





Neue JAHRBÜCHER für Philologie und Paedagogik, oder Kritische Bibliothek für das Schul- und Unterrichtswesen.



In Verbindung mit einem Vereine von Gelehrten

herausgegeben

von

M. Johann Christian Jahn

und

Prof. *Reinhold Klotz.*



VIERZEHNTER JAHRGANG.

Vierzigster Band. Erstes Heft.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1844.

Kritische Beurtheilungen.

I. *Handbuch der lateinischen Synonymik* von *Ludwig Döderlein.* Leipzig, 1840. Fr. Chr. Wilh. Vogel. X u. 245 S. 8.

Unter Berücksichtigung von desselben Verfassers *Lateinischen Synonymen und Etymologieen.* Erster Theil. Leipzig 1826, bei Fr. Chr. Wilh. Vogel. XXXIV u. 200 S. Zweiter Theil. Ebendas. 1827. XII u. 228 S. Dritter Theil. Ebendas. 1829. VI u. 346 S. Vierter Theil. Ebendas. 1831. XVI u. 482 S. Fünfter Theil. Ebendas. 1836. XIV u. 392 S. Sechster Theil. Ebendas. 1838. VI u. 418 S. gr. 8.

II. *Liber differentiarum linguae Latinae*, conscriptus a *F. G. Jentzen.* Auch unter dem Titel: *Sammlung der sinnverwandten Wörter der lateinischen Sprache* (1100 Nummern umfassend). Ein Hülfsbuch für die mittleren und höhern Classen der Gelehrtenschulen. Altona, Hammerich. 1831. 19 Bogen. 8.

III. *Synonymisches Handwörterbuch der lateinischen Sprache* von Dr. *Ludwig Ramshorn.* Leipzig, in der Baumgärtner'schen Buchhandlung. 1835. XXXXVIII u. 381 S. kl. 8.

Unter Berücksichtigung von desselben Verfassers *Lateinischer Synonymik.* Nach Gardin-Dumesnil's *Synonymes Latins* neu bearbeitet und vermehrt von Dr. *Ludwig Ramshorn.* Erster Theil. Leipzig, in der Baumgärtner'schen Buchhandlung. 1831. CXX und 522 S. Zweiter Theil. Ebend. 1833. X u. 659 S. gr. 8. [Siehe diese NJbb. Bd. 10. S. 109—126.]

IV. *Synonymisches Handwörterbuch der lateinischen Sprache* für angehende Philologen von *Ernst Karl Habicht*, Professor und Rector des Gymnasiums zu Bückeburg. Zweite, verbesserte Ausgabe. Lemgo, Meyer'sche Hofbuchhandlung. 1839. XII und 528 S. gr. 8.

V. *Lateinische Synonymik* für die Schüler gelehrter Schulen, zum Gebrauch beim Lesen der lateinischen Schriftsteller und Abfassen

lateinischer Stilübungen, von Dr. *Friedrich Schmalfeld*, Lehrer am königl. Gymnasium zu Eisleben. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Eisleben, Verlag von Georg Reichardt. 1839. XII und 506 S. 8. [Siehe diese NJbb. Bd. 19. S. 115—128.]

VI. *Lateinische Synonymik* zunächst für die obern Classen der Gymnasien bearbeitet von Dr. *Ferd. Schultz*, Gymnasiallehrer in Arnsberg. Arnsberg 1841. Verlag von A. L. Ritter. XII und 321 S. kl. 8.

Mit vollem Rechte hat man es, und zwar vorzüglich in neuerer Zeit, anerkannt, dass, da in der lateinischen nicht minder wie in jeder andern reicher ausgebildeten Sprache sinnverwandte Wörter einzeln sowie neben einander sehr häufig vorkommen, eine genauere Kenntniss dieser Wörter in ihren verschiedenen Beziehungen und Sinnabstufungen nicht allein für den, welcher seine eignen Gedanken in lateinischer Sprache richtig und angemessen ausdrücken will, unerlässig sei, sondern auch demjenigen unentbehrlich, welchem es überhaupt darum zu thun ist, tiefer in den Geist dieser Sprache einzudringen, um den wahren Sinn der in ihr abgefassten Schriftwerke gehörig zu erfassen und die Schönheit der lateinischen Sprachdarstellung in den einzelnen Fällen richtig zu beurtheilen.

Deshalb hat man zwar schon in frühester Zeit auf eine gehörige Scheidung und Beurtheilung sinnverwandter Wörter und Redensarten Bedacht genommen, ohne jedoch die lateinische Synonymik als eine selbstständige Wissenschaft anzuerkennen; allein zu keiner Zeit ist das Studium der Synonymik der lateinischen Sprache so eifrig betrieben und durch mündliche Vorträge auf gelehrten Anstalten, sowie durch in Druck erschienene Schriften so fleissig gefördert worden, wie in den jüngst verflossenen Jahrzehnten, und zwar zu nicht geringem Vortheile der Sprachstudien im Allgemeinen, sowie des lateinischen Sprachstudiums insbesondere. Denn während man in älterer Zeit das Studium der lateinischen Synonymik mehr nur in rhetorischer und stilistischer Hinsicht betrieb, hat man in der neuern Zeit mit Recht begonnen, von einem allgemeinen und rein wissenschaftlichen Gesichtspunkte auszugehen, und ist auf solchem Wege auch zu weit umfassenderen Resultaten gekommen, als in der frühern Zeit. Man hat das so lange entweder ganz vernachlässigte oder wenigstens höchst einseitig betriebene und doch in jeder Hinsicht eben so wichtige wie interessante Studium der Etymologie der lateinischen Sprache auf's Neue geweckt, und indem man bei den etymologischen Forschungen auf der einen Seite den Bildungsgang, den die lateinische Sprache bei ihrer Entwicklung genommen, an sich vorurtheilsfreier betrachtete, andrerseits aber auch bei Benutzung fremder Sprachen unbefangener zu Werke ging, hat

man einen weit sichereren Boden für diesen Theil der Sprachforschung erhalten, wie solches vorher der Fall keineswegs war. Man hat sich nicht länger bei Erforschung der lateinischen Wurzelwörter, wie früher geschehen, auf eine einzelne verwandte Sprache, wofür eine Zeit lang vorzugsweise die griechische galt, beschränkt, sondern in besserer Einsicht über das wahre Verhältniss sich zunächst an die lateinische Sprache selbst, sodann aber, wo diese nicht ausreichend erschien, an die übrigen mit der lateinischen im Verhältnisse der Verwandtschaft stehenden Sprachen gehalten, je nachdem das, was sie boten, für den einzelnen in Frage stehenden Fall den geeigneten Aufschluss gewährte. Und wenn man auch das Studium der lateinischen Etymologie noch gar nicht, auch nur relativ, bis zu einem gewissen Abschlusspunkte gebracht betrachten kann, so hat man doch schon jetzt herrliche Resultate gewonnen und wenigstens einen Weg angebahnt und einen Grund gelegt, worauf in der Folgezeit mit unfehlbarem Erfolge weiter fortgebaut werden kann. Doch wollen wir damit keineswegs ausgesprochen haben, dass die Lehre von den lateinischen Synonymen hauptsächlich und vorzugsweise auf die Etymologie zu basiren sei, und dass Alles auf den aufgefundenen Ursprung eines Wortes in synonymischer Hinsicht ankomme; es sind vielmehr nicht selten aus der richtig dargelegten Etymologie falsche Resultate für die Synonymik gezogen worden, und, handelt es sich um eigentliche synonymische Bestimmungen, so kann nur das durch die Etymologie und empirische Beobachtung des Sprachgebrauchs gewonnene Resultat in Betracht kommen; allein eben um diese Resultate für die Synonymik zu gewinnen, müssen die etymologischen Forschungen vorausgehen, und so sind grade durch das erneuerte Studium der Synonymik auch jene Studien hervorgerufen und auf's Neue belebt worden, die nun hinwiederum das Studium der lateinischen Synonymik in höherm Sinne wecken und wissenschaftlich begründen halfen.

Das Studium der lateinischen Synonymik ist nun aber nicht blos, wie in dem Obigen angedeutet worden, in seinen Resultaten erfreulich, im Zusammenhange mit der übrigen wissenschaftlichen Forschung nützlich und segensreich, sondern auch in rein pädagogischer Hinsicht von der grössten Wichtigkeit, weil nichts jüngere Leute, ja selbst Knaben, mehr anzieht, als das Herausfinden und Unterscheiden ähnlicher Begriffe und Wörter, nichts aber zugleich auch den Verstand mehr schärft, als das Aufsuchen und Auffinden von Aehnlichkeiten und Unähnlichkeiten; und, da die lateinische Sprache nach dem ganzen Gange der europäischen Cultur und nach dem Emporkommen so vieler romanischer, also von ihr abgeleiteter und mit ihr in fortwährendem Zusammenhange bleibender Sprachen in unsern Schulen und Bildungsanstalten nebst den vaterländischen Sprachen stets die Sprache

bleiben wird, welche eine hauptsächliche Berücksichtigung erfordert, trotzdem dass ihre Schwestersprache, die griechische, reicher und gebildeter genannt zu werden verdient, so ist mit Recht auch das Studium der Synonymik vorzugsweise an die lat. Sprache angeknüpft worden. Dieser, in neuerer Zeit vorzüglich, anerkannte unverkennliche Einfluss des Studiums der lateinischen Synonymik auf die formelle Bildung, welche die höhern Lehranstalten hauptsächlich in's Auge zu fassen haben, hat es nun wohl auch veranlasst, dass die lateinische Synonymik nicht nur in wissenschaftlicher, sondern auch in rein pädagogischer Hinsicht in der neuesten Zeit so vielfach betrieben und bearbeitet worden ist, wie die oben an die Spitze gestellten Titel beweisen.

Bei einer im Ganzen so jung begründeten Wissenschaft wird es aber an sich nicht uninteressant, auch zur richtigen Beurtheilung der oben bezeichneten Schriften nicht unwichtig sein, eine gedrängte Uebersicht der gesammten hierher gehörigen Literatur vorauszuschicken, ehe wir uns zur Beurtheilung des gegenwärtigen Standpunktes dieser Wissenschaft und der einzelnen hierher einschlagenden neuern Schriften wenden.

Abgesehen von den alten Schriftstellern selbst, die entweder gelegentlich sinnverwandte Wörter und Begriffe scheiden, wie z. B. Cicero in mehreren seiner philosophischen Schriften, oder ganz absichtlich, wie dies z. B. in mehreren Stellen Varro's und den übrigen Grammatikern, in einem besondern Abschnitte: *De differentiis verborum* p. 421—448. ed. Merc. auch von Nonius geschieht, und wozu ebenfalls reiche Ausbeute aus dem *Corpus iuris civilis*, namentlich aus dem Titel *de verborum significatione* entlehnt werden kann, abgesehen also von den Angaben der Alten selbst, worüber man vergleichen mag, was in dem Werke von G. Fabricius: *Libellus veterum grammaticorum de proprietate et differentiis sermonis Latini, item de verbis apud Terentium collectus a G. Fabricio. Ed. op. M. Iac. Fabricii* [Lips. 1569. 8.], zusammengestellt ist, ward in der frühern Zeit, wie dies bereits oben bemerkt worden, die lateinische Synonymik zunächst in stilistischer und rhetorischer Hinsicht bearbeitet, wie z. B. in dem früher hochgeschätzten Werke von Laurentius Valla: *De linguae Latinae elegantiis libri sex*, was seit dem Jahre 1476 vielmals aufgelegt ward und eine Zeit lang in Aller Händen sich befand, und neben allgemeinen grammatischen und phraseologischen Bemerkungen auch sehr treffliche synonymische Andeutungen gewährt. Einen gleichen Weg geht trotz seines specielleren Titels auch das Werk von Hieronymus Cingularius: *Synonymorum collectanea*, Colon. 1522., sowie auch nur in gleichem Sinne hierher gehören: *Rud. Goclenii Observationes linguae Latinae*, Lichae 1595., zuletzt noch zu Leipzig 1624 wiederholt. Seinem Ziele rückte etwas näher, doch ebenfalls nur noch zum Zwecke der Stilistik Bernhard Wide-

mann in seinem Werke: *De proprietate et differentiis Latini sermonis*, Genevae 1602. Am bekanntesten ist ausser Laurentius Valla's angeführtem Werke die Schrift von Ausonius Popma, die ebenfalls grammatische, synonymische und phraseologische Bemerkungen unter- und durcheinander enthält: *De differentiis verborum libri IV.* Antv. 1606. *cum additamm. I. Fr. Hekelii.* Lips. 1694., sodann *cura Adami Dan. Richteri*, Lips. et Dresd. 1741. 8., zuletzt von Messerschmid, Leipzig 1769. 8., zu welchem Werke noch zwei Nachträge von J. C. Strodtmann: *Centuriae differentium apud Lat. vocum ab Ausonio Popma vel omissarum vel curatius explicandarum*, in den *Actis Societ. Latin. Ien.* II. p. 15 sqq. III. p. 56 sqq. gehören.

Als ein Uebergang zur Synonymik im eigentlichen Sinne ist das französische Werk zu betrachten, was zu Ende des vorigen Jahrhunderts unter folgendem Titel erschien: *Synonymes Latins et leurs differentes significations avec des exemples tirés des meilleurs auteurs, par M. Gardin-Dumesnil*, welches Werk oftmals aufgelegt worden und neuerdings wieder in Paris im Jahre 1827 in zwei verschiedenen Ausgaben herausgekommen ist von *N. L. Achaintre* als *nouvelle édition revue* [*Paris*, *Delalain.* 1827. 46 Bgn. 8.] und als *quatrième édition revue*, *corrigée et augmentée par J. P. Jannet* [*Paris*, *Maire-Nyon.* 1827. 8.]. Der Verfasser dieser Schrift, der eine ziemliche Anzahl sinnverwandter lateinischer Wörter zunächst nach Ausonius Popma's Vorgange behandelt, dabei aber viel fremdartigen Stoff mit aufgenommen hatte, ohne tiefer in den Geist der lateinischen Sprache selbst einzudringen, hatte ursprünglich sämmtliche Beispiele blos mit dem Namen des Verfassers ohne Angabe der Schrift und des Buches, woraus sie entlehnt waren, angegeben. Diesen Mangel suchte einigermaassen die deutsche Bearbeitung dieser Schrift: *Versuch einer allgemeinen lateinischen Synonymik. Aus dem Französischen des Hrn. Gardin-Dumesnil von Joh. Chr. Gottlob Ernesti.* Drei Theile. Leipz. 1799. und 1800. 8. abzuhelfen, insofern der deutsche Bearbeiter die fehlenden Citate, so oft er die Stellen im Gesner'schen *Thesaurus linguae Latinae* fand, nachtrug, sonst aber ebenfalls nur die allgemeinen Angaben des Verfassers beibehielt, im Ganzen aber doch das Material wohl um ein volles Drittheil vermehrt gab. Nur theilweise gehört hierher Smitson's *Geist der lateinischen Sprache* [Leipz. 1804. 8.], der auf 142 SS. unter der Rubrik „*Genauere Bestimmung fast gleichbedeutender Wörter*", freilich ohne nur ein Citat zu geben oder irgend einen historischen Beweis zu führen, oft in etwas vornehm philosophischen *terminis*, wie schon Döderlein in der Vorrede zum ersten Bande seiner *lat. Synonymen und Etymologieen* S. XXX. ganz richtig bemerkt, einige synonymische Bestimmungen trifft, die jedoch nicht ganz zu übersehen sind. Dies wären ungefähr die frühern Leistungen

in Bezug auf die lateinische Synonymik, die höchstens eine Idee von der Aufgabe und dem Umfange dieser Wissenschaft zu geben im Stande sind. Denn ein andres englisches Werk von J. Hill: *The Synonymes of the latin language with critical disputations*, Edinb. 1804. 4., was schon Döderlein fruchtlos auf drei der reichsten Bibliotheken Deutschlands gesucht hat, habe auch ich nicht erlangen können und bin deshalb nicht im Stande, es in den Bereich meiner Untersuchung zu ziehen.

Nachdem in der Zwischenzeit nur gelegentlich für lateinische Synonymik in den Wörterbüchern, Commentaren und Handbüchern des lateinischen Stils gewirkt worden war, in welcher Hinsicht namentlich zu erwähnen sind: Weber's *Uebungsschule* [Frankf. 1825.], Aug. Grotefend's *Materialien lateinischer Stilübungen* [Hannover 1824.], sowie J. Ph. Krebs' verdienstliche *Anleitung zum Lateinischschreiben* [Frankfurt 1822.] und der später aus ihr hervorgegangene *Antibarbarus der lateinischen Sprache* desselben Verfassers [dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Frankf. a. M. 1843. XVI u. 821 S.], begann im Jahre 1826 Ludw. Döderlein seine vortrefflichen, in seinem grössern oben erwähnten Werke dem Publicum vorliegenden synonymischen und etymologischen Forschungen, welche in sechs Bänden einen reichen Schatz hierher einschlagender Untersuchungen und Bemerkungen enthalten, und von denen man mit Recht behaupten kann, dass durch sie erst der Grund und Boden gewonnen worden ist, auf welchem die lateinische Synonymik als Wissenschaft nach und nach an- und aufgebaut werden wird.

Noch ehe Döderlein's verdienstliche Forschungen dem Publicum vollendet vorlagen, trat folgendes Werk an's Licht: *Synonymisches Handwörterbuch der latein. Sprache für angehende Philologen von Ernst Karl Habicht* (*Prof. u. Rector d. Gymnasiums zu Bückeburg*) [Lemgo 1829. 8.], dessen Verfasser sich anfangs blos zu seinem Privatzwecke Collectaneen synonymischen Inhalts angelegt und in dieser Absicht die grössern Werke seiner Vorgänger sorgfältig benutzt und fleissig excerpirt hatte, später jedoch, als er sich entschlossen, das Werk dem Drucke zu übergeben, das fremde Eigenthum durch Chiffern, soweit es anging, von seinen eignen Bemerkungen zu unterscheiden suchte. Seine Arbeit war auch so, für jene Zeit namentlich, nicht ohne Verdienst, insofern sie nicht nur Vieles aus den grössern Werken geniessbarer, mehr berichtigt und schärfer bestimmt, sondern auch manches ganz Neue gab. Dies war wohl auch der Grund, warum der Verfasser von dem unter Nr. II. oben aufgeführten *Liber differentiarum linguae Latinae*, F. G. Jentzen, jene Schrift fast durchgängig seiner Arbeit zu Grunde legte, weshalb Hr. Habicht in der Vorrede zur zweiten Auflage seiner Schrift nicht ganz mit Unrecht sie als einen hier und da dasselbe berichtigenden Auszug aus seinem synonymischen Handwörterbuche

bezeichnet hat. Dass aber durch diese Schrift, wenn sie auch zur Verbreitung synonymischer Kenntnisse in ihrem Kreise beigetragen haben mag, die Synonymik der lateinischen Sprache als Wissenschaft wenig oder gar nichts gewonnen hat, bedarf wohl kaum erst einer besondern Darlegung von Seiten des Recensenten.

Inzwischen wünschte der Verleger des Gardin-Dumesnil-Ernesti'schen Werkes eine neue Auflage dieser Schrift zu veranstalten und gab dadurch die äussere Veranlassung zu dem grössern, im Ganzen sehr gediegenen Werke von Ludw. Ramshorn, was wir bereits in diesen Jahrbb. Bd. 10. S. 109—126. einer kurzen Beurtheilung unterworfen haben und auch noch wegen des unter Nr. III. aufgeführten *Synonymischen Handwörterbuchs der latein. Sprache* von demselben Verfasser später noch berücksichtigen werden, in welchem der verdiente Verf. des grössern Werkes seine Forschungen den jüngern Freunden der Wissenschaft zugänglicher zu machen strebte. Ein Jahr darauf, im J. 1836, erschien die erste Auflage von Dr. Friedrich Schmalfeld's *Lateinischer Synonymik*, deren dritte, im Jahr 1839 erschienene Auflage oben unter Nr. V. aufgeführt worden ist und von uns noch in nähern Betracht gezogen werden wird; ihr folgte im Jahr 1839 die zweite ebenfalls oben (Nr. IV.) aufgeführte Auflage von Habicht's *Synonymischen Handwörterbuche der latein. Sprache.* Im J. 1840 gab auch Ludw. Döderlein dem wiederholt an ihn gestellten Wunsche derer nach, welche die wesentlichsten Resultate seines ausführlichen Werkes über lateinische Synonymen und Etymologieen in einem Handbuche zusammengedrängt zu sehen verlangten, und arbeitete das unter Nr. I. aufgeführte *Handbuch der latein. Synonymik* aus, dem im folgenden Jahre, gleich als ob auch jetzt noch dieses Feld der Wissenschaft, das, genau genommen, nur kürzlich erst angebaut worden war, der ununterbrochenen Bearbeitung und Pflege bedürfe, die unter Nr. VI. bemerkte *Lateinische Synonymik* von Dr. Ferd. Schultz folgte.

Hiermit wäre wohl so Alles wenigstens dem Namen nach angegeben, was in Bezug auf lateinische Synonymik in der neuern Zeit geleistet worden ist; denn *Frid. Lübkeri Synonymorum libellus* [Schleswig 1836. 13 S. 4.], der die wissenschaftliche Abhandlung eines Gymnasialprogramms bildet, an sich von sehr geringem äussern Umfange, ist weder dem Rec. noch der Red. dieser Zeitschrift zugekommen, und die gelegentlichen Beiträge, wie z. B. in Prof. K. Reisig's *Vorlesungen über latein. Sprachwissenschaft. Herausgegeben von* Dr. *Fr. Haase*, Oberlehrer. [Leipzig 1839. XVIII u. 885 S. 8.] S. 300 fg., in Ferd. Hand's *Lehrbuch des latein Stils* [zweite Aufl Jena 1839. S. diese Jahrbb. Bd. 32. S. 258.] S. 152 fgg., können hier doch nicht eigentlich in Betracht kommen.

Gehen wir nun zu der Beurtheilung der von uns oben ver-

zeichneten Schriften selbst über, so brauchen wir wohl kaum erst zu bemerken, dass bei dieser Beurtheilung unsre Hauptabsicht dahin geht, nicht sowohl die synonymischen Leistungen im Allgemeinen und den grössern Umfang dieser Wissenschaft überhaupt, der fast in's Unendliche geht und in seiner Allgemeinheit nie vollkommen erschöpft werden wird, in's Auge zu fassen, sondern den engern Kreis vielmehr, in welchem die lateinische Synonymik als Unterrichtsgegenstand auf höhern Lehranstalten erscheint oder erscheinen soll, nicht zu überschreiten und die Bücher vorzugsweise unsrer Beurtheilung zu unterwerfen, die in neuerer Zeit ziemlich zahlreich zu diesem specielleren Zwecke ausgearbeitet worden sind. Dies würde, wenn wir uns auch nicht ausdrücklich dahin ausspr̈achen, schon aus unsrer Zusammenstellung der oben bemerkten Schriften hervorgehen. Dass wir aber auch bei diesem speciellen Zwecke die grössern Werke, namentlich wenn ein und derselbe Verfasser in beiderlei Hinsicht thätig gewesen ist und sich nun, wie dies bei Döderlein und Ramshorn der Fall ist, auch bei dem aus rein praktischem Gesichtspunkte abgefassten Werke nicht selten auf seine wissenschaftlichen Forschungen zurückbezieht, nicht ausser Acht lassen können, versteht sich wohl von selbst.

Was nun die speciellere Beurtheilung jener einzelnen Schriften anlangt, so müssten wir in der That im höchsten Grade ungerecht und übelwollend sein, wollten wir in Abrede stellen, dass die Verfasser jener Schriften alle, ein jeder in seiner Weise, sich redlich bestrebt hätten, nützliche Bücher zu schaffen, und dass ihre Absicht in grösserem oder geringerem Grade von allen in gewisser Hinsicht erreicht worden wäre, obschon die eine jener Schriften mehr, die andre weniger der Idee entspricht, die sich Rec. von einem Lehrbuche der lateinischen Synonymik gemacht, den Anforderungen genügt, die Rec. an ein solches Buch machen zu müssen glaubt.

Beginnen wir mit dem Handbuche der latein. Synonymik von Ludw. Döderlein, dem eigentlichen Schöpfer einer wissenschaftlichen Synonymik der latein Sprache, so bekennt der Hr. Verf. selbst, dass dasselbe als ein Auszug aus seinem grössern Werke anzusehen sei, und wir müssen deshalb auf die grössere Arbeit desselben Verfassers mit einigen Worten zurückgehen. Bekanntlich hat derselbe seit 1826 eine Reihe längerer wissenschaftlicher Abhandlungen etymologischen und synonymischen Inhalts bekannt gemacht, welche zwar die gründlichsten Forschungen in diesem Gebiete der Sprachwissenschaft an's Licht brachten, jedoch eines gemeinsamen Bandes ermangelten, und, indem sie keine klare Uebersicht über den eigentlichen Umfang und hauptsächlichsten Stoff der latein. Synonymik gewährten, weder von Gelehrten noch Lernenden zum Handgebrauche benutzt werden konnten. Denn wenn schon der sechste und letzte Band,

der, genau genommen, aus einem Gesammtregister über den Inhalt der fünf ersten Bücher besteht und nebenbei die nöthigen Ergänzungen und Zusätze erhält, den Gebrauch dieses an sich höchst trefflichen Werkes zu erleichtern geeignet schien, so blieb doch das Aufsuchen in fünf andern Bänden, die noch dazu ziemlich zahlreiche Excurse und Parerga enthielten, immer noch, wo es einer schnellen Belehrung galt, ziemlich beschwerlich. Das war wohl der Grund, warum man von mehreren Seiten ein Handbuch von demselben Verfasser zu erhalten wünschte, das eine leichtere Uebersicht gewährte und den Lernenden selbst auch in die Hände gegeben werden könnte. Deshalb entschloss sich der verehrte Hr. Verf., den vorliegenden Auszug aus seinem grössern Werke auszuarbeiten, obschon, wie er selbst sagt, innerhalb der zwölf Jahre, seit er die lange vernachlässigte lateinische Synonymik zu bearbeiten angefangen hatte, der Markt durch die gleichartigen Arbeiten von Habicht, Ramshorn, Jentzen, Schmalfeld mit synonymischen Handbüchern fast überfüllt worden war.

Wir können es dem Hrn. Verf. nur Dank wissen, dass er sich durch diesen Umstand von seinem guten Vorhaben nicht abschrecken liess, nicht nur weil eben durch diesen Auszug der Gebrauch seines grössern Werkes wesentlich erleichtert worden ist, indem man vorerst in den meisten Fällen die Hauptresultate schnell erfährt und nur in zweifelhafteren und da, wo man ausführlichere Belehrung wünscht, erst nach dem grössern Werke zu greifen hat, sondern weil der Hr. Verf. auch noch manche Berichtigung und Ergänzung angebracht und die Darstellung selbst so klar und präcis zu bewirken gewusst hat, wie sie in dem grössern Werke desselben Verfassers, sowie in den übrigen Schriften der neueren lateinischen Synonymiker nur selten zu finden sein möchte.

Um nun aber in diesem Handbuche alles Wesentliche, was das grössere Werk für Synonymik darbietet, zusammengedrängt geben zu können, schlug er folgenden Weg ein. Erstens liess er alle etymologischen Deductionen weg, und da er dabei auf seinen Grundsatz, die Etymologie mit der Synonymik in Verbindung zu setzen, nicht völlig verzichten wollte, so fügte er das Etymon eines jeden Synonymum, wenn dasselbe nicht entweder gar zu sehr auf flacher Hand lag, oder umgekehrt gar zu zweifelhaft erschien, in Klammern eingeschlossen bei, im Uebrigen auf seine „lateinische Wortbildung" verweisend. Zweitens liess er alle Parallel- und Belegstellen, welche keine stringente Beweiskraft zu haben schienen, fallen und theilte nur die synonymischen *locos classicos*, Stellen, in denen die Alten im Fluss der Rede und nicht mittelst grammatischer Reflexionen Synonyma einander entgegengesetzt und auf diese Weise unterschieden hätten, *in extenso* mit und stellte, wo solche fehlten, oft verschiedene Stellen eines und desselben Schriftstellers, in denen er die Proprietät

des Ausdrucks zu beachten schien, nebeneinander. Drittens kamen alle kritischen und exegetischen Excurse in Wegfall, sowie viertens die ausführliche Behandlung griechischer Synonyma, obschon der Hr. Verf. bemüht war, als Entschädigung dessen den möglichst genau entsprechenden Ausdruck sowohl der griechischen als der deutschen Sprache aufzusuchen und dem lateinischen Synonymum an die Seite zu setzen. Fünftens liess er die Ansichten andrer Synonymiker in diesem Handbuche unberücksichtigt, sowohl der alten lateinischen Schriftsteller, wie die des Varro, Cicero, Agroetius, Pseudofronto, Pseudopalaemon, als der neueren Synonymiker, Popma, Hill, Dumesnil, Smitson, Habicht, Ramshorn, Jentzen und Andrer, und wies nur, als Ersatz dessen, auf solche in dem umfassenderen Werke enthaltene Anführungen in Parenthesen hin. Sechstens blieben in dem Handbuche die allzu seltenen und allzu fein unterschiedenen Synonyma weg, nicht dass der Hr. Verf. das in dem grössern Werke in solcher Hinsicht Gegebene damit zurücknehmen wollte, nein er schloss es nur aus, als in diesem Handbuche, das mehr der Praxis, der Schule, speciell der Kunst des Lateinschreibens dienen sollte, überflüssig. Dazu hat nun der Hr. Verf. noch, um die Bequemlichkeit des Gebrauchs dieses Handbuches zu fördern, das Register gleich in den Context verwebt; auf welche Weise jeder wenigstens auf den glücklichen Zufall hoffen könne, gleich beim ersten Nachschlagen das zu finden, was er suche, ein Glück, was bei einem gesonderten Register natürlich unmöglich sei.

Sollen wir nun unser Urtheil über die Brauchbarkeit dieses Handbuchs beim Vortrage über lateinische Synonymik abgeben, so können wir aus innigster Ueberzeugung uns nur dahin aussprechen, dass dasselbe von allen bisher vorhandenen uns das zweckmässigste zu sein scheint in Bezug auf die latein. Synonymik im engern Sinne, d. h. auf die Synonymik der lateinischen Wörter. Denn es enthält nicht nur mit möglichster Präcision fast alles Wesentliche, sondern theilt auch noch die wichtigeren Stellen der leichteren Uebersicht willen ausführlich mit, ohne an Bogenzahl die übrigen Handbücher auch nur zu erreichen, geschweige gar zu überschreiten. Dass nun aber dieses unser Urtheil nur im Allgemeinen ausgesprochen sein soll, dass bei allen diesen Vorzügen des Döderlein'schen Handbuches die Handbücher der übrigen Synonymiker bisweilen im Einzelnen dieselben Artikel nicht nur reicher und vollständiger als das Döderlein'sche, sondern auch richtiger und fasslicher geben, brauche ich wohl bei dem ehrenhaften Streben der Uebrigen nicht erst besonders noch zu bemerken, sondern führe nur noch im Allgemeinen als einen Nachtheil des Döderlein'schen Handbuches an, dass der Hr. Verf. noch immer allzusehr an der Etymologie des Wortes bei Bestimmung des Sprachgebrauchs festzuhalten scheint. Denn ob-

schon er die Etymologie in dem kleineren Werke absichtlich wegliess und das Etymon, was nicht selten an sich höchst unwahrscheinlich ist, nur in Klammern beigab, so konnte er sich doch, wie es scheint, von seinem Verfahren, den Sprachgebrauch eines Wortes mehr *a priori* nach der Etymologie, als *a posteriori* nach der Gewohnheit des Volkes zu bestimmen, auch so nicht abwenden lassen. Doch er ist, wie schon angedeutet, in dem kleineren Werke behutsamer in dieser Hinsicht aufgetreten, und wir wollen, zumal da, wie schon oben angegeben ist, die Etymologie der lateinischen Sprache in gar mancherlei Hinsicht noch nicht so gefördert worden ist, wie andre Theile der lateinischen Sprachwissenschaft, nicht mit dem Hrn. Verf. über das Einzelne in dieser Beziehung hier rechten und nur gelegentlich unsre verschiedene Ansicht durchblicken lassen. Lieber bemerken wir in Bezug auf die Bestimmung des Sprachgebrauchs im Allgemeinen einiges offenbar Falsche, was der verehrte Hr. Verf. bald möglichst aus seinem Handbuche zu entfernen haben wird, und fügen da gelegentlich auch das mit an, was zwar nicht an sich falsch, doch noch nicht deutlich und genau genug von dem Hrn. Verf. bestimmt zu sein scheint.

S. 1. sind *Abesse*, *Deesse*, *Deficere* richtig geschieden. Es hätte nur noch können bemerkt werden, dass auch dann, wenn *abesse* mit dem Dativus im Sinne von *deesse* gebraucht wird, die Färbung der Rede eine andre ist, wie z. B. bei Cic. *de legg.* I, 2, 5. *abest enim historia litteris nostris etc.*, was etwas milder ausgedrückt ist, als *deest;* es geht ab, ist noch nicht da u. s. w. Nicht ganz richtig ist auch S. 2. die Trennung von *abundare* und *redundare* angegeben, wenn behauptet wird, das eine stehe mit Lob, das andre mit Tadel. Richtiger spricht Hr. D. selbst im grösseren Werke Bd. 6. S. 3.: *Abundare* heisst ganz voll sein bis zum Ueberfliessen, *redundare* übervoll sein und mithin überfliessen. Doch hätte das Ganze der Etymologie gemässer aufgefasst werden sollen. Demnach heisst *abundare abströmen*, wo ein Gefäss so voll ist, dass davon ein Theil abströmt, *redundare* heisst *zurückströmen*, wo ein Gefäss so voll ist, dass ein Zurückströmen und also oft wohl falsches Abfliessen stattfindet; daher ist nun *abundare* meist vom Ueberflusse in gutem Sinne, *redundare* öfters in dem Sinne eines falschen Ueberflusses gebraucht worden. So in der Stelle des Plin. Ep. V, 6, 36. *Aqua curvato lapide suscipitur, gracili marmore continetur atque ita occulte temperatur, ut impleat nec redundet*, so dass es voll macht, aber nicht zur falschen Seite überläuft. So bei Cic. *Hortens.* ap. Non. p. 384, 20. Merc. *Tum intellegas quam illud non sit necessarium quod redundat.* Demnach steht *de orat.* III, 4, 16. mit Recht gegenüber: *ut neque in Antonio deesset hic ornatus orationis neque in Crasso redundaret.* Doch dass die von Lob und Tadel

hergenommene Unterscheidung, wie wir sie oben etymologisch unbegründet fanden, auch dem Sprachgebrauche nach unhaltbar sei, zeigen Stellen, wie Cic. *ad fam.* III, 10. § 5. Orell. *Praesertim quum tu omnibus vel ornamentis vel praesidiis redundares, illi, ut levissume dicam, multa deessent*, deutlich genug. Denn hier ist durchaus keine tadelnde Beziehung in den Worten zu finden. Dagegen kann *abundare* wenigstens den Begriff des Lobes nicht involviren, wenn es bei Cic. *de divin.* I, 29, 61. heisst: *nec inopia enecta nec satietate adfluenti, quorum utrumque praestringere aciem mentis solet, sive deest naturae quippiam sive abundat atque adfluit*, oder bei Suet. *Calig.* 57. *Cruore scaena abundavit.*

S. 7. heisst es bei Hrn. D. unter dem Artikel *Aeger* etc. also: „*Morbus* und *valetudo* bedeuten eine wirkliche Krankheit, und zwar *morbus* [mürbe] objectiv die Krankheit, welche den Menschen befällt; *valetudo* aber subjectiv den Zustand des Kranken, doch erst im silbernen Zeitalter; dagegen *invaletudo* nur eine Unpässlichkeit (IV, 172.).“ In diesen Worten sind nach des Rec. Ueberzeugung zwei Unrichtigkeiten enthalten. Erstens ist es falsch, dass erst im silbernen Zeitalter *valetudo* subjectiv den Zustand des Kranken bezeichnet habe, zweitens ist ein Wort wie *invaletudo* nach allen Indicien, die wir über dasselbe haben, in der ältern Latinität nie vorhanden gewesen. Bleiben wir zuvörderst bei der letztern Behauptung stehen, so verweist über das Wort *invaletudo* Hr. D. auf sein grösseres Werk Bd. 4. S. 172., woselbst zum Belege desselben drei Stellen Cicero's, nämlich *ad Attic.* VII. ep. 2. und ep. 5. und *Lael.* 2, 7. beigebracht sind. Wir wundern uns, dass Hr. D. noch im J. 1831, ja sogar noch im J. 1840 an ein latein. Wort *invaletudo* in Wirklichkeit denken konnte. Das Wort findet sich oft, wie Orelli mit Recht zu Cic. *ad Attic.* VII, 2, 2. bemerkt, in Petrarcha's Briefen, steht aber bei Cicero weder in diplomatischer Hinsicht noch durch den Zusammenhang gesichert da, und mit vollem Rechte hat bereits Orelli die Form *invaletudo* aus Cicero's Texte entfernt. Denn *ad Attic.* lib. VII. ep. 2. § 2. liest er nach „Cod. in marg. 1584. Margo Crat. Lambin.“ *Valetudo tua me valde conturbat*, und ebendas ep. 5. § 1. *Valetudine tua moveor*, nach derselben handschriftlichen Auctorität. An beiden Stellen ist *valetudo* ganz passend. Ganz so, wie an der ersten Stelle Cicero schreibt: *Valetudo tua me valde conturbat*, sagt nach ihm Plinius *Ep.* lib. VII. ep. 19. § 1. *Angit me Fanniae valetudo.* Und sowie auch wir da, wo aus dem ganzen Zusammenhange es hervorgeht, wie man unsre Worte aufzufassen habe, zu sagen pflegen: *in Rücksicht auf meine Gesundheit*, *über Deine Gesundheit ängstige ich mich*, und dergl. mehr, so konnte auch der Lateiner sein *valetudo* auf gleiche Weise brauchen und hat es nachweislich sehr oft so gebraucht; nur scheinen die ersten Abschreiber von Cicero's Briefen, sowie

die Herausgeber, nicht gewöhnt an den Sprachgebrauch der bessern Zeit, etwas ängstlich über das Verständniss jener Stelle gewesen zu sein und corrigirten so nach der Sprechweise ihres Zeitalters *invaletudo* an beiden Stellen hinein. Dies ist auch an mehreren andern Stellen Cicero's geschehen, nicht blos im *Laelius* cap. 2. § 8., wo Hr. D. ebenfalls das Wort *invaletudo* irrthümlich in Schutz nimmt, sondern auch im *Cato mai.* cap. 11. § 35. An beiden Stellen schützen die meisten und besten Handschriften *valetudo*, während entweder nur sehr geringe Handschriften oder die ältern Ausgaben das unlateinische *invaletudo* auch dort bieten. In der ersten Stelle heisst es: *quod autem his Nonis in collegio nostro non adfuisses, valetudinem respondeo causam, non maestitiam fuisse*, wie Cod. Pithoeanus, Erfurt. Vindob. II. und die meisten übrigen Handschriften lesen, während nur Cod. Bern. und Basil. bei Orelli, Cod. Vind. I. und Haenel. bei mir (nachweislich geringere Handschriften) die Interpolation *invaletudinem* geben. Noch misslicher steht es im *Cato mai.* mit der Lesart *invaletudo.* Denn dort schützen alle bekannten Handschriften, unter ihnen Cod. Reg. I. Erf. Trevir. Basil., die gewöhnliche Lesart: *At id quidem non proprium senectutis vitium est, sed commune valetudinis*, während, ein Umstand, der für jenes Wort charakteristisch ist, nur die *Excerpta Bedae et Eybii* nach dem Sprachgebrauche ihrer Zeit *invaletudinis* haben, aus denen wohl auch Manutius das Wort aufgenommen hat. Da nun in vielen andern Stellen dieselbe Unart alter Abschreiber, wie hier, das Wort *valetudo*, wenn es von angegriffener Gesundheit stand, nach dem Sprachgebrauche ihres Zeitalters mit dem unlateinischen *invaletudo* verwechselte, so kann nach des Rec. fester Ueberzeugung kein Zweifel bleiben, dass auch in den Briefen *ad Atticum valetudo* festzuhalten sei. Denn dieser Gebrauch des Wortes *valetudo*, von dem Zustande des Kranken subjectiv, ist alt und bei Cicero auch sonst gebräuchlich, wie z. B. *ad Attic.* lib. IX. ep. 23. § 1. *Modo valeres. Scripseras enim te quodam valetudinis genere tentari; ad fam.* lib. XIII. ep. 20. *tum ars etiam* (*medici*), *quam sum expertus in valetudine meorum*, um einer grossen Anzahl andrer Stellen, wo sich die Bedeutung von *valetudo* aus dem übrigen Zusammenhange weit leichter ergiebt, nicht zu gedenken, wie *ad fam.* lib. XIV. ep. 4. § 6. *Clodium Philhetaerum, quod valetudine oculorum impediebatur, hominem fidelem, remisi;* ebend. lib. IV. ep. 1. § 1. *molesteque te ferre, quod me propter valetudinem tuam, quum ad urbem accessissem, non vidisses;* oder *in L. Pisonem* cap. 6. § 13. *Meministine — excusatione te uti valetudinis, quod diceres vinolentis te quibusdam medicaminibus solere curari?* Derselbe Sprachgebrauch steht nun aber auch bei den übrigen Schriftstellern schon in der bessern Zeit fest, wie bei Caesar *bell. civ.* lib. I. cap. 31. *Hic venientem Uticam navibus Tubero-*

nem portu atque oppido prohibet, *neque adfectum valetudine filium exponere in terram patitur*, und lib. III. cap. 2. *Et gravis auctumnus in Apulia circumque Brundisium*, *ex saluberrimis Galliae et Hispaniae regionibus*, *omnem exercitum valetudine temptaverat*, und sicherlich nahm auch Justin. lib. XXI. cap. 2. den Ausdruck *valetudinem contrahere*, den übrigens auch Plin. *Epp.* lib. VII. ep. 19. § 1. anwendet, von seinem Gewährsmann Trogus Pompeius mit herüber, wenn er also schreibt: *Sublatis deinde aemulis in segnitiam lapsus saginam corporis ex nimia luxuria oculorumque valetudinem contraxit etc.* Mit dieser Darlegung aber, die nach meiner Ansicht es hinlänglich beweist, dass das Wort *invaletudo* durchaus einer sichern Begründung ermangelt, und dass an den Stellen, wo man es fälschlicher Weise in Schutz nahm, unbedenklich *valetudo* festzuhalten sei, ein Wort, was schon in alter Zeit von einem Krankheitszustande gebraucht worden ist, ist nun der Beweis zugleich mit geführt worden, dass auch Hrn. Döderlein's vorausgehende Bemerkung, *valetudo* werde nur erst im silbernen Zeitalter von dem Zustande eines Kranken gebraucht, ganz falsch ist. Dies ergiebt sich von selbst aus den oben angeführten Stellen und liesse sich, wenn es nöthig wäre, noch mit vielen andern Stellen erhärten, wie z. B. mit Cic. *Disp. Tusc.* lib. V. cap. 39. § 113. *Ut enim vel summa paupertas tolerabilis sit*, *si liceat*, *quod quibusdam Graecis quotidie: sic caecitas ferri facile possit*, *si non desint subsidia valetudinum.*

Abgesehen von einigen andern Unebenheiten, die der Hr. Verf. bei einer neuen Auflage selbst verbessern wird, finden wir wieder S. 44. einen Artikel, den wir durchaus nicht gutheissen können. Er lautet: „*Comitari. Deducere. Prosequi. Comitari* heisst begleiten im eignen Interesse, *ἀκολουθεῖν; deducere* aus Freundschaft, mit Dienstfertigkeit; *prosequi* aus Hochachtung, mit Feierlichkeit, *προπέμπειν* (VI, 73.)“ Dieser Artikel klingt fast räthselhaft und wird auch durch die Verweisung auf das grössere Werk Bd. 6. S. 73. nicht weiter aufgehellt oder gerechtfertigt; denn dort lautet er fast ganz gleich, nur dass ein Citat aus Tacit. *Dial.* 9. angefügt ist. Gewiss ist das von Hrn. D. eingeschlagene Verfahren nicht das richtige. Denn der Synonymiker darf nicht sowohl auf die Absicht, womit Jemand das, was diese Wörter ausdrücken, verrichtet, Rücksicht nehmen, als vielmehr auf das, was diese Wörter ihrer ganzen Natur nach an sich bedeuten. Denn auch bei *deducere* sowie bei *prosequi* kann ein eignes Interesse obwalten, nicht blos bei *comitari;* dagegen kann auch das *comitari* aus Ehrfurcht, Hochachtung oder Dienstfertigkeit hervorgehen. Der Artikel musste ungefähr so aufgefasst werden: *Comitari*, von *comes*, eigentlich zum Begleiter gemacht werden, Begleiter sein, ist der allgemeine Ausdruck dafür, dass man in Jemandes Umgebung sich

befindet, mag er nun fortgehen oder zurückkehren oder an irgend einem Orte verweilen; *deducere* heisst aber bekanntlich blos nach Hause begleiten, *prosequi* Jemandem, der einen Weg oder eine Reise antritt, das Geleite (bis auf eine gewisse Strecke) geben; es sind also ihrer ganzen Natur nach diese Wörter unter einander verschieden. Man wird mir sagen, dass dies Alles Hrn. D. gewiss nicht unbekannt gewesen sei; und nicht mit Unrecht; denn auch ich zweifle nicht daran, dass er das Alles recht wohl gewusst habe. Doch warum schlug er den ganz falschen Weg ein, um die Bedeutung dieser Wörter in synonymischer Rücksicht darzulegen? Denn auf die Weise, wie er den Unterschied jener Wörter bestimmen will, wird ein Anfänger keineswegs einen richtigen Begriff von der eigentlichen und wahren Bedeutung jener Wörter bekommen, wohl aber auf dem von uns eingeschlagenen Wege, den nicht nur der Ursprung der Wörter selbst, sondern auch der stehende Sprachgebrauch als den richtigen erscheinen lässt. Denn grade aus der Stelle des Tacitus, welche Hr. D. selbst im grössern Werke a. a. O. beibringt, konnte er ersehen, dass weder der Begriff von Dienstfertigkeit mit *deducere*, noch der von Hochachtung mit *prosequi* an sich verbunden sei. Denn wenn es im *Dial. de oratoribus* cap. 9. heisst: *quis Saleium nostrum, egregium poetam, vel si hoc honorificentius est, praeclarissimum vatem, deducit aut salutat aut prosequitur?*, so sollen alle jene Ausdrücke *deducere*, *salutare*, *prosequi* nur die äussere Achtung ausdrücken, die man wohl einem Redner, nicht aber einem Dichter zolle; sie können also keineswegs nach dem Verhältnisse des Unterschiedes von Dienstfertigkeit und Hochachtung unterschieden werden, sondern der zu machende Unterschied ist grade dort mehr vielleicht wie an jeder andern Stelle aus ihrer eigensten Natur und wahren Bedeutung herzunehmen. Um noch etwas an diesen Artikel anzuknüpfen, so halte ich es für eine Unterlassungssünde des Hrn. Verfassers, dass er neben *comitari* nicht *stipare*, was namentlich in den Participien *stipatus* neben *comitatus*, *stipante* neben *comitante caterva* u. s. w. mit dem allgemeinen Ausdrucke synonym zu stehen scheint und eher als *prosequi* und *deducere*, die im Grunde nur dadurch als mit *comitari* sinnverwandt erscheinen, weil wir im Deutschen einen und denselben Ausdruck für alle diese Begriffe haben, hierher gehörte, mit beachtet hat. Denn die Zusammenstellung von *satelles* und *stipator*, welche Wörter später einen besondern Artikel geben, machte doch eine kurze Bemerkung unter *comitari*, die das Buch nicht übermässig gross gemacht haben würde, nicht überflüssig.

Als durchaus falsch müssen wir auf der folgenden Seite (S. 45.) es rügen, wenn Hr. D. noch immer an der Ableitung des Wortes *concio* [richtiger *contio*] von *con* und *ciere*, mittelst der griechischen Form *κιών*, festhält. Denn da, wo die historische

Ueberlieferung so sichere Anhaltpunkte wie grade bei diesem Worte gewährt, muss jedwede vagere Vermuthung ausgeschlossen bleiben. Abgesehen nämlich davon, dass fast stets die vorzüglichsten Handschriften *contio*, nicht *concio*, schreiben, wie der Cod. Palimps. von Cicero *de republica* (s. lib. I. cap. 4.), der Cod. Mediceus in Cicero's Briefen (s. Manutius zu den Briefen *ad fam.* lib. II. ep. 12.), ferner Ellendt's Handschriften in den Büchern *de oratore* (s. diesen Gelehrten zu lib. I. cap. 9. § 35. vol. I. p. 24.), abgesehen davon, dass selbst die alten Inschriften nicht *concio*, sondern *contio* bieten, wie bei Gruter 506. und 507. (s. Heusinger zu Cellar. *Orthogr.* p. 212.), so gewähren uns auch noch alte Sprachdenkmale eine vollkommnere Einsicht in die Entstehung dieses Wortes, wie dies bei keinem andern Worte so entscheidend der Fall ist. Denn dass *contio* aus *conuentio*, vermöge der Aussprache *coventio* (weshalb ich nur an unser *Covent* erinnere), mittelst Flüssigwerdung und endlicher Auslassung des *u* in *coentio* und so in *contio* contrahirt wurde, deuten nicht nur ältere Grammatiker, wie Varro *de ling. Lat.* VI, 43. ed. Muell., an, sondern es geht dies auch noch aus der ehernen Tafel des *Senatusconsultum de Bacchanalibus* unumstösslich hervor. Da nämlich dort statt der später gewöhnlichen Redensart *in contione edicere* geschrieben steht HAECE NTEI IN CONVENTIONID EXDEICATIS, so kann nicht der geringste Zweifel obwalten, dass eine Contraction aus *conventio* jenes Wort in's Leben gerufen habe, zumal wir die Analogie in *coniuncti*, erst *coiuncti*, dann *coincti* oder *councti*, endlich *cuncti*, noch eben so deutlich haben. Wo also solche Zeugen sprechen, wie wollen wir mit unserm Analogisiren, mit unsrer Mengung von Griechischem und Lateinischem, in *con* und *κιών*, Sicheres finden? Doch ich will und mag mich nicht näher auf Hrn. Döderlein's Etymologisiren hier einlassen, da ich wohl bei einer andern Gelegenheit darauf zurückkommen werde, und die Etymologie nicht immer so eng mit dem Grundbegriff eines Wortes zusammenhängt, wie hier. Denn *contio* reiht sich sodann an *comitia* [von *con* und *ire*, *itum*], *coetus* [*coitus*], *conventus civium Romanorum* in den Provinzen auf eine sehr passende Weise an und nimmt so das richtige Mittelglied in jener Wortreihe ein. Doch dies nur beiläufig. Denn wir lassen absichtlich rein etymologische Bemerkungen bei Seite, obschon sehr oft sich hier Gelegenheit bietet, von des Hrn. Verfassers Ansichten abzuweichen. So gleich 49., wo *aeternus* als Adjectiv von *aetas* betrachtet wird, warum nicht als Adjectiv von *aevum*, mittelst der uncontrahirten Form *aeviternus*, wie der Hr. Verf. selbst im grössern Werke Bd. I. S. 1. ganz richtig nach Varro's Vorgange gethan hat? Nicht *aetas*, sondern *aevum* schliesst den Begriff der Ewigkeit in sich.

Kehren wir zurück zu dem rein synonymischen Theile des

Buches, so finden wir das Wort *contingere* unter dem Artikel *accidere* S. 2 fg. von dem Hrn. Verf. nicht richtig aufgefasst. Dort heisst es: „*Accidere* und *evenire* bezeichnen günstige und ungünstige Ereignisse, aber die *accidentia* unerwartete, überraschende, die *evenientia* erwartete, vorhergeahnte Vorgänge; — dagegen *contingere*. *obvenire*, *obtingere* nur glückliche Ereignisse. Die *accidentia* sind Werke des Zufalls, die *evenientia* Resultate vorangehender Handlungen oder Vorfälle, die *contingentia* Gunstbezeigungen des Glückes, die *obtingentia* und *obvenientia* Gaben des Looses.“ Wir geben recht gern zu, dass *accidere* und *evenire* richtig geschieden seien, obschon dies mehr auf rein etymologische Weise geschehen konnte; denn *accidere* [*ac-cidere*] entspricht ganz wörtlich unserm Zufall [*Zu-fall*], und es schliesst dieses Wort an sich allerdings einen innerlicheren Zusammenhang der Begebenheiten unter einander aus, *evenire* [*e-venire*] bedeutet wörtlich *hervorgehen* und dies bedingt einen gewissen innerlichen Zusammenhang und kann deshalb kein ganz unerwartetes, wenigstens nicht leicht ungeahntes Resultat geben. Doch abgesehen von dem Gange, den der Hr. Verf. bei dieser Entwicklung wohl hätte nehmen sollen, so ist es offenbar unrichtig, wenn es heisst: *contingere*, *obvenire* und *obtingere* gelten blos glücklichen Ereignissen, und wir wundern uns, dass Hr. D. auch im grössern Werke Bd. 5. S. 339 fg., wo fast wörtlich dasselbe gelehrt wird, nicht vorsichtiger zu Werke gegangen ist. Ob *contingere* von etwas Glücklichem oder etwas Unglücklichem gesagt werde oder nicht, braucht der Synonymiker zunächst nicht zu untersuchen. Seine Pflicht ist es vielmehr, vorerst die eigentliche und wahre Bedeutung des Wortes festzustellen, und daraus wird sich dann der speciellere Gebrauch, wie von selbst, herausstellen, ohne dass man Gefahr läuft, etwas Verfehltes zu lehren, wie dies Hrn. D. begegnet ist. Denn während *accidere* das Zufällige, *evenire* das aus gewissen Verhältnissen oder Begebenheiten Hervorgehende bedeutet, mag dies glücklich oder unglücklich sein, so bedeutet *contingere*, von *con* und *tangere*, eigentlich das sich Zusammenfügende, was sich fügt, wie wir wohl zuweilen sagen, und da dieser Ausdruck, obschon er Gleichgültiges, ja sogar gradezu Unglückliches nicht ausschliesst, doch mehr auf etwas Congruentes, Passendes und Schickliches hinführt, ward er vorzugsweise von glücklichen Ereignissen gebraucht. Doch würde eine wissenschaftliche Synonymik ganz unrichtig zu Werke gehen, wollte sie, statt *a priori* die eigentliche Bedeutung darzulegen und aus ihr den Gebrauch zu entwickeln, *a posteriori* beginnen und, wie es Hr. D. gethan, von dem Gebrauche zurückschliessen lassen auf die Bedeutung des Wortes. Mag dies in einigen Fällen gleichgültig sein — wiewohl auch dies nicht; doch wir wollen es zugeben —, in den meisten wird es zu Un-

richtigkeiten führen. Oder was soll der junge Leser, der nach Hrn. Döderlein's Handbuch oder auch nach desselben Verfassers grösserm Werke — denn dort steht Bd. 5. S. 339 fg., wie oben bemerkt, im Ganzen dasselbe — die Lehren der lateinischen Synonymik sich angeeignet hat, sagen, wenn er z. B. in Cicero's *Disput. Tusc.* lib. V. cap. 6. § 15. liest: *Quis enim potest mortem aut dolorem metuens, quorum alterum saepe adest, alterum semper impendet, esse non miser? quid, si idem, quod plerumque fit, paupertatem, ignominiam, infamiam timet, si debilitatem, caecitatem, si denique, quod non singulis hominibus, sed potentibus populis saepe contigit, servitutem: potest ea timens quisquam esse beatus?* Soll er sich auch dort *contigit* von einem glücklichen Ereignisse vorstellen? Gewiss nicht. Er kann nur zu dem Schlusse kommen, dass Hr. D. Falsches gelehrt habe, wie es auch an dem ist. Auf gleiche Weise wird es ihm ergehen, wenn er, um nur bei Cicero stehen zu bleiben, in der *Catil.* I. cap. 7. § 16. liest: *Venisti paullo ante in senatum. Quis te ex hac tanta frequentia, tot ex tuis amicis et necessariis salutavit? Si hoc post hominum memoriam contigit nemini, vocis exspectas contumeliam, quom sis gravissumo iudicio taciturnitatis oppressus?* Denn auch dort ist an kein glückliches Ereigniss für Catilina zu denken. Ebensowenig in der Stelle *ad fam.* lib. XI. ep. 16. § 2. Orell. *Nam Clodianis temporibus — a Gabinio consule relegatus est: quod ante id tempus civi Romano Romae contigit nemini.* Siehe noch *de oratore* lib. II. cap. 4. § 15. *Philipp.* II. cap. 7. § 17. und vergleiche Fr. Ellendt zu Cic. *de orat.* lib. II. cap. 12. § 49. vol. II. p. 184. Und was sagt Hr. D. zu der bekannten Stelle des Pacuvius bei Cicero *ad Herenn.* lib. II. cap. 23. § 36., die also lautet:

Velut Orestes modo fuit rex, modo mendicus factus est:
Naufragio res contigit. Nempe ergo haud fortuna obtigit?

Unter solchen Umständen musste Hr. D. jedenfalls seine Regel anders stellen und seinen Unterschied von wesentlichen Merkmalen, nicht von ausserwesentlichen oder wenigstens mit dem Worte an sich in keinem Verhältnisse stehenden entnehmen. Auf gleiche Weise, wie bei *contingere*, müssen wir aber auch von Hrn. D.'s Definition in Bezug auf *obtingere* und *obvenire* abweichen. Denn auch diese Wörter involviren weder ihrer ganzen Natur nach den Begriff eines glücklichen Ereignisses, noch haben sie diese ausschliessliche Bedeutung durch den Gebrauch erhalten, wie sich leicht durch mehrere Stellen beweisen lässt, so z. B. durch Terent. *Andr.* act. III. sc. V. v. 2 sq. *Atque hoc confiteor iure Mi obtigisse, quando quidem tam iners, tam nulli consili sum*, oder Cic. *Catil.* IV. c. 2. § 3. *Deinde, si quid obtigerit, aequo animo paratoque moriar* und durch die eben angeführte Stelle des Pacuvius bei Cic. *ad Her.* II, 23, 36.;

in Bezug auf *obtingere* durch Cic. *Philipp.* II. cap. 33. § 83. *Id igitur obvenit vitium, quod tu iam Calendis Ianuariis futurum esse provideras et tanto ante praedixeras*, wo mindestens von einer gleichgültigen Sache *obvenire* gebraucht ist, oder durch Cic. *de offic.* lib. II. cap. 21. § 74. *Sin quae necessitas huius muneris alicui reipublicae obvenerit — malo enim [alienae] quam nostrae ominari, neque tantum de nostra, sed de omni republica disputo — danda erit opera, ut omnes intelligant, si salvi esse velint, necessitati esse parendum*, wo offenbar von einem unglücklichen Ereignisse die Rede ist, in Bezug auf *obvenire.* Auch hier zeigt sich Hrn. D.'s Annahme als falsch. Will man uns nun aber einwenden, dass er den allgemeineren Sprachgebrauch, nicht sowohl einzelne als Ausnahme anzusehende Stellen, bei seinen synonymischen Darlegungen im Auge gehabt habe, so können wir erstens entgegnen, dass eine gute Regel schon der Ausnahme kein Thor lassen darf, zweitens aber, und dies gilt namentlich von den beiden letzten Ausdrücken, dass bei dem im Ganzen nicht so gar häufigen Gebrauche von *obvenire* und *obtingere* nicht einmal in der Mehrzahl der Stellen jene Worte an sich günstigen, sondern eher gleichgültigen Ereignissen gelten und um so weniger jener Sprachgebrauch als synonymisch feststehend betrachtet werden konnte.

Als eine Unterlassungssünde erwähnen wir noch, dass unter dem Artikel: *Clangere. Clamare. Vociferari.* S. 41. das in prosaischer Darstellung so häufig vorkommende *clamitare* ganz unberücksichtigt geblieben ist, obschon *assentari* und *assentiri* und ähnliche Wörter mit Recht aufgeführt worden sind. Unter *culmus* S. 53. konnte vielleicht auch *hasta graminea* aus Cicero *Accus.* lib. IV. cap. 56. § 125. mit erwähnt werden, da dieser Ausdruck mit dem bei Plin. 16, 36, 65. *arundo Indica*, *canna d'India* der heutigen Italiener, ganz synonym erscheint.

Nicht ganz einverstanden können wir uns auch mit dem Artikel: *Cur. Quare.* S. 55. erklären. Er lautet: „*Cur* [aus *quare?* oder κῶς?] dient sowohl zu wirklichen Fragen, als zu Ausrufen in Form der Frage; dagegen *quare* blos zu solchen Fragen, welche wirklich eine Antwort erwarten (VI, 33.).“ Denn obschon wir dagegen, wie Hr. D. den Gebrauch der Wörter bestimmt hat, nichts einzuwenden haben, so vermissen wir doch auch hier die gehörige Entwicklung dieses Gebrauchs aus der Etymologie der Wörter selbst. *Cur*, ursprünglich *quoi rei* oder *cuirei*, wie sich diese Form noch unverändert in des Plautus *Poenul.* 3, 31. erhalten hat (vgl. F. Hand *Tursell.* vol. II. p. 175.), dann in *cuire*, endlich in *cuir* und *cur* verkürzt, fragt eigentlich, wozu etwas geschehe, und wird, da das Wort mehr und mehr abgeschliffen und verkürzt worden war, mehr für eine blosse Fragpartikel angesehen, während *quare?*, aus welchem Grunde?, vielmehr seine ursprüngliche Bedeutung bewahrt hat, wie es ja auch

die ursprüngliche Form noch deutlich und unverändert zeigt. Von diesem Gesichtspunkte hätte Hr. D. hier sowohl als auch im grössern Werke Bd. 6. S. 93. ausgehen sollen, und würde so gefunden haben, dass nicht blos im Gebrauche, sondern auch in der Bedeutung selbst diese beiden Wörter verschieden sind.

Unter dem Artikel: *Differre. Proferre. Procrastinare* etc. S. 63 fg. [auch im grössern Werke selbst Bd. 6. S. 102.] vermisse ich ungern *comperendinare*, was namentlich, wenn es gerichtlichen Verhandlungen galt und ihre spätere Ansetzung durch dieses Wort bestimmt werden sollte, häufig mit *procrastinare*, wenn auch mit Unrecht, für synonym gehalten worden ist. Ich habe über die eigentliche Bedeutung dieses Wortes auch in diesen gerichtlichen Redensarten gesprochen zu Cicero's *sämmtlichen Reden* Bd. II. S. 680 fg.

Unter dem Artikel: *Ferocia. Ferocitas* etc. S. 83. vermisse ich *feritas* und das aus diesem hervorgegangene *efferitas* oder *ecferitas* [s. diese Jahrbb. Bd. 33. S. 209 fg.], denn diese Wörter gehören unbedingt zusammen und sind auch in dem grössern Werke Bd. I. S. 44. zusammen erwähnt worden. Was nun aber das Wort *ferox* und seine Sippen *ferocitas* und *ferocia* specieller anlangt, so vermisse ich bei Hrn. D. im kleinern Werke sowohl als namentlich im grössern eine deutlichere Hinweisung auf die angehängte Silbe *ox*, die ebenso in *atrox* und einigen andern Wörtern erscheint, von Hrn. D. selbst auch bei der Form *trux* von *torvus* zu Grunde gelegt wird. Sie muss ursprünglich eine bestimmtere Bedeutung gehabt haben und ist wohl mit *oculus* und *ὄπτομαι* in Verbindung zu bringen, so dass sie das äussere Aussehen angedeutet haben wird, also *ater* schwarz, *atrox* schwarz und finster aussehend, drohenden Blickes. [Ich sehe jetzt, dass Hr. D. selbst im grössern Werke Bd. I. S. 38. dieselbe Meinung in Betreff jener Endsilbe aufgestellt hat, und so war vielleicht nur eine Hinweisung darauf nöthig.] Dies verträgt sich nicht blos mit dem von Hrn. D. im grössern Werke Bd. I. S. 44 fg. vorgetragenen Unterschiede zwischen *feritas* und *ferocia*, sondern giebt dafür erst die richtige Erklärung, indem *ferus* den seiner Natur nach Wilden, *ferox* den wenigstens wild Aussehenden, in seiner äussern Erscheinung sich als solchen Darstellenden bezeichnet, und es sonach, um mich Hrn. Döderlein's eigner Worte zu bedienen, unnatürlich sein würde, wenn man einem Wesen, dem die volle und eigentliche *feritas* zukommt, die Eigenschaft der *ferocia* beilegen wollte.

Unter dem Artikel: *Fluvius. Flumen. Amnis.* S. 89. vermisse ich die Feststellung des Unterschiedes von *fluvius* und *flumen* sehr. Denn auch zugegeben, dass *amnis* einen Strom, einen grössern und gewaltigen Hauptfluss, bedeute, *fluvius* hingegen und *flumen*, wie unser Wort Fluss, von einem gewöhnlichen Fluss gebraucht werde, so kann es doch für den, welcher

tiefer in die Sprachsynonymik einzudringen strebt, ja selbst für den gewöhnlichen Gebrauch dieser Wörter keineswegs gleichgültig sein, ob er von einem und demselben Begriff bald *fluvius*, bald *flumen* ohne allen Unterschied zu sagen habe, oder ob auch dann noch ein Unterschied der Bedeutung stattfinde und es nicht eins und dasselbe sei, ob ich auch von einem bestimmten Flusse das Wort *fluvius* oder *flumen* brauche. Jeder wahrhaft wissenschaftlich Gebildete wird der letztern Ansicht sein und einen Unterschied der Bedeutung auch noch zwischen *fluvius* und *flumen* annehmen und die innere Vorstellung, welche Jemand von einem Flusse sich macht, verändert finden, je nachdem der Ausdruck *fluvius* oder *flumen* steht. Auch wird es gar nicht schwer sein, die unterscheidenden Merkmale sowohl durch die Etymologie als auch durch den Sprachgebrauch selbst festzustellen. Denn *fluvius*, ursprünglich adjectiv, heisst eigentlich der Fliessende [ῥόος] und bezeichnet, zum Substantivbegriffe erhoben, den vollen Fluss oder, um mich anders und deutlicher auszudrücken, den Fluss mit Allem, was darum und daran ist; *flumen* dagegen [τὸ φλυόμενον], ursprünglich Adjectivum oder Participium neutri, bedeutet nicht den Fluss als einen Vollbegriff, sondern zeigt ihn nur in der Eigenschaft des Dahingetragenwerdens, als passive, fliessende Masse; deshalb ist es gekommen, dass von einem und demselben Fluss nicht sowohl der Plural *fluvii* gebraucht wird, als vielmehr der Plural *flumina*, weil *flumen* einen Specialbegriff des Flusses, *fluvius* den Hauptbegriff in sich schliesst. Was nun den Sprachgebrauch selbst anlangt, so wird es in der genauern Darstellung und in der speciellen Zeichnung eines Bildes besser gethan sein, bald *flumen* bald *fluvius* zu sagen, je nachdem der eine oder andre Begriff eines Flusses mehr festgehalten wird; obschon wir damit nicht ausgesprochen haben wollen, dass es auch viele Stellen geben könne, wo es ganz einerlei ist, ob man sich den Fluss so oder so vorstellt, und dass da diese beiden Ausdrücke sich wechselsweise vertauschen lassen. Nicht ganz richtig ist es auch, wenn S. 153. behauptet wird: „*infitias* [ἀμφασίας] *ire* wird nur mit der Negation verbunden und entspricht der Redensart: nicht in Abrede stellen“. Es sollte heissen: in Prosa. Richtiger hat Hr. D. selbst Bd. IV. S. 32. geurtheilt. Da nun aber die Wendung bei Cicero, Cäsar und den bessern Prosaisten gar nicht vorkommt, so hätte Hr. D. lieber sagen sollen: „*infitias ire*, in der classischen Zeit aus der Schriftsprache fast ganz verbannt, wird von den geringeren Prosaisten nur mit vorhergehender Negation gebraucht.“

Obschon wir in Bezug auf einzelne in diesem Handbuche vorgetragene Lehren noch diese und jene Bemerkungen machen könnten, wollen wir doch nicht weiter in diesem Felde fortfahren, da das Wenige, was wir bisher bemerkt haben, genugsam beweisen kann, dass wir das Buch nicht blos oberflächlich eingesehen

haben, der Verf. aber gewiss selbst bei einer neuen Revision des Werkchens das finden wird, was der Nachbesserung bedarf. Im Allgemeinen müssen wir aber noch wiederholen, dass Hr. D. wohl besser gethan hätte, die Synonymik der Formen nicht blos gelegentlich, wie dies bei *Aeger* und *aegrotus* S. 7., bei *Aequus, par, aequalis, parilis* S. 7 fg., bei *Albus* und *albidus* S. 11., béi *Anima* und *animus* S. 17., bei *Vetus, vetustus, veternus* S. 19., bei *Fluctus* und *fluentum* S. 21., bei *Assentiri* und *assentari* S. 25., bei *Canere* und *cantare* S. 33., bei *Cupido* und *cupiditas* S. 55., *bei Exterus, externus, extrarius* und *extraneus* S. 77 fg., bei *Humanitus, humane, humaniter* S. 104. und an einigen andern Stellen geschehen ist, zu berücksichtigen, sondern, wie Ramshorn mit Recht gethan hat, in einer allgemeineren Uebersicht festzustellen und bei den einzelnen Fällen blos auf dieselbe zurückzuverweisen, da dadurch der junge Leser zum eignen Nachdenken sowohl mehr Stoff als Veranlassung gefunden haben würde. Doch wir wollen bei dieser Uebersicht weniger das im Auge behalten, was wir uns unter Synonymik vorstellen, als vielmehr das, was man bisher gewöhnlich darunter verstanden hat, und deshalb schliessen wir diese Bemerkungen mit der Wiederholung des bereits oben ausgesprochenen Lobes, dessen diese Synonymik der am häufigsten vorkommenden lateinischen Wörter in hohem Grade würdig ist.

Für eine neue Auflage, die wir der kleinen Schrift recht bald wünschen, bemerken wir überdies noch folgende Schreib- oder Druckversehen. S. 78. Z. 23. heisst es: „Cic. Rull. II, 34. *Nos autem hinc Romae, qui veneramus, iam non hospites* etc."; dies giebt gar keinen Sinn. Die Stelle ist Cic. *de lege agr.* II. cap. 34. § 94. und ist zu lesen: *Nos autem, hinc Roma qui veneramus, iam non hospites* etc. oder auch, wie wir in unsrer Ausgabe nach Handschriften gethan haben: *Nos autem, qui hinc Roma veneramus* etc. Zu S. 84. Z. 24. bemerke ich, dass in Cicero's *Disp. Tusc.* lib. IV. cap. 29. § 63. in der Uebersetzung aus Euripides nach guter handschriftlicher Auctorität *patiendo ecferat* neuerdings von Orelli, Moser, Tregder und mir geschrieben worden ist, die Stelle also nicht zum Beweise für das Simplex *ferre* dienen kann. S. 122. Z. 7. v. u. lautet die Ueberschrift des Artikels: *Labi. Cadi*, statt: *Labi. Cadere.* Ich würde diesen Schreib- oder Druckfehler kaum der Erwähnung werth halten, wenn nicht auch S. 32. Z. 19. *cadi* s. *labi* gedruckt stände. S. 171. Z. 19. wird citirt: „Cic. Verr. * * *Iste petit a rege et eum pluribus verbis rogat, uti ad se mittat.* Auch im grössern Werke heisst es Bd. V. S. 230.: „Cic. irgendwo im Verr. *Iste petit a rege*" etc. Wir wollen als ein kleines Scherflein das Citat nachtragen. Es muss heissen: Cic. *Accus.* lib. IV. cap. 28. § 64. *Iste petit a rege et eum pluribus verbis rogat, ut id* [nicht *uti* ohne *id*] *ad se mittat.* S. 192. Z. 9. v. u. Z. 8. 6., sowie auch

S. 32. Z. 12. wird *cachinnari* aufgeführt. *Cachinnari* ist aber kein lateinisches Wort, sondern nur *cachinnare*, s. Zumpt zu Cic. *Accusat.* lib. III. cap. 25. § 62. vol. 481. Freund im Lex. u. d. W. S. 203. Z. 1. v. u. lese man: in *usque dum* etc. statt *in usque dum* etc. Sonst ist der Druck von Wilh. Vogel Sohn gut und correct.

Wenden wir uns, ehe wir Hrn. D. ganz verlassen, noch einmal seinem grössern Werke zu, so haben wir es bereits oben als das Werk bezeichnet, das zuerst die lateinische Synonymik wissenschaftlich begründen half, insofern es auf etymologischem und genetischem Wege die ursprüngliche Bedeutung eines Wortes zu erklären und den Sprachgebrauch auf historischem Wege synonymisch festzustellen suchte. Dass in dieser Hinsicht von Hrn. D. Grosses und Dankenswerthes geleistet worden sei, brauchen wir nach dem oben Angedeuteten nicht zu wiederholen, und wir wollen hier nur das berühren, was nach des Rec. Dafürhalten von Hrn. D. etwas stiefmütterlich behandelt worden zu sein scheint; ich meine hauptsächlich die Synonymik der Wortformen. Denn wenn schon der Hr. Verf. bei den einzelnen Wörtern eine in der Regel richtige Deutung von den Endformen der Wörter gegeben hat, so würde doch eine übersichtliche Zusammenstellung grade in dieser Hinsicht von grossem Nutzen gewesen sein, und der Hr. Verf. würde über einzelne Wörter, wenn er die Endformen derselben überhaupt schärfer in's Auge gefasst gehabt hätte, nicht blos kürzer, sondern auch bestimmter sich haben aussprechen können. Auf Einzelnes aus dieser Classe werden wir später zurückkommen; hier bemerken wir nur noch, jedoch keineswegs in den allgemeineren Tadel derer ganz einstimmend, welche namentlich die etymologischen Erörterungen des Hrn. Verf. weniger gutheissen zu können glaubten, dass uns die Etymologien, welche der Hr. Verf. hier und da, wenn auch mit einiger Zurückhaltung, aufgestellt hat, bisweilen ziemlich gesucht erschienen sind, nicht selten auch auf historischem Wege sich gradezu als falsch nachweisen lassen. In dieser Hinsicht habe ich bereits oben, zunächst in Rücksicht auf das kleinere Werk, das Wort *concio*, richtiger *contio*, hervorgehoben. In beiden Beziehungen aber, in welchen ich, wie eben ausgesprochen worden ist, nicht so ganz mit dem verehrten Hrn. Verf. übereinstimmen kann, will ich mein allgemeiner ausgesprochenes Urtheil durch Behandlung einiger Stellen des grössern Werkes selbst zu rechtfertigen suchen.

Bd. I. S 67 — 71. bespricht Hr. D. das Wort *pessum* in den Wendungen *pessum dare*, *pessum ire*, *pessum abire* u. s. w., und nachdem er die gewöhnlichen Etymologien des Wortes als eines Substantivbegriffs von dem griechischen *βυθός* oder *βυσσός* verworfen, behauptet er, *pessum* sei aus *perversum*, *pervesum*, *persum* entstanden, folglich so zu fassen wie *perditum ire* und dergl. mehr; er hält sonach die übergetragene Bedeutung von

pessum für die eigentliche, nimmt eine mindestens ganz ungewöhnliche Zusammenziehung für seine Etymologie in Anspruch und giebt uns auch keine Auskunft über die syntaktische Schwierigkeit, dass, während *perditum ire* u. dgl. m. stets activ steht, *perversum ire* oder *pessum ire* passiv aufzufassen sei. Ich glaube, dies seien Schwierigkeiten genug, die sich seiner Erklärung entgegenstellen. Doch es lässt sich der von ihm eingeschlagene Weg auch als ein historisch falscher nachweisen. Denn abgesehen davon, dass Hr. D. selbst bekennen muss, *pessum dare* werde vorzugsweise von einem Schiff gebraucht, das in den Grund gebohrt werde, und auch in den Fällen, wo es, wie in der einzigen Stelle aus Cicero, *Fragm.* ap. Quintil. lib. VIII. cap. 6. § 47. *Hoc miror enim queror que, quemquam hominem ita pessum dare alterum verbis velle, ut etiam navem perforet, in qua ipse naviget*, die Wendung *pessumdare* übergetragen stehe, liege doch diese Bedeutung noch zu Grunde, abgesehen also davon, dass der Hr. Verf. selbst es fühlte, dass *pessum* dem Sprachgebrauche nach ursprünglich *zu Grunde* bedeutet haben könne, lässt sich auch noch durch eine andre Stelle zeigen, dass dies wirklich die ursprüngliche und eigentliche Bedeutung sei, eine Stelle, die Hr. D. mit Unrecht ganz unbeachtet gelassen hat. Sie findet sich bei Columella *de re rust.* lib. XII. cap. 6. § 2. ed. Schneid., wo *pessum ire*, offenbar in der eigentlichen Bedeutung, also gebraucht ist: *Est et aliud muriae maturae experimentum; nam ubi dulcem caseum demiseris in eam, si pessum ibit, scies esse adhuc crudam: si innatabit, maturam*, wozu man noch vergleichen kann Mela III, 9. *Lacus adeo ad sustinenda quae incidunt infirmus, ut folia etiam proximis decisa frondibus non innatantia ferat, sed pessum penitus accipiat.* Hier passt nicht mehr *perversum ire*, sondern einzig und allein auf den Grund oder zu Boden gehen im eigentlichen Sinne. Wenn nun aber diese offenbar ursprüngliche Bedeutung des Wortes auch in allen übrigen Formeln entweder noch ganz eigentlich dasteht oder doch in der Uebertragung noch als die ursprüngliche zu erkennen ist, wie in *pessum subsidere* bei Lucret. VI, 588., in *pessum sidere* bei Lucan. III, 674. und tropisch bei Seneca *Const. Sap.* 2., in *pessum abire* bei Plautus *Rud.* II, 3, 64., in *pessum mergere* bei Prudent. *praef. in Sym.* 2, 36., in *pessum deiicere* bei Apul. *Metam.* 5., in *pessum premere* bei Plautus *Mostell.* V, 2, 49. und in dem eigentlichen und übertragenen Gebrauche von *pessum ire* und *pessum dare*, so wird man sich wohl nach einer Etymologie des Wortes umzusehen haben, die mehr als die Ableitung von *perversum* der eigentlichen Bedeutung desselben Genüge leistet. Diese ist nicht schwer zu finden, und von den Sprachforschern bereits richtig angedeutet. Denn es lässt sich wohl die Verwandtschaft dieses Wortes mit πέδον, πέζα, πούς und *pes*,

vielleicht auch mit *πεσσόν* *) selbst, sofern es das Bret, worauf gespielt wird, also den Boden des Spieles bedeutet, nicht ableugnen, und sonach wäre *pessum*, als alter Accusativus auf die Frage *wohin?*, ursprünglich soviel als *πέδονδε* und entspräche unsern Ausdrücken *zu Boden* und namentlich dem in übertragenem Sinne üblicheren *zu Grunde* vollkommen. Da Hr. D. im kleinern Werke S. 168. diese seine frühere Etymologie dadurch zurücknimmt, dass er zu *pessumdare* in Klammern *πεζὸν θεῖναι* setzt, so wollen wir nicht ausführlicher auf das Unstatthafte seiner frühern Auffassungsweise hinweisen, bemerken nur noch, dass, wenn er *pessumdare*, indem er *πεζὸν θεῖναι* verglich, so aufgefasst wissen wollte, dass *pessum* eigentlich Adjectivbegriff gewesen, er auch jetzt noch im Irrthume sich befindet, da diese Etymologie kaum auf das einzige *pessumdare* anwendbar sein würde, viel weniger auf die vielen andern von uns oben bereits bemerklich gemachten Wendungen, wie *pessum ire*, *abire*, *subsidere*, *sidere* u. dergl. m.

Ein sehr gefährliches Spiel treibt Hr. D. auch, wenn er Bd. I. S. 177. Bd. IV. S. 182 fg. und auch noch im kleinern Werke S. 218. dem Wortstamme *insolens*, *insolenter* und *insolentia* eine doppelte Etymologie und ursprüngliche Bedeutung zu Grunde legt und *insolens* in der eigentlichen Bedeutung *ungewohnt* auf *in* und *solere* zurückführt, in der intensiven Bedeutung aber von *übermüthig* auf *in* und *salire* diese Wörterfamilie zurückgeführt wissen will und also zwar ein Homonymum in dem Worte anerkennt, keineswegs aber die Bedeutungen zu vereinigen und auf einen gemeinschaftlichen Ursprung zurückzuführen strebt. Denn gesetzt auch, dass *insaliens* (gleich dem *insultans*) ohne Schwierigkeit in *insolens* übergehen konnte — wir wollen darüber vor der Hand schweigen —, so liegen doch beide Bedeutungen an sich sehr nahe, fallen auch an vielen Stellen fast ganz zusammen, dass man nicht die gewöhnliche Auffassungsweise als leichter und natürlicher betrachten sollte, zumal da grade die Lateiner, deren Sprache an Wurzelwörtern nicht sehr reich war, sehr leicht die ursprüngliche Bedeutung eines Wortes auf einen ähnlichen Begriff übertrugen und sodann an dieser Uebertragung, wie an der ursprünglichen Bedeutung selbst festzuhalten pflegten, wie sich aus einer grossen Zahl ähnlicher Fälle nachweisen lässt. Es war also wohl hier der Weg einzuschlagen, den Cicero selbst *de invent.* lib. I. cap. 28. § 42. einschlägt, wenn er sagt: *Quare hoc in genere — quid quaque ex re soleat evenire, considerandum*

*) In etwas anderm Sinne hat *pessum* Hr. D. selbst Bd. 6. S. 267. mit *πεσσός*, dem *Würfel*, von *πεσεῖν*, in Verbindung gebracht in der Bedeutung: *zu Fall bringen.* Etymologisch vielleicht nicht mit Unrecht. In sprachlicher Hinsicht lässt sich jedoch jene erste Bedeutung nicht mehr erkennen.

est hoc modo: Ex arrogantia odium, ex insolentia arrogantia, wo er offenbar *insolentia* als den ursprünglich schwächern Begriff der *arrogantia* voranstellt. Was nun aber den eigentlichen Sprachgebrauch anlangt, so grenzen hier, wenn man im Sinne der Römer die Sache beleuchtet, jene beiden Begriffe von Gewohnheit und überhobenem Wesen so ganz nahe zusammen, dass man aus der Gleichheit der Form mit vollem Rechte auch eine ursprüngliche Gleichheit der Bedeutung für beide Fälle abnehmen kann. Dem Römer, dessen Staat sich durch eine strenge Beobachtung des Herkömmlichen einen gesicherten Rechtszustand geschaffen, war der *mos* und die *consuetudo* Alles, und sie vertrat ihm die Stelle des Rechts und Gesetzes; kein Wunder also, wenn er das, was gegen die Gewohnheit, gleichviel ob in Sprache und Rede oder im Betragen und Benehmen, oder im Thun und Handeln, verstiess, missfälliger aufnahm, schärfer rügte, misstrauischer, ja besorglicher ansah, als ein Volk, dessen Zustände gesetzlich begründet und nicht so sehr von Sitte und Gewohnheit abhängig sind, als dereinst die römischen es waren. So entwickelte sich für die Wortformen *insolens*, *insolenter*, *insolentia* ausser der eigentlichen Bedeutung des Ungewohnten bald die des Auffallenden, Befremdlichen, Ueberhobenen und Uebermüthigen, so jedoch, dass es schwer ist, eine bestimmte Grenzlinie zwischen beiden Bedeutungen zu ziehen, zugleich aber auch insofern die ursprüngliche Bedeutung des Ungewohnten auch dann noch festgehalten wird, wenn schon die andre Bedeutung des Wortes mehr und mehr hervortritt, weil die *insolentia* immer und ewig nur eine Bezeichnung des äussern Benehmens eines Mannes geblieben, nicht seiner eigentlichen Denkart und Handlungsweise geworden ist. Nach dem Gesagten bliebe uns nur noch übrig, an einigen Beispielen zu zeigen, wie nahe beide Bedeutungen an einander grenzen und wie wenig die Alten selbst beide Begriffe geschieden haben, um die gewöhnliche Erklärungsweise gegen anderweitige Einwürfe sicher zu stellen. Wie nahe *insolens* an *odiosus* grenze, zeigt sich z. B. deutlich durch Cic. *Orat.* cap. 8. § 25. *quod (dicendi genus) — Athenienses vero funditus repudiaverunt, quorum semper fuit prudens sincerumque iudicium, nihil ut possent nisi incorruptum audire et elegans. Eorum religioni quum serviret orator, nullum verbum insolens, nullum odiosum ponere audebat.* Denn es hat hier *insolens* die ursprüngliche Bedeutung des Ungewohnten nicht ganz verloren, zeigt aber schon auf das Auffallende und Ueberladene hin. Ganz ähnlich ist in derselben Schrift bald nachher cap. 9. § 29. *insolens* und *ineptus* zusammengestellt: *Dicat igitur Attice venustissimus ille scriptor ac politissimus Lysias —, dum intellegamus hoc esse Atticum in Lysia, non quod tenuis sit atque inornatus, sed quod nihil insolens aut ineptum.* Nahe an die ursprüngliche

Bedeutung, nur dass es, wie in den obigen Stellen, schon in Hinneigung zum Tadel gebraucht ist, steht *insolens* auch persönlich bei Cic. *de orat.* lib. II. cap. 87. § 358. *Quare ne in re nota et pervolgata multus et insolens sim, locis est utendum multis illustribus explicatis* etc. Hier lässt sich *insolens* lediglich in der Bedeutung von *insolitus* denken und doch greift es schon in die abgeleitete Bedeutung, welche Hr. D. aus *in-saliens* mit Unrecht herleiten will, über; ein sicheres Zeichen des gemeinsamen Stammes beider Bedeutungen. Auch in der Rede *pro P. Sestio* cap. 56. § 119. *Non sum tam ignarus, iudices, caussarum, non tam insolens in dicendo, ut omni ex genere orationem aucuper et omnis undique flosculos carpam atque delibem*, zeigt schon das parallel stehende *ignarus* auf die ursprüngliche Bedeutung von *insolens* hin, jedoch ist auch dort der schlimme Sinn schon sichtbar genug, den die Lateiner mit diesem Worte zu verbinden frühzeitig durch den Sprachgebrauch gewöhnt waren. Kein Wunder also, wenn in Stellen wie *Disp. Tuscul.* lib. V. cap. 14. § 42. *quem — temperantia quom a lubidine avocet tum insolenti alacritate gestire non sinat*, die ursprüngliche gleichgültige Bezeichnung des Ungewohnten allgemach mehr in den Hintergrund trat und das Wort *insolens* das Auffallende im schlimmen Sinne bedeutete. Haben ja im Lateinischen ähnliche Uebergänge an unzähligen Stellen stattgefunden, in welcher Hinsicht ich nur an den Gebrauch des Participium *confidens* erinnere. Was ist an sich unschuldiger, als das Wort *vertrauensvoll;* und doch war durch den Sprachgebrauch in der gebildeten Sprache zu Cicero's Zeit *confidens* kaum noch in gutem Sinne anwendbar. Cicero selbst sagt *Disp. Tuscul.* lib. III. cap. 7. § 14. *Qui fortis est, idem est fidens, quoniam confidens mala consuetudine loquendi in vitio ponitur, ductum verbum a confidendo, quod laudis est.* Ein gleiches Verhältniss findet auch in Bezug auf *insolens* statt. Cicero und die bessern latein. Stilistiker, ein Umstand, auf den bisher weder die Lexikographen noch die neuern latein. Stilistiker genügend aufmerksam gemacht haben, brauchen *insolens* nur dann in der ursprünglichen Bedeutung, wenn entweder durch einen beigesetzten Genitivus, wie *insolens belli*, *insolens infamiae*, *insolens malarum artium* etc., oder durch die ganze Zusammenstellung, wie in den oben angeführten Stellen aus Cic. *de orat.* II, 87, 358. *pro P. Sestio* 56, 119., die eigentliche Bedeutung des Wortes unverkennbar dasteht, weil der Sprachgebrauch, wie bei *confidens*, zu sehr für den schlimmeren Sinn des Wortes entschieden hatte; und es hat deshalb für den an den spätern reinclassischen Sprachgebrauch Gewöhnten etwas Auffallendes, wenn es bei Terent. *Andr.* V, 4, 4. heisst: *Quid tu Athenas insolens?* Ein gleiches Verhältniss zeigt sich auch bei den übrigen abgeleiteten Formen, bei *insolenter* und *insolentia;* so wenn es bei Cic. *de invent.* lib. I.

cap. 28. § 43. heisst: *deinde [quaeritur] natura eius evenire volgo soleat an insolenter et raro*, wo offenbar *insolenter* im eigentlichen Sinne, jedoch schon neben *raro* auf das Auffallende hinzeigt; mehr noch tritt Letzteres, aber ebenfalls noch in Anlehnung an die eigentliche Bedeutung des Wortes, hervor bei Cic. *orat.* cap. 52. § 176. *Gorgias autem avidior est generis eius et iis festivitatibus — insolentius abutitur: quas Isocrates — moderatius temperavit.* Wer verkennt hier die ursprüngliche Bedeutung von *insolenter*, *praeter consuetudinem et morem*, und gleichwohl nähert sich die Bedeutung des Wortes schon ganz entschieden der schlimmen Bedeutung derselben Wortform; und auch da, wo *insolenter* gradezu im schlimmen Sinne steht, lässt sich die ursprüngliche Bedeutung gar nicht verkennen. So wenn es bei Caes. *bell. civ.* I, 45. heisst: *Hostem insolenter atque acriter nostros insequentem supprimit*, und ebendas. III, 46. *Insolentius atque audacius nostros premere coeperunt*, oder bei Cic. *Philipp.* IX. cap. 3. § 7. *declaravit quam odisset senatum, quom auctorem senatus exstinctum laete atque insolenter tulit*, wo man *praeter solitum morem* in *insolenter* noch deutlich sieht, jedoch das Tadelnswerthe des Benehmens von Antonius schon ganz klar bezeichnet wird. Eben so leicht lässt sich diese Entwicklung des Sprachgebrauchs aus einem und demselben Worte auch bei dem Substantiv *insolentia* darthun. Auch hier gilt die stilistische Regel, dass die bessere Prosa *insolentia* nur mit einem Genitive oder unter näherer Bezeichnung des ursprünglichen Verhältnisses in der eigentlichen Bedeutung aufzuweisen hat. Sodann ist auch bei dem Substantiv derselbe Gang der Sprachentwicklung sichtbar, so wenn es in Cicero's Büchern *de orat.* lib. III. cap. 13. § 50. heisst: *tantaque insolentia ac turba verborum, ut oratio, quae lumen adhibere rebus debet, ea obscuritatem et tenebras afferat* etc., oder im Brutus c. 82. § 284. *Insulsitatem enim et insolentiam tamquam insaniam quandam orationis odit* etc., oder in Cicero's *Philipp.* IX. cap. 6. § 13. *Mirifice enim Servius maiorum continentiam diligebat: huius saeculi insolentiam vituperabat*, wo die Abweichung von der frühern Sitte, der *continentia* der Alten gegenüber, offenbar tadelnswerth und als eine Ueberhebung der schlimmsten Art erscheint, und dem Worte *insolentia* offenbar mehr von *insolens*, als *insaliens* im Sinne des Hrn. Verf. anklebt. Aber auch in den Stellen, die der Hr. Verf. selbst anführt, um die Ableitung von *insaliens* = *insultans* geltend zu machen, lässt sich die ursprüngliche Bedeutung des Wortes noch deutlich genug nachweisen, wie wenn es in Cic. *Accus.* lib. IV. cap. 41. § 89. heisst: *An vero ex hoc illa tua singularis significatur insolentia, superbia, contumacia?* Hier ist *insolentia* offenbar der schwächste Begriff, es ist das gegen Gewohnheit und Sitte verstossende Benehmen des Gegners; *superbia* bezeichnet aber weit entschiedener, ich

möchte sagen als etwas Positives, den Uebermuth, während das folgende *contumacia* der aus dem Uebermuthe hervorgehenden Handlungsweise immer näher tritt. Wer möchte da behaupten, dass *insolentia* nicht auf *in-solens* sich zurückführen liesse? Ein gleicher Fall findet bei den übrigen Stellen statt, und wie misslich es mit Hrn. D.'s Verfahren stehe, zeigt sich deutlich, wenn er Bd. IV. S. 182., nachdem er die Homonymie von *in-solens* und *in-saliens* (*insultans*) ausgesprochen, fortfährt: „Aus dieser Homonymie ist eine schwierige Stelle in Cic. Rep. I, 40. zu erklären: *Tarquinio exacto mira quadam exsultasse populum insolentia libertatis.* Man muss nämlich *insolentia* zweimal und zwar in verschiedener Bedeutung denken, erst als mit Uebermuth zu *mira exsultasse*, dann als aus Ungewohntheit zu *libertatis.* Den gleichen Sinn sucht Moser durch Einschiebung von *licentia* zu gewinnen." So Hr. D., allein was wäre das für ein Sprachwirrwarr, wenn *insolentia* in dem einen, und *insolentia* in dem andern Sinne wirklich verschiedenen Primitiven angehörten? Wie weit einfacher und richtiger zeigt sich Cicero's Rede, wenn man *insolentia*, seiner eigentlichen Bedeutung gemäss, als die Ungewohntheit der Freiheit und das aus derselben hervorgehende überhobene Benehmen ansieht. Ist es hier Hrn. D. auffallend, dass *insolentia libertatis* nicht einfach die Ungewohntheit der Freiheit bedeutet, sondern dass dem Worte schon ein Beigeschmack des Ungebundenen anhaftet, so finden auch wir die Rede prägnant, allein keineswegs tadelnswerth, weil dem Worte *insolentia*, wie wir oben gezeigt haben, frühzeitig jene Nebenbeziehung durch den Sprachgebrauch geworden war und eben der Sprachgebrauch dem tüchtigen Stilisten Cicero jene Kürze an die Hand gab. Allein weit gefehlt, dass diese Stelle durch jene von Hrn. D. angenommene Homonymie aufgehellt werde, so ist sie grade von der Art, dass sie die vermeintliche Homonymie in ihr Nichts zurückfallen lässt, sofern Cicero alles Sprachgefühl verleugnet haben würde, hätte er sich eine so auffallende Vermischung verschiedener Begriffe zu Schulden kommen lassen. Doch dies wird hinreichend sein, Hrn. D.'s falsches und in vieler Hinsicht sogar gefährliches Verfahren, was er bei Erklärung des Wortes *insolens* eingeschlagen, in das gehörige Licht zu setzen.

Ich wende mich dem zweiten Theile seines grössern Werkes zu, nicht um, wie in einer eigentlichen Recension dieser Schrift, alles Einzelne, womit ich mich nicht vereinbaren kann, zu besprechen, sondern um an einigen charakteristischen Stellen zu zeigen, worin meine Grundsätze von des Hrn. Verf. ganzer Behandlungsweise der latein. Synonymen abweichen. Ich wähle dazu Artikel 40.: *Lumen. Lux. Iubar.* [Bd. II. S. 66—70.], um so lieber, da auch im Handbuche, welches zunächst hier in Betracht zu ziehen war, S. 134 fg. der Artikel im Wesentlichen auf

dieselbe Art bearbeitet worden ist, wie im grössern Werke. Es fehlte hier, nach meinem Dafürhalten, Hr. D. ebensowohl in theoretischer als in rein praktischer Hinsicht, wenn er zunächst den Unterschied von *lumen* und *lux* also stellte: „*Lumen* ist der erleuchtende Lichtkörper, wie φέγγος; *lux* [λευκή] die ausgeströmte Lichtmasse, wie φάος.“ Dies ist theoretisch falsch, weil so *lumen*, mag man es nun von *lucmen* [richtiger *lucimen*] contrahirt in *lúmen*, wie der Hr. Verf. will, ableiten oder auf den Stamm λεύω, wovon λεύσσω eine Art Frequentativum zu sein scheint, wie *spectare* von dem veralteten *spicere*, unmittelbar zurückführen, so dass *luimen*, contrahirt *lúmen*, ganz gleich mit λευόμενον, *in Licht gesetzt*, wäre, keine passive Auffassung, welche die Form ihrer ganzen Natur nach verlangt, sondern vielmehr eine active erfordern würde, *lux* hingegen, was seiner ganzen Abstammung nach mehr primitiv erscheint, eine abgeleitete und passive Bedeutung erhalten müsste. Dies liegt meiner Ansicht nach Alles ganz klar vor. Doch lassen wir die Theorie, die jedoch nie bei der Wortforschung unbeachtet bleiben darf, bei Seite und betrachten den Sprachgebrauch nach den Stellen der Alten selbst, so bestätigt sich auch so Hrn. D.'s Lehre keineswegs, vielmehr nöthigt sich auch hier die umgekehrte Auffassungsweise uns wie von selbst auf. *Lux* ist das Licht, objectiv, *lumen* ist die Beleuchtung, der Zustand des in's Licht Gesetztseins, also mehr subjectiv, oder, wenn man lieber will, das erste mehr activ, das letzte mehr passiv. Es war also keine an sich falsche Bemerkung von Casaubonus zu Suet. *Caes.* cap. 31.: „*Nam lux a sole est et naturalis, lumen est* φῶς ποιητόν“, wenn man sie nur *cum grano salis* anwendet. Doch wir wollen die Wahrheit unsrer Unterscheidung jener Wörter an geeigneten Stellen der Alten selbst zeigen und werden dabei auch die mit berücksichtigen, auf welche Hr. D. bei seiner Lehre hauptsächlich fusst.

Ich behauptete, *lux* sei der objective Begriff Licht, *lumen* der subjective oder passive, Beleuchtung, und glaube diese Unterscheidung überall durchführen zu können, ohne dass irgendwo eine Abweichung von dem eigentlichen Gebrauche, in der guten Latinität wenigstens, anzunehmen wäre. Denn insofern stimme ich mit Hrn. D. vollkommen überein, wenn er Bd. II. S. 66. seines grössern Werkes die nach Cic. *de finib.* lib. III. cap. 14. § 45. *Ut enim obscuratur et effunditur luce solis lumen lucernae* angenommene Unterscheidung, dass *lux* von der Sonne, *lumen* von Laternen und ähnlichen Lichtern gesagt werde, als unstatthaft verwirft. Denn sowohl der Sonne kann *lux* und *lumen*, je nach Umständen, gleicher Weise beigelegt werden, als auch einer gemachten Leuchte oder Lampe; allein ein Unterschied wird stets bleiben, ob ich das eine oder das andre Wort

brauche. *Lux* ist aber nicht die ausgeströmte Lichtmasse, wie Hr. D. will, sondern das Licht als solches, ich möchte eher sagen, das Licht als haftende Materie. Denn spricht der Lateiner von *lux solis*, so hat er im eigentlichen Sinne blos das Licht, welche die Sonne ihrer ganzen Natur nach besitzt, vor Augen, ohne alle Rücksicht darauf, ob es ausgeströmt oder auf einen andern Gegenstand übergetragen worden oder nicht, also die Leuchtkraft, die leuchtende Materie der Sonne, um mich so auszudrücken; erscheint dieses Licht bisweilen als wirklich ausgeströmt, so liegt dies nicht in der äussern Form des Wortes, sondern nur in dem eigentlichen Begriffe Licht, sofern dies seiner Natur nach seine Strahlen aussendet und so leuchtet. Erwähnt der Lateiner aber *lumen solis*, so denkt er nicht mehr an das Licht der Sonne als das Element, woraus sie besteht und durch das sie wirkt, sondern er denkt sich dem Wortsinn nach eigentlich nur die passiv hervorgerufene Beleuchtung durch die Sonne. So kann man von einer Sonnenfinsterniss sagen: *Obiecta luna tollitur lumen solis*, nicht aber *lux solis*, weil die Leuchtkraft der Sonne bleibt, blos die durch sie bewirkte Erleuchtung der Erde aufgehoben wird. Es wäre also, wollten wir die von Hrn. D. gebrauchten Ausdrücke auf unsre Unterscheidung anwenden, grade das Gegentheil von dem anzunehmen, was er will. *Lux* wäre der erleuchtende Lichtkörper, *lumen* das ausgeströmte Licht, oder die Beleuchtung. Doch wir wollen uns nicht länger bei der allgemeineren Darlegung aufhalten, sondern gehen lieber auf einzelne Stellen über. Wenn also Cicero *de fin.* a. a. O. sagt: *obscuratur et offunditur luce solis lumen lucernae*, sagt er Folgendes: Es wird durch das Licht der Sonne, d. h. durch die positive Lichtkraft der Sonne, das durch eine Leuchte hervorgerufene Licht, oder die Beleuchtung durch eine Leuchte, überstrahlt und verdunkelt. Hier meint er nicht, dass die Leuchtkraft (die *lux*) der Leuchte selbst verdunkelt werde, sondern nur das durch sie verbreitete Licht (*lumen*). Nicht so richtig wäre es gewesen, hätte er umgekehrt gesagt: *obscuratur et offunditur lumine solis lux lucernae.* Denn wenn schon hier *lumine solis*, obgleich nicht so richtig als *luce solis*, durch die Beleuchtung, welche die Sonne hervorbringt, gesagt werden konnte, so wäre doch *lux lucernae* nicht ganz richtig gewesen, insofern das Licht der Sonne nicht das Licht der Leuchte, ihre Leuchtkraft selbst, überstrahlt und verdunkelt, sondern nur die von ihr ausgehende Beleuchtung. Etwas ganz Anderes ist es, wenn in der bekannten Stelle aus Cicero *pro M. Caelio* cap. 28. § 67. es heisst: *non idem iudicum comissatorumque conspectus: lux denique longe alia est solis ac lychnorum.* Hier heisst es wörtlich: Die Leuchtkraft der Sonne ist eine ganz andre als die der

Kronleuchter [des lustres]*). Es denkt sich also Cicero hier das Licht eines Leuchters, wenn auch das Ganze von dem Menschen künstlich hervorgebracht ist, nach der einmal getroffenen Vorkehrung ebenso, wie bei der Sonne, als die natürliche Leuchtkraft, welche dem angezündeten Leuchter inwohnt, und so stellt er *lux solis ac lychnorum* hier ganz richtig zusammen, ob wir schon in der Stelle aus *de fin.* III, 14, 45. in einer andern Beziehung *lumen lucernae* als das Richtige anerkennen mussten. Denn je nach dem, was man in dem einzelnen Falle sagen will, kann man, wie wir schon oben bemerkten, bald den einen, bald den andern Ausdruck von einem und demselben Lichtkörper brauchen. Stellen wir zum Beweise dessen zwei andre Stellen Cicero's gegen einander. *De re publ.* lib. VI. cap. 16. § 16. (s. *Somn. Scip.* cap. 3. §. 8.) heisst es: *ex quibus erat ea minuma, quae ultuma a caelo, cituma terris, luce lucebat aliena***). Es spricht Cicero von dem Monde, der durch die Sonne erleuchtet ward. Hier sagt er: *luce lucebat aliena*, was nicht bedeuten kann, wie Hr. D. will: „der Mond wird durch das ausgestrahlte Licht eines fremden Lichtkörpers selbst ein Licht verbreitender Lichtkörper", sondern es bedeutet wörtlich nur: er leuchtete mit Hülfe einer fremden Leuchtkraft, sofern nämlich das Licht der Sonne auf ihn wirkte und er durch dieses fremde Licht selbst leuchtend erschien. Hier ist der Umstand, dass der Mond Licht empfangen und mit diesem hinwiederum geleuchtet habe, nur mit *lucebat* angedeutet, *aliena luce* bezieht sich aber nicht auf das von der Sonne materiell empfangene Licht oder die Beleuchtung, sondern nur auf die fremde Urkraft, durch welche er leuchtete (*lucebat*). Man sieht, dass auch hier *lux* nur das primitive Licht bezeichnet, nicht das übergetragene. Halten wir eine andre Stelle Cicero's *de divin.* lib. II. cap. 43. § 91. dagegen: *Docet enim ratio mathematicorum —, quanta humilitate luna feratur terram pene contingens; quantum absit a proxuma Mercurii stella, multo autem longius a Veneris; deinde alio intervallo distet a sole, cuius lumine collustrari putatur.* Hier findet ein umgekehrtes Verhältniss statt, und Cicero sagt: von der Sonne, durch deren Licht (Beleuchtung) er, wie

*) Man würde in dieser Stelle höchst unrecht thun, wollte man, wie die Ausleger gethan, unter *lychni* blosse Lichter in gewöhnlichem Sinne verstehen; es ist eine Anspielung auf das elegante Treiben der Gegner; und deshalb nennt Cicero auch die Kronleuchter in der graecisirenden Sprache der Vornehmen *lychni*, wie er anderwärts auch des *lychnuchus* im gleichen Sinne gedenkt, grade wie unsre vornehme Welt Lüstre, nicht Kronleuchter u. dgl. mehr spricht.

**) Sonderbarer Weise citirt Hr. Döderlein Bd. 2. S. 6 f. diese Stelle so: *Luna lucere luce aliena dicitur, quod a sole lumen suum mutuetur,* gleich als ob dies Alles Worte Cicero's wären.

man glaubt, erleuchtet wird. Hier spricht er nicht mehr von dem Urlicht der Sonne, sondern von dem von der Sonne ausgeströmten Lichte, was nur in Bezug auf den Mond passiv, als Erleuchtung, erscheint. Cicero konnte wechseln und an der ersten Stelle *lumine lucebat alieno* sagen, d. h. er leuchtete durch ein von fremdher entnommenes Licht, an der zweiten: *cuius luce collustari putatur* d. h. durch deren Urlicht er, wie man glaubt, seine Erleuchtung erhält. Gehen wir nun etwas näher auf den Sprachgebrauch selbst ein, so sehen wir, dass unsre Unterscheidung vollkommen gerechtfertigt wird, erstens durch die Gegensätze. Denn *lux*, das absolute Licht, hat zum Gegensatze das Nichtlicht, oder die Finsterniss, *lumen* die Beleuchtung, das in's Licht Gesetztsein, hat zum Gegensatze den Mangel an Beleuchtung, also den Schatten. Meine Weise rechtfertigen folgende Stellen: Cic. *Philipp.* II. cap. 31. § 76. *Nam quod quaerebas quomodo redissem, primum luce, non tenebris.* cf. *ad Quint. fr.* lib. 1. ep. 1. cap. 2. § 9. *istam virtutem, moderationem animi, temperantiam non latere in tenebris neque esse abditam, sed in luce Asiae, in oculis clarissumae provinciae atque in auribus omnium gentium ac nationum esse positam?* und *pro rege Deiotaro* cap. 11. § 30. *Rex enim Deiotarus vestram familiam — e tenebris in lucem evocavit.* Dagegen Plin. *h. n.* lib. XXXV. cap. 11. § 11. *Tandem se ipsa ars distinxit et invenit lumen atque umbras etc.* ibid. s. 40. § 131. *Lumen et umbras custodivit atque ut eminerent e tabulis picturae maxime curavit.* cf. Plin. *epist.* lib. III. ep. 13. Nirgends konnte hier *lux* st. *lumen* stehen, indem nicht von dem absoluten Lichte, sondern nur von der Beleuchtung in diesen Stellen die Rede sein kann. Aus demselben Grunde sagt man vom Gemälde nicht: *in bona luce ponere tabulas pictas*, weil das beste absolute Licht die schlechteste Beleuchtung für ein Gemälde sein kann, sondern nur, wie Cicero im *Brut.* cap. 75. § 261. *tum videtur tamquam tabulas bene pictas collocare in bono lumine.* So steht also *lux* der Nacht entgegen, *lumen* dem Mangel an Licht; es kann demnach bei Nacht wohl *lumen* vorhanden sein, nicht aber *lux*, so bei Cicero *de divin.* lib. I. cap. 36. § 79. *Noctu lumine apposito experrecta nutrix animadvertit puerum etc.* So auch in der bekannten Stelle aus Suetonius *Caes.* cap. 31. *Dein post solis occasum occultissimum iter modico comitatu ingressus est, et quum luminibus exstinctis decessisset via, diu errabundus tandem ad lucem duce reperto — pedibus evasit.* Zweitens wird unsre Unterscheidung gerechtfertigt durch die in Betreff beider Substantive stattfindenden Uebertragungen. Denn es war nach unsrer Begriffsscheidung ganz in der Ordnung, wenn man *luce clarius*, *solis luce clarius* u. s. w. sagte, und die natürlichste Benennung für den Tag zu sagen *lux*, nur mit ganz verändertem Sinne und dichterisch *lumen.* Zu *lux* bedarf es keiner Belege. Man braucht es sogar in der ein-

fachsten Darstellung: *Centesuma haec lux est etc.* Ueber *lumen* kann man die bekannte Stelle aus Ennius' *Medea* (s. Eurip. Med. v. 352 sq.) bei Cic. *pro Rab. Post.* cap. 11. § 29. *ad Attic.* lib. VII. ep. 26. § 1. *Si te secundo lumine hic offendero, moriere.*, vergleichen. Es ist dies der zweite Eintritt des Lichtes, also immer nicht das absolute Licht, sondern nur die eintretende Erleuchtung. So wenn *lux* von dem Tageslichte auf das Lebenslicht übergetragen wird, wo *lumen* ungebräuchlicher ist; ferner wenn *lux* für Heil und Rettung gebraucht wird, und man sogar *lucem adferre* u. dgl. m. sagt, während man im eigentlichen Sinne nur *lumen adferre* und zwar ganz natürlicher Weise sagen kann; ferner wenn es von dem Lichte der Oeffentlichkeit und in dergleichen Fällen mehr steht, wo die Uebertragung von dem absoluten Lichte zu entlehnen ist. Dagegen sind die Uebertragungen von *lumen* immer von der Art, dass sie auf die von uns oben angenommene Hauptbedeutung leicht zurückgeführt werden können. *Lumen*, die Erleuchtung, ward übergetragen auf den Sinn des Gesichtes, insofern durch ihn das geistige Licht angezündet, die geistige Erleuchtung herbeigeführt wird, und so sagte man *lumina* gradezu von den Werkzeugen dieser Lichtempfängniss, in der guten Latinität nicht *lux*; nicht einmal bei Ovidius in den *Metamorph.* lib. XIV. v. 197. *Quam nullum aut leve sit damnum mihi lucis ademptae*, möchte ich *adempta lux* von dem eingestossenen Auge des Cyclopen, so wie bei Statius *Theb.* XI. v. 585. *effossae — vestigia lucis* steht, verstehen, sondern nur von dem ihm durch jene Uebelthat entzogenen Tageslicht. Ferner ward *lumen* übergetragen auf die Erleuchtung der Gebäude, wie in der juristischen Formel: *ne officiatur luminibus*, und zwar mit vollem Rechte, weil ja *lumen* ganz eigentlich die Erleuchtung ist, und sodann galten *lumina* gradezu für Fenster nach derselben Vorstellung, wie wenn *lumina* für Augen stehen. Endlich wird auch durch die Verbindung mit den Zeitwörtern unsre Ansicht bestätigt. Man sagt *adimere* und *accipere lucem*, von dem Lichte, dessen Anblick man entzieht, oder erhält, dagegen nicht *exstingere lucem*, sondern *lumen; apponere, adferre lumen* oder *lumina*, im eigentlichen Sinne, nicht *apponere* oder *adferre lucem*, und was dergleichen mehr ist. Betrachten wir nun noch die übrigen Stellen, worauf Hr. D. seine Lehre baut, so zeigen sich diese, wie von selbst, in unserem Lichte. Hr. D. giebt im Handbuch S. 135. noch an: Curtius VIII, 2, 21. *Sed aditus specus accipit lucem; interiora nisi allato lumine obscura sunt.* Hier steht zuerst ganz richtig *accipit lucem*, sofern das Tageslicht in den Eingang der Höhle eindringen kann, also Licht absolut; sodann aber *nisi allato lumine*, wenn nicht eine künstliche Erleuchtung herbeigebracht worden ist, etwas in Licht Gesetztes, was nun seiner Natur nach wieder Licht und Helligkeit verbreitet. Sodann Cic. *Acadd.* IV, 8, 28. [die Stelle steht in den *Acad. prior.*

lib. II. cap. 8. § 26.] *Si ista vera sunt, ratio omnis tollitur, quasi quaedam lux lumenque vitae.* Hier erscheint nach unsrer Unterscheidung der Wörter *lux* zunächst als absolutes Licht, sie ist das Licht des Lebens, ohne sie wird Nacht im Leben des Menschen sein. Die Vernunft wird nun aber, sofern sie hell und Licht an sich ist (*lux*, nicht *lumen*, wie Hr. D. will), zum *lumen vitae*, d. h. sie erleuchtet das Leben, sie wird die Lebenserleuchtung (wie man Welterleuchtung sagt); dies bezieht sich auf *lumen*, nicht wie man nach Hrn. D.'s Lehre annehmen müsste, auf *lux*. Auch in Bezug auf die Unterscheidung der Wörter *lux* und *lumen* in tropischem Sinne können wir Hrn. D. nicht ganz beistimmen, wenn er S. 135. im Handbuche (und ähnlich im grössern Werke Bd. 2. S. 67.) sagt: „Auch in tropischem Sinne bedeutet *lumen* die Auszeichnung, *lux* nur die Klarheit. Cicero nennt Man. 5. Korinth *Graeciae totius lumen*, aber Catil. IV, 6. Rom *lucem orbis terrarum*; nämlich Korinth wird mit einem flimmernden Licht verglichen, Rom aber diejenige Stadt genannt, in Vergleich mit welcher alle andern Städte nur im Dunkel liegen.“ Hier scheint es anfangs, als nähere sich Hr. D. unsrer Auffassungsweise, doch ist es nicht der Fall. Die Stellen scheiden sich leicht. *Lux orbis terrarum* wird Rom genannt, das Licht des Erdkreises, weil es die Herrscherstadt war, von der, wie von der Sonne alles Licht ausging, Korinth heisst *Graeciae totius lumen*, weil es mehr als ganz Griechenland in's Licht gestellt war und so hervorglänzte; es ist sonach weit weniger, ein *lumen alicuius civitatis* zu sein, als eine *lux*.

Waren wir bei Verfolgung dieser Begriffe etwas ausführlich, so geschah es nicht, um Hrn. D. eine Einzelnheit als unrichtig nachzuweisen, sondern nur darauf hinzuzeigen, dass die Formlehre an sich eine grössere Beachtung hätte finden sollen. Denn war hier einmal ein tüchtiger Grund gelegt, so brauchte dann in den einzelnen Fällen nur einfach die Gattung des einzelnen Wortes angedeutet zu werden. Damit wollen wir es aber keineswegs ausgesprochen haben, dass Hr. D. nicht selbst in den einzelnen Fällen dies ganz richtig wahrgenommen und benutzt habe; denn dann würden wir ihm Unrecht thun —; nur hätte dies durchgängiger geschehen sollen. Zum Belege dessen wählen wir noch eine sehr leichte Unterscheidung, die der Wörter *abstinentia* und *continentia*, Bd. 2. S 210 fg. (Handb. S. 147 fg.). Hier hat Hr. D. diese beiden Begriffe im Grunde richtig unterschieden, jedoch nicht so streng an dem eigentlichen Wortsinne festgehalten, als es hätte geschehen können. *Continentia* bedeutet das Streben eines Menschen, sich in Schranken zu halten, *abstinentia* hingegen das Streben, sich von etwas zurückzuhalten. So hätte er auch an der Stelle des Sueton. *Claud.* cap. 32., die er Bd. 2. S. 210. also anführt: *Dicitur etiam meditatus edictum, quo veniam daret crepitum flatumque ventris in convivio emittendi, quum periclita-*

tum quendam prae pudore ex (warum nicht *et?*) *continentia reperisset* nicht rütteln sollen. Denn *prae pudore et continentia*, was Hr. D. erwartet zu haben scheint, war an jener Stelle kaum möglich. Der Sinn ist folgender: quum periclitatum quendam prae pudore ex eo, quod sese contineret scil. a crepitu flatuque ventris, reperisset. So giebt *ex continentia* einen sehr passenden Sinn; *prae continentia* würde dagegen gar keinen Sinn haben.

Doch will ich mich bei diesem umfangreichen Werke nicht länger aufhalten, bemerke nur noch, dass der Hr. Verf. in den folgenden Bänden immer tiefer in die von ihm so schön begründete Wissenschaft der lateinischen Synonymik eingedrungen ist und die von ihm in diesen letzten Abtheilungen niedergelegten Forschungen des Belehrenden und Anregenden immer mehr bieten. Besonders zeichnet sich der sechste und letzte Band aus, der eine Uebersicht des ganzen synonymischen Stoffes gewährt und, wenn auch bisweilen nur kurze, doch im Ganzen höchst lehrreiche Andeutungen über Wort- und Bedeutungs-Lehre der lateinischen Sprache giebt, auf welche Rec. vielleicht bei andrer Gelegenheit, unter geeigneter Berücksichtigung der Beilage dieses Bandes: Zur lateinischen Wortbildung, von demselben Verfasser, zurückkommen wird.

Rec. wendet sich von Hrn. D., dem er sich wegen vielfacher Belehrung aufrichtig verpflichtet fühlt, sogleich zu dem unter Num. III. aufgeführten Ramshorn'schen *Synonymischen Handwörterbuch der lateinischen Sprache*, da das Jentzen'sche unter Num. II. aufgeführte Werkchen bereits oben S. 8. hinlänglich charakterisirt worden ist und keine weitere Bemerkung nöthig macht.

Man würde Unrecht thun, wollte man die im Ganzen sehr verdienstvollen Forschungen des verewigten Ramshorn auf dem Felde der lateinischen Synonymik den Döderlein'schen an die Seite stellen oder denselben wohl gar vorziehen. Denn jenen Gelehrten leitete nur der innere Beruf auf das Studium der lateinischen Synonymik, er setzte dasselbe Jahre lang fort und widmete ein gutes Theil seines Lebens den einmal unternommenen Lieblingsbeschäftigungen; diesen führte wohl zunächst eine äussere Veranlassung dem specielleren Studium der lateinischen Synonymik zu, das aber auch er mit Liebe ergriffen und redlich fortgeführt hat, wie nicht blos sein grösseres Werk, über welches wir zu seiner Zeit in diesen NJbb. berichtet haben, sondern auch dieses kleinere Werkchen beweist, mit dem wir es hier vorzugsweise zu thun haben. Ja es hat die Ramshorn'sche Bearbeitung der lateinischen Synonymik sogar Einiges vor den Döderlein'schen Werken insofern voraus, als Hr. Ramsh. der Formenlehre an sich grössere Aufmerksamkeit geschenkt und ihr einen besondern Abschnitt schon in seinem grössern Werke gewidmet hatte. Ein solcher ist nun auch seinem synonymischen Handwörter-

b u c h e S. VII – XXXXVIII. vorausgeschickt und im Ganzen ziemlich zweckmässig eingerichtet, wenn er auch in manchen Punkten zu allgemein gehalten, zu wenig dem speciellen Zwecke angepasst ist, bisweilen auch wohl offenbare Unrichtigkeiten enthält.

Zu den letztern rechnen wir, wenn es S. XXV. heisst: „*es*, G. *itis* (bei Adjectiven) bedeutet ein bestehendes Sein in oder auf dem im Stamme Genannten: *Coeles* (*coelum*) im Himmel befindlich, *coelites* die Himmelsbewohner, ales (ala) 153. *ales equus*, *deus*; *pedes* (*pes*) zu Fuss, und ein Fussgänger, *eques* der zu Pferde sitzt, ein Reiter." Man sieht, dass sich Hr. R. von dem Entstehen der Silbe *es*, *itis* keine richtige Rechenschaft gegeben und seine Annahme als die der blossen Probabilität, nicht als die der tiefern Forschung, wie dies in der Regel bei D. der Fall zu sein pflegt, erscheint. *-es*, das sich noch besser aus dem Genitivus *-itis* in seiner Urform erkennen lässt, ist durchaus nicht die Bezeichnung des blossen Seins an oder auf einem Stamme; sonst müsste diese Form weit häufiger erscheinen, als es der Fall ist; auch lässt sich davon keine etymologische Rechenschaft ablegen. Betrachtet man die Wörter, an denen sie sich findet, übersichtlich und vergleicht ihren Gebrauch im ganzen Redezusammenhang, so kann es keinen Augenblick zweifelhaft bleiben, dass diese Wörter hauptsächlich da gebraucht werden, wo von einer Bewegung auf irgend eine Weise die Rede ist. So sagt man *pedes profectus sum; qui adhuc pedites fuerunt*, *equites facti sunt*, und nur von diesem ersteren Begriffe aus ist dann der allgemeine Zustand einer Person mit jener Form bezeichnet worden. Es hängt also *-itis* (*-es*) offenbar mit dem Zeitwort *eo, ire* (*ĭtum*) eng zusammen, und *pedes* (*ped-es*, *ped-itis*) ist ein F u s s g ä n g e r, oder ein zu F u s s G e h e n d e r im eigentlichen Sinne, *eques* (*equ-es*, *equ-itis*) ein zu Pferde Gehender (Reisender), also ein Reiter, *ales* (*al-es*, *al-itis*) eigentlich ein F l ü g e l - G ä n g e r, d. h. einer der sich mit Flügeln fortbewegt, *coeles* (*coel-es*, *coel-itis*) ist eigentlich ein H i m m e l s g ä n g e r, d. h. der zum Himmel geht, weil er dort seinen Sitz und seine Heimath hat. Wenn dann diese Adjectivform, wie dies vorzugsweise bei *coeles* und *ales* in manchen Stellen der Fall ist, übergetragen auch in anderem Sinne erscheint, so ist, wie dies auch anderwärts öfters geschehen ist, die ursprüngliche Bedeutung durch den Gebrauch etwas verwischt worden. Von den von Hrn. R. in der Note angeführten Substantiven passt blos noch *miles* hierher, was sonach einen T a u s e n d g ä n g e r, einen bei einer Schaar von Tausenden Marschirenden, nicht einen bei einer Schaar von Tausenden Befindlichen, wie Hr. R. will, bezeichnen würde, und das von Hrn. R. übersehene *comes* (eigentlich *com-es*) M i t g ä n g e r, B e g l e i t e r, was mit Recht S c h m a l f e l d in seiner *lat. Synonymik* S. 177. (3. Aufl.) bereits dahin erklärt hat. Nicht ganz richtig ist es auch, wenn S. XI.

als eigentlich lateinische Form das Adjectivum *ēus* von Eigennamen gebildet aufgeführt und mit: „*Verrēa*, *Marcellea* sc. *sacra*, dem Verres geweihete Feste", erläutert wird. Jene Formen sind blos dem griechischen *Βεῤῥεῖα*, *Μαρκελλεῖα* nachgebildet und es schwankt deshalb auch die Lesart in den Stellen bei Cicero immer zwischen *Verrĭa* und *Verrēa*, *Marcellia* und *Marcellēa*. Es war also diese Form wohl vorerst zu übergehen, zumal sie in synonymischer Hinsicht nicht weiter hervortritt.

Nicht streng genug an die eigentliche Urform hat sich der Hr. Verf. gehalten, wenn er S. XXXI. die Neutralendung auf *men*, wie in *tegumen*, *specimen*, *subtemen* u. s. w. als schwankend zwischen activer und passiver Bedeutung aufführt. Denn ihrer ganzen Natur nach kann diese Form, welche genau mit dem Participium Passivi Praesentis der griechischen Sprache zusammenhängt, nur passive Bedeutung gehabt haben, und, wenn bei der Uebersetzung bisweilen ein Activbegriff dafür substituirt wird, so liegt doch in der Endform diese Activkraft keineswegs, sondern in dem ganzen Begriffe, und zwar nur indirect. Zu wenig an der ursprünglichen Form bei der Erklärung ist auch festgehalten S. XXIX. wenn Hr. R. die Worte Cicero's: *Noctuabundus ad me venit cum epistola tua tabellarius* erklärt: „wie ein Nachtvogel (*noctua*)". Dies führt ganz ab von der ursprünglichen Wortbedeutung und leitet auf einen Nebenbegriff, der mit der Form *noctuabundus* gar nichts weiter zu schaffen hat, als dass beide Formen von dem gemeinschaftlichen Hauptbegriffe *nox* stammen. *Noctuus* bedeutete Alles, was in der Nacht vorhanden, thätig und wirksam ist, und so hat davon auch die Nachteule (*noctua*) ihre Benennung erhalten. Von jenem Adjectiv *noctuus* ward nun auch ein Verbum *noctuari* des Nachts umherschweifen gebildet und davon ist *noctuabundus* eigentlich das Passivum Futuri Medii der Griechen, bedeutet also den, der Hang und Neigung zu nächtlichem Umhergehen oder Reisen hat. Wenn weder das Adjectivum *noctuus* noch das Dep. *noctuari* sich sonst noch in der lateinischen Sprache zeigt, so thut das zur Sache nichts; auf ihr ursprüngliches Vorhandensein führen jene abgeleiteten Formen deutlich genug, und der Sprachforscher muss häufig jene Mittelglieder nach der Analogie suppliren.

Fragen wir nun nach dem Zusammenhang dieser vorausgeschickten Lehre von den Endformen mit dem eigentlichen Hauptabschnitte des kleinen Werkchens, so ist derselbe, wie bei dem grössern Werke desselben Verf., ziemlich lose, wenn auch nicht selten Verweisungen in beiden Abschnitten vor und zurück stattfinden; der eigentlichen Wissenschaft der Synonymik ist nicht genugsam vorgearbeitet worden. Rec., der in besondern Lehrvorträgen die lateinische Synonymik von Zeit zu Zeit behandelt hat, ist immer der Ansicht gewesen, dass weder die Formenlehre noch lexikalische Untersuchungen an sich in eine Synonymik gehören,

sondern dass vielmehr die Kenntniss davon vorauszusetzen, und in der Synonymik nur das zu behandeln sei, was zur Unterscheidung der Wortformen, der Wörter und Redensarten unter einander zunächst dient. Er hat deshalb seine Vorträge über lateinische Synonymik in drei Hauptabschnitte zerfallen lassen und in dem ersten die *Synonymik der Wortformen*, in dem zweiten die *Synonymik der Wörter*, in dem dritten die *Synonymik der Ausdrücke* abgehandelt.

In der ersten Classe wurden die verschiedenen Formen der Substantiva, Adjectiva, Adverbia, sodann der Stammverba, der abgeleiteten und am Ende verlängerten Zeitwörter, der Composita, und zwar zunächst in synonymischer Hinsicht behandelt, so dass an einzelnen Beispielen die allgemeinen Aehnlichkeiten und Unterschiede gezeigt wurden.

Rec. zeigte also an Beispielen, wie *scriptio*, *scriptura*, *scriptus* und *scriptum* die synonymischen Verhältnisse, welche in Bezug auf Endformen stattfinden, auf folgende Weise:

Scriptio, ōnis, f. ist die Handlung des Schreibens (der Form nach) in ihrer Vollendung, Cic. *Brut.* 24, 94. *nulla res tantum ad dicendum proficit quantum scriptio. ad Attic.* X, 17, 2. Or. *Crebro refricat lippitudo, non illa quidem perodiosa, sed tamen quae impediat scriptionem meam. ad fam.* IX, 12, 2. *quam (oratiunculam) velim sic legas, ut causam tenuem et inopem nec scriptione magno opere dignam;* sodann die Handlung des Schreibens von Büchern, Schriftstellerei im engern Sinne, *Disp. Tusc.* V, 41, 121. *a quo non modo impulsi sumus ad philosophiae scriptiones, verum etiam lacessiti;* ferner die vollendete Handlung des Schreibens, die Abfassung oder die Fassung durch Buchstaben, wie bei Cic. *de invent.* I, 38, 68. *Omnes leges — ad commodum reipublicae referre oportet et eas ex utilitate communi, non ex scriptione, quae in litteris est, interpretari.* So weist also *scriptio* auf die vollendete Handlung des Schreibens überall zurück; einen ganz andern Sinn gewährt dagegen das synonymische

scriptura, *ae*, f. die Handlung des Schreibens (der Form nach) in ihrer Vorbereitung; es ist nämlich *scriptura* offenbar mit *scripturus*, *a*, *um* verwandt und bezeichnet zunächst die Handlung dessen, der schreiben will, der das Schreiben mit aller Vorbereitung unternimmt; also drückt dies Wort die Art und Weise aus, wie das Schreiben in Wirklichkeit tritt, oder die Handlung des Schreibens nach dem, wie sie in Wirklichkeit tritt, wie z. B. bei Cic. *de orat.* I, 33, 150. *Si subitam et fortuitam orationem commentatio et cogitatio facile vincit, hanc ipsam profecto assidua ac diligens scriptura superabit*, sodann *ad fam.* XV, 21. § 4. *Ea, quae scriptura persecutus es, sine summo amore cogitare non potuisti.* In beiden Fällen hätte können auch *scriptio* stehen, allein das Wort *scriptura* bedeutet die

Handlung des Schreibens nach einer andern, mehr formellen Seite hin. So auch, wenn es bei Martialis I, 67. heisst:

Erras, meorum fur avare librorum,
Fieri poetam posse qui putas tanti,
Scriptura quanti constet et tomus vilis.

wenn du glaubst ein Dichter zu werden bedürfe keines andern Aufwandes als was die Schrift (in rein formeller Hinsicht) kostet u. s. w. Man vergleiche noch Plancus *ad fam.* X, 8, 5. *Quo nomine etiam Q. Furfanio legato — plura etiam verbo quam scripturâ mandata dedimus.* Caecina *ad fam.* VI, 7, 1. *cum mendum scripturae litura tollitur*, wo offenbar *scriptura* mehr auf das formelle Schreiben zu beziehen ist; so auch bei Cicero selbst *de invent.* II, 40, 117. *Deinde ex superiore et ex inferiore scriptura docendum id, quod quaeratur, fieri perspicuum*, wo es von der formellen Abfassung des Testamentes zu verstehen ist. Hieraus ergiebt sich, warum man in der Regel *genus scripturae*, nicht *scriptionis* sagte, weil ja hier auf die Form das Meiste ankam, so bei Caecina *ad fam.* VI, 7, 3. *Genus autem hoc scripturae non modo liberum, sed incitatum atque elatum esse debere quis ignorat?* Nepos *praef.* § 1. *Non dubito fore plerosque — qui hoc genus scripturae leve et non satis dignum summorum virorum personis iudicent* etc. Dahin schlägt nun auch das ein, was Terent. *Phorm.* pr. 5. sagt:

Qui ita dictitant, quas antehac fecit fabulas,
Tenui esse oratione et scriptura levi,

was so ziemlich dem entspricht, was er *Andr.* prol. 11 sq. sagt:

Non ita dissimili sunt argumento, sed tamen
Dissimili oratione sunt factae ac stilo,

ohne dasselbe zu bedeuten, was wir Stil nennen, Art der Abfassung. So ward dann auch *scriptura* von dem gesagt, was geschrieben war, nämlich blos der Form der Abfassung nach, wie Terent. *Adelph.* pr. 1.

Postquam poeta sensit scripturam suam
Ab iniquis observari etc.

Tac. *Ann.* IV, 32. *Nemo annales nostros cum scriptura eorum contenderit, qui veteres populi Rom. res composuere*, wo es zwar auf den Inhalt des Ganzen geht, jedoch bei den einzelnen Ausdrücken an den Geschichtsvortrag selbst gedacht werden muss. Aehnlich Sueton *Calig.* 41. *cum per ignorantiam scripturae multa commissa fierent*, wo an die Form des Gesetzes gedacht wird. Und so wäre denn für die Stilistik das synonymische Resultat leicht gefunden, dass, wenn ein Substantivum nöthig ist, für den Ausdruck „Lesart“ *scriptura* noch das passendste Wort wäre. Steht ferner *scriptura* für Weidegeld, so ist es eigentlich das Einschreiben in bester Ordnung und Form und die dafür zu erlegende Gebühr, wie bei Cic. *de imp. Cn.*

Pomp. 6. Von diesen beiden, an sich, wie wir gesehen, verschiedenen Substantiven ist aber die dritte Form

Scriptus, us, m. noch mehr verschieden. Sie bedeutet die Handlung des Schreibens nicht für den einzelnen Fall, sondern als Hauptbeschäftigung, die Schreiberei als Erwerbszweig, die Lohnschreiberei, wie z. B. Piso bei Gell. VI, 9. sagt: *Cn. Flavios, patre libertino natus, scriptum faciebat*, und weiter unten: *neque sibi placere, qui scriptum faceret, curulem aedilem fieri. Cn. Flavios dicitur tabulas posuisse, scriptu se abdicasse*, und so spricht auch Liv. IX, 46. von demselben Vorfalle: *quem aliquanto ante desisse scriptum facere arguit Macer Licinius*, worüber man, schon um die äussere Form sicher zu stellen, vergleichen mag Fronto *ad amic.* II. ep. 6. ed. A. Mai. *Fueruntne omnes et sunt ad hoc locorum, quibus umquam scriptus publicus Concordiae latus est, decuriones?* Von dieser Form sowohl, als auch von den beiden erstern ist wiederum verschieden

Scriptum, i, n., das Participium perf. pass., allemal so viel als *id, quod scriptum est* und concret zu fassen, wenn es schon bisweilen mit *scriptio* und *scriptura* scheinbar synonym steht, wie *ad Herenn.* I, 11, 19. *cum in scripto [aut ex scripto] aliquid controversiae nascitur*, und ebendas. weiter unten: *ex scripto et sententia nascitur controversia, cum videtur scriptoris voluntas cum scripto ipso dissentire*, wofür *de invent.* I, 38, 68. *ex scriptione*, bei Sueton. *Cal.* 41. in etwas andrer Fassung *scriptura* stand. Man vergl. noch Cic. *Brut.* 39, 145. *Ita — multa tum contra scriptum pro aequo et bono dixit* etc. Sodann *scriptum* so viel als Concept, wie im *Brut.* 88, 301. *pro Cn. Planc.* 30, 74. *ad Quint. fr.* III, 8, 5. Or.; endlich die Schrift, als das Geschriebene, wie *ad fam.* IV, 4, 1. *Facile cedo tuorum scriptorum subtilitati et elegantiae; de orat.* II, 46, 194. *id quod a Democrito et Platone in scriptis relictum esse dicunt.*

Dass solche synonymische Zusammenstellungen nicht nur sehr vortheilhaft zur Beurtheilung des Ganzen, sondern auch unerlässlich zur richtigen Auffassung des Einzelnen seien, leuchtet ein, und um so mehr hätten wir gewünscht, dass die in der Ramshorn'schen Einleitung vorausgeschickte Formenlehre mehr vom rein synonymischen Gesichtspunkte aus abgefasst worden wäre, wie ich so eben an einem Beispiele gezeigt habe.

Wie viel bei Beurtheilung des Einzelnen von der gehörigen Uebersicht des Ganzen abhängt, will ich gleich noch an einer andern Wortclasse zeigen.

Wir haben die verwandten und von einem Zeitworte abgeleiteten Substantiva *actus; actio; acta, orum; agmen;* alle vier sind Verbalsubstantiva von *agere;* alle mehr oder weniger ähnlicher Bedeutung unter einander, jedoch von der Art, dass sie einander nicht selten gradezu entgegengesetzt werden.

Actus, us, m. drückt wie *scriptus* das in's Leben Treten des Stammbegriffes als ein Ganzes und ohne Motivirung aus. So erstens im eigentlichen Sinne vom Treiben des Viehes, wo nicht eine einzelne Handlung, sondern der Gesammtbegriff der Handlung stark hervortretend bezeichnet werden soll, wie bei Cic. *de republ.* II, 40, 67. von dem Führer des Elephanten: *quocumque volt levi admonitu, non actu, inflectit illam feram.* Daher das Recht zu treiben. *Habeo actum*, ich habe das Recht hinzutreiben, muss man sagen, weil es da dem Gesammtbegriffe gilt; *habeo actionem* würde, wenn auch *actio* wie *exactio* in der eigentlichen Bedeutung noch üblich wäre, dagegen immer nur bedeuten: ich habe die einzelne Handlung des Treibens, und es würde eher andeuten: ich habe ein Treiben vor, ich muss es ausführen; daher steht bei Cic. *pro A. Caecina* 26, 74. *Aquae ductus, haustus, iter, actus a patre, sed rata auctoritas harum rerum omnium a iure civili sumitur*, weil es in allen diesen Fällen sich nicht um's Einzelne, sondern um den Gesammtbegriff handelt, z. B. Ulpian *Dig.* VIII, 3, 1. *Actus est ius agendi vel iumentum vel vehiculum: ita qui iter habet, actum non habet; qui actum habet, et iter habet.* Sodann bedeutet *actus* die Handlung ihrem Gesammtumfange nach, in dieser Bedeutung, in der guten Latinität namentlich, sehr oft von einer Haupthandlung in einem Drama, wie bei Cic. *de sen.* 19, 76. *Neque enim histrioni, ut placeat, peragenda fabula est, modo in quocumque fuerit actu probetur.* In solchem Sinne ist *actus* nicht etwa als eine einzelne Handlung gedacht, wenn dieser Begriff auch zur Gesammthandlung des Drama's als ein einzelner Theil des Stückes erscheint, sondern es bedeutet dieses Wort auch hier eine Handlung im grössern Umfang, also ein in sich abgeschlossenes Ganze; und steht so den einzelnen Auftritten und kleinern Zwischenhandlungen gradezu entgegen, wovon sogleich, bei der Begriffsentwicklung von *actio*, ein Weiteres berichtet werden wird.

Actio, onis, f. nämlich, was in der ersten Bedeutung Treiben nur noch in den Compositis erscheint, drückt die einzelne Verrichtung einer Sache mehr der vollendeten Thätigkeit nach aus und unterscheidet sich so von *actus*, dass jenes Wort den Gesammtbegriff, dieses die einzelne Thätigkeit bezeichnet. Deshalb ist es auch gekommen, dass man sagt: *mons difficilis accessu*, nicht *accessione*, *difficile est dictu*, nicht *dictione*, warum man *perditum ire*, *dictum iri* in alter Zeit gebildet hat, weil in allen diesen Fällen nicht an die einzelne Handlung gedacht werden kann. So steht nun bei Cic. *de offic.* I, 5, 17. *ad eas res parandas tuendasque, quibus actio vitae continetur*, ebend. c. 35. § 127. *Itaque nec actio rerum illarum aperta petulantia vacat nec orationis obscenitas.* So auch *de offic.* II, 1, 3. *deinde ipsis scriptis non ea, quae nunc, sed actiones nostras mandaremus*

etc., wo *actus nostros*, wenn es auch die Sprechweise Cicero's erlaubte, einen falschen Sinn geben würde; nicht seine sämmtlichen Verrichtungen, sondern nur einzelne hervortretende Handlungen seines Lebens will er beschreiben; ähnlich Cic. *Disput. Tusc.* I, 3, 6. *sed mandare quemquam litteris cogitationes suas* etc. Daher ist der Ausdruck *actiones* bald stehend geworden von öffentlichen Staats- oder gerichtlichen Rechts-Verhandlungen, wie bei Cic. *ad fam.* IX, 9, 2. *Discessu enim illorum actio de pace sublata est*, sodann im gerichtlichen Sinne, die Klage gradezu, wie Cic. *in Q. Caecil.* 5, 18. *Civibus quom sunt ereptae pecuniae, civili fere actione et privato iure repetuntur*, und so in vielen andern Fällen. In solchem Sinne hat nun, getreu der ursprünglichen Bedeutung dieser Substantivform, der Sprachgebrauch es mit sich gebracht, dass *actio* für den einzelnen Theil einer grössern Verhandlung der Art gebraucht wird, wie z. B. bei Cicero's Anklage des Verres, s. Cic. *Accus.* lib. I, 30, 75. *Quid ego nunc in altera actione Cn. Dolabellae spiritus — proferam?* ebendas. lib. II, 6, 16. *Sed intellegere potuistis priore actione* etc. Aus dieser strengern Scheidung der Substantivformen lässt sich auch eine Stelle Cicero's leicht erklären, die von den Synonymikern, soviel ich weiss, mit Unrecht bisher ganz übersehen worden ist, gleichwohl aber sehr wichtig für diesen Theil derselben ist. Sie findet sich *ad fam.* V, 12, 6. Or. *Quo mihi acciderit optatius, si in hac sententia fueris, ut a continentibus tuis scriptis, in quibus perpetuam rerum gestarum historiam complecteris, secernas hanc quasi fabulam rerum eventorumque nostrorum: habet enim varios actus multasque actiones et consiliorum et temporum.* Hier sind *varii actus* zunächst die Haupthandlungen, Hauptabschnitte, Acte, dagegen *actiones* die einzelnen Handlungen, Unterabtheilungen, Auftritte; die ganze Stelle giebt also folgenden Sinn: denn sie bietet verschiedene Haupthandlungen (Acte) und viele Scenen dar, sowohl hinsichtlich der Pläne, als der Zeitverhältnisse. Madvig's Conjectur: *habet enim varios actus mutationesque et consiliorum et temporum*, hat mit vollem Rechte schon Orelli verworfen.

Verschieden von diesen beiden Ausdrücken ist ferner *Actum*, *i*, n., besonders im Plural *acta*, *orum*, wie *scripta*, das durch *actiones* Hervorgebrachte, wie bei Cic. *Philipp.* I, 7, 18. *Ecquid est quod tam proprie dici possit actum eius, qui togatus in re publica cum potestate imperioque versatus sit, quam lex? Quaere acta Gracchi: leges Semproniae proferentur. Quaere Sullae: Corneliae. Quid? Cn. Pompeii tertius consulatus in quibus actis constitit? nempe in legibus*, und so noch öfters in demselben Capitel. In ganz anderm Sinne, wie diese ihrer ganzen Natur nach passive Substantivform, steht

Agmen, inis, n., eigentlich τὸ ἀγόμενον, das Geführte, also der Zug einer Heerde, eines Heeres, wo sich diese Gegenstände als etwas Passives zeigen, so bei Cic. *de orat.* I, 48, 210. *Tum adiungeremus de exercitu, de castris, de agminibus, de signorum collatione dicere* etc. Sodann auch der Heereszug oder das ziehende Heer selbst, insofern sich solches als etwas Geführtes zeigt. Obgleich in der eigentlichen Bedeutung noch gebräuchlich, unterscheidet sich doch das Wort wesentlich von dem oben behandelten *actus*, was die volle Handlung repräsentirt.

Fasst man so die einzelnen Formen in synonymischer Hinsicht mehr zusammen, so wird sich nun auch für die richtige Beurtheilung aller übrigen Fälle die gehörige Analogie wie von selbst abnehmen lassen. Nach dem zwischen *actio* und *actus* bestehenden Unterschiede wird man *tactio* und *tactus* zu unterscheiden haben und so dem jungen Freunde der Wissenschaft leicht begreiflich machen können, warum man wohl *sub tactum cadere*, nicht *sub tactionem cadere* u. dergl. m. sagen könne, wie bei Cic. *de univ.* 5. *Qua ex coniunctione caelum ita aptum est, ut sub aspectum et tactum cadat*, warum aber in Stellen, wie bei Cic. *Disput. Tusc.* IV, 9, 20. *et qualis est haec aurium* (näml. *voluptas*), *tales sunt oculorum et tactionum et odorationum et saporum*, grade *tactiones* stehe, nicht *tactus*, weil nicht die Berührung eines Gegenstandes an sich, sondern nur gewisse Berührungen eine angenehme Empfindung gewähren. Wir verkennen nicht, dass Hr. Ramshorn Aehnliches, namentlich in der Einleitung zum grössern Werke, vorgebracht; er hat aber Alles weniger, wie dies in vorliegenden Beispielen von uns geschehen, in eigentlich synonymischer Hinsicht gethan, und dies hätte um so nothwendiger geschehen sollen, weil dies Feld sehr gross ist, und so leicht die eigentliche Synonymik dabei aus dem Gesichtskreise verloren wird. Wie wichtig grade solche Untersuchungen für die Synonymik als Wissenschaft sind, geht schon daraus hervor, dass sich in den einzelnen Fällen der Unterschied ohne jene allgemeineren Untersuchungen nicht so leicht herausstellen wird, wie bei *discessus* und *discessio*, bei *corruptio* und *corruptela*, bei *congressus* und *congressio*, und weil so es nur klar wird, warum der Lateiner von einem und demselben Stamm vorzugsweise eine einzelne, oder nur einzelne von den möglichen oder auch hier und da wirklich vorhandenen Formen eines Nomens gebraucht hat. Wie dies in den obigen Beispielen bei einzelnen Formen des Nomens geschehen ist, so mussten nun auch in solchem Sinne ähnliche Formen andrer Substantiva, ferner der Adjectiva, Adverbia und der Zeitwörter, aber allemal mit besonderer Beachtung der Synonymik behandelt werden. Und in dem Grade, in welchem sich auf solche Weise der Stoff für den zweiten Hauptheil der latein. Synonymik, der die Synonymik der

Wörter umfasste, minderte, in demselben Grade wird die Unterscheidung in dem erwähnten zweiten Theile auch bestimmter und zuverlässiger, und so wäre dieser Weg, welchen Hr. R. wenigstens theilweise mit Glück eingeschlagen hat, gewiss auch für die übrigen Lehrbücher der lateinischen Synonymik nur erspriesslich gewesen. Denn wendet man uns ein, dass auf diese Weise der Stoff allzusehr anwachse, so ist dies einestheils nur scheinbar, weil ja, wie ich oben bemerkte, die Unterscheidungen der einzelnen Wörter um so leichter und kürzer sich beurtheilen lassen, anderntheils aber auch gar nicht nachtheilig an sich, weil nicht die Menge der behandelten Artikel den Hauptvorzug einer lateinischen Synonymik, namentlich als Lehrbuch, ausmacht, sondern die geeignete Behandlung der schwierigeren Artikel. Denn es ist von dem Rec. bereits früher in diesen Jahrbb. ausgesprochen und an einigen Artikeln auch deutlich genug gezeigt worden, dass viele Artikel, die auch heutzutage noch in der lateinischen Synonymik behandelt werden, keineswegs in dieselbe gehören. Selbst Döderlein, dessen Auswahl in seinem Handbuche im Ganzen musterhaft ist, hat sich noch Einiges in der Art zu Schulden kommen lassen, wie wenn er S. 6. *Aedificium*, *Domus*, *Aedes*, *Familia* zusammenstellt, wo *aedificium* ganz unnöthiger Weise mit behandelt worden ist, weil es auch in keiner andern Sprache als der allgemeinste Begriff mit *domus* verwechselt werden kann; so wieder S. 102. bei dem Artikel *Homo. Mas. Vir. Homunculus. Homuncio. Homullus*, wo *homo* ebenfalls mit *mas* und *vir* nichts weiter zu schaffen hat; dagegen die drei letzten Wörter *homunculus*, *homuncio*, *homullus* besser in einer allgemeinen Uebersicht mit den übrigen Deminutivis ihre Erläuterung gefunden haben würden. Noch weniger streng in der Auswahl ist nun aber die Mehrzahl der Verfasser der übrigen synonymischen Handbücher gewesen, wovon später noch die Rede sein wird. Wäre man also sparsamer in dieser Hinsicht gewesen, so würde man nicht nur jenen ersten von uns nöthig erachteten Theil der lateinischen Synonymik in einer gewissen Vollständigkeit haben aufnehmen können, sondern man würde auch an den zweiten Haupttheil nach der von uns oben gemachten Eintheilung dieser Wissenschaft noch einen dritten haben anschliessen können, der bisher ganz weggelassen worden ist, allein zur Synonymik als Wissenschaft im höhern Sinne nothwendiger Weise gehört, ich meine die Synonymik der Syntax. In diesem letzten Theile der latein. Synonymik mussten nun syntaktische Unterschiede festgestellt werden, die bisweilen fast schwieriger, auf jeden Fall eben so bildend sind, wie die Unterscheidungen der Wörter, z. B. welcher Unterschied stattfinde zwischen *hoc tempore* und *in hoc tempore*, *hoc libro* und *in hoc libro*, *his scholis* und *in his scholis*, zwischen *hac causa*, *hac de causa*, *hac ex causa*, zwischen *testamento*, *e testamento*, *per testamentum*, zwischen

postridie und *postero die* (denn waren diese Formen ursprünglich auch ganz gleich, so hat der Sprachgebrauch doch einen leichten Unterschied eingeführt), zwischen *nequeo* und *non queo*, was namentlich in rhetorischer Hinsicht gar nicht bedeutungslos ist; aber auch noch andre Fragen waren hier zu beantworten und z. B. zu zeigen, was für ein Unterschied stattfinde zwischen Constructionen, wie *manet tibi* und *manet te*, weil man bis auf die neueste Zeit hinsichtlich dieser Constructionen geschwankt hat, in deren ersterer das Verbum *manere* mehr intransitiv erscheint und nur das Bleiben, das Vorhandensein in eine mittelbare Beziehung zu der Person kommt, welche im Dativ steht, wie z. B. bei Cic. *Philipp.* II, 5, 11. *Quis autem meum consulatum praeter P. Clodium qui vituperaret inventus est? cuius quidem tibi fatum, sicuti C. Curioni manet, quoniam id domui tuae est, quod fuit illorum utrique fatale* (es bleibt dir), während in der andern Construction mit dem Accusativ *manere* eine weit grössere transitive Kraft gewinnt und so unmittelbar auf die Person übergeht, wie in dem Briefe des M. Antonius bei Cic. *Philipp.* XIII, 20, 45. *Sin autem me aliud fatum manet, praecipio gaudia suppliciorum vestrorum* (mich erwartet), oder ganz ähnlich bei *subire aliquam rem* oder *subire alicui rei*, welche beide Constructionen vorkommen, doch die eine mehr im übertragenen Sinne, die andre mehr im eigentlichen, wie wenn man sagt *subire periculum*, wobei das Wort *subire* als ein rein transitives Zeitwort erscheint und nicht mehr an die eigentliche Entstehung des Wortes gedacht wird, z. B. bei Cic. *de prov. cons.* 17, 41. *quamvis excipere fortunam, subire vim atque iniuriam malui*, wo *subire* ganz einen Begriff wie *suscipere* vertritt; ähnlich *pro P. Quinctio* 31, 97. *Denique ipsius inimici voltum superbissumum subiit;* dagegen *subire moenibus*, wie bei Cic. *in Q. Caecil.* 14, 46. *Poterisne eius orationi subire? Invidiam vide modo, etiam atque etiam considera*, wie man nach glaubwürdigen Zeugnissen herzustellen hat (s. meine Bemerkung in Cicero's *sämmtl. Reden* Bd. II. S. V sq.), *Wirst du dich der Rede desselben unterziehen können?*, wo die ursprüngliche Uebertragung mehr hervortritt, wie der Pseudoasconius p. 117, 9. ed. Bait. richtig sah, der bemerkt: *Poterisne eius orationi subire: Translative dixit ut magno ponderi subire*, wozu man vergleichen kann Virgil's *Aen.* VI, 222. *Subiere feretro*, und VII, 161. *Muroque subibant.* Es würde zu weit führen, noch mehreres Einzelne beispielshalber hervorzuheben; allein dass ein reicher Stoff für die Synonymik grade in diesem syntaktischen Theile enthalten sei, sieht man leicht ein, obschon die Synonymiker denselben wenig oder gar nicht beachtet haben. Denn nur unwillkürlich sind ihnen diese Unterscheidungen jezuweilen unter die Hand gekommen, wie z. B. Döderlein Bd. I. S. 155 fg. ganz richtig einmal zwischen *curru* und *in curru*, *navi* oder *in navi*

vehi unterscheidet, ohne sonst diesen Theil der Synonymik einer besondern Betrachtung zu würdigen.

Doch kehren wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu Hrn. Ramshorn's *synonymischem Handwörterbuche* zurück, so ist dasselbe unter denen, welche zum speciellen Gebrauche für Schüler bestimmt sind, das umfangreichste, indem es 1044 Artikel enthält, während Schmalfeld nur 627, Schultz 479, selbst Habicht nur 960 Artikel giebt. Wir möchten aber darin nach dem oben Geäusserten nicht grade einen besondern Vorzug finden, da eher eine Verminderung der Artikel als eine Vermehrung zu solchem Zwecke wünschenswerth erscheint und viele Artikel ohne Nachtheil für die Synonymik als Wissenschaft füglich hätten wegbleiben können.

Für überflüssig muss ich erklären den Artikel 26.: *Adhibere*, *Uti*, da in dem Worte anwenden etwas ganz Anderes liegt als gebrauchen, und *uti* und *usurpare* u. s. w. noch unter Artikel 1040. unterschieden sind; ferner Art. 53. *Agricola*, *Arator*, *Colonus*, wo wenigstens das Wort *arator* seiner ganzen Natur nach etwas Specielleres bezeichnet; sodann Art. 70. *Ambo*, *Uterque*, *Duo*, *Bini*, *Par*, der wenigstens zu viel enthält, denn *ambo* und *duo*, beide und zwei, kann Niemand verwechseln; auch möchte ich den Art. 81. *Animosus*, *Fortis*, *Strenuus* nicht grade nothwendig finden. Zu weitschweifig ist auch Art. 108. *Arrogans*, *Superbus*, *Insolens*, *Fastidiosus* etc., sowie Art. 143. *Bardus*, *Hebes*, *Stupidus*, *Absurdus*, *Ineptus*, *Insulsus*, *Stultus*, *Fatuus*, *Insipiens* etc., ferner Art. 146. *Benignus*, *Beneficus*, *Liberalis*, *Munificus*, *Largus*, *Prodigus*, *Profugus*, Art. 158. *Caedere*, *Secare*, *Scindere* etc. Auch Art. 162. *Calcar*, *Stimulus* u. s. w. war nicht grade nöthig, sowie Art. 164. *Calere*, *Tepere* u. dgl. m. nicht erst zu unterscheiden war; denn warm und lau sind der Sache nach ganz verschiedene Begriffe. Auch passt Art. 235. *Commendare* gar nicht zu *Committere* und den folgenden Wörtern. Unpassend war es, Artikel 254. *Confugere* und *Perfugere* besonders zu unterscheiden, da der Unterschied aus der Präposition klar ist und nicht in diesen Theil der Synonymik gehört. Denn wie umfangreich müsste dann die Sammlung werden, wenn alle Composita, und zwar so leicht verständliche, einzeln behandelt werden sollten. Ebenso hätte Art. 262. *Consilium* und *Praeceptum* nicht besonders aufgeführt sein sollen, denn *Rath* und *Vorschrift* lässt sich doch ohne grosse Mühe unterscheiden. Auch konnte der Artikel 268. *Contemtus*, *Vilis*, *Abiectus* füglich wegbleiben, da diese Wörter in jeder andern Sprache den Begriffen nach, die sie repräsentiren, strenger geschieden sind. Ferner gehörte der Artikel 273. *Conveniens*, *Consentiens*, *Consentaneus* nicht hierher, denn *conveniens* und *consentiens* brauchen nicht erst synonymisch geschieden zu werden, *consentiens* aber und *consentaneus* gehörten in die Lehre

von den Endformen. Ebensowenig gehört der folgende Artikel 274. *Convincere*, *Revincere*, *Persuadere* hierher; denn die ersten beiden Worte unterscheiden sich blos durch die Präposition, das letzte aber hat gar nichts mit den ersten beiden seinem eigentlichen Sinne nach gemein. Ferner möchte ich auch Artikel, wie 291. *Crux*, *Furca*, *Patibulum*, durchaus nicht in einer lateinischen Synonymik aufgeführt wissen, da alle diese Wörter, obschon sie alle Marterwerkzeuge bedeuten, doch an sich ganz verschiedenen Begriffen angehören, und sollen alle, ähnliche Dinge bezeichnende Ausdrücke hierher gezogen werden, so hätte auch *equuleus* u. dgl. m. aufgeführt werden müssen. Keineswegs waren sodann Artikel, wie 305. *Currere*, *Ruere*, *Volare*, zu einer besondern synonymischen Behandlung geeignet; denn laufen, stürzen, fliegen sind ihrem ganzen Wesen nach schlechterdings verschiedene Dinge. Wie in den ersten drei Buchstaben, wo selbst ein flüchtiges Auge sogleich vieles Ueberflüssige entdeckt, so findet dasselbe Verhältniss auch in den übrigen statt, und es ist dadurch die Bogenzahl des Werkes ohne wesentlichen Nutzen bei weitem zu gross angewachsen; ein Vorwurf, der bekanntlich mehr oder weniger auch das grössere Ramshorn'sche Werk trifft.

Was nun die Ausarbeitung des Einzelnen anlangt, so hat Hr. R. hier vielen praktischen Takt bewährt und die Unterschiede, namentlich bei der zum Zwecke dieses Handbuches unternommenen Revision des Ganzen, bisweilen noch besser als im grössern Werke selbst, bestimmt, obschon auch so noch Manches geblieben, wo man nicht ganz mit dem verewigten Verfasser einverstanden sein kann, wie z. B. wenn im kleinern Werke Art. 29., im grössern Art. 511. das Wort *ephebus* unter latein. Synonymen aufgeführt wird, ohne dass der junge Leser darauf aufmerksam gemacht wird, dass dieses Wort, sowie das ähnliche *dica* (*dicam scribere*, *dicam impingere*) und mehrere andre Ausdrücke ähnlichen Ursprungs, nur da von den Lateinern gebraucht worden ist und gebraucht werden konnte, wo von griechischen Zuständen und Verhältnissen die Rede ist, wie bei Cic. *de nat. deor.* I, 28, 79. *Athenis quum essem*, *e gregibus epheborum vix singuli formosi reperiebantur*, und Terent. *Andr.* I, 1, 24. *Is postquam excessit ex ephebis* etc., wofür Cicero *pro Archia poëta* 3, 4., obschon von einem Griechen sprechend, es doch in einer gerichtlichen Rede für des römischen Nationalcharakters würdiger fand, zu sagen: *Nam ut primum ex pueris excessit Archias* etc. Es durfte also, wenigstens im kleinern Werke, diese Gebrauchseigenthümlichkeit nicht unangemerkt bleiben.

Nicht passend finde ich Art. 126. die Zusammenstellung von *auctoritas* und *gratia*. Denn wenn auch öfters *auctoritas et gratia*, Ansehn und Gunst, sich neben einander gestellt finden, so sind beides doch hinlänglich verschiedene Begriffe.

Falsch ist es ferner, wenn es im kleinern Werke S. 115. heisst: „*Stilus*, *die Schreibart*, *die Art der Darstellung der Gedanken durch Worte und Schrift*, *die die Verbindung und Anordnung der Wörter und Sätze berücksichtigt:* Stilus optimus dicendi effector et magister. Cic.“ Jene Bedeutung von *Stilus*, die Rec. gradezu in Abrede stellt, konnte am allerwenigsten durch jene Stelle Cicero's, welche *de orat.* I, 33, 150. im Zusammenhange also lautet: *Caput autem est*, *quod*, *ut vere dicam*, *minume facimus — est enim magni laboris quem plerique fugimus — quam plurumum scribere. Stilus optumus et praestantissumus dicendi effector ac magister* etc., bewiesen werden, wo *stilus* offenbar blos die Uebung im Schreiben andeuten soll. Auch die im grössern Werke Bd. I. S. 362. beigebrachten Stellen Cic. *Orat.* 44, 150. *Brut.* 45, 167. beweisen nicht, was Hr. R. will. In der letztern heisst es: *Titii orationes tantum argutiarum*, *tantum exemplorum*, *tantum urbanitatis habent*, *ut pene Attico stilo scriptae esse videantur* (eigentlich: so dass sie beinahe mit attischem Griffel geschrieben zu sein scheinen, oder, wie wir sagen würden, aus attischer Feder geflossen zu sein scheinen), in welcher Stelle gewiss nicht an die Schreibart, sondern nur an die Production durch die Feder gedacht wird; in der zweiten Stelle heisst es: *Nolo tam minuta haec constructio appareat: sed tamen stilus exercitatus efficiet facile hanc viam componendi*, wo *stilus exercitatus* fast mit unserm Ausdrucke „eine geübte Feder“ übereinkommt, also auch ganz anders aufzufassen ist und keineswegs das darthut, was Hr. R. will.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir noch mehreres Einzelne, wo wir nicht beistimmen können, aus diesem Werkchen hervorheben; deshalb gehen wir zu Nr. IV., der 2. Auflage von Habicht's *synon. Handwörterbuche der lat. Sprache* über, welches Werk wir bereits oben S. 8. im Allgemeinen charakterisirt haben. Es zeigen sich aber auch noch in der zweiten Auflage die Spuren der ersten Entstehung des Buches, insofern sich dasselbe mehr als die übrigen Werke der neuern Zeit an die frühern synonymischen Bestimmungen anlehnt, sie bisweilen auch unter Nennung der ursprünglichen Gewährsmänner wörtlich giebt; so aber, wenn es gleich in vielen Stellen sehr schätzbare Beiträge zur lat. Sprachkunde darbietet und gewisse Unterscheidungen sehr scharfsinnig und mit tiefer Sprachkenntniss entwickelt, doch nicht wie aus einem Gusse hervorgegangen ist und noch Vieles, was wohl an sich zu wissen nützlich sein mag, allein aus der latein. Synonymik als Wissenschaft ausgeschlossen bleiben musste, enthält. Um dem Hrn. Verf., dessen Arbeit auch Rec. zu schätzen weiss, da sie in einer Zeit unternommen wurde, wo die Hülfsmittel keineswegs so reichlich flossen, nicht Unrecht zu thun, hält sich Unterzeichneter für verpflichtet, diese seine Ansicht mit einigen Belegen zu unterstützen.

Hr. H. beginnt mit dem Artikel: *Abducere. Abigere. Abripere. Abstrahere. Avellere.* Hier waren die Unterscheidungen *abducere*, *abigere*, *abstrahere* offenbar ganz überflüssig, da *ducere*, *agere*, *trahere*, an sich verschiedene Begriffe, zwar in gewissen Fällen scheinbar synonym stehen können, keineswegs aber so besonders in den Compositis mit der Präposition *a*. Eher hätte *abripere*, *avellere*, *decerpere* einen synonymen Artikel bilden können. Ein gleiches Verhältniss findet auch bei dem zweiten Artikel: *Abducere*, *Deducere*, statt. Noch auffallender ist es aber, wenn S. 6. folgender Artikel (8.) steht: „*Absolvere. Concedere.* Absolvere, ἀπογιγνώσκειν, freisprechen. Concedere, ἀπολύειν, ἀπαλλάττειν, freigeben. Latae deinde leges, quae regni suspicione consulem absolverent. Liv. II, 8. — Ut concessisti illum senatui, sic da hunc populo. Cic. p. Ligar. c. ult. — *So könnte man im echten Latein sagen:* Pilatus Barrabam concessit Iudaeis.“ Denn solche Artikel kann die Synonymik nicht berücksichtigen. *Concedere* hat an sich gar nichts mit dem Begriff *absolvere* zu schaffen, eher könnte man *dimittere*, *missum facere*, aber auch diese nicht, mit *absolvere* in ein synonymes Verhältniss bringen. Dass aber dieses *concedere* ein *absolvere* hier zufällig involvirt, gehört gar nicht zur Sache; nach demselben Principe musste auch *dare*, wie die citirte Stelle Cicero's beweist, in ein gleiches Verhältniss gebracht werden. *Concessisti illum senatui* heisst im Lateinischen immer und ewig nur: *du hast ihn dem Senate überlassen, der ihn sich ausbat*, wenn man auch im Deutschen übersetzen kann: *du hast ihn dem Senate zu Liebe freigegeben.*

Auch Artikel 15. lässt Manches zu wünschen übrig. Dort heisst es unter Anderm: „*Contingit* wird von glücklichen und *evenit* von gleichgültigen Ereignissen gebraucht.“ Dass erstere Bemerkung nicht richtig sei, haben wir bereits oben gegen Döderlein geltend gemacht; wohl wird ein Zusammentreffen, ein Zutreffen in der Regel erwünscht kommen, allein dass das Glückliche dem Worte nicht an sich anklebe, ist durch Stellen bewiesen worden. Noch auffallender ist es, wenn Hr. H. ebend. S. 11 fg. noch im J. 1839 einen Unterschied zwischen *usu venire* und *usu evenire* synonymisch begründen will, ohne nur mit einem Worte zu erwähnen, dass die Wendung *usu evenire* von vielen und namhaften Gelehrten gar nicht als eine lateinische anerkannt worden ist; man vergl. nur Orelli in der Einzelausgabe von Cicero's Tuscul. (Zürich 1829) S. 354—356.

Art. 18. *Acclamatio. Plausus.* durfte, wenn überhaupt jene Wörter synonymisch zu scheiden waren, das Wort *favor* nicht fehlen, da es zu Ende von Cicero's Laufbahn im Sinne einer äussern Beifallsbezeigung gebraucht zu werden anfing, vgl. Cic. *pro P. Sestio* 54, 115. *Quid ego nunc dicam, quibus viris aut cui generi civium maxume applaudatur?* und sodann: *ei vero,*

qui pendet rebus levissumis, qui rumore et, ut ipsi loquuntur, favore populi tenetur et ducitur, plausum immortalitatem, sibilum mortem videri necesse est, vgl. *pro Rosc. Com.* 10, 29. *Quum enim rem et exspectationem, quod studium et quem favorem secum in scaenam attulit Panurgus* und Spalding. ad Quintil. vol. III. p. 239.

Sonderbar nimmt sich Art. 20. S. 14. das Wort *arripere* neben *accusare* und *arguere* aus, da *arripere*, nämlich *in iudicium* oder *accusandi causa*, doch gar nichts an sich mit jenen beiden Wörtern gemein hat und fast noch eher *vocare* wegen des häufigen *in ius vocare*, oder wenigstens letztere Wendung zusammen, hier hätte angeführt werden können.

Ueberflüssig waren Artikel, wie der 30. „*Actor. Adiutor.* War ein Vormund krank, so besorgte ein von dem Prätor angesetzter Stellvertreter die vormundschaftlichen Geschäfte. Derselbe hiess *actor* bei gerichtlichen, *adiutor* bei bürgerlichen Handlungen. S. *Heineccii antiquit. Rom. syntagma* ad Instit. lib. I. tit. 23. § 11.", weil in ihm nicht der eigentliche Wortsinn erläutert, sondern nur ein zufälliger gerichtlicher Gebrauch angegeben wird, und dieses Feld sich aus den römischen gerichtlichen Alterthümern bis in's Unendliche vermehren liesse. Dazu haben in jenem Falle *actor* und *adiutor*, was Hr. H. nicht einmal entwickelt hat, ihre ursprünglichen Bedeutungen nicht verloren. *Actor* war der Vertreter, der anstatt eines Andern dessen Geschäfte führte, *adiutor* nur der Gehülfe, der bei dem Geschäfte, was der Andre vornahm, mithalf. Es ist also hier die ursprüngliche, in jedem Lexikon angegebene Bedeutung festgehalten und nur auf ein gerichtliches Verhältniss angewendet, welcher Fall sonach nicht besonders in der Synonymik aufzuführen war.

Wenn sich ferner bei Hrn. H. S. 21. die Angabe findet: „Bei Anführungen von Schriftstellern wird nur *apud* gebraucht, doch von neuern Latinisten auch *in* mit dem Ablativ, z. B. *legitur apud Terentium* und *in Terentio*", so kann man billig fragen: Wozu? Auf den Sprachgebrauch der Neuern war doch in einer lateinischen Synonymik nicht Rücksicht zu nehmen.

Auch Art. 38. stellt sehr leicht zu unterscheidende Begriffe zusammen in den Wörtern: *Adimere. De-, Diripere. Furari. Latrocinari. Rapere. Surripere.* und lässt dazu noch einen Begriff fehlen, der mit furari, rapere häufiger noch zusammensteht, nämlich *auferre.* Diese und andre Artikel konnten entweder ganz wegbleiben oder mussten auf eine Minderzahl von Wörtern reducirt werden.

Besonders aufgefallen ist Rec. auch Art. 59. *Aerarium. Fiscus*, woselbst es heisst: „In der Zeit der römischen Republik war *aerarium* die Casse von Privatleuten, *fiscus* die des S aats, so genannt, weil man bei den Römern das Geld in

fiscos oder Weidenkörbe, wie bei uns in Säcke, fasste u. s. w." Zwar konnte *aerarium* nöthigenfalls auch von der Schatzkammer von Privatleuten gebraucht werden, obschon in der guten Zeit der Römer wohl nur Wenige eine besondere Schatzkammer nöthig hatten; allein es galt doch von jeher dieser Ausdruck vorzugsweise dem Staatsschatze, was aus unzähligen Stellen der Alten abzunehmen ist. *Fiscus* bedeutete aber nie zur Zeit der Republik die Staatscasse, wie Hr. H. will, sondern in gewissen Fällen wird durch den Ausdruck *fiscus*, der Korb, worin öffentliche Gelder verpackt wurden, nur auf den Ursprung einer Geldsendung hingewiesen, wie bei Cic. *Accusat.* lib. III. cap. 85. § 197. *Quaternos HS, quos mihi senatus decrevit, et ex aerario dedit, ego habebo et in cistam transferam de fisco*, woselbst aber unter *fiscus* an sich nicht die Staatscasse verstanden wird, sondern nur die Schatulle, in welcher das Staatsgeld versendet war, zugleich aber, wie dies in der Ordnung war, durch *aerarium* die Staatscasse bezeichnet ist. Als man aber unter den Kaisern anfing, ausser der Staatscasse, über welche dem Kaiser als Staatsoberhaupt die Verfügung zustand, noch eine kaiserliche Privatcasse zu bilden, so hiess die erste, wie schon zur Zeit der Republik, *aerarium* fort, die letztere von ihrem Aufbewahrungsort aber *fiscus*, Schatulle des Fürsten im engern Sinne. Der Irrthum bei Hrn. H. ist so gross, dass ich ihn für einen Schreibfehler erklären würde, wenn nicht die ganze Darlegung seine Angabe, welche, wie ich jetzt eben sehe, dem ungenauen Dumesnil (s. Dumesnil-Ernesti Bd. 2. S. 52. „Vor Cicero's Zeit war *fiscus* die Staatscasse und *aerarium* die Casse von Particuliers.") nachgeschrieben ist, als eine absichtliche erscheinen liesse.

Artikel 72. *Agnoscere. Cognoscere. Pernoscere. Recognoscere.* würde man ebensowenig vermisst haben, und Art. 99. *Amicus. Coniunctus. Familiaris. Gratus. Hospes. Intimus. Necessarius.* ist wenigstens zu weit ausgesponnen. Sonderbar finde ich auch Art. 107. *Anclabris. Mensa sacra*, da das erste Wort wohl nur auf Festus' Auctorität beruht und so einzeln Stehendes zur Aufnahme in die Synonymik minder passend scheint. Art. 117. *Annuntiare. Denuntiare. E-, Ob-, Pro-, Renuntiare.* war keineswegs in jener Ausdehnung zu geben, zumal der Unterschied meist auf der vorgesetzten Präposition beruht. Der fast nur landwirthschaftliche 130. Artikel: *Arare. Iterare s. offringere. Proscindere. Tertiare.* gehörte wohl ebenfalls weniger in eine allgemeine lateinische Synonymik.

Es würde uns zu weit führen, noch mehrere einzelne Artikel hervorzuheben; wir glauben die von uns oben aufgestellte Behauptung, dass weniger eine sorgfältige Auswahl bei Aufnahme der einzelnen Artikel in's Werk obgewaltet haben möge, als vielmehr ein gewisser Zufall, herbeigeführt dadurch, ob schon synonymische Bestimmungen über einen Gegenstand sich vorfanden oder

nicht, genugsam mit Vorstehendem gerechtfertigt zu haben. Hätte Hr. H. also manchen überflüssigen Artikel weggelassen, andre gedrängter gegeben, so würde er Platz gewonnen und auch solche Wörter mit haben aufnehmen können, die man jetzt vergeblich in dem Werke sucht.

So vermisst man in dem Werke eine Zusammenstellung der Wörter *ferre*, *tolerare*, *sustinere*, während sich nur ein Artikel *Ferre. Pati. Sinere.* S. 243. findet, veranlasst und lediglich sich anfügend der Ciceronischen Stelle aus *Catilinaria* I, 5. p. init. *Non feram*, *non patiar*, *non sinam*. S. 93. findet man *Audere. Conari. Moliri. Niti.* zusammengestellt, es fehlen aber *animum inducere*, *sustinere* u. s. w. in der Bedeutung *über's Herz bringen.* Ueberhaupt fehlen öfters Wörter gänzlich, die mit Recht von den übrigen Synonymikern in den Kreis ihrer Untersuchungen gezogen worden sind, wie z. B. *contaminare*, *inquinare*, *polluere;* ferner fehlt *acceptus* neben *gratus*, *iucundus* u. s. w., *adigere*, *cogere*, welches letztere nur im Sinne von *colligere* S. 142 fg. eine Berücksichtigung gefunden hat; es fehlt ein Artikel wie *affari*, *alloqui*, *appellare; agrestis*, *rusticus*, *rusticanus* u. s. w. Leicht kann diesem Uebelstande in einer neuen Auflage, die wir dem Werke bald wünschen, abgeholfen werden, wenn nur die allzu einzeln stehenden Wörter beseitigt und dafür häufig gebrauchte aufgenommen werden. Gewiss wird der fleissige Hr. Verf. in der neuen Auflage Dinge verbessern, die nach den neuesten Forschungen gradezu unrichtig sind, wie z. B. die Annahme einer synonymisch von *discidium* zu unterscheidenden Form *dissidium*, die nach Madvig's Excurs. II. zu Cic. *de finib.* p. 812—815. in Wegfall kommen muss, oder die nöthigen Nachträge geben, wie z. B. in Bezug auf den im Ganzen sehr gut entwickelten Unterschied von *ignominia* und *infamia* (Art. 521.) die Bemerkung, dass die *ignominia* wieder aufgehoben werden konnte, die *infamia* ewig anklebte, worüber man vergleichen kann C. E. Jarke: *Versuch einer Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer* (Bonn 1824) S 96 fgg., meine Bem. zu Cic. *sämmtl. Reden* Bd. I. S. 624 fg. Nichts mag der Hr. Verf. unterlassen, das Buch immer auf dem Standpunkte zu erhalten, den der stete Fortschritt der Wissenschaft verlangt.

Was ferner Nr. V. anlangt, so stimme ich im Allgemeinen vollkommen mit dem Lobe überein, welches ein andrer Rec. in diesen NJbb. Bd. 19. S. 115 fgg. der *lateinischen Synonymik* von Schmalfeld ertheilt hat, kann aber doch nicht verhehlen, dass das Buch im Einzelnen noch gar Manches zu wünschen übrig lässt, und auch noch in seiner dritten Auflage nicht selten Spuren von Flüchtigkeit zeigt, die jetzt wohl hätten verwischt sein können. Doch wollen wir dem fleissigen, unterrichteten und strebsamen Hrn. Verf. mit diesem Ausspruche nicht wehe thun, sondern, ihm zu einer baldigen neuen Auflage Glück wünschend,

lieber auf einige von diesen schwachen Seiten seiner Schrift hinweisen, damit er, künftighin selbst achtsamer, in der neuen Bearbeitung Alles das entferne, was jetzt noch stört.

Spuren von Flüchtigkeit sind es aber jedenfalls, wenn der Hr. Verf. seinen Vorgängern ohne genauere Prüfung offenbare Unrichtigkeiten nachschreibt, wie z. B. Art. 379. S. 237., wo Hr. Sch. ganz so, wie Döderlein Bd. 2. S. 67. citirt hatte, wahrscheinlich aus einem ältern Synonymiker: Cic. Somn. 3, 8. *Luna lucere luce aliena dicitur*, *quod a sole lumen suum mutuetur*, selbst auch „Cic. Somn. Scip. 3. *Luna lucere luce aliena dicitur*, *quod a sole lumen suum mutuetur*“ wörtlich nachschreibt, gleich als ob dies Alles Worte Cicero's wären, der an jener Stelle nur giebt: *quae ultuma a caelo*, *cituma a terris*, *luce lucebat aliena*, wie wir bereits oben gegen D. bemerkt haben. War es nun schon eine Nachlässigkeit von Hrn. Döderlein, der jedoch dieses Versehen neuerdings in sein Handbuch nicht hat übergehen lassen, so ist es eine noch weit grössere von Hrn. Schmalfeld, der demnach nicht einmal in der dritten Auflage die von ihm aus Andern aufgenommenen Stellen nachgeschlagen hat. Man möge uns nicht einwenden, dass dies Einzelheiten seien; Rec. würde dergleichen Dinge in seiner Recension nicht an die Spitze gestellt haben, wenn sie nicht öfters wiederkehrten. So citirt Hr. Schm. wieder Art. 465. S. 295. „*Ridebant convivae*, *cachinnabatur ipse Apronius.* Cic. Verr. III, 25.“ Auch hier schrieb er seinen Vorgängern blindlings nach und änderte die falsche Lesart derselben in eine noch fehlerhaftere um, ohne auf die Quelle selbst zurückzugehen. Döderlein Bd. 3. S. 251. sowie Ramshorn Bd. 2. S. 464. (in dem kl. Werke S. 302.) hatten nämlich fälschlicher Weise citirt: Cic. Verr. III, 25. *Ridere convivae*, *cachinnari ipse Apronius*, daraus machte nun Hr. Schm. seine Lesart, indem er den Infinitivus historicus, um seinen jüngern Lesern verständlich zu sein, in das Imperfectum umwandelte. Hätte er die Stelle selbst nachgeschlagen, so würde er gesehen haben, dass an derselben alle Handschriften nicht *cachinnari*, sondern *cachinnare* lesen, und dass er wenigstens, wollte er sich dergleichen Aenderung überhaupt erlauben, *cachinnabat* hätte schreiben müssen. Da nun aber in der ganzen Latinität, ausser in jener früher corrupten Stelle Cicero's, nur die Activform *cachinnare* vorkommt, so musste durchaus blos *cachinnare* von ihm angeführt werden. Ueberhaupt hat Hr. Schm., was ich hier beiläufig bemerke, die Begriffe nicht gehörig geschieden, wenn er sagte: „*Ridere* lachen; *cachinnari*, *καγχαλᾶν*, laut lachen, jubeln.“ Denn erstens ist *jubeln* ganz etwas Anderes als *lachen*, sodann ist *laut lachen* für *cachinnare* in vielen Stellen noch zu wenig, es ist nicht blos ein lautes Lachen — denn jedes Lachen ist dem Lächeln gegenüber laut —, sondern es ist ein heftiges, aus-

gelassenes, unanständiges Lachen, oder, wie man in einigen Provinzen Deutschlands spricht, ein Ködern, wie sich von selbst aus der von Hrn. Schm. mit Unrecht nicht aufgenommenen Stelle aus Cic. *Tusc.* IV, 31, 66. *tamen in eis ipsis (bonis) potiundis exsultans gestiensque laetitia turpis est, ut si ridere concessum sit, vituperetur tamen cachinnatio* ergeben hätte. Doch werden wir später Mehreres der Art noch zu berühren haben; ich kehre jetzt zu der mehr in Aeusserlichkeiten sich zeigenden Flüchtigkeit des Hrn. Verf. zurück, damit man nicht sage, dergleichen Versehen stehen einzeln und müssen nachsichtsvoller beurtheilt werden. Denn Art. 377. S. 236. lesen wir wieder: „*Aerem amplectitur immensus aether.* Cic. Nat. D. II, 36." Nun ist es aber doch hinlänglich bekannt und durfte am allerwenigsten einem praktischen Schulmanne entgehen, dass *aër*, *aether* bei Cicero und den guten Prosaisten überhaupt nicht *aërem* und *aetherem*, sondern *aëra* und *aethera* im Accusativus haben. Auch hier zeigt es sich, dass Hr. Schm. mit einer gewissen Unachtsamkeit seinen Vorgängern folgte, die aus eigner Machtvollkommenheit jene Stelle Cicero's so zugestutzt hatten, wie z. B. Ramshorn Bd. 1. S. 45. Art. 64. (im kl. Werke Art. 42. S. 14.) auf gleiche Weise citirt. Bei Cic. *de nat. deor.* II, 36, 91. steht nun aber nicht *aërem*, sondern sich auf das Vorhergehende beziehend sagt Cicero dort: *Hunc rursus amplectitur immensus aether* etc., was auf *animali spirabilique natura, cui nomen est aër* etc. zurückgeht. Da nun aber, wie bemerkt, Cicero sonst stets *aëra*, nicht *aërem*, im Accusativus bildet, wie z. B. *de nat. deor.* I, 10, 26. *Post Anaximenes aëra deum statuit* etc. und ebendas. 15, 39. *tum ea, quae natura fluerent atque manarent, ut aquam et terram et aëra* etc., ferner in den *Arateis* v. 48. (282.) *Quae volat et serpens geminis secat aëra pennis* — denn anderwärts kommt der Acc. bei ihm nicht weiter vor, da auch *de nat. deor.* I, 15, 40., woraus sich bei Nizolius und sonst citirt fand: *aërem, qui per mare manaret, Neptunum esse disputat Chrysippus*, nicht dies, sondern: *quique aër per mare manaret, eum Neptunum esse* geschrieben steht — und ebenso Cicero von dem sinn- und formverwandten *aether* den Accusativus *aethera*, nicht *aetherem* braucht, wie *de nat. deor.* I, 15, 39. u. 40. diese Form sich findet, so musste also auch Hr. Schm., wollte er jenes Beispiel selbstständiger geben, schreiben: *Aëra amplectitur immensus aether* etc. Mögen dies Kleinigkeiten sein, so sind es doch solche Kleinigkeiten, die grade jungen Leuten nicht falsch vorgemacht werden dürfen. Es ist deshalb immer tadelnswerth, in solchen Dingen Unrichtigkeiten sich zu Schulden kommen zu lassen. Mit gleicher Nachlässigkeit heisst es an einer andern Stelle bei Hrn. Schmalfeld (Art. 153.) S. 97.: „Cic. Tusc. II, 22. *Marius, rusticanus vir, sed plane vir fuit.* Id. *Deiotarus optimus paterfamilias et diligentissimus*

agricola et pascuarius habebatur.“ Wir wollen nichts darüber sagen, ob es nicht richtiger, ja auch pädagogischer gewesen wäre, die erste Stelle Cicero's aus *Tusc.* II, 22, 53. lieber so abzukürzen: *C. Marius, rusticanus vir, sed plane vir, cum secaretur — vetuit se adligari*, weil so es deutlicher hervorgetreten sein würde, dass *rusticanus* auf die grössere Abhärtung der Landleute hinzeige, sodann auch dem Schüler ein ganzes Bild mit wenig Worten vorgeführt worden wäre; doch abgesehen davon, welche Nachlässigkeit des Hrn. Verfassers zeigt sich an dem zweiten Beispiele! Warum ward zuvörderst hier blos „Id.“ citirt, ohne Angabe der Stelle, aus welcher Schrift Cicero's, was doch sonst in der Regel im Buche geschieht? Warum aber auch sogar ein ganz unlateinisches Wort *pascuarius* in Cicero's Rede eingesetzt? Hätte Hr. Schm. nur einige Aufmerksamkeit der Stelle geschenkt, so würde er neben ihrem Platze *pro Deiotaro* 9, 27. auch die richtige Lesart *pecuarius* statt des Undings *pascuarius* gefunden haben. Denn dort heisst es: *ut non solum tetrarcha nobilis, sed optumus paterfamilias et diligentissumus agricola et pecuarius haberetur.* Mit gleicher Nachlässigkeit findet sich Artikel 314. S. 197. das Citat: „*Solum tam exile et macrum est, quod aratro perstringi non possit.* Cic. Agrar. II, 15.“ Hier geben die Worte Cicero's, wie sie Hr. Schm. angegeben, erstens gar keinen Sinn, zweitens ist auch das Citat selbst falsch. Die Stelle findet sich *de lege agrar.* II, 25 (nicht 15), 67. *Quod solum tam exile et macrum est, quod aratro perstringi non possit?*

Ueberhaupt ist Hr. Schm. bei der in den meisten Fällen allerdings unerlässlichen Abkürzung der angeführten Beispiele nicht glücklich gewesen und zeigt leider dabei auch nicht selten, dass ihn kein tieferes Sprachgefühl dabei geleitet hat. So citirt er S. 26. aus Cic. Or. II, 1. *Nobis opinio fuit, Antonium omnino omnis eruditionis expertem fuisse*, obschon in der Stelle Cicero's: *Magna, nobis pueris — opinio fuit — M. Antonium* etc., *nobis pueris* Ablativ ist und nur zur Zeitbestimmung dient, offenbar also Cicero's Worten durch jene Decurtation etwas ganz Anderes und noch dazu Falsches untergelegt wird. Mag das in Bezug auf das synonymisch behandelte Wort gleichgültig sein, so ist es doch nicht in allgemein sprachlicher Hinsicht; und wozu soll der Schüler Stellen, die ihm vielleicht später einmal selbst vorkommen, falsch auffassen lernen? Etwa, *ut dedocenda discat?* Auch billige ich Ergänzungen, wie z. B. S. 34. „*Si scrobibus superabit terra repletis, spissus ager* [durch Druckfehler steht bei Hrn. Schm. *agger*] *est.* Virg. Georg. II, 235.“, keineswegs. Mag immerhin der junge Leser als Abwechslung und Aufmunterung den metrischen Rhythmus vernehmen und sich wohl auch einmal an einer nicht sofort deutlichen Stelle etwas plagen müssen, ich würde einfach citirt haben: *sin* —

scrobibus superabit terra repletis, Spissus ager. Virg. *Georg.* II, 235 sq. Auch S. 39. war in dem Beispiele aus Cic. *pro Arch.* 3. (§ 4.) die handschriftliche, wenn auch etwas schwierige Lesart: *Post in ceteris Asiae partibus cunctaeque Graeciae — eius adventus celebrabantur* etc., welche mit Recht auch die neuesten Herausgeber festgehalten haben, beizuhalten, und nicht *cunctaque Graecia* zu schreiben. Ziemlich nachlässig ist auch S. 59. aus Cic. *Tusc.* V, 20. angeführt: *Dionysius a filiabus suis, quum iam essent adultae, ferrum removit.* Denn dort heisst es im ganzen Zusammenhange: *Quin etiam ne tonsori collum committeret, tondere filias suas docuit. Ita sordido ancillarique artificio regiae virgines, ut tonstriculae, tondebant barbam et capillum patris. Et tamen ab his ipsis, quom iam essent adultae, ferrum removit* etc. Dass die Stelle verkürzt werden musste, versteht sich von selbst; allein es musste doch im Sinne und der Sprechweise des ursprünglichen Verfassers geschehen, und so war offenbar nicht *a filiabus suis* zu schreiben, welche Form Cicero nach der gebildeten Sprache seiner Zeit hier nicht setzen konnte, und überhaupt absichtlich vermieden zu haben scheint; s. K. L. Schneider's *Formenlehre der latein. Sprache* Bd. I. S. 26., Ramshorn *Lat. Gramm.* S. 41. Auch S. 75. war in dem Beispiele aus Cicero's *Tusc.* IV, 31. wohl die handschriftl. Lesart: *confidere decet, timere non decet*, die auch Moser neuerdings nach des Rec. Vorgang anerkannt hat, beizubehalten, statt der unnützen Conjectur: *cavere decet* etc.

Doch dies mag noch gehen; lesen wir aber bei Hrn. Schm. S. 76. fernerweit folgendes Kauderwelsch: „Virg. *Aen.* III, 4, 37. *Verendi maior quaedam vis est, quam colendi.* Cic. *Amic.* 83. *Iunonis primum prece numen adora*", so weiss man in der That nicht, was man von dem Fleisse und der Sorgfalt des Hrn. Verfassers, mit welcher er bereits zum dritten Male vor dem Publicum erscheint, sagen soll. Denn abgesehen davon, dass auch die Buchdruckerei dabei einige Schuld haben mag, und es sich durch eine Conjectur leicht finden lässt, dass das erste Citat heissen soll: Virg. *Aen.* III, 437. *Iunonis magnae primum prece numen adora*, was macht man mit den Worten: *Verendi maior quaedam vis est, quam colendi*, die nach des Hrn. Schm. ungewisser Angabe, wie es scheint, aus Cic. *de amic.* [doch wohl § ?] 83., entlehnt sein sollen? Auch hier muss wieder die Conjecturalkritik nachhelfen. Wahrscheinlich hatte Hr. Schm. oder der Synonymiker, aus dem er compilirte, Cic. *de amic.* cap. 22. § 82. vor Augen, woselbst die Wörter *colere* und *vereri* sich also entgegengestellt sind: *neque solum colent inter se ac diligent, sed etiam verebuntur*, verwechselte aber, als er die Stelle eintrug, die er zu seinem Buche benutzte, die Erklärungsworte irgend eines Interpreten: *Verendi maior quaedam vis est, quam colendi*, mit den Texteswörten, wie solches ihm im Vereine mit Hrn. Död.

auch mit der oben erwähnten, aus Cic. *Somn. Sc.* 3, 8. angeführten Stelle ergangen ist. Aber welche Nachlässigkeit! Nimmt man nun zu diesen gröbern Verstössen noch hinzu, dass in den einzelnen angeführten Stellen gar oft Wortstellungen sowohl, als andre Aeusserlichkeiten ganz ohne Noth verändert worden sind, wie z. B. S. 249. aus Terent. *Andr.* 1, 1, 117. citirt wird: *Venit ad me postridie clamitans*, obschon alle glaubwürdigen Ausgaben und Handschriften lesen: *Venit Chremes postridie ad me clamitans*, weshalb wenigstens: *Venit postridie ad me clamitans* zu citiren war, wie ferner S. 443. aus Terent. *Andr.* III, 5, 2. citirt wird: *Perii*, *atque hoc confiteor iure mi obtigisse*, *quandoquidem tam iners*, *tam nullius consilii sum*, statt des zum Verse nothwendigen *tam nulli consili sum*, was doch Schüler der *Gelehrtenschulen*, für welche Hr. Schm. schreibt, verstehen lernen müssen, so wird wohl des Rec. Verlangen billig sein, das er hiermit an den Hrn. Verf. förmlich und öffentlich stellt, dass derselbe, bevor er das Publicum mit einer neuen Ausgabe, die wir seiner Schrift auch um ihrer selbst willen bald wünschen, beschenkt, die Anführungen Stelle um Stelle noch einmal nachschlagen, die Fehlgriffe beseitigen, die Citate berichtigen und, wo es nöthig ist, besser gestalten möge! Sollte das in einer neuen Auflage gegen des Rec. Erwarten nicht geschehen, so wird er Hrn. Schm. noch stärker zurecht zu weisen wissen. Aber nicht blos an den Hrn. Verf., der bei seiner im Uebrigen aufgewendeten Mühe noch zu entschuldigen ist, musste Rec. im Interesse der Wissenschaft und des Publicums diese Mahnung richten, sondern er muss ein Gleiches auch gegen den Hrn. Verleger aussprechen, der mit dieser dritten Auflage sündhaft verfahren ist. Wir wollen nicht davon sprechen, dass die Schrift schärfer, der Abdruck selbst besser sein sollte — denn an ein Schulbuch, das zugleich billig sein soll, ist Rec. dergleichen Anforderungen zu machen nicht gewohnt —, aber was ist für eine Correctur durch das ganze Buch hindurch geübt worden? Die S. 505. und 506. beigegebenen *Zusätze und Berichtigungen* enthalten kaum ein Zehntheil der groben Druckversehen, die den Gebrauch der Schrift nicht nur stören, sondern, nach des Rec. Ueberzeugung, für jüngere Leser fast unmöglich machen. Auch ist diese grenzenlose Nachlässigkeit des Hrn. Verlegers um so auffallender, da bereits von dem frühern Rec. in diesen NJbb. Bd. 19. S. 117. dieselbe Rüge nachdrucksvoll ausgesprochen worden war, er also zu gesteigerter Aufmerksamkeit sich verpflichtet fühlen musste. Damit meine Rede nicht zu übertrieben erscheine, will ich nur die nicht angezeigten Druckversehen hier aufführen, welche sich dem Auge des Rec. bei ganz flüchtiger Durchsicht unwillkürlich aufgedrängt haben. S. 2. Z. 32. steht *te tua* st. *de tua*. S. 6. Z. 2. u. 3. v. u. steht ϑὺϱα st. ϑύϱα, ϑὺω st. ϑύω. S. 10. Z. 24. ἕδῳ st. ἕδω. ebend. Z. 8. v. u. μασάσϑαι st. μάσασϑαι. S. 11. Z. 29. *Divin.* II, 29.

st. *Divin.* I, 29. S. 15. Z. 6. *potest.* st. *potest?* S. 19. Z. 20. *Spiritu* st. *spiritu.* S. 21. Z. 22. *obsidendam a fundamentis* st. *obsidendam*, *a fundamentis*: S. 27. Z. 2. *Ter Heaut.* st. *Ter. Heaut.* S. 32. Z. 1. u. 2. *mirificies* st. *mirificis.* S. 41. Z. 18. *apellare* st. *appellare.* S. 44. Z. 22. *vestes famulari* st. *veste famulari.* S. 63. Z. 17. *naturem* st. *naturam.* ebend. Z. 9. v. u. *ἱεϱὸς* st. *ἱεϱός.* S. 76. III. 4. 37. st. III. 437. [davon ist oben ausführlicher die Rede gewesen, ausserdem sind wohl erst in der Buchdruckerei die Zeilen versetzt worden.] S. 78. Z. 28. *auras* st. *aures.* S. 83. Z. 17. *autoritate* st. *auctoritate*, wie der Hr. Verf. sonst immer schreibt. S. 97. Z. 25. *essent. Latine* st. *essent*, *Latine.* S. 108. Z. 14. v. u. *ambutare* st. *amputare.* S. 185. Z. 3. v. u. *Nogotiatiores* st. *Negotiatores.* S. 210. Z. 8. *Ter Phorm.* st. *Ter. Phorm.* Z. 6. v. u. *aliquit* st. *aliquid.* S. 229. Z. 24. *manere* st. *manare.* S. 236. Z. 2. v. u. *λεύκος* st. *λευκός.* S. 237. *Romo* st. *Roma.* So geht es das ganze Buch hindurch, und selbst noch im Index zeigen sich bei dem oberflächlichsten Gebrauche dieselben Mängel, wie S. 463. Sp. 1. Z. 15. 146 st. 147. S. 484. Sp. 2. Z. 9. v. u. *lychnis* st. *lychnus.* So Vieles und so Auffallendes stiess uns fast gegen unsern Willen ausser den bereits in den Zusätzen bemerkten Fehlern auf, und wer noch mehr haben will, mag das Buch selbst einsehen. Kann man nun da nicht billig an den Hrn. Verleger die Frage stellen, warum er bei einem Werke, das er zum dritten Male druckt, nicht einmal die Achtung vor dem gelehrten Publicum hatte, für eine gute Correctur zu sorgen? Wendet er uns ein, dass das Buch zu Erfurt, nicht unter den Augen des Hrn. Verfassers gedruckt worden sei, so kann man füglich fragen, warum er sich nicht in einem solchen Falle an einen tüchtigen Erfurter Schulmann gewendet habe, wie z. B. der gelehrte Kritz ist, der gewiss, um der guten Sache willen, eine Revision nicht abgelehnt haben würde. Meint er, dass durch eine bessere Correctur der Preis zu hoch geworden sein würde, so ist er sicher im Irrthume. Denn Jedermann wird lieber einige Groschen mehr bezahlen, als einen so fehlerhaften Druck gebrauchen wollen. Also auch an den Hrn. Verleger geht die Mahnung, künftighin mehr Sorgfalt auf den Druck des Werkes zu verwenden.

Wenden wir uns von diesen Aeusserlichkeiten ab und mehr einmal dem eigentlichen Kerne des Werkes zu, so wollen wir zwar des Hrn. Verf. Streben, seinem Ziele so nahe als möglich zu kommen, nicht verkennen, können aber doch nicht umhin, ihn auch hier auf einige, wie Rec. glaubt, nicht unwesentliche Schwächen seines Werkes hinzuweisen. So kann sich Rec. mit Artikel 14. S. 11. nicht einverstanden erklären, wenn zuerst *potus* den einzelnen Trank als Trinken eines Trunkes und als den genommenen Trunk, potio das Trinken im Allgemeinen als Handlung, und den Trank im Allgemeinen bedeuten soll. Denn mögen diese Wörter

in einzelnen Beispielen scheinbar so aufgefasst werden können, so widerstreitet diese Auffassung doch offenbar der Analogie. *Potus* ist das Trinken im weitesten und allgemeinsten Sinne, als starker und ungetheilter Begriff, *potio* bezeichnet die Handlung des Trinkens und dient als *abstractum pro concreto* auch für den Trank selbst, wie in dem Beispiele aus Cic. *de fin.* 1, 11. *Cibo et potione famem sitimque depellimus.* Ferner ist *temulentus* falsch mit *besoffen* wiedergegeben. Es ist dies theils offenbar zu stark theils auch dem Urbegriff jener Endung, die Döderlein sehr richtig gedeutet hat, wenn er sie auf *olere* zurückführte, s. Bd. 1. S. 42. Bd. 5. S. 331. gradezu widerstreitend. *Temulentus* bedeutet den, welcher sein Berauschtsein nicht verheimlichen kann, es vielmehr in seiner äussern Erscheinung deutlich verräth, also ganz richtig Döderlein Bd. 5. S. 331. *vinolentus* und *temulentus*, d. h. *vinum* und *temetum redolens.* In diesem Sinne steht nun aber auch grade in dem von Hrn. Schm. angeführten Beispiele das Adjectiv *temulentus* ganz deutlich da. Denn in Cicero's Rede *post redit. in senatu* Cap. 6. § 13. steht nicht etwa, wie Hr. Schm. mit gewohnter Nachlässigkeit citirt: *processit temulentus*, sondern vielmehr: *processit — composito capillo, gravibus oculis, fluentibus buccis, pressa voce et temulenta.* Wie passt da Hrn. Schmalfeld's *besoffen?* Es ist *pressa vox et temulenta* die schwere und den Rausch verrathende Stimme. Aehnlich, wenn schon von der Person selbst, steht nun auch *temulentus* bei Cic. *pro P. Sestio* cap. 9. § 20. *qui non modo tempestatem impendentem intueri temulentus, sed ne lucem quidem insolitam aspicere posset*, er, der den Rausch nicht verbergen konnte. Wie *temulenta vox* von Cicero gesagt ward, so brauchte nun auch M. Caelius bei *Quinct.* IV, 2, 123. *temulentus sopor* auf gleiche Weise, in welchen Fällen insgesammt der Begriff *besoffen* wie die Faust auf's Auge passt. Diese eigentliche Bedeutung des Wortes erkennt auch Plin. *h. n.* XIV, 13. s. 14. an, wenn er sagt: *Cato ideo propinquos feminis osculum dare [tradidit] ut scirent an temetum olerent. Hoc tum nomen vino erat, unde et temulentia appellata.* Ganz an *temulentus* schliesst sich nun auch *vinolentus* an, was Hr. Schm. ebenfalls nicht ganz richtig mit: „*voll Weins, weinberauscht*" wiedergiebt, nur dass *temulentus*, wie *temetum*, allgemeiner auf berauschende Getränke hinzeigt, *vinolentus* speciell auf Wein. In der eigentlichen, ursprünglichen Bedeutung steht nun *vinolentus* z. B. bei Cic. *in Pison.* 6, 13. *Meministine — excusatione te uti valetudinis, quod diceres, vinolentis te quibusdam medicaminibus solere curari*, wo Arzneien zu verstehen sind, die ein gut Theil Weinzusatz haben, also *vinum redolent*, sodann auch angewandt bei Personen, die ziemlich viel Wein haben und in ihrem Zustande die Wirkungen desselben verrathen, wie z. B. in der auch von Hrn. Schm. benutzten Stelle aus Cic. *de lege* agr. I, 1, 1.

Haec — utrum esse vobis consilia siccorum, an vinolentorum somnia — videntur? Hier also, wie öfters anderwärts, musste Hr. Schm. mehr in das innere Wesen der behandelten Synonyma eingehen; es genügte durchaus nicht, einige parallele deutsche Ausdrücke dagegen zu setzen.

Im Vorbeigehen bemerke ich, dass Artikel 42. S. 23. das Wort *fiscus*, ein Korb von Weidengeflecht, zumeist zur Aufbewahrung und Versendung des Geldes gebraucht, neben *corbis*, *fiscina* u. s. w. ganz übersehen worden ist, wiewohl auch eine Erwähnung des ursprünglichen griechischen, aber in der lateinischen Vulgärsprache nicht selten gebrauchten *cophinus* hierher gehörte.

Artikel 47. S. 28. ist die Unterscheidung, welche Hr. Schm. zwischen *artifex* und *opifex* macht, sprachlich begründet und im Ganzen wohl auch von den Lateinern so im Gebrauche beobachtet worden; jedoch hätte er bemerken sollen, dass je nach dem Ideengange und Zusammenhange *opifices* auch von Künstlern höherer Art gebraucht werden könne, was am füglichsten unter Verweisung auf Cicero's *Tusc.* I, 15, 34. *Sed quid poetas? Opifices post mortem nobilitari volunt: quid enim Phidias sui similem speciem inclusit in clipeo Minervae* etc. geschehen konnte.

Bei Artikel 60. *Palam*, *publice* etc. S. 34. findé ich die schon bei Gelegenheit der Rec. von Ramshorn's gröss. lat. Synonymik in diesen Jahrbb. Bd. 10. S. 125. gerügte Erklärung von *palam* durch öffentlich, vor Jedermann auch bei Hr. Schm. wieder. Es durfte nicht jene leicht falsch zu verstehende Bezeichnung gebraucht werden, sondern eher *offen*, *nicht heimlich*, daher so oft *palam et aperte*, *laut und offen* gesagt wird. So in der bekannten Wendung *testamentum palam facere*, über welche man nachsehen kann Ulpian. Dig. XXVIII, tit. 2, l. 21.

Artikel 106. S. 70. hätte wohl sollen von *dedicare* die erste und eigentlichste Bedeutung förmlich und öffentlich ansagen, zu Grunde gelegt werden, wie solche noch in der bekannten Formel *in censu dedicare* vorkommt, worüber man unsre Bemerkung zu Cicero's *sämmtl. Reden* Bd. 3. S. 894. einsehen kann. Zu den von uns dort angegebenen Stellen füge ich jetzt noch hinzu Varr. *L. L.* V, 160. ed. O. Müll. *et omnes in censu villas inde dedicamus aedes.* Aus dieser ursprünglichen Bedeutung ist später erst die religiöse erwachsen. Darnach wird sich ergeben, dass *dicare* und *dedicare* nicht ganz richtig von Hrn. Schm. geschieden worden sind.

Artikel 110. S. 73. finden wir folgende Unterscheidungen: „*Comitari*, selten und bei Dichtern auch *comitare*, begleiten, d. i. nebenhergehen, zur Seite sein. *Pro-sequi*, begleiten, d. i. als Begleitung, meistens Ehren halber, einem folgen. *Stipare* mit einer Schaar umgeben, dass Niemand entwischen oder dazu kann." Welche sonderbare Unterscheidung zwischen *comitari* nebenhergehen und *prosequi*, als Begleitung — einem folgen? Hr.

Schm. hat gar nicht auf das Wesentliche jener beiden Ausdrücke Rücksicht genommen. Denn sowohl *qui comitatur*, als auch *qui prosequitur*, geht nebenher. Offenbar musste Hr. Schm. so unterscheiden: *Comitari* (von *com-es*, der mit geht) bedeutet mit Jemandem eine Reise machen, mit ihm gehen und kommen und ihn, wo er auch sein mag, gleichmässig begleiten, *prosequi* ist nur das Geleit geben, so dass man nach einiger Zeit ihn wieder verlässt: wenn solches in der Regel ehrenthalber geschieht, so liegt dies in der Sache, nicht im Worte. Dabei hätte nun aber Hr. Schm. doch nothwendiger Weise auch auf ein anderes Wort mit Rücksicht nehmen müssen, was das Gegentheil von *prosequi* bezeichnet, nämlich *deducere*, das Geleit nach Hause geben. Ausser dem ist es sonderbar, dass Hr. Schm. sagt, *comitare* sei selten und dichterisch, was wahr an sich ist, dagegen nur ein einziges Beispiel anführt, wo grade das Wort *comitatus*, wie von *comitare*, passiv steht. Es hätte deshalb eine kurze Angabe wegen dieses sogar häufigen Gebrauches von dem Participium Perfecti nicht fehlen sollen; auch war wohl zu bemerken, dass Cicero da, wo er *comitari* mit einem Objecte verbindet, was bei ihm nur im übertragenen Sinne geschehen ist, er dies in den Dativus setzt, wie *Tuscul.* V, 24, 68. *tardis enim virtus non facile comitatur* und ebendas. 35, 100. *ceteraque*, *quae comitantur huic vitae.* In gleicher Weise war aber über das Zeitwort *stipare* zu bemerken, dass es in unserm Sinne meist nur im Participium Praesentis Activi wie *stipante cohorte*, *caterva*, oder, wie in dem angeführten Beispiele aus Cicero, im Participium Perfecti Passivi *stipatus* gewöhnlich sei.

Da Hr. Schm. vorzugsweise, wie auch der Rec. in diesen Jahrbb. mit gebührendem Lobe anerkannt, auf die classische Latinität Rücksicht genommen hat, so war wohl auch Artikel 111. S. 73. auf den passiven Gebrauch von *adulari*, z. B. bei Cic. *de off.* 1, 25. mit einem Worte hinzuzeigen und die Construction *adulari aliquem* für die classische, s. Cic. *de divin.* II, 2. *in Pison.* 41., *adulari alicui* für die minder gewählte Sprache anzumerken.

Falsch ist es auch, wenn Artikel 113. S. 75. behauptet wird, *adorare* habe ursprünglich *anbeten* bedeutet; es bedeutete einfach *ansprechen*, und ward nur später vorzugsweise von der feierlichen Ansprache an die Götter und in Nachahmung dessen auch an Menschen gebraucht.

Artikel 151. S. 95. kann die Angabe: „*situm esse* = gelegen sein, von Städten, kleinen Inseln u. dgl.“ leicht zu Missverständnissen für den Anfänger Veranlassung geben, der meinen könnte, es sei *situm esse* nur so und nicht anders zu brauchen, welcher Annahme dagegen die bekannten Wendungen: *Hic situs est* etc. sodann *haec sita sunt ante oculos* etc. widersprechen, die freilich Hr. Schm. ganz unberücksichtigt gelassen hat. Es musste demnach die Sache allgemeiner gefasst werden: *situm esse* werde zunächst

von einem ganz passiven Gelegtsein gebraucht, wie *Hic situs est*, auf Grabschriften, sodann *ante oculos sita*, wie *posita*, *salutem in aliqua re sitam esse*, wie *positam*, ferner von Städten, Inseln, Personen (wenn dabei auf die Lage als Volk Rücksicht genommen wird) u. s. w.

Zu Artikel 210. S. 134. bemerke ich, dass *contaminare* gewiss ursprünglich nicht durch Antasten besudeln hiess, sondern durch ein Vermengen verschiedener Dinge durch einander verunreinigen, worauf schon das bekannte Terenzische *contaminari non decere fabulas* führt; worüber man sehe Grauert *histor. und philolog. Analekten* S. 118 fgg., besonders S. 120.

Wenn Hr. Schm. Artikel 235. S. 146. *lychnus* gleichbedeutend mit *lucerna* erklärt, so mag das dem eigentlichen Wortsinne nach nicht falsch sein, allein der Lateiner war gewohnt bei *lychnus* an eine Beleuchtung mit höherem Prunke zu denken und so musste dies auch Hr. Schm. in Bezug auf *lychnus* und *lychnuchus* erwähnen, s. das oben Bemerkte S. 34.*). Wenn ferner Hr. Schm. zu demselben Artikel Anm.*) S. 147. nach Döderlein, den er in solchen etymologischen Beziehungen öfters ausschreibt, ohne ihn zu nennen, bemerkt: „*Laterna*, urspr. Adjectivform, ist gebildet von λαμπτήρ, wie *paternus* von πατήρ", so hätte er zugleich die einzig richtige Schreibart *lanterna* für dieses Wort in Anspruch nehmen sollen. Denn ausser der Etymologie, die jedenfalls auf das griechische λάμπω mit seinen Sippen zurückweist, sowie die von *fenestra*, *Fenster*, auf φαίνω, φαίνεσθαι, führen auch die diplomatischen Zeugnisse aus dem Alterthume offenbar auf jene Schreibung zurück. So ist nicht nur in Cicero's Rede *in L. Pison.* 9, 20. *lanternario* nach Cod. Palimps. Taurin. und den übrigen glaubwürdigen Handschriften von mir jetzt hergestellt, sondern es muss auch *ad Attic* IV, 4, 5. *linea lanterna* st. *linea laterna* aus Cod. Medic. *sine alanterna* hergestellt werden. Auch nahm schon früher Pareus im *Lex. Critic.* für Plaut. *Aul.* III, 6, 29. *quasi lanterna Punica*, für Veget. *Mil.* 4, 18 fin. *In lanternis portant lucernas*, diese Orthographie auf gleiche Weise in Anspruch. Nimmt man dazu Gloss. Philoxen. *Lanterna*, φανός, sowie den Gebrauch der romanischen Sprachen *lanterne* (frz.), *lanterna* (ital.), so kann kein Zweifel bleiben, dass diese Schreibweise die einzig richtige ist. Die Schreibart *laterna* entstand wohl theils durch die Kürzung *lāterna*, theils durch die Vulgärsprache, die sich gern Alles leicht machte, und kam deshalb bei den Grammatikern in einiges Ansehen, weil man *laterna* fälschlich auf *lateo* zurückführte, *quod in ea lucerna lateret*, eine herrliche Ableitung, schlimmer noch als *lucus a non lucendo*, weil man die Laterne anzündet, nicht um das Licht zu verbergen, sondern um es erst recht zu benutzen. Ihr widerstreitet bekanntlich auch der Gebrauch der Dichter, die in dem Worte stets die erste Silbe lang brauchen. Hr. Schm. durfte also die Schreibung

lanterna nicht übergehen, die Döderlein Bd. 6. S. 190., der ebenfalls noch unentschieden spricht, wenigstens als ebenbürtig mit aufführt.

In Berücksichtigung des bessern classischen Sprachgebrauchs hätte Hr. Schm. Artikel 260. S. 168. zu *infitias ire* bemerken sollen, dass die besten Prosaiker sich des Ausdruckes nicht bedient haben, und dass er wohl meist der Umgangssprache angehörte, die, anfangs durch die Komiker repräsentirt, später auch wieder in der Schrift sich geltend machte.

Vergessen ist Artikel 285. S. 180 fg. bei *clangor*, *sonus* etc. die Unterscheidung von *clamare*, *vociferari*, *clamitare* u. s. w., welche sich auch nirgends anders in dem ganzen Buche findet, allein zu wesentlich ist, als dass sie in einer lat. Synonymik fehlen könnte.

Artikel 308. S. 194. war zu *sufficere* zu bemerken, dass *sufficit* st. *satis est*, erst der spätern Prosa angehört.

Artikel 316. S. 197. ist *abundare* und *redundare* nicht genug geschieden, wenn es bei Hrn. Schm. heisst: „*abundare* (von *unda*) abfliessen, austreten, im Ueberfluss da sein, Ueberfluss haben; *re-d-undare* = überfliessen, überströmen, auch übertragen; beide von *unda*." Ueber den eigentlichen Unterschied der Wörter ist oben gesprochen. Der Zusatz „beide von *unda*" ist bei Hrn. Schm. nach dem Vorhergesagten ganz überflüssig.

Artikel 326. S. 204. *Accidit*, *contingit* etc. fehlt *usu venire*, was neben *evenire* nothwendiger Weise zu erwähnen war.

Zu Artikel 335. bemerkt Hr. Schm. in der Anm. 2. S. 211. Folgendes: „In den Redensarten, wie: Jemanden glücklich, besser u. s. w. machen, steht *facere* und *reddere*; und zwar jenes, wenn überhaupt gesagt ist, dass Jemand in einen Zustand komme; dieses, wenn bezeichnet wird, dass der bisherige Zustand, in welchem Jemand etwas war, in den angegebenen verändert wird. *Themistocles peritissimos belli navalis fecit Athenienses* Nep. Them. 2. *Ferociorem reddidit civitatem* und gleich darauf *mare tutum reddidit*. Ibid." Hr. Schm. hat den Unterschied vielleicht richtig geahnet, keineswegs aber klar und deutlich angegeben, dabei auch über den classischen Gebrauch der Wörter die gehörigen Bestimmungen ausser Acht gelassen. Der Unterschied besteht keineswegs allein in Rücksicht auf einen frühern Zustand. Denn sowohl bei *facio aliquem meliorem* als auch bei *reddo aliquem deteriorem*, wird ein früherer Zustand vermöge der Sache selbst, die man ausspricht, supponirt, kann also bei der Unterscheidung der Ausdrücke nicht besonders benutzt werden. Geht man aber auf den eigentlichen Wortsinn beider Wörter zurück, so ist *facere* einfach etwas in einen Zustand versetzen, bewirken, dass etwas so und nicht anders sei, bei *reddere* wird aber an ein früheres Empfangen gedacht und ausgesprochen, dass nach einer zeitweiligen Behandlung etwas in einem gewissen Zustande gleichsam

wieder abgegeben werde; es wird also die Behandlung einer Sache etwas mehr hervorgehoben. So konnte Cicero *pro A. Caecina* 10, 28. *qui quom ita vehemens acerque venisset, ut — etiam mihi videretur irasci, ita eum placidum mollemque reddidi, ut* etc. eben so gut sagen *feci*, es würde demungeachtet der frühere Zustand, der ja mit ausdrücklichen Worten bezeichnet worden war, auch bei diesem *feci* nicht in den Hintergrund gestellt worden sein, durch *reddidi* zeigt aber Cicero mehr auf die eigentliche Behandlung des Mannes hin. So *ad Attic.* IX, 17, 2. *Tu, quaeso, cogita, quid deinde. Nam me hebetem molestiae reddiderunt.* Hier konnte auch *fecerunt* gesagt werden; dies würde bedeutet haben: das Ungemach hat die Einwirkung auf mich gehabt, dass ich stumpf bin; es steht aber *reddiderunt*, wodurch angegeben ist, dass die Einwirkung des Ungemachs von längerer Dauer auf Cicero gewesen ist, und dass er durch das dem Ungemach in die Hände Gegebensein, um mich so auszudrücken, in jenen Zustand versetzt worden ist. Aus diesem Gebrauche geht nun auch wie von selbst hervor, was der gebildete Ausdruck sanctionirt hat, dass man statt *factus est melior* nicht leicht *redditus est melior*, statt *fit melior*, nicht leicht *redditur melior* sagte; ein Umstand, den Hr. Schm. mit Unrecht unberücksichtigt gelassen hat.

Bei Artikel 343. S. 216. musste neben *coepisse* auch auf *coeptum esse* und den verschiedenen Gebrauch der Activ- und Passivform für die classische Zeit hingewiesen werden.

Zu Artikel 348. S. 219. *Pergere*, *continuare* gehört noch *proficisci*, wegen *pergam* und *proficiscar ad reliqua* u. dgl. mehr.

Artikel 349. S. 220. ist *cunctari* ganz falsch erklärt durch: „zaudern, d. i. Scheu, Bedenken vor einer Arbeit, Unternehmung haben, und darum anstehen, sie zu thun". *Cunctari* — *coiunctari*, *coinctari*, *cunctari*, ist an sich halten, und absichtlich zaudern, wie ja Hr. Schm. in der Anm. *) (warum nicht im Texte selbst?) richtig angiebt.

Merkwürdig ist es, dass Hr. Schm. Artikel 360. S. 360. so ausführlich über die drei verschiedenen Arten der *comitia* spricht. Dies gehörte in ein Handbuch der römischen Alterthümer, nicht in eine lateinische Synonymik.

Noch bemerke ich, dass Hr. Schm. in der Anmerkung zu Art. 430. S. 269. Döderlein's falsche Etymologie von *pessum dare* aus *perversum dare* zu der seinigen gemacht hat, ohne auch nur seinen Gewährsmann mit einer Silbe zu erwähnen. Wir beneiden ihn nicht um diese Acquisition, s. das oben Bemerkte S. 25 fgg.

Wir haben hiermit ungefähr die Hälfte des Buches durchgemustert und, wie das Angegebene beweist, noch so Manches auch an dem eigentlichen Kerne desselben entdeckt, was der Ueberarbeitung und Nachbesserung bedürfen wird. Indem sich

Rec. vorbehält, die zweite Hälfte des Buches vielleicht bald in einer neuen Auflage durchzugehen, die wir dem Werke von Herzen wünschen, glaubt er durch seine Rüge eher im Interesse des vorliegenden Buches als zu dessen Nachtheil gesprochen zu haben, da sich dasselbe nur durch eine angestrengte Sorgfalt des Hrn. Verfassers, durch bessere Correctur von Seiten der Verlagsbuchhandlung auf dem Standpunkte wird erhalten können, welchen dasselbe durch die Gunst der Schulmänner, wie wir überzeugt sind, auch nicht ganz mit Unrecht, bisher eingenommen hat.

Was nun endlich die unter Nr. VI. aufgeführte *Lateinische Synonymik* von Ferd. Schultz anlangt, so hat sie der Hr. Verf. nach einem streng durchgeführten Plane mit nicht zu verkennender Sachkenntniss und unleugbarem Lehrtalente zu rein dogmatischem Zwecke ausgearbeitet und, indem er, wie sein zuletzt genannter Vorgänger, die alphabetische Anordnung verliess, jedoch nicht, wie jener, von Aeusserlichkeiten begann, sondern den ganzen Stoff in drei Haupttheile (I. Verba S. 1—89., II. Nomina S. 90—248., III. Particulae S. 249—297.) vertheilte, die verschiedenen Artikel mehr von dem innersten Wesen des Menschen aus geordnet, so dass er z. B. bei den Verbis mit „1) *Cogitare*, *meditari*, *commentari*, *deliberare*, *reputare*, *sentire* — denken" den Anfang macht, sodann mit „2) *Meminisse*, *reminisci*, *recordari* — sich erinnern" fortgeht und in der Ordnung fortfährt, dass er die Wörter, die ein *Erkennen*, ein *Bemerken*, ein *Verstehen*, ein *Nichtwissen*, ein *Glauben*, *Abschätzen* u. s. w. bedeuten, an einander anreiht und an die innern Thätigkeiten des Menschen die äusserlichen, weltlichen und bürgerlichen Handlungen desselben knüpft, dagegen die Nomina mit „1) *Anima*, *animus*, *spiritus* — *Geist*, *Mens*, *ratio*, *ingenium*, *indoles* — *Verstand*, *geistige Anlage*" anfängt, Begriffe, wie *Kenntniss*, *Wissenschaft*, *Lehrer*, *scharfsinnig*, *listig* u. s. w. folgen lässt und sodann nach und nach mehr den Aeusserlichkeiten sich zuwendet. Hätte mit dieser Anordnung der Hr. Verf. weiter nichts gewonnen, als dass seine Reihen etwas consequenter geworden als z. B. bei Schmalfeld, so wäre dieser Gewinn nicht gross, da auch nach seiner Ordnung ein Specialindex unerlässlich geblieben; allein durch diese Ordnung des vorhandenen Stoffes hat das kleine Buch wesentlich gewonnen, weil so die Begriffe, welche in synonymischer Hinsicht am wichtigsten sind, vorzugsweise einer Behandlung unterworfen, diejenigen Wörter hingegen, welche Aussen- und sinnlich-wahrnehmbare Dinge bezeichnen, wie von selbst mehr in den Hintergrund gestellt worden sind. Und da nun der Hr. Verf. noch ganz absichtlich dahin strebte, Alles, was in letzterer Hinsicht überflüssiger zu sein schien, was dem einzelnen Gebrauche angehörte oder in das eigentliche Bereich römischer Antiquitäten verfiel, wegzulassen, so hat er ein Werkchen

geschaffen, das hinsichtlich der Zusammenstellung des Stoffes wenig zu wünschen übrig lässt, hinsichtlich der Scheidung der Begriffe zwar von der Döderlein'schen kleinern Arbeit bei weitem übertroffen wird, aber doch zum Gebrauche auf Schulen mehr als das Döderlein'sche Handbuch, das vorzugsweise beim akademischen Gebrauche nützliche Dienste leisten wird, geeignet zu sein scheint. Freilich wird der Hr. Verf. in einer neuen Auflage, welche er dem Vernehmen nach vorhat, mit aller Anstrengung darauf hinzuarbeiten haben, dass er das im Ganzen gut zusammengebrachte und zusammengestellte Material hin und wieder erweitere, namentlich aber noch von manchen Fehlern reinige, die auch er sich hat zu Schulden kommen lassen.

Um dem Hrn. Verf. zu beweisen, mit welcher Aufmerksamkeit wir seine kleine Schrift durchgelesen haben, wollen wir ihn auf einige Ergänzungen und Berichtigungen, die er noch wird vorzunehmen haben, hinweisen und wir werden, sowie er sich vorzugsweise an Cicero und seine Zeitgenossen gehalten hat, uns ebenfalls vorzüglich an diese halten, dies Eine noch nebenbei bemerkend, dass Hr. Sch. (Vorrede p. V.) nicht ganz richtig in literarhistorischer Hinsicht geurtheilt hat, wenn er neben Cicero und Cäsar zunächst Nepos als Vertreter der classischen Prosa anreihte. Nepos spielte eine untergeordnete Rolle und erhob sich nie zu der Höhe, auf welcher Cicero und Cäsar durch ihre Thätigkeit als öffentliche Redner sich in Hinsicht auf Sprachform und Darstellung emporgearbeitet hatten, und es finden nur zu oft bei ihm Wendungen und Ausdrücke der Umgangssprache Schutz und Aufnahme, wozu *non dubito fore*, *infitias ire* u. dgl. m. gehört. Er war also *longo intervallo* nach jenen beiden, wenn Hr. Sch. so will, der dritte, und verdient wenigstens nicht mehr Beachtung als die übrigen Zeitgenossen Cicero's und namentlich die, welche mit ihm in geistigem und brieflichem Verkehr standen.

Bei unsern Bemerkungen wollen wir um der Kürze willen uns streng an die Folge der Artikel halten.

Art. 9. S. 5. ist es nicht ganz richtig, wenn Hr. Sch. sagt: „*Velle*, wollen, enthält die Vorstellung des Subjects, dass es das Object verwirklichen könne.“ Wie oft können wir das, was wir wollen (volumus), nicht verwirklichen: *Sic ut quimus, aiunt, quando, ut volumus, non licet.* Ter. Andr. IV, 4, 10. Es wollte der Hr. Verf. wohl eher das sagen, dass *volo* den Versuch zur Ausführung dessen, was man will, in Aussicht stelle.

Art. 10. S. 5. citirt auch Hr. Sch. aus Cic. *Tusc.* IV, 31. fälschlich: *Cavere decet, timere non decet*, statt *confidere decet, timere non decet*, und es dünkt uns überhaupt, als habe Hr. Sch. trotz seiner in der Vorrede S. VIII. ausgesprochenen Versicherung die von seinen Vorgängern entlehnten Citate nicht

so fleissig berichtigt, wie solches nöthig war. Schlagende Beispiele werden wir hierzu noch später anführen.

Art. 11. S. 6. hat Hr. Sch. ebenfalls nicht das Wahre gesehen, wenn er sagt: „*Adamare*, lieb gewinnen, bezeichnet eben nur den Beginn der Liebe." Es ist dies nicht ganz richtig: *adamare* entspricht wörtlich unserm *sich in etwas verlieben*, und sowie dies von dem Beginne der Handlung gilt, so zeigt es auch zugleich einen verschiedenen Grad der Liebe an. Ein Mann, der seine Frau liebt, *vir, qui amat uxorem suam*, wird nichts zu thun unterlassen, was zu ihrem wahren Nutzen und Frommen ist; ein Mann, der in seine Frau verliebt ist, *vir, qui adamavit uxorem suam*, wird vielleicht ihr zu Gefallen mehr thun, als ihr nützt und frommt. So ist es nun gleich in dem von Hrn. Sch. gebrauchten Beispiele aus Cic. *Acad. prior.* II, 3, 9. (so hätte Hr. Sch. citiren sollen statt *Acad.* IV, 3.) *Sed nescio quomodo plerique errare malunt, eamque sententiam, quam adamaverunt, pugnacissume defendere, quam sine pertinacia quid constantissume dicatur exquirere.* Denn hier deutet offenbar *adamaverunt* auf eine Art Vorurtheil hin, was öfters mit einem *Verliebtsein*, wie wir oben bemerkt, verbunden zu sein pflegt. Auch *de orat.* III, 17, 62. zeigt *adamarat* nicht ohne einen leisen Anhauch von Ironie auf Antisthenes' Liebe zur *patientia et duritia in Socratico sermone* hin, wenn schon in mehreren andern Stellen ein inbrünstiges Liebgewinnen einer Sache ohne jenen ironischen Anstrich durch dies Wort bezeichnet wird, wie *de orat.* III, 19, 71. Auf diesen Unterschied von *adamavisse* und *amare* und auf die Intensivkraft von *adamasse*, gegenüber dem *amare*, zeigt auch Seneca *Ep. mor.* 71. § 5. vol. I. p. 296. ed. Fickert. ganz deutlich hin, wenn er sagt: *Hoc si persuaseris tibi, et virtutem adamaveris (amare enim parum* [zu wenig] *est): quicquid illa contigerit id tibi — faustum felixque erit.* Denn Döderlein Bd. 4. S. 99. spricht über die Sache nicht mit der gehörigen Klarheit. Allerdings ist *adamare* keine Verstärkung von *amare* an sich, sondern eine Art inchoativum liebgewinnen; allein die Perfect- und Plusquamperfectform *adamavi* und *adamaram*, in welcher bei Cicero jenes Wort allein vorkommt, setzt das Liebgewinnen, das Sichverlieben voraus und nimmt dann den Begriff als etwas Gewordenes und nun wirklich Existirendes als ein Verliebtsein, und so wird allerdings *adamavi* und *adamaram* in der gebildeten Prosa, deren Hauptrepräsentant Cicero ist, ein verstärkter Begriff für Lieben grade wie unser Verliebtsein, weshalb Seneca jenen Gegensatz recht füglich machen konnte. Die Lexikographen haben bis auf die neueste Zeit hierin noch nicht genug gethan, obschon Freund u. d. W. richtig angab, dass Cicero blos das Perfect und Plusquamperfect brauche, was Hr. Sch. anzugeben

nach seinem Plane und seiner sonstigen Gewohnheit mit Unrecht unterlassen hat.

Gleicherweise musste Art. 12. S. 6. bei dem Worte *irasci* darauf hingewiesen werden, dass es zunächst in Zorn gerathen bedeutet, und nur erst *iratum esse* parallel zu *suscensere* (wie wohl statt *succensere* zu schreiben ist) steht.

Art. 13. „*Indignari*, *aegre ferre* — worüber unwillig sein" finde ich nicht grade gut gewählt, da beide Begriffe sich stärker scheiden; zu *aegre ferre* musste wenigstens das sinnverwandte *moleste ferre*, was ja in der gebildeten Sprache und namentlich auch im Umgangstone so häufig vorkommt, verglichen werden, wie z. B. bei Cic. *ad Att.* XV, 15, 2. Or. *De Buciliano Sestium puto non moleste ferre.*

Zu Art. 16. S. 7. „*Pati*, *ferre*, *sinere* — leiden" hätte wohl *tolerare* mit verglichen, oder besser Art. 124. mit diesem gleich vereinigt werden können.

Art. 20. S. 9. ist in der Stelle aus Cic. *Verr.* IV, 15. (§ 33.) statt: *Accessit ille ad argentum et contemplari unum quodque otiose et considerare coepit*, wie Hr. Sch. die Stelle fälschlich gestaltet hat, einfach zu schreiben: *Accessit ad argentum: contemplari unum quidque otiose et considerare coepit.*

Art. 21. S. 9. war aus Ter. *Andr.* III, 3, 4. zu citiren: *Ausculta paucis: et quid ego te velim et quod tu quaeris scies.* Dies erfordert der Terenzische Sprachgebrauch nothwendiger Weise, s. *Adelph.* V, 3, 20. *Ausculta paucis, nisi molestum est, Demea.* Ueber die Zusammenstellung von *ausculta: scies* vgl. *Phorm.* V, 8, 6. *Iam scies: ausculta.*

Art. 22. S. 10. musste bei *Olere*, *olfacere*, *odorari*, namentlich in Bezug auf das erste Wort, *redolere* mit berücksichtigt werden.

Ebendas. Art. 23. hat sich Hr. Sch. durch seine Verkürzung eines Beispiels aus Cic. *ad fam.* VII, 26. § 1. Or. einen offenbaren Sprachfehler zu Schulden kommen lassen, wenn er schreibt: *Ita ieiunus eram, ut ne aquam quidem gustarem;* bei Cicero stehen die Worte weit anders also: *quum quidem biduum ita ieiunus fuissem, ut ne aquam quidem gustarem. Biduum fui* konnte wohl die Folge haben: *ut ne aquam quidem gustarem*, nicht aber das einfache *ita ieiunus eram.*

Ebendas. Art. 24. hätte auf das Wort *narrare* mit Rücksicht genommen werden sollen, namentlich wenn es im Umgangstone, wie in *quid narras? male narras* u. s. w. steht, s. Cic. *Tusc.* I, 6, 16. *Male*, *hercule*, *narras.* Es scheint, als habe Hr. Sch. Art. 28. S. 12. von *narrare* dies angeben wollen; da musste er aber wenigstens dahin verweisen.

Zu Art. 25. S. 11. bemerke ich, dass *infitias ire* gar nicht bei Cicero vorkommt (Hr. Sch. sagt: „bei Cic. wohl gar nicht"), und überhaupt, wie das von Hrn. Sch. mit Unrecht gar nicht

erwähnte *diffiteri* wohl nur der Umgangssprache angehörte, die, wie ich oben bemerkte, grade **Nepos** mehr repräsentirt.

S. 12. Art. 27. durfte neben „*polliceri*, *promittere*, *spondere* — versprechen" das bei Cicero so oft vorkommende *recipere* und *in se recipere* nicht übergangen werden.

Art. 28. war neben *morem gerere* auch des Wortes *morigerari* mit zu gedenken, da es ebenfalls der bessern Zeit angehört.

Art. 43. war neben „*audere*, *conari* — wagen" auch *sustinere*, vielleicht auch *animum inducere*, über's Herz bringen, mit zu erwähnen.

Art. 45. S. 21. muss das Citat aus Cic. *Verr.* II, 34. (§ 84.) also berichtigt werden: *angebatur animi necessario, quod domum eius* etc., statt *tangebatur animi dolore necessario*, *quod* etc. Auch **Zumpt** hat in den Add. diese handschriftlich allein beglaubigte Lesart angenommen.

Art. 49. S. 23. war neben *indulgere*, *connivere* etc. auch *veniam dare*, *concedere* u. s. w. aufzuführen.

Art. 52. S. 24. fehlt neben *quaerere*, *scrutari* etc. *inquirere*, da das Wort in dieser Form eine etwas andre Bedeutung als das Verbum simplex *quaerere* gewinnt.

Art. 54. S. 26. war neben *monstrare*, *demonstrare*, *ostendere*, *declarare*, *significare* das sinnverwandte *indicare* nothwendiger Weise mit zu berücksichtigen.

Art. 56. S. 27. musste neben *accusare* etc. mit aufgeführt werden *postulare* im gerichtlichen Sinne; vielleicht *expostulare* mit erwähnt sein.

Art. 58. S. 28. war in dem Beispiele aus **Cic.** *Philipp.* II, 5. zu schreiben: *cuius quidem tibi fatum*, *sicuti Curioni*, *manet*, statt *Clodii fatum te*, *sicuti Curionem*, *manet*, und dabei der Unterschied zwischen *tibi manere* und *te manere* kürzlich mit anzudeuten. Siehe das oben Bemerkte.

Art. 66. S. 31 fg. war neben *laudare*, *celebrare*, *praedicare* das in der Ciceronischen Prosa so übliche *prae se ferre* mit aufzuführen.

Art. 68. S. 32. war neben *explicare*, *explanare* etc. das in ähnlichem, wenn auch verschiedenem Sinne gebräuchliche *illustrare* um so mehr mit zu berücksichtigen, weil es oft in den Schriften der Neuern nicht ganz richtig gebraucht wird.

Art. 74. S. 35. ist in der Bemerkung: „Uebrigens braucht Cicero wohl nur das Particip *amictus*", das Wörtchen „wohl" zu streichen.

Ganz fehlerhaft ist Art. 78. S. 37. aus **Cic.** *Tusc.* I, 13. citirt: *Initiatus est*, *quae traduntur*, *mysteriis*. Dies giebt gar keinen Sinn. Bei Cicero steht: *Reminiscere*, *quoniam initiatus es*, *quae traduntur* (oder *tradantur*) *mysteriis*.

Art. 91. S. 42 fg. ist *contaminare* nicht ganz richtig in Bezug auf Ter. Andr. prol. 16. mit **verdorben**, **verhunzt** erklärt

worden. Den eigentlichen Sinn des Wortes in jener Stelle haben wir oben angegeben.

Art. 98. S. 48 fgg. fehlt das öfters vorkommende, selbst von Cicero (*de inv.* II, 2.) nicht ganz vermiedene *antestare* oder *antistare*.

Art. 101. S. 47. *Restituere*, *reficere* etc. musste nothwendiger Weise *sarcire*, *damnum infectum reddere* mit erwähnt sein.

Art. 104. S. 48. war auf *arma capere* und *arma sumere* Rücksicht zu nehmen, s. Ed. Wunder zu Cic. *Plancian.* 36, 88. p. 223 sqq.

Art. 121. S. 57. war wohl, um das jugendliche Auge nicht zu verwöhnen, die Activform *plectere* nicht einmal mit in der Ueberschrift, sondern gleich *plecti* passivisch aufzuführen. Auch ist das Deponens *puniri* oder *poeniri* mit Unrecht ausser Acht gelassen, da es echt ciceronisch ist.

Art. 126. S. 61. konnte, wenn es oben Art. 49. nicht geschehen war, wenigstens hier *veniam dare* mit erwähnt werden.

Art. 139. S. 68 fg. war neben *praebere*, *praestare*, *suppeditare* auch *impertire* mit aufzuführen.

Art. 145. S. 72. ist es nicht ganz richtig, wenn Hr. Sch. sagt: „*Comperendinare* eigentlich nur von einer neuen gerichtlichen Vorladung auf den übermorgigen Tag, wiewohl dieser Zeitpunkt nicht immer so streng zu fassen ist." Siehe das über das Wort von mir zu Cicero's *sämmtl. Reden* Bd. II. S. 680 fgg. Bemerkte.

Art. 147. S. 75. fehlt neben *accidit* etc. *usu venit*.

Art. 163. S. 83. war wohl noch am Schlusse des Artikels eine Parallele zwischen *vendi* und *venire* (*venum ire*) zu ziehen.

Art. 170. S. 85 fg. fehlt das Wort *deducere* neben *comitari* und *prosequi*. Auch ist es nicht ganz richtig, wenn es S. 86. zum Schlusse heisst: „Auch ist fast nur das Particip (*stipatus*) gebräuchlich." Denn das Participium Praesentis *stipante choro* u. s. w. kommt ja ebenfalls nicht selten vor. S. Liv. XLII, 39, 2. *tum satellitum turba stipante*.

Art. 180. S. 91. ist in dem Beispiele aus Cic. *Tusc.* I, 19. jetzt *cupiditas veri videndi* herzustellen, s. *meine Nachträge und Berichtigungen zu Cicero's Disputt. Tuscull.* (Leipz. 1843.) S. 24 fg.

Art. 181. S. 92. ist in dem Beispiele aus Cic. *Tusc.* I, 24. jetzt wohl zu schreiben: *quod semper tale sit*, *quale sit*, *quam ἰδέαν appellat ille* etc., s. die eben angeführte Schrift S. 30 fg.

Art. 187. S. 96. hätte *fraudulentus* nicht blos mit den Worten: „*Fraudulentus* ist der, welcher durch List und Betrug den Andern um das Seinige bringt: betrügerisch" abgefertigt werden sollen. Es bezieht sich eben so oft auf Sachen, und bezeichnet alles das, wo Betrug mit im Spiele ist, wie in dem

von Hrn. Sch. selbst benutzten Beispiele aus Cic. *de offic.* III, 21. *fraudulentae venditiones* beweisen.

Art. 207. S. 109. musste unter *Cupido* bemerkt werden, dass dieses Wort bei Cicero nur gebraucht wird, wenn vom Cupido die Rede ist. Denn der Zusatz „wohl nicht bei Cic.“ ist auch hier zu ungewiss.

Falsch ist es, wenn es Art. 227. S. 123. heisst: „Die *Sedulitas* zeigt sich in einer äussern Beweglichkeit und Geschäftigkeit in der Arbeit“, da ja grade dem eigentlichen Wortsinn gemäss (*se-dolo*) dieser Ausdruck auf den redlichen Willen, den man bei etwas zeigt, geht.

Nicht richtig ist es, wenn Art. 244. S. 135. zum Belege dafür, dass *stilus* den Ausdruck und Charakter einer Darstellung, namentlich in Rücksicht auf Schriften, Cicero *orat.* I, 33. *Stilus est optimus dicendi effector atque magister* und Cic. *Brut.* 26. *Unus sonus totius orationis est et idem stilus*, gewählt wird. An der ersten Stelle ist durch *stilus* blos auf die Uebung im Schreiben hingewiesen, wie aus dem Zusammenhange der Stelle selbst hervorgeht und anderwärts bereits bemerkt worden ist. An der zweiten Stelle ist davon die Rede, dass eine und dieselbe Schrift nicht von mehreren Verfassern herrühren könne, und es war also auch hier wieder auf unsern ähnlichen Tropus: sie scheint durchgängig aus *einer* Feder geflossen zu sein, hinzuzeigen.

Art. 264. S. 156. hat Hr. Sch. seinen Vorgängern falsch das Beispiel: „*Temulentus processit*, Cic. red. in sen. 6.“ nachgeschrieben; wir haben oben gesehen, dass dort steht: *processit — pressa voce et temulenta*, was die Sache grade hier nicht wenig ändert.

S. 151. ist in dem Beispiele aus Cic. *Tusc.* IV, 14. statt *scruposis* zu schreiben *scrupulosis*, s. unsre oben erwähnten Nachträge zu der Stelle S. 163 fg.

Mit Uebergehung mehreres Andern bemerke ich nur noch, dass das Art. 323. S. 194. erwähnte Wort *laterna* oder richtiger *lanterna* durch das gleichfalls ciceronische *lanternarius* sichergestellt wird und dass es zur Bezeichnung des speciellen Gegenstandes unentbehrlich sein möchte.

Art. 347. S. 209. war zu dem Begriff Vermögen nothwendiger Weise auch *res* hinzufügen, wie es in dem bekannten Witzworte: *Quid huic homini deest praeter rem et virtutem?* und öfters gebraucht wird.

Art. 366. S. 222. hat Hr. Sch. seinen Vorgängern ebenfalls das falsche *aërem* nachgeschrieben, statt des ciceronischen *aëra* in der Stelle aus Cic. *de nat. deor.* II, 36.; ebenso Art. 403. S. 245. das falsche *cachinnabatur* von Schmalfeld angenommen in dem Beispiele aus Cic. *Verr.* IV, 25. *Ridebant convivae; ca-*

chinnabatur ipse Apronius, statt *Ridere convivae*, *cachinnare ipse Apronius.*

Auf alles Uebrige, was wir uns noch notirt haben, wollen wir, so Gott will, bei einer neuen Auflage noch einmal zurückkommen und geben Hrn. Sch. bis dahin noch Bedenkzeit für diese und jene Behauptung. Nur auf das Eine machen wir ihn noch vorläufig aufmerksam, dass Art. 426. S. 257. fälschlicher Weise aus Cic. *Verr.* I, 38. citirt worden ist: *Forsitan meliores illi accusatores habendi sunt*, statt *habendi sint*, und dass, wenn *forsitan* nicht zu einem einzelnen Worte im Satze gehört, wie bei Cic. *pro Ligar.* 12, 38. *Longiorem orationem caussa forsitan postulat, tua certe natura breviorem*, sondern enger mit dem Zeitworte verbunden wird, Cicero überhaupt nie den Indicativ mit dieser Partikel zusammengestellt hat.

Der Druck und die Ausstattung der kleinen Schrift ist gut. Druckfehler sind uns seltener aufgestossen, wie S. 39. Z. 19. *scipta* st. *scripta*, S. 90. Z. 14. v. u. *Isolentia* st. *Insolentia*, S. 129. Z. 11. *nullam* st. *nullum.*

Reinhold Klotz.

Die Erdkunde im Verhältniss zur Natur und zur Geschichte des Menschen oder *allgemeine vergleichende Geographie* als sichere Grundlage des Studiums und Unterrichts in physikalischen und historischen Wissenschaften von *Karl Ritter*, Dr. und Prof. p. ord. an der Universität und allgemeinen Kriegsschule in Berlin und Mitglied der kön. Akademie der Wissenschaften etc. *Zehnter Theil.* Drittes Buch. *West-Asien.* Zweite, stark vermehrte und umgearbeitete Ausgabe. Auch mit dem besondern Titel: *Die Erdkunde von Asien*, von *Karl Ritter.* Band VII. Erste Abtheilung: *Das Stufenland des Euphrat- und Tigris-Systems.* Berlin 1843. Gedruckt und verlegt bei G. Reimer. gr. 8. VIII u. 1150 S. Preis 4 Thlr. 25 Sgr.

Karl Ritter's Name ist längst ein europäischer geworden, ja mehr noch. Der Zweck dieser Anzeige kann also nicht der sein, das gelehrte Publicum überhaupt von Neuem auf die „Erdkunde" aufmerksam zu machen, sondern nur der, solche Gelehrte, welche die Geographie weniger in den Bereich ihrer Studien gezogen haben, darauf hinzuweisen, dass mit diesem *zehnten Theile* der Erdkunde, welcher von dem Stufenland des Euphrat- und Tigris-Systems handelt, der Hr. Verf. bereits auf einem Ländergebiet angelangt ist, welches selbst lange Zeit welthistorischen Völkern zum Schauplatz ihrer Entwicklung gedient, mit welchem die beiden classischen Völker des Alterthums mehr als mit den östlicheren Landen Asiens in Berührung gekommen, auf dessen Beschreibung daher, im Ganzen wie im Einzelnen, ihre Schriftsteller mehr

als bei jenen einzugehen Veranlassung gefunden, und dessen gründlichere Kenntniss so natürlich dem Erklärer ihrer Autoren auch häufiger als Bedürfniss entgegentreten muss. Sind die bisherigen Theile der Erdkunde jedem der historischen und physikalischen Wissenschaften Beflissenen unumgänglich nothwendig, so ist schon dieser zehnte es in demselben Maasse auch für den Philologen, für den Schulmann; und die folgenden werden, indem sie, wie die Vorrede ausspricht — *ungesäumt*, über Arabien, Palästina, Kleinasien uns dem befreundeten Europa näher führen, je mehr sie nach Westen hin Licht verbreiten, desto vielseitigeres Interesse gewähren, ein desto grösseres Publicum auch unter den Nicht-Geographen gewinnen.

Die Methode des hochverdienten Hrn. Verf. hier als bekannt voraussetzend — einzelne Uebelstände in der Behandlung des Stoffes wird der billig denkende Leser in der Vorrede hinlänglich entschuldigt finden — giebt Referent, um den oben bezeichneten Zweck zu erreichen, nur eine allgemeine Uebersicht des Inhalts, woraus allein schon die ausserordentliche Reichhaltigkeit dieses Werkes in die Augen springen wird. Einzelne theils erweiternde, theils berichtigende Zusätze, meist historisch-geographischer oder historisch-topographischer Art, glaubt Referent dabei wohl mit unterlaufen lassen zu können, ohne befürchten zu müssen, dass er den Schein gewinne, den Meister meistern zu wollen.

Mit dem siebenten Theil der Erdkunde oder dem sechsten Band von Asien (erschien 1837) beginnt die Darstellung von West-Asien. Die erste Abtheilung, eben jener sechste Band, enthält die Uebergänge der Naturformen von Ost- zu West-Asien (Stromsystem des Indus; Hindukusch; Kabul; Turkestan); die zweite Abtheilung behandelt West-Asien oder die iranische Welt in zwei Bänden, dem siebenten (1838) und achten (1840). Im letztern ist der Verf. schon in das Quellgebiet des Euphrat und Tigris vorgedrungen, hat die östlichen oder linken Zuflüsse des Tigris aus dem iranischen Hochlande beschrieben und über dieses bis dahin sehr wenig oder gar nicht bekannte Land durch Benutzung der Reiseberichte aller Zeiten bis auf die neuesten Entdeckungen ein ganz neues Licht verbreitet. Von der dritten Abtheilung nun, welche „die Uebergänge in den Naturformen von Hoch-Iran zum Tieflande und zu Vorder-Asien“ zum Gegenstand hat, enthält der vorliegende neunte Band (als zehnter Theil der Erdkunde) nur erst den *ersten Abschnitt*, „die Wassersysteme und Stufenländer gegen Süden, das Stromsystem des Euphrat und Tigris“ umfassend.

In der bündigen *Einleitung* (S. 1—6.) wird auf die eigenthümliche Weltstellung der zwei grossen Zwillingsströme des Euphrat und Tigris hingewiesen, deren Wiege zugleich diejenige der vorderasiatischen Menschengeschichte sei, deren Stromrinnen von jeher nicht nur Reiche, Völker, Sprachen, sondern auch

Vorder-Asien selbst in zwei verschiedene Welten, in die arabische in Südwesten und persisch-medische in Nordosten, mit der assyrisch-babylonischen in ihrer Culturmitte, getheilt, durch ihre belebende Ader inmitten der Wüsten mehr noch als der Nil die Augen aller orientalischen Herrscher, wie der Forscher ihrer Geschichten auf sich gezogen und in alter wie in neuerer Zeit die grosse Furth vom Orient zum Occident gebildet haben, eine Bestimmung, die bei einer künftigen höhern Ausbildung des Planeten und seiner Bevölkerungen noch zu ganz andern Functionen ihrer Gestaltungen führen werde.

Erstes Capitel.

Historischer Rückblick auf die Stromgebiete des Euphrat und Tigris. (S. 6—284.)

1. *Quellen ältester Zeit.* (S. 6—66.) Hier erhalten wir *Herodot's* zwar nicht vollständige, aber höchst schätzbare Beschreibungen, *Xenophon's* Marschbericht von Cyrus' des Jüngern Feldzug nach Babylonien (Schlachtfeld von Cunaxa; medische Mauer; vgl. S. 217. 219. u. f.) und von seinem eignen Rückzug zum und an dem Tigris aufwärts zum Quellenland des Euphrat in Hocharmenien erläutert; dann ebenso was uns aus der Zeit *Alexander's des Grossen* von vorhandenen oder neu gegründeten Städten, Canälen u. s. w. überliefert wird, der bekanntlich dem untern Theile dieses Stromgebietes eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat.

2. *Zur Zeit der Seleuciden, der römischen und byzantinischen Kaiser, unter parthischen und sassanidischen Herrschern.* (S. 66—174.) Die Beschreibungen und einzelnen Notizen des *Strabo* und *Plinius*, die Feldzüge eines *Trajanus, Septimius Severus, Julianus*, der Untergang der Sassanidenherrschaft und ihrer Residenz Ktesiphon durch die Fortschritte der erobernden Araber werden benutzt zur Darstellung der frühern Zustände dieses Ländergebiets und erläutert durch Vergleichung späterer Berichte und an Ort und Stelle gemachter Untersuchungen der neuesten Zeit. Dass bei solchem Verfahren ganz andre Resultate gewonnen werden als in den gewöhnlichen Darstellungen jener Feldzüge, wobei man wenig mehr als eine Landkarte — voll willkürlicher Positionen — zum Grunde legte, das lässt sich erwarten. So enthält auch des Barons Felix Beaujour Voyage militaire dans l'empire Othoman etc. avec cinq cartes géographiques (Paris 1829. 2 Voll.) im zweiten Bande die Feldzüge der Zehntausend, Alexander's, Trajan's, Julian's, — aber Alles, wenn auch klar und lebendig beschrieben, doch ohne wirklichen Gewinn für die Wissenschaft selbst, da der Verfasser, wie noch die meisten französischen Gelehrten auf diesem Gebiet des Orients, fast nur von der Auctorität d'Anville's abhängig ist und, meist nur von der Karte ablesend, die Länder, Marschrouten u. dgl. beschreibt.

In Bezug auf den Tigriszufluss Nymphaeus oder Nymphius S. 93. hat übrigens jetzt Herr von Hammer-Purgstall seine in den Wiener Jahrbüchern der Literatur Bd. XIV. S. 254. aus der türkischen Geographie mitgetheilte Notiz geändert; in seinem neuesten historischen Werke: Geschichte der Ilchane, d. i. der Mongolen in Persien. Erster Band. (Darmstadt 1842. 8.), sagt er S. 187., jener Fluss heisse heutzutage der Goldfluss und entspringe im Norden der Stadt Miafarakain aus einer Quelle, welche Bekr's Quelle heisse. Dazu setzt er die Anmerkung: „Aini Haus ile musemma bu ainden, d. i. aus einer Quelle, welche Badenquelle heisst. Es ist also irrig, wenn Saint Martin in seinen Mémoires sur l'Arménie Th. I. S. 96. sagt, der Nymphius heisse jetzt Aynal haoudh.“ — Ueber den „Fluss *Kuman* zwischen Ersen und Miafarekin“, an welchem, nach C. d'Ohsson's Histoire des Mongols depuis Tchinguiz-Khan jusqu' à Timour Bey ou Tamerlan (4 Voll. 8. La Haye 1834—35.), der Prinz Tschuschkab aus dem Gefechte mit Argun's Feldherrn Arkassun entkam 1289, giebt die Erdkunde keinen Aufschluss, ebensowenig, wie über den *Karaman*, an welchen Hr. v. Hammer in der Geschichte der Ilchane I, 381. dieselbe Begebenheit versetzt. —

Zu Gunsten der S. 96. erwähnten Meinung Quatremère's, dass richtiger Barima als Batmann geschrieben werde, liesse sich vielleicht auch das *Βαραμαί* bei Theophylactus Simocatta lib. V. cap. 14. anführen.

3. *Zur Zeit des Chalifats.* (S. 175—239.) Eine sehr belehrende Untersuchung über die in der arabischen Periode neu aufblühenden Hauptstädte am Euphrat und Tigris, nämlich *El Basra* oder *Bassora* als bedeutendes Handelsemporium, *Cufa* als erste Chalifen-Residenz (hierbei Mehreres über Cadesia, Hira und ihre Umgebungen), *Wasit* und seine Umgebungen, *Bagdad* die Chalifenstadt der Abassiden und ihre Umgebungen mit dem Lande der Canäle zum Euphrat und Tigris bis Tekrit und Wasit.

In Bezug auf das 638 angelegte Cufa ist S. 183. bemerkt, dass es syrisch Akula hiess. Den Umstand, dass es in der dem Moses von Chorene zugeschriebenen Geographie schon genannt wird — wie auch das erst 635 erbaute Basra — und zwar mit dem armenischen Namen Agogha oder Gogha (gesprochen: Agola oder Gola, so dass er dem Namen des von Plinius H. N. IV, 2. in jener Gegend erwähnten arabischen Volksstammes der Achoali noch ähnlicher klingt) hat Saint Martin im 2. Band seiner Mémoires historiques et géographiques sur l'Arménie (Paris 1818. u. 1819.) mit zu der Beweisführung benutzt, dass jene Geographie nicht von Moses Chorenasti (Mitte 5. Jahrh. p. C.) herrühren könne; wiewohl aus diesen und aus allen übrigen zur Unterstützung dieser Behauptung gesammelten anachronistischen Angaben nur so viel erhellt, dass eben diese Angabe nicht von Moses sein könne, sondern spätere Einschiebsel in der Whiston-

schen Ausgabe (vgl. Erdkunde Th. X. S. 566.). Uebrigens scheint derselbe Name wiederzukehren in dem S. 191. erwähnten Dair Akul (nicht Dar Akus) am Tigris unterhalb Madain, welcher Name S. 232. mit Monasterium anfractus erklärt wird. Ferner konnte S. 184. in Bezug auf die kufische Schrift verwiesen werden auf Silvestre de Sacy's Mémoires sur diverses antiquités de la Perse p. 129. und 156., wo auch (wie S. 62. citirt ist) S. 325—27. über den berüchtigten Palast Khurnak oder Khawrnak bessere Belehrung zu finden ist als in v. Hammer-Purgstall's Geschichte des osmanischen Reichs Th. III. S. 557., der über die Ableitung unsers „*Schabernak*" auf Vater's Sprachstrahlen verweist.

Endlich was die aus dem Euphrat abgeleiteten Canäle betrifft, welche in diesem und dem vorigen Abschnitt dieses ersten Capitels den Gegenstand genauerer Untersuchung bilden und auf welche der Hr. Verf. noch mehrmals in diesem Bande zurückkommt, sei es dem Ref. vergönnt, eine Notiz aus der mongolischen, unmittelbar auf den Untergang des Chalifats (1258) folgenden Periode nachträglich beizubringen. Unter der Regierung des Sohnes und ersten Nachfolgers Hulagu's, nämlich des Ilchan Abaka (reg. 1265 — 1282) und unter der gerechten Verwaltung seines Wesirs Schemseddin von Dschuwein erhob sich nicht nur Bagdad, wo dessen Bruder Alaeddin Atamülk sein Stellvertreter war, wieder aus dem Schutt der Verwüstung durch Hulagu, sondern auch auf die Grabung eines Canals wurden mehr als 100,000 Goldstücke verwandt, um damit Mesched Ali und die Umgegend zu bewässern. Ueber dieses verdienstliche Werk hinterliess Tudscheddin Ali, welcher von Schemseddin mit der Ableitung des Canals aus dem Euphrat und mit der Urbarmachung der todten Ländereien beauftragt war, eine besondere Abhandlung. So aus des Hrn. v. Hammer-Purgstall's Geschichte der Ilchane Th. I. 260. — Der fünfte Nachfolger Abaka's, der Ilchan Gazan (reg. 1295—1304.), liess in derselben Gegend, im District Halla d. i. Hilleh oder Hellah, einen Canal graben, der das Wasser des Euphrat nach Mesched Hussein führte, die trockne, wüste Ebene von Kerbela bewässerte und dieselbe in ein so fruchtbares Land verwandelte, dass sie einen Ertrag von mehr als 100,000 Tughars Korn gab, besser als das um Bagdad gewonnene. Dieser hiess nun der „*obere Canal des Gazan*" zum Unterschied von dem „*untern Canal des Gazan*", der vom Euphrat zu dem Mausoleum des Segid Abulwefa führte. Noch ein dritter „*Canal des Gazan*" war nach dem östlichen Saum der Wüste gegraben. So aus der schon erwähnten Histoire des Mongols vom Baron C. d'Ohsson Bd. IV. p. 278. —

4. *Volkszustände in den Euphrat- und Tigris-Landschaften im XII. bis XV. Jahrhundert nach jüdischen, christlichen und mohammedanischen Augenzeugen:* des *Rabbi Benjamin von Tudela* Berichte über die zu seiner Zeit im Euphrat-

lande vorhandenen Gemeinden jüdischer Glaubensgenossen (1173); *Marco Polo's* von Venedig Berichte von den Tigris- und Euphratstädten und ihren Fabrikaten (1300); Ebn Batuta's aus Tanger Wanderung zu den, den *Moslimen* geweihten Orten durch das Euphratland (1346). (S. 239—284.)

Den an sich schon schätzbaren Mittheilungen des spanischen Rabbiners Benjamin von Tudela, der zwar als Handelsmann den Orient bereiste, aber zugleich die Synagogen, Schulen und Gemeinden seiner Religionsverwandten kennen zu lernen eifrigst bemüht war, hat der Hr. Verf. über die *jüdische Population im Euphratlande aus der Zeit des Exils und über die Hypothese von den verlornen zehn Stämmen Israels* einen Excurs einverleibt (S. 246—252.), worin die Angaben früherer und neuerer Zeit in den Brennpunkt kritisch-historischer Beleuchtung gebracht, über die Localität des Verbannungslandes, des Habor (Chaboras), des Gosan, der Städte oder Gegenden Halah, Hara u. a. zu Resultaten führen, die zum Theil die bisher gäng und gäbe gewesenen, ja selbst manche der in dem vorhergehenden Bande der Erdkunde enthaltenen Annahmen wesentlich berichtigen und so zur Förderung der *biblischen Alterthumskunde* ein Namhaftes beitragen.

Zweites Capitel.

Das armenische Hochland, das Quellland des Euphrat, Tigris und Araxes mit dem Van-See und Ararat. (S. 285—645.)

„Nachdem wir", sagt der Hr. Verf., „in chronologischer Reihe uns auf einem von der Weltgeschichte nach allen Richtungen und durch alle Jahrhunderte hin so merkwürdig gleichsam durchaderten Boden, dem beinahe kein Naturverhältniss unverändert und unumwandelt geblieben, den verschiedensten Zeiten und Bestrebungen nach, wo die Aussaaten der wechselndsten Gewalten hundertmal aufgingen und eben so oft wieder zerstört wurden, zu orientiren versucht haben, *da nur aus der Vergangenheit die Gegenwart ihr wahres Verständniss gewinnen kann:* so gehen wir nun zu *dieser* nach ihren Raumverhältnissen oder zu den eigentlichen speciellen geographischen Betrachtungen über. Auch in diesen tritt uns wieder eine Fülle von Thatsachen entgegen, die wir, zumal in ihren wichtigsten Theilen, den Forschungen des letzten halben Jahrhunderts verdanken, die wir hier zum ersten Male in ihrem organischen, gleichsam innerlich gewachsenen Zusammenhange, dem Wesen nach, so vollständig als möglich, mit gewissenhaftester Angabe der Quellen, aus denen sie geflossen sind, vorzuführen haben. Denn hiermit allein nur kann die Erkenntniss der Wahrheit wachsen und der Wissenschaft selbst ein wirklicher Dienst geschehen, damit sie sich selbst bewusst werde, *was* sie schon in Wahrheit besitze, um nicht unnütz immer wieder in beschränkter Unwissenheit, wie

dies noch meistens in Gebrauch ist, Ballast auf Ballast zu häufen, sondern wirklich zu *Resultaten und neuen Aufgaben fortzuschreiten* durch frische Beobachtung und neue Forschung, da sie so erst inne werden wird, dass des Unbekannten und Wissenswerthen viel mehr und Höheres vorhanden ist, als des schon Bekannten. — Wir folgen unserm herkömmlichen Gange der Untersuchung, von den Höhen zu den Tiefen, von den Quellen zu den Mündungen fortschreitend, weil dies die geographische Bahn ist, welche die Natur selbst nicht blos dem Laufe der Gewässer, sondern allem Uebrigen und selbst auch dem Entwicklungsgange der Völkerschaften auf ihren Stufenlandschaften vorschrieb. So kehren wir zuerst auf dem *Hochlande Armeniens*, dem *Quellgebiet* aller *Euphrat-* und *Tigrisgewässer*, in welche aber zugleich das *Quellland des Araxes* eingreifend ist, ein, und gehen von den *östlichen Naturgrenzen* desselben, dem *armenischen Hochlande* und dessen beiden Hauptformen aus, die uns daselbst als dessen *grosse Grenzmarken* erscheinen, der *hohe Ararat* (s. Erdk. IX. S. 767. 869. 915. 916. 919—923.) und der *Alpensee von Van*, bis zu welchen *beiden* unsre frühere Untersuchung schon fortgeschritten war (s. Erdk. S. 763. 784. § 27. S. 972—1009.)."

1. *Erläuterung. Der Van-See und seine Umgebungen.* (S. 286—356.) Die Contoure dieses merkwürdigen Alpensees, die bisher so willkürlich auf den Karten eingetragen waren, können erst durch die astronomischen Beobachtungen und Boussoleaufnahmen der neuesten Reisenden (Southgate 1837, Brant und Glascott 1838) berichtigt werden. Vor wenigen Jahren war er mit seinen Umgebungen eine terra incognita, gegenwärtig sind sie eine reiche Fundgrube für das *Studium des Antiquars* und des *Sprachforschers* geworden, namentlich durch die aus uralter, semiramidischer Zeit stammenden Keilinschriften und Sculpturen zu Van und in dessen Umgebungen, von dem unglücklichen Professor Fr. Ed. Schulz aus Giessen 1827 entdeckt und copirt und aus dessen Nachlass im Journal asiatique (Paris 1840) bereits bekannt gemacht, woraus nun Hr. Prof. Ritter — er war es, der zuerst und zwar schon 1818, in der ersten Ausgabe der Erdkunde (II. Thl. S. 746.), die Aufmerksamkeit auf diese merkwürdige Localität hingelenkt hatte — zu der schon im vorigen Bande der Erdkunde S. 984—990. berührten Historie dieses höchst interessanten Monuments, sowie dem dort (S. 991—93.) gegebenen Verzeichnisse von Felssculpturen und Inscriptionen, hier noch (S. 303—319.) des Entdeckers Bericht seinem Wesen nach für die Wissenschaft und die Vervollständigung künftiger Beobachtungen vollständig aufbewahrt hat.

Hierauf folgen aus der jüngsten Entdeckungsreise J. Brant's (1838) die Beschreibung des Nordufers des Van-Sees bis Akhlat, eines Ausfluges nach dieser Stadt und der ersten Besteigung des Sipan-Tagh (S. 319—31.); ferner aus jener und andern Reisen

und sonstigen zuverlässigen Quellen die Beschreibung des Nordostweges vom Van-See über den hohen Ala-Tagh zur Murad-Quelle nach Diyadin und *Bayazed;* eine Beschreibung dieser Stadt und statistische Nachrichten über das nach ihr benannte Paschalik, S. 331—356., die letztern aus Uschakoff's Geschichte der Feldzüge des Gen. Paskewitsch in der asiatischen Türkei 1828—1829. Aus dem Russischen von Lämmlein. Leipzig 1838. 2 Theile. 8.

Es mögen dem Ref. folgende einzelne Bemerkungen vergönnt sein. Das S. 321. erwähnte Kurdische Residenzschloss *Bargi Kaleh* oder Beigir (Bargerey; *Berghiri* bei Schulz, s. Erdk. IX. 989.) am *Bendi Mahi Su* d. i. am Fischufer-Fluss (ebend. S. 923. Bund y Mohey genannt aus Monteith) ist ohne Zweifel die von den Armeniern *Pergri*, von Edrisi bei Jeaubert T. II. p. 320. 325. 326. *Barkuri*, von Abulfeda *Berkeri*, bei Constantinus Porphyrogenitus de administr. imperio (cap. 44.) *Περκρί* genannte Feste, die er mit andern zu seiner Zeit (950) als muselmännisch, aber dem byzantinischen Reiche tributär bezeichnet, und die 1038 von den Byzantinern, 1053 vom Seldschuken Toghrul Bey erobert wurde, wie aus Saint Martin's Mémoires sur l'Arménie T. I. p. 137. und T. II. zu ersehen ist. Wir bemerken dies, weil der Hr. Verf. weiterhin (S. 773.), wie wir sehen werden, dieses *Περκρί* sowie das ebenfalls vom Kaiser Constantinus Porphyrog. a. a. O. genannte *Χλιάτ* als „uns unbekannte Festen" angiebt. Es ist aber *Χλιάτ*, welches der kaiserliche Statistiker in der wohl corrumpirten Ueberschrift des 44. Capitels von *Χαλιάτ* unterscheidet, dann aber dreimal mit *Ἄρζες* und *Περκρί*, dreimal mit *Ἀλτζίκε* zusammenstellt als zusammengehörige Bestandtheile eines Fürstenthums, schwerlich eine andre Feste als *Χαλιάτ* selbst, welches er ebenso dreimal mit *Ἄρζες* und *Περκρί* zusammen nennt; in *Χαλιάτ* aber ist die Uferstadt und Feste *Akhlat* am Van-See nicht zu verkennen, welche Edrisi nach Jeaubert's Ausgabe T. II. p. 320. *Halat*, p. 329. *Khilat*, p. 325. *Khalat* nennt, wie Abulfeda und andre Orientalen. Man vergleiche Saint Martin's Mémoires T. I. p. 103. u. a. Stellen des T. II. Auch Hr. v. Hammer-Purgstall (Gesch. der Ilchane I, 173.) hält Chliat für Akhlat, der über die Alterthümer dieser im Mittelalter so berühmten Stadt und Feste auch in der Encyclopädie von Ersch und Gruber im Art. Achlath das Denkwürdigste zusammengestellt hat.

Ferner, der Fluss *Bendi Mahi* ist auch historisch von einigem Interesse. Timur's Prinz Miranschah nämlich verjagte, nach Scherifeddin, im J. 1395 den Turkmanen Kara Jusuf hier aus seinem Lager, nachdem er dessen Renner aus den Defiléen von *Karaderre* (d. h. Schwarzthal) zurückgedrängt hatte. Der Herausgeber Scherifeddin's, Petis de la Croix (Delf. 1723.), nennt den *Karaderre* als damaligen Grenzfluss der Türkei gegen Persien,

und auf alten Karten, z. B. auf Rhode's Partes confines trium magnorum imperiorum, Austriaci, Russici et Osmanici (1785. in 6 Folio-Blättern), heisst der zunächst östlich an der türkischen Grenze, gegen Norden über Kotura und Khors dem Araxes zueilende Bergstrom wirklich Karadere.

Auch jenes Städtchen *Adeljivaz* oder *Aadildschäwas* mit seinem hohen Felscastell ist nicht nur, wie aus Hrn. v. Hammer's Geschichte des osman. Reiches und aus seiner Asiatischen Türkei nach dem Dschihannüma in den Wiener Jahrbb. 1821 Bd. XIV. erhellt, in der türkischen Geschichte und Geographie bekannt (erobert von Solimann 1533, belagert von den Persern 1554), sondern schon zu Timur's Zeit, der nach Scherifeddin im J. 1387 und 1394 den Ort unterwarf nebst Eklat d. i. Akhlath (Petis de la Croix schreibt Adelgiaouz, und Manger in seiner Ausgabe des Ahmed Ben Arabschah, 2 Voll. 4. Leovard. 1767., macht T. I. p. 163. gar Abdol gjauz daraus). Ob hier die von Saint Martin I, 105. in der Nachbarschaft von Akhlat erwähnte alte Stadt *Ardzge* im Gau Peznuni mit ihrer für uneinnehmbar geltenden Feste zu suchen sei, ob es das obige κάστρον *'Αλτζίκε* des Constantinus Porphyr. und die Stadt *Arkestya* in Abulfarnosch's syrischer Chronik sei — das bleiben immer noch schwer zu lösende Fragen.

Endlich „*Bayazed* oder Bajesid, auf einer Vorhöhe des Alladagh gelegen", heisst es S. 321., „scheint keine alte Stadt zu sein." Die Angabe — z. B. bei Uschakoff a. a. O. Th. I. S. 83. —, dass sie ihren Namen vom Sultan Bajazeth, der hier im J. 1400 im Kriege gegen Tamerlan ein festes Schloss erbauen liess, erhalten habe, ist von dem Hrn. Verf., wohl mit Recht, ganz unberücksichtigt geblieben. Woher Petis de la Croix weiss, dass sie die von Timur 1387 und 1394 eroberte Feste *Aidin* sei, ist dem Ref. unbekannt. Ungewiss ist es auch, ob sie, wie Jeaubert — freilich mit einem Fragezeichen — andeutet, schon bei Edrisi II. p. 329. vorkommt, wo er hinter Khilat und Ardjis den Ort *Badjasis* folgen lässt.

2. *Erläuterung. Der Ararat, Aghri dagh (Arghi dagh) mit seinen Umgebungen.* (S. 356—456.)

1. *Das Apobatärium am Ararat nach den ältesten Traditionen.*
2. *Fortschritt der Quellen und Hülfsmittel zur armenischen Geographie.*
3. *Zugänge zum Ararat, zumal von der kaukasischen Nordseite.*
4. *Die nächsten Umgebungen des Ararat und das obere Stufenland des Araxes mit seinen Zuflüssen.*

Dies sind die in antiquarischer, literaturhistorischer und rein geographischer Hinsicht gleich interessanten Segmente dieser Erläuterung. In dem letztern ist auch der *Kriegsschauplatz des*

russisch-türkischen Feldzugs von 1828 und 1829 im armenischen Hochlande, zumal um Kars und am Soghanlu dagh beschrieben, nebst einer bündigen Zusammenstellung der merkwürdigsten Ereignisse dieses Krieges (nach Uschakoff), und endlich werden die Feste Kars nebst dem Paschalik und Strom gleiches Namens (Kars-tschai oder Akhurean, Arpatschai — *Harpasos* bei Xenophon), die Ruinen der alten Capitale *Ani* und andrer benachbarten altarmenischen Städte beschrieben.

Es wäre dem Hrn. Verf. bei dem Reichthum an Quellen und Hülfsmitteln, die ihm zu Gebote stehen, ein Leichtes gewesen, *alle* Abschnitte mit derselben Fülle von historisch merkwürdigen Daten auszustatten, wie dies bei einzelnen Partien, bei einzelnen Localitäten geschehen ist. Es würde aber eine solche Consequenz das ohnedies starke Volumen des Werkes übermässig erweitert haben; darum wohl hat der Hr. Verf. es vorgezogen, gar Manches jener Art nur ganz kurz zu berühren oder gänzlich zu übergehen, dabei aber auf Werke zu verweisen, worin man sich eines Nähern belehren kann. Indess Eins und das Andre glaubt Ref. hier doch zur Sprache bringen zu dürfen, solches nämlich, was weder der Text noch die in den Noten citirten Hülfsmittel berühren und was doch für den Historiker von entschiedener Wichtigkeit zu sein scheint.

Es zieht von dem Ararat in westlicher Normaldirection ein schlangenförmig mehrfach gekrümmter Gebirgszug, als Hauptwasserscheide zwischen dem gegen Westen fliessenden Murad oder südöstlichen Quellarm des Euphrat und dem gegen Ost eilenden Araxes, bis zu des letztern Quellrevier, das dem des Frat oder nordwestlichen Quellarm des Euphrat ganz benachbart ist, nämlich am Binghöl Tagh d. h. Tausend-Quellen-Gebirge, im Rücken von Erserum. Dieser lange Gebirgszug führt in seinen einzelnen Theilen sehr verschiedene Localnamen, die bei den Kreuz- und Quer-Routen, welche uns die Erdkunde zur Orientirung auf diesem bisher so wenig bekannten Hochlande mittheilt, mehrfach hervortreten. Unter ihnen ist von besonderer Wichtigkeit der *Ala-Tagh* oder *Ala-Dagh* d. h. Schöner Berg (eigentlich: bunter, scheckiger Berg), unter dessen Namen auch wohl der ganze Höhenzug zusammengefasst wird (nach S. 470.), und der mit dem *Alla dagh* d. i. Gottesberg (S. 345. 346.) nicht verwechselt werden darf. Jener wird sehr oft genannt (S. 24. 79. 335. 380. 382. 413. 427. 461. 470. 475. 507. 646. 653.). Aber nirgends wird angedeutet, dass es der in der Geschichte der Ilchane oder Mongolenkaiser in Persien so oft erwähnte *Alatak* sei. Es scheint jenes Alpenrevier von jeher ein Land der Pferdezucht gewesen zu sein; seitdem aber Hulagu, der Ilchane erster (reg. 1256—1265.), sein Sommerlager hier aufgeschlagen (1262) und einen Palast erbaut hatte (1264; vgl. C. d'Ohsson's Histoire des Mongols T. III. und v. Hammer-Purgstall's Geschichte der

Ilchane Th. I. S. 228.), seitdem war der *Alatak* auch seiner Nachfolger beliebter Sommeraufenthalt, z. B. seines Sohnes Abaka (reg. 1265—1282), bis in die letzten Zeiten ihrer Herrschaft, wo noch an demselben Alatak die zwei Kronprätendenten Musa und Mohammed 1336 eine Entscheidungsschlacht lieferten. Auch Timur suchte häufig die kühlen und frischen Grasungen dieser Alpen von tausend Quellen, jenen *Alatagh* und *Binghöl-Tagh* auf, um seine Reiterschaaren von den verheerenden Kriegszügen ausruhen d. h. zu neuen sich kräftigen zu lassen, z. B. 1387 („am Alatak, in der Ebene von Abara Serai"), 1394, 1400, 1402, 1403, wie aus Scherifeddin zu ersehen ist, dessen Uebersetzer oft wunderliche geographische Noten macht, z. B. den Binghöl (1394) zu einem Dorf Minecgheul am Berge Joudi macht und ihn (1402) Mencoul Yeïlak [Jailak = Alpenweide, Sommeralpen] nennt, so dass dagegen Tavernier's *Mingol* — was als Entstellung S. 402. gerügt wird, während S. 330. Bingol *) steht — immer noch verständlich genug ist.

Unter den verschiedenen Passagen, welche über dies merkwürdige Gebirge führen, wird S. 356. aus Uschakoff Th. I. S. 93. diejenige angeführt, welche „von Bajesid nach Kulpi im Araxes-Thal als unfahrbarer Weg 101 Werst weit über *Hassanlu Geduk* d. h. den Hassanlu-Rücken führen." Ob Geduk oder Gedük im Türkischen Gebirgsrücken heisse (nach Uschakoff I, 78.) oder einen Engpass bezeichne (nach Burnes, s. Erdk. VIII, 497.), soll uns hier nicht kümmern. In der Geschichte des osmanischen Reiches erwähnt aber Hr. v. Hammer-Purgstall zwei Schlachten, welche die strategische Wichtigkeit jener Passage ausser Zweifel setzen. Bei *Karahissav scherki* nämlich d. i. dem östlichen Karahissav, am Berge *Turkmantaghi* schlug Jusuf Pascha die Rebellen 1695, und am Passe *Kara Hasan-Kedügi* („Spalt des Kara Hasan", wie Hr. v. H. P. übersetzt), in der Ebene *Kelurat* schlug

*) Obiges Binghöl, eigentlich Bing-ghöl d. i. Tausend Seen, Tausend Quellen, schreibt Uschakoff oder dessen Uebersetzer schon unkenntlicher Binngöl. Aber in zahlreichen tatarischen Namen heisst noch jetzt grade *ming* und nicht *bing* „tausend". Wir verweisen nur, der Kürze wegen, auf das Namen- und Sachverzeichniss zu K. Ritter's Erdkunde von Asien, bearbeitet von J. L. Ideler. Berlin 1841. — Uebrigens ist der Wechsel von B und M in westasiatischen Namen überaus häufig. So heisst Bambuk auch Mambuk, Baabelk bei Wilh. v. Tyrus auch Malbec, der Fluss bei Rumkaleh *M*arze*b*an oder *M*erse*b*an auch *B*arze*m*an; aus den Moslimen haben, wie die deutschen Muselmänner, so die Slaven im Mittelalter Biserminen, Besermanen, Busurmanen gemacht, welchen letztern Namen sie auch noch jetzt bei den Tscherkessen führen, nach Klaproth, der auch für wahrscheinlich hält, dass der Name der südrussischen Stadt *Bachmuk* aus Mahhmud entstanden sei, „da die Russen und Türken gern *B* statt *M* setzen".

sie der Grosswesir Muradpascha am 4. Sept. 1608. Die Lage des sonst wenig bekannten Ortes Karahissar, welches ehedem eines der Sandschakale von Erserum bildete (S. 754), liesse sich hieraus ungefähr bestimmen; über die Ebene Kelurat haben wir sonst nirgends Auskunft gefunden.

Auch der Theil des erwähnten Alpenzuges, welcher *Koseh-dagh* S. 330., *Kussa dagh* S. 345., *Kossa dagh* S. 355., *Kusseh dagh* S. 655. (wo der Name als „Berg ohne Bart d. h. waldloser Kegel" erklärt wird) oder *Kus Dag* im türkischen Dschihannuma, auch wohl *Djedek* (= Geduk, Gedük = Bergrücken) genannt wird, und durch dessen *Kossa Dagh-Pass* oder *Kussa dagh-Pass* (S. 355. 401. 654 655.) zwischen Topra Kaleh und Deli Baba, auf der von Bajesid über Hassankaleh nach Erserum führenden südlichen Karawanen- und — wegen des steten Ueberflusses an Holz und Heu allezeit brauchbaren — Militärstrasse wahrscheinlich *Xenophon* mit seinen zehntausend Hellenen aus dem Lande der Chaoi in das der Phasianoi zog *), wird bei Scherifeddin ausdrücklich als *Kiosatak* namhaft gemacht bei Timur's Feldzug des Jahres 1394. Dies führt uns auf einen wichtigeren Punkt. Timur nämlich hatte, nachdem sein rechter Flügel unter Mirsa Mirenschah die Betlisstrasse hinauf (wie einst Xenophon) in die Ebene von Musch gestiegen war, sein Heer in derselben zusammengezogen, veranstaltete im Sommer grosse Jagden um Akhlath am Van-See, unterwarf Aidin (Bajesid?), nahm die Huldigung des Taharten, Fürsten von Ersendschan, zu *Utsch Kilissa* an (d. i. Kloster Dreikirchen, aber nicht in dem unter dem Namen Etschmiadzin bekannteren im Westen von Eriwan, sondern in dem am oberen Murad, im Paschalik Bajesid, in der Ebene von Alischgerd, 3 Stunden westlich von Diyadin und 6 von Musch, vgl. S 350—52. 652. 664—65.), brach dann — um den auf seine Festung trotzenden Fürsten von *Awenik* zu unterwerfen — aus seinem Lager um *Alischgerd* oder *Alaschgerd* (das altarmenische Vagharschagerd, 5 Stunden von Utschkilissa, s. S. 330. 345. 351. 654—55) auf, überstieg den *Kiosatak* und erschien nach zwei Tagen (!) vor *Awenik*, welches er dann nach langer Belagerung einnahm. Erst im Herbst, nachdem er um Kars und am Bing ghöl gelagert, brach er gegen Georgien auf. So nach Scherifeddin's Erzählung (in der französ. Uebersetzung von Petis de la Croix, ed. Delf 1723. T. II p. 299—312. Livr. III c. 43.). Hat hier Petis de la Croix nicht eben so schlecht übersetzt, als er die genannten und andre Localitäten commentirt hat, so bleibt gar kein Zweifel übrig, welchen Weg Timur, um nach Awenik zu gelangen, genommen habe, nämlich aus dem Gebiet des Murad *gegen Norden* über den *Kusseh-dagh*. Es kann

*) *So* nach S. 657., während S. 387. (nach Rennel) die westlichere Route von Musch nach Erserum angenommen war.

aber alsdann jenes *Awenik* nicht identisch sein der — allerdings 1387, nach Scherifeddin, ebenfalls von Timur eroberten — Stadt *Wan*, wie zuerst Petis de la Croix ohne Weiteres behauptet, dann auch Manger, der Herausgeber des arabischen Biographen Timur's *), Th. II. p. 333. gläubig angenommen und so selbst die Erdkunde in erster Ausgabe von 1818 Th. II. S. 746., in der jetzigen Ausgabe Th. IX. S. 981. wiederholt hat **). In letzterer wird S. 982. auf Saint Martin's oft erwähnte Mémoires sur l'Arménie T. I. p. 138. verwiesen. Dieser identificirt die Stadt *Wan* dem altarmenischen *Schamiramagerd* (Semiramisstadt) oder *Vanapert*, *Vanagerd*, dem *Buana* des Ptolemäus und *Iban* der Byzantiner, bemerkt auch, wohl aus armenischen Quellen, dass es im vierzehnten Jahrhundert nahe derselben noch Ruinen von Monumenten gegeben, welche die Einwohner den alten Königen von Asien zugeschrieben und deren Festigkeit selbst Timur's Zerstörungswuth getrotzt hätten, und sagt p. 139., dass sie Timur im J. 1392 **) erobert und ein grosses Blutbad angestellt habe; aber durchaus gar nichts sagt er von der Identität der Orte Wan und Awenik. Vielmehr weist derselbe Th. I. S. 109. der von Timur und seinen Nachfolgern „oft" belagerten und eroberten Feste *Awenik* eine ganz andre Stelle an: „*Avnig*, heisst es dort ungefähr, oder Avenga amrots d. i. Feste Avenga, persisch Avenic, türkisch *Djevan Kalaah*, vulgär-armenisch *Djivan Khalé*, eine sehr berühmte Feste der neuarmenischen Geschichte, liegt im Lande Pasin, im Norden des Aras, zwischen den zwei Festen Hasan Kalaah oder Hasan Khalé im Westen und Mejengerd (armenisch) oder Medjenkerd (türkisch) im Osten; sie steht gegenwärtig [1818] unter einem Sandschak des Pascha von Kars (nach dem Dschihannuma p. 407.), scheint das κάστρον Ἀβνίκον [oder κάστρον τοῦ Ἀβνίκου] bei Constantinus Porphyrog. de administr. imper. cap. 115. zu sein, welches d'Anville in seiner

*) Ahmed Ben Arabschah, Ahmedis Arabsiadne Vita et Rerum gestarum Timuri Historia. Arabice et Latine ed. S. H. Manger. 2 Voll. 4. Leovard 1767.

**) Auch das Jahr 1392 bei K. Ritter, wie bei St. Martin, der sich übrigens über das Factum selbst auf eine uns unzugängliche armenische Quelle (Thom. Medzop'h Hist. de Timour fol. 65, 73. in MSS. Armen. Nr. 96.) beruft, ist unrichtig. Scherifeddin wie Ahmed Ben Arabschah geben 1394 an. Die Jahre 1391 und 1392 bringt Timur auf dem Feldzuge nach Kiptschak gegen Tochtamisch zu; erst im Spätjahr 1392 bezieht er, von dort zurückgekehrt, die Winterquartiere am Sihun oder Jaxartes. Vgl. Charmoy Expédition de Timoûr i lènk contre Togtamiche Khân de l'Oulous de Djoûtchy en 1391 in den Mémoires de l'Académie de St. Petersbourg 1835. Serie VI. Tom. VIII. (Sciences politiques, histoire, philologie); ferner pag. 344. in v. Hammer-Purgstall's Geschichte der goldnen Horde im Kiptschak. Pesth 1840.

Géographie abregée T. II. p. 101. mit der grossen Stadt Ani, der Capitale von Armenien *), verwechselt hat" u. s. w.

Das hier erwähnte Hasan Kaleh d. h. Hasan's Schloss, Hauptstadt und Feste in Ober-Pasin, am nördlichen Quellfluss des Araxes, 7 Stunden östlich von Erserum, lehrt uns die Erdkunde hinreichend kennen und von dem alten Theodosiopolis wohl unterscheiden, S. 389—393. Auch das Schloss Mejengerd oder Medschengert, Medschnekerd, lernen wir als ein ruinirtes Felscastell am Karasu oder Khantschai oder Murts (*Musis* bei Plinius), der vom Soghanlu oder Zwiebelgebirge gegen Südost dem Aras zufliesst, ebenda S. 407. 412. 420. 421. aus dem russischen Armeebericht bei Uschakoff Th. II. S. 73—75. kennen, und selbst auf gewöhnlichen Karten ist es als Medschnekerd eingetragen **). Aber von *Dschewan Kaleh* erfahren wir S. 424. nur so viel, dass ehedem eines der Sandschake oder Kreise des Paschaliks Kars diesen Namen getragen. Als „Civankala" finden wir den Ort auf ältern Karten.

Worauf nun des gelehrten und besonnenen Saint Martin's Behauptung sich stützt, hat Ref. nicht zu ermitteln vermocht. Was uns dabei am meisten irritirt, ist, dass der Hr. Verf. der Erdkunde S. 428. in Bezug auf Mejengerd auf Saint Martin's oben excerpirte Stelle verweist, ihm also dessen Meinung über Awenik nicht entgangen sein kann.

Aber auch Hr. v. Hammer-Purgstall in seiner Geschichte des osmanischen Reiches Bd. II. S. 680. behauptet, dass *Avenic*, Aunik, Awanik des Scherifeddin gänzlich verschieden sei von Wan, indem er die Ansicht des Petis de la Croix verwirft, selbst aber die Position der fraglichen Festung durchaus nicht näher bestimmt. Ein Schloss *Aunik* erwähnt derselbe ebenda Bd. III. S. 720. auf Sultan Soliman's Rückmarsch von Tauris her, 1547, wo es heisst, er habe auf der Ebene des Schlosses Aunik gelagert und Tags darauf in Wan. Er bemerkt dabei, dies Schloss sei verschieden von *Amik* oder *Aamik*, womit wohl das von Saint Martin a. a. O. S. 137. als Stadt und Feste erwähnte *Amig*, vulgär Amk'har (von deren Lage und von deren Existenz wir sogar in neuern Itinerarien und auf neuern Karten nichts gefunden) „östlich am Van-See, gegenüber seiner Insel Limn, und südlich

*) Ueber Ani, das *Ἀνίον* der Byzantiner (Cedrenus), handelt Saint Martin I, 112 fg. und die Erdkunde S. 439 fg.

**) Auf der unglaublich fehlerhaft gezeichneten Karte in „Beschreibung des letzten russisch-türkischen Krieges von Baron von Ehrenkrentz, königl. preuss. Hauptmann und Ritter des eisernen Kreuzes. Coblenz 1831., figurirt der Ort unter dem Namen Manazgord, ebenda, wo Reichard's Kleinasien Mantzikert und die oben erwähnte Karte von Rhode (1785) ein Manzikerd ansetzt, nämlich am oder nahe dem *Süd*ufer des Aras!

von Berghiri" gemeint ist. Endlich nennt Hr. v. Hammer-Purgstall noch ein *Awnik* unter den Schlössern, die 1533 an Soliman's Grosswesir Ibrahim capitulirten, nämlich zusammen mit Bajesid und den im Uebrigen uns unbekannten Schlössern Tenus, Waitan, Ichtiman u. a. In dem Reisebericht des castilischen Embassadeurs Gonçalez de Clavigo, der 1404—5, an den Hof Timur's in Samarkand gesandt, seinen Hin- und Heimweg durch Armenien nahm und der in diesem Bande der Erdkunde leider gänzlich unbeachtet geblieben ist, wird S. 101. *) eine Stadt *Auniqui* genannt, die, soviel wenigstens Ref. aus den räthselhaften Localnamen auf der ganzen Route von Arsinga (Ersendschan) am Euphrat bis Macu und Hoi (d. i. Ahoi) in Aserbeidschan schliessen zu dürfen glaubt, eher einer Stadt im Gebiet des Aras, also wohl unserm *Aunik* oder *Awenik*, entspricht als der bekannteren Wan.

Wir sehen also, hier bietet sich noch Manches zu reichlicher Nachlese; noch Manches zur Berichtigung und Feststellung dar.

Sehr begierig sehen wir ferner den Resultaten entgegen, welche die Erdkunde in einem folgenden Theile über die Ruinen von *Artaxata* und von *Towin*, die S. 400. nur gelegentlich erwähnt sind, bringen wird: ob Saint Martin's Ansicht (Mémoires sur l'Arménie I. S. 31. und 119) wirklich begründet ist, dass das armenische Towin oder Tewin, byzantinisch Dubios oder Tibion, Tibē, syrisch Adabyn, arabisch Dowin oder Dewin, völlig identisch sei der Stadt *Debil* oder *Dabil*, deren Namen in *dieser* Form nur durch einen sehr alten Copistenfehler in die meisten arabischen Schriftsteller übergegangen. Nach des Ref. Ansicht ist Edrisi's Beschreibung von *Dabil* (ed. par Jaubert T. II. p. 320., besonders p. 324—25. 328. 329.) *für* die Identität. Aber Abulfeda — wenigstens in dem Excerpt, welches uns in Albertus Schultens Index geographicus zur Vita Saladini (Lugdun. Batav. 1732. Fol.) unter dem Artikel „Armenia" vorliegt — unterscheidet *Dabil* oder *Al Dabil* 70° 20′ long. 36° 25′ lat. von *Dawin* 72° long. 38° lat., wornach also jenes Dabil in Südwest von Dawin zu liegen käme. Wir finden dort die Notiz, dass aus Dawin Saladin's Vater Ejub stamme. Schultens misslicher Zusatz unter dem Artikel „Dawyn", dass dieses, der Stammort Ejub's, *nahe Tiflis* gelegen sei, ist sogar in gute Bücher übergegangen, z. B. in Rehm's Geschichte des Mittelalters. Ein Towin oder Dowin oder Dawin in der *Nähe* von Tiflis ist uns nicht bekannt geworden. Aber dass sich zu Towin in der Nachbarschaft des alten Artaxata und des jetzigen Eriwan im X. Jahrh. arabische Emire

---

*) Gonçalo Argote de la Monteria *Historia de Gran Tamorlan* e itinerario y enarracion del viage, y relacion de la embajada de *Gonçalez de Clavigo.* Madrid 1782. 4.

vom Khalifat unabhängig gemacht *), dass im XI. Jahrh. die Seldschuken die Stadt nebst Gebiet *kurdischen Emiren* überliessen, dies wie die übrige Geschichte der merkwürdigen Stadt ist aus Saint Martin's trefflichen Mémoires zu ersehen. Abulfeda sagt, dass Saladin von Geburt ein Kurde und zwar aus dem Tribus Rawad sei; andre zuverlässige arabische Quellen bei Schultens a. a. O. nennen Dawin in Aserbeidschan (— über die Grenzen von Aserbeidschan, Arran und Armenien herrscht bei den arabischen Schriftstellern eine unglaubliche Meinungsverschiedenheit und Confusion —) als Ejub's Geburtsort. Wenn nun noch C. Niebuhr in seiner Reisebeschreibung Th. II. S. 331. hörte, dass *Dowin im Koj Sandschak* (dies Koi liegt in Türkisch Kurdistan etwa 12 Meilen östlich von Erbil oder Arbela und 10 M. südöstlich von Rawandis) der Geburtsort Ejub's sei (s. Erdkunde IX. S. 616.), so lässt sich dies etwa so vereinigen, dass Ejub aus der Tribus Rawad stammte, aber zur Zeit der Kurdenherrschaft im armenischen Towin oder Dowin sesshaft war, und dass die Kurden von Rawendus oder Rawandis erst später den Ruhm auf ihr obscures Dowin übertrugen. —

Um auf „*Dabil*" zurückzukommen, so hat Fr. Stüwe in seinem Werkchen „Die Handelszüge der Araber unter den Abassiden in Afrika, Asien und Ost-Europa. Berlin 1836. Nebst Karte." es als „Armeniens Capitale *Debil*" (die Verstümmlung des Namens in *Deinel* erwähnend) in die Nähe des Ararat setzen zu müssen vermeint, von welchem diese Stadt ihre Färbestoffe zu ihren Purpurteppichen erhalten habe **). — — —

*) Ueber die Dynastie der Beni Scheddad in Towin, Arran u. s. w., welche Hidschret 340—468 d. i. 951—1076 n. Chr. Geb. herrschte und welche bisher den europäischen Historikern unbekannt geblieben, handelt, die Reihenfolge der Herrscher aus dem Schehrifade mittheilend, der russische Akademiker Ch. von Frähn in „Erklärung der arabischen Inschrift des eisernen Thorflügels zu Gelathi in Imerethi" p. 543. in den Mémoires de l'Academie de St. Petersbourg Serie VI. T. III. (Sciences politiques etc.) 1836.

**) Vom Purpur und von der Farbe sagt Edrisi (bei Jaubert T. II. 324—25.) nichts bei Hervorhebung der unübertrefflichen Wollenwebereien, Teppiche, Filze, Polsterwaaren und andern Fabricate, wodurch Dabil berühmt war. Dass am Ararat seit ältester Zeit ein die Cochenille ersetzender Purpurwurm zur Scharlachfärberei gesammelt werde, wissen wir aus Parrot's Reise. Vgl. Erdkunde S. 456. — Auch die Position von *Daibul* oder *Dibal*, der ehemals volkreichen Hafenstadt der arabischen Provinz Sind, im Mündungsland des Indus, hat Stüwe irrig angegeben, da er der lateinischen Uebersetzung Edrisi's folgt, welche sie 3 Tagereisen westlich von der Mündung des Indus setzt, statt 6 Millien, wie die berichtigende Note Jauberts ausdrücklich bemerkt.

Aber wozu hier solche Abschweifungen? Allzufern liegt das Behandelte keineswegs, und wenn es, wie etwa noch Nachfolgendes, zu genauern Untersuchungen anregt, so ist ein Zweck erreicht, den der billige Leser zu würdigen verstehen wird.

3. *Erläuterung. Der Ararat*, *Aghri Dagh* (*Arghi Dagh*) *mit seinen Umgebungen. Fortsetzung.* (S. 456—514.)

Auf dieses Segment allergrösstentheils rein geographischen und naturwissenschaftlichen Inhalts folgt ein andres, das durch die reichlichsten Mittheilungen aus dem Gebiete der Archäologie, Philologie, Ethnographie, Historie, Literatur- und Kirchengeschichte das vielseitigste Interesse gewährt, in allen diesen Beziehungen eine grosse Lücke ausfüllt in der Kenntniss des armenischen Hochlandes und gewiss dahin wirken wird, die in vielen Büchern verbreiteten, ganz irrigen Ansichten von Armeniens Bewohnern, ihrer Sprache, Literatur, Religion u. s. w. zu verdrängen. Die Fülle des hier zusammengedrängten, lichtvoll geordneten Stoffes ergiebt sich schon aus dem Inhaltsverzeichniss, das wir, übersichtlich zusammengestellt, ohne unterbrechende Auszüge oder Bemerkungen hier folgen lassen.

4. *Erläuterung. Etschmiadzin*, *der Patriarchensitz der Armenier. Ihre Literatur und Sprache; ihre Colonien und Verbreitungen in der alten Welt.* (S. 514—645.)

armenischen Sprache seit Anfang des 18. *Jahrhunderts.* S. 539—577.

3. *Sprachverwandtschaft der Armenier; eingewanderte Colonien der Fremdlinge in Armenien; Auswanderungen der Armenier und ihre Verbreitungen über die alte Welt.* S. 577—610.
4. *Die national-armenische Kirche und die mit der römischen unirte; die schismatischen Armenier; die papistischen Armenier; ihre Patriarchen; ihr Katholikos und dessen Residenzen. Das armenische Klosterwesen, die Schulen, die Druckereien und die Bibliothek zu Etschmiadzin.* S. 610—634.
5. *Fragmentarische Schilderungen der Armenier in ihrem gegenwärtigen Zustande nach verschiedenen Augenzeugen und von verschiedenen Standpunkten.* S. 634—645.

Ref. kann sich nicht enthalten, indem er den Hauptzweck der ganzen Anzeige, indem er das Interesse der Mehrzahl von Lesern dieser Blätter im Auge behält, dieselben mit dem Inhalt der *zweiten* dieser fünf an und für sich gleich schätzbaren Unterabtheilungen noch genauer bekannt zu machen, als dies deren blosser Titel vermag. Die wesentlichsten Punkte also sind: armenische Studien überhaupt; *Paris* seit dem 19. Jahrh. Hauptsitz armenischer Sprachkenntniss; die Mechitaristen-Congregation auf San Lazaro zu *Venedig;* Verdienste der *deutschen* Sprachgelehrten Dr. *Petermann* und Dr. *Neumann* in neuester Zeit. Armenische *Schrifterfindung* durch den Heil. Mesrop; *armenische Poesie*, Architektur; Besiegung und Bekehrung der Idolenanbeter, einer *Hindu-Colonie* im Lande Daron; im 4. Jahrh. n. Chr. Geb. Periode des *Aufblühens der Wissenschaften*, der armenischen *Literatur*, in welcher der *Uebersetzungsfleiss den vorherrschenden Charakter* abgiebt. Die armenischen *Classiker*, besonders Moses von Chorene (geb. c. 370 + 489). Nicht nur theologische Werke, nicht nur die der alten Kirchenväter, sondern auch die Dichter, Philosophen, wie die Historiker und Philologen wurden in das Armenische übersetzt; man kann annehmen — fährt der Hr. Verf. fort S. 568. — dass ein *Drittheil der griechischen Literatur und darunter viele später verloren gegangene Werke im Armenischen aufbewahrt wurden.* Nach vorhandenen Spuren hofft man, und [nach Brosset's Catalogue de la bibliothèque d'Edshmiadzin. Petersb. 1840., der pag. 85. Nr. 181. eine armenische Uebersetzung des *Q. Curtius* in der dortigen Bibliothek als vorhanden angiebt] nicht ohne Wahrscheinlichkeit, den *ganzen Diodor von Sicilien*, den *ganzen Polybius* und *Q. Curtius*, die *Chronik des Syncellus*, des *Julius Africanus* unter den armenischen Manuscripten wieder aufzufinden, wie man die *Chronik des Eusebius*, die Grammatik des *Dionysius Thrax*, *Werke des Plato und Aristoteles* in David's Vorbereitungen

wiedergefunden hat, und Stellen von vielen andern Historikern. Die sonst verlornen historischen Werke des Chaldäers *Berosus* (s. oben S. 356.), die medicinischen Schriften von *Hippokrates*, von *Galenus*, die *Gedichte von Homer* werden häufig wie im Armenischen existirend von Moses und Andern citirt; von *Berosus*, den Moses Chorenasti benutzte, scheinen noch im 12. Jahrh. die Werke vorhanden gewesen zu sein. Von der ganzen historischen Bibliothek des *Diodor von Sicilien*, von den Werken des *Olympiodor*, des *Andronicus aus Rhodus*, von den Gedichten des *Kallimachos* waren wenigstens armenische Uebersetzungen vorhanden" u. s. w.

Ferner ist die Rede von dem Einfluss der Syrer und Perser auf die armenische Literatur und S. 575 fg. von den nach dem einheimischen Literaturschatz bearbeiteten *neuesten Geographien* des alten wie des neuen Armeniens von dem oft erwähnten Saint Martin und dem erst unlängst verstorbenen gelehrten Mochitaristen Pater Lucas Indshidshean (Beschreibung der ganzen Erde in 12 Bänden, und Alterthümer des armenischen Landes). „*Er berichtigt Stellen des Strabo*, dem er Namenverstümmlung vorwirft, weil er die armenischen Benennungen, z. B. Dsophk in *Σωφηνή*, Egecheaz in *'Ακιλισηνή*, Artashad in *'Αρτάξατα* verwandle und andre anders wiedergebe; shad wie gerd bedeute nur Stadt, das Erbaute, wie abad der Perser. *Auch Ptolemaeus wird*, *lehrreich für künftige Editoren dieses misshandelten Autors*, *zurechtgewiesen*, wo öfter Verschiebungen der nördlichen und südlichen Districte vom Araxes zum Euphrat u. s. w. vorkommen" u. s. w.

Ganz in derselben Weise hat übrigens auch St. Martin — den Indshidshean tadelt, weil er arabischen, persischen und türkischen Geographen folgend und dadurch die einheimischen altarmenischen zu berichtigen wähnend, erst gar manche Irrthümer eingeführt habe — eine ganze Reihe von *Verbesserungen im Text des Strabo und Ptolemäus* vorgeschlagen in seinen Mémoires sur l'Arménie. Allein so annehmbar auch viele derselben erscheinen mögen, ein kritischer Herausgeber der Alten wird doch sehr auf seiner Hut sein müssen, dieselben ohne Weiteres in den Text aufzunehmen, da ja doch immer noch die Möglichkeit denkbar ist, dass Strabo, Ptolemäus u. A. wirklich so geschrieben, wie wir lesen, dass sie manchen Namen fehlerhaft überkommen, manchen der griechischen Aussprache accommodirend selbst verstümmelt haben. In manchen Fällen, allerdings bei schwankenden Lesarten, wird die Beachtung der alteinheimischen Namensformen den Ausschlag geben können. So, um nur ein Beispiel anzuführen, bei Tacitus Annal. lib. XIV. cap. 24., wo ohne Zweifel die armenische Landschaft *Daron* (d. i. Land des Taurus-Einganges, syrisch Tarun, Darun, Ba-darun) der Provinz Duroperan bezeichnet wird mit dem Namen *regio Tauranitium*, dessen

unerhörte Form zu den verschiedensten Lesarten, Taurantium, Tauramnitium, Tauraunitium, Taurauntium u. a., und zu einer mindestens eben so unerhörten Etymologie (a *Tauro* et *amne!!*) behufs der Feststellung der einen Variante Taurannitium (assimilirt aus Tauramnitium) Veranlassung gegeben hat. Soviel Ref. weiss, hat zuerst Saint Martin (Mémoires I. p. 99.) auf die Identität dieser Namen hingewiesen und Hr. Prof. Ritter S. 649. sie erwähnt mit Verweisung auf Neumann in der Zeitschr. für die Kunde des Morgenlandes Bd. I. S. 396. Ebenso billigt derselbe S. 817. die Conjectur Saint Martin's, dass bei Strabo XI. p. 528. *Ταρωνίτης* statt des von allen Codd. dargebotenen *Ταμωνίτης* zu lesen sei. — Ref. bemerkt noch überdies, dass ebendasselbe *Daron* oder *Tarun* zu verstehen sei in dem *ἄρχοντα τοῦ Ταρῶ* bei Constantinus Porphyrogenitus de Cerimoniis aulae Byzantinae lib. I. c. 24., wo Reiske, sich bemühend diese Localität näher nachzuweisen, förmlich Blindekuh spielt, indem er schwankt, ob Dara in Ober-Mesopotamien oder lieber das von Abulfeda in Thabarestan oder Hyrcania erwähnte Dara gemeint sei, wiewohl er sich schon aus demselben Constantinus de administr. imp. cap. 43., wo die Herrschaft *Ταρών* und ihr Beherrscher *Ταρωνίτης* mehrmals genannt wird, eines Bessern belehren konnte oder vollends aus der Stelle de Cerimoniis lib. II. cap. 48. p. 396. ed. Lips., p. 687. ed. Bonnens., wo der *ἄρχων τοῦ Ταρῶ* in Armenia genannt wird mitten unter andern armenischen Herrschaften, unter welchen Reiske selbst in dem *Μῶεξ* das Musch oder Mos der armenischen Geographie erkannte und so dem Canton Daron nahe genug war, da eben Musch dessen Hauptstadt war.

Drittes Capitel.

Der obere Lauf des Euphrat oder seiner beiden Quellen des Murad und Frat bis zu ihrer Vereinigung. (S. 645—825.)

Wiederum ein überaus reichhaltiges Capitel, grösstentheils zwar rein geographischen und topographischen Inhalts — weshalb wir *hier* die Unterabtheilungen, der Kürze wegen, übergehen wollen — aber auch ausgestattet mit den mannigfaltigsten Erörterungen über historisch merkwürdige, für den Freund der comparativen Geographie interessante Localitäten, von denen wir nur die allerwichtigsten, zum Theil nur andeutend hervorheben, mit der Bitte an den geneigten Leser, aus dieser blossen Aneinanderreihung von Einzelheiten nicht einen Schluss machen zu wollen auf die Darstellungsweise des Hrn. Verf., die in diesem Capitel eben so wissenschaftlich zusammenhängend, eben so lichtvoll als in den andern ist. Es wird uns hier die Configuration des armenischen Hochlandes mit seinen vier Hauptgebirgszügen S. 742. (vgl. S. 906. 907. 911.), die Plastik oder das System seiner Plateaubildung mit Gebirgsketten S. 773. (vgl. S. 835. 836.) zur

lebendigsten Anschauung gebracht, ohne welche alles andre über die Landesnatur Beigebrachte doch nur mangelhaft oder gar nicht verständlich sein würde. Freilich für bequeme Leser, welche, durch gewöhnliche Compendien und Handbücher verwöhnt, nur Eintheilungen, Begrenzungen, statistische Bevölkerungs- und ähnliche Verhältnisse und so viele andre, oft nur von Landkarten abgelesene oder aus Tabellen entnommene und daher, wegen der steten Wandelbarkeit solcher Dinge, oft schon, ehe sie niedergeschrieben sind, wieder unwahr gewordene Notizen in nuce beisammen zu finden vermeinen — — nun für solche ist die Erdkunde nicht geschrieben, sondern für das Studium der *Wissenschaft*, wie der Titel sagt. Sehr schön bemerkt der Hr. Verf. S. 754.: „Es würde eine blosse Täuschung sein, zu wähnen, dass man durch eine vollständige Aufzählung und Beschreibung von jenen willkürlichen Theilungen wohl auch zu einer vollständigen Kenntniss eines Ganzen gelangen könnte. Dazu kann nur die Verfolgung nach einem *organischen Zusammenhange* führen, dem wir hier nachgehen, in welchem alle wesentlichen Verhältnisse wirklich vollständig erschöpfend sich von selbst hervorheben, sobald ihre Kenntniss nur vorausgegangen ist."

S. 646. Der *Murad* oder südöstliche Quellarm des Euphrat ist der *Arsanias* bei Plinius und Tacitus, der *Omiras* bei Plinius, der *Arsines* bei Procopius.

S. 662 ff. Das *Paschalik von Musch* (vgl. 676—90.), der ehemaligen Hauptstadt des wichtigen Hochthales Daron.

S. 665. Die Stadt *Melazgherd* (Malazgherd, Melesgerd, Menasgerd, Melezgherd S. 649.), nach der Erdk. IX. 994. modernisirt aus Manazgherd, vollständiger Manawazgherd, als einstige Residenz des armenischen Zweiges der Manawaz-Prinzen und ebendort als das bei den Byzantinern oft erwähnte *Μαντζικίερτ* anerkannt. Dies hat St. Martin in den Mémoires T. I. 105. schon im J. 1818 hinlänglich auseinandergesetzt, und dennoch, wie fuhr man mit diesem *Μαντζικίερτ* um! Wofür musste nicht Melazgherd gelten! Die Stadt ist strategisch und dadurch auch historisch von Wichtigkeit. Seit dem 9. Jahrh. Sitz mohammedanischer Emire, in den Kriegen der Armenier, Byzantiner, Seldschuken u. s. w. häufig belagert, wurde sie auch denkwürdig durch die Niederlage und Gefangennehmung des Kaisers Romanus IV. Diogenes 1071 durch den Seldschuken Arslan, ein Factum, welches auch an einen Ort *Zahra* geknüpft wird, nach dessen Position wir uns aber in der Erdkunde und in andern Hülfsmitteln vergeblich umgesehen haben.

S. 682. Der *Karasu*, ein Quellfluss des Murad, ist der *Teleboas* des Xenophon.

S. 725. *Etymologie des Namens Euphrat*, wobei wir erinnern, dass hebräische Wurzelstecherei sogar den Namen des paphlagonisch-bithynischen Grenzflusses Parthenios auf die

hebräische Wurzel „farra“ d. i. „fruchtbar machen“ zurückgeführt hat.

S. 737. *Elegia*, in der Geschichte des Trajanus 115 n. Chr. und des Vologeses 162. näher bestimmt als Ilidscha 2 Stunden westlich von Erserum, sowie *Satala*, auf welches der Hr. Verf. S. 829 — 30. zurückkommt. Dort wird die Position von Satala in Lori ermittelt, im W. des Passes von Karakulak (welcher 25 Stunden westlich von Erserum), und ein zweites unteres *Elegia* am Euphrat, *das* bei Plinius H. N. V, 20. erwähnte, nachgewiesen als das jetzige Telek an der vom Euphrat umflossenen Halbinsel von Kharput, welche die Alten *Elegosine* nannten und innerhalb welcher die wahre Quelle des Tigris liegt.

S. 740. Der Berg *Theches* auf Xenophon's Marsch und das *Gymnias* desselben. Der Hr. Verf kommt S. 825. darauf zurück und verspricht die Verschiedenheit der Erklärung der Marschlinie der zehntausend Griechen weiter unten vollständig zu erörtern. In diesem Bande geschieht dies noch nicht.

S. 742. Die Gebirge *Scydises* und *Paryadres* der Alten.

S. 746 — 768. Die Ebene, das Paschalik und die Stadt *Erzerum*, das altarmenische *Garin* oder *Karin*, das byzantinische *Theodosiopolis*, das *Arzen ev Rum* der Araber.

S. 769. Ebene von *Terdschan*, *Derxene* bei Plinius, *Xerxene* bei Strabo (vgl. S. 81.), wie nach Mannert, Saint Martin I, 44., v. Hammer's Gesch. des osman. Reichs II, 559. nicht mehr zu bezweifeln ist. Mohammed II. schlug hier 26. Juli 1473 den berühmten Usun Hasan.

S. 770 ff. *Erzingan*, *Ersendschan*, eine in der Geschichte des Mittelalters überaus wichtige Stadt, die schon S. 270. besprochen ist. Wir bemerken, dass sie *vor* Josafa Barbaro (1471) auch schon (1404) von dem oben erwähnten castilischen Gesandten Gonçalez de Clavigo S. 91 ff. beschrieben und S. 217. berührt wird unter dem Namen *Arsinga*. Vielleicht wird der Hr. Verf. in einem *nächsten* Bande, bei Gelegenheit der nördlichen und östlichen Stufenlandschaften des armenischen Hochlandes, auch auf dieses Spaniers Reisebericht eingehen und Aufschluss geben über die von ihm S. 216. erwähnte Ruinenstadt *Alesquiner* (?), die er nebst *Aumian* (?) und *Asseron* (d. i. Erzerum) die drei grössten Städte Armeniens nennt, sowie (S. 102.) die grosse *Calmarin* (?) am Fluss *Corras* die älteste Stadt u. s. w. Welchen Namen der Stadt Ersendschan „auf dem classischen Boden des alten Armeniens“ die Griechen und Römer gegeben, ist schwer zu ermitteln. Saint Martin I, 71. schweigt darüber, führt nur die altarmenischen Namen Eriza, Erez, Arriuz an. Der Hr. Verf. stellt es S. 273. als wahrscheinlich hin, dass sie zuerst als *Aziris* bei Ptolemäus, als Aurea Comana oder Χρυσῆ Κομανα bei Procopius und erst später wieder bei Constantinus Porphyrogenitus de administr. imperio cap. 44. vorkomme als

"Αρζες, welche er stets mit den uns unbekannten Festen Χλιάτ und Περκρί zusammen nenne, von denen er sage, dass, wenn sie im Besitz des Kaisers blieben, das römische Reich vor den Ueberfällen der Perserheere gesichert sei, da sie zwischen *Armenien* und der *Römergrenze* gelegen — „die Eingänge zu Iberien wie zu Pontus und nach Syrien beherrschten". Letztern Zusatz hat Ref. bei dem kaiserlichen Berichterstatter nicht gefunden. Wir haben schon oben Chliat als Akhlat, Percri als Barghiri angesprochen. Eben jene stete Zusammenstellung mit beiden führt uns dahin, in dem Arzes eine dritte Uferstadt des Van-Sees, nämlich Ardjisch, das Arsesa und Arsissa des Ptolemäus und Andrer zu erkennen, was der Hr. Verf. selbst gethan Erdk. IX. S. 786., und vor ihm Saint Martin I, 136. Noch Edrisi 1150 nennt (T. II p. 328. bei Jaubert) diesen „festen Platz *Ardis* auf der *Grenze der Römer*" und bemerkt, dass zwischen ihm und Hissn Ziad (d. i. Kharput) ein Baum wachse, dessen Frucht der Mandel ähnlich sei und die man mit der Schale esse, süsser denn Honig.

S. 774 ff. Interessante Untersuchung über die antiken Sanctuarien im Gebiet von Ersendschan: den Taranaghi (Δαρανίσσα des Ptolemäus) und den Berg Sepuh Beschreibung einer Pilgerfahrt nach dem Kloster Lusauoritsh in Sct. Gregor's Eremus. —

Wir können Ersendschan, dessen im Mittelalter weit ausgedehntes Gebiet eine besondere Statthalterschaft bildete, nicht verlassen, ohne auf einige Localitäten hinzuweisen, über welche die Erdkunde bei Gelegenheit des Uebergangs von Armenien zum kleinasiatischen Hochlande vielleicht nähern Aufschluss geben wird. Der Seldschuken Sultan Alaeddin Keikobad von Rum schlug im J. $12\frac{29}{30}$ den Chowaresmier Dschalaleddin Mankberei „bei *Nissi Tschemen* im Districte Ersendschan". Gewöhnliche Karten geben ein *Tschemen* gegen Westen von Ersendschan, unweit südwärts von Diwrighi. Eben jener Alaeddin eroberte die Stadt 1235. Sein Nachfolger Ghias eddni Kei Khosru verlor sie an deren Zerstörer, die Mongolen unter Baïdju Nujan 1243, nach deren Sieg „im Gebiete Ersendschan". Die Mongolen lagerten bei dem Städtchen *Akschehr* (ein solches haben gewöhnliche Karten fast so weit westlich von Diwrighi als dieses von Ersendschan); der Sultan von Rum kam von Siwas her und lagerte ihnen nahe, am Berge *Kuffa dagh* oder *Kösetag* (nach Reschideddin), dessen Namen „Schmutzberg" bedeuten und der früher *Alaku*, *Alakju* geheissen haben soll. Nach dem Berge *und* nach dem Städtchen wird die Schlacht benannt. Vgl. C. d'Ohsson Histoire des Mongols T. III. p. 81. und Geschichte der Ilchane von Hammer-Purgstall Th. I. S. 108., wo man die Quellen angegeben findet. — Bei demselben „*Akschehr* von Ersendschan, im Gebiet des Danischmend" schlug 27. Apr. 1299 Ilchan Gazan's Feldherr Kutlukschah den rebellischen General Sulamisch.

S. 783. Die Feste *Ani* oder *Kamach*, *Gamach*, *Κάμαχα* der Byzantiner, der altarmenische Tempelort, das Schatzhaus, die Stätte der arsacidischen Königsgräber.

S. 795. *Diwrighi* entschieden das *Τεφρικη* der Byzantiner, ob aber *Nicopolis*, die Siegesstadt des Pompejus, immer noch zweifelhaft. Die Vermuthung des Hrn. Verf. S. 915., dass die bei Ebn Batuta genannte Stadt *Birki* dieses Tephriki sei, gewinnt an Gewissheit durch Abd Allatif (herausgegeben von Silvestre de Sacy, p. 470.), der Hidschret 626 d. i. 1228 n. Chr. eben hierher nach „*Deberki*" einen Ausflug machte.

S. 809 ff. *Kharput*, armenisch Kharpert, Garperd, bei den Byzantinern *Χάρποτε* und — fügen wir hinzu — bei Wilhelm v. Tyrus lib. XII. c. 17. *Quartapiert* genannt, bei den Syrern Kortbert oder wie bei den Arabern Hissn Zeyad u. s. f., wird hier als Strabo's *Καρκαθιόκερτα τῆς Σωφηνῆς*, bei Plinius „Tigri proximum *Carcathiocerta*" erkannt, in welchem Mannert Th. V. 2. S. 239. nichts Anderes als *Amida* d. i. jetzt Diarbekr, Saint Martin dagegen t. I. p. 96. sowie Jos. v. Hammer-Purgstall noch in der Gesch. der Ilchane Th. I. S. 186. das spätere *Martyropolis* erkennen wollten, d. i. das jetzige Miafarekin.

S. 812—25. „Nachtrag und Berichtigung zum dritten Capitel (Dies diem docet)".

In dem Vorworte S. VI. findet dieser Nachtrag seine Rechtfertigung. Mit am wichtigsten für die alte Geographie ist, dass der Hr. Verf. die transtigritanische Provinz *Moxoene* nicht mehr, wie er selbst früher gethan und wie dies gewöhnlich geschehen, der Hochebene von Musch, sondern nach dem Vorgange Saint Martin's dem Kurdendistrict von Mikes oder Mukusch östlich von Bitlis entsprechen lässt. Dann die *Ehrenrettung des Plinius* gegen Mannert, der ihm die gewaltigste Unwissenheit und Nachlässigkeit vorwirft.

Viertes Capitel.

Der mittlere Lauf des Euphrat von dem Zusammenfluss des Frat und Murad durch Mesopotamien zum Lande der Canäle im alten Babylonien. (S. 826—1115.)

1. *Erläuterung. Der vereinte Euphratlauf durch die Tausketten bis zu seinem Eintritt in die Ebene Mesopotamiens.* S. 826—98.

Den Eingang bildet „*die erste Beschiffung des Euphrat von Kjeban Maaden bis Samosata*", mitgetheilt, wie schon gar Manches in dem vorigen Capitel, aus dem Werke eines verdienten preussischen Officiers, von Moltke's Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei 1835—39. Berlin 1841. 8. Es werden die durch diese Expedition, wie durch andre Reisen gewonnenen Resultate benutzt nicht nur zur Darstellung der Configuration des Landes, sondern auch zur Aufhellung vieler historisch

bedeutsamer Punkte, namentlich der alten Geographie. So finden wir über den westlichen Euphrat-Zufluss *Melas* Belehrung, wie sie bisher nirgends gegeben werden konnte; ferner über Malatia, das alte *Melitene*, auf einer uralten Handelsstrasse, auf welcher zugleich der *Cultus der Mylitta* in Vorderasien gegen Westen fortschritt und mit ihm die Sage von der Semiramis als Gründerin der Stadt, womit in Verbindung gebracht wird die *Keilinschrift bei Kümürhan am Euphrat* *), sowie das sehr merkwürdige *Irrigationssystem* dieser Landschaft, namentlich zu *Asbusi*, welches eine nackte Ebene in einen paradiesischen Garten verwandelt hat und dessen erste Anlage dem hohen Alterthum, vielleicht den Zeiten der Semiramis angehören dürfte, wie die ähnlichen Anlagen der Paradiese bei Ecbatana am Orontes, die des Tak i Bostan bei Kermanschah (s. Erdk. IX. S. 110. 368. 375.), des Sheriman Su bei Artemis und des Ghourab bei der Stadt Van am Van-See (Erdk. X. S. 294. 303 ff.).

Es möge dem Ref. die nachträgliche Bemerkung gestattet sein, dass jenes *Asbusi*, der Sommeraufenthalt von Malatia's Bewohnern, von den Orientalen wirklich zu den *irdischen Paradiesen* gezählt wird. Die genaueren Geographen und eifrigen Moslimen begnügen sich nämlich nicht mit den vier bekannten Paradiesen (Thal von Ghuta bei Damask, Auen von Obolla an der Mündung des Euphrat, Thal Schaab Bewwan in Farsistan, Ebene Soghd um Samarkand), sondern nach dem Vorgange des Korans, in welchem, wie sieben Himmel, so *acht Paradiese* angegeben werden, zählen sie ausser den vier obigen noch vier andre: das Thal von Tebris, das Thal von Mamschan rud zu Hamadan (Ecbatana), das Thal des Bosporus und eben jenes *Asbusi*. So nach Hrn. v. Hammer-Purgstall (Gesch. der Ilchane Th. I. S. 196.), der, auf Ewlia's Beschreibung von Malatia und auf das Dschihannuma des Hadschi Chalfa sich beziehend, dieses Thal *Sebusi* nennt, bewässert vom *Fluss des Messias*.

S. 881. wird auf die falsche Darstellung dieses obern Theils des Euphratlaufes auf den bisherigen Karten seit d'Anville's Vorgang selbst bis auf Rennel, dann auf die Bedeutsamkeit dieser Stromstrecke in dem Maximum der Annäherung zum syrischen Meere aufmerksam gemacht. Dann folgt S. 882 ff. die belehrende Schilderung der sehr wichtigen *Gebirgspassagen durch den Taurus* aus Melitene nach Commagene mit den drei Euphratzuflüssen Kakhtah oder Kiachta, Fluss von Adiaman und dem Göksu.

---

*) Mit Verweisung auf „K. Ritter, Mittheilung der von dem kön. preuss. Ingenieur-Hauptmann Hrn. v. Mühlbach am obern Euphrat gemachten Entdeckung einer Keil-Inscription, im Monatsbericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. 1840. I. Jahrg.".

Bei Gelegenheit der nach Mannert's (Th. VI. 1. S. 507.) Vorgang S. 882. geschehenen Identificirung des *Marsyas* der Alten (Plin. H. N. V, 21.) mit dem nahe unter Rumkalah in den Euphrat gehenden Fluss, den Hr. v. Moltke *Marsifan*, schon Abulfeda *Marzeban* und — fügen wir hinzu — Hadschi Chalfa im Dschihannuma 598 *Merseban* nennt, sieht sich Ref. veranlasst, denen entgegen zu treten, die von dergleichen auf „blosse Namensähnlichkeit" basirte Identificationen durchaus ganz und gar nichts wissen wollen. Freilich wohl, ein Verfahren, wie wir es von Kruse, Reichard u. A. angewendet sehen, die Alles und Jedes zu bestimmen wissen, indem sie, unbekümmert um anderweitige Beweisgründe und nicht ahnend, dass man ohne Kenntniss der neuern Sprachen, namentlich der orientalischen und slavischen, auf den Gebieten des Ostens fort und fort den gröbsten Fehlgriffen ausgesetzt ist, sich lediglich nach dem Klang der Namen, ja oft nur einer Silbe richten, verdient allerdings das Misstrauen und den Tadel, der ihm bereits von besonnenen Gelehrten zu Theil geworden. Aber mit *jenen* Hirngespinsten ohne Weiteres die durch Namensähnlichkeit gestützten Combinationen der „Erdkunde" auf gleiches Niveau stellen und verwerfen — das sah Ref. häufiger Ignoranz als wahrhafte Kritik thun. Es sollen hiermit keineswegs alle in der „Erdkunde" vorkommenden Hypothesen der erwähnten Art in Schutz genommen werden; der Hr. Verf. selbst hat hier und da frühere Annahmen in darauf folgenden Untersuchungen zurück zu nehmen sich veranlasst gefunden. Wir heben nur hervor, dass seine derartigen Bestimmungen im Ganzen nicht allzu häufig und in der Regel von triftigen Gründen unterstützt sind, die er nur nicht jedesmal weitläufig auseinander setzt. Wir setzen in dem vorliegenden Falle keinen Zweifel in die Gleichstellung des Marsyas und Marsifan. Die Tenacität antiker Namen ist eine bekannte Sache; dass auch das Alterthum seine Balhorn's hatte, wird Niemand bestreiten wollen. Ohne daher entscheiden zu können, ob die Alten diesem Fluss den ihnen geläufigen Namen Marsyas gaben, weil ihnen der einheimische orientalische ähnlich klang, oder ob umgekehrt die Orientalen den classischen Namen verstümmelten, bemerken wir hier nur, dass das türkische Marsifan oder Merseban, das arabische Marzeban bei Abulfeda, das armenische *Barzeman* (s. Saint Martin T. I. p. 196. Erdk. X. 938.) nichts andres ist als das persische Marzban (Erdk. VIII, 490. 491.) oder armenische *Barzman*, d. h. Grenzwächter, Markgraf. Ob sich dieser Name in dieser Localität auf ein historisches Factum beziehe, hat Ref. nicht ermitteln können, ebensowenig als wie die antike Stadt Phazemon im Pontus zu ihrem türkischen Namen Marsiwan oder Mersifan gekommen ist.

S. 896. Begierig sind wir, im folgenden Bande zu erfahren, ob die wahre Lage von *Germanicia* mit Sicherheit ermittelt sei,

das hier nur beiläufig erwähnt und *nicht* identisch dem jetzigen Marasch gesetzt, sondern östlich davon angegeben wird. Soviel wir wissen, hat zuerst Assemani in den Noten zu den Actis S. Simeonis Stylitae p. 402. den Ausspruch gethan: Quae Syris et Arabibus vulgo Marhas dicitur, Latinis Germanicia. Aber er hat diese Behauptung nirgends erhärtet. Schon Köhler zu Abulfeda's Tabula Syriae hat sie verworfen, wie Büsching in seinem Meisterstück, Erdbeschreibung von Asien, dritte Ausgabe (1792) S. 127. bemerkt. Gleichwohl sagt — und das ist von Gewicht — der gelehrte Saint Martin T. I. p. 200., Marasch heisse armenisch auch Kermanig, syrisch Germaniki, bei den Byzantinern Germanicia. Aber den Beweis bleibt auch er schuldig. Noch Hr. von Hammer-Purgstall in seiner Geschichte der Ilchane (1842) Th. I. S. 286. folgt derselben Ansicht. Reiske in seinem Commentar zu Constantinus Porphyrog. de Cerimoniis aulae Byzantinae (ed. Bonn. Vol. III. p. 576 ff.) schwankt, ob dies *Germanicia* s. *Germanicopolis* s. *Adata* bei Glycas p. 295. (— Büsching verstand dabei a. a. O. eine Stadt Glycae! —) das von Edrisi, Abulfeda u. A. erwähnte *al Hadath*, oder ob es, weil ein geographisches Fragment bei Banduri (in dessen Noten zu Constant. Porph. de Thematibus, ed. Bonn. Vol. III. p. 281.) *Γερμανικία Συρίας ἡ νῦν Τελεσαῦρα, Μόψου δὲ κρῆναι* habe, nicht vielmehr das in der Nähe von Hadath erwähnte Tel Sauran der Araber sei. Auch erwähnt er ein Germuk im mittleren Abstand zwischen Amida (Diarbekr) und Maresia (Marasch), aber nur nach Landkarten. Ref. sah es nur auf ganz unzuverlässigen Karten, noch im Osten des Euphrat.

2. *Erläuterung. Syrische Vorstufe des Taurus gegen Mesopotamien, von Samosata bis zur Südwendung des Euphrat bei Balis und Thapsakus.* S. 898 – 1003.

Auf sehr werthvolle Mittheilungen rein geographischer Art — hypsometrische, geognostische, Klima- und Vegetationsverhältnisse — folgen S. 925 ff. schätzbare Erörterungen

a) über die denkwürdige Stadt *Samosata* nebst einer kurzen Geschichte von Commagene, wobei wir nichts vermissen als die völlige Uebergehung der von den Alten häufig erwähnten Stadt *Arsamosata*, die Plin. VI, 9. ein oppidum Euphrati proximum nennt.

b) Ueber *Rumkaleh* oder *Kalat ev Rum* S. 931 ff. — Nach Hrn. v. Hammer-Purgstall, Gesch. der Ilchane Th. I. S. 403., wo nach altem Herkommen Rumkaleh mit Zeugma und Bir mit Birtha identificirt wird (wie schon S. 310), erhielt diese Feste vom ägyptischen Sultan Eschref, der 1291 Syrien von den Kreuzfahrern gereinigt hatte, statt des Namens Römer- oder Griechenschloss *den* eines „*Schlosses der Moslimen*", welcher aber nicht von Bestand war. —

Das auf S. 942. erwähnte „*Kaisun*, das uns unbekannt,"

giebt Edrisi als Hisn (Schloss) Kaisum an auf der Route von Melitene nach Tarsus und zwar zwei Tagreisen jenseit Bahsana (Behesni) und vier Tagreisen von Hisn Mansur (Adiaman); Saint Martin Th. I. p. 194. erwähnt es, mit dem armenischen Namen K'hesun, K'heson, syrisch Kischun, als Residenz des armenischen Fürsten Basil († 1112).

c) Als Anmerkung S. 959—1003.: „*Ueber das Land der Zeugma's am Euphrat von Samosata bis Thapsakus*“ — eine Monographie, welche der Hr. Verf. hat besonders abdrucken lassen und in welcher er diesem für die Geschichte aller Zeiten so wichtigen Passage-Gebiet des Euphrats die gründlichste Untersuchung widmet, die er mit den Worten schliesst: „Also in derselben Reihe und Ordnung ganz den *natürlichen Localitäten* entsprechend, wie sie aus der Euphrataufnahme und den Messungen nach Ptolemäus' Angaben und denen der Tabula Peutingeriana, soweit diese ausreichen, hervorgehen. Ueberall zeigen Monumente der Gegenwart, dass hier die Vergangenheit ihre Spuren zurückliess, deren nähere Erforschung von der nächsten Zukunft zu hoffen und zu erwarten sind. *Eine solche Untersuchung würde fruchtbarer für die Kenntniss des Alterthums wie der Gegenwart ausfallen, als die oft so unnütz wiederholten Klagen und Vorwürfe der frühern Unwissenheit, spätern Verstümmelung und Verderbniss des aus dem Mittelalter Ueberlieferten, von einem einseitigen Standpunkte aus, zu dessen Beurtheilung vor Allem erst ein eben so tiefes Eindringen in die Sachen wie in die blossen Formen anzurathen sein möchte.*“

Es that wirklich Noth, dass auch einmal unser Hr. Verf. die Methode Reichard's und seine willkürlichen Satzungen beleuchtete, dessen Auctorität selbst bei Gelehrten und namentlich leider auch in der Schulwelt so festgewurzelt ist, dass man Angriffe jüngerer, aber unbefangener und gründlicher Forscher noch immer vornehm und schulmeisternd zurückweist, gleich Schnippchen, die Pygmäen einem Herkules schlügen. Mit dem vollkommensten Rechte behauptet H. Kiepert *): „Reichard's Kartenwerk hingegen, welches bei dem Mangel besserer Karten einen ganz unverdienten Ruf erlangt hat, ist so nachlässig in der Situationszeichnung, so willkürlich in der speciellen Topographie, ... überhaupt so voll der absurdesten Fehler, dass es Jeden, der ihm Vertrauen schenkt, eher über die gewissesten Punkte verwirren als über ungewisse aufklären kann und nicht die mindeste Rücksicht verdient; namentlich ist sein Kleinasien ein Muster

*) In „Fünf Inschriften und fünf Städte in Kleinasien. Eine Abhandlung topographischen Inhalts von Johannes Franz. Nebst einer Karte von Phrygien und einem Entwurf nach Ptolemäus gezeichnet von H. Kiepert. Berlin 1840. (pg. 40.)

einer Karte wie sie nicht sein soll, und von allen Karten dieses Landes unbedingt die schlechteste."

3. *Erläuterung. Die syrische Vorstufe gegen Mesopotamien bis Thapsakus. Fortsetzung. Historische Verhältnisse.* S. 1003—31.

1) *Kriegszustände am Euphrat, welche bis zu dem Jahr* 1839 *zur genauern geographischen Kenntniss der mittleren Euphratlandschaften geführt hatten, bis zum Schlachttage von Nizib* (23. Juni 1839). S. 1004—12.

Wer hätte denken sollen, dass deutsche Officiere mitwirken mussten, am Euphrat die Heerhaufen des legitimen Sultans gegen die Schaaren des ägyptischen Emporkömmlings zu leiten; dass deutschen Officieren es vorbehalten war, hier Eroberungen — auf dem Gebiete der Wissenschaft zu machen! Hören wir darüber den Hrn. Verf. S. 1010.: „Die Officiere des neutralen Preussens, von *Moltke*, von *Mühlbach* und *Laue*, hatten grosses Vertrauen und Einfluss als Militairs im Lager zu Malatia gewonnen. *v. Fischer* diente dem Pascha von Konia und verschanzte die Eingänge durch die cilicischen Pässe, *v. Vincke* befestigte Angora und organisirte die Truppen des Izzet Pascha. Ihren sorgsamen Beobachtungen und verdienstlichen geographischen Arbeiten und Sammlungen aus dieser höchst bewegten Zeit, während der grössten Anstrengungen bei ihrer amtlichen Stellung, hat die *Wissenschaft* einen grossen Schatz *positiver Daten* zu verdanken, der die bisherige Geographie in ihrer Kenntniss der Levante, und zumal eines grossen Theils von Syrien, Kleinasien und dem Euphrat- und Tigrislande, aus der bittersten Armuth und grenzenlosesten Verwirrung gerettet hat, aus der ohne ihre Ergebnisse sich herauszuwinden zur Zeit noch unmöglich gewesen sein würde. Und hiermit sei diesen, einst zum Theil meinen sehr werthen Schülern, nun meinen verehrtesten Freunden, mein innigster Dank dargebracht für diese seltnen wissenschaftlichen Leistungen an sich, wie für die edle Anspruchslosigkeit, mit der dieselben mir gestattet haben, davon öffentlich zum Besten der Wissenschaft Gebrauch zu machen."

Hören wir aber auch den Schluss dieses Abschnitts: „Schon am Mittage des ersten Schlachttages (23. Juni 1839) war Alles entschieden, das ganze noch übrig gebliebene Türkenheer auf der Flucht nach Cilicien und Melitene, mit ihnen die Europäer, und — daher hier die *Grenze der geographischen Beobachtung* und des dort kaum erst begonnenen landschaftlichen Studiums. Denn dass seitdem die Unsicherheit und die alten Verwirrungen des Orients mit allen den Hemmungen zum Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntniss und zumal in Syrien von Neuem hervortraten, ist bekannt und hier nicht weiter im Einzelnen nachzuweisen."

2) *Die Schiffbarkeit des Euphrats von Bir abwärts und die Dampfschifffahrts-Expedition auf dessen Strom durch Colonel Fr. Chesney* (1834 — 1837).

Von Colonel Chesney's Werk über die Euphratexpedition, dessen Druck erst gegenwärtig von der Admiralität in Gang gesetzt wird, hat der Hr. Verf., wie es im Vorworte S. VII. heisst, schon einen wichtigsten Theil aus der Handschrift, sowie der noch unedirten Karten durch die zuvorkommende Liberalität des Autors wie der englischen Behörden mit benutzt. Die wesentlichsten Ergebnisse der Expedition theilt der Hr. Verf. S. 1027. vorläufig mit: „Die ganze Beschiffung des Euphrats abwärts von Bir und des Tigris abwärts von Mosul bis zum persischen Golf und eines grossen Theiles der Seitenarme des Euphratsystems in dessen Deltalande bis tief nach Susinan hinein ist glücklich durchgeführt. Die Nivellirung des Mittelmeers von Skanderun und dem Orontes bis Bir, behufs einer *künftigen Canalisation* oder *Eisenbahn-Verbindung* zwischen beiden Enden der fluviatilen und maritimen Dampfschifffahrt, ist ausgeführt, das nördliche Mesopotamien genauer erforscht, viel Material zur genauern Kenntniss Nordsyriens gesammelt, die Aufnahme des ganzen mittlern und untern Euphratlaufes und des untern Tigrislaufes, mit Ausnahme sehr weniger Stromstrecken, zu Stande gebracht. Auch zwischen dem Euphrat und Tigris wurden Nivellirungen gemacht und neue Positionen früher unbekannter Localitäten durch Querreisen von einem Strome zum andern gewonnen. Die Grenzkette des Taurussystems gegen Syrien wurde hypsometrisch und geologisch näher bekannt, ihr Verhältniss zu Mesopotamien in besseres Licht gesetzt und im ganzen *Stromgebiet* des *Shat el Arab* dadurch der Navigation, dem Commerz, der Civilisation neue Bahnen eröffnet, und die *Möglichkeit* einer permanenten Dampfschifffahrts-Verbindung seiner äussersten Enden dadurch ausser Zweifel gesetzt.“

Dass durch Benutzung solcher Hülfsmittel, wie sie bisher noch keinem Forscher zu Gebote standen, über diese Gegenden ein ganz neues Licht verbreitet werden konnte, vor dem aller Wust in den bisherigen Büchern und Karten verschwinden muss, lässt sich leicht ermessen.

4. *Erläuterung. Die syrische Vorstufe. Fortsetzung: die Uferorte zu beiden Seiten des Euphrat, Bir abwärts bis Thapsakus.* S. 1032 — 1115.

Wir müssen uns darauf beschränken, aus diesem überaus reichhaltigen Abschnitte nur die Titel der wichtigsten erörterten Localitäten hervorzuheben, unter welchen die Erläuterungen über Bambedsch oder das alte *Hierapolis* eine bündige, in jeder Beziehung höchst interessante Monographie bilden, S. 1041—1061. Ferner das Gestirnschloss oder Kalaat or Nedschem, Balis oder Barbalishar, Kalaat Jiaber oder Castell Dschaaber, das Schlacht-

feld Saffain, das alte Sura, Sergiopolis, die alte palmyrenische Strasse zum Euphrat, Ruinen und Inschriften von Taibe, das Wüstenreisen überhaupt, das verschwundene Thapsakus. Diese und andre historisch wichtige Localitäten bilden den Gegenstand der weitern Untersuchungen, in welchen durch die umfassendste Gelehrsamkeit und scharfsinnige Kritik ganz neue, sichere Resultate gewonnen werden.

Fünftes Capitel.

Der Stromlauf des Belik (Bilecha) im obern Mesopotamien und sein Mündungsland mit der Stadt Rakka (Nicephorium, Callinicum). (S. 1115—1149.)

Ausser der in dieser Ueberschrift genannten Localität wird in den drei Erläuterungs-Abschnitten eine Reihe andrer aufgehellt; so besonders auch das Schlachtfeld der Niederlage des Crassus am Balissus; ferner die Landschaft Mygdonia in geschichtlicher Beziehung.

„Die zunächst folgende merkwürdige Uferlandschaft des Euphrat ist diejenige, in deren Gegend sich bei Kirkesium der Ahabur .... in den Hauptstrom ergiesst. Da seine Quellen aber sehr nahe dem Tigrisstrome entspringen, und an seinem Stromgebiete die wichtigsten Localitäten zur Kenntniss der *innern Landschaften des obern Mesopotamiens* liegen, so werden wir erst dieses Ländergebiet und den obern Lauf des benachbarten Tigrisstromes selbst verfolgen müssen, ehe wir zum mittlern und untern Mesopotamien, mit den beiden gegen einander stark convergirenden und einander ungemein sich nähernden mesopotamischen Strömen vom Tigris zum Euphrat und ihren insularisch eingeschlossenen Ufergebieten oder den mesopotamischen, in der nächsten *zweiten Abtheilung* unsrer Untersuchungen zurückkehren."

Mit diesen Schlussworten kündigt der Hr. Verf. den Gegenstand des folgenden Bandes der Erdkunde an. Es wird ihm in diesem wie in dem vorliegenden eine Menge von Naturverhältnissen und historisch merkwürdigen Localitäten zum ersten Mal an's Licht treten zu lassen, eine Menge von Hypothesen zu beseitigen oder durch Thatsachen zu ersetzen vorbehalten sein. Die Schwierigkeit des Bereisens überhaupt und vollends des genauern Durchforschens dieses merkwürdigen Terrains, des nördlichen Mesopotamiens und südarmenischen Grenzlandes am obern Tigris und seinen Zuflüssen hat uns bis auf die neueste Zeit über die wichtigsten Localitäten in völligem Dunkel gelassen und einer Unzahl von Annahmen Raum gegeben, die nun der Bestätigung oder Widerlegung entgegensehen.

So sind wir gespannt, endlich einmal etwas Begründetes über die Lage und die etwaigen Ruinen von *Tigranocerta* zu erfahren, da die seit d'Anville und Mannert noch immer gewöhn-

liche Gleichsetzung mit Sert nichts als den Klang einer Silbe für sich hat (vgl. Erdk. X. S. 88.) und gegen Saint Martin's allerdings plausiblere Annahme (T. I. 165—173.), es sei jene Capitale keine andre als das spätere Amida, das jetzige Diarbekr, sich doch gar Manches einwenden lässt.

Auch auf das zwischen Diarbekr und Hossn Keif gelegene Matha (s. Macd. Kinneir Journey p. 425.) wird die Erdkunde kommen und — mag dieser Ort wirklich das von Theophylactus Simocatta lib. II. cap. 18. (wohl gemerkt, bei der Geschichte des Jahres 587!) erwähnte *Ματζάρων φρούριον* in der Nähe des durch ein Felscastell geschützten Ortes *Βειουδαές* sein oder nicht — wohl auch kritisch eingehen auf die, soviel wir wissen, erst von Hrn. Jos. v. Hammer-Purgstall in seiner Gesch. des osman. Reiches Bd. II. 448. und noch neuerdings in der Geschichte der goldnen Horde im Kiptschak (Pest 1840.) S. 240. aufgestellte Behauptung, dass in diesem „*Schloss der Matscharen*" ebenso wie in der Ruinenstadt Madschar an der Kuma *) sich der Name der *Ungarn* oder *Magyaren* erhalten habe, von denen nach der Auswanderung aus Lebedien ein Theil südlich in der Richtung nach Persien gegangen sei. In seiner Geschichte der Ilchane Th. I. S. 191., wo er von Mardin, vom Berge Masius (Dschudi), dem Volksstamme der Mardi spricht, wiederholt er sie nochmals: „Wenn irgendwo in Asien noch Spuren der Ungarn anzutreffen sein sollten, so dürfen dieselben ausser Sibirien noch in den Eichenwäldern des Masius, in dem Volksgemisch der Umgegend zu suchen sein. Denn hier herum kennt Theophylactus Simocatta das *Schloss der Magyaren* und den Pass der *Sabiren* (— Ref. erinnert sich dort nur von einem *Σάπειρ τις ἀνήρ* gelesen zu haben —), welche die Namen der Ungarn sind, die bei dem Auszug aus dem Lande zwischen der Wolga und dem Dnjepr sich südlich nach Persien wandten. *Matha* ist vermuthlich das *Schloss der Magyaren* und Beiramkai vielleicht das alte Beidum." (Sic!) —

Dass nordische Völker über den Kaukasus frühzeitig so weit nach Süden vordrangen, ist nichts Unerhörtes. Zu dem, was die Erdkunde X. S. 589. über die Einwanderung einer Bulgaren-Colonie in Inner-Armenien beigebracht, vergleiche man in Hrn. v. Hammer's Geschichte der goldnen Horde S. 450. die aus Abulfaradsch S. 248. (s. Deguignes X, 241.) entnommene Notiz, dass Kiptschaken und Chasaren im Jahre 1121 auf einem Ausfall

*) In der Geschichte der Osmanen sagt der gelehrte Orientalist ausdrücklich, dass jenes Madschar ebensowenig mit den Madscharen gemein habe, als der Terek mit den Türken. Was ihn seitdem von dieser durch Klaproth (in seiner Reise in den Kaukasus Bd. I. S. 402—34.) hinlänglich begründeten Ansicht abgebracht haben mag, ist uns unbekannt.

gegen Georgien und Mesopotamien bis Telbaschar kamen. Auch weiss übrigens Ref. ganz wohl, dass die *Σάβειροι*, ein unbezweifelt uralisches Volk, im Jahr 516 durch die kaspischen Pforten in Armenien, Cappadocien u. s. w. einfielen, 531 wieder Armenien, Cilicien und andre römische Länder durchplünderten und später noch bis 585 in den kaukasischen Landen bald als römische, bald als persische Bundesgenossen erwähnt werden. Aber es darf nicht unbeachtet bleiben, dass jenes *Ματζάρων φρούριον* fast genau 300 Jahre *vor* jenem Auszug der Magyaren aus Lebedias (Constant. Porphyrog. de administr. imperio c. 39.) erwähnt wird und dass der arabische Stamm-Name Modhar oder Masar *) im nördlichen, lange vor dem Auftreten Mohammeds von arabischen Einwanderern bevölkerten Mesopotamien (s. Erdkunde X. S. 1142.) denn doch zur Erklärung von Theophylakts *Μάτζαροι* näher liege als *der* der Magyaren. Was ehemals Hrn. v. Hammer (Gesch. d. osman. Reiches Bd. II. S. 448.) verleitete, das eben erwähnte und auch in der Erdkunde X. S. 94. 95. berührte Hossn Keif für das berüchtigte Perserschloss *Γιλιγέρδων* mit dem Burgverliess *Λήθη* zu halten, ist uns unbekannt, wenn nicht auch hier die *Σάβειροι*, wenigstens indirect, die Schuld tragen (vgl. Theophylact. lib. II. c. 5. *φρούριον Γιλιγέρδων .... οὐ πόῤῥω Βενδοσαβείρων*). Gegenwärtig vermuthet er es, in der Geschichte der Ilchane Th. I. S. 190., in der That sehr weit entfernt von Hossn Keif, nämlich in der berühmten Assassinenburg Girdkuh unweit Damaghan in Kuhistan. Aber auch diese Annahme hat nichts, gar nichts für sich als die Silbe gird, gerd. Ref. wird an einem andern Orte nachweisen, dass jenes Giligerd noch jetzt unter diesem Namen existirt, an einer von Hossn Keif und von Girdkuh sehr entfernten Stelle, und eilt von diesem Gebiete hinweg, auf dem eine sorgfältige und unbefangene Benutzung der Quellen Resultate für die comparative Geographie liefert, die von den in den bisherigen Karten und Handbüchern niedergelegten, zum Theil völlig aus der Luft gegriffenen, gleichwohl aber selbst von namhaften Historikern und Geographen als ausgemachte Thatsachen aufgenommenen Bestimmungen gänzlich verschieden sind und ihre Bestätigung oder Berichtigung mittelst der jüngsten Reiseberichte in der Erdkunde finden werden.

Zum Schluss theilt Ref. einige kürzere Notizen nebst Berichtigung einiger kleinen Versehen und störenden Druckfehler mit, welche der Hr. Verf. in den S. 812 ff. eingeschalteten „Berichtigungen" und in dem S. 1149. folgenden „Verzeichniss von nothwendigen Verbesserungen und Druckfehlern" übersehen hat.

---

*) Dass schon bei Polyaenus Strateg. VII, 6. § 4. ein Medier *Μαζάρης* auftrete, was in der Geschichte des osman. Reiches Bd. II. 455. bemerkt wird, ist unsres Bedünkens völlig bedeutungslos.

Seite 54. Zeile 4. von oben werden 6 Millien bei Edrisi = 1½ Stunden gesetzt im Widerspruch zu S. 53. Z. 2. u. 9. v. u.

S. 56. Z. 5. v. u. lies „im 17. Jahrh." statt „im 16. Jahrh." (s. S. 54. und 268.).

S. 59. Z 1—2. v. o. ist berichtigt S. 164.

S. 134. Z. 8. v. o. lies „1170 n. Chr. Geb." st. „1160".

S. 173. Z. 1. v. o. lies 637 n. Chr. Geb.; ebenso S. 1139. Z. 10. v. o. (Vgl. Rehm Handbuch der Gesch. des Mittelalters. Erster Band. S. 230. und 393.)

S. 191. Z. 17. v. o. lies *Dair Akul* st. Dair Akus (s. S. 232.). Das hier erwähnte *Es Sib* wird auch in der mongolischen Geschichte erwähnt. Der Ilchan Gazan empfing hier in seinem Hoflager die flüchtigen Emire Syriens im J. 1299 nach d'Ohsson.

S. 231. Z. 5. v. u. lies 12 Millien st. 12 Meilen.

S. 235. Z. 1. v. u. lies SW. st SO.

S. 237. Z. 13. v. u. lies Caene st. Coene.

S. 238. Z. 1. v. o. l. sind 21 st. sind 11 (nach Edrisi S. 147.).

S. 238. Z. 18. v. o. lies Rafeka st. Raseka.

S. 243. Z. 10. v. u. lies Julian st. Jovian.

S. 243. Z. 15. v. o. Der zu *Ur* (worüber vgl. S. 159.) gemachte Zusatz „dem heutigen Urfa (Orfa)" ist zu streichen, da er nur zu Edessa statthaft wäre, über dessen historische Bedeutsamkeit und Benennung vgl. S. 113—117. 125. 134—35. u. 961. Es ist *Ur* wohl auch antiker *Landes*name gewesen, gleichbedeutend etwa dem nördlichen Weideland Mesopotamiens. Woher die Juden auch gegenwärtig in Georgien *Urier* heissen, wie Uschakoff in der Gesch. der Feldzüge in der asiat. Türkei Th. I. S. 43. angiebt, ist eine andre Frage.

S. 249. Z. 18. v. u. „Cutha, einer Landschaft um Babylon" stimmt nicht mit S. 261. Z. 9. v. o. „Kota (d. i. Cuthaea) am Ararat (d. i. am Jebel Judi)". Man vgl. S. 203. Z. 2. v. o.

S. 270. Z. 18. v. o. Der Zusatz „der Nachfolger Holagu Khans" ist zu streichen oder zu ändern in „der Vorläufer Holagu Khans" (sowie das Jahr richtiger 1243). Denn Holagu brach erst am 1. Jan. 1256 über den Dschihun in Persien ein. Man vgl. d'Ohsson Histoire des Mongols und von Hammer-Purgstall's Geschichte der Ilchane Th. I. S. 90. u 1 8.

S. 355. Z. 1. v. o. l. Tschawtschewadse, wie S. 418. Z. 12. v. u.

S. 380. Z. 4. v. o. Der Zusatz „im W. von Etschmiadzin" ist zu tilgen. Pallas selbst hat ihn auch gar nicht. Er meint nämlich an der bezüglichen Stelle einen ganz andern, den *untern* Arpatschin, der noch weit unterhalb Eriwan in den Araxes sich ergiesst.

S. 387. Z. 1. v. u. „etwa 4 Stunden" stimmt nicht mit den „2 Stunden" S. 393. Z. 17. v. o.

S. 397. Z. 9. v. u. Der Alpensee Tschildyr Göl tritt schon im 16. Jahrhundert in der osmanischen Kriegsgeschichte hervor:

am 10. Aug. 1578 siegten die Türken unter Mustafa über die Perser unter Tokmak Khan bei dem *Teufelsschloss* oder *Tschildir* nordwestlich über dem See Waneti. Vgl. v. Hammer's Gesch. des osman. Reiches.

S. 421. Z. 5. v. u. l. 19. Juni (näml. alten Stils) st. 19. Juli.

S. 453. Z. 15. v. o. lies mäandernde st. männdernde.

S. 577. Z. 2. v. o. lies *Ἀραξηνὸν πεδίον.*

S. 606. Z. 9. v. u. steht Turkmentschai am *Araxes*. Es liegt aber nur 4 Meilen nordwestlich von Miana.

S. 629. Z. 1. v. u. lies Haghpad st. Hochpad (nach Saint Martin's Mémoires sur l'Arménie T. I. p. 85.).

S. 742. Z. 7. v. o. lies *ὁ Σκυδίσης* st. *ὁ Σκυδοίσης*.

S. 774. Z. 12. v. u. Auch Hr. v. Hammer lässt Gumathene dem armenischen Gamach oder Kemakh entsprechen. Allein Ammianus Marcellinus setzt es ja ausdrücklich in Westen und nicht weit von Amida (Diarbekr) an, und hat überdies noch die Variante Comagene.

S. 938. Z. 6. v. o. „Dsopkh (ob Dosb, einer Insel im Van-See, s. oben S. 621. und Th. IX. 785.)". Allein S. 811. wird ja diese Inselfeste und Patriarchen-Residenz an den See Goldschik im S. von Kharput gesetzt, und zwar ganz richtig, nach Saint Martin a. a. O. T. I. p. 55. und II. p. 196.

S. 963. Z. 6. v. u. lies 72 Millien.

S. 985. Z. 12. v. o. und Z. 2. v. u. Kantarah heisst im *Arabischen* Brücke; daher Alcantàra in Spanien.

Sollte es dem Ref. gelungen sein, durch diese Anzeige den in deren Eingang bezeichneten Zweck zu erreichen, so glaubt er der Wissenschaft selbst einen Dienst erwiesen und so einen, freilich nur kleinen Theil der Schuld abgetragen zu haben, in welcher er bei dem hochgeehrten Hrn. Verf. als dessen mehrjähriger Schüler steht.

Berlin. Dr. *Polsberw.*

Bibliographische Berichte und Miscellen.

Die klassische Philologie in ihrer Stellung zur Gegenwart ist ein Aufsatz in der Deutschen Vierteljahrschrift Juli — Sept. 1843 Nr. 23. S. 46—78. überschrieben, welcher im Allgemeinen mit Bernhardy's Abhandlung *über die Stellung der römischen Literatur zur Gegenwart* in dem literarisch-historischen Taschenbuch von Prutz für 1843 eine gleiche Aufgabe hat und uns über die gegenwärtig noch erforderliche Anwendung der classischen Philologie belehren will, dessen ungenannter

Verfasser aber als ein sehr scharfer Gegner der philologischen Gymnasiallehrer und der classischen Philologen auftritt. Den philologischen Unterricht in den Gymnasien lässt er so entartet und unbrauchbar geworden sein, dass selbst Directoren und Lehrer derselben erklärt haben sollen, das bisherige Unterrichtsverfahren und die bisherige Einrichtung derselben könne sich nicht lange mehr halten und es müsse über lang oder kurz eine totale Veränderung eintreten. Von der classischen Philologie aber versichert er, sie sei so carricaturartig geworden und habe so viel Abgeschmacktes, Abgedroschenes, Veraltetes, Geistloses, Unnützes, so viel Ueberspanntes auf der einen und Niedriges und Gemeines auf der andern Seite, dass sie für die gegenwärtige Zeit gar nicht mehr passe und er darum das Tadelnswerthe und Lächerliche derselben ihren Jüngern und Vertretern zum klaren Bewusstsein bringen und in theophrastischer Weise ein Conterfeit von ihr aufstellen wolle. Dieses Conterfeit ist freilich so entworfen, dass der Verf., unbekümmert um die Fortschritte, welche die classische Philologie seit Anfang dieses Jahrhunderts und namentlich in den letzten Jahrzehnten gemacht hat, und unbekannt mit der in jeder Wissenschaft nöthigen Unterscheidung zwischen den edlen Meistern und handwerksmässigen Betreibern derselben, eine Anzahl Schwächen der philologischen Handwerker als allgemein herrschende Gebrechen des ganzen Standes aufstellt und sie durch eine Anzahl Pedantereien des vorigen Jahrhunderts vermehrt, dass er die verschiedenen philologischen Beschäftigungen bunt untereinander mengt und gewisse Geschäfte durch Versetzung auf einen falschen Platz zu Verkehrtheiten stempelt, dass er eine Reihe kleiner Hülfsbeschäftigungen aus ihrem Zusammenhange reisst, sie zu alleinigen Hauptbeschäftigungen der Philologen macht und somit deren Geschäft in eine lächerliche Kleinigkeitskrämerei verwandelt, dass er über den Werth vieler philologischen Bestrebungen, die am rechten Platze unentbehrlich sind, keck abspricht und Dinge, deren Wesen er offenbar nicht versteht, sofort als albern und unnütz verdammt, und durch Zusammensetzung aller dieser Verdrehungen ein in der That recht grässliches Bild der Philologie herausbringt. Mit ihm darüber rechten zu wollen, würde nur ein Kampf mit Windmühlen werden, und beweisen, dass man mit den Richtungen der Gegenwart nicht bekannt sei. Vor Zeiten herrschte in der literarischen Kritik einmal die Sitte, dass, wenn man ein neuerschienenes Buch recht herabwürdigen wollte, man nicht nur dessen Mängel und Gebrechen aufzählte, sondern zugleich die Person des Verfassers auf alle Weise schmähte und beschimpfte; gegenwärtig aber haben gewisse kritische Vorfechter und Reformatoren zu dem viel wirksameren Mittel gegriffen, dass sie, wenn sie ihre wissenschaftlichen Ansichten vortragen wollen, erst den ganzen Stand derer, welche auf diesem Wissenschaftsgebiete arbeiten, entweder als unwissend und dumm oder als geistig verschroben und moralisch verworfen vorführen, was wahrscheinlich den Vortheil bringen soll, dass ihre Lehre um so entschiedener als neue Weisheit hervortrete. Der Verf. versteht sich auf dieses Mittel sehr gut, und verwendet mehr als zwei Drittheile seines Aufsatzes zu jenen Auseinandersetzungen und zu

der Beweisführung, dass die Philologen in vielen Stücken selbst nicht mehr wüssten, wozu sie berufen seien, und dass bis jetzt noch keiner derselben gelernt habe, seine Wissenschaft philosophisch aufzufassen und richtig zu definiren und zu begreifen. Zum Beweis dafür zählt er die Definitionen der Philologie auf, welche von F. A. Wolf im Museum der Alterthumsw. I. S. 124., Böckh im Rhein. Museum 1827 S. 41., Schelling in den Vorles. über die Methode des akad. Stud. S. 76., Matthiä in der Encyklop. und Methodol. der Philologie S. 1., Mützell in den Andeutungen über das Wesen und die Berechtigung der Philol., Salgo (Haase) in Vergangenheit und Zukunft der Philol., Milhäuser über Philologie etc., Otfr. Müller in den Götting. gel. Anzz. 1836 St. 169., Ihlefeld im Quedlinburger Gymnasialprogramm von 1838, Mager in der Pädag. Revue Juli 1840 S. 8., einem Ungenannten im Conversationslexikon der Gegenwart IV. S. 156., Freese in der Abh.: der Philolog — eine Skizze, Jahn in diesen NJbb. 35, 230. und Kirchner in der akad. Propädeutik S. 350 ff. gegeben worden sind, verwirft eine jede mit ein paar Worten als unrichtig und lässt nur der Kirchner'schen die Gnade widerfahren, dass sie im Allgemeinen das Wahre treffe, aber zu breit sei. Dabei darf man natürlich nicht verlangen, dass diese Definitionen alle treu und genau angeführt seien, und noch weniger, dass der Verf. die zu ihrer Begründung beigegebenen Erörterungen gelesen habe: denn dann würde er mit vielen derselben nicht so schnell fertig geworden sein, oder gefunden haben, dass mehrere der genannten Gelehrten unter Philologie etwas Anderes verstehen, als was der Verf. voraussetzt. Um dann zur Darlegung seiner eignen Ansicht zu gelangen, beginnt er mit einigen flüchtigen Bemerkungen über die Bedeutung des Wortes φιλόλογος bei den Griechen und Römern, kümmert sich dabei nicht um das Verhältniss, in welchem die Wörter φιλόλογος und φιλόσοφος zu einander standen, und noch weniger um das hierher gehörige Buch von Lersch, die Sprachphilosophie der Alten, sondern findet nur, der Begriff φιλόλογος sei schon bei den Alten so proteusartig, dass man ihn unmöglich durch eine Definition bestimmen könne. Unwillkürlich drängt sich ihm zwar die Bemerkung auf, der φιλόλογος sei schon damals ein Forscher über Sprache und Rede gewesen; allein weil er bei der Sprachforschung immer nur an die niedere grammatische und lexikalische Sprachbetreibung zu denken scheint, so kommt er nicht in's Reine und findet es sehr tadelnswerth, dass die meisten Philologen immer noch die Definition Wowers, *philologia est peritia linguarum et ἁπάσης ἀρχαιολογίας cognitio*, für wahr halten. Er selbst aber stellt S. 66. folgende Erklärung auf: „Wir definiren (classische) Philologie, im praktischen Sinne genommen, wie es der Etymologie des Wortes zunächst entspricht, als das Streben, im theoretischen Sinne als die Wissenschaft, mit Hülfe einer genauen und gründlichen Kenntniss der griechischen und römischen Sprache und mit Hinzuziehung der nothwendigen archäologischen und historischen Kenntnisse, zumeist dieser beiden Völker und ihrer allseitigen Verhältnisse, die Literatur derselben nach ihren mannigfaltigen Seiten zu verstehen und aus ihr diejenigen Kenntnisse und Resultate, den Genuss und die Bildung zu ziehen, deren wir jetzt

noch bedürfen und uns erfreuen mögen.“ Zur Rechtfertigung dieser Definition weist er darauf hin, dass, obgleich wir gegenwärtig in vielen Stücken des Wissens weiter sind als die Alten, wir dieselben doch sowohl im Allgemeinen als im Besondern noch immer nicht missen können, weil ihr Geschmack, ihre Bildung, ihr Urtheil, ihre Thatkraft, ihre Werke, ihre Erfindungen, ihre Handlungen, ihre Aeusserungen, ihr politisches, wissenschaftliches und Kunstleben für uns und für die Nachwelt immer erregend, ermunternd und erhebend sein und bleiben werde. Desgleichen giebt er zu beherzigen, dass die meisten unsrer Wissenschaften auf das classische Alterthum gebaut sind und dort ihre Anfänge haben, dass unsre Juristen, Mediciner, Philosophen, Staatsmänner, Geschichtsforscher und Künstler von dort die wahre Begründung ihres Wissens holen müssen, und überhaupt die Kunde eines so edlen, so hochherzigen und so idealen Volkes, wie die Griechen und in manchem Betracht auch die Römer gewesen sind, einen reichen und grossartigen Genuss gewähre. Um nun diese Vortheile aus dem Alterthum zu ziehen, sei das Studium der classischen Literatur und folglich auch die Kenntniss der classischen Sprachen nicht zu entbehren, und es werde also die Philologie immer auf den Gelehrtenschulen und Universitäten fortbestehen müssen. Nur aber soll sich der Lehrer der Philologie hüten, in diesen Unterrichtsanstalten blos für die kleine Zahl derer thätig sein zu wollen, die sich etwa heutzutage noch den philologischen Studien widmen, sondern sich vielmehr eines allgemeineren und tieferen Betreibens seiner Wissenschaft befleissigen, d. h. er soll sich bestreben, das totale Alterthum kennen zu lernen und in sich aufzunehmen, damit er über Alles und über jedes Einzelne Rechenschaft zu geben und zu belehren wisse. Er soll, wie ein G. Hermann, Böckh, Lobeck und Otfr. Müller, sich eine umfassende Kenntniss des Alterthums aneignen, durch strenge, gründliche, vor- und umsichtige Methode für das Studium andrer Wissenschaften und Beschäftigungen ein edles Vorbild sein, nicht durch massenhafte Gelehrsamkeit sich hervorthun, sondern durch geistvolles, philosophisches, kritisch-ästhetisches und ideelles Auffassen, Ordnen, Beurtheilen, Zerlegen für gegenwärtige und zukünftige Fälle zur Anwendung und Benutzung. Er soll allseitig vorgebildet zum Alterthum herantreten, es allseitig betrachten und allseitig von ihm lernen, um das Gelernte Andre wieder zu lehren; er soll nicht mit Variae Lectiones, Conjecturen und müssigem Schwelgen im alleinigen Genusse der äussern Form classischer Literatur sich begnügen, sondern Alles, was Juristen, Politiker, Historiker, Kunstforscher, Mythologen u. A. ermittelt haben, sich aneignen, eine möglichst vollständige und allseitige Kunde des gesammten Alterthums sich erwerben und sie zum allgemeinen Nutzen der Gegenwart verwenden. Wer es soweit nicht bringen kann, der soll wenigstens in der niedern Region des Studiums der classischen Sprachen und in der Handhabung der betreffenden Literaturen sich ein ideelles und für die Gegenwart nützliches Ziel suchen, d. h. durch eine rationale und ideelle Behandlung der griechischen und lateinischen Sprache lehren, wie das Studium jeder Sprache und das Sprachstudium überhaupt zu betreiben sei und von welchen philosophi-

schen, physiologischen und logischen Principien man dabei ausgehen müsse, um den ganzen merkwürdigen Organismus dieses Bandes der Völker und der Menschheit recht zu begreifen; er soll ferner an den Schriften und der Literatur jener beiden Völker offenbar machen, was Literatur überhaupt bei einem Volke bedeute und welchen Standpunkt sie im Reiche der Dinge einnehme, wie jedes literarische Product nach seiner Eigenthümlichkeit zu behandeln, aufzufassen und zu würdigen sei, und welche Vorzüge und Schönheiten, oder Mängel und Schwächen jedes Schriftwerk auch der Griechen und Römer an sich trage. Die Erklärer deutscher Schriftsteller, ein Weber, Viehoff, Hofmeister, sollen ihm dabei als Muster der Nachahmung dienen, und seine grammatischen Studien soll er aus den Werken eines Becker, Herling, Grimm und Bopp befruchten. Dagegen soll der ganze Pedantismus philologischer Kleinigkeitskrämerei bei Seite gelegt, und überdem das Lateinisch-Sprechen und Schreiben auf den Universitäten und unter den Gelehrten aufgegeben werden. — Die Leser erkennen aus den mitgetheilten Hauptpunkten jenes Aufsatzes, dass in demselben der classischen Philologie eine ziemlich hohe Aufgabe gestellt ist, welche, richtig verstanden, am Ende auch so ziemlich alle praktischen Zwecke dieser Wissenschaft umfasst. Die theoretische Seite ist freilich fast ganz bei Seite gelassen; doch der Verf. will eben nur die Philologie in ihrer Anwendung auf die Gegenwart betrachten, und scheint zu glauben, dass das Heranbilden von Philologen, welche ihre Wissenschaft in der angegebenen Weise zu betreiben im Stande sind, nicht mehr zu den Zwecken der Gegenwart gehöre. Ausserdem aber hat er durchaus vergessen, dass die classische Philologie auch als Lehrmittel in den Gymnasien eine Anwendung auf die Gegenwart hat, und da er das jetzige Treiben der Gymnasiallehrer für so verkehrt hält und doch auch schwerlich voraussetzen kann, dass die oben geschilderte ideelle Anwendung der Philologie auch schon in den Schulen geübt werden soll, so hätte er wohl über diese Anwendung der Philologie auf den gegenwärtigen Gymnasialunterricht Einiges sagen sollen. Jedenfalls reicht es nicht aus, die oben erwähnten deutschen Sprachforscher und Schrifterklärer als Muster empfohlen zu haben, zumal da dieselben eben so, wie die vorhergenannten vier Philologen, in ihren Bestrebungen ziemlich weit auseinander stehen und zum Theil entgegengesetzte Richtungen der Sprachforschung repräsentiren. Allein auch das, was der Verf. wirklich besprochen hat, steht theilweise mit einander in Widerspruch und leidet an einer auffallenden Vermengung der verschiedenartigsten Dinge, indem nämlich Wesen und Zweck der Philologie, Stoff und Form der Literatur, und die theoretische und praktische Seite der philologischen Thätigkeit bunt unter einander gemischt sind. Der Definition darf man es, weil sie die Philologie nur in ihrer Stellung zur Gegenwart bestimmen will, vielleicht nicht zum Vorwurf machen, dass sie das philologische Wissen nur als das Mittel zur Ausbeutung der griechischen und römischen Literatur ansieht, und also die Sprachkenntniss nicht als Wesen der Philologie, sondern nur als Mittel derselben hinstellt. Allein der Verf. sucht auch die Ausbeutung der griechischen und römischen

Literatur im Ganzen nur in der Erkenntniss, Beurtheilung und Benutzung ihres Stoffes für gewisse Wissenschaften und Künste, welche sich in ihren Anfängen und in ihrer Begründung an das classische Alterthum anlehnen und ohne jenes nicht vollständig erkannt werden können; dadurch aber macht er die Philologie nur zu einer Hülfswissenschaft entweder für die Geschichte oder für jene einzelnen Wissenschaften, und man sieht gar nicht ein, warum er sie noch als selbstständige Wissenschaft stehen lässt. Fasst man nämlich die Anforderung des Verf. in's Auge, dass die Philologen namentlich das von Juristen, Politikern, Historikern, Kunstforschern u. s. w. aus dem Alterthum Ermittelte sammeln und sich aneignen sollen; so will es scheinen, als wären sie gar keine Männer der Wissenschaft mehr, sondern nur die Aehrenleser auf dem Felde fremder Wissenschaften. Und wenn es die Philologie nur mit einem stofflichen Ausbeuten des Alterthums zu thun hat, so begreift man wieder nicht, was ihr die rationale und ideelle Sprachbehandlung soll; diese folgt nun nicht nothwendig aus der Definition der Philologie, ist für sie nur eine Hülfswissenschaft und muss also als besondere Wissenschaft von der Philologie getrennt werden. Der Grund, warum der Verf. in diese und andre Irrthümer und Vermengungen verfallen, ist, dass er von der Anwendung der Philologie auf die Gegenwart eben nur die eine Seite ihrer Benutzung für gewisse Wissenschaften und Künste aufgefasst und dabei die materielle und formelle Ausbeutung des Alterthums nicht unterschieden hat. Fast alle Wissenschaften, die der Verf. angeführt hat, lehnen sich allerdings nur in ihrem Stoffe an das Alterthum an; aber der Künstler lernt an der Form, und neben ihm hätte der Verf. noch den Redner, den Dichter, den Aesthetiker u. A. erwähnen sollen, da es bekannt ist, dass unsre Dicht- und Redekunst, überhaupt unsre schönen Wissenschaften viele ihrer Gesetze vom griechisch-römischen Alterthum entnommen haben und noch Vieles von ihm werden entnehmen können. Vorgeschwebt haben dem Verf. diese Dinge allerdings: dies sieht man aus einzelnen seiner Aeusserungen und aus manchen Anforderungen, welche er an die Philologen macht; aber sie sind ihm eben so wenig klar geworden, als das Wesen der Philologie überhaupt. Damit der Verf. dies nicht für eine leere Anklage halte und sich auch überzeuge, dass wir Philologen doch vielleicht noch wissen, was wir mit unsrer Wissenschaft wollen und wozu wir berufen sind; so will Ref. statt der weitern Nachweisung über die in dem Aufsatze enthaltenen Irrthümer vielmehr einige Andeutungen über Wesen und Zweck der Philologie folgen lassen, vorher aber dem Verf. noch versichern, dass diejenige Anwendung der Philologie auf die Gegenwart, welche er aufgestellt hat, schon längst bekannt und bereits von vielen Philologen weit besser erörtert ist, so dass er also mit seinen Anklagen etwas behutsamer und gemässigter hätte sein sollen. Das Wort φιλόλογος bezeichnet von der Zeit an, wo man damit einen dem φιλόσοφος entgegengesetzten Forscher zu bezeichnen anfing, nichts Anderes als einen Forscher über Rede und Sprache, und *Sprachforschung* ist die Philologie gewesen, so lange sie besteht. Der Verf. hat dies nur darum verkannt, weil die verschiedenen

Zwecke, zu welchen man die Sprachforschung betrieben hat, auch verschiedene Anwendungen und Gestaltungen derselben hervorgebracht haben, und weil er diese letztern mit dem eigentlichen Wesen der Philologie vermengt hat. Der classische Philolog oder überhaupt jeder Philolog ist nämlich Sprachforscher zuerst in theoretischer Hinsicht, wenn er als Grammatiker die Gesetze der Wort- und Redebildung der Sprache, mit welcher er sich beschäftigt, aufsucht und feststellt, oder als Rhetoriker und Stilistiker die Gesetze der Kunstrede und Stilgattungen erforscht, oder als Lexikograph, Etymolog und Synonymiker sich mit dem Wortschatze beschäftigt und Wörter sammelt, sichtet und nach Ableitung, Bedeutung und Verwandtschaft bestimmt; und er übt dieselbe theoretische Forschung in höherer Weise und mit Annäherung an die Philosophie, die er dann als Hülfswissenschaft braucht, wenn er die gefundenen Sprach- und Stilgesetze der einen Sprache durch Vergleichung mit andern Sprachen zu allgemeinen Gesetzen der menschlichen Rede erhebt und deren Umfang und Abstufung feststellt, oder wenn er von den gefundenen Sprachgesetzen auf die allgemeinen Denkgesetze des menschlichen Geistes zurückschliesst und auf diesem Wege entweder die Denk-, Geschmacks- und Gesinnungsweise, überhaupt den geistigen Entwicklungszustand des einzelnen Volkes, oder die allgemeinen Gesetze des geistigen Schaffens in der Sprache und somit die Gesetze der verschiedenen Thätigkeiten des menschlichen Geistes überhaupt aufsucht und entwickelt. Der Philolog macht aber von seiner Sprachforschung einen praktischen Gebrauch, wenn er entweder als Interpret die Schriften eines Volkes erklärt und deutet, oder sie als Kritiker in ihrer Unverdorbenheit und Echtheit herzustellen und zu erhalten sucht, oder sie als Kunstrichter beurtheilt und würdigt, oder wenn er als Realphilolog den in diesen Schriften enthaltenen Stoff genau und klar nach den Sprachgesetzen ermittelt und dadurch diesen Stoff für andre wissenschaftliche Forschungen vorbereitet und tauglich macht. Er tritt aber aus seinem philologischen Gebiete heraus, benutzt die Philologie nur als Mittel oder als Hülfswissenschaft und wird Forscher auf dem Gebiete einer andern Wissenschaft, sobald er entweder die bei der Interpretation, Kritik und Kunstrichterei zu beobachtenden Regeln um ihrer selbst willen erörtert und zu allgemeinen Gesetzen oder zum wissenschaftlichen System zu gestalten sucht, oder den aus den Schriften des Volks ermittelten Stoff benutzt, um ihn für die besondern Wissenschaften, zu denen er gehört, zu verarbeiten, oder ihn zu irgend einer historischen Forschung zu verwenden. Dieses so eben erwähnte Heraustreten des Philologen aus seiner Wissenschaft und das Uebergehen in eine andre haben in neuerer Zeit ausser dem Verfasser des obigen Aufsatzes gar Viele nicht gehörig beachtet, und darin liegt eine Hauptursache, warum das Wesen und die Bedeutung der Philologie so oft verkannt worden ist. Aber es giebt auch noch eine weitere praktische Anwendung dieser Wissenschaft, nämlich die, Andere in der Sprache, welche man philologisch betreibt, zu unterrichten; und dieser Sprachunterricht hat wieder einen doppelten Zweck, indem entweder die Lernenden die Sprache für irgend eine

praktische Anwendung gebrauchen sollen, oder die erworbene Sprachkenntniss bei ihnen selbst als Mittel zu ihrer geistigen Ausbildung gebraucht wird. Da nämlich die Sprache das Product der geistigen Thätigkeit des Menschen ist, und da man an diesem Product die Art und Weise dieser geistigen Thätigkeit, d. h. die allgemeinen Gesetze, nach denen der Mensch seine Erkenntnisse, Gedanken, Gefühle und Willensbestrebungen als Begriffe, Ideen, Urtheile, Schlüsse u. s. w. ausbildet und kundgiebt, erkennen kann; so ist sie eben das Mittel, alle diese geistigen Thätigkeiten in dem Lernenden gesetzmässig zu entwickeln und zum Bewusstsein zu bringen, oder demselben zum freien und selbstständigen Gebrauche derjenigen Gesetze zu verhelfen, welche sich als die allgemeine Norm des menschlichen Erkennens, Denkens, Urtheilens, Fühlens und Strebens herausstellen. In der classischen Philologie sind in den verschiedenen Zeiten ihres Entwicklungsganges meistens nur einzelne Seiten ihrer Anwendung vorherrschend gepflegt worden, und namentlich ist ihre höhere Anwendung auf die Erkenntniss der den geistigen Thätigkeiten zu Grunde liegenden Gesetze und dadurch wieder ihr Gebrauch für die Bildung und Entwicklung des menschlichen Geistes erst in der neuern Zeit zum klaren Bewusstsein gekommen und erst seitdem mit grösserem Erfolg behandelt worden. Allein im Einzelnen haben schon die Griechen diese Anwendung gekannt, weil sie die Sprache zu philosophischen Forschungen benutzten; und dass die griechische und römische Sprache ein geistiges Bildungsmittel für unsre Jugend sei, dessen ist man sich seit der Zeit der Reformation bewusst, wenn auch die rechte Anwendung dieses Bildungsmittels nur allmälig zur bestimmten und klaren Erkenntniss gekommen ist. Somit aber hat diese classische Philologie eine weit umfassendere Anwendung auf die Gegenwart, als ihr der Verf. des obigen Aufsatzes zuschreibt, und sie erforscht die Sprache und Literatur der Griechen und Römer nicht blos um ihrer selbst und um der Geschichte dieser Völker willen und weil dort die Anfänge und Grundlagen von den meisten unsrer exacten Wissenschaften zu suchen sind, sondern noch weit mehr darum, weil der ganze Bildungsgang unsres Volks und der neuern gebildeten Völker überhaupt aus dem griechisch-römischen Alterthum hervorgegangen ist, weil unsre schönen Wissenschaften und Künste in ihren wesentlichsten Gesetzen an dasselbe Alterthum sich anlehnen und aus ihm immer noch reiche Nahrung schöpfen, und weil wir endlich in den Sprachen jener beiden Völker die Gesetze der geistigen Thätigkeit des Menschen am meisten naturgemäss, rein und harmonisch ausgeprägt und namentlich auch auf der Stufe der geistigen Entwicklung offenbart finden, welche für die geistige Kraft der Jugend am leichtesten begreiflich ist, so dass eben deshalb diese beiden Sprachen das angemessenste Bildungsmittel derselben werden. Es wird also die classische Philologie auf unsern Gymnasien und Universitäten nicht blos deshalb gelehrt, weil ohne sie der künftige Theolog, Jurist, Mediciner, Philosoph, Staatsmann, Historiker etc. nicht zur vollständigen und gründlichen Erkenntniss seiner Wissenschaft gelangen kann: denn wäre dies nur der Fall, so würde der Verf. allerdings mit vollem

Rechte darauf hingewiesen haben, dass sich die classischen Philologen vorherrschend mit der Ermittlung und Mittheilung des Stoffes der griechischen und römischen Literatur und mit der materiellen Erkenntniss des Alterthums zu beschäftigen haben. Ebenso würde er dann recht haben, dass er die formale Sprachbehandlung in eine sehr untergeordnete Stellung bringt, weil sie eben nur das Mittel zum Zwecke sein und blos für die Erlernung jener Sprachen und die richtige Deutung der Schriften ihre Anwendung finden würde. Allein die formale Sprachbehandlung wird selbst zum Zwecke, wenn man durch sie die Gesetze des Schönen, die Grundlagen des reinen menschlichen Geschmacks und das wahre Wesen der formalen oder schönen Wissenschaften auffinden will. Der Verf. hat diesen Punkt beiläufig mit berührt, aber nicht in seiner Bedeutsamkeit erkannt und deshalb die Thätigkeit des Philologen für diesen Zweck unbeachtet gelassen. Wäre er sich der Sache mehr bewusst gewesen, dann hätte er vielleicht darauf hingewiesen, wieviel z. B. unsere Poesie in ihrer formalen Gestaltung von dem classischen Alterthum gewonnen hat, und wie der Streit der sogenannten classischen und romantischen Dichter vielleicht nur durch die Sprachforscher zur Entscheidung gebracht werden kann, indem diese theils auf psychologischem Wege, theils aus den Spracherscheinungen nachzuweisen vermögen, dass der Dichter seine Empfindungen bald in der Richtung und Anwendung auf die Zustände der Aussenwelt, bald als reine und abgeschlossene Regungen seines innern Gemüthes vorführen kann; dass er im erstern Falle diese Empfindungen mit den sinnlichen Anschauungen der Aussenwelt in Verbindung setzt und sie eben darum in der sinnlichen und bilderreichen (tropischen) Sprache der Phantasie ausspricht, zu welcher der Rhythmus als ein wesentlicher Bestandtheil gehört, im letztern Falle aber für seine von der Körperwelt ferngehaltenen Empfindungen nur in der metaphorischen, abstracten, emphatischen und figurirten Gefühlssprache den entsprechenden Ausdruck findet und den Reim zum wesentlichen Hülfsmittel hat, indem ja die Empfindung sich am natürlichsten in Tönen und im Gesange ausspricht; dass also die rhythmische Phantasie-Poesie des griechisch-römischen Alterthums wesentlich mit dem vorherrschend sinnlichen Gefühlsleben beider Völker, die moderne Gefühlspoesie mit dem durch das Christenthum herbeigeführten innern Gemüthsleben zusammenhängt. Desgleichen konnte er bei dem gegenwärtig eingetretenen Bedürfniss einer öffentlichen Staatsberedtsamkeit die Philologen darauf hinweisen, in welcher Weise sie die kunstgemässe Gestaltung derselben aus dem Alterthum abzuleiten und die Jugend an den Mustern Griechenlands und Roms dafür vorzubilden haben, wozu die auf vielen Gymnasien neuerdings eingeführten sogenannten praktischen Redeübungen eine besondere Veranlassung geben. Zweitens wird die formale Sprachbehandlung auch selbst zum Zweck in dem Falle, wenn die classischen Sprachen als Bildungsmittel für die Gymnasialjugend gebraucht werden. Und eben diese Anwendung der classischen Philologie für die Gegenwart hätte der Verf. ganz besonders in's Auge fassen sollen: denn von dem Augenblick an, wo man durch die rationale Sprachforschung zu der Erkenntniss

gelangte, dass man von den verschiedenen Erscheinungen und Formen der Sprache auf die Gesetze des Denkens und Urtheilens zurückschliessen und dadurch eben auf die Ausbildung der Denk- und Urtheilskraft einwirken könne, sind die classischen Sprachen ein unumstösslicher Grundpfeiler der Gymnasialbildung geworden, und würden ihre Geltung behalten müssen, auch wenn die oben erwähnten Anwendungen nicht vorhanden wären. Wer dies nicht anerkennen will, der muss erst die anerkannten Wahrheiten umstossen, dass keine Wissenschaft so unmittelbar und allseitig auf die Erkenntniss der Thätigkeit der geistigen Kräfte des Menschen hinführt, als die Sprache, das unmittelbare Product dieser Thätigkeit; dass zu dieser Erkenntniss die Muttersprache für sich allein nicht ausreicht, weil man in ihr erst durch die aus fremden Sprachen geschöpften Verschiedenheiten und Gegensätze ein klares Sprachbewusstsein schaffen kann; dass zur Erzeugung des letztern die ausgebildeten lebenden Sprachen Europas weniger taugen, als die alten classischen, weil sie in ihren Sprachgesetzen nicht so genau erkannt sind und nicht so viele Unterschiede darbieten als jene; dass endlich die griechische und lateinische Sprache in sich die Vorzüge vereinigen, sowohl die am naturgemässesten und vollkommensten entwickelten Sprachen des Alterthums zu sein, als auch die Denk-, Urtheils- und Gefühlsweise dieser Völker, namentlich der Griechen, auf derjenigen Entwicklungsstufe zu offenbaren, welche der Erkenntnisskraft des jugendlichen Geistes am nächsten steht. Alle diese Punkte sind in der neuesten Zeit vielfach von philologischen Schulmännern mehr oder minder vollständig auseinander gesetzt worden, und Ref. hat die hierher gehörigen Andeutungen selbst in dem von dem Verf. getadelten Aufsatze in den NJbb. 35, 231 ff., sowie schon früher im Conversationslexikon der Gegenwart in den Artikeln *Philologie* und *Gymnasium* gegeben. Hätte der Verf. jene Mittheilungen genauer angesehen und gewürdigt, und dabei bedacht, dass man an einer fremden Sprache rationale Erörterungen, welche zur geistigen Bildung führen, mit dem Lernenden nicht eher anstellen kann, als bis man ihm eine feste positive Sprachkenntniss in den zu erörternden Gegenständen bereitet hat, so würde er auch über manche vermeintliche Kleinigkeiten und sogenannte Pedanterien des philologischen Unterrichts anders geurtheilt und sie als nothwendige Bedingnisse einer gründlichen und erfolgreichen Lehrweise angesehen haben. Doch darüber wollen wir mit demselben nicht weiter rechten: es gnügt die Nachweisung, dass wir Philologen eine weit umfassendere und einflussreichere Anwendung der classischen Philologie auf die Gegenwart erkannt haben und zu erstreben suchen, als er in seinem Aufsatze dargelegt hat, und dass wir gewichtige Gründe für uns haben, wenn wir die Philologie trotz seiner Einreden auch fernerhin für Sprachforschung erklären. Der Umstand übrigens, dass gegenwärtig so oft unsre philologischen Bestrebungen angegriffen und getadelt werden, muss uns allerdings darauf aufmerksam machen, wie viel Unklarheit über unsre Wissenschaft im Publicum noch herrscht, und wie sehr wir, nicht um unsrer eignen Rechtfertigung, sondern um der guten Sache willen, nöthig haben, eine bessere Einsicht davon zu ver-

breiten. Und dazu wünscht Ref. auch durch die vorliegende Auseinandersetzung einen kleinen Beitrag gegeben zu haben. [J.]

Der zweite Jahrgang des *Literarhistorischen Taschenbuchs, herausgegeben von* R. E. Prutz [Leipzig, Engelmann. 1844. 383 S. gr. 8.], enthält folgende fünf Aufsätze: 1) *Das französische Siebengestirn, eine Dichtergruppe des sechszehnten Jahrhunderts*, von Dr. K. A. Mayer in Oldenburg (S. 1—73.), eine Charakteristik der Dichter Jodelle, Ronsard, Joachim Dubellay, Anton des Baïf, Jean Dorat, Remi Belleau und Pontus de Thyard; 2) *Shakespeare in seinem Verhältniss zur deutschen Poesie, insbesondere zur politischen*, von Fr. Vischer (S. 73—131.); 3) *Daniel von Czepko* von Dr. Aug. Kahlert (S. 131—153.), eine literarhistorische Skizze über einen Dichter der ältern schlesischen Schule, welche als Nachtrag zu des Verf. Schrift: *Schlesiens Antheil an der deutschen Poesie*, gelten kann; 4) *Hegel's ursprüngliches System*, 1798—1806, von Karl Rosenkranz (S. 153—243.); 5) *Ludwig Holberg, ein Beitrag zur Geschichte der dänischen Literatur in ihrem Verhältniss zur deutschen*, von dem Herausgeber (S. 243—383.).

The Classical Museum. Nr. I. [London, John William Parker. (Leipzig, Weigel.) 1844. 140 S. gr. 8.] Unter diesem Titel ist in England eine neue philologische Zeitschrift eröffnet worden, welche sich mit der Sprache und gesammten Alterthumskunde Griechenlands und Roms und gelegentlich auch mit der Geschichte und Literatur des Vaterlands und des Orients, jedoch mit Ausschluss der biblischen Literatur, beschäftigen will, und aus Beiträgen verschiedener Gelehrten zusammengebracht wird. Die Redactoren haben sich nicht genannt. Den Hauptinhalt der Zeitschrift sollen Originalaufsätze des angegebenen Inhalts bilden, welche indess auch Uebersetzungen von Abhandlungen ausländischer Gelehrten oder gedrängte Inhaltsauszüge aus wichtigen Schriften des Auslandes sein können. Daran reihen sich dann kurze Anzeigen und Nachrichten über neu erschienene Schriften, Miscellen aus Zeitschriften des Auslandes, Universitätsnachrichten und eine Bibliographie der wichtigeren neuerschienenen philologischen Bücher. Das vorliegende erste Heft enthält S. 1—34. einen raisonnirenden Bericht und Inhaltsauszug aus Böckh's metrologischen Untersuchungen etc. von George Grote, S. 34—40. den von Ross bekannt gemachten Hymnus auf die Isis mit den Ergänzungen von Welcker und Bergk und Verbesserungen von Dr. L. Schmitz, S. 41—81. einen Bericht über die zweite Ausgabe von Leake's Topography of Athens von A. P. Stanley, S. 82—85. topographische Erörterungen zu vier Stellen des Herodot aus neuern Reiseberichten von Dr. L. Schmitz und Prof. George Long, S. 85—110. eine geographische Abhandlung über einen zweiten Cimmerischen Bosporus und einige Flüsse am mäotischen See von W. Plate, S. 110—111. vergleichende Etymologien der Wörter *caesaries*, *inquam*, *animus*, *putus*, *ὀφρύς*, *πότνια*, *γαστήρ* von Dr. W. Smith, S. 112—124. über die Bedeutung und den Ursprung des Wortes *to tirl* [in der Phrase *to tirl at the*

pin in schottischen Balladen] von G. C. Lewis. S. 125—134 folgen dann die Notices of recent publications, S. 135—137. die Foreign intelligence, S. 137—138. statistische Notizen über einige deutsche Universitäten und S. 139—140. Works recently published in England. Mit Ausnahme der Originalaufsätze von Plate, Smith und Lewis und der Erörterungen des Herodot, sowie der angehängten Bibliography ist fast Alles aus deutschen Schriften und Zeitschriften entnommen.

Der Bohnenkönig.] Der auf der ersten Tafel der von Ed. Gerhard herausgegebenen *archäologischen Zeitung* von 1843 abgebildete Marmorkopf aus der Sammlung des Fürsten Talleyrand zeigt in archaistischem Stil einen Männerkopf mit langem, keilförmigem Bart, einem ernsten Gesicht und einer metallenen Stirnkrone, und wird gegenwärtig von den Archäologen gewöhnlich für einen Königskopf gehalten, nur dass man nicht weiss, ob man darin einen Krösus, oder einen Polykrates, oder den etruskischen Porsenna erkennen soll. Der französische Akademiker Petit-Radel hat ein Mémoire über diesen Kopf geschrieben, und weil er in den Verzierungen der Krone Bohnenblüthen entdeckt zu haben glaubte, so hat er darin entweder den in Attika verehrten *Bohnengeber* (*κυαμίτης*), der nach Pausan. I, 37, 4. an der heiligen Strasse nach Eleusis einen Tempel hatte, oder den von Hesychius s. v. *κυαμίτης* erwähnten *Bohnen-Bakchos* erkennen wollen. Der lange Bart namentlich soll für Dionysos sprechen, verbietet aber auch nicht an ein Königsgesicht oder etwas Aehnliches zu denken, und man könnte mit gleichem Rechte den Kopf des Bohnenkönigs darin finden. Leider hat aber nach einer Mittheilung in dem Tübing. Kunstblatt 1843 Nr. 79. ein berühmter Botaniker erklärt, es finde sich in den Zierrathen der Krone auch nicht eine entfernte Spur von Aehnlichkeit mit Bohnen oder einem andern natürlichen Gewächse, sondern höchstens könne man in der untersten Einfassung derselben französische Lilien nachgebildet finden. Panofka hat zu dem Winkelmannsfeste 1842 in Berlin eine Vorlesung über den Kopf gehalten, und wegen der Milde und des ernsten Nachsinnens, das sich in dem Gesichte ausprägt, einen Erd- oder Unterweltsgott, und zwar den in Lebadea verehrten Orakel-Gott Trophonios darin erkannt. Vgl. Pausan. IX, 39, 2. Auch er legt dabei auf die Krone ein besonderes Gewicht, und hält die zwischen den Palmetten vorhandenen Zierrathen für Granatblüthen oder andre Blumen, welche auf einen Gott der Nahrung (*τροφή*) und des Wachsthums hinweisen sollen. Der Berichterstatter in dem Tübing. Kunstblatt a. a. O. meint, man könne aber auch den Kopf auf den Amphiaraos deuten, der ein mit Trophonios in mehrfacher Hinsicht verwandtes Wesen war und nach Pausan. I, 34, 2. in Oropos einen Tempel und eine marmorne Bildsäule hatte. Sicher steht eine Beobachtung, nämlich dass der Kopf ein sehr schönes Marmormonument in archaistischem Stil ist.

Schul- und Universitätsnachrichten, Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

ATHEN. Die dasige Otto-Universität hat im verflossenen Jahre einen gewaltigen Stoss dadurch erlitten, dass erst wegen der bedrängten Finanzverhältnisse und hierauf durch die ausgebrochene Revolution mehrere Professoren und namentlich alle deutschen Gelehrten entlassen und die letztern gewaltsam aus dem Lande getrieben worden sind. Vgl. NJbb. 36, 229. Bei dem Mangel gelehrter Griechen, welche die Wissenschaften auf einer Universität gehörig vertreten könnten, ist diese Maassregel eine überaus verderbliche und kann nur zur Niederdrückung der begonnenen Bildung führen, zumal da bei den obwaltenden Parteienkämpfen auch die angestellten einheimischen Lehrer jeden Tag entlassen werden können. Die entstandenen Lücken hat man dadurch auszufüllen gesucht, dass die früher entlassenen Professoren *Benthylos* und *Manusis* wieder angestellt, die Lehrstellen der Professoren *Landerer*, *Feder* und *Herzog* den Griechen *Xeniselos*, *Strumbos* und *Kalligas* übertragen und zum Professor der Geschichte und der Philosophie der Geschichte, wofür anfangs der Dr. *Eduard Mosson* bestimmt war, der Grieche *Pylarinos* erwählt worden ist. Als Professor der griechischen Literatur ist bereits seit 1842 der frühere Professor an der ionischen Akademie in Korfu *Konstant. Asopios* eingetreten, dessen wissenschaftliche Tüchtigkeit schon durch seine *Εἰςαγωγὴ εἰς τὴν ἑλληνικὴν σύνταξιν* [Korfu 1841.] und die *Στοιχεῖα τῆς ἑλληνικῆς γραμματικῆς* [Ebendas.] bekannt ist, und welcher auch die im Winter 1842—43 auf der Otto-Universität über Pindar gehaltenen Vorlesungen im Auszuge unter dem Titel *Τῆς ὑπὸ Κ. Ἀσωπίου εἰς Πίνδαρον εἰςαγωγῆς, γενομένης ἐν τῷ Ὀθωνείῳ Πανεπιστημίῳ κατὰ τὴν χειμερινὴν ἑξαμηνίαν τοῦ* 1842—43. *σχολαστικοῦ ἔτους, σύνοψις* [Athen 1843. gr. 8.] hat drucken lassen. Nach der Beurtheilung dieser Vorlesungen im Leipz. Repert. d. deutschen und ausl. Lit. 1843 Hft. 30. S. 160. sind dieselben in einem schönen Neugriechisch, das dem des Korais ähnelt, geschrieben, und enthalten beachtenswerthe und reichhaltige Erörterungen über Hermeneutik und Kritik im Allgemeinen und über Pindar's Leben, Gedichte, Sprache und Metra, und allgemeine Bemerkungen zur Erklärung der *Ἐπινικία*. Der Verfasser ist ein Schüler Böckh's, darum mit der hierher gehörigen deutschen Literatur bekannt, und überhaupt einer der grössten Philologen Griechenlands.

BONN. Die Universität war im Winter 18$\frac{42}{43}$ von 559 Studenten [127 Ausländern, 65 evangelischen und 98 katholischen Theologen, 178 Juristen, 87 Medicinern und 131 zur philosophischen Facultät Gehörigen] und 42 nicht immatriculirten Zuhörern, im Sommer 1843 von 615 Studenten und 49 nicht immatriculirten Zuhörern besucht, und zählt in jetzigem Winter 650 Studenten [wovon 160 Ausländer sind und 122 der katholischen, 70 der evangelischen Theologie, 212 der Jurisprudenz, 107 der Medicin, 141 den philosophischen Studien sich befleissigen] und 57 nicht

immatriculirte Zuhörer, welche in der evangelisch-theologischen Facultät von 4 ordentlichen und 1 ausserordentlichem Professor und 2 Privatdocenten, in der katholischen von 2 ordentlichen und 2 ausserordentlichen Professoren und 1 Privatdocenten, in der juristischen von 7 ordentl. und 2 ausserord. Proff. und 2 Privatdocc., in der medicinischen von 8 ordentl. und 1 ausserord. Prof. und 3 Privatdocc., in der philosophischen von 21 ordentl. und 7 ausserord. Proff. und 9 Privatdocc. und 6 Lectoren und Exercitienmeistern unterrichtet werden. Vgl. NJbb. 35, 217. und 348. In der evangelisch-theologischen Facultät ist dem Prof. Dr. *Nitzsch* der Charakter eines Oberconsistorialrathes und dem Prof. Dr. *Bleek* das Prädicat eines Consistorialrathes beigelegt worden. Aus der kathol.-theologischen Facultät sind die Professoren Dr. *Achterfeldt* und Dr. *Braun* entfernt worden und ersterer Domher am Münster geworden, letzterer in die philosophische Facultät übergetreten. Dagegen ist im Sommer 1843 der Subregens des kathol. Seminars in Speyer Dr. *Dieringer* als Professor und provisorischer Inspector des am 8. Mai 1843 wiedereröffneten kathol. Convictoriums berufen worden. Der zweite Repetent an diesem Convict Priester *Hub. Ant. Frz. Blum* hat im Mai 1842 durch öffentliche Vertheidigung von Thesen die Würde eines Licentiaten der Theologie erlangt. In der juristischen Facultät ist an die Stelle des zum Curator und ausserordentl. Regierungsbevollmächtigten bei der Universität ernannten Geh. Oberregierungsrathes Dr. *von Bethmann-Hollweg* der Oberappellationsrath Dr. *Friedr. Blume* aus LÜBECK als ordentl. Professor mit dem Prädicat eines Geh. Justizrathes berufen, der ausserord. Prof. Dr. *Cl. Perthes* zum ordentlichen und der Privatdocent Dr. *J. F. Budde* zum ausserordentlichen Professor ernannt worden, und der Dr. *Hölschner* hat sich als Privatdocent neu habilitirt. In der medicinischen Facultät hat der Geh. Hofrath und Professor Dr. *Harless* das goldene Ritterkreuz des griechischen Erlöserordens und den rothen Adlerorden 3. Classe erhalten. In die philosophische Facultät ist seit Michaelis 1842 der Hofr. Dr. *Frdr. Chph. Dahlmann* als ordentl. Prof. der Staatswissenschaften und deutschen Geschichte berufen; der Senior der Facultät Geh. Regierungsrath Prof. Dr. *Karl Diedrich Hüllmann* feierte am 15. April 1842 sein 50jähr. Dienstjubiläum und empfing bei dieser Gelegenheit den rothen Adlerorden 2. Classe mit Eichenlaub. Dem Professor Dr. *Brandis* ist der Charakter eines Geh. Regierungsrathes, dem Oberbibliothekar Prof. Dr. *Welcker* das Ritterkreuz des franz. Ordens der Ehrenlegion, dem Professor Dr. *Löbell* der rothe Adlerorden 4. Classe verliehen worden. Zum Antritt der Professur hat der Prof. Dr. *Chr. Lassen* eine *Dissertatio de Taprobane insula* [1842. IV u. 24 S. gr. 4.] und der Professor Dr. *F. W. A. Argelander* eine *Dissert. de fide uranometriae Bayeri* [1842. 23 S. gr. 4.] geschrieben. Dem Prof. *Lassen* ist vor kurzem eine jährl. Gehaltszulage von 300 Thlrn. und für die Handbibliothek des philologischen Seminars ein ausserordentlicher Zuschuss von 100 Thlrn. bewilligt worden. Am 18. October 1843 feierte die Universität das Fest ihres 25jährigen Bestehens, und bei dieser Gelegenheit haben der Curator Geh. Oberregierungsrath *von Bethmann-Hollweg* und der Professor *Gustav Bischof* den

rothen Adlerorden 3. Classe mit der Schleife, die Proff. Consistorialrath Dr. *Sack*, Domcapitular Dr. *Scholz*, Dr. *Walter*, Dr. *Mayer*, Dr. *Naumann* und Dr. *Kilian* den rothen Adlerorden 4. Classe erhalten. Im *Index scholar. hibern. a.* 1842. hat der Professor Dr. *Ritschl* die auf den König Friedrich Wilhelm III. gehaltene lateinische Gedächtnissrede abdrucken lassen; im *Index schol. aestiv. a.* 1843. über die Zeit der Abfassung und Aufführung des Trinummus von Plautus verhandelt und nach Abweisung der irrigen Meinungen Anderer p. XII. das Resultat aufgestellt: „Ultimo artis Plautinae decennio una cum Asinaria, Bacchidibus, Curculione, Milite, Poenulo, Rudente, Truculento etiam Trinummus tribuenda est"; im *Index schol. hibern. a.* 1843. aber *Meletematum Plautinorum specimen onomatologum* herausgegeben, und darin ein Verzeichniss der bei Plautus vorkommenden griechischen Eigennamen zusammengestellt. Zur Feier des Geburtsfestes des Königs am 15. Oct. 1842 erschien: *De filio in feudum succedente* ad II. F. 45. *disputatio* von dem Decan der juristischen Facultät Dr. *Pet. Frz. Deiters* [24 S. gr. 4.]. Zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde sind erschienen: *Theoria galvanismi* von *Rob. Friese* aus Elbingen [1842. 80 S. gr. 8.]; *De Duride Samio, inprimis de eius in rebus tradendis fide* von *Gtfr. Eckertz* aus Gladbach [1842. VI u. 32 S. gr. 8.]; *Phocaica, diss. philol.* von *Frdr. Wilh. Thisquen* [1842. II u. 58 S. 8.], eine umfassende Untersuchung über die Stadt Phocäa, worin der Verf. erst die Topographie derselben (S. 1—5.), dann deren Geschichte von ihrer Gründung (1044 v. Chr.) bis zu den Zeiten des Königs Antiochus III. von Syrien (S. 6—25.) erörtert, S. 26—58. über Regierungsform, Handel, Colonien [Massilia, Alalia, Velia, Maenace, Emporiae in Europa, Lampsakus und Amisus in Asien und Hellenium in Aegypten], Götterculte und Privatleben verhandelt und über Alles dieses die abgerissenen Nachrichten der Alten mit vielem Fleiss gesammelt hat; *Quaestiones Terentianae* von *Wilh. Ihne* [1843. 38 S. 8.], worin zur Begründung der Vermuthung, dass Volcatius Sedigitius in seinem Kanon der röm. Komiker ausschliesslich ihr Verhältniss zu ihren griechischen Vorbildern berücksichtigt habe, dargethan werden soll, dass dem Terenz mit Recht die sechste Stelle angewiesen sei, und dies an der Andria, dem Eunuchus und den Adelphen weiter dargethan und gegen Grauert und K. Fr. Hermann vertheidigt wird; *Artificum liberae Graeciae tempora* von *Heinr. Brunn* aus Wörlitz [1843. VI u. 46 S. 8.], worin besonders über die Samischen Künstler Rhoikos, Theodoros und Telekles und dessen Sohn Theodoros (S. 2—6.), über Ageladas (S. 6—17.), Kanachos aus Sikyon (S. 18 f.), Kallon aus Aegina (S. 19—23.), Aristokles aus Sikyon (S. 23—27.), Phidias (S. 28 —33.) und Polyklet (S. 33—39.) sorgfältige Untersuchungen angestellt und mehrfache Irrthümer der Archäologen aufgedeckt sind; *Observationes criticae in Propertium* von *Heinr. Keil* aus Mecklenburg [1843. 54 S. 8.], eine mit Einsicht, Fleiss und Scharfsinn angestellte Untersuchung über den kritischen Werth der Handschriften des Properz und ihr Verhältniss zu einander, wodurch für die Kritik dieses Dichters eine neue Grundlage gewonnen wird. Der Verf. sucht darzuthun, dass unter den be-

kannten Handschriften des Properz der sogenannte Codex Neapolitanus der beste und zuverlässigste, und von den Interpolationen, welche die von ihm repräsentirte Handschriftenfamilie in so reichem Maasse hat, noch ziemlich frei sei. Zu ihm gebe der Codex Mentel. in Leyden eine solche Ergänzung, dass man aus beiden die ursprüngliche Beschaffenheit dieser Handschriftenfamilie ziemlich sicher auffinden könne. Ihnen zunächst an Werth stehe der Codex Groninganus, der eine zweite Classe repräsentire, aber allerdings schon bedeutende Interpolationen habe, und eine dritte Classe werde von dem Codex Vallae, den excerptis Puccii und den Codd. Vaticanis et Collaticano gebildet. „Si quis diversa codd. Propertianorum genera discernere velit, tres constituere poterit familias: quarum prima, quae, quamquam multis libris continetur, satis ex Neap. praesertim assumto Mentel. cognoscitur, quia incorruptissimam eius habemus notitiam, pro fundamento criticae artis habenda est, caute usurpata altera, quam Groning. continet, summam affert utilitatem, tertia denique, quam Bernardini Vallae codex prae se ferre videtur, ut optima est, ita exigua propter incertam testimoniorum fidem utilitate.“ Alle drei Classen gehen nicht soweit auseinander, dass sie nicht auf eine gemeinsame Urquelle zurückgeführt werden könnten, und von S. 25. an sucht daher der Verf. die Beschaffenheit des Urcodex, aus dem alle geflossen sind, und die in ihm bereits vorhandenen Fehler, welche zu den herrschenden Verderbnissen Veranlassung gegeben haben, zu ermitteln. Zur Gewinnung der aufgestellten Resultate hat der Verf. natürlich eine Anzahl schwieriger Stellen kritisch erörtern und sie in Folge der neuaufgestellten Handschriftencharakteristik anders gestalten müssen, als es von Lachmann, Jacob u. A. geschehen ist. Natürlich beruht die Richtigkeit dieser Textesänderungen hauptsächlich auf der gemachten Handschriftenschätzung; jedoch ist Hr. K. auch in den schwierigeren Stellen meistentheils bemüht gewesen, sie aus Sinn, Zusammenhang und Sprachgebrauch zu begründen: was ihm gewöhnlich wohl gelungen ist. Zur besondern Beachtung sind noch einige umfassendere Spracherörterungen zu empfehlen, weil sie durch fleissige Sammlung der betreffenden Stellen des Properz zur Erkenntniss seines Sprachgebrauchs dienen, z. B. über den Gebrauch des Plusquamperfects in Sätzen, wo man ein andres Tempus erwarten sollte, S. 19—21., über Bedeutung und seltenen Gebranch der Verba *edocere*, *enecare*, *evincere*, *emori*, *elatrare*, *emirari* S. 27 f. [wo in der Stelle des Horat. Od. I, 5, 8. Schneidewin's Conjectur *Heu mirabitur*, sowie Tibull. I, 6, 34. *Servare, heu frustra clavis inest* gebilligt wird], über parenthetisch eingeschobene Sätze bei Properz, wodurch scheinbar der Zusammenhang gestört wird, S. 37 f., über den Properzischen Gebrauch der Partikeln *sed* und *at* S. 41 f. und über die Gegenüberstellung der Partikeln *aut* — *vel*, *sive* — *aut*, *nec* — *aut* etc. S. 48—52. [wobei zugleich in Ovid. Metam. I, 545 ff. Ritschl's kühne Aenderung: *Impatiensque morae, Tellus, ait, hisce vel istam, Qua nimium placui, mutando perde figuram*, gutgeheissen wird]. Auch hat der Verf. gelegentlich ein paar Stellen andrer Schriftsteller zu verbessern gesucht, wie z. B. in Virg. Ciris 5. *Tum mens curet eo dignum sibi quaerere car-*

men und Vs. 161. *Heu nimium certa et nimium terrentia visu*, in Vellei. Paterc. I, 18. *Una urbs Attica pluribus artis eloquentiaeque, quam universa Graecia, operibus floruit.* [J.]

Freiburg im Breisgau. Die dasige Albert-Ludwigs-Universität war im Winter 1842—43 von 253 Studenten [86 mit theol., 78 mit jurist., 79 mit medic. und 10 mit philos. Studien beschäftigt] und im Sommer 1843 von 228 Studenten besucht, wovon 75 der Theologie, 66 der Jurisprudenz, 77 der Medicin und Chirurgie und 10 philosophischen Wissenschaften sich widmen wollten. Von den Lehrern derselben [s. NJbb. 35, 219 f.] haben in der theol. Facultät der geistl. Rath und Prof. Dr. *Frz. Xav. Werk* und der geistl. Rath und Domcapitular Prof. Dr. *Joh. Bapt. von Hirscher* das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens erhalten und der geistl. Rath und Prof. Dr. *Frz. Ant. Staudenmaier* ist zum Domcapitular der Diöcese ernannt worden. In der juristischen Facultät ist der Hofr. Dr. *Heinr. Amann* seiner Functionen als Mitglied der Facultät entbunden worden und hat dafür eine Erhöhung seines Functionsgehaltes als Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek erhalten; als ordentlicher Professor des Strafrechts und des deutschen Privatrechts ist der bisherige ausserord. Professor an der Univ. in Berlin Dr. *F. A. von Woringen* berufen worden. In die medicinische Facultät ist der Prof. Dr. *Stromeyer* von der Universität in München berufen, dagegen der Medicinalrath Dr. *Ign. Schwörer* von der Direction des chirurgischen Klinikums entbunden; in der philosophischen Facultät die ordentl. Professur der Philosophie dem Prof. Dr. *Sengler* von der Universität in Marburg übertragen worden, und der Prof. Dr. *Wilh. Weick* hat von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Meiningen das Ritterkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens erhalten. Der geistl. Rath und Prof. Dr. *Heinr. Schreiber* hat im Jahr 1842 zur Vermählungsfeier der Prinzessin Alexandrina ein historisch-ärchäologisches Programm, *Die Feen in Europa*, und zum Geburtstage des Grossherzogs eine historisch-archäologische Monographie, *Die ehernen Streitkeile, zumal in Deutschland*, [Freiburg b. Groos. VIII u. 192 S. gr. 4. mit 4 lithogr. Tff.] herausgegeben. Die letztgenannte Abhandlung ist eine sehr vorzügliche Untersuchung über die Streitkeile, welche durch 43 Abbildungen dargestellt, nach Namen, Formen, Befestigung, Gebrauch und Metallmischung beschrieben und nach ihren Fundorten in und ausserhalb Deutschland verfolgt worden sind. Was sich historisch über diese Streitkeile ermitteln lässt, hat der Verf. mit besonderm Fleiss zusammengestellt, und eben so sorgfältig und ausführlich über deren Deutung sich verbreitet. In letzterer Beziehung hat er sich natürlich nur auf dem Gebiete von Vermuthungen halten können, und namentlich die längst bestrittene Annahme mit Eifer vertheidigt, dass diese Streitkeile eine keltische Nationalwaffe, der sogenannte Kelt, gewesen sind, und zugleich zu beweisen gesucht, dass die *framea* des Tacitus von ihnen durchaus verschieden sei. Gegen viele dieser Vermuthungen, namentlich gegen den keltischen Ursprung dieser Werkzeuge, lassen sich gegründete Ausstellungen erheben [vgl. Wilhelmi in den Heidelb. Jahrbb. 1843 Mai u. Juni S. 419—424.]; den-

noch aber bleibt die Abhandlung sowohl durch das darin niedergelegte historische Material, als noch mehr durch die scharfsinnigen Combinationen eine überaus wichtige, und ist dermalen die gediegenste Untersuchung über diesen Gegenstand. [J.]

Greifswald. An der dasigen Universität haben im Juni vorigen Jahres die Professoren Dr. *Kosegarten*, Geh. Medicinalrath Dr. *Berndt* und Dr. *Schömann* den rothen Adlerorden 3. Classe mit der Schleife, und die Professoren Superintendent Dr. *Finelius* [nicht *Einelius*, wie in NJbb. 35, 220. steht, wo auch S. 221. der Name *Hänefeld* in *Hünefeld* zu verbessern ist] und Dr. *Niemeyer* denselben Orden 4. Classe, sowie kurz vorher der Geh. Med. Rath Dr. *Berndt* und der Prof. Dr. *Hornschuch* den schwedischen Wasaorden erhalten. Der ordentl. Prof. der Theologie Consistorialrath Dr. *Vogt* ist zum Mitgliede des Consistoriums in Stettin ernannt. Von der landwirthschaftlichen Akademie in Eldena ist der Director Prof. Dr. *Pabst* als Geh. Finanzrath und vortragender Rath im Ministerium des kön. Hauses 2. Abtheilung nach Berlin berufen, und dafür der Prof. Dr. *Baumstark* zum Director derselben ernannt worden. Der Lehrer Dr. *C. Grebe* an derselben hat sich seit 1842 die Rechte eines Privatdocenten bei der philosophischen Facultät erworben. Vgl. NJbb. 35, 220 ff. u. 349. und 37, 230. In dem *Index scholarum aestiv. a.* 1842. hat der Prof. *Schömann* eine Untersuchung über die Hesiodeischen Weltalter [14 S. gr. 4.] mitgetheilt und im *Index schol. hibern. a.* 1842—43. *De iure hereditario Atheniensium* [12 S. gr. 4.] mit besonderer Beziehung auf Schelling's Schrift verhandelt und gegen Bunsen und Schelling die schon in der Hall. Lit. Zeit. 1840 EgBl. 67. ausgesprochene Ansicht weiter begründet, dass das Recht des Vaters an das Erbe des Sohnes vor dessen Geschwistern und sonstigen Cognaten zwar wahrscheinlich im attischen Rechte gesetzmässig bestimmt gewesen sei, aber durch kein sicheres Zeugniss eines alten Schriftstellers und namentlich nicht aus des Isäos Rede über Philoktemon bewiesen werden könne. Zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde sind folgende zwei Abhandlungen erschienen: *De carmine latino, quod Pervigilium inscribitur*, von *Gust. Heinr. Heidtmann*, [1842. 62 S. gr. 8.], worin der Verf. erst über die Beschaffenheit der Festfeier verhandelt, dann den Appulejus als Verfasser des Gedichts nachzuweisen sucht und endlich eine Reihe Emendationen zu einzelnen Stellen desselben mittheilt; *De legislatione decemvirali dissert. inaug. philologica* von *Karl Ad. Aug. Wilh. Häckermann* aus Greifswald [1843. 151 S. gr. 8.], eine etwas umständliche und breite, aber auf gründliches Quellenstudium und umsichtige Forschung begründete Untersuchung über die Decemviralgesetzgebung, in welcher der Verf. nicht positiv seine Ansicht über dieselbe mittheilt, sondern nur eine Reihe der von Niebuhr und Göttling (in der Gesch. der röm. Staatsverfassung) darüber aufgestellten Ansichten bestreitet, dabei aber die von Niebuhr und Göttling gesetzte Grundansicht so wankend macht, dass daraus eine ganz andre Auffassung des Wesens dieser Gesetzgebung hervorgeht, und man sehr geneigt wird, die von dem Verf. S. 150. aufgestellte Thesis: „Legislationem decemviralem multo magis ad ius pri-

vatum quam ad publicum pertinere contendo", als wahr anzuerkennen. Das Hauptverdienst seiner Abhandlung besteht darin, dass er überall auf streng geschichtlichem Grunde und durch sorgfältige Sammlung und Prüfung der vorhandenen Zeugnisse nachweist, warum Niebuhr's und Göttling's Behauptungen nicht gelten können, und überhaupt scharf unterscheidet, was sich aus den Quellen als zuverlässig ergiebt und was sich nur vermuthen lässt. Die Abhandlung zerfällt in drei besondere Abschnitte: *De loco quodam Polybii* S. 4—9., *De duabus legibus duodecim tabularum* S. 9—58. und *Quatenus decemviri rempublicam ordinasse censendi sint* S. 58—146. Der erste Abschnitt bezieht sich auf die Quellen der 12 Tafel-Gesetze, und bestreitet die von Göttling S. 314. aus Polybios XII, 16. gemachte Folgerung über die Gleichheit eines Gesetzes des Zaleukos mit einem Zwölf-Tafel-Gesetz. Der Verf. stimmt im Allgemeinen der Niebuhr-Göttlingischen Ansicht bei, dass die Zwölf-Tafel-Gesetze der Hauptsache nach aus dem ältern römischen Rechte entnommen, im Einzelnen aber auch aus griechischen Gesetzen in Athen und Unteritalien entlehnt worden seien, und er hat S. 66. die Stellen der Alten zusammengestellt, welche auf die griechische Abstammung einzelner Gesetze hinweisen; aber dass das von Dionys. Halic. XI, 30 sq. und Livius III, 44. erwähnte Zwölf-Tafel-Gesetz nicht mit dem von Polybios a. a. O. erwähnten Gesetz des Zaleukos gleich sei und also daraus wenigstens die Abstammung römischer Gesetze von Gesetzen des Zaleukos nicht gefolgert werden könne, hat er durch genaue Erörterung der betreffenden Stelle dargethan. Im zweiten Abschnitt verhandelt er zuerst über das von Gellius XX, I. erwähnte Schuldgesetz [in Dirksen's Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente tab. III. fragm. 6. p. 726.] und erklärt die Worte *tertiis nundinis partis secanto, si plus minusve secuerunt, se fraude esto*, mit Niebuhr II. S. 668 ff. von einer wirklichen körperlichen Zerstücklung des zahlungsunfähigen Schuldners, nicht von der Subhastation seines Vermögens, wie Göttling S. 323. will, dessen Deutung ausführlich bestritten wird. Weit wichtiger ist die S. 27. beginnende Erörterung des zweiten Gesetzes, *de capite civis nisi per maximum comitiatum ne ferunto* [bei Dirksen tab. IX. fr. 2. vgl. Cic. de legg. III, 4. u. 19. pro Sext. 30. u. 34. de republ. II, 36.], wo durch die sorgfältigste Prüfung der alten Zeugnisse und der römischen Staatsverhältnisse dargethan wird, dass unter dem *maximus comitiatus* nur die Comitia centuriata verstanden werden dürfen, und die von Niebuhr angenommene, von Göttling weiter fortgeführte Umänderung der Comitialverfassung, welche durch die Decemviralgesetzgebung bestimmt worden sein soll, gar nicht stattgefunden habe. Der Verf. beginnt hier eine ausführliche Untersuchung über das Verhältniss der Comitia curiata, centuriata und tributa zu einander, die im dritten Abschnitt weiter fortgesetzt wird und wesentlich zur Begründung des Beweises dient, dass die Decemviralgesetzgebung keinen weitern Zweck gehabt habe, als die Herbeiführung einer *ἰσονομία* und *ἰσηγορία*, wie es Dionys. Hal. X, I. u. 50. und II, 27. nennt, und die Begründung einer positiven Gesetzgebung und bürgerlichen Gerichtsord-

nung [„ut certa legum praescriptione ius sancirent, secundum quod litigantium controversiae dirimerentur"], und dass die durch Niebuhr geltend gemachte Meinung von einer durch die Zwölf-Tafel-Gesetze bewirkten grossen Umänderung der Staatsverfassung, der Ständeverhältnisse und der Nationaleintheilung theils unerweisbar sei, theils mit den geschichtlichen Zeugnissen gradezu in Widerstreit stehe. Niebuhr's Meinung, dass bis zu der Decemviralgesetzgebung weder die Patricier an den Tribuscomitien, noch die Plebejer an den Curiatcomitien Antheil gehabt hätten, ist schon von Schömann in den Indicibus scholar. univers. Gryphisvald. 1831 und 1832 bestritten worden, und Hr. H. verstärkt Schömann's Ansicht durch neue Gründe. Aus der Lex Hortensia, welche wie bereits zwei frühere Gesetze [Livius III, 55. und VIII, 12.] den in den Comitiis tributis gefassten Beschlüssen bindende Gesetzeskraft für das ganze Volk beilegte, hätte Schömann nicht folgern sollen, dass durch dasselbe die Patricier von diesen Tribuscomitien ausgeschlossen worden seien. Das Comitienverhältniss ist überhaupt durch die Decemvirn nicht verändert, sondern in der Anordnung des Servius Tullius beibehalten worden. Von Servius an haben die Comitia centuriata das Gericht über Capitalverbrechen gehabt [Cic. de legg. III, 19. pro Sext. 30.] und das vermeintliche Pärgericht der Patricier über Angeklagte ihres Standes in den Curiatcomitien lässt sich durch kein geschichtliches Zeugniss erweisen, wohl aber durch viele Zeugnisse bestreiten. Vor den Tribuscomitien, denen das übrige Gerichtswesen zugewiesen war, sind wohl auch in einzelnen Fällen Capitalverbrechen, z. B. des Coriolan, Caeso Quintius, M. Furius Camillus, gerichtet worden, weil seit 262 n. R. E. die Tribunen jeden Patricier vor das Volksgericht ziehen konnten, aber dann wurde entweder die Todesstrafe nicht verhängt (wie bei Coriolan) oder nachträglich in den Centuriatcomitien ausgesprochen (wie bei Caeso Quintius nach Liv. III, 11. u. V, 32.). Die Comitia curiata hatten schon durch Servius Tullius ihre Bedeutung verloren und behielten nur in Folge der den Curien zustehenden Pflege der Sacra gentilicia und publica die Verhandlungen über Adoptionen, Testamente, öffentliche Verfluchungen und dergl., sowie in Bezug auf das Staatswesen, die Augurienpflege und das Bestätigungsrecht bei den Centuriatsversammlungen und den Beamtenwahlen, das dann in die *auctoritas patrum* überging. Dies Alles hat Hr. H. sorgfältig und durch gründliche Erörterungen über das Comitienwesen, über die sacra gentilicia und publica, über die den Patriciern in früherer Zeit zustehende Gesetzerklärung, über den Umfang und die Anwendung des Bestätigungsrechts der Curien, über die Bedeutung der auctoritas patrum etc. so begründet, dass dadurch die abweichenden Ansichten Niebuhr's, Göttling's u. A. entweder ganz zusammenfallen oder höchst zweifelhaft werden, und eine Reihe wichtiger Resultate für die richtigere Bestimmung der Centurialverfassung und der Decemviralgesetzgebung gewonnen sind. Die genauere Prüfung des Einzelnen muss einem andern Orte vorbehalten bleiben. [J.]

Inhalt

von des vierzigsten Bandes erstem Hefte.

Neue
JAHRBÜCHER
für
Philologie und Paedagogik,
oder
Kritische Bibliothek
für das
Schul- und Unterrichtswesen.



In Verbindung mit einem Vereine von Gelehrten

herausgegeben

von

M. *Johann Christian Jahn*

und

Prof. *Reinhold Klotz.*



VIERZEHNTER JAHRGANG.

Vierzigster Band. Zweites Heft.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1844.



Kritische Beurtheilungen.

Lehrbuch der Theorie des lateinischen Stils. Zum Schul- und Privatgebrauch verfasst und mit den erforderlichen antibarbaristischen Bemerkungen begleitet von *Friedr. Adolph Heinichen*, Dr. der Philosophie und Prorector des Gymnasiums zu Annaberg. Leipzig, Verlag von K. F. Köhler. 1842. XVI u. 324 S.

Herr Prorector Heinichen, der es in der Vorrede seiner Schrift S. III. mit Recht anerkennt, dass die lateinische Stilistik in theoretischer Hinsicht in der neuesten Zeit in hohem Grade vervollkommnet worden sei, hatte bei Abfassung des vorliegenden Buches die Absicht, ein Lehrbuch des lateinischen Stils zu liefern, das den Bedürfnissen der Schule ebensowohl als den Forderungen der Wissenschaft entspräche und dem Schüler oberer Gymnasialclassen, sei es bei dem Privatstudium oder bei dem Vortrage des Lehrers, ebenso von Nutzen sein könnte, als dem Lehrer bei der Erläuterung und weitern Ausführung der wichtigsten Lehren des lateinischen Stils und bei Leitung der lateinischen Stilübungen. Denn keines der vorhandenen neuern Werke über lateinische Stilistik, meinte er, entspräche diesen Anforderungen vollkommen, sofern der *Entwurf einer Theorie des lateinischen Stils von A. Matthiä* eben nur ein Entwurf sei und bei vielen Vorzügen, die der Hr. Verf. anerkennt, doch mehrere sehr wichtige Lehren und Regeln des Stils entweder ganz übergehe oder nur sehr flüchtig andeute, die *Theorie des lateinischen Stils von Grysar* dagegen streng genommen den Namen einer Theorie des lateinischen Stils nicht führen könne, weil dieser nur ein Dreizehntheil des Buches von Grysar gewidmet sei, das Uebrige aus einem ziemlich unlogisch geordneten Gemenge von grammatischen, lexikalischen, antibarbaristischen und synonymischen Bemerkungen bestehe, wie der Rec. in diesen NJbb. Bd. 6. S. 5 fg. gezeigt habe, F. Hand's in mehrfacher Hinsicht ausgezeichnetes *Lehrbuch des lateinischen Stils* aber endlich zum Schulgebrauche minder geeignet erscheine, weil es einestheils zu wenig Material

biete, anderntheils auch noch zu wenig übersichtlich gearbeitet sei und das Wichtige von dem minder Wichtigen nicht sorgfältig genug scheide. Wir bekennen, dass wir soweit mit dem Hrn. Verf. einverstanden sind, zumal auch er, wie Rec. dies bereits öffentlich in diesen NJbb. Bd. 32. S. 243 fgg. gethan hat, die Verdienste des Lehrbuchs von Hand im Uebrigen vollkommen anerkennt.

Was nun aber die Ausführung dieses an sich richtig gefassten Planes anlangt, so will Rec. zwar keineswegs behaupten, dass sie eine misslungene sei, kann aber doch nur ein bedingtes Lob über die Arbeit des Hrn. Heinichen aussprechen, sofern er es zwar gern und bereitwillig anerkennt, dass der Hr. Verf. in rein praktischer Hinsicht das Studium der lateinischen Stilistik durch vorliegendes Werk um ein gut Theil gefördert habe, allein nicht gleicher Weise in rein wissenschaftlicher Hinsicht, oder, damit man nicht glaube, dass die Wissenschaft des lateinischen Stils gar nicht durch vorliegende Schrift gefördert worden sei, will Rec. sich dahin erklären, dass der Hr. Verf. mehr in praktischer als in wissenschaftlicher Hinsicht geleistet habe. Denn wenn wir auch nicht in Abrede stellen wollen, dass der Hr. Verf. über die lateinische Stilistik als Wissenschaft nachgedacht habe, so scheint er doch nicht so tief in das Wesen der lateinischen Sprachdarstellung überhaupt eingedrungen zu sein, dass seine neue Bearbeitung der Theorie des lateinischen Stils diese Wissenschaft bedeutend hätte fördern können. Er hat mit Glück und Geschick das von Andern Geleistete in eine festere Form gedrückt, allein überall merkt man es seinem Buche an, dass es nicht wie aus einem Gusse hervorgegangen, dass es fast nur fremde Bestandtheile enthält, kurz dass der Verf. nicht vollkommen Meister seines Stoffes gewesen ist.

Es ergiebt sich dies nicht blos aus dem eigentlichen Inhalte, sondern auch aus der Darstellungsweise des Hrn. Verf. selbst, sofern er einestheils sehr viele wörtliche Citate aus andern neuern Schriften in einer Fassung aufgenommen hat, welche sich für ein Lehrbuch für Gymnasien nicht zu eignen scheint, wofür er lieber die Resultate und zwar in der für seinen Zweck geeigneten Form in seine eigne Darstellung hätte aufnehmen sollen; anderntheils aber auch, weil er selbst dann, wo er nicht wörtlich citirt, doch das von Andern Aufgestellte nicht so seinem Werke einverleibt hat, dass man annehmen könnte, er habe Alles vorher *in succum et sanguinem* verwandelt gehabt. Zwar werden wir im Verlaufe unsrer Recension noch der Beispiele genug in beiderlei Hinsicht erwähnen müssen, wollen aber jedoch, und zwar vorerst mehr zur Charakteristik dieses Verfahrens des Hrn. Verf. als zum Belege unsrer Behauptung, hier gleich einige Stellen beispielshalber besprechen. In ersterer Hinsicht mag gelten, was Hr. H. S. 227. aus Reisig's Vorlesungen S. 828 fg. anführt, wo Reisig's Defi-

nition von der Periode mit folgenden Worten schliesst: „Dagegen eine Rede, worin willkürlich Satz an Satz gefügt wird, kann in's Unendliche fortgehen; z. B. die Reden der Waschweiber sind keine Perioden; sie können Tag und Nacht fortgehen.“ Es ist dieser Schluss in einem Lehrbuche für Gymnasien, was den Stoff ernst und zusammengedrängt geben soll, unpassend, steht auch gar nicht in Harmonie mit dem Tone des früher Gesagten; bei Reisig ist es leichter zu entschuldigen, da er in seiner mündlichen Rede nach gewohnter Weise das Piquante suchte und fand. Als Beispiel der andern Art mag gelten, was bei Hrn. H. S. 169 fg. steht. Dort führt Hr. H. unter den Constructionen, die, weil sie leicht Zweideutigkeit des Ausdrucks herbeiführen, zu vermeiden seien, auf die Construction des Gerundium, wenn zwei Dative mit demselben in Verbindung treten, z. B. *filio parcendum est patri*, wo man nicht wisse, ob der Sohn den Vater, oder der Vater den Sohn verschonen soll, und fährt dann wörtlich also fort: „Es ist daher statt des einen Dativs *a* mit dem Ablativ zu setzen, obgleich diese Structur sonst nicht grade gewöhnlich ist. So schrieb Cic. pro leg. M. 2, 6. aguntur bona multorum civium, *quibus* est *a vobis* et ipsorum et reipublicae causa consulendum. Vgl. Cic. pro Mil. 38, 104. o dii immortales, fortem et *a vobis* conservandum virum. An dieser Stelle steht zwar blos ein Dativ mit dem Gerundium, allein dennoch tritt *a vobis* ein, weil der Datívus auch als Dativus commodi im Sinne von für euch genommen werden könnte. Nur wenn bei einiger Aufmerksamkeit des Lesers eine andre Auffassung, als der Schriftsteller beabsichtigt, nicht stattfinden kann, ist die Construction mit dem doppelten Dativ anwendbar. So bei Cic. pro leg. M. 22, 63. aliquando isti principes et *sibi* et *ceteris* populi Romani *auctoritati* parendum esse fateantur; de orat. I, 23, 105. gerendus est *tibi* mos *adolescentibus;* pro Deiot. 13, 35. cum existimaret, *multis tibi* multa esse tribuenda. Auch scheint die Construction mit der Präposition *a* bisweilen deshalb vorgezogen worden zu sein, um die Person, von der die Handlung ausgeht, mehr hervorzuheben. Vgl. Cic. ad fam. 3, 11, 3. 15, 4, 11. 9, 3. pro Sulla 8, 8.; Klotz in den Jahrbb. f. Philol. Bd. 32. H. 3. S. 268 f. J. 1841.“ Hier sieht man ganz deutlich, wie Hrn. H. der Stoff erst unter der Hand und bei der Bearbeitung sich darbot oder aufdrängte. Denn er will zunächst von Vermeidung einer Zweideutigkeit, die durch das Gerundium mit doppeltem Dativ entstehen könnte, sprechen; braucht aber sofort ein Beispiel, wo ein doppelter Dativ nicht im Spiele ist, aus Cic *pro Mil.* 38, 104. Er will nun aber in den Fällen der Zweideutigkeit die sonst nicht grade gewöhnliche Construction mit *a* gesetzt wissen. Was will das sagen: die nicht grade gewöhnliche? Warum wird diese Construction nicht gleich ihrem Wesen nach bezeichnet? Sodann gestattet er, wo keine Zweideutigkeit der Rede so leicht entsteht, auch den dop-

pelten Dativ, belegt dies mit Beispielen und giebt dann noch de gelegentliche Notiz, dass bisweilen die Construction mit der Präposition deshalb vorgezogen worden zu sein scheine, um die Person, von der die Handlung ausgehe, mehr hervorzuheben. Kann man da behaupten, dass Hr. H. so Alles *in succum et sanguinem* verwandelt und dann daraus seine Schrift habe hervorgehen lassen? Gewiss nicht. Denn entweder war gleich vornherein die Sache anders zu fassen und die Regel allgemeiner zu stellen, oder doch, wenn wir auch das Einschachtelungssystem des Hrn. Verf. wollten gelten lassen, wenigstens das beiläufig Beigebrachte gleich vornherein richtig darzustellen. Es musste zum Wenigsten zuerst gesagt werden statt: „obgleich diese Structur sonst nicht grade gewöhnlich ist", vielmehr: „eine Structur, die auch sonst in gewisser Hinsicht gebraucht wird", so wäre wenigstens auf die nachträgliche Bemerkung am Schlusse von Hrn. H.'s Darlegung hingewiesen und die Sache gleich vornherein in ein richtiges Licht gesetzt gewesen. Sodann mussten die Beispiele, wo Cicero diese Construction mit *a* beim Gerundium gewählt hat, auch wo kein doppelter Dativ eingetreten wäre, besonders hervorgehoben und ebenfalls mit der eigentlichen Bedeutung jener Construction in nähere Verbindung gebracht werden. Deshalb hätte Hr. H. wohl am besten gethan, gleich vornherein sich als Meister des von ihm zu behandelnden Stoffes zu zeigen und seine Bemerkung unter *c.* also zu fassen: „c. Man hat bei der Construction des Gerundium besonders darauf zu achten, dass bei Bezeichnung der Person, von der die Handlung ausgehen soll, keine Undeutlichkeit entsteht. Denn da bei dem Gerundium die handelnde Person vorzugsweise durch die lockerere Angabe mittelst des Dativus, seltener durch die bestimmtere mit der Präposition *a* und dem Ablativus bezeichnet zu werden pflegt; so kann bei der Construction mit dem Dativus leicht, wenn die Sache selbst nicht ganz plan vorliegt, Zweideutigkeit entstehen, sei es, dass ein doppelter Dativus diese herbeiführen, oder dass die Beziehung des Dativus an sich auf zweierlei Weise gefasst werden könne; in welchen beiden Fällen man die bestimmtere, auch sonst nicht ungewöhnliche Construction mit *a* und dem Ablativus eintreten lässt, wie z. B. bei Cic. *de imp. Cn. P.* 2, 6.: *Aguntur bona multorum civium, quibus est a vobis et ipsorum et reipublicae causa consulendum*, wo die bestimmtere Bezeichnung um deswillen eintritt, weil der doppelte Dativus leicht zu Missverständnissen führen könnte; eine Zweideutigkeit andrer Art könnte entstehen, wenn Cicero in derselben Rede cap. 8. § 20. geschrieben hätte: *In quo maxime laborandum est ne forte vobis quae diligentissime providenda sunt contemnenda esse videantur*, weil so *vobis* nicht nur mit dem Gerundium, sondern auch mit dem Zeitworte *videantur* in nähere Beziehung treten könnte; deshalb schrieb auch dort nach dem einstimmigen Zeugnisse der Handschriften Cicero:

In quo maxime laborandum est, *ne forte a vobis quae diligentissime providenda sunt contemnenda esse videantur*, und gleicherweise *pro Mil.* 38, 104. *O di immortales*, *fortem et a vobis*, *iudices*, *conservandum virum!* weil dort der Dativus *vobis* auch als reiner Dativus commodi hätte aufgefasst werden können. Und so hat man in allen den Fällen, wo das Ausgehen der Handlung von einer Person bestimmter hervortreten soll, die Construction mit *a* und dem Ablativus der mit dem blossen Dativus vorzuziehen, wie bei Cic. *pro Rab. perd. reo* 2, 4. *rem nullam maiorem*, *magis periculosam*, *magis ab omnibus providendam* etc., *ad fam.* III, 31, 3. Or. *De mercenariis testibus a suis civitatibus notandis* etc., wo die Beziehung ebenfalls leicht misszudeuten war; auch tritt in folgenden drei Stellen Cicero's, wo das Zeitwort *puto* mit im Spiele ist, wie *ad fam.* XV, 4, 11. Or. *Idque — tamen admonendum potius te a me quam rogandum puto*, ibid. ep. 9. § 3. *Quae mihi a Parthis nuntiata sunt*, *quia non putabam a me etiam nunc scribenda esse publice*, *propterea ne pro familiaritate quidem nostra volui scribere*, und *pro P. Sulla* 8, 23. *Sed tamen te a me pro magnis caussis nostrae consuetudinis monendum etiam atque etiam puto*, mit vollem Rechte die Construction mit *a* und dem Ablativus ein, weil, wenn nicht das Ausgehen der Handlung von einer gewissen Person bestimmter hier hervorgehoben werden sollte, es besser gewesen wäre, überhaupt die Bezeichnung jenes Verhältnisses zu unterlassen, da, wenn ich sage: *te monendum puto*, die Handlung doch zunächst als von der Person, der das *puto* angehört, also von mir, dem Sprechenden, ausgehend gedacht wird, folglich ein beigesetztes *mihi* fast tautologisch wäre; was aber nicht der Fall ist, wenn *a me* steht, weil dies einen stärkern Nachdruck auf jenes Verhältniss legt. Bei allen diesen stilistischen Nothwendigkeiten scheut sich jedoch der Lateiner nicht, die sonst gewöhnlichere lockere Verbindung mit dem Dativus für diese Construction eintreten zu lassen, wenn keines der oben erwähnten Hindernisse stattfindet, und so steht auch gar nicht selten, wenn Alles klar vorliegt, ein doppelter Dativus in diesem Falle, wie bei Cic. *de imp. Cn. Pomp.* 22, 64. *Aliquando isti principes et sibi et ceteris populi Romani universi auctoritati parendum esse fateantur*, *Accusat.* lib. III. cap. 43. § 103. *Sentio*, *iudices*, *moderandum mihi esse iam orationi meae* etc., *de orat.* I, 23, 105. *Gerendus est tibi mos adolescentibus* etc.“ Hätte Hr. H. seine Vorschrift also abgefasst, so würde man sich leicht überzeugt haben, dass er Herr seines Stoffes gewesen; er würde jedem Missverständnisse vorgebeugt und für alle spätern Untersuchungen das richtige Princip festgestellt haben; so aber wankt und schwankt seine Darstellung und hat keinen innern Halt.

Ausserdem haben wir es hier gleich im Allgemeinen noch zu rügen, dass Hr. H. nicht selten bei seinen zahlreichen wörtlichen

Citaten aus den Schriften andrer, theilweise auch früherer Gelehrten Bemerkungen anführt, die in einem keineswegs ganz reinen Latein abgefasst sind; sowie dies nun an sich zu vermeiden war, so musste Hr. H., zumal in einem Lehrbuche des latein. Stils, zu Nutzen und Frommen seiner jüngern Leser wohl hier und da eine Verwahrung anbringen oder, da dies für seinen speciellen Zweck wohl erlaubt war, stillschweigend den minder guten Ausdruck mit einem bessern vertauschen. Beispiele der Art finden sich fast überall. So steht S. 5. aus Ernesti Opuscc. philol. p. 127. *si quid subneglectum videatur*, was den jungen Leser leicht zu dem Gebrauche von *subnegligere* u. s. w. verleiten kann. Es kommt aber im Lateinischen weder *subnegligere* noch *subneglectus* irgends vor. Mancherlei ist in dieser Hinsicht auch an dem längern Citate aus Clericus *Art. crit.* vol. I. p. 137 sq., was Hr. H. S. 9. aufgenommen hat, auszusetzen. Selbst einiges aus des grossen Lateiners Eichstädt *Deprecatio Latinitatis Academicae* S. 46. Entlehnte durfte in diesem Lehrbuche für Schüler nicht ohne Berichtigung bleiben. Denn es steht ja der Satz: *circumloquendi ambiguitate obscurare malunt, quam vocabulis novis vel novo modo compositis, interdum quoque hibridis, sed dilucidis tamen rerumque notioni aptis, ad communem omnium intelligentiam patefacere*, wegen der Wortstellung *interdum quoque hibridis* in grellem Widerspruche mit dem, was der Hr. Verf. selbst S. 188 fg. gelehrt hat, und es muss schon der Gymnasiast heutzutage frühzeitig erfahren, dass in diesem Falle zu schreiben war: *interdum hibridis quoque.* Denn nicht *interdum* tritt als etwas Neues hinzu, sondern *hibridis.* In besserer Prosa unzulässig ist auch, was S. 47. aus derselben Stelle Eichstädt's steht: *quis — non ausit scribere*, statt: *quis — non audeat scribere?* Eichstädt'sches Latein ist es ferner, wenn es ebendas. S. 47. heisst: *nomen contumeliosum — tribuni plebis et concitoris reipublicae.* Denn man kann wohl sagen *concitor belli*, wie dies sehr häufig vorkommt, auch wohl *concitor vulgi*, wie bei Liv. 45, 10., allein wer hat je *concitor reipublicae* gesagt? Denn dabei wird dem Worte *respublica* eine falsche Bedeutung unterlegt. Falsch steht auch noch aus ebenderselben Schrift Eichstädt's S. 48. *nonnisi* verbunden, was Hrn. Heinichen's eigner Regel widerstreitet. Doch wir wollen, obschon durch Eichstädt selbst provocirt, ihm dennoch nicht zu nahe treten, da er unsre Achtung verdient in Bezug auf das, was er geleistet hat, unsre Nachsicht in Bezug auf das, was auch seiner Darstellungsweise noch abgeht; möge aber auch er nicht ohne Grund an der von uns hier und da aufgestellten Sprachnorm mäkeln; sonst müsste unser Tadel einmal etwas entschiedener und derber über seine, der letzten Vollendung bisweilen noch entbehrenden Schriften kommen. Denn nicht an dem Gebrauche einzelner Worte mäkle ich, sondern ich dringe hauptsächlich auf gram-

matische Richtigkeit und Richtigkeit des Ausdrucks, ohne welche alle stilistische Kunst nichts ist. Doch wir wollen bei der grossen Achtung, die auch wir vor dem Namen Eichstädt haben, diesen leicht Anstoss erregenden Punkt nicht weiter erörtern, sondern wenden uns lieber wieder der Schrift des Hrn. H. selbst zu.

Hier finden wir den Hrn. Verf. schon § 9. nicht ganz im Klaren mit dem Grundgesetze und obersten Principe, das, wie er sich ausdrückt, in Bezug auf lateinischen Stil überhaupt und Correctheit insbesondere zu beobachten und stets im Auge zu behalten sein soll. Er stellt seine Hauptregel mit folgenden Worten auf: „Man richte sich beim Lateinischschreiben vorzüglich nach dem Sprachgebrauch und der Ausdrucks- und Darstellungsweise der besten lateinischen, echt classischen Schriftsteller des sogenannten goldenen Zeitalters (von der Zeit des Sulla bis auf die Zeit des Augustus), und unter diesen vor Allen nach Cicero, und nächst ihm nach Cäsar, Livius, Sallust als Meistern des lateinischen Stils, aber man ahme weder diese Schriftsteller überhaupt noch den Cicero insbesondere ausschliesslich und sklavisch nach. Unbedingt verwerflich ist demnach für uns nur das Unlateinische, Barbarische, sowie Barbarismen mit ihren verschiedenen Arten, und Solöcismen." Auf diese Weise möchte ich keineswegs das Princip angeben, nach welchem die lateinische Stilistik angebaut werden soll. Weit richtiger hatte dies bereits Hand vor Hrn. H. bestimmt, wenn er von einer Normalidee des allgemein Gültigen in der lateinischen Sprachdarstellung sprach, die man sich durch Vergleichung und Beobachtung aus sämmtlichen lateinischen Sprachdenkmalen, die auf uns gekommen sind, abzunehmen habe; und später erst die Schriftsteller bezeichnete, welche dieser Normalidee am besten entsprochen haben, und folglich auch von uns vorzugsweise nachzuahmen seien. Denn nur so werden wir zu einem sichern Resultate kommen, und es wird sogleich im Principe jeder sklavischen Nachahmung des einzelnen Schriftstellers der Weg versperrt sein. Hr. H. scheint dies selbst gefühlt zu haben, wenn er in der Begründung seiner Hauptregel § 10. S. 14. sich also ausdrückt: „Durch ein gründliches und fortgesetztes Studium wahrhaft classischer lateinischer Schriftsteller hat man sich daher auch zuvörderst die Idee echter Latinität zu bilden und den Geschmack zu läutern", nur beschränkt er diese Aeusserung gleich wieder mit dem Zusatze: „und erst dann wird es selbst in stilistischer Hinsicht rathsam sein, nachclassische, spät- und neulateinische Schriftsteller zu studiren". Dass aber das von Hand und Andern aufgestellte Princip ein falsches sei, wird Hr. H. schwerlich beweisen können, da grade nur dadurch jeder falschen Beurtheilung vorgebeugt wird; findet er es aber für jüngere Leser nicht deutlich genug, so befindet er sich sicher im Irrthume. Denn es ist doch gewiss selbst für Schüler keine so schwere Auf-

gabe, zu begreifen, dass der Nachahmung des Einzelnen eine richtige Beurtheilung des Ganzen vorangehen müsse. Denn da nur die Idee das Vollkommene ist, die Ausführung der Idee allemal mangelhaft bleibt, so kann man auch lediglich der Idee nacheifern, die sich jedoch nur von dem Ganzen abnehmen lässt, sofern da das Eine das Andere ersetzt und ergänzt, keineswegs aber der einzelnen Ausführung der Idee entnommen werden kann. Wenn man nun aber in moralischer Hinsicht schon jüngern Leuten dies zu begreifen und zu erfassen anmuthen kann und anmuthen muss, warum soll man es nicht in der Wissenschaft können, zumal da durch diese Begründung der Wissenschaft auch der Erfolg, den sie haben soll, gesichert wird? Ja Hr. H. muss sich auch schon selbst wieder S. 19. an den allgemeinen Geist der Sprache halten, den man bei dem Studium einer Sprache, wie er sich minder gewählt ausdrückt, hinwegbekommen wolle, und bekennt sich also selbst zu unsrer Doctrin, ohne sie jedoch in der Grundregel gehörig begründet zu haben. Ich lasse also diesen Streit fallen, bemerke nur noch, dass die Art und Weise, wie Hr. H. das Grundgesetz festzustellen suchte, den besten Beweis davon liefert, dass der Hr. Verf. seiner eigentlichen Aufgabe sich gleich vornherein nicht gehörig bewusst war und sich so auch hier nicht als Meister des zu behandelnden Stoffes gezeigt hat.

Was das § 10. und 11. zur Begründung der § 9. aufgestellten Hauptregel Gesagte anlangt, so können wir uns mit einigen Aeusserungen des Hrn. Verf. auch hier keineswegs befreunden. Z. B. wenn er § 10. S. 16. die unter Cornelius Nepos' Namen vorhandenen *Vitae excellentium imperatorum* aus der Reihe mustergültiger, echt classischer lateinischer Dichter ausgeschlossen wissen will, so scheint er keineswegs eine richtige Idee von der Art und Weise der Entstehung jener Bücher zu haben. Es würde Rec. zu weit abführen, wollte er seine Ansicht in Betreff jener Lebensbeschreibungen ausführlicher darlegen, allein das, was Hr. H. aufstellt, kann er durchaus nicht billigen. Denn wiewohl Nepos, obschon ein Mann, der mit den literarischen Notabilitäten seiner Zeit, auch mit Cicero geistig und literarisch verkehrte, nicht zu den Geistern erster Grösse zu rechnen sein möchte und, wie es scheint, zu Atticus, wenn auch in freundschaftlichem, doch etwas abhängigem Verhältnisse gestanden hat, bei dessen literarischen und buchhändlerischen Unternehmungen er ein thätiger Gehülfe gewesen zu sein scheint, so ist seine Sprache und Darstellungsweise doch immer die des goldnen Zeitalters, und kein Stilistiker, wenn er auch noch so scharf über jene Lebensbeschreibungen herfällt, wird etwas an sich Unlateinisches oder auch nur gradezu Ungeschicktes in der Sprache jener zu einem speciellen Zwecke leichter und kürzer gearbeiteten Lebensbeschreibungen nachweisen können, wenn auch ihr Verfasser nicht den Höhepunkt seines Zeitgenossen Cicero, dem aber auch

kein andrer Zeitgenosse hinsichtlich der Kunst des Vortrags gleichkam, in seiner Darstellung erreicht hat und diesem weit, sehr weit nachsteht. Deshalb mag Nepos, dessen Schriften sich wegen ihres leicht fasslichen Inhalts sehr zur Lectüre für jüngere Leute eignen, immerhin seinen lange innegehabten Platz behaupten; und höchstens war in stilistischer Hinsicht zu bemerken, dass er mit Vorsicht nachzuahmen sei, keineswegs aber durfte er aus der Reihe mustergültiger Prosaiker ganz ausgeschlossen werden. Denn er liefert einen nicht unbedeutenden Schatz echt lateinischer Wörter und Ausdrücke, und sein Vortrag zeichnet sich bei einzelnen Mängeln durch Deutlichkeit und Klarheit nicht wenig aus. § 11. vermisse ich ausser einer allgemeineren literarhistorischen Uebersicht auch manches speciell hierher Gehörige, wie z. B. der für seine Zeit treffliche Stilist Q. Asconius Pedianus um so weniger ganz unbeachtet bleiben konnte, da die echten Commentare desselben grade für die wissenschaftliche Darstellung in lateinischer Sprache so vielfache Ausbeute liefern. Man sieht aber auch hieraus, dass Hr. H. mehr seine Vorgänger benutzte, als neue Quellen aufsuchte.

Der Fleiss und die Sorgfalt, womit Hr. H. bei Ausarbeitung seiner Schrift die neuern Hülfsmittel benutzt hat, verbürgt es uns, dass er in einer neuen Ausgabe, die wir dem Buche bald wünschen, gewiss auch die alten Quellen selbst besser aufsuchen und benutzen werde, und so wollen wir in den noch folgenden Bemerkungen ihn nur noch auf einige leicht zu beseitigende, jetzt aber anstössige Einzelheiten aufmerksam machen, und werden nur beiläufig auf die bereits öfters gerügten Mängel in Betreff der Anordnung, Bearbeitung und Benutzung des vorhandenen Stoffes zurückkommen.

Leider zeigt sich aber auch im Einzelnen so vieles Falsche in Hrn. H.'s Schrift, dass wohl auch in dieser Hinsicht eine neue Auflage des Buches einer sorgfältigen Durchsicht und Nachhülfe bedürfen wird. Wir wenden uns zu § 13., der also lautet: „Man vermeide alle vorclassischen, nur dem ersten oder zweiten Zeitraum der lateinischen Sprache (§ 10.) angehörigen Wörter, Formen, Constructionen, Ausdrücke, sobald sie durch classische ersetzt sind und nicht ein besonderer Grund ihren Gebrauch rechtfertigt." Dagegen haben wir nichts einzuwenden, billigen es auch, dass sich der Hr. Verf. in den diesem § beigegebenen Erläuterungen bestrebt, an einzelnen Beispielen das im § Geforderte deutlich zu machen; nur hat er mehrere dieser Beispiele ganz falsch gewählt und dabei wiederum gezeigt, dass er mit der Geschichte der lateinischen Sprache wie in allgemeiner, so auch in specieller Hinsicht nicht vertraut genug gewesen. So führt er z. B. auf *assentio* und *assensi* st. *assentior* und *assensus sum*, und bemerkt, dass diese Formen als Archaismus zu vermeiden seien. Dass das Activum nur in wenigen Fällen zu brauchen sei,

glaubt auch Rec. stilistisch annehmen zu müssen, allein als Archaismus die active Form aufzuführen wird Niemand über's Herz bringen, der den Gebrauch dieser Wortformen historisch genau kennt. Denn man könnte jene Formen mit ebendemselben Rechte für neuern wie für ältern Gebrauchs ausgeben, wie eine genauere Betrachtung des Sprachgebrauchs gleich zeigen wird. Zwar haben die ältern Dichter, wie Plautus, Accius, auch Pomponius (über diese s. Non. p. 469. 16. ed. Merc.), die active Form im Präsens und Perfect gebraucht, allein dass der Sprachgebrauch schon in alter Zeit sich bereits für das Deponens entschieden hatte, geht aus dem bekannten Fragmente des Varro *de Ling. Lat.* lib. VIII. ap. Gell. II, 25, 9. (vgl. Varr. ed. C. O. Müller. p. XLVI.) *Sentior nemo dicit et id per se nihil est: assentior tamen fere omnes dicunt. Sisenna unus assentio in senatu dicebat; et eum postea multi secuti, neque tamen vincere consuetudinem potuerunt* (cf. Quint. I, 5, 13. p. 96. ed. Spalding.) so deutlich hervor, dass darüber kein Zweifel obwalten kann. Wenn nun aber gleichwohl *assentio* sich auch noch zu Cicero's Zeit behauptete und an drei sichern Stellen von diesem mustergültigen Schriftsteller selbst und zwar im Perfect angewendet worden ist, *ad fam.* V, 2, 9. *sedens iis assensi, ad Quint. fr.* II, 1, 2. *Philippus assensit Lentulo, ad Attic.* II, 1, 8. *Censuit hoc Cato, assensit senatus* (vgl. Fr. Ellendt zu Cic. *de orat.* 1, 24, 110. vol. I. p. 76., um *de offic.* I, 6, 18., wo neuerdings ebenfalls Zumpt *assentiamus* hergestellt hat, da doch hier die Lesart zweifelhaft ist, inzwischen ausser Acht zu lassen), so musste schon dadurch bewiesen sein, dass *assentio* nicht als Archaismus betrachtet werden könne. Nun aber ist es hinlänglich sicher gestellt, dass die spätern Prosaiker von Livius an nicht selten die active Form neben der des Deponens brauchen, s. Drakenb. ad Liv. 35, 52, 1. Tom. XI. p. 543. ed. Stuttg., Sueton. *Vespas.* 6. Quint. IX, 3, 7., der gradezu sagt: *ideoque frequens permutatio est et pleraque utroque modo efferuntur, luxuriatur, luxuriat; fluctuatur, fluctuat; assentior, assentio;* wie kann man da nun Hrn. H. noch zugeben, dass er dem Sprachgebrauche dieser Wortformen gehörig historisch nachgegangen sei, wenn er behauptet, die active Form sei als Archaismus zu vermeiden, welche zu allen Zeiten in der lateinischen Sprache sich zeigt? Sie ist, wie wir oben gesagt haben, zu meiden oder wenigstens nur selten zulässig, nicht aber als Archaismus, sondern als durch den Sprachgebrauch minder sanctionirt. Es musste also hier dieses Verhältniss vorerst ganz ausser Acht bleiben. Unter *clepere* fehlt die Stelle Cic. *de republ.* IV, 5., die um deswillen anzuführen war, weil sie die einzige in Prosa ist und eine scheinbare Ausnahme von Hrn. H.'s Behauptung macht, wiewohl auch dort Madvig zu Cic. *de fin.* V, 25, 75. p. 748. nur Dichterworte zu finden glaubt. Falsch ist es ferner,

wenn Hr. H. ebendaselbst *punior* als veraltete und in einem guten Stil unzulässige Form erklärt. Denn ein Wort, was ein so bedeutender Stilist wie Cicero in der Form *poeniri* mindestens fünfmal gebraucht hat, *Philipp.* VIII, 2, 7. *pro Milone* 13, 33. *Tusc.* I, 44, 107. *de offic.* I, 25, 88. *de invent.* II, 27, 80. 28, 83. cl. Quint. IX, 3, 6., kann doch gewiss nicht als Archaismus angesehen werden, zumal die active Form bei diesem Schriftsteller nicht häufiger vorkommt als das Deponens. Auch möchte ich *sis* statt *siris* keineswegs als Archaismus bezeichnet wissen. Die Form blieb gewiss in der Umgangssprache auch bis in die späteste Zeit, und hat sie nicht Cicero selbst *pro Rosc. Am.* 16, 48. *Tusc.* II, 18, 42. recht glücklich angewendet, um nicht zu erwähnen, dass er auch in *Orat.* 45, 154. diese Form noch nicht als eigentlichen Archaismus bezeichnet? Es war also die Form wohl mit unter den Wörtern aufzuführen, die am gehörigen Orte auch in guter Prosa bisweilen gebraucht werden können.

Sehr dürftig ist der dem Werke als Erläuterung zu § 14. beigegebene *Antibarbarus* ausgefallen, sehr dürftig sagen wir, weil er fast nichts als einen sehr magern Auszug aus dem bekannten Buche von Krebs enthält, wiewohl wir hiermit nicht behauptet haben wollen, dass das Urtheil von Krebs (s. dessen Antibarbarus S. XIV. Dritte Ausg.) falsch sei, der den Auszug für den Zweck des Hrn. H. in gewisser Hinsicht zu gross fand. Wollte nämlich Hr. H. seiner Stilistik einen kleinen Antibarbarus beigeben, was ich an sich gar nicht tadelnswerth finde, so musste er ihn als Anhang hinter sein Werk setzen, wie auch der Rec. seinen Vorlesungen über lateinische Stilistik in der Regel einen solchen beigegeben hat; allein dann musste er nicht das zum grossen Theil längst Bekannte von seinen Vorgängern entlehnen, sondern durch eigne Beobachtungen, die dem eifrigen und aufmerksamen Forscher sich stets darbieten, die Sache interessanter zu machen suchen; auf das in seinem Werke im Systeme Bemerkte am gehörigen Orte zurückverweisen; auch im Antibarbarus selbst noch mehr auf die einzelnen formellen und syntaktischen Verhältnisse Rücksicht nehmen, als es bisher in dergleichen Sammlungen geschehen ist. So würde dieser Anhang eine nützliche Beigabe für das Buch geworden sein, geeignet, dem jüngern Leser an einzelnen Beispielen gleichsam als Repetition das im Werke selbst Besprochene noch einmal vorzuführen; jetzt giebt jene Sammlung, zur Erläuterung des § zu gross, zum Ersatze eines grössern Antibarbarus viel zu klein, nur einen ziemlich leeren Ballast des Buches ab.

Auch finden wir das Material weder überall glücklich gewählt, noch ganz richtig. Bei *abiturire*, *abiturientes*, was Hr. H. mit Recht tadelt, wird als Ersatz angegeben: *abire cupere*, *abire cupientes*, *abitum parare.* Fühlte Hr. H. nicht, dass alle diese Ausdrücke etwas Anderes sagen, als die Neuern mit den

Formen *abiturire*, *abiturientes* wollten? Denn *abire cupientes* kann man keineswegs von den Schülern sagen, deren Abgang bestimmt ist, wenn man nichts als dies ausdrücken will. Es durfte also hier Hr. H. nicht bei den von seinem Vorgänger Krebs angegebenen Surrogaten stehen bleiben, sondern musste vielmehr bemerken, dass der Lateiner sehr oft durch das Präsens, namentlich durch das Participium Praesentis solche Verhältnisse bezeichne, wo wir eher ein Futurum erwarten; so also nicht blos *moriens dixit*, sondern auch *abeuntes* von Schülern, die abgehen wollen, oder will man bestimmter sprechen, *abituri*, *discedentes* oder *discessuri*, ii, qui abituri sunt, discessuri sunt, *ii*, *qui abibunt*, *discedent* etc.

Unter *absque* konnte wohl bemerkt werden, was Krebs in der neuen Auflage mit Recht nachgetragen hat, dass zwar bei Cic. *ad Attic.* I, 19, 1. Or. wohl festzuhalten sei: *Quod nullam a me epistolam ad te sino absque argumento ac sententia pervenire*, was Haase zu Reisig's Vorlesungen S. 217. Anm. 264. mit Recht, unter Berufung auf Quintil. VII, 2, 44. *an etiamsi nulla ratione ductus est*, *impetu raptus sit et absque sententia*, in Schutz nimmt, jedoch wohl nur als alterthümliche Wendung, die natürlich nicht nachzuahmen sei.

Nach *abusivus* war wohl auch *abusio* zu bemerken, das nicht wie *abusus*, sondern nur als terminus technicus für das griechische *κατάχρησις* gebraucht werden kann.

Neben *coelitus* als Adverbium konnte auch *coelites*, worüber jetzt Krebs u. d. W. zu vergleichen ist, mit aufgeführt werden.

Neben *dissensus* S. 33. war jetzt *dissidium* als unlateinisch zu bezeichnen.

Bei *eripere* war nicht blos auf die Construction mit dem Dativus, sondern auch auf die fast häufigere *eripere aliquid ab aliquo* hinzuweisen. S. diese NJbb. Bd. 32. S. 265.

Neben *peccator* S. 39. war wohl *pedestris oratio* als minder classisch aufzuführen, dasselbe aber nicht blos, wie Krebs gethan hat, mit *prosa oratio* zu ersetzen, sondern vielmehr durch das echt classische *soluta oratio*, was Krebs hier nicht hat, aber unter *prosa* mit aufführt, wie es auch Hr. H. daselbst mit Recht angiebt.

Professura und *professoratus* S. 41. konnten wohl ganz wegfallen, da man mindestens heutzutage *professio* fast allgemein gewählt hat.

Manches liesse sich in der Art auch über § 15., der gewisse nachclassische oder auch ganz neulateinische Wörter in Schutz nimmt, sagen; doch da wir in der allgemeinen Fassung desselben mit Hrn. H. einverstanden sind, so wollen wir an dem Einzelnen nicht mäkeln, zumal hier auf das subjective Gefühl eines Jeden das Meiste ankommt, und das meinige grade hierüber von dem des Hrn. H. etwas mehr abzuweichen scheint. Dies bemerke ich noch im Allgemeinen, dass es allerdings öfters bequemer ist, ein

neuerfundenes Wort zu brauchen, statt sich nach einem passenden Ausdrucke oder einer geeigneten Umschreibung im Sinne der Alten umzusehen. So billigt zwar Hr. H. S. 51. mit mehreren Gelehrten *pedantismus* u. s. w., allein es lässt sich ein Pedant in unserm Sinne doch recht füglich auch durch echt lateinische Wörter ausdrücken, wenn man nur auf die jedesmalige Bedeutung des Wortes im einzelnen Satze Rücksicht nimmt und nicht Wort und Wort übersetzen zu müssen glaubt, kurz lateinisch und nicht deutsch denkt. So kann man einen Pedanten nach Umständen mit *homo difficilis*, *morosus*, *tetricus*, *acriculus*, wie bei Cic. *Tusc.* III, 17, 38. *ille acriculus — senex Zeno*, bisweilen wohl auch, wie Krebs im *Antibarbarus* S. 566. vorschlägt, mit *putidus* und *ineptus* umschreiben, Pedanterie mit *morositas*, *difficultas*, s. Cic. *pro L. Murena* 9, 19. *acerbitas*, s. Cic. *de sen.* 18, 66. *severitatem in senectute probo et eam sicut alia modicam*, *acerbitatem nullo modo*, *diritas morum*, u. s. w. ausdrücken, und nur dann wäre mit einer Entschuldigung etwa ein Wort wie *pedantismus* zu gestatten, wenn man im Sinne der Neuern über diesen Begriff als einen stehenden und gemachten sprechen will. Auch kann *paedagogus* mit einer umschreibenden Angabe für *Pedant* gebraucht werden, s. Sueton. *Ner.* 37. Plaut. Ps. I, 5, 32.

Am allerwenigsten möchte ich in dieser Hinsicht mit Hrn. H. S. 52. *subinvitus* u. dergl. in Schutz nehmen, da *pene invitus* oder eine ähnliche Wendung den Sinn vollkommen wiedergiebt und jene Zusammenstellung jeder alten Auctorität ermangelt, in welchem Sinne Rec. auch bereits oben *subneglectum* bei Ernesti tadelte. Etwas Anderes ist es z. B., wenn diese Zusammenstellung bereits in einer andern Form da ist, wie wenn man nach *subinsulsus* auch *subinsulse* brauchte, weil hier wohl nur ein Zufall die alte Auctorität nicht gewährt, da Cicero von *subabsurdus* doch selbst *subabsurde* gebildet hat, nach *subamarus* bildete *subamare*, oder nach *subcontumeliose* bei Cic. *ad Attic.* 11, 7, 15., umgekehrt *subcontumeliosus*, *subarrogans* nach *subarroganter* bei Cic. *Acad.* II, 36, 114. u. drgl. m.; auch kann man unbedenklich z. B. bei Bezeichnung von Farben, wenn auch die Zusammensetzung mit *sub* bei einem Adjectiv der Art nicht durch alte Auctorität verbürgt ist, bei specieller Bezeichnung ein vorhandenes Adjectiv mit *sub* zusammensetzen; vielleicht mit Recht auch aus dem öfters vorkommenden *subblandiri* auf die Möglichkeit oder das einstige Vorhandensein von *subblandus* schliessen, allein nach *suboffendere* zu bilden *subnegligere*, wie Ernesti, nach *subiratus* aber *subinvitus*, wie Muret gethan hat, steht uns nicht zu, da man aus sichern Stellen der Alten schliessen kann, dass auch solche Verbindungen nach dem stehenden Sprachgebrauche beurtheilt wurden und nicht sofort einbürgerten, selbst wenn sie schon einmal gebildet worden waren. Denn wenn Quintil. 1, 5, 65.

et, quo Cicero utitur, subabsurdum, VI, 3, 23. *et, ut verbo Ciceronis utar, dicimus aliqua subabsurda*, den Gebrauch von *subabsurdus* mit Cicero's Auctorität belegen zu müssen glaubt, so sieht man daraus deutlich, dass sich selbst die Alten nicht soviel erlauben zu dürfen glaubten, als die Neuern sich aneignen, deren Gefühl in solchen Fällen keineswegs so fein und geübt sein kann, wie das der Alten selbst war. Wir werden also hier die Freiheit der Bildung auf gewisse Adjectivclassen, welche der Bezeichnung der Farbe, des Geschmacks einzelner Dinge, überhaupt mehr äusserlichen Verhältnissen angehören, beschränken müssen, uns aber im Uebrigen nach dem von den Alten selbst festgestellten Sprachgebrauche zu richten haben, wenn wir nicht in's Blaue hinein schreiben wollen.

§ 16. giebt Hr. H. Winke über den Gebrauch griechischer Wörter und, indem er mit Recht den Gebrauch im Allgemeinen beschränkt, so gestattet er für einzelne, namentlich technische Ausdrücke den Gebrauch griechischer Wörter sehr gern. Wir sind mit ihm in der Hauptsache vollkommen einverstanden, hätten es jedoch noch erwähnt gewünscht, dass um so leichter griechische Wörter in's Lateinische übergehen konnten, weil die Lateiner, ja selbst auch die Griechen, beide Sprachen als verwandt und nur dialektisch verschieden anzusehen gewohnt waren, also eine Aufnahme eines Wortes in die eine aus der andern Sprache als keine grosse Sünde angesehen zu werden brauchte, ebensowenig als wenn jetzt die stammverwandten germanischen Sprachen das eine oder andre Wort aus einer andern germanischen Sprache entlehnen oder genau genommen nur ihrem Stamme wieder zuführen. Und so entlehnten ja auch die Griechen namentlich mittelst der Berührung beider Völker in Grossgriechenland und in den verschiedenen Provinzen des römischen Reichs manchen Ausdruck aus der lateinischen Sprache.

In Bezug auf Einzelnes finden wir den Ausdruck S. 54. „Cicero — in seinen Briefen an den Halbgriechen Atticus“ nicht gut gewählt. Unter den einzelnen Wörtern konnte auch *aether* und *aër* mit aufgeführt werden, die wenigstens in der classischen Zeit noch nicht vollkommen eingebürgert waren, sofern nur die griechischen Accusative *aethera* und *aëra* in der bessern Zeit vorkommen, welcher Fall es auch mit *Pan*, Genit. *Panos*, Acc. *Pana*, ist, mit *Adelphoe* als Komödientitel u. dgl. m.

Was die einzelnen von Hrn. H. gewählten Beispiele anlangt, so musste für *Catalogus* nicht blos *index* substituirt werden, sondern auch das echt lateinische *tabulae*, wie Auctionskatalog *tabulae auctionariae* u. dgl. m., was die Juristen schlechtweg mit *auctionalia*, wie *edictalia* gebildet, bezeichneten, ein Ausdruck, der im juristischen Latein auch jetzt noch zulässig sein möchte.

Offenbar falsch ist es aber, wenn es S. 58. bei Hrn. H. heisst: „*Tyrannus*, *tyrannis*, *tyrannice* kann zwar im Sinne von

Monarch, Monarchie, monarchisch gebraucht werden (vgl. *Monarcha*), aber nicht st. *crudelis*, *saevus*, *crudelitas*, *saevitia* u. s. w." Darnach könnte ein junger Lateiner veranlasst werden zu sagen *Tyrannus Borussiae*, *tyrannis Saxoniae* u. dgl. mehr, was doch offenbar fehlerhaft, ja lächerlich sein würde. Es musste also Hr. H. darauf aufmerksam machen, dass im Lateinischen eben so wie im Griechischen, *tyrannus* und *tyrannis* nur von dem Herrscher und der Herrschaft gesagt werden könne, die in einem Freistaate auf minder gesetzmässige Weise aufgekommen sind, wie dies in einigen amerikanischen Staaten jetzt der Fall ist und wie der Dr. Francia wohl *tyrannus provinciae Cisplatanae* (Paraguay) genannt werden kann, aber kein europäischer Monarch.

In den Beispielen zu § 18., wo Hr. H. von dem nicht zu gestattenden Gebrauche ächt classischer Wörter in falscher Bedeutung spricht, ist uns ebenfalls Mancherlei aufgefallen, wovon wir hier nur Einiges hervorheben wollen. S. 70. heisst es: „Auch *diserte* bedeutet mehr beredt, bündig," nicht „ausdrücklich". Dies mag für Cicero gelten, für Livius, den Hr. H. doch mehr anerkennt als jeder andere Stilistiker, gilt es nicht; er sagt z. B. lib. XXI. cap. 19. § 3. *Quum in Lutatii foedere diserte additum esset, ita id ratum fore, si populus censuisset*, wo *diserte*, wie διαῤῥήδην, grade unser *ausdrücklich* bezeichnet, lib. XXXIX. cap. 28. § 12. *Disertissime enim planissimeque in eo scriptum est Chersonesum et Lysimachiam Eumeni dari*, und so möchte wohl auch diese Bedeutung als unverwerflich anzuerkennen sein.

Wenn Hr. H. S. 71. sagt: „*Facere damnum*, *detrimentum* heisst nicht Schaden verursachen, zufügen, obgleich *facere dolorem*, *iniuriam*, *contumeliam* so gesagt wird, sondern Schaden erleiden", so wollen wir zwar in Bezug auf den nicht classischen Gebrauch nichts dagegen einwenden, doch hätte wohl Hr. H. zu Vermeidung von Missverständnissen hinzufügen müssen, dass die Juristen auch *damnum facere* im Sinne von Schaden verursachen von jeher zu sagen gewohnt waren, was nicht blos die Stellen des *Corpus Iuris civilis*, wo jene Wendung vorkommt, wie Dig. lib. IX. tit. 2. l. 30., sondern auch die bekannte und selbst von Cicero Top. c. 4. gebrauchte Wendung *damnum infectum* genugsam beweist. In Bezug auf das gleichfolgende *contumeliam facere* bemerken wir, dass nicht zuerst Hand jene Wendung im Sinne des Antonius in Schutz nahm, sondern schon der Sprachgebrauch zu *Quintilian's* Zeit sich geändert hatte, s. dessen *instit. orat.* lib. IX, 3, 13., obschon auch wir diese Wendung für nicht nachahmungswerth halten.

Im Vorbeigehen bemerken wir, dass S. 83. Hr. H. mit Unrecht *Latinum*, *Graecum* als Neutra für unlateinisch erklärt, und in der Stelle bei Cic. *Tusc.* III, 14, 29., wo in *Latinum con-*

vertere vorkommt, *sermonem* hinzugedacht wissen will. Da ich neulich über das Unstatthafte dieser Annahme ausführlicher in diesen Jahrbb. gesprochen habe, so verweise ich Hrn. H. und den geneigten Leser dahin zurück, so wie ich aus demselben Grunde über Hrn. H.'s Bemerkung S. 88. „*Demori*, sterben, bei Cicero nur *demortuus*, sonst ungebräuchlich", weiter nichts bemerke, als dass *demori* niemals *sterben*, sondern *hinweg sterben* bedeute, und dass in diesem Sinne auch *demori* gebraucht werden könne, wenn der Zusammenhang es fordert.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir alles Einzeln notiren, wo wir nicht ganz mit dem Hrn. Verf. übereinstimmen; deshalb will ich nur noch das und jenes hervorheben, wie es mir grade bei einer nochmaligen Durchsicht des Buches in die Augen fällt.

S. 90. schreibt es Hr. H. Hand nach, dass man nichts erschliessen könne in Bezug auf den Gebrauch des Adjectives *femineus*, wenn es Cicero nur einmal *Tusc.* II, 8, 20. und zwar da, wo er griechische Verse metrisch wiedergiebt, gebraucht habe. Dies ist falsch. Denn wollte man sagen *feminea vestis* statt *vestis muliebris*, so würde man offenbar gegen den lateinischen Sprachgebrauch verstossen, wie ein Jeder fühlen wird, der mehr gelesen hat. Etwas andres ist es, wenn Cicero in jener poetischen Stelle sagt: *Sed feminea vir, feminea interimor manu*; da sieht man gleich an der ganzen Fügung, warum dieses Adjectiv gebraucht worden ist. Wollte man dagegen sagen: *Clodius cum veste feminea domi Caesaris deprehensus est*, so würde dies wahrhaft läppisch sein, da in diesem Falle nur *muliebris* gebraucht wird. Auch haben ja in der Folgezeit *femineus* fast nur die Dichter gebraucht und zwar zumeist im engern Sinne, so wie Cicero a. a. O. es als Dichter brauchte.

S. 92. missbilligt Hr. H. den Gebrauch von *suo Marte pugnare* in unserer Zeit; ich glaube, mit Unrecht. Denn in solcher sprichwörtlichen Wendung denkt man durchaus nicht mehr an den *Mars* der Alten im eigentlichen Sinne und so mag man immerhin *suo Marte pugnare* für unser *auf eig'ne Faust kämpfen* brauchen. Ein gleicher Fall ist es mit der Wendung *invita Minerva*, die mit einem eingesetzten *ut aiunt*, *invita*, *ut aiunt*, *Minerva*, wohl auch heut zu Tage von uns noch gebraucht werden kann, da auch sie als eine gemachte Formel durchaus unsre Aufmerksamkeit nicht so sehr für ihre einzelnen Bestandtheile in Anspruch nimmt, als dass sie störend werden könnte. S. diese N. Jahrbb. Bd. 32. S. 255 fg.

Aufgefallen ist es uns, dass Hr. H. die Form *sollicitudinibus* unter Berufung auf Haase zu Reisig's *Vorlesungen* S. 135. sehr selten nennt, da grade dort eine ziemliche Anzahl Stellen angegeben sind, wo sie vorkommt. Eher konnte sie als für prosaische Darstellung zu schleppend erklärt werden, was wohl Cicero,

und die bessern Prosaiker abgehalten haben mag, sich ihrer zu bedienen.

Falsch ist es ferner, wenn Hr. H. S. 115. bemerkt: „Auf ähnliche Weise tritt mit dem Superlativ auch bisweilen der Positiv in angemessene Verbindung, wie z. B. bei Cic. p. Mil. 27, 74. ab equite Romano, *splendidissimo* et *forti* viro. Vgl. Matthiä z. d. St. und §. 40, 1." Es ist aber hier weder die Sache noch das gewählte Beispiel richtig. Denn was das letztere anlangt, so haben die neuesten Ausgaben jener Rede nach der besten handschriftlichen Auctorität jetzt sämmtlich im Texte: *quom ab equite Romano splendido et forti*, *M. Paconio*, *non impetrasset;* und so war am allerwenigsten dies Beispiel hier anzuführen. Was aber die Sache anlangt, so wollen wir zwar die Möglichkeit einer solchen Zusammenstellung in gewissen Fällen nicht wegläugnen, können aber doch nicht umhin zu bemerken, dass bei Cicero und den bessern Stilisten die meisten Stellen, wo man eine solche Zusammenstellung in ihren Texten fand, nach Handschriften theils corrigirt sind, theils noch corrigirt werden müssen. Sehr richtig urtheilte in dieser Hinsicht bereits Zumpt zu Cic. *Accus.* lib. III. c. 90. § 210., wenn er zu seiner nach den besten Handschriften aufgenommenen Lesart: *antiquissimorum clarissimorumque* bemerkt: „Vulgo *antiquorum et clarissimorum*, quod magnam habet offensionem propter diversitatem graduum. Eam enim concinnitatem diligentissime observat Cicero et quis non elegantiae studiosus?" und dazu nun noch nachweiset, dass in derselben Anklage lib. IV. cap. 17. § 37. nach Handschriften: *prompti hominis et experientis*, statt *promptissimi hominis et experientis* zu schreiben sei, hingegen lib. V. cap. 67. § 172. *in morte misera atque indigna* st. *in morte misera atque indignissima*, in der Rede *pro Sulla* 32, 90. *in hac fortuna miserrima ac luctuosissima* st. *misera ac luctuosissima;* und dass auf gleiche Weise die oben citirte Stelle aus der Rede *pro Milone* nach den besten Handschriften zu emendiren sei. Die Zahl der von Zumpt angeführten Beispiele liesse sich leicht vermehren, wie mit Cic. *de nat. deor.* I, 21, 58., wo mehrere Handschriften und mit ihnen Victorius, Mauritius und Lambin mit Recht geschrieben haben: *de re obscura atque difficili*, st. der Vulgata *de re obscura atque difficillima*, doch will Rec. diesen Gegenstand nicht weiter verfolgen, bemerkt nur noch, dass Salustius freilich in seiner manierirten und die ältere Sprache nachahmenden Ausdrucksweise die alten Redner anders sprechen lässt, wie den Consul Lepidus *ad pop. Rom.* Cap. 1. *quibus per ceteras gentis maxumi et clari estis*, sodann in dem Briefe des Mithridates Cap. 1. *hostes opportuni et scelestissimi*, allein er scheut auch andre Zusammenstellungen nicht, die Cicero sorgfältig mied, wie in der *Oratio L. Philippi in senatu* cap. 9. *quos per fidem aut periurio violasti* und was dergl. mehr ist.

Im Vorbeigehen bemerkend dass S. 183. das Beispiel aus Cic. *Tusc.* I, 42. *Alcidamas quidam* wegfallen muss, weil dort nach guter handschriftlicher Auctorität jetzt *Alcidamas quidem* herzustellen ist, und dass S. 158., wo es heisst: „Nur wenige Präpositionen erscheinen mit einander zusammengesetzt als Ein Wort" vor allen Dingen *dein* mit aufzuführen war, will ich mich mit Uebergehung mehrerer Kleinigkeiten den spätern Partien des Buches zuwenden. Hier fällt aus S. 180. zuvörderst auf, dass Hr. H. sagt: „Besonders werden die Begriffe der Zeit und der Tageszeiten oft durch Adjectiva ausgedrückt. Dahin gehören *frequens*, *creber*, *rarus*, *perpetuus*, *annuus*, *vernus, aestivus*, *auctumnalis*, *hibernus*, *hodiernus*, *crastinus*, *diurnus*, *nocturnus*, *matutinus*, *meridianus*, *serus*, *vespertinus* u. dgl." und dabei gar keine Beschränkung ausspricht. Denn ein gut Theil jener Adjectiva vertreten nur im poetischen Gebrauche die Begriffe der Zeit und der Tageszeiten.

Noch auffallender ist es aber und es mag dieser Fall vorzugsweise zum Beweise dienen, wie wenig bisweilen der Hr. Verf. so ganz mit dem, was er lehrt, bekannt gewesen ist, wenn er auf derselben S. 180 fg. sagt: „Auf ähnliche Weise hängt die Wahl der Construction des Comparativs der Adjectiva mit dem Ablativ oder mit *quam* von der Rücksicht auf Klarheit und Bestimmtheit der Rede ab, und wo die geringste Undeutlichkeit eintreten könnte oder die Comparation recht deutlich hervorteten soll, gebrauchen die besten lateinischen Schriftsteller, namentlich Cicero, die Umschreibung mit *quam*, insbesondere in Negativconstructionen oder bei Fragen, die negativen Sinn haben. Caes. B. G. 5, 13. *Hibernia est dimidia* (lies *dimidio*) *minor*, *ut aestimatur*, *quam Britannia.* Liv. 1, 22. *Hic non solum proximo regi dissimilis*, *sed ferocior etiam quam Romulus fuit.* Cic. p. Planc. 2. *Nullum est certius amicitiae vinculum quam consensus consiliorum et voluntatum.* de orat. 2, 8. *Qui actor est in imitanda*, *quam orator in suscipienda veritate iucundior?* Vgl. Klotz in den Jahrbüchern f. Philologie Bd. 32. H. 3. S. 267. J. 1841." Gegen diese Aeusserungen des Hrn. H. muss sich Rec. um so bestimmter aussprechen, weil sein Name zum Belege des Gesagten beigefügt worden ist. Es hat aber hier der Hr. Verf. die Bemerkung des Rec. missverstehend Wahres und Falsches vermischt. Wahr ist es und von dem Rec. auch a. a. O. ausgesprochen, dass die Wahl der Vergleichungsweise mit *quam* oder dem Ablativus wohl bei guten Stilisten zumeist Rücksicht auf Deutlichkeit und Klarheit der Rede bestimmt hat. Denn wo der leicht falsch zu deutende oder in die Rede minder gut aufzunehmende Ablativus nur im Geringsten undeutlich schien, haben Cicero und die besseren Schriftsteller sofort *quam* dafür eintreten lassen. Unwahr ist es aber und von dem Rec. a. a. O. keineswgs ausgesprochen, dass die Construction mit der Partikel *quam* ins-

besondere in Negativconstructionen oder bei Fragen, die negativen Sinn haben, Statt gefunden. Wie konnte auch Rec. so Etwas behaupten, der recht wohl wusste, dass Cicero und die Besseren vorzugsweise in solchen Fällen die Ablativconstruction bei der Vergleichung gewählt haben? Auch spricht er mit deutlichen Wort das Gegentheil von dem aus, wenn er daselbst sagt: „So hat zum Beispiel Cicero sehr oft in Negativconstructionen oder bei Fragen, deren Sinn auf die Negation hinausläuft, die Comparation durch den Ablativus gemacht —, weil in solchen Fällen der Vorwurf der Comparation (an sich) mehr hervortritt. Ob man schon Unrecht thun würde, wollte man bei Cicero lediglich den Ablativus in Negativsätzen annehmen.“ Es musste also Hr. H. das Verhältniss so bestimmen: „Wo man ganz deutlich und bestimmt sprechen will, wie bei Definitionen, Ortsbeschreibungen u. s. w., oder wenn die Rede durch die Ablativconstruction minder deutlich und klar erscheinen würde, braucht man die Construction mit *quam* beim Comparativ, wohingegen das Verständniss leicht, die Rede zusammengedrängt ist, braucht Cicero und die Bessern auch die Ablativconstruction, namentlich in sprichwörtlichen oder öfters vorkommenden kurzen Wendungen, wie *luce clarius*, *mea vita carior*, *virtute inferiora* u. dgl. m., besonders aber in Negativsätzen und in Fragen, die die Negation vertreten, weil hier das Verhältniss der Comparative an sich mehr hervortritt, obschon auch in solchen Fällen, wo Rücksicht auf Deutlichkeit es fordert, die Construction mit *quam* bisweilen vorgezogen worden ist.“ Auf diese Weise erfährt man die Sache so, wie sie ist; bei Hrn. H. steht aber gradezu Falsches beigemischt. Denn da so viele Grammatiker früher angenommen hatten, dass Cicero blos bei Negationen und in negativen Fragen die Ablativconstruction beim Comparativ gewählt habe, aus dem Grunde weil sie dieselbe in sehr vielen Fällen fanden, wie kann man da grade das Umgekehrte aufstellen wollen? Doch genug davon.

Wir wenden uns zur folgenden S. 181. Hier beschreibt Hr. H. die Art und Weise, wie der Lateiner den Begriff des unbestimmten deutschen man bezeichne, und beschränkt die Sache auf folgende fünf Fälle: „Der Lateiner bedient sich,“ sagt er, „zur Bezeichnung des deutschen man der dritten Person des Pluralis, wenn eine ganze Classe und Gesammtheit von Individuen gemeint ist (*dicunt*, *putant*), der Pronomina *quis*, *aliquis*, *quispiam*, wenn aus einer bestimmten Classe irgend einer angedeutet wird (dicat *quis*, si *quis* dicat), der ersten Person des Pluralis, wenn der Redende sich mit einschliesst (*dicimus*), der zweiten Person des Singular und Plural, wenn lebhafter und nachdrücklicher gesprochen werden soll (*dicis*, *nescires*, *finge*), des Passivum, wenn ganz unbestimmt und allgemein das Subject der Handlung anzugeben ist (*dicitur*, *vivitur*).“ Wir wundern uns, dass Hr. H. einen sechsten Modus, dieses Verhältniss auszu-

drücken, der so ganz aus dem inneren Wesen der lateinischen Sprache und aus der eigentlichsten Individualität des lateinischen Volkes mit seiner Offenheit hervorgegangen ist und auf welchen Rec. bereits anderwärts gelegentlich aufmerksam gemacht hatte, ganz ausser Acht gelassen hat. Es ist dies die erste Person des Singularis, durch die, mit etwas grösserer Hervorhebung der sprechenden Individualität, nicht selten jenes von uns durch ein besonderes Wörtchen angedeutete Verhältniss bezeichnet wird, und es ist diese Redewendung nicht blos in einzelnen Fällen, sondern an unzähligen Stellen der Alten, für den Leser kaum fühlbar, eingetreten, s. B bei Cic. *Tusc.* IV, 22, 50. wo es heisst: *De Africano quidem, quia notior est nobis propter recentem memoriam, vel iurare possum, non illum iracundia tum inflammatum fuisse, cum in acie M. Allienum Pelignum scuto protexerit gladiumque hosti in pectus infixerit. De L. Bruto fortasse dubitarim an propter infinitum odium tyranni ecfrenatius in Aruntem invaserit. Video enim utrumque cominus ictu cecidisse contrario.* Hier würden wir sagen: Ueber Africanus — könnte man sogar eidlich erhärten, der Lateiner sagt mit Hervorhebung seiner Individualität: *vel iurare possum;* sodann würden wir sagen: In Betreff des L. Brutus könnte man vielleicht in Zweifel sein, der Lateiner sagt aber gleicher Weise: *fortasse dubitarim.* Endlich würden wir in dem letzten Falle sagen: Man ersicht aus der Geschichte, man weiss u. s. w., der Lateiner sagt aber auf gleiche Weise: *Video enim* etc. Ganz ähnlich hiess es in demselben Buche Cap. 3. § 5. *Stoicum Diogenem et Academicum Carneadem video ad Senatum ab Atheniensibus missos esse legatos.* Ja es kommt dieses *video* auf gleiche Weise an Stellen vor, wo die Neueren, diese ächt lateinische Sprechweise verkennend, mit Unrecht sogar Aenderungen sich erlaubt haben, wie in derselben Schrift Cicero's Buch 1. Cap. 34. § 82. *Sed fac, ut isti volunt, animos non remanere post mortem: video nos, si ita sit, privari spe beatioris vitae,* wo Wolf und Orelli *vides* st. *video* substituirten, *video* aber, nach unserem Ausdrucke man sieht, ganz in der Ordnung ist; so auch *de offic.* I, 12, 34. *Equidem etiam illud animadverto etc.*, wo Stürenburg früher, in Verkennung jenes Sprachgebrauches, schreiben wollte: *Etiam animadverte illud* etc., vgl. noch Cic. *Tusc.* I, 8, 15. *Quia si mori etiam mortuis miserum esset, infinitum quoddam et sempiternum malum haberemus in vita: nunc video* (sieht man) *calcem, ad quam quom sit decursum, nihil sit praeterea extimescendum*, s. meine Bemerkung zu Cicero's *Tuscul.* S. 22. S. 386. S. 443. und vorzüglich S. 112. und in diesen NJahrbb. Bd. 12. S. 40., woselbst auch das griechische ähnlich gebrauchte ὁρῶ bei Demosth. p. 28. p. 141. ed. Reisk. verglichen worden ist. Diese so tief in das Wesen des lateinischen

Sprachcharakters eingreifende Redewendung würde Hr. H. gewiss nicht vergessen haben, wenn er mehr bemüht gewesen wäre, tiefer in den Geist der lateinischen Sprache einzudringen, nicht blos das von den Meisten bereits Angemerkte für seine Zwecke zu benutzen.

In Bezug auf die Wiederholung eines und desselben Wortes spricht Hr. H. S. 182 fg. § 74. im Ganzen richtig; es hätte können noch benutzt werden Cic. *Lael.* 2, 8. *Quaerunt quidem, C. Laeli, multi, ut est a Fannio dictum, sed ego id respondeo quod animadverti, te dolorem, quem acceperis cum summi viri tum amicissimi morte, ferre moderate nec potuisse non commoveri nec fuisse id humanitatis tuae: quod autem his Nonis in collegio nostro non adfuisses, valetudinem respondeo caussam, non maestitiam fuisse*, wo man früher das zweite *respondeo* ohne Noth strich, und ebendas. Cap. 16. § 59. *Quia etiam necesse erit cupere et optare, ut quam saepissime peccet amicus, quo plures det sibi tamquam ansas ad reprehendendum: rursum autem recte factis commodisque amicorum necesse erit angi, dolere, invidere* mit unserer Bemerkung S. 101 fg. S. 176 fg.

Auf die Partie des Buches, worin Hr. H. S. 185—224. die Regeln der Wortstellung abhandelt, will Rec. nicht tiefer eingehen, obschon er in nicht unwesentlichen Punkten von dem Hrn. Verf. abweichen muss, da er den Gegenstand in einer Rec. nicht gnügend genug behandeln kann; nur auf offenbare Unrichtigkeiten im Einzelnen will Rec. Hrn. H. hier beiläufig aufmerksam machen. So muss S. 190. jetzt *nec quidem* neben *ne quidem* gestrichen werden, nach dem was Madvig im dritten Excurse zu Cic. *de finib.* beigebracht hat.

S. 191. musste der Gebrauch von dem nachgesetzten *de* stilistisch auf *quo de* und zwar nur in gewissen Formeln beschränkt werden, weil, wenn auch *qua de* in den Büchern *ad Herenn.* II, 29, 46. IV, 12, 17., *quibus de* in der Schrift *de invent.* II, 48, 141. vorkommt, Cicero doch in seinen stilistisch vollendeteren Schriften den Gebrauch auf *quo de* beschränkt hat.

Ganz falsch ist aber, wenn Hr. H. S. 192., wo er bemerkt, dass die Lateiner da, wo ein zu einem Substantiv gestelltes Pronomen oder Adjectiv mehr betont werde, dasselbe vor die Präposition gestellt zu werden pflege, grade die beiden Beispiele: *eam ob rem, ea de caussa*, wählt. Denn *eam ob rem* hat kein lateinischer Schriftsteller gesagt, sondern stets *ob eam rem*, denn wo das Pronomen zu betonen war, sagte man dann lieber *hanc ob rem*, *ea de caussa* hingegen kommt ebenfalls nur höchst selten st. *hac de caussa* in ähnlicher Beziehung vor. Es musste also Hr. H. hier nothwendiger Weise andre Beispiele wählen, zugleich aber vor der Wortstellung *eam ob rem*, statt sie als die gewöhnliche zu empfehlen, förmlich warnen.

Auf derselben Seite spricht Hr. H. im Ganzen richtig über

die Fälle, wo die Präposition nicht unmittelbar vor dem von ihr abhängigen Casus steht und beschränkt diesen Gebrauch mit Recht blos auf die Fälle, wo der von der Präposition abhängige Casus mit einem andren Worte oder mehreren zusammen einen Begriff ausmacht und durch dieselbe näher bestimmt wird; jedoch hat er, wie wir glauben, diese Fälle selbst nicht genug geschieden. Denn sehr häufig sind z. B. die Fälle, wo es heisst *ad iudiciorum certamen*, *in infimi generis hominum condicione* u. dgl. mehr, oder *post vero Sullae victoriam* u. s. w., ebenfalls nicht ungewöhnlich *a nescio qua dignitate* (*de orat.* 2, 8.), seltner schon solche, wie *nec in bella gerentibus* (Cic. *Brut.* 12.), *in suum cuique tribuendo* (Cic. ibid. 21, 85.), *honore digni cum ignominia dignis* (*ad fam.* 12, 30.), welche als in gewählter Prosa nur seltner zulässig hätten bezeichnet werden sollen. Denn wenn schon die von Hrn. H. gegebenen Beispiele sich um das Doppelte vermehren lassen, in welcher Hinsicht Rec. aus seiner Sammlung beispielshalber noch hinzufügt Cic. *de univ.* 12. *Qui autem immoderate et intemperate vixerit, eum secundus ortus in figuram muliebrem transferet: et, si ne tum quidem finem vitiorum faciet, gravius etiam iactabitur et in suis moribus simillimas figuras pecudum et ferarum transferetur* etc., wo Lambin ohne Grund *in simillimas suis moribus figuras* umstellte, und sich vielleicht auch bei Cic. *de orat.* II, 75, 305. *Quid? si quae vitia aut incommoda sunt in aliquo iudice uno aut pluribus, ea tu in adversariis exprobrando non intelligas te in iudices invehi: mediocre peccatum est?* wo man gegen die Handschriften *in* hat entfernen wollen, vertheidigen lässt, da, weil *adversariis exprobare* ein geschlossener Begriff ist, *in adversariis exprobrando* sprachlich nicht unmöglich ist, etwa in dem Sinne wie: *ea tu dum adversariis exprobras*: so ist doch bei alledem diese Construction sehr selten und nur bei einer gewissen Gedrängtheit der Rede zulässig; es war also in stilistischer Hinsicht vor derselben eher zu warnen, was von Hrn. H. nicht geschehen ist.

Auf derselben S. 193. giebt Hr. H. folgendes Beispiel: *quam quisque didicit artem, in ea se exerceat*, hier ist *didicit* st. *didicerit* mindestens auffallend; warum gab Hr. H. das Sprichwort nicht in der Fassung, wie es bei Cic. *Tusc.* I, 18, 41. steht: *Quam quisque norit artem, in hac se exerceat?*

Unrecht ist es auch, wenn Hr. H. S. 195. zum Belege, dass man nicht blos *ut ait Ennius*, sondern auch *ut Ennius ait* gesagt habe, Cic. *Tusc.* I, 26, 64. anführt: *philosophia — quid est aliud, nisi, ut Plato ait, donum, ut ego, inventum deorum?* Denn grade dort lassen die besseren Handschriften insgesammt *ait* fallen und es lässt sich die Weglassung des Zeitwortes in jenem Falle sehr wohl rechtfertigen, s. meine Bemerkung zu der Stelle S. 83. und die *Nachträge und Berichtigungen zu Cicero's*

Tusculanen (Leipzig 1843) S. 32 fg. Es kann also eine solche Stelle nichts beweisen.

Falsch ist auch, wenn Hr. H. S. 196. *mihi crede* des Häufigere, *crede mihi* das Seltnere nennt. Ich möchte eher das Umgekehrte behaupten, *crede mihi* war die gewöhnliche und in den Umgangstone gewiss gebräuchlichste Wendung, sie wurde rhetorisch gehoben durch die schärfere Betonung des Pronomens in *mihi crede* und so ward dies sodann in der gewählten Prosa in feierlicher Rede dem gewöhnlichen *crede mihi* vorgezogen, s. meine Bemerkung zu Cicero's Tusculanen S. 100.

Zu S. 197., wo Hr. H. über die feste und durch den Sprachgebrauch bedingte Stellung gewisser mit einander verbundener Wörter spricht, war wohl auch aufzuführen *aequum et bonum*, s. meine Vorrede zu Cicero's Reden Bd. I. S. XXIX., *usus et fructus*, oder *usus fructus*, *usus et auctoritas* oder auch *usus auctoritas*, *pactum et conventum* oder *pactum conventum*, s. ebendas. S. XII. S. XXV. und S. 483 fg. S. 496., was von Hrn. H. theilweise S. 272. berücksichtigt worden ist. Denn auch diese Wortstellungen sind stehend und möchten rücksichtlich ihrer Verbindung stilistisch so zu scheiden sein, dass in höherer und freierer Darstellung die Verbindung mit *et*, da aber, wo das Verhältniss mehr technisch bezeichnet wird, die geschlossene Verbindung ohne *et* am angemessensten sein würde.

Noch bemerke ich, dass S. 213. wohl das Beispiel aus Cic. *Tusc.* II, 4, 12. *iis ut* wegfallen müsse, weil dort die besten Handschriften *ut iis* lesen, eben so S. 217. in dem Beispiele aus Cic. *Tusc.* I, 16, 38., wo zu schreiben ist *cum honore disciplinae* etc. st. des fehlerhaften *tum honore* etc.

In Bezug auf die S. 219. besprochene Wortstellung *per mihi brevis* u. s. w. war wohl noch ganz besonders darauf hinzuweisen, dass sie nur, wenn die Pronomina unbetont seien, eintreten könne, z. B. nicht Cic. *Lael.* 4, 16. *Pergratum mihi feceris: spero item Scaevolae*, wo Orelli mit Unrecht *per mihi gratum* vorschlug, auch nicht *ad Attic.* V, 20, 10. *utrique nostrum honestum existimo: tum mihi erit pergratum.* Denn wenn schon die Regel selbst Hr. H. S. 217. richtig gefasst hat, so belehren doch entgegengesetzte Beispiele in solchen Fällen leichter.

Wir brechen hier ab und lassen das zweite Buch lieber ganz unberücksichtigt, als dass wir zu Abgerissenes über dasselbe beibrächten,

Mag der geehrte Hr. Verf., in dessen Person wir einen wackern sächsischen Schulmann ehren, diese meine Ausstellungen so hinnehmen, wie sie geschrieben sind, im reinen Interesse der Wissenschaft und des Unterrichtes. Wir wünschen der schon in pädagogischer Hinsicht sehr nützlichen Schrift viele Leser und werden uns freuen, wenn der Hr. Verf. in einer neuen

Auflage, die wir der Schrift von Herzen gönnen, unsre Winke nicht unbeachtet lässt; gern auch bereit, ihm für diesen Fall privatim Mehreres noch mitzutheilen.

Reinhold Klotz.

---

1) *Kritik und Erklärung der Oden des Horaz.* Ein Handbuch zur tiefern Auffassung der Oden des Horaz. Von *H. Düntzer.* Braunschweig bei Meyer sen. 1840. VI und 390 S. 12. Zweiter Theil: *Die Satiren.* Ebend. 1841. 467 S. Dritter Theil: *Der Episteln erstes Buch.* Ebend. 1843. 536 S.

2) *Commentar zu Horaz's Oden* Buch I — III. Von Dr. *Friedrich Lübker*, Conrector an der königl. Domschule zu Schleswig. Schleswig bei M. Bruhn. 1841. XIV u. 552 S. gr. 8.

3) *Die Horazische Lyra in ihrer Eigenthümlichkeit und Integrität*, mit besonderer Beziehung auf ein Herder'sches Urtheil und die Hofmann-Peerlkamp'schen Zweifel beleuchtet und theilweise mit deutscher Nachbildung bearbeitet von *Wilh. Monich*, Subrector am Gymnasium Fridericianum in Schwerin. Berlin b. Gropius. 1841. V u. 328 S. 8.

4) *Qu. Horatii Flacci Opera omnia.* Recensuit et illustravit *Fr. Gu. Doering.* Editionem novam curavit *Gustavus Regel.* Tom. I. Lipsiae, sumtibus librariae Hahnianae. MDCCCXXXIX.

5) *Des Qu. Horatius Flaccus Satiren* erklärt von *L. F. Heindorf.* Neu bearbeitet von *E. F. Wüstemann.* Mit einer Abhandlung von *C. G. Zumpt*: Ueber das Leben des Horaz und die Zeitfolge seiner Gedichte, namentlich der Satiren. Leipzig bei F. L. Herbig. 1843. XVIII u. 532 S. gr. 8.

6) *Horaz. Eine literarhistorische Uebersicht* von *Wilh. Sigm. Teuffel*, Doctor der Philosophie. Tübingen bei Ludw. Fr. Fues. 1843. VIII und 52 S. 8.

Den Zweck dieser Schriften, sowie ihre wirklichen Leistungen, ihr Verhältniss zu den Anforderungen der Gegenwart und ihre wechselseitige Beziehung übersichtlich darzulegen, wird und soll die Aufgabe des Berichterstatters sein.

Der Verf. von Nr. 1. will keineswegs einen vollständigen Commentar geben, sondern nur Andeutungen, das Weitere der Beurtheilung des gebildeten Lesers überlassend und nur die Hauptgesichtspunkte feststellend. Sein Standpunkt ist der ästhetische, welcher das Eindringen in das Wesen jedes einzelnen Gedichts und die Kunst des Horaz zum Zweck hat. Daher glaubte er auch in der Erklärung die Folge der gewöhnlichen Anordnung verlassen zu dürfen. In dieser Weise spricht sich Hr. Dr. *Düntzer* I. S. IV. über die ihm vorschwebende Idee selbst aus. Dieselbe

hat ihn auch im zweiten und dritten Bande bei Erklärung der Satiren und Briefe geleitet, obgleich mit ungleichem Erfolge. Dieser letztere Umstand ist jedoch keineswegs als eine Abweichung von der betretenen Bahn zu betrachten, sondern er wurde durch das Wesen der Dichtungen, wie es uns bedünkt, herbeigeführt. Kurz, die Bearbeitung der Satiren und Episteln scheint uns bei weitem gelungener, als die der Oden, obgleich auch dort viel Willkürliches mit unterläuft und der Leser zur tiefern Auffassung gar oft nicht angeleitet, sondern nur auf behaglicher Oberfläche herumgeführt wird. Dabei will Ref. keineswegs in Abrede stellen, dass Hr. D. durch seine gewandte und natürliche Sprachdarstellung im Ganzen einen recht angenehmen Eindruck auf das Gemüth des Lesers macht und dass er manche Saite anschlägt, die früher in der Art nicht vernommen wurde, aber an ein „*Handbuch zur tiefern Auffassung*" dürften grössere Ansprüche zu machen sein. Doch wenden wir uns zunächst zu den Oden. Dass *Mitscherlich* und *Döring* in ihren Commentaren und nach denselben *Orelli* vorzugsweise beflissen gewesen sind, die verborgensten Gedankenschattirungen an das Licht zu ziehen, die feinen Gewebe der überspringenden Ideen bemerklich zu machen und zwar durch vorzügliche Berücksichtigung des lateinischen Sprachidioms, wird kein Unparteiischer zu leugnen wagen. Auch hat *Loreye* in seinem „Commentar über die Oden des Horaz für Schulen" (Rastatt 1814.) für den damaligen Standpunkt recht Erspriessliches geleistet. Um diese Vorgänger zu übertreffen, war es durchaus erforderlich, da die meisten Oden auf einem historischen Grunde ruhen, den Zeitpunkt festzustellen und die Veranlassung zu ermitteln, welche diesem und jenem Gedichte sein Entstehen gegeben und, wo auch dies nicht möglich war, vor Allem und bei allen den Hauptgedanken eines Gedichts aufzufinden, um mit diesem, wie mit einem Hauptschlüssel, die tiefere Innerlichkeit aufzuschliessen. Dabei waren alle Erläuterungen, um die Uebersicht des Ideenganges nicht zu erschweren, in untergesetzte Anmerkungen zu verweisen, wie dies *Loreye* gethan hat. Wie weit Hr. Dr. *Düntzer* von dieser Anforderung noch entfernt ist, braucht nicht weiter dargethan zu werden, da sein Buch sich bereits in Vieler Händen befindet. Was er für „tiefere Auffassung" halten mag, das ist unstreitig sein Symbolisiren, wobei er häufig Gefahr läuft, in dem, was der Dichter als formale Hülle und gleichsam als ästhetisches Blätterwerk gebraucht, einen tiefern Sinn zu finden. Ueber diese Verirrung des fleissigen Schrifterklärers haben sich bereits *Ameis* in diesen Blättern (NJbb. 1840. XXVIII. 4. S. 412—19.) und *Gernhard* in zwei Schulprogrammen (De compositione carminum Horatii explananda. Part. I. Vimar. 1841. und Part. II. Vimar. 1842.) nebst *Jahn* (NJbb. 1842. XXXIV. S. 479—80. und 3. S. 352.) ausgesprochen. Ref. erklärt sich in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Urtheile dieser

Gelehrten, welche auf strenge Scheidung der antiken und modernen Poesie dringen, über welche der Verf. selbst in der Einleitung Bd. I. S. 11 ff. mit vieler Einsicht gesprochen hat. Wenn er aber daselbst sagt, dass „sehr wichtig und in seinem wahren Umfange noch keineswegs erkannt bei den Alten und besonders bei Horaz das *Symbolische* sei", so ist er leider in eine Untiefe gerathen, aus der er sich nicht herauszuretten vermag. So führt denn das *Symbolische*, welches auf Vergleichung und Zusammenstellung gegründet wird, in Verein mit einem zweiten Princip, dem *Gegensatze*, auf allerhand spitzfindige Erklärungen, die der natürlichen Einfachheit des Alterthums schnurstracks entgegen laufen. Diese Erscheinung wird nur durch einen *gewissen* Standpunkt erklärbar, auf welchen der Verf. in theologischer oder philosophischer Hinsicht von seiner Subjectivität gestellt worden ist. Abgesehen von dieser Seite können wir auch nicht wünschen, dass des Verfassers Art, die alten Schriftsteller, wie hier den Horaz, zu erklären, zur Mode werden möge. Denn das populäre Mundrechtmachen und ästhetische Zerlegen führt, da es meist von dem sprachlichen Elemente sich entfernt halten muss, die Jünger der Wissenschaft unausbleiblich dem Götzen unsrer Zeit, der plauderhaften Vielwisserei und der oberflächlichen Universalität, zu. Dabei hat uns, wir können es nicht verhehlen, der schneidende und absprechende Ton missfallen, mit welchem der Verf., zumal im zweiten und dritten Theile, hier und da Andersdenkende bekämpft. Oft scheint sogar die Mühe vermieden zu sein, die Gegengründe recht anzusehen oder wenigstens dem Leser vorzuführen, damit dieser in den Mittelpunkt des Streites gestellt sich sein eignes Urtheil bilde. Die *Einleitung* zum zweiten Bande stellen wir weit über die des ersten, da sie über die Entstehung und den Geist der *römischen Satire* das zerstreute Material in belehrender Uebersicht giebt. Was über die Satire des Ennius S. 8 ff. und zu Sat. I, 10. S. 262. beigebracht wird, hat seine Erledigung in *Hermann's* gründlicher Schrift (Progr. de Satirae Romanae auctore ex sententia Horatii Serm. 1, 10, 66. Marb. 1841) gefunden. Vgl. insgemein *Roth's* Programm zum Jubelfeste der Erlanger Universität: De Satirae natura commentatio. Noribergae MDCCCXLIII. Recht gut wird auch die alte Nachricht, dass sich Horaz in eine *Schreiberstelle* eingekauft (scriptum quaestorium comparavit), gegen die moderne Skepsis in Schutz genommen (S. 38. und S. 409.). Hoffentlich wird dieselbe auch durch *Wilh. Ernst Weber's* desfallsige Erörterungen (Archiv 1843. IX. 1. S. 83—84.) und *Zumpt's* „Abhandlung" S. 18. auf lange Zeit verstummen. Dass die scribae dem Ritterstande zunächst gestanden, wollen wir nicht in Abrede stellen. Indess dürfte es gerathener sein, den *Ritterstand*, welchen sich Horaz offenbar Sat. 2, 7, 53. beilegt, demselben auf eine andre Weise zu vindiciren. Wenn es auch *Weber'n* nicht völlig gelun-

gen sein sollte (a. a. O. S. 90—92.), so bleibt dessen Hypothese immer beachtenswerth. Vergeblich hat Ref. zu jener Stelle ein tieferes Eingehen auf den fraglichen Gegenstand der *Ritterwürde* gesucht, ebenso bei der Beschreibung des Tigellius Sat. 1, 3, 7. 8., zu welchem Zwecke von demselben gesagt werde, dass er das Io Bacche bald in der *höchsten*, bald in der *tiefsten* Tonart gesungen habe. Unstreitig wollte der Dichter das Widersprechende in dem Charakter des Mannes vollständig ausmalen und streifte daher an die griechische Bezeichnung δὶς διὰ πασῶν an, welche Lucian. Prometh. in Verb. 6. vollständiger so giebt: ὥστε τὸ τῶν μουσικῶν τοῦτο, δὶς διὰ πασῶν εἶναι τὴν ἁρμονίαν, ἀπὸ τοῦ ὀξυτάτου ἐς τὸ βαρύτατον. Vgl. *Hermann* zu Lucian. Quomodo hist. conscr. oporteat p. 48. Diese Fälle führen wir hier beiläufig an, um in concreto zu zeigen, wie die „tiefere Auffassung" zu nehmen oder nicht zu nehmen sei. Und fürwahr, wir könnten dieselben zu Dutzenden vermehren, wo wir unter billigen Anforderungen ein Eingehen auf den Grund zu finden hofften, aber nicht fanden. Doch wollen wir hiermit keineswegs leugnen, neue Ansichten, und zum Theil überraschende, gefunden zu haben. Wir geben als Beispiel die faba Pythagorae cognata Sat. 2, 6, 63., welche der Verf. gegen *Heindorf* und *Fr. Jacobs* als ein altes Gericht dargestellt findet, als „die Verwandte *der* Bohne, die Pythagoras schon kannte und gern ass, eine Urenkelin derselben". Dabei wird auf den bekannten Sprachgebrauch verwiesen, dass bei Vergleichungen der Kürze wegen statt des verglichenen Gegenstandes der Gegenstand, dem etwas angehört, gesetzt wird, mit Anführung von *Heinrich* zum Juvenal S. 136. nebst *Reissig* und *Haase* S. 679. (Mehrere Beispiele giebt unser Commentar zu Epist. 1, 1, 83. p. 89. nebst *Ellendt* zu Cic. de Or. 1, 4, 15.) Aber womit soll der Beweis geführt werden, dass Pythagoras selbst die Bohnen nicht verboten, sondern dass sie vielmehr seine gewöhnliche Kost gewesen seien? Etwa aus dem Aristoxenus bei Gell. 4, 11.? Mag die Sache an sich so sein, das spätere Alterthum hielt sich an die Ueberlieferung. Vgl. den Schol. Cruq. zu d. St. und *Heinrich* zum Schol. Iuv. 15, 173. p. 433. — Eben so neu ist die Erklärung von 2, 67. vernasque procaces Pasco libatis dapibus, d. h. ich speise die muthwilligen Sklavenjungen *mit Kuchen*. Dieselbe gründet sich auf die Ansicht, dass unter coenae deum wirkliche Götterfeste gemeint seien, bei denen man grosse Mahle angestellt habe. Das den Göttern geweihte Mahl, die dapes dis libatae, bestand freilich aus liba, Kuchen. Da aber der Dichter die gewöhnlichen Freuden des Landes schildert, so dürften die nur zu Zeiten einfallenden Götterfeste nicht an ihrem Orte, und *Orelli's* Erklärung: *Mahle wie die der Götter*, nicht unpassend zu nennen sein. Dagegen hat die Schlusserklärung dieser Satire unsern ganzen Beifall, sowie nicht minder die Eingangs aufgestellte Zeitbestimmung, nach welcher jenes Gedicht

dem Ende des Jahres 723 oder dem Anfange des Jahres 724 zufällt. Doch wir verlassen jetzt auch diesen Theil der Horazischen Dichtungen, auf die wir unten hin und wieder vergleichungsweise Rücksicht nehmen werden, um auf die Erklärung der Episteln überzugehen. Dieser wird eine Einleitung vorausgeschickt, welche den Faden der Horazbiographie und der schriftstellerischen Productivität da wieder aufnimmt, wo denselben die Einleitung in den Satiren fallen liess. Wenn die in neuerer Zeit oft besprochene Stelle Ep. 2, 2, 51. paupertas impulit audax, ut versus facerem, ganz nach unsrer Ansicht gegen *Kirchner*, *Franke* u. A. (II. S. 40.) gedeutet wird, so können wir doch die Erklärung der folgenden Worte, welche quod non desit von dem *erworbenen Ruhme* verstanden wissen will, nicht beistimmen. Gegen diese Ansicht spricht nicht nur der ganze Zusammenhang, sondern auch Juvenal, falls ihm diese Stelle 7, 62. vorgeschwebt haben sollte, wie uns wahrscheinlich dünkt. Bemerkenswerth ist, dass der Verf. seine frühere Ansicht über den Abschluss der drei Odenbücher aufgegeben hat und auf *Franke's* Seite getreten ist. Dass des letztern Ansicht noch gar sehr dem Zweifel unterworfen sei, glauben wir in unsrer letzten Anzeige erwiesen zu haben. Wenn der Verf. mit Recht Denen sich zuwendet, welche einen (nicht blos formellen) Unterschied zwischen *Satire* und *Brief* annehmen, demzufolge ihm die *Satire* die objective, die *Epistel* die subjective Entwicklung der Anschauung des Dichters ist: so ist nicht genug vor einer andern, aus jener Ansicht sich leicht ergebenden Voraussetzung zu warnen, als ob Alles, was der Dichter an eine Person schreibe, auf dieselbe direct oder indirect zu beziehen sei. Die Briefe sind oft nichts anders als des Dichters Selbstgespräche an irgend einen Freund gerichtet, Herzensergiessungen, bei denen ein Gegenstand von seiner Licht- oder Schattenseite erfasst und dem Freunde zur Betrachtung vorgelegt wird. Eben wegen dieser subjectiven Gestaltung und des freien Hervorströmens aus einem nach Mittheilung gleichsam sich sehnenden Herzen wies Ref. in der Einleitung seines Commentar's, um doch die Episteln auch einer Normalclasse der Dichtung zuzuführen, dieselben der lyrischen Dichtungsart zu, weshalb er von dem trefflichen Schulrath *Rein* einen Widerspruch erfahren hat. Die Nichtachtung oder Unkunde jenes Verhältnisses, das wir uns solchergestalt zwischen dem Schreiber und dem Empfänger des Briefes zu denken haben, hat oft die letztern in Schimpf und Schande gebracht. Auch Hr. *Düntzer* hat sich von jener Ansicht noch nicht ganz lossagen können; daher sieht er in Epist. 1, 11. eine Aufforderung an den Bullatius, *nach Rom zurückzukehren*, da nach unserm Dafürhalten der Dichter vor der Auswanderungs- und Reisesucht überhaupt nur warnen will. Derselbe wendet sich aber an den Bullatius als an den vielgereisten und erfahrnen Mann, mit dem er wohl ein Wort dieser Art sprechen konnte. Aber

wozu haben nicht die Ausleger den armen Bullatius gemacht! (Man vergl. unsern Commentar zu dieser Epistel.) Ganz im Sinne unsrer Anschauungsweise spricht *Fr. Jacob* im Lübecker Schulprogramm 1841 (*Einige Bemerkungen über den heutigen Standpunkt der Pädagogik und zu Horaz*) über die Aehnlichkeit und Unähnlichkeit der Satire und Epistel, sowie über die angeredete Person in beiden sich aus. Um unser oben ausgesprochenes Urtheil über diesen Theil der Bearbeitung zu begründen, geben wir eine Interpretationsprobe aus Epistel 12. und 13. Wenn man auch dem Erklärer zugeben mag, dass der an den Iccius gerichtete Brief kein Empfehlungsschreiben sei, sondern vielmehr den Zweck habe, „den über seine *neue* Stellung und sein Leben in *Sicilien* etwas unmuthig gewordenen Iccius aufzumuntern": so ist doch sprachlich schwer zu begreifen, wie in den Anfangsworten: Fructibus Agrippae Siculis, quos colligis, Icci, Si recte frueris, der Gedanke liegen soll: „Wenn du das *Glück deiner Stellung* als Verwalter des Agrippa gut zu geniessen weisst". Nach dieser Erklärung muss denn freilich die copia maior zu einer copia fruendi, wie man aus frueris leicht ergänzen könne, gepresst werden. Hr. *Düntzer* übersah, dass der Dichter den noch nicht ganz zufrieden gestellten Iccius an das ihm so beliebte Thema der *αὐταρκεία* erinnert, und die Worte: non est ut maior — possit tibi, ihr Licht aus Sat. 1, 1, 45 ff. empfangen. Wenn V. 7. Si forte in medio positorum abstemius — Vivis mit Recht gewarnt wird, positorum nicht als Genitiv zu medio nehmen, so folgt daraus noch keineswegs, dass die in medio posita die *ganz geringe Kost* des Landmanns oder Bürgers bedeuten; denn der Ideengang führt von selbst zu der natürlichen Erklärung: „Wenn du als Verwalter eines grossen Gutes, folglich inmitten aller dir zu Gebote stehenden Genüsse, dennoch kärglich lebst, so —". V. 21. Verum seu piscis seu porrum et caepe trucidas, Utere Pompeio Grospho etc. In der Interpretation dieser Worte jagt ein Irrthum den andern. Der verzeihlichste ist, dass Hr. *Düntzer* nach *Niebuhr's* Vorgange auch die pisces mit *Fr. Jacobs*, *Schmid* und *Orelli* von der geringen Kost versteht. Keineswegs! Vom römischen sowie auch vom griechischen Standpunkte aus gehört der Genuss der Fische zu den kostbaren Gerichten, wie man dies aus der Lectüre der Satiren und des Athenaeus sattsam wahrnehmen kann. Und was nöthigt uns, an die schlechten Salzfische zu denken? Die alten Erklärer sahen ganz richtig, wenn sie jene Worte fassten: „Magst du köstlich oder kärglich leben, so —". Aber sonderbar klingt es in dem Munde eines Horazerklärers, „dass Iccius sich wohl darüber beklagt habe, dass die Kost auf Sicilien ihm nicht behage, wo man nur *Fische* und *Lauch* und *Zwiebeln* esse, Fleisch und sonstige Speisen gar nicht kenne". Wie reimt sich eine solche Behauptung mit den zum Sprichwort gewordenen dapes, mensae Siculae zusammen? Man schlage nur

den Athenaeus 12, 3, 6. p. 518. 527. Casaub. oder die in unserm Commentar nachgewiesenen Stellen nach, und die schlechte Kost der Sicilianer wird sich als ein Hirngespinnst erweisen. Und gesetzt, die alten guten Zeiten hätten sich in Sicilien geändert, stand es nicht beim Iccius als dem Verwalter ansehnlicher Ländereien eines Agrippa, sich in jeden beliebigen Genuss zu setzen? Aber der abscheuliche *Lauch* und die elenden *Zwiebeln!* Wollen wir denn glauben, die Sicilianer hätten nur Derartiges gegessen? Hrn. *Düntzer* entging hier aus vorgefasster Meinung die Proteusnatur unsers Dichters. Iccius hatte bekanntlich einige Jahr früher einen Feldzug in dem Morgenlande mitgemacht und war mit den morgenländischen Zuständen vertraut genug, um den Scherz des Horaz auszudeuten, der, abgesehen von dem den ägyptischen Priestern sowie den Syrern verbotenen Genusse der Fische, in Absicht auf *Lauch* und *Zwiebel* hinlängliches Licht aus Juv. 15, 9. Porrum et caepe nefas violare ac frangere morsa empfängt. Ebendasselbe bezeugen Prudent. Perist. 259. und Minutius Felix im Octav. 28, 10. Hierdurch wird denn auch das Verbum trucidas aufgeklärt. Der im vorigen Verse genannte Empedocles mit seinem pythagoräischen Glauben von der Metempsychose lässt nicht zweifeln, dass der launige Dichter in der zuvor berührten Philosophie weiter fortging. Schon *Wieland* hat dies in das hellste Licht gesetzt, *Döring* half sich mit einem Zeugma, und Hr. *Düntzer* findet in dem trucidare nur eine scherzhafte Uebertragung des Abschlachtens auf die Pflanzenwelt, wie Martial. 11, 31. So wird die launige Stelle ganz und gar verdreht und in ein wahres Zerrbild verwandelt. Warum aber der Dichter den schlechten Tisch seines lieben Freundes zum Gegenstande seines Scherzes mache, glauben wir in der Epistola angedeutet zu haben, die wir muthmasslich den Iccius an den Horatius schreiben lassen, wobei wir von der Conjecturalkritik ebenso nach unsrer Weise Gebrauch gemacht haben, wie früher *Fr. Jacobs* in derselben Sache nach seiner Weise. — Doch hören wir Hrn. D. weiter. In den Worten: Utere Pompeio Grospho et, si quid petet, ultro defer; nil Grosphus nisi verum orabit et aequum. Vilis amicorum est annona, bonis ubi quid deest, wird die Vermuthung ausgesprochen, „Iccius habe bei Pompejus Stolz und Vornehmheit geargwöhnt, weshalb sich jener zurückgezogen, indem er geglaubt habe, dieser wolle übermässige Ansprüche an ihn machen, welcher Argwohn freilich geeignet gewesen, ein freundliches Verhältniss im Keime zu ersticken“. Bekanntlich haben alle frühern Ausleger die Sache umgekehrt und den Grosphus der Freundschaft des Iccius und seiner freundlichen Aushülfe empfohlen sein lassen. Die Worte Vilis etc., obwohl im Allgemeinen ausgesprochen, schienen ihnen von selbst auf ein derartiges Verhältniss hinzuweisen. Warum der neueste Ausleger den sensus communis seiner Vorgänger Lügen straft, wissen wir nicht. Ebensowenig können wir Hrn.

Düntzer begreifen, wenn er V. 27. 28. ius imperiumque Phraates Caesaris accepit genibus minor den Genitivus Caesaris mit ius imperiumque zu verbinden anstössig findet und denselben lieber zu genibus zieht. Zu imperium soll nun populi Romani gedacht werden. Welcher Leser der lateinischen Dichter weiss es nicht, dass ein gewichtiges Wort, wie hier und 13, 18. der Genitivus *Caesaris*, häufig in den Anfang des folgenden Verses tritt? Mehrere Beispiele weist unser Commentar nach. Uebrigens werden hier jene Worte ebenso verbunden, wie Sall. Jug. 14, 1. ius et imperium oder Liv. 36, 39, 9. ius iudiciumque, was wir zum Behuf unsers Commentars anführen. Der folgende dreizehnte Brief an den Vinnius Asella veranlasst Hrn. D. ebenfalls seinen eignen Weg hier und da zu wandeln. Horaz beauftragt jenen uns unbekannten Mann, seine Gedichte dem Augustus nicht nur zu überbringen, sondern auch in geziemender Weise selbst zu überreichen. Der ganze Brief, wahrscheinlich zur Erheiterung des Augustus erdichtet, ist im damaligen Zeitgeschmacke höchst drollig geschrieben. Das cognomen Asella giebt Stoff zu einem erheiternden Wort- oder Witzspiele. Daher V. 6. Si te forte meae gravis uret sarcina chartae, Abiicito potius etc., worin man bis jetzt den Gedanken sah, Hr. Vinnius Asella möge die Last des Packets von sich werfen, wenn es ihm Beschwerde mache. Nein, sagt Hr. Düntzer, „dass er dem hohen Herrn seine Aufwartung machen soll, das quält und ängstigt ihn". Ferner abiicito: „er solle den Auftrag gar nicht übernehmen, bildlich: er solle jetzt gleich die Last abwerfen". Nachdem der Dichter seinen lieben Packträger auf alle Weise instruirt hat, ruft er demselben V. 19. die Worte zu: Vade, vale, cave ne titubes mandataque frangas. Der Dichter schliesst mit einem Wunsche zur glücklichen Reise und sagt nach Hrn. D. Folgendes aus: „Gehe, leb wohl, versieh mir Nichts und halte die Ordre!" Dabei wird der „unglücklichen Vorstellung" gedacht, dass das Gedicht auf der Vergleichung mit dem Esel ruhe, wornach hier an das Straucheln des aus Unvorsichtigkeit oder unter dem Drucke der Last stürzenden Esels zu denken sei. Auch der Referent wird unter diesen unästhetischen Gläubigern wegen eines Aufsatzes im Archiv II, 585. erwähnt. Derselbe kann jedoch nicht umhin, auch heute noch diese Ansicht in Schutz zu nehmen. Einmal sind dergleichen Namen- und Wortspiele der Alten ganz und gar nicht anstössig, obgleich der geschmackvolle Quintilian in ihnen (5, 10, 31.) ein frigidum argumentum findet. Aber *Victorius* (Var. Lectt. 36, 24.) durfte um griechische Beispiele nicht verlegen sein, er hätte eine grössere Ausbeute in Cic. de Or. 2, 59—71. finden können. Der fleissige Sammler, *Caspar Barth*, schüttelt zwar zu dergleichen Namensdeutungen (Claud. Cons. Honor. p. 465 sqq.) ebenfalls bedenklich den Kopf, giebt dieselben aber in Stat. Silv. 1, 2, 71. 72. Theb. 6, 172. grossmüthig zu. Für den Horaz haben wir

bereits Epist. 1, 6, 22. 10, 49. dergleichen Anspielungen zu bemerken Gelegenheit gehabt. Zweitens führt das titubes von selbst zur richtigen Deutung des frangas, ja ein Wort erklärt sich durch das andre. Daher können wir freilich nicht titubare von dem *Stottern* in der Rede oder von *Etwas versehen* oder gar mit *Rappoldt* von der *Vergesslichkeit* nehmen; auch kann mandata frangere hier nicht wie fidem, foedus, leges frangere gebraucht sein, wie der Hr. Verf. meint, sondern ist auf das Packet zu beziehen, welches der Dichter seinem Asella aufzubürden die Güte gehabt hat. Kurz, *Orelli* hat hier die Sache auf den Nagel getroffen. Dieser Erklärung gedenken wir noch mehr Halt und Beweis in unserm nächsten Fasciculus zu geben. Ueberhaupt können wir bei dieser Gelegenheit nicht umhin, vor jener einseitigen Geschmackskritik zu warnen, der zumal das jüngere Geschlecht sich hingiebt, nach welcher über unfertig scheinende Dinge des Alterthums entweder kurzweg der Stab gebrochen oder deren Vorhandensein durch allerhand künstliche Umdeutungen zweifelhaft zu machen versucht wird. Indem wir den fleissigen Hrn. Düntzer jetzt verlassen, hoffen wir den Leser durch die gegebenen Beispiele hinlänglich in den Stand gesetzt zu haben, selbst zu beurtheilen, auf welchem Grunde die Interpretation desselben ruhe und in welcher Art und Weise sie sich bewege.

Der Verfasser von Nr. 2., Herr Conrector Dr. *Lübker*, welcher seines Vorgängers Commentar nur zum Theil benutzen konnte, erklärt sich in dem seinem hochverehrten Lehrer, Hrn. Etatsrath Dr. *Nitzsch*, gewidmeten Vorworte gradezu gegen das symbologisirende Verfahren des Hrn. Dr. *Düntzer*. Die leitenden Ideen, welche er in dieser Beziehung aufstellt, werden die Billigung jedes dem antiken Geiste des Alterthums zugewandten Lesers erhalten. Denn zu der wahrhaften Natur des Symbolischen, insofern es die vollendete Einheit der innern Bedeutung und äussern Gestalt ist, erhebt sich das Bildliche in der Horazischen Poesie nirgends, am allerwenigsten darf man das eigentlich Historische oder Factische als solches geltend machen. Ausgenommen wird mit Recht das Mythische beim Horaz, insofern es bisweilen ein bildlich didaktisches Element bildet. Eben so besonnen erklärt sich Hr. Dr. *Lübker* gegen das neuerdings beliebt gewordene Verfahren, zu viel in einer Form oder Sache zu finden und aus unbedeutenden Zufälligkeiten ein System innerer Nothwendigkeit zu bilden. Als Beispiel wird *Cahn* aufgeführt, der in seiner Trias quaestionum Horatianarum zufolge der Vertheilung der an Mäcen gerichteten Oden an Anfang, Mitte und Ende der Bücher u. s. w. ein Princip der Odenvertheilung selbst machen wolle und aus der Gleichmässigkeit des Versmasses der ersten Ode des ersten und der letzten des dritten Buches die *gleichzeitige* Herausgabe dieser *drei* Bücher folgern, sowie umgekehrt *Düntzer* aus den vielbesprochenen Worten an Mäcen, dilecte quem vocas,

sich berechtigt glaube, die gleichzeitige Erscheinung der beiden ersten Bücher anzunehmen. Eben so gefährlich dünkt ihm die befangene Stimmung und das ästhetische Vorurtheil, durch welches offenbar die eigenthümliche Kritik *Peerlkamp's* hervorgerufen worden sei. Gegen diesen kämpft denn Hr. *Lübker* am meisten an. Jedoch dürfte er zuweilen gegen den scharfsinnigen Kritiker zu weit gegangen sein, indem er nämlich das Sinnlose und Klaffende eines Gedichts nachweist, wenn dieser oder jener Vers nach *Peerlkamp's* Dafürhalten ausgefallen ist. Unstreitig sucht sich dieser das Fehlende anderweitig zu ergänzen, was durch die nacharbeitende fremde Hand als verwischt von ihm gedacht wird. Uebrigens verzichtet Hr. L. auf die Gabe eines vollständigen Commentars; er will nur viele noch schwebende Fragen lösen und seine Leistung an die eines *Orelli* und *Döring-Regel* anlehnen, dieselben berichtigend oder ergänzend. Diese Tendenz ist von dem Leser um so fester zu halten, damit er nicht wegen der fragmentarischen Leistungen gegen den Hrn. Verf. ungerecht werde. Und so nehmen auch wir das Werk für das, was es sein will, und heissen es willkommen, weil dasselbe manche schwierige Punkte aufhellt und zu weitern Forschungen vielfach Gelegenheit bietet. Dabei bemerken wir noch, dass, da der Hr. Verf. stets auf einem philologisch-dialektischen Boden sich bewegt, seine Darstellung nicht immer eine dem Gemüth zusagende Stimmung zurücklässt. Dass der Commentar an geeigneten Orten treffliche Spracherörterungen gebe, lässt sich von dem Verfasser der *Grammatischen Studien* von selbst erwarten. Obwohl Ref. in den Grundansichten über das Alterthum überhaupt, sowie über Horaz insbesondere mit dem Verfasser sich conform erklärt, so möchte er doch über gar Manches seine abweichende Ansicht aussprechen, wenn er nicht bei dieser Gesammtanzeige auf das vela contrahere bedacht sein müsste. Die erste Ode des ersten Buches ist in neuerer Zeit ein so vielfacher Gegenstand der Discussion geworden, dass man auf die Gewandtheit und den Geschmack eines Commentators sicher schliessen kann, je nachdem er sich des reichlichen Materials bemeistert. Hr. *Lübker* erkennt in dieser Ode mit *Herder* und *Eichstädt* eine feine Ironie, ohne jedoch des letztern Ansichten durchweg gut zu heissen, z. B. V. 35. Quod si me etc., welcher Vers mit *Hermann's* [ehemaliger] Beweisführung geschützt wird, dass er als Schlüssel zum Verständniss der beiden ersten Verse zu betrachten sei, welche ohne diesen ein ganz überflüssiger Zusatz sein würden. Dies dürfte leicht ungenügend befunden werden, da die ersten zwei Verse als Zueignung des Dichters persönliches Verhältniss zu seinem hohen Freunde im Allgemeinen darstellen, hier aber der Gedanke hervorzuheben war, dass, wenn zu dem Genusse der hohen Musengunst auch Mäcenas' Kennerbeifall hinzukomme, der Dichter sich hochbeglückt preisen werde. Ueberdies hat *Her-*

mann jene Meinung selbst aufgegeben. Wiewohl dieselbe nicht stichhaltig war, so durfte er doch nicht in der Dissertatio de primo carmine Horatii. Lips. 1842. die zwei ersten und zwei letzten Verse aus Liebe zu einem Strophengesetze wegschneiden. Hätte der scharfsinnige *Hermann*, sofern es ihm wirklich mit seiner Beweisführung Ernst gewesen ist, was Ref. in Abrede stellen möchte, Hrn. *Lübker's* Interpretation der ersten zwei Verse beachtet, so würde er sicherlich nicht jenes Paradoxon aufgestellt haben. Ausser *Jahn* in diesen Jahrbb. 1842. XXXVI. 3. S. 338—40. hat *Eichstädt* in dem Programme zum Prorectoratswechsel die IV. m. Febr. anni MDCCCXLIII. (De primo carmine Horatii iterum scripsit —) sich der verdächtigten Verse angenommen und deren Verhältniss zum Folgenden richtig und schön auseinandergesetzt. Wenn der Hr. Verf. die terrarum dominos von deos zu trennen verbietet, indem er sagt, eine solche Trennung wäre wohl nur die Folge von der falschen Auffassung des evehere ad deos gewesen, welches nicht bedeute: „*in die Nähe der Götter erheben*, *unter sie*, *in ihre Gemeinschaft versetzen*, *denselben gleich machen*, sondern *soweit emporheben, dass man das, wozu man erhoben wird*, *ist oder wenigstens in seinem Sinne ist*, *zu sein glaubt*“: so dürfte mehr noch die Wortstellung jene Isolirung veranlasst haben. Und fürwahr die Verbindung jener Worte terrarum dominos = deos steht nur dann ästhetisch fest, wenn man mit *Eichstädt* in der ganzen Zeichnung des pulverem Olympicum collegisse den Anflug leichter Ironie gewahrt. Hr. L. ist unsers Erachtens über diesen Punkt zu leicht hinweggegangen; denn wenn man auch die terrarum dominos nicht eben von Königen versteht, die in Olympia mitkämpften, so lassen sich die Worte recht gut auf die Olympiensieger überhaupt beziehen, die ja auch coelestes Od. 4, 2, 17. genannt werden. So nahm *Voss* die Stelle und neulich *Otto Wirz* im Archiv 1841. VII. 2. S. 318. Ob V. 11—14. Gaudentem patrios findere sarculo etc. das Bild des wahren Lebensweisen darstelle, der seinen frohen Muth bei schwerer Arbeit in dem ererbten, unerweiterten Besitze seiner Väter bewahrt, möchte zu bezweifeln sein, da der Dichter, um die Lust und die Liebe des kühnen Seefahrers (V. 15 ff.) und dessen Jagen nach Gewinn gleichsam in den Vordergrund zu stellen, uns in dem Gaudentem findere einen armen Landmann vorhält, der im Schweisse seines Angesichts lieber sein ererbtes Gütchen bearbeitet, als dass er unter solchen Wagnissen und Gefahren, wie sie der speculirende Grosshändler zu bestehen hat, reich werden will. *Eichstädt* ist hierbei ganz folgerecht verfahren (p. 16. N. 29.). Dieser Ansicht steht Gaudentem durchaus nicht entgegen, da es die Freude an jedem beliebigen Zustande ausdrückt. Wenden wir uns von dem rein Exegetischen zu dem Sprachlichen hin, so begegnen wir zunächst einer schönen Bemerkung über die Infinitive des Präsens und Perfects bei collegisse S. 10., fer-

ner S. 14. über tergeminis tollere honoribus, was Hr. *Lübker* für den Dativ nimmt in localer oder finaler Bedeutung, wie Od. 1, 16, 17. 24, 18., worin wir jedoch demselben nicht beistimmen. Der Römer verfuhr bei den Verben tollere und efferre nach einer andern Analogie, wie die Beispiele bei *Orelli* zu dieser Stelle und bei *Wolf* zu Tac. Ann. 1, 2. beweisen. Den Unterschied, welcher zwischen tollere und efferre gemacht wird, findet *Eichstädt* (p. 12. N. 17.) mit Recht zu subtil. Die Erörterung non proprius in proprio horreo V. 9. ist recht umfassend, doch steht es hier wohl dem publicis horreis entgegen, wie auch *Eichstädt* bemerkt. Beim Festhalten der Lesart dimoveas V. 13. giebt der Verf. abermals eine durchgreifende Bemerkung über die mit dis und de zusammengesetzten Verba, wobei er mit *Jahn's* desfallsiger Ausführung zu Virg. Ge. 2, 8. an einem Ziele zusammentrifft. Indess tragen wir grosses Bedenken, jenen aufgestellten Canon in praxi durchgängig anzuwenden. Sinn und Gefühl, auch wohl fehlerhafte Gewohnheit setzte zuweilen bei den Alten die eine Form fest, wo die andre nach strenger Logik besser gewesen wäre. So schreiben wir mit unsern Handschriften Ep. 1, 15, 10. nach dem Vorgange *Meineke's* und *Jahn's* diversoria, obgleich Grammatiker und Lexikographen diese Form mit dem Obel bezeichnen. Mit grosser Vorsicht geht auch *Ellendt* bei Cic. de Or. 2, 57, 234. zu Werke. Im vorliegenden Falle hat sich *Eichstädt* mit *Peerlkamp* für demoveas entschieden, was wir als eine stärkere Zeichnung nicht tadeln mögen, obschon für den einfachen Gedanken dimoveas ausgereicht haben würde. Ueber den Conjunctivus oder Indicativus nach est, sunt qui — S. 9., wozu *Regel* hier die Horazischen Beispiele gesammelt, darf künftig nicht unberücksichtigt bleiben, was *Fr. Jacob* im Lübecker Osterprogramm 1840. S. 10. mit grosser Klarheit dargelegt hat.

Dass die tiefere Erfassung der zweiten Ode: Ad Augustum Caesarem, in der Zeitbestimmung derselben ruhe, haben die gelehrtesten Commentatoren einstimmig erkannt. Auch unser Verf. schlägt zur Deutung dieser im echt römischen Prophetentone geschriebenen Ode den historischen Weg ein. Obwohl er anfänglich zu schwanken scheint, ergreift er doch zuletzt *Franke's* Hypothese, nach welcher die Abfassung in den Anfang des Jahres 725 *vor Augustus' Rückkehr aus dem Oriente* gesetzt wird. So gewandt auch Hr. Dr. *Franke* die Waffen seiner Dialektik zu führen weiss, so stehen doch der von ihm vertheidigten Sache zwei Dinge entgegen. Einmal wird die Ode nicht mit einer jüngst geschehenen Tiberüberschwemmung in Verbindung gesetzt, wogegen sich jedes gesunde exegetische Gefühl sträubt. Diesen Umstand hat unlängst auch *Weber* (Archiv 1843. IX. 2. S. 290.) mit wohlbegründeter Abfertigung geltend gemacht. Zweitens wird Augustus abwesend, d. h. noch im Morgenlande weilend, gedacht, da doch die ganze frische Färbung des patriotischen Gedichts den

Herrscher wo nicht in Rom anwesend, doch in Italien gegenwärtig voraussetzt. Hierzu kommt noch ein Widerspruch, in welchen sich der gelehrte Urheber der Hypothese wider seinen Willen verwickelt hat. Er kann nämlich nicht umhin, die Worte: Neve te nostris vitiis iniquum Ocior aura Tollat, auf Augustus mit Agrippa geführtes Censoramt zu beziehen. Und wer sieht nicht, dass dieses nicht der abwesende, sondern der gegenwärtige Herrscher bekleiden konnte? Ja, aus Dio Cassius 52, 42. geht unwidersprechlich hervor, dass jenes Amt nach dem dreifach glorreich gehaltenen Triumphe, also in die Mitte des Jahres 725 bis 726 anzusetzen ist. Daher sehen wir uns auch jetzt noch nicht mit unsrer ehemals vertheidigten, das Jahr 727 voraussetzenden Ansicht aus dem Felde geschlagen. Vgl. NJbb. 1836. XVI. 1. S. 50. Wenn wir daselbst mit *Grotefend* u. A. den Zweck der Ode in die Empfehlung der Herrscherwürde des Augustus, welche der Dichter an die prodigiöse Tiberüberschwemmung anlehnte, setzten: so hält uns freilich Hr. Dr. *Franke* den Satz entgegen (p. 139.): Neque enim post ann. 727., quo Augustus imperium iam sumpserat et ita confirmaverat, ut de *ruentis imperi rebus* (v. 25.) et de *scelerum expiatione* (v. 29.) nequaquam posset mentio fieri. Allerdings nicht post annum 727., aber erwähnt nicht auch der Dichter in der offenbar 727 geschriebenen Od. 1, 35. der cicatricum et sceleris V. 33.? Und was nöthigt uns denn, V. 25. die ruentis imperi res auf die Noth der Gegenwart zu beziehen? Liegt nicht die stille Bedingung darin: Wer wird das Reich aufrecht halten, oder welchen Schutzgott soll das Volk anrufen, *wenn* des Reiches mächtiger Halt ihm fehlt? Nach Dio Cassius 53, 8. hatte ja Octavian kurz zuvor, ehe er mit dem Ehrennamen Augustus begrüsst wurde, die Staatsverwaltung niederzulegen erklärt. Sonderbar klingt auch der Einwand, dass der Dichter den Namen Augustus in einer der Feier des pater atque princeps recht eigentlich geweihten Ode im Jahre 727 nicht hätte auslassen dürfen. Wir erwidern: der Dichter enthält sich des Namens, um auf seine Weise denselben *an*- und *aus*zudeuten. Hält man diesen Gesichtspunkt fest, so wird Keiner mehr befremdend finden, dass Horaz hier den Octavian *pater* nennt, welche Ehrenbenennung derselbe erst im Jahre 752 erhielt. Vergleicht man überdies alle Gedichte, in welchen H. des Augustus gedenkt, so wird sich des Dichters veränderte Gesinnung in Absicht auf den Augustus und die steigende Verehrung desselben kundgeben. Aber eine solche Verherrlichung, wie sie hier gefeiert wird, dürfte für die frühere Zeit beispiellos erfunden werden. Erst nachdem der Herrscher seine glorreichen Triumphe gefeiert, seine Bestimmung als ultor Caesaris erfüllt zu haben und die Last der Regierung wegen seiner Kränklichkeit abzulegen feierlich erklärt, jedoch die Uebernahme auf dringendes Bitten seiner Freunde aufs Neue verheissen hatte, durfte der

Dichter in die allgemeine Volksfreude einstimmend sagen: Serus in coelum redeas etc. Dies scheint auch unser Verf. gefühlt zu haben, wenn er S. 34. „*des Dichters Gesinnung als eine ganz entschiedene, seinen politischen Standpunkt schon über den Wendepunkt hinaus, die Zeit der Bürgerkriege im Wesentlichen vorbei*" in dieser Ode gewahrt. Aus demselben Grunde können wir auch dem eben so fein fühlenden als scharf scheidenden *W. E. Weber*, welcher die Abfassung dieses Gedichts in den Frühling des Jahres 723 *vor* die Schlacht bei Actium setzt, unsre Zustimmung nicht geben. Dass unser Verfasser wegen Ode 3. ad Virgilium dem Hrn. Dr. *Franke* abermals zu viel eingeräumt und gegen die Persönlichkeit des Dichters seinen Zweifel ausgesprochen hat, haben wir zu einer andern Zeit berührt (XXXVII. 4. S. 356.). Daher kann hier nicht unbemerkt bleiben, dass dieser Zweifel nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf die Erklärung des Gedichts selbst geblieben ist. Unter den gelehrten Vertheidigern der Lesart siccis oculis haben wir ungern *Ilgen* ad Scolia Graec. p. 205. vermisst. Geschickt sucht derselbe das ὃν οὐκ ἐπῆλθε ὑγρὸν δέος auf diese Stelle anzuwenden. Hingegen *Axt* ad Vestrit. Spur. 3, 1. p. 89—90. meint, der Dichter habe aus metrischem Zwange statt siccis oculis i. e. siccus suis oculis die Enallage des Epithetons gesetzt, ohne dabei zu bedenken, dass sicci oculi so viel sei als oculi lacrimis carentes. Dass aber die Alten in ihren Darstellungen zum Theil einen andern Gebrauch von den *Thränen* machten, als wir zu fühlen gewohnt sind, hat recht gut *Osenbrüggen* zu Cic. pr. Mil. 38. p. 146. nachgewiesen. Fragen wir nach Hrn. *Lübker's* Urtheile über die schwierigste aller Oden, 1, 28. ad Archytam, so erhalten wir folgende Antwort: 1) dass in dem Ganzen die Gedanken des Dichters in seiner Person, ohne Wechsel durch Dialog, vorgetragen seien; 2) dass Archytas dort nicht als halbverscharrter Leichnam liege, sondern förmlich begraben sei; 3) dass weder von Anspielungen noch von griechischer Farbe des Gedichts die Rede sein könne, vielmehr der echt römische und der echt horazische Geist darin zu erkennen sei. Welchen Einfluss *Weiske's* Abhandlung auf diese Fassung gehabt habe, liegt am Tage. Jenen hatte *Gerber* mit grösstentheils glücklichen Waffen bekämpft. Da traten aber mehrere rüstige Kämpfer theils für die neue, theils für die alte Ansicht in die Schranken, zuletzt *Gernhardt* de compositione Carminum Horatii explananda Particula III. (Weimar 1843. p. 3—8.) und *Eichstädt* (Paradox. Horat. Spec. XII. Jen. MDCCCXLIII.). Wenn Letzterer, welcher die ersten sechs Verse dem nauta, die folgenden dem Archytas zuschreibt, Recht haben sollte: so dürfte das alte Wort sich bewähren, dass das Neue nicht immer wahr und das Wahre nicht immer neu sei. Indem wir Hrn. Dr. *Lübker's* Commentar jedem nach tieferer Forschung verlangenden Schulmanne empfehlen, fühlen wir uns zu dem offenen Geständ-

nisse genöthigt, dass auch da, wo man seiner Meinung nicht zugethan sein kann, das Gefühl der Achtung, welche dem gründlichen Forscher als ein natürlicher Tribut von selbst zufällt, nimmer geschwächt wird.

Hr. Subrector *Monich*, der Verfasser von Nr. 3., hat durch die „*Beleuchtungen horazischer Lyrik*" (Schwerin 1837. 4. Programm) und durch die „*Horazischen Tableaux und Skizzen*" in Jahn's „Archiv" 1841. VII. 1. S. 75 — 87. von seiner Anschauungs- und Interpretationsweise bereits dem Leser einen Vorgeschmack gegeben. Wir leugnen nicht, dass der in seinem Kreise hochgeachtete Gelehrte im Einzelnen viel Feingesuchtes und Scharfdurchdachtes in diesem Buche niedergelegt habe, aber da die Idee des Ganzen mehr in der Aeusserlichkeit der Versformen und in einem gewissen Schematismus der Gedanken ruht, so müssen wir dieselbe von unserm Standpunkte aus als unzureichend erklären. Indess wird die Schrift das Gute haben, einer bis jetzt wenig beachteten Seite der horazischen Lyrik, als den Tonstellen, den Gedankengruppirungen und dergleichen, die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wenn Hr. *Monich* seinen Standpunkt als *conservativ* und die Sphäre, in der er sich bewegt, als eine *ästhetische* bezeichnet, so hat er treffend sein Verhältniss zu der *modernen* Aesthetik, welche wie Saturn die eignen Kinder verschlingt, angedeutet. Wenn daher seine Aesthetik einerseits keine auflösende und zerstörende ist, so muss ihr auch andrerseits das Lob ertheilt werden, keine nebelnde oder luftig schwebende zu sein. Namentlich sah er sich durch die kritischen Sonden eines *Peerlkamp* und der *Hallischen Jahrbücher*, welche jener an den Text der horazischen Lyrik, diese an die geistige Befähigung des Venusiners zu einem Lyriker gelegt hatten, aufgefordert, der grossen Classe von Verehrern altclassischen Schriftenthums das Wesen der horazischen Dichtungen zu enthüllen. In welcher Art und Weise dies geschehen, wollen wir mit des Verfassers eigensten Worten berichten. „Man muss — so sagt er S. II. — die Sphäre, in *welcher*, die Art, *wie* sich die horazische Lyrik darin bewegt, die künstlerische Abgeschlossenheit seiner Odenganzen bei scheinbaren Unregelmässigkeiten der einzeln beschauten Glieder angeben, muss nachweisen, dass von einem so harmonisch in einander greifenden Ganzen, kein noch so winziges Theilchen, geschweige denn grössere Massen, oder gar das Ganze ohne Gewaltthätigkeit geferut werden kann. Man muss die poetisch - plastischen Gebilde mit eingewebter Reflexion — denn das sind die Oden dieses Dichters — in das geeignete Licht, gleichsam an den gehörigen Standpunkt, wie einst des Phidias Gebild, bringen, um den Meister und seine Werke, jenen vor Beschadung, diese vor Zerstümmelung zu bewahren. Man muss den musternden Blick gewöhnen an diese kleine, saubere, wohlgeregelte Mosaik, an diese schön geordneten architektoni-

schen Massen mit der Culmination in der Mitte, an diese Beleuchtung des eleganten und concinnen Baues, an diese Säulenstellung im Quincunx, diese Staffage, diese Scenerie, aus der sich zu Anfange der Bau erhebt, an diese schattirenden, rhythmisch-graphischen Tinten, die leichte, lebendige Individualisirung in Trichotomieen mit Hervorhebung des mittleren Gliedes. Man muss so inne werden, dass man hier mehr eine Künstler-, denn eine Dichternatur vor Augen hat.“ Um dann zuvörderst ein möglichst genaues Bild von der Individualität des Dichters nach dessen lyrischen Erzeugnissen zu entwerfen, werden S. 17—20. die Oden in gewisse Rubriken gebracht, in welchen Horaz als *Mensch* und als *Bürger* zur Anschauung kommt; die Oden selbst zerfallen nach ihrer *Dispositionsweise* in zwei Hauptgattungen: *Reflexionsoden* und *Situationsoden.* Dabei wird die Ansicht bestritten, dass Horaz seine Muse auch ohne eine bestimmte Veranlassung zu einer Helferin für Staatszwecke gleichsam *gemissbraucht* habe, indem das Gesetz geltend gemacht wird, dass der Dichter nur das, was als innere oder äussere Erscheinung auf seine Individualität stark eingewirkt, seinen Saiten als ein Begeisterter habe vertrauen *müssen.* Demnach erscheinen von selbst alle den Augustus feiernden Oden 1, 2. 12. 35. 37. III, 1—6. 14. IV, 4. 5. 14. 15. als patriotische Ergüsse eines hochbegeisterten römisch-augusteischen Bürgers, ohne bestimmte Richtung auf Staats-, persönliche, oder wohl gar selbstsüchtige Zwecke, der vollen Seele entströmt. Nur das Carmen Sec. trägt einen rein öffentlichen Charakter. Merkwürdig ist, was Hr. *Monich* für die chronologische Auffassung der Epoden und Oden S. 229 ff. beibringt. In den erstern lässt er den Dichter die Flegeljahre der Genialität durchleben; als die in früher Jugend geschriebenen sind die 8., 12., 4., 6., 10. zu betrachten. Ueberhaupt fällt die ganze Epoden- und Odensphäre in *drei Stadien.* Das *erste Stadium* umfasst die Zeit *kurz vor* der Schlacht bei Philippi bis gleich nach der Schlacht bei Actium (A. U. 710—723). Dahin gehören viele Epoden und aus dem ersten Odenbuche Od. 14. 15. 37. 5. 8. 13. 19. 23. 25. 27., aus dem zweiten Od. 5. und 8. Das *zweite Stadium* bildet die Zeit von der Schlacht bei Actium bis zur Parthersache (A. U. 723—734). Demselben fallen folgende Oden zu: I, 28. 7. 6. 10. 11. 16. 18. 21. 22. 29. 30. 33. II, 6. 7.; (von 729—734) I, 32. 1. 2. 3. 4. 9. 12. 17. 20. 24. 26. 31. 34. 35. 36. 38. II, 1—4. 9—20. Das *dritte Stadium* giebt die Zeit von A. U. 735—742. Es enthält zwei Abschnitte: das dritte Buch, 737 veröffentlicht; dann das vierte Buch, etwa so zu ordnen: IV, 8. 9. 1. 10. 13. 7. 11. 12. 6. Carm. Sec. 2. 4. 5. 14. 15. 3. Nur wenige sind als vor 737 gedichtet anzunehmen; es gehören alle mit Ausnahme des Säculargesanges der Zeit von 739 oder 740 bis 742 an. Aus dieser Aufstellung erhellt zur Genüge, wie wenig der Hr. Verf. auf *Franke's* chronologische Forschungen giebt.

Uebrigens ergeben sich aus Hrn. M—s. Theorie einige zum Theil recht überraschende „*Bemerkungen für richtige Textbestimmung*“ S. 193—226. Dahin rechnen wir Od. 1, 16, 8. wo Si geminant geschützt wird. „Denn für si spricht“, wie es S. 195. heisst, „II, 14, 2. III, 3, 7. ferner die drei Anführungen vorher, wo schon aeque angebracht ist, bezüglich auf ut, so dass non si nach aeque eine besondere Steigerung bewirkt.“ Allerdings ist die quaternio der Beispiele, auch in den Satiren und Episteln, ohne Beispiel. Vgl. unsre Bemerkung zu Epist. 1, 11, 17—19. Und daher ist *Bentley's* Conjectur si geminant, welche auch *Peerlkamp* schützt, sehr wohl begründet. Vgl. *Lübker* S. 131. Od. 1, 25, 20. wird dem Euro gegen Hebro das Wort geredet, wobei nicht sowohl die Fälschung Evrus, Ebrus, Hebrus in Anschlag komme, als die Ideenassociation des Eurus, über welche der Hr. Verf. sagt: „Vorher wird das Weib auf das Brausen des thracischen Windes aufmerksam gemacht. Der Wind soll ihr den Gedanken in der Seele regen, dass sie gleichsam wie dürres Laub verstürmt sei. Dem mit Eis und Schnee bedeckten Hebrus (III, 25, 10. Ep. I, 3, 3.) kann man jedoch nichts zum Verschwemmen übergeben.“ Od. II, 3, 14. Nimium breves (is) flores amoenae (os) rosae. „Ersteres. Tonstellung: Nimium breves rosae amoenae flores. Wenn dies nicht entscheidet, der bedenke: Amoenus ist der allgemeine, feststehende, brevis der specielle zufällige Begriff. Eine kurz dauernde Rose ist unwahr, denn sie erzeugt sich immer wieder; wohl aber die Blüthe ist von kurzer Dauer.“ Diese Beispiele mögen auch auf das kritische Gebiet dieser Schrift aufmerksam machen!

N. 4. Hr. Dr. *Regel*, Döring's Enkel, hat uns in vorliegender Ausgabe einen Doeringius redivivus gegeben, der eben so sehr des Herausgebers Pietät gegen die Manen des Verstorbnen, als seine Kenntnisse und seinen Geschmack beurkundet. Ohne hier in die Frage einzugehen, wie weit der Döringische Horaz den Zwecken der Schule, in der er heimisch geworden ist, entsprochen habe und noch entspreche, steht die Erfahrung fest, dass die der Schule längst entwachsnen Horazleser am liebsten sich den Döring zum Führer erwählen. Die Gründe dieser Erscheinung liegen so offen da, dass darüber kein Wort zu verlieren ist. Daher wollen wir nur dem Zwecke dieser Blätter gemäss darüber berichten, was Hr. Dr. *Regel* für die Vervollkommnung des Werkes gethan hat. Dahin rechnen wir zuvörderst die dem Texte beigegebenen kritischen Bemerkungen, theils in blosser Angabe der Varianten, theils in ausführlichen Rechtfertigungen bestehend. Dadurch hat die Ausgabe nicht blos für die Schule, sondern auch für jeden dilettantischen Leser gewonnen. Denn auch Letztere verlangt zuweilen das zu wissen, worüber die Männer von Fach als pro ara et focis kämpfen. Dann hat der Herausgeber Manches in Döring's Noten gestrichen, was als unhaltbar dem Zwecke der

Schule nur nachtheilig sein konnte, hat hin und wieder Döring's Erläuterungen limitirt und nach bestem Willen und Wissen Eignes hinzugefügt. Auch der Text hat sich der nachbessernden Hand des neuen Herausgebers fügen müssen, jedoch so, dass der Leser von *Döring's* Ansicht in Kenntniss gesetzt wird. Dass Hr. *Regel* auch darin meist einen glücklichen Griff gethan habe, können wir zu unsrer Freude versichern, ohne dem Satze: nulla regula sine exceptione, zu nahe zu treten. So schrieb *Döring* Od. 2, 3, 8. interiore nota Falerni. Qua pinus ingens albaque populus Umbram hospitalem consociare amant Ramis, et obliquo laborat Lympha fugax trepidare rivo: Huc vina et — ferre jube etc. Bekanntlich haben Andere diese dritte Strophe mit der vorhergehenden in enge Verbindung gesetzt, statt Qua das von den meisten Handschriften beglaubigte *Quo* setzend. Allein die weite Entfernung des Relativums von seinem Bezugsworte gramine macht uns die Stelle fast unerträglich, so treffend auch der Gedanke an sich ist, wie *Düntzer* nachgewiesen hat. Daher verband *Döring* nach *Mitscherlich's* und Andrer Vorgange mit Recht *Qua* mit *Huc*. Letzteres, das für eo steht, darf Niemandem auffallen (wie noch *Lübker* fürchtet), der die bestimmtere poetische Sprache dem prosaischen eo nachsetzt. Der Gedanke selbst ist natürlich und des Horaz's würdig, welcher, nachdem er des Delius Freudengenuss V. 6—8. angedeutet, nun an die ausgemalte Oertlichkeit (V. 9—12.) der behaglichsten Scenen die Aufforderung zum Frohsinn knüpft. Leicht erklärlich ist die Variante *Quo* für *Qua*, da man ersteres auf gramine bezog. Vgl. auch Sciopp. Verisim. 1, 16. p. 39. Doch mögen wir *Quo* im Sinne für ubi noch nicht ganz verwerfen, da die handschriftliche Auctorität für die eine oder andre Form stets schwankend ist. Grössre Schwierigkeit bietet wegen seiner sonderbaren Varianten der 11. Vers dar, wo *Orelli* quo et schrieb und Haupt (Obss. crit. Lips. 1841) ramisque, et — — — conjicirte, worin ihm *Hermann* (NJbb. 1841. XXXIII. 3. S. 248.) widerspricht, welcher in Falle, dass in ramis der Fehler stecke, vermuthet, der Dichter habe cannisque et geschrieben. Hr. *Regel* hat, die Spuren der Handschriften verfolgend, so geschrieben: Quo p. i. a. p. Umbram h. c. a. Ramis? quid o. l. Lympha f. tr. rivo? Jenes Quo steht demnach weder für ubi, noch im Bezug auf das Vorhergehende, sondern in der Bedeutung: quem in usum, cui bono. Zur Vergleichung wird Epist. 1, 5, 8 sqq. geboten. Allein diese schnell einfallende Frage scheint sich weder mit der ruhigen Betrachtungsweise der vorhergehenden, noch mit dem gehaltnen Ernst der folgenden Strophe zu vereinbaren. Indess hat *Regel's* Erklärung die Zustimmung *Jacob's* in Zimmerm. Zeitschrift u. s. w. 1840. S. 522. und *von Jan's* in den Münchn. Gel. Anz. 1841. S. 729. erhalten. Uebrigens war V. 3. *Hermann's* Conjectur (de differentia prosae et poeticae orationis disputatio I. p. 22.): *tem-*

perato, so wie V. 14. *Wakefield's:* Flores *Amyntae* ferre jube rosae (Silv. Crit. I. p. 149.) zu bemerken. Da *Mitscherlich* V. 19. 20. *et exstructis in altum Divitiis potietur heres* durch aedes altas, magnis sumtibus exstructas erklärt, so war hier eine Gegenrede am rechten Orte, etwa durch Vergleichung des *ὄλβος ὕψηλος* bei Pindar, des exstruere divitias Sat. 2, 3, 95. und bei Petron. Vgl. Burm. das. p. 415. Doch wir wollen über das, was uns hier und da zu fehlen scheint oder einer Verbesserung bedurft hätte, nicht weiter rechten, sondern das Gegebne bis zum Empfange eines Bessern bescheiden hinnehmen.

Dass *Heindorf's* Commentar über die Satiren als ein *κτῆμα ἐς ἀεὶ* und nicht als *ἀγώνισμα εἰς τὸ παραχρῆμα ἀκούειν* zu betrachten sei, wird mit Hrn. Prof. *Wüstemann* ein Jeder unterschreiben, welcher gründliche Sprach- und Sacherörterungen zum Eindringen in den Geist des Dichters und des Alterthums überhaupt für geeigneter hält als das blos räsonnirende oder rein exponirende Verfahren. Seit mehrern Jahren waren die Exemplare der *Heindorf*'schen Ausgabe vergriffen, und Hr. Prof. *Wüstemann* erhielt von der neuen Verlagshandlung den Auftrag, jene Ausgabe aufs neue ans Licht zu stellen. Dies ist denn wirklich in vorliegender, zeitgemäss bearbeiteter Ausgabe geschehen. Denn dem neuen Bearbeiter lag vor allen Dingen, wie Hr. Prof. *Wüstemann* über sein Verfahren selbst erklärt, die Verpflichtung ob, in *Heindorf's* Geist und Manier die Resultate dessen, was seit 1815 sowohl für gründlichere Erforschung der lateinischen Sprache und des römischen Alterthums im Allgemeinen, als auch für die Erklärung des Horaz insbesondre geleistet worden ist, dem Commentar angedeihen zu lassen. Eine strenge Sichtung des vorhandenen Materials und präcise Kürze bei der Bearbeitung desselben war um so unerlässlicher, als einerseits die Hülfsmittel, welche zu Gebote standen, ungemein reich waren, andererseits der *Heindorf*'sche Commentar bereits einen Umfang hatte, der eine bedeutende Erweiterung nicht als rathsam erscheinen liess. Um daher für die neuen Zusätze Raum zu gewinnen, liess Hr. Prof. *Wüstemann* die häufigen, jetzt mehr zugänglichen Erklärungen der Scholiasten, theils alles das weg, was jetzt in allen grammatischen Lehrbüchern zu lesen ist und verkürzte hin und wieder, ohne den Hauptinhalt zu verdunkeln, die Bemerkungen des frühern Herausgebers. Auch in dem Texte nahm er Aenderungen vor. Sind dieselben auch nicht ohne Erwähnung und zum Theil ohne Motivirung geblieben, so dürfte es jedoch rathsamer gewesen sein, die jedesmaligen Abweichungen gleich unter dem Texte aufzuführen und die andern Lesarten eines *Fea*, *Kirchner*, *Orelli* in das Bereich zu ziehen, wie ungefähr *Regel* in dem *Döring*'schen Horaze zu Werke gegangen ist. Das Buch würde durch eine solche übersichtliche Zusammenstellung noch mehr gewonnen haben; denn einem Leser der Horaz-Satiren kann und

darf die Kenntniss der hauptsächlichsten Varianten nicht erlassen werden. Dankbar rühmt der neue Herausgeber die Hülfsmittel, welche ihm zu Theil geworden sind. Da dieselben auf die Bearbeitung selbst einen wesentlichen Einfluss gehabt haben, so dürfen wir sie dem Leser nicht vorenthalten. Für das erste Buch nämlich standen die Collegienhefte von *Reissig* und *Heinrich* zu Gebote, in Folge dessen wir deren Bemerkungen hin und wieder eingeschaltet finden. Die des erstern haben jedoch unsrer Erwartung nicht ganz entsprochen. Nicht selten haben dieselben etwas Parodoxes und sind so ganz in *Reissig's* Manier, wie wenn Sat. 1, 5, 36. prunaeque batillum von der *Kohlenschaufel* verstanden wird, welche der lictor dem Schreiber Aufidius statt der fasces, als Beweis der Kleinstädterei, vorgetragen habe. Ausserdem wurden die von *Fr. Jacobs*, so wie die von dem Unterzeichneten dem Handexemplare der Heindorf'schen Ausgabe beigeschriebenen Bemerkungen und anderes der Art aus den Sammlungen eines *Fr. Aug. Menke, Dübner, Georges, Reinhard, Jacob* und *Seebode* hier und da benutzt. Um die Aufklärung zweier bestrittener Stellen machten sich der Oberconsistorial-Director *Bretschneider* und der Naturforscher *Lenz* (1, 9, 69. 2, 4, 20.) verdient. *Zumpt's* Aufsatz, dem man das Verdienst grosser Klarheit nicht absprechen wird, wenn auch das Resultat nicht ganz befriedigen sollte, wird weiter unten zur Sprache kommen. Noch ist im Allgemeinen zu bemerken, dass auch der Index rerum, welcher früher auf die Seitenzahl basirt war, eine höchst mühevolle Umarbeitung erfahren hat und jetzt auf die Verszahl der einzelnen Satiren verweiset. Der Index auctorum aber, welcher das schönste Zeugniss von *Heindorf's* Sammlerfleisse und grosser Belesenheit giebt, ist ganz neu hinzugekommen.

Nach dieser allgemeinen Darstellung gehen wir auf Einzelnes über, um die Vorzüge der neuern Ausgabe vor der ältern in ein noch helleres Licht zu stellen; denn der neue Herausgeber hat auf jeder Seite theils verbessernde Winke, theils werthvolle Zusätze gegeben, welche eben so sehr von seinem Fleisse, als von seiner Kenntniss des horazischen Sprachgebrauchs ein rühmliches Zeugniss ablegen. Wer verlangte nicht nach näherer Kunde über die vielbesprochnen tricesima sabbatha? Ohne die von *Lambin* und *Torrentius* geschützte Passafeier oder das von *Röder* vertheidigte Laubhüttenfest einer weitern Erörterung zu unterwerfen (da das wunde Fleck jener Erklärungsweisen zu Tage liegt), stellt der hochverehrte Theolog *Bretschneider* zu Sat. 1, 9, 69. die Meinung auf, dass tricesima sabbatha ein fingirter Name sei und scherzweise erfunden, so dass gar kein bei den Juden existirendes Fest angezeigt werden solle. Diese Meinung scheint uns jedoch allzu kühn und mehr geeignet, den Gordischen Knoten zu zerhauen als zu lösen. Und würde nicht dieser Scherz von einem nur so aus der Luft gegriffenen Feste dem Dichter als sol-

chem grossen Eintrag thun? Gewinnt dagegen nicht vielmehr die Stelle an humoristischer Laune, wenn wir ein wirkliches auch den Nichtjuden ziemlich bekanntes Fest annehmen dürfen? Hierzu kommt, dass Horaz — nach dem Gang der Darstellung — in die Wirklichkeit eines solchen Festes nicht den geringsten Zweifel setzt, sondern seinem schalkhaften Freunde auf eine andre Weise beizukommen sucht: Nulla mihi — Relligio est. Wenn *Bretschneider* ferner behauptet, dass „eben so das Schweigen an den tricesimis sabbatis nur ein ganz fingirter Umstand sei," so scheint er uns einen fremden Zug in die Darstellung zu legen. Wie konnte wohl Horaz in der ablehnenden Rede des Aristius ein Gebot des Schweigens gewahren, da sie dennoch mit einander manches Wort wechseln? In dem secreto loqui liegt unseres Erachtens nur die Andeutung eines wichtigen Geschäftes, oder irgend einer penibeln Sache, welche Aristius wegen der Heiligkeit des Tages nicht vornehmen mag. Diesen Sinn haben auch *Heindorf* und *Wüstemann* in jenen Worten gefunden. Wir sehen uns daher genöthigt, obwohl mit Bedauern, auch über diese neue Erklärung das Anathema von Seiten der unpartheiischen Kritik auszusprechen. Doch geben wir hierdurch die Sache noch keineswegs verloren. Man höre nur auf, das Wort sabbata in seiner engen Bedeutung für Sabbat oder Woche zu nehmen. Es war natürlich, dass Griechen und Römer das fremde Wort von *jedem Feste* verstanden, welches sie die Judengenossen feiern sahen. Vgl. Sirmond zu Apollinar. Epist. I, 2. p. 9. ed. II. Paris. 1652. und E. A. Schulzii Exercit. philol. fasc. nov. Hag. Comit. 1774. p. 8—10. Ruperti zu Iuv. 6, 159. Suet. Aug. 76. Sowohl bei dieser Voraussetzung, als auch bei der Annahme einiger Unkenntniss des fremden Cult von Seiten des Horaz kömmt uns der dreissigste Tag des jüdischen Monates von selbst entgegen. Dieser Tag, so wie der erste des nächst folgenden Monates war ein *heiliger*, wie noch jetzt jeder jüdische Calender bezeugt (Rosch Chodesch). Vgl. Waehner Antiquit. Ebraeorum Vol. II. p. 119. § 255. Auch sollen noch jetzt bigotte, zumal morgenländische Juden an dem jedesmaligen letzten Monatstage, wie ein gebildeter Jude dem Ref. versichert hat, das sogenannte kleine Versöhnungsfest (Jom Kip Katon) feiern. Auf die Neomenien führt auch die etwas unklare Erklärung sämmtlicher Scholiasten. Auf welche Weise die von *Heindorf* angeführten Gelehrten, Scaliger und Selden, dieselbe Meinung vertheidigt haben, ist dem Ref. zur Zeit unbekannt. *Gesner* und *Schulze* a. a. O. haben sich gleichfalls für sie entschieden, und es ist in der That zu verwundern, warum Keiner der neuern Gelehrten auf diese Ansicht eingegangen ist. Denn Hr. *Düntzer* verfiel anfänglich S. 217. auf den Trauersabbat vor dem Wochenfeste, giebt aber S. 466. diese Meinung wieder auf, indem er, wie *Bretschneider* meint, Aristius nenne auf gut Glück den *dreissigsten Sabbat* als Haupt-

festtag mit Verweisung auf Pers. 5, 179 ff. Mart. 4, 4, 7. Wenn *Heindorf* die Worte des Aristius V. 71. unus Multorum ganz richtig durch „εἷς τῶν πολλῶν, der nicht vermag sich über die gewöhnliche Denkungsart zu erheben" erklärt, so sucht der obengenannte E. A. Schulze eine andre Ansicht (p. 7. 8.) geltend zu machen: „Unus multorum scil., quibus religio et simul religio Iudaeorum curae cordique est. Multi scil. tunc temporis inter Romanos aliasque gentes erant, qui quidem non palam nomen suum inter Iudaeos profitebantur, nec eorum sacris initiati erant, in multis tamen Iudaeorum more et legibus vivebant etc." Der grammatischen Erklärung aber, welche Hr. Prof. *Wüstemann* hier einschaltet, dass es in Prosa unus de oder ex multis heisse, wünschten wir eine andre Fassung. Denn ausser Sat. I, 10, 42. Unus vivorum bedient sich Horaz überall, selbst in den lyrischen Gedichten (Od. 3, 11, 33), der herkömmlichen Redeweise. Vgl. unsre Bemerkung zu Epist. 1, 6, 59. p. 333. Ausserdem ist jene Construction auch der Prosa nicht ganz fremd, z. B. Tac. Ann. 3, 19. una omnium liberorum miti obitu decessit. — Die zweite neueste Erklärung über Sat. 2, 4, 20. Pratensibus optima fungis Natura est; aliis male creditur (von dem Naturforscher *Lenz*) verbreitet in der That ein recht erfreuliches Licht über jene Stelle. Denn die Wiesenschwämme sind meistens essbar und selten giftig, während der, welcher im Walde dergleichen sucht, auch auf giftige gerathen kann, daher der Zusatz: aliis male creditur. Doch wir wenden uns jetzt zu den von dem neuen Herausgeber gemachten Zusätzen selbst. Sie sind theils grammatische, theils erklärende, theils rein kritische. Unter den grammatischen vermissen wir eine Zurechtweisung *Heindorf's*, welcher Sat. 1, 1, 94. parto quod avebas durch parto eo, quod etc. erklärt. Allein dass das eo überflüssig sei, hat die rationelle Grammatik längst bemerkt. Sat. 1, 2, 133. denique fama wird dagegen richtig gegen *Heindorf* durch *überhaupt*, *jedenfalls* gedeutet. Viele Beispiele dieser bei Aufzählung mehrerer Gegenstände gebräuchlichen Partikel hat auch *Ellendt* zu Cic. de Or. 2, 72, 293. gesammelt. Wenn Sat. 1, 1, 108. zu *Nemon' ut* mit Recht erinnert wird, dass die Worte nicht als Ausruf der Verwunderung genommen werden können, so müsste jedenfalls auch Nemo ut geschrieben werden, wie *Heinrich* wollte. Eben so ist es wohl einem Versehen zuzuschreiben, wenn I, 10, 27. Scilicet obli*tos* patriaeque patrisque, Latine etc. statt obli*tus* geschrieben steht. *Heindorf* liess sich hier durch Bentley verführen. Sat. 1, 4, 11. wird *tollere* gegen den frühern Herausgeber, wie billig, durch *tilgen* erklärt. Eben so beifallswerth ist V. 26. die Lesart: Aut ob avaritiam aut misera ambitione laborat, wie wir dieselbe vor Zeiten gegen die Conjectur *ab* avaritia vertheidigt haben. Doch möchten wir mit *Orelli*, dem Hrn. Wüstem. folgt, kein Zeugma annehmen, wie ob avarit. miser est et ambitione laborat, wogegen schon der ähnliche Gedanke 1, 6,

129. vita solutorum misera ambitione gravique streitet. Unsere Stelle hat auch *Haacke* in Quaest. Hor. Part. 1. p. 13. besprochen. Wegen des Constructionswechsels, an welchem man den meisten Anstoss genommen, bieten wir noch Tac. Ann. 2, 42, 1. non ob crimina, sed angore — implevit. 1, 7, 8. per uxorium ambitum et simili adoptione; 2, 37, 2. Nec ad invidiam ista, sed conciliandae misericordiae refero. Sall. Jug. 7, 1. neque per vim neque insidiis opprimi. Vgl. Fabri das. und Ruperti's Index z. Tacit. p. 812. — In derselben Satire ist auch das risum Excutiat sibi V. 34. gegen das frühere tibi wieder zu Ehren gekommen. Das in neuester Zeit so viel besprochene Ibant octonis referentes idibus aera Sat. 1, 6, 75. wird gegen *Heindorf's* sonderbare Deutung der octonae im Sinne *K. Hermann's* von dem Schuljahre genommen, welches 8 Monate dauerte; aera heisst das lumpige Schulgeld, welches die Schulknaben in Venusia zahlten. Wenn wir auch unsrerseits früher ein Rechenexempel in dieser Stelle fanden als Symbol der realistischen Schule, so glauben wir jetzt, dass nach dem von *Hermann* geltend gemachten Gegensatze die obige Interpretation sich wohl rechtfertigen lasse. Vgl. auch *Düntzer* zu dieser St. p. 160. Dagegen nimmt es uns wunder, den Hrn. Herausgeber in einer andern oft besprochenen Stelle, nämlich Sat. 2, 2, 29. Carne tamen, quamvis distat nihil, hac magis illa, auf der Seite derjenigen zu sehen, welche magis für *Schüssel* nehmen und den Vers so interpungiren: Carne tamen, quam vis, distat nihil hac magis illa. Aber abgesehen von dem seltenen Gebrauche des magis in dieser Bedeutung, das nicht leicht ein römischer Leser wegen der Nähe von distat nihil anders als im gewöhnlichen Sinne der Comparation nehmen konnte, wie kommt auf einmal die Schüssel zur Sprache? Wodurch wird tamen motivirt? Fragen, die nicht zu lösen sein dürften. Alles aber geht den natürlichsten Ideengang, wenn man das obige vesceris hinzudenkt, wie wir früher diese Stelle (NJbb. XXVIII. S. 245.) ausgelegt haben. Der Einwurf, dass der Dichter nicht sagen könne, es sei kein Unterschied zwischen dem Fleische beider Vögel, erscheint völlig grundlos, wenn man annimmt, dass derselbe einräumend spricht, um dem Gegner um so schärfer den Einwand zu machen, dass er vom äussern Scheine geblendet werde. Mit dieser, bereits von *Gesner* aufgestellten und von *Kirchner* adoptirten Ansicht stimmt im Ganzen auch *Düntzer* überein, nur dass er nach illa und patet ein Punctum setzt und folgenden Ideengang gewahrt: „Sag einmal, isst du denn diese Federn, die du so gewaltig preisest, und hat denn der Pfau, wenn er gekocht auf dem Tische liegt, noch dieselbe Pracht an sich, wie früher? Der Angeredete erwidert: Ja, wenn auch im Fleische kein Unterschied ist, will ich doch dieses lieber, als jenes essen. Nun, sagt Horaz, so ist es offenbar, dass du durch die blosse Unterschiedenheit des äussern Ansehens dich täuschen lässt. Nun, meinetwegen

sei es.“ Obgleich Hr. *Düntzer* übersehen hat, dass der Dichter auch in dem Folgenden nur sich selbst die Fragen vorlegt, ohne Antwort eines Andern abzuwarten, so dürfte doch diese seine Erklärung die beste unter allen von ihm in dem Satirenbuche gegebenen sein. Mit Unrecht widerspricht Hr. Prof. W. seinem Vorgänger V. 27. cocto num adest honor idem? wenn er statt *Pracht Werth* will, insofern des Pfauen Fleisch nicht besonders schmecke. Allein jene Worte sind nur eine nähere Erläuterung der vorigen Frage: Num vesceris ista, Quam laudas, pluma? Und in dieser Epexegese liegt auch der Grund von dem leichten Ergänzen des vesceris im folgenden Verse. Dagegen ist V. 38. Ieiunus raro stomachus gegen das von *Heindorf* vertheidigte rari mit Recht geschützt worden. V. 55. Si te alio pravum detorseris, wo *Heindorf* nach Bentley's Vorgange pravus gab; dass beide Lesarten dem Sinne angemessen sind, bemerkt Hr. *Düntzer* S. 278. — V. 84. ubique Accedent anni etc., wo *Heindorf* mit *Bentley* ubive geschrieben hatte. Letzteres hat bereits *Kirchner* mit Recht verworfen. Ihm stimmt auch *Düntzer* bei. Zugleich wird von W. und D. V. 86. gegen *Orelli* geeifert, welcher nach volet das Punct strich und tibi quidnam etc. verband, wodurch ubique — volet zu einem Vordersatze wird. Bei V. 89. Rancidum aprum antiqui laudabant etc. zeigt sich Hr. *Düntzer* sehr ungehalten, dass bei *Heindorf*, *Kirchner* und *Orelli* kein Wort über den Zusammenhang dieser abgebrochen stehenden Verse sich finde, da doch hier offenbar das Vorhergehende durch die Idee verbunden werde: „*Man muss auch etwas für eine andre Zeit sich aufsparen.*“

V. 95. wird noch mit *Heindorf* interpungirt: Das aliquid famae, quae carmine gratior aurem occupet? grandes rhombi etc. Schicklicher dürfte hier das Fragezeichen mit einem Komma zu vertauschen sein nach dem von uns zu Epist. 1, 1, 89. p. 93. erörterten Sprachgebrauche. Auch *Düntzer* spricht demselben das Wort. Bei dem Ausdrucke famae aliquid dare konnte auf *Ruperti* zu Tac. Ann. 1, 7, 8. verwiesen werden. Wenn auch nicht zu läugnen ist, dass V. 100. vectigalia magna Divitiasque habes eine Uebertreibung ist, so scheint doch mit Unrecht *Düntzer* die vectigalia als Privateinkünfte in Zweifel zu ziehen; denn ausser den von *Heindorf* und *Wüstemann* angeführten Stellen spricht auch Cic. Parad. 6, 3. quam magnum vectigal parsimonia etc. für diesen Gebrauch. Vgl. Liv. 28, 39. Cic. ad Attic. 12, 19. Dagegen dürfte umgekehrt reditus von Staatseinkünften bei keinem mustergültigen Schriftsteller gefunden werden. — V. 119. Sive operum vacuo gratus conviva per imbrem Vicinus fasste *Heindorf* von den regnigten Tagen im Sommer, vielleicht durch die falsche Erklärung von V. 124. verleitet. Dagegen bemerkt Hr. *Wüstemann*, wenn das Getreide noch nicht reif gewesen, woher denn die Nüsse und die getrockneten Trauben? Mithin sei die Regen-

zeit zu verstehen. Auch uns scheint diese winterliche Zeit, wo im traulichen Kreise Bekannte und Nachbarn sich zusammenschaaren, der hier geschilderten Scene angemessener. Hr. *Düntzer* denkt sich die Zeit, wo man des Regens wegen nicht arbeiten konnte. In der bis jetzt noch immer streitigen Stelle V. 123. culpa potare magistra wird von *Wüstemann* diejenige Partei ergriffen, welche meint, dass, wer einen Fehler gemacht, einen Becher weniger bekommen habe. Dagegen scheint uns aber doch das Wort magistra zu streiten, weil der magister convivii das Trinken wohl *gebot*, aber nicht *verbot*. Demnach dürfte Turnebus Ansicht, nach welcher das Trinken die Strafe war, gar nicht verwerflich sein. Dieselbe Meinung hat auch *Düntzer*, den wir nicht als Autorität, sondern, wie hier immer, der Vergleichung wegen anführen. Wenn, wie wir beispielsweise bei dieser Satire gezeigt haben, Hr. Prof. *Wüstemann*, seinen Vorgänger bald ergänzt, bald verbessert, so lässt sich allerdings der Wunsch nicht bergen, dass es noch öfterer geschehen sein möchte, z. B. 2, 1, 2. wegen extendere, wobei auf Bentley zu Epist. 1, 5, 11. verwiesen wird. Dass Bentley aber hier nicht das Rechte sah, glauben wir daselbst gezeigt zu haben. So war 2, 3, 278. vor allen andern *Creuzer's* Symbol. und Mythol. (3. Ausg.) 1. Th. 1. H. S. 169., wo Heindorf's unrichtige Ansicht bekämpft wird, zu nennen; so 2, 1, 71. wegen der Erklärung von afferre aliquid in scenam *Ellendt's* vorsichtige Limitation zu Cic. de Or. 3, 40, 162. p. 425. Hinsichtlich des sunt qui mit dem Indic. oder Conj. 1, 4, 24. ist wegen der rationellen Entwickelung dieser Structur höchst beachtenswerth *Fr. Jacob's* Lübecker Schulprogr. 1840. Ebenderselbe findet S. 12. in Sat. 1, 5, 56. equus ferus das von Aelian H. An. 16, 20. beschriebene Einhorn angedeutet. In Bezug auf Augustus Siegelring, den er dem Mäcenas oder Agrippa übergab (2, 6, 38.), vgl. *Drumann* IV. S. 290. N. 25. Die Bemerkung zu Sat. 1, 9, 1., dass man nicht sagen dürfe via sacra, sondern sacra via, können wir in dieser negirenden Allgemeinheit nicht gut heissen; denn obwohl die letztere Wortstellung die gewöhnlichere ist, wie bereits *Göttling* gezeigt hat, so finden sich doch auch für diese von Horaz gebrauchte mehrere Beispiele als: Plin. H. N. 19, 1. Sueton. Vitell. 17. Ascon. zu Cic. pr. Milon. 14. p. 48. ed. Orell. et Bait. und auf mehreren Inschriften bei Orelli, z. B. margaritaria de via sacra N. 4148., cabatores de via sacra N. 4155., flaturarius de via sacra N. 4192. 93, unguentarius de via sacra N. 4300, obwohl nicht zu läugnen, dass die umgekehrte Ordnung ebendaselbst N. 4149. 4156. und p. 266. (gemmarii de sacra via) gefunden wird. Bei Sat. 1, 6, 120. obeundus Marsya war die schöne Parallelstelle bei Sidon. Apollinar. Carm. 13, 35 sqq. Nam nunc Musa loquax tacet tributo, Quae pro Virgilio Terentioque Sextantes legit unciasque fisci Marsyaeque timet manum ac rudentem, Qui Phoebi ex odio vetustiore Nunc suspendia vatibus minatur, für die ge-

wöhnliche, auch von *Reissig* geschützte, Erklärung nicht zu übersehen. Mit Recht wird *Heinrich's* Conjectur Voltu minorem verworfen; eben so dessen sonderbare Interpretation zu 2, 5, 55. in der Juvenalausgabe 15, 53. S. 538. Zu Sat. 2, 1, 44. ut pereat — Nec quisquam noceat wird zwar richtig bemerkt, dass hier nec statt neve beim Conjunctiv stehe, wie öfters beim Livius (Fabri zu Liv. 22, 10.), aber es durfte nicht unerwähnt bleiben, dass nec und neque sogar nach einem negativen Satze vorkomme, wie Od. 1, 11, 2. ne quaesieris — nec Babylonios tentaris numeros. Vgl. Orelli zu A. P. 189. Andre Beispiele dieser Art s. in dem Excurs zu Epist. 1, 11, 23. p. 121—124. Wenn aus diesen und ähnlichen Beispielen zur Genüge erhellt, dass die Lateiner nur die Negation festhielten, ohne die Prohibitive ausdrücklich zu setzen: so darf man nach derselben Analogie nĕc, nĕque quidem für et nē quidem als unzulässig nicht erklären wollen, wie noch neuerlich *Madvig* zu Cic. de Fin. p. 816 sqq. gethan, obgleich seine Beweisführung in thesi vortrefflich zu nennen ist. Vgl. *Jahn* zu Virg. Ge. 1, 126. Aber „grau ist alle Theorie" u. s. w. Doch wir brechen hier ab, um *Zumpt's* Aufsatz: „*Ueber das Leben des Horaz und die Zeitfolge seiner Gedichte, namentlich der Satiren*" S. 3—42. nach seinem wesentlichen Inhalte den Lesern dieser Blätter vorzuführen. Da es in der Natur der Sache liegt, da, wo die Geschichtsdata fehlen, zu einer Vermuthung zu greifen, so ist dies Letztere, wie oft es auch geschehen, stets mit einer solchen Besonnenheit und Gemessenheit geschehen, dass man gern der ruhigen Erörterung folgt, auch wenn hin und wieder ein Zweifel sich regt. Dahin rechnen wir die Vermuthung über den Namen des *Horatius* S. 3., über die coactores S. 5., über des jungen Horatius Plan, durch *das Studium der griechischen Sprache und Literatur* sich in Athen zu befähigen, *Lehrer der Grammatik in Rom zu werden* S. 6., über dessen Kriegsdienst in Asien im Winter 43 auf 42. Treffend wird auch über die vielbesprochene Stelle Od. 2, 7, 9. Tecum Philippos etc. bemerkt, dass sich H. allerdings zu den Flüchtigen zähle und von sich aussage, sein Schild nicht schön zurückgelassen zu haben, ohne sich damit eines besondern, auf ihm persönlich lastenden Vorwurfes zu zeihen, obgleich er die Charakterstärke der Wenigen anerkenne, die in der erwählten Parthei verblieben seien oder sich den Tod gegeben hätten. Zu keinem von beiden habe er den Beruf in sich gefunden. Aus eben so triftigen Gründen wird der junge Krieger als ein nicht proscriptus betrachtet und, falls er sein Gut in Folge der Ackervertheilung verlor, sei dieser Verlust nicht als Strafact zu denken, sondern weil Venusia mit ihrem Gebiete den Veteranen und Triumvirn als colonia militaris angewiesen worden sei. Appian. B. C. 5, 12. Die bekannte Stelle aber Epist. 2, 2, 51., welche seit *Kirchner's* Interpretation so oft und so verschieden gedeutet worden ist, wird dahin erklärt, dass Horaz zunächst

Verse gemacht habe, um sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben, wie der Dichter selbst durch den Gegensatz: sed quod non desit habentem, bemerklich mache. Dabei wird vermuthet, dass Horaz Gelegenheitsgedichte jeder Art, in Anderer Namen, in seinem Namen, *für Bezahlung* oder *für Gunst*, gemacht habe. Die Annahme des ersteren Falles dürfte jedoch manchem nicht ungegründeten Zweifel unterliegen. Wichtiger noch ist die Annahme, welche die Bekanntschaft mit Mäcenas in das Neujahr 40 setzt, während man gewöhnlich dieselbe um das Jahr 37 statt finden lässt. Auf diesen Umstand wird dann weiter unten die Abfassung der Satiren gegründet, über die wir unsere Zweifel nicht unterdrücken können. Demnach wäre nur das Jahr 713 (41 vor Chr.) das Jahr der Entbehrung für Horaz gewesen; S. 10—11. Horaz war seit dieser Bekanntschaft zunächst Mäcenas literarischer Gesellschafter. Denn Mäcenas war nicht nur ein Freund der Literatur, er war, wie es S. 13. heisst, *selbst Dichter und gab seine Gedichte heraus*, wozu er eines rathgebenden Genossen bedurfte. [Vgl. *Lübker* zu Od. 1, 1, 29. und *Bernhardy*, Grundriss der Röm. Lit. S. 103.] Besprochen werden dann die äussern Bedingungen dieses Verhältnisses von S. 13. bis 14., worauf mit grosser Umsicht Horazens staatsbürgerliche Stellung als scriba erörtert wird. Hierin stimmt der Verf. im Ganzen genommen mit *W. E. Weber's* desfallsiger Untersuchung [Archiv 1843. IX, 1. S. 78—93.] überein. Das Amt eines Scriba war nicht nur ein Staatsdienst, sondern auch mit fester Besoldung verbunden, was aus dem Ausdrucke: scriptum quaestorium comparavit, als vom Erwerb einer nutzbaren Sache, gefolgert wird. Dabei nimmt der Hr. Verf. ferner an, dass Horaz nicht etwa schon vor seiner Aufnahme in Maecenas' Freundschaft Scriba gewesen, sondern vielmehr erst später diesen Staatsdienst durch Mäcenas' Vermittlung empfangen habe. Wer nämlich förmlich als Scriba angestellt und besoldet zu werden gewünscht, der habe auch dem Volke eine Caution leisten müssen. Eine solche sei in der Regel durch Verpfändung eines Grundstückes geleistet worden, was aus Cicero's drittem Buche der Verrinischen Reden Cap. 79. geschlossen wird. Demzufolge habe Mäcenas seinem Horaz ein Grundstück abgetreten oder ihm das Geld zum Kaufe desselben gegeben, um von einer andern Seite noch besser für ihn sorgen zu können, ohne sich selbst der Annehmlichkeit und des Vortheils seiner täglichen Gesellschaft zu begeben. Daher habe Horaz den Schreiberdienst wahrscheinlich nur bei Mäcenas verwaltet, wenn dieser bei der mehrmals eintretenden Entfernung Caesar's von Rom, mit Vollmacht über Rom und Italien bekleidet, die Geschäfte zu leiten gehabt hätte. In Folge dieser Vermuthung ist Horaz länger Scriba gewesen, als man zeither anzunehmen für gut erachtet hat. Sat. 2, 6, 36. Nach dieser Erörterung geht der Hr. Verf. zur Beschreibung der Sabinischen Villa und des Hauses zu Tibur über, wobei

er an der früher ausgesprochenen Meinung festhält, dass jenes Haus das eigentliche Herrenhaus der Sabinischen Meierei gewesen, ja dass mit nichts zu erweisen sei, als höchstens durch die unzuverlässige Tradition, dass *Mäcenas ein Wohnhaus zu Tibur gehabt habe*, und sogar das Gegentheil zu vermuthen stehe, weil Horaz seinen Gönner aus Rom öfters dahin einlade, Od. 3, 29. vgl. Od. 1, 20. 3, 8. Hinsichtlich des ersten Punctes verweisen wir der Kürze halber auf unsern Excurs zu Epist. 1, 8., hinsichtlich des zweiten will es uns bedünken, als sei der Schluss zu rasch und demnach ohne überzeugende Beweiskraft gefolgert. Wenn in der erstern Ode der Dichter den vornehmen Freund auffordert, Rom zu verlassen, so geschicht es in der unverkennbaren Absicht, denselben aufzumuntern, sich der Sorgen um Staat und Zukunft zu entschlagen; was in Mäcen's eigner Villa zu Tibur eben so gut geschehen konnte als in Horazens Tiburtinischen Hause. Die andren Oden 1, 20. und 3, 8. lassen es völlig unentschieden, an welchen Ort der Dichter den hohen Freund eingeladen habe. Uebrigens bleibt es immer misslich, eine durch das Alterthum gleichsam geheiligte Sage in Zweifel zu ziehen. Vgl. *Hase* in Becker's Taschenbuch 1824 S. XVI ff. Welcher andre Schriftsteller gedenkt namentlich der Villen des Cicero, obgleich derselbe deren so viel hatte? Und sollte Mäcenas nicht da ein Eigenthum besessen haben, wo die Römer so gern weilten? Aber wie dem auch sei, mehr noch bezweifeln wir die Richtigkeit der vom Hrn. Verf. aufgestellten Zeitbestimmung der Satiren. Er setzt nämlich deren Anfang in das Jahr 714 und den Abschluss vor das Jahr 32 v. Chr. (722 Roms) und zwar den letztern aus dem Grunde, weil *gar keine Andeutung des grossen Kampfes* zwiden beiden Triumvirn Caesar und Antonius darin enthalten sei. Wir würden diesen Grund an und für sich gar nicht unwahrscheinlich finden, wenn der Dichter ausserdem gar nicht über das, was seine und Aller Brust bewegen musste, sich ausgesprochen hätte; aber das hat er gethan und zwar in den Epoden 7. 1. 9. und später Od. 1, 37. Hr. Prof. *Zumpt* verhehlt sich selbst die Schwierigkeit einer solchen Annahme nicht, indem er in Bezug auf Sat. 2, 5, 62., wo Augustus Grösse geweissagt wird, einräumt, so könne Horaz unmöglich vor dem actischen Siege von dem nachherigen Augustus reden, da er erst nach Besiegung des Antonius mit den Parthern in Verbindung gekommen sei. Demnach wagt er die Vermuthung, dass *diese Verse in die früher verfasste Satire nachträglich bei der Herausgabe gesetzt worden seien.* Dass er durch diese Hypothese seiner Beweisführung den grössten Eintrag gethan, liegt am Tage. Auch hat Hr. Prof. *Wüstemann* S. 418. gegen dieselbe gerechte Zweifel erhoben, in Absicht deren wir uns mit diesem Gelehrten völlig einverstanden erklären. Demgemäss sehen wir uns genöthigt, jene Satire nach Antonius' Bezwingung, mit *Kirchner* und *Valckenaer*, etwa in das Jahr 725, nicht

aber mit dem Hrn. Verf. in das Jahr 716. zu setzen. Eben so sind wir in unsrer frühern Ueberzeugung, nach welcher wir mit *Jahn, Grotefend* die sechste Satire des zweiten Buches dem Jahre 724 (so auch Walckenaer, hingegen *Kirchner* und *Franke* dem Jahre 723) zutheilten, durch *Zumpt's* Zeitbestimmung (Jahr 720) nicht wankend geworden. Denn wenn derselbe S. 38. sagt, dass an Mäcenas' Verwaltung nach der Actischen Schlacht zu denken, die Abwesenheit jeder Andeutung in Betreff des grossen Kampfes verbiete: so müssen wir einem solchen Grundsatze widersprechen. Wie kann das Schweigen über einen Gegenstand, zumal bei einem Dichter, ein Beweisgrund für die Nichtexistenz einer Sache werden? Und wird die Frage aufgeworfen, was denn *die Daker sollten*, die ja damals gar nicht gefährlich gewesen (wesshalb das schreckliche Gerücht auf den Verlust des Vorpostens Siscia in Pannonien im Jahre 719 oder 20 bezogen wird): so war die Furcht vor selbigen nicht ohne allen Grund. Es war bekannt, dass sie sich zum Vortheil des Antonius erklärt hatten und wahrscheinlich damals zu einem Einfalle Miene machten, welcher um so grössere Furcht erregen musste, als im Jahre 724 Octavianus mit dem Heere im fernen Osten weilte. Vgl. Dio Cass. 51, 22. Orelli zu Od. 3, 6, 13. Hinsichtlich der andern Frage, wo die Veteranen ihre Versorgung erhalten würden (was Hr. Prof. *Zumpt* auf die Ackervertheilung 719 bezieht), trifft gleicher Weise das Jahr 724 vollkommen zu. Denn die Ackervertheilung fand im Winter des Jahres 723 bis zum Frühjahre des Jahres 724 statt. S. die Anführungen in Kirchner's Quaest. Horat. p. 19. oder Walckenaer I. p. 420. Die sonstigen Umstände und Zeitlagen, welche diese Satire voraussetzt, hat Hr. Prof. *Wüstemann* in einer eingeschalteten Bemerkung zu Heindorf's Einleitung S. 427. treffend bemerkt. Eben so wenig wie hier können wir dem Verf. S. 25. beistimmen, wenn er über die bekannte Stelle in der Vita Horatii sich also erklärt: „Nach Sueton's Erzählung bemerkte Augustus selbst, als er später, vielleicht erst geraume Zeit nach der Publication, Horaz' Sermonen im Zusammenhang las, diese Zurückhaltung des Dichters und äusserte sich darüber.“ Allein da der Biograph hinzusetzt, dass Horaz darauf die dem Augustus gewidmete Ecloge geschrieben habe, also Epist. 2, 1., so wäre es höchst unklug von Seiten des Dichters gewesen, wenn er jenen Brief (der wenigstens nach dem Jahre 737 geschrieben sein muss) so viele Jahre nach obiger Bemerkung an die bezeichnete Adresse geschickt. Daher sind unter den sermones lectos quosdam wohl nur die Briefe des ersten Buches gemeint, wie die Ausleger längst angenommen haben. Auch dürfte Augustus nicht sowohl die spärliche Erwähnung seiner Persönlichkeit verstanden haben, als dass der Dichter nicht in dem einen oder andern Stücke ihn angeredet, d. h. die epistolarisch-dichterische Unterhaltung an ihn gerichtet habe. Dem Wunsche des Mächtigen ward genügt in

jener bekannten, ziemlich langen und der erhabenen Person würdigen Zusendung. Noch bemerken wir, dass nach *Zumpt's* Ansicht die beiden Bücher der Satiren zusammenedirt worden sind; die desfallsigen Gründe werden S. 26. 27. mit grosser Umsicht dargelegt. Als die letzte aller Satiren nimmt er die dritte des zweiten Buches an — geschrieben im Jahre 721. „Horaz hatte seine Arbeiten," wie es S. 42. heisst, „einzeln einem erlesenen Kreise vorgelesen, mehrere hatten ihren Weg in ein grösseres Publicum schon gefunden. Auch als Horaz nicht mehr in dieser Gattung arbeitete, hielt er die Sammlung noch einige Zeit zurück, ehe er sie den Sosiern zur Verbreitung übergab, und behielt so die Gelegenheit, noch ein und das andere zu verbessern oder hinzuzusetzen [wie oben die Weissagung über Caesar Octavianus Sat. 2, 5, S. 34.]. Ich halte es für wahrscheinlich, dass er sie zugleich mit den Epoden erst am Schluss des Jahres 30 vor Chr. herausgab." Die Aufstellung der übrigen Satiren, gegen welche wir ebenfalls mit Ausnahme von 1, 7. und von 1, 5. einige Zweifel erheben möchten, übergehen wir jetzt, da zu erwarten steht, dass das gediegene, auch äusserlich wohl ausgestattete Werk bald ein Gemeingut der Lehrenden und Lernenden sein werde. Uebrigens wird durch die dargelegten Grundzüge des *Zumpt*'schen Aufsatzes keinem die Bemerkung entgangen sein, dass die chronologische Bestimmung der Horaz-Gedichte, welche durch *Kirchner* und *Grotefend* um ein Bedeutendes weiter gefördert ward, durch die neuern Versuche verwickelter und theilweise verwirrter worden sei, weshalb der Wunsch so nahe liegt, dass bald ein zweiter *Masson* auftreten möge, der in die chaotischen Massen Ordnung bringe und mit dem Lichte der Combination die dunklen Tiefen erhelle. Ueber die Leistungen des Hrn. Dr. *Streuber* in Basel („Ueber die Chronologie der Horazischen Dichtungen. Basel, Neukirch 1843") kann Ref. zur Zeit noch kein Urtheil abgeben.

Der Verf. von N. 6., Hr. Dr. *Teuffel*, hat in den vorliegenden Bogen [bei mässigen Anforderungen] eine recht brauchbare Uebersicht der Horaz-Literatur und der Entscheidungsmomente in des Dichters Leben gegeben. Zunächst war dieselbe für *Pauly's* Real-Encyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft bestimmt; jedoch ertheilte der Herausgeber gern seine Erlaubniss, den Aufsatz zum Voraus besonders abdrucken zu lassen, wobei der Verf. ausser der grössern Gemeinnützigkeit auch den Umstand berücksichtigte, dass er am ersten dadurch in den Stand gesetzt werden würde, indem er die Arbeit der Einsicht der Kenner unterstellte, dem Aufsatze vor seinem Abdrucke die grösst-möglichste Richtigkeit und Zuverlässigkeit zu leihen. Das Ganze zerfällt in folgende Rubriken: I. *Persönliche Verhältnisse des Horaz* S. 1—13. 1. *Namen.* 2. *Leben.* II. *Charakter* S. 13—19. III. *Werke des Horaz.* 1. *Ihre Ordnung.* 2. *Abfassungszeit.* 3. *Die einzelnen Gattungen.* a) *Satiren.* b) *Briefe.* c) *Epo-*

den. d) *Oden* S. 20—52. Wir können den Hrn. Verf. das Zeugniss geben, dass er das Wichtigste in lichtvoller Ordnung mitgetheilt habe. Da er jedoch auffordert, sowohl zur Verbesserung dieses als zur Erleichterung eines grossen Werkes Beiträge zu geben, so fügen wir Einiges, sei es für jetzigen oder künftigen Gebrauch, hinzu; zu S. 2. über *Horatius Namen* Zumpt's Aufsatz S. 3.; über Horazens *Schreiberamt* S. 7. darf künftig ebenderselbe, so wie *Weber's* Abhandlung a. a. O. nicht fehlen. Ueber Horatius *Landgut* vgl. auch Some Account of an Excursion from Rome to Horace's Sabine Farm in Classical Journal 1824 p. 216 — 232. Zu S. 18. Prof. Dr. *Hempel* im Bromberger Schulprogr. 1840: „Wie Horaz zum Herolde des monarchischen Princips geworden." *W. E. Weber* im Archive 1843. IX. 2. S. 280. Die S. 19. unbestimmt angeführte Schrift *L. Böttger's* führt den Titel: Oratio de jurisprudentia Horatiana. Herbom. 1801, dazu füge man *J. F. Junghans* Diss. de judicio Horatiano. Lips. 1777 nach *Gründler* in *Schweppe's* römischer Rechtsgeschichte. 3. Aufl. S. 1061. *Held*: „Pädagogische Lebensbilder aus den Gedichten des Horaz." Bayreuth 1839. Auch haben wir irgendwo die Schrift erwähnt gefunden: Horatii Logica, ed. *J. P. de Crosa.* Lausanne (12.). — Zu S. 25. *Francisc. Ullrich* de Satiris Horatianis Commentatio, im Breslauer Schulprogr. 1827. — S. 28. ist *Mascow* statt *Moscow* zu lesen. Vgl. auch *C. L. Rothii* de Satirae natura Commentatio. Noriberg. 1843. — Ueber den Brief an die Pisonen S. 32. s. *Fr. Jacob's* Lübecker Schulprogramm 1841. „Einige Bemerkungen über den heutigen Standpunkt der heutigen Pädagogik und zu Horaz." — Zu S. 41. H. Meibomii parodiae Horatianae. Helmst. 1588, und Virgilii Horatiique nonnulla loca a stricturis Baumgartenii, Baylii etc. vindicare tentat E. L. D. *Huch.* Lips. 1756. — Zu den Gesammtausgaben der Werke S. 46 ff. muss die von *Mitscherlich* übergangene edit. des *Michaelis de Marolles.* Edit. altera. Lutetiae Parisiorum apud Guillelm de Layne Bibliopolam juratum cet. MDCLX. gefügt werden. Sie ist dadurch schätzbar, dass sie in ihren kurzen, in französischer Sprache geschriebenen Bemerkungen Guyet's annotata enthält, welche meist nur in Verwerfung einzelner Verse bestehen. Ebendaselbst fehlt auch die durch ihre Seltenheit werthvolle Ausgabe: Quinto Horacio Flaco Poeta lyrico. Jus obras con declaracion magistral en lengua Castellana. Por Juan Villen *de Biedma.* En Granada por Sebastian de Mena 1599, ferner die wegen James Tunstall's Bemerkungen beachtenswerthe Bearbeitung: The Works of Horace in English Verse etc. London 1759. 2 Volum. Uebersehen ist auch die Ausgabe von Combe. London 1792. 2 Vol., die von Bothe. Lips. 1822 Ueber einzelne Oden bemerke zu S. 44. Od. 1, 28. *Eichstadii* Paradox. Horat. Spec. XII. Jena 1843, über Od. 1, 1. *Godofr. Hermannus:* Dissert. de primo carmine Horatii. Lips. 1842, dazu *Eich-*

städt de primo carmine Horat. Jen. 1843., über Od. 2, 20. *Alex. Dominicus:* Commentar. in Horat. Carm. XX. lib. II. et Carm. XXVII. lib. III. Confluent. 1841., über Od. 4, 8. Gerber's Latein. Gratulationsschrift zum Jubelfest des Geh. Raths *von Kaufberg*. Sonders. 1842., über Od. 1, 12. *Eichstadius:* Index scholarum in Univ. lit. Jenens. per hiemem a. 1839. habendarum. Jenae prostat in libraria Braniana p. 1—6. Vgl. überhaupt *Fr. Wüllner:* Commentatio de aliquot carminibus Horatii. Düsseldorf. 1833. — Zu Od. 1, 1. S. 43. ist auch nachzutragen *Otto Wirz* „über die Oeconomie der Ode 1, 1.“ in Jahn's und Klotz's Archiv 1841. VII. 2. S. 318—19. — Zu *Schulze* über Od. 3, 3. vgl. *K. L. Struve* in den histor. und literar. Abhandlungen der königl. deutschen Gesellschaft zu Königsberg. Ebendas. 1830. Beachtenswerth ist ebendesselben Gelehrten *Gratulationsschrift* dem Hrn. Dr. *G. E. Klausen*, Prof. und Rect. des königl. Christianeum zu Altona u. s. w. gewidmet. Königsberg gedr. b. Hartung. 1836. — Im Allgemeinen *F. Ch. Frenzel:* Lectiones Venusinae. Isenaci 1835. und *Nadermanni* Commentarii in Horatium. Münst. 1835. (Od. 1, 3, 17. 3, 21, 13. und Epist. 1, 1, 9.). Wenn Hr. Dr. *Teuffel* S. 41. die von ihm früher bearbeitete „*Charakteristik des Horaz*“ als „zu aprioristisch gehalten und alte und neue Lyrik vermengend“ nach seiner jetzigen Ueberzeugung selbst bezeichnet, so geben wir ihm vollkommen Recht und hegen zu seinem Vorwärtsstreben die Hoffnung, er werde immer mehr einsehen, dass der philosophische Standpunkt, auf dem seine subjective Aesthetik ruht, ihm bei Beurtheilung der Horazischen Lyrik einen Streich gespielt habe. Uebrigens ehren wir die Aufrichtigkeit des Bekenntnisses, welches er in der Vorrede gegen seinen Recensenten, den Hrn. Conrector *Lübker*, ablegt.

Obbarius.

Französische Grammatik für Gymnasien. Nebst den nöthigen Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische. Von Dr. *H. A. Müller.* 1. Abtheilung: *Für die mittleren Gymnasialclassen.* X u. 170 S. $11\frac{1}{4}$ Sgr. 2. Abtheilung: *Für die obern Gymnasialclassen.* IV u. 300 S. $22\frac{1}{2}$ Sgr. Jena, Hochhausen. 1843. gr. 8.

Wenn in einem Gebiete der Wissenschaft eine neue Bahn gebrochen wird, so äussert sich dies auch gewöhnlich sehr bald auf dem entsprechenden praktischen Gebiete. Becker brach neue Bahn für die wissenschaftliche deutsche Grammatik; Männer der Praxis bearbeiteten sehr bald nach Becker'schen Principien deutsche *Schul*grammatiken. Schifflin brach *) Bahn für eine wissenschaftliche französische Grammatik; Hr. Dr. Müller zu Fulda ist

*) Wissenschaftl. Syntax der französ. Sprache. Essen 1840.

der erste, der die von Schifflin gewonnenen, in wissenschaftlicher Form vorgetragenen Resultate zu einer Schulgrammatik verarbeitet. Er ist indess nicht ein unfreier Nachbeter Schifflin's, sondern hat „in manchen Punkten einen von diesem abweichenden Weg der Begründung eingeschlagen", oft andre Eintheilungsgründe aufgestellt und vieles von Schifflin gar nicht Berührte hinzugefügt. Den etymologischen Theil hat er ganz unabhängig von diesem Grammatiker bearbeitet.

Der Verf. hat sein Buch für Gymnasien bestimmt, und befolgt in demselben die Methode, die in den auf Gymnasien üblichen Grammatiken classischer Sprachen sich angewendet findet, ohne dass er speciellen Bezug auf analoge Erscheinungen in den alten Sprachen nimmt. Ja er tadelt in der Vorrede sogar ein solches Verfahren und sagt: Mit solchen Citaten wird mehr Sand in die Augen gestreut, als wirklicher Nutzen gestiftet. Das ist zu hart. Einerseits ist doch vorauszusetzen, dass, wer für Gymnasien eine, wenn auch französische, Grammatik schreibt, classische Bildung besitzt und nicht erst nöthig hat, hierfür sich ein doch sehr trügliches Zeugniss durch Citate aus classischen Grammatiken zu verschaffen. Andrerseits sind Hinweisungen auf analoge Erscheinungen in andern Sprachen, mit denen der Schüler sich beschäftigt, durchaus nicht nutzlos. Freilich darf eine solche Hinweisung nicht in einem blossen Citate einer Grammatik bestehen, sondern die Analogie muss in wenigen Worten (oft genügt ein einziges) vorgeführt werden, wie es der Verf. auch selbst zweimal (in § 737. und § 829.) gethan hat. Verwandte Erscheinungen in verschiedenen Sprachen mit einander zu vergleichen, ist bei jedem Lernenden ein zu natürlicher und nützlicher Process, als dass man ihn nicht beim Unterrichte benutzen sollte.

Wie der Verf. sich dem Inhalte nach an Schifflin anschliesst, ohne jedoch auf die Worte des Meisters zu schwören, so schliesst er sich der Methode nach an die oben bezeichnete Form, ebenfalls ohne sein selbstständiges Urtheil aufzuopfern. *Er ist durchaus Herr seines Stoffes, vertheilt denselben mit richtigem Takte in geeignete Gruppen* und stellt die einzelnen sprachlichen Erscheinungen mit *Schärfe* und *Bestimmtheit* in ihren resp. Aehnlichkeiten und Unterschieden dar. Seine Sprache ist gedrängt, ohne darum im Geringsten unklar zu sein. Die meisten Regeln erscheinen daher in viel kürzerer Form als in den meisten andern Grammatiken. Alle Folgerungen, die sich aus gegebenen Regeln machen lassen, hat er als überflüssig und darum die Auffassung des Lernenden erschwerend weggelassen. Dadurch hat er sich Raum gewonnen für manches Neue sowohl in der Etymologie als in der Syntax. Der Etymologie hat er einen neuen Abschnitt im Capitel von der Bildung und Abtheilung der Silben hinzugefügt. Im Uebrigen aber besteht das Neue nicht in Hereinziehung andrer Gebiete der Sprachwissenschaft, sondern in Vervollständigung

des Materials und Ausfüllung der so zahlreichen Lücken innerhalb des der Schulgrammatik anheimfallenden Gebietes. Es sind daher eine Menge sprachlicher Erscheinungen in diesem trefflichen Buche zur Erörterung gebracht, nach denen man in den andern Schulgrammatiken vergeblich sich umsieht. Auch diese stehen natürlich nicht als ein Aggregat einzelner Beobachtungen da, sondern werden von allgemeinen Gesichtspunkten aus als nothwendige Consequenzen oder wohlbegründete Abweichungen nachgewiesen. Da nun ausserdem einem jeden der beiden Theile sehr zweckmässig gearbeitete Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische beigegeben sind, *so ist das Buch den Gymnasien durchaus zu empfehlen und wird gewiss in denselben bald eine allgemeine Geltung finden*, und ein Bedeutendes dazu beitragen, dass endlich die so ganz unsystematisch gearbeiteten Grammatiken eines Schaffer, Hirzel und Consorten aus den gelehrten Bildungsanstalten verschwinden.

Dass übrigens dem Verf. trotz seines grossen Fleisses, seiner reichen Kenntniss und seines grammatischen Talentes einzelne Ungenauigkeiten sich eingeschlichen haben, wird der ganz natürlich finden, der die Schwierigkeit solcher Arbeiten kennt. Der Verf. ist auch bescheiden genug, um selbst (Vorr. VIII.) anzuerkennen, dass er nicht möge überall das Richtige getroffen haben. Wenn nun Rec., der das ganze Buch mit dem gespanntesten Interesse durchgelesen hat, im Nachfolgenden seine ganz in's Einzelne gehenden Bemerkungen hinzufügt, so wünscht er dadurch trotz der abweichenden Ansichten doch nur ein Anerkenntniss der Tüchtigkeit des Buches zu geben. Je tüchtiger ein Schulbuch ist, je mehr seine Verbreitung wünschenswerth erscheint, um desto mehr ist es die Pflicht des Rec., auf das Einzelne einzugehen und die etwaigen Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten hervorzuheben und zu berichtigen, während es andrerseits reine Zeitvergeudung wäre, bei den Dutzendbüchern mehr zu thun, als im Allgemeinen ihre Unbrauchbarkeit und Verkehrtheit nachzuweisen.

Was nun zunächst die Vertheilung des Lehrstoffs in einen etymologischen und in einen syntaktischen Theil der Grammatik betrifft, so bemerkt Rec., dass sie im Allgemeinen mit grosser Umsicht und richtigem pädagogischen Takt geschehen ist. Doch kommen auch manche Regeln zertrennt vor und wären besser im Zusammenhange gleich im ersten Theile gegeben worden, so z. B. § 135. und 634., für deren Trennung und theilweise Wiederholung kein Grund einzusehen ist. Zugleich wäre es zweckmässig, wenn bei Regeln des ersten Theiles, die in der Syntax weiter besprochen werden, durch einfache Paragraphencitirung auf die weitere Erörterung hingewiesen würde, so § 148. und 643., die übrigens am besten auch zu einem einzigen § zusammengezogen werden könnten. Ueberhaupt sind solche Hin- und

Rückbeziehungen von grossem praktischen Nutzen und können nicht durch den Index ersetzt werden. Die Buttmann'sche mittlere Grammatik giebt dazu in der neuesten Auflage ein treffliches Muster.

Im Einzelnen wäre Folgendes zu erwähnen.

Die Lehre von der Aussprache ist recht übersichtlich und gründlich behandelt. Indess ist dies ein so weitschichtiges Gebiet, dass da bei der grössten Gründlichkeit immer noch Einiges zu bemerken bleiben wird. So ist bei § 2. hervorzuheben, dass die Regel vom stummen oder besser accentlosen e nicht erschöpfend gegeben ist. Es wird nämlich hier wie so häufig nur die Function des e als Schwa (wie in v*e*nir) angegeben und noch von seinem völligen Quiesciren am Ende eines Worte (ferm*e*) gesprochen, während ihm doch noch eine ganz eigenthümliche Aussprache, einem kurzen ö ähnlich, zukommt (le, me, ne etc.), die nicht nur in den einsilbigen Wörtern erscheint, sondern auch gewöhnlich in der ersten von zwei oder mehreren hinter einander folgenden Silben mit accentlosem e. Das Wort devenir giebt beide Aussprachen, passt also nicht zu der Regel in der Form, wie sie der Verf. gegeben hat. — è vergleicht der Verf. mit dem *eh* in nehmen. Das ist indess trügerisch, da grade die deutsche Aussprache eines solchen *eh* provinciell verschieden ist. — Die Anmerkung dieses § gehört zur Lehre vom Accente nach § 31.

§ 7. ist die neuere Aussprache des ll wie zwei deutsche j unerwähnt geblieben (meilleur = meijjör).

§ 8. „eu lautet wie u in gageure“ etc. könnte zu dem Irrthum verleiten, als ob auch das zweite g hart zu sprechen ist. Uebrigens ist den genannten Wörtern chargeure hinzuzufügen, und zu bemerken, dass in Europe und Eugène das eu bald wie *ö* bald wie *ü* gesprochen wird. — oe = oa nicht blos in poële, sondern auch in moelle und coeffe und den Ableitungen, sofern sie in dieser Orthographie noch vorkommen. — Bei oi hätte eine allgemeine Bemerkung über den frühern Gebrauch des oi statt ai in den bestimmten Verbalformen sowie in Wörtern wie faible etc. hinzugefügt und zugleich bemerkt werden sollen, dass das Adjectivum roide im discours soutenu mit oi geschrieben und gesprochen wird, in der Conversation aber mit *ai*.

§ 10. ch wie k in vielen griechischen Wörtern. Hierzu sind gar keine Beispiele angegeben, wie überhaupt der Verf. mit den Beispielen sehr sparsam ist. Hier aber waren sie um so nöthiger, als manche dieser Wörter die Aussprache des ch im Stamme anders haben als in der Ableitung, z. B. ch = k in patriarchal, aber = sch in patriarche, = k in archétype und archiépiscopal, während in den meisten andern mit arch beginnenden Wörtern = sch. Besonders war auch orchestre (ch = k) zu erwähnen, da man dieses Wort sonderbarer Weise sogar im Deutschen oft Orschester gesprochen hört. Zu den nom. prop., in denen ch wie

sch, gehört noch das häufige Rachel. — In aspec*t*, circonspec*t* und respect hört man, wie auch Girault-Duvivier bezeugt, oft das blosse *c* gesprochen.

In § 12. zu bemerken, dass g in gangrène nicht beide Male wie k zu sprechen, sondern nur das erste Mal. Auch in bourg ist g = k.

In § 13. ist unerwähnt geblieben, dass gl bisweilen wie das deutsche lj lautet, wie in Broglie, imbroglio. — Bei gu 1) ist die Regel nicht blos auf die Adj. fem. auf gu zu beschränken, sondern zu der Allgemeinheit zu erheben: gu = gü vor ë, z. B. la ciguë der Schirling.

Bei § 14. wäre es zweckmässig, auf den Wechsel der Aussprache in le héros und l'héroïne aufmerksam zu machen.

§ 15. Das l ist ferner stumm in les aulx, ménil und nicht blos in den nom. prop. auf auld und ault, sondern wenn es überhaupt in denselben vor d, n, t steht, z. B. Saulnier. Bei gentil ist noch zu erwähnen, dass das l mouillirt wird, wenn es vor einem Vocale oder stummen h steht (gentil enfant, gentil homme). — ll ist nicht mouillirt in vielen nicht erwähnten nom. pr., z. B. Achille. — mil, Hirse, mouillirt, mil, tausend, nicht mouillirt. — In Sully ist die Aussprache schwankend.

§ 16. m ist nicht stumm in automnal. — Die Aussprache der lat. Endung um ist nicht berücksichtigt.

§ 17. en zwar nasal, aber mit dem *E*vocal nicht blos in den *Völker*namen auf éen, sondern überhaupt in den Namen auf éen (Saducéen) und in den meisten Fremdwörtern (abdomen). hymen und examen hört man auch ohne Nasalton.

§ 20. In altier und léger ist das r schwankend in der Aussprache.

§ 21. Das s stumm in Nom. pr. nicht blos in den genannten, sondern noch in vielen historischen und geographischen, z. B. Nismes, Crespy, Aisne, Rosny, Avesnes, Besme, l'Hospital u. a. Am Ende hört man s auch in gratis, l'oremus, métis, prospectus, selten aber in Alexis.

§ 22. ti zwar = ssi in Substant. auf tie und tion, aber nicht, wenn x oder s vorhergeht, z. B. nicht in dynastie, mixtion.

§ 23. w auch in einzelnen Wörtern wie w (Wasington, Westminster).

§ 24. x wie weiches s auch in deuxième und deuxièmement, wie scharfes s auch in Auxonne, während man Aix in der Provence auch Aex gesprochen hört. — Xerxès lautet Gzercèsse.

§ 26. d und t nach r werden nicht geschleift (il part aujourd'hui; regard aimable). — In den § 10. unter *ct* angegebenen Wörtern wird c geschleift. Wünschenswerth wäre hier auch eine Bemerkung über die Verschiedenheit der Aussprache und des Schleifens in der Umgangssprache und in der ernsten Sprache, worüber Knebel (§ 11.) schon recht Brauchbares beigebracht hat.

Auch vermisst man eine Angabe über Dehnung des Vocals vor verdoppelten Consonanten, besonders vor ll und rr. Die Endbuchstaben s und x machen lang: săc, sĕl, pŏt, sācs, sēls, pōts. Vor mm und nn bleibt der Vocal kurz: consŏnne.

Die Lehre von den Accenten § 29 sqq. ist sehr gründlich bearbeitet, doch ist zu I, 7. zu bemerken, dass viele solcher Verba auch ohne Accent sich finden, besonders wenn sie mit zwei Consonanten beginnen. Zu § 30. ist noch zu erwähnen, dass die Wörter auf ége meistentheils den Acutus auf dem vorletzten e haben. Als Unterscheidungszeichen steht der Gravis auch auf dès. — Zu III, 2. gehören die pron. poss. disj. nôtre, vôtre. Als Unterscheidungszeichen steht der Circumflex in dû, crû, mûr, sûr, tû.

Für die Formenlehre ist nun zunächst im Allgemeinen zu bemerken, dass der Verf. die technischen Ausdrücke der Grammatik lateinisch giebt. Dagegen ist gar nichts einzuwenden, nur ist es jedenfalls erforderlich, dass der Schüler auch mit den französischen Benennungen bekannt wird, weshalb sie wenigstens einmal, sobald der Begriff zuerst vorkommt, auch in ihrer französischen Form müssen genannt werden. Hin und wieder hat dies der Verf. auch gethan, aber durchaus nicht überall.

§ 39. hätte kürzer und fasslicher gegeben werden können, wie es auch Kn. gethan hat.

§ 42, 4. ist nicht richtig ausgedrückt. Wörter, „die *nur* als Substant. gebraucht werden können", haben ganz gewiss das Zeichen des Plur. Das *nur* ist sicherlich ein sinnentstellender Druckfehler. Uebrigens sind hier noch die aus fremden Sprachen herüber genommenen Wörter zu erwähnen (les opéra), von denen les débets und les placets Ausnahmen machen.

§ 43. Die Subst. auf al, plur. —als, sind hier nicht vollständig angegeben. Cf. Schifflin's II. Curs. § 3. — Bei nasal ist zu bemerken, dass man os nasaux Nasenbein sagt. — Zu § 43, 3. verron im Plur. bald mit x, bald mit s. — Zu 43, 4. noch fermail und tramail.

§ 45. Von den Pluralibus tantum hätten die gebräuchlichsten (wie moeurs) angeführt werden sollen. — Die Liste der im § 45. und 46. angegebenen Wörter ist nicht vollständig, braucht es übrigens in einer *Schul*grammatik auch nicht zu sein; nur hätten dann die Eingangsworte nicht lauten müssen: „Die Wörter, welche etc. sind", sondern: die wichtigsten.

Zu § 48, 2. gehört auch les coq-à-l'âne.

Zu § 51, 4. Athènes, Naples, Narva u. v. a.

Zu § 52, 2. raisin. — Nach der Anm. dieses § ist der ganze § 647. überflüssig. Uebrigens konnte hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass man sich hüten muss, entier wie tout in derartigen Verbindungen zu construiren.

In § 51. ist h unter die Feminina gesetzt, indess findet man trotz der von der Akademie selbst angegebenen Regel fast immer h aspi*ré*.

Zu § 57, 8. noch labeur, équateur, le couleur d'olive und ähnliche.

In § 58. hätten die Subst. angegeben werden sollen, die im Sing. ein andres Genus haben als im Plur. (délice, orgue, amour, pâques).

Das Verzeichniss in § 59. ist sehr reich, steht aber eben deshalb nicht in richtigem Verhältniss zu den in § 45. und 46. gegebenen. Ist aber einmal das Verzeichniss so ausgedehnt, dass es fast Vollständigkeit beansprucht, so konnte auch noch bemerkt werden le grand oeuvre der Stein der Weisen; la pourpre die Purpurschnecke, la pourpre des raisins, und avant-midi als masc., während doch après-midi, après-dînée, après-soupée als fem.

Zu der allgemeinen Regel in § 60. hätten unter die Beispiele auch Participien (aimé, aimée) aufgenommen werden sollen. Uebrigens ist lobend hier hervorzuheben, dass die Motion der Subst. und Adj. zusammengefasst, und nicht wie sonst gewöhnlich ganz unnöthiger Weise in zwei Abschnitte zerspalten ist.

Bei § 65. fehlt als Ausnahme dévot, f. dévote. Ueberhaupt sind bei diesem Abschnitt (§ 64 sqq.) manche Ergänzungen zu machen, wobei zweckmässig Schifflin's 2. Cursus zu Rathe gezogen werden kann. — Die im § 67. angegebene Motion des Subst. devineur, f. devineresse, ist nach der Akad. dahin zu ändern, dass devin im fem. devineresse hat, devineur aber devineuse. — So ist auch in § 68. noch hinzuzufügen docteur — doctoresse, diacre — diaconesse, pair — pairesse. — Auch hätte über die Motion der zusammengesetzten Adjectiva etwas Näheres angegeben werden sollen mit Beziehung auf § 49.

Zu § 71. war zu bemerken, dass die Adj. feu und demi nur im Sing. gebraucht werden, dass demi zwar auch im Plur. gebildet wird, aber nur als Subst.

Bei 75, 5. konnte noch erwähnt werden, dass auch in Wendungen wie vers les une heure das s in les nicht nach une hinüber geschleift wird.

Die Angabe (78, 3.) über den Unterschied von second und deuxième ist nicht gegründet. In der zu Paris 1834 erschienenen zweibändigen Ausgabe des *Telémaque* ist der zweite Band tome deuxième bezeichnet.

§ 81, 2. Aber auch vom Monde sagt man le dernier quartier.

Ueber die Stellung der pron. conj. vor dem Verbum ist in § 90. eine neue, aber sehr einfach, klar und fasslich gegebene Regel aufgestellt und verdient lobende Hervorhebung.

Die in § 592. Anm. gegebene Beschränkung des *nie* in § 99. hätte hier wenigstens durch ein Citat jener Beschränkung angedeutet werden sollen. Aehnliches hätte bei den meisten der

nachfolgenden §§ geschehen sollen, die grossentheils Beschränkungen oder Erweiterungen in den entsprechenden Capiteln der Syntax erfahren.

In § 110. nimmt der Verf. einen eignen Accus. des Pron. rel. in der Form qui un, und zwar einzig und allein der Theorie zu Liebe, dass die Praeposit. mit dem Acc. verbunden werden. In der ganzen französischen Sprache kommt das Relat. qui als reiner (Objects-) Accusativus niemals vor. Wenn nun die möglicher Weise mit einem Relat. zu verbindenden Praep. mit qui und nicht mit que verbunden werden, so ist doch nichts einfacher und natürlicher, als dass man folgert, die Präpos. werden im Franz. nicht mit dem Acc., sondern mit dem Nomin. verbunden, statt zu folgern, es habe behufs Verbindung mit Präpos. eine eigne Accusativform des Relat. gegeben. Hieraus ergiebt sich denn auch, dass § 126. ganz müssig und überflüssig ist.

Die § 135. gegebene und § 634. wiederholte Regel muss dahin festgestellt werden, dass die Wahl zwischen on und l'on durchaus freisteht bis auf zwei Fälle: 1) folgt nach on ein l, so steht das blosse on; 2) folgt nach que-on die Silbe con, so sagt man nie qu'on con (-quiert), sondern que l'on.

Dass personne und rien (138.) und quelque chose (etwas; 142.) masc. sind, hätte noch schärfer hervorgehoben werden sollen.

Autrui (141.) kommt im alten Kanzleistil auch ohne Präposition vor.

Bei der Lehre vom Verbum ist zunächst wieder zu erwähnen, dass der Verf. die technischen Ausdrücke nur zum Theil französisch angiebt. Dabei muss zu 152, II. bemerkt werden, dass das erste Cond. besser als Cond. simple oder présent bezeichnet wird, zumal ja das zweite Cond. passé heisst, nicht aber Cond. II. — Der Conjunctiv wird franz. ebensogut Conjonctif als Subj. genannt. — Nicht das Plusq. I., sondern das Plusq. II. pflegt man Antérieur schlechtweg zu nennen. — Das Fut. II. heisst häufiger noch Fut. composé als passé. — Die Infin. nennt man gewöhnlich Inf. présent und Inf. passé. — Die 3 Participien 1) part. présent (Gérondif), 2) part. passé, 3) part. composé. Ueber den Druck ist zu bemerken, dass es sich nicht gut macht, wenn bei den grammat. Kunstausdrücken in franz. Form zum Theil deutsche, zum Theil lateinische Buchstaben gewählt werden (z. B. Particip passé).

Bei § 156. würde eine Ueberschrift „Fragende und verneinende Form“ die Uebersichtlichkeit erleichtern.

§ 166. Auch die Verba auf éger sind von der gegebenen Regel ausgenommen. — Bei Gelegenheit der Accentbestimmung im Verbum fehlt die Bemerkung über die Setzung des Circumflex in der 3. impf. conj. und in 1. u. 2. pl. déf.

Der recht praktisch gefasste § 169. gehört eigentlich in die Syntax, wenigstens hätte auf die weitere Ausführung der hier nur für den ersten Bedarf gegebenen Regel noch verwiesen werden sollen.

Zu § 173. hätte aus 551. etwas über die Stellung des Pronomens beim negativen Imperativ angegeben werden müssen. Auch vermisst man hier bei dem Abschnitt D. eine Besprechung der Erscheinung, dass Verba in activer und reflexiver Form bei fast gleicher Bedeutung vorkommen (augmenter und s'augmenter wachsen). Es ist nur (175.) der Fall erwähnt, dass dasselbe Verbum transitive und intransitive Bedeutung bei gleicher Form haben kann, und auch dies ist mehr vorausgesetzt, als hinlänglich klar für einen Anfänger erklärt.

Im § 181. hätten des praktischen Nutzens wegen die bedeutendsten der hierher gehörigen Verba (courir, marcher, rencontrer etc.), besonders diejenigen, die im Deutschen anders conjugirt werden, einen Platz finden müssen. Auch konnten zu 175. die Verba, die bei der Conjugation mit avoir eine ganz andre Bedeutung haben als bei der mit être, einzeln mehr hervorgehoben werden, zumal da 179. eine überraschende Fülle zeigt.

Ein vierter Fall zu 185. und überhaupt ein weiterer Gebrauch von il est ergiebt sich aus § 555.

Im § 192. sind die Nebenformen von asseoir (j'assois etc.) gar nicht erwähnt. — Bei voir fehlt das Futur.

§ 199. nouveau kommt auch als Adverb. in dieser Form vor in Verbindung mit Partic. (voilà des vins nouveau percés; un nouveau converti). Bei Part., die sich auf Subst. fem. gen. beziehen, soll es nur in une fille nouveau-née sich finden.

Wenn in § 206. bei sentir bon die deutsche Bedeutung steht, so darf sie auch nicht bei rester court fehlen. Ueberhaupt wäre an mehreren Stellen die Uebersetzung wünschenswerth.

Zu § 218. gehören auch de dessus, de dessous, de chez etc., denn sie stehen in ganz gleicher Kategorie mit au dessus, en dedans etc., nur dass wir im Deutschen für diese eigne Präpositionen haben, für jene nicht. Wenigstens hätte ihrer bei 232. Erwähnung geschehen sollen.

In der Lehre von der Grundbedeutung der Praep. à und de (220. 232.) weicht der Verf. von Schifflin ab, nähert sich ihm aber doch wieder später, wodurch Inconsequenzen entstehen.

241. hors ohne Präpos. kommt auch in der bei hors de angegebenen Bedeutung vor (hors la loi).

258. partant ist nicht blos in Rechnungen gebräuchlich, wiewohl es allerdings überhaupt selten ist.

Der ganze Abschnitt vom weiteren Gebrauch der Conjunctionen (263 sqq.) wäre besser in die Syntax gebracht.

Das zehnte Capitel, von der Wortbildung, ist für eine franz. Schulgrammatik ziemlich neu. In den lat. und griech. Gramma-

tiken ist es bekanntlich schon alt, wird aber in der Praxis sehr wenig benutzt. Es wird freilich auch hier in vorliegendem Falle für das eigentliche *Erlernen*, also zum Schulgebrauch, wenig gewonnen, zumal wenn die gewonnenen Resultate so wenig Unterscheidendes haben (305. 306. 307. 308.). Indess für das tiefere *Erkennen* der Sprachgesetze ist auch ein solcher Abschnitt von wesentlichem Verdienst. — Mit diesem Capitel ist die Formenlehre geschlossen, und bevor Referent zur Besprechung des zweiten Theiles übergeht, hält er es für seine Pflicht, als *besonders gelungen noch hervorzuheben* § 47. 54 sqq. 110, 3. 205 sqq. 238. 239., sowie überhaupt das ganze siebente Capitel. *Theils ist in diesen hervorgehobenen Abschnitten durchaus Neues geliefert, theils das Alte in neuer, klarer und scharfbestimmter Form.* So hat auch die Lehre vom Pronomen durch eine neue Gruppirung eine ganz andre Gestalt gewonnen.

Beide Abtheilungen unsrer Grammatik haben als Anhänge Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische, die so eingerichtet sind, dass die Vocabeln unter dem Texte stehen. Diese von Vielen gebrauchte Einrichtung hat besonders für Anfänger, wo noch gar nichts als bekannt vorausgesetzt werden darf, wegen der Fülle der untergeschriebenen Wörter einerseits, wegen der nothwendigen Wiederholungen und theilweisen Unvollständigkeiten andrerseits ihre Missstände. Wiederholungen sind nicht zu vermeiden, da nicht von einem jeden Schüler das ganze Uebungsbuch durchübersetzt werden kann, und da, selbst wenn dies geschähe, doch so Manches vom Lernenden vergessen wird. Unvollständigkeiten sind nicht zu vermeiden, da das im weitern Fortschreiten voraussätzlich Gewusste doch immer sehr relativ ist. Am zweckmässigsten erscheint es daher immer, auch für die ersten Anfänger Wörterbücher einzurichten, die zur Erleichterung für's Kind ja zunächst auf kleinere Abschnitte beschränkt werden können, und wobei es unbenommen bleibt, einzelne Angaben, die nicht eigentliche Vocabeln sind (wie 5, 14. 21. 6, 14. 25. 7, 16. etc.), unter den Text zu setzen, oder in denselben parenthetisch aufzunehmen.

Die Syntax hat nun nach Schifflin's Vorgange von unserm Verf. in der Schulgrammatik eine vollständige Umgestaltung erfahren. Hatte er schon in der ersten Abtheilung Lobenswerthes geleistet und vieles Neue gegeben, so hatte er hier ein noch viel reicheres Gebiet, und so ist denn auch die Ausbeute hier eine viel ergiebigere gewesen. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken.

Zunächst ist kein Grund vorhanden, bei der hergebrachten äussern Eintheilung stehen zu bleiben und das Capitel von der Wortstellung von dem die Inversion behandelnden zu trennen. Beide (also cap. 1. und cap. 18.), die wesentlich zusammengehören, mussten auch im Zusammenhange behandelt werden. Auch

hätte der Abschnitt § 821 sqq. gleich mit hineingezogen werden sollen. Zu 345. ist zu bemerken, dass, wenn mehrere indirecte Objecte von demselben Verbum abhängen, das mit de formirte gewöhnlich dem Dativobject voransteht.

Das zweite, wichtige Capitel, von der Concretion handelnd, findet sich in den meisten Grammatiken noch gar nicht selbstständig bearbeitet, und ist daher hier eine um so dankenswerthere Erscheinung. Bei § 376. ist jedoch zu bemerken, dass der dritte Fall nur möglich ist, wenn beide Attribute einem und demselben Gegenstande zukommen, so dass der Fall also eigentlich gar nicht hierher gehört. In der mustergültigen Sprache dürfte schwerlich ein Fall, wie der besprochene, aufzuweisen sein. Die drei andern Fälle unterscheiden sich aber so: Der erste ist das l'un et l'autre; beide Gegenstände werden in ihrer Getrenntheit, vereinzelt gedacht. Der zweite ist tous les deux; von beiden ist in der Weise die Rede, dass weder Zusammengehörigkeit noch Getrenntheit besonders hervorgehoben werden. Der dritte ist tous deux; von beiden als zusammengehörig, oder wenigstens zusammen gedacht, wird als von einer Einheit gesprochen.

Bei 381. konnte noch erwähnt werden, dass einander näher bestimmende Farbenadjectiva unveränderlich bleiben (des rubans rouge foncé; des cheveux châtain clair).

In dem ersten der beiden § 384. angegebenen Fälle steht das Adj. dem Subst. immer nach.

§ 386. geht zwar über das Bekannte hinaus, und stellt etwas Neues auf, die Form wäre aber für Schüler etwas deutlicher zu wünschen. Auch ist unerwähnt geblieben, dass die Apposition nicht declinirt wird. —

Auszunehmen sind in § 393. die mit ihren Hauptstädten gleichnamigen Länder (ausser le Hanovre) und mehrere, selbst grössere Inseln, wie Venise, Naples, Candie, Chypre.

Bei 394, 2. hätte erwähnt werden sollen, dass dieselbe Sprechweise stattfindet, wenn das Attribut nicht im Gegensatz zu einem andern Attribut ist, sondern auch wenn dasselbe bleibt, denn man sagt ebensowohl le commerce de la France und l'industrie de la Prusse, als man auch sagt le commerce de la France et l'industrie de la France. Ferner ist zu erinnern, dass bei Nr. 1. auch der Artikel steht, sobald das Attribut nicht blos ein ganz andres ist, sondern auch sobald es durch einen Zusatz sich selbst entgegengesetzt wird (le roi de la France d'autrefois et le roi de la France d'aujourd' hui). Es verhält sich die Sache nämlich so: In Nr. 1. ist blos der Fall besprochen, dass *gleichartige* Substant. durch *verschiedene* Attribute entgegengesetzt werden, in Nr. 2. dass *ungleichartige* ebenfalls durch *verschiedene*. Nun ist noch 3. möglich, dass *ungleichartige bei denselben* Attributen (l'industrie de la France et le commerce de la France) einander entgegengesetzt werden, und 4. dass *gleichartige bei denselben*,

nur dass diese letzten dann freilich durch einen Zusatz sich selbst entgegengesetzt sind (das Beispiel von oben).

Die Fassung des § 398. ist ungenau. Der Artikel wird in dem fraglichen Falle bei Ländernamen nicht gesetzt, wenn der Ländername (de France) nur das Verbum modificiren soll, ganz ebenso wie er in le roi de France das Subst. modificirt. Wenn nun aber der Verf. fortfährt: „Denkt man sich aber das Land nicht im Gegensatze zu einem andern Lande, so kann man auch den bestimmten Artikel setzen", so ist dies nicht zu vereinen mit § 382., nach welchem der Artikel ja grade dazu dient, den Gegensatz zu bezeichnen. — Am zweckmässigsten wird diese ganze Regel gleich mit der in 394. vereinigt, wo dann dieselben Kategorien eintreten, nur dass das Subst., hier Verba das Attribut erhalten.

Zu Perse und Egypte in § 396. und 397. gehören noch Palestine, Syrie, Sibérie (lex exilés en Sibérie).

In 400. verhält es sich mit dem Zusatze ebenso wie in 398. Nicht „wenn sie im Gegensatze zu einer andern Himmelsgegend stehen", sondern wenn das durch sie modificirte Subst. im Gegensatz zu einem andern ähnlich modificirten steht.

Zu 407. gehören auch: être la cause Ursache sein, aux dépens auf Kosten, sonner le creux, arriver le premier etc.; aber je vous souhaite *un* bon voyage, *une* bonne nuit. Auch ist bei entendre la raillerie lieber gleich hier auf § 418. zu verweisen, als umgekehrt von dort auf hier.

409. Nicht blos bei Ausrufungen, sondern auch bei exclamatorischen Anreden, selbst in Briefen, so *Salvandy* im *Don Alonzo* 15, 6. Adieu, l'ami de mon coeur, puisses-tu m'aimer encore. Ueber den ähnlichen Gebrauch des Artikels im Griech. s. Hermann in der Leipz. Lit. Zeit. 1807 p. 1762.

Die im § 413. angegebenen Redensarten mit fehlendem Artikel bei Präpositionen hätten noch vermehrt und grossentheils mit der Bedeutung begleitet sein sollen. Es ist ausserordentlich praktisch, solche eigenthümliche Sprechweisen auch für ein blos mechanisches Erlernen übersichtlich zusammen zu stellen.

Aus § 415. geht hervor, dass man gewöhnlich sagen wird, il est Français, aber c'est un Français, worauf aufmerksam zu machen war.

Zu dem ganzen, wichtigen und sehr tüchtig gearbeiteten Capitel vom Artikel muss aber noch schliesslich bemerkt werden, dass es sich besser und übersichtlicher hätte gruppiren lassen: Artikel bei Personen, Art. bei Appositionen, bei Ländernamen etc.; Setzung, Auslassung des Artikels. Dergleichen übersichtliche Anordnungen sind für ein *Schulbuch* gar wichtig.

Es ist schon oben bemerkt worden, dass der Verf. bei der Lehre von den Präpositionen de und à von Schifflin zum Theil abweicht. In § 428 sqq. sucht er die alte Theorie (de als den

localen Ursprung bezeichnend) mit der neuen zu verbinden, und sagt z. B. dabei, das *Ausgehen* von einem Gegenstande erweise sich in dem *subjectiven* Gen. als ein *Angehören*, und in dem *objectiven* als ein *Ausgehen* und *Herrühren:* Le livre du fils; le désir de la gloire. Es ist mir nun aber rein unmöglich zu begreifen, wie solche Grundbedeutung des Ausgehens in so extreme Bedeutung wie des Besitzes u. dergl. umschlagen könne. In le livre du fils ist das Buch nie und nimmer vom Sohne ausgegangen und dadurch der Besitz entstanden (dadurch wäre der Verlust entstanden), sondern dieser Besitz ist dadurch hervorgerufen, dass der Sohn zu dem Buche herangetreten ist, in ein bestimmtes Verhältniss zu demselben sich gesetzt und es somit *modificirt* hat. In le désir de la gloire geht der Wunsch nicht vom Ruhme aus, sondern zum Ruhme hin. Der Wunsch an und für sich ist durchaus unbestimmt, seine Sphäre wird durch den Ruhm abgegrenzt, also wiederum durch den Genitiv *modificirt.*

Die in 432. besprochene Eigenthümlichkeit ist hier so vorgetragen, als ob sie schon vorher des Weiteren erörtert wäre und als bekannt hier blos unter eine bestimmte Kategorie gebracht werden sollte. Uebrigens ist der Gegenstand nicht erschöpft, was am besten beim Pronomen interr. geschehen wäre. Dass auch, mit etwas anderm Sinne, der Nom. stehen könne, ist ganz unbeachtet geblieben.

435, 2. Darüber, dass de beim Part. auch fehlen kann, vgl. Schiffl. W. S. § 312, 2.

436. ist für Anfänger etwas zu gedrängt und hätte mehr ausgeführt werden sollen.

In der Anm. zu 437. muss das Citat 428. wohl in 394. verwandelt werden, da es sich hier um die Bedeutung des Artikels handelt, von der in 428. gar keine Rede ist.

454 liefert ein reiches Verzeichniss von Verben, die in eigenthümlicher Bedeutung die Präp. de bei sich haben. Bei Weitem praktischer aber würde dies Verzeichniss sein, wenn ein jedes dieser Verba diese seine eigenthümliche Bedeutung bei sich hätte, und eine besondere Reihe im Texte einnähme. Es würde dies zwar etwas mehr Raum erfordert haben, diese Rücksicht darf aber hierbei nicht in Anschlag kommen. Bei dem vorliegenden Druck werden die Verba übersehen und nicht gelernt, während bei abgesetzten Zeilen das Lernen ausserordentlich erleichtert ist. Dasselbe ist zu sagen von § 479. und § 500.

456. ist nicht klar genug ausgedrückt. — 462. ist mit 459. zu einem § zu verschmelzen. Ueberhaupt ist die Lehre von der Präp. de nach Adj. (455 sqq.) zu zersplittert; Aehnliches gilt nachher von der Präp. à, wo sich z. B 479. mit 475. verbinden lässt, 490. mit 487., 489. mit 488.

481. ist für den Lernenden auch nicht klar genug. Die genannten Verba regieren im Deutschen wie auch im Lat. den Acc.

c. Inf., im Franz. aber den Dat. c. Inf., sobald dieser Inf. noch ein Obj. bei sich hat, und zwar so, dass das Obj. des verb. fin., welches zugleich Subj. des Inf. ist, im Franz. in den Dativ tritt.

Die in ihrer grammatischen Geltung schon bestimmten Ausdrücke *causativ* und *immediativ* würden im § 498. zu gebrauchen sein.

Die häufigere Hinzufügung der Bedeutung im § 499. ist um so wünschenswerther, als viele dieser Verba auch eine den Acc. zulassende Uebersetzung haben, und andrerseits einzelne derselben (z. B. croire) ja nach ihrer verschiedenen Construction auch eine verschiedene Bedeutung haben. — In diesem § wäre auch der Ort, der eigenthümlichen Erscheinung zu erwähnen, dass das Verbum obéir activisch zwar den Dativ regirt, passivisch aber wie ein Verb. transit. construirt wird: il obéit à son maître, son maître est obéi?

Bei der Behandlung der Casuslehre ist gleich die Lehre von der Rection der Verba, der Knebel einen eignen Abschnitt gewidmet hat, mit aufgenommen. Das ist freilich systematischer, praktischer aber ist doch jenes Verfahren und zwar weil es die Uebersicht erleichtert. Jedenfalls wenigstens hätten nach dem siebenten Capitel diejenigen Verba nochmals zu einer klaren Anschauung zusammengestellt werden sollen, welche in verschiedener Bedeutung verschiedene Constructionen zulassen, wie z. B. jouer, changer u. v. a. Ebenso wären auch in manchen andern Fällen solche vergleichende Zusammenstellungen wünschenswerth, wie bei den mit de und à zu construirenden Adj. etc. (il est difficile de faire und i. e. d. à faire). So wäre auch in § 503. eine Zusammenfassung der Regeln von der Zeitbestimmung wünschenswerth, wenigstens eine Verweisung auf die vereinzelten Regeln.

In § 506, 1. ist das zweite *stets* nicht gegründet. In Paris findet sich an den verschiedenen Ecken einer und derselben Strasse *rue vieille* du temple und *vieille rue* du temple. — 506. widerspricht auch zum Theil dem § 512.

Die Regel 511. über die *nach* ihren Subst. stehenden Ordinalzahlen bedarf noch einiger Erweiterungen. *Eug. Sue*, Myst. de Paris, sagt mitten im Texte: il ne put donner à R. que quelques connaissances premières, und so auch *Salvandy* l. c. Le souvenir des impressions premières reçoit du temps le charme de ces contrées lointaines que nous ne verrons plus.

514. grand in der Bedeutung supérieur steht nie vor femme.

In der Erklärung des Beispiels Nous ne trouv. etc. (527.) wäre hervorzuheben, dass der Hauptsatz als negirt im Nachsatz eigentlich ne verlangt, dass aber die Negation des Hauptsatzes nur formell ist, ihrem Wesen nach durch das Conditionnel aufgehoben erscheint oder wenigstens so, dass ihr die Entschieden-

heit und Bestimmtheit genommen ist. — Vor Inf. steht ne im Nachsatze niemals.

Der Unterschied von ne-pas plus que und ne-pas plus que ne hätte in 528. seine Stelle finden können.

Die Wendung (537.) „nach folgenden Beispielen“ ist auffallend in einer sonst mit wissenschaftlichem Geiste gearbeiteten Grammatik. Die Schwierigkeit löst sich auch ganz einfach durch die Bemerkung, dass ce qui als Nominat., ce que als Accus. des Relativsatzes erscheint.

544. Auch auf die Wendung nous étions à deux sollte aufmerksam gemacht werden.

551. gehört schon in den § 91.

560. Auch die Wiederholung des Pron. als Subj. ist *nothwendig*, und zwar 1) wenn der eine Satz affirmativ, der andre negativ ist (je ne le connais pas de vue, mais je le connais de réputation); 2) wenn die Verba in verschiedenen Zeiten stehen (je viens de Paris et j'y retournerai bientôt); 3) wenn das erste Verbum ein directes Object hinter sich hat (je connais ton cousin et je l'aime); 4) wenn die Sätze durch andre als die Conjunctionen et, ni und ou mit einander verbunden sind (vous serez heureux, puisque vous préférez la vertu aux richesses).

In 561. wären die beiden Ausdrücke *können* und *muss* besser gesperrt zu drucken.

In 595. vermisst man die Bemerkung, die wenigstens in einer Anmerkung gegeben werden konnte, dass man in ähnlicher Weise auch de setzt, und zwar ohne Artikel, ohne possess., sobald ein Adj. bei dem Subst. des Schmerzes steht: j'ai de terribles maux *de* tète.

596. Die Poss. stehen häufig im Franz., wo wir im Deutschen den bestimmten Artikel, oder gewisse Adjectiva oder das blosse Subst. setzen (Oui, mon père, ja, Vater; oder: ja, lieber Vater. — Mon père l'a dit, [der] Vater hat es gesagt).

Die Kommata in 598. vor à sind überflüssig.

610. Dasselbe findet statt, wenn das Prädicat ein Infin. ist. Ein Beispiel dazu in § 741.

Im zweiten Abschnitt des § 633. ist quelque unveränderlich, weil es daselbst als Adverb. erscheint.

Zu 636. war hinzuzufügen, dass man on nicht auf zwei verschiedene Subjecte in derselben Periode beziehen darf, also nicht sagen: on donna l'ordre d'attaquer et l'on attaqua. — Und zur Anm. dieses §, dass on auch für die erste Person Sing. gesetzt wird, und zwar nicht blos von Schriftstellern in den Vorreden.

Zu 657 sqq. findet sich ein treffendes Beispiel in *Mignet* Hist. de la rév. IX. p. 322. Les accusés *avaient* des défenseurs; ils n'en *eurent* plus. On les *jugeait* individuellement; on les *jugea* en masse etc.

Zu 699. gehören noch die Impers. il paraît, il s'ensuit, il résulte und aus § 705. il arrive.

709. Es wäre nicht unpraktisch, wenn für den Lernenden noch mehrere dahin gehörige Ausdrücke aufgeführt wären, wie il est juste, quel bonheur, c'est un miracle etc. Ebenso 710. de peur (crainte) que ohne vorhergehendes Verbum.

743. Die Verba, welche *ursprünglich* sinnliche Wahrnehmung bezeichnen, nachher aber auch zur Bezeichnung geistiger Wahrnehmung gebraucht werden etc.

758. voir de mit dem Inf. — *Mol. Misant.* II, 1. Parlons à coeur ouvert, et voyons d'arrêter etc. Dies hätte wenigstens in 776. zugleich mit voir à, Sorge tragen, berücksichtigt werden können.

Auf die in § 781. besprochene eigenthümliche Erscheinung hätte vor 762. wenigstens verwiesen werden sollen, da man diese Regel in dem Abschnitt „III. Inf. mit der Präp. à" zu suchen berechtigt ist.

776. aimer mieux mit und ohne de vor dem zweiten Infin., mit de bei Willensvorzügen, ohne de bei blossen Geschmackssachen: j'aime mieux lire que jouer. — Im Ganzen ist bei diesem § zu bemerken, dass die ganze Zusammenstellung sehr würde gewonnen haben, wenn mit treffenden Bezeichnungen und passenden Beispielen die verschiedenen Bedeutungen angegeben wären, wie dies zum Theil bei Knebel mit gutem Erfolge geschehen ist. — exhorter fehlt in der Liste.

Bei 777. wäre vor dem Irrthume zu warnen, als ob „anfangen mit" immer durch commencer par gegeben werden müsste, da es doch bei etwas verschiedener Bedeutung commencer avec heisst.

Wie mot und goutte (828.) stehen auch andre Ausdrucksweisen, de ma vie, je ne sortirai de trois jours. cf. 845.

843. Aehnlich sagt *Rousseau:* Qui ne voit que etc.

821. Die Adverbia der Ordnung, und die 212, 6. angegebenen der Zeit können auch *vor* dem Verbum stehen: Je ferai premièrement cela, secondement j'apprendrai etc. — Il fait beau temps aujourd' hui, demain il pleuvra.

823. Wenn beide Negationen vor einem mit einem Pron. conj. verbundenen Infin. stehen, so tritt bei *Rousseau* dieses Pron. gewöhnlich *zwischen* beide Negationen, bei andern Schriftstellern aber gewöhnlich unmittelbar vor den Inf. — tout steht wie vor dem Partic., so auch vor dem Inf.

854. autant — autant am Anfange eines Vordersatzes und eines Nachsatzes sind von dem bezüglichen Adjectiv getrennt, ebenso plus — plus und moins — moins.

858. pas davantage ebensowenig.

In 887. wäre ein Vergleich mit comme an der Stelle (en roi

und comme roi). Das comme in dieser Bedeutung ist gar nicht besprochen.

878. d'avec wird gesetzt, wenn behufs irgend eines geistigen Processes erst eine Zusammenstellung und darnach eine Trennung nöthig gedacht wird.

In § 900. und 901. verhält es sich mit dem Zusatz von de und par wie es 907. angegeben ist. Besser also diese Erklärung gleich in 900.

Zu 942. gehören auch Erscheinungen wie (*Salvandy*. Don. Alonz. 8, 2.) En effet, le péril une fois passé, viennent les châtimens, wodurch die im § gegebene Regel noch eine Erweiterung erfährt. Hierbei konnte ferner noch die Eigenthümlichkeit besprochen werden, wenn mit Ergänzung eines ausgelassenen déjà oder ähnlicher Wörter Sätze mit dem Verbum beginnen und das Subject folgen lassen, wie Entrent deux cavaliers; restent quelques chapitres etc.

Die Voranschiebung des Prädicats ohne irgend einen der 933—947. angegebenen Gründe, blos des Nachdrucks wegen, findet sich unter Andern bei *Eug. Sue* Myst. de Par. II. chap. 13. Cheval, manteau, chapeau, tout est couvert de neige; *âpre* est la froidure, *glaciale* est la bise, *sombre* est la nuit qui s'avance. Und ibid. II, 20. in einem abhängigen Satze: Je sais bien, mes enfants, que *noir* est leur pain, mais c'est du pain; *dur* est leur grabat, mais c'est un lit; *chétifs* sont leurs enfants, mais ils vivent.

In dem Abschnitt 948 sqq. vermisst man eine Besprechung der Inversion in der Poesie.

Sowie im etymologischen Theile einzelne Abschnitte als besonders gelungen hervorgehoben zu werden verdienen, so und in noch höherem Maasse ist dies bei der Syntax der Fall. Zunächst ist gleich auf das Cap. von der *Stellung der Adjectiva aufmerksam zu machen*, *welches mit Einsicht und Klarheit gearbeitet* manchen traditionellen Wust aus diesem Abschnitt entfernt und Bedeutendes an Neuem liefert. Daran schliesst sich der Abschnitt von der *Comparation der Adjectiva.* Ferner §§ 554 sqq. sowie der Abschnitt über die *Pronominalpartikel en* (578 sqq.), *der ausgezeichnet genannt werden kann.* Ferner § 600. 716. 724 sqq. sowie das *ganze wichtige* 12. *Capitel* (vom *Indicativ* und *Conjunctiv*) in seiner Eintheilung sowohl als in seiner Durchführung.

Das zu beiden Abtheilungen der Grammatik dienende Register ist mit grosser Sorgfalt ausgearbeitet und gewährt zur leichteren Orientirung einen wesentlichen Nutzen. Einzelne Artikel hätten noch aufgenommen werden können, z. B. „Absolute Construction 502. 781. 787. 788.“ Die Phrase ce n'est pas que sucht man im Index wohl eher unter ce als unter être. Sonst möchte sich nicht leicht ein in der Grammatik behandelter Gegenstand finden, der im Index vergeblich gesucht würde.

Um noch ein Wort über das Aeussere der Einrichtung zu sagen, so sind durch das ganze Buch fortlaufende Seitenparagraphen gegeben, ohne dass aber die einzelnen Capitel wieder besondere Regelnummern haben, wie z. B. bei Zumpt. Es ist diese ältere Einrichtung indess doch vorzuziehen, weil man dadurch die Möglichkeit gewinnt, umfangreiche Regeln in verschiedene Abschnitte zerfallen zu lassen und ihnen dabei doch den Charakter des Ganzen zu bewahren, was durch die blosse Paragraphenzählung sehr erschwert wird. So würde u. A. 504. u. 505. unter *eine* Nummer kommen.

Ferner ist zu bemerken, dass besonders in der Syntax dem Drucke nach fast Alles als gleich wesentlich behandelt erscheint; es ist fast Alles in den Haupttext gebracht und die Zahl der Anmerkungen ist unverhältnissmässig gering. Das erschwert den praktischen Gebrauch. Für ein Schulbuch ist eine grössere Sonderung des Wesentlichen und täglich Vorkommenden von dem Abweichenden und Seltneren durch den Druck zu geben. Erst muss von dem Schüler das Gerippe in dem Grossgedruckten erlernt werden können, für die weitere Ausführung kommt dann der kleinere Druck mit den Anmerkungen, z. B. 699—701. gross, 702—704. klein.

Die Zahl der Druckfehler ist sehr gering, für ein Schulbuch sehr empfehlend. Ausser den vom Verf. selbst schon angegebenen sind die bedeutendsten: I. p. 106. boucher st. bouchée; II, 14. le Mecque st. la; 48. collège; 95. Z. 6. été ausgelassen; 107. das Citat 612. in 610. zu verwandeln.

Die äussere Ausstattung des Buches ist gut, und da auch der Preis vom Verleger mässig gestellt ist, so zweifelt Rec. nicht, dass der schon oben ausgesprochene Wunsch, durch dasselbe viele der schlechten, unsystematischen Grammatiken verdrängt zu sehen, recht bald in Erfüllung gehen wird.

Holzapfel.

Ξενοφῶντος Κύρου Ἀνάβασις. Mit erklärenden Anmerkungen zunächst für den Schulgebrauch der mittleren sowie für die Privatlectüre der obern Gymnasialclassen herausgegeben von *G. Graff*, Oberlehrer am königl. Gymnasium zu Wetzlar. Leipzig, bei E. B. Schwickert. 1842. XII u. 315 S. 8. 1 Thlr.

Der Herr Herausgeber bemerkt in der Vorrede, die Anabasis pflege mit solchen Schülern gelesen zu werden, welche die Formenlehre der Hauptsache nach, sowie auch Einiges von der Syntax erlernt und einige Uebung im Uebersetzen gehabt hätten. Für solche böten sich nun bei der Vorbereitung so zahlreiche Schwierigkeiten dar, dass selbst fleissige Schüler, wenn sie nicht besonders begabt seien, nicht selten den Muth allmälig sinken

liessen, alles selbstthätige Streben aufgäben und alle Lust an dem Erlernen der Sprache verlören. Diesem Uebelstande vorzubeugen, habe er sich entschlossen, vorliegende Ausgabe zu veranstalten, die in ihren Anmerkungen durch Fragen und Winke aller Art auf alles Wichtige und besonders auf das Grammatische aufmerksam machen, durch stete Hinweisung auf die bekanntesten Grammatiken (von Buttmann, Matthiä, Rost und Kühner) sowie auf das Lexikon (von Passow) den Schüler zum selbstthätigen Nachforschen auffordern und ihm schwierige Partien der Grammatik sowie eigenthümliche Ausdrücke mit kurzen Worten andeuten, keineswegs aber dem Unfleiss oder der Lässigkeit des Schülers Vorschub leisten solle. Der Schüler solle bei der Präparation das Angedeutete sorgfältig nachschlagen und sich zu eigen machen, so dass der Unterricht des Lehrers nur im Wiederholen, Berichtigen, Erweitern und festeren Begründen bestehe. — Mit diesem Plane ist Rec. durchaus einverstanden. Was die Durchführung desselben im Einzelnen betrifft, so hätte er zwar allerdings nicht Weniges anders gewünscht, findet aber doch diese Ausgabe im Ganzen mit solchem Fleiss und solcher Sorgfalt, mit einer so genauen Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schüler gearbeitet, dass er kein Bedenken trägt, dieselbe als höchst nützlich und ihrem Zwecke der Hauptsache nach durchaus entsprechend zu empfehlen. Wir könnten hiermit unsre Anzeige schliessen; da wir aber nicht blos wünschen, sondern auch hoffen, dass das Buch sich eines allgemeinen Beifalls erfreuen und bald eine zweite Auflage nöthig werden möge, so erlauben wir uns, den Hrn. Herausgeber auf Einiges aufmerksam zu machen, was wir bei einer solchen verändert zu sehen wünschten.

Erstens nämlich scheint es dem Rec., als habe Hr. Gr. nicht selten zu viel gegeben. Zwar bemerkt derselbe in der Vorrede ganz richtig, dass es sehr schwierig sei, in dem Mittheilen und Weglassen die rechte Mitte zu finden, und kein Herausgeber wird es hierin jemals Allen recht machen können; allein in der Voraussetzung, dass es Hrn. Gr. nicht unerwünscht sein werde, auch die Ansicht eines Andern über diesen Punkt zu vernehmen, will Rec. doch Einiges herausheben, worin er mit dem hier beobachteten Verfahren nicht übereinstimmt. So möchten z. B. Anmerkungen über Accente, wie sie in den ersten Capiteln ziemlich häufig sich finden, jedenfalls als etwas für den beabsichtigten Zweck des Buches Unnöthiges zu betrachten sein. So heisst es zu I, 1, 1. bei *παῖδες:* „Der Accent nicht auf der Casus-Endung? s. Buttm. § 43. An. 4.", ferner ebendas. zu *παῖδε:* „Warum ist *παῖδε* ein Properisp.? s. B. § 11, 4." Auch zu I, 1, 2. handeln wieder drei Anmerkungen auf ähnliche Weise über Accente. Statt *solcher* Anmerkungen über Accente hätten wir eher eine Bemerkung über das orthotonirte *οἷ* I, 1, 8. erwartet mit einer Verweisung auf Buttm. § 14. 2. 2. vgl. mit § 14. 7. (Rec. verweist der

Kürze halber nur auf diese Grammatik.) Andre Anmerkungen mussten wegbleiben, weil sie die Sache dem Schüler zu sehr erleichtern und ihm eignes Nachdenken ersparen, wie wenn I, 2, 16. not. 32. unten *κράνος* zu *κράνη* angegeben ist, I, 2, 17. not. *. *ταχύς* zu *θᾶττον*, I, 2, 26. *πείθω* zu *ἔπεισε*, I, 8, 18. not. 24. *φθέγγομαι* zu *ἐφθέγξατο*, I, 9, 31. not. 18. *τάσσω* zu *τεταγμένος*, II, 3, 10. *αὐλών* zu *αὐλῶσιν*. Häufig sind Ausdrücke übersetzt, die nicht die geringste Schwierigkeit darbieten, und worüber den Schüler jedes Lexikon belehren kann, wie I, 2, 20. *ἐπιβουλεύειν* „nachstellen", I, 2, 26. *μετεπέμπετο* „beschickte, berief er" (dies wiederholt I, 3, 8.), I, 3, 5. *αἱρήσομαι* „sich wählen, vorziehen, im Med." Vgl. noch I, 3, 10. not. 60. u. 62., I, 3, 11. not. 68., I, 3, 13. not. 79. u. 80. Was soll endlich eine *solche* Uebersetzung nützen, wie wir sie I, 99, 22. finden, wo *Δῶρα δὲ πλεῖστα μὲν οἶμαι εἷς γε ὢν ἀνὴρ ἐλάμβανε* zum Theil übersetzt ist mit „gewiss ein einziger Mann seiend"? — Ferner würde man wohl die hier und da angegebenen verschiedenen Lesarten nicht vermissen, wenn sie fehlten, da der diese Ausgabe benutzende Schüler doch nichts damit anzufangen weiss. Wir sind zwar keineswegs der Meinung, dass die Kritik in den mittleren Classen ganz unberücksichtigt bleiben solle; allein wir glauben, dass nur dann auf dieselbe eingegangen werden dürfe, wenn der Schüler aus innern Gründen, welche zu erkennen entweder seine eignen Kenntnisse hinreichen, oder eine kurze Andeutung des Commentars oder des Lehrers ihm möglich macht, selbst zu beurtheilen vermag, welche Lesart die richtige sei. Wir wollen ein Beispiel, das uns grade aufstösst, geben. Es heisst nämlich I, 2, 25. in vorliegender Ausgabe *δύο λόχοι τοῦ Μένωνος στρατεύματος ἀπώλοντο. — ἦσαν δὲ οὗτοι ἑκατὸν (ἕκαστος) ὁπλῖται.* Dazu bemerkt Hr. Gr.: „Kr. ergänzt hier das collectivische *ἕκαστος* als Apposition zu *ἑκατόν*, wo allerdings das Prädicat im Plural folgen konnte, s. Matth. § 303." Hier konnte Hr. Gr. eine für den Schüler verständliche und belehrende kritische Anmerkung gewinnen, wenn er etwa so sagte: „*ἕκαστος* als Apposition zu *οὗτοι* sc. *οἱ λόχοι* [nicht zu *ἑκατόν*] ist von Krüger eingeschoben. Warum? s. III, 4, 21. und IV, 8, 15." Wo dagegen nur äussere, diplomatische Gründe für die oder jene Lesart sprechen, ist die Angabe einer Variante für die Leser, welchen diese Ausgabe bestimmt ist, ohne allen Nutzen. Freilich finden wir nicht selten die durch die besten Handschriften gebotene Lesart in Hrn. Gr.'s Ausgabe, welcher sich hierin fast ganz an Krüger anschliesst, nur in der Anmerkung, während die weniger beglaubigte Vulgata im Texte steht; und unter diesen Umständen würden vielleicht Manche es nicht billigen, wenn der Hr. Herausgeber die andern Lesarten nicht angegeben hätte. Hätte sich aber derselbe im Text genauer an die vorzüglichsten Codd. angeschlossen, so würde gewiss Niemand die Angabe der Vulgata

verlangen. — Endlich meinen wir, dass in vielen Anmerkungen eine blosse Verweisung auf die Grammatiken genügte und es unnöthig war, die Regel selbst noch bald kürzer, bald ausführlicher anzugeben, wie, um nur ein Beispiel anzuführen, in Not. 13. zu I, 1, 1., wo zu *παρὼν ἐτύγχανε* bemerkt ist: „Die Verba finit., welche wir beim Part. in der Bedeutung des Adv. ausdrücken, während das Part. den Hauptgedanken enthält, s. Buttm. § 144. Anm. 8.“ u. s. w.

Zweitens vermisst man aber auch zuweilen, jedoch nicht gar häufig, eine Anmerkung an Stellen, wo der Schüler entweder einer Unterstützung bedarf, oder wo seine Aufmerksamkeit auf eine seltnere Form oder Ausdrucksweise zu lenken ist, über die er sonst vielleicht, ohne sie zu beachten, hinwegeilt. So hätten wir I, 1, 5., wo in den Worten *καὶ εὐνοϊκῶς ἔχοιεν αὐτῷ* der Schüler nach dem lateinischen Sprachgebrauch vielleicht *αὑτῷ* erwartet, eine Note gewünscht. S. Buttm. § 127. 3. — I, 2, 12. war der Schüler auf die Genitivform *Συεννέσιος* durch Verweisung auf Buttm. § 50. Anm. 5. aufmerksam zu machen; ebenso I, 2, 21. auf *ὀρέων* (B. § 49. Anm. 3.). I, 2, 23. war bei *ἤλασε* unten *ἐλαύνω* anzugeben (erst § 26. steht zu *εἰςήλασεν* unten *εἰςελαύνω*). I, 8, 17. *τὼ φάλαγγε* verdiente die Form des Artikels eine Bemerkung.

Drittens wollen wir Hrn. Gr. auf einige Versehen und falsche Erklärungen aufmerksam machen, die wir uns notirt haben. I, 1, 10. *καὶ αἰτεῖ αὐτὸν εἰς διςχιλίους ξένους καὶ τριῶν μηνῶν μισθόν.* Hr. Gr. deutet hier an, dass *εἰς circiter* bedeute, und so nahmen es allerdings auch Andre; aber die andre Erklärung, wornach man *εἰς διςχιλίους ξένους* mit *μισθόν* verbindet, so dass der Sinn ist: „er bittet ihn um dreimonatlichen Sold *für* 2000 Söldner“, ist unstreitig die richtige. Dies zeigen die folgenden Worte: *Ὁ δὲ Κῦρος δίδωσιν αὐτῷ εἰς τετρακιςχιλίους καὶ ἓξ μηνῶν μισθόν*, die man nicht erklären kann: „Kyros aber giebt ihm gegen 4000 Söldner und Sold für 4 Monate.“ Es ist nämlich ganz unglaublich, dass Kyros dem Aristippos die Truppen selbst gegeben habe, er, der Alles aufbot, um so viele hellenische Soldtruppen, als nur möglich, an sich zu ziehen, der also gewiss nicht eine so bedeutende Zahl derselben zu einem ungewissen Unternehmen hergab, wobei er Gefahr lief, dieselben zu verlieren. Er gab also nur das Geld, wofür Aristippos sich erst eine Kriegsmacht anwerben sollte, wie er ja auch nach § 9. dem Klearchos nicht Truppen gab, sondern nur Geld, mit welchem dieser warb. — Zu I, 2, 24. *πλὴν οἱ τὰ καπηλεῖα ἔχοντες* ist bemerkt: „*πλήν* als Präp. mit Gen., also hier: sc. *τούτων*, oft wird aber aber auch der Gen. durch einen Satz umschrieben“. Das Unrichtige dieser Anmerkungen braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. — I, 3, 5. *ἀγαγὼν εἰς τοὺς βαρβάρους* wird *εἰς* in feindlichem Sinne durch *gegen* erklärt. Es heisst vielmehr: in's

Land der Barbaren, unter die Barbaren, wie Krüger z. d. St. und Poppo im Index richtig bemerken. — I, 3, 8. *Κῦρος δὲ τούτοις ἀπορῶν τε καὶ λυπούμενος μετεπέμπετο τὸν Κλέαρχον* heisst es in der Note: „Mangel leidend, verlegen, bedenklich seiend, gewöhnlich mit Genitiv, selten, wie hier, mit Dativ, der wohl mehr auf *λυπούμενος* zu beziehen ist.“ Rec. begreift nicht, wie Hr. Gr., wenn er Poppo's Note gelesen hat, oder wenn er sich auch nur an die Stelle I, 5, 13. erinnerte, dies schreiben konnte. — I, 4, 1. *εἰς Ἰσσούς, τῆς Κιλικίας ἐσχάτην πόλιν, ἐπὶ τῇ θαλάττῃ οἰκουμένην, μεγάλην καὶ εὐδαίμονα.* Hr. Gr. erklärt *οἰκουμένην*: „bewohnt, d. h. liegend, *κειμένην*“. Dies würde wohl auf unsre Stelle passen; allein da *πόλις οἰκουμένη* mehr wie einmal in der Anabasis so vorkommt, dass es dies nicht heissen kann, sondern im Gegensatz zu einer *πόλις ἐρήμη* nur eine *bewohnte* Stadt bezeichnet, so wird es unstreitig auch hier so zu nehmen, also nicht mit *ἐπὶ τῇ θαλάττῃ* zu verbinden und kein Komma vor diese letztern Worte zu setzen sein. — I, 4, 3. *αἱ δὲ νῆες ὥρμουν κατὰ τὴν Κύρου σκηνήν* wird hier übersetzt: „fuhren gegen das Zelt hin, landeten bei etc.“ Es heisst vielmehr: „sie lagen dem Zelte des K. gegenüber vor Anker.“ — II, 1, 4. *ἀπαγγέλλετε Ἀριαίῳ ὅτι ἡμεῖς γε νικῶμεν βασιλέα.* Hier erklärt Hr. Gr. *νικῶμεν* als Praesens historicum. Das Richtige giebt er zu § 11. not. 75. — Ein sehr störendes Versehen findet sich IV, 5, 35., wo *ἐκεκάκωτο* von *ἐκκακέω* abgeleitet wird.

Druckfehler sind dem Rec. in dem auch äusserlich recht gut ausgestatteten Buche verhältnissmässig nur wenige aufgestossen. Störend ist zu I, 7, 3. not. 52. *ἐπιμελεῖτε* st. *ἐπιμελεῖσθε.*

F. K. Hertlein.

Bibliographische Berichte und Miscellen.

Das von Fr. Raumer herausgegebene *Historische Taschenbuch* für 1844 [Neue Folge. Fünfter Jahrgang. Leipzig bei Brockhaus] enthält sechs historische Aufsätze, nämlich: *Freiherr Hans Katzianer* von Joh. Voigt [die gediegenste Darstellung des Buchs], *Die letzten Zeiten des Johanniterordens* von Alfred Reumont, *Göthe's Mutter* von K. G. Jacob, *Prinz Leopold von Braunschweig* von G. W. Kessler, und dann von besonderem Interesse für die Leser unsrer Jahrbücher: *Leibnitz in seinem Verhältniss zur positiven Theologie*, eine akademische Vorlesung von A. Böckh, und *die Gründung der Universität von Königsberg* von L. Gervais mit Bezug auf die bevorstehende dritte Säcularfeier derselben geschrieben.

In den *Mémoires et Documents publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève* Tome II. [Genf, Julien. 1842.] ist ausser der Abhandlung *De l'institution des ouvriers monnoyers du saint empire romain et de leurs parlements* par J. J. Chaponnière namentlich der *Aperçu sur l'histoire de Genève* par G. Mallet von allgemeinerem Interesse, indem der Verf. darin darthut, wie Genf durch seine theologische Schule und die Anfänge zur Begründung des Protestantismus wichtig und unabhängig geworden ist.

Die in London 1843 erschienene 2. Abtheilung des 12. Bandes vom *Journal of the Royal geographical society* enthält ausser andern geographischen Reiseberichten einen Bericht über eine Aufnahme eines Theils der Seeküste Kleinasiens und über eine Reise in das Innere von Lycien in den Jahren 1840 und 1841 von dem Flottenofficier Bracon Hoskyn, zu welchem der Oberst Leake Bemerkungen über elf aufgefundene Inschriften hinzugefügt hat. Wie wichtig überhaupt die antiquarischen Forschungen von Lycien für die classische Alterthumskunde sind, indem durch sie grosse Bereicherung unsrer Kenntnisse von der kyklopischen und griechischen Baukunst und ihren Gegensätzen zur persischen und ägyptischen, eine Menge griechischer und phrygischer oder lycischer Inschriften, zahlreiche Todtenstätten mit griechischen und vorgriechischen Gräbern, viele Städteruinen etc. aufgefunden worden sind, das ist in einem Aufsatz im Edinburgh Review April 1843 des Weitern nachgewiesen.

Die römische Akademie für Archäologie hatte für 1842 die Preisfragen gestellt: 1) Gehörte die schwere Münze (*aes grave*), welche nicht römisch ist und keine Inschrift trägt, einzig italischen Völkern an, und welchen unter diesen? 2) Wurde dieselbe vor dem 4. Jahrhundert Roms geprägt? 3) Welche Folgerungen ergeben sich aus der Vergleichung dieser Münzen mit den Kunstdenkmälern der alten Völker Italiens und deren jenseits des Meeres, um festzustellen, von wo der Ursprung und Fortschritt der Künste selbst ausging? Den Preis hat der Dr. Achille Gennarelli gewonnen und seine Preisschrift ist unter dem Titel: *La moneta e i monumenti primitivi dell'Italia antica messi in rapporto chronologico con qualli delle altre nazione civili dell' antichità* auch bereits im Druck erschienen. Er schreibt darin das *aes grave* den italischen Völkern als Münze zu, meint, man habe schon lange Zeit vor dem 4. Jahrhundert Roms in Italien die Kunst, Geld zu machen, gekannt und überhaupt schon früh eine hohe Cultur gehabt, und lässt die Etrusker die Erfinder der Kunst sein, das bis dahin rohe Erz mit einem Zeichen zu versehen. Sie sowohl als andre italische Völker hätten gegossene und geprägte Münzen neben einander gehabt, weil nur die grössere Metallmasse die Veranlassung zum Guss gegeben habe. [Tübinger Kunstblatt 1843 Nr. 79.]

Erklärung der räthselhaften Umschriften der Consecrationsmünzen des Romulus, von W. Chassot von Florencourt. [Trier, Litz-

sche Buchh. 1843. 28 S. 8.] Die Münzen, welche der römische Kaiser Maxentius auf den frühen Tod seines sechsjährigen Sohnes Caesar Romulus prägen liess, enthalten hinter den Worten *Divo Romulo* die unverständlichen Buchstaben NV, deren Deutung selbst Eckhel nicht zu finden wusste. Eine im Jahr 1825 in Rom vor der Porta Capena gefundene Inschrift [Nr. 1069. bei Orelli] auf denselben Romulus fängt mit den Worten an: DIVO. ROMVLO. N. M. V., und dies deutete Nibby in der Schrift *del circo volgarmente detto di Caracalla* [Rom 1825. 4.] p. 25. durch *nobilis memoriae viro*, wornach man auf den Münzen *nobili viro* lesen müsste. Man könnte dies durch die zu Romulus Lebzeiten geprägte Bronzemünze bestätigen, wo die Umschrift der Rückseite lautet: M. AVR. ROMVLVS. NOBILIS. CAES. Der Herausgeber der obigen Schrift findet aber diese Deutung unangemessen, namentlich weil er einen sechsjährigen Knaben nicht *vir* genannt wissen will. Der Grund ist richtig, und vielmehr war zu erwähnen, dass die Römer in Titeln nicht *nobilis vir*, sondern *vir nobilis*, wie vir illustris, amplissimus etc., sagten. Der Verf. will jene Buchstaben vielmehr *nominis venerandi* und auf der Inschrift *nominis maxime venerandi* gelesen wissen, und beweist in gelehrter Weise, dass die Wörter *venerandus* und *venerabilis* als Epitheta der Imperatoren und Caesaren vorkommen. Die Richtigkeit der Deutung ist aber dadurch keineswegs dargethan: denn eben so leicht könnte man *numini venerabili*, *nomini venerando* u. A. daraus machen, und durch ähnliche Abbreviaturen aus Inschriften und Münzen erläutern. [J.]

Die Marcellus-Schlacht bei Clastidium. Mosaikgemälde in der Casa di Goethe zu Pompeji. Ein archäologischer Versuch von Dr. Heinrich Schreiber, der Zeit Prorector der Universität zu Freiburg im Br. [Universitätsprogr. Mit 4 lithogr. Tafeln. Freiburg 1843. 4.] Das ausgezeichnete Mosaikgemälde mit der Darstellung eines Kampfes zwischen griechischen oder römischen und barbarischen Reitern, welches 1831 in der Casa di Goethe oder Casa del Fauno zu Pompeji aufgedeckt wurde und zuerst im 8. Bande des Museo Borbonico und dann im 4. Heft von Oesterley's Denkmälern etc. und öfter abgebildet erschien, ist bekanntlich von den meisten Gelehrten für eine Schlacht Alexander's gegen Darius angesehen worden, wenn man auch darüber nicht einig werden konnte, ob es eine Darstellung der Schlacht bei Issus, oder am Granicus oder bei Arbela sei. Vgl. NJbb. 7, 232 f. Für die Schlacht bei Arbela erklärte sich Niccolini im Museo Borbonico, für die Schlacht am Granicus Avellino im Giornale del regno delle due Sicilie, für die Schlacht bei Issus Quaranta und Andre, und die deutschen Gelehrten stimmten bei, so Vieles sie auch in der Einzel-Erklärung anders deuteten. Vgl. Schorn im Tübing. Kunstbl. 1832 Nr. 100. und 1835 Nr. 50, Osann in Allgem. Schulzeit. 1832, II. Nr. 33 f., Hirt in Jahrbb. f. wiss. Krit. 1832, II. Nr. 12., Gervinus in Heidelb. Jahrbb. 1833, 2. S. 142—163. und 1835, 9. S. 926 f., Otfr. Müller in Götting. Anzz. 1834 St. 122. und in Hall. LZ. 1835 Nr. 110., Welcker im Rhein. Museum für Philol. Bd. III. Hft. 2. Die Hauptschrift darüber ist: *Quadro in mosaico scoperto in Pompei a di*

24. *Ottobre* 1831, *descritto ed esposto in alcune tavole dimostrative* dal Cav. Antonio Nicolino. *Secunda edizione con aggiunte dell' Autore.* [Prato, presso i fratelli Giachetti. 1832. 98 S. u. 12 Kpftff. Fol.], eine erweiterte und bereicherte Umarbeitung des Aufsatzes im Museo Borbonico mit den dort gegebenen Abbildungen, worin zugleich die Erörterungen von Avellino und Quaranta aufgenommen sind, und wo man auch die Frage erörtert findet, ob das Mosaik die Copie eines Gemäldes von Philoxenos oder Apelles sei. Für Deutschland erschien eine Abbildung und Beschreibung, sammt Nachweisung der wesentlichsten Erklärungsversuche, in der *Notiz über den am* 24. *October* 1831 *im sogenannten Hause des Faunus zu Pompeji aufgefundenen Mosaikfussboden*, *herausgegeben* von Heinr. C. von Minutoli. [Berlin, Steffen. 1835. 15 S. 4. mit einer lithogr. Tafel.] Die meisten der genannten Gelehrten wollten in dem Manne auf dem Streitwagen den Darius, in dem ansprengenden Reiter den Alexander, in dem Durchstochenen einen persischen Heerführer erkennen, und waren jedenfalls darin einig, dass es ein Kampf zwischen macedonischen und persischen Reitern sei. Dagegen erhob sich zunächst Cataldo Janelli in dem Journal *Il progresso delle scienze, delle lettere et delle Arti* vol. VIII. p. 36 ff. [Napoli 1834.], und deutete das Gemälde zwar auf die Alexanderschlacht am Granicus, wollte aber die barbarischen Reiter nicht für Perser, sondern für Lyder, Phryger und etwa medische Hyrkaner angesehen wissen, weil sie keine Tiaren, sondern nur Mitren tragen, und verneinte, dass der Bogenführer auf dem Wagen Darius sei, weil derselbe nur eine gewöhnliche Tiara, nicht die spitze und mit einem Busch versehene Tiara ὄρϑη der persischen Könige und ebensowenig die diesen zukommende Tunica μεσολεύκη trage, und weil die Biga für den König ebenfalls zu gering sei, der wenigstens auf einer Quadriga fahren müsse. Darum erkannte er in dem fahrenden Bogenführer den phrygischen Satrapen Arsites oder Arsamenes und in dem niedergestossnen Reiter den hyrkanischen Feldherrn und ionischen Satrapen Spitrobates oder Mithridates. Noch weiter wich der Graf von Palin ab und wollte die Schlacht auf einen Kampf des Ventidius mit dem parthischen Königssohne Pacorus deuten. Eine andre Bekämpfung der Ansichten von Avellino, Quaranta, Niccolini, Bonucci u. A. enthält die Schrift: *Il gran Musaico Pompejano spiegato; critiche osservv. in quanto intorno a quello si è finora scritto, descr. di altri capolavori d'arte*, di Gius. Sanchez [Napoli 1835.], deren Verfasser den Kampf des Hektor und Achill am skäischen Thore nach der Beschreibung des Dictys Cretensis auf dem Mosaik dargestellt sein lässt. Vor ihm hatte der römische Gelehrte Luigi Vescovali in dem *Discorso sul gran Musaico di Pompeji, letto alla Pont. Accademia di Archeol. il di* 15. *Decemb.* 1832 sogar schon geleugnet, dass die barbarischen Reiter überhaupt Orientalen sein könnten, und das Gemälde für einen Kampf zwischen Griechen und Galliern bei der Flucht der letztern vor Delphi erklärt. Und dieser zuletzt erwähnten Deutung nähert sich die Erklärung des Hrn. Prof. Schreiber. Er beweist sehr geschickt, dass die beiden Hauptgestalten des Bildes, der Bogenschütze auf dem Wagen und der

ansprengende Reiter, nicht Darius und Alexander sein können, weil beiden der von allen Künstlern des Alterthums anerkannte Typus fehlte und weil überhaupt nicht der Bogenschütze, sondern der Durchstochene der Mittelpunkt des Gemäldes ist, — was ein arger Verstoss des Künstlers sein würde, wenn er eine Dariusschlacht hätte darstellen wollen. Dagegen erkennt er aus den Kleidern, Waffen, Heergeräthen und Verzierungen die Darstellung eines Kampfes zwischen Römern und Kelten, und sucht darzuthun, dass die Kapuzen der fliehenden Barbaren und die buntgegitterten Stoffe ihrer Kleider nothwendig auf Gallier hinweisen, indem die erstern ganz mit der Kopfbedeckung der Abendländer im Mittelalter zusammenträfen und buntgegitterte Stoffe noch jetzt den Nachkommen der Kelten in Hochschottland eigenthümlich seien. Ja selbst das Fähnlein, das den fliehenden Kriegern als Heerzeichen diene, sei oben mit einem Hahn geschmückt gewesen, der jetzt wieder die Banner der Franzosen ziere. Und somit wird das Gemälde zur Darstellung eines Römersiegs im Kriege der insubrischen Gallier gegen die römischen Consuln Marcellus und Cornelius. Die Insubrer hatten nämlich das streitbare Brudervolk der Gäsaten über die Alpen herüber zu Hülfe gerufen, und der Gäsatenkönig Virdumar machte 220 v. Chr. mit 10000 Mann einen Verheerungseinfall in das römische Gebiet. Marcellus zog ihm mit geringer Macht entgegen, traf ihn bei Clastidium, südlich von Pavia, und erfocht einen glänzenden Sieg, indem er gleich zu Anfange des Treffens eigenhändig den König Virdumar erschlug und dadurch die Gallier in Bestürzung und in die Flucht jagte. Dieser Consul Marcellus nun ist der ansprengende Reiter auf dem Mosaikbilde, und der Niedergestochene also der König Virdumar. Marcellus, der ein Freund der Kunst war und die Römer, wie er sich selbst rühmte, durch die aus Syrakus fortgeschleppten Kunstschätze zum Kunstsinn erweckt hatte, mag durch einen griechischen Maler jenen Sieg über Virdumar für seinen Triumphzug haben darstellen lassen, und dieses Gemälde hat wahrscheinlich ein Bewohner Pompejis darum einer Nachbildung für werth erachtet, weil er es in Beziehung zu dem jüngern Marcellus, dem frühverstorbenen Schwiegersohne August's, bringen wollte. Dies ist der Hauptinhalt der Deutung des Hrn. Schr., welche er überall in sehr gelehrter Weise erhärtet hat. Um sie glaublich zu finden, muss man freilich zuvörderst mit dem Verf. darin einverstanden sein, dass die Kelten ein so hoch gebildetes und „in Technik und Geheimlehre“ ausgezeichnetes Volk gewesen sind, als er voraussetzt. Die Nachrichten, welche wir bei Cäsar über die Gallier finden, wollen allerdings nicht recht zu dem reichen Schmucke und zu der guten Bewaffnung passen, womit die Barbaren-Reiter des Mosaikbildes versehen sind. Namentlich widerstreiten die reichgeschirrten Pferde und der kunstvolle Streitwagen, auf welchem der Bogenschütze flieht, und nach beiderlei Beziehungen scheint der dargestellte Kampf immer noch in den Orient zu gehören, wenn auch die Beziehung auf Darius und Alexander durch die vorliegende Schrift ziemlich schwankend geworden ist. Darf man auf die Gesichtsbildung der kämpfenden Barbaren und auf den Umstand, dass es ein Reitergefecht ist, etwas geben; so scheint es, als sei auf dem Ge-

mälde vielmehr ein Kampf zwischen Römern und Numidiern oder Mauritanern dargestellt. [J.]

Artemis Hymnia und Apollon mit dem Armband, eine Spiegelzeichnung, herausgegeben von Emil Braun. [Rom 1842. IV u. 8 S. Fol.] Auf einem etruskischen Metallspiegel sind zwei Figuren, eine männliche und eine weibliche, mit den Beischriften APVLV und ARTVMES eingeritzt, welche sich einander gegenübersitzen. Die männliche trägt ein Armband um den linken Arm, die weibliche spielt die Lyra und hinter ihr steht ein Körbchen, zwischen beiden aber hängt ein Kranz. Diese Figuren erklärt Hr. B. wegen der Beischriften für Artemis und Apollon, und erkennt aus dem Armbande und dem Kranze, sowie aus dem Gegenübersitzen der Figuren, dass eine Hochzeitsscene dargestellt sei. Weil nun Eustath. z. Il. XX, 70. p. 1197. sagt: *καθ' Ὅμηρον μὲν κασιγνήτη Ἀπόλλωνος ἡ Ἄρτεμις, κατά τινας δὲ φυσικωτέρους γύνη*, so folgert er daraus, dass auf dem Spiegel ebenso eine Vermählung des Apollo und der Artemis vorgeführt sei, wie er in seiner Schrift über den Tages [München 1839. Fol.] bereits aus einer andern alten Zeichnung eine eheliche Verbindung zwischen Herakles und Pallas Athene hat darthun wollen. Natürlich wird nun auch angenommen, dass in irgend einem griechischen Localmythos Apollon und Artemis als eheliches Paar gedacht worden sein möchten. Der Leier wegen erkennt er in der Artemis eine *Artemis Hymnia*, welche nach Pausanias VIII, 13, 1. in Arkadien verehrt wurde, aber dort freilich eine durchaus jungfräuliche Göttin ist, wie die Angabe des Pausanias beweist, dass ihre Priester in der strengsten Keuschheit leben mussten. Darum hat auch Müller in den *Doriern* I. S. 372. das *Ὑμνία* fälschlich für gleichbedeutend mit *Ὑμέναια* aufgefasst. Die Beweise, welche Hr. Br. für die eheliche Verbindung der Artemis mit Apollo vorbringt, sind mit Ausnahme der Angabe des Eustathius nur auf die Attribute des erwähnten Spiegelbildes gebaut, und darum natürlich mehr als schwankend. [J.]

Zu den merkwürdigen etruskischen Gräbern bei Castel d'Asso, Norchia und Bilda, welche bisher namentlich wegen ihrer architektonisch verzierten Facaden für einzig in ihrer Art angesehen wurden, hat man sehr ähnliche in den toskanischen Maremnen nahe bei Sovana [ehemals Suana] gefunden, über welche der Künstler Aisley eine Schrift herauszugeben gedenkt.

In Algier ist, nach einer Mittheilung von Lenormant im Journal des Débats, eine wohlerhaltene Marmorbüste mit königlicher Stirnbinde gefunden worden, welche den letzten König von Mauritania Tingitana, Ptolemäus, welcher 20 n. Chr. zur Regierung kam, vorzustellen scheint, da die Gesichtszüge auffallende Aehnlichkeit mit dem auf Münzen vorkommenden Kopfe dieses Königs haben sollen. Die Büste wird in das kön. Museum nach Paris gebracht werden.

Schul- und Universitätsnachrichten, Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

Athen. Nach dem Rechenschaftsberichte, welchen der abgehende Universitätsrector Archimandrit *Michail Apostolides*, bei Uebergabe des Rectorats an seinen Nachfolger Professor *Asopios*, am 30. Sept. 1843 in der Plenarsitzung des akademischen Senats abstattete, war die Universität damals von 142 Studirenden besucht, von denen 49 im Studienjahr 1842—43 neu eingetreten waren und 15 der theologischen, 42 der juridischen, 43 der medicinischen und 42 der philosophischen Facultät angehörten.

Berlin. Im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten sind seit vorigem Jahre die Geheimen Regierungsräthe Dr. *Brüggemann* und Dr. *Eilers*, sowie der bisher commissarisch beschäftigte Regierungsrath *Tzschirner* zu vortragenden Räthen, der letzte mit dem Charakter eines Geh. Oberregierungsrathes ernannt, und derselbe Titel und Rang ist auch dem Geh. Regierungs- und vortragendem Rathe *Credé* ertheilt worden. Der Consistorialrath und Hofprediger Dr. *Snethlage* ist zum Oberconsistorialrath bei demselben Ministerium ernannt; im kön. Consistorium der Prediger Dr. *Pischon* mit dem beigelegten Titel eines Consistorialrathes seines Dienstverhältnisses als Assessor entbunden, dagegen die Universitätsprofessoren Oberconsistorialrath und Hofprediger Dr. *Strauss*, Oberconsistorialrath Dr. *Twesten* und Dr. *Hengstenberg* zu wirklichen Mitgliedern desselben erwählt worden. Der Architekt *von Quast* ist mit dem Rang und Titel eines kön. Bauraths zum Conservator der Kunstdenkmale des Königreichs ernannt, und hat deshalb bereits im vorigen Jahre die Provinzen desselben zu bereisen angefangen, um diese Denkmäler zu untersuchen und für deren Erhaltung oder Wiederherstellung Sorge zu tragen. Dem Bischof Dr. *Ross* ist der Stern zum rothen Adlerorden 2. Classe mit Eichenlaub, dem Prediger *Molière* und dem Superintendenten *Pelkmann* der rothe Adlerorden 2. Cl. mit Eichenlaub verliehen worden. Die Akademie der Wissenschaften hat den Gesandten der Verein. Staaten von Nordamerika in Berlin *Wheaton* zum Ehrenmitgliede gewählt, aus dem Nachlass des verstorbenen Dr. *Werneck* in Salzburg die von demselben nach mikroskopischen Forschungen gemachten Zeichnungen und Beschreibungen um den Preis von 100 Ducaten angekauft, dem auf einer wissenschaftlichen Reise begriffenen Naturforscher *Moritz Wagner* zur Fortsetzung seiner Forschungen eine Unterstützung von 500 Thlrn. und dem Professor *Koch* aus Jena und dessen Begleiter Dr. *Rosen* aus Berlin für die wissenschaftliche Reise nach dem Kaukasus 1000 Thlr. bewilligt, wozu Se. Maj. der König noch andre 1000 Thlr. aus Staatsfonds hinzugefügt haben. Für die kön. Bibliothek ist 1842 die bedeutende Sammlung von Sanskrit-Manuscripten des Sir *Robert Chambers* um den Preis von 1250 L. St. angekauft worden,

und der Amanuensis der kaiserl. Hofbibliothek in Wien *von Karajan* hat für dieselbe auf seine Kosten eine Abschrift der Wiener Handschrift von Hans Jacob Fugger's Oestereichischem Ehrenwerke in 8 Foliobänden machen lassen und dafür von Sr. Maj. dem Könige die grosse goldene Medaille für Wissenschaft erhalten. Der Oberbibliothekar, Geh. Oberregierungsrath Dr. *Pertz* ist zum ordentl. Mitgliede der philos. Classe der Akademie der Wissenschaften erwählt, dem Bibliothekar Dr. *Spieker* von Sr. Maj. dem Könige von Frankreich das Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion verliehen, dem Custos bei der Musikalienbibliothek Dr. *Dähn* eine jährliche Besoldung von 500 Thlrn. ausgesetzt worden. Auf der Universität studirten im Winter 1842—43 1746 Studenten [536 Ausl., 385 in der theol., 545 in der jur., 355 in der medicin. und 461 in der philos. Facultät] und 411 nicht immatriculirte Zuhörer, im Sommer 1843 1554 Studenten [264 Inl. und 93 Ausl. in der theol., 339 Inl. u. 137 Ausl. in der jur., 235 Inl. u. 91 Ausl. in der medicin. und 260 Inl. u. 135 Ausl. in der philos. Fac.] und 434 nicht Immatriculirte, und im gegenwärtigen Winter sind ausser 437 nicht Immatriculirten 1656 Studenten [343 mit 94 Ausl. in der theol., 550 mit 156 Ausl. in der jur., 320 mit 100 Ausl. in der med. und 443 mit 157 Ausl. in der philos. Facultät] anwesend. Für dieselben lehren in der theol. Facultät 5 ordentliche, 1 Ehren- und 4 ausserord. Professoren und 5 Privatdocenten, in der jurist. 6 ordentl. und 4 ausserord. Professoren, 1 Akademiker und 6 Privatdocc., in der medicin. 14 ordentl. und 11 ausserord. Proff. und 12 Privatdocc., in der philos. 30 ord. und 27 ausserord. Proff. und 29 Privatdocc. Vgl. NJbb. 35, 103. In der theol. Facultät ist der ausserord. Prof. Dr. *Joh. Joach. Bellermann* am 25. Oct. 1842 verstorben, der Licent. *F. Piper* ausserord. Professor geworden, und statt des ausgetretenen Licent. *Philippi* haben sich die Licent. *Just. Ludw. Jacobi*, *Kahnis*, *Schaf* und *Reuter* als Docenten habilitirt. Aus der Juristen-Facultät ist der ausserord. Prof. Dr. *F. A. von Woringen* als ordentl. Prof. des Strafrechts nach Freiburg gegangen, der Privatdoc. Dr. *Schneider* zurückgetreten, und der vor kurzem verstorbene Dr. *Ellendorf* hat nicht, wie NJbb. 35, 103. angegeben ist, zu dieser Facultät gehört. Der frühere Prof. in Dorpat, Hofrath Dr. *von Madai*, welchem die Erlaubniss zu Vorlesungen ertheilt worden war, ist vor kurzem nach Wiesbaden in die Dienste des Herzogs von Nassau berufen worden. An *Savigny's* Stelle ist seit Michaelis 1842 der Prof. Dr. *Georg Friedr. Puchta* aus Leipzig mit dem Titel eines Geh. Justizrathes eingetreten, der Privatdoc. Dr. Freiherr *von Richthofen* 1843 hat eine ausserord. Professur erhalten, und der Dr. *Ihering* hat sich als Privatdoc. habilitirt. Der ordentl. Professor Dr. *Fr. Jul. Stahl* hat 1841 pro loco in Ictorum ordine rite obtinendo das Programm *De matrimonio ob errorem rescindendo* [19 S. gr. 4.] in herkömmlicher Weise vertheidigt. In der medicin. Facultät ist der Privatdoc. Dr. *C. G. Mitscherlich* zum ausserord. Prof. ernannt, der Medicinalrath Dr. *E. A. Gräfe* hat wieder angefangen als Privatdoc. Vorlesungen zu halten, und die Drr. *L. Böhm*, *C. B. Reichert* und *J. Schöller* sind neue Docenten geworden. Jedoch hat der als Prosector fungirende Dr. *C. B. Reichert*

vor kurzem einen Ruf als ordentl. Prof. nach DORPAT angenommen. Der Geh. Medicinalrath Dr. *Barez* ist zum Geh. Obermedicinalrathe ernannt, die Geh. Obermedicinalräthe Dr. *Busch* und Dr. *Schönlein* haben den russischen St. Wladimirorden 3. Classe, und der Geh. Medicinalrath Dr. *Dieffenbach* den russischen St. Annenorden 2. Classe erhalten. Der Professor Dr. *Chr. Gottfr. Ehrenberg* schrieb 1841 pro loco in facult. obtinendo: *De myrrhae et opotalpasi ab Hemprichio et Ehrenbergio in itinere per Arabiam et Habessiniam detectis plantis* part. I. [6 S. gr. Fol.] Am zoologischen Museum sind im vor. Jahre der Privatdoc. Dr. *Troschel* und der Dr. *Friedr. Stein* als zweiter und dritter Custos angestellt, letzterer aber vor kurzem zum fünften ordentl. Lehrer an der städtischen Gewerbschule ernannt worden. Für den botanischen Garten und die Herbarien in Schöneberg ist die Dotation jährlich um 2015 Thlr. aus Staatsfonds vermehrt. Aus der philos. Facultät ist der Privatdocent Dr. *Wilh. Marchand* als ausserord. Prof. der Chemie nach HALLE, der Privatdocent Dr. *F. Minding* als Prof. der angewandten Mathematik nach DORPAT, der Privatdoc. Dr. *Franz Vorländer* als Prof. nach MARBURG gegangen, der Dr. *Seebeck* zurückgetreten, und der ausserord. Prof. Dr. *Lepsius* auf einer Reise in Aegypten abwesend. Der ordentl. Prof. Dr. *Dove* hat vor kurzem einen Ruf an die Universität in FREIBURG erhalten und wird denselben annehmen. Dagegen sind die Professoren Dr. *V. A. Huber* von MARBURG und Dr. *Gelzer* von BASEL als ordentl. Professoren berufen, der Archäolog des Museums Dr. *Ed. Gerhard* und der Assistent bei der Sculpturengallerie Dr. *Panofka* zu ausserord. Professoren ernannt, die Drr. phil. *A. W. F. Schultz*, *L. George*, *K. Rammelsberg*, *E. Beyrich*, *Cybulski*, *Nic. Delius*, *Karl Fortlage*, *Simon*, *Theod. Mundt*, *Hirsch*, *Märker*, *Schmölders*, *Helfferich*, *Curtius*, *Gumprecht* und *J. O. Ellendorf* als neue Docenten eingetreten, und auch die Akademiker Dr. *Encke* und Dr. *Jac. Grimm* und der Geh. Rath Dr. *von Schelling* halten Vorlesungen. Letzterer hat den Rang eines Rathes der ersten Classe, den Charakter eines wirklichen Geh. Oberregierungsrathes und die Erlaubniss zur Fortführung des Prädicats als Geh. Rath erhalten. Dem Regierungsrathe und Prof. *von Raumer* ist das Prädicat eines Geh. Regierungsrathes, dem Geh. Medicinalrath Professor Dr. *P. Ermann* der rothe Adlerorden 2. Classe mit Eichenlaub, dem Geh. Regierungsrathe Prof. *Steffens* der rothe Adlerorden 3. Classe mit der Schleife, dem ausserord. Professor Dr. *Helwing* eine Gehaltszulage von 300 Thlrn., dem Geh. Oberregierungsrathe Prof. *Dieterici* und den Proff. Dr. *Ranke* und Dr. *Magnus* das Ritterkreuz des würtembergischen Kronenordens, dem Geh. Regierungsrathe Prof. *von Raumer* der französische Orden der Ehrenlegion verliehen worden. Statt des verstorbenen Professors Dr. *von Seymour* ist der Dr. *Solly* zum Lector der englischen Sprache ernannt. Von den zahlreichen Universitätsschriften sind dem Ref. nur einzelne bekannt worden. Im Prooemium zum *Index scholarum* für das Winterhalbjahr 1841—42 hat der Geh. Oberregierungsrath Prof. Dr. *Boeckh* die Frage erörtert, ob die griechischen Tragiker immer nur Tetralogien oder auch einzelne Stücke auf die Bühne gebracht hätten. Zuvörderst ist die mehr-

fach aufgestellte Ansicht, dass nur dann vier Stücke einer tragischen Didaskalie Tetralogie geheissen, wenn sie, wie z. B. die Lykurgie des Aeschylos, den zusammenhängenden Verlauf Einer Geschichte dargestellt hätten, und dass dagegen der Name Trilogie nur auf den Zusammenhang der 3 Tragödien hinweise, als unbegründet verworfen und die Erklärung des Thrasyllos bei Diog. Laert. III, 56. festgehalten. Sodann folgert der Verf. aus den Worten des Suidas über Sophokles: *καὶ αὐτὸς ἦρξε τοῦ δρᾶμα πρὸς δρᾶμα ἀγωνίζεσθαι, ἀλλὰ μὴ τετραλογίαν*, Sophokles habe zuerst die Einrichtung herbeigeführt, dass man nicht mehr mit Tetralogien, sondern mit Tragödie gegen Tragödie kämpfte und also jedes einzelne Stück dem Urtheil unterworfen wurde und für sich den Sieg davon tragen konnte. Dieser Kampf mit einzelnen Tragödien soll besonders an den Lenäen stattgefunden haben, wofür die Worte Platons, *ὅτε τῇ πρώτῃ τραγῳδίᾳ ἐνίκησεν Ἀγάθων*, bei Athen. V. p. 217. *A.* als Beweis benutzt worden sind. In dem Prooemium zu dem Verzeichniss der Sommervorlesungen 1843 hat derselbe Gelehrte auf 8 S. 4. aus Sophocl. Oedip. Col. 117—206. die Vertheilung des Chorgesanges an die einzelnen Choreuten erörtert und ist darin im Allgemeinen der Ansicht Hermann's beigetreten, nur dass er die Verse 139. und 141. *ἰώ, ἰώ, δεινὸς μὲν ὁρᾶν, δεινὸς δὲ κλύειν — Ζεῦ ἀλεξῆτορ, τίς ὅδ' ὁ πρέσβυς*, nicht an zwei Personen vertheilt, sondern Einem Choreuten zuweist, wodurch der ganze Chorgesang symmetrischer in 15 Kommata gebracht und der Uebelstand beseitigt ist, dass der Halbchor erst aus acht und dann aus sieben Personen bestehen soll. Die von Hermann anapästisch gemessenen Verse sind zu choriambischen gemacht, was mehr zur zweiten Hälfte des Chorgesangs passt. Die Verse 207—254. will Böckh nicht unter 15 Personen, sondern nur unter 7 Choreuten vertheilt wissen, hat aber diese Vertheilung nicht weiter nachgewiesen. Im Verzeichniss zu den Wintervorlesungen 1843—44 sind auf 10 S. 4. Nachträge zu den metrologischen Untersuchungen mitgetheilt, und namentlich wird der Unterschied zwischen *λίτρα* und *μνᾶ* durch genauere Abschriften der Tauromenitanischen Inschrift [Metrol. S. 294 ff.] bestätigt und aus Vitruvius und Heron. *Βελοποιικά* p. 142. bekräftigt, sowie über die Verschiedenheit des Münzfusses in Italien und Sicilien weiter verhandelt. Die lateinischen Reden, welche Hr. Prof. Böckh zum Geburtstage des Königs gehalten hat, sind gedruckt erschienen, und von ihnen ist besonders die am 15. October 1842 gehaltene [und auch in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: *Rede zur Feier des Allerh. Geburtstages Sr. Maj. des Königs Friedr. Wilhelm IV. in der Fr. W. Universität zu Berlin gehalten von A. Böckh, aus dem Latein. übersetzt von* Dr. *Driesen.* Berl., Springer. 1842. erschienene] zu beachten, weil sie in echt freisinniger und beredter Weise die wahre Liebe zum Vaterlande und zum Fürsten schildert. Vgl. Deutsche Jahrbb. 1843 Nr. 6. S. 21—24. Am 3. August 1843 wurde von der Universität die Gedächtnissfeier zur Erinnerung an den verstorbenen König Friedr. Wilhelm III. begangen und der von dem derzeitigen Rector Geh. Regierungsrath *Friedr. von Raumer* gehaltene und später im Druck erschienene *Vortrag* [Leipzig, Brockhaus. 1843.] schildert den

bodenlosen Zustand Preussens unter dem Ministerium Hardenberg's, um diesen Staatsmann gegen erhobene Anklagen zu rechtfertigen und die weise Besonnenheit des Königs anzudeuten. Zu Ehren des zum Minister ernannten Professors *von Savigny* hat die Universität am 2. Mai 1842 ein besonderes Fest gefeiert und die Juristenfacultät dazu ein sehr wichtiges Programm herausgegeben: *Quinti et Marci Minuciorum sententia inter Genuates et Veturios dicta. Viro illustr. et excell. Frid. Chr. de Savigny, Aug. Borussiae Regis Rei Iudiciariae et Legum ferendarum emendandurumque Administro Intimo, mandatum a Rege Potent. illustre officium ex decreto Ordinis Ictorum Berolinensium ut gratularetur, edidit et illustravit Ad. Aug. Frid. Rudorff*, iur. utr. D. P. P. O. ordinis h. t. Decanus. [Berlin, Dümmler. 1842. IV u. 20 S. gr. 4.] Die hier besprochene, im Handelstribunale zu Genua aufgehangene Erztafel ist bekanntlich schon oft abgedruckt, aber noch nicht gehörig erklärt und namentlich in ihrer juristischen Bedeutung sehr vernachlässigt worden, indem auch ihr gründlichster Erklärer, der Marquis *Serra* in Genua, sie nur für topographische Erörterungen benutzt hat. Darum hat Hr. R., nachdem er die Geschichte ihrer Auffindung und Aufbewahrung erzählt, über Gestalt und Schrift sich verbreitet und die reichhaltige Literatur über dieselbe zusammengestellt hat, deren Text nach Serra S. 4—7. wieder abdrucken lassen, den Inhalt erörtert und namentlich die Minutii qui sententiam dixerunt auf das Sorgfältigste besprochen und eine genaue juristische Deutung derselben hinzugefügt. Am 9. December 1843 feierte die archäologische Gesellschaft Winckelmann's Geburtstag und als Festprogramm dazu erschien: *Die Heilung des Telephos* von *Ed. Gerhard.* Nebst einer Abbildung. Es ist dies die Zeichnuug eines dem Prof. Gerhard gehörigen etruskischen Metallspiegels von seltener Schönheit in Hinsicht auf Erfindung und Ausführung des Gemäldes, welches die Heilung des Telephos durch Achill's Speer darstellt, wobei Achill emsig um den Telephos besorgt und Agamemnon als Ordner des Ganzen anwesend ist. Gerhard erklärt das Gemälde und vermuthet, dass es eine Nachbildung eines Gemäldes von Parrhasios sein könne. Von den in den letzten Jahren zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde erschienenen Dissertationen sind hier zu den bereits in dem bibliographischen Verzeichniss unsrer NJbb. 39. Hft. 4. erwähnten noch nachzutragen: *Dissertatio de Cratylo Platonis* von *Ernst Moritz Dittrich* aus Görlitz [Berlin 1841. 40 S. 8.]; *Diss. hist. quibus causis factum sit, ut legum ferendarum in ecclesia catholica potestas solis Romanis pontificibus deferretur* von *Joh. Otto Ellendorf* aus Westphalen [1841. 118 S. 8.]; *De vita Aeschinis oratoris pars prior* von *Friedr. Ewald Stechow* aus Spandau [1841. 17 S. 4., ist später auch als vollständige Schrift erschienen, s. NJbb. 35, 289 ff.]; *Quaestiones lexicales de radicibus Graecis* von *Mart. Jos. Savelsberg* aus Aachen [1841. 59 S. 8.]; *Diss. de personarum usu in ludis scenicis apud Romanos* von *Bernh. Wilh. Hölscher* aus Husum in Westphalen [1841. 60 S. 8.]; *Emendationes Iulianae* von *Joh. Horkel* aus Berlin [1841. 54 S. 8.]; *Diss. de mancipiorum commercio apud Romanos* von *Georg Böger* aus Berlin [1841. 36 S. 8.]; *Diss. de Dinarchi Attici oratoris vita et dictione* von *Joh. Gli. Herm. Adler* aus Schlesien [1841.

46 S. 8.]; *Specim. diss. de fabula Romanorum palliata et togata, quae inprimis sic vocantur,* von *Heinr. Gust. Pahl* aus Pommern [1841. 45 S. 8.]; *Vindiciarum quatuor primorum Poloniae regum specimen* von *Phil. Ant. Dethier* aus Kerp [1841. 28 S. 8.]; *Diss. de ramis infinitis curvarum algebraicarum ordinis IV.* von *Witold Milewski* [1842. 82 S. gr. 4.]; *Diss. de compositione fossilium Eckebergitis Scapolithi et Mejonitis* von *Em. Theod. Wolff* [1843. 46 S. 8.]; *Imponderabilium, praesertim electricitatis theoria dynamica, cum appendice de imaginibus, quae luce, calore, electricitate procreantur. Diss. inaug. physica* von *Gust. Karsten* aus Berlin [1843. 48 S. gr. 4.]. Ausführlicher erwähnt Ref. *Wilh. Wattenbach's* Doctordissertation *De quadringentorum Athenis factione* [Berlin b. Besser. 1842. 68 S. gr. 8. 10 Ngr.], eine auf genaue Beachtung des Thukydides gestützte Untersuchung über die Volksbewegungen in Athen nach der sicilischen Katastrophe, die sich namentlich auch durch klare Darstellung auszeichnet. Krüger und Droysen und nach ihnen Scheibe und Vischer haben die Vermuthung aufgestellt, dass der Umsturz der Volksregierung in Athen am Ende des peloponnesischen Kriegs durch geheime Umtriebe einer antidemokratisch-oligarchischen Partei vorbereitet worden sei, deren Existenz zur Zeit der Schlacht bei Tanagra Thukydides bezeugt habe. Büttner und K. Fr. Hermann in den Berl. Jahrbb. f. wiss. Krit. 1842 Nr. 16—19. hatten aber schon dagegen geltend zu machen gesucht, dass die Hetärien nach Perikles' Tode nur als Vereine erschienen, welche ohne Staatspläne blos persönliche Vortheile im Auge hatten und höchstens in dem Falle mit den Staatsangelegenheiten sich beschäftigten, wenn sie einen ihrer Führer an's Ruder bringen wollten. Wattenbach beweist nun des Weiteren, dass in den Bewegungen nach der sicilischen Katastrophe nirgends eine Spur von antidemokratischer Tendenz zu finden sei, dass in Thukydides nirgends von einer oligarchischen Partei vor Einsetzung der Probulen die Rede, und dass dieselbe erst mit der Verschwörung in's Leben getreten zu sein scheine, die unter Alkibiades' Einfluss zur Errichtung einer oligarchischen Regierungsform angestiftet wurde. Zur weitern Begründung dieser Ansicht sind die Ereignisse in Athen von der Wahl der Probulen an bis zum Umsturz der Herrschaft des Rathes der Vierhundert genau nach Thukydides dargestellt. Vgl. Curtius in Jahrbb. f. wiss. Krit. 1843, I. Nr. 95. Die Dissertatio inaug. *De Sophoclis Scholiorum Laurentianorum variis lectionibus* von *Gust. Georg Wolff* aus Berlin [Leipz. gedr. b. Andrä. 1842. 38 S. gr. 8.] ist später in erweiterter Gestalt in den Buchhandel gekommen, und enthält eine sehr fleissige und gelehrte Untersuchung über Entstehung, Zusammensetzung und kritischen Werth dieser zuerst in der Edit. Romana a. 1518. und dann in vollständigerer Gestalt von Gaisford herausgegebenen Scholien, bei denen der Verf. erst die verschiedenartigen Bestandtheile und die Mittel zu ihrer Erkenntniss nachweist, die Spuren der mehreren Grammatiker, welche sie erweitert haben, verfolgt, im Allgemeinen aber den Didymus als Hauptverfasser darzustellen und die von ihm benutzten Quellen zu erforschen sucht, dann aber in einem zweiten Theil, von dem nur der Anfang in der Dissertatio enthalten ist, den kritischen Gebrauch der

Scholien für die Textesverbesserung des Sophokles in den verschiedenen Anwendungen und weit allseitiger, als es von Wunder geschehen, bespricht und im Einzelnen verfolgt, dabei natürlich auch eine grosse Anzahl von Stellen des Sophokles kritisch erörtert. Auch die *Ephesiaca* von *Ernst Guhl* [Diss. inaug. 1843. VI u. 34 S. 8.] sind in erweiterter Gestalt [Berlin, Nicolai. 1843. XVI u. 210 S. 8] in den Buchhandel gekommen, und bringen eine fleissige Untersuchung über die Geographie, Geschichte, Götterculte, Literatur und Kunst von Ephesus, umfassen die Geschichte von der ältesten Zeit bis zum Jahr 41 v. Chr., verhandeln in dem Abschnitt über die Götter und Tempel besonders über die Diana Ephesiaca, deren ältester Name Opis gewesen sein soll, und sind namentlich wegen der reichen Zusammenstellung des Materials empfehlenswerth, wenn auch der Verf. den Forschungen seiner Vorgänger öfters zu schnell und zu bereitwillig vertraut und für Verfassung und Regierung der Stadt Böckh's Corpus Inscrr. Graec. nicht genug ausgebeutet hat. Die Dissertatio inaug. *De Odysseae libro undecimo quaestionum caput primum* von *Jul. Frz. Lauer* aus Tanglim in Pommern [1843. 25 S. gr. 8.] ist der Anfang einer auf Wolf's Ansichten gestützten Untersuchung über die Entstehung der homerischen Gedichte aus verschiedenen einzelnen Gedichten, welche daher mit allgemeinen Erörterungen über diese Entstehung anhebt und die Widersprüche und Interpolationen theils aus der Verbindung ursprünglich getrennter Gedichte, theils aus den bei der gemachten Verbindung nöthig gewordenen Einschaltungen, theils aus zufälligen Erweiterungen der Rhapsoden ableitet. Der Verf. will vornehmlich das 11. Buch der Odyssee als ein vielfach interpolirtes nachweisen, und versucht es zunächst an der Erzählung von Elpenor Vs. 51—83., welche weder zum Zwecke des Buches passe noch sonst mit dem Gange des Ganzen in Einklang stehe und darum spätern Ursprungs sein möge. [J.]

Bonn. Bei der Universität ist der Privatdocent Dr. *Ludw. Urlichs* zum ausserordentl. Professor der philosophischen Facultät für das Fach der Archäologie und alten Geschichte ernannt worden, und kurz vorher haben die Professoren Geh. Hofrath Dr. *Harless*, Dr. *Diez* und Dr. *Ritter*, sowie die Privatdocenten Licent. *Kinkel*, Dr. *Volkmuth* und Dr. *Urlichs* eine Remuneration von je 100 Thlrn., die Privatdocenten Dr. *Birnbaum* und Dr. *Heimsoeth* eine gleiche von je 50 Thlrn. erhalten. Dem ausserordentlichen Professor Dr. *Schopen* ist als solchem ein Jahrgehalt von 100 Thlrn., als Gymnasiallehrer eine Gehaltszulage von 100 Thlrn. bewilligt und dem Professor Dr. *Freytag* von Sr. Maj. dem Könige bei Ueberreichung seines Werkes: *Arabum proverbia*, ein Zuschuss von 200 Thlrn. zur weitern Herausgabe arabischer Werke gewährt worden.

Braunsberg. Am dasigen Lyceum regium Hosianum haben für das gegenwärtige Winterhalbjahr in der theologischen Facultät die ordentl. Professoren Dr. *Ant. Eichhorn* und Dr. *Pet. Theod. Schwann*, in der philosophischen Facultät die ordentl. Professoren Dr. *Mar. Gideon Gerlach* [Director des Gymnasiums] und *Lor. Feldt* und der Privatdocent *Max. Trütschel* Vorlesungen angekündigt. Der Professor der Theologie und Regens des bischöflichen Priesterseminars Dr. *Karl Ditters von Dit-*

tersdorf ist im vorigen Jahre zum Domcapitular an der Kathedralkirche in Frauenburg ernannt worden. Im *Index lectionum per hiemem a.* 1843 —44. *instituendarum* stehen: Dr. *Laur. Feldtii Observationes Barometri et Thermometri Brunsbergae a. d.* 1. *Jan. usque ad d.* 1. *Iul.* 1843. *institutae.* [Braunsberg gedr. b. Heyne. 12 (8) S. gr. 4.]

Breslau. Die Universität zählte im Sommer 1843 653 Studenten [von denen 12 Ausländer waren und 101 zur evangelisch-theologischen, 186 zur katholisch-theologischen, 107 zur juristischen, 110 zur medicinischen und 143 zur philosophischen Facultät gehörten] und 58 nicht immatriculirte Zuhörer, und ist in gegenwärtigem Winter von 63 nicht immatriculirten Zuhörern und 703 Studenten [6 Ausländern, 94 evangel., 204 kathol. Theologen, 128 Juristen, 114 Medicinern, 163 zur philosoph. Fac. Gehörigen] besucht, welche von 4 ordentl. und 1 ausserord. Proff. und 3 Privatdocenten in der evangel.-theologischen, von 3 ord. Proff. und 1 Privatdocenten in der kathol.-theologischen, von 5 ordentl. und 2 ausserord. Proff. und 2 Privatdocc. in der juristischen, von 10 ordentl. und 1 ausserord. Proff. und 4 Privatdocc. in der medicinischen und von 17 ord. und 8 ausserord. Proff., 7 Privatdocc., 4 Lectoren und 6 Kunstlehrern in der philosophischen Facultät unterrichtet werden. Vgl. NJbb. 37, 347. u. 35, 450. In der evangel.-theol. Facultät ist der Consistorialrath Prof. Dr. *Hahn* im vorigen Jahre, nachdem der Generalsuperintendent der Provinz Schlesien Dr. *Ribbeck* unter Ernennung zum wirklichen Oberconsistorialrathe für ausserordentliche Dienstleistungen beim Ministerium der geistlichen Angelegenheiten seiner bisherigen Amtsverhältnisse entbunden worden war, neben seiner Professur zugleich mit der Verwaltung des Amtes eines Generalsuperintendenten provisorisch beauftragt und ihm der Titel Oberconsistorialrath beigelegt worden. Der Consistorialrath Prof. Dr. *Böhmer* hat eine Gehaltszulage von 100 Thlrn. erhalten. In der kathol.-theolog. Facultät ist den 3 Professoren Drr. *Baltzer*, *Demme* und *Movers* und dem Privatdocenten Lic. *Welz* zu Weihnachten jedem eine Remuneration von 100 Thlrn. bewilligt worden. Der Domherr Dr. *Ritter* ist seit dem Juli vor. Jahres auf sein Ansuchen seiner Professur der Kirchengeschichte entbunden, und der geistliche Rath und Spiritual des Klerikalseminars *Jander* vor kurzem zum Professor der Pastoral- und Moraltheologie gewählt worden. In der Juristen-Facultät ist der Privatdocent Dr. *Ludw. Gitzler* zum ausserordentl. Professor ernannt; der Prof. Dr. *Gaupp* hat eine Gehaltszulage von 100 Thlrn., der Prof. Dr. *Wilda* eine gleiche von 200 Thlrn., der ausserord. Prof. Dr. *Wasserschleben* eine Remuneration von 100 Thlrn. erhalten. In der medicinischen Facultät lehren die ord. Professoren Regierungs- und Geh. Medicinalrath Dr. *Wilh. Herm. Georg Remer*, Geh. Medicinalrath Dr. *Traug. Wilh. Gust. Benedict*, Geh. Medicinalrath Dr. *Ad. Wilh. Otto* [erhielt im vor. Jahre den rothen Adlerorden 3. Classe mit der Schleife], Geh. Medicinalrath Dr. *Joh. Wendt* [erhielt im vor. Jahre den rothen Adlerorden 2. Classe mit Eichenlaub], Dr. *Joh. Evang. Purkinje*, Dr. *Joh. Wilh. Ed. Theod. Henschel*, Medicinalrath Dr. *Jul. Wilh. Betschler*, Dr. *Joh. Karl Leop. Barkow* [Prosector am anatom. Theater], Dr. *Heinr. Rob.*

Göppert, der Prof. honorarius Regierungs- und Medicinalrath Dr. *Karl Ludw. Klose*, der ausserord. Prof. Sanitätsrath Dr. *Karl Jul. Wilh. Remer* und die Privatdocc. Drr. *Karl Hemprich*, *Küster*, *Joh. Jos. Seidel*, *K. Wilh. Klose*, Hofrath *J. Aug. Burchard*, *Heinr. Neumann*, *Wilh. Sachs* und Prof. Dr. *Kuh*. Zu Anfang dieses Jahres haben der Medicinalrath *Betschler* und der Prof. *Purkinje* eine Gehaltszulage von je 100 Thlrn. und der Geh. Medicinalrath *Benedict* und der Prof. *Barkow* eine Remuneration von je 100 Thlrn. erhalten. Auch in der philosophischen Facultät ist zu gleicher Zeit den Proff. *Ambrosch* und *Röpell* eine Gehaltszulage von je 100 Thlrn. und den Proff. Geh. Hofrath *Weber*, *Nees van Esenbeck*, *Schneider*, *Braniss*, *Kummer*, *Frankenheim* und *von Boguslawski* eine Remuneration von je 100 Thlrn. bewilligt worden. Der ausserordentliche Prof. Dr. *Kutzen* ist zum ord. Professor der Geschichte, die Privatdocenten Dr. *Th. Jacobi* und Dr. *G. E. Guhrauer* zu ausserord. Professoren, ersterer für deutsche Sprache und Literatur, letzterer für allgemeine Literaturgeschichte ernannt. Der Director des Friedrichs-Gymnasiums Professor *K. Fr. Kannegiesser* hat zu Ostern 1843 sein Amt niedergelegt und ist, weil er Berlin zu seinem Wohnort gewählt, auch aus der Reihe der Privatdocenten der philosoph. Facultät ausgetreten. Als Privatdocenten sind jetzt noch thätig die Drr. *Ludw. Müller*, *Frdr. Wilh. Wagner*, *Gust. Freytag*, *Karl Gust. Kries*, *Joh. Konr. Schauer*, *Ludw. Alex. Koch* und *Ad. Ferd. Düflos*. Die Habilitationsschrift des ordentl. Professors der Mathematik Dr. *Kummer* enthält *De residuis cubicis disquisitiones nonnullae analyticae*. [Breslau 1842. 18 S. 4.] Im *Index lectt. hibern. a.* 1842—43. ist von dem Professor Dr. *J. A. Ambrosch* herausgegeben: *Procli locus alter a Nic. Leonico Thomaco latine versus* [12 S. 4.] und im *Index lectt. aestiv. a.* 1843. von demselben: *Quaestionum ad Dionysii Halic. antiquitates Rom. pertinentium part. II.* [8 S. 4.] Zum Rectoratswechsel am 24. October 1842 hat der Oberbibliothekar und Professor Dr. *P. Jos. Elvenich* als abgehender Rector *Iovitae Rapicii oratio de imitatione maiorum* [IV u. 18 S. gr. 4.] herausgegeben. Als Inauguraldissertationen zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde erschienen: *Systematis crystallorum rhombici adumbratio* von *Joh. Gust. Ad. Kenngott* aus Breslau [1842. 45 S. gr. 8.] und *Quaestionum de Xenophontis historia graeca specimen* von *Jos. Spiller*, Collaborator am Gymn. in Gleiwitz. [Breslau, Leuckart. 1843. 51 S. gr. 8.] Die letztgenannte Abhandlung bringt sehr beachtenswerthe Untersuchungen über Xenophon's Hellenica, nämlich p. 3—26., Quaeritur quae ratio intercedat inter Thucydidem et Xenophontem, eine scharfsinnige Beweisführung, dass sich die Hellenika genau an das Werk des Thukydides als Fortsetzung anschliessen, und man weder mit Peter die zu Anfang der Hellenika erwähnten beiden Schlachten für identisch mit den von Thucyd. VIII, 95. und 104—107. geschilderten ansehen, noch mit Sievers zwischen beiden Werken eine Lücke von 40 Tagen annehmen darf; p. 27—34., Quae ratio inter duos priores et reliquos Hellenicorum libros intercedat, eine auf äussere und innere Gründe gestützte Rechtfertigung der Niebuhr'schen Ansicht, dass die zwei ersten und die fünf letzten Bücher

der Hellenika ursprünglich zwei getrennte Theile gewesen seien, obschon man nicht mit Niebuhr eine verschiedene Gesinnung des Schriftstellers in beiden Theilen, nämlich in dem erstern unbefangene und gerechte Anerkennung der Athener, in dem letztern parteiische Vorliebe für die Lacedämonier annehmen dürfe; p. 34—51., Historia graeca quo tempore scripta sit, die versuchte Nachweisung, dass die ersteren zwei Bücher bald nach Xenophon's Rückkehr aus Asien (in Begleitung des Agesilaus), die fünf letztern gegen das Ende seines Lebens in Korinth (zwischen 358—354 v. Chr.) geschrieben seien. Eine andre beachtenswerthe Inauguraldissertation ist die Schrift *De Q. Fabio Pictore, antiquissimo Romanorum historico part. I.* von *Expeditus Baumgart* [Breslau 1842. 52 S. 4.], und bringt nebst fleissiger Sammlung des hierher gehörigen historischen Stoffs mehrfache neue Ergebnisse über diesen alten Historiker, denen man freilich nicht überall trauen darf, weil der Verf. öfters Hypothesen früherer Gelehrten sofort für ausgemachte Wahrheiten angesehen hat. In Cap. 1. p. 1—4. unterscheidet der Verf. zunächst den Q. Fabius Pictor von den Historikern Numerius und Servius Fabius Pictor und von Fabius Maximus Servilianus, zählt die römischen Schriftsteller aus der gens Fabia (ohne gehörige Sichtung) auf, zeigt, dass über die genealogischen Verhältnisse des Q. Fabius Pictor nichts bekannt ist und also die Annahme, dass er 535 n. R. E. Proquaestor gewesen und an dem gallischen und punischen Kriege Antheil genommen, nicht erwiesen werden kann, lässt ihn aber (mit Widerlegung der Zweifel Whitte's) nach Delphi gehen, setzt dessen Geburtsjahr $50\frac{5}{4}$ und das Todesjahr nach Beendigung des zweiten punischen Krieges, beweist auch, dass der 586 gestorbene Praetor und Flamen Quirinalis Q. Fab. Pictor der Historiker nicht sein kann. Der Beweis, dass der Historiker nach dem zweiten punischen Kriege gestorben sei, ist in Cap. II. de Fabii scriptis p. 4—26. dadurch geführt, dass dessen Annalen die Geschichte des Römervolks von der Ankunft des Aeneas bis zum Schluss des zweiten punischen Kriegs umfassten. Dass diese Annalen griechisch geschrieben waren, ist mit noch mehr Gründen, als bei Krause, bewiesen, die Ursache dieser griechischen Schreibweise mehr in der noch nicht entwickelten latein. Prosa, als in beabsichtigter Belehrung der Griechen gesucht, und die unter des Fabius Pictors Namen vorkommenden lateinischen Fragmente einem jüngern Fabius Pictor, zwischen der Zeit des Cato und Piso, beigelegt. Ueber Titel, Form und Beschaffenheit der Annalen ist p. 24—26. verhandelt, aber nichts Sicheres ermittelt, weil die in Cap. 3. p. 26—37. zusammengestellten Fragmente von keinem alten Schriftsteller wörtlich citirt worden sind und also über die Schreibart keinen Aufschluss geben. Dionysius von Halic. hat die meisten, aber alle verstümmelt und verändert. Bei einzelnen Fragmenten bleibt es zweifelhaft, welchem Fabius sie gehören. In einem 4. Cap. p. 38—52., De Fabii chronologia, wird Niebuhr's Vermuthung, dass sich Spuren dieser Chronologie bei Diodor finden sollen, widerlegt, und in einem gegenwärtig noch fehlenden 5. Capitel will der Verf. De fide atque auctoritate Q. Fabii verhandeln. Vgl. Hertz in Jahrbb. f. wiss. Krit. 1843, I. Nr. 32. Von den medicini-

schen Doctordissertationen verdienen hier erwähnt zu werden: *Poeseos medii aevi medicae specimina nonnulla minus cognita* von *Philipp Rosenthal*, *De Elephantiasi Graecorum et Arabum* von *Karl Ludw. Heer* und *Curae sanitatis publicae apud veteres exempla* von *Jos. Schneider*, welche alle drei im Jahr 1842 erschienen sind. [J.]

Christiania. An der dasigen Universität ist vor zwei Jahren herausgegeben worden: *De Sanchuniathone eiusque interprete Philone Byblio commentatio*, scripsit *F. L. Vibe*, litt. Graec. prof. [Christ. typis Gröndahl. 1842. 41 S. gr. 4.], eine offenbar durch Wagenfeld's Betrug hervorgerufene Untersuchung, worin mit vorzüglicher Sorgfalt das Wesen der Philonischen Uebersetzung des Sanchuniathon untersucht und die klare Erkenntniss über diesen Gegenstand bedeutend gefördert ist. Obgleich Eusebius die Bruchstücke aus Philo's Schrift so mitgetheilt hat, dass man von ihnen keinen sichern Schluss auf die Beschaffenheit derselben machen kann, so hat Hr. V. doch durch scharfsinnige Combinationen und dadurch, dass er die gewöhnlich dem Porphyrius beigelegte Stelle aus Eusebius in Orelli's Ausgabe der Sanchuniathon. Fragmente p. 40 sqq. durch Vergleichung von Euseb. praep. evang. IV, 16. als Philonisch erweist, mit grosser Wahrscheinlichkeit dargethan, dass Philo das Buch des Sanchuniathon nicht etwa treu übersetzt, sondern frei bearbeitet und mit allerlei andern Notizen und eignen Erörterungen durchzogen habe, und dass man überhaupt dieses Philonische Buch gar nicht für ein Geschichtswerk, sondern nur für eine Darstellung religiöser und mythologischer Gegenstände ansehen dürfe, und wenigstens die von Bochart aufgebrachte Annahme, als sei nur das erste Buch theologischen, die übrigen echt historischen Inhalts gewesen, durchaus auf keinem zureichenden Grunde beruhe, vielmehr mit den aus Eusebius erkennbaren Thatsachen gradezu in Widerspruch stehe. Nebenbei ist auch der Beweis geführt, dass die chronologischen Data über das Leben des Sanchuniathon, die man aus der von Eusebius aufbewahrten Stelle des Porphyrius entnommen hat, höchst zweifelhaft und verdächtig sind, weil jene Worte des Porphyrius in sich zu offenbare Irrthümer und Widersprüche enthalten und wahrscheinlich aus missverstandenen und verdrehten Angaben des Philo hervorgegangen sind. Diese Resultate, welche der Verf. zugleich in sehr klarer und fliessender Rede und in gutem Latein dargelegt hat, geben hinlängliches Zeugniss von der Bedeutsamkeit dieser Abhandlung und werdem dem Philo Byblius in der Literaturgeschichte eine wesentlich veränderte Stellung anweisen. Aus den vorhergehenden Jahren erwähnen wir hier von derselben Universität noch zwei Programme mit dem Titel: *Solennia academica in memoriam Sacrorum per Lutherum reformatorum ab Universitate Regia Fridericiana agenda indicit Collegium academicum.* Das erstere enthält: *Epistola, quam ad Io. N. Madvigium, cel. Professorem Danum, de quibusdam locis Grammaticae latinae misit L. O. M. Aubert*, litt. latin. in Univ. Christ. Lector, [Christianiae typis Gröndahl. 1839. 15 S. 4.], und enthält beachtenswerthe und wohlbegründete Berichtigungen zu *Madvig's* Abhandl. *De forma sententiarum interrogativarum in oratione obliqua* (1837.), namentlich den Nachweis,

dass Madvig das allgemeine Wesen des Fragsatzes zu einseitig aufgefasst und diejenigen Fragen, auf welche blos mit *Ja* oder *Nein* geantwortet werden soll, ganz unbeachtet gelassen, und dass er in der Erörterung der indirecten Fragen mehrere Stellen der Alten falsch verstanden und grammatisch unrichtig behandelt hat. In der letzteren stehen: *Observationes criticae in primam Ciceronis Antonianam, auctore L. C. M. Aubert*, litt. lat. Professore [Ibid. 1841. 14 S. 4], dankenswerthe und sorgfältige Erörterungen von 7 Stellen dieser Rede, indem der Verf. Cap. 7. die Lesart *quod idem non facere potuit, ut multis multa promissa non fecit*, statt der Vulgata *facere non potuit*, treffend vertheidigt; Cap. 11. die Worte *mihi, ne gravius quidpiam dicam, ... fortunatior videretur* in Parenthese zu setzen gebietet, damit man nicht etwa *fortuna fortunatior* verbinde; Cap. 11. am Ende sehr scharfsinnig die Worte so abtheilt: *Sed iidem illi mecum: „Non idem tibi adversario Caesaris licebit, quod Pisoni socero"; et simul admonent quiddam, quod cavebimus: „nec erit iustior in senatum non veniendi morbi causa, quam mortis"*, so dass die letzten Worte noch zur Warnung der Freunde gehören und nicht Worte des Cicero selbst sind; Cap. 13. in *proximo altero, tertio, denique reliquis consec. diebus*, das *proximo* und *altero* für gleichbedeutend erklärt und eins von den beiden Wörtern als Glossem gestrichen wissen will; Cap. 14. *illi erat vita, illi secunda fortuna*, wegen des Gegensatzes zwischen dem Antonius orator und dem Consul Antonius, zu lesen vorschlägt. In Cap. 6. vertheidigt er in den Worten *Quos quidem doleo in suspicionem populo Rom. venire non modo metus* etc. mit Madvig die Lesart *non metu* und übersieht, dass der Sinn der Stelle sein muss: „ich beklage, dass diese bei dem Römervolke nicht blos in den Verdacht der Furcht kommen, was schon schimpflich genug ist, sondern dass sie sogar, der Eine aus dem, der Andre aus jenem Grunde, der Würde ihrer Stellung nicht genügen." In Cap. 10. wird die Lesart *Quaerunt autem, quid sit* etc. statt *Quaero* etc. hergestellt und folgende Beweisführung hinzugefügt: Si ad sequentem μίμησιν, qua Antonius inducitur, et ad veram sub ea latentem argumentationem respicitur, satis patet, id agere hoc loco Ciceronem, ut demonstret, leges illas promulgatas, etiamsi latae nondum sint, et quamvis ad eas repellendas instituta reipublicae arma — intercessionem scilicet — praebeant, nihilo tamen minus maximopere esse metuendas, quamquam hominibus minus suspiciosis res aliter se habere videri posset. Sed satis iam apparet, ad haec, quae dialogo inter adversarium Antonium et suarum partium homines exponit, non quadrare illud *quaero*, ad Ciceronem ipsum relatum. Cicero, qui ipse veritatem rei aperiret et sciret, quid metuendum esset, nullo modo talia quaerere poterat. Optime vero, ut moneret cavendum esse, homines suae partis minus, quam ipse erat, suspicaces talia *quaerentes* vel obiicientes inducere potuit, quos ergo iam refutat, verum Antonii animum declarans." Allein auch hier hat der Verf. nicht bedacht, wieviel die Stelle gewinnt, wenn man das eingelegte Zwiegespräch zwischen Antonius und Cicero stattfinden lässt, und dann wird *Quaero* wohl hinlänglich gerechtfertigt sein. [J.]

Freiburg. Die dasige Albrecht-Ludwigs-Universität ist in gegenwärtigem Winter von 244 Studenten besucht, von denen 69 Ausländer sind, 77 Theologie, 68 Rechts- und Cameralwissenschaften, 81 Medicin, Chirurgie und Pharmacie, 18 philosophische Wissenschaften studiren. Die Professoren Hofrath Dr. *Frommherz* und Medicinalrath Dr. *Ign. Schwörer* haben das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen erhalten; der Professor Dr. *Dove* von der Universität in Berlin ist als ordentl. Professor der Physik berufen worden.

Giessen. Die Studentenzahl der dasigen Universität betrug im Winter 1841—42 446, worunter 111 Ausländer, im Sommer darauf 472 [wovon 105 Ausl. waren, 77 evangel., 37 kathol., 2 jüdische Theologie, 110 Jurisprudenz, 64 Medicin, 8 Chirurgie, 11 Thierarzneikunde, 28 Cameralwissenschaften, 21 Architektur, 45 Forstwissensch., 9 Philosophie und Philologie, 60 Pharmacie und Chemie studirten], im Winter 1842—43 445, im Sommer darauf 470, und in gegenwärtigem Winter 478, nämlich 113 Ausl., 78 evangel., 28 kathol. Theol., 112 Jur., 55 Medic., 9 Chirurgen, 11 Thierarzneibeflissene, 49 Cameral., 13 Architekten, 40 Forstleute, 15 Philosophen und Philologen, 68 Pharmaceuten und Chemiker. Für diese Studirenden halten Vorlesungen in der evangelisch-theologischen Facultät, nachdem der Geh. Kirchenrath und Professor Dr. *Dieffenbach* am 26. Nov. 1843 verstorben ist, die ordentlichen Professoren Dr. *Credner*, Dr. *Knobel* und Dr. *Fritzsche*, der ausserord. Professor und Universitätsprediger Lic. theol. und Dr. phil. *Frdr. Herm. Hesse* [seit 1842 von der Universität Breslau hierher berufen], der vor kurzem zum ausserord. Professor ernannte Lic. theol. und Dr. phil. *Baur* und der Privatdocent Lic. *Zimmermann;* in der kathol.-theol. Facultät die ordentl. Professoren Dr. *Löhnis*, Dr. *L. Schmid* und Dr. *Fluck*, der im vor. Jahre von Münster berufene ausserord. Prof. Lic. *Lutterbeck* und der Pfarrer *Hartnagel*, welcher unter Belassung in seinem Pfarramt zum ausserord. Prof. ernannt ist; in der jurist. Facultät die ordentl. Proff. Geh. Rath Dr. *von Löhr*, Geh. Justizrath Dr. *Birnbaum*, Dr. *Weiss*, Dr. *von Grolmann* und Dr. *Sell* und die Privatdocc. Dr. *Schmidt* und Dr. *Seitz;* in der medicin. Facultät, nachdem der Prof. Dr. *Plagge* die erbetene Entlassung erhalten hat, die ordentl. Proff. Geh. Medicinalrath Dr. *Nebel* [vor kurzem zum Geh. Rath ernannt], Geh. Medicinalrath Dr. *von Ritgen*, Geh. Medicinalrath Dr. *Wilbrand*, Geh. Medicinalrath Dr. *Balser*, Medicinalassessor und Kreisthierarzt Dr. *Vix*, Dr. *Wernher*, Dr. *Theod. Bischoff* [seit vor. Jahr aus Heidelberg als ord. Professor der Physiol. und Director des neuzuerrichtenden physiol. Instituts berufen], Dr. *Ph. Phöbus* [seit vor. Jahr aus Nordhausen als Professor der Pharmakodynamik berufen, früher Privatdocent und Prosector in Berlin] und der vor kurzem zum ordentl. Professor ernannte Prosector Dr. *Wilbrand*, der Repetent Dr. *Wetter* und die Privatdocc. Dr. *Hofmann*, Dr. *Mettenheimer*, Assistenzarzt Dr. *Winther* und Physikatsarzt Dr. *Stammler*, wozu noch der vor kurzem zum Hofrath ernannte Repetent bei dem Entbindungsinstitut Dr. *Wehn* kommt; in der philosoph. Facultät für Philosophie die ordentl. Proff. Oberstudienrath Dr. *Hillebrand* und Dr. *Schmid* und die

Privatdocc. Dr. *Schilling* [vor kurzem zum ausserord. Professor ernannt], Dr. *Krönlein* und Dr. *Carrière*, für Mathematik, Technologie, Physik und Chemie die ord. Professoren Dr. *Umpfenbach*, Dr. *Buff*, Dr. *Liebig*, Dr. *Knapp* und Dr. *H. von Ritgen* [vor kurzem zum ord. Prof. ernannt], die ausserord. Professoren Dr. *Kopp* und Dr. *Zamminer* [beide vor kurzem zu ausserord. Proff., ersterer für Physik und Chemie, letzterer für Mathematik, ernannt] und der Privatdocent Dr. *Fresenius*, für Naturwissenschaften der ord. Prof. Dr. *von Klipstein*, für Staats- und Cameralwissenschaften der Geh. Regierungsrath und ord. Prof. Dr. *Smitthenner* und der Forstmeister und Prof. Dr. *Heyer*, für Geschichte der Professor Dr. *Schäfer*, für oriental. Sprachen der Prof. Dr. *Vullers*, für classische Philologie und neuere Sprachen der ord. Prof. Dr. *Osann*, der Professor Dr. *Adrian* und der Collaborator des Seminars Dr. *Otto*. Im Januar 1843 hat der seit mehreren Jahren entworfene und wiederholt begutachtete allgemeine *Studienplan für die grossherzogl. hessische Landesuniversität zu Giessen* die allerhöchste Bestätigung erhalten und ist bald darauf gedruckt [Giessen, Heyer. 1843. 72 S. 8.] und den Studirenden zur Beachtung übergeben worden. Er soll die Studirenden über die vollständige Umfassung und zweckmässige Einrichtung ihrer Facultätsstudien belehren und enthält für das Studium jeder der einzelnen Fachwissenschaften vier Hauptübersichten, nämlich 1) Zusammenstellung derjenigen Disciplinen, über welche sich der gesammte Studienkreis der betreffenden Fachwissenschaft erstreckt, und zwar so, dass neben den Hauptdisciplinen auch die Vorbereitungs-, Hülfs- und Nebendisciplinen aufgezählt sind; 2) Reihenfolge, in welcher die einzelnen Lehrvorträge jeder Fachwissenschaft am zweckmässigsten gehört werden, jedoch nur in allgemeiner Empfehlung der Zweckmässigkeit, nicht als bindende Norm; 3) Bestimmung derjenigen Vorträge, deren fleissiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist, mit der doppelten Nebenbestimmung, dass das Ministerium des Innern und der Justiz auf besonderes Gesuch von diesen Vorträgen Dispensation ertheilen kann, und dass es bei den Vorbereitungsvorträgen über Universalgeschichte, reine Mathematik, Logik, Psychologie u. dergl. dem Studirenden überhaupt freisteht, ob er sie hören oder sonstwie die Kenntniss dieser Wissenschaftszweige sich erwerben will, im letztern Falle aber ebenso, wie bei eingeholter Dispensation, vor der Facultätsprüfung eine besondere Prüfung über diese Disciplinen bestanden werden muss; 4) Uebersicht derjenigen Disciplinen, welche Gegenstand der Facultätsprüfung sind. Acht verschiedene Studienpläne sind in diesen Vorschriften geschieden, und dabei ist der Studienplan der philologischen und mathematischen Gymnasiallehrer nur einfach gerechnet. Für die philologischen Studien ist folgender Plan gestellt: I. Fachwissenschaften. *A.* Systematische. Philologische Encyklopädie, griechische und lateinische Grammatik, griechische und römische Literaturgeschichte, griechische und römische Alterthümer, Archäologie, alte Geschichte, Metrik, Theorie des latein. Stils. *B.* Exegese der Hauptschriftsteller nach den Gattungen, *a.* Griechische. Epiker (Homer, Hesiod), Lyriker

(Pindar), Dramatiker (Aeschylus, Sophokles, Euripides, Aristophanes), Historiker (Herodot, Thukydides, Xenophon), Philosophen (Plato, Aristoteles), Redner (Demosthenes). *b.* Römische. Epiker (Virgil), Elegiker (Catull, Tibull), Dramatiker (Plautus, Terenz), Horatius (Persius, Juvenal), Historiker (Sallust, Livius), Cicero. Es wird nicht erwartet, dass der Studirende über sämmtlich genannte Schriftsteller Vorträge höre; die wichtigeren werden in der Hauptabtheilung II. namhaft gemacht und für manche tritt das philologische Seminar ergänzend ein. II. Neben- und Hülfswissenschaften. Encyclopädie der Wissenschaften, Psychologie, Aesthetik, Geschichte der Philosophie, Universalgeschichte, Geschichte des römischen Rechts, allgemeine Sprachlehre, Grammatik und Exegese des Sanskrit, Mathematik, Physik, Pädagogik, sowie für theologische Fachlehrer hebräische, syrische und arabische Grammatik und Exegese hierher gehöriger Schriften, zumal des Alten Testaments, und oriental. Literaturgeschichte. — Es hat dieser Studienplan mehrfache Angriffe erfahren und man hat, z. B. in der Mannheimer Abendzeitung, vornehmlich dagegen eingewendet, dass in demselben die Studirenden nur als künftige Staatsbeamte betrachtet sind, somit aber die philosophische und rein wissenschaftliche Bildung dem banausischen Fachstudium aufgeopfert und die aus der wissenschaftlichen Gediegenheit hervorgehende Charakterbildung der Jugend beeinträchtigt ist. Den erheblichsten und detaillirtesten Widerspruch findet man in den *Bemerkungen über den Studienplan* etc. von dem Geh. Rathe *A. E. Schleiermacher* [Giessen, Jonghans. 1843. 75 S. 8.], worin namentlich die Mängel der einzelnen Studienpläne, vornehmlich des philologischen, mit begründeten und unbegründeten Einwendungen angegriffen und im Allgemeinen getadelt ist, dass die Rücksicht auf die Praxis des Berufslebens viel zu sehr vorwalte, und dass diese Studienpläne schon an sich die Studienfreiheit beschränken, noch mehr aber durch das übergrosse Vielerlei ihrer Vorschriften zum Besuche von allzuviel Collegien anregen und dadurch das Selbststudium hintertreiben. Gegen diesen Angriff hat der Geh. Rath und Universitätskanzler Dr. *von Linde* eine *Erwiderung auf die Bemerkungen* etc. [Giessen, Jonghans. 1843. 69 S. gr. 8.] erscheinen lassen, worin er die Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines solchen Regulativs für die rechte Betreibung der Studien zu erweisen sucht und über die Entstehung des vorliegenden Studienplans die nöthigen geschichtlichen Nachweisungen giebt. Schleiermacher's Tadel gegen den philologischen Studienplan aber hat Professor *Osann* in der *Beleuchtung der Bemerkungen des Geh. Raths Schleiermacher über den Theil des Studienplans, welcher die Candidaten des Gymnasiallehramts aus dem philolog. Gesichtspunkte betrifft* [Giessen 1843. 40 S. 8.], bekämpft und in einzelnen Punkten abgewiesen, in andern wenigstens beseitigen wollen. Die Sache wird, da sie zu tief in das Universitätsleben eingreift, wahrscheinlich noch weitere Besprechung finden, falls man nicht etwa erwartet, dass dieser ganze Studienplan darum wenig Einfluss auf die Studirenden üben wird, weil das zu Vielerlei der vorgeschriebenen Disciplinen sofort auf die Unmöglichkeit hinweist, dieselben innerhalb der drei Universitätsjahre alle zu betreiben,

und weil der Student eben darum sich nur auf die Collegia beschränken wird, welche als unerlässlich für die Prüfung vorgeschrieben sind. [J.]

Greifswald. Die dasige Universität zählte im Sommer 1843 219 Studenten, von denen 202 Inländer und 17 Ausländer waren.

Halle. Die dasige Universität war im Winter 1842—43 von 667 Studenten [160 Ausländern, 424 zur theol., 81 zur jurist., 107 zur med. und 55 zur philos. Facultät Gehörigen] und 11 nicht immatriculirten Chirurgen und Pharmaceuten, im Sommer 1843 von 662 Studenten [144 Ausländern, 382 Theol., 104 Jur., 119 Med. und 57 mit philosoph. Wissenschaften Beschäftigten] und 11 nicht Immatriculirten besucht, und zählt in gegenwärtigem Winter 17 nicht immatriculirte Zuhörer und 645 Studenten, von denen 301 Inländer und 90 Ausländer zur theologischen, 91 Inl. u. 4 Ausl. zur jurist., 68 Inl. u. 37 Ausl. zur medic., 43 Inl. u. 11 Ausl. zur philosoph. Facultät gehören. Vgl. NJbb. 36, 236. In der theol. Facultät lehren die ordentl. Professoren Consistorialrath Dr. *F. A. Tholuck* [seit vor. Jahre auch zum Mitglied des Consistoriums in Magdeburg ernannt], Dr. *J. A. L. Wegscheider*, Consistorialrath Dr. *K. Thilo*, Archidiaconus Dr. *B. A. Marks*, Superintendent Dr. *Chr. Fr. Fritzsche*, Consistorialrath Dr. *Jul. Müller* und der seit Michaelis vor. Jahres an *Gesenius*' Stelle von Marburg berufene Dr. *Hupfeld*, die ausserordentl. Professoren Dr. *H. E. F. Guerike*, Dr. *H. A. Niemeyer* [Director der Franke'schen Stiftungen], Archidiaconus Dr. *Chr. L. Franke* und Dr. *A. F. Dähne*, und der Privatdocent Lic. th. und Dr. phil. *K. Schwarz*; in der juristischen Facultät die ordentlichen Professoren Geh. Justizrath und Ordinarius der Facultät Dr. *L. Pernice*, Dr. *K. Witte*, Dr. *L. A. Th. Laspeyres*, Dr. *K. F. Dieck* und Geh. Justizrath Dr. *E. Henke* und der Privatdocent Dr. *K. E. Pfotenhauer*. Der Senior der Facultät und Director des Schöppenstuhls Dr. *E. F. Pfotenhauer* ist am 23. Aug. vor. Jahres gestorben [NJbb. 39, 232.], nachdem er kurz vorher sein 50jähr. Jubiläum gefeiert und zu diesem Feste den rothen Adlerorden 3. Classe erhalten hatte; der Prof. Dr. *Laspeyres* wird dem Vernehmen nach einem Rufe an die Universität Erlangen folgen. Dagegen ist der Professor Dr. *Keller* von der Universität in Zürich als ordentl. Prof. des Civilrechts berufen, und der Dr. *Eckenberg* wiederum als juristischer Docent eingetreten. Lehrer der medicinischen Facultät sind die ordentl. Proff. Geh. Medicinalrath Dr. *P. Krukenberg*, Dr. *L. H. Friedländer*, Dr. *E. d'Alton*, Dr. *E. Blasius* und Dr. *A. F. J. Hohl* und die Privatdocc. und Drr. *J. Rosenbaum*, *L. Krahmer*, *E. Mayer* und *K. C. Th. Litzmann*. Vor kurzem ist auch der frühere Professor an der Univ. in Dorpat, Hofrath Dr. *Volkmann* als Professor der Medicin berufen worden. In der philosophischen Facultät sind ordentl. Professoren Dr. *G. A. Raabe*, Geh. Hofrath und Stipendiaten-Ephorus Dr. *J. G. Gruber*, Dr. *G. W. Gerlach*, Dr. med. *J. S. C. Schweigger*, Dr. *J. F. Gtfr. Eiselen*, Dr. med. *E. F. Germar*, Dr. *H. F. W. Hinrichs*, Dr. iur. *M. H. E. Meier*, Dr. *Gtfr. Bernhardy*, Dr. iur. *H. Leo*, Observator Dr. *A. Rosenberger*, Domprediger Dr. *L. G. Blanc*, Dr. med. *D. F. L. von Schlechtendahl*, Dr. phil. et Lic. theol. *E. Rödiger*, Dr. *A. F. Pott*, Dr. *J. E. Erdmann*,

Dr. *L. A. Sohnke* und Dr. med. *K. H. K. Burmeister;* ausserordentliche Proff. die Drr. phil. *A. Weise*, *J. C. Gartz*, *H. Ulrici*, *J. Schaller*, *M. Duncker* [seit 1842 zum ausserord. Prof. der Geschichte und histor. Hülfswissenschaften ernannt], *R. F. Marchand* [seit vorigem Jahre als ausserord. Prof. der Chemie von der Univ. Berlin hierher versetzt] und *K. Steinberg* [im vor. Jahre zum ausserord. Prof. der Chemie ernannt]; Privatdocenten die Drr. ph. *Chr. A. Buhle*, Generalmajor a. D. *G. J. von Hoyer*, *Ant. Sprengel*, *Fr. Stäger*, *Wilh. Hankel*, *Hugo Eisenhardt*, *F. A. Arnold* und *G. F. L. Weissenborn*, Lector der neuern Sprachen der fürstl. Schaumburg. Hofrath Dr. *H. G. Hollmann*, und vier Exercitienmeister. Zum ordentl. Professor der classischen Philologie und Kunstarchäologie ist, da der ausserord. Prof. der Archäologie Dr. *Ad. Schöll* zu Anfange des vor. Jahres als grossherz. Weimar. Hofrath und Director der Zeichenakademie nach Weimar berufen worden war, der Prof. Dr. *Ludw. Ross* von der Univ. in Athen ernannt, aber noch auf zwei Jahr beurlaubt, um seine wissenschaftlichen Forschungen in Griechenland und der Türkei fortzusetzen. Der Prof. Dr. *Bernhardy* hat im vor. Jahre den rothen Adlerorden 4. Classe erhalten, und dem Geh. Hofrath Dr. *Gruber* ist, als er am 25. December desselben Jahres sein 50jähr. Amtsjubiläum unter öffentl. Theilnahme der Universität, der Franke'schen Stiftungen, des thüringisch-sächsischen Vereins und andrer Behörden und Gesellschaften feierte [vgl. Hall. Courier vom 24. Dec. 1843], derselbe Orden 3. Classe verliehen und dessen Sohne *A. O. Gruber*, Lehrer am Pädagogium, von der philosoph. Facultät die Würde eines Doctors der Philosophie verliehen worden. Vom 1. Jan. 1844 an haben die Professoren *Guerike*, *Dieck*, *Laspeyres*, *Blasius*, *Germar*, *Rödiger*, *Pott*, *Sohnke*, *Ulrici* und *Schaller* eine Gehaltszulage von je 100 Thlrn., die Professoren *Dähne* und *Steinberg* eine Besoldung von je 200 Thlrn. und zu derselben Zeit die Professoren *Witte* und *Rosenbaum* und der Bibliotheksecretair *Förstemann* eine ausserord. Remuneration von je 100 Thlrn. erhalten. Im vorigen Jahre waren 600 Thlr. zur Unterstützung studirender Söhne von Geistlichen und Lehrern ausserordentlich bewilligt, 125 Thlr. als Zuschuss für das zoologische Museum und 1500 Thlr. zur Gründung eines antiken Kunstmuseums ausgesetzt worden. Der *Index scholarum per aestatem anni* 1843. *habendarum* enthält *Meieri Commentationis Andocidiae Sextae particula tertia sive de Lexicis Rhetoricis* [Halle gedr. b. Hendel. XXIV S. u. 10 S. Verzeichniss der Vorlesungen. gr. 4.], und als Fortsetzung dazu sind in den Einladungsschriften zu neun verschiedenen Stipendiaten-Reden *Particula quarta* bis *duodecima* 1842 und 43 [jede 1 Bgn. 4.] erschienen, welche S. 1—56. derselben Abhandlung *de lexicis rhetoricis* umfassen. Hr. Prof. Meier hatte in Partic. I. et II. die Untersuchung über die Geschichte der Lexikographie bei den Griechen damit begonnen, dass er Wesen, Zweck und Einrichtung der alten griechischen Lexika und Glossarien auseinandersetzte, die verschiedenen Gattungen der *λέξεις* und *γλῶσσαι* unterschied und die ersten Anfänge der Lexikographie von den Sophisten bis zu den Alexandrinern herab literarhistorisch erörterte. Vgl. NJbb. 36, 256 f. In Partic. III. nun beginnt

er mit gedrängter Aufzählung der Glossographen, welche von Krates Pergamenus und Nicander Kolophonius an als Lexikographen erwähnt werden und entweder *γλώσσας συμμίκτας* oder *περὶ ὁμοίων καὶ διαφόρων λέξεων* oder *ἐθνικὰς λέξεις* geschrieben haben sollen. Daran reiht sich S. VII—XVI. eine literarhistorische Untersuchung über die Atticisten, welche von Aristophanes Byzantius und Krates Pergamenus an bis auf Thomas Magister, Moschopulus und Christopulus Magister herab aufgezählt und nach ihren Zeitverhältnissen und Schriften vorgeführt werden, und S. XVI—XXII. sind in gleicher Weise diejenigen Lexikographen und Glossographen behandelt, welche über einzelne oder mehrere griechische Dichter und Prosaiker [über Homer, Antimachus, Lyriker, Tragiker, Komiker, Aerzte, Philosophen, Herodot, Thukydides] Glossas und *λέξεις* geschrieben haben. Nachdem nun auf diese Weise zuvörderst gewissermassen das Personalverzeichniss dieser griechischen Sprachforscher gewonnen ist; so wird in Partic. IV—XII. die Untersuchung zu dem Material der alten Lexica und Glossarien fortgeführt und zu ermitteln gesucht, was von alten Lexicis rhetoricis für uns noch übrig ist. Lexica rhetorica aber hiessen nicht blos solche Wörterverzeichnisse, welche über die griechischen Redner, sondern überhaupt alle, welche über griechische Prosa angelegt und gearbeitet worden waren, und *ῥητορικὴ λέξις* wird deshalb nicht selten gradezu als der Gegensatz zu *ποιητικὴ λέξις* genannt. Hr. Prof. M. hat nun zuvörderst die in dem Commentar zu Homer enthaltenen rhetorischen Glossen gesichtet und sie auf ein dreifaches Lexicon rhetoricon zurückgeführt, welches Eustathius für seine *ἐξηγήσεις* benutzt und excerpirt hat. Das erste ist das Lexikon des Aelius Dionysius, von welchem es eine zwiefache Bearbeitung gegeben hat, und aus welchem S. 6—15. die zahlreichen Fragmente, welche Eustathius als daraus entnommen namhaft gemacht hat, in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellt sind. Das zweite ist ein Lexicon rhetoricon des Pausanias, dessen Fragmente S. 17—30. in gleicher Anordnung gesammelt sind. Eine dritte Zusammenstellung bieten S. 31—36. die *γλῶσσαι* und *λέξεις ῥητορικαί*, welche Eustathius als aus einem *παλαιὸν λεξικὸν ῥητορικόν* oder aus *ῥητορικὰ λεξικὰ τὰ κατὰ στοιχεῖον* entnommen anführt. Ueberall ist übrigens bei den einzelnen Glossen auch angeführt, wieweit sie in die Lexica des Hesychius, Suidas, Etym. M. etc. übergegangen sind. Von S. 36—56. folgt eine ähnliche Untersuchung über das Etymologicum Magnum, welches zum wenigsten aus zwei früheren rhetorischen Lexicis compilirt ist, dessen Verfasser aber nur in den ersten Buchstaben die Entlehnung der einzelnen Glossen *ἐκ τοῦ ῥητορικοῦ* mit einiger Sorgfalt bezeichnet und von dem Buchstaben *κ* an diese Bezeichnungen nur noch sehr selten hinzugefügt hat. Auch hier hat Hr. M. S. 38—56. diese Glossen zusammengestellt, und sie zugleich darnach rubricirt, ob sie bei Harpokration, Suidas, Photius, oder bei Hesychius und Zonaras wiederkehren, und ob sie im Etymologicum die Bezeichnung der Entlehnung *ἐκ τοῦ ῥητορικοῦ* haben oder nicht. Die Abhandlung ist damit noch nicht vollendet und wird in den nächsten Fortsetzungen eine gleiche Untersuchung über das Lexikon des Eudemus bringen, welche auf S. 56. bereits angefangen ist.

Die Wichtigkeit dieser ganzen Erörterung für die Literargeschichte der griechischen Lexikographie und für die genauere Würdigung der noch vorhandenen Lexica und Glossarien liegt so am Tage, dass sie gar nicht weiter nachgewiesen zu werden braucht, und das Verdienst des Hrn. Prof. Meier ist um so rühmender anzuerkennen, je weniger bisher auf diesem Felde geleistet worden ist. Zu der Partic. tertia dieser Abhandlung hat übrigens Hr. Prof. M. S. XXII—XXIV. noch einen besondern Epilog hinzugefügt, worin er das im Winterhalbjahr 1842—43 erfolgte Ableben des Universitätscurators *Delbrück* und der Universitätsprofessoren *Schmelzer, Voigtel* und *Gesenius* bespricht und besonders den Tod des zuletzt genannten als einen schweren Verlust für die Universität beklagt. Was er dabei von dessen segensreicher Lehrthätigkeit und seinem Einfluss auf die Studirenden erwähnt, das kann zur Ergänzung und Berichtigung des unreifen und schiefen Urtheils dienen, welches in der Schrift: *Gesenius. Eine Erinnerung für seine Freunde.* [Berlin, Gärtner. 1842. 45 S. 8. $\frac{1}{3}$ Thlr.] ausgesprochen ist. Dieselbe enthält nämlich die Erinnerungen eines jungen Mannes, der als Student in Halle des Verstorbenen Vorlesungen besucht und die empfangenen Eindrücke recht lebendig geschildert hat. Er rühmt das lebendige Interesse, welches Gesenius in seinen Vorlesungen bei seinen Zuhörern erregt habe, und erkennt in ihm den ausgezeichneten empirischen Sprachforscher an, der als Interpret des Concreten in der Sprache sowohl für feine Beobachtung des Gegebenen, wie für scharfe Sichtung, Ordnung und Schematisirung desselben ein entschiedenes Talent gehabt habe; aber er glaubt doch dessen praktisches Wirken gering anschlagen zu müssen, weil derselbe nichts Ideales gehabt und für die rationale Erfassung der Sprache, sowie für die Deutung der poetischen Sprache nicht geeignet gewesen sei. Das Einseitige dieses Urtheils ist schon in der Hall. LZ. 1843 Nr. 38. gerügt und braucht hier nicht weiter aufgedeckt zu werden. [J.]

HEIDELBERG. Auf der dasigen Ruprecht-Carolinischen Universität studiren in diesem Winter 673 Studenten [455 Inländer und 218 Ausl., und von den Lehrern [s. NJbb. 35, 223. und 37, 467.] ist im Laufe des vergangenen Jahres aus der theol. Facultät der Privatdocent Lic. *Seisen* ausgeschieden und als Pfarrer nach Nonnenweyer gegangen, in der jurist. Facultät der Geh. Hofrath und Prof. primar. Dr. *Zachariä von Lingenthal* gestorben, der ordentl. Prof. Dr. *Walch* [schon seit 1842] ausgeschieden, die Drr. *Muncke*, *Oppenheim*, *Fein* und *Friedländer* als Privatdocenten eingetreten, und dem Professor Dr. *Sartorius* von Zürich die Erlaubniss, Vorlesungen zu halten, ertheilt worden. In der medicin. Facultät sind seit 1842 die Drr. *Puchelt d. jüng.*, *Nuhn* und *Quitzmann* als Privatdocenten eingetreten, und der Dr. *Alex. Ecker* von Freiburg als Prosector am anatom. Theater angestellt; im vor. Jahre hat der Geh. Rath Prof. Dr. *Tiedemann* das Ritterkreuz des Griech. Erlöserordens und der Geh. Rath Prof. Dr. *Chelius* das Ritterkreuz des bayerischen Hausordens vom heil. Michael erhalten; der ausserordentl. Prof. Dr. *Theod. Bischoff* wurde zum ordentl. Prof. der Anatomie und Physiologie ernannt, folgte aber zu Michaelis 1843 einem Rufe an die Universität in GIESSEN; da-

gegen sind vor kurzem der Prof. Dr. *Karl Pfeuffer* in Zürich als ordentl. Prof. der allgemeinen und speciellen Therapie und Director der Polyklinik und der Prof. Dr. *Henle* von ebendaher als ordentl. Professor der Anatomie und Physiologie berufen worden und werden zu Ostern 1844 ihr Amt antreten. In der philos. Facultät sind die Privatdocc. *Fortlage* und *Probst* ausgeschieden [ersterer ist nach Berlin gegangen], dagegen der Dr. *Hartwig* als neuer Privatdocent für neuere Sprachen eingetreten, der Privatdocent Dr. *Delffs* zum ausserord. Prof. der Chemie ernannt, und der ordentl. Prof. Dr. *Leonh. Spengel* von der historisch-philosophischen Classe der Akademie der Wissenschaften in Berlin zum correspondirenden Mitgliede erwählt, dem Geh. Rathe Prof. *Schlosser* vor kurzem vom Grossherzog das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen verliehen worden. Der ausserord. Prof. Dr. *Karl Ludw. Kaiser* hat zum Antritt seiner Professur eine sehr gelehrte *Dissertatio de interpolatore Homerico* [Heidelberg gedr. b. Reichard. 1842. 36 S. 8.] herausgegeben, worin er, von einigen durch Aristarch und andre Alexandriner verdächtigten Versen der Iliade ausgehend, die verschiedenen Classen der Interpolationen in der Iliade aufzählt und mit Citaten belegt, namentlich über Stellen, welche zum Gedicht in irgend einem Widerstreit stehen, über Wiederholungen gleicher Gedanken und gleicher Verse und über ἅπαξ λεγόμενα sehr ausführlich verhandelt und am Schluss auch noch einige Interpolationen der Odyssee als Nachtrag zu der Abhandlung *De diversa Homericorum carminum origine* nachträgt. Alle diese Interpolationen der Ilias und Odyssee sollen von einem athenischen Dichter aus der Zeit des Pisistratus herrühren und eben dadurch entstanden sein, dass man beide Gedichte aus verschiedenen einzelnen Gedichten zu Einem Ganzen zusammensetzte. Ueber jene ursprünglichen Gedichte, aus denen die Iliade bestehe, wird eine weitere Untersuchung in einer besondern Schrift versprochen, und vorläufig S. 36. die Erklärung abgegeben: „Unum profiteri in fine liceat, αἴ κέν τίς με καταθνητῶν ἀνθρώπων ἔγρηται, quid tandem fiat Homero, si tot versus ei abiudicare coner, respondeam, hunc ipsum videri esse Ὅμηρον, cuius opera Ilias et Odyssea, quales nunc legimus, conglutinata est." Zur Erlangung der philosoph. Doctorwürde ist eine *Dissertatio de Xenophane Colophonio* von *Ludw. Berg* [Heidelb. b. Groos. 1842. 31 S. gr. 4.] erschienen, und ausserdem folgende akademische Schrift zu erwähnen: *Sacra natalicia Principis beat. mem. Caroli Friderici, Badarum quondam Magni Ducis, Heidelbergensis lit. Universitatis quondam Restitutoris, die* XXII. *Novembr.* 1842. *pie celebrat Academia Ruperto-Carola, simul praemia Commissionibus victricibus decreta renuntiat Frid. Tiedemann. Disseritur de Somniis.* [Heidelb. Groos. 31 S. 4.] Es ist eine Abhandlung über das Wesen der Träume nach den psychologischen Bedingungen des Schlafes, in welcher namentlich die Bemerkung durchgeführt ist, dass die Träume nur aus dem Erinnerungsvermögen hervorgehen und ihr Material stets aus dem, was früher im wachenden Zustande empfunden worden, entnehmen, und dass also der Mensch von Dingen, die er noch nicht kennt, niemals träumt, nie vorwärts, sondern nur rückwärts empfindet. Der Jüngling kann sich

daher im Traume nie als Greis vorkommen, und es ist ein psychologischer Verstoss, wenn Jean Paul in der Neujahrsnacht eines Unglücklichen einen Jüngling von seinem Greisenalter träumen lässt. [J.]

KÖNIGSBERG. Die Universität war im Winter 1841—42 von 369 Studenten (worunter 28 Ausländer) und 22 nicht immatriculirten Chirurgen und Pharmaceuten, im Sommer 1842 von 352 Studenten (mit 25 Ausländern) und 49 nicht immatriculirten Chirurgen, im Winter 1842—43 von 350 Studenten (mit 23 Ausländern) und 18 Chirurgen, im Sommer 1843 von 19 Chirurgen und 358 Studenten [20 Ausländern, 80 zur theol., 72 zur jurist., 78 zur medicin., 178 zur philos. Facultät Gehörigen], im Winter 1843—44 von 341 Studenten [14 Ausländern, 75 der theol., 71 der jurist., 77 der medicin., 118 der philos. Studien Beflissenen] und 18 Chirurgen besucht. Aus der theol. Facultät ist im vorigen Jahre der Consistorialrath und Professor primarius Dr. *Kähler* seiner Aemter als Prediger und Professor entlassen, mit einer Pension von 1796 Thlrn. in den Ruhestand versetzt und ihm der rothe Adlerorden 3. Classe mit der Schleife ertheilt, der Professor Dr. *Cäsar von Lengerke* mit Gehaltserhöhung aus der theologischen in die philosophische Facultät versetzt und an der Stelle des verstorbenen *von Bohlen* zum Professor der orientalischen Sprachen ernannt worden. In der theol. Facultät lehren jetzt die ordentl. Professoren Superintendent Dr. *Gebser*, Consistorialrath und Hofprediger Dr. *Sieffert*, Consistorialrath und Superintendent Dr. *Lehnerdt*, Dr. *Hävernick* [s. NJbb. 32, 218.] und Consistorialrath Dr. *Dorner* [seit vor. Jahre von der Univ. KIEL als ordentl. Professor und Mitglied des Consistoriums berufen] und die Privatdocc. Hülfsprediger Dr. *Höcker* und Prediger Dr. *L. A. Simson* II. In der juristischen Facultät lehren die ord. Professoren Tribunalsrath Dr. *Schweickart*, Dr. *Sanio*, Dr. *von Buchholz*, Dr. *Jacobson* und Tribunalsassessor Dr. *Simson* I.; in der medicinischen Facultät die ordentl. Professoren Geh. Medicinalrath Dr. *Karl Friedr. Burdach* I., Geh. Medicinalr. Dr. *Sachs*, Medicinalr. Dr. *Seerig* und Medicinalr. Dr. *Rathke*, und dazu sind im vor. Jahre der ausserord. Professor Dr. *Wilh. Cruse* und der praktische Arzt Dr. *Georg Hirsch* zu ordentl. Professoren ernannt worden. Ausserordentl. Professoren dieser Facultät sind der Director der Hebammenlehranstalt Dr. *Hayn*, Dr. *Ernst Burdach* II. und der im vor. Jahre dazu ernannte Privatdoc. Dr. *Burow*. In der philos. Facultät sind ordentl. Professoren der Geh. Regierungsrath Dr. *Bessel*, der Regierungsrath Dr. *Karl Heinr. Hagen* I., der Geh. Regierungsrath Dr. *Lobeck* I., Dr. *Drumann*, Geh. Regierungsr. Dr. *Voigt*, Stipendiencurator und erster Universitätsdepositarius Dr. *Schubert*, Dr. *Meyer*, Dr. *Jacobi*, Dr. *Dulk*, Dr. *Ernst Aug. Hagen* II., Dr. *Neumann* [gegenwärtig Prorector], Dr. *Rosenkranz*, Dr. *von Lengerke* und der Inspector des Collegii Albertini Dr. *Moser*; ausserord. Professoren der Inspector der kön. Freitische Dr. *Richelot*, der Schulrath Dr. *Lucas* [seit kurzem an *Jachmann's* Stelle zum Provinzialschulrath und Mitglied des Provinzialschulcollegiums ernannt], der Gymnasialoberlehrer Dr. *Lehrs*, Dr. *Taute* und die im vor. Jahre neuernannten ausserord. Professoren Dr. *Grube* und Dr. *Nesselmann*; Privatdocenten der Pfarrer Dr. *Gregor*,

der Gymnasialprofessor Dr. *Merleker*, der Gymnasialoberlehrer Dr. *Zander*, der Divisionsprediger Dr. *Rupp*, Dr. *Gervais*, der Bibliothek-Amanuensis Dr. *Lobeck* II., Dr. *Bobrick*, Dr. *Michaelis*, Dr. *Hesse*, Dr. *Ebel* und Dr. *Herbst*. Dazu kommen noch 6 Sprach- und Exercitienmeister. Zu Anfang dieses Jahres ist den Professoren *Simson*, *von Buchholz*, *Jacobson*, *Sachs*, *Lehrs* und *Taute* und den Privatdocenten *Gervais* und *Michaelis* eine Remuneration von je 100 Thlrn. aus Staatsfonds überwiesen und von der Akademie der Wissenschaften in Berlin dem Prof. Dr. *Moser* vierhundert Thaler zur Fortsetzung seiner Versuche über die Wirkungen der Gasarten in der Sphäre des Lichts bewilligt worden. Desgleichen wurden vom Ministerium zum Ankauf von Grundstücken für den botanischen Garten 1700 Thlr. ausserordentlich bewilligt. Die Universität hat im vorigen Jahre neue Statuten erhalten, welche unter dem 4. Mai 1843 von Sr. Maj. dem Könige vollzogen worden sind, und wird im gegenwärtigen Jahre ihr drittes Säcularfest feiern, wozu als vorläufige Ankündigung der Privatdocent Dr. *Eduard Gervais* in v. Raumer's historischem Taschenbuche für 1844 *Die Gründung der Universität Königsberg und deren Säcularfeier in den Jahren* 1644 *und* 1744, *ein Beitrag zur bevorstehenden dritten Säcularfeier*, herausgegeben hat. Von den verschiedenen Universitätsschriften kennt Ref. nur dem Titel nach das diesjährige Osterprogramm: *Conciones sacrae episcopi Georgii a Polentis festo resurrectionis J. Chr. et festo Pentecostes a.* 1524. *in ecclesia cathedrali Regiomontana habitae. Ex autographo edidit et praefatus est A. Rud. Gebser.* [1843. 24 S. gr. 4.], und die Einladungsschrift zur Gedächtnissfeier der Erhebung Preussens zum Königreich: *De verbis quintae coniugationis* von dem Geh. Regierungsrath Prof. *Lobeck* [Königsberg b. Hartung. 1843. 15 S. 4.]. Derselbe Gelehrte hatte zur Feier des Geburtstages des Königs *De nominibus primae declinationis in ας purum exeuntibus dissertatio I.* [1843. 15 S. 4.], sowie im Jahr 1842 bei zwei andern Gelegenheiten *De nominibus graeci sermonis quorum character est labialis* [1842. 15 S. 4.] und *De nominibus quorum character est gutturalis dissertatio II.* [8 S. 4.] geschrieben.

Münster. Die dasige akademische Lehranstalt war im Sommer 1843 von 201 Studenten besucht, worunter 24 Ausländer und 33 Alumnen des bischöflichen Seminars, und erhält seit dem 1. Januar 1843 zur Erhöhung der Lehrergehalte, Vermehrung der Lehrstellen und Verbesserung des Etats der Bibliothek und wissenschaftlichen Institute einen jährlichen Zuschuss von 3000 Thlrn. aus Staatsfonds. Für den gegenwärtigen Winter haben in der theologischen Facultät die ordentlichen Professoren Dr. *Georg Kellermann*, Dr. *Heinr. Schmülling*, Dr. *Ant. Bertlage*, Dr. *Lor. Reinke* und Dr. *Diekhoff* [seit vor. Jahre vom dasigen Gymnasium als ordentl. Prof. der Moraltheologie berufen] und der ausserord. Prof. Dr. *Ad. Cappenberg*, in der philosophischen Facultät die ordentl. Professoren Dr. *Wilh. Esser*, Domherr Dr. *Ludw. Nadermann*, Dr. *Wilh. Heinr. Grauert*, Dr. *Frz. Winiewski*, Dr. *Chstph. Gudermann* und Dr. *Deycks* [seit vor. Jahre vom Gymnasium in Coblenz als ordentl. Professor der römischen Literatur und der Geschichte der deutschen Nationallite-

ratur berufen], der ausserordentl. Prof. Dr. *Frz. Becks* und die Privatdocenten *Chstph. Schlüter*, Dr. *Jos. Schmedding* und Gymnasiallehrer *Leop. Schipper* Vorlesungen angekündigt. Der ordentl. Professor der Theologie Dr. *Frz. Neuhaus* ist seit vor. Jahre mit einer Pension von 450 Thlrn. in den Ruhestand versetzt, die ordentl. Professoren der philosophischen Facultät Dr. *Heinr. Rolling* und Dr. *Chstph. Schlüter* sind 1841 verstorben, und der Privatdocent *Theod. Lutterbeck* ist als Prof. der Theologie an die Universität Giessen berufen. Der ausserordentl. Professor Dr. *Cappenberg* wurde zu Anfang dieses Jahres zum ordentl. Professor der Theologie ernannt, verliess aber wenig Tage nachher die Akademie, um sich als Missionair nach Amerika zu begeben. Der Privatdocent Dr. *Schmedding* hat vor kurzem eine ausserordentl. Remuneration von 100 Thlrn. erhalten. In dem Prooemium zum *Index lectionum per menses aestiv. a.* 1842. *habendarum* [6 S. 4.] steht eine zeitgemässe Ermahnung der Studirenden zum eifrigeren Betreiben der sogenannten philosophischen Studien auf der Universität, wobei zugleich eine alte Verordnung vom Jahr 1784 und 1789 mitgetheilt wird, nach welcher in Münster die Studirenden erst ein Examen in den philosophischen und mathematischen Wissenschaften zu bestehen hatten, bevor sie zur Theologie übergehen oder sich zum Concursus pro titulo mensae episcopalis melden konnten. Im *Index lectt. hibern. a.* 1839—40. ist S. 4—8. Cicero's Spruch, *tantum scimus*, *quantum memoria tenemus*, erörtert und durch Beispiele aus dem Alterthum die Pflege des Gedächtnisses und die Erwerbung eines reichen, klaren Wissens empfohlen. Im *Index lectt. aestiv. a.* 1839. hat der Prof. Dr. *Frz. Winiewski* S. 3—22. über den dritten Chor aus Sophokles' Antigone verhandelt und nachdem er Sinn und Ideengang desselben kurz angegeben, besonders über die schwierigen Verse 607—610. sich verbreitet, und dieselben gegen die vielen Anfechtungen dadurch zu retten gesucht, dass er genau nach den Handschriften und Scholien und nur mit Veränderung des ἕρπει in ἕρπων (worauf die Scholien führen) diese Verse so schreibt:

τό τ' ἔπειτα καὶ τὸ μέλλον
καὶ τὸ πρὶν ἐπαρκέσει
νόμος ὅδ', οὐδὲν ἕρπων
θνατῶν βιότῳ πάμπολη ἐκτὸς ἄτας.

und deren Sinn folgendermaassen gestaltet: „Tuam, Jupiter, quis hominum fastus cohibere possit potentiam? Quam neque somnus omnia domans labefactat unquam, nec rotatu indefesso volventes deum menses. Senii expers regis fulgentem Olympi splendorem. Et haec lex obtinebit et nunc et in posterum, ut fuit ante; ea vero vitae mortalium per omnes civitates (vim suam exserens) nequaquam accedens sine pernicie. Namque spes vaga multis quidem mortalium fructum sui praebet; multorum autem deludit leves cupidines; ex improviso opprimit mentis error, priusquam igni ardenti pedem admoverit." Quorum omnium sententia haec est: lex, quae cernitur in Iovis invicta potentia, valebit semper, sed in vitam mortalium non sine pernicie. Nam homines pravis cupidinibus trahuntur ad scelera, per scelera ad perniciem. Die Rechtfertigung dieser Erklärung

ist auf eine genaue Erörterung des ganzen Zusammenhanges der Stelle und der einzelnen Worte derselben begründet, und namentlich auch die Bedeutung des ἐπαρκέσει besprochen, welches zwar nicht *valere* bedeute, wohl aber ἀρκεῖν ἐπί τι, *sufficere*, *suppetere*. [J.]

Paderborn. Die dasige theol. Lehranstalt, das Seminarium Theodorianum, ist seit Anfang dieses Jahres neu organisirt worden und wird von jetzt an aus einer philosophischen und einer theologischen Facultät bestehen. Die philos. Facultät hat vier Lehrstühle 1) für Philosophie, 2) für Philologie und Geschichte, 3) für hebräische Sprache, 4) für physikalische Wissenschaften, und der Studiencursus ist auf *ein* Jahr festgesetzt. In der theol. Facultät dauert die Studienzeit für theoretische und praktische Ausbildung vier Jahre, und zwar so, dass die Studirenden erst nach dem vollendeten zweiten theologischen Jahr in das Klerikalseminar eintreten und den praktischen Uebungen sich zuwenden können. Hier bestehen besondere Lehrstühle 1) für Exegese, Einleitungs- und Hülfswissenschaften, 2) für Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Patristik und Archäologie, 3) für Dogmatik, Symbolik und Dogmengeschichte, 4) für Moraltheologie und Pädagogik. Die praktischen Anleitungen und Uebungen, sowie die Vorlesungen über Pastoraltheologie werden von dem Regens und Subregens des Klerikalseminars besorgt. Alle Vorlesungen sind übrigens mit angemessenen Repetitionen verbunden. Die Lehrer für die neuerrichteten Lehrstühle sind theils schon ernannt, theils sollen sie demnächst berufen werden. Der gegenwärtige Regens des Klerikalseminars *H. Schulte* ist vor kurzem zum Domcapitular bei der Kathedralkirche ernannt worden.

Preussen. Bei dem am 21. Januar in Berlin gefeierten Krönungs- und Ordensfeste ist unter Anderen folgenden Gelehrten eine Ordensauszeichnung verliehen worden: Der rothe Adlerorden 1. Classe mit Eichenlaub in Brillanten dem wirklichen Geh. Rath *von Humboldt;* der Stern zum rothen Adlerorden 2. Classe mit Eichenlaub dem Geh. Legationsrathe und Gesandten Dr. *Bunsen* in London; der rothe Adlerorden 2. Classe mit Eichenlaub dem Oberconsistorialrath und Professor Dr. *Neander* in Berlin, ohne Eichenlaub dem Bischof *Arnoldi* in Trier und dem Geh. Rathe *von Schelling* in Berlin; der rothe Adlerorden 3. Classe mit der Schleife dem Prof. Dr. *Hecker* in Berlin, dem Geh. Medicinalrathe und Prof. Dr. *Krukenberg* in Halle, dem Regierungs- und Schulrathe *Lange* in Berlin, dem Consistorialrathe Prof. Dr. *Thilo* in Halle und dem Oberconsistorialrathe Prof. Dr. *Twesten* in Berlin; der rothe Adlerorden 4. Classe dem Director *Bonnell* am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, dem Medicinalrathe und Prof. Dr. *Froriep*, dem Prof. Dr. *Gabler* und dem Hofrathe und Prof. Dr. *Jac. Grimm* in Berlin, dem Geh. Justizrath und Prof. Dr. *Hencke* in Halle, dem Prof. Dr. *Hengstenberg* in Berlin, dem Prof. Dr. *Leo* in Halle, dem Prof. Dr. *Magnus* in Berlin, dem Consistorialrathe und Prof. Dr. *Müller* in Halle, dem Geh. Regierungsrathe und Oberbibliothekar Dr. *Pertz*, dem Prof. *Schlesinger* am Museum, dem Stadtschulrath *Schulze* und den Professoren Dr. *Steiner* und Dr. *Trendelenburg* in Berlin. Im vorigen Jahre haben

bei besonderen Gelegenheiten der Superintendent und Pfarrer Dr. *Hartmann* in Düsseldorf den rothen Adlerorden 2. Classe mit Eichenlaub, die Gymnasialdirectoren *Hasenbalg* in Putbus, Dr. *Hasselbach* in Stettin und Dr. *Müller* in Cöslin, der Gymnasiallehrer *Kanne* in Bonn, der emeritirte Gymnasiallehrer *Schnaubelt* in Oppeln (bei der Feier seines 50jährigen Priesterjubiläums) und der Rector *Ziegner* in Landsberg den rothen Adlerorden 4. Classe, und der Staatsrath und Prof. *von Kruse* in Dorpat für die Ueberreichung seines Werkes *Necrolivonica* die goldne Medaille für Wissenschaft erhalten. Der Leopoldinisch - Carolinischen Akademie der Naturforscher in Breslau ist zur Herausgabe ihrer Schriften eine ausserordentliche Unterstützung von 300 Thlrn., dem Dr. *Heinrich* in Bonn zu einer wissenschaftlichen Reise nach Wien eine gleiche von 200 Thlrn., dem Geographen *Kutscheit* in Berlin zur Herausgabe seines historisch-geographischen Atlas des deutschen Landes und Volkes auf 5 Jahr eine jährliche Unterstützung von 200 Thlrn. und die Subscription auf 25 Exemplare bewilligt worden. Zur Vertheilung an die Gymnasialbibliotheken wurden 25 Exemplare von *Biese's Philosophie des Aristoteles* und 30 Exemplare von *Gerhard's archäologischer Zeitung* angekauft. Für das Jahr 1844 sind zu Directoren und Mitgliedern der wissenschaftlichen Prüfungscommissionen ernannt: in BERLIN zum Director der Regierungsschulrath *Lange* und zu Mitgliedern der Gymnasialdirector *Meineke* und die Universitätsprofessoren *Lejeune-Dirichlet*, *Trendelenburg*, *Gustav Rose* und *Twesten;* in KÖNIGSBERG zum Director der Prof. *Lobeck* und zu Mitgliedern die Proff. *Schubert*, *Rosenkranz*, *Jacobi*, *Lehnert* und *Rathke;* in BRESLAU zum Director der Prof. *Elvenich* und zu Mitgliedern die Proff. *Haase*, *Kutzen*, *Kummer*, *Böhmer*, *Movers* und *Geppert;* in GREIFSWALD zum Director der Prof. Dr. *Grunert* und zu Mitgliedern die Proff. *Schömann*, *Barthold*, *Stiedenroth*, *Matthies* und *Hornschuch;* in HALLE zum Director der Prof. *Leo* und zu Mitgliedern die Proff. *Bernhardy*, *Rosenberger*, *Erdmann*, *Müller* und *Burmeister;* in BONN zum Director der Prof. *Plücker* und zu Mitgliedern die Proff. *Ritschl*, *Löbell*, *Brandis*, *Sack*, *Hilgers* und *Gust. Bischof;* in MÜNSTER zum Director der Consistorial- und Schulrath *Wagner* und zu Mitgliedern die Proff. *Gudermann*, *Winiewski*, *Grauert*, *Esser*, *Becks* und *Dieckhoff.* Auf den 6 Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster studirten im Sommer 1840 3553 Inländer und 757 Ausländer und zwar evangel. Theol. 940 Inl. und 203 Ausl., kath. Theol. 405 Inl. und 27 Ausl., Jurisprudenz 806 Inl. und 151 Ausl., Medicin 718 Inl. und 204 Ausl., philol. und philos. Wissenschaften 555 Inl. und 145 Ausl., Cameralia 129 Inl. und 27 Ausl.; im Winter 1840—41 3540 Inl. und 831 Ausl., nämlich evang. Theol. 898 I. 220 A., kath. Theol. 408 I. 24 A., Jurisprud. 818 I. 185 A., Medicin 694 I. 211 A., Philol. u. Philos. 568 I. 162 A., Cameralia 154 I. 29 A.; im Sommer 1841 3526 Inl. und 765 Ausl. und zwar evang. Theol. 871 I. 225 A., kath. Theol. 395 I. 20 A., Jurispr. 808 I. 166 A., Medicin 702 I. 169 A., Phil. u. Philos. 579 I. 157 A., Cameralia 171 I. 28 A.; im Winter 1841—42 3602 Inl. und 882 Ausl., nämlich evang. Theol. 877 I. 255 A., kath. Theol. 420 I. 27 A., Jurispr. 809 I. 229 A., Medicin 681 I. 164 A.,

Philol. und Philos. 595 I. 176 A., Cameralia 220 I. 31 A. Im Sommer 1842 waren 4379 und im Winter darauf 4406 Studenten, darunter 341 und 365 Adelige, 4038 und 4041 Bürgerliche, 3567 und 3505 Inländer, 812 und 901 Ausländer, 1186 und 1092 evangelische, 435 und 432 katholische Theologen, 1002 und 993 Juristen, 827 und 816 Mediciner, 779 und 848 Philologie und Philosophie Studirende, 250 und 225 Cameralisten. Von den Inländern dieser beiden Semester stammten aus der Provinz Preussen 488 und 469, aus Posen 167 und 174, aus Brandenburg 586 und 589, aus Pommern 225 und 225, aus Schlesien 718 und 689, aus Sachsen 538 und 530, aus Westphalen 381 und 375, aus der Rheinprovinz 457 und 449, aus Neufchatel 7 und 5. Von dem Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten ist von allen Universitäten ein Gutachten darüber eingeholt worden, ob nicht die akademische Unterrichtsweise dahin abzuändern sei, dass die akroamatischen Vorträge mit dialogischen Unterredungen abwechseln und der vortragende Lehrer in jeder letzten Woche des Monats sich durch Fragen, die er an seine Zuhörer richtet, überzeugt, was sie von dem Vorgetragenen begriffen haben. Dem Vernehmen nach haben sich die Universitäten Königsberg und Greifswald dafür, die Universitäten Berlin, Halle und Bonn dagegen erklärt. Als Vorläufer zu dieser Anfrage kann man die Schrift des Prof. *Bischoff* in Bonn, *Einiges, was den deutschen Universitäten Noth thut* [Bonn 1842. XIX u. 210 S. 8.], ansehen, worin er in vier getrennten Aufsätzen ebensoviel für fehlerhaft gehaltene Einrichtungen der Universitäten angefochten und bekämpft hat. Während nämlich der zweite Aufsatz S. 71—129. von der Stellung und Thätigkeit der akademischen Lehrer handelt und die Forderung stellt, dass den ordentlichen Professoren ihre Aufgabe, ihr Wirkungskreis und ihr Recht nicht durch das Auftreten von ausserordentl. Professoren und Privatdocenten in demselben Lehrfache und mit gleichen Vorträgen geschmälert werde; der dritte Aufsatz die verbotenen Verbindungen auf Universitäten bespricht, und der vierte S. 185 ff. für die Universitätspromotionen, namentlich für die medicinischen, strengere Prüfungen fordert, und bei den letztern die theoretische Prüfung ein Jahr vor der praktischen gehalten, dagegen aber das Staatsexamen in Wegfall gebracht wissen will: so kämpft der erste Aufsatz S. 1—70. eben gegen den monologischen Vortrag in den sogenannten Collegien und verlangt die Einführung einer sokratischen Lehrweise, bei welcher vornehmlich dem Lernenden das Fragen und Antworten zustehen soll. Der Verf. hat diesen Vorschlag mit einer Reihe beachtenswerther Gründe gerechtfertigt, auf mehrere fast unabweisbare Mängel der akroamatischen Vorträge hingewiesen, und einzelne auf den Universitäten bereits gemachte Versuche erotematischer Lehrweise aufgezählt. Im Ganzen ist aber seine Erörterung des Gegenstandes zu einseitig und geht weder auf das Wesen und die Unterrichtsaufgabe der Universitäten, noch auf den rechten Gebrauch der akroamatischen und erotematischen Vorträge hinreichend und tief genug ein. Er hat, wie es scheint, die Doppelfrage nicht gehörig unterschieden, wie weit erotematische Vorträge auf der Universität an sich ein Bedürfniss sind, und wie weit durch sie nur gewissen fehler-

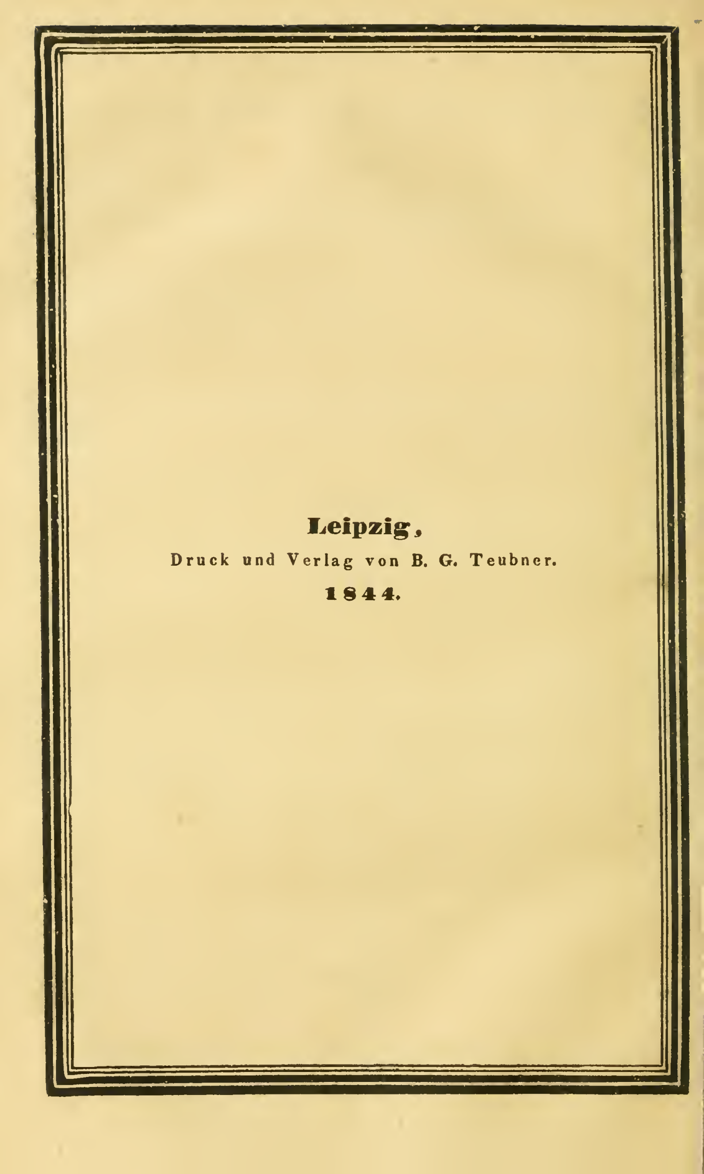
haften Zuständen entgegengewirkt werden soll. Der letztere Punkt scheint für ihn der wichtigste gewesen zu sein; denn er will durch seine sokratische Lehrweise namentlich bei den Lehrern das viele Dictiren und das Hinaustreten über die Fassungskraft der Zuhörer, bei den Studirenden das mechanische Aufnehmen des Lehrstoffes als todten Wissens wegbringen. Richtiger hätte er darauf hinweisen sollen, dass es überhaupt akademische Vorlesungen giebt, für welche um ihres Inhalts und Zweckes willen die erotematische Lehrweise die angemessenste ist. Dahin gehören viele Vorträge der philosoph. Facultät und überhaupt alle diejenigen, welche nicht sowohl das positive Wissen des Studirenden fördern, als ihn vielmehr in seiner allgemeinen geistigen Ausbildung und namentlich in der Entwicklung seiner intellectuellen Kräfte vorwärts bringen sollen, überhaupt auf demjenigen Gebiete des Unterrichts fortbauen, auf welchem blos die allgemein humanistische Bildung erzielt werden soll. Es sind dies namentlich die Vorträge über theoretische Philosophie und über allgemeine Mathematik und Naturwissenschaften, sowie die allgemeinen exegetischen Vorlesungen, welche als unmittelbare Fortsetzung des Gymnasialunterrichts den Zweck haben, das höhere Erkenntniss- und das speculative Urtheilsvermögen vollends zur Reife zu bringen, und welche man daher in Süddeutschland den Lyceen und Lycealclassen als Unterrichtsgegenstände zugewiesen hat. Dagegen ist es bei allen akademischen Vorträgen, in welchen irgend ein positives Wissen als systematisches Ganze dem Zuhörer vorgeführt wird, was er zunächst nur verstehen, erfassen und seinem Gedächtniss einprägen soll, zwar überaus heilsam, wenn der Lehrer in der Erörterungsweise des Einzelnen nicht blos die Erkenntniss-, sondern auch die Urtheilskraft des Zuhörers in Anspruch nimmt; aber dialogische Lehrweise kann hier nur zum Zerreissen des systematischen Zusammenhanges und zur zwecklosen, ja zweckwidrigen Ausdehnung des Unterrichtsganges führen. Bei ihnen also erotematischen Vortrag vorschreiben, das heisst entweder an der Befähigung des Lehrers zweifeln, dass er sich mit seinen Erörterungen der Fassungskraft seiner Zuhörer gehörig accommodiren könne, oder bei dem Zuhörer voraussetzen, dass er für solche Vorträge noch nicht geistig reif sei. Einen dritten Fall nämlich, dass die eingelegten Fragen den Beweis geben sollen, ob der Zuhörer gehörig Acht gegeben und repetirt hat, darf man gar nicht hierher rechnen, weil er nur die Rechtfertigung der sogenannten Repetitorien und Examinatorien enthält, welche blos ein Bedürfniss für geistesschwache und arbeitsscheue Studenten sind. Aber dialogische Collegia sind wiederum angemessen, wenn der Student die systematischen Vorträge bereits gehört und eingeübt hat, und wenn er das durch sie erstrebte positive Wissen entweder praktisch anwenden lernen oder an ihm zur höhern und eignen Speculation über die Wissenschaft geführt werden soll. Jeder weitere Gebrauch der dialogischen Vorträge jedoch stört und verrückt das Wesen und die Aufgabe der Universität, oder setzt mangelhafte Elemente derselben voraus, welche auf andre Weise beseitigt werden müssen. Will man nämlich etwa dadurch das übermässige Dictiren einzelner Universitätslehrer, oder die zu gelehrte und zu abstracte

Haltung ihrer Vorträge, oder bei den Studirenden das mechanische Einlernen der Facultätswissenschaft beseitigen; so greift man jedenfalls das Uebel nicht am rechten Platz an und untergräbt die vermisste Selbstthätigkeit der Studirenden vollends ganz. Leider ist gegenwärtig schon auf den Gymnasien darum, weil man von dem Schüler für die Abiturientenprüfung ein zu vielseitiges positives Wissen verlangt, weil man die Hülfswissenschaften des Gymnasialunterrichts besondern Fachlehrern in die Hände giebt und von diesen als selbstständige Wissenschaften behandeln lässt, und weil man die geistige Entwicklung des Schülers blos durch den Unterricht und durch gestellte Aufgaben erstreben will und der Selbstthätigkeit desselben zu wenig Raum und Aufmunterung giebt, der Uebelstand eingerissen, dass derselbe gewöhnlich nur zur Einübung einer positiven Wissensmasse und zu blos mechanischer Geistesentwicklung gelangt, aber weder zur geistigen Lebendigkeit und selbstständigen Herrschaft über sein Wissen, noch zu der Selbstthätigkeit und Charakterstärke gebracht wird, welche auf die eigne Kraft vertraut und mit eigner Anstrengung wissenschaftliche Schwierigkeiten überwinden und überhaupt selbst beobachten und prüfen will und kann. Kommen nun solche mechanische und aller geistigen Selbstständigkeit bare und ledige Köpfe zur Universität, so fühlen sie zunächst gar nicht das Bedürfniss, durch die allgemeinen philosophischen Wissenschaften und durch freies Selbststudium sich zur geistigen Lebendigkeit und wissenschaftlichen Selbstständigkeit zu erheben, sondern sie wollen eben nur für das künftige Examen positives Wissen sich einprägen und verlangen darum eben Vorlesungen, wo ihnen der zu erlernende Stoff in die Feder dictirt wird. Und weil nun die gewählte Facultätswissenschaft so viel positiven Stoff zum Lernen bietet, und nicht wenige Universitätslehrer den seltsamen Weg verfolgen, dass sie Alles, was über einen Lehrgegenstand etwa zu wissen nöthig scheint, in der angesetzten Vorlesung bis in's Kleinste hinab umfassen wollen und deshalb für Kirchengeschichte, Dogmatik, Institutionen- und Pandektenrecht u. dergl. einen zweijährigen Cursus mit 6—10 wöchentlichen Vorlesungen brauchen: so hat der Studirende, der natürlich seinen akademischen Cursus in drei Jahren vollendet haben will, gar keine Zeit mehr, selbstthätig in diesen Wissenschaftsgegenständen zu arbeiten oder sich neben der Facultätswissenschaft noch um allgemeine und humanistische, d. h. den reinen geistigen Menschen ausbildende Wissenschaften zu kümmern. Hier also liegt der Hauptgrund des Dictirens und des mechanischen Lernens, und das Verlegen der Candidatenprüfung auf die Universität, so sehr sie in andrer Beziehung heilsam ist, befördert das Letztere, weil sich der Prüfende leicht zufriedenstellt, wenn der Geprüfte recht viel von den Ansichten zu wiederholen weiss, welche jener in den Vorlesungen vorgetragen hat. Die durchgreifenden Mittel zur Beseitigung dieses Uebels ergeben sich aus der gerügten Beschaffenheit des Uebels selbst, und eine bedeutende Abhülfe dafür würde vielleicht schon gefunden sein, wenn man einerseits denjenigen jungen Männern, die sich zu Universitätslehrern, namentlich für die allgemeinen Wissenschaften, ausbilden wollen, die Verpflichtung auflegte, sich vorher eine Zeitlang

auf einem guteingerichteten Gymnasium in der Lehrmethodik zu üben und die Fassungskraft des jugendlichen Geistes nebst den Mitteln zu seiner Ausbildung daselbst kennen zu lernen; andrerseits auch die akademischen Lehrer selbst mit den Gymnasien in engere Verbindung träten und sich mit der dort erstrebten Stufe der Bildung und wissenschaftlichen Entwicklung genau bekannt machten, um entweder ohne Sprung auf derselben fortzubauen, oder sich mit den Gymnasien darüber zu verständigen, bis zu welcher höhern Entwicklungsstufe die Schüler gebracht werden müssen. — Die 113 Gymnasien des Königreichs Preussen waren im Winter 1838—39 von 21823, im Sommer 1839 von 21728, im Winter darauf von 21946 Schülern besucht, welche in dem zuerst genannten Halbjahr von 964 ordentlichen und 522 Hülfslehrern, im zweiten Halbjahr von 968 ordentlichen und 527 Hülfslehrern unterrichtet wurden. Im Schuljahr 1841—42 zählten die 109 deutschen Gymnasien [mit Ausschluss der Provinz Posen] 19802 Schüler. Die 18 Gymnasien der Provinz Brandenburg hatten im Sommer 1840 3938, im Winter darauf 3840, im Sommer 1841 3804, im Winter darauf 3783, im Schuljahr 1842 3683 Schüler; die 21 Gymnasien der Provinz Sachsen im Schuljahr 1842 3342 Schüler [vgl. NJbb. 38, 187.], die 18 Gymnasien der Rheinprovinz zu derselben Zeit 3516 Schüler [vgl. NJbb. 34, 466.], die 11 Gymnasien in Westphalen im Sommer 1840 1762, im Winter darauf 1763, im Sommer 1841 1791, im Schuljahr 1842 1848 Schüler und die 13 Progymnasien und 2 höhern Stadtschulen zu den drei zuerst genannten Zeitpunkten 478, 476 und 467 Schüler, die 20 Gymnasien in Schlesien im Winter 1842—43 4553 Schüler [vgl. NJbb. 38, 104.], die 7 Gymnasien in Pommern im Sommer 1840 1602, im Winter darauf 1567, im Sommer 1841 1546, im Winter darauf 1544, im Schuljahr 1842 1498 Schüler, die 14 Gymnasien in Preussen im Schuljahr 1842 2713 Schüler [vgl. NJbb. 37, 471.], die 5 Gymnasien in Posen im Sommer 1840 1243, und im Winter 1841—42 das Mariengymnasium in Posen 395, das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium ebendas. 179, das Gymnasium in Lissa 224, das Gymnasium im Bromberg 198, das Gymnasium in Trzemeszno 263, die Realschule in Meseritz 177 Schüler. Von sämmtlichen Gymnasien wurden 1840 1177 und 1841 1073 Schüler für die Universität geprüft und davon 1060 und 1046 für reif erklärt. Dazu kamen im letztern Jahre 89 Abiturienten, die ausländische Gymnasien besucht hatten, von denen 79 das Zeugniss der Reife erhielten. Vergleicht man diese Abiturientenzahl mit dem Schülerbestand der Gymnasien, so ergiebt sich leicht die Berechnung, dass mehr als die Hälfte der Gymnasialschüler nicht für das Studiren vorbereitet wird. Ueber die verschiedenen Verordnungen, welche an die Gymnasien erlassen worden sind, werden wir in einem der nächsten Hefte berichten, und erwähnen hier blos das im vorigen Jahre ergangene Gebot, dass auf allen Gymnasien Redeübungen und freie Vorträge in deutscher Sprache als ein permanenter Unterrichtsgegenstand eingeführt werden sollen. [J.]

Inhalt

von des vierzigsten Bandes zweitem Hefte.



Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1844.

Neue

JAHRBÜCHER

für

Philologie und Paedagogik,

oder

Kritische Bibliothek

für das

Schul- und Unterrichtswesen.



In Verbindung mit einem Vereine von Gelehrten

herausgegeben

von

M. *Johann Christian Jahn*

und

Prof. *Reinhold Klotz*.



VIERZEHNTER JAHRGANG.

Vierzigster Band. Drittes Heft.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1844.



Kritische Beurtheilungen.

Antibarbarus der lateinischen Sprache. In zwei Abtheilungen, nebst Vorbemerkungen über reine Latinität, von Dr. *J. Ph. Krebs*, herzogl. Nassauischem Ober-Schulrathe. Dritte, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Frankfurt a. M., Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönner. XIV u. 821 S. gr. 8.

Vorliegendes Werk, welches Rec. bereits in seiner zweiten Bearbeitung in diesen NJbb. ausführlicher besprochen hat, ist auch in dieser neuen Auflage von dem würdigen Hrn. Verf. mit so viel Sorgfalt und Fleiss erweitert und verbessert worden, dass eine blosse Anzeige von seinem abermaligen Erscheinen hier um so weniger am Orte sein würde, je mehr der grosse Einfluss desselben auf den öffentlichen Unterricht in den alten Sprachen nicht allein durch kritische Blätter, sondern auch thatsächlich durch den vielfachen Gebrauch des Buches selbst anerkannt worden ist, und je mehr grade bei derartigen Arbeiten kleine Berichtigungen und Zusätze, die wohl ein jeder Rec. von seinem subjectiven Standpunkte aus zu machen sich berufen fühlen wird, nicht füglich ausbleiben können.

Wir würden aber dem fleissigen Hrn. Verf. grosses Unrecht thun, wollten wir eher jene Zusätze und Ausstellungen unsrerseits beginnen, ohne vorher mit einigen Worten wenigstens die wesentlichen Verbesserungen und vielfachen Zusätze, welche in dieser neuen Auflage von dem Hrn. Verf. selbst angebracht worden sind, anerkannt zu haben.

Denn obgleich Hr. Kr. sich von den Kritikern, welche eine gänzliche Umarbeitung seines Buches von ihm gewünscht hatten, sich nicht hat bestimmen lassen, diese vorzunehmen, so hat er doch keinen Fleiss und keine Mühe gescheut, Alles das aufzunehmen und zu verbessern, was jetzt, ohne den Plan des Ganzen zu stören, aufgenommen und verbessert werden konnte.

So ist das vorliegende Werk auch in seinem äussern Umfange mindestens um ein Drittheil erweitert worden; und es kann in der That Niemand dem verehrten Hrn. Verfasser den Vorwurf

des Unfleisses und der Unachtsamkeit machen, sollte er auch noch an dieser neuen Bearbeitung das und jenes auszustellen haben. Es hat Hr. K. zuvörderst die einleitenden und grammatischen Erörterungen wesentlich verbessert und vielfach erweitert, und ausserdem, dass der erste Theil des Werkes bis auf 73 Seiten angewachsen ist, hat auch die erste Abtheilung des zweiten Theiles S. 77—96. eine grössere Ausdehnung gewonnen, wogegen der eigentliche Antibarbarus S. 97—821. als der Haupttheil des Werkes eben in dieser neuen Bearbeitung keineswegs zurückgeblieben ist. Denn während er in der zweiten Auflage (von 67—515.) 448 Seiten füllte, nimmt er jetzt 724 Seiten fast noch engern Druckes wie vorher ein. Da nun aber Hr. K. nicht blos neue Zusätze machte, sondern auch die alten Artikel, wenn sie jetzt nicht mehr nöthig schienen, theils ganz entfernte, theils ganz neu arbeitete, kann man schon aus dieser mehr äusserlichen Darlegung abnehmen, wie viel diese neue Auflage vor der alten voraus hat, und wie wesentlich die Verdienste sind, welche sich der Hr. Verf. durch diese abermalige Bearbeitung seiner Schrift um alle die erworben hat, welche sich für diesen Theil der Sprachwissenschaft interessiren.

Dass er auch bei dieser neuen Auflage in mehrfacher Hinsicht durch verschiedene kritische Beurtheilungen seines Werkes unterstützt worden sei, bekennt der Hr. Verf. selbst und dankt in der Vorrede p. XI. namentlich für die schriftlichen Mittheilungen, welche ihm zwei sächsische Gelehrte, Hr. Gymnasialdirector Dr. Fr. Ed. Raschig zu Zwickau und Hr. Gymnasiallehrer Dr. C. W. Dietrich zu Freiberg, ganz unerwartet gemacht hatten.

Wenn wir nun gleichwohl hier und da einige Ausstellungen zu machen finden, so wollen wir damit dem Hrn. Verf. keinen eigentlichen Tadel bereiten, sondern haben bereits oben bemerklich gemacht, dass Zusätze und Berichtigungen, wie bei allen menschlichen Erzeugnissen überhaupt, so namentlich bei derartigen Arbeiten nicht leicht ausbleiben können. Wir wollen uns aber bei denselben diesmal vorzugsweise an den eigentlichen Antibarbarus halten. In Bezug auf den ersten Theil bemerken wir nur das Folgende in literarhistorischer Hinsicht. Das von Hrn. K. mit Recht angeführte gelehrte Programm von Karl Georg Jacob *De usu numeri pluralis apud Latinos* (Numb. 1841. 4.) ist mit einigen Zusätzen und Verbesserungen wieder abgedruckt in dem zu diesen NJbb. gehörigen *Archive für Philologie und Pädagogik* Bd. 8. Hft. 2. S. 165—207. (Leipz. 1842.), und es war schon auf diesen Abdruck um deswillen Rücksicht zu nehmen, eben weil es nicht ein blosser Abdruck geblieben ist. Sodann konnte Hr. K. im zweiten Theile Abth. I. S. 85. bei Aufzählung der Literatur der latein. Synonymik wohl auch der Schrift von F. G. Jentzen: *Liber differentiarum linguae Latinae, conscriptus a F. G. Jentzen*, auch unter dem Titel: „Sammlung der

sinnverwandten Wörter der latein. Sprache (1100 Nummern umfassend). Ein Hülfsbuch für die mittleren und höheren Classen der Gelehrtenschulen." (Altona 1831. gr. 8.), gedenken, sowie wir uns auch wundern, dass Hr. K. das *Handbuch der lateinischen Synonymik* von Ludwig Döderlein (Leipz. 1840. 8.) ganz unerwähnt gelassen hat, um so mehr, da grade jenes Handbuch nach seines Verfassers eigner Aeusserung (Vorrede S. VII.) „speciell der Kunst des Lateinschreibens dienen soll" und also vorzugsweise hierher gehörte. Im Vorbeigehen bemerken wir auch, dass es etwas sonderbar klingt, wenn S. 91. Terenz ein Halbgrieche in Bezug auf die von ihm gebrauchten Wörter genannt wird. Scheute sich ja selbst Cicero nicht auszusprechen, dass ihm die Auctorität dieses Dichters grade in dieser Hinsicht gnügte. Wollte Hr. K. damit sagen, dass Terenz insofern als Halbgrieche erscheine, weil er griechischen Stoff bearbeitete, so musste er sich anders ausdrücken; auch behandelten sehr viele römische Schriftsteller mehr oder weniger griechischen Stoff, ohne deswegen als Halbgriechen zu erscheinen Doch dies sind Kleinigkeiten, über welche wir nicht weiter mit dem Hrn. Verf. hadern wollen.

Wenden wir uns nun dem eigentlichen Antibarbarus zu, so vermissen wir unter dem Artikel „*Abesse*, mit *tantum* verbunden" S. 104. eine Berücksichtigung der wenn auch seltneren, aber doch nicht unlateinischen Wendung: *tantum abest ab eo*, *ut* etc., welche dann angewendet zu werden pflegt, wenn man mit einem gewissen Nachdrucke die Beziehungen des Einzelnen hervortreten lassen will und das *tantum abest*, *ut* etc. nicht so sehr als eine gemachte und so zu sagen abgebrauchte Wendung erscheinen soll, wie es z. B. bei Cicero *Disp. Tusc.* I, 31, 76. heisst: *Tantum autem abest ab eo*, *ut malum mors sit*, *quod tibi dudum videbatur*, *ut verear ne homini nihil sit non malum aliud certe*, *sed nihil bonum aliud potius* etc., oder bei Livius XXV, 6, 11.: *Tamen tantum abfuit ab eo*, *ut ulla ignominia iis exercitibus quaereretur*, *ut et urbs Roma per eum exercitum*, *qui ab Allia Veios transfugerat*, *reciperaretur*, *et Caudinae legiones* etc., und ähnlich bei Cäsar *de bello Gall.* V, 2, 2. *naves longas XXVIII invenit instructas neque multum abesse ab eo quin paucis diebus deduci possent.* Wie nun diese Construction schon um deswillen zu erwähnen war, weil sie von mehreren Kritikern verdächtigt worden ist, so möchte auch die Wortstellung: *abest ab eo ut* etc. und niemals anders, einige Beachtung verdient haben. Im Uebrigen sehe man Moser zu Cic. *Tusc.* l. l. und mich zu derselben Stelle in der Ausgabe S. 101., in den Nachträgen S. 38., sowie Held zu der Stelle aus Cäsar S. 137.

Ueber *ac* vor einem Vocale stimmen wir Hrn. K. bei dem bei, was er S. 111. über den stilistischen Gebrauch dieser Anreihung sagt; allein man hat doch neuerdings wieder *ac* vor Vocalen we-

nigstens für Varro noch in Anspruch nehmen wollen, s. K. O. Müller zu Varro *de ling. Lat.* IX, 9. p. 199 sqq., und so ist wenigstens in allgemein sprachlicher Hinsicht noch immer nicht unbedingt abzuurtheilen, zumal da die spätern latein. Schriftsteller, will man nicht gar zu oft ändern, entschieden *ac* vor Vocalen anzuwenden kein Bedenken trugen. Dies nur zur Wahrung in rein sprachlicher Hinsicht; in stilistischer Hinsicht sind wir mit dem Hrn. Verf. vollkommen einverstanden; das Uebrige gehört nicht weiter hierher und wird von uns bei andrer Gelegenheit ausführlicher erörtert werden.

Offenbar falsch ist S. 116. der Artikel: „*Accusabilis*, tadelnswerth, zwar nur einmal, aber bei Cicero, und nicht verwerflich neben *vituperabilis*, *reprehensione dignus* u. a.“ *Accusabilis* bedeutet an der einzigen Stelle, wo es bei Cicero und wohl überhaupt in der bessern Latinität vorkommt, nicht *tadelnswerth*, sondern *anklagenswerth* im eigentlichen Sinne, also s. v. a. *qui accusari potest vel accusandus est;* konnte demnach auch gar nicht mit *vituperabilis*, *reprehensione dignus* zusammengestellt werden. Dies lehrt Cicero's Stelle selbst; denn *Disput. Tuscul.* IV, 35, 75. heisst es: *ut si iam ipsa illa accusare nolis*, *stupra dico et corruptelas et adulteria*, *incesta denique*, *quorum omnium accusabilis est turpitudo*, *sed ut haec omittas* etc., wozu Ochsner in den Eclog. p. 104. richtig bemerkt: „*accusabilis*, die man anhängig machen, gerichtlich belangen kann“, sowie F. A. Wolf (in meiner Ausgabe S. 473.): die *turpitudo* kann so weit getrieben werden, dass man sie öffentlich anklagen kann. Wenigstens liegt Etwas von diesem Begriff in *accusabilis.*“ Hr. K. wird sich sonach selbst überzeugen, dass *accusabilis*, wenn auch *ἅπαξ λεγόμενον*, recht füglich in lateinischer Prosa angewandt werden könne, jedoch nur in der eigentlichen Bedeutung: „*anklagenswerth*, *gerichtlich zu belangen*“. Falsch hat neulich auch Ellendt zu Cic. *de orat.* II, 22, 99. vol. II. p. 212. *accusabilis* durch das griechische *μεμπτός* wiedergegeben, von welcher Bedeutung, wie eben gezeigt, das Wort eben so weit entfernt ist, wie von dem lateinischen *vituperabilis.*

Zu dem Art. *acerbus* S. 117. bemerke ich, dass ich Ruhnken wegen des Ausdruckes *acerbo delectu* keineswegs rechtfertigen, sondern nur die Quelle seines Irrthums nachweisen wollte, wenn ich Cic. *Balb.* 5, 11. *de prov. cons.* 2, 5. verglich.

S. 120. vermisse ich das an sich gut lateinische Wort *adamare*, was sehr oft falsch gebraucht wird, und schon aus dem Grunde hier aufzuführen war, weil die bessere Latinität für gewisse Formen sich vorzugsweise entschieden hat. Es heisst nämlich *adamare* ursprünglich liebgewinnen, kommt aber in der classischen Periode nur im Perfect und Plusquamperfect vor in der Bedeutung: sich (in etwas) verliebt haben, es mit Hintansetzung andrer Dinge oder Personen vorzugs-

weise lieben, und wird so bisweilen, fast wie *odisse*, als ein Präsens-Begriff benutzt, so bei Cic. *de orat.* III, 19, 71. *Si veterem illum Periclem aut hunc etiam — Demosthenem sequi voltis et si illam praeclaram et eximiam speciem oratoris perfecti et pulcritudinem adamastis.* So und bisweilen mehr noch der ursprünglichen Bedeutung sich nähernd kommt nur *adamavi* und *adamaveram* bei Cicero vor, wie *Accus.* lib. II. cap. 34. § 85. lib. IV. cap. 45. § 101. *pro L. Flacco* Cap. 11. § 25. *pro Mil.* Cap. 32. § 87. *de orat.* III, 17, 62. *ad fam.* lib. II. cap. 4. § 2. Orell. *Acad. post.* II, 3, 9. bei Non. p. 69, 6. aus *Academ.* lib. II.: *Qui enim serius honores adamaverant, vix admittuntur ad eos, nec satis commendati multitudini possunt esse*, wofür früher falsch gelesen wurde *adhamaverunt.* Sonach steht stilistisch fest, dass *adamare* an sich nicht heftig lieben, wie früher oft fälschlich angegeben wurde, sondern blos liebgewinnen heisst, dass aber in dieser Bedeutung Cicero und die bessern Stilistiker, wie noch Seneca ep. 71. § 5., nur das Perfect *adamavi* und das Plusquamperfect *adamaveram* gebraucht haben, wornach wir uns beim eignen Schreiben zu richten haben werden.

S. 127. vermisse ich eine Rücksichtsnahme auf das auch in neuerer Zeit im juristischen Latein (vgl. *mutuum adiutorium*) oft gebrauchte Substantiv *Adiutorium*, was Cicero, da es gewiss schon zu seiner Zeit im Gebrauche da war, absichtlich vermieden zu haben scheint. Denn wenn man früher das Bruchstück aus den *Oeconomicis* bei Columella lib. XII. praef. § 1., die Worte: *deinde ut ex hac eadem societate mortalibus adiutoria senectutis nec minus propugnacula praepararentur*, anführte, so scheinen diese wenigstens der äussern Form nach auch aus andern Gründen nicht genau aus Cicero's Oeconomicis entnommen zu sein. Da das Wort aber sonst gute Auctorität, wie die des Asinius Pollio bei Suet. *gramm.* 10. (die Stelle ist keinesmegs zu ändern), des Seneca *Epist.* 31, 5., Asconius p. 19, 26. Bait., Quintil. I, 1, 27. und öfter, so auch *Inscript. Rein.* cl. 2. n. 82., für sich hat, so kann es zur Abwechslung des Ausdrucks in gewissen Fällen allerdings angewendet werden.

Bei *adiuvare* erwähnt Hr. K. S. 128. in der Note der echten Form *adiuverunt.* Er hätte dabei vielleicht auch auf das Schwankende zwischen *adiuturus* und *adiuvaturus* hinweisen sollen, zumal da er *iuvare* selbst nicht speciell in dieser Hinsicht erwähnt hat.

Unter dem Artikel *aër* S. 136. vermisste Rec. zuerst die Angabe, dass Cicero im Accusativ nur *aëra*, nicht *aërem*, sage; fand aber, als er nachschlug, bei Hrn. K. selbst in den *grammatischen Bemerkungen* § 32. S. 22. die falsche Angabe, dass Cicero, obschon er nur *Pana* und *aethera* im Accusativ gesagt, gleichwohl *aërem* in demselben Casus gebildet habe. Dass dies unrichtig sei, hat Rec. bei andrer Veranlassung in diesen NJbb.

Bd. 40. S. 57. gezeigt. Denn dort hat er nachgewiesen, dass in allen drei Stellen, wo der Accusativ jenes Wortes bei Cicero vorkommt, *aëra* stehe, wie *de nat. deor.* I, 10, 26. u. 15, 39. und in den *Arateis* v. 48. (282.), nicht *aërem*, was erst von den Spätern, wenigstens nicht von Cicero, gebraucht worden ist, während Charisius p. 97. Putsch. die Form *aetherem* ausdrücklich verwirft.

S. 150. bezeichnet Hr. K. ganz richtig *alludere* als einen minder lateinischen Ausdruck für unser Anspielen auf Etwas, doch unter den echt lateinischen Wendungen, welche er dafür anführt, vermisse ich einestheils neben *significare aliquid* das zurückhaltendere *significare de aliqua re*, sodann noch mehr den bei Anspielungen auf Personen fast stehenden Ausdruck in der diplomatisch feinen Sprache der Römer, *describere aliquem*, wie bei Cic. *ad Quint. fratr.* lib. II. ep. 5. § 3. *Respondit ei vehementer Pompeius Crassumque descripsit*, *pro P. Sulla* cap. 29. § 82. *Sed quia sunt descripti consulares, de his tantum mihi dicendum putavi* etc., *pro Milone* cap. 18. § 47. *Deinde scitis, iudices, fuisse qui in hac rogatione suadenda dicerent Milonis manu caedem esse factam, consilio vero maioris alicuius: me videlicet latronem ac sicarium abiecti homines et perditi describebant*, und bei Horaz *Sat.* 1, 4, 3. *Si quis erat dignus describi, quod malus ac fur etc.* Siehe unsre Bemerkung zu Cicero's Reden Bd. 3. S. 915.

S. 155. entscheidet sich Hr. K. gegen den Gebrauch des Wortes *amnestia* durch folgenden Artikel: „*Amnestia, die Amnestie, Vergebung eines Staatsverbrechens*, ist erst Sp. L. (spät latein.) und ohne Umschreibung (wie sie sich bei Valer. Max. IV, 1, 4. findet: *haec oblivio, quam Athenienses* [*Graeci*] *ἀμνηστίαν vocant*) nicht anzuwenden; man gebrauche dafür *oblivio, venia et oblivio, abolitio facti.* So Quintil. IX, 2, 97. *sub pacto abolitionis.*" Hr. K. hätte nothwendiger Weise Cicero's eigne Aeusserung in der *Philipp.* I. cap. 1. § 1., die offenbar, wie bereits die Ausleger bemerkt haben, auf den Ausdruck *ἀμνηστία* geht, vergleichen sollen. Dort äussert sich Cicero, indem er von der bekannten Senatssitzung nach dem Tode Cäsar's im Tempel der Tellus spricht, dahin: *in quo templo, quantum in me fuit, ieci fundamenta pacis Atheniensiumque renovavi vetus exemplum: Graecum etiam verbum usurpavi, quo tum in sedandis discordiis usa erat civitas illa, atque omnem memoriam discordiarum oblivione sempiterna delendam censui.* Denn mag nun Cicero damals das Wort *ἀμνηστία* gebraucht haben, wie die Mehrzahl der Ausleger, nach des Rec. Ueberzeugung mit Recht, annehmen, oder, wie Muret. *Var. lect.* XI, 15. wollte, den Ausdruck *μὴ μνησικακεῖν*, so beweist diese Stelle doch erstens, dass die lateinische Sprache, zu Cicero's Zeit wenigstens, keinen ganz entsprechenden lateinischen Ausdruck für jenen Begriff kannte, dass also wir auch jetzt noch in gewissen Fällen, wo die

Nothwendigkeit es erfordert, zur Anwendung des entsprechenden griechischen Ausdrucks berechtigt sind; zweitens giebt jene Stelle zugleich noch eine Umschreibung jenes Begriffes an die Hand, welche Hr. K. in dieser Vollständigkeit nicht gegeben hat. Denn *oblivio*, *venia et oblivio*, *abolitio facti* drücken noch keineswegs das aus, was wir unter Amnestie in politischem Sinne verstehen. Dort haben wir aber in den Worten: *omnem memoriam discordiarum oblivione sempiterna delere* eine ganz treffende Umschreibung von dem, was wir unter dem Ausdruck „eine Amnestie nach politischen Unruhen geben" verstehen. Sonach war eine Berücksichtigung grade an dieser Stelle von Seiten des Hrn. K. hier ganz unerlässlich.

Unter *Animadversum* S. 159 fg. wird mit Recht bemerkt, dass *animadversa* nicht gradezu für belehrende Bemerkung stehe; dagegen konnte bemerkt werden, was Hr. K. auszuschliessen scheint, dass *animadversum*, wenn auch nicht blos als reiner Substantivbegriff, zur Umschreibung dessen dienen kann, was wir Beobachtung z. B. in Betreff der Naturerscheinungen u. s. w. nennen, wie in der Stelle Cicero's *de nat. deor.* II, 49, 125. *Illud vero ab Aristotele animadversum, a quo pleraque, quis potest non mirari?*

Unter dem Artikel *Animus*, wo Hr. K. S. 161. von dem Ausdrucke *tausend Seelen* u. dergl. spricht, könnte auch mit bemerkt werden, dass bisweilen dafür neben *capita*, was mehr zählend ist, auch *mortales* gebraucht werden könne, wie *omnes mortales*, *multi mortales*, über welche Ausdrücke Hr. K. selbst unter dem Art. *mortalis* ganz richtig gesprochen hat.

Unter dem Art. *Anonymus* hat Hr. K. mit Recht bemerkt aus Cic. *Catil.* III, 5.: *litterae sine nomine scriptae*, auch *sine auctore* u. dgl. m. Vergessen ist die Stelle Cicero's *pro Cn. Planc.* 23, 57. *Sed si quid sine capite manabit aut quid erit eiusmodi, ut non exstet auctor* etc., wo die Anonymität sehr breit umschrieben ist.

Unter dem Art. *applaudere* will Hr. K. die Stelle Cicero's *pro Sestio* 54, 115. verdächtigen, woselbst *applaudatur* vorkommt. Ich glaube, mit Unrecht. Cicero hat mehrere solcher *ἅπαξ λεγόμενα*, wie *adservire* in den *Tuscul.* II, 24, 56., über welches Wort Hr. K. selbst S. 178. ganz richtig geurtheilt hat, und mehrere andre, welche ihrem geringen Theile nach Ellendt zu Cic. *de orat.* II, 22, 94. vol. II. p. 211 sqq. besprochen hat. Auch ist jenes Wort in der Stelle Cicero's: *Quid ego nunc dicam, quibus viris aut cui generi civium maxume applaudatur?* dem Sinne nach ganz passend, indem das *Zuklatschen* mehr hervortreten soll. Es würde also *applaudere* auch für die bessere Latinität in dieser speciellen Hinsicht beizubehalten sein.

Etwas sonderbar klingt es, wenn es S. 177. bei Hrn. K. in Bezug auf *assentiri* und *assentire* heisst: „Beide Formen sind

zwar in der bessern Prosa gleich üblich, die zweite aber ist bei Cicero und den Uebrigen vorherrschend, und verdient daher im Gebrauche den Vorzug. Vgl. Heusing. Emend. p. 450—452. und Ellendt z. Cic. Orat. I, 24, 110." Denn es sind nicht beide Formen gleich üblich, sondern, wie grade der an der zweiten Stelle angeführte Ellendt vol. I. p. 76. bemerkt, *assentior* ist bei Cicero regelmässig und kommt mehr denn funfzig Male vor, die active Form steht aber nur im Perfect sicher und zwar blos an drei Stellen; also ist sie doch nicht gleich üblich, sondern fast unüblich. Auch haben ja schon ältere Grammatiker, wie Varro bei Gell. II, 25, 9. cl. Quint. I, 5, 55., bemerkt, dass der Sprachgebrauch sich für das Deponens entschieden hatte.

S. 230. vermisst Rec. eine Berücksichtigung des Ausdrucks *comperendinare*. Es heisst allemal blos auf den dritten Tag anberaumen, wird aber von den Neuern insofern häufig falsch gebraucht, als sie es öfters im Allgemeinen von einer spätern Anberaumung brauchen, weil scheinbar in juristischem Sinne nur der juristische dritte Tag, nicht der bürgerliche bei *comperendinare* gedacht wird; siehe meine Bemerkung zu Cicero's *sämmtlichen Reden* Bd. 2. S. 681.

Zu S. 260. ist über *mihi crede* und *crede mihi* noch nachzusehen, was Rec. in den *Nachträgen zu Cicero's Disp. Tusc.* (Leipz. 1843.) S. 66. bemerkt hat.

S. 279. befremdet uns der Artikel: „*Demori*, sterben, ist vielleicht nur als Verbum finitum alt und spät lat., aber in der bessern Prosa nur als Particip *demortuus* gebräuchlich, wie bei uns *verstorben* für *gestorben*. Es genügt *mori*, wiewohl *demortuus* als classisch nicht vermieden zu werden braucht." Der Artikel ist insofern ganz falsch, als Hr. K. nicht auf die getrennte Bedeutung von *mori* und *demori* Rücksicht nimmt, welche Döderlein in seinen *Latein. Synonymen und Etymol.* Bd. 3. S. 182. bereits ganz richtig festgestellt hat. *Demori* heisst *wegsterben*, nicht *sterben*, es wird also durch dies Wort das Ab- oder Weggehen mittelst des Todes von einem Posten, von einer bestimmten Zahl, aus einem gewissen Kreise bezeichnet, wie z. B. bei Cic. *Accusat.* lib. IV. cap. 50. § 124. *Quom esset ex veterum numero quidam senator demortuus, et quom ex utroque genere par numerus reliquus esset, veterem cooptari necesse erat legibus* etc. So bekanntlich in der althergebrachten und immer fort geführten Wendung *in demortui locum*, wie bei Cic. *Accus.* lib. IV. cap. 5. § 9. *Sanxerunt* (*maiores nostri*), *ne quis emeret nisi in demortui locum.* Aber auch dann, wenn ein bestimmter Kreis, aus welchem der Abgang durch den Tod statthat, nicht ausdrücklich bezeichnet wird, hat das Wort seine ursprüngliche Bedeutung nicht verloren, sondern da giebt der Zusammenhang das Uebrige an die Hand, wie z. B. bei Cic. *ad Attic.* XVI, 11, 7. *Alii enim sunt alias, nostrique familiares fere demortui.* Denn

auch dort ist die ursprüngliche Bedeutung nicht verloschen: es heisst: *sie sind weggestorben*, was in näherer Beziehung zu dem Kreise seiner vertrauteren Freunde steht. Zwar kommt nun in diesem Sinne fast immer das Participium Perfecti vor, allein wenn der Redebedarf es erfordert, wird man sich auch nicht zu scheuen brauchen, die Präsensformen anzuwenden, wie z. B. es Ulpian thut *Dig.* IV, 4, 11. § 5. *ut demoriantur mancipia, praedia ruant* etc. Nur brauche man nicht *demori* statt des einfachen *mori*, wenn man einfach *sterben* bezeichnen will. Davor hätte Hr. K. hauptsächlich warnen sollen. Auch *versterben*, was er vergleicht, passt nicht, blos *wegsterben.* Die Uebertragung *demori aliquem*, in Jemanden sterblich verliebt sein, hätte Hr. K. nebenbei, als der Sprache der Komiker eigenthümlich, bezeichnen sollen.

In Bezug auf *depellere* mit dem Dativus stimme ich nicht so ganz mit des Hrn. Verf. Ansicht, welche er S. 280. ausspricht, dass diese Wendung zu meiden sei, überein. Denn da Cicero sich nicht scheute, diese Verbindung in einer Rede, wie in der gewiss echten *post red. in senatu* 8, 19., zu brauchen und in den *Tusc.* III, 32, 77. wenigstens in Verbindung mit dem Worte *tradere* anzuwenden, so würde es doch, abgesehen von der Stelle *ad fam.* V, 20, 4., von uns allzu ängstlich sein, solche Construction absichtlich zu meiden, wenn nur die durch den Dativus ausgedrückte Beziehung sonst im Zusammenhange nicht undeutlich ist. S. meine *Nachträge zu Cicero's Disput. Tusc.* S. 149. Auch nehme ich das daselbst über die Stelle aus Cic. *ad fam.* V, 20, 4. Bemerkte nicht zurück, da dort *depelleretur*, wenn man es nicht mit den vorhergehenden Dativen verbindet, zu isolirt stehen würde.

Mit Recht behauptet Hr. K. S. 282., dass *deputare* alt lateinisch sei und der ältern Dichtersprache eigenthümlich *). Nur musste er zu gründlicher Heilung des Irrthums der neuern Prosaiker, wie des Muretus, Bunellus u. dgl., die Stelle bemerken, woher jener Irrthum kam. Es ist die Cicero's *Disput. Tusc.* III, 27, 65., wo Cicero nach Anführung des Verses:

Malo quidem me quovis dignum deputem,

also in eigner Rede fortfährt: *Malo se dignum deputat, nisi miser sit.* Glaube aber ja nicht Hr. K., wie er dies anderwärts bei einer ähnlichen Bemerkung von meiner Seite gethan hat, dass ich damit den Gebrauch des Wortes in Prosa rechtfertigen wolle. Ich habe bereits in den *Nachträgen* zu jener Schrift S. 143 fg. bemerkt, dass Cicero dort nur wegen der vorausgehenden Dichterworte diese Wendung in seine Rede eingewebt habe. Ist es aber nicht recht human, die Quelle des Irrthums nachzuweisen, wenn man dadurch zugleich entschuldigt und dem künftigen Irrthume gründlich vorbeugt?

*) Die Stelle Cic. *de prov. cons.* 13, 33. steht zu einzeln und ist kritisch noch nicht ganz gesichert.

Etwas sonderbar ist S. 288. die Bemerkung, dass *dica* für das bekannte *causa* oder *lis* kaum angewandt werden könne, indem es für diese gewöhnlichen Wörter meistens viel zu vornehm und unpassend sei. Von *zu vornehm* kann hier gar nicht die Rede sein, sondern nur davon, dass jener Ausdruck rein griechischen, nicht römischen Verhältnissen gilt. Denn die Wendungen *dicam scribere*, *dicam impingere* möchte ich in der That nicht für vornehmer als *in ius vocare*, *litem intendere* u. dgl. m. halten. Vielleicht versah sich Hr. K. nur im Ausdrucke. Die Sache hat er gewiss auch so, wie wir, im Ganzen aufgefasst.

Zu S. 293. bemerkt Rec., dass über den sogenannten absoluten Gebrauch von *dignus* jetzt noch C. W. Dietrich in seinen *Quaestt. grammatt.* im *Archive für Philol. und Pädag.* Bd. 8. S. 487. zu vergleichen ist.

S. 297. scheint Hr. K. geneigt zu sein, das streitige *ἅπαξ εἰρημένον disperditio* in Cicero's *Philipp.* III, 12, 31. damit beseitigen zu wollen, dass er *ad dispertitionem urbis* vorschlägt. Rec. würde, wenn die Lesart zu ändern wäre, dann lieber mit Lambin und Garatoni *ad direptionem* (vielleicht alterthümlich *dis̆reptionem* geschrieben) seine Zuflucht nehmen, da die beste Vaticanhandschrift *dispersionem* hat. Doch hat *disperditio* neuerdings auch Ellendt zu Cic. *de orat.* II, 22, 94. vol. II. p. 211. in Schutz genommen.

Ueber *doctus* und seinen Gebrauch bemerke ich zu S. 303. noch, dass jetzt auch der eben genannte C. W. Dietrich a. a. O. S. 485 fgg. zu vergleichen ist.

Zur Bekräftigung des Substantivs *efferitas* S. 314. füge ich jetzt noch Cic. *Tusc.* II, 8, 20. hinzu unter Berufung auf meine Bemerkung in den *Nachträgen* zu jener Schrift S. 75 fg.

S. 323. konnte wohl auch *Ephebus* aufgenommen werden mit der Bemerkung, dass das Wort nur griechischen Verhältnissen gelte, wie Cic. *de nat. deor.* I, 28, 79. sagt: *Athenis quum essem, e gregibus epheborum vix singuli reperiebantur*, ja Cicero selbst, wohl nicht ganz unabsichtlich, in öffentlicher Rede auch von den Griechen dieses Wort vermieden habe, indem er in der Rede für den Griechen Archias cap. 3. § 4. statt die von Terenz (*Andr.* I, 1, 24.) gebrauchte Wendung *excedere ex ephebis* zu benutzen, lieber sagte: *ut primum ex pueris excessit Archias* etc., ein Wink, dem auch wir nachzukommen haben werden, so dass *ex ephebis excedere* in gelehrten Schriften zulässig wäre, in einem Redevortrage lieber *ex pueris excedere* anzuwenden sein möchte.

S. 354. ist jetzt wohl das gewöhnlich für poetisch erklärte Wort *feminatus*, was sich auf Cicero's Auctorität *Disp. Tusc.* II, 9, 21. gründet, als ein Unding zu beseitigen, unter Verweisung auf des Rec. Anmerkung zu jener Stelle in den angeführten

Nachträgen S. 76 fg. Denn Cicero hat dort sicher nicht *Sic feminata virtus adflicta occidit*, sondern *ecfeminata virtus* etc. geschrieben.

Zu S. 385. bemerken wir, dass das von Hrn. Krebs in Schutz genommene *hicne*, *hocne*, *ex hacne natura* u. s. w. neuerdings Madvig zu Cic. *de fin.* p. 75. bestritten hat, der wenigstens eine Berücksichtigung verdient hätte. In der von Hrn. H. benutzten Stelle aus Liv. XXXVIII, 49. hat allerdings, wie schon Madvig bemerkt, Kreyssig aus Handschriften *huiccine* hergestellt. Doch wird die Sache bei der Leichtigkeit der Verwechslung immer schwankend bleiben.

Wenn Beier für *illustrare*, z. B. mit *commentariis*, lieber *explanare* oder ein ähnliches Wort auf einem Titel wünschte, so hat er wohl nicht so Unrecht, wie Hr. K. S. 398. meint. Denn *illustrare* ist allerdings etwas Anderes als unser *erklären*. Man vergleiche noch des Rec. Bemerkung zu Cic. *Tusc.* I, 1. S. 5.

Wenn Hr. K. S. 399. unter dem Artikel *imitari* bemerkt: „Das Partic. *imitatus*, passivisch gebraucht, wie nicht selten im N. L., für *imitatione simulatus*, beruht nur auf einer gewiss verdorbenen Stelle in Cic. Timaeus c. 5., wo die Handschrr. und Ausgg. *imitata et effcta simulacra* haben, wo aber mit Pinzger zu lesen ist: *cum ingressa et imitata est effcta simulacra*, durch welche Aenderung es seine active Bedeutung behält", so können wir ihm hierin keineswegs beipflichten. Denn was zunächst die Stelle aus Cicero's *Timaeus* cap. 3. (nicht cap. 5., wie Hr. K. schreibt) anlangt, so erlaubt daselbst nicht einmal der Sinn eine andre Lesart, als die handschriftliche. Es heisst dort nach Orelli's Textesbestimmung: *Omni orationi cum iis rebus, de quibus explicat, videtur esse cognatio. Itaque quum de re stabili et immutabili disputat, oratio talis sit, qualis illa quae neque redargui neque revinci potest. Quum autem ingressa est imitata et effcta simulacra, bene agi putat, si similitudinem veri consequatur.* Hier passt nun die von Pinzger empfohlene Lesart, die noch dazu auf blosser Conjectur beruht: *quum autem ingressa et imitata est effcta simulacra, bene agi putat* etc., wie die Faust auf's Auge. Denn es kann dort, wie in dem vorhergehenden *quum — disputat*, auch hier nur der einfache Begriff stehen: *quum — ingressa est*, hingegen sollen ja die *res stabilis et immutabilis* und die *imitata* (*imitatione expressa*) *et effcta simulacra* hier sich ganz besonders untereinander entgegenstehen, weshalb Cicero recht wohl daran that, auch an der zweiten Stelle, wie im ersten Gliede, doppelte Adjectiva zu setzen. Diesen Sinn erfordern auch Plato's Worte im *Timaeus* p. 29. A. ed. H. Steph. p. 24, 16. ed. Bekk. *Ὧδε οὖν περί τε εἰκόνος καὶ περὶ τοῦ παραδείγματος αὐτῆς διοριστέον, ὡς ἄρα τοὺς λόγους, ὧνπέρ εἰσιν ἐξηγηταί, τούτων αὐτῶν καὶ ξυγγενεῖς ὄντας· τοῦ μὲν οὖν μονίμου καὶ βεβαίου καὶ μετὰ τοῦ*

καταφανοῦς μονίμους καὶ ἀμεταπτώτους, καθ' ὅσον τε ἀνελέγκτοις προσήκει λόγοις εἶναι καὶ ἀκινήτοις, τούτου δεῖ μηδὲν ἐλλείπειν· τοὺς δὲ τοῦ πρὸς μὲν ἐκεῖνο ἀπεικασθέντος, ὄντος δὲ εἰκόνος εἰκότας ἀνὰ λόγον τε ἐκείνων ὄντας κτέ. Ausserdem aber, dass an jener Stelle selbst der Sinn keine andre Lesart zulässt, ist nun auch in rein sprachlicher Hinsicht nichts gegen den Gebrauch von dem Particip *imitatus* in passiver Bedeutung einzuwenden, da einerseits an und für sich kein Grund vorhanden war, warum das Participium Perfecti von *imitari* nicht eben so gut wie die gleichen Participia einiger andern Deponentia von Cicero in passiver Bedeutung gebraucht werden konnte; andrerseits aber auch der sonstigen löblichen Sitte unsres grossen Stilisten insofern dabei zur Gnüge geschehen ist, als nicht allein der ganze Zusammenhang keine Missdeutung jenes Participiums gestattet, sondern auch die zunächst beigefügten Worte selbst den ohne Noth Bedenklichen sofort noch auf den richtigen Weg des Verständnisses geleiten. Warum soll nun aber *imitata* nicht so bei Cicero stehen können, da dort Hr. K. selbst z. B. *interpretatus*, *meditatus* und andre Participien mehr in jener passiven Bedeutung bei Cicero anerkennt? Was nun aber den passiven Gebrauch jener Participien selbst anlangt, so haben wir oben im Allgemeinen bezeichnet, was ungefähr die Verhältnisse seien, unter welchen Cicero denselben anerkennt, und wollen, da Hr. K. nicht specieller darauf eingegangen ist, mit einigen Beispielen unsre Theorie bekräftigen. Wie also hier *imitata et efficta* enger verbunden sind und so das Verständniss erleichtern, so steht bei Cic. *de harusp. respons.* 17, 37. *haec, quae nunc ex Etruscis libris in te conversa atque interpretata dicuntur*, woselbst nicht der geringste Zweifel über die Auffassung von *interpretata* obwalten kann, *de offic.* I, 8, 27. *Leviora enim sunt ea, quae repentino aliquo motu accidunt, quam ea, quae meditata et praeparata inferuntur, Philipp.* II, 34, 85. *Non enim abiectum abstuleras, sed attuleras domo meditatum et cogitatum scelus*, vgl. *Philipp.* X, 2, 6. *quod verbum tibi non excidit, ut saepe fit, fortuito: scriptum, meditatum, cogitatum attulisti*, und *Accus.* III, 36, 130. *quam improbam, quam manifestam, quam confessam rem pecunia redimere conetur; pro Cn. Planc.* 4, 10. *eblandita illa, non enucleata esse suffragia;* oder es wird auf eine andre Weise jenes Participium als passiv zu fassen bezeichnet, wie wenn es bei Cic. *de legg.* II, 12, 29. heisst: *quod nos prope idem Graecum interpretatum nomen tenemus*, wie ähnlich bei Liv. XXIII, 11, 4. *Haec ubi ex Graeco carmine interpretata recitavit;* ferner bei Cic. in *C. Verr. act.* I, 16, 48. *Eiusmodi res, ita notas, ita testatas, ita magnas, ita manifestas proferam* etc., vgl. in diesem Sinne auch die angeführte Stelle aus Cic. *Philipp.* II, 34, 85. X, 2, 6., oder es wird eine so einfache, so offen liegende Construction gewählt, dass keiner Zweideutig-

keit Raum bleibt, wie bei Cic. *Tusc.* III, 14, 30. *sint semper omnia homini humana meditata*, oder ebendas. 15, 32. *nam neque vetustate minui mala nec fieri praemeditata leviora*, nach der bekannten Construction, nach welcher gleich vorher stand: *Si enim in re essent, cur fierent provisa leviora*, oder *in Catil.* I, 10, 26. *Ad huius vitae studium meditati sunt illi, qui feruntur, labores tui*, und was dergleichen mehr ist. Denn es lassen sich in stilistischer Hinsicht eher Winke zum Selbstverständniss geben, als sich ein systematisches Regelwerk aufstellen lässt.

Doch wir kehren zu Hrn. Krebs zurück, der bei dem Artikel *Inesse* S. 420. vielleicht gleich die Stelle *de offic.* I, 42, 151. *Quibus autem artibus aut prudentia maior inest aut non mediocris utilitas quaeritur* etc. namhaft machen konnte, um jedem Einwande wegen seiner Behauptung, dass nur *inesse in aliqua re*, weniger *inesse alicui rei*, gesagt werden könne, vorzubeugen. Denn dort wählte Cicero jene Wendung nur, weil er schon das folgende *quaeritur* in Gedanken hatte; s. diese NJbb. Bd. 12. S. 51. Bd. 32. S. 260., zugleich kann aber jene Stelle Hrn. K. zum Beweise dienen, dass nicht blos Sallust und der ältere Plinius jene Construction sich erlaubt haben.

Auffallend ist es, dass Hr. K. S. 442. für *valetudo* in der Bedeutung *Krankheit* nur des jüngern Plinius Auctorität anführt. Es kommt so schon öfters bei Cicero vor, wie Rec. in diesen NJbb. Bd. 40. S. 14 fg. unlängst gezeigt hat.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir Alles das noch erwähnen, wo wir in Kleinigkeiten mit dem hochverehrten Hrn. Verf. nicht harmoniren; deshalb will ich nur noch einige wenige Stellen hervorheben, wo ich Hrn. K. auf falschem Wege finde, weil seine Auctorität an mehreren dieser Stellen auch Andre entweder bereits irre geführt hat oder noch irre führen könnte.

So verwirft Hr. K. S. 458 fg. das Neutrum *Latinum* für unser Wort *das Latein* durchaus und will S. 459. die Redensart bei Cic. *Tusc.* III, 14, 29. so erklärt wissen, dass dabei *sermonem* hinzugedacht werden müsse, sowie er auch vorher S. 375. in Bezug auf den Ausdruck *Graecum* eine gleiche Ansicht geltend zu machen gesucht hat. In dieser, wie wir gleich darzulegen gedenken, falschen Ansicht hat Hr. K. aber auch an Heinichen in dem *Lehrbuche der Theorie des lateinischen Stils* (Leipzig 1842.), über welches wir in diesen NJbb. Bd. 40. S. 131 fgg. Bericht erstattet haben, S. 83. einen Nachfolger gefunden, der die Stelle Cicero's auf gleiche Weise aufgefasst wissen will. Beide Gelehrte scheinen hier nicht besonnen genug zu Werke gegangen zu sein, der eine, dass er Falsches aufstellte, der andre, dass er es ungeprüft fortpflanzte. Denn was zuvörderst die Stelle Cicero's *Tusc.* III, 14, 29. betrifft, so scheint es uns unmöglich, in jener Stelle etwas Anderes zu erkennen, als ein Neutrum

Latinum. Es sagt Cicero: *Itaque apud Euripidem a Theseo dicta laudantur: licet enim, ut saepe facimus, in Latinum illa convertere.* Woher soll da denn zu *in Latinum* ergänzt werden *sermonem?* Etwa aus dem Zusammenhange? Da steht aber nichts von der Art in jener Stelle. Oder nach dem blossen Sinne? Wie soll man da aber bei *in Latinum* an ein Masculinum *sermonem* denken, da ja gar nichts auf ein Masculinum hinzeigt, sondern der sonstige Gang der Sprache nur auf einen Neutralbegriff? Oder kommt etwa irgendwo *Latinus*, scil. *sermo*, als Substantiv vor, wenn nicht *sermo* schon in der Rede da ist? Oder hat ein Lateiner irgendwo gesagt: *e Graeca in Latinam convertere*, ohne das Wort *lingua* hinzuzufügen? Leicht wird sich Jedermann, der jene Stelle ruhig in Augenschein nimmt, überzeugen, dass *in Latinum* nur neutral gefasst werden könne. Wenn nun schon die Betrachtung jener Stelle an sich uns über ihre Auffassungsweise nicht in Zweifel lässt, so kann noch weniger die Sache zweifelhaft bleiben, wenn wir uns nach dem Sprachgebrauche der Lateiner überhaupt umsehen. Denn wenn wir auch Cicero's *Tusc.* I, 8, 15., wo es heisst: *A. Et recte quidem. Sed quae tandem est Epicharmi ista sententia? M. Emori nolo, sed me esse mortuum nihil aestumo. A. Iam agnosco Graecum*, wiewohl die neuesten Herausgeber mit Recht sämmtlich darin übereinstimmen, dass *Graecum* dort als Neutrum zu fassen sei, nicht hervorheben wollen, weil früher einige in der That *Graecum* den Griechen übersetzten, so kommt doch einestheils *e Graeco*, *e Latino*, *in Graecum* und *in Latinum* sehr häufig da vor, wo ebensowenig wie in Cicero's *Tusc.* III, 14, 29. *sermo* in Gedanken hinzugefügt werden kann, anderntheils ist aber auch der Plural *Graeca* und *Latina* zu häufig, als dass man seinen Gebrauch wegleugnen könnte, und so gewinnt man auch dadurch einen Beweis für die Neutra *Graecum* und *Latinum.* Sprechen wir von den erstern Stellen zuerst, so steht bei Quint. I, 6, 3. *Omnia tamen haec exigunt acre iudicium: analogia praecipue, quam proxime ex Graeco transferentes in Latinum, proportionem vocaverunt*, wo *ex Graeco in Latinum* ganz so gesagt wird wie unser *aus dem Griechischen in's Lateinische*, sodann bei dems. II, 1, 4. *grammatice, quam in Latinum transferentes litteraturam vocaverunt*, ferner noch bezeichnender: *Vertere Graeca in Latinum veteres nostri oratores optimum iudicabant*, wo schon das beistehende *Graeca* deutlich die Möglichkeit, die Neutra in diesem Sinne anzuwenden, anzeigt. So braucht nun Quintilian auch *e Graeco*, *a Graeco* u. s. w. auf gleiche Weise. Ausser der oben angeführten Stelle I, 6, 3. vergleiche man I, 6, 13. *Praeterea quoniam utrumque a Graeco ductum sit, ad eam rationem recurram* etc., ibid. § 37. *cum alterum ex Graeco sit manifestum duci, alterum ex vocibus avium*, III, 4, 12. *utrumque nomen ex Graeco creditur fluxisse*, VIII, 3, 33. *Multa ex Graeco*

formata nova ac plurima a Sergio Flavio. IX, 3, 17. *Ex Graeco vero translata vel Salustii plurima, quale est: Vulgo amat fieri.* Nimmt man nun noch dazu aus Quint. V, 10, 1., wo es heisst: *Enthymema, quod nos commentum sane aut commentationem interpretemur, quia aliter non possumus, Graeco melius usuri, unum intellectum habet*, so kann man wohl an dem Gebrauche des Neutrums nicht wohl zweifeln. Was nun die oft vorkommenden Plurale *Latina* und *Graeca* anlangt, so kommen schon bei dem einzigen Quintilian sehr oft dieselben vor, wie z. B. I, 4, 7. *Desintne aliquae nobis necessariae litterae, non cum Graeca scribimus —, sed proprie in Latinis?* ebendas. § 16. *ne in Graecis id tantum notetur.* ibid. 7, 17. *sicut in Graecis accidit.* I, 6, 31. *sive illa ex Graecis orta tractemus.* sodann I, 1, 14. *Non longe — Latina subsequi debent.* X, 5, 4. *Sed et illa ex Latinis conversio multum et ipsa contulerit*, und gleich vorher § 3. *quia plerumque a Graecis Romana dissentiunt.* Wie man nun zu diesen Pluralen keinen Substantivbegriff suppliren kann, so ist dies auch bei dem Singular unmöglich. Statt also die Neutra *Latinum*, *Graecum* u. s. w. ganz zu verwerfen, hätten jene Gelehrten vielmehr auf die Bedeutung jener Wörter und ihren Gebrauch hinzeigen können. Da würde sich denn ergeben haben, dass allerdings nicht *Latinum* und *Graecum* so viel sei als *Graeca* und *latina lingua*, sondern dass diese Wörter, wo sie substantivisch gebraucht sind, eine mehr concrete Bedeutung haben, wie sie in den Wendungen *ex Latino in Graecum convertere, ex Latino interpretari, Graecum agnosco, Latina subsequi debent* u. dgl. m. deutlich genug sich zeigt, und so war jener Gebrauch nicht zu verdächtigen, am allerwenigsten die Stelle Cicero's, von der wir ausgegangen sind, so zu erklären, wie es die Herren Krebs und Heinichen gethan. Denn jene Erklärung ist sprachlich ganz unzulässig.

Vorbeigehend bemerken wir, dass solche Sprachschnitzer wie z. B. S. 463. *Libellum* st. *libellus*, von Hr. K. nicht aufzunehmen waren, wenn schon ein Neuerer einmal so geschrieben hat. Was wäre da nicht aufzunehmen, wenn jeder Fehler der Art aufgenommen werden sollte? Oder ist Hrn. K. die Dissertation, die also begann: *Amplum est medicinae campum* etc., unbekannt geblieben?

Ueber *nae* S. 513 hätte vor allen Dingen bemerkt werden sollen dass es überhaupt nicht anders vorkomme als vor Pronominibus und zwar, wie Hr. K. selbst angiebt, an der ersten Stelle des Betheuerungssatzes.

Auf derselben Seite zu Ende führt Hr. K. unter dem Artikel *natalis*, aus Cic. *Philipp.* II, 6, 15. *dare natalitia* an, allein dort liest die beste Vaticanhandschrift: *Dat nataliciam in hortis*, was ich mit Orelli (in den *Oratt. select.*) in den Text genom-

men habe. Es ist zu *natalicia* im Gedanken *coena* zu nehmen. Sonst kommt der Plural *natalicia* in diesem Sinne nicht weiter vor.

Ueber *non modo* st. *non modo non* S. 531. ist jetzt noch zu vergleichen Hr. C. Eggers in dem trefflichen *Quaestionum Tullianarum Specimen* (Altona, 1842 4.) S. 19 fg., der die von mir in der Anmerkung zu Cic. *Tusc.* S. 191 fg. aufgestellte Ansicht gegen Ellendt in Schutz genommen und überhaupt höchst einsichtsvoll über jene Wendung gesprochen hat.

Doch wir brechen hier ab, dem hochgeehrten Hrn. Verf. für abermalige Belehrung durch seinen Fleiss herzlichst dankend.

Die äussere Ausstattung des Buches ist gut; Druckfehler sind uns ausser den hinter der Vorrede S. XV. und XVI. bemerkten, noch mehrere aufgestossen.

Leipzig. *Reinhold Klotz.*

Griechische Epigraphik.

Erster Artikel.

Die Beschäftigung mit den epigraphischen Ueberresten des hellenischen Alterthumes hat neben eigenthümlichen grossen Reizen auch ihre ganz besondern Schwierigkeiten. Allerdings ist es zunächst ein aufmunternder, jede Kraft des Geistes zur Entfaltung ihrer Thätigkeit weckender Gedanke, Denkmäler zu erklären und zu ergänzen, die durch die Stürme so vieler Jahrhunderte gerettet unmittelbar von jenem hochbegabten Volke auf uns gekommen sind und getreuer als die vom Anfang an handschriftlich fortgepflanzten Werke den Stempel aller seiner Eigenthümlichkeiten an sich tragen. In höherem Grade denn das viele Mittelglieder zwischen der Abfassungszeit der Urschrift und der Gegenwart voraussetzende Pergament, regt der beschriebene Stein oder die Erztafel unsere Phantasie auf und versetzt uns je nach dem Inhalte des Lebhaftesten gleichsam mitten in die mannigfachen Lebenskreise der reich entwickelten Griechenwelt *). Während ausserdem kaum noch von irgend woher, weder aus Konstantinopel noch vom heiligen Berge Athos noch von der johanneischen Patmos, eine erhebliche Bereicherung der handschriftlichen Literatur zu hoffen steht, werden fast täglich neue inschriftliche Ueberbleibsel an das Licht gezogen, so dass die Epigraphik sich fort und fort einen gewissen Reiz der Neuheit und Frische bewahrt. Bei den

*) Merkwürdig und komisch zugleich ist das Interesse, welches nicht selten Neugriechen, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, an den Inschriften nehmen. Sie vermuthen nämlich, es seien irgendwo Schätze vergraben, die diese Buchstaben anzeigten, daher sie den Erklärungen der Reisenden in der Regel keinen rechten Glauben schenken. vgl. Ulrich's Reis. und Forschungen in Griechenland Bd. 1. S. 123., Ross Reisen auf den griech. Inseln des äg. Meer. II. S. 54.

Verwüstungen, welche eben so sehr wie die Zeit und die Elemente die Rohheit alter und neuer*) Barbaren angerichtet hat, liegt ein immer noch staunenswerther Reichthum im Original geretteter oder durch Copien seit dem 15. Jahrhundert erhaltener Monumente inschriftlicher Art vor. Eine früher angestellte Berechnung, nach der etwa sechstausend längere oder kürzere Titel übrig wären, bleibt schon heut zu Tage weit hinter der Wirklichkeit zurück, und wer mag ermessen, welche Ausbeute dem lebhaft angeregten Forschungstriebe der Gegenwart und der Späterlebenden aufbewahrt ist, wenn all den schönen dereinst hellenischen Ländern Europens und Asiens wieder eine glücklichere Zeit aufgeht! Einleuchtend genug ist dagegen schon jetzt der reiche Gewinn, welchen die Inschriften unserer Kenntniss des griechischen Lebens nach allen Seiten hin bringen. Wurden sie schon ehemals namentlich in sachlicher Beziehung von einzelnen Gelehrten tüchtig ausgebeutet, wie z. B. in der Staatshaushaltung der Athener und in Tittmann's griechischen Staatsverfassungen, so traten sie besonders seit dem Erscheinen des grossen Böckh'schen Werkes mehr und mehr in ihr Recht, als zweite grosse Gattung antiker Schriftwerke zu gelten und bei den Forschungen der mannigfaltigsten Art berücksichtigt zu werden. Seit *F. H. L. Ahrens'* Preisschrift (*de statu Athenarum politico et litterario inde ab Achaici foederis interitu usque ad Antoninorum tempora*, Gottingae 1829), die C. F. Hermann die erste Frucht des Corpus Inscr. Graec. nannte, bis zu desselben Gelehrten vortrefflichen Werken *de dialectis Aeol. u. de dial. Dorica* und bis zu Lobeck's *Pathologiae Sermonis Graeci Prolegomena* ist kein bedeutenderes Werk über griechische Sprache oder Alterthümer erschienen, zu dem die Inschriften nicht mehr oder minder ihren Beitrag geliefert hätten. Erinnert sei hier nur an Becker's Charikles, an Krause's Hellenika, an C. F. Hermann's herrliches Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer in seinen drei Auflagen, und an die neue Ausgabe von Wachsmuth's hellenischer Alterthumskunde, in welcher diese Quellen eine ganz andere Berücksichtigung gefunden haben als in der ersten. Ganz neuerdings ist endlich auch auf die archäologische Bedeutung und künstlerische Geltung der Inschriften hingewiesen worden: eine Seite der Betrachtung, welche in der That bisher zu wenig Berücksichtigung gefunden hatte**).

Wie lohnend es nun aber auch für den Anbau so vieler Gebiete der Alterthumswissenschaft erscheint, die Inschriften mit zu Rathe zu ziehen, so schwierig ist es zum Oefteren, dieselben dem

*) Ross Reis. u. Reiserout. durch Griechenland Bd. 1. S. 64—5.

*) Dr. E. Curtius: *über das Verhältniss griech. Inschr. zur bildenden Kunst*, ein Vortrag am Winkelmannsfest den 9. Decbr. 1843 zu Berlin in der archäolog Gesellsch. gelesen.

Verständnisse zu eröffnen. Jedermann weiss, wie Vortreffliches der Gründer der wissenschaftlichen Epigraphik, Boeckh, für so viele Titel in Herstellung und Erklärung geleistet hat. Häuften sich aber selbst für ihn die Schwierigkeiten hin und wieder so sehr, dass er sichere Resultate zu geben nicht vermochte**), in wie viel höherem Grade muss das öfters für Denjenigen der Fall sein, welcher nicht mit gleichem Scharfsinn, eben so glücklicher Combinationsgabe und gleich umfassender alle Räume des Alterthums durchdringender Gelehrsamkeit ausgerüstet, und nicht eben so geübt — wer aber wäre diess? — auf diesem Felde philologischen Wirkens ist. In der That, es bedarf gar häufig des Zusammenkommens eines Vereines von nicht wenigen Bedingungen und Verhältnissen, um hier das Gelingen der kritischen und exegetischen Thätigkeit zu verbürgen. So scheint es z. B. eben nicht schwierig, Titel von den Steinen abzuschreiben; allein wie erschwert wird diese Arbeit oft durch den Zustand der Steine und die Stelle, wo sie sich befinden; wie fehlerhafte Copien von unzähligen Inschriften laufen um; wie bedeutend weichen nicht selten verschiedene Abschriften eines und desselben Denkmales von einander ab! Und das gilt nicht etwa blos von Copien, die in früherer kritisch minder sorgfältiger Zeit Halbgelehrte oder Dilettanten, durch Zeit und Verhältnisse während der brutalen Türkenherrschaft gedrängt, rasch und flüchtig genommen haben: auch unsere Tage liefern hierzu fortwährend Belege genug. Ist man aber auch sicher, eine zuverlässige Nachbildung des Steines vor sich zu haben, welche Menge äusserer Umstände müssen dann bei etwaiger Ergänzung und Deutung wieder sorgfältig berücksichtigt werden! So ist es, um nur Beispielsweise Einiges anzuführen, von Belang, genau den Fundort einer Inschrift zu wissen, die Länge der einzelnen Zeilen zu kennen, die Lücken und Verstümmelungen der Tafel, die Buchstabenformen u. dgl. m. zuverlässig angegeben zu sehen. Auf die genaue Bekanntschaft aber mit allen Beziehungen des hellenischen Alterthumes, auf die Nothwendigkeit eines Vertrautseins mit den epigraphischen Monumenten selbst, besonders wo solche nur aus sich zu erklären stehen und die Bücherliteratur keinen Anhalt gewährt, oder auch wo Verdachtsgründe gegen die Aechtheit obwalten, auf diess Alles braucht kaum hingedeutet zu werden.

Bei einer solchen Sachlage lässt sich schon vermuthen, dass die Geschichte dieses Studiums, wie es sich vom rohen aber immerhin verdienstlichen Sammeln durch Cyriacus Anconitanus bis auf die Gegenwart herab durch Boeckh's unvergängliches Verdienst zu einer wissenschaftlichen, von Franz sehr gut übersichtlich gemachten Disciplin gestaltete, merkwürdige Phasen durch-

*) Man denke nur an C. J. Nr. 2. vgl. mit Ulrich's Reisen und Forschungen I. S. 31.

laufen haben müsse; und das hat sie denn auch in der That. Sie zu schreiben, was noch nicht geschehen, erfordert zwar viele Hülfsmittel, dürfte aber anziehend und lohnend sein. Auch erheischt schon die Gerechtigkeit, in gebührender Ehre das Andenken der Männer zu erhalten, welche öfters mit Gefahren, Mühen und Kosten dem Anbau der jugendlichen Wissenschaft obgelegen haben. Uns Deutschen aber muss es zur wahrhaften Freude gereichen, dass der Ruhm unseres Namens auch auf diesem Gebiete des Würdigsten vertreten wird. Einem Deutschen ist es gelungen, das grosse Unternehmen einer Sammlung und Herausgabe sämmtlicher griechischen Inschriften zu verwirklichen, nachdem es Italiener und Franzosen des vorigen Jahrhunderts wiederholt vergebens angestrebt hatten; Deutsche im Vaterland bearbeiten fort und fort mit Erfolg einzelne Gebiete der Wissenschaft; Deutsche haben während der letzten zehn Jahre bis auf die jüngste jammervolle Katastrophe wetteifernd mit ehrenwerthen Engländern und Franzosen treufleissig für Auffindung und Bekanntmachung des epigraphischen Stoffes gewirkt und gesorgt. Neben andern, wie dem tiefbeklagten C. O. Mueller, der den Keim zu jähem Tode durch unermüdetes Abschreiben delphischer Titel während der glühenden Sonnenhitze in sich pflanzte, neben H. N. Ulrichs, den gleicherweise ein früher Tod, veranlasst durch kränkenden Undank, vor Kurzem hinwegraffte*), neben dem hochgebildeten Diplomaten Prokesch von Osten und Anderen ist hier vorzugsweise der Mann zu nennen, welchen schnöde Verabschiedung so eben von der Stätte erfolgreicher Wirksamkeit vertrieben hat. Hr. Dr. Ludwig Ross aus Holstein, ehemaliger Oberconservator der Alterthümer im Peloponnes und ordentlicher Professor der Archäologie an der Otto's Universität zu Athen, hat seit dem Jahre 1832 durch Veröffentlichung zahlreicher neu entdeckter Inschriften in Jahn's und Seebode's Archiv, in den Intelligenzblättern der Halleschen Allg. Litt. Zeitung, in den Schriften des archäologischen Instituts, in denen der Münchner Akademie, in dem Kunstblatt, in kleinern akademischen Abhandlungen, in zwei besondern Sammlungen, die gleich des Näheren besprochen werden sollen, so wie durch liberal an andere Gelehrte mitgetheilte Abschriften, wie z. B. die der grossen Urkunden über das Seewesen des attischen Staates, einen gerechten Anspruch darauf erworben, hier in einer Uebersicht des für die epigraphische Literatur während des letzten Decennium's Geleisteten wegen seines rastlosen glücklichen Bemühens mit vorzüglichem Lobe genannt zu werden. Seine erste Sammlung kam 1834 unter folgendem Titel heraus:

*) Vgl. den Nekrolog in der Allgem. Zeit. 1843. Beilage Nr. 338.

Inscriptiones Graecae ineditae. Collegit ediditque *Ludovicus Rossius* Holsatus Phil. D. AA. LL. M. etc. Fasciculus I. Insunt inscriptiones Arcadicae, Laconicae, Argivae, Corinthiae, Megaricae, Phocicae. Naupliae e lithographia regia, typis C. A. Rhallis. Seiten III praefat., 39 in klein Quart, 8 Steindrucktafeln mit den Facsimilen sämmtlicher Titel.

Das auf Kosten der Regierung erschienene Werkchen, welches dem König Otto als primitiae renascentis in Graecia optimarum artium studii gewidmet ist, wurde trotz mancher Mängel, die zu überwinden Griechenland damals noch nicht die Mittel bot, von den deutschen Archäologen wie billig mit Freuden begrüsst; siehe die Anzeigen von O. Müller in den Götting. Gel. Anz. 1836 S. 1149—1157., und von Osann in der Zeitschrift für Alterthumswiss. 1837. Nr. 56—58*). Eine nochmalige Besprechung in diesen Jahrbüchern muss sich durch sich selbst rechtfertigen.

In der Vorrede, datirt Athenis mense Novembri 1834, giebt Hr. Ross Auskunft über die Entstehung seines auch in typographischer Beziehung nicht eben leicht herzustellenden Buches und erklärt, dass er nur von ihm selbst auf seinen Reisen durch das griechische Festland copirte und zwar entweder noch ganz unbekannte oder doch noch nicht genau abgeschriebene Titel veröffentliche. Bei der Abfassung des Commentar's standen ihm freilich äusserst wenig literarische Hülfsmittel zu Gebote (Reis. und Reiserout. I. Vorr. VI.), kaum dass er noch durch Boeckh's Vermittelung rechtzeitg von der Liberalität der Berliner Akademie das Corpus Inscr. Gr. erhielt. Trotzdem sind die exegetischen Leistungen des Hrn. Dr. Ross nicht unverdienstlich, wie auch die Sorgfalt löblich ist, mit der er seine Copien angefertigt hat. Und sind auch viele seiner Titel nur Brüchstücke, so haben doch mehrere auch von diesen einen nicht geringen Werth namentlich für die genauere Kenntniss der Dialekte.

I. Inscriptiones Arcadicae. A. Tegeae et vicinae regionis. Ueber Nr. 1. hat Ref. in den Analecta Epigraph. et Onom. p. 64 fg. eine Muthmassung aufgestellt, die so weit diess bei einem derartigen Bruchstücke nun eben möglich ist, den Beifall von Kennern erhalten hat. Nachmals ist ihm eine neue Abschrift Lenormant's in der weiter unten zu erwähnenden Sammlung von Le Bas Heft I. Nr. 16. S. 84. bekannt geworden, welche, im Ganzen weit unvollständiger als die Rossische, die a. a. O. vorgetragene Conjectur weder bestätigt noch unmöglich macht. Gelegentlich dieses Deutungsversuches sei hier nur noch bemerkt, dass in der Inschrift Nr. 48. bei Stephani (Reise durch einige Gegenden des

*) Kurz besprochen ist die Sammlung auch im Bulletino dell' instituto per l'anno 1835. S. 190. Französische Berichte sind dem Referenten nicht zu Gesicht gekommen.

nördl. Griechenl. S. 71.) schwerlich an Ἑρμαῖ d. i. Knaben-Priester des Trophonius zu denken ist, sondern an ein Weihgeschenk dem Ἑρμᾷ von Epheben dargebracht. Nr. 2. zu Tegea (Reis. u. Reiserout. I. 67.) bestätigt durch Z. 1—2. *ἐπὶ ἱερέος Ἡρακλείδα* die Annahme Boeckh's von der Eponymie der Priester in jener Stadt, C. I. Gr. I. 701. b, Franz. Elem. Epigr. Gr. 324. Aus dem Bruchstück Nr. 3. unter einem Hautrelief Pan's (Reis. u. Reiserout. I. 70.) lässt sich nichts entnehmen; zu vergleichen war Pausanias VIII. 53. 5. *ἐκ Τεγέας ἰόντι ἐς τὴν Λακωνικὴν ἔστι μὲν βωμὸς ἐν ἀριστερᾷ τῆς ὁδοῦ Πανός, ἔστι δὲ καὶ Λυκαίου Διός.* Nr. 5. ist eine Grabschrift, wo der Name *Ἀφροδώ* vorkommt, der Hrn. Le Bas (5. cahier, Iles de la mer Egee, Nr. 245. S. 173.) unerhört war und auch noch in Pape's Wörterbuch der griechischen Eigennamen fehlt. Nr. 6. auf einem Cippus: *Ἀριστίων χαῖρε* kann mit Nr. 15. S. 83. bei Le Bas (*Ἀρίστων χαῖρε*) identisch scheinen. Nr. 7. ist besonders wegen der Form *Ποσοιδᾶν* oder *Ποσοιδᾶνος* merkwürdig, s. Ahrens de dial. Aeol. 233. und über andere der vorliegenden arkadischen Titel S. 231. Hr. Ross giebt dann S. 3. einige Nachträge zu Tegeatischen schon von Boeckh und Leake edirten Inschriften. Dabei ist nachzutragen, dass C. I. Nr. 1527. jetzt auch bei Le Bas S. 81. steht, wo *Καλλικ[όμης* vermuthet wird, und Nr. 1528. ebendas. v. 12. S. 79.:

Φιλόλογος καὶ — ἑαυτοῖς·
Οὔρβανε χαῖρε:
Εὐφρόσυνε χαῖρε·
Θρέπτε χαῖρε.

Endlich hat Ross selbst später das Fragment eines Psephisma der *σύνοδος τῶν γερόντων* zu Tegea in dem Intelligenzblatt der Hall. Lit. Zeit. 1838 Nr. 40. publicirt.

B. Mantineae. In Nr. 8. S. 4. hiess die Frau auf dem Grabsteine wohl nicht *Ἀτελή* sondern *Ἀγέλη* (Welcker Sylloge epigr. Nr. 70. p. 103.). Nr. 9. enthält Bruchstücke gewisser Freilassungsurkunden, vgl. Osann a. a. O. Nr. 57. S. 465. Neu ist darin Z. 7. der *ἐπιγνωμονεύων*, für den sonst in derartigen Urkunden ein *βεβαιωτήρ* oder *μάρτυς* auftritt. Dagegen ist Z 11. schwerlich *ἐλευθέρωσαν* auf dem Steine ursprünglich gewesen, welcher Form auch L. Dindorf in Stephanus' Thes. s. *ἐπιγνωμ.* ein sic angehängt hat. Die sehr abgetretene als Treppenstufe dienende Platte zeigt noch I von H; die Beispiele fehlenden Augments wie *ἀρχιτεκτόνει* C. I. Nr. 1458. 3., *κατασκεύασεν* in einem Titel aus dem Jahre 118 n. Chr. bei Letronne Recueil d. Inscr. Grecq. et Lat. de l'Egypte S. 156. und *ἀνανεοῦτο* in der Inschrift von Rosette Z. 35. stehen sehr vereinzelt; das letzte kann um so eher dem Steinmetzen Schuld gegeben werden, weil dieser nach Letronnne's wahrscheinlicher Annahme ein des Griechischen nicht sehr kundiger Aegyptier war. — C. Thelpusae (jetzt Vanaena). Nr. 10. ist die metrische Grabschrift einer *Ἰουλία*

Ποθοῦσα, so verstümmelt, dass nur einzelne Versglieder erkennbar sind. D. Megalopolis S. 6. Nr. 11. ist eine genauere Copie von C. I. Nr. 1537., wiederholt bei Le Bas I. Nr. 10. S. 43—60. und also ergänzt:

Imperatori Caesa]ri Aug(usto) et civitati ita [censente senat-
u ut promiserat Anni[us
Veru]s Tauriscus pontem fecit.
Αὐτοκρ]άτορι Καίσαρι καὶ τῇ πόλει ["Αννιος Βῆρος
Ταυρίσκος ἐποίησε τὴν γέφυραν καθὼς [ὑπέσχετο, κ-
ατὰ τὸ δόγμα τῶν συνέδρων, ἐφ' ᾧ [δέδοκται
ἔχειν] αὐτὸν τὸ ἐννόμιον καὶ βαλάνιον [ὑπὲρ ὧν
5. *ἔχει θρεμμάτων διὰ βίου.*

Nr. 12., C. I. Nr. 1536., wird wohl als das Kabinetstück der ganzen Sammlung zu betrachten sein, nur dass Hr. Ross trotz seiner etwas vollständigeren Copie den Inhalt nicht erkannt hat. Ref. glaubt im ersten Capitel seiner Analecta erhärtet zu haben, dass der Stein das Megalopolitische Decret über die Ehren des vergötterten Philopoemen enthielt; wegen *στεφανώτω* für *στεφανούτω* Z. 44. s. Ahrens de ling. Gr. dial. II. 536.

II. Inscriptiones Laconicae S. 8. A. Spartae, Amyclarum et vicinae regionis. Dieser Abschnitt beginnt mit dem Bedauern, dass trotz eifrigen Nachspürens zu Sparta nur wenige ganz unbekannte Titel gefunden worden seien; auch von den zahlreichen durch Fourmont dereinst dort copirten haben sich nicht viele und diese zumeist in verderbter Gestalt erhalten. Hr. Ross erhebt zu Nr. 47. S. 14. an unrechter Stelle Klage über Fourmont's bekannten aus kläglichster Eitelkeit hervorgegangenen Vandalismus; noch genauer spricht hierüber Le Bas mit löblicher Unparteilichkeit im 2. Cahier (Laconie) S. 95. zu Nr. 47. Von den 200—300 Fourmont'schen Inschriften hat die französ. wissenschaftl. Commission in der Morea nur eilf wieder entdeckt; unter diesen sind auch die, welche vor hundert Jahren noch unverletzt waren, jetzt alle mit Ausnahme einer einzigen beschädigt. Wie viel oder wie wenig nun man bei diesem Verluste auf Fourmont's Zerstörung schieben mag, bemerkenswerth bleibt es, dass dieser nur zu Sparta und Mistra, nicht zu Argos so frevelhafte Vernichtungen ausgeübt hat, vgl. Le Bas. 3 cah. p. 75 fgd. Nr. 13. ist die Ehreninschrift unter einer Statue des schon bekannten P. Ael. Damocratidas. Nr. 14. das Bruchstück von C. I. Nr. 1363., kehrt noch kürzer bei Le Bas wieder II. Nr. 30. S. 119. Von den unbedeutenden Fragmenten Nr. 15—19. ist, wie Osann bemerkt hat, Nr. 16. ein Ueberbleibsel von C. I. Nr. 1353.; Nr. 19. hat Le Bas S. 146. Nr. 39.; Nr. 20. steht im Corp. Inscr. unter Nr. 1238.; Nr. 21—8. sind Bruchstücke aus der Kaiserzeit, hin und wieder mit leserlichen Eigennamen; über Nr. 22. vgl. Anal. Epigr. et Onom. p. 76.; in Nr. 25., bei Le Bas N. 34. S. 128., war *ΕΠΙΔΗΜΟΥ* wohl weder *ἐπὶ δήμου* noch *ἐπιδήμου*, was beides der letzte

Herausgeber vorschlägt, sondern es dürfte geheissen haben πρὸς] ἕκαστον τῶν [πολιτῶν] τε καὶ ἐπιδημού[ντων. Das artige Epigramm welches, Nr. 29., unter dem Bildnisse eines Demokrates als eines νέος Ἑρμείας dessen Synepheben gesetzt haben, ist von Welcker im rhein. Mus. 1842 S. 214. wiederholt. Nr. 30. stand wahrscheinlich unter der Statue eines ἱππάρχας Νικηφόρος. Wiederum nur Bruchstücke geben Nr. 31—4.; darunter ist Nr. 33. in alterthümlichen Schriftzügen beachtungswerth: ἐποιήϑη, wie Franz liest Elem. Ep. Gr. p. 231. Not. oder ἐποιεέ = ἐποιηέ = ἐποίησε nach Ahrens de dial. Dor. p. 9. u. 76.; letzteres scheint bedenklich. Nr. 34. a. ist ἱαρέων und b. ἱαρεύς, beides mit dem Spiritus asper. Die unvollständige N. 35. ergänzt Franz in den Berl. Jahrb. für wiss. Kritik 1842 August Nr. 34.: Πρατονίκ[α] — Ἀφροδίτᾳ — ἀνέϑηκε τ[ὰν δεκάταν mit Hinweisung auf C. I. Nr. 1837. d. und e. v. II. p. 986. a. Nr. 36—41. beziehen sich auf Antoninus Pius (Ζανὶ Ἐλευϑερίῳ Ἀντωνείνῳ Σωτῆρι), vgl. C. I. Nr. 2179. mit Boekh's Note v. II. p. 192. b. Von Nr. 42. giebt Osann a. a O. S. 467—8. eine eigenthümliche Deutung: er erkennt auf dem zur Hälfte abgebrochenen Steine eine an den Dionysos gerichtete Invocation in lauter Vocativen, z. B. Z. 3. βοτρυοτρόφε; Hr. Ross dagegen giebt den Stein als einen cippus sepulcralis an und Ref. neigt auch dahin, den Titel für eine Grabschrift zu halten:

Χα]ῖρε Σπόρε
ἱερ]οποιὲ καὶ
τεκν]οτρόφε
ζήσας ἔ]τη ἑξήκοντα ἕξ.

Ueber die Zahlreichen, welche man auf der lithograph. Tafel selbst nachsehen muss, vgl. Franz. El. Ep. Gr. p. 351 u. 352.; der Name Σπόρος erscheint auch in der attischen Inschrift Boeckh's Nr. 275. I. 27., und die Ehrenbezeichnung τεκνοτρόφος bei Ross fasc. II. Nr. 122. 5. und Nr. 109. 8. (τεκνοτροφήσασα). Die Nrn. 43—46. sind ebenfalls Grabtitel; in Nr. 43. wird der Name Κατίας von Osann S. 468. und Ross S. 13. vielleicht ohne Grund verdächtigt (Σατίας Nr. 2430. v. II. p. 357. b.); steht aber die Lesart nicht fest, zu welcher Vermuthung indess die Lithographie keinen Anlass bietet, so ist wohl zunächst an Χαρίας zu denken. Der Ausfall des Artikels bei Εἰρήνη ἰδίῳ ἀνδρί ebendaselbst ist in solchen spätern Monumenten häufig genug, s. z. B. C. I. Nr. 3389. 3390. 3758. Nr. 47. (C. I. Nr. 35.) ist kein alter Titel sondern ein erst von Fourmont eingehauener Name, zum Ersatze muthmasslich für so viele echte durch den Edeln zur Unleserlichkeit entstellte Inschriften. Erwiesen hat diess aus Autopsie Göttling, Neue Jen. Litt. Zeit. 1842 Nr. 66.

Ohne Belang sind Nr. 48., einzelne Buchstaben als Marken auf steinernen Werkstücken, und Nr. 40. a. und b., Namen der Töpfer auf irdenen Lampen (Franz El. Ep. Gr. p. 344.) Nr. 50.

giebt auf 3 Ziegeln durch eine Form eingedrückt: *Δαμόσιος* | *'Αθάνας* | *φίλ[ος]*; Osann versteht S. 469. bei *δαμόσιος* das Nomen *κέραμος*, denkt bei *'Αθάνας* an die Bestimmung der Ziegel zur Bedachung eines Heiligthums der Athene und sucht in *Φιλ—* den Namen des Fabrikanten. Auf dem Facsimile ist (S. 15. a.) übrigens die Inschrift viel zu gross gezeichnet.

Zum Schluss des Abschnitts werden mehrere bei Boeckh und Leake schon edirte Titel nach ihren jetzigen Aufbewahrungsorten vermerkt. Auch soll hier nicht vergessen werden, dass Hr. Ross in dem Intell. Bl. d. Allg. L. Z. 1837 Nr. 48. die Copie einer räthselhaften, zu Sparta in einer kleinen Kapelle eingemauerten Inschrift nachträglich mitgetheilt hat, da die erste genommene Abschrift bei Herausgabe der Inscr. ined. verloren gegangen war. Die Buchstaben werden als vollkommen leserlich geschildert; Ref. bekennt aber, von den fünf kleinen Zeilen auch nicht eine einzige zu verstehen, und vermuthet, dass ein neues Fourmont'sches Spässchen wie bei Nr. 47. zu Grunde liege. Ein zweiter Nachtrag ist die 1840 in Sparta von Ross gefundene Inschrift, welche er in den Reis. und Reiserout. I. S. 22. hat abdrucken lassen: *'Η πόλις] τὴν σεμνοτάτην καὶ φιλοσοφωτάτην καὶ εὐγενεστάτην 'Ηράκλειαν Τεισαμενοῦ παρὰ τῇ ἁγιωτάτῃ 'Ορθίᾳ 'Αρτέμιδι ἱδρύσατο, ἀρετῆς πάσης καὶ σωφροσύνης καὶ εὐσεβείας ἕνεκα, προςδεξαμένου τὸ ἀνάλωμα τοῦ προσφιλεστάτου ἀνδρὸς αὐτῆς Μάρ. Αὐρ. Εὐτυχιανοῦ τοῦ [Εὐτυχιανοῦ]*. Dies in 15 kurzen Zeilen; darunter:

"Αλλην Πηνελόπειαν ἐγείνατο κυδαλίμη χθὼν
Σπάρτην Τισαμενοῦ θεσπεσίην θύγατρα.
Τοίη μῆτιν ἔην ἠδ' ἤθεα καὶ νόον ἐσθλόν
"Εργα τ' 'Αθηναίης ἠδὲ σαοφροσύνην.
Ταύτῃ καὶ γένος ἔσχες ἐτήτυμον, 'Ηράκλεια,
'Ηρακλέους, Φοίβου, πρὸς δέ τ' 'Ολυμπιάδων·
Οἵ σε κατοιχομένην ἕδραισιν ἀνηρείψανθ' αἷς
Αὐτοκασιγνήτην θᾶκον ἐς ἑὸν θέμενοι.

Das letzte Distichon steht kritisch nicht fest; Hr. Ulrichs (S. 24. Note) schlug vor:

Οἵ σε κατοιχομένην αὔραισιν ἀνηρείψανθ', αἷς
Αὐτοκασιγνήτην θᾶκον ἐς ἑὸν κάθισαν.

B. Gythei S. 16. Nr. 51. steht unter der Statue eines M. Aurel. Lysicrates; Nr. 52. ist eine schon von Boeckh Nr. 1469. und von Leake Nr. 28. mitgetheilte Felseninschrift, die auch in der vorliegenden Gestalt nicht deutbarer wird, und ebensowenig hat Le Bas die noch dazu unvollständigere Copie Trézel's (Nr. 52. S. 166.) zu erklären gewusst. Auch sind diesem die frühern Publicationen ganz entgangen. Muthmasslich hat man Wegbestimmungen (Z. 5. *ὁδοῦ*) vor sich. Nr. 53. auf einer Grablampe *Λουκίου*. Nachmals hat Hr. Ross in den Reisen und Reiserouten ein Paar Inschriften gegeben, die, früher bekannt, in diesem Hefte

ihre Stelle gefunden haben würden: S. 3. ὅρος | Λακεδαί|μονι πρὸς | Μεσσήνην, S. 4. dasselbe, nur stark beschädigt; S. 8. rechts auf der Hauptseite einer grossen Marmorplatte des ἱερόν der Ἄρτεμις Λιμνᾶτις: Χάρτος Εὐθυκλέος ἱερεὺς Ἀρτέμιτος. | Θεοξενίδας Εὐθυκλέος ἱερεὺς Ἀρτέμιτος. | Νικήρατος Θέωνος· Στρα[τοκλῆς] Στράτωνος, ausserdem: Ἀβεατῶν πόλις | — Μόσσχου τοῦ Μεν —; S. 9. auf der linken kürzern Seite derselben Platte: θ]εᾶς Λιμνάτιδ[ος | θεᾶ]ς Λιμνάτιδ[ος und S. 9. auf einem ähnlichen Gesimssteine: Ἀὐρ. Πρεῖμος | ἀ]γωνοθέτης τῆς θεᾶς Λιμνάτιδος.

III. Inscriptiones Argivae S. 17. Nr. 54. Argis: ein iambisches, am Ende des 1. Verses vielleicht vom Anfang an nicht ausgefülltes Distichon auf einer Hermessäule:

Ἑρμῆς δίκαιός εἰμ[ι] καί με Σ[ωσικλῆς
ἔστησ' ἔλενχον τῶ[ν] δικαίων κἀδίκω[ν.

Das letzte Σ der 1. Zeile ist aus der Copie von Trézel und Edg. Quinet, nach welcher Le Bas cah. 4. Nr. 59. S. 193. das Epigramm herausgegeben und mit einem weitläufigen Commentar (S. 193. 201. namentlich über den sonst unbekannten Ἑρμῆς δίκαιος) versehen hat. Ebendaher ist ἔλενχον statt des Rossischen ἔλεγχον, wie Nr. 46. Ἔλενχε χαῖρε. Nach Ross und Le Bas wiederholte Welcker im Rhein. Mus. 1842 S. 213. die Verse, wo er sich zugleich gegen Osann's Deutung auf einen christlichen Hermes, d. h. den Heiland selbst, erklärt. Inzwischen hat Hr. Prof. Osann seine Interpretation von Neuem zu erhärten gesucht in der Commentatio de gemma scalpta Christiana, Gissae 1843., S. 16—7. Die höchst merkwürdige alte Inschrift Nr. 55. ist von Franz El. Ep. Gr. Nr. 28. S. 70 fgg. nach O. Mueller (Gött. Gel. Anz. 1836 S. 1152.) des Besten hergestellt und erläutert. Eine in nicht ungewöhnlicher Form (Osann a. a. O. S. 471. Franz El. Ep. p. 340.) abgefasste Grabschrift Nr. 56. Εὔτυχε χαῖρε. Χαῖρε κὲ σύ erweist sich schon durch das κέ (C. I. Nr. 1051. 1. p. 554. a. Nr. 3574. Nr. 3625. v. II. p. 903.) als sehr späten Ursprungs. Von Nr. 57. hat Franz in den Berlin. Jahrb. 1842 Aug. Nr. 34. die 3. Zeile vortrefflich ergänzt: ὑπὲρ τὰν πόλιν, vgl. C. I. Nr. 1121. 13. Nr. 58. lehrt zwei argivische Künstler Ξενόφιλος und Στράτων kennen. Nr. 59. endlich, ein lateinischer Titel (Q. Caecilio Cai filio Metello imperatori Italici quei Argeis negotiantur), wurde von Le Bas (4. cah. Nr. 60. S. 207.) und dem Referenten (Anal. Ep. et Onom. p. 80.) auf den Besieger des Andriscus bezogen; Osann S. 473. dachte dagegen an einen jüngern Metellus, den eifrigen Anhänger des Pompeius. Für welche Ansicht man sich auch entscheiden mag, immer wird Z. 1. statt C. F. zu lesen sein Q[uinti] F[ilio], obgleich auch die Trézel-Quinet'sche Abschrift ein C giebt. Dagegen hat diese Z. 3. ganz deutlich Argeis und negotiantur, während Osann nach dem Steindruck bei Ross nicht abgeneigt war, Arceis und necotiantur zu schützen. Mit Glück

und Scharfsinn hat übrigens Le Bas die Vermuthung von Ross zurückgewiesen, dass der Boeckh'sche Titel Nr. 1137. identisch mit dem eben besprochenen sei. Le Bas stellt diesen S. 206. gewiss richtig vielmehr also her:

Q. Marcium Q. F. Regem
Italici qui Argeis negotiantur.
Κόϊντον Μάαρκον Κοΐν-
του υἱὸν Ῥῆγα Ἰταλοὶ οἱ
ἐν Ἄργει πραγματευόμενοι.

Noch erwähnt Hr. Ross S. 18. b, dass in C. I. Nr. 1151. das letzte Wort *Ἀντέρωτος*, nicht *Ἀλεξικράτους* sei, vgl. Le Bas Nr. 57. S. 187—8., welcher eine ohne Weiteres hingestellte Form *Εὐπραξίσση* nachzuweisen schwerlich im Stande ist.

IV. Inscriptiones Corinthiae S. 19. Der Ertrag der Forschung war in Corinth nur ein sehr geringer; von dem Gefundenen reicht nichts über Jul. Caesar hinauf, und die Verwüstungen des letzten Türkenkrieges haben unzweifelhaft noch manches Denkmal vernichtet, das mindestens aus der römischen Periode erhalten war. Nr. 60. ist das Bruchstück eines latein. Titels, wahrscheinlich auf einen Nigrinus. Nr. 61. a. b. c. aus einem unterirdischen Gewölbe der Pirene (Blätter f. liter. Unterh. 1833 Nr. 183.) sind Verewigungen der Pietät der Steinmetzen (*μαρμαράριοι*, vgl. Ross Reisen und Reiserouten I. 44.) in der hinlänglich bekannten Form: *ἐμνήσθη ὁ δεῖνα τοῦ δεῖνος ἐπ' ἀγαθῷ* (Franz El. Ep. Gr. p. 336., Plutarch. de curiosit. XI.). Das erste fünfzeilige Stück ist schon im Corp. Inscr. unter Nr. 1107., aber in nur 3 Zeilen. Der Genitiv *ΝΗΨΑΔΟΣ* lautet bei Ross *Νήψιδος*, und dieser Name ist vielleicht richtig. Es könnte nämlich von *νήψω* ein *Νηψίας*, *Νῆψις* ebenso gebildet sein, wie von *σώσω Σωσίας*, *Σῶσις*, *ιδος*. Dann ist ebds. der Name *Φιλώνας* nicht zu übersehen; derselbe Mensch heisst Nr. 61. b. *Φίλων*, falls dort nicht, wie sehr wahrscheinlich ist, noch *ΑΣ* auf der jetzt abgebrochenen Ecke gestanden hat. Hr. Ross vergleicht S. 20. neugriechische Formen wie *ὁ Κύκλωπας*, *ὁ πατέρας* und accentuirt *Φίλωνας;* Ref. erinnert an *Νεώνας* C. I. Nr. 3034., *Λεωνᾶς* bei Suidas, *Θεωνᾶς* (Steph. Thes. Par. IV. 2. 349.), *ΘΕΟΝΑ* oder *ΘΕΩΝΑ* Nr. 2111. (v. II. p. 1003. b.), *Θεωνίς* Nr. 1816. 2. und *Θεονείνη* Nr. 2110. c. p. 1003. a.; möglich, dass auch *Κλεώνης* (Steph. Thes.) und *Τελεσώνης* C. I. Nr. 2953. 8. 21. hierher gehören. Diese ganze Classe von Eigennamen verlangt noch eine eindringendere Untersuchung *). Ein neues Wort hat Nr. 62. *Ἐπαφροδίτας καὶ Ἀθηνοδώρου μεμόριον;* in Nr. 63. ist blos *Κερκυρ-* ersichtlich. Ehe wir nun Hrn. Ross nach Megaris und Phokis begleiten, sei die Aufzählung einiger neuen Inschriften aus dem Peloponnes

---

*) Vgl. *Δίων Διώνη*, *Σώφρων Σωφρόνη*, Lobeck Patholog. Serm. Gr. p. 32.

angeschlossen, welche in dem 1. Bande der Reisen und Reiserouten stehen: S. 29. auf einer Grabstelle von der Form, welche der Phliasia eigenthümlich ist: *Ζωπύρου* | *Ἀριστοβούλου*, S. 30. ebenso: *Σωσικλέος* | *Θ[εοξέν]ου*, *Ἐπικράτεος*; S. 31. dasselbe Fragment wie C. I. Nr. 37. oder doch ein sehr ähnliches; S. 42. ein Bruchstück aus der Sikyonia, worin *ὑπὲρ Θυαμίαν*, *δήμῳ Σικυωνίων* und *ἡ πόλις ἡ Φλειασίων κατὰ τὸ ψήφισμα* erkennbar scheint; S. 44. in derselben Landschaft in einer Kirche des heil. Athanasius unter dem Dorfe Stimanga:

Ἐνθάδε κ[ε]ῖτ[αι] ἀδελ-
φὸς ἀγαθὸς τὸ ὄνομα Νικό-
στρατος μαρμαράριος, διὰ τὸν
φόβον τοῦ Θ]ε]οῦ σώφρονα βίον δι-
άξας. [εἴ] τις τοῦ δεσπότου Χ[ριστο]ῦ
προσέρχεται ὑπὲρ πατρὸς
καὶ ἀδελφῶν σώφρονα καὶ
χριστὸν βίον πολιτευσάμε-
νος, πολυπόθητος παρὰ πατρὸς
καὶ ἀδελφῶν. Ἠγοράσθη δὲ ἡ θήκη,
ἔνθα κ[ε]ῖτ[αι], παρὰ Θεοδώρ[ου] Μωλίωνος χρυσίν[ου ἑνὸς
καὶ ἡκίσεος].

V. Inscriptiones Megaricae S. 21. Nr. 64—66. von geringer Erheblichkeit. Zu Nr. 64. *Μελάμπους* | *Ἀχεα* —? in cippo sepulcrali, vgl. C. I. Nr. 3348. 2. *Κλαυδίου Μελάμπου*. Nr. 65. hat den Namen *Ἡράκων*, s. Curtius Anecd. Delph. p. 93. c., Lobeck Patholog. Serm. Gr. 521.; ob das deutlich erscheinende *Αἰπολλωνία* auf dem späten Grabsteine Nr. 66. wirklich als aus der Volksaussprache geflossen zu betrachten oder ob es blosser Fehler des Copisten sei, weiss Ref. nicht, er gedenkt aber der Votivschrift: *ΚΑΦΙΣΟΔΟΡΟΣ ΑΙΣΧΛΑΠΙΟΙ* (*Καφισόδωρος Αἰσκλαπιῷ*), Kunstblatt 1835 Nr. 67. p. 279. b.

VI. Inscript. Phocicae S. 22. Diesen schickt Hr. Ross die Bemerkung voraus, dass er während eines blos achttägigen Aufenthaltes in Phokis bei einer Hitze von 35° Reaumur im Schatten nur wenig habe sammeln können; seine Erwartung aber auf viel reichere Ausbeute ist seitdem bekanntlich in Erfüllung gegangen, s. E. Curtius' Anecdota Delphica, Berolini 1843., Ulrichs' Reis. und Forsch. 1. Bd. S. 31. 67. 115., dess. Topographie und Inschriften von Tithora im N. Rhein. Museum II. 4. S. 544—560., Leake trav. in the north. Gr. Nr. 67. ist ein fast vollständiges, leicht hergestelltes Proxeniedecret der Delphier für den Herakleoten *Λαΐστας* (welcher Name im C. I. Nr. 3782. 1. v. II. p. 970. wiederkehrt). Z. 1. war zu lesen *ἄρχοντος Σωσιπάτρου τοῦ Αἰακίδα* (Curt. Anecd. Delph. Nr. 33. p. 71.) und Z. 6. statt *ἀπελθὼν ἐπὶ τὰν ἐκκλησίαν* vielmehr *ἐπελθών* (Anal. Epigr. p. 81.); über die Dative Z. 13. *ἐντυγχανόντοις* und Z. 24. *ἀγώνοις* s. ausser Ross selbst Z. 24. b. Ahrens de dial. Aeol. p. 236.

Nr. 68. und 69. sind Bruchstücke von Ehreninschriften unter zwei dem *Ἀπόλλων Πύθιος* geweihten Statuen zweier Männer; Nr. 68. dürfte für *τὸν δεῖνα] Λέωνος Λελφόν* das richtige *K]λέωνος* sein, was dort ein üblicher Name war, Curt. Anecd. p. 94. a. Nr. 70. ist wieder eine Proxenie aus der Zeit, wo die Aetoler Hieromnemonen waren (Curt. l. l. p. 50.). Dabei bietet das Stück zugleich eine Aehnlichkeit und Verschiedenheit mit dem Titel Leake's trav. in the north. Gr. Nr. 99. III. Beide Decrete betreffen den Athener *Καλλικλῆς Καλλικλέους*, der, in Aetolien wohnhaft, *ἱεροκήρυξ* war und für untadelige Führung im Dienst alle Ehrenrechte der Proxenoi erhält. Nun stimmen die eigentlichen Beschlüsse von *ἔδοξε* an bei Leake und Ross buchstäblich überein; allein die Praescripte sind ganz anders, wie z. B. Leake beginnt: *ἐπὶ Πραότου* (*Πραόχου* Curt. Anecd. p. 95. a.) *ἄρχοντος*, Ross dagegen: *ἐπὶ Ἀμύντα ἄρχ.* Derselbe *Καλλικλῆς* kommt zudem auch auf andern delphischen Titeln als Geehrter vor, vgl. Curt. An. p. 77. zu Nr. 42. In unsrer Inschrift ist Z. 4. statt *ἱεροκηρυκέων* herzustellen *ἱεροκηρυκεύων*, Franz Jahrb. f. wiss. Krit. a. a. O. Zu Nr. 71. S. 27. handelt Hr. Ross von dem heutigen Dorfe Chrysó, Crissa und Cirrha; genauer ist diese Materie von Ulrichs wieder aufgenommen worden in den Reisen und Forsch. Bd. 1. Cap. 2. Die Inschrift, wenn auch selbst nur ein Bruchstück, gewährt eine Vervollständigung des Titels Nr. 1710. A. bei Boeckh um etwa die Hälfte, 7 Zeilen. Dass Nr. 72. *χαρίξας | ἰδιωτικόν* eine vollständige Inschrift sei, ist schwer zu glauben, man möchte Z. 2. *ἰδίῳ τέκτῳ* vermuthen.

B. Tituli Stirienses S. 29. Hier theilt Hr. Ross zuvörderst seine Entdeckung zweier Städteruinen von *Στεῖρις* oder *Στῖρις* mit (Pausan. X. 3. 2. liest man jetzt die letztere Form). Der Perieget beschreibt nur die neuere Stadt; die ursprüngliche lässt Ross sehr wahrscheinlich im phokischen Kriege zerstört werden. Später siedelten sich die alten Einwohner auf dem Hügel wieder an, wo jetzt das Kloster des Heil. Lucas erbaut ist. Nr. 75., unter den Trümmern der ältern Stadt gefunden, ist die Freilassungsurkunde einer Sklavin *Εὔπραξις* und ihres Kindes *Δωρίων*. Die Formeln sind die sattsam bekannten; Z. 10. wird *εἰ μὴ ποιήσωντι — τὰ ὥρια* gut von dem Herausgeber erläutert; Z. 15. ist das Participium Perf. Pass. *ἀφεμένα* und Z. 17. *τὸ ἥμισον* zu bemerken; das Wort *δουλαγωγία* Z. 14. kommt später auch sonst noch vor, Stephan. Thes. II. 6. 1650. Ueber der eigentlichen Urkunde steht mit etwas grössern Schriftzügen *Φίλων λιθουργὸς | Ἀσκλαπιῷ.* Dabei nimmt Hr. Ross an, der Steinmetz habe seinen Namen mit der Weihung deshalb voranstellen dürfen, weil er die Eingrabung zu Ehren des Gottes unentgeltlich verrichtet habe. Allein mit weit grösserer Wahrscheinlichkeit vermuthet Ulrichs im N. Rhein. Mus. 1843 S. 551. nach sicherer Analogie, der Stein sei ursprünglich die Basis eines Weihgeschenkes des

Philon an den Asklepios gewesen; weit später habe man dann auf demselben noch die Freilassungsurkunde eingetragen. Gleichen Inhalt wie Nr. 73. haben die lückenhaften Nr. 74. a. und b. In a hat Ref. den Namen *Σωσώ* Z. 3. aufzufinden gemeint Anal. Epigr. p. 83. Ebenso war Z. 6. und in b. 17. *ποθίερον* (näml. *ἀργύριον*) zu lesen, indem dies Adjectivum für *προσίερος* steht, Ulrichs a. a. O. S. 553. In b heisst die Freizulassende Z. 2. 7. 8. nach des Herausgebers ausdrücklicher Versicherung *Ἐάμερις*, was Hr. Ross mit Recht dem *Εὐάμερις* für gleichbedeutend hält. Das dreimalige Vorkommen der verkürzten Form lässt wohl auf eine dialektische Aussprache schliessen, welcher der Ref. nur *σκεάζω* an die Seite zu stellen weiss, vgl. Boeckh zu Nr. 2344. v. II. p. 275. b. Weniger wahrscheinlich ist es, dass auch in der Theraeischen Inschrift C. I. Nr. 2476. p. Nr. 36. *E AMEP* die gleiche Form gelesen wurde; Boeckh ergänzt p. 1090. *Εὐάμερος*. Ebendas. b. 2. ist *καὶ Βίθυς Ἀρι-* zu lesen, Anal. Ep. p. 84. Nr. 75. ist muthmasslich das Weihgeschenk einer Jagdgesellschaft (*οἱ κυναγοί* Z. 1.) wie Nr. 1106. (*θηρεύτορες ἄνδρες*); s. auch Orelli Nr. 4118. (collegium venatorum). Von Nr. 76., einer Ehreninschrift auf einen Kaiser, sind nur Trümmer übrig; Nr. 77. *ἐπὶ Φιλοξένᾳ* ist ein Grabtitel in der bei Phocensern und Böotiern üblichen Fassung, vgl. Franz El. Ep. p. 340., Specim. Onom. Gr. p. 103. Schliesslich trägt Hr. Ross zu C. I. Nr. 1724. b., 1749. 1730., welche Inschriften jetzt im erwähnten Lucas-Kloster aufbewahrt werden, Einiges nach.

C. Tituli Ambrysenses (oder Ambros. Schubart und Walz zu Pausan. X. 36. 1.) S. 34. Nr. 78. *ἐπὶ Μένωνι*, Nr. 79. *Δεξικρατ* | *Ἀριστοκρ* | *Δεξικρα—*. Nr. 80. muthmasst Hr. Ross

ἐπὶ] Τιμέᾳ
Φιλω]νείδο.

Er beruft sich dabei auf andre Grabinschriften, wo der Genitiv auf *ο* statt *ου* ausgehe; indessen steht dieses o sicher für *ου* nach alter Schreibweise, und statt *Φιλωνείδης* verlangt Ref. *Φιλωνίδης*, bis ihm *Φιλωνεύς* sicher nachgewiesen ist. Die angenommene Form mit dem Diphthongen scheint ihm eben so unrichtig als das auch von Hrn. Ross vermuthete *Ἀριστωνείδης*, vgl. Anal. Ep. S. 167., wozu jetzt nachzutragen ist, dass in O. Mueller's Archäol. Mittheil. aus Griechenl. herausg. v. Schoell Bd. I. S. 128. geschrieben ist *ΑΡΙΣΤΟΝΕΙΚ. Σ*, also *Ἀριστόνεικος*. — Sonst sah Ross zu Ambryssos (Dystomo) noch die Inschriften Nr. 1740. 1745. 1747.; Dr. E. Curtius aber publicirt im N. Rhein. Museum 1842 S. 101. einen mit dem sehr entstellten Titel Nr. 1729. bei Boeckh identischen: *Ἀλκαῖος*, | *Λάμπρων*, | *Ἀμφίδαμος* | *Σαράπι* | *Ἴσι* | *Ἀνούβι* | *τὰν παστάδα* | *καὶ τὸ πρόπυλον*.

D. Tituli Daulienses. Nr. 81. ist ein mangelhafter Verkauf mehrerer Sklaven zur Hierodulie der Athana Polias. Der Name der Stadt lautet Z. 1. *Δαυλία* wie auch in einer andern Inschrift,

von der hier S. 36. blos der Anfang mitgetheilt wird. Z. 10. findet sich ἀνατεθέκαντι und Z. 13. 15. 18. ἀνατεθεμένους, wie Nr. 75. 15. ἀνατεθεμένα, Z. 16. u. 17. ἥμισον. Sonst hat hier die herstellende und ergänzende Kritik noch Manches zu thun übrig, z. B. Z. 23. stand schwerlich τὸ ἀνάγραφον, sondern, worauf auch Lücke und Buchstabenform hinweisen, das solenne ἀντίγραφον τῆς ἀναθέσεως. Ebendas. schlägt Ref. statt des Rossischen παρὰ τὸν Σαραπίειον ἱερατέα τὸν τῷ Σαράπει vor: παρὰ τὸν Σαραπίωνα ἱερατεύοντα τῷ Σ. Zwar hat ἱερατεύειν gewöhnlich den Genitiv des betreffenden Gottes bei sich, aber auch der Dativ war im Gebrauch, s. die Inschriften von Tithora im N. Rhein. Mus. 1843 S. 553. I. 2. S. 554. II. 2. S. 556. IV. 3. S. 557. V. 3. S. 558. VI. 2. — Z. 17. ist παρμει[νάτωσαν, was der Stein giebt, beizubehalten, Ross hat S. 35. παραμ. Nr. 82. ist ein Proxeniebruchstück, Nr. 83. ein Grabstein und Nr. 84. eine Weihung Ἀρτέμιδι Σωτείρᾳ.

E. Titulus Hyampoliticus (jetzt Bogdana) Nr. 85. unter der Ehrenbildsäule eines N. N. des Xenopeithes Sohn, die τὸ κοινὸν τῶν Φωκέων errichtet hatte.

Als Epimetrum erscheint unter Nr. 86. das Fragment einer Sklavenfreilassung aus Koroneia in Böotien, wiederholt von E. Curtius Anecd. Delph. p. 21—2. mit einigen neuen Ergänzungsvorschlägen. Ein Index rerum et verborum inprimis memorabilium (1 Seite) beschliesst das Werkchen.

Nachdem im Obigen die Inschriften bemerklich gemacht sind, welche die Herren Ross und Le Bas gemeinschaftlich haben, sollen nun, bevor zum 2. Hefte der Rossischen Sammlung fortgegangen wird, möglichst kurz noch die Titel aus den Landschaften des Peloponnes verzeichnet werden, welche bei Le Bas entweder ganz neu oder nur neue Abschriften schon bekannter, auch in dem Corp. Inscr. Gr. abgedruckter Stücke sind.

Inscriptions Grecques et Latines recueillies en Grèce par la commission de Morée et expliquées par *Phil. Le Bas*, 1. cah. Paris 1835. 8.

Messénie. Nr. 1. Die 3 letzten Zeilen einer Säuleninschrift im Stadium zu Messene: Σαβεῖνος ἀπὸ Εὐδαμία[ς] | Τρόφιμος ἀπὸ Ἐπα|[φ]ροδείτου. Die Leute scheinen Sieger zu sein; die Bezeichnung des Sohnesverhältnisses mit ἀπό ist ungewöhnlich, auch werden, was nicht sehr häufig ist, Beide nach der Mutter angeführt, denn Ἐπαφροδείτου kommt von Ἐπαφρόδειτον. Den Beispielen, womit Le Bas S. 5. diesen Brauch erläutert, füge hinzu Spec. Onom. Gr. p. 90., C. I. Nr. 1957. 1. 6. 7. Nr. 1967. b. v. II. p. 990. b. Nr. 1997. c. p. 992. b. Nr. 1957. b. p. 989. b. Nr. 1957. g. p. 990. a. Le Bas bemerkt, dass noch heutzutage in Griechenland der Sohn einer Wittwe ebenso bezeichnet werde.

Nr. 2. S. 6—11. auf einem Architrav bei dem Stadium zu

Messene: *Ἀρίων χα[ῖρε* oder *Ἀ. χα—[ἀνέθηκε.* Nr. 3. (S. 12 — 4.) = C. I. Nr. 1460. Nr. 4. (S. 15 — 19.) = Nr. 1297. Die Jahresbezeichnung *ἔτους ρνζ* bezieht Le Bas S. 16. auf die Aera von der Schlacht bei Actium: 127 n. Chr.; für diese Zeit spricht, was Le Bas nicht anführt, auch der Name *Νόβιος Αἰλιανός*. Nr. 5. ist C. I. Nr. 1496. S. 20 — 5.; der Herausgeber nimmt das Zeichen in der 2. Zeile für *θύγατερ, μῆτερ δέ:*

Εὐμόλπη χαῖρε
Ἀτιμήτου θύγατερ, μῆτερ δὲ Ἀτιμήτου
Σωζομένης·

Die Uebersetzung: Adieu, Eumolpé, fille d'Atimétus, et mère d'Atimétus [époux] de Sozoméné, ist nicht zu rechtfertigen. Der letzte Genitiv steht allein und bezeichnet muthmasslich eine zweite Verstorbene.

Nr. 6. S. 26 — 30. = C. I. Nr. 1318., Franz El. Ep. Nr. 130. p. 289. Dass hier *Σαιθίδα κ(αὶ) Αἰλιανοῦ* für *τοῦ καὶ Αἰλιανοῦ* gesagt sei, ist dem Referenten mitsammt dem Namen *Σαιθίδας* etwas problematisch; auch die von Letronne Recueil d. Inscr. Gr. et Lat. de l'Eg. I. p. 44. neulich beigebrachten Beispiele von Auslassung des Artikels schlagen nicht recht durch.

II. Arcadie. Nr. 7. S. 33 — 38. aus Phigalia:

ΜΑΣΙ	S. 35.: *Δαμασίας* oder S. 36. Z. 3. *δαμιοργοῖς θεοῖς*
ΡΑΤΟΝΙ	*Μαραθώνιος*
ΜΙΟΡΓΟΙΣ	*δαμιοργοῖς*
ΔΩΡΟΝ	*δῶρον*

oder S. 38. *Δαμασία* | *καὶ Στράτωνι* | *δαμιοργοῖς* | *δῶρον.* Nr. 8. = C. I. Nr. 1539. aus Megalopolis S. 39 — 41.; zu lesen ist *Πιστοκράτη χαῖρε;* s. über die Vocativform Specim. Onom. Gr. p. 33. Gelegentlich handelt Le Bas über Pistocrates, den Vater des Philosophen Pyrrhon (Pausan. VI. 24. 4.); an ihn hier zu denken ist jedoch, wie sich jener selbst nicht verhehlt, etwas luftig. Nr. 9. S. 42. vielleicht *θεοῖς χθονίοις.* Die 3 Bruchstücke Nr. 11. S. 61 — 75. fügt der Herausgeber zu folgendem Titel zusammen:

Ἡ πόλις
Τιβέριον Κλαύδιον Πολυ-
δάμαντα αἰώνιον ἀγορανόμον,
προσδεξαμένης τὸ ἀνάλωμα
τῆς θυγατρὸς αὐτοῦ, Τιβ. δὲ Κλαυδίου Φλιασίου
γυναικὸς Κλαυδίας Δίττης ἣ ἐνθάδε
ταῖν θεαῖν ἐλειτούργησεν ὑπὲρ τῆς Λυ-
καιθιτῶν φυλῆς.

Dieser Versuch weicht sicherlich sehr von dem Original ab; diesem glaubt der Unterzeichnete mit nachstehendem Versuche näher zu kommen:

Ἡ π]όλις
Τιβ. Κλα[ύδιον Πο —

γενόμ]ενον ἀγορανό[μον
[προσδεξαμέ]-
νης τὸ ἀ[ν]άλωμα
Τιβ. Κλα[υδ]ίας [Πω-
λίττης [τ]ῆς ἀδε]λ-
φῆς ὑπὲρ τῆς Λυ-
καειτ[ῶν] φυλῆς.

Das Einzelne zu begründen, bleibt einem andern Orte vorbehalten. Nr. 14., aus Tegea, wie die folgenden, ist eine Grabschrift: *Χαίρετε | Θε]όκριτε, Ἀγησίστρατε*; Nr. 17 = C. I. Nr. 1516.; Nr. 18. = Nr. 1530.; Nr. 19. und 20. sind unbedeutende Bruchstücke; Nr. 21. = Nr. 1521.

Der 2. Cahier (Laconie) giebt als 1. Classe die schon von Fourmont copirten Stücke: S. 97. Nr. 22. = 1352.; S. 100. Nr. 23. vollständiger in C. I. Nr. 1357.; S. 103. Nr. 24. 1. u. 2. sind Trümmer von Nr. 1369.; S. 106. Nr. 25. von Nr. 1381., S. 109. Nr. 26. von Nr. 1398., S. 113. Nr. 27. von Nr. 1340., S. 115. Nr. 28. von Nr. 1361.; S. 118. Nr. 29. ist Nr. 1501. mit den Lesarten *Κ|ΛΟΓΟΣ* (*Εὔλογος* Le Bas) *Νικαιεύς* und *Γλύκων*. S. 123. Nr. 31. = Nr. 1240. l. 11 — 21., S. 124. Nr. 32. = Nr. 1245. 16 — 17. Die 2. Classe enthält den nach Fourmont entdeckten Titel S. 125. Nr. 33. = C. I. Nr. 1471. S. 129. folgen als 3. Classe Inédites: Nr. 35. S. 129. hat auch Leake trav. in the Mor.; Nr. 36. S. 133. ergänzt Le Bas: *Ἡ πόλις | Τιβ. Κλ. Ἁρμόνεικον Βρασίδου | τὸν ἀξιολογώτατον βουαγὸν καὶ | πρῶτον ἱερέα τῆς Σεβαστῆς, ἀρχιερέα | δὲ τῶν Σεβαστῶν καὶ τῶν θείων | προγόνων αὐτῶν.* Nr. 37. S. 137. *Ὑπὲρ τῆς ὁμονοίας τῶν Σωτήρων καὶ τοῦ Διὸς Ὀλυμπίου Κλαύδιος — ὁ ἀγαθὸς Ἀθηνᾶν ὑπὲρ τῶν Συνναδέων ἀποίκων καὶ τῶν Θυμβράρων.* So Herr Le Bas aus:

ΗΣΟΜΟΝΟΙΑΣ
ΚΑΙΤΟΥΕΛΕΥΘΕΡΙ .....
ΥΜΠΙΟΥΚΛΑΥΔΙΟΣ
ΑΓΑΘΟΣΑΘΗΝΑΝ
ΝΑΔΕΟΝΑΠΟΙΚΩ .....
ΘΥΝΝΑΡΟ

Ref. mag die ganze Herstellung nicht vertreten. Bruchstücke ohne Belang sind Nr. 38. S. 146., Nr. 40. S. 147., Nr. 41. S. 148. Zwei andre Fragmente Nr. 42. S. 148. setzt Hr. Le Bas also zusammen:

Πό. Μέ(μμιος) Λυσινείκης Φιλάδελφος καὶ
Δαμοσθένεια Λυσινείκου Πό. Μέ. Γοργιππίδαν
Φιλάδελφον Λυσινείκου υἱὸν τὸν —

Statt *Λυσινείκης* erwartet man *Λυσίνεικος* und am Schlusse *ἀδελφόν*. Nr. 43. S. 151. lautet nach Le Bas: *Μανιλία Ἀφροδίτη τῷ ἰδίῳ ἀνδρὶ (εἰ) Βι(ει) θυνίῳ καὶ τέκνῳ Τερτυλλίωνι μνείας χάριν.* Dass diese Emendation nicht durchweg richtig,

der Titel auch überdies schon herausgegeben ist, wird anderwärts dargethan werden. Nr. 44. S. 152—5. ist eine 6zeilige Inschrift aus dem Jahre der Welt 6300 oder 6362 am 20. August auf Erbauung einer Fontaine zu Mistra, in 5 herzlich schlechten Hexametern. Nr. 45. S. 156. giebt ein Stück aus einem Titel vom Jahre 1802 n. Chr.

Amycles S. 157. Nr. 46. ist die unvollständige Nr. 1445. bei Boeckh. Der Herausgeber bemerkt beiläufig S. 159. in der Note, dass die richtige Messung Ἑλλάνῖκος ist, s. Specim. Onom. Gr. p. 55. Nr. 47. S. 159. entspricht dem Titel Nr. 1485.; Nr. 48. ist (S. 160—2.) die etwas reichhaltigere Copie des Steines Nr. 1474. nach Lenormant's Abschrift:

— *Δεξιμάχου, Ἀμυκλαΐτου, ἑκατομβαίοις ἐσπείσατο Ἀπόλλωνος πρόπολος, κατὰ τοὺς νόμους.*

Nr. 49. S. 163—4. die zwei ersten Zeilen einer latein. Inschrift:

DIISCASTORIETPOLLUCISACRVM
DOMVSAVGVSTIDISPENSATOR.

Magne, Nr. 50. S. 165.: *Αὐρηλίας Ἀ|νθίας τῆς Φι|λαρίστου.* Loucou, Nr. 52. S. 167—71.: *Ζήσις Μαρκιανή* „tu vivras, ô Marciana", welche Formel gelehrt erläutert wird. Nr. 53. S. 172. ist das Ueberbleibsel einer Aufschrift unter der Bildsäule Traian's.

3. Cahier, Argolide, Paris 1837.

1. Classe: Fourmont'sche Inschriften. Nr. 54. S. 176. (die Seitenzahlen der einzelnen Cahiers laufen fort) steht im C. I. unter Nr. 1126., nur ergänzt Hr. Le Bas S. 178., weil in seiner Copie eine 11. Zeile mit dem blossen *O* ist: *ᾧ καὶ ἐψηφίσαντ[ο τ]ὸ [χρυσοφορεῖν μετὰ πορ]φύρας* (vgl. Nr. 1123.), welche Restauration alles Lob verdient. Nr. 55. S. 181. erscheint der vielbehandelte Titel Nr. 1129. (Anal. Epigr. p. 8.). Die Abschrift Quinet's gewährt keine neuen Hülfsmittel; Hr. Le Bas liest S. 186.

Θεστορίδην Γελῷον ταφίη σορὸς ἥδε κέκευθε
ἄτρομον Ἀργείων θυμὸν ἀφέντα πόλει.

Der Preis ist hier noch zu erringen.

2. Classe: Nachfourmont'sche Titel. Nr. 58. S. 189. ist C. I. Nr. 1122. Nr. 61. S. 208—226. findet sich den 4 ersten Zeilen nach auch bei Boeckh Nr. 1145.; hier hat die Inschrift aber noch 16 dazu. Sie ist ein Verzeichniss von Geldstrafen (*καταδίκαι*), welche die Amphictyonen von Argos auferlegt haben; über letztere wird das wenige Bekannte beigebracht. Leider ist die Copie Quinet's eine wenig zuverlässige, wie denn überhaupt die Treue und Sorgfältigkeit der von Le Bas benutzten Abschriften seiner Herren Landsleute viel zu wünschen lässt. Le Bas selbst spricht von des letztgenannten Dichters étranges bévues S. 209.

Von den fünf Zeilen der Nr. 62. S. 227. heisst die letzte *ἁ φυλὰ τῶν Παμφύλων.* Aus einer Copie Quinet's Nr. 63. S. 228. macht, wohl nicht ganz glücklich, der Herausgeber:

Κλαυδία Νισαίου καθὼς ὑπέσχετο τὸ
γυμνάσιον καὶ τὸ βαλανεῖον τῇ ἑαυτῆς
πατρίδι ψ. β.

Nr. 64. S. 230. ist die Erneuerungsinschrift einer Kirche der *ὑπεραγία Θεοτόκος* aus dem Jahre 1669. Nr. 65. S. 233. steht schon C. I. Nr. 1183.

Nauplie Nr. 66. S. 235. = Nr. 1162. Nr. 68. S. 240. bezieht sich auf den Tempel des *Σπυριδίων* vom Jahre 1702.

Epidaure, zuerst schon bekannte Inschriften: Nr. 69. S. 241. = Nr. 1180., nur um den Anfang *Ὑγεία* vermehrt; Nr. 70. S. 244. = Nr. 1169. Inédites endlich sind Nr. 71. S. 247. *Ἀσκληπιῷ* und Nr. 72. S. 248. in 4 Zeilen *Εὐχὰν* | *Ἀστυλαΐδας.* | *Νικοφάνης Ἀσκλαπιῷ.* Kehren wir jetzt zu Hrn. Ross zurück. In etwas grösserem Quartformate, auch viel sauberer und anständiger gedruckt, erschien acht Jahre später:

Inscriptiones Graecae ineditae. Collegit ediditque *Ludovicus Rossius* Holsatus in universitate Othonia P. P. O. instituti Gall. Academm. Berolin. et Monac. instit. archaeol. Rom. socius. Fasciculus II. Insunt lapides insularum Andri, Ii, Teni, Syri, Amorgi, Myconi, Pari, Astypalaeae, Nisyri, Teli, Coi, Calymnae, Leri, Patmi, Sami, Lesbi, Therae, Anaphae et Peparethi. Athenis e typographeo regio 1842. II S. praef. 93 in 4. 2 lithograph. Inschriftentafeln.

In der Widmung an Hrn. Geh. Rath Boeckh berichtet der Herausgeber zuerst von dem Unfalle, der auf nicht erklärte Weise bald nach Herausgabe des 1. Hefts dieser Sammlung das Manuscript eines 2. mit vielen attischen, megarischen und insularischen Titeln zwischen München und Leipzig verschwinden machte. Als dann einige Jahre später der Plan einer Fortsetzung wieder aufgenommen wurde, däuchte es am angemessensten, ein neues Heft zunächst als Beilage und Urkundenbuch zu den zwei Bänden der Reisen auf den griechischen Inseln des ägäischen Meeres (Stuttg. u. Tübing. bei Cotta. 1840 u. 1842.) *) erscheinen zu lassen, so jedoch, dass hier nur unedirte oder bisher nicht genau veröffentlichte Monumente mitgetheilt wurden. Die erstgenannte Classe von Inschriften hat aus einem sehr achtungswerthen Grunde Hr. Geh. Rath Boeckh (praef. vol. II.) den Nachträgen des 2. Bandes des C. I. Gr. nicht einverleibt, weshalb vorläufig, bis dereinst wieder Addenda zum Corpus geliefert werden, die Rossische Sammlung den Epigraphikern unentbehrlich bleiben wird. Im Allgemeinen nun vorweg ein ausführlicheres Urtheil über das vorliegende Werkchen zu fällen, ist kaum noch nöthig, da es als-

*) Entgangen ist Hrn. Ross das Gemälde des Griech. Archipelagus von Fr. Murhard (Berlin in d. Vossischen Buchh. 1807. u. 8.), 2 Bände, die über Czio nicht hinauskommen.

bald eine rege Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat und schon in zwei Anzeigen von Hrn. Prof. Welcker (Rhein. Museum 1843 S. 321—39.) und Hrn. Dr. E. Curtius (Neue Jen. Lit. Zeit. 1843 Nr. 109. u. 110.) besprochen worden ist. Dasselbe bietet zuerst eine grosse Anzahl interessanter, für Sprachkunde und Sachwissenschaft lehrreicher Titel; sodann hat auch der Hr. Herausgeber für das Verständniss der mit gewiss vielen Mühen zusammengebrachten Denkmäler mannigfach in sehr löblicher Weise gesorgt, wenngleich im Einzelnen Widerspruch erhoben und weitere Aufklärung versucht werden muss. Begleiten wir nun die Inschriften der einzelnen Inseln mit kurzen Bemerkungen, auch dasjenige andeutend, was nach Hrn. Ross von andern Gelehrten für dieselben geleistet worden ist. Die Zahlen der Titel schliessen sich denen des 1. Heftes unmittelbar an.

Andrus S. 1. Nr. 87—92. Aus dem Verzeichniss von Magistraten Nr. 87. (C. I. Nr. 2349. c., Inselreise II. S. 14.) sei nur der neue, in Nr. 91. wiederkehrende Name *Ἑβδομίσκος* hervorgehoben. Bei Nr. 88. (Nr. 2349. d.) vergl. zu Z. 3. *τὸ πρόναιον* in Letronne's Recueil d. Inscr. Grecq. et Lat. p. 90. u. 125. *τὸ πρόναον*, was auch Dr. E. Curtius im Rhein. Mus. 1842 S. 101. anführt. Nr. 89. = C. I. Nr. 2349. i., Inselr. II. 17. Nr. 90. ist das Ueberbleibsel einer Statueninschrift eines *Κλεώ]νυμος Νικοκ[λέους*. Nr. 91. a. b. c. *ὁ τόπος* mit dem Genitiv eines Besitzers, sei es, dass ein Platz im Gymnasium oder Theater (Franz El. Ep. S. 338., Geppert: die altgriech. Bühne p. 109—10.), sei es, dass die Grabstätte (Franz p. 342. Note) bezeichnet wurde. Ersteres, auch von Ross angedeutet, scheint hier glaublicher, da es drei Männernamen auf demselben Steinblock sind. Nr. 92. (Inselr. II. 21.) ist eins der interessantesten und das umfänglichste Stück der ganzen Sammlung: ein Hymnus auf die Isis. Hr. Ross hat nur die erste und letzte der 4 Columnen abschreiben können, 47 und 33 theilweise lückenhafte Hexameter; eines Herstellungsversuches hat er sich gänzlich erhalten. Statt seiner machte sich alsbald Hr. Prof. Sauppe in Zürich an das Werk:

ΥΜΝΟΣ ΕΙΣ ΙΣΙΝ. *Hymnus in Isim.* Ab *L. Rossio* repertum primum distinxit emendavit annotavit *Hermannus Sauppius.* Turici prostat in libraria Meyeri et Zelleri. MDCCCXLII. 25 S. in kl. 4

In der Vorrede des dem grossen Isispriester Oken sinnig gewidmeten Schriftchens handelt der Hr. Verfasser (S. 7—9.) vom Isiscultus auf Andros selbst, zu Mitylene, auf Chios, Samos, Delos, Paros, zu Ephesos, an vielen Orten des Festlandes von Hellas (über *Τιθόρα* vergl. die Titel Ulrichs' im Rhein. Museum 1843 S. 544 fgg., über Smyrna Boeckh zu Nr. 3163. v. II. p. 719. b., Nr. 3724.), in Sicilien und in Rom, wo die Göttin seit den Sullanischen Zeiten verehrt, von Staatswegen aber erst im Jahre 711

durch Errichtung eines Tempels aufgenommen wurde. Auch die Griechen haben, soviel namentlich aus den Inschriften gefolgert werden kann, kaum früher denn im 1. vorchristl. Jahrhundert die Isis und die andern ägyptischen Gottheiten bei sich heimisch werden lassen. Der in Rede stehende Hymnus ist aber von einem noch weit jüngern Datum (S. 10.). Aus Gründen der Palaeographie, der Orthographie und der Sprache setzt Hr. Sauppe, der S 11. auch ein Verzeichniss hier vorkommender, nur von spätern Epikern gebrauchter oder von unserm Sänger erst gebildeter Wörter giebt, den Verfasser (S. 12.) in das Zeitalter des Nonnus. Der Stein aber mit dem Hymnus habe zu dem Isistempel auf Andros gehört (S. 7. u. 12.), wie der Hymnus im Tempel des Zeus Ammon aufbewahrt wurde (Pausan. IX. 16. 1.); der Inhalt endlich finde sich merkwürdiger Weise bei Diodorus I. 27. vorgezeichnet, wo die Aufschrift einer Isissäule zu Nysa in Arabien also angegeben ist: *Ἐγὼ Ἶσίς εἰμι ἡ βασίλισσα πάσης χώρας, ἡ παιδευθεῖσα ὑπὸ Ἑρμοῦ, καὶ ὅσα ἐγὼ ἐνομοθέτησα, οὐδεὶς αὐτὰ δύναται λῦσαι. ἐγώ εἰμι ἡ τοῦ νεωτάτου Κρόνου θυγάτηρ πρεσβυτάτη. ἐγώ εἰμι γυνὴ καὶ ἀδελφὴ Ὀσίριδος βασιλέως. ἐγώ εἰμι ἡ πρώτη καρπὸν ἀνθρώποις εὑροῦσα. ἐγώ εἰμι μήτηρ Ὥρου τοῦ βασιλέως. ἐγώ εἰμι ἡ ἐν τῷ ἄστρῳ τῷ κυνὶ ἐπιτέλλουσα. ἐμοὶ Βούβαστος ἡ πόλις ᾠκοδομήθη. χαῖρε χαῖρε Αἴγυπτος ἡ θρέψασά με.* Schliesslich wird die Vermuthung ausgesprochen, das schwarze Marienbild zu Einsiedeln in der Schweiz sei von Hause aus auch nur ein Isisbild *) (S. 13.). Es folgt S. 14—25. der Hymnus in Uncialen, auf den Gegenseiten in gewöhnlicher Schrift; unter dem Texte stehen zuerst die kritischen und exegetischen Anmerkungen in je 2 Columnen, darunter über das ganze Blatt weg eine lateinische Uebersetzung. In eine tiefere Beurtheilung des von Hrn. Prof. Sauppe Geleisteten einzugehen, ist hier nicht möglich. Darum nur so viel, dass diesem für den ersten Anlauf Vieles sehr wohl gelungen ist. In einzelnen Punkten hat dagegen Hr. Prof. Welcker a. a. O. S. 326—34. mehr geschafft, während wiederum hier und da die Sauppe'sche Bearbeitung Vorzüglicheres giebt, als das dort Gebotene ist. Manches haben nachmals auch Hr. Prof Bergk in der Zeitschr. f. Alterth. 1843 Nr. 5. 6. 7. und Hr. Comthur G. Hermann ebds. Nr. 48. verbessert; auch ist in dialektischer Beziehung Einzelnes von Ahrens berührt worden, wie col. I. 10. *Ἑρμάν* (ein schöner Fund Baiter's bei Sauppe) de dial. Dor. p. 568. u. 571., IV. 1. *ὁμᾶ* p. 575., *βασιλήιος* und *γονήιων* I. 19. 39. IV. 1. p. 571. Eine neue Ausgabe mit Zuratheziehung aller dieser verdienstlichen Arbeiten wäre wohl an der Zeit, zumal die Hoffnung, eine vollständigere

---

*) Ueber die Isis bei den Deutschen s. J. Grimm's deutsche Myth. 2. Ausg. S. 236.

Abschrift des Steins zu erhalten, unter Griechenlands gegenwärtigen Verhältnissen nicht so rasch in Erfüllung gehen möchte.

Ios. S. 6. Nr. 93 — 97. Dass Hr. Ross die Inschriften aus dem seltenen Buche des holländ. Grafen Pasch de Krienen (Breve descrizione dell' Arcipelago etc. Livorno, 1773 in 8., Inselreise I. 155 fgd.) hier nicht mitgetheilt hat, bedauert Ref. um so mehr, weil jene auch im Corpus Inscr. Gr. nicht gefunden werden und die Frage über ihre Aechtheit wohl nicht von Jedermann so bejahend entschieden werden dürfte, als Hr. Ross selbst diess gethan hat. Nr. 93. ist das unvollständige Ehrendekret für einen um die Jeten verdienten Rhodier, dem der Kranz (Z. 6.) in sein Vaterland überbracht (vgl. Nr. 2270. Nr. 2332.) und an den Helieia (Z. 7.) öffentlich verkündet werden soll. Nr. 94. sind zwei ziemlich alte Bruchstücke (*E* für *EI*, *O* für *OΥ*); das erstere handelt über die Beweidung eines Tempelgebiets, das andere ist von einer Proxenie übrig (*Αἰνέϑεον* Z. 2.??). Auch Nr. 95. giebt drei Bruchstücke derselben Art von Urkunden mit Erwähnung eines Heiligthums des pythischen Apollon. In A. 3. steht *ἀνήλ[ωμα*, während C. 4. *ἀνάλωμα* gelesen wird; Ross führt S. 10. das Corp. Inscr. Nr. 2347. C. 61. an: *ΑΝΗΛΩΜΑ*, Boeckh v. II. p. 278.b, Nr. 2271. 53. p. 1038.a. Ref. erinnert an das jonische *Ληβώτας* für *Λαβώτας* Nr. 2268. v. II. p. 224. b., obschon dieses dem *ἀνήλωμα* freilich nicht ganz ähnlich ist. Ferner ergänzt Ross A. 3. *τὸ ἀνήλωμα παρασκευάσειν*, wo vom Zeitworte nur *σειν* übrig ist; die Rechtfertigung soll C. 4. geben wo *τὸ δὲ ἀνάλωμα παρασ* — in gleicher Weise ausgefüllt wird. Allein an der 1. Stelle ist die Lücke für das Supplement zu klein; dann verstösst, wie der Hr. Herausgeber wohl fühlte, das Futurum gegen den Brauch. Deshalb sei *παρασχεῖν* vorgeschlagen. Uebrigens gehörte der Stein zu einem Eckwandpfeiler des Tempels, auf die öfters Proxenien eingegraben wurden, vgl. Meier's erschöpfende Jubelschrift de proxenia sive de publico Graecorum hospitio, Halis, 1843, S. 24. Noch ist dem Unterzeichneten in C. 4. *τοὺς πράκτορας??] τοὺς ἀμφὶ Θιάσην* oder *Θιασῆν* der Eigenname (hucusque incognitum) bedenklich, und mag er ihn nicht durch *Θίασος* (C. I. Nr. 284. I. 38.) schützen. Vielleicht ist *Θρασῆν* von *Θρασῆς* für *Θρασέας* zu lesen: *Θαλέας Θαλῆς*, *Ἑρμέας Ἑρμῆς*; *Τειμῆς* C. I. Nr. 2442. v. II. p. 359., *Δημῆς* Nr. 2096. g. p. 1000. b.; ja *Θρασῆς* selbst steckt möglicher Weise in *Ἡράσης* der Smyrnaeischen Münze bei Pape.

Eine Proxenie ist weiter Nr. 96.; Z. 3. *τὸ δὲ ἀνάλωμα] δοῦναι εἰς τὴν ἀναγραφὴν τοὺς ΕΓΛΟ.ΕΓ...* wird man durch die Schriftzüge gewiss weniger auf *πράκτορας* (Ross) denn auf *ἐκλογεῖς* geführt, wie dann auch Nr. 95. B. 6. und C. 5. herzustellen wäre. Bei der Note: supplevi *χώρας* ex simili formula plebiscitorum quorundam Atticorum zu Z. 4. *τὸ ψήφισμα] ἅπαν εἶναι εἰς φυλακὴν τοῦ δήμου καὶ τῆς [χώρας* dachte Hr. Ross

wohl an die Seeurkunden des att. St. S. 467.: ταῦτα δ' εἶναι ἅπαντα εἰς φυλακὴν τῆς χώρας. Die Weihinschrift Nr. 97. ist im C. I. Nr. 2447. f.

Tenus S. 12., Nr. 98—105. Das 1. Stück ist ein langes Verzeichniss von Magistraten nach zwei Halbjahren (C. I. Nr. 202—6.) aus römischer Zeit (Z. 31. Κόϊντος Μάρκου). Z. 20. war *ΤΤΡΟΣ* etwa Σάτυρος wie Z. 23. und Nr. 2329. 2336. Nr. 99. rechts und links wie am Anfang und Ende verstümmelt scheint ein Ehrenbeschluss für Einen gewesen zu sein, der heranschiffende Feinde abgewehrt hatte, Z. 6. το]ὺς ἐπιπλεύσαντα[ς, Z. 10. τοὺς πολεμίους. Nr. 100. enthält Namen von Leuten τῆς Ὑακινθίδος φυλῆς, kann sein von Seesoldaten. Neu ist der Name I. 5. Κουφόκριτος, ebendas. 7. stand vielleicht Βί]ττων; ein Κλεοφράδης (Z. 4.) erscheint auch C. I. Nr. 202. 6. In der Grabschrift eines Oryesiers Nr. 101. ist die Ausfüllung von *ΔΑΝΙΕ* in Ποτιδάνιε = Ποσειδώνιε sehr fraglich. Das interessante Stück wird besser von Boeckh unter Nr. 2338. 8. v. II. p. 1056.a. erläutert: recensus publice confectus dotium, quae maritis novarum nuptarum datae erant, et hypothecarum, maxime fundorum pro dote obligatorum. Zum ersten Male fand Ref. hier die Namen Ἐμπεδία Z. 5. und Νικησίλα Z. 12. 13., wie auch Z. 9. der Γυραεύς aus der zehnten seither unbekannten Tenischen Phyle bemerkenswerth ist, s. Ross S. 16. Nr. 103. 7. 9. dieses Stück, ein Fragment, nennt Z 8. noch überdiess ein Οἶον Ὑακινθικόν, Z. 1. stand wohl: Διόδωρος Ἀγλωκ[ράτους — ρέοντος oder Ἀγλωκ[άρπου statt *ΑΓΔΩΚ*. In dem Ueberbleibsel eines heroischen Epigrammes bacchischen Inhaltes Nr. 104. ist Z. 3. Βάχχοιο nicht ohne Analogie (Σαφφώ Boeckh praef. C. I. v. I. p. XXI., v. II. p. 27.b., Nr. 1850. 2. ἐγ Βαχχιδᾶν, Σάφφου Nr. 1927.), falls der Stein wirklich die Aspirate doppelt und nicht *Κ* hat. Die Grabschrift Nr. 105. um ein Kreuz (Facsim. Taf. 1.) lautet: Φῶς ζωῆς. Οἰκίδιον διαφέρον τῷ δεσπότῃ μου τῷ ἁγίῳ Ἰσιδώρῳ.

Syrus S. 17. Nr 106—111. Nr. 106.=C. I. Nr. 2347.b. Nr. 107. (Inschr. II. 27.) unter einem Weihgeschenke für Poseidon und Amphitrite, Z. 4. *ΑΜΦΙΤΡΙΤΕΙ* in alterthümlicher Schreibweise, wie so oft *ΕΡΜΕΙ*, C. I. Nr. 1462. 3., Nr. 2078. 11. Nr. 2367.c., Nr. 2386. 4., Nr. 3799. 2., Letronne Recueil Nr. XXXII. 10., Nr. XXXV. 16. Neu ist Z. 3. ἠρχεράνιξε. Den Poseidon erweist eine ebenfalls hier mitgetheilte Aufschrift (Nr. 2347. h.) als Ἀσφάλειος. Nr 108.=C. I Nr. 2347.i. Nr. 109., zuvor von D. E. Curtius im Rhein. Mus. 1842 S. 103. Nr. 4 bekannt gemacht, ist ein Ehrendekret aus ziemlich später Zeit auf eine Verstorbene, Βερνείκη (W. Dindorf im Paris. Stephan. II. 1. 225., Βερνεικίδης C. I. Nr. 444. 3., während bei Ross Nr. 178. h. S. 63. der Stein Βερενείκη hat). Diese war ἀρχείνη (Z. 4. Ross S. 20. u. praefat. p. 2., ἀρχεῖτις C. I. Nr. 2162.) und Priesterin der Deme-

ter und Kore (Z. 5.) gewesen; auch wird sie Z. 8. als τεκνοτροφήσασα (Ross Nr. 122. 5.) gerühmt. Bei εὐσχήμοναν (τὴν ἀναστροφήν) Z. 3. denkt Hr. Ross S. 20. wieder an die Pelasgersprache, worüber auf Ahrens de dial. Dor. p. 563. verwiesen sei. Noch ist Z. 11. die Infinitivform στεφανοῖν, welche auch Curtius giebt, zu beachten, sowie Z. 10. der Ausdruck τὸν προβεβιωκότα χρόνον, bei dem nicht unpassend an des Sophokles αἱ παρελθοῦσαι ὁδοί Antig. 1213. Oedip. Col. 1397. erinnert werden konnte. Nr. 110. hat nur die eine lückenhafte Hälfte des Boeckhschen Titels Nr. 2347. k. p. 1060. Auch Nr. 111., zwei metrische Grabschriften auf demselben Steine, stehen im C. I. Nr. 2347. o. und p. p. 1061. — Zu all diesen Titeln kommt nun noch einer auf einer Felsplatte am Wege bei der Kapelle des Heil. Mammas, ohne Deutung mitgetheilt in der Inselreise II. S. 54. und vielleicht also zu lesen:

Ἔ[ρ]ασίς με ἐ[π]οίη[σε
Ἐ[π]αμείνον[ος.

Die Richtigkeit dieser Erklärung vorausgesetzt, hat man anzunehmen, dass die Inschrift zur Charakterisirung irgend eines Werkes, vielleicht eines Weihgeschenkes gedient habe. Der Name Ἔρασις für Ἐρασίας wäre zwar neu, aber nicht ohne Analogie von Ἔρασος und den vielen mit Ἐρασι— beginnenden. Ἐπαμείνων war ein nicht ungewöhnlicher Name, C. I. Nr. 3649. und Pape's Wörterbuch. Die Trennung von Ἔρασις und Ἐπαμείνονος ist leicht nachzuweisen: C. I. Nr. 1194. Ἀριστομένης ἀνέθηκε Ἀλεξία τᾷ Δάματρι τᾷ Χθονίᾳ Ἑρμιονεύς. Ὠρόθεος εἰργάσατο Ἀργεῖος, dazu Boeckh p. 595. a. Mit dem Ausdrucke stimmt auf der Sigeischen Inschrift καί μ' ἐποίησεν Αἴσωπος καὶ ἀδελφοί C. I. Nr. 8., Franz El. Ep. Nr. 32., und das nicht seltene τόνδε ἀνέθηκε (nämlich ἀνδριάντα oder τρίποδα) lässt sich ebenfalls anziehen, Meineke delect. poet. anthol. Gr. p. 236. Dabei leugnet Ref. nicht, dass nach den Schriftzügen in der 1. Zeile auch ὁδοῦ (mit dem Spiritus asper) stecken könne; doch gelang ihm nicht damit einen Zusammenhang zu gewinnen.

Amorgus S. 23. Nr. 112—144.; über einige latein. Titel s. Inselreise II. S. 42. Note 4. Nr. 112. ist die Grabschrift eines noch lebenden Κάρπος (ζῇ) bei Errichtung einer gewölbten Gruft; Nr. 113. eine ziemlich erhaltene Proxenie; Nr. 114. gymnastischen Inhalts: Verzeichniss des Gymnasiarchen, des Hypogymnasiarchen und der Epheben. Anführungswerth sind Z 7. Εὐφραγένης von Εὐφρᾶς und Z. 10. Τιμηκράτης. Für Εὐάκης schlägt Ross (Z. 8.) Εὐάλκης vor, man sehe jedoch Bernhardy über Πολυάκης zu Suid. Πολίουχος, Lobeck. Patholog. Sermon. Gr. p. 521., und Πανακία = Πανάκεια C. I. Nr. 2151. 3. v. II. p. 177. a. Anderweitig schon erhaltene Amorginer-Namen sind Ἀλκιμέδων und Κριτόλαος (C. I. Nr. 2264. c.) und Παρμενίων Nr. 2264. e. Zu der öffentlichen Grabschrift Nr. 115. S. 26. auf

einen ἥρως vergleiche man, was zuletzt Ross über diese namentlich auf den Inseln ganz gebräuchliche Verehrung der Todten in der Inselreise Bd. II. S. 18—19. erinnert hat. Grabschriften sind auch Nr. 116. (*Εὐδίκαιος*) und Nr. 117. (*Πράκτικος*); das gleichartige Epigramm Nr. 118. in iambischen Senaren hat Hr. Ross unberührt gelassen. Die bei Weitem besser conservirte rechte Hälfte scheint etwa so gelautet zu haben:

Ὁ μουσοτέχνης μ' ἐκτρέφει Καλλίκριτος,
πᾶσαν μάθησιν ὑμνοποιὸν ἐνδιδούς·
εἰς μέτρα θ' ἥβης ὡς ἀνηρχόμην, τότε
ἄωρος εἰς ἄστρεπτον ᾠχόμην τόπον.
ἔχεις ἅπαντα μῦθον, εὐόδει ξένε.

Hier ist Z. 2. *ὑμνοποιόν* und die Ergänzung des 4. Verses einer brieflichen Mittheilung des Hrn. Prof. Franz in Berlin zu danken. Z. 3. lässt sich vielleicht auch *ἀνηρόμην*, was die überlieferte Schreibart ist, vertheidigen; zu Z. 5. vergl. C. I. Nr. 3706. 3. *Χαῖρε παροδεῖτα· ἔγνωκας· ἔρρωσο, ὑγίαινε. εὐόδει.* In Nr. 119. läuft *'Αγλωχάρους* in alterthümlichen Zügen von der Rechten zur Linken, Facsim. Taf. I. Die 7. Zeile der öffentlichen Grabschrift der Milesier zu Aegiale auf einen Verstorbenen undeutlichen Namens hiess wohl: *στρατηγῶν τῶν περὶ Στράτωνα Στράτωνος;* Z. 8. vermuthet Ross *Ἑλένη*, was sehr ungewiss ist, man kann auch *Ἐλευθερίων* lesen. Gelegentlich berührt der Herausgeber die bekannte Streitfrage über die Milesier in Attika S. 27. und entscheidet sich dahin, dass diese kein Demos gewesen. Die Inschriften Nr. 121. und Nr. 122., von denselben Milesiern in ziemlich später Zeit (S. 30.) gesetzt, erweisen einen echt menschlichen, auch anderwärts (C. I. Nr. 2775. b. fgg. v. II. p. 1109.) vorkommenden Zug, indem die Hinterlassenen eines *Χρύσιππος* (Nr. 121. = Nr. 2264. b.) und die Tochter eines *'Αθήναιος* getröstet werden, ausserdem dass der Verstorbene alle Ehren erhält, welche *ἀξιολογοι κατοιχόμενοι ἐξ ἔθους* empfangen, Nr. 122. Dieser letztere Stein hat dazu noch zwei kurze Titel: ὁ δῆμος *Σωτήριχον 'Αθηναίου ἥρωαν* und *Εὐφημία Εὐβούλου*, im C. I. Nr. 2264. f. Das Grabepigramm Nr. 123. (Facsim. Taf. I) besteht aus zwei Hexametern, denen zwei Pentameter folgen. Die Schreibart *καθιδόντες* hat schon Ross S. 31. belegt (Ahrens de dial. Dor. p. 36., *ἐφεῖδε* Boeckh v. II. p. 774. b.); der durch Conjectur gesetzte Accusativ *ἥρων* (aus *ἥρωαν?*) scheint sicher. Von den ganz kleinen Grabschriften Nr. 124. und 125. findet sich letztere im C. I. Nr. 2264. g., ebenso Nr. 126. unter Nr. 2264. u., von Ross auch durch Anführung einer unedirten attischen Inschrift S. 32. erläutert. Nr. 127. enthält in 23 Zeilen das vollständige Alphabet von *A* — *Ω* eben so viele Male; die Arbeit eines sich übenden Steinmetzen. Nr. 128. ist ein kurzes Ehrendecret der Samier auf einen Arkesiner *'Αγαθῖνος.* Der im Bruchstück einer kaiserlichen Epistel Nr. 129. erwähnte

(Z. 8.) θεὸς Σεβαστός war vielleicht Hadrian, der, wie bekannt, auch die griechischen Inseln besucht hat, Ross S. 34. Nr. 130. unter einer Bildsäule des Kaiser Claudius. Von dem Grabepigramm Nr. 131. (Facsim. Taf. I.), dessen junges Alter schon die Form der Buchstaben verräth, ist der letzte Vers deutlich: ἐν μελάθροισι λιπὼν ἄλοχον καὶ νήπια τέκνα; der Name des Verstorbenen scheint Καλότυχος (Z. 5.) gewesen zu sein (C. I. Nr. 2472. b. p. 378.) und ist ziemlich später Bildung.

Eine metrische Curiosität weist Nr. 132. auf: Ἡ παναρίστη Σπουδὴ ἐνθάδε κεῖμαι ἐτῶν κα', vgl. Welcker a. a. O. S. 326. Auch Nr. 133. ist ein Grabtitel, wo statt des Rossischen τῇ μητρὶ σῇ Τυχιδίῳ Z. 6—7. auch τῇ μητρὶ Εὐτυχεῖδι (für Εὐτυχίδι Nr. 3320. 3574., Anal. Epigr. 131. Ἀθηναείς) gestanden haben könnte. Nr. 134. ist das Amorginische Exemplar von C. I. Nr. 1716., s. Ross fasc. I. p. 22. b. Derselbe bringt hier den Zusammenhang zwischen Amorgos, Argos und Sikyon in Erinnerung S. 36. In Nr. 135. weiht ein Ἀγαθῖνος etwas an Διόνυσος Κισσοκόμας; zu dem vom Herausgeber S. 36. angezogenen Διόνυσος Κισσός der Acharner (Pausan. I, 31. a. E.) s. noch den Homerischen Hymnos auf den Gott V. 1. Κισσοκόμαν Διόνυσον. Nr. 136. bezieht sich auf Tempelangelegenheiten, Nr. 137. auf einen Ἀποτρόπαιος, den Herakles oder Apollon. Nr. 138—43. sind Namen auf Grabstellen; herauszuheben ist Nr. 142. Ἀγλωθέστης, vergleichbar mit Ἑρμόθεστος C. I. Nr. 3064. 16., Nr. 3081. 3. Aus Nr. 143. entnahm Ref. den neuen Namen Ὑγιάζων. Nr. 144. ist ein Bruchstück: Z. 3. Σωσικράτης (nicht Σωκράτης mit Ross) Συρακόσιος, wobei an die alte Bemerkung gemahnt werden konnte, dass Σωσίας, Σῶσις ein bei den Sikulern sehr übliches Nomen proprium war, Krueger zu Xenoph. Anab. I, 2, 9.

Myconus S. 38. Nr. 145. (Inselreise II. 32.) enthält lückenhaft zuerst Z. 1—9. ein Verzeichniss von allerlei Tempelgeräth, dann eine Berechnung über heilige Gelder und Ausgaben an die Sieger in den Ποσίδεια (Z. 16.). Einzelne Zeilen wie 10. 13. 29. sind absichtlich getilgt; hier waren muthmasslich Schuldner aufgeführt gewesen, die nachmals gezahlt hatten, vgl. Boeckh C. I. I. p. 258. a. 259. a. Z. 8. ist *ΚΕΡΚΙΔΟΣΑΝΑ* vielleicht nach C. I. Nr. 2681. 2. τὸ ἀνάλημμα καὶ τὴν ἐπὶ αὐτοῦ κερκίδα (v. II. p. 466. b., Dr. E. Curtius im Rhein. Mus. 1842 S. 111.) zu ergänzen; Z. 11. *ΣΗΚΕΙΤΟΥΑΙΜΕΡΙΟΣ*: ὁ δεῖνα] Ἐξηκέστου Δ (zehn Drachmen). Ἱμέριος —; Z. 20. . . Σ. *ΓΥΡΙΑΤΗΣ* Εὐρυκράτης; Z. 22 fgg. Ἀπολλόδωρος Κυζικ[ηνὸς ἔδωκ]εν εἰς ἆθλα Η (ἑκατὸν δραχμάς). καὶ ἡ βύρσα [ἔχουσα oder χωρουσα] ἐλαίου [χ]οῦς ΙΙΙΙ. Derselbe Mann aus Kyzikos, des Apollodoros Sohn *), erscheint als Sieger im Pankration C. I.

*) Zwei andre Apollodoros aus Kyzikos siehe im C. I. Nr. 1780. und bei Marquardt, Cyzic. und sein Gebiet S. 173.

Nr. 1590. 24., welchen Titel Boeckh v. I. p. 772. b. zwischen Olympias 135—140 setzt. Hieraus ergiebt sich annähernd das Zeitalter auch der in Rede stehenden Inschrift. Die Weiterführung des Verzeichnisses durch den Nominativ *καὶ ἡ βύρσα κτλ.* hat nichts Befremdendes; nach Boeckh in den Metrologischen Untersuchungen S. 17. fasste ein *χοῦς* neun Pfund Oel.

Paros S. 40. Nr. 146—152. b. Die Berechnung über ein den Chiern geliehenes Capital, den Zins und den Zinseszins (*τόκος ἀπὸ τόκου*) Nr. 146. ist im C. I. Nr. 2374. b. v. II. p. 1072. Dort steht auch Nr. 147., die Proxenie für *Ἄρητος Ἀστε...όμου Χῖος* Nr. 2374. c.; den Vater nennt Hr. Geh. Rath Boeckh *Ἀστεινόκος*, Ref. wollte früher *Ἀστερονόμος*. Z. 14. lautet es *δίκας προδίκους* (Nr. 148. 13.) *ἐάν τι ἀδικῆται* statt des sonst üblichen *προδικίαν*, vgl. Meier's angeführte Abhandlung S. 18.

Desgleichen ist die Proxenie Nr. 148. im C. I. Nr. 2374. d. wiederholt, wo Z. 4. der Name *Ἀρίστοχος* (*ΑΡΙΣΤΟΧΟΜΜΕ ΓΑΛΟΚΛΕΟΣ*) nach Conjectur mit *Ἀριστόλοχος* vertauscht wird. Falls zu ändern ist, bietet sich *Ἀριστόνουμ Μεγαλοκλέος* wohl noch eher dar. Ohne Zweifel vortrefflich aber ist Boeckh's Besserung Z. 3. *Ἀγέλαν*, da *Ἀγέλης* und *Ἄγελος* sonst nachgewiesene chiische Namen sind. Der Onomatologe hat sich Z. 2. noch *Ἀσμενόφαντος* zu notiren. In Nr. 149. *Ἔρως Καίσαρος ἐργεπιστάτης τοῦ λατομίου ἱδρύσατο* nimmt Ross S. 42. den *Καῖσαρ* für einen libertinus. Man dürfte jedoch *δοῦλος* zu ergänzen haben, s. Letronne's Recueil Nr. XVI. und Nr. XVII. p. 151., C. I. Nr. 3382. 1., Nr. 3738. II. 2., Schaef. Lamb. Bos. Ellips. p. 117. Nr. 150. a. ist das Bruchstück eines weiter nicht bestimmbaren öffentlichen Beschlusses, Nr. 150. b. das einer *ἀναγραφή* von Tempelgeräthschaften (C. I. Nr. 2384. g.), Nr. 150. c. sind blos vereinzelte Buchstaben aus 6 Zeilen. Ebenso ist die Grabschrift Nr. 151., aus römischer Zeit, nach der rechten Seite hin ganz verstümmelt. Nr. 152. a. b. bringt zweimal einen undeutlichen, anscheinend lateinischen Namen, Hermo—, dazu unter a. die Zahl CCXCV oder CCCXCV, s. Inscr. II. 67. und d. Facsim. Taf. I. Nr. 152. b. ist ein in das Griechische übersetztes Rescript des römischen Senates, aus dem J. 204 n. Chr., an einen auf Paros lebenden Consularen, der belehrt wird *μὴ εἶναι ἐπάναγες συγκλητικῷ δήμου Ῥωμαίων ἄκοντι ξένον ὑποδέχεσθαι* (vgl. Welcker a. a. O. S. 325.). Die Consul-Namen stehen wie gewöhnlich im Dativ; der Genitiv ist, wenn auch nicht ganz unüblich, doch seltener.

Astypalaea S. 45. Nr. 153—164. Nr. 153. a. unter einer Statue des M. Aur. Antoninus s. im C. I. Nr. 2495. p. 1099. a., und das Bruchstück Nr. 153. b. unter Nr. 2488. b. p. 1098. Hier ist Z. 4. *Νειτάδας*, anscheinend der Name des Grossvaters, verdächtig, sicher dagegen Z. 10. die Ergänzung von Ross S. 46.: *τὸ πλῆθος τὸ Ἀστυπαλαίεων* nach Nr. 2487. und 2488.; s. noch

C. I. Nr. 73. b. 21. v. I. p. 892. b. *βουλεύσω ὡς ἂν ἐμοὶ ἄρισστα εἶναι δοκῇ πάντα Ἐρυθραίων τῷ πλήθει καὶ Ἀθηναίων καὶ τῶν ξυμμάχων*, Diodor. Sicul. XVII. 9. *τοῦ πλήθους* (d. i. *ἁπάντων*) *ἐπικυρώσαντος τὴν γνώμην*. Die Weihung des *οἶκος κατάσκευος* an Apollon, Nr. 154., s. im C. I. Nr. 2491. c. p. 1099. a., vgl. Nr. 2336. b. 9. p. 1055. *ἐπιμελησαμένου τῶν τοῦ Διονύσου οἴκων*. Nr. 155.: *Τιμόκλεια Σινάνδρου Δίκτυννα*, wo *Σιν.* neu ist; Nr. 156. *Εὐανορέα* (Ahrens de dial. Dor. p. 566. *Εὐαγορέα*) *καὶ Γοργὼ Κόρᾳ*. Nr. 157. ist die Grabschrift (*ὑγίαινε* Z. 4.) eines *Βουλευτῖνος*, vergl. *Εὐκρατῖνος* und *Σωκρατῖνος* Anal. Ep. p. 124. Der leider sehr verstümmelte Marmor Nr. 158. von ursprünglich 43 Zeilen zu etwa je 40 Buchstaben giebt ein Decret, man ersieht nicht welcher Stadt, zu Ehren der Astypalaeer, die jener bei Bedrängnissen durch Seeräuber nachdrücklich Hülfe geleistet hatten. Ausser dem, was schon Hr. Ross S. 49—50. ergänzt hat, lässt sich noch Folgendes muthmassen, natürlich ohne dass auf Sicherheit Anspruch gemacht wird, Z. 17.:

ἀφελόντων (τῶν πειρατῶν) ἐκ τοῦ] ἱεροῦ τῆς Ἀρτέμιδος τῆς [Μουνυ]χίας [παιδία ἐλεύθ]ερά τε καὶ δοῦλα, διαρπασάντων δὲ καὶ τὰ [κτήνη τῶν κ]ατο[ικούν]των ἐν τῷ χωρίῳ καὶ τοῖς περ[ικειμέν]οις τόποις, [οἱ Ἀστ]υπαλαιεῖς —

Statt der *Ἄρτεμις Μουνυχία* (Z. 17. *ΑΡΤΕΜΙΔΟΣΤΗΣΑ* .... ‖ *ΧΙΑΣ*) setzt Ross nach Z. 29. (*ΜΕΝΔΗΣΙΑΣ*) die *Ἄ. Μενδησία*. Allein schon Dr. E. Curtius, N. Jen. Lit. Zeit. 1843 S. 447. b., hat sehr gut bemerkt, dass die erstere herzustellen sei, wobei er, an dorthin geflüchtete Frauen denkend, den Tempel der Artemis Munychia an der ephesischen Küste (Strabo IX. 639. III. p. 173. Tauchn. Curt. de portub. Athen. comment. p. 27.) versteht. Ob mit dieser Localität das Rechte getroffen ist, bleibe unentschieden; das aber will Ref. bestätigend hinzufügen, dass Z. 29. *ΜΕΝΔΗΣΙΑΣ ΚΑΙΚΑΚΟΥΡΓΟ* überhaupt nicht *Μενδησίας*, sondern *λῄστας καὶ κακούργ[ους* zu lesen ist. Derselbe schlug Z. 18. *παιδία* vor, weil im Folgenden offenbar von Kindern die Rede ist, welche die Piraten geraubt, die Astypalaeer aber ihnen abgejagt und auf ihrer Insel mit Nahrung und Unterricht versorgt hatten (vgl. Plutarch. Them. X., was auch Curtius andeutet), bis dieselben in ihre Heimath ungefährdet zurückgebracht wurden: Z. 30. *ἀξίως τῆς ἑαυτῶν μ[εγαλοψυχίας καὶ τῆς?] ἡμετέρας χώρας*; Z. 35. *πρός τε τὴν καθ' ἡμέραν [τροφήν?]* Z. 36. *εὐσχημοσύνην*, Z. 37. *ὥ]ς περὶ τῶν ἰδίων τ[έκν]ων*, Z. 39. *τε καὶ παιδείας*. Nr. 159. ist das Bruchstück eines öffentlichen Ehrendecrets; über den Imperativ *δόντω* Z. 7. s. Ahrens de dial. Dor. 572. und über *ἀγαθὸς ἄνδρας* Z. 3. dens. S. 565. Z. 8. ergänzt der Herausgeber *ΑΝΑΞΙΓΟΛΕ* in *Ἀναξιπολέμῳ*, es konnte aber auch *Ἀναξιπόλει* heissen. Das schon sonst bekannte Heiligthum des Asklepios auf Astypalaea (Ross S. 50.) wird Z. 6. erwähnt. Nr. 160. = C. I. Nr. 2495. v. II.

p. 1099. a. Auch zu Nr. 161. s. Nr. 2490. v. II. p. 1098. a., nur dass bei Ross Z. 4. *Νικοσθένευς*, nicht *'Ανδροσθένευς* gelesen wird. Das Fragment Nr. 162. betrifft die Belohnung von *δικασταί*, die aus einer andern Stadt auf Verlangen nach Astypalaea zur Entscheidung schwebender Streitigkeiten geschickt worden waren (Ross S. 52.): ein Brauch, wofür das Corp. Inscr. Gr. mehr denn einen Beleg darbietet, s. z. B. Nr. 2334. b. v. II. p. 1052. Nr. 163. stand unter der dem *Ζεὺς Σωτήρ* und dem *Δᾶμος* geweihten Statue eines gewesenen *ἀγορανόμος: Μήλιχος 'Ιασικλεῦς*. Beide Eigennamen kann der Unterzeichnete anderweitig nicht belegen; mit dem erstern scheint *Μαλίχα* zusammenzuhängen (attischer Titel von Ross mitgetheilt im Bullettino 1842 S. 51. Götting. Gel. Anz. 1843. S. 499.). Die sehr mitgenommene iambische Grabschrift Nr. 164. auf einen *'Αρχεμηνίδας* überlässt der Ref. glücklicheren Restauratoren, nur die 2 letzten Verse hofft er nicht ganz übel also nachgebildet zu haben:

κοῦφα γένοιτο βῶλος, ὀστέων δ' ἄπο
γαῖ' ἐκφέρουσα καρπὸν ἄνθεσιν βρύοι.

Nisyrus S. 53. Nr. 165—8. Das erste Stück (Facs. Taf. I. Inselr. II. S. 71.) halb auf einer Mauer halb auf einem vorspringenden Thurme enthält die Bezeichnung: *ἀπὸ τοῦ τείχεος δαμόσιον τὸ χωρίον πέντε πόδας* (vgl. Curtius a. a. O. S. 447—8., Haase Lucubr. Thucyd. S. 53., Livius I. 44.). Dass Ross *TO TEIXE* in *τοῦ τ.*, nicht *τῶ*, überschrieb, billigt auch Ahrens de dial. Dor. p. 563. Nr. 166. ist ein Brief des Königs Philippos von Macedonien, des Demetrios Sohn, an die Nisyrier und deren Antwort, um Olymp. 145. 2, vgl. Ross S. 55. Dieser giebt das kön. Schreiben folgendermassen:

Βασιλεὺς Φίλιππος Νισ[υ]ρίοις χαί-
ρειν. 'Αφέσταλκα Καλλίαν πρὸς
ὑμᾶς ὄντα καὶ ἡμῖν συνήθη καὶ ὑ-
μέτερον πολίτην, εἰδὼς δὲ [α]ὐτ-
5 *ον εὔνου[ν ὄν]τ[α] τῇ πόλει καὶ πολλ-*
άκις ὑπὲρ ὑμῶν δεξιωσ[ά]μενον προ-
ς ἐμὲ ἔν τε [ὑ]μῖν παρ' αὐτῷ δὴ ἀνγεῖλα-
ι ὑμῖν ἃ [ἐ]βουλόμην ὑμᾶς εἰδῆσαι.

Dass Z. 7. u. 8. der Zusammenhang aufhöre, ist offenbar; indess lässt sich die von den Herren Ross S. 55. und Welcker a. a. O. S. 325. nicht gehobene Schwierigkeit leicht abstellen. Z. 7. muss für *ENTETMINΠAP* gelesen werden

ENTETAΛMAI; dieses *ἐντέταλμαι* bringt Alles in Ordnung, während mit *ἔν τε ὑμῖν παρ'* — durchaus nichts anzufangen ist. Z. 1. hat nach der Copie der Stein *Νισιρίοις*, was Curt. a. a. O. S. 448. a. schwerlich mit Fug für eine berechtigte Nebenform ansieht. Allerdings liegen Analogien für den Wechsel des *ῑ* und *ῡ* vor; allein auf die Auctorität der vorliegenden, auch sonst von Irrthümern nicht reinen Abschrift ist nicht sicher zu

bauen. Z. 8. war für *ANBOYΛOMHN* zu geben *ἃ ἠβουλόμην*; der Infinitiv *εἰδῆσαι* aber (alibi non videtur obvius esse, Ross S. 55.) ist anderweitig im Pariser Stephan. III. 1. p. 198. C. unter *εἰδέω* belegt. Aus der nicht vollständig erhaltenen Antwort der Nisyrier zieht in sprachlicher Rücksicht Ahrens de dial. Dor. 574. Z. 13. *πάρ*, ebds. *βασιλέως* S. 575., Z. 16. *βασιλῆ* ebds., Z. 16. *δεδώκεν* an S. 565. u. 573.; Ross schrieb unnöthiger Weise und ohne dass eine Lücke auf dem Stein dazu berechtigte, *δεδωκέναι*. Derselbe handelt S. 55. über *ἐπὶ Λυσικράτεος δαμιεργοῦ* S. 55. Nr. 167. auf einer Basis: *Ζωσίμην Ἐπαφρᾶ Ἀντιοχίδα*. Nr. 168. enthält sieben Sepulcraltitel mit blossen Namen: aus a. ist zu erwähnen *Κυδρογένευς*, aus e. *Ἐμβρότου*. Das Stück f. lautet nach der Abschrift: *Κρύσου καὶ Ἀγαθοῦδος καὶ Χρύσου τοῦ τέκνου αὐτῶν*. Hr. Ross liest aber beidemal *Κρύσου*, was ihm soviel wie *Κροίσου* ist; besser scheint es, auch am Anfange *Χρύσου* herzustellen. *Χρῦσος* (*Χρυσός*) als Sklavenname (Aristoph. Wesp. 1243.) ist schon von Pape angeführt; dass auch freie Leute so heissen, zeigt C. I. Nr. 276. IV. 14., Nr. 485. 3. Den sonderbaren Frauennamen *Ἀγαθοῦς*, *οῦδος*, schützt vielleicht der andre *Ζωσοῦς* C. I. Nr. 2001. v. II. p. 62.

Telus S. 56—8. Nr. 169. nach der Abschrift des englischen Schiffslieutenant Brocke ist ein in eine Treppe vermauerter, nicht mehr durchweg leserlicher Stein mit Ehrenbezeugungen der Telier für Aristomenes, des Aristobulos Sohn, gewesener *ἱεραπόλος*. Die Erwähnung dieser Würde benutzt der Herausgeber geschickt zum Erweis einer Verwandtschaft zwischen den Teliern und den Gelensern auf Sicilien S. 59. Es scheint aber der *ἱεραπόλος* vom *ἱερεύς* verschieden gewesen zu sein, wenn anders der Unterzeichnete Z. 4 fgg. richtig supplirt:

αἱρεθείς τε ἱεραπόλος ἐπὶ ἱερέως Α-
εωκρίτου ἐδέξατο τὰς ποθόδους καὶ τὰ τελέσματα ὀρθῶς
καὶ δικαίως ᾠκονόμησε· σεισμοῦ τε γενομένου καθαιρεθέντων
τῶν τειχέων καὶ τῶν πύργων διασεισθέντων —.

Ueber diese Thürme, gesetzt dass es nicht die der Stadt, sondern einzeln auf den Feldern stehende waren, s. Inselreise II. 45. Note 6. Der Infinitiv Z. 8. *ἀνοικοδομηθήμειν* dürfte nicht in *ἀνοικοδομηθῆμεν* gekürzt werden, Ahrens de dial. Dor. p. 565. 573. 576. Derselbe treffliche Gelehrte scheint S. 565. auch Z. 9. *καλὸς καὶ λυσιτελός* und Z. 10. *ἀπροφασίστος* als Adverbien festhalten zu wollen. Z. 11.: *ἀλλὰ καὶ καθ' ἁμέραν? χρείαν ἐν πᾶσιν ἐκτενῆ παρεχόμενος*. Z. 14. *τὰ ἐχθυόμενα* Ahrens a. a. O. S. 574.

Cos (S. 58.) hat Hr. Ross nicht selbst besucht; die Inschriften Nr. 170—78. verdankt er dem engl. Flottenkapitain Graves und dem Lieut. Helpmann; doch giebt es dort noch weit mehr beschriebene Steine. Nr. 170. auf einem Grabaltar, wie sie die griechischen Inseln (Inselr. I. 36. II. 90. Anal. Epigr. p. 21.) häufig aufweisen. Neue Namen sind Z. 3. *Μακαρίνου*, Z. 5. *Εὐψυ-*

χίας, wie in Nr. 171. (a. b. c.) gleichen Inhalts ebenfalls auf einem Altar (Facsim. Taf. I.) c.: *Ἀρωματίνη*. Ebends. in a. hat der Stein *Εὐχαρίσστου τοῦ Εὐχαρίστου* mit der heutzutage genugsam bekannten Verdoppelung des Zischlautes, *ἐχαρίσσατο* C. I. Nr. 3312. 10. Nr. 172. (Facs. Taf. I.) *Ἑκαταῖος κατ' ὄνειρον*. In dem Namenverzeichniss Nr. 173. wird Z. 3. *Σειμάκης* von Ross S. 59. auf *Σεῖμος*, *Σῖμος* zurückgebracht, dem die noch jetzt bräuchliche Endung *άκης* (*άκος*, *άκων*) angefügt sei, vgl. Inselr. II. 72. Note 6.; Dr. Curtius erinnert, dass der Name auch einen Perser bezeichnen könne, s. Lobeck. Patholog. Sermon. Gr. p. 312. Ob Z. 7. *ΠΡΟΝΤΙΦΑΝΗΣ* durch *Πρωτοφάνης* richtig hergestellt ist oder ob etwa *Πραξιφάνης* zu setzen war, sei dahingestellt. Von der metrischen Grabschrift Nr. 174. sind ein Pentameter, 2 Hexameter und zwei Pentameter übrig. Nr. 175. ist ein sehr interessantes Ehrendecret des *κοινὸν τῶν συμπορευομένων πὰρ Δία Ὑέτιον* (Ross S. 71.) für zwei *ἐπιμήνιοι* (Boeckh C. I. v. II. p. 1133. a.) *αὐτεπάγγελτοι*. Das Stück ist vollständig oder doch leicht zu ergänzen bis auf den Anfang Z. 1.

ἐπὶ Μ . . ΑΡΧΟΥ Νικόφρονος, μηνὸς Ἀρταμιτίου —

Der Herausgeber äussert S. 61., *δαμάρχου* oder *κωμάρχου* sei durch das deutliche *Μ* ausgeschlossen. Ref. würde, bei gleich folgender Monatsangabe (Franz El. Ep. p. 324.) und bei der bestehenden Einrichtung der *ἐπιμήνιοι*, *ἐπὶ μηνάρχου* vorschlagen, wenn er das Wort in der Bedeutung „Vorsteher während eines Monats" besser bekräftigen könnte als durch *μηναγύρτης* „monatlich bettelnd herumziehender Priester der Kybele". Erwähnt sei jedenfalls der Eigenname *Μήναρχος* (oder *Μέναρχος*?) im Plautus, s. Ritschl ind. schol. p. mens. hibern. 1843. Bonn. p. VIII. a., und der entsprechende *Ἀρχεμηνίδας*. Z. 17. fehlt in *ὅπως οὖν καὶ μετὰ ταῦθ' αἱρούμενοι ἐπιμήνιοι* der Artikel unangenehm; er wird wohl nach *καί* in der Abschrift ausgefallen sein. Z. 20. lies statt *Νικαγόραν μὲν καὶ Λύκαιθον ἐπαινέσαι*: *Νικαγόραν τε κ. Λ. ἐ.*, und Z. 22. nicht *ἐπὶ τᾷ αἱρέσει καὶ τᾷ εὐσεβείᾳ*, sondern *καὶ ἐπὶ* (*ΕΥΙ*) *εὐσ.* Auch Z. 20. *τὸ ἀνάλωμα τὸ γενόμενον ἐς τὰν στάλαν τ[ι] || σαντων οἱ ταμίαι* ist das Zeitwort gegen den Brauch: man erwartet *μερισάντων*. Dialektisch sind zu bemerken Z. 4. 28. *πάρ*, 18. *προθυμοτέρος αὐτὸς παρέχωνται*, 23. *τὸς θεὸς καὶ τὸς δαμότας*, Z. 6. *εἶπαν* Ahrens a. a. O. 575., und 19. *εἰδότες* Ahr. ebend.; palaeographisch, wenn es sicher ist, *Γ* für *Π* wie in Nr. 169. Das Fragment Nr. 176. *ὁ δᾶμος*] *ὁ Ἀλασαρνιτᾶν* zeichnet sich durch die neue Form (sonst *Ἁλίσαρνα*) aus. Zu Nr. 177. *ὁ δᾶμος Σεβαστοῖς θεοῖς τὸ βᾶμα* s. Franz El. Ep. p. 334. Unter Nr. 178. sind zwölf kurze Grabschriften zusammengefasst, die, ausgenommen c., wo *χαῖρε* hinzutritt, nur aus Namen bestehen. Aus dem Vorkommen von *Ἑκαταῖος* Nr. 172. und *Ἑκαταία*, *Ἑκατόδωρος* und *Ἑκατώ-*

νυμος hier schliesst Ross S. 63. mit Grund auf Cultus der Hekate, wenn auch wohl nicht von sacra celeberrima zu sprechen war, da diese bei den Schriftstellern nicht erwähnt zu werden scheinen. Neue Namen sind in d. *'Αντίδημος*, in k. *Πλαθαινίς* und in m. *'Αγεμονίς*. In c. liest Ross *ΠΟΠΛΙΟΥΛΟΥΙΑΝΙΟΥ‖ΜΑΡΚ ΟΥΓΙΟΥΡΟΥΦΟΥ Ποπλίου Λουκανίου*; sollte nicht *Λουϊανίου* Aviauii beizubehalten sein? S. C. I. Nr. 2641. 5. *Αὐιανία καὶ Αὐιάνιος*.

Calymna, jetzt Calymnos, S. 63. Nr. 179—87.; von dieser Insel hatte man zuvor keine Inschriften. Eine genaue Karte nach der Aufnahme des Kapit. Graves gab Ross dem 2. Bande der Inselreise bei. Nr. 179. in 5 Zeilen *Νικόδαμος 'Αρατογένου ἱερεὺς Διοσκόρων τὸν ναὸν καὶ τὰ ἀγάλματα Διοσκόροις καὶ τῷ Δάμῳ*. Vollständig erhalten ist auch Nr. 180., die Basis einer Statue des Kaiser Claudius; dagegen ist Nr. 181. (Inselr. II. 98.), unter der eines Tib. Claud. Xenophon, lückenhaft. Ebenso lässt sich der grössere Titel Nr. 182. S. 65. wegen vieler Defecte in seinen 26 Zeilen nicht sicher errathen. Hr. Ross stand von jedem Entzifferungsversuche ab und glaubte nur Z. 18. u. 23. ein neues Adjectivum *διάπορα* zu lesen. Diese Bereicherung der Gräcität ist jedoch höchst wahrscheinlich keine. Betrachtet man die überlieferten Züge Z. 18. *ΤΑΔΙΑΓΟΡΑΓ*, Z. 23. *ΤΑΔΙΑΓΟΡΑ ΓΑΙΔΙΑ*; nimmt man dazu Z. 17. *ΓΟΡΑΓΑΙΔΙΩΣ*, Z. 7. *ΤΑΔ ΙΑΦΟΡΑΓΑ*, Z. 5. *μετὰ ἐπιτρόπων*, Z. 22. *ΓΡΟΔΙΚΟΣ* (*πρόδικος* oder *προδίκους*, Plutarch. Lycurg. 3. *τοὺς τῶν ὀρφανῶν βασιλέων ἐπιτρόπους Λακεδαιμόνιοι προδίκως ὠνόμαζον*): dann wird man mit dem Unterzeichneten es wohl glaublich finden, Z. 7. 17. 18. u. 23. habe *τὰ Διαγόρα παιδία* gestanden, und der ganze Titel betreffe Pupillen-Angelegenheiten. Z. 1. zu *Λευντιάδα* s. Ahrens de dial. D. p. 569.; neu ist Z. 3. der Name *'Ακροτέλευς*. Nr. 183. a — g. sind ganz kurze Grabsteine, auf denen zum Oeftern (a. c. d. e. f.) der Name *'Ηραγόρας* gelesen wird, vgl. Anal. Epigr. p. 155. Zu der Frau in b. *Φίλτιον Πεισινίκου, κατὰ φύσιν δὲ Δαμοξένου* s. Ahrens a. a. O. S. 558.; *Φίλτιον* wie *Πεισίνικος* fehlen in den bisherigen Namenbüchern. Der Name *'Ηρακλύων* in g. beruht wahrscheinlich auf falscher Lesung statt *'Ηρακλέων* oder *'Ηρακλίων* (kaum für *'Ηρακλείων*, was Ross S. 66. auch anführt). Ingleichen traut Ref. bei Nr. 184. *Στρατόνικος Εὐξηάντου* dem Vatersnamen nicht, obschon Hr. Ross versichert, der Stein habe dieses monstrum nominis inauditum, hinzufügend: qui lapides Graecos tractare solent, haud ignorant, reperiri in iis nomina tam insolentia, ut nullum iam, quamvis portentosum, non admitti posse videatur, S. 67. Ueber einen so allgemeinen Satz lässt sich eben nicht streiten, zumal in der That curiose Belege zu demselben vorhanden sind (*Θεόξοτος* Analect. Epigr. p. 104.); hier wagt der Unterzeichnete aber doch ein *Εὐφράντου* oder *Εὐκράντου* zu vermuthen. Grabtitel sind

ferner Nr. 185. a. (*Κλεύφαντος Θευγένου. Εὐφαμία Δίωνος*) und b. *Ξενοκλείδας Μνασωνίδα*, letzterer ein neuer Name. Nr. 186. giebt zwei Zeilen aus dem Ende eines Ehrenbeschlusses der Kalymnier; Z. 2. *εἰκόνι] μαρμαρίνᾳ* „aus buntem Marmor" Ross S. 67. Nr. 187. die Aufschrift eines *μνημεῖον* bemerkt zugleich mit, für wen alles *Αὐρ. Ἀπελλῆς Γεμέλλου* dieses bestimmt habe. Nachträglich seien dann hier noch die zwei Zeilen angeschlossen aus der Inscr. II. 98.: *ΝΑ .. ΡΗΣΑΣΑΓΟΛΛ ὁ δεῖνα] να[ποι]ήσας Ἀπόλλ[ωνι*, und von der Linken zur Rechten in alterthümlichen Zügen *Πανακείας*, über welche Heilgöttin neben Apollo Ross dort weiter spricht.

Lerus S. 88. Nr. 188. Da dieses Bruchstück unstreitig der merkwürdigste Titel der ganzen Sammlung ist, falls sich die auch in der Vorrede am Schluss festgehaltene Deutung des Hrn. Ross bewährt, und da der Unterzeichnete andrer Ansicht ist, so setzt er zuerst das ganze Fragment mit den Ergänzungen des Herausgebers hierher:

Z. 2. *εὔν]οια[ν] καὶ προθυμίαν δικαίαν παρε[χό]μενο[ς*
ἐς] τοὺς ἐν τῇ νήσῳ κατοικοῦντας τῶν [πολ-
ιτῶν· δεδόχθαι τῇ ἐκκλησίᾳ ἐπ[ηνῆσθαι
5 *Ἑκ]αταῖον ὑπὸ τῶν οἰκητόρων τῶν ἐλ Λέρῳ*
ἀ]ρετῆς ἕνεκα καὶ ἐπιμελείας ἣν [ἔχει
π]ερὶ αὐτούς· ὑπάρχειν δὲ καὶ φιλίαν Ἑκατ[αίῳ
πολλὴν καὶ εὔνοιαν παρὰ τῶν ἐν τῇ νήσῳ
κατοικούντων καὶ αὐτῷ καὶ ἐκγόνοις· τὸ [δὲ
10 *ψήφισμα τόδε ἀν[αγράψ]αι εἰς στήλην*
λιθίνην καὶ στῆσαι κατὰ τὴν ἀγορὰν ὅπως
ταῦτα — — — — — — — — καθάπερ
ἐψήφισται, ἐ[πι]στ[έλλεσ]θαι τοῖς ἀνδράσι τοῖς
ᾑρημένοις μετὰ Ἀριστοφάνευς τοῦ
15 *Στρομβίχου —*

Ueber den Gehalt dieses Decrets braucht selbstredend nichts weiter gesagt zu werden. Ebenso ist ausgemacht, dass die beschliessenden *οἰκήτορες* Milesier waren, indem die S. 69. beigebrachten Stellen eine Besetzung der Insel Leros von Milet aus unwiderleglich erhärten; allein auf den blossen Namen *Ἑκαταῖος* baut Hr. Ross, auch nach Welcker's Urtheil a. a. O. S. 324., viel zu viel, wenn er darunter den berühmten *λογοποιός* versteht. Zuerst nimmt er mehr, als in ihr liegt, aus der Stelle Herodot's V. 125.: *Ἑκαταίου — τοῦ Ἡγησάνδρου ἀνδρὸς λογοποιοῦ — ἔφερε ἡ γνώμη, ἐν Λέρῳ — τῇ νήσῳ τεῖχος οἰκοδομησάμενον (Ἀρισταγόρην) ἡσυχίαν ἄγειν, ἢν ἐκπέσῃ ἐκ τῆς Μιλήτου· ἔπειτα δὲ ἐκ ταύτης ὁρμεώμενον κατελεύσεσθαι ἐς τὴν Μίλητον· ταῦτα μὲν δὴ Ἑκαταῖος συνεβούλευε.* Aristagoras ging (c. 126) nicht nach Leros, sondern nach Thracien, und von einer damaligen Einnahme der Insel milesischer Seits verlautet nichts. Diese ist (S. 70. und Inscr. II. S. 119. N. 5.) eine reine,

durch weiter Nichts gestützte Vermuthung von Ross. Eben so ganz ungewiss ist daher Alles, was von den Verdiensten des Hekataeus um die neue Colonie gefolgert wird, die sich dieser gleichsam als *οἰκιστής* und *πρόξενος* daheim zu Milet erworben habe und wofür er eben in der vorliegenden Inschrift belohnt wurde. Ueberdies ist viel glaublicher, was Curtius a. a. O. S. 448. aus Herodot grade umgekehrt schliesst, dass nämlich Leros schon milesisch war, als Hekataeos dem Aristagoras anrieth, sich dorthin zurückzuziehen. Zweitens würde es sehr bedenklich sein, selbst in einer ionischen Inschrift aus so früher Zeit das Vorkommen von *H*, *Ω*, *EI* und *OΥ*, was alles der Stein bietet, anzunehmen, während zugleich die Buchstabenformen durchaus nicht mit einem so hohen Alterthume stimmen. Zum Dritten fragt sich, wo denn der ionische Dialekt der milesischen Bewohner auf Leros geblieben ist; im oben mitgetheilten Texte will er sich gar nicht zeigen. Endlich lässt sich viertens vielleicht auch noch aus der ersten, obschon verstümmelten Zeile ein Beweis gegen die Hypothese des Hrn. Ross entnehmen:

ΘΑΙΤΩΙΔΕΩΤΥΓΧ. Ν

Vor dieser Zeile ist noch eine als ganz unleserlich bezeichnet. Nun lehrt einige Bekanntschaft mit dem üblichen Formelwesen, dass der Anfang des Beschlusses etwa so gelautet habe: *Ἔδοξε τῇ ἐκκλησίᾳ τῶν οἰκητόρων τῶν ἐλ Λέρῳ· ὁ δεῖνα εἶπε* (oder *τοῦ δεῖνος γνώμη* Franz El. Ep. Gr. p. 325. Nr. 4.)· *ἀγαθῇ τύχῃ· ἐπειδὴ Ἑκαταῖος — ΘΑΙΤΩΙΔΕΩ τυγχάνει ἀνὴρ ἀγαθὸς ὢν καὶ εὔνοιαν καὶ προθυμίαν δικαίαν παρεχόμενος.* In den Uncialen muss demnach der Vatersname des Hekataeus stecken, und ist die ionische Genitivendung —*δεω* ersichtlich. Nun wird aber der Vater des Geschichtschreibers, so viel bewusst, überall *Ἡγήσανδρος* geheissen (Voss de hist. Gr. p. 15. und 16. Westerm.), und da dieser Name schwerlich aus jenen Buchstaben herauszulesen ist, so ergiebt sich auch hieraus, dass der Hekataeus der Inschrift ein andrer ist, wie denn dieser Name ein gewöhnlicher war. Ein *Ἑκαταῖος Ἀρτέμωνος* aus Milet selbst kommt im C. I. Nr. 2855. 8. vor; noch andre s. bei Pape und Nr. 2625. Nr. 2675. Nr. 2688. — Die Z. 7. u. 12. wahrgenommenen Formen *ΑΟΤΟΥΣ* und *ΤΑΟΤΑ* (S. 69.) für *αὐτούς* und *ταῦτα*, wozu *φεόγειν* und *Ἐοπάμονος* (Boeckh C. I. v. II. p. 995. a.) verglichen werden, sind weiterer Aufmerksamkeit zu empfehlen; Z. 13. scheint das vom Referenten herrührende *ἐπιστέλλεσθαι* erträglich.

Patmus S. 70. Nr. 189—90. Der erstere, ausserordentlich schwer zu copirende Titel ist ein Beschluss des *κοινὸν τῶν λαμπαδιστῶν τῶν ἐν Πάτμῳ καὶ μετεχόντων τοῦ ἀλείμματος* zu Ehren eines *Ἡγήσανδρος Μενεκράτου.* Z. 1. sucht Ross nach *ἐπὶ Σωπόλιος* in *ΑΙΤΟΜΕ. ΩΝΟΣ* S. 71—2. eine Bezeichnung des eponymen Magistrats; vielleicht hiess es aber blos *ἐπὶ Σω-*

πόλιος Αὐτομέδωνος für *τοῦ Αὐτομέδωνος*, und dies statt *Αὐτομέδοντος*, wie *Μέδων, ωνος*, Lobeck Aglaoph. p. 732. not. d.; der obrigkeitliche Titel wird auch anderwärts nicht selten weggelassen, z. B. Ross Nr. 191. A. 1., Voemel im Frankfurt. Osterprogramm 1843 S. 8. Zu Z. 2—3. *μετεχόντων τοῦ ἀλείμματος* s. C. I. Nr. 3085. 1. *οἱ ἔφηβοι καὶ οἱ νέοι καὶ οἱ μετέχοντες τοῦ γυμνασίου* und Nr. 2347. k. A. 13. p. 1059. *τοῖς τὴν γερουσίαν μετέχουσιν*. Ueber *καθ' ἰδίαν* Z. 6. ist S. 72. das Nöthige beigebracht. Z. 5. möchte *πρὸς τοὺς ΣΥΝ . . . ΕΙΣ καὶ πολίτας* nicht mit Ross in *συγγενεῖς*, sondern in *συντελεῖς* zu ergänzen sein, wo die *συντελεῖς* eben die *λαμπαδισταί* sind; vgl. *συντελεῖν εἰς τὸ Κυνόσαργες* und Aehnliches, Specim. Onom. Gr. p. 117. Z. 15. lies statt *ὅπως ἐκδανείσωνται* vielmehr *ἐκδανείζωνται*, nämlich *δραχμαὶ διακόσιαι*. Aus Z. 17. . . *ΓΑΣΙΜΑΙΑΥΠΟ ΔΕΧΕΣΘΑΙ* hat Hr. Ross S. 72. ein seither unbekanntes *ἑορτασιμαῖα* (sumtus in dies festos lampadistis impendendi) zu Tage gefördert, ohne indess selbst viel auf diese Conjectur zu geben. Da Z. 13. vorhergeht: *ἐπήνγελται Ἑρμῆν λίθινον ἀναθήσειν* (C. I. Nr. 3521. 11. *ἐπήγγελται ἀναθήσειν φιάλας δύο*, Nr. 2936. 4), so dachte Ref. an *τὰ Ἑρμαῖα ὑποδέχεσθαι*. Er lässt dies jedoch freudig gegen die schöne Besserung *τὰ θέματα* (Nr. 2954. B. 6. *τὰ θέματα τοῖς ἀγωνισταῖς αὐξήσαντα*, Nr. 3082. 18.) fallen, welche er brieflicher Mittheilung des Hrn. Prof. Franz verdankt. Nicht übel ist auch Ross'ens Vorschlag Z. 20. *χρυσῷ στεφάνῳ ἀπὸ χρυσῶν Ἀλεξάνδρων πέντε* S. 72. Zu Z. 21. *ἄγειν δὲ αὐτοῦ καὶ ἐπώνυμον ἡμέραν* s. jetzt Letronne Recueil p. 84. Z. 22. stand vielleicht *ἡ δὲ ἱερωσύν[η τοῦ Ἑρμοῦ ἔστω] Ἡγησάνδρου*, wegen *ἱερεωσ.* vgl. Anal. Epigr. p. 28. not. 2. und C. I. Nr. 3494. 10. *τὰς ἀρχιερεωσύνας*. Eine bisher nirgends gefundene Würde ist Z. 11. die des *χρυσονόμος τῶν Λαμπαδιστῶν* (*Χρυσοφόρος* Nr. 2929. 18. v. II. p. 588. b). Ueber das merkwürdige Grabepigramm Nr. 190. (Facsim. Taf. I.), worin die *Ἄρτεμις Σκυθίη* und die *Ἑκάτη* erwähnt werden, verweist der Unterzeichnete vorläufig auf Hrn. Prof. Welcker's Behandlung a. a. O. S. 334—9. Eine nochmalige Herstellung dürfte vom Hrn. Pr. Franz zu erwarten sein.

Samus S. 74. Nr. 191—95. In mehreren kurzzeiligen Columnen enthält Nr. 191. ein Verzeichniss von *νεωποῖαι* aus der Kaiserzeit, nach einer Aera, die muthmasslich vom Siege Octavian's bei Actium datirt (Ross S. 72.), z. B. Z. 7. *ἔτους ργ' τῆς Καίσαρος νίκης*. In Nr. 4. heisst es: *ἔτει* (I. Franz El. Ep. Gr. p. 375.) *δ' τῆς κολωνίας*. Fälschlich schreibt der Herausgeber p. 76. col. A. 2. *Διονύσιος Μητροβίου, φύσει δὲ — — Δαμασωκλῆς Πυθάδος*. *Δαμασωκλῆς* ist so wenig ein griechischer Name wie das von Meineke delect. poet. anth. Gr. p. 115. beseitigte *Ποσωχάρης*. Man hat zu lesen: *φύσει δὲ Δαμᾶ· Σωκλῆς Πυθάδος*: über den Mannesnamen *Πυθάς* s. Boeckh C. I. v. II.

p. 705. b. p. 851. b. Anderswoher noch nicht notirt sind in Nr. 5. *Νυμφοκλῆς*, in Nr. 6. *Ὀνησίων*; ebendas. zeigt *Πανκκράτου* (Nr. 169. 13. *κκαί??*) eine Steinmetzenorthographie, die nicht unerhört ist, Anal. Epigr. p. 164. Nr. 192. ist das Bruchstück einer Statuenaufschrift des Commodus. Nr. 193. verdient eine besondere Beachtung: *Ὁ δῆμος ὁ Μηλίων Σκρειβωνίαν Φιλωτέραν τὴν ἑαυτοῦ πρόξενον καὶ εὐεργέτιν καὶ διὰ τὴν Ἰσαγόρας τῆς Σωγένους θυγατρὸς εὐχαριστίαν θεοῖς.* Einmal gehört nämlich diese Proxenie dem Zeitalter nach zu den jüngsten, Meier de publ. Gr. hosp. p. 9.; sodann reiht sich dieses Beispiel einer Frau als *πρόξενος* dem von Ross nicht angeführten, obschon gewiss gekannten an, welches die Inschrift von Lamia bietet, Nr. 11. bei Stephani: Reise durch einige Gegenden des nördl. Griechenlands, und schon früher in der Athenischen *ἐφημερὶς ἀρχαιολογική* 1837 (Welcker Rhein. Museum 1839 S. 642 — 4.). Nr. 194. und 195. sind Weihungen an Kaiser Hadrian; zu der letztern: *Ἀγαθῇ τύχῃ· Ἀδριανῷ Καίσαρι Διῒ Ὀλυμπίῳ Ἐπιφανεῖ Σωτῆρι καὶ κτίστῃ* s. in dieser Sammlung Fasc. I. Nr. 38 fgg.

Lesbus S. 179. Nr. 196. = C. I. Nr. 2190. b. v. II. p. 1027. b., wo gut *Πρόκλον* für *Τόκλον* gemuthmasst wird. Der Mann war *μελῶν ποητὴς καὶ προφήτης τοῦ Σμινθέως*, wobei *Ἀπόλλωνος* eben so ausgelassen ist wie in Plutarch Pyrrh. 31. *ἡ τοῦ Λυκίου προφῆτις Ἀπολλωνίς*, denn Xylander's *Ἀπόλλωνος* hat dort keine handschriftliche Gewähr, Sintenis v. II. p. 261. Auch die Paar übrigen lesbischen Inschriften findet man jetzt alle im C. I. Nr. 197. a. = 2197. h. p. 1028. b.; Nr. 197. b. = 2197. c.; Nr. 197. c. = 2197. d. (*Μνάσανδρος* ist ein neuer Name); Nr. 197. d. = 2197. f.; Nr. 197. e. = 2197. e.

Thera S. 80. Nr. 198 — 221., zu der schon reichen Nachlese im C. I. v. II. p. 1084. noch ein hübscher, vielfach früher Ermitteltes bestätigender Zuwachs. Nr. 198. ist der lückenhafte Beschluss eines *κοινόν* über die Geldschenkung einer *Ἀργέα Δίωνος* aus dem Geschlechte der Aegiden zu irgend welchem religiösen Zwecke, s. Boeckh zu Nr. 2476. g. p. 1088. b. Wegen der Form *Ἀργέα* Z. 3. vgl. Ahrens de dial. Dor. p. 566. und wegen *Μελεΐππος* Z. 13. dens. p. 556. Der Name *Κερδύνομος* (Nr. 199. Facs. Taf. II.) in alterthümlichen Buchstaben von der Rechten zur Linken soll (S. 82.) so viel als *Κερδώνυμος* sein, aus *κέρδος* und *ὄνυμα* (Nr. 2138. d. p. 1011. b., Nr. 3524. 7. *προσονυμάσδεσθαι*, 17. *προσονυμασίας*). Wenn nur nicht *κέρδος* und *νέμω* die Bestandtheile sind. Nr. 200. = C. I. Nr. 2476. i. Nr. 201. ist eine Grabschrift: a. *Κριτοφύλου*, b. *Φίλαιος*; desgleichen Nr. 202., a. *Καλλικράτεος*, b. *Φιλιστοκράτεος*. Nr. 203. ist eine gerade auf Thera oft vorkommende Heroisirung eines *Νεικάνωρ Δαμοκράτους*, Nr. 204. die einer Frau *Ἐπιτυχία*, desgl. Nr. 205.; Nr. 206. die eines *νέος ἥρως* (Franz:

Fünf Inschriften und fünf Städte in Kleinasien. Berl. 1840. S. 5.); desselben Inhalts mit Personen aus theilweise schon bekannten theraeischen Geschlechtern sind Nr. 207 — 14. Neue Namen darin sind *Τερπέλαος* Nr. 207., *Κύϑηρος* Nr. 214., *Εὐαρέσιος* Nr. 212., falls hier nicht *Εὐάρεστος* stand; Nr. 207. hat Ross *ἀφηρώϊσεν* in *ἀφηρώϊξεν* geändert, aber Nr. 213. *ἀφηρώϊσαν* geduldet. Verdächtig ist das Imperfectum *ἀφηρώϊζεν* Nr. 214. Nr. 215. und 216. sind Ehrendecrete auf zwei Frauen; die andre (Z. 3.) war wohl nicht *Συμάρευς γυνή*, sondern *Εὐμάρευς*. Nr. 217. a. *Φιλήρατος Ἀγυλίδα Κορίνϑιος*, b. *Νουμήνιος Ἀρτεμιδώρου Σιδήτης*. Nr. 218. = C. I. Nr. 2469. c.; Nr. 219. = Nr. 2476. g. Nr. 220. (Facsim. Taf. II.) enthält drei Anagraphen (A, B, Ca u. Cb) aus später Zeit, leider mit vielen Lücken und Compendien der Schrift, die nicht recht deutlich sind, obschon Einzelnes scharfsinnig von Hrn. Ross ergründet ist. Es sind, soviel ersieht man, Verzeichnisse von Besitzthümern landwirthschaftlicher Art (*γῆς σπορίμου*, *ἀμπέλων*, *ἐλεῶν* [*ἐλαιῶν*, *αἰλεῶν*], *βοῦν*, *ὄνον*, *πρόβατα*, *δούλους*), Ross S. 87 — 8. Den Anfang A. 1. liest Ref. so: *δεσποτίας Εὐφροσύνης ϑυγατρὸς Παρηγορίου*; der Herausgeber hält *Δεσποτία* für einen Eigennamen; doch sehe man Z. 6. *δεσποτίας Παρηγορίου ἐξ ἀπογραφῆς Λουκιανοῦ* und Z. 9. *δεσποτίας Παρηγορίου συνκληρονόμων* (?) *ἐξ ἀπογραφῆς Σκεπτικοῦ*; eine neue *δεσποτία* beginnt mit B. Z. 1. Das Wort *δεσποτία*, welches von Pollux aufgeführt wird (Steph. Thes. Paris s. v.) scheint hierdurch gesichert zu sein. Nach jedem der angegebenen Praescripte folgen dann eine Menge männlicher und weiblicher Eigennamen, zum Theil sehr später Bildung (Ross S. 88.), mit Angabe der Besitzthümer; man hat vielleicht zinspflichtige Bauern oder Sklaven zu verstehen. Aus B. 35. sei nur *Ἀσκληπιός* erwähnt, Spec. Onom. Gr. p. 18. Mit dem ganzen Titel ist das auf der ersten Tafel abgebildete Bruchstück aus Astypalaea zu vergleichen, wo neben allerlei unverständlichen Siglen die Namen *Θεοδούλου*, *Ἀχιλλικός*, *Βάῤῥος*, *Βατράχου*, *Δάφνιον* offenbar sind. Nr. 221. stand unter dem Bildniss eines Erbpriesters des Asklepios (*Ἀγλωφάνην Θεοκλείδα νεώτερον*, nicht mit Ross: *Θεοκλείδαν*); von dem Geschlecht handelt Boeckh über die theraeischen Inschriften S. 56 fgg.

Aus Anaphe S. 89. sind zu den schon früher von Hrn. Ross mitgetheilten und im C. I. v. II. p. 1091 fgg. nachgetragenen Titeln nur zwei neue gekommen: Nr. 222. *Πρατόκλεια Τιμασαγόρα Ἀσκληπιῷ χαριστήριον* und Nr. 223. *Θε(υκλείδας) Κα-ευς ὑπὲρ τοῦ ἀδελφοῦ Ἀγλωφάνευς*.

Bei Peparethus S. 90. muss zuerst die Entdeckung hervorgehoben werden, dass die heutige Insel Scopelus das alte Peparethus ist, wie Hr. Ross des Weitern darthut; vgl. noch Curtius a. a. O. S. 449. Nr. 224. = C. I. Nr. 2154. d. p. 1021. a., wo

Z. 6. Χαιρελιανός für Χαιραιλιανός (κὲ = καί, κίτε, χέρε) wohl geduldet werden durfte. Nr. 225. = Nr. 2154. c. p. 1021. a.; Z. 4. ist, wie man an letzterer Stelle sieht, Ἱκέσιος Νεικοφήμου Σφήττιος zu lesen. Dieser Mann war (Z. 3.) ἀρχιερεὺς τῆς Σελεινουσίων πόλεως, wodurch sich die Dreizahl der Städte auf Peparethos (Panormos, Peparethos) vervollständigt, Ross S. 91.

Ein Index rerum, verborum, nominum inprimis memorabilium steht S. 92—93. Die zwei Tafeln geben die Facsimilen von Nr. 91. 105. 119. 123. 131. 143. 152. a. b. 165. 171. a. 172. 187. 190. 199. und (II.) Nr. 201. a. b. 202. a. b. 220. Druck und Papier sind, wie schon oben bemerkt, sehr anständig; der Druckfehler sind sehr wenige und diese unbedeutender Art, nur S. 76. Z. 3. vom Ende hätte nicht quem paragraphum gesetzt werden sollen. In Betreff, diese Blätter zu schliessen, erfährt der Unterzeichnete, dass Hr. Dr. Ross einen Ruf als Professor der Archäologie nach Halle erhalten habe; mit dem herzlichen Wunsche, dass sich dieses Gerücht bewahrheite, legt er die Feder nieder.

Pforte. *Karl Keil.*

Ueber einige der neuesten Erscheinungen in der Livianischen Literatur.

1) ***Observationes Livianae.*** Scripsit *Chr. W. Fittbogen.* Francofurti ad Viadrum 1842. 8.

2) ***Emendationes Livianae.*** Scripsit *Ern. Guil. Fabri.* Norimbergae 1842. 8.

I. Dass die Kritik und Interpretation des Livius theils der mangelhaften Collationen der vorzüglichsten alten Handschriften wegen, theils in Folge der einseitigen Anwendung, die man meistentheils von denselben gemacht hat, noch immer im Argen liege, ist gewiss keinem Sachkenner verborgen geblieben. So erfreulich es also ist, dass sich in unsrer Zeit die Liebe der Gelehrten diesem ausgezeichneten Schriftsteller, dessen Werth zum grossen Nachtheile historischer und sprachlicher Studien in neuerer Zeit zuweilen verkannt worden, wieder zugewandt hat, eben so dankbar verdient auch jeder nur einigermassen bedeutsame Versuch aufgenommen zu werden, der die Förderung des wichtigen Gegenstandes auf dem einen oder andern Wege zum Zwecke hat. Auf eine sehr angenehme Weise ward ich daher überrascht, als ich die von mir im Messkatalog übersehenen Observationes Livianae des Hrn. Oberlehrers Fittbogen in Frankf. a. d. O. in der Zeitschrift für Alterthumskunde vom Hrn. Schulamtscandidaten Bessler in Zeitz als eine der Aufmerksamkeit jedes Freundes Livianischer Lectüre ganz vorzüglich zu empfehlende Schrift be-

zeichnet fand. Denn konnte ich auch bei mancher der besprochenen schwierigeren Stellen nicht recht deutlich aus der Recension erkennen, was Hr. Fittbogen eigentlich gewollt und wie er seine Ansicht zu beweisen gewusst, so sah ich doch das wenigstens, dass er sich weder mit dem von mir beobachteten Verfahren; die Ueberlieferungen der ältesten Handschriften wieder in ihr Recht einzusetzen, noch mit meinen Erklärungsversuchen bestrittener Stellen einverstanden erklären wolle: und da ich fast mit eben so grossem Vergnügen einen auf die alten Texte gerichteten Angriff, wenn er in ernster Absicht und mit Scharfsinn, vor Allem aber mit der nöthigen Sachkenntniss gemacht wird, mit anzusehen pflege, als ich das, was die ältesten Bücher bieten, sobald es durch äussere und innere Gründe als beglaubigt und gerechtfertigt erscheint, vertheidige, so konnte ich kaum den Augenblick erwarten, wo ich die Fittbogen'sche Schrift selbst in Händen haben würde. Ich habe sie jetzt und zwar mit Aufmerksamkeit gelesen, leider aber nichts weiter daraus gelernt, als wie wahr sich auch hier wieder das alte Wort zeigt, dass Kritik nicht Jedermanns Sache ist: und ich würde das Büchelchen getrosten Muthes zu den Divinationen des Hrn. Otto gelegt haben, wenn Hr. Fittbogen nicht auch eine Hauptbasis meiner Recension der ersten Decade des Livius wankend zu machen versucht hätte durch die in den Dedicationsworten freilich nur so hingeworfene Bemerkung, dass von den beiden zur Constituirung des Textes von mir besonders berücksichtigten Handschriften die eine zwar — wahrscheinlich wohl die mediceische — unter allen Manuscripten der ersten zehn Bücher den grössten Werth habe, dass aber die andere — also die noch ältere Pariser — durchaus nicht so hoch anzuschlagen sei, als es von mir geschehen. Da nämlich, wenn Hr. Fittb. in dieser Erklärung Recht hat, die Festigkeit meiner Argumentationen einen sehr empfindlichen Stoss erhalten müsste, indem — was freilich Hr. Fittb. wohl nicht bedacht hat — wenn der von mir benutzte Pariser Codex für unbedeutend erachtet werden darf, die aus derselben Recension hervorgegangene mediceische Handschrift eben so werthlos erscheinen muss: so erfordert es das Interesse der Wissenschaft, mit einiger Aufmerksamkeit theils jenes Urtheil in Erwägung zu ziehen, theils die Verfahrungsweise des Hrn. Fittb. überhaupt zu beleuchten, um zu sehen, mit welchem Rechte er es sich unterfangen hat, über ernste Arbeiten Anderer so zuversichtlich abzuurtheilen.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so erlaube ich mir Folgendes zu bemerken. Als ich nach Paris gekommen war, um den auf der königl. Bibliothek als ein *κειμήλιον* bewahrten Puteanus der dritten Decade sorgfältig zu studiren, war mein Augenmerk natürlich auch darauf gerichtet, ob sich unter den vielen dort vorhandenen Livianischen Handschriften noch sonst ein werthvolles Buch finden lasse, das vielleicht für die erste Decade von

Belang werden könnte. Denn wenn auch für diesen Theil das schöne, in der Laurentiana zu Florenz bewahrte Manuscript die reichste Ausbeute zu versprechen schien, so war doch zu bedenken, dass dieses Buch aus dem elften Jahrhunderte herrührt, wo sich bekanntlich die Abschreiber schon mancherlei Freiheiten in der Behandlung der alten Texte erlaubten, und dass der von Beatus Rhenanus beobachtete Grundsatz, der Revision jedes einzelnen Theiles immer zwei alte und bewährte Bücher zum Grunde zu legen, damit die Autorität des in beiden Ueberlieferten um so grösser werde, und in bedenklichen Stellen das eine zum Commentare des andern diene, nicht genug berücksichtigt werden könne. Das aber stand fest, dass als Grenzpunkt das zwölfte Jahrhundert anzusehen sei, und dass ein solches Buch, von dem man sich wahren Nutzen für die Berichtigung dieses Werkes versprechen dürfte, der Recension des Clementianus und Nicomachus Flavianus Dexter oder der des Victorianus, aus denen die Bücher des Rhenanus und das bekannte Mediceer Buch hervorgegangen waren, angehören müsse. Und hierbei leitete uns nicht sowohl das nicht in allen seinen Theilen richtige Urtheil Niebuhr's, der sich fragm. oratt. Cicer. pro Font. et Rab. p. 82. dahin erklärt, dass die Manuscripte der ersten Decade des Livius, so bedeutend ihre Zahl auch immer sein möge, aus dem einen Exemplar, das Nicomachus Flavianus für seine Freunde verbessert, herzuleiten wären: sondern jahrelang fortgesetzte eigne Studien, die den grossen Werth der Bücher, die dem Rhenanus zu Gebote standen, ungeachtet aller Verunglimpfungen, die der treffliche Mann deshalb von einigen Bearbeitern des Livius hatte erfahren müssen, in das hellste Licht setzten. Man kann sich also wohl denken, wie glücklich ich war, auf der Pariser Bibliothek zwei Handschriften der ersten Decade aus dem zehnten Jahrhunderte zu finden, von denen sich die eine zwar bald als unbrauchbar für meinen Zweck erwies, da in ihr die alte Schrift fast in jeder Reihe ausradirt und durch eine weit jüngere Hand ergänzt worden, die andre aber den im Ganzen schön geschriebenen Text nach des Nicomachus und Victorianus Recension unentstellt bot, zugleich von einer kundigen Hand an den Stellen, wo offenbare Fehler des Abschreibers zu erkennen waren, berichtigt. Zwar war das Buch nicht eben leicht zu lesen, da die Wörter darin noch fast gar nicht von einander getrennt erschienen, auch die Mühe nicht unbedeutend, die eine sorgfältige Aufzeichnung der von der ersten Hand nicht selten sich findenden scheinbaren und wirklichen Versehen verursachte, wenn gleich die wirklichen Fehler meist nicht so häufig und nicht so arg waren, als in dem nichts desto weniger mit Recht so hoch geschätzten Puteanus: aber um so grösser auch der Genuss, fast überall in diesem Codex die Lesarten des Mediceer Buches und, was noch wichtiger schien, der Handschriften des Rhenanus wiederzufinden. Und bei ge-

nauerer Vergleichung mit dem Mediceer Manuscript zeigte sich nicht blos im Allgemeinen die grösste Uebereinstimmung in allen wesentlichen Punkten, die bei zwei Handschriften aus verschiedenen Zeiten nur irgend möglich ist, sondern dass in dem Pariser Manuscript, als in dem ältern Buche, auch noch bei weitem weniger die Spuren alter Formen verwischt waren, wie sie sich im Puteanus und in den ältesten und besten römischen Inschriften und Handschriften finden, was bei Livius, über dessen angebliche Patavinität wir noch so wenig im Klaren sind, von ganz besonderer Wichtigkeit sein musste: und dass von den in dem Mediceer Codex so überaus häufig mit in den Text genommenen Randbemerkungen sich in dem Pariser Buche fast nichts Aehnliches fand, mit Ausnahme einiger vereinzelten Stellen, wie gleich im ersten Capitel des 1. Buches, wo *nomen* unfehlbar aus einer Randglosse in den Text gekommen ist: — so dass, wenn man alle diese Vorzüge gehörig in's Auge fasste, und nicht übersah, dass manche Theile des Medic. Buches sehr flüchtig und deshalb sehr fehlerhaft geschrieben sind, man wohl hätte zweifelhaft werden können, ob nicht der Pariser Handschrift der Vorzug selbst vor der Mediceer gebühre. Dass ich dessenungeachtet im ersten Bande meiner grössern Ausgabe mich nicht so ausgesprochen, dazu bestimmte mich der ganz eigenthümliche Vorzug des Med. Buches, dass ein, ich weiss nicht welcher, gelehrter Abschreiber die abweichenden Lesarten verschiedener alter Handschriften hier mit einer fast nie sonst gefundenen Aufmerksamkeit theils in einzelnen Worten, theils in mehreren zusammengestellt hatte, wodurch — abgesehen von der sonstigen Vortrefflichkeit des Buches — nicht nur jener Nachtheil, sondern auch der, dass ein späterer, wenn auch nicht grade unwissender, doch seinem Genius ohne die rechte Gelehrsamkeit folgender Abschreiber nicht selten Lesarten aus dem vorgefundenen Material bildete, die keineswegs für echt Livianisch gehalten werden können, bei weitem überwogen wird. Wie weit übrigens diesen beiden Handschriften selbst die ältere Harlejanische nachstehe, zeigt der zweite Band meiner Ausgabe fast auf jeder Seite. Ohne uns indess auf diesen an den bewussten Stellen besprochenen Punkt hier noch einmal einzulassen, so bleibt das doch ausser allem Zweifel, dass jener Pariser Codex zu den werthvollsten Büchern dieses Abschnitts gehört: und dieses Urtheil wird jeder Sachkenner, der nicht blos auf Lesarten der einen oder andern Stelle oberflächlich hingesehen, sondern das Buch eines aufmerksamen Studiums gewürdigt hat, gewiss ohne Bedenken unterschreiben; jeder, der es aus der Erfahrung kennen gelernt hat, welchen hohen Werth lateinische Handschriften überhaupt haben, die vor dem Ende des zehnten Jahrhunderts geschrieben sind. So lange also Herr Fittbogen uns den Beweis schuldig bleibt, dass diese Pariser Handschrift, die unter der Nr. 5725. in der königl. Bibliothek

aufbewahrt wird, nicht aus dem zehnten Jahrhunderte stamme, was die Schriftzüge und alle äussern diplomatischen Kennzeichen auf das Unwiderleglichste zeigen, und woran auch bisher kein Kenner alter Handschriften gezweifelt hat; so lange er nicht wird nachgewiesen haben, dass der in diesem Buche überlieferte Text mit den Büchern des Rhenanus und der Medic. Handschrift (plut. 63. 19.) in keinem wesentlichen Punkte übereinstimme; oder, so lange er uns nicht davon überzeugt, dass wir einer andern zuverlässigeren Quelle als den Recensionen der vorher bezeichneten alten Gelehrten folgen müssten und folgen könnten —: so lange wird jene Erklärung desselben, dass diese Pariser Handschrift keineswegs so hoch anzuschlagen sei, als es von mir geschehen, für eine übereilte, auf durchaus gar keinem reellen Grunde beruhende und deshalb mit den aus ihr hergeleiteten oder möglicherweise herzuleitenden Folgerungen in sich selbst zerfallende Aeusserung angesehen werden müssen.

Was nun zweitens den eigentlichen Inhalt der Fittbogenschen Schrift betrifft, so bietet uns dieselbe in sieben Abschnitten Versuche, einzelne in den ersten vier Büchern enthaltene schwierigere Stellen theils durch Conjectural-Kritik, theils durch eigenthümliche, von den bisher bekannt gewordenen Erklärungen abweichende Auffassungsweisen in das rechte Licht zu setzen, wobei denn, wie es die Sache an die Hand gab, auch einige andre verwandte Stellen beleuchtet werden. Ausserdem ist noch ein achter Abschnitt aus B. 7. Cap. 22. hinzugefügt, der sich über die bei Livius zuweilen vorkommenden Wiederholungen einzelner Wörter in denselben Sätzen auslässt. Hr. Fittb. hat bei jenen Erläuterungen die Folge der Bücher beobachtet: wir wollen in der nachfolgenden Betrachtung einen andern Weg einschlagen, wie er uns der Sache angemessen scheint. In zwei der besprochenen Stellen glaubte nämlich Hr. Fittb. bei dem, was die alten Handschriften bieten, stehen bleiben zu können, sobald dasselbe richtiger als bisher geschehen, aufgefasst werde; in einer dritten meinte er der Mediceer Handschrift in ihrem ganzen Umfange folgen zu können, wo man bisher zwei Lesarten verbunden hatte sehen wollen; in einer vierten Stelle glaubte er einer Emendation, die sich schon in alten Handschriften findet, folgen zu müssen; in einer fünften wollte er das, was die alten Bücher boten, durch Annahme eines Anacoluth retten; in einer sechsten und siebenten sah er kein ander Heil, als wenn er durch Verbesserung der alten Lesart den ursprünglichen Text wiederherzustellen suche. Gehen wir nun nach der von uns angegebenen Ordnung das Einzelne etwas genauer durch.

So werden wir S. 23. auf 4, 24. hingewiesen, wo Livius erzählt, dass Mamercus Aemilius, der eines mit Etrurien bevorstehenden Krieges wegen zum Dictator erwählt war, als der gefürchtete Krieg nicht zum Ausbruche kam, seine Dictatur wenig-

stens dadurch denkwürdig zu machen gesucht habe, dass er die sonst auf fünf Jahre ausgedehnte Censur auf eine anderthalbjährige Dauer beschränkte. Hier fährt nun der Schriftsteller nach Angabe aller bewährten Handschriften so fort: deposito suo magistratu, modo aliorum magistratui imposito fine alteri, cum gratulatione ac favore ingenti populi domum est reductus. Bekanntlich hat diese Stelle den Erklärern zu vielen Bedenklichkeiten Veranlassung gegeben. Schon der Schreiber des Leipziger Codex liess die Worte „magistratu modo aliorum" aus, indem er unfehlbar an der Wiederholung des Wortes magistratus Austoss nahm; der Schreiber des Lovel. 4., der übrigens ein werthvolles Buch zum Original gehabt hatte, wollte „modo aliorum magistratui fine imposito alteri" gestellt wissen; und Sigonius meinte die Worte *fine alteri* mit einigen jüngern Handschriften streichen zu dürfen. Auch J. Fr. Gronov wollte diese Worte getilgt wissen, indem er sie für eine Interpretation der Worte *modo aliorum* hielt; Stroth und Ingerslev liessen sie ganz aus dem Texte weg, während Kreyssig und Becker sie wenigstens in Klammern stehen liessen. Bei sorgfältiger Auffassung der Stelle ergab sich uns die vollkommenste Richtigkeit alles dessen, was die alten Bücher enthielten. Zweierlei stellt hier Livius, der sich in Gegensätzen dieser Art so sehr gefällt, zusammen, die Dictatur des Aemilius und die Censur: jene legte derselbe nieder, ehe er es brauchte; dieser bestimmte er eine kürzere Dauer, als sie ursprünglich gehabt hatte. Dass aber, um dies letztere zu bezeichnen, *finis* bei weitem deutlicher war als *modus*, das in dem hier nöthigen Sinn nur aus dem Zusammenhange verstanden werden konnte, bedarf keiner Erklärung; und dass *finis* auf die Beschränkung der Zeit eben so gut bezogen werden konnte, als kurz vor der obigen Stelle *temporis modus* gesagt war, wird keinem Leser des Livius zweifelhaft sein, der Stellen wie 30, 1.: „P. Scipioni non temporis sed rei gerendae fine — prorogatum imperium est" nicht ausser Acht lässt. *Modo aliorum* konnte also nichts weiter bedeuten, als dass Aemilius in jener Beschränkung der Censur sich durch die den übrigen Staatsämtern gesetzmässig bestimmte Zeit habe leiten lassen, sowie es auch kurz vorher hiess „alios magistratus annuos esse"; und wenn er dafür nicht ein Jahr annahm, so mochte ihn dabei die Rücksicht bestimmen, dass einmal nicht alle Staatsämter auf die Zeit eines Jahres angewiesen wären, und dass, wenn er aus einer fünfjährigen Dauer eine anderthalbjährige mache, er sich nicht nur alles Mögliche erlaube, sondern auch bei dem stehe bleibe, was sich in der Verbindung des Consulats und der Dictatur ergebe, von denen das eine Amt auf ein Jahr, das andre auf sechs Monate ertheilt zu werden pflege. Dies aber drückte eben *modus* auf das Passendste aus, da die Bedeutung dieses Wortes nicht auf eine völlige Gleichheit, sondern nur auf eine Annäherung der Verhältnisse zweier Gegenstände hinwies.

So glaubten wir mit Fug und Recht folgenden Sinn, wie wir ihn in unsrer Ausgabe ausgesprochen haben, in dieser Stelle annehmen zu können: „nachdem er sein Amt niedergelegt und nach Maassgabe der übrigen Staatsämter jener andern Würde eine kürzere Dauer bestimmt hatte, so“ u. s. w. Dieser unsrer Erklärung stellt nun Hr. Fittb. folgende Bedenken entgegen: erstens müsse *modus* hier „Beschränkung“ bedeuten, wie in der kurz vorhergehenden Stelle *temporis modus;* zweitens setze Livius dem Worte *modo* den dazu gehörigen Genitivus immer vor; drittens hätte der von uns angegebene Sinn nicht so einfach ausgedrückt werden können, da kein andres Amt auf anderthalb Jahre ausgedehnt gewesen; viertens sei unsrer Erklärung die Stellung der Worte entgegen. Was nun den ersten Punkt betrifft, so ist es keine Frage, dass in der kurz zuvor stehenden Stelle *temporis modus* den von Hrn. F. angegebenen Sinn hat: — soll aber darum der in *modo* so gewöhnlich hervortretende Sinn einige Reihen nachher und nicht einmal in demselben Satze nicht liegen können? Wenn Hr. F. alle die Stellen, in denen ein und dasselbe Wort in demselben Satze bei Livius und überhaupt bei jedem guten Schriftsteller vorkommt, aufmerksam erwägt, wie oft wird er da finden, dass der Grundbegriff des Wortes durch die jedesmalige eigenthümliche Verbindung eine Menge von Nuancen gewinnen kann, wodurch meist jede Unannehmlichkeit, die in der schnellen Wiederholung desselben zu liegen schien, gehoben wird. Man vgl. z. B. unsre Auffassung von *clamor* 4, 37., von *iacere* 6, 14. und Aehnliches. Was den zweiten Einwurf betrifft, so hat Hr. F. zwar darin ganz recht, dass der Genitiv diesem Worte bei Livius voranzugehen pflege: aber hat sich Hr. F. auch nach dem Grunde dieser Erscheinung gefragt? Es ist dies darum geschehen, weil in jener Verbindung der Nachdruck auf dem verglichenen Gegenstande ruhte, und also *modo* sich demselben als das unbedeutendere Wort anschloss: an unsrer Stelle lag aber sowohl auf *aliorum* als auf *modo*, das hier in einer umfassenderen Bedeutung zu nehmen war, ein grösserer Nachdruck, was zu bezeichnen der Schriftsteller passend die entgegengesetzte Stellung wählte, und wählen konnte, da jene andre Verbindung durch keine absolute Nothwendigkeit gefordert wurde. So setzte ja Livius auch nicht immer bei *in modum* den Genitiv vor: z. B. 21, 41.: in modum fugientium. Jener Ansicht zufolge muss Hr. F. auch 22, 52. „omnis cetera praeda“ umstellen, weil man fast allgemein *ceteri omnes* sagte; und wie vieles Andere nicht noch. Der dritte Einwurf fällt für den, der die Stelle im Zusammenhang betrachtet hat, von selbst, da der Gegenstand erst in den dicht vorhergehenden Worten von Livius gehörig erörtert worden, in der nachfolgenden Stelle also, wo die Hauptbeziehungen des Besprochenen zusammengefasst werden sollten, die gemachte Andeutung nicht nur genügte, sondern eine nochmalige Auseinandersetzung

höchst schleppend geworden sein würde. Sollte sich übrigens Hr. F. darum in unsre Erklärung nicht finden können, weil das, was wir mit *finem imponere* bezeichnet wissen wollen, mit *modum imponere* bezeichnet werden müsste, so werden ihn selbst unsre ältern Wörterbücher belehren, dass *finem imponere* so gut wie *finem facere*, *statuere*, gesagt wird. Was nun aber die Stellung der Worte betrifft, so wundern wir uns in der That, dass Hr. F., der so gern für einen Kenner Livianischer Darstellungsweise gelten möchte, sich grade in diesem Punkte so unerfahren hat stellen können. Die Worte „fine imposito alteri magistratui" konnten in gewählterer Stellung auf zweierlei Art verbunden werden, entweder durch „fine magistratui alteri imposito" oder durch „magistratui imposito fine alteri", Stellungen, die jeder Kundige für eben so entsprechend dem Genius der latein. Sprache als gewöhnlich bei Livius halten wird. Dass nun hier aber der letztern Verbindung der Vorzug gegeben ward, bedingte der in „deposito suo magistratu" gegebene Begriff, und weil in dem andern Falle der stärkere Nachdruck, der auf *alteri* liegen musste, auf *fine* würde gekommen sein. Wie eigenthümlich übrigens Livius oft die Worte folgen lässt, nicht selten ganz abweichend von der Verbindungsweise Cicero's, wird jeder Kenner des Livius wissen. Oft haben sich theils die Schreiber jüngerer Handschriften, theils neuere Herausgeber Aenderungen darin erlaubt, während Anderes, das nicht minder auffallend erscheinen konnte, stehen gelassen ward. Man vergl. z. B. Stellen wie 6, 6. „quaeque *belli* alia *tempora* poscent": im Prooemium „dum prisca *tota* illa *mente* repeto": 5, 41. „arcemque *totam* solam belli *speciem* tenentem": 7, 38. „cum omnia ea — comperta et aetate *haberet* et usu doctus": 8, 6. „si quando unquam severo *ullum* imperio *bellum* administratum esset": 23, 33. „*admodum* hostes pro hospitibus *comiter* accepit": 25, 18. „manente *memoria* etiam in discidio publicorum foederum *privati iuris*" und anderes Aehnliche. Wie oft müssen nach dem Puteanus und allen guten Handschriften der dritten Decade die Worte anders gestellt werden, als noch bei Becker zu lesen ist! Und abgesehen von diesen leichteren Verbindungen, die sich meist nur auf einige Worte erstrecken: wie oft finden wir bei Livius, wenn er eine Menge von Nebenbegriffen oder genauere Angaben historischen Details in eine grössere Periode zusammendrängt, Participial-Sätze mit mehreren Conjunctionen gehäuft, so dass man nach der uns geläufigen Ausdrucks- und Verbindungsweise sich nicht immer leicht zurecht findet. Dass dem starksinnigen Genius der Alten alle diese Verbindungsarten weit näher lagen als uns, ist keine Frage: wie würde man sonst den Gesängen eines Horaz mit wahrem Genuss haben zuhören können, wenn den Alten die Wortfolge in seinen Gedichten eben so wunderlich erschienen wäre, als uns Nachbildungen dieses mit so feinem Takt für das Schickliche

begabten Dichters, wie sie Klopstock in den Anmerkungen zu seiner Ode „der Kranz“ gegeben hat, erscheinen müssen. Doch wir verlieren Hrn. F. aus dem Auge. Was will denn nun er an der besprochenen Stelle? Obgleich er sich über das Einzelne noch nicht ganz klar geworden ist, so giebt doch auch er die Worte *fine alteri* nicht auf, bleibt aber bei der von Drakenborch beobachteten Interpunction, nach welcher dieselben zwischen Kommata gesetzt werden, hält dann diese Worte für eine Wiederholung des in „deposito suo magistratu“ enthaltenen Sinnes, und fügt folgende Uebersetzung nebst eingeschobenen Erklärungen hinzu: „*nachdem er sein Amt niedergelegt, und nachdem er anderer* (*i. e. das eine*) *Amt beschränkt, das andere aber* (*vor der Zeit*) *beendigt hatte*“. Abgesehen davon, dass hier unmöglich *magistratui aliorum* gleich *alteri magistratui* sein kann, und abgesehen von der Erklärung „i. e. das eine“ — welch eine schleppende, in jeder Beziehung unstatthafte Wiederholung wird hier dem trefflichen Schriftsteller aufgebürdet! Konnte sich Hr. F. in unsre Erklärung nicht finden, wie nahe lag dann die Conjectur „modo aliorum magistratuum imposito fine alteri“, da meist „magistra*tum*“ zusammengezogen ward, und *im* folgte, vor dem nicht selten ein *m* ausgefallen war. Durch diese Aenderung käme nicht nur ein grösserer Nachdruck auf *modo aliorum*, sondern wäre auch der anscheinend schwierigeren Construction vorgebeugt, wenngleich freilich dadurch der auf *alteri* liegende Nachdruck geschwächt werden müsste. Jedenfalls würde aber auch nach dieser Auffassung *imposito fine* verbunden bleiben. Dass übrigens Livius hier *fine* in dem von uns angegebenen Sinne genommen wissen wollte, lehren andre Stellen, wo er sich über denselben Gegenstand auslässt, auf das Ueberzeugendste; z. B. 9, 33.: „Ap. Claudius censor circumactis decem et octo mensibus, quod Aemilia lege *finitum* censurae spatium temporis erat — nulla vi compelli ut abdicaret potuit“. „P. Sempronius erat tribunus pl., qui *finiendae censurae* intra legitimum tempus actionem susceperat“. 9, 34. „ira *finitae potestatis* Mam. Aemilium — aerarium fecerunt“. — Wir haben mit Fleiss diese Stelle ausführlicher behandelt, da dieselbe auch von anerkannt tüchtigen Kritikern in Zweifel gezogen worden, und wollen im Folgenden nur die Hauptgesichtspunkte der von Hrn. Fittb. behandelten Stellen hervorheben.

Einen argen Missgriff scheint uns Hr. Fittb. (S. 13.) 3, 11. gemacht zu haben, wo er zwar den Werth der ältesten Ueberlieferung nicht verkannte, aber zu einer Verbindung der Buchstaben seine Zuflucht nahm, die keineswegs für richtig gehalten werden kann. Wir hatten dort nämlich mit den ältesten Ausgaben und J. Fr. Gronov „neque suum cuique ius modum faciebat, sed virium spe *sed* manu obtinendum erat quod intenderes“ für die echte Lesart gehalten, weil sich auch in dem Pariser Codex *set*

manu geschrieben fand, wiewohl eine jüngere Hand das *s* gestrichen hatte. Es zeigte sich nämlich in den alten Büchern, dass Livius, der überhaupt von der Anapher so häufigen Gebrauch gemacht, auch dieses *sed* nicht selten wiederholt habe, sobald der an der zweiten Stelle enthaltene Gedanke mit grösserem Nachdruck hervorgehoben oder der vorhergehende Ausdruck gleichsam berichtigt werden sollte. So ist 3, 46. „non petulantiae suae sed Verginio absenti sed patrio nomini et libertati" gewiss allein das Rechte, weil der Decemvir nicht sowohl die Abwesenheit des Verginius oder diesen gar selbst in Schutz nehmen, sondern sich den Schein geben wollte, als ob er in seinem Verfahren sich nur von der dem väterlichen Namen und der Freiheit schuldigen Rücksicht leiten lasse. So ist 8, 34. „non L. Papirium sed tribunos *sed* pravum populi iudicium"; 24, 14. „non se — sed consulem M. Marcellum *sed* universos patres" aus den angeführten Gründen allein die ursprüngliche und wahre Lesart. Dass übrigens fast überall in solchen Stellen das *s* von einer jüngern Hand ausgestrichen ward, beweist nicht, wie Hr. F. glaubt, die Unzuverlässigkeit der Ueberlieferung, sondern nur den Unverstand des Aendernden. Wie viele Stellen ähnlicher Art könnten wir anführen, wo schwerlich Hr. F. mit der in gut gemeinter Absicht ändernden Hand eines jüngern Schreibers sich einverstanden erklären würde: so ist z. B. 6, 30. *Setiam* nicht blos eine Conjectur des Sigonius, sondern steht richtig in unsern beiden ältesten Handschriften PM, wiewohl das *s* fälschlich von den Abschreibern zu dem vorhergehenden Worte gezogen, und daher wenigstens in P nachträglich gestrichen worden. In ähnlicher Art will nun auch Hr. F. an der obigen Stelle verfahren, indem er das *s* zwar für richtig hält, aber mit *spe* verbindet, damit folgender Sinn entstehe: „neque suum cuique ius modum faciebat sed virium *spes*, et manu obtinendum erat quod intenderes". Wahrlich eine so leichte Conjectur, dass kein Mensch etwas dagegen haben könnte, wenn nur der Sinn an sich eine solche erlaubte. Wie aber ist es möglich, *virium spes* auf *modum faciebat* zu beziehen! *Modum facere* heisst doch hier nichts Anderes als *einem ein Maass und Ziel zetzen*, so dass, wenn es auch den Sinn von *leiten* gewinnen sollte, es denselben doch immer nur mit der Nebenbeziehung des *Beschränkens* haben kann. Man vergl. 34, 4. 34, 2. 9, 14. So passend also Livius sagt, dass Keiner innerhalb der durch seine persönliche Stellung ihm zur Pflicht gemachten Schranken stehen geblieben sei, Keiner sich durch das ihm zu Gebote stehende Recht habe leiten lassen, so unpassend würde *virium spes* darauf bezogen werden. Die *virium spes*, d. h. die Hoffnung, dass man in dem zu beginnenden Streite entweder durch eigne Stärke oder den Beistand der Freunde obsiegen werde, diese Aussicht feuerte eben an, jene Schranken zu überschreiten, wie so oft Gewalt dem Recht in den Weg tritt,

und passt daher einzig und allein zu dem Folgenden. Da nun aber dieser Ausdruck etwas undeutlicher scheinen konnte, sowie denn auch Hr. F. bezweifelt, ob „virium spe aliquid obtinere" gesagt werden könne, so fügte Livius *sed manu* hinzu, um so den Leser ausser allem Zweifel über den Ausdruck zu setzen. — Bei dieser Gelegenheit können wir nicht unterlassen, besonders jüngere Kritiker des Livius aufzufordern, so behutsam als möglich in der Verbindung und Trennung der Buchstaben und Silben zu Werke zu gehen, und sich nicht nur durch diese oder jene Auffassung eines wenn auch alten Buches allein leiten zu lassen, sobald nicht der Sinn der Stelle damit in vollem Einklange steht. Wäre dies z. B. 10, 9. gehörig berücksichtigt worden, so würde man gewiss nicht im Rhein. Museum 1842. I, 3. die Behauptung aufgestellt sehen, dass allein die Medic. Lesart „nunc uix seruos | *ero* ita minetur", „jetzt würde kaum *ein Sklave seinem Herrn* so drohen", den ursprünglichen und echten Text enthalte.

S. 26. werden wir auf eine Stelle aus 4, 35. verwiesen, die den Gelehrten bisher zu mancherlei Conjecturen Veranlassung gegeben hat. Ohne uns indess auf eine Widerlegung jener ältern Ansichten einzulassen, wollen wir gleich das anführen, was in den beiden besten Handschriften an dieser Stelle enthalten ist, und dann sehen, was Hr. F. für die ursprüngliche Lesart hält. In dem Medic. Codex findet sich nämlich Folgendes: „spectaculum comitate etiam hospitium ad | quā consenserant consilio publico con | sensu uenerant aduenis gratius afuit"; in dem Pariser dagegen: „spectaculum comitate etiam hospitium ad quam publico consensu uenerant aduenis gratius adfuit". Der Schreiber der Pariser Handschrift hatte also in seinem Original entweder nur das, was er hier niederschrieb, vor Augen, oder er glaubte zwei verschiedene Auffassungsweisen derselben ursprünglichen Worte vor sich zu sehen, und wählte daher das, was ihm als das Passendere erschien, ohne freilich, wie man späterhin wollte, *ad quam* in *ad quod* zu verändern. Es ist dies eine der Stellen, wo ein behutsamer Kritiker die Ansicht gewinnen muss, dass es sich nie mit ganzer Evidenz werde darthun lassen, was wirklich von Livius geschrieben worden. Denn sollte man sich auch mit uns dahin vereinigen, die erste Lesart des Med. Buches „ad quam consenserant consilio publico" für die echtere zu halten, so wird es immerhin unausgemacht bleiben, ob nicht die zweite Lesart darauf hinweise, dass Livius „ad quam consilio publico consenserant" geschrieben habe. Wie dem auch sei, so viel scheint uns ausser allem Zweifel, dass wir hier von dem Medic. Schreiber, wie so oft, zwei verschiedene Lesarten aufgeführt sehen. Hr. F. ist dagegen der Ansicht, dass Alles, was das Medic. Buch an dieser Stelle biete, von Livius geschrieben sei, und zwar besonders aus dem Grunde, weil in jenem Codex nur dann zwei Lesarten neben einander gestellt wären, wenn sich

dieselben auf ein einzelnes Wort bezögen. Dass er sich indess hierin geirrt habe, wird er bei aufmerksamerem Studium des in jenem Buche überlieferten Materials aus Stellen wie 1, 14. „quique cum eo equites erant" wohl schon selbst erkannt haben. Ist nun aber das von uns in den Text Genommene wirklich das, was Livius geschrieben hat, so möchte wohl vielleicht nur Hr. F. noch die Worte *consensu uenerant* in Schutz nehmen: wir wenigstens können darin nichts weiter als eine falsche Zerlegung des Wortes *consenserant* finden, wie sie in ältern Handschriften, und namentlich in dem Puteanus der dritten Decade, so häufig vorkommt, wie auch die aus 30, 10. von uns angeführte Stelle zeigt. Auch in dem *adfuit*, was Hr. F. als echt aufgenommen wissen will, können wir nichts weiter als ein Versehen der Abschreiber finden, vielleicht wie so oft in ähnlichen Stellen der dritten Decade durch das kurz vorhergehende *aduenis* herbeigeführt. Denn wenn auch sehr gut gesagt werden konnte *spectaculum adfuit*, oder wie Hr. F. anführt: „spectaculum nobis gratissimum adest", so würde sich doch schwerlich in der obigen Verbindung mit den Worten „comitate etiam hospitium gratius" ein *adfuit* rechtfertigen lassen, einmal weil der Nachdruck keineswegs auf *adfuit*, sondern auf *gratius* liegt, und weil keine weitere Beschreibung folgt, die ein so hervorgehobenes *adfuit* erwarten lassen müsste.

3, 5. (S. 8.) will Hr. Fittb. nicht mit unsern Handschriften PM *cum* geschrieben wissen, sondern billigt eine wahrscheinlich von dem Abschreiber des ältern Harlejanus zuerst gemachte Conjectur, die auch Becker in den Text aufgenommen hatte: „qui (hostes) caede legati et consulis vulnere accensi nulla deinde vi sustineri potuere, *quin* compulsi in castra Romani rursus obsiderentur nec spe nec viribus pares: venissetque in periculum summa rerum, ni T. Quinctius peregrinis copiis cum Latino Hernicoque exercitu subvenisset", ohne auch hier wieder das, was die bessern Handschriften boten, schärfer in das Auge zu fassen. Dass Livius an *non sustinere* häufig einen Gedanken mit *nisi* anknüpfe (wie 7, 7. u. 15.), war bekannt; nicht weniger, dass er sehr oft *quin* folgen lasse, wie 2, 19. „sustineri ira non potuit quin extemplo confligerent". Nichts konnte daher auf den ersten Anblick richtiger scheinen, als dass auch an der obigen Stelle *quin* für *cum* zu setzen sei, da man den mit *cum* eingeleiteten Gedanken nicht als eine die Zeit bestimmende Nebenbestimmung ansah, sondern abhängig von *sustineri* machte. Zwar missfiel der Wechsel der Subjecte, aber er schien durch die Worte *nec spe nec viribus pares* der Deutlichkeit halber grade nothwendig zu werden. Indess eine richtige Auffassung der Verhältnisse muss die Verknüpfung mit *quin* als unstatthaft zeigen. Der Consul Spurius Furius hatte sich im Gebiete der Herniker mit den Aequern in einen Kampf eingelassen, ohne zu berücksichtigen, dass der Feind ihm an Truppenzahl weit überlegen sei. Gleich beim

ersten Angriffe zurückgeschlagen, zog er sich in sein Lager zurück und hielt sich ruhig, bis die Feinde, die sein Lager blokirten, mit Rücksicht auf ihre günstige Lage sorgloser und nachlässiger werden würden. Als dies, wie er erwartet hatte, bald geschah, machte er aus der porta decumana einen glücklichen Ausfall, ohne jedoch die Feinde zu weit zu verfolgen, damit nicht von einer andern Seite her sein Lager angegriffen werde. Bei diesem Ausfall hatte sich sein Bruder, der Legat Furius, zu weit vorgewagt und war von den Seinen abgeschnitten und niedergehauen worden. Auf die Nachricht von der Umzingelung seines Bruders rückt der Consul mit Ungestüm wieder vor, wird aber verwundet und nur mit Mühe in das Lager zurückgebracht. „Jetzt, heisst es (wenn man nämlich *quin* liest), konnten die Feinde, deren Muth durch den glücklichen Erfolg ausserordentlich gewachsen war, durch nichts mehr zurückgehalten werden, die Römer, die ihnen weder an Begeisterung noch an Truppenmasse gewachsen waren, von Neuem zu blokiren". Wer fühlt nun hier nicht, wie überaus matt dieser Schluss wird, da nach ihm die Aequer um nichts weiter gekommen waren, als was schon vor dem Ausfall von ihnen berichtet worden. Wie ganz anders gestaltet sich das Ganze, wenn wir mit PM *cum obsiderentur* beibehalten: dann bezeichnet jener Gedanke die Richtung, durch welche die Aequer nun endlich an das Ziel ihrer Wünsche zu kommen suchten, in einer Bemerkung, die sich zwar aus der Sachlage von selbst verstand, aber doch dadurch wieder nothwendig wurde, dass der Vermuthung vorgebeugt werde, als ob das römische Lager sogleich habe erobert werden können: und an *nulla vi sustineri potuere* schliesst sich dann unmittelbar das, was folgt, an: „venissetque in periculum summa rerum, ni T. Quinctius subvenisset", nach einem bei Livius so überaus häufigen Uebergange. So bietet also die Stelle folgenden Sinn: „und die Feinde, ermuthigt durch den Tod des Legaten und die Verwundung des Consuls, konnten jetzt, als sie die in das Lager zurückgetriebenen Römer, die ihnen weder an Muth noch an Truppenzahl gleichkamen, von Neuem blokirten, durch keine wenn auch noch so kräftige Gegenwehr in ihrem Ungestüm aufgehalten werden: und es würde auf das Aeusserste gekommen sein, wenn nicht in dem entscheidenden Augenblicke T. Quinctius den Römern zu Hülfe gekommen wäre". Dass aber *sustinere* in dieser Art sehr häufig für sich allein von Livius gesetzt worden, wird jedem Leser desselben hinlänglich bekannt sein. Wir führen zur Vergleichung hier nur 8, 30. an: „eques — detraxit frenos equis atque ita concitatos calcaribus permisit ut sustinere eos nulla vis posset", 3, 63. 10, 28. 21, 11. und 40. u. a. m. So können wir denn auch nicht der Auffassung des Hrn. Heerwagen, dem wir für manche Belehrung in seiner Recension des 1. Bandes unsrer Ausgabe in den Münchn. Gel. Anz. 1843, 80—84. sehr dankbar sind, beipflichten, indem

er *cum*, das er beibehalten will, durch „*da*" erklärt. — Ebensowenig können wir Hrn. Fittbogen's Erklärung in den gleich folgenden Worten billigen, wornach er *peregrinis copiis* für andre Bundestruppen, als Latiner und Herniker stellten, angesehen wissen will. Livius setzt hier *peregrinis copiis*, wobei *cum* überhaupt ganz fehlen konnte, vor, um den Gegensatz, der in *summa rerum* auf ein aus römischen Bürgern bestehendes Heer hinwies, auf das Stärkste hervorzuheben. In dem vorhergehenden Cap. 4. lesen wir, dass, als die Nachricht von der unglücklichen Lage des Consuls Furius nach Rom gekommen war, der andre Consul Aulus Postumius den Auftrag vom Senate erhielt, ein Heer in der Stadt zu werben. Aber nicht dieses, sondern das Bundesgenossenheer, das seit den Zeiten des jüngern Tarquinius den Römern fast immer zu Gebote gestanden hatte, sollte den bedrängten Römern unter der Anführung des Quinctius zur Hülfe eilen. Da dies indess nicht vollzählig war, so mussten erst neue Truppen zur Ergänzung von den Latinern, Hernikern und Antiaten gefordert werden. Dass diese Truppen ein röm. Feldherr anführte, war ganz in der Ordnung, da sie ja immer nur unter röm. Auspicien fochten, es musste denn etwa die Lage der Stadt so bedenklich sein, dass bei einem plötzlich entstandenen Kriege die Bundesstädte die Weisung erhielten, sich selbst zu schützen (3, 6.). Man vergl. hierzu ausserdem, was über die bezüglichen Einrichtungen des Tarquinius 1, 52. erzählt wird, 8, 4. 5. 6. und besonders 8, 8. 9, 7.: „dimissus deinde auxiliorum apparatus". Wenn übrigens Hr. F. meint, dass ein Appositions-Satz der obigen Art, wie wir in unsrer Ausgabe annahmen, nicht vor die Präposition gesetzt werden konnte, so ist er gar sehr im Irrthum, und der gute Doujatius hat doch einmal richtiger als Hr. Fittbogen die Sache erkannt. Ohne uns jedoch auf die Stellen einzulassen, wo nicht alle Handschriften übereinstimmen, so verweisen wir Hrn. F. nur auf 8, 7.: „me quidem cum ingenita caritas liberum tum specimen istud virtutis *deceptum* vana imagine decoris *in te* movet", wo Hr. F. doch wohl schwerlich *deceptum* auf *specimen* wird beziehen wollen.

Am auffallendsten aber hat Hr. F. seine Unfähigkeit, eine grössere Livianische Periode aufzufassen, bei einer von uns 4, 54. „auctores fuisse" u. s. w. nach den alten Handschriften wiederhergestellten Stelle gezeigt, wo er sich einbildete, ein Anakoluth annehmen zu müssen (S. 31.). Dass freilich die Stelle durch die Menge von Participien ihre Schwierigkeiten hat, geben wir gern zu, aber ein Kritiker des Livius, der mit so vornehmem und so zuversichtlichem Ton über Andere abspricht, sollte doch dergleichen zu verstehen im Stande sein. Rhenanus hatte mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass das von Froben aus dem Texte entfernte *hi* vor *multarum* nach der Angabe seiner Handschriften wieder einzusetzen sei. Es war indess nicht *hi*, sondern *ii* zu

schreiben, da die ältesten Bücher dieser Decade *hii* boten. Dass dies nämlich die richtige Auffassung sei, lehrten uns der Puteanus und Lorschheimer Codex, in welchen Büchern wir fast ohne Ausnahme *ii* fanden, wenn die jüngern Handschriften vom 10. Jahrhunderte an *hii*, noch jüngere vom Anfang des 13. Jahrhunderts *hi* boten. So steht z. B. 26, 12. im Put. *unumexiis*, im Colb. *ex hiis*, im Bamb. *ex his.* Dies zeigt sich auch in der Zerlegung von *cumis*, *deis* und ähnlichen Wörtern, wo meist nur dann *cum his*, *de his* in jüngern Büchern geschrieben ward, wenn von ältern Abschreibern nach einer falschen Auffassung *cum iis*, *de iis*, statt *cumis*, *deis*, gesetzt worden. Sigonius und J. Fr. Gronov wollten nun dies *hi* wieder entfernt wissen, weil sie von dem Pronomen aus einen neuen Vordersatz glaubten anfangen zu müssen, und dann keinen Nachsatz fanden. Gronov setzte deshalb auch ein Kolon nach *ostentantes*, und darin sind ihm die spätern Herausgeber gefolgt. Becker hat zuerst wieder einen richtigen Uebergang vermittelt, indem er jenes Kolon in ein Komma umwandelte: *ostentantes*, das also von Gronov als Accusativ zu *creatos* bezogen war, konnte nach dieser Interpunction auch als Nominativ zu *cum adfirmassent* bezogen werden, eine Verbindung, die sich durch den Zusammenhang als die allein rechte ausweist. Diese Verbindung und eine solche Stellung des *cum* hält nun Hr. Fittb. nicht nur für nicht Livianisch, sondern sogar für unlateinisch. Wie gelächelt über diese Verkennung einer so ganz gewöhnlichen Erscheinung Livianischer Redeweise wird bei jener Erklärung desselben gewiss jeder Kenner des Livius haben, sobald nämlich, wie an der obigen Stelle, vor *cum* noch meist Participial-Sätze, die zu dem mit *cum* verbundenen Verbum gehörten, vorgesetzt wurden. Wir verweisen hier nur auf 6, 35. cum trepidassent, 7, 2. cum statuisset, 4, 56. cum impulisset, al. Ward nun wie hier das Pronomen *ii* vom Schriftsteller noch vor *multarum* hinzugefügt, so wollte er dadurch die Beziehung des in *ostentantes* liegenden Subjects zu *adfirmassent* stärker hervorheben, und der Beziehung auf *creatos* vorbeugen, wiewohl Jeder, der die Satzglieder ihrem innern Werthe nach zu verbinden versteht, diese richtige Beziehung schon von selbst festhalten würde. Nachdem nämlich Livius in den Worten *auctores fuisse* bis *creatos* das historische Factum an sich hingestellt hat, geht er auf eine weitere Erklärung des Verfahrens der Tribunen ein, und giebt uns in dem zu *cum adfirmassent* gehörigen Satztheil die Gründe an, wie die Tribunen diese ihre Absicht zu erreichen im Stande gewesen seien. Wollte man *ostentantes* mit dem, was dazu gehört, so auf *creatos* beziehen, als ob eben jener Verheissungen wegen die Icilier vom Volke zu Tribunen gewählt worden wären, so bedarf es wohl nicht erst unsrer Erklärung, dass ein solcher Sinn lateinisch unmöglich durch das Participium Praes. *ostentantes* hätte ausgedrückt werden können.

Ebensowenig kann dies *ostentantes* den Grund zu *auctores fuisse* haben angeben sollen, theils weil dies ebenfalls nicht durch jenes Participium ausgedrückt werden konnte, theils und besonders weil der Grund dieser Veranlassung erst in dem von *cum adfirmassent* abhängigen Satztheil aufgestellt wird. So musste und so konnte sich allein nur die Auffassung der ganzen Stelle ergeben, wie wir sie in unsrer Ausgabe angegeben haben. Wie will denn nun Hr. F. die Stelle gefasst wissen? Auch er lässt das Pronomen *hi* stehen, beginnt aber von demselben einen neuen Satz, hilft sich dann durch ein Anakoluth und nimmt den nachfolgenden mit *itaque* beginnenden Satz als das, was dem Schriftsteller als Nachsatz vor der Seele geschwebt habe. Nein, solche Auffassungsweisen wollen und dürfen wir einem Livius nicht aufzwingen lassen, wenn derselbe auch zuweilen bei der Fülle dei Nebenbeziehungen, die er, um ein vollkommenes Bild seiner Anschauung und des überreichen historischen Stoffes zu geben, nicht übergehen konnte, in eine längere Periode zusammenfassen sollte, was wir nach dem Genius unsrer Denk- und Sprechweise in mehrere Sätze zerlegen würden. Man vgl. z. B. 8, 11. adfirmando etc., und den auch von Hrn. F. berührten Satz 21, 6. consules tunc etc.

Auch in der gleich auf die obige folgenden Stelle „quaesturamque eam non honoris ipsius *fine* aestimabant“ können wir uns nicht für Hrn. F.'s Ansicht, der *finem* geschrieben wissen will, erklären. Hr. F. ist freilich dabei durch unsre Schuld in der Angabe der Medic. Handschrift irre geleitet worden, indem auch dort wie im Pariser Buche *fine* von dem ersten alten Schreiber herrührte, und erst durch die dritte verbessernde Hand „finē“ gesetzt war, was wir freilich zu bemerken vergessen hatten. Hr. F. übersetzt nun so: „die Quästur schätzten (*veranschlagten* [!]) sie nicht als die Grenze (Maass, *Machtbefugniss*) dieser Ehrenstelle selbst“, oder: „in der Quästur schätzten sie nicht die Grenze der Ehrenstelle selbst“ (!). J. Fr. Gronov hat die Bedeutung von *fine* und den Sinn der Stelle vollkommen richtig gefasst, und wir erklären sie daher so: „deshalb glaubten die Plebejer in der Erlangung der Quästur einen herrlichen Sieg errungen zu haben; und sie nahmen diese Quästur nicht blos nach der Bedeutung und dem Umfange des Amtes selbst, sondern glaubten, dass ihnen nun auch der Weg zum Consulate und zu Triumphen eröffnet sei“. Wenn man *finem* schreiben wollte, so müsste man auch wohl *honorum* erwarten: stände freilich *ipsius* nicht, so könnte auch *honoris finem* richtig sein.

Ebensowenig scheint uns Hr. F. *adeo* an der vorhergehenden Stelle (das wir in ähnlicher Art wie *tam* bei einem Superlativ erklären würden: Tac. Ann. 1, 53.) richtig gefasst zu haben, indem er die bezügliche Stelle so übersetzt: „als diese *sogar dem sehr gierigen Volke* eine Menge grosser Dinge in Aussicht stellten, *jedoch* versicherten“ — (!). Kaum wird man seinen Augen trauen!

Welch einen Blick lässt uns hier Hr. F. in den Schatz seiner durch das Studium der Alten und namentlich des Livius gewonnenen ästhetischen Gesammtbildung thun, und welch einen Genuss und was sonst noch würde er den Gegnern altclassischer Studien bereiten, wenn er in dieser Art den ganzen Livius übersetzen wollte!

Nun bleiben uns noch zwei Stellen (S. 17. und 1.) übrig, wo Hr. Fittb. auch eine Emendation des Textes versucht hat. Die eine ist 3, 37., wo er statt *fortuna, qua* ein das Ganze verflachendes *fortuna quadam* setzen will, wozu ihm Bauer's Conjectur *fortuna iniqua* geführt zu haben scheint. Hr. Heerwagen (in dem angeführten Münchn. Blatte) wollte *qua* so erklären: „da das Glück, *wo* irgend ein Wunsch *geltend gemacht* wurde, auf Seite des Mächtigeren war.“ Aber obgleich *qua* bei Livius sehr oft die Bedeutung von *wo* hat, so dürfte doch hier ein Zweifel an der Richtigkeit jener Auffassung entstehen, da jenes *qua* auf die Patricier-Jünglinge, also auf Personen bezogen sich sprachlich wohl nicht nachweisen lassen möchte: sollte es aber auf die örtlichen und sachlichen Verhältnisse bezogen werden, so müsste man hier wohl — abgesehen von der Möglichkeit einer solchen Beziehung — den verallgemeinernden Sinn nicht sowohl in *quidquid*, als vielmehr in *qua* ausgedrückt erwarten. Wir können noch immer nicht von unsrer Erklärung abgehen, nach welcher wir *qua* in der allgemeinsten Beziehung auf *fortuna* nahmen: „da der glückliche Erfolg, *mit der Aussicht auf den* (man verzeihe uns den Ausdruck) was auch immer begehrt worden, auf Seite des Mächtigeren war“. Eben jene Gewissheit, dass der Besitz der in Beschlag genommenen Gegenstände ohne Erfolg von den eigentlichen Eigenthümern werde streitig gemacht werden, flösste jene Dreistigkeit und Kühnheit ein, womit man den Wunsch fasste und ausführte. — Ausserdem wollte Hr. F. 2, 59. statt „*alii* gaudere sua clade atque ignominia“ geschrieben wissen *in aliis* „im Uebrigen“, was nicht *in aliis* bezeichnet, sobald man bei demselben Subjecte stehen bleibt, sondern *alioquin*. Sowie 2, 43. berichtet wird, dass die Reiterei den Feind zum Weichen gebracht, das Fussvolk aber nicht habe nachrücken wollen: so kann auch hier *alii* nicht auf die römischen Soldaten bezogen werden, welche den Feind vom Walle zurücktrieben, sondern geht allein auf die, welche nicht einmal in dem Augenblick, wo Alles auf dem Spiele stand, die Waffen ergreifen wollten, damit die bedenkliche Lage des von ihnen auf das Aeusserste gehassten Appius durch sie in keiner Hinsicht gebessert werde. Mit dieser Auffassung, wie sie der Text einfach an die Hand giebt, steht in engster Verbindung das, was vorher bemerkt worden, „non vincere tantum noluit sed vinci voluit“, sowie das, was Dionysius 9, 50. über denselben Vorfall berichtet. Auch der Infinitivus histor., über den man selbst für die historische Darstellung noch

oft ganz unzulängliche Ansichten äussern hört, kann nicht bedenklich sein: wie mannigfaltig derselbe angewandt ward, mögen Stellen wie in 1, 42. 4, 39. 5, 39. 9, 7. 26. 23, 27. 25, 10. u. a. zeigen. Ueber *alii* vergl. man 25, 15., wo J. Fr. Gronov das erste zu ergänzende *alii* richtig aus dem vorangehenden Satze entwickelte: 26, 6. al. — Doch wenden wir uns endlich von dieser im Ganzen unerfreulichen Untersuchung, die aber die Sache, für die wir arbeiten, nothwendig machte, zu einem interessanteren Gegenstande auf dem Felde der Livianischen Literatur hin, den Emendationen zum 26. Buche, womit Hr. Fabri die Freunde des Livius im vorigen Jahre beschenkt hat.

II. Schon im Jahre 1837 hatte Hr. Prof. Fabri die beiden ersten Bücher der dritten Decade mit einem deutschen Commentare herausgegeben, und sich darin als einen tüchtigen Kenner Livianischer Darstellungsweise und als einen Mann von feinem und richtigem Takte gezeigt. An vielen Stellen, wo sich bei gehöriger Auffassung der Verhältnisse die Unzulänglichkeit der von früheren Herausgebern für ihre Abweichungen von den alten Handschriften angeführten Gründe nachweisen liess, stellte er den diplomatisch überlieferten Text wieder her, und erwarb sich dadurch ein grosses Verdienst um die Berichtigung der dritten von ihrem Verfasser mit besonderer Vorliebe gearbeiteten Decade. Eben dieselben trefflichen Eigenschaften bewährte Hr. Fabri in der mit einem latein. Commentar 1840 erschienenen Fortsetzung seiner Arbeit, die das 23. und 24. Buch umfasste, so dass gewiss jeder Freund der römischen Literatur der baldigen Erscheinung eines neuen Bandes mit aufrichtigem Verlangen entgegensieht. Nur ein Wunsch blieb natürlich den Freunden des Livius noch übrig, dass Hr. F. nicht blos auf dem betretenen Wege stehen bleiben, sondern in der Aufsuchung eines vorzüglicheren Textes noch einen Schritt weiter gehen möchte. Denn da bereits im Jahre 1839 auf die Vortrefflichkeit des dem Hrn. F. so leicht zugänglichen Bamberger Codex vom grösseren Theile der dritten Decade, dessen Werth man in früherer Zeit gänzlich verkannt hatte, hingewiesen worden, so konnte man auch in dem ein Jahr darauf erscheinenden Bande erwarten, darauf Rücksicht genommen zu sehen. Indess Hr. F. hatte sich wohl darum noch nicht darauf einlassen wollen, weil dieser Bamberger Codex erst mit dem 7. Cap. des 24. Buches beginnt, und mithin die Einheit der übrigen, mehr dem Drakenborch'schen Text sich anschliessenden Bearbeitung hätte stören können. In den jetzt von ihm herausgegebenen Emendationen aber sehen wir ihn ganz auf Untersuchungen des in jener schönen Handschrift enthaltenen Textes gerichtet, und eine grosse Anzahl von Stellen aus dem 26. Buche, die im Einklang aller bewährten alten Bücher wieder herzustellen waren, sind von ihm zuerst nach ihrer richtigen Geltung aufgefasst und kritisch gesichert worden. Vor Allem nämlich war es

zu rügen, dass unsre Texte die bei Livius oft so eigenthümliche und ausdrucksvolle Stellung der Worte, die so ganz aus dem innersten Wesen des gedrungenen Charakters ihres Verfassers hervorgegangen ist, dass Abweichungen den Eindruck des Ganzen nur stören können, noch immer nicht in der gehörigen Ordnung überlieferten: und so finden wir in diesen Emendationen eine Menge von Aenderungen in der erwähnten Beziehung, die sich bei aufmerksamer Berücksichtigung des tieferen Zusammenhanges als unbestreitbare Berichtigungen ergeben. Ausserdem waren in den Uebergängen der einzelnen Satztheile nicht selten ganz falsche Conjunctionen von den Schreibern jüngerer Handschriften aufgenommen, die selbst die Gronove und Crevier noch nicht wie sich's gebührte verdrängt hatten. Alle diese, sowie mehrere andre Stellen, wo der Sprachgebrauch überhaupt noch viel zu einseitig gefasst war, wurden zur wahren Bereicherung nicht blos des Livius in ihr gehöriges Licht gesetzt und grammatisch begründet. Ausserdem finden wir natürlich auch eine nicht unbedeutende Zahl solcher Stellen, wo das, was die alten Bücher boten, nicht seinem ganzen Umfange nach für richtig anerkannt werden konnte, und wo sich Hr. Fabri genöthigt sah, durch Conjecturen den ursprünglichen alten Text wieder aufzusuchen. An jeder dieser schwierigeren Stellen, denen freilich aus demselben Buche eine nicht kleinere Zahl fast noch mehr Schwierigkeit bietender, bisher noch keineswegs gehörig erörterter Versehen hinzugefügt werden könnte, finden wir uns durch die Auseinandersetzungen des Hrn. F. belehrt und unsre Ansichten erweitert und berichtigt, und wenn wir auch nicht überall mit den gewonnenen Resultaten zufrieden gestellt werden sollten, so ist doch auch hier nie etwas bemerkt worden, das nicht von einer und der andern Seite aus, und abgesehen von dem in noch ältern Handschriften dieser Decade enthaltenen Material, als billigungs- und beifallswürdig erscheinen müsste.

So sehr wir indess den Werth des Bamberger Codex auch anerkennen und so richtig uns das Meiste, was wir in diesen Emendationen aus demselben entlehnt sehen, erscheint, so erlauben wir uns doch Hrn. Fabri noch auf Einiges aufmerksam zu machen, das bei gehöriger Berücksichtigung den Werth der von ihm zu erwartenden Fortsetzungen seiner Bearbeitung noch um Einiges erhöhen könnte. Es ist nämlich Hrn. F. bei der Beurtheilung des in jenem Codex enthaltenen Textes ebenso gegangen, wie dem Referenten in seiner auf denselben Codex basirten Ausgabe des 30. Buches, dass er aus Freude über den gefundenen Schatz den Werth desselben zuweilen höher anschlug, als er es verdiente. Es kann nämlich auf das Bestimmteste bewiesen werden, dass alle Handschriften, die wir bis jetzt von der dritten Decade kennen gelernt haben, auf den unter der Nr. 5730. in der königl. Bibliothek zu Paris aufbewahrten Puteanus zurückgehen,

und zwar dergestalt, dass die nächsten alten Bücher zwar im Ganzen denselben Text mit ihm bieten, aber dass die Abschreiber an allen den Stellen — und die Zahl derselben ist nicht klein —, welche von der ersten Hand nicht ganz richtig geschrieben zu sein schienen, und wo eine andre bessernde Hand das Rechte wiederherzustellen versucht hatte, bald der einen bald der andern Auffassung folgten, selten so, dass sie die erste ursprüngliche Hand in ihre Abschriften mit aufnahmen. Am meisten ist dies noch von dem Abschreiber des ältern Mediceer Buches dieser Decade und von dem der Pariser Abschrift Nr. 5731. geschehen; ja dieses letztere Buch hat vor dem andern noch darin einen Vorzug, dass der Schreiber desselben noch ein andres werthvolles Original zur Seite hatte, aus dem er nicht selten das, was im Puteanus verschrieben war, so wiederherstellte, dass über die Richtigkeit fast kein Zweifel erhoben werden kann. Der Schreiber des Bamb. Codex ist hierin aber meistentheils seinen eignen Weg gegangen, und hat somit Conjecturen zum Vorschein gebracht, die sich von dem ältern Texte oft gar sehr entfernen. Um nur einen kleinen Beweis hiervon zu geben, verweisen wir auf den Anfang des achten Capitels. An dieser Stelle steht im Colb. Cod. vollkommen richtig „Hannibal quo die Vulturnum est transgressus", im Put. dagegen „hannibalquodeuultur | numesttransgressus", wo also das *i* in *die* wie öfter in diesem Worte ausgefallen war. Was thut nun der Schreiber des Bamb. Codex? Auch er fand *de* statt *die;* statt aber das kleine Versehen wie der Colb. zu berichtigen, nimmt er, ohne auf den Zusammenhang zu sehen, *de* als Präposition und schreibt „hannibal quo *de* uultur*no* est transgressus". Dieses *Vulturno*, wiewohl sich dasselbe auch in andern Codd. findet, hätte also Hr. F. nicht in Schutz nehmen sollen. Weiterhin steht in demselben Capitel im Put. „senatusmagistratibusinforopracstostsi | quitconsuleuelint". Die m. 2. des Colb. Codex, in dem ebenfalls *consule* stand, ergänzte die Silbe *re*, und dieses *consulere* passt genau in den Zusammenhang. Der Bamb. Schreiber aber schrieb ohne Weiteres: „si quid *consules* uelint", obgleich das dicht dabei stehende *magistratibus* eine solche Wiederholung nicht nur als unnütz erscheinen lässt, sondern auch als ungenügend, da der Schriftsteller in dem Worte *magistratus* nicht blos die Consuln hatte bezeichnen können. Dazu kommt zweitens, dass in dem Puteanus nicht selten ganze Wörter ausgefallen sind, wie das darauf folgende *que* zeigt, wo sehr selten in dem Bamb. Codex, öfter in dem zweiten Pariser, auf eine Lücke der Art durch die Conjunction hingewiesen ward, während freilich die von J. Fr. Gronov und Crevier gemachten Collationen fast keine Spur solcher Versehen enthalten. Herr Böttcher, dem wir in seiner Ausgabe der Stellen, die sich in der dritten Decade auf die Sicilischen Verhältnisse beziehen, die Berichtigung so mancher bisher vernachlässigten Stelle verdanken,

hat auch auf den berührten Punkt, sobald es die ihm gemachten Mittheilungen an die Hand geben, aufmerksam gemacht; aber so richtig er meistentheils die wunden Stelle herausfühlte, sich doch in seiner Berichtigung auch wieder zuweilen irre führen lassen. Wir wollen davon nur ein Beispiel anführen. So lesen wir 25, 28 noch bei Becker: „interfectis iis et multitudine ad concionem vocata, et inopiam quam ipsi inter se fremere occulte soliti erant, conquesti, quamquam tot mala urgerent, negarunt fortunam accusandam esse, quod in ipsorum esset potestate quam diu ea paterentur". Hier glaubte nun Hr. Böttcher mit der vollsten Bestimmtheit annehmen zu können, dass, da die ältesten Handschriften „inopiamque quae ipsi" hätten, ein Wort vor *inopiam* ausgefallen sei, das wieder ergänzt werden müsse, und schrieb deshalb „*tabem* inopiamque, quae ipsi" u. s. w. Ob jene Annahme desselben jeder gebilligt, bezweifeln wir sehr. Der Put. hat so: „uocatainopiamquequaeipsi", der Colb. und Bamb.: „uocata inopiamque que ipsi". Es ist also hier derselbe Fehler im Put. gemacht, der fast auf jeder Seite desselben vorkommt, dass *quequae* geschrieben ward, während *quaeque* geschrieben werden musste; und es weist dieses *quae* auf alles das hin, was man gegen die Tyrannei der Gewaltherren freilich mehr in stillen Klagen anzuführen gepflegt hatte. Auf die Pest konnte hier nicht hingewiesen werden, da sie nicht als unmittelbare Schuld jener Präfecten anzusehen war; auch ist nicht abzusehen, warum sich darüber nur in verstohlenen Klagen die gepressten Herzen hätten Luft machen sollen. Jene Stelle, wenn wir noch *occulti* mit den alten Büchern lesen, muss also folgendermassen heissen: „interfectis iis et multitudine ad contionem vocata, inopiam quaeque ipsi inter se fremere occulti soliti erant, conquesti, quamquam tot mala urgerent, negarunt fortunam accusandam esse, quod in ipsorum esset potestate, quam diu ea paterentur".

Dazu kommt ferner, dass der Bamb. Codex in der Stellung der Worte zwar meistentheils mit dem Puteanus, Colbert. und Medic. übrreinstimmt, aber doch auch nicht selten wieder von jenen drei Büchern abweicht, ohne dass sich ein hinreichender Grund der Aenderung erkennen liesse. Das Concinnere und scheinbar Livianische der Stellung kann uns allein nicht immer leiten, denn sonst müssten wir z. B. 8, 1. glauben, dass in dem Lovel. 4. „quos *in acie* viros amisissent" richtiger die Hand des Schriftstellers erhalten sei, als in sämmtlichen alten Handschriften der ersten Decade, welche „quos viros in acie amisissent" bieten. Und welch eine unglaubliche Anzahl ähnlicher Stellen könnten wir nachweisen, wo jüngere Abschreiber auf die dem Schriftsteller geläufigere Verbindungsweise — wir wollen glauben — nur aufmerksam hatten machen wollen. So dankenswerth also die Bemühungen des Hrn. F. auch in der erwähnten Beziehung sind, so dürfte er doch an mancher Stelle den Werth seines

Codex hierin überschätzt haben. So wäre z. B. mit dem Bamb. Codex nicht zu schreiben Cap. 22. „neque ego, inquit, vestros mores"; Cap. 51. „simul corpora animosque", und ebendaselbst „captae famam Carthaginis". Nicht selten finden wir ferner den Bamb. Codex in der Angabe der Pronomina unzureichend. So ist Cap. 33. im Put. geschrieben: „cumquereretureqùi | campanorum — bene | meritusderep̄.nos|traesset"; im Bamb. „cum quaereretur qui campanorum bene meritus de re p. nostra esset", wo Hr. F. „ecquis campanorum" gefunden haben und geschrieben wissen will. Der Colb. Schreiber hat den grade in dieser Verbindung nicht seltenen Fehler des Put. erkannt und deshalb richtig geschrieben „ecqui campanorum". So ist auch in ähnlicher Art 24, 14. allein im Put. von der ersten Hand richtig geschrieben „enumquam"; die zweite Hand unterstrich das *e*, und so haben alle spätern Bücher, der Colb. so gut wie der Bamb., nur „numquam". Auch in den Verben findet sich im Bamb. Codex zuweilen Unrichtiges, nicht blos in Zusammenziehungen wie 26, 29., wo allein Put. m. 1. decresset, Put. m. 2. Colb. Bamb. al. decreuisset haben, sondern auch in den Temporibus und Modis, z. B. Cap. 13. Put. Colb. necarimus, Bamb. necaremus; Cap. 29. Put. Colb. conuerterint, Bamb. conuerterent; Cap. 41. Put. Colb. uicerimus, Bamb. uiceremus; Cap. 31. Put. Colb. debuerint, Bamb. debuerant; Cap. 49. Put. Colb. fuerit, Bamb. fuerat, u. a. Auch in den Conjunctionen weicht der Bamb. Cod. zuweilen vom Put. und Colb. ab; so haben z. B. Cap. 27. Put. und Colb „nocte ac die", Bamb. „nocte et die". Mit vollem Rechte hat Hr. Fabri die dem Livius von jüngern Abschreibern aufgedrungenen Wörter, wie Cap. 11. *tunc*, Cap. 12. *autem*, Cap. 50. *merito* u. a. wieder zurückgewiesen; an andern Stellen dagegen, wie Cap. 47., war *captaeque* nicht zu streichen, da es richtig im Put. steht, während freilich schon der Colb. „expugnatę q̄ quaedam" hat. Gleich darauf folgt im Put. „opes bellicastas", wo *s* für *p* verschrieben worden; die m. 2. strich *tas* aus, und so lesen wir im Colb. Bamb. al. nur „opes bellicas". In andern Stellen ist Hr. F. ohne eigne Schuld durch falsche Angaben dessen, was im Put. stehe, irre geleitet, wie Cap. 48., wo „meritum uirtusque" nicht nur im Colb., sondern auch deutlich im Put. steht.

Wir kommen hierbei noch auf einen grammatischen Punkt, über den man bisher noch nicht ganz im Klaren zu sein schien. Dass nämlich keineswegs überall da, wo statt des Gerundiums das Gerundivum stehen konnte, dasselbe auch von den alten Schriftstellern gesetzt sei, ist eine Annahme, über deren Gewissheit kein Kundiger mehr in Zweifel ist. Die Frage ist nur, wo die besten Handschriften in diesem Falle das Gerundium haben, und ob gute Schriftsteller hierin ganz willkürlich zu Werke gegangen seien. Das Letztere können wir nach sorgfältiger Erwägung

dessen, was die ältesten Bücher bieten, durchaus nicht bestätigt finden, besonders nicht in gewissen Verbindungen, wo der entweder in dem Verbo oder in dem Objecte liegende Begriff stark hervorgehoben werden musste, oder wo das Gerundium auf einen einzelnen speciellen Fall hinwies, während das Gerundivum den zu bezeichnenden Gedanken zu einer grössern Allgemeinheit ähnlicher Fälle erweiterte. So musste z. B. 30, 13. nach allen alten Büchern „in adloquendo victorem" allein als das Richtige erscheinen, während „in adloquendo victore" da seine Stelle fände, wo überhaupt das, was bei einer an einen Sieger zu richtenden Anrede zu berücksichtigen wäre, bezeichnet werden sollte. Gegen diese Annahme widerstreiten nur scheinbar Stellen wie 22, 12. „premendoque superiorem, *quae pessima ars nimis prosperis multorum successibus crevit*, sese extollebat", als ob auch hier der vorangehende Gedanke in seiner Allgemeinheit gefasst wäre. Abgesehen von solchen Stellen, wo der Deutlichkeit wegen das Gerundium bleiben musste, wie 6, 20. „facta dictis aequando", 8, 11. „nova priscis praeferendo", 8, 14. „miscendo humana divinis", finden sich noch eine grosse Anzahl von Stellen, wo in unsern gewöhnlichen Texten immer noch fälschlich das Gerundivum aufgeführt steht. Da indess die alten Schriftsteller, wenigstens nach der Angabe der ältesten und besten Handschriften, des vorher angegebenen Unterschiedes sich nicht immer bei ihren Darstellungen bewusst gewesen sind, so kann uns auch hier wieder nur die Autorität der am wenigsten von Abschreibern und absichtlich veränderten Handschriften leiten. Zu diesen unverfälschten Handschriften können wir aber nach dem Vorstehenden den Bamb. Codex nicht ganz rechnen, und deshalb auch in Bezug auf das Besprochene 26, 8. nicht billigen, was Hr. F. aus ihm entnehmen wollte: „ad prohibendum obsidione patriam", da nicht nur der Colb., sondern auch der Put. *prohibendam* haben. So häufig bei Livius der Ablativus des Gerundiums in der erwähnten Beziehung ist, so dürfte doch bei dem Accusativus grosse Behutsamkeit nöthig sein, wenn wir uns nicht selbst hinter das Licht führen wollen. Deshalb würde ich auch 30, 14. „ad iungendum amicitiam", 30, 37. „ad dissuadendum pacem", was der Bamb. Codex angiebt, keineswegs jetzt noch für richtig halten. Auch 42, 5. (um noch eines von Hrn. F. angeführten Beispieles zu erwähnen) steht in der Lorschheim-Wiener Handschrift nicht „ad spernendum originem", sondern *spernendam*. Dasselbe, was vom Ablativ gesagt ist, findet auch beim Genitiv des Gerundiums in der fraglichen Verbindung seine Anwendung, und schwerlich möchte an einer Stelle wie 25, 40. Livius das Gerundivum gebraucht haben: „inde primum initium mirandi graecarum artium opera licentiaeque huic sacra profanaque omnia vulgo spoliandi factum est". Ueber den bei Livius nicht seltnen Dativ haben wir uns schon anderwärts ausgesprochen. Man vgl. 3, 18. und 7, 22.

Doch hüte man sich wohl, den Ablativ in derartigen Verbindungen, wie 25, 40. *ferendoque*, für den Dativ zu nehmen.

Ueber einen Punkt haben wir uns schliesslich noch zu rechtfertigen. Wir hatten nämlich in unsrer Ausgabe den bekannten Volkstribun 3, 9. *Terentillus* und seine lex *Terentilla* genannt, und so auch in der revidirten Textesausgabe wieder drucken lassen. Hr. Fabri macht uns dies zum Vorwurf und verweist uns auf das, was die alten Handschriften böten, und was Niebuhr 2, 313. über diesen Namen gesagt habe. Indess so leicht, als es scheinen könnte, sind wir denn doch nicht über diesen Punkt weggegangen. Auch wir wussten, dass Niebuhr *C. Terentilius* geschrieben wissen wollte, und dass ihm die Neueren mehrfach darin gefolgt seien; haben uns aber aus Gründen mit der Ansicht desselben nicht befreunden können. Denn was das Diplomatische betrifft, so haben zwar an der ersten Stelle, wo des Tribunen Erwähnung geschieht, die besten Codd. *Terentilius* und *Terentillius*, aber keineswegs an den folgenden; und es ist also an jener Stelle entweder einem alten Schreiber derselbe Gedanke eingekommen wie Niebuhr'n, oder es ist *Terentilius* daselbst aus jenem Versehen entstanden, das wir in den alten Büchern beim doppelten *l* so oft finden. Wie oft findet sich nicht *Regiliensis* statt *Regillensis* und Aehnliches! So wird Hr. F. auch 24, 7. im Bamb. Cod. *regulum* gelesen haben, während in ältern Büchern *regillum* steht, und alle, auch der Bamb., Cap. 8. *regillus* haben. So Bamb. 38, 39. *traliis* statt *trallis* u. a. Jener Volkstribun hat weder *Terentillus* noch *Terentilius* geheissen, welche letztere Form sich weder durch Handschriften (jene eine Form ausgenommen), noch durch irgend eine vollständig erhaltene Inschrift bestätigt findet, sondern *C. Terentius*, wie ihn Dionysius 10, 1. richtig nennt. Der Name *Terentillus* sollte in seiner Deminutivform wahrscheinlich eine Herabwürdigung des Tribunen ausdrücken, und scheint ihm schon in alten Zeiten von den Aristokraten Roms gegeben zu sein. Dass Livius aber den Namen grade in dieser Form beibehielt, dazu vermochte ihn wohl auch die Uebereinstimmung mit der nach ihrem Urheber genannten lex. Wenn übrigens Niebuhr an den C. Balbillus bei Tac. Ann. 13, 22. (um der Dichter nicht zu erwähnen) gedacht hätte, so würde er nicht so schnell über die Sache abgeurtheilt haben. Bekanntlich findet sich diese Deminutiv-Endung besonders in Frauennamen, wozu man z. B. Dio Cass. 77, 1. vergleiche: *ἡ Πλαυτίλλα καὶ ὁ ταύτης ἀδελφὸς Πλαύτιος*.

Wir scheiden übrigens mit der gefühltesten Hochachtung von Hrn. Fabri, da wir unter den neuern Bearbeitern des Livius keinen zu nennen wüssten, der ihn an Gelehrsamkeit, an Scharfsinn und vor Allem an Takt überträfe: zugleich aber auch mit dem herzlichen Wunsche, dass er mit der in diesen Emendationen versprochenen Fortsetzung seiner trefflichen Arbeiten recht bald

alle Freunde des Livius erfreuen möge. — Einen folgenden Artikel wollen wir der Beurtheilung der in vieler Beziehung werthvollen und vielfach anregenden Quaestiones Livianae vom Hrn. Dir. Kästner widmen.

Alschefski.

Bibliographische Berichte und Miscellen.

Praktische Anleitung zum Erlernen des Ebräischen. Von Dr. S. Herxheimer, Herzoglich Anhalt-Bernburgischem Landesrabbiner. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. [Berlin bei Schröder. 1843. 76 S. 5 Ngr.] Die erste Auflage dieser Anleitung erschien blos als Anhang des von dem Verfasser herausgegebenen Kinderfreundes für Israeliten, der Referenten nicht zu Gesicht gekommen ist. Diese 2. Auflage enthält nach des Verf. Angabe Vieles, was die 1. Auflage entbehren musste, doch gebot die Rücksicht auf die von dem so äusserst billigen Preis bedingte Raumersparniss, auch in dieser Auflage noch Manches der mündlichen Nachhülfe des Lehrers, die auch in den vollständigeren Grammatiken nicht entbehrt werden kann, zu überlassen. Sie unterscheidet sich von der ersten durch Vermehrung der Regeln, die überall kurz gefasst sind, und dadurch, dass die Uebersetzung der Haupt- und Fürwörter, deren Bildung der Lernende noch nicht kennen gelernt, in den Uebungsstücken bis zum irregulären Verbum hin beigefügt ist. Das Büchlein zerfällt in 60 §§, die theils die grammatischen Regeln, theils hebräische und deutsche Aufgaben zum Uebersetzen enthalten. Die ersten 9 §§ enthalten das Allernothwendigste über Namen, Schreibung, Eintheilung der Consonanten und Vocale, über das Schwa, Dagesch, die Litterae quiescibiles, den Ton, das Metheg, den Artikel. Dann folgt der erste Psalm mit übersetzter Aussprache zur Leseübung. § 10. enthält die persönlichen Fürwörter im Nominativ, § 11—33. das regelmässige Zeitwort nebst Aufgaben zum Uebersetzen, Fragen zur Wiederholung und Verdeutlichung; § 34—49. das unregelmässige Zeitwort und zwar zuerst die Verba פנ, dann die verba quiescentia und § 47. die verba geminantia עע; § 50—54. handelt von den Hauptwörtern, von den Hauptwörtern mit Suffixen, Präpositionen mit Suffixen, von den übrigen Fürwörtern, vom Zahlwort; § 55. und 56. enthält Aufgaben; § 57. und 58. handelt vom Adjectiv, § 59. von den Adverbien, § 60. von den Binde- und Empfindungswörtern. Die Uebung zu § 60. enthält Beispiele zu § 59. und 60. und über gleichlautende Wörter. § 55. und 60. enthalten zugleich Uebungen im Lesen des Unpunktirten. S. 61—76. enthalten das ebräisch-deutsche und das deutsch-ebräische Wortregister. — Die Methode ist im Allgemeinen die Seidenstücker'sche, nur dass der

Verf. § 12. die Uebersetzungsübungen gleich mit vollständigen Sätzen beginnt, in denen die Uebersetzung der Haupt- und Fürwörter beigefügt ist, so dass der Schüler nur die Zeitwörter in dem Wörterverzeichniss nachzuschlagen hat. Die Sätze sind theils aus dem A. Testamente entlehnt oder alttestamentlichen Aussprüchen nachgebildet. Die deutschen Aufgaben schliessen sich in der Regel genau an die hebräischen in Bezug auf den Inhalt an, auch ist die deutsche Ausdrucksweise der hebräischen theilweise angepasst. Der Verf. giebt auch einen hebräischen und einen deutschen Brief zum Uebersetzen. Ueber das Zuviel oder Zuwenig des grammatischen Stoffes ist mit dem Verf. nicht zu rechten; für die ersten Anfänger enthält das Buch im Allgemeinen genug, bei einzelnen §§ möchte der eine vielleicht etwas mehr, der andre etwas weniger Ausführlichkeit wünschen. Im Einzelnen hat Ref. zu bemerken, dass der Verf. bald Praeteritum, Futurum, Infinitiv, Imperativ und Particip, bald aber Vergangen, Zukünftig, Mittelwort, Wort an sich, Befehlsweise sagt, dass die deutsche Art der Interpunction (von der hebräischen ist nicht die Rede) stattfindet, dass von Metheg und Makkiph die Rede ist, diese aber gar nicht angewendet sind, dass das Dagesch öfter ausgelassen ist. Leider sind weit mehr Druckfehler stehen geblieben, als man in einem Schulbuche erwarten sollte; auch findet sich kein Verzeichniss derselben dem Buche angehängt. הִבַּגֵּשׁ S. 29., keinen Dagesch S. 30., וַיְּדַבְּרוּ S. 32., יֶלֶד Inf. Cal S. 33., גֹּלָה Part. Cal S. 41., הֲסִבָּה S. 45., סוֹרֵר Inf. Pyal S. 36., לְבָבוּהוּ S. 47. gehören wohl auch zu den Druckfehlern. Aufgefallen ist Ref. מָשְׁמָר S. 21. als Part. pass. Hiph. und הָשְׁמָר S. 22. als Part. Hoph., מָגְלֶה als Part. pass. Hiph. und הָגְלָה als Part. Hoph. S. 42., מוּסַב als Part. pass. Hiph., הוּסַב als Part. Hoph. S. 45., und S. 33.: er wird vor seiner Zeit eingethan zu seinen Vätern. Die Wahl und Methode und die Anordnung des Buches weist wohl darauf hin, dass der Verf. sein Buch nur für israelitische Schulen bestimmt hat, in denen es gewiss auch nicht ohne Nutzen wird gebraucht werden können.

[W. Buddeberg.]

Paränesen für studirende Jünglinge auf deutschen Gymnasien und Universitäten. Gesammelt und mit Anmerkungen begleitet von Friedrich Traugott Friedemann, der Theol. und Philos. Doctor, Herzogl. Nass. Oberschulrath und Director des Central-Staats-Archivs zu Idstein, correspond. Mitglied der Landesregierung für das höhere Unterrichtswesen, Ritter des K. Niederländischen Löwenordens. Sechster Band. [Braunschweig, Mayer sen. 1841. 8. 1 Thlr. 20 Gr.] Es sind jetzt funfzehn Jahre verflossen, seitdem ich zum ersten Male aufgefordert war, über den ersten Band der Paränesen zu sprechen *). Jetzt habe ich dieselbe Veranlassung für den sechsten Band erhalten, der zugleich der letzte der ganzen Sammlung sein wird, und komme derselben gern nach, weil es sich um ein gutes Buch handelt. Wer in der angegebenen Reihe von Jahren die schriftstellerische Wirksamkeit des Hrn. *Friedemann* mit prüfender Aufmerksamkeit verfolgt

*) In der Jen. Allgem. Lit. Zeitung 1827 Nr. 232.

hat, kann nicht anders sagen, als dass sie eine unermüdliche, den edelsten Interessen der Menschheit und der deutschen Jugend gewidmete Thätigkeit gewesen sei. Wie ihn Beruf und eigne Neigung zur altclassischen Philologie geführt hatten, so ist auch selbst nach seinem Ausscheiden aus dem praktischen Schulleben seine ausseramtliche Thätigkeit dieser Wissenschaft geweiht gewesen, in der er mit dem vollsten Rechte das Hauptelement der Humanitätsbildung erkannt hat, welche der Jüngling aus den Gymnasien für die ideale Seite des Lebens mitnehmen soll, wenn er nicht in Gemeinheit versinken will. Einem solchen Elemente aber sind in den letzten zehn Jahren andre Elemente störend, ja feindlich in den Weg getreten, die Errichtung von Real- und höhern Bürgerschulen, die Angriffe zelotischer Theologen, die Verdächtigung der classischen Studien, vor allen Dingen der Materialismus der Zeit und die Unwissenheit Vieler in der Sache des classischen Unterrichts. Denn unsre Zeit gleicht einem Menschen, der sich übel befindet, ohne bestimmt zu wissen, warum oder wie, und deshalb bald diese bald jene ärztliche Hülfe sucht. Man glaubt wahrzunehmen, dass fast nichts so ist, wie es sein sollte oder könnte, und deshalb schreit man von allen Seiten nach Verbesserungen, um den Fortschritt zu befördern, und will alles Alte auf die Seite werfen. In einer so bedenklichen Zeit ist Hr. *Friedemann* ein treuer Anwalt der philologischen Studien geworden, aber nicht einer, der streng und starr am Buchstaben früherer Gesetze und Verordnungen hängt, sondern ein solcher, der besonnen und gewandt auf dem festen Boden seines guten Rechts steht und den Einfluss der Gegenwart auf seinen Clienten nicht verkennt. So hat er die Sache desselben in den sechs Bänden seiner Paränesen geführt, hat die Stimmen der ausgezeichnetsten Philologen, Geschäftsmänner, Theologen, Philosophen, Schulmänner und Rechtsgelehrten hier in einen Sprechsaal vereinigt, damit die gegenwärtige Generation an solchen Aussprüchen und Abhandlungen lernen sollte, wie die edelsten Geister des Jahrhunderts die altclassischen Studien ansehen, wie sie festhalten an dem, was die Erfahrung von Jahrhunderten gutgeheissen hat, und wie sie keinen höhern Zweck kennen, als dass die Gegenwart mit diesen grossartigen Erinnerungen befruchtet werde. Denn die Erinnerung, sagt Tegnér *), wohnt in der Vorzeit, aber die Theilnahme in der Gegenwart.

Werfen wir nun einen Blick auf den Inhalt der ersten fünf Bände, so wird jeder Unparteiische zugeben müssen, dass die wichtigsten Fragen, welche im wissenschaftlichen Leben und auf dem Gebiete allgemeiner Geistescultur jetzt besprochen zu werden pflegen, erörtert und in ihrem Verhältniss zur Philologie berücksichtigt worden sind. Von politischen Dingen, von constitutionellen Fragen und monarchischen Grundsätzen und andern ähnlichen Gegenständen ist freilich mit Ausnahme der verständigen Worte *Tittmann's* (Bd. III. S. 130 f.) nirgends die Rede. Und das auch mit Recht. Dergleichen Erörterungen, die ohnehin schon durch die leidige Zeitungsleserei der Jugend weit näher gebracht werden,

*) In den *sechs Schulreden* S. 32.

als es derselben erspriesslich sein kann, gehören nicht auf die Schule und können auf der Universität nur bei einer tüchtigen historischen Unterlage gedeihen. „Ich will nicht gern, hat der ehrwürdige *Arndt* gesagt, dass meine Jünglinge Politiker sein sollen" *). Und obgleich die mächtige Einwirkung der Naturwissenschaften auf das Jahrhundert in mehreren Aufsätzen von Goethe, Dilthey und Dresch durchaus nicht verkannt ist, so haben doch die feurigsten Anempfehlungen der Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder ähnlicher Lieblingsmaterien in der Conversation der Gegenwart in den Paränesen für studirende Jünglinge keinen Platz finden können. Denn sie sorgen und wirken doch nur für den Leib und bezwecken nur den Gewinn. Aber *mens agitat molem*, der Geist soll Lenker und Herrscher sein, nicht Knecht noch Nachzügler. Sehen wir uns dagegen auf andern Gebieten menschlichen Wissens um, so finden wir über die classische Bildung und die Methode classischer Studien die gehaltvollen Abhandlungen von *F. A. Wolf*, *Fr. Jacobs*, *Thiersch*, *Fr. Roth*, *Niebuhr*, *Böckh*, *Rehberg*, *Herder*, *Heyne*, *Sir Rob. Peel*, *Goethe*, *Hegel*, *Humboldt*, *Tegnér*, *G. Hermann*, *Fritzsche*, *Bernhardy* und Andern, über Latinität insbesondere von *Docen*, *Creuzer*, *Hand* und *Böttiger*, über Gräcität von *Böckh*, *Bernhardy*, *K. F. Weber* und *Tegnér*, wo überall, sowie auch zu den folgenden Rubriken, Hr. *Friedemann* reiche, literarische Zusätze als Beiträge aus der eignen Schulmannserfahrung beigesteuert hat. Ueber die Verbindung der deutschen Mut-

*) In den Fragmenten über Menschenbildung Th. II. S. 201. Wir wollen die ganze Stelle hersetzen: „Ich will nicht gern, dass meine Jünglinge Politiker sein sollen, zufrieden, dass sie die höchsten Begriffe von menschlicher Kraft, cosmischer und politischer Grösse, vom poetischen und heroischen Leben mit allem Schönsten und Grössten des Alterthums empfangen. Sie sollen die Blüthe noch nicht verlieren, die Wahrheit der Dichtung und der Mythus soll ihnen noch das Höchste bleiben. Wer politisch wird, nimmt eine gewisse Farbe, wie ein Falke, der auf den Raub schiesst, und bindet sich irdisch an die Erde fest, um so unseliger, je weniger ihn das Leben noch bindet. Was soll aus dem Jünglinge werden, dessen Leben noch nirgends eingreift und der seinen Geist fesselt, ehe es der Leib noch ist? Ich sage daher grade aus: alle politischen Erziehungen taugen nichts und machen halbe Barbaren". Ueber diese Frage, inwiefern die Schule die Erscheinungen und Verhältnisse berücksichtigen könne, schrieb *A. Wissowa* eine lehrreiche Abhandlung im Programme des Leobschützer Gymnasiums vom J. 1834. Eine von *Fritsche*, damals in Grimma, am 4. September 1832 über diesen Gegenstand gehaltene und auch gedruckte Rede haben wir nicht gelesen. *Wessenberg* dagegen will in seiner Schrift „über Elementarbildung" (Constanz 1835.) zeigen, wie die Volksschulen auf Belebung des constitutionellen Sinnes einwirken können. Die Engländer werfen es zwar (s. Raumer's Briefe aus England I. 76 f.) den Deutschen vor, dass sie keine politische Erziehung hätten. Aber dafür kommen auch bei uns keine solchen Fälle vor, wie im April 1837 in der Etonschule, wo der Director Dr. Hawtrey seinen Schülern zur Erinnerung an die Wahl eines conservativen Parlaments-Mitgliedes ein Pensum schenkte. Allgem. Zeit. 1837 Nr. 124.

tersprache mit den alten Sprachen lesen wir Stellen von *W. v. Humboldt*, *Schiller*, *Thiersch*, *Hiecke*, *Spalding* und *Herling*, über das Studium der alten Sprachen als Vorbereitung zur Philosophie von *Creuzer*, über Heidenthum und Christenthum, über geistige und sittliche Bildung erfreuen die Leser längere Abschnitte aus den Schriften *Manso's*, *Fr. Jacobs'*, *Solger's*, *Tzschirner's*, *Reinhard's*, *Schleiermacher's*, *Cousin's* und andrer wackern Männer. Die europäischen Verhältnisse der deutschen Literatur haben *Goethe* und *A. W. v. Schlegel* besprochen, über Classicismus und Romanticismus hat der Herausgeber längere Abschnitte aus den Büchern *Bouterweck's*, *Ancillon's*, *Solger's*, *Jean Paul's* und *Goethe's* mitgetheilt, des letzten Verhältniss zu griechischer Bildung ist durch Auszüge aus Schriften von *Düntzer*, *Hinrichs*, *Reck* und *Deycks* der Jugend erläutert worden. Ueber Universalgeschichte ist *Schiller's* vortreffliche Rede, über Cicero's Philosophie ein Aufsatz von *Herbart* ausgewählt worden. Sonst sind die Angelegenheiten der Gymnasien nach Disciplin, Interpretationsmethode der Classiker, Privatfleiss, Studienplan und andern Rubriken in Stellen aus *Greverus'*, *W. E. Weber's*, *Thiersch'ens*, *Baumgarten-Crusius'*, *Niemeyer's*, *F. A. Wolf's*, *A. Matthiä's*, *Fr. Jacobs'* und *Deinhardt's* Büchern behandelt worden, wo wiederum Hr. *Friedemann* ergänzend, vermittelnd und beweisend eingetreten ist. Die verschiedenen Lebensfragen auf deutschen Universitäten, als über die Bestimmung des Gelehrten und den Nutzen der Wissenschaften für den Staat, über die Methode des akademischen Studiums und über akademische Freiheit, über Duelle, über staatsverderbliche Richtungen und geheime Verbindungen, über encyclopädische Studien, sind in Auszügen aus den Schriften berühmter akademischer Lehrer, eines *Fichte*, *Schelling*, *Gellert*, *Garve*, *Steffens*, *Rosenkranz*, *Tittmann*, *Thilo*, beleuchtet worden. Im vierten Bande finden wir die von *Welcker* verfasste Anweisung für die Mitglieder der philosophischen Facultät zu Bonn. Ebenso ist auch, um die verschiedenen Richtungen der Zeit theils lobend theils tadelnd zu bezeichnen, *Hase's* Votum über das junge Deutschland aufgenommen, *Platner's* Rede „Caricaturen der Idee“ und *Döderlein's* Programm über Misologie, Präcocität und Plebejität. Es wird aus diesen Anführungen ersichtlich sein, welch ein reiches Material nützlicher Lebensbetrachtungen und Erfahrungen in den Stimmen der ersten Geister unsrer Zeit der Jugend dargeboten ist. Dass dieser die Gelegenheit gegeben ward, sich solcher Aussprüche zu bedienen, erachten wir als eine wesentliche Förderung des wissenschaftlichen Lebens, während der Gang des gewöhnlichen Lebens nur zu oft die Gemeinschaft mit dem Leersten und Schwächsten aufzwingt. Und so betrachten wir es auch als ein gutes Zeichen für das Streben nach dem Höhern, dass nach *zehn* Jahren die *zweite*, reicher ausgestattete Ausgabe des *ersten* Bandes nothwendig geworden ist, und finden die verdiente Belohnung der gemeinnützigen Bestrebungen des Hrn. Dr. *Friedemann* in dem Beschlusse des königl. preussischen Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, Hrn. *Eichhorn*, eine Anzahl vollständiger Exemplare der Paränesen zur

Vertheilung an höhere Lehranstalten ankaufen zu lassen *). Möge auch dies dem Buche viele Freunde und Leser verschaffen!

Der *sechste* Band schliesst sich nun würdig an die frühern Bände an. Er wird eröffnet mit mehreren Abhandlungen über den heutigen Begriff der altclassischen Philologie, zuerst von *Ottfried Müller*, dann von *Jul. Mützell*, von *K. Milhauser*, von zwei ungenannten, aber sachkundigen Männern, aus dem *Brockhausischen Conversationslexikon der neuesten Zeit und Literatur* und aus dem *Conversationslexikon der Gegenwart*, und zuletzt von *L. W. E. Mager*. Alle diese Aufsätze, in denen verschiedene Ansichten repräsentirt sind, schliessen sich an die verwandten im ersten Bande an und verdienen auch ihrer äussern Form nach alles Lob, nur will uns die oft spielende Schreibart des Hrn. *Mager*, der, ohne sich über seine philologische Tüchtigkeit irgendwie, als etwa durch seine Schrift über die deutsche Bürgerschule **), ausgewiesen zu haben, hier in so ehrenwerther Gesellschaft erscheint, nicht recht gefallen. So gleich der Anfang seines Aufsatzes, den Hr. *Friedemann* aus der „Pädagogischen Revue“ ***) entlehnt hat: „Die Philologie hat, wie es scheint, die Natur eines *sideratus Proteus*, wenigstens scheint die ausserordentliche Fülle von Namen, womit man seit Jahrhunderten denjenigen Theil der Philologie, den Wolf Alterthumswissenschaft nennt, belegt hat, auf eine solche Aalsnatur hinzudeuten.“ Der Herausgeber hat an mehreren Stellen literarische Zusätze gegeben und auf S. 2. verschiedene Darstellungen der neuesten Zeit über Begriff, Wesen und Werth der altclassischen Philologie nachgewiesen. Zu diesen gehören etwa noch die geistreichen Skizzen *K. Fr. Hermann's* in der *Zeitschrift für Alterthumswissenschaft* vom J. 1835 Nr. 26. 27. 1836 Nr. 126. und *Bernhardy's* in der *Allgem. Lit. Zeitung* 1840 Nr. 85., die Vorrede *G. Hermann's* zu einer von *J. C. A. Clarus* gehaltenen akademischen Rede (Leipzig 1839.) und die warme Empfehlung der lateinischen Literatur in des Grafen *Folchino Schizzi* Schrift: *Sulle principali opere di Mario Girolamo Vida e sulla utilità in generale dello studio della lingua latina* (Mailand 1841.). Auch dürften wohl bei einer andern Gelegenheit die beredten Worte drei deutscher Gelehrten, die weder Philologen vom Fach noch Schulmänner sind, diesen Paränesen eingereiht werden, nämlich des verdienten Staatslehrers *Chr. Jac. Kraus* in *Hagen's* Schrift *von der Staatslehre* (Königsberg 1839.) S. 413 ff., *Varnhagen von Ense's* in seinen *Denkwürdigkeiten und Vermischten Schriften* Th. II. S. 360 f. der ersten Ausgabe und *Friedrich von Raumer's* in den *Briefen aus England*

---

*) Es ist vielleicht nicht überflüssig zu erinnern, dass Bd. 1. 1 Thlr. 12 Gr. kostet, Bd. 2. (1833.) 1 Thlr. 4 Gr., Bd. 3. (1836.) 1 Thlr. 4 Gr., Bd. 4. in 2 Abtheilungen (1839.) 2 Thlr. 6 Gr., Bd. 5. (1840.) 1 Thlr. 12 Gr.

**) Gegen die doch sehr beachtungswerthe Ausstellungen in den Blättern f. liter. Unterhaltung 1841 Nr. 52—55. gemacht sind.

***) Hr. *Mager* ist, soviel wir wissen, ein Deutscher. Wozu denn dieser französirende Titel einer Zeitschrift, die doch vorzugsweise für deutsche Leser bestimmt ist?

Th. II. S. 289. 290. Bei dem letztern ist es nur zu bedauern, dass selbst der längere Aufenthalt in England ihn nicht hat von seiner Animosität gegen die lateinischen Schreib- und Sprechübungen heilen können, die nicht blos hier (S. 288.) sich ausspricht, sondern auch aus der zur Eröffnung des wissenschaftlichen Vereins in Berlin am 3. Januar 1843 gehaltenen Rede hervorblickt. — II. *Das Wesen der deutschen Universitäten*, in zwei reichhaltigen Auszügen aus *Schleiermacher's* und *Steffens'* Schriften. Zur künftigen Benutzung erinnern wir noch an den trefflichen Aufsatz *Savigny's über Wesen und Werth der deutschen Universitäten* in *Ranke's Histor. polit. Zeitschrift* (1832.) IV. S. 569—592. mit *Jac. Grimm's* gediegenen Bemerkungen in den *Götting. gel. Anzeigen* 1833 Nr. 34. 35. und bei einer andern Gelegenheit ebendas. Nr. 12., ferner an *Cousin's* bekanntes Werk Th. I. S. 173—180. Uebers. und an *van Heusde's* Briefe *über das Wesen und die Tendenz des höhern Unterrichts* S. 146 ff. — III. *Anreden an die studirende Jugend Frankreichs* (in's Deutsche übersetzt) von *Cousin, Marc-Girardin* und *Salvandy*. Eine sehr gute Wahl, um die Verkehrtheit der französischen Preisvertheilungen in höhern Lehranstalten zu zeigen, deren eitles Schaugepränge auch in den eine Zeitlang französisch gewesenen deutschen Provinzen am Rhein niemals hat rechten Anklang finden wollen. In den Reden aber haben alle drei Verfasser sich auf das Redlichste bemüht, der schädlichen Ceremonie eine ernstere Seite abzugewinnen und schlechten Einflüssen vorzubeugen. — IV. *Ueber die Natur der menschlichen Sprache überhaupt und über den Charakter der verschiedenen Sprachen insbesondere*, von *With. von Humboldt*, aus dem ersten Bande des berühmten Werkes über die *Kawi-Sprache*. Wenn man weiss, wie selten dies Werk ist und wie Viele vergeblich darnach trachten, es zu lesen und zu studiren, so erscheint es schon als etwas sehr Verdienstliches, das Allgemeinste und Verständlichste für den nächsten Zweck der Paränesen aus demselben ausgewählt zu haben. — V. *Ueber Theorie und Praxis*, von *Solger* (aus dessen nachgelassenen Schriften) und von *Savigny* (aus der Vorrede zum ersten Bande des Systems des heutigen römischen Rechts). Das letztere Stück besonders ist in mehr als einer Hinsicht lesenswerth, auch durch die klare, elegante Schreibart, so dass es recht passend die Schüler auf den Gymnasien zur Verehrung des berühmten Mannes führt, zu dessen Füssen diejenigen unter ihnen, welche sich dereinst der Jurisprudenz widmen, jetzt zwar nicht mehr sitzen können, den sie aber doch als einen der berühmtesten Rechtsgelehrten und als eine Zierde des deutschen Vaterlandes für immer betrachten werden. Hat doch erst kürzlich ein Franzose, *Eduard Laboulage*, in einem eignen Schriftchen (*Essai sur la vie et sur les doctrins de Fr. Ch. de Savigny*. Paris 1842.) mit grosser Begeisterung Savigny's Verdienst gerühmt. Diese Erscheinung ist um so erfreulicher, je bitterer und ungerechter seit dem Jahre 1838 die Angriffe auf Hrn. *von Savigny* und seine Freunde in den *Deutschen Jahrbüchern* gewesen sind. — VI. *Die Lüge im wissenschaftlichen und im Künstlerleben* von *Heinroth* (aus dessen Buche über die Lüge), mit besonderer Berücksichtigung der Aeusserungen *Schiller's*, *Humboldt's*,

Ancillon's und *Niebuhr's* im fünften Bande der Paränesen. — VII. *Ueber das Studium der Naturwissenschaften in Gymnasien*, von *Dilthey*. Der Abdruck dieser geistreichen, im J. 1840 gehaltenen Rede (sie ist hier von Hrn. *Dilthey* mit mehreren Zusätzen bereichert) zeigt zur Gnüge, wie wenig abhold der Herausgeber dem Studium der Naturwissenschaften auf Gymnasien ist. Nur übergreifen sollen sie nicht in andre Disciplinen und verdrängen, was ihre Vertheidiger nicht recht kennen oder mit Vorurtheil betrachten. — VIII. *Ueber Hegel's Eintheilung der Naturwissenschaften* von *Rosenkranz* (aus dessen *Kritischen Erläuterungen des Hegelschen Systems*) und XI. *Einleitung in die Philosophie der Geschichte* von *Hegel*. Dass auch Auszüge des berühmtesten Philosophen unsrer Zeit in diesem Bande nicht fehlen, zeugt von Hrn. *Friedemann's* unparteiischer Denkungsart. Hegel's Ansichten sind in die Theologie, Jurisprudenz, Aesthetik und Geschichte zu tief eingedrungen, als dass sie ignorirt werden können. Von den beiden hier gegebenen Stücken ist für jüngere Leser namentlich das zweite passend, weil es aus einer der populärsten Schriften Hegel's entlehnt ist, die tiefsten Kenntnisse und ausgebreitetsten Forschungen zeigt und in stilistischer Beziehung alle Empfehlung verdient. — IX. *Die Lebenskraft* oder *der Rhodische Genius*, von *Alex. von Humboldt* (aus dessen *Ansichten der Natur*). Wenige, aber sehr eindringliche Worte eines Mannes, dessen europäischen Ruhm der deutsche Jüngling ahnen muss, ehe er ihn ganz zu begreifen versteht. — X. *Ueber den Einfluss der classischen Alterthumsstudien auf deutsche Nationalliteratur, besonders im achtzehnten Jahrhunderte durch Chr. G. Heyne in Göttingen.* Von *R. E. Prutz* (Bruchstücke aus dessen Schrift: *Der Göttinger Dichterbund*). Dazu bemerkt der Herausgeber: „Je mehr in neuester Zeit die Kritik und die Production der lebenden jüngern Philosophen, Dichter und Historiker nicht blos die Fahne der Unabhängigkeit von altclassischen Traditionen aufzustecken pflegt, sondern sogar eine offene und tief in's Praktische eingehende Reaction, besonders auch für das höhere Unterrichtswesen, beabsichtigt und durchführen will, um so mehr Anerkennung verdient es, wenn Einzelne der Genannten ihre auf dem Wege besonnener Forschung gewonnenen abweichenden Urtheile ohne Bedenken aussprechen, von der Macht der Wahrheit überwältigt. Wenn dabei manche Klagen über pedantische Verkehrtheiten erscheinen, die der Philologie oder vielmehr den Philologen mit grösserm oder geringerem Rechte tadelnd beigelegt werden, so trifft ein solcher Vorwurf selten die Herren der Wissenschaften und ihre wahren Nachfolger, sondern immer nur falsche und schwache Jünger. Vgl. Paränesen Bd. 1. S. 348 ff. Bd. 6. S. 18 f. und Beiträge zur Verfass. der Gymnas. H. 1. S. 188 ff." Zur weitern Erörterung dieser Sätze führt Hr. *Friedemann* aus, dass der altclassische Philolog sich jetzt gegen die neuesten Bewegungen der Philosophie und Geschichte, die sein eigenthümlichstes Gebiet so tief berühren, nicht gleichgültig verhalten darf, sondern dass er ihre Ergebnisse entweder anerkennen oder wahrhaft wissenschaftlich widerlegen muss, da auch seine Wissenschaft, wie alle menschliche Wissenschaft, in Philosophie und Geschichte wurzelt. Selbst Heyne, der

überall gegen die metaphysische Speculation protestirt, habe, wiewohl unbewusst und gleichsam wider Willen, in der Mitte der durch Philosophie und Geschichte hervorgerufenen Fortschritte gestanden (S. 316 f.). Wir finden in diesen Worten eine neue Bestätigung dessen, was wir im Anfange dieser Anzeige zur Charakterisirung der Bestrebungen unsers Hrn. Herausgebers gesagt haben. Von Heyne darf man übrigens nicht sagen, dass er sich der Geschichte jemals entzogen habe; was aber die Philosophie betrifft, so wird kein Verständiger ihre Wichtigkeit im Allgemeinen für die Philologie, wie für jede Wissenschaft, leugnen wollen. Wenn Heyne sowie Winckelmann sich durch dieselbe wenig berührt gefunden haben, worüber Goethe ein merkwürdiges Wort (Sämmtl. Werke XXXVII. 52.) gesprochen hat, und wenn Niebuhr, der Zeitgenosse eines Fichte, Hegel und Schleiermacher, nach Lieber's Erinnerungsbuche (S. 128.) alle Sorge trug, dass sich die Metaphysik nicht in seine historischen Studien mische, so entstand eine solche Abneigung wohl mehr aus der Furcht, die ihnen so heiligen Wissenschaften der Geschichte und Philologie durch die Angriffe Unkundiger und den Missbrauch der Speculation beunruhigt und entweiht zu sehen, als aus Hass gegen alle Philosophie *). Niebuhr hat freilich dafür bei Hegel keine Anerkennung gefunden, und die Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte tragen die deutlichsten Spuren dieser Abneigung: m. s. S. 292. 294. 311. 312.

Mögen nun auch die Ansichten über den Einfluss der neuern Philosophie auf die philologischen Studien und über das Zuviel und über das Zuwenig in Anwendung der erstern noch auf längere Zeit hin verschieden bleiben, so erscheint doch die Aufnahme des längern Abschnitts aus dem wohlgearbeiteten Buche des Hrn. *Prutz* als eine sehr glückliche Wahl. Denn dadurch erhält unsre vaterländische Literatur in einer ihrer bedeutendsten Perioden die gebührende Berücksichtigung auch in diesem Bande der Paränesen, wie in dem vorhergehenden fünften Bande, und tritt in zweckmässige Vereinigung mit dem Studium der alten Literatur. Mag eine solche Vereinigung, wie ein jedes System der Vermittlung und der rechten Mitte, sich noch nicht des Beifalls der extremen Parteien zu erfreuen haben, so bleibt sie doch bei allen scheinbaren Widerstrebungen das letzte und unverrückbare Ziel für die Bildung des deutschen Volks, ja man wird sein Vaterland um so mehr lieben, je mehr man die classischen Studien ehrt. Sie sind, wie es von Grimm am 24. Februar 1843 in einer denkwürdigen Rede an die Berliner Studirenden laut ausgesprochen worden ist, „die Grundlagen unsrer (d. h. auch der deutschen) Bildung; sie zeigen uns immer das einfach Menschliche; zu ihnen kehren wir immer wieder, wenn wir uns an dem reinen Schönen erfreuen wollen. Die classischen Studien können nie verdrängt, ihr Werth soll nicht verringert werden. Das Studium des deutschen Alterthums will sie auch nicht verdrängen; es will nur eintreten in das Recht, das ihm gebührt,

*) Man vgl. *K. Fr. Hermann*: „Ein Wort über das Verhältniss der neuern speculativen Philosophie zur classischen Alterthumswissenschaft.“ Heidelberg 1829.

und den Platz wieder gewinnen, aus dem es vertrieben ist". Und das ist eine lange Zeit hindurch bei uns in Deutschland durch ganz andre ungünstige Erscheinungen und Verhältnisse geschehen, als durch die classischen Studien. Denn Männer, wie Leibnitz, Winckelmann, Lessing und Herder, würden die classischen Studien niemals so hoch und werth gehalten haben, wenn sie von ihnen eine Beeinträchtigung der nationellen Interessen gefürchtet hätten. [K. G. Jacob.]

Sententias M. Terentii Varronis maiori ex parte ineditas ex codice ms. Bibliothecae Seminarii Patavini edidit et commentario illustravit Dr. Vincentius Devit, Academiae Lipsiensis Socius atque in Seminario Patavino Professor. *Accedunt alia Varronis eiusdem fragmenta et duo M. Tullii Ciceronis, nondum inter ea, quae vulgo eduntur, descripta et specimen quoddam operis moralis philosophiae Venerabilis Hildeberti, quod in eodem codice habetur.* [Patavii typis Seminarii MDCCCXLIII. 100 S. 8.] Hr. Dr. Vincenz Devit zu Padua hat sich durch vorliegendes Schriftchen kein geringes Verdienst um die lateinische Literatur erworben, insofern er eine nicht unwichtige Sammlung von Denksprüchen des um die Literatur seines Volkes so hoch verdienten M. Terentius Varro zum grössern Theile in dem vorliegenden Buche das erste Mal durch den Druck bekannt macht, zugleich aber auch so gelehrt und umsichtig sich über dieselbe ausspricht, dass man überall den unterrichteten und nur nach sorgfältiger Prüfung urtheilenden Gelehrten wiederfindet. Dazu hat der gelehrte Hr. Verf. ausser zahlreichen Fragmenten Varro's aus griechischen wie lateinischen Schriftstellern, die bisher noch nicht gesammelt waren, auch noch zwei, wenn auch kleinere, doch gar nicht unwichtige Bruchstücke Cicero's S. 6. u. 81. nachgewiesen und in dem Probestücke aus des gelehrten Erzbischofes von Tours, Hildebert, Werk über Moralphilosophie, welches Werk er in derselben Handschrift, welche die Sentenzen des Varro enthielt, weit vollständiger fand, vortrefflich dargelegt, wie grosse Vorzüge jene Handschrift vor der Pariser Ausgabe jenes Werkes vom Jahre 1708 voraus hat; was mit um so grösserm Danke anzuerkennen ist, da dieses Werk einestheils zur Charakteristik des literarischen Treibens in jener Zeit nicht wenig beiträgt, anderntheils aber auch für die classische Philologie selbst wegen zahlreicher Citate und Erinnerungen aus dem classischen Alterthume gar nicht unwichtig zu nennen ist. Es wird zur Begründung des über Hrn. Devit's Leistung ausgesprochenen günstigen Urtheils nur eines kurzen Berichtes über den specielleren Inhalt der vorliegenden kleinen Schrift bedürfen. Nach einer kurzen, aber gut abgefassten Dedication an den berühmten Joseph Furlanetto zu Padua (S. 3. u. 4.) belegt zuvörderst Hr. D. Varro's tiefe Gelehrsamkeit und Sentenzenreichthum durch das doppelte Zeugniss des h. Augustinus und M. Tullius Cicero mit folgender Stelle des Ersteren aus der Schrift *De Civitate Dei* 6, 2.: „*Quis M. Varrone curiosius ista quaesivit? quis invenit doctius? quis consideravit attentius? quis distinxit acutius? quis diligentius pleniusque conscripsit? qui, tametsi minus est suavis eloquio,*

doctrina tamen atque ***sententiis*** *ita refertus est, ut in omni eruditione, quam nos saecularem, illi autem liberalem vocant, studiosum rerum tantum iste doceat, quantum studiosum verborum Cicero delectat. Denique et ipse Tullius huic tale testimonium perhibet, ut in libris Academicis dicat, eam, quae ibi versatur, disputationem se habuisse cum M. Varrone,* ***homine****, inquit,* ***omnium facile acutissimo et sine ulla dubitatione doctissimo.*** *Non ait* ***eloquentissimo*** *vel* ***facundissimo****, quoniam revera in hac facultate multum impar est, sed* ***omnium****, inquit,* ***facile acutissimo.*** *Et in eis libris, id est Academicis, ubi cuncta dubitanda esse contendit, addidit* ***sine ulla dubitatione doctissimo***", aus welchen Worten sich Cicero's eignes Zeugniss ergiebt, zugleich aber auch von Hrn. Devit ein Ciceronisches Fragment nachgewiesen wird, was bisher noch in keiner Fragmentsammlung aufgenommen war. Hierauf wendet sich Hr. D. zu den verschiedenen bisher bekannten Sammlungen Varronischer Sentenzen selbst und bespricht S. 7. die Sammlung bei C. Barth in dessen *Adversariorum* lib. XV. cap. 19., die nur achtzehn solcher Denksprüche enthält, welche Barth in einer zwar nicht zu alten, aber doch wenigstens ein Jahr vor Erfindung der Buchdruckerkunst geschriebenen Handschrift gefunden zu haben behauptet; sodann geht er zu den Varronischen Sentenzen über, welche sich bei Vincentius Bellovacensis in dem *Speculum historiale* lib. VII. cap. 59. zusammengestellt und zerstreut in desselben Verfassers *Speculum doctrinale* finden (S. 8.), und gelangt so zu der aus jenes Schriftstellers Werken zusammengestellten Schneiderschen Sammlung, hinter dessen Varro in den *Scriptoribus Rei Rusticae* Tom. I. Pars II. p. 241 fgg., welche schon bis zu 45 Denksprüchen angewachsen ist (S. 9.), und nachdem er sodann noch die Jo. Conrad Orellische Sammlung in dessen *Poetarum veterum Latinorum carminibus sententiosis* (Lips. 1822.) und in dem *Supplementum* dazu (Lips. 1824.) besprochen hat (S 10—12.), wendet er sich zur nähern Beschreibung der Sammlung Varronischer Denksprüche, welche in dem Cod. Biblioth. Semin. Patav. Nr. 101. (81 Blätter in Quart) enthalten ist (S. 12—15.). Diese Handschrift enthält nämlich eine zweimal so starke Sammlung von Denksprüchen unter Varro's Namen, wie die bisher bekannten, und zwar inmitten mehrerer andrer wichtigen alten Schriftwerke in folgender Ordnung: I. *Isagoge ad moralem philosophiam* (vom Erzbischof Hildebert) S. 1—45. II. *Seneca de quatuor virtutibus* (eine dem Seneca früher beigelegte Schrift, die auch in der *Collectio Class. auct.* Taurini 1832. unter des Seneca's Excerpten Tom. IV. p. 425 sqq. herausgegeben worden ist). III. Ein eingeschobenes Blatt von andrer Hand („complectens indicem operis Albertani de Consolatione *per Rubricas* et quaedam versibus descripta de vitiis capitalibus eorumque prognatis"). IV. *Excerpta ex epistolis Senecae ad Lucilium*, nämlich Epist. I — LXXIII., jedoch in einer andern Reihenfolge wie in den gewöhnlichen Ausgaben, S. 52—71. V. *Proverbia Varronis ad Paxianum*, S. 71—75. VI. *Proverbia Senecae secundum alphabetum*, S. 75. bis zu Ende. Es sind dies die bekannten Denksprüche des Publius Syrus, mit einigen Beigaben aus

Seneca. VII. Auf der Schlussseite die Angabe des Inhalts der Handschrift selbst. Ausserdem benutzte Hr. D., wie er S. 16. berichtet, noch eine Sammlung von sechzehn Varronischen Denksprüchen aus einer andern Papier-Handschrift derselben Bibliothek (Cod. Ms. Biblioth. Semin. Patav. Nr. 126.), die zwar keine neuen Sentenzen enthält, jedoch in kritischer Hinsicht nach des Hrn. Verf. Bemerkung sich nicht unbrauchbar erweist. Er nennt diese Handschrift Cod. II. Ferner erhielt Hr. D. von dem Edlen Joseph Riva zu Vicenza noch eine dritte Handschrift, die unter einigen andern Sentenzen des Varro einen Denkspruch enthält, welcher sich in der grössern Sammlung Cod. I. nicht findet. Er nennt diese Handschrift Cod. III. Nachdem Hr. D. sodann noch S. 18—22. die Inschrift dieser Sentenzen in den verschiedenen Handschriften besprochen und in Bezug auf den Beisatz *ad Paxianum* im Cod. I. es ungewiss gelassen hat, ob man dafür *ad P. Axianum*, da ein *M. Axianus* bei Cic. *ad Attic.* XV, 29. erwähnt werde, ein *Q. Axius* aber als Freund des Varro selbst *De re rustica* lib. III. cap. 2. erscheine, welcher Name vielleicht wegen einer Adoption zu der Umwandlung *Axianus* Veranlassung habe geben können, zu schreiben oder *ad Paxianum* beizubehalten habe, giebt er S. 22—41. zuvörderst die Sammlung des Cod. I. mit den sämmtlichen Varianten aus den übrigen Handschriften und sonstigen Citaten und mit Namhaftmachung der Sentenzen, welche schon bei Schneider und Barth sich finden. Es sind dies 157 an der Zahl. Hierauf folgt S. 42—44. ein Anhang Varronischer Sentenzen, welche sich in der grössern Sammlung des Cod. I. nicht finden, Nr. 158—165., also 8 an der Zahl. Sodann lässt Hr. D. S. 45—59. andre längere oder kürzere Bruchstücke aus Varro's Schriften folgen, welche in der Zweibrückner Ausgabe noch fehlen, und zwar zuvörderst aus lateinischen Schriftstellern, Nr. 166—204., denen sich S. 59—79. Bruchstücke Varro's aus griechischen Schriftstellern Nr. 205—228. anschliessen. Zu der erstern Classe werden dann S. 80. nachträglich noch zwei Bruchstücke Nr. 229. und 230. mitgetheilt. Dagegen steht S. 81. ein bisher noch unbeachtetes Fragment aus Vincentii Bellovacensis Spec. doctrin. 5, 12., wie folgt:

„*Tullius in Dialogo ad Hortensium.*“

„*Nulla quidem virtus esse potest, nisi gratuita sit; nam quae voluptate quasi mercede aliqua ad officium impellitur, non est virtus, sed fallax quaedam mutatio ac simulatio virtutis.*“

Zuletzt giebt Hr. D. S. 82—94. aus Hildebert's *Opus philosophiae moralis* noch eine längere Probe nach der erstgenannten Handschrift der Bibliothek des Seminariums zu Padua, die eine baldige Bekanntmachung des ganzen Werkes durch den Druck, welche der Hr. Verf. verheisst, höchst wünschenswerth erscheinen lässt. Den Schluss des Ganzen bildet S. 95—100. ein *Index in M. Terentii Varronis sententias et fragmenta.* Wir freuen uns, einen so tüchtigen Philologen im echten deutschen Sinne in der Person des Hrn. Prof. Dr. Devit zu Padua jenseits der Alpen zu besitzen, und hoffen, dem Hrn. Verfasser bald wieder bei ähnlicher Gelegenheit zu begegnen. [Reinhold Klotz.]

Einen grossen Beweis, wie deutscher Fleiss und deutsche Gründlichkeit immer mehr Anerkennung selbst in dem entferntesten Auslande findet, giebt die im September des vorigen Jahres zu Andover, einer Stadt in der Landschaft Massachusetts in den vereinigten Staaten von Nordamerika, erschienene englische Uebersetzung von des herzogl. Nassauischen Oberschulrathes Prof. Dr. Krebs vortrefflicher *Anleitung zum Lateinischschreiben.* Der Uebersetzer ist Hr. Sam. H. Taylor, erster Professor der Philips-Akademie zu Andover. Die Dankbarkeit desselben hat ein schönes Exemplar dieser Uebersetzung an den ehrwürdigen Verfasser des Werkes gelangen lassen mit einer höchst schmeichelhaften und die hohen Verdienste des deutschen Gelehrten dankbarst anerkennenden Zuschrift, in welcher sich derselbe auf das Urtheil deutscher Journale, namentlich sogar auf die NJbb. f. Philol. und Pädag. beruft, durch welche er, leider zu seinem Zwecke zu spät, von dem Erscheinen der neunten Auflage jener Schrift unterrichtet worden sei, während er selbst nur nach der achten Auflage arbeiten konnte. Da jene Uebersetzung noch ganz neu und wahrscheinlich noch nicht zur nähern Kenntniss der meisten Leser dieser NJbb. gelangt ist, so theilen wir den vollständigen Titel mit: *Guide for writing latin consisting of rules and examples for practice by John Philip Krebs, Doctor of Philosophy and principal School-director in the Dutchy of Nassau. From the German by Sam. H. Taylor, Principal of Philips Academy.* [Andover: Allen, Morril and Wardwell. New York: M. H. Newman. 1843. 8.] Vorangeht *preface to the American edition* [unterschrieben: *Andover August* 1843.], worin zuvörderst einige Lebensnachrichten von dem deutschen Verfasser mitgetheilt werden, die freilich einige Irrthümer enthalten. Woher sie Hr. Taylor habe, giebt er nicht an. Dann kommt der Uebersetzer in derselben auf das Buch selbst, auf dessen Plan und Bearbeitung, wobei er zum Theil die Vorrede von Krebs zu Grunde legt. Soweit wir es mit dem Krebs'schen verglichen haben, hat er nur da geändert, wo die englische Sprache mit der deutschen nicht übereinstimmt, worüber er sich auch in der Vorrede auslässt. Ausserdem hat er den Antibarbarus weggelassen, kennt jedoch auch die zweite grössere Ausgabe desselben, freilich noch nicht die dritte, welche ihm der verehrte Hr. Verf., schon um der guten Sache selbst willen nicht gleichgültig gegen eine solche Auszeichnung, als *ἀντίδωρον* zu schicken gedenkt, mit der Aufmunterung, dass Hr. Taylor, da er auch von dieser Schrift sehr günstig urtheilt, dasselbe ebenfalls in's Englische übersetzen möge.

Doch auch das deutsche Vaterland ist bei dieser Auszeichnung des hochverehrten deutschen Gelehrten nicht gleichgültig geblieben. Denn ausserdem, dass das würdige Schulcollegium zu Weilburg demselben freudig bei dieser Veranlassung Glück wünschte, so erhielt der greise Verfasser schon den Tag nach Empfang des amerikanischen Briefes von einem Lehrer an einem Institute zu Weilburg, E. C. Francke, ein gedrucktes grosses Blatt des Inhalts: *Viro amplissimo, doctissimo Ioanni Philippo Krebsio Duc. Nass. a consil. summ. senatus schol., cum eius liber*

eximius, qui est de via ac ratione latine scribendi, Andoverae in Britannicum esset translatus.

Vix suavis rediit natus TIBI solis ad ortus,
Perlustrare avidus pectore digna suo,
Hesperias TU navigio celeri petis oras:
Orbem terrarum nomina VESTRA tenent.
Macte TUA virtute, probi fama ivit ad astra,
Cordibus in nostris est TIBI fidus amor.

Weilburgi — *Gratulationem ex animo facio*
A. d. XIV. Cal. Ian. MDCCCXLIV. — E. C. FRANCKE.

Zum Verständnisse der ersten zwei dieser Verse entnehmen wir aus einer Mittheilung des Hrn. K. vom 22. December des vorigen Jahres Folgendes: „Mein jüngster Sohn ist Doctor in holländischen Diensten auf Java. Im Jahre 1841—42 im October war er auf Urlaub bei uns und reiste im November wieder zurück. Auf Befehl des holländ. Colon.-Departements bereist er jetzt Java und sucht die herrlichen Mineralquellen auf und untersucht sie. Auch ist er Willens, die vielen noch unbeschriebenen Alterthümer der Insel zu untersuchen und zu beschreiben. Erst im October h. a. erhielt ich Nachricht von seiner glücklichen Ankunft. Er hat eine sehr gefahrvolle Reise gemacht im Kampfe mit den damaligen Stürmen.“

Möge der Höchste noch recht lange das Leben des ehrwürdigen Greises schirmen!

Zugleich notiren wir folgende Weilburger Schulprogramme, die unsres Wissens noch nicht in diesen NJbb. aufgeführt worden sind: *Ankündigung der am* 16. *September* 1840 *zu haltenden dreihundertjährigen Säcularfeier des herzogl. Nassauischen Landes-Gymnasiums zu Weilburg. Von* Dr. *Wilh. Metzler, herzogl. Nassauischem Oberschulrathe und Director.* [Weilburg, Druck von L. E. Lanz. 16 S. 4.], was ausser dem Programm zur Festfeier einige einleitende Worte des Verfassers und mehrere poetische Versuche verschiedener Zöglinge des Gymnasiums enthält; ferner: *De Iove Hammone Syntagma I. Conscripsit et Gymnasii Weilburgensis lustrationem vernalem DD. XIII. XIV. XV. mensis Aprilis anni MDCCCXL. habendam indixit Christianus Iac. Schmitthenner, Gymnasii Professor.* [Weilburgi, ex officina L. Aem. Lanzii. 76 S. 4.], wovon die wissenschaftliche Abhandlung (S. 2—58.) von grosser Belesenheit und nicht geringem Fleisse, sowie von einer nirgends zu verkennenden genauen Bekanntschaft des Hrn. Verf. mit seinem Gegenstande zeugt und eine baldige Vollendung der ganzen Untersuchung höchst wünschenswerth erscheinen lässt; sodann: *Disputatio de locis duobus Platonis, programma, quo ad Gymnasii Weilburgensis lustrationem vernalem DD. I. et II. mensis Aprilis anni MDCCCXLI. habendam invitat F. R. C. Krebs, Gymnasii Professor.* [Weilburgi, ex officina L. Aem. Lanzii. 40 S. 4.], in welchem der Hr. Verf., ein würdiger Sohn des Oberschulraths Krebs, S. 2—10. zwei Stellen Plato's, *Menex.* cap. XIV. und *Gorg.* cap. XVI. init., mit Umsicht und Besonnenheit bespricht. [R. K.]

Einige Oden des Horaz in humoristischem Gewande; grammatisch, kritisch, historisch und philosophisch erläutert von Carlo del Re. Erstes Heft. [Berlin, Springer. 1843. 8. $\frac{1}{4}$ Thlr.] Eine sogenannte humoristische Bearbeitung der ersten sechs Verse des ersten Horazischen Gedichts als Satire auf die Philologen und Bearbeiter der alten Classiker. Ein Hofmeister erklärt seinem dummen Zöglinge diese Verse in folgender Weise. Im ersten Verse wird aus *Maecenas, atavis edite regibus*, gemacht: *Moecenas: at avis et! ite regi bus!* und dafür folgende Deutung gegeben: „Eine Versammlung Unzufriedener hat eben berathschlagt, auf welche Weise sie sich der königlichen Gewalt entledigen will, und hat dabei ihren Präsidenten *Frissmich* mit vielen Klagen behelligt. Horaz beginnt nun seine Ode mit der Schlussrede des Präsidenten, und der erste Vers heisst: „Moecenas d. i. Frissmich [tritt auf und spricht:] Aber der Vogel [d. i. der Kukuk] auch! Geht zum König, ihr Ochsen! *et* steht nämlich für *etiam; ite regi* für *ite ad regem*, und *bus* ist zusammengezogene und gräcisirte Form für *boves*." In dieser Manier wird die Deutung fortgesetzt; aber der Verf. besitzt nicht Witz und Sprachkenntnisse genug, um sie geistreich und vielseitig zu machen, sondern verliert sich in einer zu grossen Einförmigkeit. Es ist in dieser Manier schon Besseres geliefert, z. B. die bekannte Erklärung des Schiller'schen Liedes von der Glocke, das, nach ein paar tausend Jahren wiederaufgefunden, von einem Philologen in den ersten Versen interpungirt wird:

Fest gemauert in die Erden
Steht die Form. Aus Lehm gebrannt
Heute muss die Glocke werden! etc.,

worauf er beweist, dass die Deutschen aus Thon gebrannte Glocken gehabt haben. Will Hr. Del Re von seiner Arbeit wirklich eine Fortsetzung liefern, wie er verheisst; so rathen wir ihm, sich erst um die mehrfache Interpretationsweise dieser Manier genauer zu kümmern, damit die künftigen Hefte minder langweilig werden, als das gegenwärtige ist.

[J.]

In Oestreich ist bereits seit mehreren Jahren an sämmtliche Bezirksobrigkeiten der Monarchie die Aufforderung erlassen, die vorhandenen oder neuaufgefundenen Antiquitäten genau zu beschreiben und zu copiren, und diese Schilderungen und Copien an das k. k. Münz- und Antikencabinet in Wien einzusenden. Man hat daselbst auf diese Weise bis jetzt 389 Inschriften von antiken Denkmälern zusammengebracht, die aus Nieder- und Oberöstreich, Steyermark, Kärnthen, dem Triester- und Küstengubernium, der Militärgrenze und Siebenbürgen stammen. In den Wiener Jahrbüchern für Literatur und Kunst hat man seit Band XLV. angefangen, in dem Anzeigeblatt von Zeit zu Zeit solche Inschriften mitzutheilen. In dem Anzeigeblatt zu Bd. CII. hat der Custos J. G. Seidl angefangen, unter dem Titel *Epigraphische Excurse* eine Sammlung und Bearbeitung der Inschriften aus *Cilli*, dem alten *Celeja* in Mittel-Noricum, mitzutheilen. Es sind 7 Inschriften, von denen 6 schon in Gruter's Sammlung stehen. Die siebente, noch nicht edirte lautet:

C. IVLIVS. VEPO. DONATVS.
CIVITATE. ROMANA. VIRITIM.
ET. IMMVNITATE. AB. DIVO. AVG.
VIVOS. FECIT. SIBI. ET.
BONIATAE. ANTONIAE. CONIVGI.
ET. SVIS.

Augustus hatte also diesen C. Julius Vepo mit dem Bürgerrechte und der Immunität belehnt, ehe Celeja Municipium wurde. Auf der siebenten Inschrift kommt ein gewisser *Cupitus* vor, dessen Name sich nach Hrn. S. unter dem Namen *Kupitsch* in Cilli bis in die neueste Zeit erhalten hat.

[J.]

In Paris ist vor kurzem von der historischen Commission der erste Band einer *Iconographie chrétienne* herausgegeben worden, welcher auf 600 Quartseiten die *Histoire de Dieu* enthält. Derselbe bietet nämlich mehrere hundert Holzschnitte von Bildern, auf welchen Gott Vater, Gott Sohn, der heilige Geist und die Dreieinigkeit dargestellt sind. Diese sind von Paul Durand nach Miniaturen, Bildsäulen, Glasmalereien, Fresken, Mosaiken, Tapeten, emaillirten und ciselirten Alterthümern, die sich in alten christlichen Kirchen finden, gezeichnet und durch viele Reisen und Nachforschungen zusammengebracht worden. Sie geben die bildlichen Darstellungen, in welchen die christliche Kunst von den ältesten Zeiten an die Gottheit für ihre Bilder verkörperte, und gewähren einen sehr reichen Ueberblick über die mancherlei Formen dieser Verkörperung. Da man nicht blos Kunstwerke berühmter Künstler, sondern überhaupt Bildnereien der Kirchen, auf denen eine Darstellung der Gottheit vorkommt, abgebildet hat, so ist der Kunstwerth der Mehrzahl dieser Bilder sehr gering, aber sie sind wichtig für die kirchliche Archäologie, und stellen die versuchten Personificationen der Gottheit in ihren drei Personen wenn auch nicht vollständig, doch in überaus reicher Verschiedenartigkeit dar. Zu den Bildern hat Hr. Didron einen erläuternden Text geliefert, und darin vom Nimbus, von Gott Vater, Gott Sohn, dem heil. Geist und der Dreieinigkeit gehandelt, d. h. die verschiedenen Bildungen, in welchen sie erscheinen, nach ihrem Vorhandensein, ihrem Ursprunge und ihrer Fortbildung verfolgt, und die darauf bezüglichen kirchlichen Gebräuche und Vorstellungen erläutert. Das Ganze giebt vielfache und reiche Ausbeute für die kirchliche Kunstarchäologie, doch ist die Erörterung dadurch etwas gehemmt worden, dass der Text unter einer von dem Erzbischof von Paris angeordneten Specialcensur gearbeitet und alle „unrichtigen und anstössigen Ideen“ weggeschnitten worden sind. Das ganze Werk ist übrigens sehr weitschichtig angelegt. Denn während der erste Theil nur die Ikonographie von Gott enthält, so soll in folgenden Theilen noch die Ikonographie der Engel und andrer Geister, welche hierarchisch und chronologisch sich zunächst an Gott anreihen, die des Teufels und der Hölle, die der sieben Schöpfungstage, sowie der Schöpfung und des Falles der Menschen, die Archäologie des Todes und der Todtentänze nachfolgen, und alle diese Gegenstände werden einen viel reicheren Bilderstoff bieten, als die Darstellungen Gottes.

[J.]

Todesfälle.

Am 1. Januar starb zu Offenbach der emeritirte Professor *Jacques Lendroy*, geboren zu St.-Jean-les-Marville im Moseldepartement am 13. März 1769, von 1795—1843 Lehrer der französischen Sprache an den Schulen in Offenbach.

Am 10. Januar in Brixen der Domherr *J. A. Stapf*, ein in dem Gebiete der kathol. Theol. rühmlich bekannter Schriftsteller.

Am 13. Januar in Aachen der Stadtbibliothekar und vormalige Oberlehrer am Gymnasium *Chr. Quix*, 70 Jahr alt, der noch in seinem letzten Lebensjahre eine Geschichte der Stadt Aachen mit einem Codex diplomaticus Aquensis herausgegeben hat, wovon 2 Bände erschienen und der dritte zum Druck vorbereitet ist.

Am 15. Januar zu Königsberg in der Neumark der emeritirte Oberlehrer *Joh. Friedr. Wilh. Bieck* am Gymnasium, im 81. Lebensjahre.

Am 25. Januar in Rom der P. *Aloys Landes*, Assistent des Generals der Gesellschaft Jesu für Deutschland und Rector des deutschen Collegiums, geboren zu Apfeltrach bei Mindelheim in Bayern am 11. Februar 1767, früher Rector zu Poloczk in Polen, seit 1829 Rector des deutschen Jesuitencollegiums in Rom.

Am 27. Januar in Paris der Bibliothekar an der Bibliothek des Arsenals *Charles Nodier*, geb. zu Besançon am 29. April 1783, als Sprachforscher, Dichter und Publicist bekannt.

Am 11. Februar in Detmold der Director des Gymnasii Leopoldini und fürstl. Lippesche Rath *Falkmann*, früher Erzieher des jetzt regierenden Fürsten zu Lippe, ein hochverdienter praktischer Schulmann.

Am 13. Februar in Giessen der Director des Oberbaucollegiums und des grossherzogl. Museums in Darmstadt Dr. *L. Schleiermacher*, ein vorzüglicher Mathematiker und Physiker [Sohn des Geh. Rathes *A. Schleiermacher*].

Am 2. März in München der berühmte Inspector der königl. Erzgiesserei und Ritter *J. Stiglmayer*, Mitglied der Akademie der Künste, 53 Jahr alt.

Am 3. März in Marburg der ordentl. Professor der Philosophie und Prediger an der evangelisch-lutherischen Pfarrkirche, Oberconsistorialrath Dr. theol. et phil. *Leonhard Creuzer*, im 76. Lebensjahre.

Schul- und Universitätsnachrichten, Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

Bayern. Bericht über die Studienanstalten und deren Zustand im Jahr 1843. Vgl. NJbb. 38, 81 ff. Amberg. Lyceum, Gymnasium und latein. Schule haben den Professor für Philos. und Pädag. *Max Furtmair* zum Rector. Die Professoren der theol. Section sind: *Samuel Sommer* für Encyklop. und Methodik, Dogmatik und hebr. Sprache, *Joh. Bapt. Kotz* für Kirchenrecht, Kirchengeschichte mit Patrologie und Exegese des N. T. und Dr. *Val. Loch* für Moraltheologie, Archäologie, Exegese des A. T. und bibl. Einleitung; der 2. Curs zählte 7, der 1. 10 Candidaten. Die Professoren der philos. Section sind: Dr. *Hubmann* für allg. und vaterl. Geschichte, Archäologie und Philologie, *Hainz* für Physik, Chemie, Mathem. und Geographie, *Sommer* für Religions-Collegium und hebr. Sprache und *Pflaum* für Naturgeschichte und angewandte Chemie; der 2. Curs zählte 14, der 1. 17 Candidaten. Am Gymnasium von 4 Classen sind die Professoren: *Andr. Merk* [für IV.], *Uschold* [III.], *Mayer* [II.] und *Henneberger* [I.], *Ad. Schmidt* für Religionslehre, Dr. *Bischof* für Mathematik und polit. Geographie, *Sommer* für hebr. Sprache, *Helfrich* für franz. Sprache und *Schönwerth* für Zeichnungslehre. Die 4. (oberste) Cl. zählte 30, die 3. 28, die 2. 26 und die 1. 43 Schüler. Die Lehrer der lat. Schule sind: *Trieb* [für IV. und Rector der Gewerbschule], *Kölbler* [III.], *Höfer* [II.] und *Zollitsch* [I.]; für Religion, franz. Sprache und Zeichnen, wie im Gymn. Die 4. Cl. zählte 54, die 3. 43, die 2. 61 und die 1. 69 Schüler. Neben der Anstalt besteht ein Knabenseminar, dessen Zöglinge mit den übrigen Schülern gemeinsamen Unterricht haben. Das Programm *Ueber die Entstehung der Verfassung der Spartaner* [1843. 10 S. 4.] schrieb Prof. *Uschold*, durch sein Lehrbuch als scharfer Denker bekannt. Er weist nach, dass die Einrichtungen der Spartaner einer viel frühern Periode, keineswegs aber jener Zeit angehören, in welche man den Lykurgus setzt, und einen ganz andern Ursprung hatten, so dass dieser weder das Lob verdient, welches ihm von der einen Partei gespendet wird, noch auch den Tadel verschuldet hat, den er von der andern erfuhr. Er betrachtet zuerst die Ursachen, welche die Gesetzgebung des Lykurgus veranlasst haben sollen, fasst alsdann das Verhältniss der spartanischen Staatseinrichtung zu jener der heroischen Zeit in's Auge und führt endlich diejenigen Personen auf, welchen die ältesten Quellen die Einrichtungen der Spartaner beilegen. Für den ersten Punkt folgert er aus seinen Prüfungen, dass die Staatseinrichtung der Spartaner keine wesentliche Veränderung erlitt, so dass demnach weder eine neue Gesetzgebung, noch auch eine Herstellung der alten Verhältnisse nöthig war. Aus den Rechten und Verpflichtungen der Könige, aus der Beschränkung ihrer Macht durch den Rath der Alten, aus 28 Mitgliedern bestehend, aus der Wirksamkeit der Volks-

versammlung der Spartaner, aus den Angaben der homerischen Gesänge, aus den gemeinschaftlichen Mahlzeiten und aus dem Verhältnisse der Achäer zu den Spartanern folgert er, dass in Sparta kein Grund zu einer neuen Staatseinrichtung vorhanden war, dass nach dem Zeugnisse des Tyrtäus und Pindar die Gesetze der Spartaner schon in der Urzeit entstanden sind, nicht erst im Anfange des 9. Jahrh. v. Chr., und dass, wie die Gesetze der verschiedenen germanischen Völkerschaften, der Gothen, Burgunder, Franken, Bayern und der übrigen Zweige, nicht von einem Könige gegeben wurden, sondern mit den einzelnen Stämmen erwuchsen und mit ihren geistigen und örtlichen Verhältnissen, sowie mit ihrer Lebensweise und Beschäftigung zusammenhingen, dies auch mit den Satzungen der Spartaner der Fall war, so dass sie Lykurgus weder gab, noch herstellte. Viele derselben, sagt der Verf. am Schlusse, können schon deshalb nicht von ihm herrühren, weil ihre Entstehung in eine viel spätere Zeit fällt. Die Umstände, welche die Annahme veranlassten, Lykurg sei der Gesetzgeber der Spartaner gewesen, und die Zeit, welcher er angehörte, will der Verf. später auszumitteln suchen. — Annweiler hat eine latein. Schule von 2 Classen unter Subrector *Eckhard*, Lehrer für II. nebst protestantischer Religion, Gesang und Zeichnen, Lehrer *Franck* für I. und Kalligraphie, und Pfarrer *Diebold* für kathol. Religion. Sie zählte 43 Schüler. — Ansbach. Das Gymnasium und die latein. Schule haben den Dr. *Elsperger*, Professor der 3. Classe und Religionslehrer, zum Rector; Dr. *Bomhard* [für IV.], Dr. *Jordan* [II.] und *Fuchs* [I., zugleich Lehrer der franz. Sprache] und Dr. *Friederich* für Mathematik und Geographie; *Maurer* [IV.], Dr. *Hoffmann* [III. und Religionsl. der lat. Schule], *Herold* [II.] und *Kraus* [I.] sind die Lehrer der Anstalten. Die 4. Cl. des Gymn. zählte 17, die 3. 17, die 2. 23 und 1. 19 und die lat. Schule 122 Schüler. Das Programm, *Jordanes Leben und Schriften nebst Probe einer deutschen Uebersetzung seiner Geschichte der Gothen mit Anmerkungen*, [1843. 28 S. 4.] schrieb Prof. Dr. *Jordan*. Nach kritischen Bemerkungen über den 1. Theil giebt der Verf. einen Versuch einer deutschen Uebersetzung für Freunde der Geschichte, für Ermittlung des Verständnisses und für Anregung und Beförderung des Studiums der geschichtlichen Quellen. Das 1. Capitel handelt von der Eintheilung des ganzen Erdkreises; das 2. von der Insel Britannien; das 3. von der Lage und den Völkern der Insel Scanzia; das 4. von der Frage: woher die Gothen zuerst kamen und auf welche Weise sie allmälig ihre Wohnsitze nach Scythien in die Nähe des schwarzen Meeres verlegten. Nach kurzer Angabe der Ueberschriften des 5. bis 23. Cap. bespricht der Verf. im 24. den verruchten Ursprung der Hunnen, ihren Feldzug gegen die scythischen Ostgothen und den wilden und schrecklichen Anblick der Hunnen und übersetzt das Wesentlichste des 25 — 27. Capitels. Das Ganze giebt ein treues Bild von Jordanes Leben, Charakter und Werken und Zeugniss von dessen redlichem, ernstem und deutschem Sinne und beweist, dass man auf ihn nicht mit vornehmer Geringschätzung, sondern mit aller Hochachtung hinzublicken

habe *). — Aschaffenburg zählte am Lyceum unter Rector und Professor Dr. *Hoffmann* für Mathem. und Physik und den Professoren

---

*) Tiefer eingehend auf das Leben und den schriftstellerischen Charakter des Jordanes sind zwei andre neuerdings erschienene Abhandlungen, nämlich die als Progr. des Lyceums in Freysingen herausgegebene *Comment. de Jornande sive Jordane eiusque libellorum natalibus* von dem Prof. *Sebastian Freudensprung* [München gedr. b. Wild. 1837. 28 S. 4.] und die Doctordisputation *De fontibus libri Jordanis: De origine actuque Getarum. Dissertatio inaug.*, quam . . . . defendet *R. de Sybel.* [Berlin 1838. 46 S. 8.] Während in Jordan's Abhandlung die Erörterungen über des Jordanes Leben mehr als etwas Beiläufiges erscheinen und durch die mitgetheilte Uebersetzung der Hauptaufschluss über ihn gegeben werden soll; so hat Hr. Freudensprung es sich zur Aufgabe gemacht, eben aus den vorhandenen Nachrichten über Jordanes eine relativ vollständige Biographie desselben zusammenzusetzen und die Abfassungszeit seiner Schriften zu bestimmen. Das biographische Material ist mit grossem Fleiss zusammengebracht, freilich aber nicht genug gesichtet, vielmehr in unbegründeter Combination so zum Ganzen vereinigt, dass dagegen vielfache Bedenken erhoben werden müssen. Da dieser Schriftsteller bisher gewöhnlich *Jornandes* geheissen hat, so hebt die Erörterung natürlich vom Namen an, und *Jordanes* wird als dessen richtige Form festgestellt, ohne dabei die Schwierigkeit zu heben, warum die besten Handschriften vielmehr die Form *Jordanis* bieten. Vielleicht hat hier die griechische Schreibweise und Aussprache des Namens eingewirkt, und *Jordanis* verhält sich grade so zu *Jordanes*, wie *Korais* zu *Koraes.* Da Jordanes in Cap. 50. seiner Goth. Geschichte selbst erzählt, dass sein Grossvater *Paria* Notar bei dem Alanenkönig Candaces gewesen sei, sein Vater *Alanouuamuth* geheissen und seine Schwester Gunthigis einen Enkel des Andala, aus dem Geschlecht der Amaler, zum Gemahl gehabt habe; so hat man denselben zu einem Alanen machen wollen, um so mehr, da Procop die Alanen einen Zweig des grossen Gothenstammes sein lässt. Allein dass Jordanes echt gothischen Ursprungs und aus einem vornehmen Geschlechte dieses Volkes entsprossen sei, dies hat Freudensprung überzeugend dargethan und treffend darauf hingewiesen, dass Paria nur um seiner Stellung zum Alanenkönige willen seinen Sohn *Alanouuamuth*, d. i. *Alanorum virtute vigens*, genannt habe. Ob er übrigens mit Recht die Alanen zu einem tatarischen Stamme gemacht, welcher nur germanische oder sarmatische Elemente in sich aufgenommen habe, das wird vielleicht Mancher mit Zeyss (Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 700.) bezweifeln wollen. Die Lebensverhältnisse des Jordanes selbst bleiben immer noch sehr dunkel und schwankend. Er soll wie sein Grossvater Notar gewesen sein und nach einer unsichern Nachricht in einem italischen Kloster gelebt haben, sowie ihm auch durch spätere Schriftsteller der Titel *Episcopus* beigelegt worden ist. Hr. Freudensprung hat diese Nachrichten so zu vereinigen gesucht, dass er den Jordanes bei den arianischen Ostgothen in Italien leben und Bischof in Ravenna sein lässt. Hr. v. Sybel aber stellt ihn als Notar an den Hof des Alanenkönigs. Beides steht mit dessen Gothischer Geschichte in entschiedenem Widerspruch. Hätte Jordanes bei den Alanen gelebt, so müsste er von denselben bessere Nachrichten mitgetheilt haben, und ebenso müsste er mit den Verhältnissen der ostgothischen Herrschaft in Italien vertrauter gewesen sein, wenn er als Bischof in Ravenna sass. Aber er kennt diese Zustände nur oberflächlich und tritt überall als entschiedener Katholik und sklavischer Anhänger des Constantinopolitanischen Kaiserhauses auf. Darum setzt er den Kaiser und das Ansehen

Dr. *Merkel* für Philol. und Pädagog., Dr. *Schneidawind* für Geschichte, Dr. *Kittel* für Physik und Naturgesch. und Dr. *Holzner* für Philosophie 25 Candidaten; am Gymnasium unter Rector Dr. *Mittermayer*, Professor für IV., Prof. *Hocheder* für III., Prof. *Seiferling* für II., Prof. Dr. *Heilmaier* für I., Prof. Dr. *Reuter* für Mathem. und Geographie, Dr. *Helier* für kathol. Religion und hebr. Sprache, Pfarrer *Stobäus* für prot.

---

des Kaiserreichs höher als den Ruhm seines Volkes und freut sich über die Verbindung Italiens mit dem oströmischen Kaiserthum. Sowie er nun mit diesen katholischen Gesinnungen nicht als Bischof zu den arianischen Ostgothen nach Ravenna passt, so führt seine Anhänglichkeit an das oströmische Reich auch auf die Vermuthung, dass er unter unmittelbarer Botmässigkeit des griechischen Kaiserthums gelebt haben möge. Allerdings standen auch die Ostgothen in Italien in einer gewissen Abhängigkeit von dem griechischen Kaiserthum, wie neuerdings *Iwan von Glöden* in der Abhandlung *Das römische Recht im ostgothischen Reiche* (Jena 1843.) und *Leo* in den Jahrbb. f. wiss. Krit. 1843, I. Nr. 20. nachgewiesen haben; aber gewiss war dieses Band nicht so eng geknüpft, dass Jordanes, wenn er unter den Ostgothen in Italien sich aufhielt, so entschieden seine Anhänglichkeit an das oströmische Kaiserreich hätte aussprechen können. Mit grösserer Zuverlässigkeit hat Freudensprung die Abfassungszeit der beiden Schriften des Jordanes bestimmt, und mit Beziehung auf die im Jahr 542 eingetretene Pest die Vollendung der Gothischen Geschichte auf das Jahr 550 und die der Schrift de regnorum et temporum successione auf den Sommer 557 gesetzt, bei der letztern auch die Vermuthung einer mehrmaligen Ueberarbeitung derselben durch die Bemerkung abgewiesen, dass sie überhaupt nur aus Florus und einigen andern Quellen zusammengestoppelt sei. Die Darstellungsform und den historischen Werth der Gothischen Geschichte hat er sehr überschätzt und die schwülstige und widerwärtige Redeform, welche nur in Cassiodor ein analoges Vorbild hat, zu sehr übersehen. Im geraden Gegensatz dazu hatte *Eisenschmidt*, *De Ostrogothorum et Visigoth. originibus*, Jena 1835, dem Jordanes alle Glaubwürdigkeit abgesprochen. Recht sorgfältig aber hat diesen letztern Punkt Hr. *von Sybel* erörtert. Er weist nach, dass Jordanes eine reiche Kenntniss der griechischen und römischen Literatur besessen, dass er in den geographischen Capiteln seiner Geschichte aus Strabo, Ptolemäus, Dio Cassius, Tacitus, Mela und Orosius, vielleicht auch aus Livius, geschöpft, in den Berichten über Scanzia und die Skythen eigenthümliche Nachrichten gehabt, über die Könige der Geten, welche eben seine Gothen sein sollen, einen unbekannten Schriftsteller Dio, der nicht Dio Cassius ist, und über die ältesten Wohnsitze der Gothen einen angeblichen gothischen Schriftsteller *Ablavius* benutzt, ausserdem Vieles aus Cassiodor entnommen und dieses wieder mit Excerpten aus Symmachus, Ammianus, Orosius, Priscus u. A. durchwebt hat. Aber eben diese benutzten Schriftsteller und die Art und Weise, wie er sie benutzt hat, geben den Beleg, dass er auf historische Glaubwürdigkeit keinen grossen Anspruch machen darf, und dass das p. 46. ausgesprochene Urtheil wenigstens im Allgemeinen richtig ist: „Rerum connexus, temporum ordo ipsiusque libri auctoritas delentur et evertuntur. Vera perversis miscet, aliena contrariaque coniungit, historiam fabuloso, mythos historico ritu pronuntiat et alterum altero deformat." — Nachträglich sei hier auch noch das Programm des Ansbacher Gymnasiums vom Jahr 1842 erwähnt, welches eine von dem Rector *Elsperger* verfasste *Memoria Ioan. Ad. Schaeferi* [24 S. 4.] enthält. [Jahn.]

Religion 87 Schüler, und an der latein. Schule unter dem Subrector Prof. Dr. *Holzner* und den Lehrern *Schmitt* für IV., *Burghard* für III., *Moritz* für II. und *Hartmann* für I., Präf. *Karg* für kathol. Religion 147 Schüler. Für franz. Sprache, Schönschreiben, Zeichnen und Musik ist durch Lehrer gesorgt. Mit der Anstalt ist ein Knabenseminar für 50 Zöglinge, welche an dem gemeinsamen Unterrichte Theil nehmen, verbunden; ihre Anzahl betrug 45, worunter 22 ganze, 9 halb freie und 14 bezahlte Plätze waren. Das Programm schrieb Rector und Prof. Dr. *Mittermaier*, und es enthält einen *Beitrag zur Erklärung einiger Stellen in der zweiten Philipp. Rede des Cicero.* Erste Abthl. [28 S. gr. 4.] *). — AUGSBURG.

---

*) Dieser Beitrag reiht sich an den 1842 herausgegebenen *Beitrag zur Erklärung einiger Stellen der ersten philippischen Rede* an [s. NJbb. 38, 82 ff.], geht aber noch gründlicher und umfassender auf das Einzelne ein, weil er namentlich die Erklärung dieser Rede in den Schulen fördern und auf die daselbst nöthigen Betrachtungsweisen aufmerksam machen soll. Er beginnt S. 1 — 13. mit allgemeinen Erörterungen über die Rede, worin Disposition und Ideengang derselben und die Zeitverhältnisse, unter denen sie geschrieben, aber nicht wirklich gehalten worden ist, genau entwickelt, zugleich aber auch über deren Stil, rhetorische Stellung und oratorischen Kunstwerth sehr angemessene Nachweisungen gegeben sind. S. 13 — 28. folgen die Besprechungen der einzelnen Stellen, welche nur das erste Capitel umfassen, und eben darum in anerkennenswerther Allseitigkeit nicht nur die herkömmliche grammatische, lexikalische, kritische, sachliche und logische Erklärung geben, sondern namentlich auch zur Entwicklung des Kunstwerthes der Rede über Wortstellung, Satzbau, Ton, Rhythmus und andre rhetorische Erscheinungen sich verbreiten. Der Verf. macht dabei nicht blos auf die rhetorischen Figuren und Tropen aufmerksam, sondern sucht dieselben in ihrer Anwendung und Bedeutsamkeit klar zu machen, sowie das Feierliche, Pathetische, Kräftige, Gedrängte und Erregte der Rede aus der Wahl und Stellung der Wörter zu entwickeln. Dabei sind die Gegensätze der lateinischen Sprache zur griechischen und deutschen mehrfach beachtet, oder Eigenthümlichkeiten des Volkscharakters und der individuellen Verhältnisse, z. B. die vielen Persönlichkeiten und Schmähungen in der Rede, in Betracht gezogen. Dadurch aber hat der Verf. auf eine Erklärungsweise hingewiesen, welche in den Schulausgaben der alten Classiker über die Gebür vernachlässigt wird, und dennoch in den obern Gymnasialclassen ein unabweisbares Bedürfniss ist, wenn man den Geschmack des Schülers entwickeln und ihm zum bewusstvollen und freien Gebrauche der Sprache verhelfen will. Und eben darum verdient dieser Erklärungsversuch die allgemeine Beachtung und Prüfung. Man wird dann vielleicht nicht alle Ansichten des Verf. billigen und Mehreres noch tiefer aufgefasst und schärfer aus Form und Grundbegriff der Rede entwickelt wünschen; indess wird dadurch das Verdienst des Hrn. M., diese Erklärungsbahn zuerst allseitiger vorgezeichnet zu haben, durchaus nicht geschmälert. Es würde zu weit führen, die hierhergehörigen Erörterungen einzeln auszuheben, und Ref. muss vielmehr die Leser auf die Schrift selbst verweisen. Dagegen erwähnt er noch ein paar kritische und grammatische Auseinandersetzungen, in denen Hr. M. das Wahre verkannt zu haben scheint. S. 14. wird die Verbesserung des Ferrarius, *Nec vero necesse est quemquam a me nominari: vobiscum ipsi recordamini*, durch die Parallelstellen pro Caelio 18, 43. *ex quibus neminem mihi necesse nominare: vosmet vobiscum recordamini*, und pro Murena

a) Kathol. Studienanstalt bei St. Stephan unter Leitung der Benedictiner mit ihrem Abte *Barnab. Huber.* Das Lyceum von 2 Cursen hat

---

25, 50. *vosmet ipsi vobiscum recordamini* treffend gerechtfertigt; allein das recordemini des Cod. Vatic. und die alte Lesart *nec vero . . . nominari vobis, cum ipsi recordemini*, veranlassen den Verf. doch zu der Conjectur: *nec vero . . . a me nominari vobis, qui ipsi recordamini:* wobei er freilich nicht bedacht hat, dass das *vobis* ganz bedeutungslos nachschleppt, und dass das Pronomen *qui* ebenso wie die Partikel *cum* den Gegensatz zerstört, in welchem die Römer, wie er selbst S. 19. bemerkt hat, keine Partikeln einflicken. In den folgenden Worten wird S. 15 f. Heumann's *optaram* mit Recht verworfen, weil es den Wunsch nicht blos als gedacht, sondern als wirklich gehegt bezeichnen und somit die Humanität des Cicero verwischen würde; aber die Erklärung des Imperf. *optarem*, wofür eigentlich *optassem* stehen sollte, gnügt wieder nicht. Hätte Cicero wirklich sagen wollen: „als ich damals, wo sie ihre Strafe zu bestehen hatten, gewünscht haben würde, wenn mir ein solcher Wunsch in den Sinn gekommen wäre", so hätte er auch optassem schreiben müssen. Aber die Worte *quam optarem* bedeuten vielmehr „als ich jemals wünschen würde", und es galt hier die bei den Römern häufig vorkommende und von den Grammatikern gewöhnlich missverstandene Spracherscheinung zu erörtern, nach welcher sie in solchen hypothetischen Sätzen den speciellen und individuellen Fall in einen generellen umgestalten und darum eben aus dem Plusquamperfect in das Imperfect übergehen. Und hätte der Verf. dabei zugleich weiter untersucht, unter welchen Verhältnissen solche hypothetische Aussagen in affirmative Sätze übergehen, was sich meist schon aus dem Vorhandensein gewisser Partikeln erkennen lässt; so würde er auch gefunden haben, dass man § 2. die Worte *Hoc quidem est beneficium* nicht in *Hoc quidem esset beneficium* verwandeln darf. Warum ferner in den Worten *atque hoc in aliis minus mirabar* das *hoc* nicht Objectsaccusativ sein soll (welchen schon die scharfen Gegensätze nöthig machen), ist dem Ref. nicht begreiflich, und jedenfalls wird die vorgeschlagene Verbindung *hoc minus* („sogar weniger") schon durch die Stellung der Wörter zurückgewiesen. In der zu § 3. (S, 28.) gegebenen Erörterung über die Verbindung des *antequam* und *priusquam* mit dem Indicativ oder Conjunctiv will Ref. Hrn. M. noch zu der Untersuchung auffordern, ob in Formeln, wie *Antequam de republica dicam*, Phil. I, I., dieses *dicam* nicht Indicativ des Futurs ist. Der Conjunctiv wäre nämlich in solchen Fällen, wo Jemand seine subjective Entschliessung (seine feststehende Willensmeinung) ausspricht, gar zu seltsam, und man darf sich hierbei nicht durch Beispiele irre führen lassen, in welchen *antequam* und *priusquam* mit dem Conjunctiv der zweiten und dritten Person des Verbi verbunden sind, weil der Sprechende wohl über die Entschliessung und Willensmeinung eines Zweiten und Dritten in Zweifel sein kann, schwerlich aber über seine eigne, — ausgenommen wo er von einer Sache spricht, deren Entscheidung auch für ihn aus obwaltenden äussern Verhältnissen noch unsicher bleibt, und wo dann gar nicht von einer Entschliessung die Rede ist, sondern die noch schwebende Ueberlegung durch den Conjunctivus deliberativus bezeichnet wird. Eine ähnliche tiefere Erörterung macht § 1. extr. die von einigen Handschrr. gebotene Lesart *audacior quam L. Catilina, furiosior quam P. Clodius*, nöthig. Hr. M. lässt mit Cod. Vat. die Vornamen richtig weg und bemerkt: „Die Weglassung des Vornamens bei lebenden Personen zeigt entweder Verachtung oder ein vertrautes Verhältniss an. Die Namen von verstorbenen Personen, welche allgemein bekannt sind, werden ohne Unterschied, ob sie berühmt oder verrufen sind, häufig ohne Vornamen

zu Proff. den Stiftsprior *Kälin* für Naturgesch., Anthrop., Psychol. und Aesthetik, den Rector *Reckham* für allgem. Gesch. und Archäol., *Sasser* für Physik, Chemie, physik.-mathem. Geographie und Elementar-Mathematik, *della Torre* für Religionsphilosophie, Dr. *Flor* für vaterl. Geschichte, *Gangauf* für prakt. Philos., Encyklop. und Logik, Metaphysik und Philol., und zählte im 2. Curse 36 Candidd. mit 5 Benedictiner-Klerikern, im 1. 35 Candidaten mit 1 Kleriker. Die Professoren des Gymnasiums sind: *Rath* für IV., *Dadletz* für III., *Birker* für II. A. und *Romani* für II. B., *Felder* und *Matz* für I. A. u. B., *Preissniger* für Math. in allen Classen, welche 383 Schüler hatten. In der lat. Schule sind die Lehrer: *Roeslin* und *Disch* für IV. A. u. B., *Boll* und *Zenetti* für III. A. u. B., *Krauss* und *Weber* für II. A. u. B., *Kramer* und *Loe* für I. A. u. B. Für hebr., franz. und ital. Sprache, für Musik, Zeichnen und Kalligr. sind besondere Lehrer vorhanden. Alle Classen zählten 439 Schüler, also die gesammte Anstalt 893 Schüler; mit ihr ist ein Institut für Söhne höherer Stände verbunden. Das Programm, *Würdigung des Hrn. Dr. Vollmer Ansicht „Ueber den Ursprung der religiösen Ansicht im Menschen" dargestellt in der Einleitung zu seinem Wörterbuche der Mythologie aller Nationen, als Fortsetzung und Schluss*, ist von P. *Robert della Torre* verfasst. Im vorjährigen Programm hat der Verf. die Ansicht Vollmer's, „dass Offenbarung der Grund der religiösen Erkenntniss im

---

angeführt." Dagegen aber würden unzählige Stellen der alten Schriftsteller streiten. Es ist lateinischer Sprachgebrauch, dass römische Personen von den Schriftstellern mit zwei Namen [entweder mit dem Vor- und Familiennamen, *C. Caesar*, oder mit dem Familien- und Geschlechtsnamen, *Crispus Sallustius*] genannt werden, sobald sie in irgend einer Beziehung für den Hörer oder Leser als unbekannt gedacht werden. Unbekannt aber sind nicht blos Personen, deren Stellung und Verhältnisse noch nicht erörtert sind [also alle wirklich obscure, oder zum ersten Mal erwähnte], sondern auch Abwesende oder solche, welche mit einer zweiten anwesenden oder gleichzeitig lebenden verwechselt werden könnten. Bekannt aber sind alle diejenigen, welche der vorhandene Kreis der Zuhörer und Leser sofort erkennt, ohne dass es dazu eines zweiten Namens bedarf. In gegenwärtiger Stelle waren *Catilina* und *Clodius* an sich schon allen Senatoren bekannt und überdies durch die Prädicate *audacior* und *furiosior* so bezeichnet, dass die Hinzufügung der Vornamen völlig unnöthig wurde. In der ersten philippischen Rede steht immer *C. Antonius*, weil derselbe nicht im Senat zugegen war; in der zweiten Rede wird er als angeredet gedacht, darum fehlt gewöhnlich der Vorname. Hierbei ist aber der Sprachgebrauch zu beachten, dass Cicero auch bei anwesenden und angeredeten Personen oft so scheidet, dass er Freunde und Clienten mit einem Namen, Gegner aber mit Hinzufügung des Vornamens erwähnt: woher die Anreden *M. Antoni* sich erklären. Eine andre Erscheinung ist, dass die bereits erwähnte Person in Wiederholungsfällen nur mit Einem Namen genannt wird. Eine abwesende dritte Person aber, die nur einmal vorkommt, wird immer mit zwei Namen genannt, ausser wenn schon ein Geschäftskreis bezeichnet ist, woraus sich ergiebt, dass eben nur auf *einen* und *bekannten* der Name passt. Wenn Cicero z. B. von Rednern spricht, dann kann er einfach *Hortensius* sagen und Jeder wird sofort an den *Q. Hortensius* denken. [Jahn.]

Menschen sein könne", beurtheilt. Hier beleuchtet er die 2. Ansicht Vollmer's: „Ob der Mensch durch selbsteigne Entwicklung zur religiösen Erkenntniss gelangen könne." Er hebt diejenigen Stellen aus, welche ihm nöthig scheinen, das Wesen und die Entwicklung der Frage aufzufassen, und ihre Entscheidung enthalten sollen. Er begegnet Vollmer nach streng katholischen Grundsätzen und fügt Ausfälle bei, welche nicht grade streng widerlegen oder einen wissenschaftlichen Charakter und Werth haben. Die Ansichten Vollmer's liegen dem denkenden Publicum vor; ihre grössere oder geringere Haltbarkeit wird Jeder beurtheilen. Die Entgegnungen des Verf. sind meist ascetisch und gehen philosophisch nicht tief ein. — b) Das protest. Gymnasium mit den Professoren *Schmidt* für IV. und hebr. Sprache, *Metzger* für III., *Rabus* für II. und franz. Sprache, *Dorfmüller* für I. und Religion, *Wucherer* für Mathem. und Geographie hatte 42 Schüler; die latein. Schule unter den Lehrern *Förtsch* für IV. und franz. Sprache, *Oppenrieder* für III., *Greiff* für II. und *Baur* für I. zählte 99 Schüler. Für Zeichnen, Gesang und Kalligraphie bestehen eigne Lehrer. Rector des Gymnasiums und Vorstand der lat. Schule ist *Metzger*, welchem zugleich die Leitung des Collegiums bei St. Anna übergeben ist; es zählt 51 Schüler unter zwei Inspectoren, *Leikauf* und *Gürsching*, nebst 3 Nebenlehrern, *Geist* für Violine, *Lehmann* für Klavier und *Reichardt* für Flöte. Das Programm, *Commentatio de Graeciae primordiis. Aetas prima*, schrieb *Dorfmüller* mit viel Fleiss und Umsicht. Bietet die Darstellung auch nichts wesentlich Neues dar, so verräth sie doch ein lobenswerthes Quellenstudium, und man sieht der Veröffentlichung der noch übrigen 3 Alter, welche die Anfänge Griechenlands zu enthalten scheinen, entgegen. Das 1. Alter beschäftigt sich vorzugsweise mit den Pelasgern, ihrem Ursprunge, Wohnorte u. s. w. BAMBERG hat ein Lyceum, theolog. und philosoph. Section, ein Gymnasium unter dem Rector Prof. *Rüttinger* und eine lat. Schule unter dem Subrector *Habersack*. Professoren des Lyceums sind: Dr. *Mayer* für Encyklop. der Theol., Kirchengeschichte, Kirchenrecht und Exegese, Dr. *Schmidt* für Moraltheol. und Pastoraltheol., Dr. *Riegler* für hebr. Sprache, bibl. Hermeneutik und Archäol. nebst Exegese, Dr. *Brenner* für generelle und specielle Dogmatik, Dr. *Rüttinger* für Mathem., Physik, mathem. und physik. Geographie, Dr. *Wies* für Naturgesch. und Chemie, Dr. *Rudhart* für Geschichte, Dr. *Martinet* für Logik und Philosophie nebst Pädagogik. Die theol. Section zählte in 3 Cursen 37, die philos. in 2 C. 46 Candidaten. Die Professoren des Gymn. sind Dr. *Habersack* für IV. und Subrector, *Arnold* für III., *Mender* für II. und *Ruith* für I., Dr. *Steinruck* für Mathem. und Geogr., Regens *Schöpf* für kath. Religion und *Bauer* für protest. Religion, *Martinet* für hebr. und ital. Sprache. Alle Classen zählten 173 Schüler. Die Lehrer der latein. Schule sind: *Bachert* für IV., *Kober* und *Stich* für III. A. u. B., Dr. *Daumiller* für II. und Dr. *Schamberger* für I. mit 260 Schülern. Das Programm, *Praktische Erklärung des 1. Psalms*, [1843. 24 S. 4.] schrieb Professor Dr. *Schmitt*. Es umfasst 2 Abtheilungen V. 1—3. und 4—5. und handelt von der Seligkeit des Guten mittelst Entwicklung dieses Begriffes nach posi-

tiven und negativen Merkmalen und von der Unseligkeit des Bösen. Im Programm des Jahres 1842 hatte der Professor *K. J. Ruith Ueber Lambertus von Aschaffenburg und dessen Geschichte der Deutschen* [16 S. 4.] geschrieben. — BAYREUTH zählte am Gymnasium 100 und an der latein. Schule 182 Schüler, steht unter dem Rector Dr. *Held* für IV., Professor *Klöter* für III., Professor *Lotzbeck* für II. und Dr. *Kirchner* für I., Dr. *Neubig* für Mathem. und Geographie, Prof. *Zorn* für Religion und Lehrer *Mösch* für franz. Sprache. Die Lehrer der lat. Schule sind Dr. *Holle* für IV., *Lienhardt* für III., Dr. *Schmidt* für II. und Dr. *Hechtfischer* und Dr. *Dietsch* für I. A. u. B., Dr. *Schmidt* für Religion. Das Programm schrieb Prof. Dr. *Neubig* und es enthält eine kurze Biographie von *Dr. Joh. Heinr. Abicht, Professor der Philosophie zuerst zu Erlangen, zuletzt in Wilna, einem der tiefsten Denker* (?) *Deutschlands, als Denkmal der Dankbarkeit, Liebe und Verehrung zur 100jährigen Jubelfeier der Friedr.-Alex.-Universität und als Einladungsschrift zur Schlussfeierlichkeit der Anstalt.* Ob Hr. Neubig mittelst seiner wortreichen und weitschweifenden Darlegung des Lebens und Wissens von Abicht ein willkommenes Denkmal setzt, mag dahin gestellt sein. Die Mittheilungen sind oft leer und nicht scharf, zeichnen sich weder durch Bestimmtheit und Klarheit, noch durch Kürze und Wissenschaftlichkeit aus und verrathen keinen consequent philosophischen Denker, obgleich ihr Verf. Professor der Mathematik ist und von sich viel Rühmens macht. Die Schriften Abicht's sind übrigens bekannt; aus ihnen wird der Freund der Wissenschaft und derjenige, welcher jenen zu schätzen und zu ehren Gelegenheit hat, die Leistungen desselben für Wissenschaft und Leben schöner entwickeln, als in diesem wortreichen und vielfach egoistisch gehaltenen Programm geschehen ist. Das Programm des Jahres 1842 enthält eine Abhandlung *Ueber den Charakter Kreons in der Antigone des Sophokles* von dem Rector Dr. *Held* [19 S. 4.]. — BURGHAUSEN zählte in 4 Classen der latein. Schule 50 Schüler unter 2 Lehrern, *Haut* für IV. u. III. und *Weissgerber* für II. u. I. Für die Nebenfächer sind Volksschullehrer verwendet. — DILLINGEN hatte an der theol. Section des Lyceums im 3. Curse 42, im 2. 58 und im 1. 43 Candidaten unter den Professoren *Moll* für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, *Stempfle* für Moraltheol., Pädag. und Didaktik, Dr. *Gratz* für Exegese, Hermeneutik und Archäol., und *Wagner* für Dogmatik und Dogmengeschichte. An der philos. Section im 2. C. 22 und I. 14 Candidaten unter den Professoren *Schrott* [Rector des Lyc.] für Geschichte, Philol., Archäol. und Alterthumskunde, Dr. *Aymold* für Physik, Chemie, mathem. und physikal. Geographie, Dr. *Beckers* für Philosophie, Dr. *Pollack* für Mathem. und Naturgeschichte. Am Gymnasium 133 Schüler unter den Professoren *Riss* für IV., *Beitelrock* für III., *Abel* für II. und Dr. *Hoffmann* für I., Dr. *Minsinger* für Mathem. und Geographie und *Krähe* für Religion, Dr. *Gratz* für hebr. Sprache und *Heckner* für franz. Sprache. An der lat. Schule 130 Schüler unter den Lehrern *Broxner* für IV., *Heckner* für III., *Keller* für II. und *Egger* für I. Das Programm, *Beiträge zu einer mathematisch-physikalischen Topographie von Dillingen,*

schrieb Prof. Dr. *Pollack*. Die Darstellung hat keinen besonders wissenschaftlichen und praktischen Werth, da weder von der auf Sekunden berechneten geographischen Lage, noch auf die Grösse des Parallelkreises von Dillingen u. dgl. viel ankommen kann. Für den Sachkenner bietet der Verf. nichts Neues und für den Schüler nichts Belehrendes dar. Er hätte daher besser einen passenderen Stoff gewählt. Fleiss in der Arbeit, Klarheit in der Darstellung und wissenschaftliche Bestimmtheit sind Vorzüge der Angaben über geographische Lage, Gradlänge im Parallelkreise und Meridiane, über geocentrische Breite, Radius-Rector, der Krümmung, des Parallelkreises, der Pendellänge, Fall- und Tangential-Geschwindigkeit nebst Horizont. Auch über Erleuchtung, Schattenlänge und Wärmegang, über Dämmerung, Morgen- und Abendweite, Sonnenuhr und Gestirne sagt der Verf. für Dillingen das Geeignete, was vielfach ohne besondere Brauchbarkeit ist. — EICHSTÄDT erhielt durch Verfügung vom 21. Febr. 1843 eine combinirte 3. und 4. Gymnasialclasse und hat jetzt ein vollständiges Gymnasium und eine latein. Schule. Für IV. und III. des erstern ist der Rector *Schuster* als Prof. angestellt; in II. lehrt Prof. *Schauer*, in I. Prof. *Kugler*, und für Mathem. und Religion ist Prof. *Richter* angestellt. An der latein. Schule sind die Lehrer: *Fischer* für IV., *Hafner* für III. und hebr. Sprache, *Faltenbacher* für II. und *Enzensperger* für I. Das Gymnasium zählte 87 und die lat. Schule 190 Schüler. Verbunden mit der Anstalt ist ein Knabenseminar, welches unter besonderer Protection des Hrn. Bischofs von Reisach steht. Ein Programm hat die Anstalt nicht geliefert. — ERLANGEN. Das Gymnasium unter dem Rector *Döderlein*, ordentl. Prof. an der Universität und Director des philol. Seminars, hatte zu Professoren: *Döderlein* als Verw. für IV., Dr. *Schäfer* für III., *Zimmermann* für II. und Dr. *Rücker* für I., Dr. *Glaser* für Mathem., und für Nebenfächer Aushülfslehrer; es zählte 42 Schüler. Die latein. Schule unter Dr. *Bayer* für IV., Dr. *Schmidt* für III., Dr. *Cron* für II. und Dr. *Schiller* für I. zählte 76 Schüler. Dem Jahresberichte geht voraus eine Abhandlung *Ueber den Ursprung, das Wesen und die Bedeutung der pyrrhonischen Philosophie* von Prof. *Zimmermann* [20 S. 4.], als Fortsetzung der Darstellung über denselben Gegenstand im Programm von 1841. Es sollen Wesen und Ergebnisse der pyrrhonischen Philosophie, ihres Verhältnisses zu dem gemeinen Bewusstsein, ihrer Entstehung, ihrer Stellung zu den nächsten spätern Philosophien und ihres Werthes in der Entwicklung des Geistes bei den Griechen und Römern und in neuerer Zeit erörtert werden. Die $2\frac{1}{2}$ Bogen starke Besprechung der Sache ist keines Auszuges, aber auch keines Urtheils werth; jene ist dem Philosophen bekannt, und die Darlegung selbst bietet ihm höchstens hohlklingende Worte dar, welche den nicht Eingeweihten, wozu namentlich die Schüler einer Anstalt gehören, gar keinen Nutzen bringen. Eine Mittheilung der Hauptgedanken erscheint daher als völlig nutzlos, weswegen sie unterlassen wird. Programme ähnlicher Art dienen nicht dazu, den wissenschaftlichen Standpunkt der Lehrkräfte eines Staates und die ernsten Bestrebungen des Lehrstandes wenigstens in einzelnen Monographien zu veröffentlichen. — FREYSING

zählte am Lyceum in der theol. Section unter den Proff. Dr. *Permaneder* für Kirchengesch., Kirchenrecht und Patrologie, *Schmitter* für Exegese, Hermeneutik und hebr. Sprache, Dr. *Nussbaum* für Dogmatik, *Jocham* für Moraltheol. und Dr. *Riederer* für Landwirthschaft 28 Candidaten, in der philosophischen unter Dr. *Vogel*, Regens des Klerikalseminars, für Pädagogik, *Riederer* für Naturgesch. und Chemie, *Meister* für Physik, Elementarmathem., mathem. und phys. Geographie, Docent *Deutinger* für Philosophie und *Freudensprung*, als Rector des Lyceums, für Gesch., Archäol. und Philol. 19 Candidaten. Am Gymnasium unter den Proff. *Gotthard* für IV., *Klostermaier* für III., *Altmann* für II., *Ferchl* für I. und Mathem. sind 111 Schüler, und an der latein. Schule unter den Lehrern *Resenberger* für IV., *Hermann* für III., *Barth* für II. und *Gunzelmann* für I. 151 Schüler. Für hebr., franz. und ital. Sprache sind einzelne Professoren, für Musik, Zeichnen und Schönschreiben andre Lehrer verwendet. Das Programm, *Ueber das Verhältniss der Kunst zum Christenthume*, [33 S. 4.] schrieb Docent *Mart. Deutinger* in einem Gespräche, dessen Gefühls- und Herzensergiessungen recht wohl gemeint sind. „Von dem Berge herüber, beginnt der Verf., tönte Lärm und Geschrei und das Gewirr mannigfaltiger Stimmen, und zwischen hinein vernahm man einen einförmigen Gesang, mit grellen Klängen der Trompete und des Waldhorns kräftig unterstützt, als ein Mensch mit hastigem Schritte dem Gewirre entfliehend einem entfernten Haine zueilte. Dort sah man ihn, als die Töne nur schwach noch sein Ohr erreichen konnten, den eiligen Schritt mässigen, aber die Bewegung in seinem Innern schien noch nicht mit dem ruhigen Schritte sich gelegt zu haben. Erst als das ruhige Blau durch die zierlich gescheitelten Locken der Eschen und die zarten Wimpern der echten Tochter des deutschen Vaterlandes, der lieblichen Birke, ihm in das Auge blickte, schien sich der Sturm der Seele zu legen, und mit einem halblauten Seufzer begann er endlich die bewegte Brust durch laute Klagen zu erleichtern. So kann ich denn nirgends, fing er an, Ruhe finden vor dieser schreienden, heulenden, tobenden, lärmenden Zunft, der es nirgends wohl ist, wo nicht des Herzens sanfter Ton und das Gelispel inniger Freude durch Barbarei und Ungeschmack, durch thierisches Toben und durch Misshandlung alles wahren Gefühls gestört ist" u. s. w. Diesem Gefühlsmenschen lässt der Verf. eine Gestalt von wunderbarer Schönheit und Würde erscheinen und legt eine Unterredung mit dieser unter, woraus die Kunst in ihrem Grunde, in den nothwendigsten Bedingungen ihrer Offenbarung als wiedergeboren, verjüngt, erneut, zur höchsten Blüthe, zum tiefsten Bewusstsein ihrer selbst im Christenthume gekommen, hervorgeht. Dem Gange der Einen Kunst nachgehend wird der Verf. durch den letzten Schwung derselben nach Deutschland geführt, wo es aber von den Dichtern nicht verstanden worden sei, welches hohe Unterpfand der beseligenden Gnade ihnen anvertraut gewesen, denen ein Mittel zu Gebote gestanden, wie keinem andern Volke, den innersten Laut der Seelenharmonie kundzugeben, die eine Sprache hatten, geeignet, in alle Töne jener Harmonie einzugehen. „Aber leider, heisst es, sie haben es nicht verstanden, bis in die Tiefe

jener beseligenden Harmonie vorzudringen. Die höchste Einheit der Natur und der Persönlichkeit, der Menschheit und des Erlösers haben sie nicht verstanden, weil sie die Tiefe des Erlösungsglaubens nicht gefunden. Nicht ihnen aber sei die Schuld beigemessen: der Standpunkt, von dem sie ausgegangen, musste sie verderben. Die protestantische Negation der Allgemeinheit und Tiefe des Lebens und Glaubens war eine zu schmale Basis für ihre positive Kraft. Ueber diesen schmalen Rand sind sie darum hinausgestürzt und haben sich selbst verloren. Aber Andre, die es gefühlt, dass jener Grund nicht hinreichte, hätten gewiss besser gethan, dem als falsch erprobten Grunde nicht ferner zu trauen, sondern sich dem reichen, allgemeinen Lebensgrunde der Kirche anzuvertrauen. Wir hoffen, dass es in Zukunft auch wirklich geschehe. - Die Uebergänge sind bereits ermittelt. Der einzige *Brentano* würde für Hunderte und Tausende gelten, die jetzt noch auf der entgegengesetzten Seite sich abmühen.“ Diese Sätze mögen den Geist und die Richtung des Programms kundgeben. — Hof. Gymnasium und latein. Schule standen unter dem Rector Dr. *Lechner*, Prof. für IV., Prof. Dr. *Gebhardt* für III., Prof. Dr. *Wurm* für II., Assistent *Riedel* für I., Prof. *Schnürlein* für Mathematik, Prof. *Dietsch* für prot. Religion und hebr. Sprache. Die Lehrer der latein. Schule sind: *Bodack* für IV., *Reiss* für III., *Dietsch* (am Gymn.) für II., *Gebhardt* für I. Das Gymnasium zählte 62, die latein. Schule 95 Schüler. Als Programme sind *Zwei Vorträge bei der Feier der 300jährigen Stiftung des Gymnasiums* vom Rector und Prof. Dr. *Lechner* beigegeben. Der erste ist eine Einleitungsrede, in welcher einige historische Notizen über die Gründung des Albertinums, welche 1543 erfolgte, gegeben werden. Sie enthalten das, was Rector *Longolius* vor 100 Jahren in seiner *Geschichte des Höfischen Gymnasiums* bei der 2. Säcularfeier gesagt hat. Der zweite Vortrag als Schlussrede verbreitet sich über das Wirken und den Werth eines Gymnasiums, und enthält nichts Neues, worauf er auch keinen Anspruch macht, weswegen das Angeben der wichtigeren Gedanken unterlassen wird. — Ingolstadt hat eine latein. Schule von zwei combinirten Classen, IV. u. III. unter dem Subrector und Lehrer *Bäumler*, II. u. I. unter dem Lehrer *Vogel*, die 70 Schüler fasste. — Kempten hat ein Gymnasium und eine lat. Schule. Die Professoren jenes sind: Rector Dr. *Böhm* für III., *Nikl* für IV., *Wifling* für II., *Reischle* für I., Dr. *Bundschue* für Math., *Köpf* für kathol. Religion. Die Lehrer der latein. Schule sind: *Hopf* für III., *Mayer* für IV., *Sollinger* für II., *Stegmiller* für I. Religion, hebr. Sprache, franz. Sprache u. s. w. haben Hülfslehrer. Das Gymnasium zählte 98, die latein. Schule 108 Schüler. Das Programm, *Spiele auf dem Felde der Lehre der latein. Sprache*, [20 S. 4.] hat Prof. *Wifling* zum Verf. und beginnt mit den Sätzen: Die Ehre und Pflicht, die Nachrichten über die Lehranstalt mit einem Vortrage zu begleiten, ist für heuer meiner Wenigkeit zu Theil geworden. Es stand bei mir, zu wählen unter den mancherlei Stoffen, womit zu nützen und zu vergnügen ist, und manchmal mahnte mich mein Herz, theuern Dahingeschiedenen ein Blatt des Andenkens zu weihen. Doch behielten endlich die Lebenden

das Recht. Zur Betrachtung der latein. Sprache veranlasst mich einerseits die Erwägung, wie viele Stunden so viele Jahre hindurch darauf verwendet werden, und wie gering im Verhältnisse zu diesem Zeitaufwande die Fortschritte der Schüler darin in der Regel sind; andrerseits die allmälige Einsicht, wie Vieles ich selbst in meiner Jugend hierin theils überflüssig, theils mangelhaft, theils sogar falsch gelehrt worden bin, wie es die Jugend an vielen Orten gewiss noch wird, ja wie ich selber noch, nicht blos unwissentlich und auf guten Glauben des Rechten hin, aus menschlichem Irrthum, sondern auch gegen mein besseres Wissen und meine innere Ueberzeugung, halt aus Berücksichtigung andrer Gründe und Verhältnisse, ähnliche Fehler des Unterrichts begehe. So will ich denn diese Gelegenheit öffentlicher Mittheilung benutzen, und da der Entwurf einer latein. Sprachlehre seit manchem Jahre wenn auch nicht oft meine Hand, doch häufig meinen Kopf beschäftigt hat, so erlaube ich mir hiermit mehrere Sätze aus der Lehre der latein. Sprache nach meiner geringen Einsicht zu gefälliger Prüfung und Beurtheilung stückweise, wie ich das Eine oder Andere zu erkennen meine, vorzulegen." Diese Stellen des Vorworts sagen genug. Zuerst bespricht der Verf. die Laute und Lautzeichen und erklärt erstere als einfache Erzeugnisse menschlichen Sprachwerkzeuges, letztere als Buchstaben. Was der Verf. über männliche und weibliche Laute, die Beweise Schneider's für den reinen Gaumschneller, die Angaben über die Doppellaute, über die Griffe als Lautganze, welche Begriffe entweder begründen oder beschränken, über deren Ursprung und Bildung, über das Zeitmaas der Griffe hinsichtlich der Höhe, Tiefe und Länge des Tones, über Trennung, Urwort, Fürwort und Satz sagt, hat nur theilweise Haltbarkeit; dass man z. B. *a-mor*, *le-go*, *pu-blicus*, *ma-china* trenne, verdient gewiss keine Nachahmung, da für das Zeitwort *lego* die Silbe *leg* der Stamm ist und von ihm kein Buchstabe loszureissen ist. — Kitzingen hat eine latein. Schule von 2 Cursen unter dem Subrector *Schittig* für IV. u. III. und Lehrer *Kemmer* für II. u. I.; sie zählte 41 Schüler. Für Nebenfächer sind Volksschullehrer verwendet. — Landau in der Pfalz hat eine latein. Schule von 4 Classen unter dem Subrector *Seitz* für IV., Lehrer *Weis* für III. u. II. und Dr. *Gossmann* für I.; sie zählte 49 Schüler. — Landshut hat ein Gymnasium und eine latein. Schule unter dem Rector *Lichtenauer*, Prof. für III., Prof. *Eckert* für IV., Prof. *Mutzel* für II., Prof. Dr. *Strohamer* für I., Prof. *Schuch* für Mathem. und Geographie, Lehrer *Ammann* für IV., Dr. *Burger* für III., *Oberndorfer* für II. und *Luber* für I. Ersteres zählte 81, letztere 148 Schüler. Das Progr. *De Isocrate* [9 S. 4.] schrieb *Lichtenauer* in den Ueberschriften: Isocratis vita und De Isocrate iudicium, mit vielen Citaten für die einzelnen Angaben, worin nichts Neues enthalten ist. — Lohr hat eine latein. Schule unter dem Subrector *Bach*, Lehrer für IV. u. III., und Lehrer *Förster* für II. u. I.; sie zählte 66 Schüler. — Miltenberg hat eine latein. Schule unter dem Subrector *Lehmann*, Lehrer für IV. und III., *Vater* für II. und *Freyrich* für I.; sie zählte 40 Schüler. — München. *A.* Neues Gymnasium und Erziehungsinstitut für Studirende

in München, beide unter dem Benedictiner-Orden. Ersteres hat zum Rector P. *Müller*, Prof. für IV., mit den Proff. *Eilles* für Mathematik, *Kneuttinger* für III., P. *Deuſs* für II. und P. *Braun* für I. und *Häring* für Religion, Geschichte und hebr. Sprache; letzteres hat zum Director P. *Lacense* mit den Lehrern Präfect P. *Wimmer* für IV., P. *Höfer* für III., P. *Vischer* für II., P. *Buchner* für I., P. *Preisser* und *Schwaighart*. Für franz., ital. u. engl. Sprache und für Kunstgegenstände ist durch ausserordentl. Lehrer gesorgt. Das Gymn. zählte 156 Schüler, darunter 52 Zögl., die latein. Schule 190, darunter 64 Zögl. Gymnasium und Erziehungsinstitut sind vereinigt und stehen unter unmittelbarer Leitung und Oberaufsicht des kön. Ministeriums des Innern, während die übrigen Anstalten des Königreichs unter den Kreisregierungen stehen. Das Programm, *Disputationis de Pentateuchi auctore particula altera*, [25 S. 4.] schrieb Rector *Müller* und ist eine Fortsetzung vom Programm des vorigen Jahres, das unter gleichem Titel 31 S. in 4. füllte. Die erörterten Gegenstände sind: Quomodo ex materiis demonstrare possumus, eas Mosis tempore esse conscriptas? Quae argumenta sumuntur ex historia: 1) ex Aegypti descriptione geographica? 2) ex morum, consuetudinum, legum, aliorum institutorum Aegyptiis (et 4. Arabibus) propriorum commemorationibus? 3) ex descriptione geographica Arabiae Petraeae? 5) ex ipsorum factorum narratione? — *B.* Altes Gymnasium unter dem Rector und Prof. *Fröhlich* und Canonicus *Schwarz*, den Proff. *Hutter*, *Wertlitschek*, *Stanko*, *Müllbauer*, *Kaiser*, *Thum* und *v. Hefner* als Classenlehrern, da jede Classe zwei Abtheilungen hat, dem Prof. *Fischer* für kath. und *Wiesinger* für prot. Religion, *Schwarz* und *Fischer* für Gesch. bei kath. Schülern und *Thomas* bei protest., Dr. *Mayer* für Mathem. und Geogr. bei Abth. A. und Cand. *Müller* bei Abth. B. Für hebr., franz., ital. und engl. Sprache, für Zeichnen und Musik sind eigne Lehrer verwendet. Es zählte in allen Abtheilungen 344 Schüler. Ein Programm wurde nicht geliefert. Im Programm von 1842 verhandelte der Prof. *J. W. Thum* über die Frage: *Was thut unsern Gymnasien noth?* [22 S. 4.] Die latein. Schule unter dem Rectorate des Professors *Beilhack* für das Griechische in IV. A. nebst Assistenten, Lehrer *Wallner* für IV. B. und Dr. *Beck* für IV. C., *Ernst*, *Gaugengigl* und *Dausend* für III. A — C., *Buttler*, *Geiger* und *Färber* für II. A — C., *Rauch*, *Steininger* und *Körner* für I. A — C. zählte in allen Abtheil. 593 Schüler. Für Religion und Gesch. sind Stadtgeistliche verwendet, für die Nebenfächer ist gesorgt. Am Schlusse des Berichtes sind beherzigenswerthe Worte an die Eltern und deren Stellvertreter gerichtet. Sie sind schon oft wiederholt worden. Mögen sie besondere Wirkung bringen! — Münnerstadt hat ein Gymnasium und eine latein. Schule unter dem Rector und Prof. Dr. *Köhler* für III., Prof. Dr. *Gutenäcker* für IV. nebst Zeichnen, Prof. *Specht* für II. und Prof. *Peter* für I. nebst franz. Spr., P. *Faulhaber* als Verweser für Mathem. und Geogr.; Lehrer Dr. *Fertig* für IV., P. *Braun* für III., *Leitschuh* für II., *Mauter* für I. und P. *Lettau* für Religion. Doch ging der Prof. *Specht* im Februar 1843 als Pfarrer nach Mellerichstadt, und für ihn trat P. *Prosper Merkle* als Classen-

verweser ein, während vom neuen Schuljahr an der Lehrer Dr. *Fertig* Verweser der 2. Gymnasialclasse geworden ist, Lehrer *Leitschuh* dessen Stelle vertritt, und P. *Merkle* die verwesungsweise Besorgung der 2. Classe in der latein. Schule erhalten hat. Das Gymnasium zählte 75 und die latein. Schule 124 Schüler. Für Nebenfächer ist gesorgt. Die Anstalt wird demnächst den Augustinern übergeben. Die Einladungsschrift als Programm schrieb Dr. *Gutenäcker*. Sie enthält ein *Verzeichniss aller Programme und Gelegenheitsschriften, welche an den k. bayer. Studienanstalten vom Schuljahre* $18\frac{23}{24}$ *bis zum Schlusse des Schuljahres* $18\frac{41}{42}$ *erschienen sind, geordnet nach Studienanstalten, Verfassern und Gegenständen, als Beitrag zur Literaturgeschichte Bayerns.* I. Abtheil. *Verzeichniss nach Studienanstalten.* [28 S. gr. 4.] Die II. Abth., *Verzeichniss nach Verfassern und Gegenständen geordnet* [S. 27 — 55.], wurde als Gratulationsschrift zu der am 11. Nov. 1843 begangenen fünfundzwanzigjährigen Lehramtsjubelfeier des Rectors, Prof. Dr. *Konr. Wilh. Köhler*, herausgegeben. Das Programm des Schuljahres 1842 enthielt: *Allegorisches Gedicht auf den Verfall des heil. römischen Reichs mit Version aus dem* 14. *Jahrhundert*, herausgegeben vom Prof. *T. M. Peter*. [18 S. 4.] — Neuburg zählte am Gymnasium 93 und an der latein. Schule 127 Schüler. Beide standen unter dem Rector und Seminar-Director *Strobel*, ersteres mit den Proff. *Mang* für IV., *Platzer* für III., *Lechner* für II. und *Cleska* für I., *Scheidler* für Math. und Geogr. und *Aufschläger* für Religion; letztere mit den Lehrern Dr. *Fuchs* für IV., *Heumann* für III., *Kranzfelder* für II. und *Zollner* für I. Für hebr., franz. und ital. Sprache, Zeichnen und Musik sorgen Lehrer der Anstalt oder Hülfslehrer. Das Erziehungsinstitut ist eng mit der Anstalt verbunden; die Zöglinge besuchen die Classen, haben besondere Präfecte, *Maier*, *Vogel* und *Eberl* als Musik-Präfecte. In der franz. Sprache und in Kunstfächern haben sie eignen Unterricht. Ihre Anzahl betrug 95, wovon 72 auf Rechnung von Stiftungen lebten, wozu für die folgenden Jahre noch 4 Freiplätze für Würzburg kommen, welche aus den Renten-Ueberschüssen des Würzburger adeligen Seminarfonds begründet wurden. Das Programm, *Iacobi Balde Ludus Palamedis sive latrunculorum vulgo Scacchus. Das Schachspiel von Jakob Balde herausgegeben und erklärt.* [24 S. 4.] schrieb Prof. *Lechner*, weil seit 1828 an der Anstalt zum Andenken an den in Neuburg verstorbenen Dichter *Jak. Balde* eine Privatstiftung bestehe, gemäss welcher jährlich derjenige Schüler der Oberclasse, der sich während seiner Gymnasial-Studien durch die gelungensten poetischen Leistungen in latein. und deutscher Sprache bemerkbar gemacht habe, mit einer silbernen Medaille beschenkt werde, die auf dem Avers das wohlgetroffene Bildniss Balde's trage, auf dem Revers den Ort und das Jahr seiner Geburt und seines Todes angebe. Dieses erzeuge lebhafte Neigung zur Beschäftigung mit Poesie, besonders mit der Balde'schen, weswegen die Lehrer ihre Schüler mit einer zweckmässigen Auswahl aus Balde's Schöpfungen, mit ihren Schwierigkeiten, Vorzügen und Mängeln bekannt machten und mit classischen Mustern dieselben verglichen. Dieses Programm soll daher beitragen, den

Schülern eine nähere Vertrautheit mit der Baldischen und dadurch mit der lyrischen Poesie zu verschaffen, und den Sinn für den grossartigen sittlichen Ernst und die patriotisch kraftvolle Denkweise Balde's unter der Jugend zu nähren und zu verbreiten. Daher wählte der Verf. die den bezeichneten Gegenstand enthaltende Ode, welche in ihrer technischen Einrichtung und Oekonomie, wenn man Kleines mit Grossem vergleichen dürfe, eine merkwürdige Parallele mit der Schiller'schen „Glocke" darbiete, an Gedankentiefe mit den schönsten des Verfassers wetteifre und viele Schwierigkeiten enthalte, welche für Schüler erklärender Bemerkungen bedürftig und würdig wären. Dieser Umstand bewog den Verf., jede scheinbar dunkle Stelle zu erläutern, was auch fleissig geschehen ist. Im Programm des vorigen Jahres hatte der Prof. *Cleska* ebenfalls *Ueber Balde's Leben und Schriften* [1842. 18 S. 4.] verhandelt. — NEUSTADT a. d. Aisch zählte in der latein. Schule 48 Schüler unter den Lehrern *Leffler* für IV. u. III., der zugleich Subrector, *Kern* für II. und *Auernhammer* für I. nebst Hülfslehrern für Religion, franz. Sprache, Zeichnen, Gesang und Kalligraphie. — NÖRDLINGEN zählte in seiner latein. Schule 44 Schüler unter dem Subrector *Hirschmann* für IV. u. III. und den Lehrern *Lang* für II. und *Erhardt* für I. Für Religion ist auch hier, wie überall, wo keine geistl. Lehrer stehen, ein Localgeistlicher benutzt. — NÜRNBERG. Gymnasium und latein. Schule standen unter dem Rector *Roth* und den Proff. Dr. *Fabri* für IV., *Lochner* für III., *Meyer* für II. und *Recknagel* für I., Dr. *Wöckel* für Mathem. u. Geogr., Stadtpfarrer Dr. *Göschl* für kath. und Dr. *Endler* für prot. Relig.; mit den Lehrern *Endler* für IV., *Döhlmann* für III., *Mayer* für II., *Zink*, *Schmidel*, *Hoffmann* und *Pfaff* für I. A — C. Hebr., franz. und engl. Sprache besorgen Proff. und Lehrer der Anstalt; für Gesang und Zeichnen sind Hülfslehrer bestellt. Das Gymnasium zählte 85 und die latein. Schule 272 Schüler. Das Programm, *De Satirae natura commentatio*, [15 S. 4.] schrieb Rector *Roth* zur Verherrlichung der Säcularfeier der Universität Erlangen. Gediegenheit zeichnet die Darstellung aus, was vom Verf. zu erwarten ist. Uebrigens ist seitdem der Rector *Roth* als Ephorus an das protest. Seminar zu SCHÖNTHAL in Würtemberg berufen und dafür der Prof. Dr. *E. W. Fabri* zum Rector des Gymnasiums und der latein. Schule ernannt worden. Von ihm war das vorjährige Programm geschrieben, welches *Emendationes Livianae* [zum 26. Buche. 1842. 26 S. 4.] enthält. — PASSAU hat ein vollständiges Lyceum, ein Gymnasium und eine latein. Schule. Das Lyceum steht unter dem Domcapitular und Rector Dr. *Buchner* mit den Proff. *Brenner* für biblische Archäol., Exegese, Moraltheol. und Hermeneutik, *Scharrer* für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Dr. *Anzensberger* für Encykl., Dogm. und hebr. Sprache, Regens und Subregens *Spiess* und *Huber* für Pastoraltheologie, Homiletik, Katechetik und Liturgie, *Brunner* für Logik und Philosophie, *Ammon* für Physik, Chemie, math. und phys. Geographie, *Russwurm* für Philol. und Gesch., *Winkelmann* für Elementarmathematik und Dr. *Waltl* für Naturgeschichte. Die theol. Section zählte 45 und die philos. 40 Candidaten. Gymnasium und latein. Schule stehen unter

dem Rector und Prof. *Brunner*, ersteres mit den Proff. *Hormayr* für IV., Dr. *Mannhart* für III., *Weigand* für II., *Dauer* für I., *Schmidbauer* für Religion, *Winkelmann* für Mathem. u. Geogr.; letztere mit den Lehrern *Tauscheck* für IV., *Beutlhauser* für III., *Lechner* für II. und *Koch* für I., *Schmidbauer* für Religion. Ersteres zählte 144, letztere 263 Schüler. Die Nebenfächer besorgten einzelne Lehrer der Anstalt. Der Prof. *Dauer* war bis März 1843 Studienlehrer in der 4. Classe der latein. Schule und rückte, weil der Prof. *Schieder* Pfarrer in Neukirchen geworden war, in die erste Gymnasialclasse auf, wogegen nach erfolgtem Aufrücken der übrigen Studienlehrer der Priester *Jos. Koch* als Lehrer der 1. Classe angestellt wurde. Durch Vermittlung des Hrn. Bischofs tritt mit dem nächsten Jahre ein Institut für 100 Zöglinge in's Leben, welche unentgeltliche Verpflegung und mit den Schülern der Anstalt gleichzeitigen Unterricht erhalten. Ein Programm ist nicht geliefert worden. — PIRMASENS in d. Pfalz hat eine latein. Schule unter dem Subrector *Pleitner* für IV. und den Lehrern *Sahner* für III. u. II. nebst prot. Religion, *Hannwacker* für I. und Pfarrer *Lorenz* für kath. Religion. Mit ihr ist ein Realcurs von 3 Classen für Naturgesch., Naturlehre, Gewerbkunde, Geometrie und Geschäftsrechnen unter denselben Lehrern verbunden. Die Anstalten zählten 50 Schüler. — REGENSBURG hat ein vollständiges Lyceum, ein Gymnasium und eine latein. Schule. Das Lyceum unter dem Rector *Ehgartner* hat zu Proff. a) in theol. Section: *Ehgartner* für Dogm. u. Patrist., Dr. *Rietter* für Moraltheol., *Schiml* für bibl. Theol. und hebr. Sprache und Dr. *Sporer* für Kirchenrecht und Kirchengesch.; b) in philos. Section: *Heigl* für Philos., Dr. *Schmöger* für Physik, Chemie, mathem. und phys. Geogr., Dr. *Wandner* für Mathem., Dr. *Fürnrohr* für Naturgesch. und Dr. *Schmitz* für Gesch., Philol. und Archäol. Jene zählte 67, diese 59 Candidaten. Das Gymnasium und die latein. Schule stehen unter dem Rector *Hinterhuber*. Jenes hat zu Proff. *Hinterhuber* für IV., *Seitz* für III., *Kleinstäuber* für II., *Weyh* für I., *Steinberger* für Mathem. und Geogr., *Sterr* für Rel. und Gesch. bei kath. Schülern und *Egler* dafür bei prot. Schülern, *Schiml* für hebr. Sprache. Für Nebenfächer sind Hülfslehrer verwendet. Diese hat als Lehrer: *Reger* für IV., *Söllner* und *Schmidt* für III. A. u. B., *Kirschner* für II. und *Mehler* für I. Für Religion, Geschichte und Nebenfächer sind Aushülfslehrer verwendet. Ersteres zählte 149 und letztere 302 Schüler, wobei die Classe I. 91 Schüler hatte. Das Programm, *Brevis disputatio de sacris literis tanquam unico divina fide credendorum principio*, schrieb *Ehgartner*. — ROTHENBURG hat eine latein. Schule unter dem Subrector Pfarrer *Lechner* für protest. Rel. und den Lehrern Dr. *Bensen* für IV. u. III., *Fick* für II. und *Grathwohl* für I. Sie zählte 33 Schüler. — SCHWEINFURT hat ein Gymnasium und eine latein. Schule, beide unter dem Rector *Oelschläger*, Prof. für IV., den Proff. Dr. *v. Jan* für III. und franz. Sprache, Dr. *Wittmann* für II., Dr. *Enderlein* für I. und *Hennig* für Math. und Geogr.; den Lehrern *Ulrich* für IV., *Pfirsch* für III. und franz. u. hebr. Sprache, *Zink* für II. und *Weinand* für I., *Uhrig* für kath. Religion. Ersteres zählte 32, letztere 84 Schüler. Das Pro-

gramm, *Commentationis de Bambergensi codice institutionum Quintiliani manu scripto sectio altera, decimum librum continens*, [22 S. 4.] schrieb Prof. *Enderlein.* — Speyer hat ein Lyceum von 2 philosophischen Cursen, Gymnasium und latein. Schule unter Rector *Jäger.* Lyceal-Professoren sind: *Schwerd* für Physik u. Mathem., Dr. *Zeuss* für Gesch., *Würschmitt* für Naturgesch., *Halm* für Philol. u. Archäol., *Rau* für Philosophie, Dr. *Weinhart* für Religion u. Moralphilosophie bei kathol. und Dr. *Schwarz* bei protest. Schülern. Die Gymnasial-Professoren sind: Rector Dr. *Jäger*, *Schwerd*, *Milster*, *Halm*, *Rupert Jäger*, *Fischer*, *Busch* für kath. Relig., *Schwarz* für prot. Relig. und hebr. Sprache. Die Lehrer der latein. Schule sind: Subrector *Fahr* für IV., *Hollerith* für III., *Bettinger* für II. und *Osthelder* für I. Für Religion, Zeichnen und franz. Sprache nebst Schönschreiben ist gesorgt. Das Lyceum zählte 27 Candidaten, das Gymn. 125 und die latein. Schule 156 Schüler. Das Programm schrieb Prof. Dr. *Zeuss: Die freie Reichsstadt Speier vor ihrer Zerstörung nach urkundlichen Quellen örtlich geschildert und mit altem Plane und alten Ansichten der Stadt.* [34 S. 4.] Es verbreitet sich über den Namen und dessen ursprüngliche Schreibweise, über das Innere und die Thore, über Mauerthürme, Gräben und Warten, über Vorstädte, Stifte, Klöster, Pfarrkirchen und Kapellen, über Gebäude und Anstalten, über Strassen, Vorstädte und äussere Anlagen der Stadt, und giebt in einem Anhange Urtheile, Inschriften, Vermächtnisse und andre Notizen, welche die Monographie interessant und belehrend machen. — Straubing hat ein Gymnasium und eine latein. Schule unter Rector *Reuter*, Professor für IV., nebst den Proff. *Andeltshauser* für III., *Eisenmann* für II. und Dr. *Mörtl* für I., *Vierheilig* für Mathem. u. Geogr. und *Röhrl* für Rel., und den Lehrern *Hofbauer* für IV., Dr. *Wurm* für III., Cand. *Krieger* für II. und *Würdinger* für I., *Röhrl* für Rel. und Schullehrer *Weber* für Schönschreiben. Das Gymnasium zählte 81 und die latein. Schule 190 Schüler. Das Programm, *Deutscher Unterricht an Gymnasien*, [14 S. 4.] schrieb Prof. Dr. *Theodor Mörtl*, mit der Frage beginnend: Was ist die Aufgabe unsrer Gymnasien? worauf er antwortet: „Offenbar keine andre, als die Jünglinge für die Universitätsstudien vorzubereiten und reif zu machen, da doch bei Weitem die Mehrzahl der Gymnasiasten später eine hohe Schule bezieht. Der Verf. fordert, dass man den Jünglingen mit allem Eifer Liebe und Lust zu ihrer Muttersprache einflösse, aber an Gymnasien nur keine Quälereien mit blossem Auswendiglernen grammatikalischer Regeln, deren genaue Kenntniss sie schon aus den deutschen und lateinischen Schulen mitbringen müssten, mehr beabsichtige, sondern eine fassliche, vom Leichten zum Schweren fortschreitende Anleitung zur Rede- und Dichtkunst, verbunden mit zahlreichen Stil- und Declamationsübungen, Geschichte unsrer Literatur und in den beiden obern Classen auch Studium altdeutscher Denkmäler u. s. w. Wie dieses geschehen könne, versucht der Verf. kurz zu entwickeln *). — Würz-

*) Nachträglich ist hier noch das Programm der Studienanstalt vom

BURG zählte am Gymn. 175, an der latein. Schule 313 Schüler. Beide Anstalten stehen unter Rector *Eisenhofer* und den Professoren Dr. *Weid-*

Jahre 1842 zu erwähnen, worin der Rector und Professor **F. J. Reuter** unter der Aufschrift *Quaestiones in Demosthenis orationem de corona* [XVI S. 4.] schätzbare kritische Erörterungen zu den ersten 88 §§ der genannten Demosthenischen Rede bekannt gemacht hat. Sie verbreiten sich über Stellen, in denen Bekker und Dissen noch nicht den richtigen Text gegeben haben, und sollen eben die richtige Lesart derselben nachweisen. Die meisten Verbesserungen sind solche, wo die Herausgeber das Ansehen der Handschriften nicht gehörig beachtet, und wo aus der Uebereinstimmung der bessern Handschriften oder aus dem Cod. Σ, dessen Werth Hr. R. mit Recht sehr hoch anschlägt, der Text geändert werden muss. In diesen Fällen hat Hr. R. natürlich eben das Ansehen der Handschriften selbst als den Entscheidungsgrund angesehen, warum er eine Textesveränderung verlangt, aber gewöhnlich auch aus Sprache und Zusammenhang die vorgezogenen Lesarten gerechtfertigt. Und wenn in solchen Stellen vornehmlich die Sorgfalt und Genauigkeit dankenswerth ist, womit der Verf. die Varianten der Handschrr. durchgemustert hat, so ist in einer Anzahl andrer Stellen, wo auch die Lesarten der besten Handschriften nicht ausreichen oder wo die Erklärungen der Herausgeber nicht genügen, der Scharfsinn und die Einsicht zu rühmen, womit Hr. R. die Fehler aufdeckt, das Richtige zu finden bemüht ist, und in allen seinen Erörterungen genaue Bekanntschaft und Vertrautheit mit dem Demosthenes bewährt. Die Wichtigkeit seiner Erörterungen wird sich aus der Anfzählung der hauptsächlichsten Verbesserungsvorschläge von selbst ergeben. Um der Handschriften willen schreibt er § 3. *δυσχερὲς εἰπεῖν οὐδέν* statt *δυσχ. οὐδὲν εἰπεῖν* (wie ep. Phil. p. 163. § 18. *τοὺς δυσχερὲς ὑποπτεύοντάς τι*), § 20. *ὑμᾶς ἑκόντας* st. *ἑκόντας ὑμᾶς*, § 27. *τὸ ψήφισμα τοῦτο* st. *τοῦτο τὸ ψήφισμα*, § 39. *οὐδὲ μέτριον* st. *οὐδὲν μ.* (mit Klotz Quaestt. crit. p. 92.), § 71. u. 189. *οὐδὲ νῦν*, § 74. *ὅτι οὐδὲ μεμψιμοιρεῖ*, § 49. *τουτωνὶ* st. *τούτων* oder *τούτους* (gegen Schäfer), § 55. *ἐπὶ τῶν θεωρικῶν* st. *ἐπὶ τῷ θεωρικῷ* (wo übrigens der Gebrauch des Plurals weit eher zu rechtfertigen war, als der mit *ἐπί* verbundene Genitiv), und *τραγῳδῶν τῇ καινῇ*, § 57. *τὸ μὲν οὖν γράψαι* st. *τοῦ μ. ο. γράψαι* (mit Schäfer), und *ὅ,τι δύναμαι* st. *ὅ,τι ἂν δύνωμαι*, § 66. *καὶ χρήματα καὶ σώματα* statt der umgekehrten Wortordnung, § 73. *Κόπριος* st. *Κύπριος*, und *συναχθῶσι* st. *συναχθῇ*, § 80. *ἑαυτοῖς* st. *αὐτοῖς*, und § 88. *δοὺς* st. *διδούς*, wo aber freilich dieses Participium Aoristi nach den vorausgegangenen Participien *λέγων καὶ γράφων καὶ πράττων* nicht gnügend gerechtfertigt wird durch die Bemerkung: „Diversa ratio participiorum esse videtur. Imperfecta enim priora indicant praeteritam quidem actionem, sed quae diutius in ea re, de qua sermo est, durabat permanebatque, postremum autem *δούς* uno quasi momento perfectam et praeteritam significat, ut hic sensus sit: *quia Demosthenes se patriae dederat, nunquam desinebat et dicere et scribere et facere ea, quae utilia esse putabat.*“ Ferner tilgt er nach den bessern Handschriften eine Reihe Glosseme und weist die Entbehrlichkeit der ausgeworfenen Worte nach, z. B. § 37. das *γενομένης* (da *ἐκκλησίας ὑπὸ στρατηγῶν* allein gesagt werden konnte, wenn nicht etwa wegen der folgenden Worte *καὶ πρυτάνεων καὶ βουλῆς γνώμη*, wo nämlich das zweite *καί* von dem Verf. gegen Dissen in Schutz genommen wird, das *γενομένης* um der Deutlichkeit willen eingesetzt ist), § 73. *συναχθείσης* aus demselben Grunde, § 39. *εἰς αὐτὰ* nach *εἰσαγηοχότας*, § 40. *Θηβαῖοι* nach *οἱ ταλαίπωροι*, § 50. *καί* nach *παρ-*

mann für IV., Dr. *Eisenhofer* für III., Dr. *Maier* für II. und Dr. *Karl* für I., Dr. *Attensperger* für Math. u. Geogr., *Saffenreuter* für Religion,

---

ηνώχλησθε δέ (gegen Schäfer), § 54. γραφὴν nach παρανόμων, § 55. in den Worten ἐν Πυκνὶ ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ das zweite ἐν nach der Aehnlichkeit von Aeschin. adv. Ctesiph. § 34., § 66. ἐμὲ nach τὸν Ἀθήνησιν (wo auch gleich nachher τῶν πᾶσι συμφερόντων statt τῶν ἅπασι τοῖς Ἕλλησι συμφερόντων geschrieben wird), § 67. ῥαδίως καὶ ἑτοίμως, weil der in προϊέμενον enthaltene Begriff des Wegwerfens schon für sich ausreicht, § 70. τοιαῦτα nach καὶ ὅσα ἄλλα (wo aber ἠδικεῖτο st. ἠδίκητο geschrieben wird), § 72. Φιλίππῳ vor διετέλουν, § 73. αὐτῷ nach ὁ δῆμος οὐδὲν und γράψαι vor λέγειν. Auch in § 3. soll in den Worten οὐ βούλομαι δὲ δυσχερὲς εἰπεῖν οὐδὲν das δὲ mit Cod. Σ gestrichen werden, was aber in dieser scharf hervorgehobenen Correctio doch sein Bedenken hat. Umgekehrt hat Hr. R. § 20. in den Worten τῶν κοινῇ πᾶσι συμφ. das von Bekker ausgeworfene κοινῇ (vgl. § 109.), § 42. das nach ἑαυτοὺς ausgeworfene τῷ Φιλίππῳ (mit Klotz l. c. p. 54.) und § 51. das von Dissen verdächtigte φίλον in Schutz genommen und die Beibehaltung dieser Wörter gut gerechtfertigt. In § 2. hat das ἀκροάσασθαι in Cod. Σ Hrn. R. zu der Conjectur ἀκροάσεσθαι Veranlassung gegeben, weil die Eidesformel gewesen sei: καὶ ἀκροάσομαι τοῦ τε κατηγόρου καὶ τοῦ ἀπολογουμένου ὁμοίως ἀμφοῖν etc. Indess ist diese Conjectur unnöthig, weil sowohl das ἀκροᾶσθαι als das ἀκροάσασθαι in dieser allgemeinen Erwähnung des Gesetzes richtig ist, und der Infinitivus praesentis den für alle Fälle gültigen Inhalt des Gesetzes als generelle Formel, der Infin. aoristi die Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall bezeichnet. Sehr ausführlich und gründlich ist § 12. erörtert und der Sinn und Ideengang dieser schwierigen und vielfach missverstandenen Stelle sorgfältig nachgewiesen, sowie gegen Bekker die Lesart ἡ προαίρεσις αὐτὴ hergestellt und gleich nachher das Komma nach τυχεῖν getilgt und nach ποιεῖν statt des Kolons ein Komma gesetzt. Etwas deutlicher würde die Sache noch geworden sein, wenn der Verf. den grammatischen Bau der Sätze bestimmter bezeichnet und namentlich mehr hervorgehoben hätte, dass die Worte τοῦ δὲ παρόντος ἀγῶνος etc. die Apodosis sind zu den Worten τὰ μὲν οὖν κατηγορημένα etc., aber auch zugleich die Protasis zu den Worten τῶν μέντοι κατηγοριῶν etc. Desgleichen ist § 13. die von Bekker hergestellte Schreibweise διώκειν δι' ἐμέ· ἐμὲ δέ, εἴπερ etc. (statt ἐμὲ δ' εἴπερ) und die Verbindung der Worte ἐμὲ δὲ αὐτόν für ἐμαυτὸν δέ treffend gerechtfertigt. In § 23. wird Dissen's Interpunction bei dem W. εἰκότως gegen Bekker vertheidigt; dagegen in § 84. bei den Worten καὶ πολλοῖς τῶν συμμ. καὶ πρότερον Bekker's Interpunction gegen Dissen gutgeheissen. In § 65. aber, wo bekanntlich die Handschriften das zwischen τῶν ἐναντιωθέντων eingeschobene οὐκ zu streichen gebieten, ist alle Schwierigkeit dadurch gehoben, dass Hr. R. mit Rauchenstein nach μέμψις καὶ κατηγορία ein Fragezeichen setzt und nun nicht blos das οὐκ entbehrlich macht, sondern auch ὅμως nach dem Cod. Σ zu streichen vorschlägt. In § 40. wird in den Worten ᾤχετο ἐκείνους λαβὼν εἰς τὸ μηδ' ὁτιοῦν προορᾶν das εἰς τό durch die Erklärung „eo abripuit ut nec quidquam providerent" gnügend gerechtfertigt, und zu § 45. ist folgende gute Bemerkung gemacht: „In constituendo hoc loco Bekkero assentior et Dissenio, qui scribunt ἑκάστων οἰομένων, quod gravius est, et ὑπολαμβανόντων extrema enuntiatione omittunt. Illud autem displicet, quod omnes usque editores post ἥξειν dederunt ἀλλά, pro quo codd. ΣΥς habent καί, cui in cod. κ superscriptum est ἀλλά. Mihi καί verius esse videtur.

nebst den Lehrern der latein. Schule Dr. *Keller* für IV., Prof. *Wickenmayer* für III., *Hiller* und *Hegmann* für II. A. u. B., Dr. *Gerhard* und *Holl* für I. A. u. B., für Religion wie am Gymnasium. Das Programm, *Ueber den Unterricht in der Muttersprache*, [30 S. 4.] schrieb Professor Dr. *Valent. Maier*. Es enthält eine wohldurchdachte und consequente Zusammenstellung der Urtheile über den berührten Gegenstand gegen die gehaltlose Ansicht mancher Philologen, besonders des Hrn. Thiersch über jenen, wahrscheinlich gestützt auf die Bemerkung Jak. Grimm's, der grammatische Unterricht in der deutschen Sprache sei theils schädlich, theils überflüssig, weil er die freie Entfaltung des Sprachvermögens störe und weil die Bildsamkeit und Verfeinerung der Sprache sich mit dem Fortschritte der geistigen Entwicklung von selbst einfinde. Welchen Widerspruch der Vorschlag von Thiersch, den Unterricht im Deutschen in die für das Lateinische und Griechische angesetzten Stunden zu verflechten, zum Vortheile der guten Sache erfahren hat und wie viele Stimmen sich für und gegen denselben und die Ansicht von Grimm erhoben haben, ist allgemein bekannt. Hieraus entwickelte sich die Frage, „wie der Unterricht in der Muttersprache überhaupt und in den Gelehrtenschulen insbesondere zu behandeln sei", nicht blos zu einer Zeit-, sondern zu einer Lebensfrage, welche nur durch vielseitige Besprechung und Beleuchtung, vor Allem durch die Erfahrung, ihrer Lösung näher gebracht werden konnte. Der Verf. stellt in gedrängter Kürze dasjenige zusammen, was in den neuesten Schriften hierüber sich ihm darbot oder er selbst während seines Lehramts wahrnahm, um zu einer genauern Prüfung der verschiedenen Ansichten anzuregen. Ihm kommt es zunächst darauf an, in welchem Sinne der grammatische Unterricht in der Muttersprache genommen wird, wovon es alsdann abhängt, für welche Schulclassen und Altersstufen derselbe passt und in welcher Art und Ausdehnung er zu betreiben ist. Einen kurzen Auszug hier zu versuchen, führte zu weit; die Sache wird würdig behandelt und erhebt das Programm über die meisten der in diesem Jahre erschienenen Programme der bayer. Anstalten, wozu die Wahl des Gegenstandes von so allgemeinem Interesse viel beiträgt, indem das Methodische mit der angeregten Ruthardtschen Methode über Verbesserung des latein. Unterrichts in Berührung kommt und dieser Ruthardt'sche Vorschlag und Plan nicht so dargestellt ist, dass daraus klar hervorgeht, ob das Verfahren auf analytischem oder synthetischem Wege, und wie es bei beiden vor sich geht. Der Verf.

Si enim verborum *τοιουτονί τι πάθος* — *ἥξειν* haec vera vis est, ut est: *quum tali quodam morbo laborarent omnes ut, se excepto, ad alios quoscunque perventurum esse malum quivis opinaretur*, apparet, non disiungentem sententiam rectius sequi, sed copulantem explicantemque priorem, hoc sensu: *seque in ceterorum periculis sua bona tuta esse habituros*". Ein paar andre Erörterungen leichterer Stellen lässt Ref. unerwähnt, und meint, dass die mitgetheilten Resultate der wichtigeren Bemerkungen den Werth der Schrift hinlänglich darthun. [Jahn.]

berührt denselben nur kurz und schliesst mit den Worten: „Die Methode muss sich erst auf dem Wege der Erfahrung bilden, und bildet sich am natürlichsten durch die Lehrer selbst. Es bedarf demnach, wenn einmal höhern Orts die erforderliche Zeit dafür eingeräumt und die nöthigen Lehrmittel hergestellt oder angewiesen sind, nur eines eifrigen Zusammenwirkens der Lehrkräfte (wo nämlich der Unterricht im Deutschen nicht von Einem Lehrer durch alle oder doch mehrere Classen gegeben wird), um in wenigen Jahren die erfreulichsten Erfolge herbeizuführen. Wir leben in der Zeit der Vereine und haben durch solche schon viel Schönes und Grosses entstehen sehen, was Einzelnen nicht gelungen wäre. Die Lehrer einer Schule (Anstalt) bilden an sich schon einen Verein, wo zunächst jeder in seinem Kreise, aber alle an einem gemeinsamen grossen Werke, an der Veredlung der Menschheit, arbeiten, wenn auch die Früchte ihrer Thätigkeit nur langsam reifen und darum auch nicht so leicht erkannt und allgemein gewürdigt werden, da die Welt mehr auf augenblickliche Erfolge sieht; je lebhafter aber die einzelnen Lehrer von dem Bewusstsein ihres erhabenen Berufes durchdrungen sind, desto freudiger wird das berufstreue Zusammenwirken Aller sein, und hierin liegt die sicherste Gewähr für die Erreichung des Hauptzieles, als für die Förderung besonderer Schulzwecke, unter welchen die Ausbildung in der Muttersprache schon als Nationalsache eine vorzügliche Berücksichtigung verdient.“ — Wunsiedel hat eine lateinische Schule unter Subrector Pfarrer *Moschenbach* und den Lehrern Dr. *Ruckdeschel* für IV. u. III., *Hess* für II. u. I. Sie zählte 62 Schüler. — Zweibrücken hat ein Gymnasium und eine latein. Schule unter Rector *Teller*. Professoren des ersteren sind: *Teller* für IV., *Fischer* für III. und Gesang, Dr. *Vogel* für II., *Butters* für I., *Zäch* für Math. u. Geogr., Pfarrer *Krieger* für prot. und Pfarrer *Tafel* für kath. Religion. Lehrer der letzteren sind: *Helfreich* für IV., *Görringer* für III., *Sauter* für II., *Kraft* für I. Für französ. Sprache und Zeichnen sind die Lehrer *Koch* und *Veiel*. Das Gymnasium zählte 64, die latein. Schule 117 Schüler. Ein Programm ist nicht erschienen. — Für alle Studienanstalten Bayerns ist Norm, dass am Gymnasium die Professoren für IV. u. III., für II. u. I. in je zwei Jahren wechseln, so dass jeder derselben seine Schüler zwei Jahre unterrichtet. Dasselbe geschieht in der latein. Schule zwischen den Lehrern in IV. u. III., sowie in II. u. I., wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse ein Wechseln zu unterlassen verfügt ist. Für den Geschichtsunterricht ist neu verfügt, dass ihn weltliche Lehrer nicht mehr ertheilen, sondern derselbe für kath. Schüler dem Prof. für kath. Religion, für prot. Schüler aber dem Prof. für prot. Religion, oder dort wie hier betreffenden Geistlichen übertragen ist. Zur kurzen Uebersicht der Schülerzahl an Gelehrten-Anstalten Bayerns diene folgende Tabelle:

Städte.	Schülerzahl. Lyc.	Gymn.	L. Sch.	Städte.	Schülerzahl. Lyc.	Gymn.	L. Sch.
Amberg . .	48	127	227	Lohr . . .	—	—	66
Annweiler . .	—	—	43	Miltenberg .	—	—	40
Ansbach . .	—	76	122	München altes	—	156	190
Aschaffenburg	25	87	147	— neues	—	344	593
Augsburg kath.	71	383	439	Münnerstadt .	—	75	124
— prot.	—	43	99	Neuburg . .	—	93	127
Bamberg . .	83	173	260	Neustadt . .	—	—	48
Bayreuth . .	—	100	182	Nördlingen .	—	—	44
Burghausen .	—	—	50	Nürnberg . .	—	85	272
Dilingen . .	179	133	130	Passau . .	85	144	263
Eichstädt . .	—	87	190	Pirmasens . .	—	—	50
Erlangen . .	—	42	76	Regensburg .	126	149	302
Freising . .	47	111	151	Rothenburg .	—	—	33
Hof . . .	—	62	95	Schweinfurt .	—	32	84
Ingolstadt .	—	—	70	Speyer . .	27	125	156
Kempten . .	—	98	108	Straubing . .	—	81	190
Kitzingen . .	—	—	41	Würzburg .	—	175	313
Landau . .	—	—	49	Wunsiedel .	—	—	62
Landshut . .	—	81	148	Zweibrücken .	—	64	117
	453	1603	2627		238	1503	3074

Die Gesammtzahl der an Lyceen Studirenden beträgt also 691, an Gymnasien 3106 und an latein. Schulen 5701, wozu die an den drei Universitäten gehört, welche beiläufig 2000 beträgt. Die Gesammtzahl der Studirenden ist also über 11408, wobei verschiedene latein. Schulen nicht eingerechnet sind, da von ihnen keine Berichte vorliegen. [Egsdt.]

Clausthal. Als Programm des dasigen Gymnasiums ist im Jahr 1842 gedruckt erschienen: *Der Wiener mervart, eine mittelhochdeutsche Erzählung. Mit Anmerkungen* von *K. Schedel.* [Clausthal gedruckt bei Schweiger. 44 S. 8.] Es ist darin der Text dieses Gedichts nach der Koloczner Handschrift abgedruckt, und zu einigen Stellen sind einige Varianten der Heidelberger Handschrift benutzt, deren vollständige Vergleichung aber der Hr. Herausgeber nicht gehabt hat. Die Anmerkungen sind kritisch und exegetisch, berichtigen aber nicht alle Fehler des Textes. In einer vorausgeschickten Einleitung wird das Gedicht vermuthungsweise dem Stricker beigelegt, wogegen aber dessen sprachliche Form spricht, welche für den Stricker zu wenig gerundet und fliessend sein dürfte.

Dänemark. Hier ist der merkwürdige Fall eingetreten, dass die beiden ältesten Schulmänner und Rectoren des Reichs, und von Jugend an Freunde, der Prof. Dr. *N. L. Nissen*, Rector der Metropolitanschule in Kopenhagen, und der Prof. Dr. *S. N. J. Bloch*, Rector der Kathedralschule zu Roskilde, beide Ritter von Danebrog und Danebrogsmänner, in einem und demselben Monate, letzterer den 10., ersterer den 28. Sept.

1843, ihr 50jähriges Amtsjubiläum feierten, an welchen Tagen Beiden durch die sich persönlich einfindende königl. Direction der Universität und Gelehrtenschulen mit dem Glückwunsche derselben ihre Ernennung von Sr. Majestät zu Etatsräthen überbracht wurde. An beiden Orten war von den gesammten Lehrern eine Feierlichkeit in der Schule veranstaltet worden, wobei zwei schöne Reden gehalten wurden, in Roskilde von dem ältesten der anwesenden ehemaligen Schüler des Jubilars, Hrn. Probst *Sörensen*, Prediger zu Snoldelev unweit Roskilde, in Kopenhagen von dem ersten Professor der Theologie, Hrn. Dr. *Clausen*, ebenfalls aus der Schule des dasigen Jubilars hervorgegangen. Vor und nach diesen Festreden, die beide später im Druck erschienen sind, wurden beiderorts Cantaten meistens durch die Schüler unter Leitung der Herren Cantoren aufgeführt, worauf dann an beiden Orten die Jubilare selbst das Katheder betraten, und *Bloch*, nachdem er mit innig gerührtem Herzen der göttlichen Vorsehung, die ihn ausser so vielen andern Wohlthaten noch diesen glücklichen Tag hatte erleben lassen, seinen tiefsten Dank gebracht, seinen hohen Vorgesetzten, von denen ihn zwei mit ihrer Gegenwart beehrten, ferner seinen Herren Collegen, seinen theuern ehemaligen, ihm noch so ergebenen Schülern und der ganzen Versammlung für das ihm erwiesene Wohlwollen und die ihm bezeigte Ehre seine herzlichste Danksagung abstattete; *Nissen* zu einer ähnlichen, etwas ausführlicheren Dankrede einen interessanten Abriss seines Lebens hinzufügte, den *Bloch* für seinen Theil schon ein Jahr zuvor in den Beiträgen zur Geschichte der Domschule gegeben, deren erstes Heft, die Lebensläufe sämmtlicher Rectoren seit der Reformation enthaltend, er als Programm zur Einweihung des neuen Schulgebäudes herausgegeben hatte. Zu dieser Feierlichkeit wurde in Roskilde der Jubilar nach empfangenen zahlreichen Glückwünschen in seiner Wohnung, worunter auch der obengenannte der kön. Direction, Mittags um 12 Uhr durch das gesammte Lehrerpersonal, für welches der Oberlehrer, Hr. Dr. *Thortsen*, das Wort in den ehrenvollsten Ausdrücken führte, abgeholt, und die ganze übrige Versammlung folgte paarweise nach und nahm in dem schönen Solennitätssaale Platz. Nach Beendigung der Schulfeier, wodurch der alte Rector auf eine für ihn so rührende Weise war überrascht worden, wurde Nachmittags um 4 Uhr in dem ansehnlichsten Gasthofe der Stadt ein von einer Comité seiner vormaligen Schüler veranstaltetes Festmahl gegeben, woran über hundert Herren und Damen theilnahmen und wozu nebst den Mitgliedern der kön. Direction die ganze ziemlich grosse Familie des Etatsraths Bloch eingeladen war. Mit seiner Gemahlin von zwei Deputirten der Comité dahin abgeholt, wurde er beim Eintritt in den Speisesaal, wo auch sein Namenszug in einem geschmackvollen Transparent angebracht war, durch eine Anrede von dem Ersten derselben Comité freundlichst begrüsst, und bei der Tafel durch eine für ihn besonders ehrenvolle Einleitung von dem zweiten Mitgliede der kön. Universitäts- und Schulen-Direction, Hrn. Etatsrath *Hansen*, der erste Toast für ihn ausgebracht und mit einem fröhlichen Gesange des gen. Probstes *Sörensen* von der

ganzen Gesellschaft begleitet. Das erste Mitglied der Direction, wie auch der Bischof Seelands, Ephorus der Schule, und mehrere angesehene Männer Kopenhagens und fern liegender Orte, die sich nach Roskilde zu begeben gehindert worden, hatten ihm denselben Morgen ihre besondere Theilnahme in sehr schmeichelhaften Briefen bezeigt. Abends hatten sich die jüngern, sowohl vormaligen als jetzigen Schüler, erstere aus Kopenhagen angekommene Studenten, zu einem grossen Ball im Solennitätssaale der Schule versammelt, wobei sich auch die Herren der Direction sowohl als die übrige Mittagsgesellschaft einfanden und wo der Jubilar, durch zwei der ältesten Schüler dahin abgeholt, mit einem in Chor abgesungenen Liede empfangen wurde. Die Aelteren machten darauf in den anstossenden schönen Classenzimmern Partien, und die Jüngeren tanzten bis zum lichten Morgen, wo auch erst der Jubilar, der durch die Unterhaltung mit so vielen lieben, zum Theil lange nicht gesehenen Freunden auf die angenehmste Weise beschäftigt gewesen, den Saal verliess. In Kopenhagen wurde der Etatsrath *Nissen* des Vormittags vor der Schulfeier von den Mitgliedern der kön. Direction, von einer Deputation von der Universität und durch einen Cavalier von Ihrer Maj. der verwittweten Königin, als Protectrice der schwesterlichen Wohlthuns-Gesellschaft, um die der Jubilar sich in vielen Jahren als Director derselben die grössten Verdienste erworben, complimentirt, wie denn auch nach Beendigung der besagten Schulfeier sich die zahlreiche Versammlung der Anwesenden, aus den angesehensten Männern der Hauptstadt und den vormaligen Schülern der Metropolitanschule bestehend, nach der untersten Etage des Schulgebäudes, die von dem Rector bewohnt wird, begab, um dem Hrn. Jubilar ihren Glückwunsch abzustatten. Um 5 Uhr Nachmittags fing die von den Lehrern der Schule in einem dasigen Hotel veranstaltete Festmahlzeit an, wozu der Jubilar von einer Deputation derselben abgeholt und beim Eintritt in den Saal von einem Kreise aller Theilnehmenden mit einem schönen Liede empfangen ward. Die Gesellschaft bestand aus einigen siebzig ältern und jüngern Gelehrten und andern Männern, die mit dem Jubilar als Schüler oder Väter derselben in Verbindung gestanden hatten. Der erste Toast für denselben wurde von dem ersten Mitgliede der kön. Direction, Hrn. Conferenzrath *Engelstoft*, durch eine ehrende Rede ausgebracht, worauf denn viele andere, zum Theil durch witzige kleine Reden eingeleitet, nach und nach folgten, von mehreren schönen Liedern begleitet, von welchen besonders ein von dem Oberlehrer *Olsen* gedichtetes so vielen Anklang fand, dass es später noch zweimal wiederholt wurde. Sowohl bei Tische als darauf herrschte eine fröhliche und unterhaltende Stimmung, und erst um 10 Uhr Abends trennte sich die Gesellschaft. Beide Jubilare, die nur 4 Meilen von einander entfernt leben, fanden sich als alte Freunde und Collegen gegenseitig bei den Festlichkeiten des andern ein, wozu noch in Kopenhagen ein dritter Schulfreund beider kam, der würdige Hauptprediger an der Garnisonkirche in Kopenhagen, Hr. Prof. *C. F. Bronson*, der im December selbigen Jahres sein 50. Amtsjahr feierte, und ebenfalls von Sr. Majestät mit

dem Range eines Bischofs oder Etatsraths beehrt wurde. So traf sich der ohne Zweifel seltene Fall, dass diese drei Freunde, die alle zu einer Zeit, im Jahre 1785, die Kathedralschule zu Rixen, nur in verschiedenen Classen, besuchten, in demselben Vierteljahre den schönsten Tag ihrer langen Amtsführung zu erleben so glücklich waren, und von denen der jüngste, der am frühesten angestellt worden, den Anfang, der älteste den Beschluss machte. Uebrigens hat man hier einen neuen erfreulichen Beweis, wie der Schulstand in Dänemark von der Regierung selbst in vorzüglichen Ehren gehalten wird. Zum fortwährenden Andenken an jene beiden Tage hatte in Roskilde sich eine bedeutende Anzahl der ehemaligen Schüler des Etatsraths Bloch, die im ganzen Reiche zerstreut sind, und mit diesen auch einige der jetzigen liebevoll dahin vereinigt, ein Legat für junge Studirende zu stiften, das seinen Namen tragen und dessen Bestimmung und Einrichtung seinem Gutbefinden allein überlassen werden sollte. Die Summe desselben beträgt schon jetzt 900 Thlr., dessen Zinsen von ihm zu einer dreijährigen Unterstützung für einen von der Roskilder Schule an die Kopenhagener Universität gegangenen Studirenden bestimmt sind. Auch hatte ihm sein Schwager, der Professor und Ritter *J. E. Suhr*, emeritirter Rector in Wordingborg, seine zu der Zeit eben herausgegebenen „Gesammelten Schulschriften“ freundschaftlichst dedicirt. In Kopenhagen hingegen hatten die dasigen Schüler das wohlgetroffene Bildniss ihres geschätzten Rectors in einem Medaillon von Marmor verfertigen lassen, welches von dem Jubeltage an in dem obersten Classenzimmer, das zugleich zum Solennitätssaal dient, seinen Platz erhalten hat. — Späterhin ist dem Etatsrath *Nissen* auf sein Gesuch allergnädigst vergönnt worden, mit Beibehaltung seiner vollen Gage als Pension vom 1. April dieses Jahres an in den verdienten Ruhestand zu treten. Von andern hiesigen Schulneuigkeiten verdient bemerkt zu werden: 1) dass von Michaelis 1843 an ein Programmenaustausch der dänischen und preussischen Gelehrtenschulen getroffen ist, eine Veranstaltung, die auch, was die andern Gelehrtenschulen Norddeutschlands betrifft, uns sehr erwünscht wäre. 2) Dass die Regierung auf eine Erweiterung der hiesigen Gelehrtenschulen durch eine Gymnasialclasse bedacht ist, zu welchem Ende von diesem Frühjahr an mit den drei Schulen in Kopenhagen, Odense und Kolding eine Probe wird angestellt werden, um dadurch die Erfahrungen zu machen, die zur allgemeinen Einführung dieser Einrichtung nützlich sein möchten. Es ist dabei zugleich beabsichtigt, die Maturitätsprüfung, die bisher der Universität in dem sogenannten examen artium zu halten oblag, und ebenfalls den philologisch-mathematischen Unterricht, der seit dem Jahre 1788 Gegenstand des ersten akademischen Semesters gewesen, mit dem dazu gehörigen Examen den erweiterten Gelehrtenschulen selbst unter gehöriger Controlle anzuvertrauen. In Kolding, das an der Grenze von Nord- und Südjütland liegt, wird sich dadurch auch für die dänisch redenden Nordschleswiger, die wenigstens die Hälfte der Einwohner des Herzogthums ausmachen, eine bequeme Gelegenheit eröffnen, sich in ihrer Mutter-

sprache auszubilden, worin den Jünglingen, die künftig eine Anstellung daselbst suchen werden, eine Fertigkeit nothwendig ist, die sie jetzt in den Gelehrtenschulen des Herzogthums, wo aller Unterricht in deutscher Sprache gegeben wird, wenigstens nur sehr dürftig erhalten. [Egsdt.]

LEIPZIG. Die Universität war im Sommer 1842 von 873 Studenten [mit 250 Ausländern, 258 zur theol., 339 zur jurist., 222 zur medic. und 84 zur philos. Facultät Gehörigen], im Winter darauf von 850 Studenten besucht, von denen 245 Ausländer waren, 201 der Theologie, 23 der Theologie und Philologie, 339 der Jurisprudenz, 156 der Medicin, 51 der Chirurgie, 5 der Pharmacie, 23 der Philosophie, 3 der Pädagogik, 27 der Philologie, 15 der Mathematik, 1 der Chemie, 6 den Cameralwissenschaften sich widmeten. Von den 857 Studenten im Sommer 1843 studirten 191 (mit 53 Ausländern) Theologie, 30 (mit 11 Ausl.) Theologie und Philologie, 328 (mit 67 Ausl.) Rechtswissenschaften, 162 (mit 45 Ausl.) Medicin, 49 (mit 18 Ausl.) Chirurgie, 12 (mit 3 Ausl.) Pharmacie, 22 (mit 16 Ausl.) Philosophie, 6 (mit 1 Ausl.) Pädagogik, 25 (mit 19 Ausl.) Philologie, 16 (mit 4 Ausl.) Mathematik, 4 Chemie und 12 (mit 4 Ausl.) Cameralia. Im laufenden Winterhalbjahr haben 869 Studirende die Universität besucht, und für dieselben waren von 96 akademischen Lehrern [16 in der theol., 16 in der jurist., 27 in der medic. und 30 Docenten und 7 Lectoren in der philos. Facultät] 226 Vorlesungen und 64 Examinatoria und andre praktische Uebungen angekündigt. Für das nächste Sommerhalbjahr werden in der theolog. Facultät 7 ordentl. und 3 ausserord. Professoren, 1 Doctor und 5 Licentiaten, in der juristischen 7 ordentl. und 2 ausserord. Proff. und 7 Doctoren, in der medicinischen 10 ordentl. und 7 ausserord. Proff. und 10 Doctoren, in der philosophischen 15 ordentl. und 11 ausserord. Proff., 6 Magistri und 5 Lectoren Vorlesungen halten. Vgl. NJbb. 36, 334 ff. Die theologische Facultät hat von ihren Privatdocenten den Pastor der Nicolaikirche Dr. *Bauer* durch den Tod verloren, wogegen aber dessen Amtsnachfolger Dr. *Karl Chr. Frdr. Siegel* (früher Diakonos an der Thomaskirche) als Privatdocent eingetreten ist. Der ausserordentl. Professor der Theologie M. *Frdr. Tuch* hat im vorigen Jahre von der theologischen Facultät in Tübingen die theolog. Doctorwürde honoris causa erhalten und ist vor kurzem wegen Ablehnung eines Rufes nach Marburg (an *Hupfeld's* Stelle) zum siebenten ordentl. Professor, sowie der schon seit längerer Zeit zum ausserord. Prof. in der philos. Facultät ernannte Licentiat M. *Rud. Anger* zum ausserord. Professor in der theol. Facultät ernannt worden. In die juristische Facultät ist der Appellationsrath Dr. *Ludw. von der Pfordten* aus Aschaffenburg als siebenter ordentl. Professor [für das Pandektenrecht] mit dem Titel eines Hofraths 4. Classe berufen worden und hat sein Amt am 29. Juni 1843 durch öffentliche Vertheidigung seiner *Dissertatio de obligationis civilis in naturalem transitu* [Leipz. gedr. b. Einhorn. 62 S. gr. 8. vgl. Schmidt in Jen. LZ. 1844 Nr. 23. 24.] angetreten. Dagegen ist zu Ende des vorigen Jahres der ausserord. Prof. Dr. *Rob. Schneider* ausgetreten und zum Appellationsrath beim Appellationsgericht

in Dresden befördert worden. Der Dr. *Ludw. Höpfner* hat seine eine Zeit lang ausgesetzten Vorlesungen als Privatdocent wieder begonnen, der Dr. *Heinr. Ed. Minckwitz* aber, welcher sich im Nov. 1842 durch die Abhandlung *De fundamento agendi* [11 S. 4.] und durch eine Probevorlesung die Rechte eines Privatdocenten erworben hatte, ist davon wieder zurückgetreten und hat sich ausserhalb Leipzig zum Advocatengeschäft gewendet. In der medicinischen Facultät ist am 26. October 1843 der ordentl. Professor der psychischen Heilkunde, Hofrath Dr. *Joh. Christ. Aug. Heinroth*, gestorben, welcher in Leipzig am 17. Januar 1773 geboren, seit 1811 als ausserordentlicher und seit 1817 als ordentlicher Professor an der Universität gelehrt und sich als Gelehrter durch eine Reihe psychischer und anthropologischer Schriften berühmt gemacht hat, sowie er auch als belletristischer Schriftsteller unter dem Namen *Treumund Wellentreter* rühmlich bekannt ist. Seine letzten akademischen Programme hat er unter dem Titel *Meletemata psychiatrica* herausgegeben, von denen Particc. IX—XIV. noch im letzten Halbjahr seiner akademischen Thätigkeit erschienen sind. Der ordentl. Professor der Pathologie Dr. *Just. Radius* hat seine Professur am 24. Mai 1843 durch öffentliche Vertheidigung der Dissertatio: *Febres ex morborum numero esse eliminandas*, [Leipz. gedr. b. Teubner. 48 S. gr. 8.] angetreten, und der ausserordentl. Professor Dr. *Ernst Heinr. Kneschke* zu der am 22. Aug. 1843 gehaltenen Antrittsrede durch das Programm *De tempore in scholis medicorum consumendo et rite distribuendo quaestio* [Leipz. b. Staritz. 16 S. 4.] eingeladen, worin den Studirenden so viel Wissenschaftszweige zur Beachtung empfohlen werden, dass die Beachtung der gegebenen Vorschriften zwar recht wünschenswerth, die Erfüllung aber schwerlich zu hoffen ist. Zu ausserordentl. Professoren sind neu ernannt die Privatdocenten Dr. *Karl Gotth. Lehmann*, Dr. *Wold. Ludw. Grenser* und Dr. *Karl Aug. Neubert*, und zum Antritt der Professur hat der erste *De pinguedinum usibus et commodis in metastoechiosi animali* [Leipz. b. Breitkopf u. Härtel. 1843. 36 S. gr. 8.], der zweite *Corporis positionem in genibus ulnisque in praxi obstetricia non esse negligendam* [Leipzig bei Staritz. 1843. 28 S. 4.], der dritte *De viis ac modis quibus sanguis ex vasis capillaribus sponte profluat dubitationes et meditationes* [Leipz. b. Brockhaus. 1843. 48 S. 8.] als Programm herausgegeben. Als neue Privatdocenten sind die Drr. *Hugo Sonnenkalb* und *Jul. Clarus* aufgenommen; der Hof- und Medicinalrath und ordentl. Professor Dr. *Joh. Christ. Aug. Clarus* ist zum kön. sächs. Geh. Medicinalrathe ernannt und hat das Ritterkreuz, sowie der designirte ausserord. Professor Dr. *Ernst Aug. Carus* das Verdienstkreuz des herz. Sachsen-Ernestinischen Hausordens erhalten. In der philosophischen Facultät hat der ordentl. Professor der praktischen Philosophie M. *Frdr. Bülau* am 26. Juli 1843 zu der für den wirklichen Antritt seiner Professur gehaltenen Rede durch das Programm *De forma reipublicae e pluribus civitatum modis aequata et temperata* [Leipz. b. Nies. 19 S. gr. 4.] eingeladen, und am 29. Mai 1843 der ord. Professor der Physik Dr. *Wilh. Weber* sein Lehramt mit einer öffent-

lichen Vorlesung und dem Einladungsprogramm *De natura chalybis magnetica* [Leipz. b. Nies. 12 S. gr. 4.] begonnen. Der ausserord. Professor der Astronomie M. *Aug. Ferd. Möbius* ist vor kurzem wegen Ablehnung eines Rufes nach Jena (an *Fries*' Stelle) mit erhöhtem Gehalte zum ord. Professor, der Privatdocent Dr. *Rud. Herm. Lotze* schon im vorigen Jahr zum ausserord. Professor in der philos. Facultät ernannt worden; die Docenten M. *Karl Biedermann* und M. *Joh. Ludw. Flathe* haben die ihnen schon seit längerer Zeit verliehene ausserordentl. Professur am 2. Nov. und 19. Dec. 1843 durch die gewöhnlichen öffentlichen Reden angetreten, und in den Einladungsprogrammen hat der erstere *De notione libertatis eiusque in philosophia practica usu* [Leipz. b. Breitkopf u. Härtel. 1843. 17 S. gr. 8.], der letztere *De imperio Sassanidarum* [Leipz. b. Teubner. 1843. 25 S. gr. 8.] verhandelt. Die zuletzt genannte Dissertatio verdient die besondere Beachtung der Geschichtschreiber, weil in ihr über die Regierungsform des Sassanidenreichs scharfsinnige und auf sorgfältige Benutzung der griechischen und byzantinischen Historiker begründete Untersuchungen angestellt sind, deren Umfang und Zweck S. 3. mit folgenden Worten bezeichnet ist: „Unum est, ut exponamus, qui factum sit, ut respublica Persica, antiquissimis temporibus regio dominatui eidemque certis legibus non circumscripto subiecta, spatio quinque saeculorum interposito ita potuerit immutari, ut talis moderata civitatis forma, in qua nobilitatis tantae fuerint opes, ut regias paene exaequarent, efficeretur. Alterum, ut demonstremus, quae et qualis Sassanidarum tempore nobilitatis potentia et auctoritas fuerit." Als Lector der slawischen Sprachen ist seit Ostern 1843 der M. *Joh. Peter Jordan* angestellt. Eine sehr wichtige und wesentliche Bereicherung der Lehrmittel der Universität ist die Errichtung eines neuen chemischen Laboratoriums, für welches ein jährlicher Fond von 800 Thlrn. angewiesen ist, und wodurch für die unter Leitung des Prof. *Erdmann* gestellten allgemeinen chemischen Studien eine Erweiterung und praktische Betreibung geboten ist, wie sie bisher nur auf den Universs. in Giessen und Göttingen bestand. Für das archäologische Museum ist ein prachtvoller ägyptischer Sarkophag angekauft worden, von dessen reichen hieroglyphischen Inschriften und Bildern der Professor *Seyffarth* eine Beschreibung liefern wird. Zu Neubauten bei der Universität sind auf der letzten Ständeversammlung 25000 Thlr. bewilligt worden, wovon 10000 Thlr. für die Erweiterung der Bibliothek und 15000 Thlr. für den Umbau des Convicts verwendet werden sollen. Die Stiftungen der Universität sind seit vorigem Jahre, um einiger kleineren Schenkungen nicht zu gedenken, durch ein Vermächtniss von 15000 Thlrn. vermehrt, welches der verstorbene fürstlich schwarzburgische Hofrath *Chr. Frdr. Kees* mit der Bestimmung legirt hat, dass von den Zinsen dieses Capitals nach Verhältniss des Zinsfusses 5 oder 3 juristische Docenten, jeder auf 6 Jahr eine jährliche Pension von 100 Thlrn. erhalten und die Vertheilung dieser Pensionen von dem jedesmaligen Universitätsrector und dem ersten Bürgermeister der Stadt Leipzig vollzogen werden soll. Der Professor der Physik Dr. *Wilh. Weber*,

bekanntlich einer von den 7 Göttinger Professoren, welche von einem zusammengetretenen Vereine deutscher Männer zur ungestörten Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Studien durch zusammengebrachte Geldbeiträge unterstützt wurden, hat das von diesem Vereine empfangene Capital, dessen er jetzt nach erfolgter neuer Anstellung nicht mehr bedürfe, zum Andenken an die bekannten Hannoverschen Angelegenheiten im Jahr 1837 unter dem Namen *der Göttinger Stiftung* der hiesigen Jablonowskischen Gesellschaft der Wissenschaften übergeben und zur Förderung ähnlicher Studien jüngerer Naturforscher bestimmt, zugleich auch festgesetzt, dass, falls in Leipzig künftig vom Staate eine Akademie der Wissenschaften gegründet werden sollte, diese Göttinger Stiftung auf die mathematisch-physikalische Classe jener Akademie übergehen soll. Zur Hebung und Wiederbelebung der allgemeinen Studien, welche gegenwärtig von den Studirenden wie auf andern Universitäten [s. NJbb. 40, 225. u. 237.] so auch hier über die Gebühr vernachlässigt werden, hat das Ministerium des Cultus nicht nur die Studienpläne der drei obern Facultäten revidirt und nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaften abgeändert, sondern auch verordnet, dass jedem Studirenden gleich bei der Inscription eine gedruckte Schrift eingehändigt werde, worin ihm über den Zweck des Studiums überhaupt und über das Wesen und die Bedeutsamkeit der allgemeinen Wissenschaften insbesondere die nöthige Aufklärung gegeben und die Unentbehrlichkeit der letzteren nachdrücklich an's Herz gelegt wird. Zugleich ist diese unter dem Titel: *Belehrung der Studirenden über die Nothwendigkeit und den Nutzen allgemeiner wissenschaftlicher Bildung* [1843. 22 S. 8.] in Druck erschienene und dem Vernehmen nach von dem Prof. *Gust. Hartenstein* ausgearbeitete Schrift den Gymnasien zugesandt worden, dass sie von ihr einen entsprechenden Gebrauch machen sollen. In ihr ist auf klare und eindringliche Weise der Werth der allgemeinen Wissenschaften für jeden Studirenden nachgewiesen, und nur die Erörterung etwas zu sehr im Tone pathetischer Ermahnung gehalten, während die ruhige und auf schlagende Beweise begründete Darlegung der Unentbehrlichkeit dieser Wissenschaften für jeden, der sich zum tüchtigen und selbstständigen Gelehrten und Beamten ausbilden will, und die hinzugefügte entschiednere Nachweisung, warum die allgemeine Bildung durch das Gymnasium nicht abgeschlossen ist und ein gedeihliches Betreiben der Fachwissenschaften ohne möglichst vollständige Erzielung dieser allgemeinen Bildung nicht erwartet werden darf, vielleicht wirksamer gewesen sein würde. Ob übrigens alle solche Belehrungen auf die Studirenden einen grossen Einfluss üben werden, das steht freilich zu bezweifeln, so lange die übermässige äussere Extensivität des Wissens, welches auf Schulen und Universitäten erstrebt und in den mancherlei Prüfungen gefordert wird, für jene das leichte und klare Erfassen und geistige Verarbeiten desselben so ausserordentlich schwierig macht, und von ihnen entweder übermässige Anstrengung oder längere Ausdehnung der Studiencurse fordert, — zwei Nothwendigkeiten, zu welchen der junge Studiosus aus freiem Antriebe

sich nur selten verstehen wird. Vgl. NJbb. 40, 239 f. Für die Candidaten des höhern Schulamts sind bei der Universität seit Ende vorigen Jahres besondere Prüfungen angeordnet und durch ein unter dem 1. Aug. 1843 von dem Ministerium des Cultus erlassenes vorläufiges Regulativ eingerichtet worden. Nach demselben sollen sich nämlich alle diejenigen, welche die Venia docendi an gelehrten Schulen oder an Progymnasien, Schullehrerseminarien und höhern Bürger- und Realschulen erlangen wollen und zur Anstellung in solchen Lehrämtern auf der Universität sich vorbereitet haben müssen, von der aus 24 akademischen Lehrern zusammengesetzten Prüfungscommission nach Vollendung ihres Universitätscursus prüfen lassen, um dadurch die Candidatur des höhern Schulamts zu erlangen, und es wird also von jetzt an durch die Candidatur der Theologie nicht weiter die Befähigung erworben, an jenen Lehranstalten als Lehrer angestellt zu werden. Das Prüfungsreglement ist, weil es nur als provisorisch angesehen werden soll, nicht öffentlich bekannt gemacht worden, und kann deshalb hier nicht weiter mitgetheilt werden. In der juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät ist die Modalität des Amtsantritts der Professoren verändert worden. Bisher nämlich hatte jeder von auswärts berufene ordentliche und ausserordentl. Professor zu seinem Amtsantritt eine in lateinischer Sprache geschriebene Abhandlung ohne Respondenten öffentlich zu vertheidigen, und dieselbe öffentliche Vertheidigung seiner Dissertatio inauguralis, nur mit Zuziehung eines Respondenten, war auch jedem designirten ordentl. Professor zur Pflicht gemacht, welcher vorher schon als ausserordentl. Professor an der Universität gelehrt hatte. Nur den zu ausserordentl. Professoren ernannten Privatdocenten, welche sich als solche durch öffentliche Vertheidigung ihrer Inauguraldissertation die Rechte eines Docenten bereits erworben hatten, war gestattet, die erlangte ausserordentl. Professur durch eine lateinische Rede anzutreten, wozu sie durch ein lateinisch geschriebenes Programm vorher einladen mussten. Gegenwärtig aber ist jedem neuantretenden Professor freigelassen, ob er sein Amt in der genannten frühern Weise oder durch eine in deutscher oder lateinischer Sprache zu haltende Antrittsvorlesung, zu welcher er durch ein latein. Programm einladet, öffentlich übernehmen und beginnen will. Blos in der theologischen Facultät ist auf deren besonderes Verlangen die alte Weise beibehalten worden, und jeder neue Professor muss durch eine öffentliche Disputation sein Lehramt beginnen, falls er nicht blos aus der Stellung des Privatdocenten in eine ausserordentliche Professur aufrückt. In der philosophischen Facultät ist ferner die Prüfung zur Erlangung der philosophischen Doctor- und Magisterwürde umgestaltet worden. Die allgemeine Prüfung und Creation von Doctoren der Philosophie und Magistern der freien Künste, welche bisher alljährlich um Fastnacht angestellt wurde, und bei der die Candidaten nur einen kurzen lateinischen Aufsatz zu schreiben und eine kurze mündliche Prüfung in den philosophischen Hauptwissenschaften zu bestehen hatten, ist aufgehoben und dafür angeordnet, dass die Candidaten des Magisterii künftig einzeln geprüft

werden müssen und vor der mündlichen Prüfung eine grössere wissenschaftliche Abhandlung, zu welcher ihnen 14 Tage Zeit gestattet wird, einzureichen haben. Demnach ist am 1. Mai 1843 die letzte Magisterwahl nach alter Weise erfolgt, und auf dieselbe bezieht sich das von dem Professor Dr. *Gottfr. Hermann* geschriebene Programm: *De choro Vesparum Aristophanis dissertatio* [Leipz. b. Staritz. 1843. 28 (16) S. 4.], eine kritische Behandlung der Verse 230—494. in dem genannten Stück des Aristophanes, welche mit Hülfe des Codex Venetus und aus Conjectur verändert und verbessert worden sind, und woran sich auch eine kritische Behandlung des Schlusses der Komödie von Vs. 1474. an anreiht. Der gemachten Textesänderungen sind sehr viele, und es ist z. B. Vs. 242. *γοῦν* für *οὖν*, 247. *λίθος* für *λαθών* (aus cod. Ven.), 249. *κάρφος σὺ χαμόθεν* etc., 259. *μάρμαρος* für *βόρβορος*, 278. *προσέκοψ' ἐν | τῷ σκότῳ τὸν δάκτυλόν που | λίθῳ, εἶτ' ἐφλογώθη | τὸ σφυρὸν γέροντος ὄντος* etc., 303. *οἶμαι δέ σε δήποθεν ἐρεῖν ἀστραγάλους*, 309. *ἒ ἔ, σὺ δὲ σῦκά μ' αἰτεῖς* u. a. m. geschrieben, nach Vs. 285. ein neuer Vers *ὕπαγ', ὦ παῖ, ὕπαγε* eingeschoben, Vers 297. auf Thukydides gedeutet u. dgl. m., so dass die Abhandlung ein sehr wichtiger Beitrag zur Textesgestaltung der Wespen ist. Zugleich ist nachgewiesen, dass der Chor aus 20 Greisen und 4 Knaben besteht, und die Scene wird nun unter die 24 einzelnen Choreuten so vertheilt, dass anfangs die 4 Knaben mitsprechen und nur im letzten Theile, wo die Knaben zum Kreon geschickt worden sind, die 20 Greise allein reden. Von andern Universitätsprogrammen sind hier das Ankündigungsprogramm zur Feier des Pfingstfestes, welches *Georgii Bened. Wineri De verborum cum praepositionibus compositorum in N. T. usu part. V.* [1843. 22 S. 4.] und darin die Verhandlung *De verbis cum διά compositis* enthält, und das Programm zum Reformationsfeste und Rectoratswechsel zu erwähnen, worin der theologische Decan, Prof. Dr. *Jul. Frdr. Winzer*, *Annotationes ad locum prioris epistolae Petri cap.* 1, 3—12. [1843. 24 S. 4.] mitgetheilt hat. Von den zahlreichen Disputationen, welche zur Erlangung der juristischen und medicinischen Doctorwürde gedruckt und öffentlich vertheidigt worden sind, sind von den Lesern der Jahrbücher etwa zu beachten: *De crimine laesae maiestatis diss. inaug. iurid.* von *Mart. Ed. Stephani* aus Beucha [1842. 28 S. gr. 4.], die aber vorzugsweise über das Majestätsverbrechen nach heutigem Rechte verhandelt; *De iure praetorio diss. inaug. iurid.* von *Emil von Thermann* aus Gollmen [1843. 47 S. 4.], eine durchaus in das römische Gerichtswesen fallende sehr fleissige Untersuchung; *De exceptione veritatis diss. inaug. iurid.* von *Rich. Wahle* aus Dresden [1843. 24 S. 4.], enthält nur Einzelnes über die Zulässigkeit des Beweises der Einrede der Wahrheit einer Beschuldigung und über die Ehrenstrafen in dem Rechtsverfahren der Alten; *De crimine periurii nonnullae meditationes, diss. inaug. iurid.* von *Frdr. Aug. Herrmann* aus Dresden [1843. 30 S. 4.], verbreitet sich auch nur beiläufig über die Bestrafung des Meineids bei den Alten; *De Hippocratis methodo alvum purgandi diss. inaug. historico-medica* von *C. Otto Seidenschnur* aus

Leipzig. [Leipz. in Commission bei T. O. Weigel. 1843. 38 S. 4.] Unter den zu diesen Doctorpromotionen erschienenen Programmen sind auch befindlich: *Frid. Adolphi Schillingii Animadversionum criticarum ad diversos iuris Iustinianei locos spec. III. et IV.* [1843. 12 u. 14 S. 4.]; *Car. Frid. Freiesleben De auctoritate et utilitate poetarum Romanorum in explicando iure Romano spec. I.* [1843. 15 S. 4.], Nachweisung einiger Stellen aus Ennius, Plautus, Terenz, Catull, Properz und Horaz, welche zur Erläuterung römischer Gesetze dienen; *Theod. Gust. Lud. Marezoll Quaestiuncula: Bonae fidei possessor quatenus fructus perceptos usucapere possit* [1843. 11 S. 4.] und dessen *Observationes ad legem Iuliam de residuis* [1843. 15 S. 4.]. Hierher gehört auch das zur Keesischen Gedächtnissfeier von demselben Professor Dr. *Marezoll* herausgegebene Programm: *Succincta interpretatio fragmenti* 7. § *ult. D.* XIV, 6. *de senatusconsulto Macedoniano.* [1844. 15 S. 4.] Beiläufig ist auch noch eine von dem Kirchenrath Dr. *G. B. Winer* herausgegebene kleine Schrift: *Urkundliches Verzeichniss der theol. Facultät zu Leipzig seit der Reformation* [1843. 24 S. 8.], zu erwähnen, welche als Fortsetzung zu dem Säcularprogramm von 1839 Lebensnotizen von 74 vormaligen öffentlichen Professoren und Mitgliedern der theol. Facultät enthält. [J.]

München. Bei der am 1. Januar stattgehabten Ordensverleihung ist von Sr. Maj. dem Könige unter Anderen dem Hofrathe, Universitätsprofessor und Referenten im Ministerium des Innern Dr. *Friedrich Benedict Wilhelm von Hermann* und den Professoren an der Akademie der bildenden Künste *Julius von Schnorr* von Carolsfeld, *Heinrich von Hess* und *Ludwig von Schwanthaler* in München das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, dem Oberconsistorial- und Oberkirchen- und Schulrathe *J. F. W. F. G. Faber* in München das Ritterkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael verliehen worden.

Sachsen, Königreich. Se. Majestät der König hat bei Gelegenheit des im Januar d. J. gehaltenen Ordensfestes unter Andern dem Staatsminister *von Wietersheim* das Grosskreuz, sowie dem Geheimen Kirchen- und Schulrathe Dr. *Schulze*, dem Superintendenten und Consistorialrathe Dr. *Heymann* und dem Geheimen Archivar Dr. *Tittmann* in Dresden, desgleichen dem Kirchenrathe und ordentlichen Professor der Theologie Dr. *Winer* und dem ordentlichen Professor der Mathematik und Philosophie M. *Drobisch* in Leipzig und dem Professor M. *Kreyssig* an der Fürstenschule in Meissen das Ritterkreuz des Civilverdienst-Ordens verliehen.

Inhalt

von des vierzigsten Bandes drittem Hefte.

Leipzig,
Druck und Verlag von B. G. Teubner.
1844.

Neue
JAHRBÜCHER
für
Philologie und Paedagogik,
oder
Kritische Bibliothek
für das
Schul- und Unterrichtswesen.



In Verbindung mit einem Vereine von Gelehrten

herausgegeben

von

M. *Johann Christian Jahn*

und

Prof. *Reinhold Klotz.*



VIERZEHNTER JAHRGANG.

Vierzigster Band. Viertes Heft.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1844.

Kritische Beurtheilungen.

Latini sermonis vetustioris reliquiae selectae, recueil publié sous les auspices de M. Villemain, ministre de l'instruction publique, par *A. E. Egger*, professeur suppléant à la faculté des lettres de Paris et maître de conférence à l'école normale. Paris chez L. Hachette, libraire de l'Université royale de France. Leipzig chez L. Michelsen. 1843. XXII u. 428 S. 8.

Es ist eine unumstössliche Wahrheit, dass kein Geschichtsschreiber, auch des geübtesten Feder nicht, uns die vergangene Zeit so treulich zu schildern im Stande ist, als es die Denkmale der Zeit selbst vermögen, die, wie sprechende Zeugen, von der Vergangenheit Kunde geben, selbst wenn diese nur einzeln, ja beschädigt und verstümmelt auf uns gekommen sind, jener dagegen das Geschehene von einem Faden abzuwickeln, aus einem Zusammenhange zu entfalten bestrebt ist; aus dem einfachen Grunde, weil das Wahre jederzeit der Nachahmung voransteht. Wer deshalb des Livius wohlredende Geschichte des römischen Staates liest, wird zwar ein Bild dessen erhalten, was der Römer in der Spätzeit unter der Geschichte seiner Stadt und seines Staates sich vorstellte, allein ein deutliches Bild von dem wahren Zustande des Staates, von der innern Gesittung des Volks, von der eigentlichen Denkart der einzelnen Personen in den verschiedenen Zeiten wird er sich nicht so leicht aus diesem Geschichtswerke entnehmen können und demnach selbst die bezeugten Thatsachen des Alterthums nicht dergestalt zu beurtheilen in Stand gesetzt werden, um ihren innern Zusammenhang, die Nothwendigkeit ihrer Erscheinung, das wenig Auffallende selbst des Wunderartigen mit dem gehörigen Bewusstsein zu erkennen. Es erscheint dort Alles zu sehr in einem Lichte, in einer Form; und das völlig Gleichartige der Auffassung, die Einförmigkeit der Darstellung lässt uns den grossen Contrast, den unermesslichen Abstand zwischen verschiedenen Zeiten und verschiedenen Personen fast ganz vergessen. Erforschen wir dagegen die an sich

geringfügigen Denkmäler der alten Zeit selbst, betrachten wir die zwar nur spärlichen Inschriften der frühern Jahrhunderte, die wenigen Ueberbleibsel der ältern Literatur, welche dem Unachtsamen kaum der Beachtung werth dünken und deshalb auch von den Römern selbst in einer Zeit, wo sie noch zahlreicher und unverstümmelter da waren, ihr Verständniss leichter wurde, beinahe gänzlich übersehen worden sind: so wird uns vielleicht kein so helles und farbiges, auf jeden Fall aber ein treueres und wahreres Bild der alten Zeit vor Augen treten, und die aufgewandte Mühe, das Dunkle aufzuhellen, das Räthselhafte zu entziffern, das Verstümmelte zu ergänzen, sich für uns in reichem Maasse belohnen.

Mögen daher immerhin unberufene Jünger der Wissenschaft die alten Studien verschreien, der wahrhaft Gebildete wird die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit derselben nie verkennen und, statt sie zu verhöhnen, es denen gewiss Dank wissen, die ihre Zeit und Mühe darauf wenden, die Quellen der alten Geschichte mehr und mehr aufzusuchen und sie als Gemeingut Jedwedem, der zu lernen Lust hat, zu eröffnen.

In diesem Sinne hat Hr. Villemain, Minister des öffentlichen Unterrichts in Frankreich, seine tiefe wissenschaftliche Bildung auf's Neue an den Tag gelegt, wenn er, die Nothwendigkeit beim Unterrichte in der römischen Geschichte, auf die alten schriftlichen Denkmäler selbst zurückzugehen, vollkommen erkennend und würdigend, den Hrn. Verf. vorliegender Schrift beauftragte, die vorzüglichsten Ueberbleibsel der lateinischen Sprache und Literatur aus der ältesten Zeit in einer passenden Auswahl zum Zwecke des öffentlichen Unterrichts zu vereinigen, damit so eine frühzeitige Benutzung dieser Quellen der alten Geschichte möglich werde. Auch können wir die Wahl des Hrn. Egger zu dieser Arbeit nur eine glückliche nennen. Denn es lässt sich der Fleiss und die Sorgfalt, womit derselbe seinem Auftrage nachzukommen gestrebt hat, im Ganzen durchaus nicht verkennen, wenn auch die von ihm gelieferte Arbeit, theils hinsichtlich der getroffenen Auswahl, theils in Betreff der Behandlung des Einzelnen, noch Das und Jenes zu wünschen übrig lässt. Denn wenn schon die Sammlung selbst in Bezug auf Plan und Ausdehnung in den bisher bekannten Arbeiten der Art, wie der Herausgeber préf. p. XX sq. selbst bemerkt, nicht ganz ihres Gleichen hat und die ihr zu Grunde liegende Idee in mancher Hinsicht eine neue genannt zu werden verdient, so waren doch in den gediegenen Bearbeitungen der einzelnen Fächer, die vorzugsweise in neuerer Zeit der gründliche Fleiss deutscher und holländischer Philologen geschaffen hat, so tüchtige Vorarbeiten vorhanden, dass die Aufgabe des Hrn. E. im Ganzen keine grade schwierige zu nennen war und um deswillen auch etwas höhere Ansprüche an seine Leistung gemacht werden können.

Freilich ist das eigentlich wissenschaftliche Verdienst des Hrn. Verf. nur in wenigen Partien unsrer Beurtheilung zu unterwerfen, da er in den meisten Fällen es offen bekennt, dass er Andrer Leistungen, ohne wesentliche Aenderungen vorzunehmen, benutzt habe, und hier also nur das Lob der getroffenen Wahl und beigegebener literarischen Notizen in Anspruch nehmen kann; doch finden wir ihn gleichwohl da, wo er selbstständiger auftritt, wohlunterrichtet und müssen sein umsichtiges Urtheil in vielen Punkten lobend anerkennen. Allein aus eben dem Grunde, weil der Hr. Verf. nur selten selbstständiger auftritt, in den Hauptsachen den Vorarbeiten Anderer folgt, braucht seine Schrift nicht sowohl einer ausführlicheren Beurtheilung unterworfen zu werden, sondern macht vielmehr nur eine kürzere Relation nöthig, in welcher wir ohnedies Gelegenheit haben werden, Einzelnes zu berichtigen oder zu ergänzen.

Es beginnt also Hr. E. seine *Latini sermonis vetustioris reliquiae selectae*, statt mit den ältesten Denkmälern anzufangen und so in chronologischer Ordnung auf die spätere Zeit herabzusteigen, einleitungsweise, wie er selbst sagt, Chap. 5. mit den *Fragmenten der ältesten lateinischen Grammatiker* S. 1—67., welche hier das erste Mal zu dem Zwecke gesammelt sind, damit dem Leser das wissenschaftliche Leben der Römer und die Art und Weise, wie sie selbst über die ältern Urkunden dachten und verfügten, vergegenwärtigt werde, ohne dass der Hr. Verf. auch hier, wo er mehr selbstständig gearbeitet zu haben bekennt, eine unbedingte Vollständigkeit für seine Sammlung in Anspruch nehmen will.

§ 1. *L. Aelius Stilo Lanuvinus Praeconinus*, S. 2—13., ist nach einigen allgemeinen Notizen aus Sueton. *de gramm.* c. 2. u. c. 3. unter den folgenden Rubriken: *Liber de proloquiis*, *fragmens historiques*, *commentaire sur Plaute*, *commentaire sur les chants Saliens*, *commentaire sur les XII tables*, *fragmens divers*, im Ganzen gut behandelt und die wichtigsten der von ihm vorhandenen Bruchstücke sind sehr genau aufgeführt; allein da hier der Hr. Verf. in der Schrift von J. A. C. van Heusde: *Disquisitio de L. Aelio Stilone*, *Ciceronis in rhetoricis magistro*, *Rhetoricorum ad Herennium*, *ut videtur*, *auctore. Inserta sunt Aelii Stilonis et Servii Claudii fragmenta.* (Utrecht 1839. 8.), einen tüchtigen Führer vor sich hatte, so ist, obschon er einige Aenderungen und Zusätze gemacht hat, doch sein eigentlich wissenschaftliches Verdienst dabei ein sehr geringes. Zu S. 13. bemerken wir, dass Hr. E. nach dem Vorgange von van Heusde diese Stelle Varro's bei Priscian I, 7. p. 556. Putsch. Tom. I. p. 37. Krehl. mit Unrecht hierher gezogen hat, mag er nun statt *Accius*, wie van Heusde will, *Aelius* lesen oder, wie Hr. E. selbst lieber annehmen zu wollen scheint, unter *Attius* einen Zeitgenossen des Varro verstehen. Da auch

K. O. Müller in seiner Ausgabe des Varro *De ling. Lat.* p. 264. an einen spätern Accius in jener Stelle denkt, so wird es nicht überflüssig sein, die Stelle selbst etwas näher in's Auge zu fassen. Priscian a. a. O. sagt: *Sequente G vel C pro ea (pro litera N) G scribunt Graeci, et quidam tamen vetustissimi auctores Romanorum, euphoniae causa bene hoc facientes, ut Agchises, agceps, aggulus, aggens, quod ostendit Varro in primo de origine linguae Latinae his verbis: „Ut Ion scribit, quinta vicesima est litera quam agma vocant, cuius forma nulla, et vox communis est Graecis et Latinis, ut his verbis: aggulus, aggens, agguilla, iggerunt. In huiusce modi Graeci et Accius noster bina gg scribunt, alii n et g, quod in hoc veritatem videre facile non est*". Da wollte nun van Heusde, wie gesagt, *Aelius* statt *Accius* schreiben, K. O. Müller hingegen, dem Hr. E. beizupflichten geneigt ist, unter Accius einen Zeitgenossen des Varro verstehen. Ich will nicht darüber entscheiden, ob die Annahme von einem mit Varro gleichzeitigen Grammatiker Accius durch Pompeius in *Comment. Artis Donati* p. 9. Lindem. *Varro dicit in libris, quos ad Actium scripsit, sedecim fuisse (apud Romanos literas)* etc. hinlänglich unterstützt werde, obschon dort ebensogut *ad Axium* hergestellt werden kann als *ad Accium* statt *ad Actium.* Denn der Senator Q. Axius stand nachweislich in literarischem und anderm Verkehre mit Varro, Cicero und Tiro, s. die Stellen in Orell. *Onomast. Tull.* p. 11. u. 93. Doch auch zugestanden, Accius sei ein Zeitgenosse des Varro gewesen, so passt doch jenes Citat weder auf *Aelius*, noch auf einen Zeitgenossen Varro's, zu welcher Annahme K. O. Müller blos das falsch verstandene *noster* verleitet zu haben scheint, was aber nach dem ganzen Zusammenhange nicht das vertraute Verhältniss des Schreibenden zu dem Genannten bezeichnen, sondern nur zu dem vorausgehenden Worte *Graeci* einen Gegensatz abzugeben bestimmt sein kann. Denn wer möchte auch die Worte: *Graeci et Accius noster bina gg scribunt*, anders als so deuten? *Die Griechen und unser Landsmann Accius.* Giebt man nun dies zu, so ist es auch gar nicht nothwendig, ja nach dem ganzen Zusammenhang kaum möglich, an einen andern *Accius* als an den älteren Dichter *L. Accius* zu denken. Denn da hier nicht von einer Vorschrift der Grammatik gesprochen, sondern das reine Factum, dass die Griechen und Accius (der Lateiner) so schreiben, hingestellt wird, es heisst ja: *In huiusce modi Graeci et Accius noster bina gg scribunt*, nicht in Bezug auf letztern *Graeci scribunt et Accius noster sic scribendum praecipit:* so kann an einen spätern Lateiner und Zeitgenossen des Varro hierbei nicht wohl gedacht werden; denn ein solcher konnte höchstens seine Ansicht kundgeben, dass so zu schreiben sei; wohl aber konnte L. Accius in einer Zeit, wo die lateinische Sprache

an der griechischen Schwestersprache sich fortbildete, in vielen Fällen auch wohl ziemlich sklavisch an dieselbe sich anschloss, jene Neuerung wagen und also schreiben. Er suchte demnach den Laut so zu fesseln, wie die Griechen, was, da es keine Nachahmung fand, allmälig wieder abkam, jedoch von Varro mit Recht angemerkt ward. Dass Varro's Worte so zu verstehen seien, beweist auch Priscian selbst. Bei seinem Ausdrucke *quidam vetustissimi auctores Romanorum* kann man nicht wohl an einen mit Varro gleichzeitigen Grammatiker denken, sondern wird offenbar an ältere Schriftsteller, wie L. Accius war, erinnert. Unter solchen Umständen musste Hr. E. das S. 13. aus Priscian in seine Sammlung aufgenommene Citat um so mehr ganz weglassen, da er ja nur eine Auswahl, nicht etwas Vollständiges geben wollte, in einer Auswahl aber so höchst Ungewisses, ja fast Unmögliches, fern zu halten war.

§ 2. *Servius Claudius ou Clodius.* S. 14. 15. Auch hier hatte Hr. E. an van Heusde a. a. O. einen Vorgänger. In seiner Auswahl musste er die Stelle aus Cicero *ad fam.* IX, 16. § 4. *et, ut Servius frater tuus, quam literatissumum fuisse iudico, facile diceret: Hic versus Plauti non est, hic est, quod tritas aures haberet, notandis generibus poëtarum et consuetudine legendi, sic audio Caesarem* etc. *in extenso* geben, da dadurch grade die Studien des Servius Clodius charakterisirt werden; dagegen konnte, wollte er an Raum gewinnen, Hr. E. lieber das ungewisse Citat aus Appuleius *de orthograph.* p. 90. Osann. in seiner Auswahl weglassen.

§ 3. *L. Cornelius Sisenna.* S. 16—18. Auch hier hatte Hr. E. einen Vorgänger in Betreff von vier grammatischen Fragmenten an W. H. D. Suringar (*Historia critica Scholiastarum Latinorum*) Tom. I. p. 72—75., während H. Krause in den *Vit. et fragm. histor. vett. Rom.* p. 299—317. über ihn als Geschichtschreiber und Meyer in den *Orator. Roman. fragm.* p. 356—358. ed. II. Turic. über ihn als Redner gesprochen hatten. Wir haben weiter nichts zu bemerken; nur möchten wir die Stelle aus Varro bei Gell. 11, 25. nicht als ein grammatisches Fragment des Sisenna ansehen. Die Stelle war, nächst den beiden aus Cicero, als charakteristisch an die Spitze S. 16. zu stellen. Denn es liegt derselben gar kein Bruchstück des Sisenna selbst zu Grunde.

§ 4. *Santra.* S. 18—21. Nach Lersch in der *Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft* Jahrg. 1839. Nr. XIII. u. XLIII. Mit zwei Zusätzen in den *Addend. et Corrig.* p. 390.

§ 5. *C. Aelius Gallus.* S. 21—27. Unter vielfachen Berichtigungen und Nachträgen nach O. G. E. Rambach: *De C. Aelio Gallo Icto eiusque fragmentis dissert.* (Lips. 1823.)

§ 6. *Aurelius Opilius.* S. 27—31. Neue Sammlung unter

Benutzung der Notizen von Lersch: *Zeitschrift für d. Alterthumswissenschaft* Jahrg. 1839. Nr. XLIII.

§ 7. *Cloatius Verus.* S. 31—34. Eine Zusammenstellung der bei Festus, Gellius und Macrobius vorkommenden Stellen. Am interessantesten sind hier die letzten bei Macrobius vorkommenden Fragmente über die verschiedenen Benennungen des Obstes, die Hr. E. vielleicht unter Benutzung des *Lexicon Rusticum* hinter Gesner's und Schneider's Ausgabe der *Scriptores rei rusticae* hätte genauer erörtern und berichtigen können.

§ 8. *L. Cincius.* S. 34—39. Mit Recht scheidet auch Hr. E. den Grammatiker von dem Geschichtsschreiber L. Cincius Alimentus, die mit Unrecht früher als eine Person angesehen worden sind. Doch steht seine, an sich nicht unverdienstliche Sammlung der von Hertz in der Schrift: *De Luciis Cinciis scripsit, Cinciorum fragmenta edidit Martinus Hertz, Ph. Dr. Adiecta est de M. Iunio Gracchano disputatio.* Berolini 1842. 112 S. in 8., p. 32—60. enthaltenen Sammlung bei Weitem nach. Wir wundern uns, dass die Hertz'sche Schrift Hrn. E., der sonst auch die neuesten Schriften benutzt hat, unbekannt geblieben ist. Es wird jetzt Hr. E. seine Sammlung leicht selbst nach jener Schrift ergänzen und berichtigen können. In Bezug auf die schwierige Stelle aus Fest. s. v. *Sanates* erinnern wir bei dieser Gelegenheit an die sinnreiche Deutung von *Sanates* und *Fontes* von J. T. L. Danz in der Neuen Jen. Allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1842. Nr. 234.

§ 9. *Veranius.* S. 39—41. Eine einfache Zusammenstellung der Stellen bei Festus und Macrobius.

§ 10. *C. Julius Caesar.* S. 41—46. Eine Zusammenstellung der Cäsar's zwei Bücher *de analogia* betreffenden Stellen. Es ist zu bedauern, dass Hr. E. die sorgfältige Zusammenstellung der hierher gehörigen Bruchstücke von Lersch in der *Sprachphilosophie der Alten* Bd. I. S. 129—140. (Bonn 1838.) erst in den *Add. et Corrig.* p. 390—91. benutzen konnte. Denn dergleichen nachträgliche Bemerkungen, unbequem an sich, werden auch leicht übersehen.

§ 11. *M. Valerius Messala Augur.* S. 46—50. Geschieden von dem Redner M. Valerius Messala. Eine einfache Zusammenstellung der ihn betreffenden Stellen.

§ 12. *M. Nigidius Figulus.* S. 50—58. Eine Zusammenstellung seiner Fragmente nach J. Rutgergii *Variae lectt.* lib. III. cap. 16., dessen Sammlung, wie Hr. E. selbst bekennt, sich leicht vermehren liesse. Wir bemerken nur zu S. 57. Anm. 2., dass sich des Nigidius Schrift *de diis* noch citirt findet bei Nonius p. 211, 30. ed. Merc., sowie ebendas. p. 147, 24. ed. Merc. auch lib. I., so dass es also mehrere Bücher waren.

§ 13. *M. Tullius Tiro.* S. 58—61. Eine Sammlung der hierher gehörigen Stellen, ohne nähere Berücksichtigung, ja

auch nur Namhaftmachung der Schrift von Engelbronner (Disp. hist. crit. de M. Tullio Tirone etc. Amsterdam 1802.) und der Abhandlung von A. Lion in Seebode's *Archiv f. Philol.* Bd. I. S. 246 fgg., noch der ältern Abhandlungen von Joh. Chr. Klotz *Disputt. Acad. II. de virtutibus in Tirone laudatis et de vitiis in Tirone notatis.* Vitembergae 1727. 4.

§ 14. *L. Ateius Philologus.* S. 61—63.

§ 15. *Sinnius Capito.* S. 63—67.

Chap. II. *Chant des Arvales (date incertaine).* S. 68—71. Nach Marini: *Gli Atti e monumenti dei fratelli Arvali* etc., sowie mit den Erklärungs- und Restitutionsversuchen von Lanzi, Hermann, Grotefend und Klausen.

Chap. III. *Chant des Saliens (date incertaine).* S. 72—77. Hauptsächlich nach der Sammlung bei Tob. Gutberleth: *De Saliis Martis sacerdotibus apud Romanos*, in Poleni *Suppl. Thes. Antiq. Graec.* t. V. p. 690—743., jedoch unter Berücksichtigung der neueren Forschungen von Grotefend (in den *Rudiment. linguae Umbricae*) und Anderer.

Chap. IV. *Lois royales ou droit Papirien (entre* 753 *et* 509 *avant J. C.).* S. 78—87. Es geht diesem und andern Artikeln eine tiefere kritische Untersuchung gänzlich ab, wie z. B. über die wichtige, vielleicht nie zu lösende Frage über das *Ius Papirianum*, worüber jetzt noch Becker's *Handbuch der römischen Alterthümer* Bd. I. S. 14. Anm. 23. Beachtung verdient. Hr. E. lässt dieses Capitel wieder in zwei Abtheilungen zerfallen, § 1. *Fragmens des lois et constitutions royales* S. 80—84., § 2. *Sacra Argeorum.*

Chap. V. *Lex tribunicia prima (après l'an de Rome* 260, *av. J. C.* 493). S. 88. Das Ganze besteht aus der Stelle bei Festus s. v. *Sacer mons* und Orsini's Wiederherstellung nach Dionys. Halic. VI, 89.

Chap. VI. *Les douze tables (an de Rome* 303, *av. J. C.* 450). S. 89—99. In der Anordnung folgt Hr. E. im Allgemeinen Dirksen's (nicht Dirkson's, wie S. 90. aus Versehen steht) *Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente* (Lpz. 1825.), in der Tafelbestimmung die Schrift des Holländers Den Tex: *Legum XII tabb., legis Iuliae et Papiae Poppaeae et Edicti perpetui fragmenta* (Amsterdam 1840.) benutzend. Bei Angabe der Literatur S. 89. vermisse ich unter Andern Lelièvre's *Commentat. de legg. XII tabularum patria* (Löwen 1827.), sodann die Schrift von Wilh. Fischer: *Erläuterung des Zwölf-Tafel-Gesetzes* u. s. w. (Tübing. 1838. 8.), von Imm. Cochinos: *Specimen dissert. inaugur. de lege XII Tabularum* etc. (Heidelb. 1836. 8.). S. Osenbrüggen in diesen NJbb. Bd. 28. S. 262 fgg.

Chap. VII. § 1. *Première inscription du tombeau des Scipions* (*vers l'an de Rome* 470, *av. J. C.* 283). S. 100.

§ 2. *Appii Claudii Caeci sententiae* (*mort vers l'an de Rome* 475, *av. J. C.* 278). S. 101. Die bekannten vier Stellen aus Cicero's *Tuscul.*, Priscian, Festus und Pseudosalustius.

Chap. VIII. *Inscription de la colonne rostrale* (*an de Rome* 494, *av. J. C.* 259). S. 102—3.

Chap. IX. *Deuxième inscription du tombeau des Scipions* (*vers l'an de Rome* 503, *av. J. C.* 250). Hier, sowie in den vorhergehenden Stücken, ist nichts bemerkenswerth, als dass Hr. E. in der Stelle Cic. *de fin.* II, 35. (§ 116.) da, wo von der ähnlichen Inschrift des C. Atilius Calatinus die Rede ist, noch die falsche Lesart: *uno ore cui plurimae consentiunt gentes* etc. im Texte hat. Es muss ganz wie auf der Grabschrift des Scipio geschrieben werden: *Oino honc ploirume* etc., wie Ref. in seiner Ausgabe von Cic. *de sen.* cap. 12. gethan hat, oder wenigstens, wie Madvig zu Cic. *de fin.* l. l. lieber lesen will, *Unum hunc plurimae* etc. geschrieben werden.

Chap. X. *Q. Fabius Pictor* (*vers l'an de Rome* 529, *av. J. C.* 224). S. 105—8. Nach A. Krause: *Vitae et fragm. vett. hist. Roman.* S. 38 sqq.

Chap. XI. § 1. *Q. Caecilius Metellus* (*an de Rome* 532, *av. J. C.* 221). S. 109—10. Nach H. Mayer *Fragm. Orat. Rom.* p. 10. 11. ed. II. Turic.

§ 2. *Marcii vatis carmen primum* (*an de Rome* 538, *av. J. C.* 215). S. 110—11.

§ 3. *Marcii vatis carmen alterum* (*an de Rome* 541, *av. J. C.* 212). S. 111—12.

Chap. XII. *Lex Papiria tribunitia* (*vers l'an de Rome* 540, *av. J. C.* 213). S. 113. Nach Haubold: *Antiquit. Rom. monum. legalia.* Nr. 2.

Chap. XIII. *L. Livius Andronicus* (*vers l'an de Rome* 540, *av. J. C.* 213). S. 114—21. Unter Berücksichtigung von Lersch und Düntzer stehen hier S 118—21. die Fragmente aus der latein. Odyssee.

Chap. XIV. *Cneius Naevius* (*mort l'an de Rome* 550, *av. J. C.* 203). S. 122—25. Die bekannten Stellen aus Gell. XVII, 21. § 40. und 4, 24. und wenige Fragmente aus seinem punischen Kriege und seinen Komödien. Im Ganzen sehr dürftig. In literarhistorischer Hinsicht ist jetzt vor Allem noch zu erwähnen die Schrift: *Cn. Naevii Vita et fragmenta. Descripsit et edidit Ern. Klussmann.* (Jen. 1843. 8.), sowie Schuette: *De Cnaeo Naevio poeta.* Partic. I. Würzburg 1841.

Chap. XV. *Sénatusconsulte sur les Bacchanales* (*an de Rome* 568, *av. J. C.* 185). S. 126—28. Nach Endlicher's Katalog der Mscrpt. der kais. Biblioth. zu Wien. (Wien 1836.)

Chap. XVI. § 1. *Cornelius Scipio Africanus Maior* (*mort l'an de Rome* 569, *av. J. C.* 184). S. 129—131. s. J. Meyer a. a. O. S. 5—9. Vielleicht hätte Hr. E. die auch von Meyer übersehene Stelle des Seneca Ep. 86. p. 410 sq. ed. Fickert. nachtragen können. Denn da alle von Scipio Africanus Maior auf uns gekommene Fragmente ursprünglich wohl nur durch mündliche Ueberlieferung auf die Nachwelt gekommen sind, so war auch jene von Seneca vielleicht fingirte, mindestens ausgeschmückte Rede mit anzugeben.

§ 2. *Ti. Sempronius Gracchus*, *Pater Gracchorum* (*tribun du peuple l'an de Rome* 567, *av. J. C.* 186). S. 131—32. Enthält blos die bekannte Stelle des Gellius VII, 19. in extenso.

Chap. XVII. *M. Attius Plautus* (*mort l'an de Rome* 570, *av. J. C.* 183). S. 133. Enthält blos die beiden Stellen des Gell. I, 24. u. III, 3. Konnte füglich wegbleiben.

Chap. XVIII. (*vers l'an de Rome* 575, *av. J. C.* 178). § 1. *Troisième inscription du tombeau des Scipions.* § 2. *Quatrième inscription du tombeau des Scipions.* S. 136.

Chap. XIX. *Quintus Caecilius Statius* (*mort l'an de Rome* 582, *av. J. C.* 171). S. 135—36. Nichts als drei längere Fragmente unter Verweisung auf Bothe *Poet. scen. Lat.* tom. V. p. 125 sq. Das Ganze konnte füglich wegbleiben.

Chap. XX. *Quintus Ennius* (*mort l'an de Rome* 589, *av. J. C.* 164). S. 137—154. Enthält eine an sich passende Auswahl längerer Stellen aus Ennius' verschiedenen Schriften, auch die Uebersetzung des *Euhemerus;* jedoch hat Hr. E. in derselben die Kritik sehr schlecht, oder vielmehr gar nicht geübt, und man kann deshalb diese Sammlung selbst zum Schulgebrauche nur mit der grössten Vorsicht benutzen. Auch hat er bei den literarischen Notizen S. 137. ausser einigen andern Citaten vergessen: A. Krause, *Geschichte der römischen Literatur* (Berl. 1835.) Absch. I., woselbst S. 149—176. die Verlassenschaft des Ennius besprochen und mehrere Beispiele in extenso gegeben worden sind. Zum Beweise, wie wenig kritisch Hr. E. verfuhr, wählen wir S. 144. Dort wird aus Ennius' Andromache citirt:

Acherusia templa alta Orci, salvete, infera,
Pallida, lethaea, obnubila tenebris loca!

(Cic., *Tusc.*, I, 21. Varron., de L. L., VII, 6.)

Allein weder bei Varro, der nur die erste Zeile hat, noch bei Cicero steht *lethaea*, sondern blos *leti*, was auch von sämmtlichen neueren Herausgebern beibehalten und richtig erklärt worden ist: *pallida leti — loca.* Warum ist also das falsche, auch den anapästischen Rhythmus zerstörende *lethaea* beibehalten worden? Doch noch weiter geht Hr. E. in seiner kritischen Sorglosigkeit im Folgenden, wo er die längere Stelle aus Cic. Tusc. III, 19. citirt und zuvörderst also schreibt:

Quid petam praesidi aut exsequar?
Quove nunc aut auxilio aut fuga freta sim?
Arce et urbe orba sum. Quo accedam? quo applicem etc.,

obschon bei **Cic.** *Tusc.* I, 19, 44. alle guten Ausgaben nach den besten Handschriften die Stelle also sprachlich und kritisch richtig geben:

Quid petam praesidi aut exsequar? Quove nunc
Auxilio exsili aut fuga freta sim?
Arce et urbe orba sum. Quo accedam, quo applicem?

Weiter unten heisst es bei Hrn. Eggert:

O pater, o patria, o Priami domus!
Septum altisono cardine templum,
Vidi ego te, adstante ope barbarica,
Tectis caelatis, laqueatis,
Auro, ebore, instructum regifice!

Hier ist gegen alle Handschriften *instructum* st. *instructam* geschrieben; mit veränderter Interpunction konnte recht füglich *instructam* beibehalten werden, ja es ist diese Lesart nach unserm Dafürhalten sogar noch passender. Es war demnach zu schreiben:

O pater, o patria, o Priami domus,
Saeptum altisono cardine templum,
Vidi ego te astante ope barbarica
Tectis caelatis, laqueatis,
Auro, ebore instructam regifice.

Den Beschluss machen zuletzt die Verse:

Vidi, videre quod me passa aegerrume,
Hectorem quadriiugo curru raptarier,
Hectoris gnatum de moero iactarier.

und zum Belege von allem Diesem wird dann angeführt **Cicero** *Tusc.* III, 19. **Varro** *de L. L.* X, 70. Nun stehen aber die beiden vorletzten Verse bei **Varro** gar nicht, der blos den letzten hat, bei **Cicero** dagegen nicht an der von Hrn. E. namhaft gemachten Stelle, sondern vielmehr *Tusc.* lib. I. cap. 44. § 105. und zwar der zweite derselben nicht so, wie ihn Hr. E. anführt, sondern nach den besten Handschriften also:

Hectorem curru quadrigo raptarier.

Wo so Vieles in einer Stelle mangelhaft und falsch ist, muss man wohl misstrauisch werden; es hat aber Hr. E. auch sonst die neuern Texte, so leicht dies auch geschehen konnte, gar nicht berücksichtigt. S. 149. citirt er wieder aus dem **Telamo** nach **Cic.** *Tusc.* III, 13.:

Ego cum genui, tum moriturum scivi et ei rei sustuli.

statt: *Ego quom genui, tum morituros scivi et ei rei sustuli,*
wie die neuesten Ausgaben mit vollem Rechte nach den besten Handschriften lesen. Auch ist es nicht ganz richtig, wenn Hr. E. auf der folgenden Seite in Bezug auf das Citat aus **Cic.** *de divin.* I, 58. bemerkt, **Nobbe** und **Orelli** hätten erst in dem Verse:

Sed superstitiosi vates impudentesque harioli,

Citationen aus Ennius angenommen; sie hielten nur die vorausgehenden Worte: *Non enim sunt ii aut scientia aut arte divini*, für Worte Cicero's, nahmen dagegen auch in dem Vorhergehenden an, dass Cicero in seiner Prosa des Ennius Worte ausgeschrieben habe, ohne ihnen jedoch die Form des Verses zu leihen. Auch Hr. E. hätte besser gethan, sich an dieselben anzuschliessen. Ueberhaupt bedarf Alles einer genauen Revision.

Chap. XXI. *Senatusconsultum de philosophis et rhetoribus* (*l'an de Rome* 592, *av. J. C.* 161). S. 155. Nach **Haubold**: *Antiquit. Rom. monum. legal.* Nr. 4.

Chap. XXII. § 1. *Cinquième inscription du tombeau des Scipions* (*entre* 580 *et* 600 *de Rome*, *av. J. C.* 173 *et* 155). § 2. *Sixième et septième inscriptions.* S. 156.

Chap. XXIII. *M. Porcius Cato Censorius* (*mort l'an de Rome* 604, *av. J. C.* 149). S. 157—170. Einige längere Fragmente aus seinen verschiedenen Schriften, ohne irgend eine neue wissenschaftliche Ausbeute.

Chap. XXIV. *Marcus Pacuvius* (*mort l'an de Rome* 623, *av. J. C.* 130). S. 171—176. Einige Bruchstücke ohne weitere Angaben.

Chap. XXV. *P. Scipio Africanus Minor* (*mort l'an de Rome* 624, *av. J. C.* 129). S. 177—180. Einige Fragmente aus seinen Reden nach J. **Mayer** a. a. O. mit Vorausschickung des Fragments der *Laudatio* des C. **Laelius**. Dass dieses Fragment ohne Kritik wiedergegeben ist, wollen wir Hrn. E. weniger zur Last legen, da auch seine Vorgänger darin noch gefehlt haben.

Chap. XXVI. *C. Sempronius Gracchus* (*mort l'an de Rome* 632, *av. J. C.* 121). S. 181—183. Einige Bruchstücke aus seinen Reden nach **Mayer**. Ich würde an Hrn. **Egger's** Stelle die hinter den Ausgaben des **Nepos** befindlichen Fragmente der Briefe der Mutter der Gracchen mitgetheilt haben, da ich mich durchaus nicht davon überzeugen kann, dass sie unecht seien. Mit uns stimmen auch **Fabricius** *ad Dion. Cass.* Tom. I. p. 38. und F. **Ellendt** in der *Hist. Eloq. Rom.* p. 38. überein, während andre Literarhistoriker theils schwanken theils dagegen sind. Wenigstens würden für seine jungen Leser die Notizen darüber interessant gewesen sein, und zugleich konnte dabei ihr kritisches Gefühl geübt werden. Es waren vorzugsweise ausser den Fragmenten selbst zu benutzen: **Cic.** *Brut.* 58. *Legimus epistolas Corneliae matris Gracchorum: apparet filios non tam in gremio educatos quam in sermone matris*, und *Quinct.* I, 1, 6. *Nam Gracchorum eloquentiae multum contulisse accepimus Corneliam matrem, cuius doctissimus sermo in posteros quoque est epistolis traditus* etc.

Chap. XXVII. *Sentence concernant les limites des Genuates et des Viturii* (*an de Rome* 636, *av. J. C.* 117). S. 184—189. Nach der genauen Abschrift bei A. A. F. Rudorff: *Quinti et Marci Minuciorum sententia inter Genuates et Viturios dicta — — edidit et illustravit* etc. (Berl. 1842.), mit einigen erklärenden Angaben grossentheils unter Vorgang desselben Gelehrten.

Chap. XXVIII. *Lucius Attius* (*florissait vers l'an de Rome* 638, *av. J. C.* 115). S. 190—203. Einige längere Fragmente hauptsächlich aus dessen dramatischen Arbeiten, jedoch ebenfalls mit wenig Kritik. Wir wollen nicht von Kleinigkeiten sprechen, wie wenn aus Cic. *Tusc.* II, 14. und *de fin.* II, 29. citirt wird:

Quod eiulatu, questu, gemitu, fremitibus,
Resonando, multum flebiles voces refert,

wofür alle berichtigten Ausgaben längst lesen:

Resonando mutum flebiles voces refert.

Allein ein ziemlicher Grad von kritischer Sorglosigkeit ist es doch, wenn Hr. E. noch heutzutage Cicero's Uebersetzung aus Aeschylus' *Prometheus solutus*, welche er in den *Tusc.* lib. II. cap. 10. eingesetzt hat, für ein Citat aus L. Accius ansieht und sie unter dessen Fragmenten S. 197 fg. aufführt. Denn abgesehen von allen innern Gründen, die dagegen sprechen, so sagt ja Cicero selbst a. a. O. cap. 11. § 26. es deutlich genug, dass er selber der Uebersetzer sei, wenn er seinen Zuhörer sagen lässt: *Tu quidem adhuc meam caussam agis. Sed hoc mox videro. Interea unde isti versus. Non enim agnosco*, und dann selbst entgegnet: *Dicam hercle. Etenim recte requiris. Videsne abundare me otio*, und weiter unten: *Itaque postquam adamavi hanc quasi senilem declamationem, studiose equidem utor nostris poetis, sed, sicubi illi defecerunt, verti ipse multa de Graecis, ne quo ornamento in hoc genere disputationis careret Latina oratio.* Eben so unrecht ist es, wenn Hr. E. ferner S. 198. 199. Cicero's Uebersetzung aus Sophokles' *Trachinierinnen* in den *Tuscul.* lib. II. cap. 8. demselben Accius nach einer Vermuthung, die ihm sehr wahrscheinlich dünkt (s. die Note 1. S. 199.), beilegt, obschon alle Herausgeber jetzt darin übereinstimmen, dass diese Uebersetzung ebenfalls von Cicero herrühre. Wir wollen nichts weiter gegen Hrn. E.'s alles Grundes ermangelnde Behauptung vorbringen; bemerken nur noch, dass V. 2. zu schreiben war:

Quae corpore exanclata atque animo pertuli,

wie die besten Handschriften haben. Die Construction ist: *quae pertuli exanclata corpore atque animo;* nur Missverständniss hat die von Hrn. E. beibehaltene Lesart *exantlavi* herbeigeführt. V. 17. und 18. dagegen:

Quas peragrans undique omnem ecferitatem expuli:
sed feminea vir, feminea interimor manu,

wo Hr. E. *hinc feritatem* und wohl nur aus Versehen zweimal *foeminae* liest. V. 27. *ecfeminata* statt *sic foeminata*. V. 29. *laceratum* statt *lacerati*. V. 35. *Nemeaeus* statt *Nemaeus*. V. 43. *Draconem* statt *Dracontem*.

Ueber die S. 200 fg. behandelten *Didascalica* war jetzt noch G. Hermann's Programm: *Diss. de L. Attii libris Didascalicon* (Lips. 1842. 4.) anzuführen, woselbst der hochgeachtete Gelehrte gegen Madvig den Beweis zu führen sucht, dass dieselben nicht in Prosa abgefasst gewesen.

Chapp. XXIX. et XXX. *Lois Thoria et Servilia*. S. 204—246. Die erstere nach Rudorff in der *Zeitschrift f. geschichtliche Rechtswissensch.* Bd. 10. Hft. 1., die zweite nach Klenze: *Fragmenta legis Serviliae* etc. (Berlin 1825.), ohne eignes Verdienst.

Chap. XXXI. *Dedicationis formula* (*l'an de Rome* 645, *av. J. C.* 108). Aus Orelli's *Inscript. Lat. sel.* Nr. 2487.

Chap. XXXII. *Lex Puteolana parieti faciundo* (*l'an de R.* 648, *av. J. C.* 105). S. 248—49. Bei Haubold *Antiq. Rom. monum. leg.* Nr. 7.

Chap. XXXIII. *Loi Acilia de repetundis* (*vers l'an de R.* 654—665, *av. J. C.* 99—88). S. 250—252. Nach Klenze im *Rhein. Mus.* Jahrg. 1828. S. 26 sqq.

Chap. XXXIV. *Senatusconsultum de Hastis Martiis* (*an de Rome* 654, *av. J. C.* 99). S. 253. Nach Gell. IV, 6.

Chap. XXXV. *Titulus Manii Aquillii Galli* (*vers l'an de R.* 655, *av. J. C.* 98). S. 254. Nach Romanelli: *Topogr. del regno di Napoli*, tom. I. p. 297.

Chap. XXXVI. *Lex Pagi Herculanei* (*an de Rome* 659, *av. J. C.* 94). S. 255. Bei Haubold: *Antiq. Rom. mon. leg.* Nr. 11.

Chap. XXXVII. *Senatusconsultum de Latinis Rhetoribus*. S. 256. Nach Gell. XV, 11.

Chap. XXXVIII. *Caius Lucilius* (*mort vers l'an de Rome* 663, *av. J. C.* 90?). S. 257—264. Einige längere Fragmente aus den verschiedenen Büchern. In Bezug auf die literarischen Notizen ist Folgendes nachzutragen. Varges hat nicht blos im *Rhein. Museum* Bd. 3. S. 13—69. *Quaestiones Lucilianae* im Jahr 1835 bekannt gemacht, sondern auch im Stettiner Gymnasialprogramm im J. 1836 erscheinen lassen: *C. Lucilii satirarum quae ex libro tertio supersunt*. Sodann sind von H. Schönbeck (Halle 1841.) erschienen: *Quaestionum Lucilianarum particula*, s. diese NJbb. Bd. 32. S. 462. Ausserdem gab A. Petermann zu Breslau 1842 eine kleine Abhandlung heraus: *De C. Lucilii vita et carminibus*. 8. Vor Allem aber ist anzuführen die von Hrn. E. in den *Add.* p. 391. nach den Zeitungen schon erwähnte Arbeit von J. A. C. van Heusde: *Studia critica in C. Lucilium poetam*. Traj. ad Rhen. 1842. 8. S. diese NJbb. Bd. 39. S. 146—169.

Chap. XXXIX. § 1. *Caius Titius. Oratio qua legem Fanniam suasit* (*a.* 592?). S. 265—66. Nach H. Mayer: *Orator. Rom. fragm.* p. 203 sqq. ed. Turic. II.

§ 2. *Marcus Favorinus. Oratio qua legem Liciniam suasit* (*a.* 657?). S. 266. Nach H. Mayer a. a. O. S. 207 fgg.

Chap. XL. § 1. *L. Calpurnius L. F. C. N. Frugi* (*censeur l'an de Rome* 633, *av. J. C.* 120). S. 267. Zwei Stellen nach Gell. XI, 14. u. VI, 9.

§ 2. *P. Sempronius Asellio* (*tribun militaire l'an de Rome* 607, *av. J. C.* 146). S. 268—69. Zwei Stellen nach Gell. V, 18. u. II, 13.

§ 3. *Q. Claudius Quadrigarius* (*mort après l'an de Rome* 673, *av. J. C.* 80). S. 269—271. Mehrere längere Stellen nach Gell. IX, 13. III, 8. II, 2. XV, 1. IX, 1.

§ 4. *Q. Valerius Antias* (*contemporain de Claudius Quadrigarius*). S. 271—72. Nach Gell. III, 8.

Chap. XLI. *Q. Metellus L. Calvi F. Numidicus* (*mort après l'an de Rome* 654, *av. J. C.* 99). S. 273—74. Einige längere Fragmente nach H. Mayer a. a. O. p. 272 sqq. ed. Turic. II.

Chap. XLII. *Senatusconsultum de Asclepiade Clazomenio* (*an de Rome* 675, *av. J. C.* 78). S. 275—77. Mit den Ergänzungen des Sigonius nach dem griech. Texte. Bei Haubold a. a. O. Nr. 15.

Chap. XLIII. *Plébiscite sur les Termessiens* (*an de Rome* 681, *av. J. C.* 72). S. 278—80. Nach Dirksen: *Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des römischen Rechts,* S. 137—190.

Chap. XLIV. *Lex Dedicationis* (*an de Rome* 695, *av. J. C.* 58). S. 281. Bei Orelli *Inscript. Lat. Sel.* Nr. 2488. Bei Haubold a. a. O. Nr. 19.

Chap. XLV. § 1. *Lex, fortasse Iulia, de repetundis* (*an de Rome* 695, *av. J. C.* 58). S. 282. Bei Haubold Nr. 18.

§ 2. *Lex, fortasse Pompeia, de iudiciis* (*vers l'an de R.* 701, *av. J. C.* 52). S. 282—83.

Chap. XLVI. *Loi sur les appariteurs.* S. 284—87. Bei Haubold Nr. 14.

Chap. XLVII. *Munatii Concio ad plebem. Ex Actis diurnis* (*an de Rome* 701, *av. J. C.* 52). S. 288. Nach Le Clerc: *Des Journaux chez les Romains* p. 378.

Chap. XLVIII. *Quatuor Senatus decreta. Ex actis Senatus* (*an de Rome* 703, *av. J. C.* 50). S. 289—291. Aus Cic. *ad fam.* VIII, 8. nach Le Clerc a. a. O. S. 208.

Chap. XLIX. *Decimus Laberius* (*mort vers l'an de Rome* 709, *av. J. C.* 44). S. 292—95. Einige längere Proben, ohne neue Aufklärung.

Chapp. L. et LI. *Loi Municipale de Jules César et Loi sur*

la Gaule Cisalpine. S. 296 — 312. Blosse Abdrucke der Gesetze, jedoch mit brauchbaren literarischen Nachweisungen.

Chap. LII. *Poëme sur la guerre d'Actium* (*après l'an de Rome* 722, *av. J. C.* 31). S. 313 — 17. Aus den *Volum. Hercul.* nach Kreyssig: *Commentatio de C. Salustii Crispi Histor. lib. III. fragmentis* etc. (Meissen 1835.)

Chap. LIII. *Fragments de trois oraisons funèbres* (*après l'an de Rome* 726, *av. J. C.* 27). S. 318 — 324. Nach Orelli *Inscr. Lat. sel.* Nr. 4859 — 60. und als Anhang zu 4859. Tom. II. p. 351 sq.

Chap. LIV. *Senatusconsultum de ludis saecularibus* (*vers l'an de Rome* 737, *av. J. C.* 16). S. 325 — 26. Bei Gruter p. 328.

Chap. LV. *Hospitii et Patronatus Tessera* (*an de Rome* 741, *av. J. C.* 12). S. 327. Bei Orelli Nr. 3698.

Chap. LVI. *Sex Senatusconsulta de aquis* (*an de Rome* 742, *av. J. C.* 11). S. 328 — 32. Nach der Ausgabe des Frontinus von Dederich (Wesel 1841.).

Chap. LVII. *Senatusconsultum de mense Augusto* (*an de Rome* 745, *av. J. C.* 8). S. 333. Die Stelle des Macrobius *Saturn.* I, 12.

Chap. LVIII. § 1. *Decretum coloniae Pisanae primum* (*l'an de Rome* 755, *après J. C.* 3). S. 334 — 35. § 2. *Decretum coloniae Pisanae alterum* (*l'an de Rome* 756, *après J. C.* 4). S. 335 — 38. Beide nach Norisii *Cenotaphia Pisana* (Pis. 1764.) § 3. *Decretum coloniae Narbonensis* (*l'an de Rome* 763, *après J. C.* 10). S. 338 — 39. Nach Orelli Nr. 2489. Tom. I. p. 433.

Chap. LIX. *Monument d'Ancyre, ou Testament politique d'Auguste.* S. 341 — 44. Text nach Fabricius: *Imp. Caes. Augusti temporum notatio, genus et fragmenta* (Hamb. 1728.), mit einigen Varianten der Ausgabe von Chishull: *Antiquit. Asiat.* (Lond. 1728.).

Chap. LX. *Fragments d'anciens textes littéraires, législatifs et autres, dont l'époque ne peut être déterminée avec certitude.* S. 345 — 68. § 1. *Carmina varia.* S. 346 — 50. § 2. *Formulae varii generis.* S. 350 — 55. (*Formula belli indicundi, iuris iurandi militaris, carmen evocandis ex urbe aliqua deis, devovendae civitati, formula adrogationis, vetus foederis formula* aus Liv. I, 24.) § 3. *Leges, edicta, senatusconsulta.* S. 355 — 61. § 4. *Archaismes sur les monnaies de l'ancienne Rome* (aus Eckhel: *Doctrin. num. vett.* Tom. V. p. 73 sqq.). S. 361 — 63. § 5. *Prétendue loi Mamilia et fragment de Vegoia.* S. 363 — 67. § 6. *Fragmentum libri de schematibus* (Text nach Schneidewin). S. 367 — 68.

Appendice. Divers documents historiques, dont la traduction Grecque nous est seule parvenue. S. 369 — 89. § 1. *Premier traité entre Rome et Carthage,* nach Polyb. III, 22. § 2.

Deuxième traité entre Rome et Carthage, nach Polyb. III, 24. § 3. *Quatrième traité entre Rome et Carthage*, Fragment nach Polyb. III, 25. § 4. *Lettre de Titus Quinctius aux Cyretiens*, nach Leake in *Class. journ.* XIV. p. 339. Osann *Allg. Schulz.* 1833. p. 164. § 5. *Confirmation du droit d'asile accordé aux Teiens.* Bei A. Böckh: *Corp. Inscr. Gr.* Nr. 3045. § 6. *Réponse du sénat de Rome aux Priéniens sur une contestation relative à leurs frontières*, nach A. Böckh a. a. O. Nr. 2905. § 7. *Lettre de Q. Fabius Maximus aux Deméens*, bei Böckh Nr. 1543. § 8. *Traité d'alliance entre Rome et Astypalaea*, nach Böckh Nr. 2485. § 9. *Sénatusconsulte sur Asclepiade de Clazomène*, nach Haubold a. a. O. p. 91. § 10. *Lettre de M. Antoine aux habitants de Plarasia et d'Aphrodisias*, bei Haubold Nr. 23. Böckh Nr. 2737. Dazu § 11. *Décret du Sénat qui confirme les priviléges accordés aux habitants de Plarasia* etc. § 12. *Préambule des tables de proscription du second tribunat*, nach Appian *Bürgerkr.* Buch 4. Cap. 8 — 11. § 13. *Testament politique d'Auguste*, mit Benutzung von Will. H. Hamilton's Werk: *Researches in Asia minor*, *Pontus and Armenia* etc. (Lond. 1842.)

Es folgen *Addenda et Corrigenda* S. 390 — 92., ein ziemlich vollständiger *Index rerum et verborum* S. 393 — 424., endlich *Table des matières* S. 425 — 28.

Absichtlich uns bei der Inhaltsangabe von der letzten Partie des vorliegenden Werkes aller eignen Bemerkungen enthaltend, wollten wir hauptsächlich das feststellen, was die Leser in dem Buche zu suchen hätten. Denn einer weitern Darlegung bedurfte es auch nicht, da das eigentliche Verdienst des Hrn. Verfassers ja eben und hauptsächlich nur in der getroffenen Auswahl besteht und wir bei unsern etwaigen Gegenbemerkungen nicht sowohl ihn als vielmehr seine Vorgänger kritisirt haben würden.

Im Allgemeinen bemerken wir noch, dass wohl auf manche schwierige Stelle tiefer einzugehen und namentlich die Erklärung des Dunklen nicht selten mehr in's Auge zu fassen gewesen wäre, als es der Hr. Verf. gethan hat. Zwar schützt er sich, wohl selbst diese schwache Seite seiner Arbeit fühlend, préf. p. XIX. mit Gellius' Worten: *quaedam reliquimus inenarrata ad exercendam legentium intentionem*, allein diese Entschuldigung dürfte nur dann anzunehmen sein, wenn Hr. Egger nur in einzelnen Fällen der Pflicht des Interpreten nicht Genüge geleistet hätte; so aber wird der junge Leser gar zu oft in Verlegenheit kommen.

Bei alledem ist die Mühwaltung des Hrn. Herausgebers mit grossem Danke anzuerkennen und wird gewiss unter der erleuchteten Regierung Frankreichs sehr viel dazu beitragen, die altclassischen Studien zu beleben und den Sinn für tiefere wissenschaftliche Forschungen rege zu halten.

Mit vorstehender Anzeige von dem Erscheinen einer neuen Schrift verbindet Ref. wegen Gleichheit des behandelten Stoffes eine Relation über das Erscheinen einer neuen Auflage eines alten, längst bewährten Führers zu den einzelnen Ueberresten römischer Beredtsamkeit; er meint die treffliche Schrift von H. Meyer:

Oratorum Romanorum fragmenta ab Appio inde Caeco et M. Porcio Catone usque ad Q. Aurelium Symmachum. Collegit atque illustravit *Henricus Meyerus* Turicensis. Editio auctior et emendatior. Turici, typis Orellii, Fuesslini et sociorum. 1842. XIV u. 639 S. 8.,

welche jetzt das zweite oder, wenn man die Dübner'sche im Jahr 1837 zu Paris, jedoch ohne Wissen des Hrn. Verfassers, erschienene Ausgabe mitrechnet, das dritte Mal erscheint, und zwar so vermehrt erscheint, dass sie kaum noch mit der ersten Auflage zusammengestellt werden kann. Denn während die erste Ausgabe 278 Seiten Text hatte, ist die neue bis auf 639 Seiten angewachsen und übersteigt demnach die erste Auflage um mehr als um die Hälfte schon in ihrem äussern Umfange. Dazu haben natürlich die fortgesetzten Studien des Hrn. Verf selbst sehr Vieles beigetragen, sodann aber auch die nach seiner ersten Ausgabe zahlreich erschienenen Schriften, welche denselben Stoff behandelt haben, in welcher Hinsicht Hr. M. selbst Orelli's *Onomast. Tullianum*, W. Drumann's *Geschichte Roms*, Weichert's *Opuscula*, A. Westermann's *Geschichte der röm. Beredtsamkeit*, endlich Dübner's Abdruck der ersten Auflage seines Buches namhaft macht.

Wir wollen mit dieser Anzeige nur einige Bemerkungen verbinden, da das Meiste, was sich Ref. während eines mehrjährigen Gebrauchs der ersten Auflage dieses Buches angemerkt hatte, bereits von dem Hrn. Verf. selbst nachgetragen oder berichtigt worden ist.

Vor Allem hätten wir gewünscht, dass der Hr. Verfasser, welcher selbst bisweilen sprachlich stilistische Bemerkungen macht, etwas sorgfältiger bei Abfassung seiner Schrift seinen lateinischen Ausdruck überwacht, am allerwenigsten schon auf dem Titel das sprachlich falsche *Ab Appio inde Caeco* statt *inde ab Appio Caeco* wiederholt hätte. Doch Wünsche der Art bleiben heutzutage in der Regel unberücksichtigt, und da man bei dergleichen Bemerkungen sich eher den Tadel der Pedanterie zuzieht, als etwas ausrichtet, will Ref. diesen Punkt Hrn. Meyer's eignem Ermessen ganz allein anheim geben.

Auch darüber will Ref. nicht mit dem Hrn. Verf. rechten, ob die Notizen, welche derselbe auch über solche röm. Redner mitgiebt, von denen wir directe Anführungen gar nicht haben, mit unter dem Titel *Oratorum Romanorum fragmenta* verstanden werden können oder nicht, da bei den grossen Vorzügen

seiner Arbeit sein Werk schnell bekannt worden ist und nun Jedermann weiss, was er in demselben zu suchen hat; auch die Wahl des Titels eher zu bescheiden als zu viel versprechend erscheint und so das von uns Bemerkte am allerwenigsten einen Tadel gegen Hrn. M.'s Person begründen dürfte. Gleichwohl ist es in dieser Hinsicht bisweilen schwer, das zu Wenig oder zu Viel abzuwägen. So hat Hr. M. III. *P. Cornelius Scipio Africanus maior* S. 5—9. abgehandelt, obschon Reden von ihm bereits zu Cicero's Zeit in Schrift nicht vorhanden waren, weil wir indirecte Traditionen von dem, was er einst gesprochen, besitzen. Hier ist es nun schwierig, wie weit da die Sammlung reichen soll. Denn mit demselben Rechte, mit welchem Ideen Scipio's, von Livius in Schrift ausgeführt, aufgenommen worden sind, konnten auch Aeusserungen, wie die Seneca's *Epist.* 86. „Aut Scipio Romae deesse debebat aut Roma in libertate. *Nihil*, inquit, *volo derogare legibus*, *nihil institutis: aequum inter omnes cives ius sit: utere sine me beneficio meo*, *patria: causa tibi libertatis fui*, *ero et argumentum. Exeo*, *si plus tibi quam expedit crevi.*“, welche in ihrer äussern Fassung allerdings eher an Cicero's Worte *pro Milone* cap. 34. § 93. als an Scipio's Redeform erinnern, vermisst werden. — Nachträglich ist jetzt in Bezug auf Scipio's Rede noch zur Vergleichung anzuführen E. Klussmann *Cn. Naevii Vitae et reliquiae* (Jena 1843. 8.), besonders S. 25.

Was nun aber Hrn. Meyer's Schrift selbst anlangt, so müssen wir die Sorgfalt mit dem grössten Lobe anerkennen, womit er auch in dieser neuen Ausgabe nach Vollständigkeit, Richtigkeit und Kürze gestrebt hat.

Denn wenn schon zu seiner zweiten Ausgabe, wie oben bemerkt, nach und nach Vieles auch von Anderen beigebracht worden war, so sieht man doch überall, dass der Hr. Verf. selbst Fleiss und Mühe nicht gescheut hat, um den höchst möglichen Grad von Vollständigkeit seiner Sammlung zu erstreben. Und es ist ihm dies in der That auch in hohem Maase gelungen. Denn von dem, was sich Ref. als übersehen notirt hat, ist nur Weniges wesentlicher, das Meiste spielt eine minder wichtige Rolle.

Zu dem Wesentlicheren scheint dem Ref. allerdings zu gehören, dass Hr. Meyer die Stelle Varro's *de ling. Lat.* VI, 90. u. 92. S. 110. u. 111. ed. C. O. Müller., woselbst eine Anklage eines M. Sergius gegen T. Quintius Trogus erwähnt wird, ganz unerwähnt gelassen hat. Denn wenn schon dort von der Existenz einer Rede selbst nicht gesprochen wird, so nahm doch Hr. M. sonst ähnliche Notizen auf. Es heisst bei Varro: *Commentarium indicat vetus anquisitionis M.* (Mani?) *Sergii Manii filii quaestoris*, *qui capitis accusavit Trogum*, *in qua sic est* etc. und § 92. *In eodem commentario anquisitionis ad extremum scriptum caput edicti hoc est* etc. Ob aber dieser M.

Sergius mit dem von Hrn. M. S. 232. erwähnten M. Sergius Silus in irgend eine Verbindung gebracht werden könne oder nicht, will Ref. ganz unentschieden lassen. Doch dass auch für jenen Sergius der Vorname *Marcus* nicht ganz sicher stehe, beweisen die Varianten zu der daselbst citirten Stelle des Livius. Wir legen jedoch darauf, dass wohl die oder jene Stelle Hrn. M. noch entgangen sein kann, gar keinen Werth, da eine Vollständigkeit in solcher Beziehung allezeit nur relativ erscheinen kann, sondern erlauben uns lieber noch einige Bemerkungen in Bezug auf Erklärung und Auffassung einzelner Stellen und knüpfen diese zunächst an die lateinischen Fragmente an.

Hier ist es uns nun öfters aufgefallen, dass Hr. M. in seinem Texte selbst etwas Falsches gelassen hat, obschon er in der Anmerkung das Richtige wählt und zwar selbst in solchen Stellen, wo das Richtige handschriftlich beglaubigt ist, wie z. B. S. 49., wo er aus Cato's Rede *de innocentia sua* bei Isidor. *Orig.* XX, 3, 8. citirt: *Cum essem in provincia legatus, quam plures ad praetores et consules vinum honorarium dabant: numquam accepi, nec privatus quidem*, und zu den letzten Worten S. 50. bemerkt: „*ne pr. quidem* cod. Paris. et sic recte suasit Huldr. Fäsius ad Mureti Var. Lectt. T. 2. p. 335. Conf. Madwig (so schreibt Hr. M. stets den berühmten dänischen Gelehrten statt *Madvig*) ad Cic. de finib. p. 816 sq.“ Hier lässt sich nun billig fragen, warum das falsche *nec* im Texte geblieben sei. Denn that es Hr. M. um deswillen, weil er auch das Wort *privatus* für verdorben hält und also mit der Correctur *ne privatus quidem* nichts ausgerichtet glaubte, so können wir ihm hierin nicht Recht geben. Denn uns scheint *privatus* unverdorben zu sein, wenn schon Hr. M. es für sinnlos erklärt. Man kann das Wort *privatus* auf zweierlei Weise verstehen, entweder so, dass die Worte *numquam accepi* einen allgemeineren Sinn bekommen: *zu keiner Zeit, und auch dann nicht, als ich Privatmann war*, oder dass man die Worte *numquam accepi* zwar von der Zeit, wo Cato als Legat in der Provinz war, versteht, jedoch unterscheidet, ob er im Auftrage seines Chefs, also *auctoritate publica* handelte, oder ohne denselben als Privatmann auf eigne Faust. Denn der *legatus* konnte insofern als Privatmann erscheinen, als er das *imperium* für seine Person nicht hatte, und erschien nur dann als *persona publica*, wenn ihm von dem Magistratus, dem er beigegeben war, das Imperium übertragen war. In diesem Sinne hätte also Cato sehr wohl sagen können: *cum essem in provincia legatus, — numquam accepi, ne privatus quidem*, i. e. non accepi, quamquam privatus eram et imperium non habebam. Ueberhaupt hat man öfters das Verhältniss des *homo privatus* nicht richtig aufgefasst; wie z. B. in der ersten Rede Cicero's *gegen Catilina* I, 3. *P. Scipio pontifex maximus — privatus interemit*, wo das Wort *privatus* durchaus nicht beeinträchtigt

wird durch das voranstehende *pontifex maxumus*, s. meine Anm. zu d. Stelle Bd. 3. S. 822. So wären die Worte gar nicht falsch, doch liesse sich nach der sonstigen Ausdrucksweise des Cato die erste Erklärung, nach der Cato sagte: *numquam accepi, ne privatus quidem*, ohngefähr in dem Sinne: *numquam (dum legatus sum) accepi, ac ne tum quidem facerem, si privatus essem*, umschreiben. Also hätte Hr. M. hier auf jeden Fall *ne privatus quidem* im Texte herstellen sollen.

Dasselbe Bedenken, selbst die bestimmtesten Verbesserungen in den Text zu nehmen, zeigt sich bei Hrn. M. aber auch in vielen andern Stellen, wie S. 62., wo er noch *haec quis incultior* etc. im Texte behält, obgleich Niemand an der Richtigkeit von Ant. Augustinus' Conjectur: *ecquis*, zweifeln kann. Es ist dies um so auffallender, da er in andern Stellen, wie S. 105. §. 6., wo er *ecquis* statt *et quis*, § 7., wo er *ecqua* statt *et qua* richtig hergestellt, kein Bedenken trug, die richtige Lesart aufzunehmen, obschon er S. 135. wieder auf der andern Seite fehlt, wo er in der Stelle des Priscian Tom. I. p. 244. *Ecquis* statt *Quis*, nach cod. Tur. *et quis*, cod. Reg. 7497. *ecquis*, hätte gleich im Texte herstellen sollen. Doch dies sind Kleinigkeiten und verrathen höchstens eine gewisse Inconsequenz bei der Constituirung des Textes der einzelnen Fragmente.

Auffallender ist es, wenn Hr. M. jetzt in dem Citate aus Cato's Rede *in L. Veturium de sacrificio commisso* bei Priscian Tom. I. p. 229., woselbst es heisst: *Anio etiam Anienis, quod antiqui secundum analogiam Anien nominativum proferebant. Cato contra Veturium: Aquam Anienem in sacrarium inferre oportebat: non minus autem XV millia Anien abest*, jetzt statt *Aquam Anienem* hergestellt wissen will: *Aquam Anienam.* Denn abgesehen davon, dass die Adjectivform *anienus, a, um* nur erst der augusteischen Zeit anzugehören scheint, so ist auch gar nicht der geringste Grund vorhanden, die handschriftliche Lesart *Aquam Anienem* zu ändern, welche bereits Aus. Popma sehr richtig vertheidigt hatte. Es ist *aqua Anio* oder *aqua Anien* eine rein appositionelle Construction, die nicht nur durch die Analogie *flumen Rhenus* u. s. w. im Allgemeinen hinlänglich gerechtfertigt wird, sondern auch ganz speciell durch den Sprachgebrauch geheiligt ist. Denn wie hier Cato *aquam Anienem in sacrarium inferre* sagte, eben so sagt Aurel. Victor *de viris illustribus* Cap. 33. von M'. Curius Dentatus: *Aquam deinde Anienem de manubiis hostium in urbem duxit;* ebenso heisst es in der früher von Hrn. Mayer selbst benutzten Inschrift bei Orelli Nr. 3203. *Laetus publicus pop. Romani aquarius aquae Anionis veteris* etc. Ja der Lateiner scheint so an die Apposition *aqua Anio* gewöhnt gewesen zu sein, dass er auch ohne den bestimmten Zusatz *aqua*, wenn von jener Wasserleitung die Rede war, *Anio* nicht selten mit einem Ad-

jectivum im Femininum in Verbindung brachte, wie dies Frontinus *de aquae duct.* z. B. Art. 90. *Duae Aniones minus permanent limpidae* und sonst häufig thut, und wie auch alte Inschriften diese Wendung noch schützen, z. B. bei Orelli Nr. 54. *Ti. Claudius — — aquas. Claudiam et fontibus, qui vocabantur caeruleus et Curtius, a milliario XXXXV. item Anienem novam a milliario LXII. sua impensa in urbem perducendas curavit*, wo schon wegen des vorausgehenden Plurals *aquas* nothwendiger Weise *aquam Anienem novam* zu erklären ist. Wie konnte also Hr. M. die handschriftliche Lesart *aquam Anienem*, die durch Aurelius Victor Cap. 33., wo *aquam Anienem* eben so sicher steht, durch die Inschr. 3203. *aquarius aquae Anionis veteris*, durch die Inschr. 54. *aquam Claudiam — item Anienem novam*, endlich durch den stehenden Sprachgebrauch bei Frontinus genugsam gesichert ist, dem unkritischen Verfahren des Justus Lipsius (*Var. Lectt.* III, 11.) zu Liebe ohne eine tiefere Begründung verwerfen? Es scheint, als habe sich der Hr. Verf. nicht so ganz mit dem ältern Sprachgebrauch hier vertraut gemacht gehabt; ein Umstand, den wir auch S. 64. bei einer aus Festus p. 234. angeführten Stelle des Cato wahrnehmen. Es heisst dort: *Domi quom auspicamus, honorem me divum immortalium velim habuisse. servi, ancillae, si quis eorum sub centone crepuit, quod ego non sensi, nullum mihi vitium facit: si cui ibidem servo aut ancillae dormienti evenit, quod comitia prohibere solet, ne is quidem mihi vitium facit.* Hier steht grade, wie vorher: *si quis eorum crepuit — nullum mihi vitium facit* persönlich stand, so auch in dem letzten parallellaufenden Satzgliede: *si cui — servo aut ancillae dormienti evenit —, ne is quidem mihi vitium facit*, wiederum *ne is quidem — facit*, persönlich von dem, *cui — evenit*, ganz wie dies in der alten einfachen Sprache zu geschehen pflegt, gleichwohl heisst Hr. M. in der Anmerkung Dacier's Conjectur: *ne id quidem mihi vitium facit*, richtig, obschon dieselbe den Sinn der Stelle, wenn wir sie im Geiste der ältern lateinischen Sprache auffassen, eher stört als fördert.

Auch kann ich Hrn. Meyer keineswegs beistimmen, wenn er ein Fragment aus desselben Cato Rede *in P. Sulpicium* nach Festus s. v. *nassiterna* p. 169. also schreibt: *Cato in ea oratione, quam composuit in Q. Sulpicium: Quotiens vidi truilos, nassiternas, perfusos aqualis, matellas sine ansis*, und dazu die Bemerkung macht, dass statt *truilos* zu lesen sei *trullas*, statt *perfusos* nach A. Augustinus *pertusos*. Denn wenn schon K. O. Müller Hrn. Meyer's Conjectur *trullas* billigt, so sieht man doch gar nicht ab, welchen Sinn das Bruchstück: *Quotiens vidi trullas, nassiternas, pertusos aqualis, matellas sine ansis*, an sich haben soll und welche Bedeutung es im ganzen Zusammenhange gehabt haben möge. Zwar sagt Hr. M. zur Erklärung:

Cato Q. Sulpicium tamquam luxuriae nimis deditum, splendore vasorum pretiosissumorum impense delectatum, censoria ignominia notavisse videtur, allein welcher Glanz, welche Verschwendung wäre mit jenen Worten angedeutet nach Hrn. M.'s Emendation? Nicht die geringste. Denn das, was Cato auf jene Weise gesehen, konnte in einem jeden Haushalte wahrgenommen werden. Auch hätten sodann die Substantiva *trullas, nassiternas* gar keine nähere Beziehung, während doch die folgenden Substantiva *aqualis, matellas* dieselbe haben. Deshalb glaube ich, dass Cato ohngefähr also geschrieben habe: *Quotiens vidit ruidas nassiternas, pertusos aqualis, matellas sine ansis*, ... Hier wäre zunächst *vidit ruidas* leicht diplomatisch zu rechtfertigen; denn sobald man falsch abtheilte *vidi truidas*, so war der Irrthum unvermeidlich; *ruidas* ist aber weiter nichts als *ruvidas* oder *rubidas*, und *ruidae* oder *rubidae nassiternae* wäre dann so zu erklären, wie *rubidae ampullae*, was Festus selbst aufführt. So gäben die Worte: *quotiens vidit rubidas nassiternas, pertusos aqualis, matellas sine ansis*, zuvörderst an sich einen richtigen Sinn: Sobald er geritzte Giesser, zerstossene Krüge, Lasen ohne Henkel sah; sie lassen sich aber auch leicht in einem passenden Zusammenhange denken, nämlich so, dass dann Sulpicius entweder etwas Verschwenderisches oder sonstwie Tadelnswerthes gethan habe. Doch dies Alles lässt sich nicht mehr näher bestimmen. Auch wollen wir unsre Vermuthung nicht etwa für unumstössliche Wahrheit ausgeben, sondern nur den Weg zeigen, auf welchem vielleicht aus jenen vereinzelten Worten irgend ein guter Sinn gewonnen werden könnte.

Eben so wie wir es oben an Hrn. M. rügten, dass er bisweilen das Richtige in der Anmerkung erkannt, jedoch den Text ohne allen Grund falsch gelassen habe, müssen wir es auch rügen, wenn Hr. M. in der aus Gellius X, 23. aus Cato's Rede *de dote* S. 77 fg. angeführten Stelle im Texte die falsche Interpunction mit Rein behält, in der Anmerkung jedoch mit Göttling die richtige Interpunction anerkennt. Warum nahm er denn da nicht das Richtige auf, zumal nur die Interpunction, sonst kein Buchstabe zu ändern war?

S. 83. war wohl zu der Stelle des Plinius Hist. 18, 3. *Agrum male colere censorium probrum iudicabatur. Atque, ut refert, Cato, quem virum bonum colonum dixissent, amplissime laudasse existimabant*, zu bemerken, dass derselbe Cato *de re rust.* prooem. vor Augen gehabt habe, damit man nicht etwa auf eine censorische Aeusserung des Cato diese Worte beziehe.

Auch sind wir mit dem Hrn. Herausgeber nicht ganz einverstanden, wenn er S. 110. zu folgendem Fragmente aus Cato: *Tu otiosus ambulas, quia apud regem fuisti, donicum ille tibi interdixit rem capitalem*, in Bezug auf die Construction *interdixit*

rem bemerkt: *Non cohaerent haec verba.* Denn wenn schon in der spätern Zeit die Construction *interdicere alicui de re capitali* in dieser Beziehung die gewöhnliche war, so ist doch die von Cato gewählte Ausdrucksweise gar nicht falsch, und sie rechtfertigt sich auch noch dadurch, dass man in etwas andrer Beziehung auch noch in der spätern Zeit sagte: *interdicere alicui aliquid.*

Nicht ganz vertraut mit dem ältern lateinischen Sprachgebrauche und ihrer lockern und unverbundenen Redeweise zeigt sich Hr. M. auch S. 129., wo er folgendes Fragment nach Gell. V, 13. aus Cato's Rede *apud censores in Lentulum* anführt: *Quod maiores sanctius habuere, defendi pupillos quam clientem non fallere. Adversus cognatos pro cliente testatur, testimonium adversus clientem nemo dicit. Patrem primum, postea patronum proximum nomen habere*, und dazu bemerkt: „*testatur*] passive, i. e. testimonium dicitur. *habere*] legendum *habuere*, idque etiam Maiansius suadet — Duebner supplendum putat *statuebant*". Beide Anmerkungen sind verfehlt. Denn bei den Worten: *Adversus cognatos pro cliente testatur, testimonium adversus clientem nemo dicit*, wird Niemand, der die Ausdrucksweise der ältern Lateiner kennt, daran denken, *testatur* passive aufzufassen, und sehr richtig hat bereits Jac. Gronov die Stelle erklärt, wenn er gegen die Vermuthung *testamur* bemerkte: „Sed Gellianus ille *nemo*, qui mox sequitur, resolvi debet in *non aliquis.* Et hinc intelligi integre. Sic vult auctor: *adversus cognatos pro cliente testatur aliquis, testimonium adversus clientem nemo dicit.*" Und bei dieser Erklärung wird man sich beruhigen müssen. Auf gleiche Weise können wir es aber auch nicht billigen, wenn Hr. M. weiter unten statt *habere* lesen will *habuere.* Denn weit gefehlt dass so der Stelle geholfen würde, so ist vielmehr der Infinitiv *habere* ganz in der Ordnung, da aus dem vorhergehenden *sanctius habere*, wenn schon inzwischen wieder directe Rede eingetreten war, doch leicht ein *voluerunt* oder etwas Aehnliches in Gedanken herabgenommen werden kann, wie bereits Dübner, der *statuebant* ergänzte, richtig gesehen hat. Man braucht nur wenig Seiten in Cato's Schrift *de re rust.* gelesen zu haben, so weiss man, dass er nach der Sitte unsrer Zeit sich nicht scheut, dergleichen Sätze hinzustellen und dem Leser das Auffinden des nähern Verhältnisses derselben zu überlassen.

Auch bei der Auffassung einiger sachlichen Verhältnisse kann ich Hrn. M. in Bezug auf Cato's Schriften nicht ganz freisprechen von einem gewissen Schwanken, was ausgeschlossen sein sollte.

So führt er z B. S. 125 fg. diese Rubrik auf: „69. Oratio ad filium. Ea ex orationibus Catonis delenda est. Nam Cato non orationem ad filium, verum praecepta ad eum scripsisse fertur,

quorum fragmenta a Plinio, Diomede, Nonio proferuntur, novumque addidit Peerlkamp in Bibliotheca Crit. Nova T. 4. p. 414.

Servius in Virg. Georg. I, 46. *Cato in oratione ad filium: Vir bonus est, M. Fili, colendi peritus, cuius ferramenta splendent.*

in oratione] i. e. in praeceptis de re rustica, nisi corrigere mavis *in Oratore:* librum enim *de Oratore* a Catone scriptum esse, ad Quintilianum 3, 1, 19. diximus. Sed id ipsum fragmentum huic coniecturae repugnat, si quidem non ad librum de arte dicendi, verum potius ad praecepta de re rustica pertinere videatur."

Hier stimmen wir dem Hrn. Verf. zwar insofern vollkommen bei, als er eine *oratio ad filium* nicht in seiner Schrift aufgeführt wissen will, können aber seine Erklärung über die in Frage stehende Schrift Cato's, die schon an sich höchst schwankend ist, keineswegs gutheissen. Bekanntlich hat Cato ein Buch *de re rustica* abgefasst, was wir jetzt noch vollständig besitzen, worin jedoch sich nirgends eine Spur findet, dass es seinem Sohne gewidmet gewesen sei, obschon man nicht zweifeln kann, dass auch diese Schrift Cato wohl zuvörderst zu Nutzen und Frommen der Seinigen, wie seine übrigen Commentarii, abgefasst habe. Dieses Buch *de re rustica* kann hier demnach um so weniger gemeint sein, weil sich ja auch die Stelle in demselben nicht findet. Nun hat aber Cato bekanntlich noch *Praecepta ad filium* abgefasst gehabt, die allgemeineren Inhalts gewesen zu sein scheinen und, wie Hr. M. selbst bemerkt, hier und da citirt werden. In ihnen waren verschiedene Vorschriften enthalten und gewiss auch die Verhältnisse des Landwirthes im Allgemeinen mit berührt. Diese Schrift scheint Servius bei seinem Citate im Sinne gehabt zu haben, und es war gar nicht falsch, wenn er ein solches an seinen Sohn gerichtetes Citat Cato's mit den Worten *in oratione ad filium* einleitete, Cato sagt, an seinen Sohn gerichtet, Folgendes. So glaubt man, dass Hr. M. die Stelle verstanden habe, allein bald giebt er an, dass die *praecepta de re rustica* verstanden seien, und verschweigt dabei auch eine ganz unpassende Conjectur *in oratore ad filium* nicht. Was aber die allgemeine Tendenz der Catonischen *Praecepta ad filium* anlangt, so lässt sich dieselbe unschwer nachweisen. Denn Diomedes p. I. p. 358. ed. Putsch. citirt: *Cato ad filium: Lepus multum somni adfert, qui illam edit,* Plinius lib. VII. cap. 52. § 171. *Quippe quum Censorius Cato ad filium de validis quoque observationem ut ex oraculo prodiderit, senilem iuventam praematurae mortis esse signum,* Nonius p. 143, 8. Merc. *Cato in praeceptis ad filium: Illi imperator tu, ille ceteris mediastrinus,* landwirthschaftlicher hingegen Servius ad Virg. Georg. II, 412. *Hoc etiam Cato ait in libris ad filium de agricultura* etc. und zu II, 95. *Hanc uvam (Rhaeti-*

cam) Cato praecipue laudat in libris, quos scripsit ad filium etc. Da diese Schrift in alter Zeit wohl meist nur citirt ward *Cato ad filium*, wie bei Plinius und Diomedes ll. cc., so war dann die Ergänzung *in oratione ad filium*, wie wir gesehen haben, in etwas anderem Sinne gar nicht schwer. Und so konnte Hr. M. auch ganz kurz bemerken, dass das gegenwärtige Citat jener Schrift Cato's, welche allgemeineren Inhalts war, angehört habe.

Wir wollen unsre Bemerkung nicht auch auf andre Partien der Schrift ausdehnen, da dieselben zum grossen Theile im Ganzen ebenfalls nur Kleinigkeiten enthalten würden, sondern brechen hier ab, dem Hrn. Verf. für manche auch aus dieser neuen Auflage seiner Schrift geschöpfte Belehrung dankend.

Reinhold Klotz.

Auserlesene griechische Vasenbilder, hauptsächlich etruskischen Fundorts, herausgegeben von *Eduard Gerhard*, Archäologen des kön. Museums in Berlin etc. Zweiter Theil: Heroenbilder. Berlin 1843. Gedruckt und verlegt bei G. Reimer. gr. 4. Dazu ein Heft Kupfertafeln LXXIX — CL.

Der thätige Verfasser fährt fort, uns aus dem reichen Schatze seiner Kunde antiquarischer Denkmäler Anschauungen zu gewähren und als ein gewandter Cicerone dieselben uns zu deuten. In diesem Theile des vortrefflichen Werkes giebt er uns vorzugsweise „*Heroenbilder*"; zuerst aber noch auf

Tafel LXXIX — LXXXIII. *Flügelgestalten.*

Nach einer kurzen, aber lehrreichen, auch historisch gehaltenen Einleitung über die Dämonen und Flügelgestalten der Griechen, worin die Einführung der letztern in den Kreis artistischer Göttergebilde gegen die Zeit der Perserkriege gesetzt, und die Schwierigkeit des so übernatürlichen Zusatzes an Menschengebilde gezeigt ist, geht der Verf. zu den geflügelten Weibergestalten über. Er lehrt, wie geschäftige Frauen, zu unfehlbarem Götterdienste ausgestattet mit Schwingen, sich im Fortschritt der Bildnerei, hervorgerufen durch Rennbahnen und Schaubühne, bald zu den beliebtesten Kunstgebilden erhoben, und wie dies unter so mancherlei Anlass und mit so mancherlei Beiwerk geschehen ist, dass ihre häufige Erscheinung hier und da uns über ihre Bedeutung sogar zweifelhaft lässt. Im Zeitalter der griechisch-etruskischen Kunst erscheint dieselbe Flügelgestalt „bald als physische Göttin des Morgenroths, bald als vermittelnde Botin des Götterbeschlusses, und wiederum bald als Göttin gefährlichen Sieges, bald als Vollstreckerin heiligen Opferbrauchs, als Ordnerin gottgefälliger Weihe oder als willkommene Jugend- und Friedensgöttin". Dadurch entsteht die Möglichkeit, „dass eine ganz gleiche Gestalt auf Kunstwerken der besten

Zeit für Eos und Iris, für Nike und Telete, für Hebe sowohl als für Irene gelten darf", was natürlich die Erklärung von dergleichen Gemälden sehr schwankend und schwierig macht.

Auf den beiden Vasengemälden, welche in Abbildung gegeben sind, ist die Deutung dadurch vollkommen gesichert, dass die Inschrift *HEOΣ* ihnen beigefügt. Auf dem ersten ist jedoch die Göttin selbst geflügelt, auf dem zweiten sind es die Rosse. Hr. G. hält das erstere für das ältere, da im Ganzen anzunehmen sei, dass irgend eine Beflügelung in Bildern der ältern Kunst der auftauchenden Lichtgöttin nur selten versagt worden. Uebrigens ist allerdings merkwürdig, dass grade die Göttin des Morgenroths geflügelt gedacht und in den Mythen der Alten so vielfach bedacht worden ist, während doch Helios darin ihr nachsteht. Zu erklären ist dies wohl daraus, dass die Eos als die Göttin einer mehr gedachten als wirklichen Sache der Phantasie mehr Nahrung gab als der Helios, dessen Erscheinen man täglich in der Wirklichkeit wahrnimmt. Wie sonst in der griechischen Kunst, so ist auch hier Alles bedeutungsvoll und sinnig an den beiden Darstellungen. Die Lenkerin der den Erdbewohnern Licht bringenden Rosse leitet diese mit Umsicht und Vorsicht, damit in die Ordnung der Welt keine Unordnung komme, hat Zügel und Peitsche in den Händen, steht auf leichtem Wagen. Die Rosse muthig und kräftig und doch den Zügeln der besonnenen Führerin gehorsam. Der Dreifuss auf dem ersten Bilde ist als Siegespreis für Athlete zu deuten. Daraus erkennt man die Bedeutung des Ganzen: derjenige, dem diese Vase galt, sah in der dargestellten Göttin das Morgenlicht des festlichen Tages, an welchem er die Siegespalme im Wettkampfe errungen hatte. Mit dieser athletischen Beziehung muss noch eine zweite, eine hochzeitliche, verbunden gewesen sein. Denn auf beiden Gefässen ist die Kehrseite mit derartigen Bildern geziert: eine bacchische Eingeweihte, mit einem Thyrsusstabe in der Hand; zur Rechten und zur Linken ein Silen; über ihr die Inschr. *KAΛE* (*καλή*), als Lobspruch der schönen Braut. Hier also die Beziehung auf Liebe, auf Ehe, auf Hochzeit und Vermählung. Der Sieger im Athletenkampfe hatte also gewiss eine Liebe und sah, vielleicht in Folge seines Sieges, sich der Erfüllung seines Wunsches, sich verehelichen zu können, näher. So der Verf. Nur waren Dreifüsse, wie derselbe auch S. 10. bemerkt, gewöhnlich Siegespreise choragischer Spiele. Sollte darum das Ganze sich nicht vielmehr auf einen Sieg im dramatischen Wettstreite beziehen?

Ein vortreffliches Gemälde ist Nr. LXXXI. Die geflügelte opfernde Nike, welche aus einem Gefässe dem zu opfernden Stiere die letzte Erquickung in ein andres dreifüssiges Gefäss zum Tranke giesst. Der Stier ist festlich bekränzt und erwartet seinen Tod, und hinterwärts tritt ein Frauenzimmer heran, in der Absicht, ihm die schmückenden Bänder anzulegen. Ein Dreifuss

neben und über dem Stiere deutet klar hin auf einen Sieg in choragischen Spielen. Die Deutung der geflügelten Figur auf Nike wird seltsam begründet durch die Inschriften auf Gemälden und bei Figuren ähnlicher Art. Wie schön ist aber der Gedanke, dass die Siegesgöttin selbst für den Sieg eines Menschen dem desfallsigen Gotte das Opfermahl bereitet, selbst die Opferpriesterin macht!

Tafel LXXXII. und LXXXIII. stellt uns zwei einzelne geflügelte Göttinnen vor Augen. Beide haben den Heroldsstab. Es kann Nike sein, die eine Siegesbotschaft verkündet, und darum eben den Stab hat. Und was könnte sinniger sein als eben der Gedanke: die Göttin des Sieges sei selbst die Verkündigerin dieses Sieges? Dennoch entscheidet sich unser Verf. für die Iris; denn, meint er, „wo uns jede andre Andeutung fehlt, ist in einer geflügelten Göttin mit Heroldsstab am natürlichsten Iris, die üblichste Botin der Götter, zu erkennen. Möge sie auf Sieg oder auf andere Anlasse bezüglich sein, der Name Iris stimmt jedenfalls wohl zu dieser Figur.“ Ref. zieht indessen doch die Nike vor wegen ihrer concreteren Bedeutung für den Fall eines davon getragenen Sieges, oder er findet auch hier die Irene, wie sie der Verf. auf der folgenden Tafel in dem dort abgezeichneten Bilde findet. Die Haltung der Figur ist übrigens vortrefflich und einer göttlichen Botin durchaus angemessen. Dasselbe kann man von der Figur auf der Tafel LXXXIII. sagen. Hier ist merkwürdig, dass dieselbe, eilends nach vorn fortschreitend, ein Kind in den Armen hält. Wer sollte dies sein? Hr. G. ist so belesen im Pausanias, aus diesem Schriftsteller zwei Stellen herauszufinden, welche auf unser Bild ein merkwürdiges Licht werfen. Hiernach ist die geflügelte Gestalt die Eirene, die Friedensgöttin, und das von ihr getragene und gehegte Kind — der Plutos, so dass der schöne Sinn entsteht: Friede ernährt und giebt Reichthum. Aber freilich, was hätte dann das Gefäss (eine Kalpis oder ein Wasserkrug), auf welchem das Bild sich vorfindet, für eine Bedeutung, für einen Zweck?

Tafel LXXXIV. und LXXXV. stellt uns — wofern die Deutung richtig ist — den Kampf des Herakles und den Kampf des Dionysos mit Giganten dar. Herakles ist sicher zu erkennen auf dem ersten Gemälde an der Löwenhaut und an der ganzen Haltung; Dionysos, als wahrscheinlich, an der Pantherhaut. Im Uebrigen ist, so schön auch das Ganze sich präsentirt, doch vieles Dunkle an den einzelnen sowie an den gruppirten Gestalten.

Tafel LXXXVI. und LXXXVII. *Prometheus und Sisyphus.* Ein merkwürdiges alterthümliches Gebilde, entnommen einer archaischen Schale im Museo Gregoriano des Vatikans. Prometheus ist sofort zu erkennen: gebunden an Händen und Füssen an eine Säule, sitzt ihm auf den gekrümmten Füssen ein Adler, der ihn in die Brust nach der Leber hackt, so dass Blutstropfen auf

den Boden fallen. Dagegen ist die ihm gegenüberstehende Figur räthselhaft. Hr. G. glaubt sie für den Sisyphus erklären zu müssen. Es ist ein Mann mit langen Haupthaaren, weissem Barte, in gekrümmter Stellung, tragend eine schwere Last auf dem Nacken, die mehr einer rohen Steinmasse als einer Rundung ähnlich sieht, weshalb man sie schwerlich für den Atlas nehmen kann. Auch fragt es sich, was die emporgeringelte, gegen ihn den Kopf wendende Schlange im Rücken des Mannes bedeuten soll? Es ist aber, hiernach zu urtheilen, doch wohl Sisyphus, „der listige Ahnherr Korinths", und unser Verf. scheint Recht zu haben, wenn er S. 21. bemerkt: „Wir sagen: der listige; denn diese berühmte Eigenschaft des Sisyphus ist allzu anwendbar, auch für Prometheus, um nicht für den Grundgedanken des hier verknüpften Figurenpaars gelten zu dürfen. Man wird zu glauben versucht, als habe der Künstler unsres Bildes die ältesten Meister jener Verschmitztheit, die auch den Odysseus zum Liebling der Griechen machte, zur sinnigen Ausschmückung einer Schale erwählt, die irgend einem gewandten Athleten zur Gabe bestimmt war."

Das andre Bild scheint dieselbe Beziehung zu haben, obwohl hier kein Gegenbild dem Sisyphus gegenübersteht. Er erscheint hier in der Mitte offenbar als Hauptperson, ein männlich-kräftiger Mann, leicht bekleidet, den linken Fuss empor an einen Felsen setzend, mit beiden Händen ein rundes Felsstück auf einem andern schmalen, säulenartigen Felsblocke, von dem solches immer wieder herabzufallen droht, festhaltend und mit scharfem Blicke erwägend, wie dasselbe wohl für immer möchte gefestigt werden. Die Arbeit soll aber stets vergeblich erneuert werden nach dem Willen und dem Befehle der Unterweltsgottheiten. Diese, Hades auf der rechten, Persephone auf der linken Seite, sehen daher der fruchtlosen Mühe aufmerksam zu, die aber denn doch in dem gegenwärtigen Augenblicke gelungen zu sein scheint. Eine sinnreiche Idee, um einen mühevoll, mit Hülfe einer List errungenen Sieg (eines Athleten?) anzudeuten und zu belohnen.

Auf den nächsten zwei Blättern (T. LXXXVIII. u. LXXXIX.) folgen vier Darstellungen des *Perseus*, als Besiegers und Mörders der Gorgo Meduse. Sie haben offenbar den Sinn, dass der Empfänger der Vasen nach glücklicher Besiegung von entgegengetretenen widrigen Hindernissen zu seinem Zwecke gelangt war. Das drückt sich besonders auf der Tafel LXXXIX. 1. u. 2. aus, wo Hochzeit und der eheliche Genuss, nach Ueberwindung von Schwierigkeiten, klar angedeutet ist. Höchst sinnig und kunstvoll ist die Haltung und Gruppirung der Figuren auf der 1. Tafel. „Sie stellt uns die eben getödtete Meduse vor Augen. Ihrem Halse entströmt das Blut, aus dessen innerstem Quell das Flügelross Pegasus bald entspringen wird. Das Haupt der Getödteten trägt in umgegürteter Tasche Perseus von dannen, der mit geflü-

gelten Sohlen, ohne Berührung der Erde, die Luft durchzieht, um vor Meduse's Schwestern sich zu schützen. Diese schliessen auf der Kehrseite unsres Bildes der getödteten Schwester unmittelbar sich an".

Unter der Ueberschrift „*Thebanisches*" hat der Verf. zwei Gemälde, darstellend die *Europe* auf einem Stiere reitend, eins, repräsentirend die *Eriphyle*, die Gemahlin des Amphiaraus, den sie bekanntlich zu eignem Unheil zum Kriege verlockte, vor einem Viergespann, das zwei Helden lenken, und endlich eins mit der *Ismene am Brunnen* zusammengefasst. Die Deutung der beiden ersten ist dunkel. Auch von dem dritten wird keine gegeben; doch liegt es wohl nahe, hier an die Besiegung einer Geliebten und an die Gewinnung derselben zur Eingehung eines nähern Verhältnisses zu denken, vielleicht von Seiten eines athletischen Helden. Zur Erklärung des vierten Bildes giebt der Verf. das Nöthige in den Worten: „Die hochzeitliche, mit Hydrophorien des Brautbads verknüpfte Bestimmung, die an ähnlichen Prachtgefässen nicht selten bemerkt worden ist, findet für unser Gefäss theils in Bezug auf die Braut, durch Ismenens ganz gleich geformtes Wassergefäss, theils in Bezug auf den Bräutigam durch das athletische Bild des obern Raumes sich angedeutet, in welchen zwei Viergespanne, von Wagenlenkern geführt und von Hunden begleitet, den bereits entschiedenen Sieg ihres Herrn zu feiern scheinen."

Es folgen „*Heraklesbilder*" (Tafel XCIII — CXLVI.) in reichem Maasse; denn sowie die Volkspoesie, seit der Herakliden-wanderung, Stammsagen, die eigentliche Dichtkunst und die Sophistik und Mythographie sich unter den Griechen abgemüht haben, den Stammhelden der dorischen Fürsten zu verherrlichen, so hat „nicht weniger die Kunst um seine Darstellung sich bemüht. Mannigfache Bilder herkulischer Heldenkraft sind aus römischer Zeit uns geläufig, altgriechische von Athen's und Olympia's Tempeln uns übrig geblieben; zur reichsten Bilderschau aber fordern die Vasen uns auf. Seit die Fundgruben Etruriens sich geöffnet haben, ist dies in einem Maase geschehen, welches auch oberflächliche Alterthumsfreunde zur Zusammenstellung einer Heraklee aus Vasen bestimmt". Herakles erscheint hier durchgängig als „der ruhmvoll kämpfende, zu Land und zu Wasser obsiegende, dem Saitenspiel übrigens nicht abholde, den ehrwürdigsten Götterdiensten stets folgsame Heros".

Nach einer sehr belehrenden Einleitung über das Verhältniss der Kunstwerke, namentlich der Vasengemälde zu den Werken der Literatur, vornehmlich der poetischen, in Bezug auf die Darstellung der Kämpfe des Herakles geht der Verf. zuerst zu den *Thierkämpfen des Herakles* über (Tafel XCIII — CI.). Er hat die Bilder so geordnet: 1) *der nemeische Löwe* (T. XCIII. u. f.), 2) *die lernäische Hydra* (T. XCV. u. f.), 3) *der erymanthische*

Eber (Taf. XCVII.), 4) *der kretische Stier* (Taf. XCVIII.), 5) *die Erbeutung des Hirsches* (Taf. XCIX — CI.). Hier ist es überflüssig, sich bei dem Einzelnen aufzuhalten, da die Sachen an sich unsern Lesern bekannt sind, und wir erwähnen nur, dass der Verf. bei jeder Darstellung die nöthigen Erklärungen beigebracht hat, bisweilen freilich bei seinen Deutungen auch auf frühere Behauptungen und Vermuthungen — theils von ihm selbst, theils von andern Mythologen — verweist, welchen wir unsern Beifall nicht geben können, weil sie uns über den alterthümlichen Ideenkreis hinauszugehen scheinen und nicht mit den nüchtern und besonnen aufgefassten und erklärten Worten der Schriftsteller übereinstimmen, z. B. wenn Herakles für einen Sonnenheld und seine zwölf Arbeiten solarisch gedeutet werden.

Diese unfreie Befangenheit ist auch beim folgenden Abschnitte zu rügen, überschrieben: „*Amazonen*" (Taf. CII — CIV. A.). Denn hier heisst es gleich im Anfange: „Die ursprüngliche Bedeutung dieser streitbaren Frauen ist in den blutigen asiatischen Götterdiensten einer allmälig mit Artemis gleichgesetzten Mondgöttin zu suchen, und wie sie demnach als Priesterinnen eines lunarischen Götterdienstes erscheinen, ist auch der Anlass ihrer Bekämpfung durch griechische Helden ein religiöser. Es ist die Bekämpfung nächtlicher Götterdienste durch den Dienst reinerer Lichtwesen, wie denn Herakles sowohl als Bellerophon, Theseus, Achill, die berühmtesten Feinde der Amazonen in der Geltung solarischer Helden und bewährter Apollodiener unzweifelhaft (?) sind". Auf welchen schwachen Füssen diese zu keck als historische Wahrheiten hingestellten blossen Vermuthungen ruhen, können unsre Leser z. B. aus der Bemerkung S. 57. Not. 2. ersehen: „Für Achill als Lichthelden zeugt unter Anderm die eleische Todtenklage um Achill *gegen Sonnenuntergang* (Pausan. VI, 23, 2.)". Zum Glück für das Werk und für die Wissenschaft greifen diese symbolischen Deutungen und Ansichten nicht grade tief ein und weit um sich. Und so kann man sie meist übersehen. Doch wollen sie sich noch wiederholt geltend machen in mehreren der folgenden Abschnitte, z. B. beim Geryones (S. 70 ff.), bei den Kerkopen (S. 92.) und anderwärts.

Tafel CIV. B. — CVIII. bieten die Kämpfe des Herakles mit *Geryones*. Mehrere Bilder darunter höchst interessant, und die Erklärungen unsers Verf. dazu sehr instructiv. Wir unterlassen aber näher darauf einzugehen, weil der Mythos bekannt ist und die Beziehung der Gemälde auf Athletik klar und augenscheinlich.

Tafel CIX. und CX. *Becherfahrt* und *Melampygos*. Je merkwürdiger schon die Mythen über diesen Theil des herakleischen Sagenkreises sind, desto interessanter, dass es auch desfallsige Kunstdarstellungen auf Vasen — die auf Skarabäen, betreffend die Becherfahrt, sind zahlreich und schon längst bekannt

— giebt. Hr. G. hat es nicht an der wörtlichen Anführung der nöthigen Beweisstellen fehlen lassen. Dahindurch folgt man ihm gern; nur die symbolische Auffassung des Ganzen will uns nicht munden aus den schon oben angegebenen Gründen, die auch hier ihre Geltung finden.

Herakles ist das Symbol übermenschlicher Körperkraft. Als solches Wesen lässt ihn die Volkspoesie Alles verrichtet und durchgeführt haben, was in der Natur des griechischen Landes oder in der Sagengeschichte der Nation Ungeheures bewirkt worden ist. Das gab der Phantasie Nahrung und ein weites Feld zur Schöpfung von Kämpfen mit personificirten Naturkräften, selbst mit Meergottheiten. Und so kann man sich erklären, wie Tafel CXI — CXV. den *Herakles* und *Meerdämonen* im gegenseitigen Kampfe repräsentiren können, und zwar Tafel CXI. *Herakles* und *Triton*, Taf. CXII. u. CXIII. *Herakles* und *Nereus*, Taf. CXIV. *Herakles* und *Antäos*, Taf. CXV. *Herakles* und *Acheloos*. Abgerechnet die symbolische Deutung selbst *neben* der angegebenen und für richtig befundenen historischen Erklärung, und dass die Oerter des Cultus des Acheloos sich noch hätten in grösserer Anzahl (S. 110.) aus meiner Schrift über die rhodischen Götterdienste anführen lassen, haben wir hier nichts zu erinnern. Aber die künstlerischen Darstellungen sind alle vortrefflich und zeugen von echt classischer Kunst.

Diesen Kampfbildern folgt auf Tafel CXVI. eine Familienscene: *Herakles* und *Hyllos*. Lassen wir den Verf. selbst darüber sprechen, um den Grund einzusehen, warum er diese hier folgen lässt, und zugleich um das Liebliche des Gemäldes beurtheilen zu lernen und vom Werthe desselben überzeugt zu werden; auch um unsern Lesern einen Beweis zu geben, wie Hr. G. ein derartiges Bild so schön aufzufassen und zu schildern versteht. „Dejanira, dem Acheloos abgewonnen und dem Herakles vermählt, gebar ihm den Hyllos. Diese Personen, das Knäblein Hyllos in den Armen der Mutter, die ihrem Gemahl es darbeut, sind deutlich durch Bild und Inschrift — — uns vorgeführt, neben Dejanira überdies Oeneus, ihr Vater, und neben Herakles dessen Schutzgöttin Athene. Das Familienbild, voll echt griechischer Anmuth, welches aus diesen Personen gebildet uns vorliegt, im Gebiete griechischer Poesie und Kunst vielleicht nur mit Andromache und Hektor vergleichbar, bedarf seinem rein menschlichen Inhalte nach keiner Lobpreisung noch Erklärung; des Herakles gemilderte Sitte, Dejanira's Innigkeit, des Knäbleins schmiegsame Unschuld, Athene's gnädige Erscheinung und ihr gegenüber das heitere Staunen des Oeneus, der wie geblendet vom Glanze der Göttin die Hand vor sein Angesicht hält —, diese vereinigten Elemente unsers Bildes treten nicht minder verständlich als lebensfrisch uns entgegen." Es ist also wohl, wie der Verf. meint, „des Kindes Darstellung vor dem Vater und die

darauf erfolgte Namensertheilung, wie beides nach griechischer Sitte zehn Tage nach der Geburt des Kindes erfolgte", auf dem Bilde dargestellt, „Anlasses genug, des Vaters Schutzgöttin mit einem Angebinde (einer Blume) in sterbliche Mitte herabzuziehen und einem Kunstwerke zum würdigen Inhalt zu dienen". Das mag denn nun sein; allein aber welches ist die weitere Beziehung des Gemäldes? Eine um so schwierigere Frage, als das Gegenbild die Tödtung des Argos Panoptos durch Hermes mehr Zweifel und Ungewissheit als Bestätigung und Ueberzeugung erweckt. Mit der versuchten politischen Deutung kann sich Ref. nicht einverstanden erklären. Das Gefäss hat doch gewiss *auch* athletische Beziehung. War vielleicht der Empfänger und Veranlasser desselben ein Hylleer, ein Heraklide, der in einem Wettkampfe gesiegt? gesiegt hatte durch List, wie Hermes über den Argos? Man vgl. Nr. LXXXVII.

Hieran schliessen sich auf Tafel CXIX. und CXX. Darstellungen des *Herakles* und der *Centauren.* Merkwürdige Gruppen! Auf dem Bilde Nr. 1. ist der Held ohne Schildknappen; blos seine Schutzgöttin, die Athene, steht ihm zur Seite. Er spannt den Bogen, um die Centauren für die verübte Unbill zu züchtigen, und sie begeben sich eiligst vor ihm auf die Flucht. Zwei davon hat Herakles schon durchbohrt mit Pfeilen, ohne ihre Kraft zu lähmen und ihre Flucht zu hindern. Einer zwischen ihnen reicht seinem verwundeten Hintermann Felsstücke zum Wurf. Zwei andre Centauren sprengen voller Entsetzen hinten nach. Ein Stumpf zur Erde geworfen, den einer von ihnen wahrscheinlich zu seiner Vertheidigung oder zum Angriff in Händen gehabt, deutet als weggeworfene Waffe darauf hin, dass sie mehr zur Versöhnung als zur Erneuerung des Kampfes rathen. Auch Athene's Haltung drückt neben Staunen den Wunsch der Versöhnung aus. Ein lebenvolles, durch Umfang und ernste Kühnheit seiner Gestalten und Gruppen ausgezeichnetes Bild, das durch einige wenige auf der linken Seite angebrachte Weinranken auf bacchische Festfeier hinweist und auf Sieg an derselben. Die drei folgenden Gemälde stellen die Scene dar, wie Herakles das bekannte Weinfass des Pholos findet und öffnet, was nach der Sage zu dem Kampfe mit den Centauren die Veranlassung geboten.

Tafel CXXI — CXXIV. stellt uns im Kampfe den *Herakles* und *Kyknos* vor Augen, nämlich den zweiten, thessalischen oder nordgriechischen Kyknos, welchen Hesiod und die nachfolgenden Dichter erwähnen. Unter diesen Bildern ist unstreitig Nr. CXXII. das schönste und reichste. Ueber eine Reihe von Thieren, unter denen einzelne müssige Löwen, Panther und Rehe von Gruppen, wo ein Eber und zwei Stiere von Löwen zerfleischt werden, unterbrochen sind — deutend auf Kampf und Sieg — erhebt es sich und stellt in der Mitte dar den Kyknos, wie er schon unter den

Streichen des Herakles zu Boden gesunken ist und, von seinem Schilde bedeckt, in unversehrter Rüstung lang hingestreckt daliegt. Noch soll aber der Kampf nicht zu Ende sein. Ares, der Vater des Getödteten, will Rache nehmen an dem Herakles und dringt auf ihn ein mit gezückter Lanze. Da tritt ihrem Schützling zu Hülfe Athene hastig heran. Allein den nun drohenden Götterkampf beschwichtigt der dazwischen sich stellende Blitz- und Donnergott Zeus. Während dessen werden die Wagen der streitenden Kämpfer nach verschiedenen Seiten eilends fortgefahren, aus Vorsicht: der Sieger möchte sich des Eigenthums des Besiegten bemächtigen (vgl. Hesiod. scut. Hercul. 372.). Die Wagenlenker suchen jeder die ihnen anvertrauten Rosse und Wagen in Sicherheit zu bringen. So jagt denn linkshin Iolaos, der Knappe des Herakles, rechtshin Phobos, der Diener des Ares. Beider Flucht ist theilnehmenden Göttern zugewandt: auf jener Seite dem Poseidon und Nereus, auf dieser dem Apoll und Dionysos. So ist in der ganzen Darstellung Harmonie und Sinn und Bedeutung, und sie verdiente die treffliche Auseinandersetzung, die auch das Kleinste nicht unberücksichtigt lässt, welche ihr Hr. G. gewidmet hat. — Ausgezeichnet durch die Haltung und durch den Ausdruck der beiden Figuren ist das Bild Nr. CXXIV., die Deutung freilich des dem Herakles gegenüberstehenden Kämpfers mit der Beischrift *KAON* auf Kyknos zweifelhaft, wenn auch wahrscheinlich.

Es folgen nun drei Bilder (Tafel CXXV—CXXVII.), welche den berühmten *Dreifussraub* des Herakles geben. Bekanntlich hat zu diesem Mythos das historische Factum Veranlassung gethan, dass auch dem Herakles Orakelstätten gewidmet waren, dass auch er sollte die Zukunft vorhersagen können. Die Volkssage suchte das auf jene Weise zu constatiren und zu rechtfertigen. Die Kunst hat solches sehr häufig zum Gegenstande ihrer Productionen gewählt. Hr. G. weiss eine grosse Menge derselben aufzuzählen. Drei aus der auch nicht unbedeutenden Zahl von derartigen Vasengemälden stellt er uns hier vor Augen, unter denen sich das mittelste überaus vortheilhaft durch die schöne Form und die angemessene Haltung der Figuren auszeichnet.

Mit Tafel CXXVIII. nahen wir uns derjenigen Gruppe von Bildern, die den Herakles nach der Unterwelt gehen und von dorther den Höllenhund heraufholen, die letzte der Arbeiten vollbringen lassen: es sind deren vier (die Zahlenaufschrift S. 152. enthält einen Druckfehler): 1) Nr. CXXVIII. *Herakles in Unter- und Oberwelt*, 2) Nr. CXXIX. *Kerberos* und *Herakles*, 3) Nr. CXXX. desgl., 4) Nr. CXXXI. desgl. Ihre Deutung ist eben nicht schwer oder durch die Bemerkungen unsres Verf. trefflich in's Licht gesetzt. Wir übergehen also das Weitere und wenden uns zu

Tafel CXXXII. und CXXXIII. (so nämlich sind die Zahlen im Buche zu verbessern) *Siegeslohn des Herakles*, den derselbe als Sieger im Anbeginn und am Ziele seiner Thaten geniesst. Beide Bilder sind merkwürdige Darstellungen alten, noch rohen Stils. Auf dem ersten weidet der Held das Fell des Löwen aus, um künftig sich desselben als Gewandes zu bedienen und als Siegeszeichens; auf dem zweiten und dritten erscheint ihm die Göttin Athene, einmal als er in sitzender, das andre Mal als er in liegender Stellung sich befindet, beide Male von Bäumen beschattet, deren verschiedenes Laub freilich eine verschiedene Deutung zulässt. Mag dies indessen nicht berücksichtigt werden, so weist doch diese Theophanie auf besondere Zuneigung der Göttin hin, die selbst auf einen ehelichen Antrag schliessen lässt.

Unter dem gemeinsamen Titel „*Geheimdienst des Herakles*" fasst Hr. G. die Gemälde auf Tafel CXXXIV — CXLII. zusammen. Das erste indess scheint doch etwas zu entfernt diesem Titel zu stehen; man möchte es also lieber unter eine besondere Rubrik wünschen, so interessant es auch sonst ist; denn das Hauptbild bezieht sich offenbar auf Herakles als den Vorstand und Altmeister der Athleten, als welchem ihm warme Bäder ganz besonders lieb und erspriesslich waren. Von diesem Thema hat kurz der Verf. S. 162., umständlicher Ref. im ersten Hefte der Götterdienste auf Rhodus gehandelt. Der Held hat wohl eben eine Heldenthat vollbracht und sehnt sich nach einem Bade. Da ergiesst sich urplötzlich aus einem nahen Felsblocke, der oben zu einem Löwenkopfe gestaltet ist, eine reiche (warme?) Quelle über ihn, so dass er erschrocken fortspringt und sein Begleiter in höchliches Erstaunen geräth. Eine unsichtbare und darum nicht angedeutete göttliche Macht (die Athene?) hatte ihm das gethan. Die Beziehung des Gefässes ist also unbezweifelt athletisch, die des Nebenbildes aber bacchisch, so wenig auch die beiden weiblichen Figuren desselben sich genügend erklären lassen. Die Weinranken deuten nämlich sattsam darauf hin.

Von den folgenden Bildern Nr. CXXXV. *Rindsopfer des Herakles*, Nr. CXXXVI. *Einholung d. Herakles*, Nr. CXXXVII. *Herakles und Kore*, Nr. CXXXVIII. *Herakles' Einholung durch Dionysos*, Nr. CXXXIX. *Herakles' Begegnung mit Dionysos*, Nr. CXL. *Herakles' und Kore's Vermählungszüge*, Nr. CXLI. 1. 2. *Einweihung des Herakles*, 3. 4. *Mystische Einholung des Herakles*, gesteht der sachkundige Verf. selbst, wie schwankend und wie schwierig die Erklärung und höhere Deutung sei. Wir wollen also darüber hinwegeilen, die Sache weitern Untersuchungen anheimstellend. Dagegen ist Tafel CXLII. *Mystisches Lager* durch die Erläuterung des Hrn. G. hinlänglich aufgeklärt.

Tafel CXLIII. und CXLIV. *des Herakles Siegeslohn*. Tafel CXLIII. *Herakles vor Zeus*, Tafel CXLIV. *Herakles vor Pallas Athene*, Tafel CXLV — CXLVII. *Herakles' und Athene's Ver-*

mählung: alle diese Bilder sind an sich deutlich und verständlich, zeichnen sich aber eben so vortheilhaft durch die Trefflichkeit ihrer Technik, sowie durch die Lieblichkeit, Anmuth und Hoheit der Figuren aus, das letzte nicht minder durch den Reichthum an Göttergestalten und durch ihre sinnvolle Gruppirung.

Als eine Art Nachtrag giebt der Verf. noch *Vermischtes* auf Tafel CXLVIII — CL., nämlich Tafel CXLVIII. *die lernäische Schlange* (Kampf des Herakles mit dem Ungeheuer). Ein ausgezeichnetes Bild! Das Ungethüm, hier zwölfköpfig dargestellt und mit besonderer Sauberkeit ausgeführt, nimmt die Mitte des Bildes ein, Herakles hat die Keule zu Boden geworfen und handthiert mit der Sichel, einen Kopf nach dem andern der Schlange abschneidend. Von der andern Seite ist Iolaos bemüht, die Wunden im Augenblicke auszubrennen, damit nicht ein neuer Kopf hervorwachse. Athene, Hermes und Nereus treten voll Verwunderung im Blicke näher, der letztere vermuthlich, „um anzudeuten, dass sich die Kunde vom Ruhme des Herakles bis in die Tiefen des Meeres verbreitet hat". — Tafel CXLIX. stellt dar eine *Bacchantin auf einem Stiere* (ohne grossen künstlerischen Werth und auch ohne sonderliches antiquarisches Interesse, wohl nur als ein Lückenbüsser beigefügt). Das letzte Bild giebt die *Nike* — die Inschrift nennt die geflügelte Person zur Linken ausdrücklich so — *als Götterbotin*, die einem siegreichen Helden — die Inschrift nennt ihn Lykaon — den Labetrunk einschenkt. Der zur Rechten stehende Alte sieht mit Theilnahme zu. Ist es vielleicht der Vater des jugendlichen Helden? Die Inschrift bezeichnet ihn mit dem Namen Antandros. Das Bild auf der Rückseite, ein bekränzter und in einen Mantel gehüllter Mann, der bereits eine Lanze hält, wird von einer Frau mit einem Wehrgehänge und von einer andern mit einem Helme ausgestattet. Alles deutet auf Kampf und Sieg im Streite.

S. 187—89. liefern noch Nachträgliches. Dann folgt, wie im ersten Theile, ein Denkmälerverzeichniss und ein recht vollständiges und ausführliches Register bis S. 202. Damit schliesst dieser Band, dem wir eine baldige Fortsetzung wünschen.

Unter den wenigen Druckfehlern, die aber meistens leicht erkennbar sind als solche, dürfte der S. 162. Anm. 12. Z. 1. eine Erwähnung verdienen: dort ist nämlich statt *Vasen* — Versen zu lesen.

Heffter.

Lehr-Cursus der lateinischen Sprache oder *vollständiges latein. Elementarbuch* von Dr. *Wilh. Herm. Blume.* Drei Theile. Potsdam 1843. Verlag von Ferdinand Riegel. gr. 8. (Alle 3 Theile zusammen 22½ Sgr.)

Wenn es bei der in unsrer Zeit überhand nehmenden Menge unzweckmässiger oder verfehlter Elementarbücher durchaus wünschenswerth erscheint, dass sich dieses Theiles der Schulliteratur grade die bewährtesten Schulmänner annehmen, die durch lange Erfahrung zu einer gründlichen Einsicht von den Bedürfnissen des ersten Unterrichts gelangt, und hierdurch nicht blos befähigt, sondern recht eigentlich berufen sind, den Weg zu zeigen, der ohne Zeitverlust und am sichersten zum Ziele führt: so verdient schon deshalb der angezeigte Lehrcursus vor vielen ähnlichen Büchern Berücksichtigung. Die beiden ersten Theile desselben haben auch bereits in ihren bisherigen Auflagen eine günstige Aufnahme gefunden. Ein Gleiches lässt sich, und zwar in einem noch höhern Grade, von der jetzigen sehr vermehrten und verbesserten Auflage mit Bestimmtheit erwarten, zumal da gegenwärtig das Buch durch die neu hinzugekommene kleine Schulgrammatik oder kurzgefasste Formenlehre der latein. Sprache an Werth bedeutend gewonnen hat. Zur Begründung dieses Urtheils mögen folgende Bemerkungen über die einzelnen Theile dienen, wobei wir zugleich diejenigen Punkte hervorheben wollen, die einer Aenderung zu bedürfen scheinen.

Die Aufgabe des ersten oder lateinischen Theils, den Anfänger so schnell als möglich dahin zu bringen, dass er zusammenhängende Abschnitte verstehen lernt, wird durch methodische Behandlung eines angemessenen Uebersetzungsmaterials gelöst. Wie sich in den zur Anwendung kommenden Formen ein allmäliger Fortschritt vom Leichten zum Schwereren bemerklich macht, so nimmt man auch in syntaktischer Beziehung eine natürliche Stufenfolge wahr, die, was man nur gutheissen kann, sich nicht an die Regeln einer streng systematischen Anordnung bindet, sondern für das nächste praktische Bedürfniss berechnet ist. Zugleich können die beiden ersten Abschnitte des 1. Cursus, in denen der einfache Satz in fortschreitender Erweiterung und die zusammengesetzten Sätze behandelt werden, als Grundlage für den Unterricht im Satzbau dienen, wodurch eine Verbindung des lateinischen Unterrichts mit dem deutschen vermittelt wird. Dies ist namentlich in der jetzigen Auflage durch gänzliche Umarbeitung des zweiten jener Abschnitte erstrebt worden, worin nach einander beigeordnete und untergeordnete Sätze einer richtigen Eintheilung der Conjunctionen gemäss geordnet sind. Wenn schon hierauf im 3. Abschnitt gemischte Beispiele in mehrfach zusammengesetzter Rede und kleineren Erzählungen, und im 4. einige Fabeln stehen, so ist dies nur zu billigen, weil einestheils

hierdurch Gelegenheit zur Repetition gegeben wird, anderntheils aber auch die Freude an dem Erlernten, wie an dem Inhalte des Stoffs den Eifer erhöhen muss. Dasselbe gilt von dem jetzt bedeutend vermehrten 2. Abschnitte des 2. Cursus, der aus gemischten Beispielen besteht und insbesondere zur Einübung seltner oder unregelmässiger Formen bestimmt ist; noch mehr aber von den beiden letzten, von welchen der eine Fabeln, Gespräche und äsopische Fabeln, der andre hingegen eine Menge der interessantesten Erzählungen des Alterthums, Betrachtungen u. s. w. enthält, die sich ebenso wie Curs 1. Abschn. 3. zum Memoriren eignen und gegenwärtig, nachdem so viel Neues (S. 77—86.) hinzugekommen, auch in Quarta neben dem Nepos gelesen werden können. Den Schluss bilden — zur vorläufigen Einübung des hexametrischen Rhythmus — 36 sententiae poëticae. Uebrigens bemerken wir, dass ungeachtet der vielfältigen Vermehrung des Materials, die wir zum Theil angedeutet haben, das Ganze doch so eingerichtet ist, dass sich daneben noch immer die frühern Auflagen benutzen lassen.

Im Einzelnen haben wir nur Folgendes zu erinnern: S. 2. entsprechen die Sätze unter Nr. 3. und 4. nicht durchgängig oder zu wenig der Ueberschrift, und unterscheiden sich theilweise von denen nicht, die unmittelbar vorhergehen; desgleichen ist S. 33. der Satz: Quum plebs etc., an unrechter Stelle, und S. 32. findet sich in dem übrigens auch verhältnissmässig zu kleinen 4. Abschn. ein Gespräch, obgleich in der Ueberschrift nur Fabeln erwähnt werden; auch das Beispiel: Aliquando moriendum etc., S. 38. gehört nicht dahin, wo es steht, sondern zur folgenden Nummer. Anderes berühren wir später, und bemerken nur noch, dass wir die Beispiele hier und da, doch selten, z. B. für den Gebrauch des partitiven Genitivs oder des Dativs beim Gerund. und Part. Fut. Pass., vermehrt sehen möchten, und dass die Zahl der Sätze über dignus und indignus, abgesehen von der Stelle, die sie einnehmen, zu gering scheint, um eine besondere Nummer auszufüllen, wiewohl dies Alles dem Ganzen keinen Abbruch thut. — Gegen die Latinität, die der Hr. Verf. auch diesmal einer sorgfältigen Revision unterworfen hat, ist kaum Etwas einzuwenden.

Noch brauchbarer wird das Buch durch die unter dem Texte stehenden Bemerkungen, welche theils zur Nachhülfe bei der Vorbereitung dienen, theils das Sachliche erläutern, besonders aber eine Menge höchst praktischer Winke enthalten, wodurch Ausdrücke, Constructionen und Wendungen in das rechte Licht gestellt werden. Unter Andern gehören dahin die Bemerkungen über haud scio an, ne und ut ne, neque ullus u. a., über summus, extremus und medius, uterque und utrique, quidem; ferner über den Accusativ des Relativpronomens als Subject des Infinitivs, über den Unterschied zwischen Particip und Infinitiv, desgleichen über den Gebrauch des Indicativs und Conjunctivs und vieles

Andere. Schon ein flüchtiger Blick in das Buch lehrt, wie bei aller Präcision dennoch Nichts, was wirklich wissenswerth oder für den Unterricht erspriesslich erscheint, übergangen worden ist. Doch finden sich einige Angaben, an denen sich eine Ausstellung machen lässt. Z. B. ist das über evadere S. 46., sowie das über aes alienum S. 8. Gesagte unnöthig, weil es im Wörterverzeichniss steht. Die Uebersetzung von concubia nocte S. 81. ist, obwohl bezeichnend genug, doch nicht eben mustergültig. Ferner dürfte bei der Erklärung von adversis ventis usi S. 83. der Ausdruck „benutzen" nicht entsprechend sein. Durch die Angabe über „qui esset tantus fructus" S. 46. wird die Bedeutsamkeit des qui, welche Klotz zu Lael. c. VI. so treffend auseinandersetzt, zu wenig hervorgehoben, und ebenso wird auch quid negotii S. 48. nicht seinem eigenthümlichen Sinne nach aufgefasst. Ob man die Worte: iis, quos ex famil. locuplet. servos delegerat, S. 65. gradezu für iis servis, quos u. s. w. nehmen dürfe, darüber lässt sich wohl mit Recht zweifeln, da man hierbei voraussetzen müsste, es sei vorher von andern Sklaven die Rede gewesen; vielmehr lehrt der Zusammenhang, dass Cicero, nachdem er Freunde und Verwandte genannt, denen der Tyrann nicht getraut habe, absichtlich den grellen Gegensatz nicht sogleich ausspricht, sondern, um noch einen Augenblick die Erwartung hinzuhalten und dann durch das ganz Ungewöhnliche desto mehr zu überraschen, erst im Zwischensatze das Wort — servos! — selbst nennt, so dass demnach, wie auf die ganze Stelle, so besonders auf dieses Wort ein bedeutsamer Nachdruck zu legen ist. Endlich scheint die von ut in dem Satze: iuratus missus est, ut ... rediret, S. 69. gegebene Andeutung („so dass, d. i. unter der Bedingung, dass") dem Sinne der Stelle nicht angemessen; am natürlichsten ist die Conj. so zu fassen, dass damit die von den Carthagern beabsichtigte Folge des Schwurs bezeichnet wird.

Noch ist Einiges über das zum ersten Theile gehörige Wörterverzeichniss (S. 89—157.) hinzuzusetzen. Dasselbe zeichnet sich nicht nur dadurch aus, dass es wo möglich stets die eigentliche und ursprüngliche Bedeutung angiebt, sondern auch durch Hinweisung auf Analogie und durch etymologische Andeutungen, die jedem Lehrer willkommen sein werden. Als Beleg dafür mögen nur folgende wenige gelten: contentus, examino, excello, proficiscor, wozu noch manche Verba compp. gehören; dann dein, denique, ubique und andre Partikeln; ferner pario, sedo, incendo u. a., verglichen mit pareo, sedeo u. s. f.; endlich exsul, fecundus, semen u. v. a., bei denen die einzig richtige Etymologie angeführt wird. Hinsichtlich der Bedeutung bedarf nur selten ein Artikel, z. B. alius, capax, altercari, sponsio, einer geringen Aenderung. Was occasio insbesondere betrifft, so ist darin jedenfalls der Begriff der Präp., wie etwa in obvenire (vgl. occasionem, quae obvenit bei Plaut.), festzuhalten. In etymolo-

gischer Beziehung liesse sich Manches theils zusetzen, wie bei ausculto, demo, dignus, procax, quadriga, theils berichtigen oder wenigstens modificiren. Um die bei immanis, luscinia, trucido u. a. gegebene sehr zweifelhafte Etymologie zu übergehen, bemerken wir nur, dass in quotannis, wenn auch über quotidie verschiedene Ansicht herrscht, wohl schwerlich quotus zu suchen ist. In scilicet und videlicet findet man wohl mit Recht Imperativformen (vgl. Schmalf. latein. Synonym. 594. oder Krüger Gramm. S. 671.), und mit gleichem Recht wird coniux auf die noch in iugum erhaltene Wurzel zurückgeführt. Die Angabe, dass navigo aus navem ago zusammengezogen sei, wie remigo aus remum ago, widerstreitet den Gesetzen der Ableitung eben so sehr, als wenn man iudico unmittelbar von ius dico ableiten wollte. Solche Verbalbildungen, die denjenigen griechischen vergleichbar sind, welche Buttm. ausf. gr. Sprachl. Bd. 2. S. 361. mit dem Namen der *festen* Zusammensetzung bezeichnet, verdanken ihren Ursprung stets einem vermittelnden Nomen (z. B. remex), welches, wenn auch nicht immer gebräuchlich, jedenfalls doch dabei vorschwebte. Vgl. Krüger S. 310. Hiernach sind auch aedifico und supplico zu beurtheilen. Wenn ferner patrocinium aus patronicium, oder latrocinium aus latronicium hergeleitet wird, so möchte sich dies schwerlich rechtfertigen lassen, man müsste denn dieselbe Metathesis bei den entsprechenden Verben, z. B. ratiocinor, statuiren wollen; die Abwerfung des n bestätigt sich übrigens auch durch sermocinor. Bei agmen und ähnl. Wörtern wird der gangbaren Ansicht gemäss agimen u. s. f. angegeben, als sei dies die ursprüngliche Form. Wenn dafür allerdings eine kleine Zahl von Substantiven, namentlich regimen und specimen, vorzüglich aber tegimen neben tegmen, zu sprechen scheint, so möchte doch grade der Umstand, dass Wörter, wie examen, fulmen, lumen, tormentum, deren Wurzel mit einem Consonanten endet, diesen Endconsonanten abgeworfen haben, jene Annahme eines Bindevocals nicht begünstigen, so dass man dieselbe wenigstens nicht als Regel hinstellen darf. Denn eben dadurch, dass man den Bindevocal verschmähte, erhielt man Formen, wie contagmen, iugmentum, fulcmentum, deren Härte durch Ausstossung des Gaumlautes gemildert wurde, wiewohl dies bei einigen, z. B. augmen, fragmen, segmen, unterblieb und bisweilen beiderlei Formen, z. B. agmen neben examen, subtegmen neben subtemen, sich geltend machten. Dasselbe finden wir auch bei Wörtern mit dem v, z. B. adiumentum, desgl. bei dem Adj. mobilis, welches ebensowenig aus movibilis, als motum aus movitum (vgl. über motum Krüger Gramm. S. 129.) entstanden ist. Ueber nomen und nobilis kann kein Zweifel obwalten, da die Wurzel no oder gno zu offen am Tage liegt; Formen, wie novimen, wozu selbst Forcellini seine Zuflucht nimmt, sind wenigstens nie gebräuchlich gewesen. Jedenfalls wäre es gerathener, statt solcher proble-

matischer Bildungen blos die Verba anzugeben, von denen die Wörter herkommen, wie dies auch bei discrimen, dem Forcellini das seltsame discernimen beigesellt, geschehen ist. Wozu soll eine solche Form nützen, wenn nicht zugleich angegeben wird, nach welchen Gesetzen daraus die wirklich gebräuchliche Form entstehen konnte? Würde man z. B. auch stramen aus sternimen erklären können? Was endlich carmen betrifft, so scheint der Tradition des Varro zufolge die Wurzel cas zum Grunde zu liegen, wie Schmalf. latein. Synonym. in der Anm. zu 282. a. angiebt. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass die Verdeutschung der Substantive aus Gründen, in denen wir dem Hrn. Verfasser beipflichten müssen, in der Regel ohne den Artikel gegeben wird.

Der zweite Theil des Elementarbuchs, welcher die Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische enthält, ist in gegenwärtiger Auflage durch vollständige Ausführung des Parallelismus mit dem ersten Theile seinem Zwecke noch entsprechender geworden. Dies ist namentlich dadurch geschehen, dass die beiden letzten Abschnitte des 2. Cursus (S. 71—90.), dem latein. Texte des 1. Theils Stück für Stück entsprechend, neu hinzugetreten sind. Indem sonach der Lehrgang vollkommen derselbe ist, zudem aber fast durchgängig einerlei Sprachstoff geboten wird, lässt sich dieser zweite Theil als ein recht willkommenes Mittel zur Repetition des im ersteren bereits behandelten Stoffes ansehen. Hierbei wollen wir jedoch nicht verhehlen, dass wir in Hinsicht auf das Sachliche jenen Parallelismus noch durchgreifender ausgeführt sehen möchten, als namentlich in den Erzählungen geschehen ist, weil sich grade bei ausgedehnteren Lesestücken nicht blos für grammatische, sondern auch für synonymische Vertauschung ein weit grösserer Spielraum eröffnen würde. Ausserdem erscheint der deutsche Ausdruck selbst hier und da zu sehr dem lateinischen angepasst, ein Verfahren, welches, so sehr es auch übrigens für den ersten Anfang empfehlenswerth ist, doch auch hier nicht über gewisse Grenzen hinausgehen darf, weil der Schüler, je weiter er fortschreitet, um so mehr an selbstständige Vertauschung der Ausdrücke und Wendungen gewöhnt werden muss. Das Erlernen einer fremden Sprache ist ja eben darum der geistigen Bildung so förderlich, weil es durch Vergleichung verschiedener Idiome zum Bewusstsein der mannigfaltigen Formen des Denkens führt. Wir machen nur Folgendes namhaft, wobei eine Aenderung wünschenswerth sein möchte: in sich fassen können (für das lat. capacem esse, sc. vini) S. 22., vor jedem Verdacht vertheidigen S. 31., vorstehen (*voran stehen* würde dem praestare näher kommen) S. 34., hinausfliegen S. 35., sich befinden (nämlich in der Ueberlegung einer Sache) S. 48., einen Abschlag erhalten S. 60., zum Fleisse des Landbaues erregen S. 74., mit grosser Bewunderung Aller eine Rede lesen S. 78., Demosthenes war von so grossem Eifer

u. s. w. S. 84., sich mit Gift den Tod zuziehen S. 85. Dahin gehört auch der Gebrauch des Superlativs, z. B. der Nachtigall angenehmster Gesang S. 43.; die Anknüpfung vermittelst des Relativpronomens, z. B. S. 74.: Welchen Tiberius mit der Todesstrafe belegte u. s. w.; endlich auch der durchaus lateinische Gebrauch des Particips S. 43., wiewohl derselbe darin, dass vorher nur Part. ohne Auflösung vorgekommen, seine Entschuldigung finden mag.

Wie bei dem lateinischen Theile, so sind auch hier Bemerkungen unter den Text gesetzt, denen dieselbe Anerkennung, wie jenen, gebührt, da sie zur Erleichterung des Uebersetzens in jeder Hinsicht wohlgeeignet sind, überdies aber über so manche Eigenthümlichkeiten der latein. Sprache in einer durchaus praktischen Weise Licht verbreiten. Nur in den S. 54. und 32. befindlichen Bemerkungen über iubeo und timeo könnte eine kleine Aenderung eintreten, weil bei der einen die Bestimmung fehlt, dass im Latein. der Inf. Präs. stehen muss, und bei der andern die duich „so" bezeichnete Beziehung undeutlich ist.

Ausser den einfachen Ueberschriften des ersten Theils finden sich hier noch 52 syntaktische Regeln, worin Alles dasjenige, was der Anfänger vor allen Dingen wissen muss, in einer für denselben fasslichen und anschaulichen Weise erörtert wird. Die Kürze und Bestimmtheit, in welcher sie gefasst sind, gereicht ihnen eben so sehr zur Empfehlung, als die nicht seltne Bezugnahme auf analoge deutsche Structur. Auch kann man es nur billigen, dass die Zahl derselben so beschränkt ist, weil vor Allem erst in den Hauptsachen ein sicherer Grund gelegt werden muss, zudem aber auch so manche Constructionen schon in den erwähnten Bemerkungen zur Sprache kommen. Doch ist es auffallend, dass neben oder vor den indirecten Fragsätzen nicht zugleich die directen in einer besondern Regel behandelt werden, da namentlich der Gebrauch der Partikeln nonne und an für den Anfänger Schwierigkeit hat. Im Einzelnen lassen sich noch folgende Ausstellungen machen: In der VII. Regel ist der Ausdruck „wofür" dem Begriffe des Dativs als des eigentlichen Personencasus nicht angemessen. Die X. und die folgende Regel vom Ablativ erscheint in zu empirischer Weise, da doch grade dieser der latein. Sprache so eigenthümliche und so beziehungsreiche Casus wenigstens in gewissen Hauptzügen schon dem Anfänger deutlich gemacht werden sollte. In der XXII. Regel muss „*die* Adj. auf ax u. s. w." in „manche u. s. w." umgeändert werden; in der XXIV. vermisst man im Anfange die Deutlichkeit der Beziehung; in der XXIX. werden quominus und quin angeführt, obwohl deren Gebrauch erst in der nächstfolgenden Regel gezeigt wird. Ob die S. 62. gegebene Uebersetzung von opus est Billigung verdiene, lassen wir dahin gestellt sein; noch weniger annehmbar scheint die Zusammenstellung von oportet seq. inf. mit decet

S. 64., da der Acc. bei jenem als Subj. des Infin., bei diesem dagegen als Obj. des Verbi zu betrachten ist.

Zum Schluss liegt uns noch der letzte Theil des Lehrcursus, die kleine latein. Schulgrammatik, zur Beurtheilung vor, der, genau genommen, als der erste bezeichnet werden sollte. Diese kleine Grammatik bietet grade so viel von der Formenlehre, als für die erste Lehrstufe zu wissen nöthig ist, und darin besteht der wichtigste ihrer Vorzüge. Daher ist sie auch keineswegs, wie dies wohl sonst der Fall zu sein pflegt, ein blosser Auszug aus der Schulgrammatik des Hrn. Verf., sondern als ein eigenthümliches Werkchen anzusehen. Jener Vorzug macht sich schon im 1. Abschnitte (Elementarlehre) bemerklich, der z. B. über Quantität der Silben nur das unumgänglich Nothwendige an die Hand giebt. Noch mehr Anerkennung verdient das durchweg sichtbare Streben nach Vereinfachung in dem 2. Abschnitte von den flexiblen Redetheilen, worin sich nicht leicht Etwas vorfindet, was man noch häufig genug in futuram oblivionem lernen lässt, und was gewiss so manchem Schüler die latein. Sprache verleidet. Zunächst sind die Genusregeln von allen solchen Wörtern frei gehalten, die entweder den allgemeinen Genusregeln zufallen, oder ausser dem Bereich, wenn nicht der Schullectüre überhaupt, doch mindestens der ersten Lectüre liegen; hierzu kommt, dass in Folge einer grossentheils eigenthümlichen und überraschend glücklichen Behandlungsweise einzelne sonst gangbare Bestimmungen, z. B. über die Feminina der 3. Decl. auf us, die Imparisyll. auf es und die schreckhaften Neununddreissiger auf is, theils ganz erledigt, theils auf eine geringere Anzahl von Wörtern reducirt werden, so dass sämmtliche Regeln, ungeachtet beigegebener Wortbedeutung, kaum drei Seiten einnehmen. Sodann ist auch das Verbum auf eine solche Weise behandelt, dass sich das, was in manchen andern Grammatiken so vielfach erscheint, weit einfacher ausnimmt. Schon die Wahl der Paradigmen für das regelmässige Verbum (amo, deleo, texo und audio) ist eine glückliche zu nennen, weil dieselben den Zusammenhang sämmtlicher Conjugationen, der auch in besonders hinzugefügten §§ erläutert wird, recht anschaulich machen. Ueberdies aber verdient besonders die Anordnung und Abkürzung derselben unsern vollen Beifall. Unter den übrigen Vorzügen, wodurch sich diese Grammatik den Vorrang vor vielen ähnlichen sichert, fällt besonders die Behandlung der Verba deponentia in die Augen. Während dieselben gemeinhin ganz äusserlich und ausser Zusammenhang mit dem Passiv dargestellt werden, weist der Hr. Verf. § 31. durch schlagende Beispiele den Zusammenhang des Deponens mit dem Pass. und dessen ursprünglich *reflexive* Bedeutung nach, und erinnert nochmals § 41., wo er die Deponentia classificirt, dass der Unterschied zwischen Form und Bedeutung eigentlich nur ein scheinbarer ist. Dass in dem 4. Abschnitte eine

Uebersicht der Lehre von der Wortbildung mitgetheilt wird, möchten wir ebenfalls einen Vorzug des Buches nennen, wenn auch die Praxis selbst nicht sowohl eine systematische, als vielmehr eine nach dem jedesmaligen Bedürfniss bestimmte Behandlung dieses Gegenstandes zu erfordern scheint, und sonach der genannte Abschnitt mehr zum gelegentlichen Nachschlagen zu benutzen sein möchte. Endlich ist es noch als eine recht dankenswerthe Beigabe anzusehen, dass die gesammte Terminologie — mit wenigen Ausnahmen (S. 40.) — nicht nur durch daneben stehende Uebersetzung, sondern zum Theil auch durch Beifügung des Grundes der Benennung erläutert wird. So ist z. B. Accusativus sehr treffend durch „*Verursachungsfall*" wiedergegeben, was dem griechischen *αἰτιατική* (von *αἰτιατόν*) völlig entspricht, und Gerundium und Supinum, Wörter, deren Sinn dem Schüler insgemein verschlossen bleibt, werden in ihrer eigentlichen Bedeutung erörtert. Doch dürften wohl einzelne Ausdrücke, wie: übergänglich, thätlich, leidlich u. a., weil sie in der ihnen beigelegten Bedeutung den Bildungsgesetzen unsrer Sprache zuwiderlaufen, sich kaum Geltung verschaffen können. Uebrigens ist noch Folgendes zu erinnern, was bei einer neuen Auflage einer Aenderung entgegen sieht: S. 6. werden die Benennungen der Gesträuche und kleineren Pflanzen nicht erwähnt; S. 96. steht ubĭnam statt ubĭnam; S. 106. abundus und ibundus statt bundus; S. 70 fg. kommen mehrere Verba vor, die S. 84 fgg. wiederum aufgeführt werden; was endlich die Subst. auf men betrifft, so ist darüber bereits gesprochen worden.

Indem wir noch zuletzt bemerken, dass sich sämmtliche Theile des Lehrcursus auch äusserlich in jeder Hinsicht empfehlen, sprechen wir den Wunsch aus, dass diese kurze Beleuchtung des Buches, das wir selbst mit lebhaftem Interesse und reger Theilnahme gelesen haben, bei einer neuen Auflage nicht unberücksichtigt bleiben, und, wo möglich, das Ihrige beitragen möge, demselben in noch weiteren Kreisen Anerkennung zu verschaffen. — Druckfehler sind uns nur folgende aufgestossen: Th. I. S. 2. ipse st. ipsi; S. 35. Z. 1. nertiam st. inertiam; S. 64. Z. 28. unam st. unum; S. 80. Z. 11. v. u. moret st. more et. Th. II. S. 3. Z. 14. v. u. in st. ein; S. 22. Z. 10. Schiffahrt st. Schifffahrt; S. 72. Z. 19. v. u. auf einen st. auf einem. Th. III. S. 108. in der Mitte „wiederholendlich" (wie auch sonst noch einigemal), S. 109. Z. 16. v. u. invocem st. invicem, S. 63. capimus st. capiamus u. s. f.

L. Braune,
Oberlehrer.

Philosophie der Grammatik. Unter steter Leitung der Geschichte entworfen von Dr. *Conrad Michelsen.* *Casuslehre der lateinischen Sprache vom causal-localen Standpunkte aus.* Berlin, T. Trautwein. 1843. 8.

Es bedarf grade nicht eines besondern kritischen Scharfblicks, um bald zu finden, dass der Philologie, namentlich der antiken, in der Behandlung der grammatischen Casus wissenschaftliche Erkenntniss Noth thue. Wenn irgendwo, hat man es auf diesem Gebiete an begrifflosen und sophistischen Künsteleien nicht fehlen lassen, um vorgefasste, einseitige Meinungen in der ganzen Breite der Casuserscheinung nachzuweisen. Wissenschaft und Pädagogik haben davon wenig Gewinn. Dass man selbst Becker, auf dessen Wegen die Grammatik sonst so gern wandelt, hier nur mit vielem Bedenken folgen könne, glaubt Ref. in einer Kritik seiner Casustheorie etwa vor einem Jahre in diesen Blättern nachgewiesen zu haben. Der Raum gestattete daselbst nur die Hinstellung eines dürftigen Schemas, wovon natürlich keine Radicalkur zu erwarten ist. Welche Versuche nun auch seit Becker auf diesem Felde gemacht sind, keiner hat sich das Verdienst, die widerstreitenden Meinungen gesichtet und zum Begriffe erhoben zu haben, in dem Maase erworben, wie der oben angezeigte. Man hat sich diese Darstellung nicht vorzustellen als ein übersichtiges Raisonnement über die Casusverhältnisse, welches die Erscheinungen ruhig bei Seite liegen lässt oder dieselben nach einmal angenommenen unbegründeten Reflexionen formulirt, sondern als ein sich selbst erzeugendes System, das die Einheit im Unterschiede bewahrt, Grund und Erscheinung durchgängig vereinigt. Unter solchen Umständen hat sich die Kritik vorzugsweise an das Princip und an die Herleitung und Stellung der Begriffe zu wenden.

Das Princip findet sich schon im Titel angedeutet in „vom causal-localen Standpunkte aus". Ref. hält diesen für so solid und begreiflich, dass er sich nur verwundern kann, wie die Localisten nicht durch die gewöhnlichsten Grammatiken über die Unzulänglichkeit ihres localen Standpunktes belehrt worden sind. Ihnen ist § 2. S. 14—25. der Einleitung gewidmet und gebührende Achtung wiederholt in den Noten gezollt, so dass sie sich nicht zu beklagen haben. Näher wird es angegeben im § 1. Lassen wir auch die Richtigkeit desselben unangetastet, so finden wir dagegen seine Darstellung zu breit und es selbst in zu entfernter Beziehung zu der Casuslehre selbst. Dies Letztere wird der Hr. Verf. schwerlich mit der S. 8. gemachten Bemerkung ablehnen können. Sie heisst: „Auf dieser unsrer Grundansicht vom Wesen der Sprache — nämlich dass wenn überhaupt, so in der Sprache das Zusammenwirken des Geistigen und Körperlichen erkennbar sei — wie sie überhaupt das erste Princip unsrer

grammatischen Ansichten ist, haben wir auch vorliegende Darstellung gebaut. Weil aber der Zusammenhang zwischen dem Grunde und dem auf demselben aufgeführten Gebäude in allen Einzelheiten *nur dem Baumeister* selbst bekannt ist, so wollen wir die aus dem aufgestellten Principe hergeleiteten Axiome herzählen. Es kann um des genannten Zweckes willen (Ref. sieht sich vergeblich nach einem genannten Zwecke um, die Herzählung der Axiome kann doch nicht als Zweck gemeint sein) weder auffallend sein, wenn bei dieser Aufzählung einzelne grammatische Axiome genannt werden, welche *später im Verlaufe der Darstellung wieder genannt und genauer betrachtet werden*, noch wenn andre vorkommen, welche *scheinbar auf die Casuslehre keinen Einfluss üben*". Eine wissenschaftliche Darstellung wird immer mangelhaft genannt werden, welche Sätze ohne Begründung enthält oder genöthigt ist, solche zu wiederholen oder in losem Zusammenhange erscheinen zu lassen. Das Letztere muss aber von der gegenwärtigen Darstellung gesagt werden; denn nur insofern die hier genannten Sätze überhaupt mit der Grammatik zusammenhängen, hängen sie auch mit diesem Theile der Grammatik, nämlich der Casuslehre zusammen. Vermisst wird die Herleitung der besondern Beziehung zu der Casuslehre. Die Sätze heissen: „I. Die Grundgesetze der Logik und der Physik sind zugleich Grundgesetze der Grammatik, aber in ihrer Vereinigung. II. Die Grundgesetze der Physik und Logik sind zugleich in ihrer Vereinzelung Grundgesetze der Grammatik. Wir unterscheiden jener Zweiheit gemäss die phonetische und logische Seite der Sprache; in jener herrschen die Gesetze der Physik, in dieser die Gesetze der Logik." Der Hr. Verf. nennt die Sprache einen *natürlichen Organismus*, der aus eigner innerer Lebenskraft sich entwickle. Ref. muss gestehen, dies nur im figürlichen Sinne nehmen oder sonst nicht verstehen zu können. Dass die einzelnen Erscheinungen der Sprache nicht isolirt und atomistisch nebeneinander stehen, sondern ein gemeinschaftlicher Grund sie alle zusammenhält, das begreifen wir wohl, ohne dass sie ein natürlicher Organismus ist. Die Sprache ist etwas Natürliches in dem Sinne, dass sie nicht willkürlich von dem Einzelnen erzeugt, nicht ein Kunstwerk der Menschen ist und ihre Aeusserungen sich analog den Gliedern eines Organismus verhalten, aber sie ist darum kein Organisches, weil das Bewusstsein, der Geist die Einheit ihrer Glieder ist, das sich zwar der leiblichen Organe zu seiner Darstellung bedient, die Organe es aber nicht sind, welche sprechen. Ref. würde das Princip auf folgende Weise in directe Beziehung zu der Casuslehre setzen. Die Sprache ist die Manifestation der Einheit des Denkens und des Seins im Laute oder, anders gefasst, das Lautwerden dessen, was dem subjectiven Geiste erscheint. Als Ausdruck im Laute ist sie vermittelt durch die lautirenden Organe und ist insoweit an diese

gebunden, das ist ihre physische Seite; als Darstellung der gedachten Erscheinung ist sie vermittelt durch den Gedanken und ist an diesen gebunden, das ist ihre logische Seite. Das Sein ist dieses dadurch, dass es erscheint oder wird; dieses wird gedacht und von der Sprache ausgesprochen, und ist als solches das, was Satz genannt wird. Wie zur Erscheinung gehört, dass Etwas erscheint und das Erscheinen ihre That ist, so ist das Gesetz des Satzes, dass er das Etwas in der Einheit seiner Erscheinung setzt, mit andern Worten, dem Satze ist nothwendig Subject, Prädicat und Copula und sein Haupttheil ist das Verb, als welches die Bestimmung, das Leben des Etwas ausspricht. Dass aber Etwas werde oder sich bestimme, kann es nur dadurch, dass es sich im Unterschiede von dem Uebrigen oder dem Andern befindet; dieses Andere ist die Sphäre seiner Bestimmtheit und in der Wechselwirkung beider liegt die Bestimmung. Es kann diesen Einfluss auf drei verschiedene Weisen ausüben: entweder indem es sich determinirend (activ), oder determinirt (passiv), oder indifferent (medial, neutral) verhält, mit andern Worten, es entlässt die Bestimmung aus seinem Grunde für das Eine, oder es wird selbst von dem Einen gesetzt, oder es behauptet sich dem Einflusse des Einen selbstständig gegenüber. Werden diese Verhältnisse sprachlich (phonetisch) dargestellt, so entsteht das, was die Grammatik *Casus* nennt. Logisch hat die Sprache also: 1) einen Casus der Unmittelbarkeit, oder Urcasus — Subjectscasus — Nominativ; 2) Casus des Gegensatzes — Activus (Genit.) und Passivus (Accus.); 3) einen Casus der Vermittlung — Neutralis oder Medialis (Dat. und Ablat.). Dagegen legt der Hr. Verf. das Causalitätsgesetz zu Grunde, aus dem er entwickelt: 1) einen Subjectivitätscasus — Nom. und Gen.; 2) einen Objectivitätscasus — Acc.; 3) einen Finalitätscasus — Terminativ (Dat.), so dass die Verhältnisse, welche der Nom. und Gen. aussprechen, dem Begriffe der Ursache subordinirt werden, der Acc. die Wirkung und der Dat. den Zweck auszusprechen hat. Dagegen ist logisch zu erinnern, dass die Causalität nicht die ursprüngliche, fundamentale Form der Auffassung der Erscheinung ist, sondern eine abgeleitete und eine näher bestimmte innerhalb des Wesens der Erscheinung, und daher nicht als Grundform der Sprache angesehen werden kann; und dass grammatisch betrachtet diese Fassung die Erklärung des Genitivs verwickelter macht, wie sich bald zeigen wird; auch ist bekannt, dass die Sprache es liebt, die Causalität durch Präpositionen zu bezeichnen. Will aber der Hr. Verf. die Causalität weiter und allgemein gefasst wissen, wie es auch wirklich nach der Darstellung derselben das Ansehen hat, so befindet sich Ref. mit ihm auf demselben Standpunkte. Wäre dies nicht der Fall, so wüssten wir uns folgende Behauptung nicht zu erklären: „Die causale Auffassung ist nothwendig die erste, an ihr erwacht die locale“, eine Behauptung, welche nur dann ihre

Richtigkeit hat, wenn die Causalität in dem ausgedehnten Sinne der Erscheinung genommen wird. Die Localität ist eine Form der Anschauung, die Causalität eine Form der Reflexion, die später eintritt; aber wie gesagt nach der Darstellung versteht der Hr. Verf. unter Causalität nichts anders als die Lebensäusserung, Thätigkeit und Bewegung überhaupt in Bezug auf Ursprung, Wirkung und Ziel.

Die Darstellung selbst zerfällt in 2 Abschnitte: I. die grammatischen Casus und II. die Flexionscasus. Der erste Abschnitt enthält die Capitel: Die nothwendigen grammatischen Casus und die möglichen grammatischen Casus. Als *nothwendige* grammatische Casus werden hergeleitet: Subjectivitätscasus, Objectivitätscasus und Finalitätscasus; als *mögliche* der Instrumentalitätscasus und Localitätscasus. Gewonnen werden sie aus der Analyse des Satzes, als der einfachsten Erscheinung der Sprache in ihrer lebendigen Verwirklichung. Um das Wesen des Satzes zu erkennen, heisst es, muss man von dem allgemeinen Wesen der Lebensäusserung ausgehen, denn Form und Materie bestimmen sich gegenseitig mit Nothwendigkeit. Solche allgemeine, absolute Gesetze sind das der Causalität und das der Finalität; mithin sind die Fragen nach *Ursache*, *Wirkung* und *Zweck* der That für die Erkenntniss jedes Satzes absolut nothwendig. Das Verb aber ist der lebendige Mittelpunkt des Satzes, folglich der erste Theil desselben; denn in demselben liegt die copulative oder synthetische Kraft, durch welche die für sich allein todten Tonbilder der Begriffe zu lebendigen Erscheinungen verwirklicht werden. Die Verschiedenheit der Verben geht daraus hervor, dass in jedem eine andre prädicative Aussage enthalten ist, wodurch das Verb neben seiner synthetischen Kraft die prädicative Fähigkeit hat, mit dem Subjecte zu congruiren, d. h. dem lebendigen Etwas die Modification seines Lebens hinzuzufügen. Als die übrigen nothwendigen Satztheile neben dem Verb ergeben sich drei nothwendige grammatische Casus, nämlich: dem Begriffe der Ursache der That entspricht der *Subjectivitätscasus*, — dem der Wirkung der *Objectivitätscasus*, — dem des Zweckes und der Vereinigung beider der Finalitätscasus oder *Terminativ*. Die subjective Verbindung des Nomens mit dem Verb ist wesentlich verschieden von der objectiven; — jene ist ein Verhältniss der Congruenz, diese ein Verhältniss der Abhängigkeit des Nomens von dem Verb; jene eine concordia, diese eine rectio. Die objective Beziehung verhält sich zu der subjectiven, causal: wie die Wirkung zur Ursache, temporal: wie das Ende zum Anfang, local: wie das Wohin? zum Woher? Die sprachlich *ausgedrückte* objective Beziehung verhält sich zu der subjectiven in der Congruenz derselben mit dem Verb, wie ein wesentliches, aber *individuelles* Merkmal zu einem nothwendigen allgemeinen, wie die rectio zur concordia. Was gemeint ist, wird so erklärt: Wenn wir eine

Lebensäusserung wahrnehmen, so ist es eine bestimmte Modification, in welcher uns ein Etwas entgegentritt; deshalb stellen wir dieses Etwas als das Subject auch phonetisch in congruirendem Verhältnisse mit der Lebensäusserung dar. Nun wird aber von uns in der Lebensäusserung zugleich ein Object wahrgenommen; denn darin besteht ja eben ihre Individualität (schreibt = ist schreibend = ist Schrift machend) und dieses bedarf eben deshalb der äussern phonetischen Darstellung nicht, weil es logisch in der Lebensäusserung selbst enthalten ist. Wenn nun von „einem sprachlich ausgedrückten Objecte“ die Rede ist, so tritt dieses als Apposition zu dem in der Verbalform liegenden eigentlichen Objecte, zu dem phonetisch gleichfalls dargestellten Subjecte in das genannte theils parallele, theils untergeordnete Verhältniss. In Cicero scripsit litteras ist das dem Cicero als Subject parallele Object scriptum, und zu diesem tritt, zur individualisirenden Bestimmung, als Apposition hinzu litteras. — Der *Terminativ* bezeichnet dasjenige Verhältniss des Nomens zum Verb, durch welches neben der Lebensäusserung ein Sein, als den Zweck derselben bezeichnend, erscheint; oder vielmehr, wo das Sein die subjective und objective Beziehung vereinigt. Dem Terminativ kommt als Zweckcasus nur relative Nothwendigkeit zu; folglich bildet er den Uebergang von den nothwendigen gramm. Casus zu den möglichen gramm. Casus, z. B. „die Rose blüht“ ist ein vollständiger Satz; aber man wird immer „zu Gottes Ehre“, „zum Vergnügen der Menschen“ u. dgl. den Zweck hinzufügen *können*, und er erscheint als absolut *nothwendig*, wo er der Lebensäusserung gemäss das zugleich subjectiv modificirte Object anfügt. Das sind die Grundzüge des Capitels über die nothwendigen grammatischen Casus, in dem Ref. die schwankende Fassung des Causalitätsgesetzes aufgefallen ist und die Erklärung des Accusativs durch eine Apposition als unnöthig und gesucht erscheint. In dem zunächst folgenden über die *möglichen* gramm. Casus wird die Anzahl derselben logisch als unbestimmt erklärt, dagegen eine Beschränkung gefunden an dem Terminus „Casus“. Als solche werden dann bezeichnet der *Instrumentalis* und *Localis*, was gerechtfertigt werde durch die Resultate der comparativen Grammatik. Die allgemeine Kategorie ist dem Hrn. Verf. die der Instrumentalität, welche alle diejenigen Beziehungen des Seins zur Thätigkeit umfasse, in denen die Verwirklichung der einzelnen Lebensäusserung durch das Sein irgendwie *indirect vermittelt* werde. Der Instrumentalis, heisst es weiter, ist neben seinem eignen Gehalte sämmtlichen nothwendigen grammatischen Casus coordinirt und umschliesst den Localitätscasus. Er zerfällt demnach zuvörderst in die fünf Kategorien der Instrumentalität, der Subjectivität, der Objectivität, der Finalität und der Localität. Zum bessern Verständnisse reihen wir hier das Wesentliche aus dem 4. Capitel des II. Abschnitts über die Flexions- (d. h. phone-

tisch dargestellten) Casus gleich unmittelbar an. „Wir erkannten in jeder Beziehung des Seins zur Thätigkeit, in welcher die Verwirklichung der einzelnen Lebensäusserung durch das Sein irgendwie *indirect* vermittelt werde, eine instrumentale Beziehung, und haben hierdurch den allgemeinen Umfang des Ablativs von seiner causalen Seite genau begrenzt. Also steht der Ablativ in Beziehung auf sein Verhältniss zur Lebensäusserung dem Dativ parallel, denn beide ergeben sich nicht aus der directen Auffassung der Lebensäusserung selbst, sondern werden *mit Hülfe des Denkens* an derselben wahrgenommen". Wir bemerken dazu, dass das, was hier von der Instrumentalität (wir würden es Medialität nennen) und der Finalität behauptet wird, auch von der *Causalität* gilt, nämlich dass alle drei Kategorien, die der Causalität nicht ausgenommen, erst durch die Abstraction oder mit Hülfe des Denkens an der Auffassung der Lebensäusserung gewonnen werden und nicht aus der directen Auffassung derselben. Um aber in denselben Kategorien zu bleiben, verhält sich nach unsrer Auffassung der Dativ zum Ablativ wie der Zweck zum Mittel. Das Medium aber ist dem activen Sein untergeordnet, daraus erklären wir den verwandten Gebrauch des Ablativs mit dem Genitiv in der lateinischen Sprache, und dass Verhältnisse jenes im Griechischen durch den Genitiv ausgedrückt werden; das Medium ist aber auch dem Zwecke untergeordnet, woraus wir den verwandten Gebrauch des Ablativs und Dativs im Lateinischen erklären, sowie dass der griechische Dativ Verhältnisse des lateinischen Ablativs ausspricht. Als Modificationen werden nun seinen Kategorien gemäss diese angegeben: „A. Der Ablativ dient zur Angabe der Instrumentalität, ohne dass das Wesen derselben näher bezeichnet wäre. Er bedarf in dieser Beziehung keiner ergänzenden Präposition, denn durch jede derselben wird sein allgemeiner Begriff nach einer der genannten vier Seiten hin beschränkt. B. Der Ablativ dient zur Angabe der subjectivisch modificirten Instrumentalität. Er kann in dieser Beziehung die entsprechenden Präpositionen annehmen (als ab, coram, cum, sine). C. Der Ablativ dient zur Angabe der objectivisch modificirten Instrumentalität; auch hier weist er entsprechende Präpositionen nicht ab (als de). D. Der Ablativ dient zur Angabe der terminativisch modificirten Instrumentalität (als pro). E. Der Ablativ dient zur Angabe der Localität, und in dieser seiner zweiten allgemeinen Beziehung ergänzen ihn sämmtliche Präpositionen."

Nimmt man die angeführten Ausdrücke und Beispiele hinzu, so wird man sich genöthigt finden, dem Terminus „Instrumentalität" eine weitere Ausdehnung zu geben, als er sonst zu haben pflegt. Und dann laufen die Modificationen, indem sie der Instrumentalität eine subjective, objective oder terminative Färbung geben, in den Begriff des Mediums zusammen, und helfen das

erklären, was Ref. unter Neutralis verstehen möchte. Die Betrachtung des Terminativs führt zu demselben Resultate, d. h. zum Begriffe der Neutralität, als welche der Dativ aussprechen soll.

Wie bereits erwähnt, ist dem Hrn. Verf. der Genitiv ein Subjectscasus, aber mit der Beschränkung „attributiver". Wie zu erwarten ist, wird dies näher erklärt. Er ist grammatisch möglich, heisst es, in der wechselseitigen Verbindung aller derjenigen Nominen, deren Begriff sich nicht gegenseitig aufhebt, mithin bildet das princ. contradict. seine logische Grenze. — Der grammatische Umfang des Genitivs findet darin seine zweite Begrenzung, dass die Sprache ihm nicht das ganze Gebiet des Attribuirens überlässt, sondern Adjectiv und Apposition als Attributionsformen neben ihm bildet. Zwischen beiden steht er in der Mitte und vermittelt den Uebergang von dem Einen zu dem Andern: er fügt zwar einen Begriff a einem andern b als dessen cohärirendes Merkmal hinzu, aber das a erscheint daneben als selbstständiger Begriff, der attribuirend sich mit dem b vereinte. — Der grammatische Umfang des Genitivs findet endlich darin seine äussere Begrenzung, dass er nur ein Verhältniss des Nomens zum Nomen darstellt, wie der Nominativ ein Verhältniss des Nomens zum Verb. — Der Genitiv ist also diejenige Form des Nomens b, in welcher dasselbe dadurch ein Nomen a attributivisch näher bestimmt, dass b, als Subject einer bereits in oder an a wahrgenommenen Lebensäusserung, demselben in einer zweiten Lebensäusserung wahrgenommenen a beigelegt wird. Erste Wahrnehmung: a misit b = rex misit legatum. Oder a : b = Caesar vicit. Zweite Wahrnehmung: a's b Romam venit = regis legatus Romam venit. Oder a's b nota est = Caesaris victoria nota est. So soll nun der Gen. stehen bei Substantiven, Adjectiven (Fürwörtern und Zahlwörtern), Adverbien und Verben in Verbindung mit der Copula und als Woher-Casus. Wie bei Verben, wird so erklärt: „Die Verbindung des Genitivs mit dem Verb ist wesentlich von der bisher betrachteten Construction dieses Casus dadurch verschieden, dass hier nicht der durch den Gen. bestimmte Nominalbegriff den nothwendigen logischen Gehalt ausmacht. In der Verbindung des Gen. mit dem Substantiv sehen wir die directe und natürlichste Anwendung desselben, denn hier tritt der zu bestimmende Nominalbegriff der ihr wesentlichen Form auf, weshalb auch diese Construction in allen Sprachen unbeschränkte Anwendung findet, wenn auch in verschiedenem Verhältnisse zu dem Attributivworte d. h. dem Adjectiv und dem Adverb. Doch auch an diese tritt der Genitiv in directer Beziehung heran, denn er wirkt bestimmend auf ihren logischen Gehalt ein, mag auch ihre Form nicht ihrem allgemeinen Gehalte entsprechen. Mit dem *Verb* verbindet sich der Gen. aber nur auf *indirecte* Weise, indem der hier von demselben

bestimmte Nominalbegriff nicht den logischen Gehalt des Verbs ausmacht, sondern von demselben auf irgend eine Art herangezogen ist. Nun sahen wir, dass das Verb seiner nothwendigen Verbindung mit dem Nomen gemäss einen Nominalbegriff zunächst in dreien Beziehungen in sich aufnehmen, oder mitdarstellen könne, nämlich als Subject, oder als Object, oder als Terminativ; also müssen wir auch hier diese Beziehungen unterscheiden. Eine nähere Erklärung giebt die Note dazu. Pudet me alicuius rei ist = pudor alicuius rei me afficit. Pudet sagt eine Lebensäusserung aus, die Lebensäusserung ist zugleich Lebendiges, und beides in einer Erscheinung vereinigt, nicht Eines das Andere in sich schliessend. Aehnlich S. 146. Ein factitives Verb ist transitiv und intransitiv zugleich, denn es bezeichnet die auf das Nichtich übergehende (transitive) Lebensäusserung des Ichs, durch welche das Nichtich in eine ihm angehörende (intransitive) Lebensäusserung versetzt wird. *Fällen*, d. h. machen, dass ein Etwas fällt. Der Genitiv aber gehört zu diesen Verben wiederum als *attributive* Bestimmung des in ihnen vermöge ihrer Intransivität liegenden Verbalobjectes, z. B. Adversae deinde res admonuerunt religionum, das Missgeschick bewirkte darauf, dass wir die Gedanken an die Religion festhielten."

Man hat sich häufig mit dem Vocativ nicht recht Rath gewusst. Wir erlauben uns hier noch anzuschliessen, wie der Hr. Verf. denselben auffasst, in der Meinung, dass er so vollkommen bestimmt sei. „Der Umfang des Vocativs ist nicht weniger beschränkt, als der Umfang des Nenncasus (Nom.); denn sein logischer Gehalt ist durch den Terminus „Anredecasus" vollständig und für den einzelnen Gebrauch hinlänglich genau charakterisirt." — Die Annahme von Unregelmässigkeiten in dem Gebrauche des Vocativs, als: dass der Vocativ statt des Nominativs gebraucht werde u. s. w., wird als unnöthig durch die Erklärung der dahin gerechneten Beispiele nachgewiesen.

Hat dieses Wenige, was hier aus der an historischen Notizen und an neuen Ansichten und Bestimmungen reichen Schrift über die Casus mitgetheilt wurde, dazu beigetragen, eine solche Ansicht von derselben zu eröffnen, dass sie dazu anregt, den Gegenstand unter Leitung derselben in seinem ganzen Umfange zu betrachten, so hat Ref. so viel erreicht, als in seiner Absicht lag. Wenn derselbe nicht durchgängig mit dem geehrten Hrn. Verf. einerlei Meinung war und sich veranlasst fand, seinen eignen Standpunkt hervortreten zu lassen, so hofft er sich so ausgesprochen zu haben, dass nur ein ähnliches Interesse an dem nämlichen Gegenstande darin zu erblicken ist. Er erlaubt sich noch, von dieser gründlichen und umsichtigen Arbeit mit dem Wunsche Abschied zu nehmen, dass ihm die Freude zu Theil werden möge, den Fortsetzungen bald zu begegnen, welche diese erwarten lässt.

H. Brüggemann.

Philologicarum exercitationum in Athenaei Deipnosophistas specimen primum. Scripsit *A. Meineke.* Berlin 1843. 54 S. gr. 4.

Wenn W. Dindorf schon vor sechzehn Jahren Praef. Athen. p. XVII. die Verdienste Hrn. Meineke's um die Verbesserung des Athenäus so hoch anschlug, dass er nur Porson den Vortritt unter allen neuern Kritikern einräumte, so würde er jetzt namentlich nach den Fragmenta Poetarum Comicorum und den oben genannten Exercitationes ohne Bedenken dem deutschen Gelehrten den ersten Preis zuerkennen müssen. Dass Hr. M. mit einer Bearbeitung des ganzen Athenäus, wofür ihm eine neue Collation des Codex Venetus von Imm. Bekker zu Gebote steht, beschäftigt sei, wussten wir schon aus einer gelegentlichen Andeutung Com. Poett. III. p. 644. Vorläufig wird das Verlangen darnach durch vorliegende Gelegenheitsschrift nur noch gesteigert. Ausser einer beträchtlichen Anzahl schöner Verbesserungsvorschläge, besonders zu den von Athenäus citirten Schriftstellern, treffen wir hier manche werthvolle grammatische, literarhistorische und antiquarische kürzere oder weitere gelegentliche Auseinandersetzung. Denn in solchen Schriften wird es freistehen müssen, links und rechts vom Wege abzuschweifen und von anderweitig gesammelten Schätzen mitzutheilen, was man für gut findet.

Um den Reichthum der Schrift zu zeigen, will ich nur auf die bedeutenderen Ausführungen kurz hinweisen. S. 3 sq. spricht Hr. M. von den I. p. 13. B. genannten Dichtern von *Ἁλιευτικά*; S. 6 sq. über Timon's Sillen, von denen ein Abschnitt nach Hrn. M.'s treffender Bemerkung nach dem Muster der Homerischen Nekyia angelegt war; dazu schöne Emendationen, die einem neuen Bearbeiter des Timon zu Statten kommen werden. S. 8. über prosodische Freiheiten des Nikander; p. 9. über Herodoros von Heraklea *Ἡρακλεία* und *Πελοπεία*, sowie seine Mythenbehandlung; S. 11 sq. über Semos von Delos *Νησιάς*, wovon die öfter angeführte *Δηλιάς* wahrscheinlich einen Theil ausmachte; S. 12. über Kinaithon's Heraklea, welchem Epos der (von Welcker, Zimmermann 1836 p. 92 sq. der Titanomachie zugeschriebene) namenlos in Scholl. Pind. Nem. III, 38. citirte Vers von den Säulen des Briareos (oder Herakles) durch Combination der Scholl. Apoll. Rh. I, 1165. vindicirt wird. Dann S. 13 sq. über Matron's von Pitane *Δεῖπνον* nebst vielen Verbesserungen des Textes; S. 17. über Hegesianax von Alexandria in Troas; S. 21. über den Ithyphallos auf Demetrios Poliorketes; S. 22 sq. über Euripides Syleus; S. 23. über Kleostratos' von Tenedos Astrologie und Archestratos' Gastrologie; S. 24. über Nikander's *Οἰταϊκά*; S. 29 sq. über den ehernen Stier auf der Akropolis von Athen, worüber sich übrigens noch Anderes bemerken liess, hätte Hr. M. auf die neueren archäologischen Forschungen, z. B. von Ulrichs

über einen Tempel der *Athene Ergane*, eingehen wollen. Ferner S. 30. über die Identität des *Σκίρας* und *Σκληρίας*, eines Dichters der italischen Komödie, wofür sich aber schon Müller Dorier II. p. 365. mit Andern erklärt, auch mit Reuvens in der Stelle des Laur. Lydus *Σκίρας* hergestellt hatte. S. 31. wird sehr treffend IX, 406. D. *λαβάργυρος ὡρολογητὴς κατὰ τὸν Τίμωνος Πρόδικον* (statt *Πρόδειπνον*) verbessert. S. 33. spricht Hr. M. gelehrt über Medios von Larissa, den Freund Alexander's und Schriftsteller; S. 35. über die Schrift des Ammonios *Λαμπτρεὺς περὶ βωμῶν καὶ θυσιῶν* (vgl. noch Ammon. s. v. *βωμός*) und ähnliche Schriften des Habron *ἐξηγητής* und Apollonios von Acharnä; S. 36. wird die XI, 478. A. angeführte *Κογχορηίς* des Aegyptiers Pankrates sehr wahrscheinlich mit Dobree in eine *Βογχορηίς* verwandelt, Bergk's *Κοσδροηίς* dagegen verworfen. (*Κοσροηίς* ist Conjectur Lobeck's Aiac. p. 87., wie derselbe Patholog. p. 196. selbst erinnert hat.) S. 37. handelt über Stellen aus Euripides Phaethon; S. 39. über die Hafenabtheilungen des Piräeus, aus deren Zahl der Aphrodisios gestrichen wird. (Uebereinstimmend Ulrichs Abhandll. der königl. baierischen Akademie Bd. 3. 3. p. 671. und sonst.) S. 46 sq. über die angeblichen Tragödien des Kynikers Diogenes und des gleichnamigen ältern attischen Tragikers. Es ist sehr interessant, diese schon vor Welcker's herrlichem Werke über die griech. Tragödien niedergeschriebene Ausführung mit Welcker's abweichender Behandlung Bd. 3. S. 1035 sqq. zu vergleichen.

Kann ich an den angeführten Bemerkungen nichts Sonderliches aussetzen, so fehlt es in andern Punkten nicht an Gelegenheit zum Widerspruch. Einige offenbare Versehen und Vergesslichkeitsfehler mögen zuvörderst bemerkt werden. So gleich p. 3. soll in den Versen des Simonides p. 32. B. *Ἦν γὰρ ἔπος τόδ' ἀληθές κτλ.* corrigirt werden: *Ἦν ἄρ' ἔπος κτλ.* Hier ist falsch *Ἦν γάρ* als Lesart angegeben, da *Ἦ γάρ* Vulgate ist, die schon Porson, wie auch Dindorf angiebt, verbessert und ich Delect. p. 405. mit Bemerkungen über die häufige Wendung begleitet in den Text gesetzt hatte. — S. 8. wird gesagt, bei Plut. Morall. II, 937. F. und 517. F. stecke ein trimeter tragici poetae, ab editoribus, ut videtur, non animadversus. Wohl haben sie sich des Aeschyleischen Verses Suppl. 915. erinnert, und namentlich verwirft Porson zur Medea 139. das bei Plutarch stehende *πεσήματ' ἀνδρῶν κἀπολακτισμοὶ βίων* statt des äschyleischen *βίου*. — S. 20. berührt Hr. M. einen Dichter Hermodotos, von dem Plutarch eine Schmeichelei gegen Antigonos, den Vater des Demetrios Poliorketes, verewigt hat. Diesen Hermodotos erkennt Hr. M. wieder bei Stobäus Floril. IX, 3. *Ἑρμοδότου·*

Οὐχ ὁ λόγος αὔξει τὴν τέχνην περισσὸς ὤν,
ἀλλ' αὐτὰ κοσμεῖ τὸν λόγον τὰ πράγματα.

Allein das sind Verse des Menander nach Append. Flor. p. 12, 2.

und als solche stehen sie ganz richtig bei Hrn. M. selbst Com. Poett. Vol. IV. p. 324. als Fragm. CDLXIII. Woher das seltsame Lemma bei Stobäus? Dass etwa der Titel des Menandrischen Stücks darin liege, glaube ich nicht. Vielmehr mag eine Stelle eines andern Dichters ausgefallen sein, nicht des *Hermodotos*, den auch Photios nicht unter den Quellen des Florilegiums nennt, wohl aber des *Hermolochos*, aus dem XCVIII, 66. eine schöne lyrische Stelle angeführt ist, die Pflugk freilich dem Simonides zuzuschreiben Lust hatte, s. Delect. Simon. fr. 36. und Bergk's Poett. Lyr. p. 763. — Den S. 43. unter den zahlreichen Verfassern von *'Αργολικά* genannten *Δαμήν*, „quem nunc primum in lucem produco", erwähnt aus Herodian auch Arcad. p. 9, 21. und genauer der Grammatiker Crameri Ann. Oxx. I, 366, 17. *Σεσημείωται τὸ Δαμήν, Δαμῆνος· ἐστὶ δὲ 'Αργολικὸς συγγραφεύς*, wornach er vielleicht selbst Argiver war. Schon Lobeck Parall. I. p. 193. gedenkt seiner.

Die Verse des Epicharmos II, 36. C. will Hr. M. S. 4. so schreiben:

'Εκ δὲ θοίνας πόσις ἐγένετο. B. *Χάριεν, ὥς γ' ἐμὶν δοκεῖ.*
A. *ἐκ δὲ πόσιος κῶμος, ἐκ κώμου δ' ἐγένεθ' ὑανία,*
ἐκ δ' ὑανίας δίκα, 'κ δίκας δ' ἐγένετο καταδίκα,
ἐκ δὲ καταδίκας πέδαι τε καὶ σφαλὸς καὶ ζαμία.

Etwa ebenso Dobree und Ahrens de dial. Dor. p. 454. fr. 99. Hr. M. vermuthet, unsre Stelle habe dem Aristoteles vorgeschwebt, wenn er als Muster einer *ἐποικοδόμησις* aus Epicharm Gener. Anim. I, 18. anführt: *ἐκ τῆς διαβολῆς ἡ λοιδορία, ἐκ δὲ ταύτης ἡ μάχη.* Er habe *ὑανία* durch *μάχη* wiedergegeben, *κῶμος* durch *λοιδορία*, wofern nicht Epicharm *μῶκος* geschrieben habe. So bleibt für *πόσις* noch *διαβολή* übrig, eine Substitution, die so auffallend sei, dass man wohl glauben dürfe, Aristoteles habe etwas Anderes beim Epicharm gefunden. Auch sei *πόσις* für compotatio nicht üblich, und da *θοίνη* die *πόσις* als Species einschliesse, so könne nicht wohl gesagt werden: *γενέσθαι πόσιν ἐκ θοίνης*. Diese Behauptungen kann ich nicht gutheissen. Hatte Aristoteles unsre Stelle im Sinne, so hat er sie sehr frei benutzt. Der Anstoss an *πόσις* scheint nicht gegründet. Epicharm schildert stufenweise die regelmässige Ordnung eines Festgelages: *θυσία, θοίνη, πόσις, κῶμος*, *Opfer*, *Schmaus*, *Zechen*, *lustiger Aufzug*. Nun kann aber Epicharm statt *πόσις* durchaus nicht einen dem aristotelischen *διαβολή* entsprechenden Begriff gesetzt haben, indem die zweite Person sagt: *Χάριεν, ὥς γ' ἐμοὶ δοκεῖ.* B erwartet die Schilderung eines Streits: A holt vom Aufang an aus und da sagt B: *bis dahin lässt sich das Ding gut an, meine ich.* Dem Aristoteles kam es, hatte er unsre Stelle im Sinne, nur auf die Figur, nicht auf den Inhalt der Worte an.

Auch sonst werden noch manche Stellen des Epicharm besprochen, zum Theil übereinstimmend mit Ahrens, dessen Werk Hrn. M. erst zum Schluss zu Gesicht gekommen ist. So wird S. 45. der Vers aus der Sphinx bei Steph. Byz. s. v. *Χιτώνη* so verbessert:

Καὶ τὸ τᾶς Χιτωνέας αὐλασάτω τίς μοι μέλος.

Hier wäre *αὐλασάτω* aber hyperdorisch, und Hr. M. irrt, wenn er dieses als Lesart des Rehdiger. anführt, der *αὐλησάτω* hat, wie auch vulgo nicht *αὐλάσατο*, sondern *αὐλήσατο* gelesen wird.

Wenden wir uns zu einer S. 21. behandelten Stelle des Theognis. Richtig erkennt Hr. M. bei Athen. VI. p. 256. C. *ὧν ἰατρεῦσαι τὴν ἄγνοιαν οὐδ' Ἀσκληπιάδαις τοῦτό γε νομίζω δεδόσθαι* eine offenbare Reminiscenz aus Theogn. 432., was übrigens auch Welcker'n Theognid. Reliq. p. 74. nicht entgangen war. Beim Theognis steht aber *εἰ δ' Ἀσκληπιάδαις τοῦτό γ' ἔδωκε θεός*, wofür Plutarch (und Dio Chrys. I. p. 2.) mit zwei guten Handschriften (*KO*) des Theognis selbst *οὐδ' Ἀσκληπιάδαις* bieten. Jenes ist nach Hrn. M. ineptissime dictum und vitium loci in sequenti versu latet: *πολλοὺς ἂν μισθοὺς καὶ μεγάλους ἔφερον.* — Ich gestehe offen, dass ich das ineptissimum trotz des besten Willens nicht auffinden kann. Auch ist noch kein Herausgeber, auch der neueste nicht, angestossen. Theognis sagt ganz richtig, scheint es: „Noch Niemand hat ein Mittel ausfindig gemacht, den *ἄφρων* zum *σώφρων*, den *κακός* zum *ἐσθλός* zu machen. Hätte die Gottheit den Asklepiaden *diese Kunst* verliehen, so würden sie dessen reichen Gewinn gehabt haben.“ Auch mit Platon bekommt Hr. M. zu thun, der die Stelle eben so gelesen haben muss wie wir, ohne das ineptissimum gewahr zu werden. Denn Menon. p. 95. fin. sagt er: *Εἰ δ' ἦν ποιητόν, φησὶν ὁ Θέογνις, καὶ ἔνθετον ἀνδρὶ νόημα, λέγει πως ὅτι πολλοὺς ἂν μισθοὺς καὶ μεγάλους ἔφερον οἱ δυνάμενοι τοῦτο ποιεῖν.* Dass aber die drei Schriftsteller, die den Gedanken aus dem hypothetischen Gefüge gerenkt haben, dem Sinne gemäss *οὐδ' Ἀσκληπιάδαις* schreiben, ist in der Ordnung, und da der beste Codex mit der Vulgata stimmt, so ist das *οὐδ'* seiner Stammverwandten zufälliger Irrthum.

Für die Verbesserung der euripideischen Fragmente hat Hr. M. hier wie bei andern Gelegenheiten viel Beachtenswerthes beigetragen. Besonders lehrreich sind die hier S. 32 sq. und nachträglich S. 52 sq. an einige Ueberreste der Stheneböa geknüpften Erörterungen, die zu einer schönen Auseinandersetzung der Localitäten von Lykien und seiner alten Sagen Anlass gegeben haben, namentlich um ein in Scholl. Arist. Pac. 123. erhaltenes Bruchstück zu emendiren und zu erklären. Die Worte, die wahrscheinlich Jemand zur Stheneböa spricht, um ihre Absicht, dem Bellerophon nach Lykien zu folgen, zu hintertreiben (vgl. indess

Welcker Griech. Trag. 2. S. 781.), sollen nach p. 32. und 53. so geschrieben werden:

Πέλας δὲ ταύτης δεινὸς ἵδρυται Κράγος,
ἔνθηρος ᾗ ληστῆρσι φρουρεῖται πόρος
κλύδωνι δεινῷ καὶ βροτοκτόνῳ βρέμων.
B. *πτηνὸς πορεύσει πῶλος· οὐ ναυσθλώσομαι.*

Es ist von dem zu den *ἄγριοι θεοί* der Lykier gehörenden Heros Kragos — so hat Hr. M. das handschriftliche *κράτος* sehr schön emendirt — und dem nach ihm benannten feuerspeienden Berge die Rede. Darauf geht der dritte Vers, in welchem Hr. M. das handschriftliche *βροτοστόνῳ* in *βροτοκτόνῳ* nicht glücklich verbessert hat. Schwerlich ist das ein passendes Epitheton zu *κλύδωνι*. Ich hatte *βαρυστόνῳ* verbessert, sehe aber noch zu rechter Zeit beim Nachschlagen der Didot'schen Ausgabe der Scholien, dass ebenso bereits W. Dindorf im Pariser Stephanus 2. p. 433. A. hergestellt hat. — In einem Verse des Phaethon will Hr. M. S. 38. schreiben:

Μή μοι θίγῃς τῶν ἡνίων ἄπειρος ὤν,
μηδ' ἐπαναβῇς τὸν δίφρον οὐ μαθὼν ἐλᾶν.

Bei Clemens steht: *μὴ θίγῃς ἡνίων ἄπειρος ὢν μηδὲ ἀναβῇς τὸν δίφρον ἐλαύνειν μὴ μαθών.* Das Uebrige zugestanden, so dürfte Hr. M. den Infinitiv *ἐλᾶν* schwerlich durch den den Tragikern gebräuchlichen Imperativ *ἔλα* rechtfertigen. Andre Formen der Art werden sich nicht nachweisen lassen. Daher möchte ich lieber schreiben *ἐλάσαι μὴ μαθών.* Ausserdem hat Hr. M. übersehen, dass bei Clemens Paed. 3, 2. p. 260. Potter. (95. Sylb., nicht 222., wie Matthiä sagt) noch hinter *ἡνίων* steht *παιδίον*, wofür Ms. Nov. *πεδίων* bietet. Gewiss schrieb der Dichter: *Ὦ παῖ*, vielleicht als Anfang des dritten Verses. Oder im zweiten: *μηδ' ἐπαναβῇς, παῖ, δίφρον κτλ.* Indess liesse sich auch fragen, ob wohl Euripides *δίφρον* als Trochäus gebraucht habe.

Wenigstens nicht wohl *ὄχλος*. Denn in dem von Hrn. M. bei Plutarch. p. 463. A. nachgewiesenen Verse des Phaethon: *εὐδαιμονίζων ὄχλος ἐξέπληξέ με*, den Merops hinter fr. III, 33. gesprochen haben möge, hat Plutarch *ὁ ὄχλος*. Ist also das Uebrige richtig, so müsste wohl *οὔχλος* geschrieben werden. Hingegen möchte ich bezweifeln, ob die ionische Form *ὁρτή* in dem Verse aus Ions Omphale VI. p. 258. E.

ἐνιαυσίαν γὰρ δεῖ με τὴν ὁρτὴν ἄγειν

mit Grund p. 22. verschmäht worden ist. Hr. M. will lieber:

ἐνιαυσίαν γὰρ τὴν ἑορτὴν δεῖ μ' ἄγειν.

Aber Ion von Chios hat selbst, wie es scheint, in seinen Dramen hin und wieder Ionismen sich gestattet, wie z. B. im Phoinix bei Ath. X, 451. D. *Αἰγυπτίη χλαῖνα* u. dgl. m.

Vom Aufzuge der Phallophoren sagt Semus Del. XIV, 622. D. *Προσωπεῖον μὲν οὐ λαμβάνουσι, προπόλιον δὲ ἐξ ἑρκύλλου περιθέμενοι καὶ παιδέρωτας ἐπάνω τούτου ἐπιτίθενται στέφανόν*

τε δασὺν ἴων καὶ κιττοῦ. Gegen Coraes' Emendation *προβόλιον* bemerkt Hr. M., venabulum pro capillitio intulisse censendus est. Man müsse entweder *προκόμιον* schreiben oder könne *προπόλιον* (capillitium) zur Noth beibehalten. *Προκόμιον* würde ich nicht empfehlen, da Semos dann wohl ein *gleichsam* hinzugefügt haben würde. Das Urtheil über Coraes' Conjectur scheint nicht begründet. Wenigstens hat Welcker, der Prolegg. Theogn. p. XC. dieselbe Emendation gemacht hat, das Wort in einer der hier nöthigen verwandten Bedeutung auch bei Philostr. Imagg. I, 2. p. 207. nachgewiesen.

Hr. M. sieht aus diesen Kleinigkeiten, dass ich seine Schrift mit Aufmerksamkeit gelesen habe. Ich will zum Schlusse versuchen, des verehrten Hrn. Verf. Beistimmung für eine, wie mich dünkt, evidente Verbesserung zu gewinnen, an die mich zwei in vorliegender Schrift S. 34. zu anderm Zwecke angezogene Parallelstellen gemahnt haben. Das bekannte Skolion des Timokreon von Rhodos schreiben die neueren Herausgeber nach Mehlhorn's und Andrer Herstellung übereinstimmend so:

Ὤφελέν σ', ὦ τυφλὲ Πλοῦτε, μήτε γῇ μήτ' ἐν θαλάσσῃ μήτ' ἐν ἠπείρῳ φανῆναι,
Ἀλλὰ Τάρταρόν τε ναίειν κἀχέροντα· διὰ σὲ γὰρ πάντ' ἔστ' ἐν ἀνθρώποις κακά.

S. Boeckh. de Timocreonte Rhod. p. 5., meinen Delect. p. 430. und Bergk's Poett. Lyr. p. 809. Es ist sehr auffallend, dass meines Wissens noch Niemand an dem seltsamen Ausdrucke *μήτε γῇ μήτ' ἐν ἠπείρῳ* Anstoss genommen, dass ferner aber auch Niemand gesagt hat, wie er *γῇ* und *ἤπειρος* neben einander bestehen lasse. Man hat wohl um so weniger an der Richtigkeit der Lesart gezweifelt, da drei Zeugen für die Lesart zu bürgen schienen, Scholl. Arist. Rann. 1302., Acharn. 532. und Suidas s. v. *Σκόλιον.* (Isidorus Pelus. Ep. II. 146. geht nicht über *μήτε ἐν θαλάττῃ* hinaus.) Aber das ist nur Schein und die *drei* Zeugen schrumpfen in *Einen* zusammen und auch der Eine sagt nicht die reine Wahrheit. Das Scholion zu den Fröschen ist von Musurus von dem Scholiasten zu den Acharnern entlehnt. Also verliert es die Beweiskraft. Das konnten Frühere nicht wohl sicher wissen: aber Hr. Bergk konnte es seit Dindorf's Ausgabe und musste es als kritischer Herausgeber wissen. Suidas hat natürlich auch nur aus den Scholien geschöpft und so haben wir uns allein an den Scholiasten zu den Acharnern zu halten. Aristophanes parodirt den Timokreontischen Wunsch in der Inhaltsangabe des Perikleischen Psephisma gegen Megara:

ὡς χρὴ Μεγαρέας μήτε γῇ μήτ' ἐν ἀγορᾷ,
μήτ' ἐν θαλάττῃ μήτ' ἐν ἠπείρῳ μένειν.

Hier ist an die Stelle des vom Timokreon gesetzten Wortes sehr bitter, um Perikles' vertilgenden Hass auszumalen, *μήτ' ἐν ἠπείρῳ* gesetzt, gleichwie *ἐν ἀγορᾷ* dem Inhalte des Beschlusses gemäss

eingeschoben wird. Und nur so konnte Aristophanes den durch ἀγορᾷ getrennten Begriff in ἠπείρῳ, gegenüber dem θαλάττῃ, wiederholen. Die Scholien haben hier, wie so oft, aus dem Texte des Aristophanes die Dichterworte gefälscht. Timokreon schrieb: μήτ' ἐν οὐρανῷ φανῆναι. Das musste er schon deshalb, weil er den Plutos als Gott denkt. Den Wunsch, Plutos möge *nirgend* zum Vorschein gekommen sein, specialisirt der Dichter: weder auf dem Lande, noch auf dem Meere, noch im Himmel. Nun schliesst sich auch der Tartaros und Acheron als starker Gegensatz gefälliger an. Um allen Zweifel an der Richtigkeit der Emendation zu beseitigen, mögen hier die beiden Parallelstellen Platz finden. Aristophanes sagt Vespp. 21 sq. ὅτι ταὐτὸν ἐν γῇ τ' ἀπέβαλεν κἀν οὐρανῷ κἀν τῇ θαλάττῃ θηρίον τὴν ἀσπίδα. Dann das Räthsel bei Athen. X. p. 453. A. τί ταὐτὸν ἐν οὐρανῷ καὶ ἐπὶ γῆς καὶ ἐν θαλάττῃ; Nach Hrn. M. S. 34.

Τί ταὐτόν ἐστ' ἐν οὐρανῷ κἀν γῇ τε καὶ θαλάττῃ;

Göttingen. *F. W. Schneidewin.*

Bibliographische Berichte.

Beurtheilung der von Thudichum, Wex und Donner herausgegebenen Uebersetzungen der sophokl. Antigone.

Der Unterzeichnete hat in der Vorrede zu der im vor. Jahre von ihm herausgegebenen Uebersetzung der sophokl. Antigone *), mit Bezugnahme auf eine Bemerkung Solger's (in dessen Vorrede zur Uebersetzung des Sophokles), bereits angedeutet, dass nach dem Auftreten so vieler, von dem berühmten Vater der neuern deutschen Prosodie bis auf die Jetztzeit in fast unabsehbarer Reihe erschienener Vorgänger nochmals mit einer neuen Uebersetzung der Antigone hervorzutreten ihn vor Allem die Ansicht bewogen habe, dass die allmälige Lösung der würdigen Aufgabe eines rechten deutschen Sophokles und ein erfolgreiches Vordringen zum vorgesteckten Ziele nur von wiederholten Versuchen zu erwarten sei. Gleichzeitig ward vom Unterzeichneten nicht verhehlt, dass er in den Uebersetzungen seiner erheblichsten Vorgänger — und diese sind, bis zum Erscheinen seiner eignen Uebersetzung, Thudichum, Wex und

*) *Sophokles' Antigone.* Metrisch übersetzt und mit Einleitung und Anmerkungen versehen von *Friedr. Rempel*, Rector am Gymnasium zu Hamm. Hamm, Schulzische Buchh. 1843. XLIII u. 52 S. gr. 8. 12½ Sgr.

Donner — so viel des Mangelhaften, resp. Verfehlten nachweisen zu können glaube, dass dadurch das Erscheinen der neuen Uebersetzung wenigstens in Etwas gerechtfertigt erscheinen dürfte. Dieser damals in Aussicht gestellten Beweisführung sich nicht entziehend, wird Ref. im Nachstehenden an die Uebersetzungen der genannten Vorgänger hauptsächlich den Maasstab derjenigen Principien legen, die er als seine Richtschnur bei Lösung seiner Aufgabe in wenigen Worten — wozu bedürfte es auch bei einer Sache, über die man jetzt endlich ziemlich einig geworden, einer weitläufigen Auseinandersetzung? — an gedachter Stelle bereits bezeichnet hat. Rücksichtlich der vielbesprochenen und namentlich an der Solger'schen Uebersetzung des Sophokles gewiss mit Unrecht so sehr gerühmten, durch zahllose Unebenheiten, Schroffheiten und peinlichen Zwang des Ausdrucks bedauerlich erkauften Treue hat Ref. vorzüglich bei Erwähnung gedachter Uebersetzung seine Meinung *im Wesentlichen* bereits angedeutet, und wenn er auch in das von Weber (siehe dessen Recension des 1. Theils der Thudichum'schen Uebersetzung in den Jahrbb. f. wissensch. Krit. Jahrg. 1828 Nr. 20.) dem erstgedachten Uebersetzer gespendete Lob einzustimmen ansteht, so bekennt er sich doch hiermit gern zu der von Weber bei dieser Gelegenheit ausgesprochenen Ansicht, dass die Uebersetzungstreue zwei Stücke begreife: „einmal die sorgfältige Nachbildung der Gedanken, ohne dieselben zu verändern und auszuschmücken, und zweitens die möglichst genaue Beibehaltung der Ausdrucksweise des Originals, so dass man in derselben keine Schattirung aus eignen Mitteln aufträgt“.

In wie weit nun Ref. jene Ansicht sich zu eigen machte, wird sich theils aus seiner eignen Uebersetzung, theils aus der nachstehenden Beurtheilung der vorgängigen Leistungen ergeben müssen, in welcher wir die drei Uebersetzer der Antigone, Thudichum, Wex und Donner, der Kürze halber durch die Anfangsbuchstaben ihrer Namen bezeichnen und die verschiedenen Stellen nach der neuesten Ausgabe von Hermann citiren wollen.

D. schreibt auf dem Titel: Sophokles (sic!) Antigone; so auch v. 956. Bosporos Strand, da er sich hingegen in v. 26. 192. 211. 356. 506. 590. 605. 817. 819. 854. 954. 958. 1025. 1083. 1130. 1173. 1259. der richtigen apostrophirten Genitivendung bedient. — v. 3. D. unpassend: — *die wir leben noch.* Dass man νῷν ζώσαιν besser als Genit. absol. nehme, hat Ref. schon im Programm des dasigen Gymnasiums vom Jahre 1837 bemerkt. In v. 6. enthält die Uebersetzung von W. „*Die nicht sich unter deinen, meinen Leiden fänd*“ (sic!) ein unpassendes Asyndeton. — v. 9. W.: *doch kaum ahnst du wohl* etc. Warum ist die passendere Frageform des Textes nicht beibehalten? v. 10. Bei W. sinnverfehlend: *dass jetzt der Feinde Unglück unsren Freunden droht.* S. meine Anm. a. a. O. v. 17. D. mit willkürlicher Abweichung vom Texte: — *wurde mir Nichts weiter kund, | Nicht, ob des Glückes, ob des Leides mehr mir ward.* Ebenso v. 19.: *und führte deshalb dich heraus | Zum Thor des Hofes*, statt: ich liess dich aus des Hauses Thor rufen. In v. 19. war μόνη früher bei W. durchaus unpassend durch *einsam* übersetzt, später

besser: *ohne Zeugen;* warum nicht *allein?* v. 20. D.: *Düster wogt ein Wort im Busen dir.* Hier ist die bei den Tragikern nicht seltne metonymische Bedeutung des ἔπος verfehlt, in welcher auch λόγος hier und da vorkommt. v. 21. D. dehnend: *Gönnt Kreon nicht dem einen unsrer Brüder wohl | Des Grabes Ehren* (sic!) etc.? In v. 23. findet sich bei D. von der deutschen Prosodie abweichend: Ētĕōklēs; anders in v. 194. (Ĕtĕōklĕs). v. 25. D. unpassend gedehnt: *den Eteokles hat er — im Erdenschoos | Geborgen, und die Todten unten ehren ihn;* ebenso v. 27.: *Durch lauten Ruf.* In v. 30. lesen Th., W. u. D. εἰςορῶσι, wogegen Ref. wegen der verschrobenen Wortstellung und des matten Sinns, den es giebt, sich a. a. O. erklärt hat. In v. 32. übersetzt Th. das λέγω γὰρ κἀμέ unpassend: *gewisslich mir auch;* nicht weniger unpassend W.: *ja, noch einmal sag' ich mir!* und D.: *ich sage mir sogar* (sic!). v. 35. D. steif und hart: *wer dess Eines thut* etc. v. 37. D.: *Also* (mit falscher Arsis) *verhält sich dieses, und du zeigst sofort* etc.; τάχα ist zu stark durch *sofort* gegeben. v. 41. D.: *Sieh, ob du mitzuhandeln, mitzuwirken denkst.* So tautologisch sind hier die Ausdrücke ξυμπονήσεις und ξυνεργάσει sicher nicht zu nehmen, weshalb Ref.: *ob Leid und Müh' du mit mir theilen willst, bedenk.* Th. und W. haben *ein* Verbum unübergesetzt gelassen. v. 43. Th. durchaus unpassend und unverständlich: *Ob du den Todten mit mir dort* (sic!) *erheben willst;* nicht viel besser D.: *ob du den Todten, mir gesellt, aufnehmen* (sic!) willst. v. 44. W. nimmt ἀπόῤῥητον als Mascul. und übersetzt: *dem's der Staat verbot.* S. dagegen meine Anm. a. a. O. D., das bedeutsame πόλει ganz unübersetzt lassend: *Ihn denn bestatten willst du, willst Verbotnes thun?* v. 45. hat Ref. einfach nach den Worten des Originals übersetzt: *Ja, meinen Bruder und den Deinen auch, wenn du | Nicht magst* etc. Th. und W. bemühen sich unnöthigerweise dem Verständnisse durch abweichende Uebersetzung zu Hülfe zu kommen. v. 47. Th. unrichtig: *wenn* (sic!) *dir Kreon's Wort entgegen steht?* Vielmehr: *da* oder *während* etc. In v. 48. hat W. seine vom Texte ganz abweichende Uebersetzung: *Nie hat den Meinen er das Grab* (?) *zu wehren Macht*, später geändert in: *Die Meinen mir zu wehren hat er nimmer Macht*, was zwar dem Sinne nach richtig, aber hinsichtlich des deutschen Ausdrucks anstössig ist. Th.: *Er darf mir nicht verwehren, was mein eigen ist;* er nimmt also, offenbar minder passend, τῶν ἐμῶν als Neutrum. Mehr noch vom richtigen Verständniss abweichend D.: *Fernhalten darf mich dieser nie von meiner Pflicht.* v. 49 f. Th.: — *Gedenke, wie der Vater uns | In grausenvollem Missgeschick ruhmlos verdarb* (?), | *Als er, befunden selber* (?) *in der Missethat, | Den Stern der Augen sich zerriss mit eigner Hand.* Das Unpassende und theilweise Unrichtige der Uebersetzung ergiebt sich leicht aus der Vergleichung mit dem Originale. Schoene, welcher die Wexische Uebersetzung dieser Worte ohne hinreichenden Grund tadelte, weil der Ausdruck *selbstentdeckte Gräuelthaten* die Reciprocität zwischen Thäter und Entdecker nicht so bestimmt und so bedeutsam zu erkennen gebe, als der griechische Ausdruck (?), giebt hier unverdienterweise der Uebersetzung

von Th. den Vorzug. v. 53. Bei Th. gar zu matt: *Wie dessen Mutter dann und Weib — sie war's zugleich* etc.; bei W. zu frei: *dann sie, die Mutter, Mutter ihm und Weib zugleich* etc. v. 54. D. gedehnt und undeutsch: — *dann | Schmachvoll mit frevlem* (sic!) *Strange sich das Leben nahm.* v. 58. W.: *Wir beide aber, die allein noch übrig, wir, | Erwäg' es, würden noch schmachvoller untergehn.* Hier ist, abgesehen von der steifen, ungefälligen Construction, sowohl νῦν als ὅσῳ unbeachtet geblieben. D. unpassend: *wie schmählich wir verdürben.* In v. 61. ist bei W. das Anredewort *Schwester* ohne Noth eingeflickt. D. willkürlich gedehnt: *Vorerst erwägen musst du, dass wir Frauen sind, | Und nicht erschaffen, Männern dreist im Kampf zu stehn.* v. 63. W.: *Und dass wir hierin — uns fügen müssen*, wornach aus dem Vorhergehenden ergänzt werden müsste: *Bedenken musst du.* Richtiger, wenngleich etwas gedehnt, D., der aus dem Vorhergehenden das χρή ergänzt, wie sich's gehört. S. meine Anm. a. a. O. v. 67. D.: *Und ihm gehorchen, dem* etc. Warum ist der passendere Pluralis nicht beibehalten? v. 69. W.: *Dich fordr' ich nicht mehr auf.* Wozu das *mehr?* Auch ist das Pronomen unpassend vorangestellt. — In den von D. überhaupt zu frei übersetzten Worten der Antigone (von v. 69. bis 77.) heisst es v. 72.: *ruhmvoll ist der Tod bei solcher That;* besser: *ob solcher That.* v. 71. Th. unrichtig: *Erwähle du dir* (?), *was du darfst.* Ob der Uebersetzer der Lesart ὁποία oder der ohne Zweifel vorzüglicheren ὁποῖα gefolgt sei, lässt sich aus der Uebersetzung nicht wohl entnehmen. Ebenso unrichtig, wie hier, ist das δοκεῖν in v. 76. übersetzt. v. 72. W. übersetzte früher: — *wenn ich dies vollbracht;* später: *rühmlich ist der Tod nach solcher That.* Richtiger glaubt Ref. das Partic. praes. in causaler Bedeutung genommen zu haben. v. 74. D.: — *muss ich läng're Zeit | Den Untern doch gefallen, als den Lebenden.* Hier ist der in den Ausdrücken τῶν κάτω und τῶν ἐνθάδε liegende Gegensatz verwischt. v. 75. Th. durchaus unverständlich: *denn läng're Zeit bedarf ich drunten Ihrer Huld* (?), *als Deren hier.* In v. 76. ist bei W. σοὶ δ' εἰ δοκεῖ gänzlich unübersetzt geblieben. v. 78. D. gar zu frei und ungenau: *Ich acht' es auch ehrwürdig.* v. 79. W. ungenau: *fühl' ich mich zu schwach;* D. willkürlich dehnend: *dazu fehlt mir Kraft und Muth.* v. 82. Th.: *O weh mir Armen!* W.: *O Unglücksel'ge!* Beides gleich unrichtig; οἴμοι ταλαίνης heisst durchaus nicht: *hei mihi miserae!* Das würde οἴμοι τάλαινα (vgl. v. 550.) bedeuten. Hermann erklärt es richtig: *hei mihi propter tuam audaciam.* v. 84. D. hart und gezwängt: *Indess verrathe ja zuvor Niemanden dein | Beginnen* etc. Dergleichen unschöne Trennungen am Ende des Verses finden sich auch in v. 387.: *So | hatt' ich gelobt mir* etc.; v. 708.: — *die Bäume, die | Nachgeben* etc.; v. 1018.: — *nach einem Manne zielt ihr alle, wie | Nach seinem Ziel der Schütze* etc.; v. 1028.: — *wohl weiss ich, dass | Der Menschen keiner einen Gott beflecken kann.* In v. 85. ist σὺν δ' αὔτως ἐγώ von W. gar zu breit übersetzt: *und sorgsam schweigen will auch ich.* v. 88. W.: *Heiss glüht, wo kalte Ruhe nöthig, dir das Herz.* Hier ist dem ψυχροῖσι eine gar zu seltsame Bedeutung beigelegt. Auch Th. übersetzt,

dem griech. Ausdrucke unangemessen: *Wie heiss, wo ich* (?) *erschaudre, glüht der Busen* (?) *dir;* ähnlich D.: *Dir wallt der Busen glühend, wo mich* (?) *Schauder fasst.* v. 89. Th.: — *deren Huld ich erst* (?) *bedarf.* (W. hat seine anfängliche, höchst unglückliche Uebersetzung: *Ich weiss, gefalle, denen ich gefallen muss*, nachher glücklich verändert.) D. ungenau: *doch weiss ich hold mir, deren Huld mein Höchstes ist;* der Ausdruck χρή deutet auf *Pflicht*, nicht auf *Werth.* Warum ist in v. 92. ἀρχήν bei W. und D. nicht durch *überhaupt* übersetzt? Th. lässt es gar unübersetzt. Wozu auch bei Th. und W. die specielle Beziehung der besser als Gemeinplatz zu deutenden Worte auf Antigone? v. 93. D. ohne Noth gedehnt: — *wirst du billig* (?) *mir verhasst.* In v. 94. hat Ref., abweichend von Erfurdt's Erklärung, welcher Th. und W. beitreten, übersetzt: — *wirst du bei den Todten ruh'n*, weil κεῖσθαι so oft vom Ruhen der Todten vorkommt. (Vgl. v. 76. und v. 73., wo ein ganz ähnlicher Gedanke.) Auch scheint mir die bestimmtere Bezeichnung des Polyneikes durch den Singularis τῷ θανόντι, da er v. 89. weniger bestimmt durch den Pluralis bezeichnet war, dieser Erklärung des προςκεῖσθαι angemessener. v. 98. Th.: *Eine Thörin zwar*, | *Doch ächte Freundin deines Freund's, gehst du dahin.* W.: *Als Thörin zwar, doch wahre Freundin deiner Freunde* z e i g s t d u d i c h (?). Beide scheinen mir den Sinn der Texteswort schief aufgefasst zu haben; der tadelnden Schwester gilt gewiss, wenn auch der Ausdruck dagegen zu sprechen scheint, die Bemerkung, dass Antigone überhaupt thöricht handle, als die wichtigere. Demgemäss glaube ich richtiger übersetzt zu haben: *doch wisse wohl, du gehst* | *Bethörten Sinns, wenngleich den Lieben wahrhaft lieb.*

v. 100 f. Hier ist die Uebersetzung von W.: *Strahl des Helios,* s c h ö n s t e s *Licht, du das* s c h ö n s t e, *das je erschien* etc., überhaupt wegen unnöthiger Dehnung zu tadeln, wogegen das τῶν πρότερον zu kurz und ungenügend durch *je* gegeben ist. In v. 103. weicht W. (*Endlich führst du den goldnen Tag*, | *Strahlenwimper, herauf*) unschön von dem schönen Ausdrucke des Textes ab; auch ist der Wechsel der Tempora (*nahte, scheuchst, enteilt*) nicht zu billigen. v. 104. D.: *des goldnen Tags Aufblick* (sic!); hier hätte der Uebersetzer die in dem βλέφαρον liegende schöne Metapher beibehalten sollen. Bei Th. sind die beiden Daktylen zu tadeln, womit v. 108. anhebt (*Scheuchtest du flüchtigen Laufes hinweg* etc.). v. 112. D.: *Wie ein Adler, daher flog über das Land*, | *Von der Schwinge gedeckt, hellglänzend, wie Schnee* etc. Hier wird sicher Jedermann das dem Texte nach auf *Schwinge* zu beziehende Beiwort *hellglänzend* auf den Adler beziehen. v. 122. D. gedehnt: S c h w e l g e n d *füllt'* etc. In v. 127. ist bei Th. und W. das keineswegs bedeutungslose Wörtchen γάρ weggelassen. v. 128. D.: — *und als er ihr Heer*, | *Den heranwogénden Strom, schimmernd in Gold* etc. Dergleichen durch tonlose, kurze Silben in anapästischen Daktylen gebildete Arsen, wie z. B. *Unerhört schreckliche Brandúngen hebt hoch des Orkanes Gewalt*, müssen, als dem deutschen Ohre unerträglich, selbst als Nachahmungen antiker Verse, in Uebersetzungen möglichst vermieden

werden; dennoch kehrt derselbe Fehler bei D. wieder: in v. 812. (*Wandélst du hin dort* [besser: *dorthin*] *in der Todten Gemach*), in v. 1233. (*das lautredénde Denkmal*). Auch sind die iambischen Trimeter der Donner'schen Uebersetzung keineswegs frei von falschen Arsen (vgl. z. B. v. 263. 274. 327. 434. 576. 636. 637. 983. 1051. 1230. (wo es statt: *denn wahr sagtest du* besser heissen könnte: *dénn du sagtest wáhr*). v. 132. D. zu ungenau: *Der schon an die Höhn — empordrang*; nicht minder ungenau v. 138.: *Doch es ging anders aus;* | *Andern beschied anderes Loos Ares, der Gott, der die Verwirrten* | *Stürmend davontrieb.* v. 146. D. zu unverständlich: — *die gegen sich selbst* | *Gleichmächtige Speer' aufhoben* etc. v. 150. D. durchaus räthselhaft: *Deshalb denkt nach dem Kampf* | *Ihr auch nicht des Jetzigen mehr.* Ref. übersetzt, sich an die, wie er glaubt, richtigere Erklärung Seidler's anschliessend: *Drum vollendeten Kriegs* | *Sei von uns nicht fürder gedacht.* v. 157. D.: *Kreon, der neu waltende Herrscher, erregt* (?) | *Von dem neuen Geschick* etc. v. 158. Th.: *Und gewiss ihm bewegt ein Gedanke den Geist;* W.: *Wohl regt sich im Geist ihm ein neuer* (?) *Beschluss;* D.: *Rathschlüsse bewegt er sicher im Geist.* Sicher wird aber passender τίνα als τινά gelesen; ersteres nahm auch Hermann unbedenklich in den Text auf. v. 162. übersetzt Th., ohne Noth vom Texte abweichend: *Am Tage, Männer, wo die Stadt durch Götterhuld* etc. v. 169. D. gedehnt: *In solchem* (?) *Sinne wandellos und treu verbleibt;* ähnlich v. 172.: *Durch des Brudermords ruchlose That.* v. 171. Hier hätte Schoene, welcher die Uebersetzung von W. nicht ohne Grund tadelt, auch das harte: *beid' Erschlagend'* (sic!) *und* | *Erschlagne* etc. bei Th. nicht schonen sollen. v. 173. D.: *So würden mein die Throne* etc.; hier ist der griech. Plural θρόνους unpassend in die deutsche Uebersetzung übergegangen. v. 179. D. undeutsch: *Und nicht am besten Rathe* (sic!) *sich zu halten weiss* etc. v. 185. W.: *Drum* (?) *werd' ich, Zeus, Allsehender, vernimm mein Wort!* etc. Wozu auch die Anrede? — Uebrigens bemerkt Schoene mit Unrecht, Th. sei in seiner Uebersetzung dieser Worte: *Nie würd' ich schweigen, sollte je Verderben ich* | *Auf dieser Bürger sich'res Glück herschreiten seh'n*, treuer und in seiner Haltung sicherer als W.; treu ist wenigstens das: *auf dieser Bürger sich'res Glück herschreiten seh'n* keineswegs. Der Ausdruck bei W. *statt gehofften Glücks* enthält freilich eine unnöthige Dehnung, aber auch der Ausdruck bei Th.: *sich'res Glück* ist davon eben so wenig frei, als die Uebersetzung bei D.: — *müsst' ich Untergang* | *Auf meine Bürger statt des Heils herschreiten sehn.* v. 190. W. ungenau: — *und nur* | *Des Ruders sich're Führung Freunde uns gewinnt;* das gewichtige ταύτης ist unbeachtet geblieben. D. unpassend: — *wir die Freund' uns einigen;* im Texte ist nicht von bereits vorhandenen und demnächst zu bewahrenden, sondern von erst zu erwerbenden Freunden die Rede. v. 192. Th. nicht passend und nur durch das Original verständlich, wenngleich von Schoene gegen W. gelobt: *Auf solchen Wegen will ich diese Stadt erhöhn.* v. 205. D.: — *unbestattet lieg' er, zur Verstümmelung,* | *Zum Frass für Hund' und Vögel* etc.; der Zusatz: *zur Ver-*

stümmelung ist nicht im Texte enthalten. v. 208. ist von Th., W. und D. nach der von Hermann ohne hinreichenden Grund aufgenommenen Lesart des Cod. Aug. übersetzt, obgleich W. in der Anmerkung zu seiner Ausgabe den Sinn der bessern Lesart, welcher ich aus den im mehrerwähnten Programm angeführten Gründen gefolgt bin, richtig aufgefasst und vertheidigt hat. Mit dem πϱοέξονσ' in dieser Stelle mag noch das ἐκπϱοτιμήσασ' in v. 904. verglichen werden. v. 212. Th. unpassend: *Hier mit dem Gegner, dorten mit dem Freund der Stadt.* v. 215. Th. nicht recht passend: *So möget ihr nun Hüter der Gebote* (Plural?) *sein;* auch ist in der Uebersetzung des folgenden Verses: *Dem jüngern Manne lege dies zu tragen auf*, der Artikel nicht am Orte. W.: *Schon gut* (?); *seid ihr nur jetzt mir Hüter des Befehls.* v. 218. übersetzen Th. und W. der Lesart ἄλλῳ folgend; D. besonders steif: *Was einem Andern also noch befiehlst du das?* Ich bin dem im Programm vertheidigten ἄλλο in der Uebersetzung gefolgt, da ich noch immer nicht wohl einsehe, wie mit dem ἄλλῳ das τοῦτ' zu vereinbaren ist. Wenn eine Aenderung hier erforderlich oder zulässig wäre, so möchte wohl „τί δῆτ' ἂν ἄλλῳ τῷδ' ἐπεντέλλοις ἔτι;" den nicht unangemessenen Sinn geben: Was hättest du denn einem Andern zu diesem (Gebote) noch hinzu aufzutragen? so dass τῷδ' von ἐπεντέλλοις abhängig wäre. v. 219. W.: *Den nicht zu hegen* etc.; in der ersten Uebersetzung besser: *schonen.* v. 221. D. zu frei: — *doch Vielen ja | Hat schon die Hoffnung auf Gewinn den Tod gebracht;* auch ist hier wohl nicht grade an den *Tod* zu denken. v. 227. W.: *Denn eine inn're Stimme raunte dies mir zu;* hier fehlt das nicht bedeutungslose πολλά. In v. 231. ist weder bei Th. (*So mit mir kämpfend kam ich kaum zum späten Ziel*), noch bei W. (*So grübelnd kam ich säumend trotz des schnellen Schritts*), noch bei D. (*Mit solchen Zweifeln kam ich langsam kaum an's Ziel*) das Oxymoron des Textes passend wiedergegeben. S. meine Anm. im Progr. v. 232. D.: *Und lange dauert also mir ein kurzer Weg;* hier sind durch das willkürlich hinzugesetzte *mir* die offenbar einen allgemeinen Gedanken enthaltenden Worte unrichtig auf die Person des Wächters bezogen, was schon des Präsens γίγνεται wegen nicht angeht. v. 241. Th.: *Du scheidest (?) sorgsam*; besser W., der die Worte εὖ γε στοχάζει mit Recht in allgemeiner Bedeutung zu nehmen scheint, nicht als mit Bezug auf die zuletzt vorhergehenden Worte des Wächters gesprochen, wie Erfurdt wollte. D. ungenau und dehnend: *Sorgfältig scheidend, willst du ringsum vor der That | Dich schirmen.* v. 243. W.: *Gefahr macht einen zaghaft, schüchtert ein.* Warum zwei Verba? Th., dem Original ganz unangemessen: *Gefährlich ist es, und erweckt mir grosse Furcht.* In v. 244. scheinen mir Th. und W. das ἀπαλλαχθείς zu wenig beachtet zu haben; ich glaube, dass darin mehr liegt, als z. B. in dem στϱαφεὶς ἴω in v. 315. In v. 250. ist δικέλλη weder *Schaufel* (Th.), noch *Spaten* (W.), sondern, was schon die Wortform andeutet, *Karst;* ἐκβολή ist von D. ungenau durch *Wurf* statt *Auswurf* übersetzt. In v. 254. übersetzt D. θαῦμα unpassend durch *Sehreck;* besser *Staunen.* v. 261. W.: *Und zu Schlägen noch wär' es* (sic!) *gekommen.* So auch v. 305.: *Eid-*

lich schwör' ich es dir zu, und v. 317.: *Schmerzt es dich in den Ohren?* etc. v. 268. Th.: *Zuletzt, als keine Forschung mehr uns übrig war.* Da ist πλέον ἦν ganz verfehlt. v. 271. W.: *Zu Boden senkten wir den Blick vor Schrecken;* früher besser: *Furcht.* v. 276. D. zu wenig verständlich: *Nun steh' ich hier, unwillig vor Unwilligen.* v. 281. D.: *Dass du, der Alte, nicht als Thor erfunden wirst;* hier ist das bedeutsame ἅμα verloren gegangen. In v. 292. ist ὡς στέργειν ἐμέ bei W. zu frei übersetzt: *wie es ziemt;* weniger frei, aber doch zu gedehnt, Th.: *wie der Treue Pflicht gebot;* D. zu ungenau und die Bedeutung des griechischen Ausdrucks überschreitend: *treu ergeben mir.* v. 295. W.: *Kein schlimm'rer Brauch konnt' unter Menschen je | Sich geltend machen, als des Geldes Werth.* Hier hat das durch den Druck hervorgehobene, willkürlich witzelnde Wortspiel eben so verdienter Tadel getroffen, als den ebenfalls durch den Druck hervorgehobenen Allitetationsunfug in v. 324. (*Wähnen wahr*). v. 296. D. dehnend: *dies mag Städte selbst zerstören* (?). v. 298. W. sehr schwerfällig: *Dies witzigt und verleitet den geraden Sinn;* auch die Uebersetzung von Th.: *Mit arger Lehre wandelt es den Männersinn*, verdiente kein so erhebliches Lob, als ihr Schoene, der Uebersetzung von W. gegenüber, gespendet hat. Inwiefern ist denn hier der Ausdruck des Originals „in viel genauerer und vollerer Schattirung nachgezeichnet"? *Männersinn* ist ganz verfehlt; der Text hat βροτῶν. v. 303. W.: *Zu einer Zeit traun thaten sie's, wo endlich sie die Straf' erreichet.* Ist das der Sinn der Textesworte? Auch D. übersetzt ungenau und falsch construirend: *Sie haben endlich ihre Strafe sich erwirkt.* S. dagegen meine Anm. im Programm. v. 305. Th.: *mit Eid* (?!) *betheur' ich es.* v. 306. D.: — *den Frevler, der den Todten dort | Bestattet* etc. Warum spricht die Uebersetzung vom *Todten* und nicht nach dem Ausdrucke des Textes vom *Grabe?* v. 309. W. zu platt: *Dann kommt ihr nicht so mit dem Tode weg;* auch in v. 310. ist der Ausdruck *Dieberei* bei W. dem ἁρπάζητε nicht entsprechend. v. 311. D.: *Damit ihr, wissend, wo Gewinn zu suchen sei, | Ihn da hinfort erhaschet;* vom Texte zu sehr abweichend. v. 313. und 314. sind bei W. zu frei übersetzt: *Nach schnödem Vortheil jagen hat zwar Manchem schon | Geglückt, doch mehr sind derer, welche Unglück traf.* D. durchaus unverständlich: *Denn mit dem Preis des Schlechten wirst du Mehrere | Unglücklich enden, als das Glück gewinnen sehn.* v. 315. D., in metrischer Hinsicht gänzlich verunglückt: *Gönnst du mir zu reden? Oder geh' ich so von dir?* Wo ist da der Trimeter geblieben? v. 318. D.: *Wie? Nach dem Sitze meiner Unlust spähst du gar?* Wozu das Flickwort *gar?* Th. dem Texte ganz unangemessen: *Wie? Meinem Unmuth suchest du den rechten Sitz?* v. 319. D.: *Der Thäter kränkte* (?) *dir das Herz* etc. Besser wäre das Präsens des Textes beibehalten. In v. 320. ist der Ausdruck *eingefleischt*, durch welchen W. das ἐκπεφυκός genau wiederzugeben vermeinte, doch zu trivial. Th., die Bedeutung des Textes gänzlich verwischend: *O Götter, welche Zunge voll Verwegenheit!* D., der Lesart ἄλημα folgend: *Du bist ein ganz durchtrieb'ner Schalk, das seh' ich wohl;* siehe

dagegen meine Anm. im Programm; λάλημα, welches alle Mss. geben, vertheidigt mit Recht auch Klotz in Jahn's Jahrbb. von 1837 S. 189. v. 321. W.: *Doch bin ich darum doch der Thäter nicht.* D., den Texteswörten zu wenig angemessen: *Doch hab' ich darum keine Schuld an dieser That;* hier fehlt die dem lateinischen *certe* entsprechende Modification des Ausdrucks. (Ref.: *Nur bin ich mind'stens Keiner, der die That verübt.*) S. Anm. im Programm. v. 324. D.: *Traun, schrecklich, wenn man, wähnend, auch noch Falsches wähnt!* Hier ist die im Pronomen relat. enthaltene nähere Beziehung auf den Kreon unpassend verloren gegangen. v. 325. Th. durchaus unverständlich: *Ueb' an dem Wahn die Zunge nun.* D.: *Schwatz' immerhin vom Wahne!* Das bedeutet das κομψεύειν nicht; siehe meine Anm. im Programm. v. 330. D.: — *wider mein Vertraun* (?) *und unverhofft* | *Gerettet* etc.

In v. 332. und 333. hat W. unpassend mit dem Ausdrucke variirt (*wunderbar — wundernswürdiger* (sic!), dagegen im Texte δεινά und δεινότερον). v. 357. W. übersetzt, ohne das beim Antitheton vorzüglich passende Asyndeton beizubehalten: *Denn ohne Rath trifft nimmer ihn der künft'ge Tag.* v. 366. D.: — *hebt die Stadt:* diese causative Bedeutung liegt nicht in dem ὑψίπολις, es ist, nach der richtigen Erklärung des Schol.: ἐν τῇ πόλει ὑψηλός. v. 372. Th. und W. zu frei: *Wie ist mir? Erblick' ich ein Geistergesicht?* Auch D. sehr frei: *Was seh' ich? Erscheint, von den Göttern gesandt,* | *Dies Wunder? Ich weiss, — wie läugnet' ich's noch,* | *Dass die Jungfrau dort Antigone sei?* v. 381. D.: *das Grab bestellend* (?). v. 386. Th.: — *So hatt' auch ich,* | *Wohl zögernd* (?) *wieder dir zu nahn, mir fest gelobt.* v. 387. D.: *Ob deiner Drohung, die vorhin mich fortgestürmt;* diese Bedeutung liegt nicht in dem ἐχειμάσθην. v. 388. Th. offenbar zu frei und unverständlich: *Und dennoch, in der nie gehofften Freude nun,* | *Die ohne Gleichen grösser ist, als andre Lust,* | *Erschein' ich* etc. D.: — *denn die Freude, die mir unverhofft erscheint* etc.; hier ist das Pronomen unpassend eingeflickt, da die Worte des Textes einen Gemeinplatz enthalten. v. 394. Th.: *Und nun, o König, nimm sie selbst, wie dir gefällt,* | *Und frag' und überführe sie* etc. Abgesehen von dem zweideutigen *sie selbst* gehört der Zusatz ὡς θέλεις dem Sinne nach offenbar mehr zu κρῖνε und ἐξέλεγχε als zu λαβών. D., eben so ungenau construirend: — *nimm sie selbst, wie dir's gefällt,* | *Forsch' aus und überführe sie* etc., das Letztere unpassend für die Texteswörte; κρίνειν deutet die Verurtheilung an, und in der Zusammenstellung des κρῖνε κἀξέλεγχ' liegt unverkennbar ein Hysteron proteron. v. 395. D.: *frei der Schuld:* zu willkürlich, von *Schuld* sagt der Text nichts, vielmehr ist ἐλεύθερος als exegetischer Zusatz mit ἀπαλλάχθαι zu verbinden. v. 397. D.: *Wie bringst du diese mir daher?* etc., ohne Beachtung des δέ. v. 399. D. durchaus falsch: *Bemerktest du's?* Schon Brunck erklärte es richtig: An et intelligis et vere dicis quae dicis? v. 407. D. ungenau: *entfernt vom Wind;* das bedeutet hier ὑπήνεμοι nicht. S. meine Anm. im Programm. v. 409. D. undeutsch: *Und wachsam regte Mann den Mann mit drohenden* | *Scheltworten auf* etc. v. 416. D.: *Im Wald der Ebene* (sic!); *Staub-*

gewölk' erfüllt die Luft etc.; warum nicht: *Ebne?* v. 418. W.: *Als des Orkanes Wüthen* (?) *endlich sich gelegt;* unnöthig gedehnter Ausdruck. v. 428. D. willkürlich gedehnt: *Und wir, gewahrend Alles* etc.; v. 431.: *Nichts abläugnend, stand sie ruhig da;* v. 439.: *Ich that es, frei bekenn' ich's;* v. 441.: *Erlöst und ledig aller Schuld der schweren That.* v. 435. Th. zu wenig verständlich: *Alles dies war kleiner mir in meinem Sinn zu achten, als mein eignes Heil.* v. 443. D. unpassend: *War dir der Ausruf unbekannt, der dies verbot?* Ebenso v. 446.: *Nicht Zeus ja war es, der mir dieses kundgethan* etc. In v. 451. hat D. das allgemein Gesagte θνητὸν ὄνθ' durch die Uebersetzung: *eine Sterbliche* gar zu speciell auf die Antigone bezogen, auf welche die Worte freilich am besten gedeutet werden. S. meine Anm. im Programm. v. 456. D. dehnend: — *dass ich sterben muss, das wusst' ich ja* | *Schon längst* etc. v. 464. D.: *Das wäre schmerzlich; jenes macht mir keinen Schmerz;* besser: *dieses macht* etc. In v. 474. hat D. das γάρ unbeachtet gelassen. v. 477. Th.: *Als sie das offne Stadtgebot* (?) *nicht achtete.* D. zu unverständlich: *Doch die verstand sich schon zuvor auf frechen Trotz,* | *Achtlos der Satzung, die dem Volk verkündet ward* etc.; soll heissen: *Als sie achtlos war* etc. In v. 479. ist bei D. das δεδρακυῖαν γελᾶν sehr frei übersetzt: *mit Hohn sich aufzublähn*, und warum schrieb D. in v. 480. statt: *sie wäre Mann*, nicht: *sie wär' ein Mann.* Auch heisst es im folgenden Verse ungrammatisch: *Wenn ungestraft ihr solcher Uebermuth gelingt*, statt *gelänge.* v. 483. D. gar zu unverständlich: — *sei näher uns* | *Verwandt als Alle, die der Zeus des Hauses schirmt.* v. 486. D.: *Dass sie, vereint ihr* (hart!), *mit ersann die Frevelthat;* βουλεύειν heisst aber *rathen*, nicht *mit ersinnen.* v. 490. D.: *Wenn Einer Arges ausgedacht im Finstern:* im Texte steht passender das Präsens (τῶν τεχνωμένων). v. 494. Th. nicht verständlich genug: *Alles hab' ich mit dem Einzigen.* v. 496. D. falsch: — *Wie von deinen Worten mir* | *Gefällig keins ist, noch mir je gefallen wird;* im Texte steht der blosse Optativus. v. 509. W.: *Mein Bruder, von der Mutter, wie vom Vater recht* (?). v. 511. D. ungenau: *Nicht also richten wird der Abgeschiedene.* v. 513. W. unnöthig gedehnt: *Er fiel ein Knecht nicht, war sein Bruder, gleichen Bluts.* v. 515. D.: *Gleichwohl verlangt der Hades dies als Pflichtgebot.* Hier hat der Uebersetzer das offenbar unpassendere τούτους mit Hermann der hinreichend beglaubigten bessern Lesart ἴσους vorgezogen. v. 517. D.: *Wer weiss, ob dieses auch genehm dort unten ist?* Zu schwach für das εὐαγῆ. v. 519. Th. die Bedeutung des ἔφυν verfehlend: *Nicht mitzuhassen, mitzulieben bin ich da.* v. 521. D. gedehnt, dem griechischen Ausdruck nicht entsprechend: *So lang ich lebe, zwingt ein Weib mich nicht.* v. 522. W.: *Doch siehe, da naht Ismene heran*, ohne πρὸ πυλῶν zu übersetzen. v. 533. D.: *Und trage mit ihr, theile mit ihr diese Schuld;* nach dem Texte besser umgekehrt. v. 541. W. übersetzt die Worte τὸν θανόντα θ' ἁγνίσαι zu frei: *Missgönne mir — nicht die Ehre jener frommen That.* v. 545. D.: *Das frage Kreon: blos um den ja sorgtest du;* warum nicht *sorgest?* v. 548. D.: *Wie kann ich anders*

jetzo dir noch nützlich sein? Der Uebersetzer hat offenbar, aber höchst unpassend, ἄλλο oder ἄλλα νῦν statt ἀλλὰ νῦν gelesen, zu dessen Erklärung Schol. min. den zu ergänzenden Gegensatz beifügt: εἰ καὶ μὴ πρώην. v. 555. Th.: *Meine Seel' ist lange schon im Tode* (?). In v. 560. wird νοῦς von Th. unpassend durch *Kraft* übersetzt; dieser Ausdruck bildet keinen Gegensatz zu dem vorhergehenden ἄνουν. Besser, aber wieder ohne Noth dehnend, W.: *die gesunde Kraft des Geistes.* v. 565. D.: *Auch andre Fluren stehn bereit dem Pflanzer noch.* Hier ist die passende Metapher der Texteswortе, auch auf Kosten des Verständnisses, zu sehr entstellt; ganz vernachlässigt erscheint sie in der Uebersetzung von W.: *Der Bräute giebt's noch viele in der weiten Welt,* welche nicht minder frei ist, als die des folgenden Verses: *Doch nicht ein Band der Liebe, wie es die umschlang.* v. 578. D.: *Ihr Seligen, deren Geschick nie kostet' Unheil!* Αἰών bedeutet *Lebenszeit.* v. 580. D.: *Wem sein Haus Götter erschütterten* etc., ohne Beachtung des γάρ. v. 582. D.: — *fort von Geschlecht | Zu Geschlecht sich wälzend* etc.; dieser Ausdruck entspricht dem ἕρπον nicht. v. 585. Th.: — *des Thrakerhauches sich in die finstre Tiefe wälzt;* da der Vers ein iambischer Trimeter ist, besser: *Thrakerhauchs.* v. 595. D. gut und ohne Berücksichtigung der gezwungenen Conjectur Hermann's, wenn auch durch den Zusatz *glücklicheres* etwas gedehnt: *Denn die letzte Wurzel, der | Glücklicheres Licht erstrahlt' in dem Haus des Oedipus* etc.

In v. 602. ist ὕπνος παντογήρως von Th. unrichtig übersetzt: *der ewig junge Schlaf.* Schon Erfurdt erklärte das Epitheton richtiger durch: *qui ad senium ducit omnia.* — Bei W. ist fast die ganze zweite Strophe des Chorgesangs sehr frei und unverständlich übersetzt, die gewöhnliche Interpretation *willkürlich,* die Lesart *gewaltsam* verändert und dadurch der negative νόμος in einen positiven verwandelt. Ref. ist in der Uebersetzung dieser allerdings schwierigen und bedenklichen Stelle der Ansicht Seidler's gefolgt, welche ihm den angemessensten Sinn zu geben schien. Durchaus unverständlich ist die Uebersetzung von Th.: *Und hinfort in alle Zukunft, | Und allem Vergangnen gilt | Dieses Gesetz, nicht lange | Im Menschengeschick ohne Verderben waltend;* in dem darauf folgenden Verse ist das Metrum des Originals nicht beachtet. v. 604. D.: — *In nie alternder Jugend wohnst du, — o König!* Besser: *als König.* v. 611. D.: *Hoffnung, die in der Irr' umherschweift!* der Artikel durfte hier nicht fehlen. v. 613. D.: — *ein Trug-flatternder eitler Gierden* (sic!). v. 614. Statt des ἕρπει hätte von Th. und D. die auch in metrischer Hinsicht sich empfehlende, sehr wahrscheinliche Conjectur Seidler's ῥέπει aufgenommen sein sollen, welche Hermann (siehe dessen Anm. zu v. 603.) wohl mit Unrecht unpassend nennt. v. 615. D.: — *eh' sie den Fuss setzen auf glühend Feuer,* besser: *an glühend Feuer.* v. 622. Th: *Sieh, Hämon dort, der Kinder zuletzt dir gebornen Zweig* (?). v. 626. D.: *Um der Hochzeit Raub sich betrübend;* statt *Hochzeit* besser *Ehe.* v. 627. W.: *trotz einem Seher;* dies drückt die Bedeutung des Originals nicht in hinlänglicher Stärke aus, ὑπέρτερον besagt mehr. D.: *Bald werden wir es klarer als die Seher schaun;*

besser: *wissen.* v. 629. D.: *Mein Sohn, du kommst doch nicht erzürnt zum Vater her, | Weil du vom Spruch vernahmest, der die Braut verdammt?* Hier ist nicht genau construirt; das λυσσαίνων hätte mehr mit πατρί als mit πάρει verbunden werden sollen. (Noch verwerflicher ist freilich Musgrave's Erklärung, welcher τῆς μελλον. mit λυσσ. verbindet.) v. 631. W.: *Dein bin ich, Vater, und nach richt'ger Einsicht magst | Du stets mich leiten, immer folg' ich Deinem Rath.* Ausser der unnatürlichen Trennung des Pronomens von seinem Verbum enthält die Uebersetzung *zwei* Substantiva, da der Text nur *eines* enthält. — D.: — *du lenkest meinen Sinn | Mit klugem Rathe, dem ich gern gehorchen mag;* hier ist der Optativus ἀποϱθοῖς, gegen welchen sich Hermann ohne Grund erklärt hat, unberücksichtigt geblieben. Der Indicativ giebt einen der Gesinnung Hämon's eben so wenig angemessenen Sinn, als die ungenaue Uebersetzung Donner's in v. 634.: *Als deine Leitung, die mich weise führt*, statt; *wenn sie mich* etc. v. 640. Th. zu amphibolisch: *Und dass den Freund sie ehren mit dem Vater gleich.* Das kann sowohl heissen: *wie den Vater*, als: *wie der Vater.* (Besser W.: — *wie's der Vater thut;* D.: — *wie der Vater selbst.*) v. 642. D.: *Was zieht er anders als sich selbst die Sorge gross?* *Sorge* ist für πόνους ein zu schwacher Ausdruck. v. 650. D. höchst unpassend gedehnt: *Dass ihr im Hades Gatte werd' ein Anderer;* als wenn auch Hämon schon im Hades sich befände. v. 654. W. gar zu frei: *Mag sie als Verwandte auch Zeus Rache anflehn.* v. 656 D.: — *Heg' ich bei dem eignen Stamm | Den Ungehorsam, heg' ich mehr bei Fremden ihn.* *Mehr* ist für κάϱτα zu schwach. In v. 657. ist bei D. das ἀνὴϱ χϱηστός sehr willkürlich durch: *als strengen Herrn* übersetzt. v. 666. D. unnöthig dehnend: *vorn' im Schlachtgewühl.* v. 668. D.: *Der Uebel grösstes ist die Zügellosigkeit.* Hier ist das γάϱ, welches dem von Hermann aufgenommenen δέ sicher vorzuziehen ist, unübersetzt geblieben. v. 671. W.: *Aber, wo die Streiter steh'n, | Da rettet tausend Leben des Gehorsams Treu.* Hier ist die Bedeutung des ὀϱθουμένων sicher verfehlt; die ὀϱθούμενοι sind hier, wofür auch der Zusammenhang spricht, offenbar *die, welche sich richtig leiten lassen.* (Aehnlich ἀποϱθοῖς in v. 632.) Wex bedachte wohl nicht, dass es hier nicht im Gegensatze zur Feigheit, sondern zur Zügellosigkeit (ἀναϱχία, v. 668.) steht. v. 683. W.: *Doch könnte leicht ein Andrer auch das Rechte sehn;* D.: *Doch auch ein Andrer fände wohl das Richtige.* Besser Th., der Erfurdt'schen Conjectur χἀτέϱως folgend, welche Hermann in der neuesten Ausgabe in den Text aufnahm: *Doch auch auf andern Wegen liegt das Rechte wohl.* Die Lesart χἀτέϱῳ würde einen zu schroffen, an dieser Stelle nicht recht passenden, zu wenig vorbereiteten Gegensatz ausdrücken. Anders ist es in v. 715., wo die derartige Aeusserung Hämon's schon mehr vorbereitet erscheint. v. 684. W.: *Drum bin ich dir es schuldig* etc. Diese Bedeutung liegt doch nicht in πέφυκα. v. 685. D.: *Wie Jeder spricht und handelt, was er tadeln mag.* Sehr unverständlich dadurch, dass das ἤ des Textes unübersetzt geblieben. v. 688.: *ingeheim;* warum nicht *insgeheim?* v. 692. W.: *Sie, die den eignen Bruder, der im Kampfe fiel, | Nicht*

unbeerdigt von der Hunde wilder Gier, | Nicht von gefräss'ger Vögel Schwarm zerfleischen liess. Warum eine so gekünstelte Construction? Ἄθαπτον ist offenbar mit πεπτῶτ' zu verbinden. Th.: *der nach blut'gem Fall grablos dahinlag* (?). D. willkürlich dehnend: — *der durch grausen Mord | Gefallen* etc. v. 696. D. unpassend: *So wandelt still im Dunkel eine Red' umher.* v. 701. Th. nicht recht passend und von Seiten des Ausdrucks sich wenig empfehlend: *O trage nicht beharrlich nur den Einen Sinn, | dass so wie du willst, anders nicht, das Rechte sei.* v. 704. D. zu schwach: *Sprache;* γλῶσσα bedeutet hier vielmehr *Redekunst, Beredsamkeit.* v. 705. D.: *sich enthüllend.* Ungenau; διαπτυχθέντες steht hier offenbar in passiver Bedeutung. v. 714. W. willkürlich dehnend: *Gieb also nach, mein Vater* (?), *ändre deinen Sinn.* v. 715. Th. vom Texte zu sehr abweichend: *Denn wenn ein Wort der Lehre mir, dem Jüngeren, | Geziemt* etc. Noch freier und falsch interpungirend W.: *Zwar kommt die Mahnung dir von einem Jüngeren: Nun besser freilich, wär' es, ich gesteh' es gern, | Vereinte Einer jede Einsicht in sich selbst.* In v. 719. hat D. (*Auch schön zu lernen ist es durch ein gutes Wort*) das Concretum τῶν λεγόντων εὖ unpassend in ein Abstractum verwandelt. v. 720. D.: *Ihn hörst du billig, wenn er treffend spricht, o Herr;* zu ungenau für das μαθεῖν. v. 722. Th.: *So sollen wir nun, da wir Greise worden sind* etc. Wozu hier im Deutschen der Pluralis? Offenbar spricht Kreon nur von sich selbst. W. lästig dehnend: *Wie? Einsicht soll mich lehren, den bejahrten Mann | Ein solcher Jüngling? Lernen soll ich noch von ihm?* Im Texte steht nur διδαξόμεσθα. In v. 724. übersetzt Th. das μηδὲν τὸ μὴ δίκαιον ganz unpassend: *Nicht deiner so unwürdig.* v. 725. D.: *So sieh das Alter minder als die That mir an;* im Texte steht passender der Pluralis. v. 726. nimmt D. weniger passend mit Hermann als Frage; ohne Frage drücken die Worte offenbar mehr Sarkasmus aus. In v. 728. übersetzt W. das ἐπείληπται nicht ganz angemessen durch *angesteckt;* auch ist der Ausdruck *Fehler* für νόσῳ sicher zu schwach. v. 732. D.: *So herrscht ein Andrer, oder ich in diesem Land?* Hier ist das bedeutsame χρή ausgefallen. v. 733. steif: *Die Stadt, gehörend Einem nur, ist keine Stadt.* v. 735. Th.: *In einer Wüste herrschtest du nach Wunsch allein.* Aehnlich Wex, welcher auch in der Uebersetzung keine Interpunction nach καλῶς annimmt. Ref. gesteht, dass ihm die alte Interpunction mehr zusagt, zumal da durch sie der Ausdruck an Lebhaftigkeit gewinnt, die hier im eifrigen Wortwechsel gewiss wohl am Orte ist. Auch tritt die ironische Bedeutung des καλῶς dadurch mehr hervor. v. 738. Von der Nothwendigkeit des Fragezeichens am Ende des Verses habe ich mich nicht mit Th. und W. überzeugen können. Auch D. hat diesen Vers nach Hermann aus unzureichendem Grunde als Frage genommen. Warum kann ἰών nicht als Apposition gelten? v. 741. D.: *Nicht heilig gilt dir's, wenn du höhnst der Götter Recht;* dem Sinne angemessener wäre: *da du* etc. v. 742. Th. zu frei und in rhythmischer Hinsicht misslungen: *Schmähliche Entartung, von dem Weib beherrscht zu sein;* im Texte steht γυναικός, nicht τῆς γυναικός. v. 743. D.: *Mich*

sollst du niemals unterthan der Schande sehn; hier ist τῶν αἰσχρῶν offenbar unrichtig als Neutrum genommen. v. 745. Th.: *Für dich und mich auch und den Gott* (?) *der Unterwelt.* v. 747. D.: *So stirbt sie denn und tödtet sterbend Andere;* im Texte steht beidemal passender das Futurum, auch ist das bedeutsame τινά sehr unpassend durch *Andere* übersetzt. v. 749. D. von den Texteswörten zu abweichend und zu unverständlich: *Ich drohte, wenn ich leerem Wahne widersprach?* v. 752. D. gedehnt: — *schwatze nicht ohn' Ende mir!* Ebenso v. 760.: — *und nirgend wird | Dein Auge jemals dieses Haupt mehr wiedersehn.* v. 754. Th. unpassend: *Ha, wähnst du?* In v. 761. hat sich D. durch die wunderliche Anmerkung Hermann's, von dem er sich oft ungebürlich abhängig erweist, doch nicht zu falschem Verständniss verleiten lassen. v. 763. D.: *Wohl Schweres brütet schmerzempört so junger Sinn.* Zu frei; auch ist, glaub' ich, das τηλικοῦτος, welches bekanntlich auch die Bedeutung von *talis, tantus* hat, nicht nach dem Schol. blos auf das *Alter* zu beziehen, sondern vielmehr auf die *Heftigkeit, Unbeugsamkeit* Hämon's. v. 766. D. unpassend: *Die beiden also wolltest du dem Tode weihn?* v. 775. D. ungenau und vom Texte zu sehr abweichend: *Wo nicht, erkennt sie, doch zu spät* etc. statt *mindestens dann.* v. 779. D. gedehnt und wunderlich: *Der Nachts auf schlummernder Jungfraun | Zartblühenden Wangen webet.* v. 785. D. asyndetisch, ohne Berücksichtigung des δέ: *Der Ergriffne raset.* v. 789. W.: *Hast du erregt, geschüret.* Warum zwei Verba? Auch enthalten die vorhergehenden Worte: *Auch diesen, verwandter Männer Streit* etc. eine zu auffallende Härte des Ausdrucks. v. 810. D. unpassend und den Texteswörten nicht angemessen: *Acheron ruft in's Brautbett mich!* v. 815. D.: *Nach eigener Wahl, und lebend, wie sonst | Kein Sterblicher, gehst du zum Hades.* Hier ist D., was die Deutung des αὐτόνομος betrifft, der Ansicht Hermann's gefolgt, ohne zu bedenken, dass bei der von demselben angenommenen Bedeutung des Wortes wohl die Copula καί nicht fehlen durfte, welche D. in seiner Uebersetzung hinzuzufügen sich nun auch erlaubt hat. Ref. stimmt sowohl rücksichtlich des betreffenden Scholion, als auch, was die Deutung des αὐτόνομος anbelangt, der Ansicht Seidler's bei, nach welcher der Beisatz ζῶσα als nähere Erklärung des αὐτόνομος zu nehmen ist. v. 825. D. unpassend: *Und badet unter den thränenden Brau'n | Ewig den Busen ihr.* v. 828. D.: *Ja, Sie war Göttin, göttliches Stamms* etc. Warum nicht *Doch?* etc. W. hat die 4 Verse des Chors willkürlich zu 5 ausgedehnt. v. 830. D. zu unverständlich: *Doch gross ist auch des Geschiedenen Ruhm, | Das Geschick Gottgleicher zu theilen!* v. 837. D.: *Dirka's Brunnquell;* warum nicht *Dirke's?* v. 846. D. zu schwach: *Vorschreitend bis zu des Muthes Ziel* etc. In v. 848. übersetzt D. ὦ τέκνον dehnend: *verwegnes Kind!* v. 849. In der zu freien Uebersetzung: *Doch ein Kampf war's, wie deines Vaters,* ist bei W. das bedeutsame ἐκτίνεις ganz verloren gegangen. Auch D. zu frei und ungenau: *Du kämpfst wohl aus den Kampf des Vaters!* v. 854. D. hart: *Das uns, Labdakos' Stamm, fiel,* statt *Stamme.* v. 872. u. 873.

D. im Vergleich mit der kräftig schönen Prolepsis des Originals gar zu steif und ungefällig: *Meinen Tod ehren die Freunde nicht | Mit Thränen, noch mit Klage!* Wozu auch das sinnstörende Ausrufungszeichen am Ende? v. 878. Auch hier folgt D. ohne Noth der Autorität Hermann's, welcher die gewöhnliche Lesart εἴτε χρή gar zu willkürlich in εἰ χρήζει umgeändert hat. v. 882. D. unpassend: — *ewig schliessendes* (st. *verschlossenes*) | *Wohnhaus in düsterer* (warum nicht *düstrer?*) *Höhle* etc. v. 888. D. steif: *Doch hingelangend, heg' ich den gewissen Trost* etc. v. 891. D. steif und ungenau: *Denn Euch, die Todten* (statt *im Tode*), *hab' ich selbst mit dieser Hand | Gebadet und gezieret* etc. v. 899. W. unverständlich und unrichtig: *Und welcher Grundsatz ist es, dem ich folgen mag?* v. 901. W.: *Ein and'res Kind von diesem oder jenem Mann.* Darüber siehe meine Anm. in der Vorrede zur Uebersetzung der Antigone S. XII ff. v. 907. D.: *Und jetzo fasst er mit Gewalt und rafft mich fort;* besser wäre: *fasst er mit Gewalt mich, rafft mich fort.* In v. 913. ist bei D. das ἐς θεούς zu frei und unverständlich übersetzt: *nach ihren Höhn*, so dass aus dem im folgenden Verse vorkommenden Worte *Götterfurcht* das dem Pronomen *ihren* entsprechende Substantiv *Götter* entnommen werden muss. v. 917. D. ungenau: *So will ich büssend meiner Schuld geständig sein.* Der Sinn der Worte ist: Ich will eingestehn, dass ich nach begangener Schuld (ἡμαρτηκότες), d. i. für begangene Schuld, leide. v. 924. D. gar zu frei: — *Dass ich dem Tod ganz nah schon bin, | Mahnt dies Wort mich.* v. 926. Th.: *Und Niemand tröst' in der Hoffnung sich, | Es steh' ihm nicht die Erfüllung fest.* Wozu das unbestimmte *Niemand?* Offenbar gelten doch die Worte der Antigone. Der Scholiast richtig: Οὐ παραμυθοῦμαί σε θαῤῥεῖν, ὡς μὴ κεκυρωμένον σοι τοῦ ἀποθανεῖν. v. 935. D. zu willkürlich: *Auch der Danaë Reiz* etc. v. 939. D.: *Doch auch sie war, o Kind, war von Geburt edel* etc. Der Uebersetzer liest also mit Hermann, der hier mit Recht eine Silbe vermisst, καίτοι καὶ γενεᾷ etc. Doch ist, auch paläographisch betrachtet, die von Seidler empfohlene Emendation καίτοι τᾷ γενεᾷ etc. wohl überzeugender. v. 942. Ref. begreift nicht, wie, abgesehen von der gezwungenen Erklärung des ὄμβρος durch *schiffbares Gewässer*, die Worte οὔτ' ἄν νιν ὄμβρος — ἐκφύγοιεν heissen können: *Auf Wellen nicht — entrinnt man ihm*, wie es bei W. lautet. v. 949. D.: *Also schwindet in Nichts eiteles Wahnsinnes | Wildaufbrausende Kraft.* D. nimmt also mit Hermann, der sich über diese Stelle gar zu kurz und zu dunkel äussert, das ἀποστάζει (sic!) nicht in activer, sondern in neutraler Bedeutung, und die ganze Stelle gilt ihm als Gemeinplatz, ohne specielle Beziehung auf den Lykurgos. Mir scheint die aus Bothe's leichter Aenderung sich ergebende Erklärung, welcher ich auch in meiner Uebersetzung gefolgt bin, die einfachere und dem Zusammenhange angemessenere zu sein. In v. 954. ist bei D. der Ausdruck *höhnte* für ἠρέθιζε nicht der richtige. v. 972. D. gar zu unverständlich: *rossereilend* für ἅμιππος. v. 974. D.: — *doch auch sie bestürmte | Die Macht des uralten Schicksals, Tochter;* wohl für den Leser, aber sicher nicht für den Anhörenden verständlich. v. 977. D.:

— *denn es findet ja* | *Nur so den Weg ein Blinder, nur an Führers Hand.* Wozu das doppelte *nur?* Besser: *durch des Führers Hand.* v. 978. D. willkürlich gedehnt: — *hoher Greis Tiresias?* v. 981. D.: *Drum eben lenkst du glücklich auch des Landes Schiff.* Eine ungeeignete Metapher; eine geeignetere enthält das Wort *Steuer.* v. 982. D. den Sinn offenbar verfehlend: *Ich muss bekennen: immer hold war mir das Glück;* die nothwendige Beziehung auf die Dienstleistungen des Tiresias fehlt ganz. v. 983. D. zu unverständlich, auch ohne Beachtung des bedeutsamen *αὖ νῦν: Bedenke, nun steht's auf des Messers Spitze dir.* v. 984. D.: *Was ist es? Schauder fasst mich an bei deinem Wort.* Im Texte erscheinen die Worte passender als Ausruf. v. 985. D. ungenau: *Erfahr' es, hörend meiner Kunst Andeutungen,* statt: *Du wirst's erkennen, wenn du — hörst.* In v. 986. ist der Ausdruck *Schauersitz* bei D. zu unverständlich. v. 997. W.: — *und herabgegleitet lag* | *Der Hüften Knochen* etc. Weshalb hier, wo die objective Bedeutung des Zeitworts nicht am Orte ist, die umendende Form des Particips? Auch wäre *lagen* besser als *lag.* v. 1003. W.: *Denn alle Opferheerde und Altäre sind* | *Besudelt durch der Hunde und der Vögel Frass,* | *Die ihre Beute von dem Leichnam dort benagt* (?). Unverständlich und zu frei. v. 1008. W.: *Kein Vogel rauschet über uns glückdeutend hin.* Warum ist dies mit Erfurdt grade nur von den Flügeln verstanden, auf welche das *ἀποῤῥοιβδεῖν* keineswegs speciell hinweist? Vielmehr ist *ῥοῖβδος* jedes durchdringende Geräusch, kann also sowohl vom *Geschrei* als vom *Flügelschlage* verstanden werden. — D.: *Noch tönt des Vogels Schwinge* etc.; davon enthält der Text nichts. v. 1012. W. zu gedehnt und frei: *Doch der Mann,* | *Wenn er gefehlt hat, zeigt dann Klugheit und Verstand,* | *Wenn er das Uebel, welches ihm sein Fehltritt schuf, zu heilen strebet* etc. Im Texte ist nur einmal vom Fehltritte die Rede. — Bei D. ist der Ausdruck *verirrte* für *ἁμάρτῃ* nicht recht passend. v. 1013. Die Bedeutung *unglückselig,* welche D. dem *ἄνολβος* giebt, kann dieses nach dem Zusammenhange der Worte hier nicht wohl haben. Hesychius erklärt's, für unsre Stelle passender, durch *ἀνόητος.* Siehe auch Brunck's und Erfurdt's Anmerkung. v. 1015. W.: *Der Starrsinn ist es, welcher ihn* (?) *der Thorheit zeiht.* Im Texte ist es als Gemeinplatz ausgesprochen; wozu also das *ihn?* v. 1022. D. sehr frei und fast ohne alle Berücksichtigung des Originals: — *doch vor meinem Stamm* | *Bin ich verhandelt und vertauscht seit lange schon;* namentlich ist *vertauscht* kein passender Ausdruck. In v. 1032. hat W. das wohl nicht bedeutungslose *γεραιέ* unübersetzt gelassen. v. 1040. D. in ungeeigneter Wortstellung: *Mit Schmähn erwidern will ich gern dem Seher nicht;* besser: *Nicht gern will ich* etc. v. 1044. Th. gar zu frei: *Kennst du den Herrn hier, da du so zu reden wagst?* W. frei und zum Theil unrichtig: *Weisst du? Dem Fürsten sagst du, was du sagen wirst.* Vielmehr: *was du sagst,* oder eigentlich: *gesagt hast.* Auch passt der Dativ nicht, der sich auch bei D. findet; lateinisch nicht *ad regem,* sondern *de rege.* v. 1045. W. sehr frei: *Ihm, der durch mich des Landes Retter ward und Fürst,* und

v. 1049.: *Das wird er, glaub' ich, aber der Gewinn — sei dein!* D. nicht ohne willkürlichen Zusatz: *So glaub' ich wahrlich jetzt zu thun — zu deinem nur.* v. 1063. Th.: *Dich alsobald zu fassen in der Uebelthat;* W.: *Dich zu ergreifen mitten in der Frevelthat.* Beides falsch und die Bedeutung des τοῖσιν αὐτοῖς τοῖσδε verfehlend. Der Sinn der Worte ist vielmehr: Die Erinnyen stellen dir nach, um dich in *dasselbe* Missgeschick zu stürzen, d. h. sowie du den Tod über die Antigone verhängt hast, so soll wieder Tod über deine Familie kommen. v. 1066. D. mit gewissenhafter, aber undeutscher Beibehaltung des Asyndeton: *Der Männer, Frauen Klageruf* etc. v. 1083. W.: *Denn schrecklich ist es nachzugeben;* besser: *schlimm, misslich.* D. ohne Berücksichtigung des γάρ: *Nachgeben ist gefährlich* etc. Den folgenden Vers übersetzt W. zu frei: — *aber leicht | Zieht Trotz im Unglück noch des Frevels Strafe nach.* Auch bei D. („*Doch bei Widerstand | Zerschellt an unheilvollem Schlag der kecke Muth*") ist es nicht möglich, den Text wiederzufinden. v. 1092. Hier sind bei Th. die Worte καρδίας δ' ἐξίσταμαι τὸ δρᾶν ganz verkehrt übersetzt: *doch der Muth entsinket mir.* Vielmehr: Ich stehe ab von meinem frühern Entschlusse, so dass ich thue (was du räthst). Damit ist zu vergleichen das bald folgende ἐπειδὴ δόξα τῇδ' ἐπεστράφῃ. In v. 1097. ist ἐπόψιος von D. sehr willkürlich durch *wohlbekannt* übersetzt. v. 1104. D. gar zu kühn: *des hocherdonnernden Zeus,* statt *mächtig donnernden.* v. 1120 f. D. sehr frei und den Ausdruck des Textes sehr entstellend: *Ihr grünes Ufer, traubenumkränzt, feiert, | Und gottvolle Gesänge schallen festlich, | Wenn du Thebä's* (sic!) *Gassen fröhlich heimsuchst.* Auch in v. 1139. ist ταμίαν zu willkürlich durch *Freudespender* übersetzt. v. 1141. D.: *Ich möchte niemals, was auch seine Loose sei'n, | Ein Menschenleben preisen, noch verachten je* etc. Hier hat der Uebersetzer, der offenbar minder passenden Erklärung Hermann's folgend, die natürlichere Construction, die man hier gewöhnlich annimmt, verlassen; στάντ' ἂν βίον heisst hier: *das Leben, so lange es noch bestände, dauerte,* so dass diese Stelle, wie schon Musgrave bemerkt hat, eine Anspielung auf den bekannten Ausspruch Solon's enthält. — Hermann bedachte nicht, dass man bei seiner Erklärung durchaus noch ein Relativum zu ἔσθ' (etwa ὅπως) vermisst. v. 1142. Th.: *Nicht sei* (?) *ein Menschenleben mehr, wie auch gestellt* (?), *Dess Loos ich preisen oder je verachten will.* Aehnlich in der Auffassung des στάντ', aber gefälliger und verständlicher W.: *Kein Leben eines Menschen, wie's auch stehen mag, | — Möcht' ich fortan noch preisen, oder tadeln je.* v. 1144. Th. hart: *Glückliche' und Unglückliche.* v. 1145. W. falsch: *Kein Seher bürgt den Menschen für die Gegenwart* (?); τὰ καθεστῶτα ist (s. v. a. τὰ πεπρωμένα, τὰ προκείμενα) das vom Schicksal festgestellte, verhängte Loos. In v. 1156. haben Th. und W. unpassend mit dem Ausdrucke variirt, indem sie das ἡδονήν hier durch *frohen Muth* und in v. 1150. durch *Freude* übersetzen. v. 1158. W.: *Um Todte Trauer, und die Lebenden sind schuld.* Das liegt doch nicht in dem einfachen τεθνᾶσιν.

In v. 1160. hat W. das αὐτόχειρ wahrscheinlich der folgenden Verse

wegen, aber ohne Noth negativ übersetzt: *gemordet nicht durch fremde Hand.* v. 1163. D.: — *welch ein wahres Wort enthülltest du!* Das heisst ἤνυσας nicht. Vielmehr: *wie wahr hast du dein Wort bewährt!* v. 1168. Auch hier zeigt sich D. wieder von der oft so willkürlichen Interpretation Hermann's abhängig, indem er τῶν λόγων als gleichbedeutend mit τίνων λ. nimmt und die ganze Stelle als Frage übersetzt. Weshalb, ist um so weniger einzusehen, da dieser Wunsch der Eurydike, über das Vorgefallene belehrt zu werden, eigentlich in v. 1175. ausgesprochen, hier also mehr als entbehrlich ist. v. 1175. Th. falsch: *Doch welches auch die Kunde sei, erneut sie mir.* Dann wäre ὅς ἂν ᾖ nöthig; ὅστις ἦν kann jene Bedeutung nicht haben. v. 1179. D.: *Wozu dir schmeicheln?* etc. — Das bedeutet hier das μαλθάσσειν nicht, vielmehr *beruhigen, beschwichtigen.* v. 1191. W.: *Da hört von fern schon einer lauten Seufzerton, | Der von dem ungeweihten Grabe aufwärts drang.* Ὄρθια κωκύματα bedeutet wohl überhaupt nur ein *lautes* Wehgeschrei. v. 1197. Bei Th., W. und D. ist das ἆρα falsch genommen, welches hier, da Kreon offenbar eine bejahende Antwort erwartet, s. v. a. ἆρ' οὐ (nonne) bedeutet. (S. Hermann zum Viger S. 823. und Monk zu Eurip. Alc. v. 351.) In v. 1199. ist das με σαίνει bei D. sehr ungenau durch *ruft mich* übersetzt; eben so ungenau δύντες πρὸς αὐτὸ στόμιον durch: *zur Halle vorn' eindringend.* v. 1202. W. unpassend: *Mündung*, besser: *Oeffnung.* In v. 1206. spricht D. zwar galant, aber willkürlich von einem *schönen* Halse der Antigone. v. 1210. D.: *Die That des Vaters* etc.; der Text spricht passender von *Thaten.* v. 1217. W.: — *spie er ihm in's Antlitz* etc. S. Vorrede zu meiner Uebersetzung S. 38. Anm. 2. v. 1229. D. dehnend: ***Rasch*** (?) *von hinnen ging | Die Frau* etc. v. 1235. D.: *Denn nicht so sinnlos ist sie, dass sie frevelte.* Offenbar hat hier das ἁμαρτάνειν eine schwächere Bedeutung. v. 1258. D.: *Ich hab's erkannt mit Schmerzen* etc. Vielmehr: *Ich seh's mit meinem Unglück ein* etc. v. 1262. D., die Bedeutung der s. g. etymologischen Figur durchaus verfehlend: *mühvolle Mühn.* v. 1263. W. hat zwar dem in seiner Ausgabe als verdächtig bezeichneten Verse in der Uebersetzung sein Recht widerfahren lassen, aber dem ἔχων καὶ κεκτημένος wohl nicht passend eine sprichwörtliche Bedeutung beigelegt. Durch die verschiedenen Ausdrücke werden wohl auch die verschiedenen Unglücksfälle bezeichnet; durch ἔχων der Tod *Hämon's* (vgl. v. 1243. μνῆμ' ἐπίσημον διὰ χειρὸς ἔχων) und durch κεκτημένος der Tod der *Eurydike.* v. 1266. W.: *Giebt's noch ein Unglück, grösser als das Unglück selbst?* D.: *Was giebt es wieder? Schlimm'res als das Schlimme noch?* Beide haben nach der von Hermann gelegentlich erwähnten Conjectur übersetzt, welche derselbe später selbst zurücknahm, indem er mit Recht der leichten Emendation Canter's folgte, die einen durchaus angemessenen Sinn giebt. In v. 1269. ist δύστηνος bei W. unübersetzt geblieben. v. 1272. D.: — *der mir solche Graunkunden* (?) *bringt;* ein willkürlich gebildetes Wort mit falscher Arsis. v. 1279. D. falsch: *nimmer birgt's im Hause sich,* statt: *nicht mehr* etc. In v. 1286. wird ὀξύθηκτος von Th. und D. durch *schwergetroffen* über-

setzt; W.: *tiefgetroffen.* Da θήγειν nicht *treffen*, sondern *schärfen, wetzen* bedeutet, so sieht Ref. nicht ein, mit welchem Rechte jene Bedeutung des ὀξύθηκτος, welcher auch Boeckh beipflichtet, der offenbar weniger bedenklichen, welche Erfurdt ihm beigelegt hat (*furibunda, wild empört*), vorgezogen ist. Ganz ähnlich Eurip. Hippol. v. 695.: ὀργῇ συντεθηγμένας φρένας. Vgl. auch καρδίᾳ θυμουμένῃ in Antig. v. 1239. v. 1299. D. willkürlich gedehnt: — *sobald vom Sohn, | Von seinem jammervollen Tod ihr Kunde ward.* v. 1308. u. 9. D.: *Gewinn begehrst du, wenn Gewinn im Leiden ist; | Wohl ist's am besten, währt der Schmerz nur kurze Zeit.* Theils falsch, theils ungenau. Da das τἀν ποσὶν κακά hier offenbar in der engern und eigentlichen Bedeutung zu nehmen ist, in Bezug auf die vor Augen liegende Leiche, so glaube ich den Sinn der Worte erreicht zu haben, indem ich übersetzte: *Du räthst zum Guten, wenn's noch Gutes giebt im Leid; | Am besten ist's, wenn kurz der Leiden Anblick ist*, so dass die letzten Worte in passender Beziehung stehen zu den vorhergehenden Worten des Kreon: ἄγετέ μ' ὅτι τάχος, ἄγετε μ' ἐκποδών. v. 1311. D. sehr ungenau: *mein glorreichstes Loos* (?); auch enthalten in v. 1313. die Worte *gewünschtes Ziel* einen willkürlichen Zusatz. v. 1315 f. D.: *Das bringt die Zukunft. Was verlangt die Gegenwart?* Hier ist der Uebersetzer der offenbar minder passenden Interpretation des Aldus gefolgt; einen bessern Sinn giebt das Punctum nach πράσσειν: *Was die Gegenwart erheischt* (τῶν προκειμένων τι), | *Ist jetzt zu thun.* v. 1317. W. ungenau: *Lasst mich; was ich noch wünsche, hab' ich schon* (?) *erfleht.* v. 1318. D. ohne Berücksichtigung des bedeutsamen νῦν: *Erflehe nichts, Herr* etc. v. 1320. D.: *So führt nun hinweg den Wahnwitzigen;* das ist hier sicher nicht die passende Bedeutung des μάταιον; es kommt vielmehr auf den Sinn der Worte in v. 1307.: τὸν οὐκ ὄντα μᾶλλον ἢ μηδένα, hinaus. Hesychius: μάταιος· ἠλίθιος, τάλας. v. 1327. Th.: *Das Erste, o Mensch, zu dem Baue des Glücks | Ist weise zu sein* etc. Aehnlich Wex. Wozu der im Texte nicht enthaltene bildliche Ausdruck? — Das der Uebersetzung von D. beigegebene *Verzeichniss der Silbenmaasse in den lyrischen Stellen dieser Tragödie* ist, da die nicht einmal überall genau angegebenen Verszeilen weder nach Versfüssen abgetheilt, noch mit den Zeichen der Arsen versehen sind, schon deswegen durchaus werthlos und unbrauchbar. — Was die Uebersetzung von D., welche bekanntlich für die auf dem königlichen Schlosstheater stattgehabten Darstellungen gewählt worden, überhaupt anbelangt, so wirkten auch nach Boeckh's Aussage deren Mängel, Abschwächung, Verwischung manchen Ausdrucks, Missverständniss des Sinnes, an manchen Stellen nachtheilig, besonders im Melischen, wo durch unvollkommenen Ausdruck dem Componisten sein Werk erschwert, der Darsteller aber in der Auffassung seiner Rolle oft irre geleitet wird. Allein mit manchem Vorzug der Donner'schen Uebersetzung erkennt Boeckh auch an, dass keine Uebersetzung die rhythmische Malerei im Chore wiederzugeben im Stande sei, für welche unsre Sprache nicht geeignet ist, so dass also auch hier wohl der horazische Ausspruch gilt: Optimus ille est, qui minimis urgetur. —

Aus der vorstehenden Kritik ergiebt sich nun aber, hoff' ich, sattsam, dass, auch nach dem Vorgange der genannten Uebersetzungen, die Mühe eines neuen Versuchs wohl nicht ganz vergeblich angewandt sein möchte. Ob der Unterzeichnete mit einigem Erfolge sich bemüht habe, mögen competente Beurtheiler aussprechen, und wird auf die etwa im Sinne des horazischen „Quid tu? nullane habes vitia?" an sie gerichtete Frage die Uebersetzung selbst Antwort geben müssen, wobei ich jedoch nicht unterlasse, gelegentlich zu bemerken, dass ich nach genauerer Prüfung bedauere, noch nach beendigtem Drucke einige Verbesserungen für meine Uebersetzung angeben zu müssen. So möchte ich namentlich in v. 52. den Ausdruck *durchstach* mit *zerstört* vertauschen. v. 167. 168. und 169. scheinen mir besser so übersetzt: *Auch wart ihr, während Oedipus die Stadt beherrscht*, | *Und als er hingeschieden, seinen Söhnen noch* | *In wandelloser Treue immer zugethan.* In v. 218. ist *anders* in *And'res* zu verändern. In v. 275. ist statt *Ehrenamte* besser: *schönem Amte.* In v. 293 f. lies: *Von ihnen wurden Jene — sicher weiss ich das —* | *Durch Geldeslohn verführt zu dieser Frevelthat.* In v. 418. lies mit veränderter Wortstellung: *Und da nach langer Zeit sie endlich aufgehört*, etc. In v. 678. ist besser: *Es sei verständig das gesprochen, was du sprachst.* In v. 685. lies: *Man redet oder handelt, oder tadelnd spricht.* In v. 833. ist nach *warum* ein Komma zu setzen. In v. 948. ist *Edoner* statt *Hedoner*, in v. 997. *Hüften* statt *Hüfte* und in v. 1165. *sch'* statt *sch'* zu lesen. Auch bedarf die am Ende angefügte „Berichtigung" ohne meine Schuld leider noch einer Berichtigung, indem statt *durch gemeinsamen Rath* zu lesen ist: *durch gemeinsamen Ruf.* —

Hamm. *Fr. Rempel*, **Rector.**

Hülfsbuch für den Religionsunterricht in den untern Gymnasialclassen, Volks- und Bürgerschulen von Dr. Chr. Diedrich, Lehrer an der latein. Hauptschule des Waisenhauses zu Halle. Erster Theil: *Die christliche Glaubenslehre.* Auch unter dem Titel: *Die christliche Glaubenslehre begrifflich entwickelt und mit geschichtlichen Beispielen veranschaulicht.* Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 1841. 384 S. 8. Zweiter Theil: *Die christl. Sittenlehre begrifflich entwickelt und mit geschichtl. Beispielen veranschaulicht.* 1842. 455 S. 8. Unsre Zeit dringt offenbar auf einen grössern Ernst in Behandlung des Religionsunterrichts an Gymnasien. Von den verschiedensten Seiten und Standpunkten erscheinen Lehrbücher und Schriften über den Gegenstand. Die Zeit, wo der Religionsunterricht als ein Parergon den flachsten trockensten Lehrern anvertraut war, welche mit dem grössten Leichtsinn oder mit grauenvoller Unwissenheit und Dürre die ernste heilige Angelegenheit einer der wichtigsten Interessen der Menschheit betrieben, geht mehr und mehr vorüber. Dennoch giebt es Religionslehrer genug, welche durch die Trockenheit ihrer Natur, durch ihre geringen theologischen Kenntnisse, durch die Flachheit ihrer christlichen Bildung oder auch durch ihre Vielgeschäftigkeit und den auf ihnen ruhenden Amtsdruck verhindert werden, einen anregenden und gründlichen christlich-positiven

Religionsunterricht zu ertheilen. Für Solche sind dergleichen Bücher, wie sie jetzt vielfach erschienen sind, als Hülfsbücher für Lehrer beim Religions- und Confirmandenunterricht, z. B. von Harnisch, Lisco u. m. A., ein dringendes Bedürfniss. Solche Bücher geben Stoff, Methode und hinlängliche Fülle biblischen und christlichen Materials für den Lehrer und überlassen ihm das Zurichten und nach seiner Individualität Zurechtlegen. Es wäre zwar sehr zu wünschen, dass ein jeder Religionslehrer aus der Fülle christlicher und biblischer Anschauung, aus den Schätzen eignen theologischen und religiösen Wissens und vor Allem aus der Fülle eines gottbegeisterten Gemüths selbst den Stoff und Impuls zu einem anregenden Religionsunterricht nehmen könnte; aber im Ganzen sind solche Religionslehrer noch immer sehr selten. Daher sind dergleichen Hülfsmittel, wie sie der Verf. hier darbietet, ein Bedürfniss. Hr. Dr. Diedrich reiht sich den oben genannten Schriftstellern würdig an. Als das Eigenthümliche seiner Leistung ist die Hinzufügung des historischen Elements zu betrachten. Es ist ein schöner und richtiger Gedanke, die Geschichte in den Religionsunterricht in einzelnen Zügen, Beispielen, Aeusserungen christlicher und religiöser Männer und kleineren Anekdoten besonders für die unteren Classen mit hineinzuziehen. Die Geschichte hat in sich ein unerschöpflich reiches Element zur Anregung und Kräftigung des Gemüths der Jugend; auch die religiösen Lehren und Gebote müssen an bedeutenden Persönlichkeiten gleichsam eine anschauliche concrete Gestalt gewinnen. Die Veranschaulichung durch solche historische Beispiele macht die Eigenthümlichkeit des Buches aus und es wird eben deshalb vielen Lehrern willkommen sein, welche dadurch den Stoff beleben und das Interesse ihrer Schüler wecken können. Nur ist freilich hier ein Abweg nahe, den Hr. Dr. Diedrich auch nicht immer sorgfältig vermieden hat. Es kann nämlich sich der Lehrer leicht bei dieser Manier — wenn sie eben Manier wird — aus einem Religionslehrer in einen Anekdotenkrämer verwandeln und so aus dem Ernst des Gegenstandes und aus der gesammelten würdigen Stimmung in triviale Geschwätzigkeit übergehen. Es muss überhaupt der Lehrer beim Religionsunterricht sorgfältig wachen, dass er der Würde und Heiligkeit seines Gegenstandes nichts vergebe und nicht das religiöse Element in ein Streben, zu unterhalten und zu amüsiren, verwandle. Es sollte daher die Veranschaulichung durch geschichtliche Beispiele nur eben auf dem Gebiete der Religion selbst und der heiligen Geschichte bleiben, möglichst wenig aber auf ein heterogenes Feld des alltäglichen gewöhnlichen Lebens hinüberschweifen und nicht allzuoft oder wenigstens nur in besondern einzelnen Fällen das Gebiet der Profangeschichte berühren, damit die Religionsstücke nicht in fremdartige Unterrichtsgegenstände hinübergezogen werden. Hr. Dr. Diedrich hat sich hier nicht immer in dem rechten Maase bewegt und ist selbst mitunter in's Triviale und Unangemessene gefallen. So z. B. lesen wir II, 82. bei der Veranschaulichung der *Demuth* durch geschichtliche Beispiele, Sprüche u. dgl. den zwar naiven, aber hier ganz unpassenden Vers von Claudius: Fahr nicht zu hoch her, eitler Mann, Noch hast du's *letzte Hemd* nicht an. Dann

folgt ein recht guter Ausspruch Zwingli's: darauf aber geht es in einem Athem fort: „Der Sieger von Chäronea, Philipp von Macedonien, liess sich täglich von seinem Sklaven erinnern: Gedenke, dass du ein Mensch bist." Durch solche Zusammenstellung des Heterogensten in den geschichtlichen Beispielen bekommt diese sogenannte Veranschaulichung ein etwas buntscheckiges ungeordnetes Aussehen; es erscheint als eine noch etwas wüste durcheinandergeworfene Collectaneenmasse. Man sieht dem Verf. an, dass er noch ein junger Schriftsteller ist, dem darum zu thun ist, möglich *viel* zu geben, ohne gehörige und strenge Auswahl. Nun ist es aber leichter, vielen verschiedenartigen Stoff zusammenzuhäufen, als kritisch mit Selbstverleugnung zu sichten und nur Gediegenes zu geben. Daher dürfte dem Verf. bei einer zweiten Ausgabe zu rathen sein, dass er sein an und für sich gutes Buch vielleicht auf die Hälfte oder zwei Drittheile reducire und ein gehörig scharfes Messer der Kritik beim Abschneiden des Unnöthigen und Zuvielen oder Unangemessenen nehme. Denn sein Buch ist verhältnissmässig zu voluminös und massenhaft. Es ist Manches zu sehr in die Breite zerflossen; Zusammenziehen thut Noth. Dagegen möge Hr. Dr. Diedrich noch mehr Sorgfalt auf die begriffliche *Entwicklung* wenden. Hier fehlt es oft an Schärfe und Bestimmtheit. So z. B. würde Rec. eine ganz andre Darstellung der begrifflichen Entwicklung des *Reiches Gottes* bei der zweiten Bitte geben (Th. II. 145.). Es ist hier zu wenig Präcision; namentlich ist die andre Seite des Reiches Gottes, dass es auch *inwendig in uns ist* (Luc. 17, 21.), nicht genug hervorgehoben und wiederum auch nicht auf die objective Gestalt desselben in Kirche, Staat, Wissenschaft verwiesen. Beim Verf. bleibt Alles noch in nebuloser Allgemeinheit. Abgesehen indessen von dergleichen sehr zu vermehrenden Ausstellungen enthält Hrn. Dr. Diedr.'s Arbeit viel Gutes, einen biblisch gläubigen Sinn, ein überall hervortretendes Streben, sich der Bibel- und Kirchenlehre möglichst treu anzuschliessen und auf biblische Begriffe sich zu basiren. Die Auswahl der Bibelstellen ist meist zweckmässig, die Erklärung derselben einfach und ungekünstelt, aus richtigem exegetischen Takt hervorgegangen. Durch das Ganze zieht sich eine warme evangelische Gesinnung und eine klare, einfache, zweckmässige Darstellung, welche eine durchaus für diesen Standpunkt nothwendige *Popularität* meist glücklich erreicht hat. Daher ist dies Buch den Religionslehrern für die mittleren und unteren Classen der Gelehrtenschulen bestens zu empfehlen; es wird ihnen eine grosse Menge sehr brauchbaren Stoffes bieten. [Dr. *A. Schroeder.*]

Um dieselbe Zeit, wo die französische Uebersetzung der horazischen Ars poetica von Porchat (NJbb. 35, 460.) an's Licht trat, erschien zu Clermont-Ferrand 1841 folgendes Werk: *Epître d'Horace aux Pisons sur l'art poétique. Texte revu sur les manuscrits et sur les éditions les plus estimées. Version française. Notes diverses. Discussion des leçons et interprétations différentes. Études sur les préceptes etc. Précédé d'une introduction où sont traitées diverses questions relatives à ce poème*, par B. Gonod, prof. de rhétorique au collége royal de Clermont. — Suivi

d'une traduction en vers français, par C. F. A. Chaulaire, prof. au collége royal du Puy. Gonod geht von Wieland's Ansicht über die berühmte Epistel aus. Diese Ansicht, von Colman, Bothe, Wetzel, Anthon, Lemaire angenommen, ist von Prunelle bestritten und von Valckenaer modificirt worden. Auch Gonod bekennt sich theilweise zu ihr, oder vielmehr zu den Grundsätzen, woraus man das Gedicht deducirt, ohne jedoch mit den Folgerungen einverstanden zu sein. Im Gegensatze zu seinen Vorgängern, deren Ansicht nach seinem Dafürhalten andre Ansichten zu sehr ausschliesst, glaubt er die verschiedenen Urtheile vereinigen zu müssen, um eine „idée exacte“ des Gedichts zu gewinnen. Dieses enthält nach ihm 1) des préceptes généraux v. 1—88., 2) des préceptes particuliers à la poésie dramatique v. 89—294., 3) des conseils entremêlés de traits satiriques v. 295—476. Seine Entstehung verdankt das Gedicht dem Umstande, dass in des Horaz Zeit der Sinn für Poesie ein Fieber für Alt und Jung geworden war (Ep. II. I, 108.). Vielleicht hatte der ältere Sohn des Piso, obgleich noch jung, irgend ein Gedicht, möglicher Weise eine Tragödie oder ein Satyrdrama, verfertigt, worüber Vater und Sohn den Dichter zu Rathe zogen. Denn Horaz, dessen Urtheil etwas galt, wurde oft in derlei Dingen befragt, zumal von seinen Freunden (Ep. II. 2, 67.). Da ergriff er die gebotene Gelegenheit, diese Epistel an die Pisonen zu richten, worin er ihnen im Einzelnen zeigt, was man meiden und thun müsse, um des Dichternamens werth zu sein. Sämmtliche allgemeine und besondere Gründe Wieland's und Colman's kommen dieser einfachen und natürlichen, übrigens nicht neuen Hypothese zu Hülfe, da sie sich bereits bei einem Commentator des 16. Jahrhunderts, Gaultier Chabot, dem Lehrer der Enkel von Michel l'Hôpital, findet. Der Referent des obigen Werkes in der Biblioth. univ. de Genève (Oct. 1842. Nr. 82.) stellt dagegen folgenden Satz auf: „Horace, dans cette épître, a voulu faire pour la poésie ce qu' Auguste avait essayé pour les moeurs, la régler, lui imprimer un caractère et des tendances appropriées au nouveau régime, l'assujettir aux lois d'un goût sévère, à tout ce que renferme ce mot d'un sens si vaste, si compréhensif: la *convenance*. Si l'oeuvre a pris la forme d'une épître, c'est que, pour mieux atteindre son but, Horace ne devait pas le montrer, ne devait y marcher que par une voie indirecte. Il avait trop de tact et d'ésprit pour annoncer ouvertement l'intention de régenter le Parnasse latin. S'il adresse son épître aux Pisons, c'est que sa liaison avec ces deux Romains et leur goût connu pour la poésie lui fournissaient précisément le voile dont il avait besoin pour couvrir son intention réelle. Supposer avec Mr. Gonod, que le fils aîné de Cn. Pison avait composé quelque poème, peut-être une tragédie ou un drame satirique, cela n'est nullement nécessaire. Il y a une meilleure raison à donner de la grande place que l'art dramatique occupe dans le poème. De tous les genres de poésie, c'était celui auquel Horace aurait le plus souhaité d'imprimer une direction selon ses vues; il savait, aussi bien que nous, toute l'influence du théâtre sur l'opinion et sur les moeurs.“ Die übrigen Bemerkungen des Ref. lassen wir im Auszuge folgen. Auf 476 Verse des Ge-

dichts kommen mehr als 100, die von der dramatischen Kunst handeln, und dennoch wird die Komödie nur einfach erwähnt (v. 281 ff.), während das Satyrdrama ausführlich zur Sprache kommt. Es ist leicht zu ersehen, was Wieland und Gonod, jeder seiner Ansicht zu Liebe, auf diese Bemerkung antworten würden. Hatte der junge Piso Geschmack am Theater, war es nicht natürlicher, von der Komödie mit ihm zu reden, als vom Satyrdrama? Die Komödie war schon lange in Rom angebaut und zählte Meisterwerke, das Satyrdrama hingegen war eine rein griechische Gattung des Drama, und nie hat sich darin ein Römer einen Namen gemacht. — Horaz nun spricht nicht von der Komödie, weil, entfernt sie zu ermuthigen, er sie vielmehr ausrotten möchte. Die Komödie des Plautus, die einzig populäre, behagt ihm nicht; sie hat in ihrer Weise, die Sitten zu behandeln, etwas Keckes und Rohes, das mit der monarchischen Verfassung unvereinbar ist. Horaz weiss, dass es unnütz sein würde, in Beziehung auf die Komödie den Geschmack seiner Landsleute zu ändern. Vom Plautus redet er nur, um ihn zu tadeln und sein Verdienst zu schmälern *). Sein Wunsch ist, in Rom ein Theater nach dem Muster von Hellas, nicht aber die griechische Komödie eingebürgert zu sehen. Aber er verlangt sowohl für die Tragödie als das Satyrdrama noch mehr Regelmässigkeit, Anstand und Zucht, als man in den Werken Griechenlands findet. Man sehe, was dem Chor als Verpflichtung eingeschärft wird v. 196—201. In diesen Vorschriften findet man die Züge wieder, worunter Horaz so gern die Wohlthaten der augusteischen Herrschaft darstellte (Carm. IV. 5.). Ebenso empfiehlt Horaz für die sonderbare Composition des Satyrdrama die Beachtung des Anstandes und der Convenienz. Hier waren die Götter und Heroen auf der Bühne, und wo sie auftraten, musste auch die Sprache edel und erhaben sein (v. 225—33.). Dies der Grund, warum ihm der Dichter die Komödie nachsetzte. Hiernach kommt der Ref. zu dem Schlusse: 1) dass Horaz in dieser Epistel einen allgemeineren Zweck verfolgte, als ihm die Hypothesen von Wieland und Gonod zutrauen, und dass er, ohne just ein System der Poetik aufstellen zu wollen, der römischen Literatur eine bestimmte Richtung zu geben versuchte; 2) dass diese Richtung ganz im Sinne der von August gegründeten Herrschaft war. Wenn man des Dichters Verhältniss zu Mäcenas, wenn man beim Lesen seiner Oden die Rolle beachtet, die seine Poesie im Dienste der neuen Herrschaft spielt, ist es da auffallend, dass er am Schlusse seines Lebens mit dem Gewichte, das ihm sein Ruf gab, versuchte, die jungen Dichter der Zeit nach seinen Maximen zu bilden, und sie, ohne ihr Vermuthen, im Namen des guten Geschmacks und des wahren Schönen anzuleiten, der Sache zu dienen, der auch er gedient hatte? [G. E. K.]

Recueil des Inscriptions Grecques et Latines de l'Égypte étudiées dans leur rapport avec l'histoire politique, l'administration intérieure, les

*) Vgl. Zeitschr. f. A. W. 1840. XI. Nr. 134. bei Gelegenheit der Beurtheilung von Hubmann de Comoedia graeca et romana.

institutions civiles et religieuses de ce pays depuis la conquète d'Alexandre jusqu'à celle des Arabes. Par M. Letronne. Tome premier. [Paris, imprimé par autorisation du Roi à l'imprimérie royale. 1842. XLIV und 480 S. gr. 4. Dazu ein Atlas von 17 Tafeln Imp.-4., welcher eine Karte des alten Aegyptens und des Nildistricts von Phylä bis Syene, eine Reihe Pläne, Grundrisse und Abbildungen von Monumenten, und Facsimiles vieler Inschriften enthält. 45 Fr.] Auf die griechischen und lateinischen Inschriften, welche sich in Aegypten finden, ist man seit Norden und Pockocke, und noch mehr seit der bekannten französischen Expedition unter General Bonaparte aufmerksam geworden, hat aber denselben bis auf die neueste Zeit herab keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, theils weil die Inschriften, namentlich die griechischen, überhaupt erst in der jüngsten Zeit ein Gegenstand sorgfältigerer Erforschung geworden sind, theils weil man von denselben nichts weiter erwartete, als etwa eine sparsame Ergänzung der lückenhaften Nachrichten, welche in den alten Schriftstellern über den Zustand der griechischen und römischen Herrschaft in Aegypten erhalten sind. Sowie nämlich jene Schriftsteller von den nationalen Zuständen der Aegypter sehr wenig mittheilen, so hoffte man auch aus den Inschriften dafür keine Ausbeute, indem man der Ueberzeugung lebte, dass das nationale Leben der Aegypter und namentlich der religiöse Cultus und Kunst durch die persische Eroberung vernichtet worden und schon unter der Ptolemäer Herrschaft soweit erstorben gewesen sei, dass Niemand die hieroglyphische Sprache mehr verstanden habe und die altägyptische Tempelarchitektur zugleich mit der alten Religion untergegangen gewesen sei. Darum liess man alle noch vorhandenen Ueberreste ägyptischer Bauart aus der Pharaonenzeit abstammen. Letronne war der erste, welcher diesen Glauben der Historiker angriff und die in Aegypten gefundenen Inschriften sorgfältiger benutzte. Zwei von Denon in Tentyra copirte Inschriften führten ihn zu dieser Untersuchung und 1823 lieferte er in den *Recherches pour servir à l'histoire de l'Égypte* eben mit Hülfe von 43 aus Aegypten stammenden griechischen und lateinischen Inschriften den Beweis, dass man der Eroberung Aegyptens durch Cambyses durchaus nicht den gewaltigen Einfluss auf die Vernichtung der ägyptischen Nationalität und religiösen Eigenthümlichkeiten zuschreiben dürfe, und dass sich diese Nationalität vielmehr im Gegensatz gegen die eindringenden fremden Elemente noch bis in die Zeiten der Antonine herab lebenskräftig und selbstständig erhalten habe. Die mitgetheilten Tempelinschriften nämlich liessen keinen Zweifel übrig, dass während der Ptolemäer- und Römerzeit noch eine Reihe ägyptischer Tempel ganz im einheimischen und altnationalen Stil hergestellt, erweitert oder neu gebaut, sowie mit Hieroglyphen und vaterländischem Bilderschmuck verziert worden sind, und dass also die griechischen und römischen Herrscher dem Volke weder seinen Göttercultus, noch seinen nationalen Baustil genommen, sondern den griechischen und römischen Cultus und Tempelbau nur in den rein griechischen und römischen Niederlassungen eingeführt haben. Was Letronne aus den Inschriften ermittelt hatte, das bestätigten bald nachher die Architekten

Hyot und Gau aus dem in verschiedene Zeitalter sich abstufenden Baustil der Tempel selbst, und Champollion fand in den hieroglyphischen Inschriften derselben Namen römischer Kaiser, z. B. des Tiberius, Nero, Commodus, — Beweises genug, dass diese Hieroglyphen erst unter diesen Kaisern angeschrieben sein konnten. Allerdings erhob sich mehrfacher Widerspruch gegen die von Letronne gefundenen Resultate, aber die von ihm gegebene Anregung zur geschichtlichen Ausbeutung der in Aegypten vorhandenen Inschriften und das erwachte Studium der Hieroglyphen hatten zur Folge, dass die Reisenden, welche Aegypten und Nubien durchwanderten, die griechischen und römischen Inschriften mit grösserem Fleisse abschrieben und sammelten. Hr. Letronne hat über diesen Gang sowohl seiner Untersuchung als auch der Inschriftensammlung in der Vorrede des neubegonnenen Recueil des inscriptions ausführlich berichtet, und erzählt, dass durch die Reisenden Hamilton, Leake, Champollion, Lenormant, Nestor L'Hôte, Gardner Wilkinson u. A. gegen 700 griechische und lateinische Inschriften aus jenen Ländern, zum Theil in drei- und vierfachen Abschriften, in seine Hände gekommen sind, welche nicht nur seine Entdeckung weiter bestätigen, sondern überhaupt über die Zustände Aegyptens in der griechisch-römischen Zeit vielfache neue Aufschlüsse geben. Allerdings ist damit die Sammlung der dort vorhandenen Inschriften noch lange nicht geschlossen, und Hr. Prof. Lepsius hat mit seinen Reisegefährten nach bekannt gemachten Berichten bereits wieder hunderte von Inschriften gesammelt [s. Hamburg. literar. u. kritische Blätter 1844 Nr. 22.]; allein die Grösse und Mannigfaltigkeit der von Letronne zusammengebrachten Sammlung hatte diesen Gelehrten schon vor dem Beginn der von Lepsius unternommenen Reise zu dem Entschlusse geführt, dieselbe in wissenschaftlicher Bearbeitung vollständig herauszugeben und sie für die Geschichte und Alterthumskunde auszubeuten, sowie zu ihrer weiteren Erläuterung und Ergänzung eine Bearbeitung der zahlreichen griechischen Papyrusurkunden folgen zu lassen, welche in Paris und in andern Museen Europas aufbewahrt werden. Vgl. NJbb. 30, 380 f. Für die Herausgabe der Inschriften ist nun eben das obengenannte Recueil begonnen worden, welches in drei Bänden dieselben in drei Hauptclassen zusammengeordnet und mit den nöthigen Ergänzungen und kritischen und exegetischen Erörterungen ausgestattet enthalten soll. Die erste Classe bilden die auf die Religion der Aegypter bezüglichen Inschriften, und davon sind in dem ersten Bande bearbeitet: 1) vierundzwanzig Titel über Erbauung oder Verzierung von Tempeln, 2) vier Urkunden von Priestern, darunter die bekannte Inschrift von Rosette, 3) achtundzwanzig Dedicationen von Königen und Privaten. Dazu sollen im zweiten Bande als vierte Unterabtheilung noch gegen 400 sogenannte *προσκυνήματα* oder Götterbegrüssungen von Griechen und Römern folgen, welche an den verschiedenen Cultusstätten Aegyptens und Nubiens ihre den Göttern bewiesene Ehrfurcht durch Inschriften verewigt haben. Die zweite Classe soll die auf Regierung, Verwaltung und bürgerliche Privatangelegenheiten bezüglichen Inschriften, nämlich 1) Ehreninschriften auf Könige, Kaiser und aus-

gezeichnete Privatpersonen, 2) Urkunden und Bekanntmachungen der Behörden, 3) Begräbnissinschriften umfassen; und der dritten Classe endlich sind die christlichen Inschriften zugewiesen, welche sich theils auf öffentliches und religiöses Leben beziehen, theils Grabinschriften sind. Schon die grosse Anzahl der zusammengebrachten Inschriften giebt den Beweis, dass wir, selbst wenn Hr. Letronne dieselben nur mit der nöthigsten literarischen, kritischen und sprachlichen Erläuterung herauszugeben gedächte, in dem Werke eine reiche und wichtige Quellensammlung für die ägyptische Geschichte und Alterthumskunde erhalten werden; aber derselbe hat sich eben die historische und antiquarische Ausbeutung derselben zur Hauptaufgabe der Bearbeitung gemacht, und daher bereits die in dem ersten Bande enthaltenen 56 Inschriften mit überaus reichen chronologischen, geschichtlichen, geographischen, archäologischen Erörterungen ausgestattet, sowie auch verheissen, dass am Schluss des Ganzen eine Zeittafel über die aus sämmtlichen Inschriften gezogenen Resultate, eine Nachweisung ihrer chronologischen Reihenfolge und ein umfassendes Wort- und Sachregister beigefügt werden soll. Das Buch will von zwei Seiten betrachtet sein, von der sprachlich-kritischen Behandlungsweise der Inschriften und von deren geschichtlicher Ausbeutung. In beiden Beziehungen hat Hr. L. Ausgezeichnetes geleistet, obschon die zuletzt genannte Seite das eigentliche Hauptverdienst seines Buches ausmacht. Von den 56 Inschriften, welche in dem ersten Bande herausgegeben sind, hat Hr. L. dreiundzwanzig schon früherhin in den Recherches und im Journal des Savans behandelt; die übrigen einunddreissig sind entweder inedita oder stehen in verschiedenen Reiseberichten zerstreut. Von denjenigen Inschriften nun, welche Hr. L. hier zum ersten Male oder nach besseren Copien, als die früher bekannten sind, herausgegeben hat, findet man in dem Atlas Facsimiles, oft mit Abbildung des ganzen oder theilweisen Monuments, auf welchem die Inschrift gestanden hat. Bei den übrigen ist auf die Schriften verwiesen, wo sie bereits bekannt gemacht und behandelt sind oder wo man Facsimiles derselben findet. Diese Nachweisungen sind so vollständig, dass man nur selten etwas vermisst, wie z. B. bei der Inschrift von Parembole die Erwähnung der Copie in Prokesch' Erinnerungen aus Aegypten II. S. 71. und bei der Inschrift von Gerasa Nr. 21. die Mittheilung im Bullet. dell' Instit. di corrisp. archeol. 1837 p. 165. Schade ist es übrigens, dass nicht auch die Facsimiles der schon früher bekannt gemachten Inschriften wiederholt sind; denn gewöhnlich wird man wegen derselben auf Schriften verwiesen, die nur wenigen Gelehrten zugänglich sein werden. In ein paar Fällen ist nur ein Stück des Facsimile mitgetheilt, wie z. B. bei der Inschrift von Latopolis Nr. 18., wo die fünf ersten Zeilen weggelassen sind, wegen welcher man auf die Recherches p. 450. verwiesen wird. Im Texte selbst hat Hr. L. die Inschriften, je nachdem sie als vollständig und unverdorben erschienen oder nicht, entweder treu nach den vorliegenden Copien oder mit seinen Ergänzungen und Berichtigungen herausgegeben. Bei jeder derselben sind zunächst die Gelehrten, welche sie copirt haben, ihr Fundort und das Monument, worauf sie steht,

angegeben, die Beschaffenheit derselben beschrieben, die Uebereinstimmung oder Abweichung der verschiedenen Copien bemerklich gemacht und, so oft dies möglich, die Abfassungszeit derselben bestimmt. Wenn man nun schon in diesen Dingen die grosse Sorgfalt und Genauigkeit des Hrn. L. rühmen muss, so ist noch weit mehr die Einsicht und Gewandtheit anzuerkennen, mit welcher er verdorbene und verstümmelte Inschriften zu berichtigen und zu ergänzen weiss. Er hat bei denselben, wie er in der Einleitung des Weiteren auseinandersetzt, nicht ein *refaire*, sondern ein *retablir* sich zur Aufgabe gestellt, d. h. er ermittelt durch genaue und scharfsinnige Beachtung der äussern Zustände und besondern Verhältnisse jeder Inschrift und ihrer Analogie mit andern Inschriften dasjenige, was am wahrscheinlichsten in ihr gesagt gewesen sein muss, und schliesst nun von da aus auf die Herstellung der Worte, oder begnügt sich auch nur den allgemeinen Inhalt nachzuweisen. Auf diese Weise wird also natürlich nicht immer eine zuverlässige Ergänzung des Einzelnen, wohl aber eine möglichst sichere Nachweisung des Sinnes gewonnen, der in die herzustellenden Worte gebracht werden muss. Weniger befriedigt die eigentliche Wortkritik und die sprachliche Erörterung der Inschriften, indem hierin der Verf. einerseits sich zuviel über bekannte Spracherscheinungen verbreitet und daneben die wirklichen Schwierigkeiten unerörtert lässt, andrerseits bei seinen Conjecturen und Herstellungsversuchen bisweilen zureichende Bekanntschaft mit den Sprachgesetzen vermissen lässt. Darum werden seine Verbesserungen oft zu kühn, lassen sich aber, weil der Inhalt gewöhnlich genau bestimmt ist, meist ohne Schwierigkeit durch leichtere ersetzen. Am öftersten und auffallendsten hat er sich in der Namensgestaltung verirrt und entweder zu schnell unwahrscheinliche Nomina propria gebildet oder seltnere Namen in gewöhnliche verwandelt. So macht er in dem Inschriftenfragment Nr. 34. p. 409. aus den Worten ..... *ΟΔΟΜΑΙΣΤΑ-ΝΟΝΘΕΟΝΙΔΡΥΣΑΝΤΟ* sofort einen Gott *Odomaistanos*, obgleich sich die Silben *ΟΔΟΜΑΙΣ* fast von selbst als Endsilben eines vorausgegangenen Wortes verrathen und jedenfalls mit Droysen im Rhein. Mus. III, 4. S. 538. . . . *οδομαις Τανὸν θεὸν ἱδρύσαντο* abzutheilen und der Gott *Τᾶνος* oder *Τανός* ebenso mit der Stadt *Tanis* in Verbindung zu bringen ist, wie die Göttin *Triphis* oder *Thriphis* in Nr. 13. und 24. mit der Stadt *Athribis*. In der aus den Zeiten des Commodus stammenden Inschrift Nr. 46. findet er aus . . . *ΚΤΟΥΜΗΙΟΥΜΑΓΝΟΥ* den von Lamprid. vit. Commodi c. 7. erwähnten *Pactumeius Magnus*, welcher durch den Consul *T. Pactumeius Magnus* im J. 183 n. Chr. bei Marini in Atti et Monum. de Fratelli Arvali p. 401. bestätigt wird, nicht heraus, sondern ergänzt *Μαρκίου Μηίου Μάγνου*. In der Inschrift Nr. 40. verwandelt er in den klaren Worten *ἐπὶ Οὐαλουεννίῳ Πρεισκῳ* den *Valvennius Priscus* in einen *Valerius Lucius Ennius Priscus*, ohne an dem in der Mitte stehenden Pränomen Anstoss zu nehmen, und in der Inschrift Nr. 47. wird der ägyptische Präfect *Pollanius Flavianus* ohne Noth in einen *Publius Alanius Flavianus* umgestaltet. Auf Anderes der Art hat J. Franz in den Jahrbb. f. wiss. Krit. 1843, I. Nr. 93—95. aufmerksam

gemacht. Ob endlich alle Copien der Inschriften, welche Hr. L. für seine Bearbeitung gehabt hat, genau genug abgeschrieben und richtig gelesen sind, das lässt sich nicht hinlänglich ermitteln, darf aber in einzelnen Fällen allerdings bezweifelt werden. Wenigstens hat Lepsius in seinen Reiseberichten, z. B. in den Hamburg. literar. u. krit. Blättern 1844 Nr. 22., einzelne Inschriften namhaft gemacht, welche bei Letronne falsch gelesen sind, und namentlich von der Inschrift aus Pselchis (Pselcis) erwähnt, dass sie im Original noch einmal so lang sei, als in der Letronne'schen Abschrift. Bei einigen andern erkennt man die Mängel aus dem Buche selbst. So stimmt z. B. in der Inschrift von Panopolis Nr. 13. das nach Nestor L'hôte mitgetheilte Facsimile nicht mit dessen Copie in den Lettres écrites d'Égypte p. 159 f. und in der Inschrift Nr. 34. weisen die modernen Buchstabenformen des Σ und Θ auf eine Ungenauigkeit hin. Indess kann die Schuld dieser Mängel wenigstens Hrn. L. nicht zur Last gelegt werden, und im Allgemeinen ergiebt sich aus dessen Verfahren das rühmliche Streben, dass er soweit als möglich die höchste Zuverlässigkeit zu erreichen gesucht hat. Weit gelungener aber, als die sprachliche Behandlung, ist die sachliche Erörterung der Inschriften. Hier ist Hr. L. ganz eigentlich auf seinem Felde, betrachtet jede Inschrift als ein einzelnes historisches Zeugniss, das er mit andern bekannten Factis oder mit Ergebnissen in Verbindung bringt, und nach seinen geschichtlichen und antiquarischen Beziehungen erörtert. Mit überraschendem Scharfsinn und geistreicher Combination hat er hier eine Menge neuer und wichtiger Resultate gewonnen und für Mythologie, Geschichte, Geographie, Chronologie, öffentliches und Privatleben reiche Ausbeute geliefert. Dabei besitzt er ein ausgezeichnetes Talent, sich bei diesen Erörterungen nicht in Kleinigkeiten zu verlieren, vielmehr auch den gewöhnlichen Dingen immer eine interessante Seite der Betrachtung abzugewinnen, und sie fast in dramatischer Darstellungsform so lebendig einzukleiden, dass man ihm mit gespannter Aufmerksamkeit folgt. Und eben dadurch versöhnt er auch mit der ausserordentlichen Breite, an welcher seine Darstellungsweise leidet, und die aus der doppelten Ursache hervorgegangen ist, dass er überhaupt Alles mit vielen Worten sagt, überdem aber nicht blos die Resultate seiner Forschungen mittheilt, sondern den gewählten Forschungsweg selbst vorführt. Deshalb passirt es ihm hin und wieder, dass er seitenlang über einen Gegenstand verhandelt und endlich zu dem ganz naiv ausgesprochenen Ergebniss kommt, auf diesem Wege lasse sich kein Resultat gewinnen. Ref. wiederholt, dass man sich durch diese Breite selten belästigt und ermüdet fühlt; dennoch aber bleibt sie ein grosser Uebelstand des Buches. Wenn man bedenkt, dass in dem ersten Bande blos 56 Inschriften behandelt und von denselben eigentlich nur 4 mit ausführlichen Commentaren, die übrigen blos mit den sogenannten nothwendigsten Erörterungen ausgestattet und doch dafür 480 Quartseiten verwendet sind, und dass durch diesen Umfang schon der Preis dieses ersten Bandes auf 45 Franken hinaufgebracht ist; so kann man wohl über das Anschwellen der folgenden Bände, in denen noch über 600

Inschriften abgemacht werden sollen, in Sorge gerathen. Jedenfalls würde es nicht schwer gewesen sein, das, was in dem ersten Bande gegeben ist, ohne wesentliche Beeinträchtigung des Einzelnen auf ein Drittel oder doch auf die Hälfte des verwendeten Raumes zusammenzudrängen. Das Vielerlei der antiquarischen und historischen Ausbeute, welches der vorliegende Band darbietet, erscheint meistentheils in zerstreuten Einzelheiten, weil es an einzelne Inschriften als Erörterungsgegenstand angeknüpft ist, und wird sich erst durch die folgenden Bände zum vollständigeren Ganzen gestalten, da es keinem Zweifel unterliegt, dass vornehmlich die Inschriften der zweiten Classe noch viele neue Aufschlüsse über das öffentliche und Privatleben in Aegypten bringen müssen. Da die Mehrzahl der Inschriften aus der Römerzeit stammt, und von den mitgetheilten höchstens ein Drittel in die Zeiten der Ptolemäer gehört, so erhält man natürlich über Aegyptens Zustände unter den römischen Kaisern die meiste Kunde; allein weil es sich grösstentheils um Einrichtungen, Sitten und Gebräuche handelt, die als nationale Eigenthümlichkeiten nicht nur von den Ptolemäern auf die römische Zeit übergegangen, sondern schon lange vor den Ptolemäern in Aegypten heimisch gewesen sind, so wird dadurch auch die Kunde des alten Aegyptens zugleich bereichert und aufgehellt. Von dem vielen Interessanten und Bemerkenswerthen können wir hier nur auf Einzelnes hinweisen. Gleich in der ersten Inschrift, in welcher Ptolemäus Euergetes I. sammt seiner Mutter Arsinoe und seiner Gemahlin Berenice einen in Canopus erbauten Osiristempel weiht, giebt neben andern Erörterungen (S. 1—7.) die der Berenice beigelegte Benennung ἀδελφή Gelegenheit zu der Nachweisung, dass Berenice nicht wirkliche Schwester des Königs war, und ἀδελφή nicht einmal ein Verwandtschaftsverhältniss bezeichnet, sondern nur eine übliche Ehrenbenennung der Gemahlin des Königs ist: weshalb Hr. L. auch in dem Schol. zu Theocrit 17, 58. das ἀδελφός nur in der Bedeutung von *Gemahl* erklärt. Eine weitere Bestätigung dieser Beobachtung bringen die Inschriften Nr. 26. und 27. *B.*, wo zwei Strategen des Königs Ptol. Euergetes II. nicht nur dessen συγγενεῖς, sondern Lochos, der Strateg der Thebais sogar dessen ἀδελφός genannt wird, und wo Hr. L. p. 364 f. die schon von den persischen Königen und den Seleuciden bekannte Sitte, dass deren hohe Würdenträger Vettern und Cousins hiessen, auch den Ptolemäern zuweist. Wenn übrigens schon nach dieser ersten Inschrift der Ptolemäer Euergetes I. dem Osiris noch einen ägyptischen Tempel baut, so bestätigt die Inschrift Nr. 3. (p. 10—24.), nach welcher unter Ptol. Philometor 167 v. Chr. zu Parembole der Isis, dem Osiris und den συνναόις θεοῖς ein Propylon des Tempels geweiht wird, die von Letronne des Weiteren erörterte Thatsache, dass die einzelnen Theile der Tempel allmälig und zu verschiedenen Zeiten gebaut wurden, indem man zuerst gewöhnlich nur einen kleinen Tempel errichtete, welcher später durch einen Pronaos erweitert, zur Cella wurde, und endlich auch noch den Tempelhof und die grossen vorgeschobenen Thore [πρόπυλον, προπύλαιον] erhielt. Ein andres Zeugniss dafür ist die Inschrift Nr. 5., nach welcher Euergetes II. im J. 136 v. Chr. zu

dem schon vom äthiopischen König Ergamenes um die Zeit des Ptolemäus Philadelphus zu Pselcis in Nubien erbauten Tempel des Hermes Paotnuphis einen Pronaos weiht, welcher letztere dann erst vom Kaiser Augustus mit den innern Sculpturen ausgeschmückt wird. Und in ähnlicher Weise bestätigen fast alle 24 Weihinschriften, welche die erste Abtheilung des Bandes bilden, dass unter den Ptolemäern und römischen Kaisern noch fortwährend ägyptische Tempel erbaut, erweitert und restaurirt worden sind. Die Inschrift Nr. 4. (p. 24—33.), zu welcher Nr. 20. S. 210. die Fortsetzung bildet, ist eine Dedication des Pronaos zu Antaeopolis an den Gott *Antaeus* (der im Aegyptischen *Entès* oder *Ombté* geheissen haben soll), welche unter Ptol. Philometor VI. auf die Kranzleiste und unter den Kaisern M. Aurelius und Verus auf den Architrav geschrieben wurde, und weist darauf hin, wie nicht nur von den Namen der Localgottheiten die Städtenamen entnommen wurden, sondern dass man auch die ägyptischen Götternamen zu gräcisiren oder ihnen neben dem einheimischen noch einen griechischen Namen beizulegen anfing. Die Städtenamen Apollonopolis, Herakleopolis, Hermopolis, Panopolis sind Belege für beide Erscheinungen, und für die erstere noch die Göttin *Τρίφις* [Inschr. Nr. 13.] oder *Θρίφις* [Nr. 24.] in den beiden Städten *Aribé* und *Athribis*, der schon oben erwähnte Gott *Tanos* u. A. Ueber die Identificirung ägyptischer und griechischer Gottheiten aber ist besonders merkwürdig die Inschrift Nr. 32. von der Dionysosinsel *Σῆτις* [Séhélé], durch welche eine Stele zum Wohle des Königs Euergetes II. und seiner Gemahlin und Kinder den Göttern *Χνοῦβει τῷ καὶ Ἄμμωνι, Σάτει τῇ καὶ Ἥρᾳ, Ἀνούκει τῇ καί Ἑστίᾳ, Πετεμπαμέντει τῷ καὶ Διονύσῳ, Πετενσήτει τῷ καὶ Κρόνῳ, Πετενσήνει τῷ καὶ Ἑρμῇ καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς ἐπὶ τοῦ Καταράκτου δαίμοσι* geweiht wird. Vergleicht man mit ihr die Nachricht des Herodot II, 50., dass Hera und Hestia zu dessen Zeit in Aegypten nicht verehrt wurden, so erkennt man zugleich die fortgeschrittene Einführung neuer griechischer Gottheiten. In den Inschriften Nr. 6. und 8. werden dem *Ἀρόηρις Ἀπόλλων* in Ombos eine Capelle und in Apollonopolis parva ein Propylon geweiht. Wenn der hier erwähnte *Ἀπόλλων Ἀρόηρις* oder *Ἀρούηρις* auch schon aus den griechischen Schriftstellern bekannt ist und bei Plutarch als *Ἀρούηρις* genannt wird, so finden sich in andern Inschriften mehrere Namen und Beinamen ägyptischer Götter, von denen bisher niemand etwas wusste. Dahin gehören die *Ἶσις Λοχιάς* oder *Μωχιάς* und *Σενσκείτη* [*Σενσκειτήνη*?] in Nr. 28. und 52., der *Σάραπις ὁ Μνίεις* oder *Μινίεις* in Nr. 52., der *Ἄκωρις* in Nr. 28., der Tanos in Nr. 34., die Triphis in Nr. 13. und 24., der *Ἀμένηβις* in Nr. 14. u. a. Alle Inschriften der Ptolemäer aber geben zahlreiche Zeugnisse von der allgemein üblichen Vergötterung dieser Könige des Lagidenstammes und den ihnen zuertheilten göttlichen Ehren. Nicht genug, dass sie *θεοί, θεοὶ εὐεργέται, θεοὶ σωτῆρες* heissen; sind sie selbst *θεοὶ μεγάλοι* und *μέγιστοι* [z. B. in Nr. 8. 26. 31.] und stehen nicht blos mitten unter den Reihen der eigentlichen Götter, sondern in der Weihinschrift von Ombos haben Ptolemäus und Kleopatra sogar als ***θεοὶ μέγιστοι*** den ersten Platz und nach ihnen folgt erst als zweiter ein

eigentlicher *θεὸς μέγιστος*. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich in den Inschriften der Römerzeit in noch ausgedehnterer Weise. Nicht genug, dass Tiberius in der Inschrift Nr. 24. *θεοῦ υἱός* heisst und dass in Nr. 11. steht: *ἐπὶ Αὐτοκράτορος Τιβερίου Καίσαρος, νεοῦ Σεβαστοῦ, τοῦ θεοῦ Σεβαστοῦ, υἱοῦ Σεβαστοῦ* [wo also bis auf Julius Cäsar der Ehrentitel *Σεβαστός* zurückgeführt ist]; die Kaiser sind überhaupt *νεοὶ Σεβαστοί, νεώτεροι θεοί*, ja selbst *νέοι Ἥλιοι, νεοὶ Διόνυσοι* etc., und Augustus wird in der Inschrift Nr. 9. als *Ζεὺς Ἐλευθέριος*, Trajan's Gemahlin Julia Augusta in Nr. 12. als *Ἀφροδίτη θεὰ νεωτέρα* aufgeführt. Hr. L. hat über diese Götternamen der Kaiser S. 91 ff. verhandelt und S. 102. die Bemerkung gemacht, dass es Sprachgebrauch ist, *νέος Ἄρης, νέος Διόνυσος, νεὸς Σεβαστός* etc. von ihnen zu sagen, aber nicht *νεὸς θεός*, sondern *νεώτερος θεός*. Mit der Inschrift Nr. 9. beginnen die Weihinschriften von Tempeln aus der Römerzeit, und darum hat Hr. L. zu Nr. 8. als der letzten aus der Ptolemäerzeit einen Excurs über die Regierungsjahre der Könige Euergetes II., Soter II., Alexander I. II. hinzugefügt und die Resultate dieser scharfsinnigen Untersuchung S. 79. tabellarisch zusammengestellt. Die Inschrift Nr. 9. selbst enthält die unter August vollzogene Weihung eines Propylon des Isis zu Tentyra, und der darin erwähnte Geburtstag des Augustus [*θωὺθ Σεβαστῇ*, weil er auf den 26. Thoth oder 23. September fiel] veranlasst (p. 84.) zu der Bemerkung, dass die Sitte der Ptolemäer, ihre Namen mehreren Tagen jedes Monats beizulegen, auch auf die Römer übergegangen war, und führt zu einer Besprechung des *dies natalis Augustae* bei Tacitus Ann. VI, 5. Den letztern Punkt erwähnt Ref. zum Belege, wie vielfach die Ergebnisse dieser Inschriften auch zurückwirken auf die richtigere Deutung der griechischen und römischen Schriftsteller. Vieles davon hat Hr. L. selbst berührt, Anderes lässt sich leicht nachtragen. So können z. B. eben jene Götternamen der Ptolemäer und römischen Kaiser zu der Frage führen, ob nicht die bei Horaz und Virgil hervortretende Sitte, den Augustus als *deus* aufzuführen, eben erst aus dem Orient nach Rom gekommen ist, da ja bekanntlich Aegypten grade in jener Zeit römisches Besitzthum geworden war. Freilich könnte auch die Sitte aus Syrien und Vorderasien nach Rom gebracht sein. Die Inschriften Nr. 10. (Weihung des Pronaos zum Aphrodite-Tempel in Tentyra unter Tiberius), Nr. 13. (über den am 15. Pachon im 12. Regierungsjahre des Trajan, d. i. am 10. Mai 109 n. Chr. vollendeten Tempel der Triphis in Panopolis) und Nr. 18. (Tempelinschrift aus Latopolis vom J. 147 n. Chr.) beziehen sich auf Erbauung und Ausschmückung von drei Tempeln, in denen man den bekannten und vielbesprochenen Zodiacus [den sogenannten Thierkreis von Tentyra] gefunden hat, und da nun dessen Anmahlung in diesen drei Tempeln offenbar in die römische Kaiserzeit fällt, und derselbe inzwischen auch auf einer Mumie mit griechischen Inschriften aus den Zeiten Trajan's gefunden worden ist; so benutzt Hr. L. diese geschichtlichen Data als Beweisgründe für seine schon früher aufgestellte und gegenwärtig ziemlich allgemein angenommene Ansicht, dass dieser Zodiacus nach dem griechischen des Eudoxus gebildet und also erst unter

der römischen Herrschaft aus dem Occident nach Aegypten gebracht worden sei und von dort aus sodann sich nach dem Orient verbreitet habe. Bewiesen ist indess durch diese Zeugnisse nur, dass jene Thierkreise in der römischen Kaiserzeit gemacht und gemalt sind; aber die Erfindung des Thierkreises überhaupt kann darum immer noch einer viel früheren Zeit angehören. Die Inschrift Nr. 14. macht uns mit einer neuen Stadt *Κύβις* [jetzt Douch-el-Kaluh] in der Oase von Theben und ebenso Nr. 15. mit der Stadt *Τχονέμυρις* [Kasr-Zayan] im nördlichen Theile derselben Oase bekannt. Die wichtigste geographische Ausbeute aber ist in den Erörterungen zu den Inschrr. Nr. 16. u. 17. gewonnen, welche Hr. L. neben den gewöhnlichen Erläuterungen noch mit ausführlichen *Recherches sur les gisement et l'exploitation des carrières de porphyres et de granit dans le désert, à l'est du Nil*, p. 136—199. ausgestattet hat. In den JJ. 1822 und 23 hatten nämlich die englischen Reisenden Burdon und Wilkinson die Wüste zwischen dem Nil und dem rothen Meere, und namentlich den in der Nähe der Meeresküste hinlaufenden Gebirgszug, die Lage von Myos Hormos [Ras abou Somer], die Strasse von da nach Koptos am Nil und andre von dem rothen Meere nach dem Nile führende Strassen untersucht, und bei dieser Gelegenheit auf dem erwähnten Gebirge zwei bis dahin unbekannte Römerniederlassungen gefunden, aus denen die Inschriften Nr. 16. 17. u. 38—42. stammen. Darüber hatte Hr. L. schon 1840 in der Academie des inscript. et bell. lettres eine Vorlesung gehalten, welche nun zur Grundlage der erwähnten Recherches gemacht ist. Die eine dieser Niederlassungen nämlich liegt neben Porphyrsteinbrüchen auf dem Djebel-Dokhan unter 27° 20′, 25 geographische Meilen vom rothen Meere dem Hafen Myos-Hormos gegenüber, 120 Meilen von Syoul und 80 vom alten Koptos. Dort fand sich auf einem unvollendeten Tempel ionischer Ordnung die griech. Inschrift Nr. 16., nach welcher *Ἐπαφρόδιτος Σειγηριανὸς δοῦλος Καίσαρος, μισθωτὴς τῶν μετάλλων ἐπὶ Ῥαμμίῳ Μαρτιάλι ἐπάρχῳ Αἰγύπτου* den Tempel *Διῒ Ἡλίῳ μεγάλῳ Σαράπιδι* gebaut hat. Die andre Niederlassung befindet sich neben rothen Granitsteinbrüchen auf dem Djebel-Fateereh 50—55 geographische Meilen von der ersteren entfernt und zeigt, wie jene erstere, zahlreiche Trümmer von Festungswerken, woraus sich ergiebt, dass beide zugleich Militairstationen waren. Nach der Inschrift Nr. 39. hiess sie *Ὕδρευμα Τραϊανὸν Δακικόν* und lag auf dem *ὄρος Κλαυδιανοῦ*. Nach der Inschrift Nr. 38. auf dem Granitaltar eines runden Tempels war die Stadt dem Serapis, d. i. dem Osiris [welcher letztere Name seit Philometor nicht mehr auf ägyptischen Inschriften erscheint] geweiht, und die auf dem Architrav eines griech. Tempels befindliche Inschrift Nr. 17. berichtet ziemlich gleichlautend mit der Inschr. Nr. 16., dass Epaphroditus Sigerianus denselben erbaut habe. Hr. L. weist nun in seinen Recherches nach, dass die alten Aegypter und Griechen den *πορφυροῦς* s. *πορφυρίτης λίθος* zwar gekannt, aber nicht bearbeitet, und dass erst die Römer von den Zeiten des Kaisers Claudius an ihn zu Statuen, Urnen, Sarkophagen, Badewannen etc. zu verwenden angefangen haben. Vgl. Plin. hist. nat. 36, 7. Der Djebel Dokhan ist nun offenbar der mons

Porphyrites des Ptolemäus, und zu Arbeitern in der dortigen περιβόητος λιθοτομία ἡ πορφυρῖτις wurden nach dem Zeugniss des Aristides κατάδικοι oder damnati in metallum verwendet. Der Name mons Claudianus bezeichnete beide Berge, den Djebel-Dokhan und den Djebel-Fateereh, und mag eben von der seit Claudius begonnenen Benutzung des dortigen Porphyrs und rothen Granits entstanden sein: denn nicht blos auf den beiden genannten Stationen, sondern auch auf vielen andern Punkten fanden Burdon und Wilkinson Spuren alter Bearbeitung. Die Niederlassung auf dem Djebel-Fateereh mag erst unter Trajan gegründet worden sein; wenigstens sind alle dort gefundenen Inschriften (Nr. 17. und 38—42.) aus Trajan's Zeit, und auch der Name Ὕδρευμα Τραϊανόν, wenn er auch zunächst nur den von der Niederlassung zum rothen Meere führenden Kanal bezeichnet haben sollte, weist darauf hin. Die Bewohner beider Niederlassungen waren Griechen und Römer, und darum gehören die Tempelüberreste beider Orte der griechischen Baukunst an. Zahlreiche Truppen mögen zur Besatzung und zur Aufrechthaltung der Zucht unter den Sträflingen dort gestanden haben, und in der Inschrift Nr. 40. wird ein gewisser *Avitus* ὢν πρὸς τοῦ Κλαυδιανοῦ ἔργοις χιλίαρχος σπείρης πρώτης Φλαουΐας Κιλίκων ἱππικῆς, sowie in der Inschrift Nr. 17. wahrscheinlich ein Kriegsoberster Proculejanus [denn das *P* vor *ΠΡΟΚΟΥΛΗΙΑΝΟΥ* möchte Ref. nicht mit Letronne für eine Abkürzung des Namens *Rufus*, sondern nach Inschrift Nr. 43. für die Bezeichnung eines Chiliarchen halten] erwähnt. Die Steinbrüche gehörten zu den kaiserlichen Domänen, weshalb unter den Beamten ein ἐπίτροπος τῶν μετάλλων erwähnt ist, und waren, wie der Ausdruck μισθωτὴς τῶν μετάλλων in der Inschr. Nr. 16. u. 17. andeutet, wahrscheinlich verpachtet. Sie forderten ein grosses Betriebscapital, da in jedem Bruche 1500—2000 Arbeiter beschäftigt waren. Epaphroditus Sigerianus ist also um 118 n. Chr. Pachter derselben gewesen und scheint die beiden Tempel mit den Inschrr. 16. u. 17. im Namen und Auftrage des Präfecten Rhammius Martialis erbaut zu haben: weshalb auch beide unvollendet geblieben sind, indem Rhammius bald nach dem J. 118 von dem Präfecten T. Haterius Nepos abgelöst wurde. Dem Porphyrsteinbruche auf dem Djebel-Dokhan lag der Hafen Myos-Hormos und dem Granitsteinbruche der Hafen Philoteras gegenüber, und nach beiden Häfen wurden die Steinmassen hinabgeschafft, um von da über das rothe Meer weiter gebracht zu werden. Allerdings führten auch Strassen nach dem Nil hinüber, die man aber gewiss nicht zum Fortschaffen der Steinmassen benutzen konnte. Nach den aufgefundenen Spuren ging eine solche Strasse von Lykopolis [Syout] nordwestlich an das rothe Meer, eine zweite von ebendaselbst zum Meerbusen am Cap Drepanum. Eine dritte ging von Koptos nordwestlich und theilte sich etwa 40 geogr. Meilen von Koptos in zwei Strassen, deren südliche durch den Djebel-Dokhan lief und eben in dem grossen Hafen des heutigen Ras abou Somer endigte, welchen Hr. L. als den Hafen Myos-Hormos bestimmt, während die nördliche durch den Djebel-Fateereh ebenfalls zum Meere und zwar zum Hafen Philoteras hinabging. Nebenbei wird ausser der Lage von Myos-

Hormos und Φιλωτέρας λίμην auch die Lage mehrerer andern Städte am rothen Meer vom Wady Arabah bis Berenice bestimmt. Von Φιλωτέρας λίμην ist Φιλοτέρα πόλις oder Φιλωτερίς zu unterscheiden, welche Stadt Ptolemäus II. ebenso nach seiner Schwester Philotera genannt [s. Schol. z. Theocr. 17, 123., wo Φιλωτέρα statt Φωτῆρα verbessert wird], wie er andern Städten an demselben rothen Meere die Namen seiner Schwester Arsinoe und seiner Mutter Berenice beigelegt hatte. Von Norden nach Süden folgten Arsinoe am Canal, Philotera, Arsinoe am Cap Drepanum, Φιλωτέρας λιμήν, λευκὸς λιμήν und Myos-Hormos auf einander. Von Myos-Hormos und Φιλωτέρας λίμην wurden die Porphyr- und Granit-Werkstücke über das rothe Meer nach Arsinoe gebracht, um von dort durch den berühmten Kanal nach dem Mittelmeere verfahren zu werden. Diesen von Necho gegrabenen, von Darius Hystaspis vollendeten Kanal hatte, wie Hr. L. des Weiteren nachweist, Ptolemäus Philadelphus wieder herstellen lassen, worauf er unter dem Namen Πτολεμαῖος ποταμός eine Jahrhunderte hindurch benutzte Wasserstrasse blieb. Wenn Plinius dieser von Diodor und Strabo bestätigten Thatsache zu widersprechen scheint, so hat L. dessen Zeugniss treffend beseitigt und das scheinbare Gegenzeugniss in Plutarch. Anton. 69. erledigt sich dadurch, dass zu der Zeit, als Cleopatra nach Indien fliehen wollte, d. i. in den ersten Monaten des Jahres, der Canal wegen des gewöhnlich niedrigen Wasserstandes des Nils allerdings nicht fahrbar war. Auch Trajan hat an dem Canal neue Bauten vorgenommen, worauf die spätere Benennung Τραϊανὸς ποταμός hinweist. Uebrigens sind die Porphyrbrüche auf Djebel-Dokhan bis in die spätesten Zeiten der Römerherrschaft benutzt worden: denn noch Eusebius und Paulus Silentiarius bezeugen deren Benutzung. Die Granitbrüche des Djebel-Fateereh aber scheinen schon in der Zeit der Antonine verlassen worden zu sein, wahrscheinlich weil die Versandung des Canals den Transport der grossen Granitblöcke nicht mehr gestattete und weil näher am Nil novae lapicaedinae adinventae sunt, wie die Inschr. Nr. 48. (zwischen 205—209 n. Chr.) angiebt. Zur Erläuterung der Inschr. Nr. 20. hat Hr. L. unter Nr. 21. und 22. zwei Inschriften aus Gerasa in Syrien und aus Nicäa aufgenommen, welche nicht unter den ägyptischen Inschriften mitzählen sollten. Der in Nr. 22. vorkommende Name des Kaisers *M. Aurelius Claudius* hat die Bemerkung hervorgerufen, dass der Vorname *Flavius*, welchen Trebellius Pollio und Vopiscus diesem Kaiser beilegen, auf Inschriften und Münzen nie vorkommt. Umgekehrt hat Hr. L. zu Inschrift Nr. 13. p. 109. dem Caracalla das anderweit nicht bestätigte Ehrenprädicat *Invictus* vindicirt. Die aus Athribis stammende Inschrift Nr. 24. hat Hrn. L. die Veranlassung gegeben, auch den aus Aegypten stammenden Dichter *Tryphiodorus* zu erwähnen und auf die Vermuthung, dass er seinen Namen von *Triphis* habe, den Vorschlag zu begründen, diesen Namen vielmehr *Triphiodorus* zu schreiben. Eine besondere Ausbeute der Inschriften aus der römischen Zeit besteht übrigens darin, dass sie über die römischen Präfecten des Landes viele neue Aufschlüsse geben, und dass dadurch z. B. das von *Labus* in der Dissert. di un epigrafo

latino [Mailand 1826. 8.] entworfene Verzeichniss dieser Präfecten vielfach bestätigt, aber auch berichtigt wird. Bestätigt wird z. B. durch Inschr. Nr. 9. der Präfect *P. Octavius* unter August, vielleicht ein Sohn des *M. Octavius*, welcher an der Schlacht bei Actium theilnahm. Unter Tiberius stellt sich, wie Hr. L. durch eine besondere Untersuchung zu Inschr. Nr. 24. p. 233 ff. darthut, folgende Präfectenreihe heraus: Aemilius Rectus, Seius Strabo, Vitrasius Pollio, Gaius Galerius 21 n. Chr., Vitrasius Pollio abermals, Severus, Avillius Flaccus. Die Inschriften Nr. 16. und 17. weisen aus dem Jahr 118 n. Chr. *Rhammius Martialis* nach, welcher zwischen die Präfecten Marcius Turbo und T. Haterius Nepos gehört, wohin Labus irriger Weise den obenerwähnten Steinbruchpächter *Epaphroditus* gesetzt hat. Der Präfect des J. 109 n. Chr. hat nicht *Q. Sulpicius Similis*, sondern nach Inschr. Nr. 39. *Q. Sulpicius Simius* geheissen; und von 140—148 n. Chr. ist *Avidius Heliodorus*, der frühere Geheimschreiber Hadrian's, Präfect gewesen [s. Inschr. Nr. 15.], unter welchem der Rhetor *Aristides* Aegypten durchzog, dessen Geburtsjahr Hr. L. p. 131 ff. nach dessen Thema genethliacum auf 117 n. Chr. [statt des gewöhnlich angenommenen Jahres 129] stellt. Den Präfecten *Flavius Titianus* [116 n. Chr.] bestätigt Inschr. Nr. 23. und zwei gleichnamige Präfecten sind aus den JJ. 126 u. 215 bekannt. Für die Jahre 180—183 aber ist aus Inschr. Nr. 47. *Pollanius Flavianus* als Eparch von Aegypten und als dessen Vorgänger *Pactumeius* aus Inschrift Nr. 46. ermittelt, nur dass Hr. L. beide Namen verändert hat. Mit der Inschr. Nr. 25. p. 240. beginnen die Priesterurkunden, deren erste die vielbesprochene und berühmte Inschrift von Rosette ist. Dieses Ehrendecret der sämmtlichen, zur Krönung des Königs Ptolemäus Epiphanes (am 26. März 196 n. Chr.) in Memphis versammelten ägyptischen Priester hat Hr. L. p. 241—332. mit einem sehr ausführlichen Commentar versehen, welchen er schon 1841 in den von *Karl* und *Theod. Müller* herausgegebenen *Fragmentis historicorum Graecorum* [Paris, Didot. gr. Lex.-8.] hatte abdrucken lassen. Natürlich ist nur der griechische Text erläutert, aber doch auch das Wesentliche dessen mitgetheilt, was Champollion über die Hieroglypheninschrift ermittelt hat. Wenn hierin schon die sprachlichen Erörterungen über die gefällige und der Darstellungsweise des Diodor ähnelnde Gräcität und deren Eigenthümlichkeiten, über die von dem unwissenden Steinmetzen hineingebrachten Fehler, über die Abweichungen der demotischen und hieroglyphischen Uebersetzung des Textes, dessen griechische Gestaltung die primitive war, u. a. dergl. vieles Interessante bieten, so sind doch wiederum die reichen Sacherörterungen der eigentliche Kern der ganzen Untersuchung. Die historischen Data aus dem Leben des Epiphanes von seiner Geburt (am 8. Oct. 209) bis zu seiner Krönung sind festgestellt, die Krönungsceremonie, welche nach alter Einrichtung in Memphis geschehen musste, beschrieben, die bis auf Epiphanes bestehende und von diesem Könige erst aufgehobene Einrichtung, dass alle Priester des Landes jährlich einmal nach Alexandrien herabkommen und dort bei dem *ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης* sich zur Prüfung stellen mussten, für die Nachweisung

benutzt, wie sehr es für die Staatsklugheit der Ptolemäer spricht, dass alle Priestercollegien des Landes vom Oberpriester in Alexandria abhingen und dass dieser immer ein Grieche (in der Römerzeit wahrscheinlich ein Römer), sowie auch der Epistolograph des Königs und zugleich der Vorsteher des Museums war, wodurch die Leitung des ganzen religiösen und wissenschaftlichen Lebens in dessen Hände gegeben und durch ihn wieder unter die unmittelbare Gewalt des Königs gestellt war. Andere Besprechungen betreffen die Vergötterung der Ptolemäer, ihre Verehrung in Alexandria und Ptolemais, ihre nur aus den Griechen gewählten Priester, die *εἰκόνες* oder *ξόανα* derselben, welche in den Tempeln der Hauptgötter aufgestellt und in tragbaren Tempelchen bei Processionen aufgeführt wurden, die zehn goldenen *βασιλεῖαι* und die zehn *φυλακτήρια* (Talismane, Scarabaeen) dieser Tempelchen u. dergl. m. Ein Facsimile des griechischen Steins von Rosette ist im Atlas Nr. VIII. abgebildet, und die S. 330. ausgesprochene Hoffnung, dass man von dieser Inschrift noch andre Copien in Aegypten finden werde, weil sie nach Z. 54. in jedem Tempel des Landes aufgestellt werden sollte, scheint bereits erfüllt zu sein, indem Hr. Prof. Lepsius im Hofe des grossen Isistempels zu Philä ein hieroglyphisch und demotisch abgefasstes Decret gefunden haben will, welches denselben Text enthalte, wie der Stein von Rosette. Vgl. Hamb. krit. u. lit. Blätter 1844 Nr. 22. Eine eben so umfassende Erklärung, wie dem Steine von Rosette, ist auch den drei Inschriften von dem in England befindlichen Obelisken von Philä Nr. 26. und 27. *A. B.* p. 337—376. zu Theil geworden. Die Isispriester senden nämlich ein Bittschreiben um Befreiung von allerlei Belastungen, welche ihnen von dem Strategen, Epistaten und andern kön. Beamten verursacht werden, an den König Euergetes II. und bitten, dass er dem Oberpriester Numenius, *τῷ συγγενεῖ καὶ ἐπιστολογράφῳ τοῦ βασιλέως*, auftragen solle, darüber an den *Λόχος*, den *συγγενὴς τοῦ βασιλέως καὶ στατηγὸς τῆς Θηβαΐδος*, eine Verordnung zu erlassen. Numenius schreibt darauf an die Priester, und der König selbst erlässt ein Schreiben an den Strategen. Alle drei Urkunden sind auf dem Obelisk enthalten und zwar die Bittschrift der Priester in den Stein eingegraben, die beiden Briefe nur mit Goldbuchstaben darauf gemalt. Von den mancherlei Erörterungen, welche Hr. L. dazu gegeben hat, machen wir hier nur auf die Untersuchung über die Göttertitel der Ptolemäer, über die hohe Stellung des Epistolographs des Königs, der zugleich Priester des Alexander und sämmtlicher Ptolemäer ist, und über die Lebensverhältnisse des Euergetes II. und seine doppelte Verheirathung mit Kleopatra, der Wittwe seines Bruders, und mit seiner Nichte, der jüngern Kleopatra, aufmerksam. Die mit Nr. 28. p. 376. beginnenden Inschriften der dritten Classe, dédicaces et offrandes religieuses, sind kürzer behandelt und bieten auch nicht so vielfache und wichtige Ergebnisse, wie die vorhergehenden, wohl aber eine Reihe von mancherlei Andeutungen über religiöse und bürgerliche Verhältnisse, für welche zum Theil in den Inschriften der folgenden Bände noch weitere Bestätigungen zu hoffen sind. Das Einzelne, was sich etwa schon jetzt aus ihnen gewinnen lässt, über-

gehen wir, weil schon die bisher aufgeführten Auszüge hinreichend sind, um die Wichtigkeit dieser Inschriftensammlung klar zu machen. Dieselbe wird allerdings für Privaten meist zu theuer sein, aber sie gehört neben Böckh's Corpus inscriptt. Graec. in die öffentlichen Bibliotheken, und wird für die Vervollständigung der Geschichte Aegyptens eine reiche Ausbeute bringen. Ueber den reichen Inhalt des ersten Bandes ist übrigens bereits in dem Leipz. Repertor. 1843 Hft. 34, III. S. 323—329., von Franz in den Jahrbb. f. wiss. Krit. 1843, I. Nr. 91—95. und von Keil in der Hall. LZ. 1843 Nr. 193—195. ausführlich berichtet worden.

[J.]

Todesfälle.

In der Nacht vom 11. zum 12. December 1843 starb in Lyon der berühmte französische Dichter *Casimir Delavigne*, Mitglied der Akademie und kön. Bibliothekar im Palast zu Fontainebleau, geb. zu Havre 1794.

Am 18. December in Leipzig der französische und englische Sprachlehrer Dr. phil. *C. Lohmann*, 40 Jahre alt, Verfasser einiger Hülfsbücher zur Erlernung beider Sprachen.

Am 28. December in Greifswald der Bibliothekar und Professor bei der Universität Dr. *Schildener*.

Am 28. December in Wittenberg der Assistent an der Universitätsbibliothek in Leipzig Dr. *Herrm. Justus Titus Leyser*, geb. zu Burgchemnitz bei Bitterfeld am 16. Januar 1811, ein eben so tüchtiger classischer Philolog, wie gründlicher Kenner der mittelhochdeutschen Sprache.

Am 29. December in Wien der Dr. iur. *M. Bach*, Mitglied der jurist. Facultät an der Universität, 59 Jahre alt.

Am 31. December zu Lindfield in Sussex der für die Abschaffung des Sklavenhandels und für Negeremancipation hochverdiente Quäker *William Allen*, Chemiker und Principal einer Arzneiwaarenhandlung und Mitglied der kön. Societät der Wissenschaften, 74 Jahre alt.

Am 31. December zu Triest der Landgerichtspräsident Dr. *P. Zajotti*, ein berühmter Gelehrter, der namentlich auch ein Werk über Erziehung und Volksunterricht geschrieben hat. Vgl. Allg. Ztg. 1844 Beil. zu Nr. 24.

Schul- und Universitätsnachrichten, Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

Würtemberg. In Bezug auf das gelehrte Schulwesen des Landes ist im vorigen Jahre nach officiellen Mittheilungen eine *Uebersicht über die im Königreich Würtemberg bestehenden, dem kön. Studienrath untergeordneten Lehranstalten, mit Angabe der dabei angestellten Lehrer und Diener*, [Stuttgart, Balser. 1843. 75 S. gr. 8.] erschienen, worin über

die Zahl und Stellung der vorhandenen Lehranstalten, wie über deren äussere Einrichtung, Lehrer, Schüler u. dergl. interessante statistische Mittheilungen gemacht sind, und aus Allem ebenso der gute Zustand derselben, wie das eifrige Streben der Regierung für deren Verbesserung und hinreichende Dotirung sich offenbart. Die oberste Staatsbehörde für dieses gesammte höhere Unterrichtswesen ist der *Königl. Studienrath* in Stuttgart, dessen früherer Director Prälat *von Flatt* seit Ende 1842 in den Ruhestand versetzt und im November 1843 verstorben ist, und welcher gegenwärtig aus dem Oberconsistorial- und Oberstudienrath Dr. *Knapp* als Director, dem Oberkirchen- und Oberstudienrath *von Schedler* als Vicedirector, den Oberstudienräthen *von Klauber* und *Heinr. Kapff* [seit 1842 von dem Rectorat des Gymnasiums in Heilbronn zu dieser Stelle berufen] und den ausserordentl. Beisitzern Prälat Dr. *von Sigwart* und Bergrath *Degen* besteht, während der Oberstudienrath *Volz* am 10. Aug. 1843 gestorben und dessen Stelle erledigt ist. Der Director Dr. *Knapp* ist zugleich ausserordentliches Mitglied des evangelischen Consistoriums, dessen Präsident seit 1842 der frühere Obertribunalrath *von Scheurlen* ist, weil damals der Präsident *von Mohl* wegen hohen Alters in den Ruhestand versetzt wurde. Die höchste Lehranstalt des Landes ist die Universität in Tübingen, welche im Winter 1842—43 von 847 Studenten, worunter 62 Ausländer, im Sommer 1843 von 843 Studenten [60 Ausländern, 165 evangelischen, 153 katholischen und 2 mosaischen Theologen, 164 Juristen, 136 Medicinern und Chirurgen, 120 mit philosophischen und 103 mit Staatswissenschaften Beschäftigten] und im Winter 1843—44 von 854 Studenten [76 Ausländern, 145 evangelischen, 122 katholischen und 1 jüdischen Theologen, 161 Juristen, 122 Medicinern und höhern Chirurgen, 193 zur philosophischen Facultät Gehörigen und 110 Cameralisten] besucht war. Für dieselben lehren in der evangelisch-theologischen Facultät die ordentl. Professoren Dr. *von Baur*, Dr. *Schmid*, Dr. *von Ewald*, *Landerer* [s. NJbb. 37, 478.] und Dr. *J. T. Beck* [s. NJbb. a. a. O.], der Decan *Pressel*, der Diakonus *Eisenlohr* und der Privatdocent *Zeller;* in der kathol.-theologischen Facultät die ordentl. Professoren Dr. *Joh. Seb. von Drey*, Dr. *Joh. Kuhn*, Dr. *C. Jos. Hefele*, Dr. *Bened. Welte* und der seit 1842 vom Pfarramt in Möglingen für das Lehrfach der Moral und Exegese berufene Professor *Gehringer* [während der ausserord. Professor und Religionslehrer *Anton Graf* vor kurzem mit Beibehaltung seines Titels und Ranges zum Pfarrer in Steinberg ernannt, dafür aber der Convictsdirector *Schott* zur Theilnahme an den Geschäften der Facultät und des akademischen Senats hinzugezogen und mit dem Titel eines Oberkirchenraths beliehen worden ist]; in der juristischen Facultät, aus welcher der Kanzler der Universität Dr. *C. Georg von Wächter* wegen seiner Functionen als Landstand meist abwesend ist, die ordentlichen Professoren Dr. *Ed. von Schrader*, Dr. *Ad. Michaelis*, Dr. *Ed. C. Th. Hepp*, Dr. *A. L. Reyscher* und *M. S. Mayer* [während die sechste ordentl. Professur durch die Berufung des Prof. Dr. *J. J. Lang* nach Würzburg erledigt ist], der ausserord. Prof. Dr. *Chr. Rho. Köstlin* und der Privatdocent Dr. *Georg Bruns;* in der

medicinischen Facultät die Professoren Dr. *F. G. von Gmelin*, Dr. *Chr. Gmelin*, Dr. *von Rapp*, Dr. *von Riecke*, Dr. *Autenrieth*, Dr. *H. Mohl*, Dr. *Sigwart*, Dr. *Baur*, Dr. *Heermann*, Dr. *Georg Bruns* [s. NJbb. 37, 478.] und Dr. *Märklin*, die vor kurzem zu ausserordentl. Professoren ernannten Docenten Assistenzarzt Dr. *K. A. Wunderlich* und Dr. *Oesterlein* und die Privatdocenten Dr. *Franck*, Dr. *F. G. Majer*, Dr. *Herm. Meyer*, Dr. *Wilh. Roser* und Oberamtsthierarzt *Voetsch;* in der philosophischen Facultät die Professoren Dr. *Jäger*, Dr. *Tafel*, Dr. *Haug*, Dr. *von Nörrenberg*, Dr. *Walz*, der Wilhelmstiftsdirector *Schott*, Dr. *Hohl*, Dr. *Vischer*, Dr. *Peschier*, Dr. *Quenstedt* und Dr. *Fichte* [s. NJbb. 37, 478.], der seit 1841 zum ausserord. Professor für neuere Sprachen und Literatur erhobene frühere Bibliothekar Dr. *Adelb. Keller*, der Bibliothekar Dr. *Tafel*, der Repetent *Kornbeck* und die Privatdocc. Dr. *Ofterdinger*, Dr. *Jac. Fr. Reiff* [um Ostern 1844 zum ausserord. Prof. für die Lehrstelle der Philosophie ernannt], Dr. *Meier* und Dr. *Bröcker;* in der staatswirthschaftl. Facultät die Professoren Dr. *R. von Mohl*, Dr. *Knaus*, Dr. *Volz* [s. NJbb. 37, 478.], Dr. *Schütz*, Dr. *J. Fallati* und Dr. *H. L. Hoffmann*, der Privatdocent Dr. *Schweickhardt* und der Bauinspector *Pfeilstiker*. Der Privatdocent Dr. *Schweickhardt* hat sich 1841 durch die Schrift: *Das Eisen in historischer und nationalökonomischer Beziehung* [Tübingen b. Fues. 72 S. 8.] habilitirt, worin unter Anderem schätzbare Nachrichten über Erfindung, Bearbeitung und Gebrauch des Eisens von den ältesten Zeiten an zusammengestellt sind, von denen wir hier nur die S. 24. zu Iliad. 23, 826. gemachte Bemerkung ausheben: „Dass hier von keinem gegossenen Eisen die Rede sein kann, darüber entscheiden die darauf folgenden Verse, aus denen erhellt, dass die Kugel zum Schmieden für Ackergeräthe brauchbar war: sie bestand also aus schmiedbarem Eisen. χοάνη bedeutet Il. 18, 470. die Stelle des Feuers unmittelbar vor dem Rohr des Blasbalgens und αὐτοχόωνος σόλος ist also eine an dieser Stelle unmittelbar beim Verfrischen des Eisens entstandene Kugel, während beim gewöhnlichen Gange keine Kugelform, sondern ein ovaler Ballen schmiedbaren Eisens entstand.“ Für Lehrerbildung sind mit der Universität nicht nur ein *philologisches Lehrer-Seminar* und ein *Reallehrer Seminar* (beide seit 1838 errichtet), sondern auch ein *evangelisches Prediger-Seminar* und ein *katholisches Convict* [d. h. zwei Alumnate für diejenigen Studiosen der Theologie, welche aus den niederen Convicten und Seminarien zur Universität kommen oder durch die dafür eröffnete Concursprüfung darin Aufnahme finden] verbunden. Das evangelische Prediger-Seminar steht unter dem Inspectorat der Professoren *von Baur* und *Schmid*, und dessen Ephorus ist der Prof. *Walz*, welcher dafür 600 Fl. Gehalt nebst freier Wohnung hat. An demselben sind 9 Repetenten angestellt, deren jeder 180 Fl. Gehalt, 100 Fl. für Wein, und ausserdem freie Wohnung, Kost und Bedienung empfängt. Ausser diesem höhern Seminar bestehen noch vier *niedere Seminare für evangelische Theologen* in Blaubeuren, Maulbronn, Schönthal und Urach, d. h. gelehrte Alumnen-Schulen, in deren jeder 30 Schüler von 14—18 Jahren vier Jahre lang frei und unentgeltlich unterrichtet und

30*

erzogen und für das theologische Studium auf der Universität vorbereitet werden. Vgl. Thiersch über den gegenwärt. Zustand des öffentl. Unterrichts etc. Th. I. S. 214 ff. Jedes dieser Seminare hat neben dem Vorstande oder Ephorus noch zwei Professoren und zwei Repetenten. Zum Ephorus des Seminars in SCHÖNTHAL ist im Sommer 1843 der bisherige Rector der Studienanstalt in NÜRNBERG Dr. *Karl Ludw. Roth* berufen worden, nachdem der frühere Ephorus Prof. *Wunderlich* am 14. Mai 1843 verstorben war. Der Unterricht in diesen niedern Seminarien steht dem allgemeinen Gymnasialunterrichte gleich, nur dass nach alter Weise der Unterricht im Lateinischen und Griechischen sehr vorherrscht, und daneben alle übrigen Unterrichtsgegenstände durch geringere Beachtung zurückgedrängt sind. Als Alumnenschulen haben sie übrigens den Vortheil, dass die Zöglinge fortwährend zu strengem und geregeltem Privatstudium angehalten werden können, und dass die auf diesem Wege erworbenen Kenntnisse und die daraus hervorgehende Entwicklung der eignen Kraft des Schülers nicht selten noch wesentlicher für dessen geistige Bildung wirkt, als der öffentliche Unterricht. Wegen der Bestimmung der Zöglinge für das Studium der Theologie hat natürlich auch das hebräische Sprachstudium eine grössere Ausdehnung, eine Einrichtung, welche selbst auf die übrigen gelehrten Schulen zurückwirkt. Ihre Zöglinge empfangen diese Seminarien aus den Lateinischen Schulen des Landes, und alljährlich wird ein sogenanntes *Landesexamen* gehalten, in welchem diejenigen Knaben, welche sich zur Aufnahme in ein solches Seminar melden und noch nicht über vierzehn und ein halbes Jahr alt sind, durch eine Commission von Gymnasialprofessoren geprüft und die 30 besten zu Seminarzöglingen ausgewählt werden. Und weil nun aus allen Gegenden des Landes Bewerber um die Aufnahme in das Seminar zu diesem Landesexamen zusammenströmen und überdem bei demselben ebenso, wie bei den Abiturientenprüfungen für den Uebergang zur Universität, die Namen der Geprüften, mit Unterscheidung der für fähig und für unfähig Erklärten, jedesmal in dem Regierungsblatte bekannt gemacht werden; so wird ihm natürlich eine grosse Wichtigkeit beigelegt und die ganze Unterrichtseinrichtung der lateinischen Schulen und der untersten Gymnasialclassen ist darnach berechnet. Die Forderungen, welche in diesem Landesexamen an die Prüflinge gemacht werden, sind in den letztern Jahren in Folge der eingetretenen mannigfachen Veränderungen des Gymnasialunterrichts mehrseitig umgestaltet und die Prüfungsgegenstände theils verringert, theils gesteigert worden. Namentlich sind die Prüfungen im Hebräischen und im Lateinischen-Versemachen in Wegfall gebracht, und es findet nur noch eine Prüfung über die Fertigkeit im Lateinisch- und Griechisch-Uebersetzen und Exponiren und über Arithmetik und Religion statt. Dennoch hat man an der Einrichtung dieses Landexamens noch allerlei Ausstellungen zu machen angefangen, und namentlich hat der Professor *W. Kapff* vom Lyceum in Reutlingen in einer besondern Schrift, *Das Landexamen, ein Beitrag zur Reform des Gelehrtenschulwesens in Würtemberg*, [Reutlingen b. Kalbfell-Kurtz. 1843. 29 S. 8.] durch eine eben so ruhige und besonnene, wie einsichts-

volle und umsichtige Erörterung dargethan, dass dieses Landexamen in seiner bisherigen Gestalt mit den Anforderungen, die man an einen zweckmässigen Unterricht machen müsse, sich nicht vertrage, und dann die zur Abhülfe nöthigen Aenderungen nachzuweisen versucht. Natürlich sind die gemachten Ausstellungen und die Vorschläge zur Verbesserung zunächst für das locale Bedürfniss berechnet, aber überall auf die Forderungen der echten Pädagogik und Unterrichtsmethodik begründet, und enthalten daher im Allgemeinen für die Behandlung des Sprachunterrichts viel nützliche Winke, die jedenfalls beachtenswerth sind, auch wenn der Verf. manche Mängel des gegenwärtigen Landexamens für zu gross angesehen haben sollte. An dem Unterrichte in den niedern Seminaren können übrigens auch andre Schüler, welche nicht in das Alumnat aufgenommen sind, als hospites Theil nehmen, und haben dann ihren Unterhalt aus eignen Mitteln zu bestreiten. Bei dem Uebertritt auf die Universität wird eine neue Concursprüfung für die Aufnahme in das höhere Seminar angestellt, zu welcher ausser den gewesenen Seminarzöglingen auch andre Studiosen der Theologie zugelassen werden, und wo wiederum die Tüchtigsten Aufnahme finden. Eine gleiche Einrichtung besteht für das höhere katholische Convict auf der Universität, unter welchem wieder zwei niedere Convicte für katholische Schüler, die sich der Theol. widmen wollen, in Ehingen und Rottweil vorhanden sind. Die beiden letztern sind seit 1824 für je 60 Zöglinge begründet, und weil die Zahl dieser 120 Alumnenstellen für die theologischen Zöglinge noch nicht ausreicht, so sind seit 1839 noch zehn Staatsstipendien für solche Schüler katholischer Gymnasien ausgesetzt, welche sich den theologischen Studien widmen wollen. Auch in diese Convicte findet die Aufnahme durch Concursprüfungen statt, und die Zöglinge empfangen unentgeltlichen Unterricht und Unterhalt und sind zum Tragen einer gleichförmigen angemessenen Kleidung verbunden. Die beiden niedern Convicte in Ehingen und Rottweil sind mit den dortigen Gymnasien verbunden, und die Zöglinge empfangen ihren Unterricht als Schüler des Gymnasiums. Deshalb ist auch an jedem Convict nur ein Inspector als Vorstand nebst zwei Unterinspectoren (Repetenten) angestellt. Das höhere Convict in Tübingen ist unter dem Namen des *Wilhelmsstiftes* seit 1818 begründet, weil damals die sogenannte katholische Universität in Ellwangen (ein katholisches Predigerseminar) aufgehoben und als Convict nach Tübingen, als Priesterseminar nach Rottenburg verlegt wurde. Für die übrige gelehrte Schulbildung sind vorhanden: 9 *Volksschulen* in Winenden, Balingen, Pfullingen, Urach, Ingelfingen, Langenburg, Weckersheim, Kirchberg und Leutkirch, in deren jeder ein Fachlehrer vorbereitenden Unterricht im Lateinischen ertheilt; 73 *lateinische Schulen* für philologischen Unterricht bis zum 14. Jahre, von denen 24 im Neckarkreise, 19 im Schwarzwaldkreise, 13 im Jaxtkreise, 17 im Donaukreise liegen, und welche unter der Oberaufsicht der vier Kreisschulinspectoren, sowie unter der Specialaufsicht der geistlichen Decane stehen; 5 Lyceen für den philologischen Unterricht bis zum 16. Jahre in Ludwigsburg, Oehringen, Ravensburg, Reutlingen und Tübin-

gen; 6 Gymnasien, welche ihre Schüler unmittelbar für die Universität vorbilden, nämlich 3 protestantische in Stuttgart, Heilbronn und Ulm, 2 katholische in Ehingen und Rottweil und 1 gemischtes in Ellwangen. Die Gehalte der Gymnasialrectoren sind auf 1200—1800 Fl., die der Gymnasialprofessoren über 1000 Fl., die der untern Gymnasiallehrer über 500 Fl. angesetzt. Den untern Gymnasiallehrern sind dafür bis auf 30 wöchentliche Lehrstunden, den Professoren in Stuttgart aber nur 12—14 wöchentliche Stunden zugetheilt. Für höhern bürgerlichen Unterricht bestehen 21 vorbereitende Elementarschulen, 43 Realschulen für Realunterricht bis zum 14. Jahre [15 im Neckar-, 17 im Schwarzwald-, 11 im Jaxt-, 8 im Donaukreise], 8 Realschulen mit Oberclassen für den Unterricht über 14 Jahr hinaus in Esslingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Rottweil, Tübingen, Ravensburg und Ulm und 1 polytechnische Schule in Stuttgart für Schüler vom 14. Jahre an. Im Jahr 1842 zählten die niedern Realschulen 81 Lehrer und 2243 Schüler, die Realschulen mit Oberclassen 9 Lehrer und 128 Schüler, die polytechnische Schule 17 Lehrer und 395 Schüler. In den Gymnasien waren 72 Lehrer und 1315 Schüler, in den Lyceen 19 Lehrer und 436 Schüler, in den lateinischen Schulen 151 Lehrer und 3188 Schüler. Neben diesen öffentlichen Lehranstalten bestehen noch 4 Privatinstitute für höhern Unterricht, nämlich in Stetten mit 17 Lehrern und 107 Schülern, in Salon bei Ludwigsburg mit 12 Lehrern und 90 Schülern, in Böningsheim mit 9 Lehrern und 54 Schülern und in Kornthal mit 4 Lehrern und 54 Schülern. Da die Gestaltung des gelehrten Schulwesens in Würtemberg von den Zeiten der Einführung der Reformation her datirt, und damals in jeder Stadt eine latein. Schule errichtet wurde; so war die Zahl der lat. Schulen früherhin noch grösser und ihr Werth für die Vorbildung zur Universität bedeutender, weil es nur in Stuttgart und Ulm Gymnasien gab, alle übrigen Gelehrtenschulen des Landes höchstens Lyceen waren. Erst unter der Regierung des jetzigen Königs hat man zufolge der neuen Organisation des Elementarschulwesens angefangen, eine Anzahl dieser lateinischen Schulen in Realschulen umzugestalten, andere zu Lyceen und Gymnasien zu erheben. So wurden z. B. 1818 die Lyceen in Ellwangen und Rottweil zu Gymnasien, 1822 die latein. Schule in Ehingen zum Lyceum und 1825 zum Gymnasium, 1827 das Lyceum in Heilbronn zum Gymnasium, 1839 die latein. Schule in Ravensburg zum Lyceum erweitert, und das Lyceum in Reutlingen hat erst 1842 eine Lycealclasse erhalten. Bis zu dem genannten Jahre bestanden in Reutlingen vier lateinische Classen, deren jede Einen Lehrer für alle Unterrichtsfächer hatte und wo der Lehrer der ältesten Classe unter dem Namen Rector die Oberleitung des Ganzen führte. Doch ging dessen Rectoratsgewalt im Ganzen nicht viel weiter, als dass er z. B. im Sommer für einzelne Nachmittage das Aussetzen des Schulunterrichts anordnete; im Uebrigen stand die Schule unter der Aufsicht des Orts-Scholarchats und ihr eigentlicher Vorstand war, wie bei allen lateinischen Schulen, der Decan. Weil aber Reutlingen Kreishauptstadt ist und von dort eine verhältnissmässig grössere Zahl von Schülern sich für

das Studiren bestimmt; so wurde durch Verhandlungen des Studienraths mit der Stadtbehörde endlich die Erweiterung der Schule zu einem Lyceum beschlossen, und mit dem Herbst 1842 die Lycealclasse für Schüler von 14—16 Jahren eröffnet und zu deren Hauptlehrer, sowie zum Rector der ganzen Lehranstalt der Professor *Schnitzer* vom Gymnasium in Heilbronn berufen. Die Schule ist demnach seitdem aus der Aufsicht des Decans unter die Aufsicht des Kreisschulinspectors und unter die unmittelbare Leitung des kön. Studienraths gekommen, und besteht aus vier Classen mit folgendem Lehrplan:

	IV. Schüler 14—16 J.	III. Schüler 12—14 J.	II. Schüler 10—12 J.	I. Schüler 8—10 J.
Latein	10,	12,	14,	16 wöch. St.
Griechisch	6,	5,	5,	—
Religion	2,	2,	2,	2
Geschichte	2,	1,	1,	—
Geographie	2,	1,	1,	—
Deutsche Sprache	2,	2,	1,	3
Geometrie	4,	—,	Rechnen 2,	3
Arithmetik	3,	3,	—,	Kalligr. 2
Französisch	3,	—,	—,	—

Die Classis IV. ist die Lycealclasse und Class. III—I. sind aus den frühern drei oberen Classen der lateinischen Schule gebildet, während die unterste Classe in eine Elementarclasse umgewandelt ist, in welcher die Schüler für den Eintritt in das Lyceum und in die damit verbundene Realschule vorbereitet werden. In der vierten Classe werden als Schriftsteller Livius, Virgilii Aeneis, Xenophontis Anabasis und Homeri Ilias gelesen, die Grammatiken von Zumpt, Buttmann und Becker gebraucht, und das Hebräische wird privatim gelehrt. Den Religionsunterricht ertheilt ein Stadtgeistlicher und den Unterricht in Mathematik, Arithmetik und Französisch erhalten die Schüler zugleich mit den Schülern der obern Realschule. Den übrigen Unterricht besorgt der Classenlehrer. In den übrigen drei Classen hat der Classenlehrer den gesammten Unterricht zu vertreten, und nur für Gesang, Zeichnen und Turnen sind besondere Lehrer angestellt; in Tertia wird noch Französisch und Hebräisch, in Secunda Französisch privatim gelehrt. In Tertia sind Lehrbücher Klaiber's latein. Chrestomathie, eine Auswahl aus Virgil, Roth's Stilübungen, Zumpt's latein. Grammatik, Bäumlein - Pauly's griech. Chrestomathie, Roth's Anleitung zu griech. Compositionen, Buttmann's Grammatik, Becker's deutsche Grammatik, Neues Würtemb. Spruchbuch, Bötticher's Geschichte für Schule und Haus und Rougemont-Hugendubel's kleine Geographie; in Secunda Klaiber's Chrestomathie, Gröbel's Anleitung, Bröder's latein. Grammatik, Jacobs' Elementarbuch, Hess' Anleitung, Buttmann, Scholz' deutsche Grammatik, Bötticher und Rougemont-Hugendubel; in Prima Bröder, Gröbel und Scholz. Dem Lehrplane und der Unterrichtsabstufung des Lyceums in Reutlingen gleicht die Lehrverfassung der übrigen vier Lyceen, welche ebenfalls nach Art der norddeutschen Progymnasien ihre Schüler etwa bis an die Secunda eines norddeutschen Gymnasiums vorbilden. In Ravensburg ist im vorigen Jahre

der Professor *Widmann* zum Rector des Lyceums und der Realschule, in Ludwigsburg gegen das Ende desselben Jahres der Professor *Deffner* zum Rector des Lyceums ernannt worden. Die Gymnasien unterrichten ihre Schüler zehn Jahre lang vom 8—18. Jahre und zerfallen deshalb entweder in 10 Jahrescurse oder in 6—7 Classen, wo dann die obersten Classen zweijährigen Lehrcursus haben. Zur Bezeichnung ihrer Abstufung gegen die lateinischen Schulen werden sie in Ober- und Unter-Gymnasium, oder auch in Ober-, Mittel- und Untergymnasium geschieden. Die Lehrer des Obergymnasiums führen den Titel Professoren, die des Untergymnasiums Präceptoren. Da mit fast allen Gymnasien Realschulen verbunden sind, so haben deren Schüler vom 8—11. Jahre mit den Gymnasiasten gemeinsamen Unterricht und werden erst vom 12. Jahre an in besondere Realclassen abgesondert, wo sie dann nur an einzelnen Lehrstunden der entsprechenden Gymnasialclassen Theil nehmen. Der Lehrplan ist an den einzelnen Gymnasien in Bezug auf Lehrobjecte und Stundenzahl ziemlich gleich, in der speciellen Ausführung aber verschieden, und wird sich aus folgenden Mittheilungen erkennen lassen. Am Gymnasium in Rottweil wird gelehrt:

	Obergymnasium				Untergymn.			Realschule	
	Cursus				Classis			Classis	
	IV.	III.	II.	I.	VI.V.	IV.III.	II.I.	II.	I.
Lateinisch	8,	8,	8,	9,	13,	12,	12,	—,	—
Griechisch	5,	5,	5,	6,	6,	6,	6,	—,	—
Hebräisch	2,	2,	2,	2,	1,	—,	—,	—,	—
Deutsch	2,	2,	2,		2,	3,	6,	2,	4
Französisch	2,		2,	2,	2,	—,	—,	4,	6
Religion	2(1),		2,		2,	2,		2,	2
Philosophie	1,	3,	2,	—,	—,	—,	—,	Chemie 2,	—
Mathematik	2,	2(3),	2(3),	2(3),	—,	—,	—,	4,	4
Arithmetik	—,	—,	—,	—,	2,	3,	4,	3,	4
Physik	3,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	2,	—
Naturgeschichte	2,		—,	—,	—,	—,	—,	2,	2
Naturlehre	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	2
Geschichte	2,		2,		2,	2,	1,	2,	2
Geographie	—,	—,	2,		2,	2,	2,	2,	2
Archäologie	—,	—,	1(2),		—,	—,	—,	—,	—
Kalligraphie	—,	—,	—,	—,	1,	2,	3,	—,	2
Singen	2,		2,	2,	2,	2,	2,	2,	2
Zeichnen	1,		1,		1,	1,	2,	6,	4
Turnen	3,		3,		3,	3,	3,	3,	3

wöchentliche Stunden.

Der Unterricht im Lateinischen und Griechischen wird im Untergymnasium, wie in den latein. Schulen, nach Chrestomathien und Uebersetzungsbüchern betrieben und steigt im Obergymnasium von Caesar, Cicero de amicit. und de senect., Xenoph. Cyrop. und Jacobs' Attika zu Ciceron. oratt. sel., Virgil. Aen. und Ovid. Metam., Livius, Xenoph. Anabasis, Plutarch. und Arrian., Homeri Ilias, sodann zu Ciceron. philos., Horat.

Odae, Plato und Homeri Odyss. und zuletzt zu Horat. und Iuvenal. Satirae, Ciceron. Epistolae, Tacitus, Thucyd., Demosth. und Plato auf. Der deutsche Unterricht wird bis zur Rhetorik und Poetik, die Mathematik bis zur Stereometrie und Trigonometrie geführt; die Philosophie umfasst Psychologie, Aesthetik, Logik und Moralphilosophie; die Geschichte geht bis auf das Mittelalter, die Geographie bis zur comparativen Geographie. In der Realschule zerfällt das Zeichnen in freies Handzeichnen, Linearzeichnen und Maschinenzeichnen; übrigens sind beide Realclassen in je zwei Abtheilungen getrennt, von denen die zweite Abtheilung aber nur in ein paar Lehrgegenständen (Geometrie, Arithmetik, Zeichnen) besondern Unterricht hat. Der Lehrplan des Gymnasiums und des Realinstituts in Ulm ist folgender:

	Gymnasium							Realinstitut				Elm.-Cl.	
	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	Elmcl.	IV.	III.	II.	I.	2.	1.
Lateinisch	9,	10,	14,	14,	15,	16,	7,	—,	—,	—,	—,	—,	—
Griechisch	5.	6,	6,	8,	1,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—
Metrik	1,	—,	1,	1,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—
Alterthumswiss.	1,	1,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—
Hebräisch	4,	4,	2, 2,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—
Deutsch	2,	2,	1,	1,	2,	3,	7,	3,	3,	7,	7,	7,	7
Französisch	2,	2,	2,	—,	—,	—,	—,	8,	7,	3,	3,	4,	4
Religion	2,	2,	2,	2,	4,	3,	3,	3,	3,	3,	3,	3,	3
Psychologie	2,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—
Neutestam. Exeg.	1,	1,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—
Geographie	3,	—,	1,	1,	1,	2,	—,	2,	2,	3,	3,	—,	—
Geschichte	2,	2,	1,	—,	—,	—,	—,	2,	2,	2,	2,	—,	—
Arithmetik	—,	—,	3, 3,	3, 3,	2, 2,	3,	3,	2, 2,	4,	5,	4,	3, 3,	3, 3
Algebra	1,	1, 1,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—
Geometrie	2,	2, 2,	—,	—,	—,	—,	—,	3,	3,	3,	3,	2,	—
Physik	—,	2,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—
Naturlehre	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	3,	3,	—,	—,	—,	—
Naturgeschichte	—,	—,	—,	—,	—,	1,	—,	1,	1,	2,	2,	—,	—
Kalligraphie	—,	—,	1,	3,	3,	4,	4,	2,	3,	3,	3,	3,	3
Zeichnen	1,	1,	1,	1,	—,	—,	—,	4.	4,	2,	—,	—,	—
Gesang	(2),	(2),	2,	2,	2,	—,	—,	2,	2.	2,	2,	2,	—
Denkübungen	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	1,	—,	—,	2,	1
Anschauungsunterr.	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	—,	3
Turnen	2,	2,	2,	2,	2,	2,	—,	2,	2,	2,	2,	2,	2

Damit ist noch der Lehrplan des Gymnasiums in Heilbronn zu vergleichen, welcher in den NJbb. 30, 107 ff. mitgetheilt ist. Das Schuljahr der Gymnasien und Lyceen schliesst im Herbst, und die dazu von den ersteren ausgegebenen Programme erscheinen als Einladungsschriften zu dem Geburtstage des Königs am 27. September, welcher von den Schulen durch besondere Redeacte gefeiert wird. Vgl. NJbb. 33, 441. Die Einladungsschrift des Gymnasiums in Ehingen vom Jahr 1842 enthält eine mit reicher Einsicht und geistreicher Lebendigkeit geschriebene Abhandlung *Ueber die orographischen und klimatischen Verhältnisse des Alpengebirges* vom Professor *J. Rogg* [Ulm gedr. b. Wagner. 1842. 38 S. gr. 4.], worin der Verf., nach kurzer Einleitung über Ausdehnung und Verzweigung der

Alpen in einzelnen Abschnitten über die Besteigung des Hochgebirges, über die Höhenmessungen in demselben, über die Alpenstrassen, Alpenseen und Alpenflüsse, und über die Regenmenge, Temperaturverhältnisse und klimatischen Curven verhandelt und zuletzt mit einer Uebersicht der höchsten Berge des Alpengebirges schliesst, und die wissenschaftliche Erörterung der besprochenen Gegenstände mit so lebendigen Schilderungen durchzogen hat, dass die Abhandlung eben so interessant als belehrend ist. Die Einladungsschrift vom Jahr 1843 bringt eine Abhandlung *Ueber die Entwicklung des deutschen Sprachlebens vom Standpunkt der Phonologie* vom Professor und Convictsvorstand *Max Wocher* [Ulm gedr. b. Wagner. 80 S. gr. 8.], welche dann mit einer Vorrede und einem kurzen Anhange vermehrt unter dem Titel: *Die Entwicklung der deutschen Sprache vom vierten Jahrhundert her bis auf unsere Zeit, ein Beitrag zur deutschen Phonologie*, [Ulm b. Wohler. 1843. VIII u. 84 S. gr. 8.] auch im Buchhandel erschienen ist. Der Verf. hat darin die in der von ihm 1841 herausgegebenen *Allgemeinen Phonologie oder natürlichen Grammatik der menschlichen Sprache* aufgestellten Sprachgesetze in ihrer Anwendung auf das Deutsche betrachtet und nach einer Einleitung über die Lautgesetze und über den Gang der Sprachentwicklung im Allgemeinen die Lautverhältnisse im Gothischen, Altdeutschen, Mittelhochdeutschen und Neuhochdeutschen klar zu machen und ihren organischen Entwicklungsgang darzulegen versucht. Die Schrift ist ein sehr wichtiger Beitrag zur Erkenntniss des Bildungsganges unsrer Sprache und verdient eine weitere Prüfung im Einzelnen, welche hier zu weit führen würde, und Ref. will sie für jetzt nur im Allgemeinen der Aufmerksamkeit der deutschen Sprachforscher empfohlen haben. In den Einladungsschriften des Gymnasiums in Ellwangen von den Jahren 1841—43 hat der Professor *A. Scheiffele* als Nebenwerk zu dem 1840 begonnenen Fest- und Geschichtskalender des römischen Volkes [s. NJbb. 33, 445.] *Jahrbücher der römischen Geschichte mit erläuternden historischen, chronologischen, mythologischen, archäologischen Anmerkungen* herauszugeben angefangen, welche auch unter dem angegebenen Titel in den Buchhandel [Nördlingen, Beck'sche Buchh. 1—5. Hft. 266 S. gr. 4.] gekommen sind. Er giebt darin in chronologischer Reihenfolge und in annalistischer Darstellung die Hauptdata aus der politischen, bürgerlichen und religiösen Geschichte des Römervolks, wie weit dieselben etwa für den Schüler zu wissen nöthig sind, und erläutert dieselben durch zahlreiche und gelehrte Anmerkungen, in denen er theils die Belegstellen der alten Schriftsteller aufgeführt, theils überhaupt weitere historische, chronologische, antiquarische, religionsgeschichtliche und archäologische Erläuterungen und Erweiterungen mit solchem Fleiss zusammengestellt hat, dass dadurch der vollständige Zusammenhang der römischen Geschichte in ihren mancherlei Thatsachen und Erscheinungen klar wird und ein Werk geboten ist, aus welchem man „jeden Autor, der über röm. Geschichte geschrieben hat, so lesen kann, dass man das Fehlende und Unverständliche aus den erklärenden und ergänzenden Noten sich selbst ergänzt und einen vollkommenen Ueberblick erhält". Das erste Heft enthält eine allgemeine

Einleitung über Roms Zeitrechnung, über das römische Jahr und über die Sagengeschichte von den ältesten Bewohnern Italiens, wobei auch die griechischen Colonien in Unteritalien und auf den Inseln wegen ihres Einflusses auf das religiöse Leben der Römer mit aufgenommen sind. In den folgg. Heften 2—5. ist die Geschichte der Römer unter den Königen und während der Republik bis zum Jahre 189 v. Chr. dargestellt, und das Ganze soll aus 9—10 Heften bestehen. Da der Verf. überall die Thatsachen, wie sie von den Alten berichtet werden, treu darlegt, in ihnen selten etwas Wichtiges übersehen und die neueren Forschungen fleissig benutzt hat, so ist seine Schrift ein sehr nützliches und brauchbares Hülfsmittel für den Vortrag der röm. Geschichte in Schulen und für die Belehrung der Schüler. Ueber den Zustand und die Verfassung der Gymnasien in Ehingen und Ellwangen ist in keiner dieser Einladungsschriften etwas mitgetheilt, ausser dass der Prof. *Scheiffele* vor dem ersten Hefte seiner Jahrbücher, wegen des im Jahr 1841 gefeierten 25jährigen Regierungsjubiläums des Königs, auf 4 Seiten dasjenige zusammengestellt hat, was während der Regierungszeit des Königs für das gelehrte katholische Schulwesen geschehen ist. Eine ähnliche Nachweisung findet sich auch in dem Programm des Gymnasiums in Rottweil vom Jahr 1841 p. III—VII. — Das Gymnasium in Heilbronn und die damit verbundene Realschule waren im Schuljahr 1840—41 von 228, im Schuljahr 1841—42 von 243 Schülern besucht, wovon 146 und 133 auf die sieben Gymnasialclassen kamen, 83 und 108 Realschüler waren. Im Obergymnasium lehrten neben dem Rector *Kapff* die Proff. Dr. *Märklin*, Dr. *Finckh* und *Eyth*, am Untergymnasium der Prof. *Schnitzer*, ein Oberpräceptor und drei Präceptoren. Vgl. NJbb. 33, 442. Oberreallehrer sind *Kehrer* und Dr. *Arnold*. An den Realclassen wurde der Professor *Kissling* 1841 in den Ruhestand versetzt, und es rückte darauf der Reallehrer *Kapff* mit einem Jahresgehalt von 700 Fl. in die erste Stelle auf, und dem Reallehrer *Kaufmann* von Ludwigsburg wurde die zweite Stelle mit einem Gehalt von 650 Fl. übertragen. Im Schuljahr 1842—43 aber wurde der Rector M. *Heinr. Kapff* zum Oberstudienrath ernannt, der Prof. *Schnitzer* als Rector an das Lyceum in Reutlingen und der Präceptor *Zimmermann* in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Stuttgart befördert, dafür aber der Decan M. *Ludw. Kapff* aus Leonberg zum Rector, der Lehrer *Pfleiderer* vom Institut in Stetten zum Professor an *Schnitzer's* Stelle, und der Lehramtscandidat *Valentin Andreä* zum Präceptor ernannt. Von den jährlichen Einladungsschriften sind die der JJ. 1841 und 1843 von dem Prof. Dr. *Christoph Eberh. Finckh* geschrieben und enthalten *Observationes criticae in Demetrii rhetoris de elocutione libellum* [1841. 20 (18) S. 4.] und *Annotationes in Zenobii proverbia* [1843. 21 S. 4.]. Beide bringen eine Reihe kritischer Erörterungen zu den genannten Schriftstellern, die ersteren als Nachtrag zu den Ausgaben des Demetrius von Walz und Göller, die letzteren als Ergänzung zu der Bearbeitung des Zenobius in den 1839 in Göttingen erschienenen Paroemiographen. In beiden bewährt sich des Verfassers tiefe Kenntniss und grosse Vertrautheit mit diesen Schriften, und na-

mentlich sind zu Zenobius eine Anzahl schlagender Verbesserungen durch sorgfältige Vergleichung der Sprichwörter bei andern Paroemiographen und Grammatikern gewonnen worden. Den Erörterungen zu Demetrius ist übrigens noch S. 18—20. ein Carmen gratulatorium [eine lateinische Ode] ad Guilielmum Regem Aug. viginti quinque regni annos complentem beigefügt. In der Einladungsschrift des Jahres 1842 hat der Professor Dr. *Märklin Ueber die Stellung und Bedeutung der Freundschaft im Alterthum und in der neuen Zeit* [1842. 28 S. 4.] geschrieben und darin in sehr umsichtiger Weise die verschiedene Auffassung des Wesens und Werthes der Freundschaft in der alten und neuen Zeit dadurch klar zu machen gesucht, dass er S. 3—13. die Ansichten des Aristoteles und Cicero über die Freundschaft in gedrängter Uebersicht darlegt, S. 21—28. einige Freundschaftsschilderungen aus den Gedichten von Opitz, Flemming, Giseke, Klopstock, Uz, Gleim u. A. anführt und bespricht, und S. 13—20. die Ursachen festzustellen sucht, warum die Freundschaft im Alterthum eine andre Stellung und Bedeutung gehabt hat. Den Unterschied der mehr beschaulichen und innern Gemüthsempfindung, mit welcher unsere Dichter über die Freundschaft singen, und der mehr in der Handlung und in dem äussern Leben sich offenbarenden Freundschaft, welche Aristoteles und Cicero uns vorführen, hat der Verf. nur kurz angedeutet, und vielmehr den Umstand hervorgehoben, dass die im Alterthum herrschende niedere Ansicht von der Ehe und die bei den Griechen vorhandene, nicht immer unreine, sondern aus edlen Empfindungen hervorgegangene Knabenliebe die Hauptmomente gewesen sind, weshalb die Freundschaft dort in so edler und grossartiger Auffassung hervortritt. Andere Momente dürften freilich noch daraus zu entnehmen sein, dass das Leben der Alten mehr noch auf der Stufe des Jugendlebens steht, und deren Freundschaftsempfindungen noch ganz den Empfindungen edler Jünglinge in unsrer Zeit gleichen, dass alle Thätigkeit des Mannes auf das Staats- und äussere sociale Leben sich bezog, und dass bei ihnen derjenige Egoismus, welchen das mehr hervorgehobene und zum Lebensziel gemachte Familienleben bei uns geschaffen hat, noch nicht so weit ausgebildet war. Uebrigens entsprechen sich freilich auch die Vergleichungspunkte nicht ganz genau: denn die sentimentalen Freundschaftsempfindungen deutscher Dichter sind immer noch etwas Anderes als die philosophischen Erörterungen des Aristoteles und Cicero. — Am Gymnasium und der Realschule in Rottweil erschien 1841 als Einladungsschrift: *Commentatio de veteri cum novo Tibure comparato* von dem Rector *Tiberius Keller* [Rottweil. XXVIII (XVIII) S. 4.], eine Reihe interessanter und aus eigner Beobachtung entnommener Mittheilungen über Lage, Topographie, Geschichte, Klima, Boden und Denkwürdigkeiten des alten Tibur und des neuen Tivoli, in denen besonders die Punkte hervorgehoben sind, welche zur Erläuterung des Horaz dienen können. Der Verf. führt den Leser von Rom aus durch die *Porta San Lorenzo* [die alte *Porta Esquilina* oder *Tiburtina* bei der Turris Maecenatis vorbei] über den Anio am Lago de Tartari und den Seen der Solfatara [*Aquae albulae*], oder auf der neuen Strasse am Denkmal des Plau-

tius Lucanus und den Trümmern der Villa Hadriani vorüber nach Tivoli, beweist aus Horaz Od. II, 6, 5., dass *Tiburnus* oder *Tiburtus* der Erbauer des alten Tibur [462 Jahre vor Erbauung Roms] gewesen sei, und dass man aus der Angabe des Virgil Aen. VII, 672., welcher die Brüder *Catillus* und *Coras* aus Tibur zum Latinus kommen lässt, einen Antheil dieser beiden Brüder des Tiburnus an der Erbauung der Stadt ebensowenig hätte folgern sollen, als aus den Worten *Circa solum Tiburis et moenia Catili* bei Horat. Od. I, 18, 2., weil man unter Tibur und den moenia Catili nicht einen und denselben Ort zu verstehen habe, sondern die letzteren vielmehr eine besondere, auf der Spitze des Berges Catillus bei Tibur erbaute Arx zu bezeichnen scheinen. Tibur lag mehr unten am Berge Catillus auf dem Vorsprunge der Apenninen, theils auf der Höhe, theils am Abhange [daher *Tibur supinum* bei Horat. Od. III, 4, 23.], mehr östlich und westlich ausgedehnt, als das heutige Tivoli. Sein Klima galt nicht für ungesund, wie Lewald aus dem *uvidum Tibur* bei Horat. Od. IV, 2, 30. (wo das Wort vielmehr *wasserreich* heisst) geschlossen hat, sondern die fruchtbare und durch fliessende Bäche reichbewässerte Gegend [Horat. Od. I, 18, 2. 7, 14. Sat. II, 4, 70.] wurde vielmehr für sehr gesund gehalten. Von den noch übrigen Monumenten und Denkwürdigkeiten des alten Tibur hat Horaz die vermeintliche *Villa des Maecenas* ebensowenig erwähnt, als den *Hercules-*, *Vesta-* und *Sibyllen-Tempel.* Den Sturz des Anio in der Nähe der Stadt giebt derselbe durch das *praeceps Anio* Od. I, 7, 13. an, scheint aber die prachtvollen *Cascatellen* der Canäle noch nicht gekannt zu haben, und dieselben mögen spätern Ursprungs sein. Aber die sogenannten Grotten des Neptun und der Sirenen müssen zu dessen Zeit vorhanden gewesen sein, und Hr. K. sucht in recht scharfsinniger Weise darzuthun, dass sie unter dem *domus Albuneae resonantis* Od. I, 7, 13. (welches von den Erklärern sehr verschiedenartig gedeutet worden ist) zu verstehen sind. Ebenso nimmt der Hr. Verf. mit Fea und Bothe an, dass Horaz in Tibur ein Haus besessen habe, dessen Ueberreste man in der kleinen Kirche San Antonio zeigt. In der Einladungsschrift des Jahres 1842 steht ein *Versuch, die Gesetze einiger Bewegungen mittelst Elementarmathematik darzustellen,* vom Oberreallehrer *Lerch* [Rottweil. 29 (26) S. gr. 4.], und in der Einladungsschrift des Jahres 1843 hat der Prof. *F. A. Scharpff* eine *Darstellung der politischen und religiösen Ansichten des Tacitus* [28 (22) S. gr. 4.] gegeben und darin mit sehr viel Umsicht und genauem Eingehen auf die in dessen Schriften ausgesprochenen Gedanken darzuthun gesucht, dass sich als politische Grundansicht des Tacitus „Selbstständigkeit und Freiheit, gegründet auf moralische Tüchtigkeit, und Anerkennung dieser Selbstständigkeit, wo sie sich auch finden mag", offenbare, dass er darum „genau zwischen der Selbstständigkeit und Freiheit, die auf natürlichem oder historischem Rechte beruhe, und zwischen der die rechtlich bestehenden Schranken verachtenden, nur aus Egoismus stammenden Willkür unterscheide, überall seine Verachtung der Schmeichelei und des Servilismus kundgebe, und die Ansicht festhalte, nicht zunächst im Gesetz, sondern im guten Geiste der Bürger sei das Staats-

wohl bedingt". Die religiöse Weltanschauung des Tacitus lehne sich an den Glauben vom *fatum* oder der *immutabilis necessitas* an, wo dem Menschen wohl die freie Wahl der Lebensweise und Lebensrichtung bleibe, aber dieser Eine freie Act der Wahl dann die unabänderliche Reihe aller folgenden Handlungen bedinge; indess sei Tacitus erhaben über den übrigen Aberglauben der Zeit, das geheimnissvolle Gesetz des Fatums in dem Laufe der Gestirne und in Wunder- und Wahrzeichen entdecken zu wollen, stehe dem Glauben an die Unsterblichkeit der Seele sehr nahe und werde von Enthusiasmus für Tugend und sittliche Würde geleitet. Die Schule hatte im Schuljahr 1840—41 160 Gymnasial- und 32 Realschüler, im Winter 1841—42 142 Gymnasiasten und 30 Realisten, im Sommer darauf 137 Gymn. und 48 Realsch., im folgenden Winter 135 und 45, und im Sommer 1843 129 und 35 Schüler beider Anstalten. Aus dem Lehrercollegium wurde im October 1841 der Rector *Keller* nach 23jähriger Dienstzeit als Lehrer in Rottweil zum Pfarrer in Offingen mit dem Titel und Range eines Kirchenraths befördert, und am 21. April 1842 starb der ordentl. Professor der Mathematik und alten Literatur und Convictsvorstand *Ignaz Bundschuh* in einem Alter von 36 Jahren. 1843 wurden die Repetenten des Convicts *Hillenbrand* und *Manser* auf Pfarreien befördert, und das Lehrercollegium bestand zuletzt am Obergymnasium: aus dem Rector *H. Ruckgaber* [seit Anfang 1842 in diese Stellung aufgerückt], den Professoren *F. A. Scharpff*, *Bosch* [im Mai 1843 an *Bundschuh's* Stelle vom Gymn. in Ellwangen berufen], *F. X. Lauchert* und *A. Oehler* [nach *Ruckgaber's* Aufrücken in das Rectorat vom Lyceum in Ravensburg hierher versetzt], dem Professoratsverweser und Convictsvorstande *F. X. Leonhard*, dem franz. Sprachlehrer Stadtpfarrer Dr. *Wolff* und den Repetenten *M. Aberle* und *J. A. Friz;* am untern Gymnasium: aus dem Oberpräceptor *F. Welcker* und den Präceptoren *J. Villinger* und *A. Knoll;* an der Realschule: aus dem Oberreallehrer *E. Lerch*, dem Reallehrer *J. Villinger* und dem franz. Lehrer des Gymnasiums Dr. *Wolff*, an welche sich dann noch zwei Zeichen- und zwei Gesanglehrer anreihen. Doch hat neuerdings der Prof. *Scharpff* einen Ruf an die Universität Giessen als ordentl. Professor der Kirchengeschichte angenommen. — Das Gymnasium in Stuttgart zählte im Sommer 1841 159 Schüler in den vier Classen des Obergymnasiums und 312 im mittlern und untern Gymnasium, in den beiden Semestern des Schuljahrs 1842 187 und 156 Schüler im Ober- und 326 Sch. im mittlern und untern Gymnasium, und 1843 193 und 180 Obergymnasiasten und 300 in den übrigen Abtheilungen. Im Lehrercollegium des Obergymn. [s. NJbb. 33, 442.] wurde 1841 der Professoratsverweser Dr. *Reuschle* definitiv als Professor der Geographie, Mathematik und Physik angestellt, 1842 der Professor der deutschen Sprache Hofrath und Ritter *Georg von Reinbeck* in den Ruhestand versetzt und der Oberlehrer *Albert Constans Schott* von der Cantonsschule in Zürich zu seinem Nachfolger ernannt, 1843 der Professor *von Osiander* an *von Flatt's* Stelle zum Prälaten in Ulm befördert und dessen Professur dem Prof. *Joh. Jac. Donner* vom Gymnasium in Ellwangen übertragen, sowie statt des emeritirten Pro-

fessors *Hölder* der Lehrer *Ludw. Eug. Borel* von der polytechnischen Schule zum Professor der franz. Sprache ernannt. Am untern Gymnasium rückte 1842 der Präceptor *Christoph Jac. Brandauer* in das durch den Tod des Präceptors *Joh. Phil. Leichtlen* erledigte Präceptorat der zweiten Classe auf und *Georg Karl Zimmermann* vom Gymnasium in Heilbronn trat als Präceptor der untersten Classe ein. In den Einladungsschriften des Gymnasiums hat 1841 der Prof. Dr. *Reuschle* unter dem Titel *Kepler der Würtemberger* [Stuttgart gedr. b. Mäntler. 65 (64) S. gr. 4.] eine vortreffliche und inhaltsreiche biographische Skizze dieses berühmten Mathematikers geliefert, 1842 der Prof. *Ludw. Bauer* die *vierte, achte und dreizehnte Satire des Dec. Jun. Juvenalis* in wohlgelungener metrischer Uebersetzung [35 (32) S. gr. 8.] herausgegeben, und 1843 der Prof. *Albert Schott* eine Abhandlung *Ueber den Ursprung der deutschen Ortsnamen zunächst um Stuttgart* [44 (43) S. gr. 4.] erscheinen lassen, worin er über die sprachlichen Bildungsgesetze dieser Ortsnamen verhandelt und eine grosse Zahl derselben nach Ableitung und Urbedeutung zu bestimmen sucht. — Das Gymnasium in Ulm zählte in seinen 6 Gymnasialclassen und der dazu gehörigen Elementarclasse im Sommer 1842 254 und in den 6 Realclassen 246, also überhaupt 500, im Winter vorher 549 Schüler, welche im Obergymnasium von dem Rector und Professor Dr. *G. H. Moser* und den Professoren M. *C. W. Schwarz*, Dr. *C. D. Hassler* und Dr. *C. H. Nagel*, im mittlern und untern Gymnasium von dem Prof. *D. Kentner* und den Präceptoren *Chr. Nusser*, *J. L. Renner*, *J. Speidel* und *J. D. Hetsch*, in der Realanstalt von dem Prof. Dr. *C. H. Nagel*, dem Oberreallehrer *Chr. Fr. Ehrhart*, den Reallehrern *J. G. Binder*, *J. Thumm* und *J. Ch. Wittmann* und dem Sprachlehrer *G. H. Preg* und ausserdem von 2 Realelementarlehrern und 7 Fachlehrern unterrichtet wurden. Für die 551 Schüler im Winter 1842—43 [welche im Sommer darauf sich auf 519, nämlich 259 Gymnasial- und 260 Realschüler verminderten] wurden die drei untersten Gymnasialclassen in Parallelclassen getheilt und über den vorhandenen 6 Realclassen noch eine Oberclasse errichtet, was die Anstellung dreier neuen Präceptoren im Gymnasium [*G. A. Majer*, *Ch. F. Irion*, *A. F. Schemer*] und eine andre Vertheilung des Unterrichts in der Realschule nöthig machte. In der Einladungsschrift des Jahres 1843 hat der Prof. Dr. *Christ. Nagel* die erste Hälfte einer *Theorie der periodischen Decimalbrüche* [Ulm gedr. b. Wagner. 42 (38) S. 8.] herausgegeben und auch die baldige Fortsetzung und Vollendung dieser interessanten und von Anderen nur unvollständig bearbeiteten Lehre verheissen. Die Einladungsschrift des J. 1842 hat der Professor *Chr. Schwarz* geschrieben und derselben die lateinische Glückwünschungsode *ad Hospites philologos*, womit er die Philologenversammlung begrüsste, vorheften lassen, ausserdem aber unter der Aufschrift: *Proponuntur quasi prolusionis loco admonitiones quaedam scholasticae* [22 (16) S. gr. 4.] über ein paar pädagogische und methodische Fragen sich verbreitet, über welche in frühern Philologenversammlungen verhandelt worden war und neu verhandelt werden sollte. Zunächst nämlich erklärt er sich gegen die für den Gymnasialunterricht in Vor-

schlag gebrachte Parallelgrammatik der deutschen, lateinischen und griechischen Sprache und weist nach, dass schon ein dadurch nöthig werdendes Nebeneinanderlernen von Spracherscheinungen verschiedener Richtung überhaupt der Natur der jugendlichen Auffassung widerstreite, und dass überdies die deutsche Sprache wohl für die Erlernung der Anfangsgründe im Lateinischen und Griechischen der Ausgangspunkt sein könne, hierauf aber eine getrennte und auf sich selbst abgeschlossene Behandlung der alten Sprachen nöthig werde, an welche sich zuletzt im Gymnasium die tiefere Erörterung der deutschen Sprachgesetze, ebenfalls in besonderem Lehrgange, anreihen müsse. Sodann werden die Angriffe, welche in neuerer Zeit gegen die formelle Unterrichtsweise der Gymnasien erhoben worden sind, und die dafür geforderte mehr reale Richtung des Gymnasialunterrichts bekämpft, und auch darüber hat der Verf. eine Reihe sehr treffender Bemerkungen gemacht. Vielleicht würde er aber in Bezug auf diesen letzten Punkt zu noch schlagenderen Ergebnissen gekommen sein, wenn er den Unterschied des Lernens am Stoff und des Lernens an der Form schärfer hervorgehoben und darauf die Nachweisung begründet hätte, dass man allerdings für die richtige praktische Betreibung jeder Wissenschaft oder für die reale Anwendung eine reiche und vollständige Erkenntniss ihres Stoffes oder Inhalts braucht, dass aber jede Wissenschaft, weil ihr Stoff immer blos einer und nur in seinen Formen vielfach und veränderlich ist, ganz allein durch die Betrachtung ihrer Formen ein Bildungsmittel für den menschlichen Geist wird. Nun muss allerdings der nöthige Stoff der als Lehrgegenstand zu brauchenden Wissenschaft erst gelernt werden, bevor man ihre Formen zur Bildung des Geistes benutzen kann, aber das blosse oder doch das überwiegende Lernen des Stoffes kann zwar viel positives Wissen, niemals aber die lebendige und klare Erkenntniss des freien und selbstständigen Gebrauchs dieses Wissens in die Seele des Lernenden bringen. Es wäre wohl der Mühe werth, dass grade dieser Punkt in der Gegenwart einmal recht klar und bündig besprochen würde, weil nur von ihm aus der obwaltende Streit über den realen und formalen Unterricht der Schulen entschieden werden kann. Die Erörterung würde zu dem Resultate führen, dass man durch verständiges und wohlberechnetes Behandeln des Stoffes der Wissenschaften allerdings die Jugend in ziemlich hohem Grade für den praktischen Gebrauch der erlernten Wissenschaft mechanisch vorbilden und einexerciren und also recht tüchtige Handwerker in der betreffenden Wissenschaft bilden kann, dass aber die Vorbildung und Erhebung des Jünglings zur freien und selbstständigen Herrschaft über die Wissenschaft und also zur wahren Gelehrsamkeit nur durch die an den Formen der Wissenschaft vorzunehmende Entwicklung und Kräftigung seiner geistigen Kräfte und Thätigkeiten möglich ist.

[J.]

Inhalt

von des vierzigsten Bandes viertem Hefte.


Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1844.





